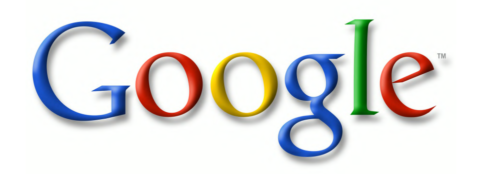






Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

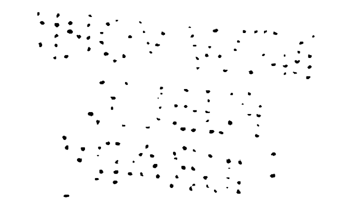
Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.



Jahrgang 1863.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 26. Januar **1863.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr D. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath und Propst.

» D. Strauß, Ober-Hofprediger a. D. (mit dem Range eines Raths erster Klasse), Wirkl. Ober-Consistorialrath und Professor.

Herr Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
- „ Bindewald, desgl. (beurlaubt).
- „ Kühlenthal, desgl.
- „ Dr. Richter, desgl. und Professor.
- „ Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
- „ Graf von Schlieffen, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr de la Croix, Consistorial-Rath.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
- „ Ulrich, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Linhoff, Regierungsrath.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- „ Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regier.-Rath. — s. II. Abth.
- „ Stiehl, desgl.
- „ Knerk, desgl. — s. I. Abth.
- „ Dr. Wiese, desgl.
- „ Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
- „ Thielen, Feldpropst rc. — s. I. Abtheilung.
- „ Dr. Pinder, Geh. Regierungs-Rath.
- „ Dr. Olshausen, desgl.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

Herr Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath. } — s. I. Abth.
„ Kühlenthal, desgl. }
„ Dr. Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
„ Dr. Housselle, desgl.
„ Dr. Frerichs, Geh. Medicinal-Rath und Professor.

Hülfsarbeiter:

Herr de la Croix, Consistorial-Rath. — s. I. Abth.

Conservator der Kunstdenkmäler.

Herr von Quast, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse) auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens.

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Unentgeltliche außerordentliche Vertretung der Schulen ꝛc. in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 337 Nr. 133.)

Die Königliche Regierung hat in dem Bericht vom 22. October d. J. auf Grund eines Monitums der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unsere Entscheidung darüber beantragt, ob die fiscalischen Kassen verpflichtet seien, die in Gemeinheitstheilungs- und anderen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten erwachsenden Kosten außerordentlicher Vertretungen von Schulen zu tragen.

Diese Frage ist bereits früher eingehenden Erörterungen unterzogen worden, welche damals in der, im Central-Blatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1860 Seite 337 Nr. 133 abgedruckten Verfügung vom 26. April 1860 — 7985. E. U. — ihren Abschluß gefunden haben.

Indem wir hierauf verweisen und Abschrift der seitens der Königlichen Regierung zu Königsberg unterm 2. August 1858 erlassenen Verfügung (Anlage a.) anschließen, empfehlen wir der Königlichen Regierung, das gleiche Verfahren auch Ihrerseits fortan eintreten zu lassen, je nach den Umständen, sowie beziehentlich nach localen oder persönlichen Verhältnissen aber auch andere, im einzelnen

Fall oder überhaupt angemessener erscheinende Auskunftsmittel zu wählen, sofern dergleichen sich ohne Kostenaufwand für die Staatskasse darbieten. 2c.

Berlin, den 18. December 1862.

Die Minister

der Finanzen. Im Auftrage: Horn.

der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

I. 13,853. F. M.
24,491. U. M. d. g. A.

---

a.

Im §. 12 des Gesetzes vom 15. April 1857 — Gesetz-Sammlung pro 1857 Seite 363 — ist angeordnet, daß in allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der geistlichen und Schul-Institute so wie der frommen und milden Stiftungen, soweit sie bisher den Auseinandersetzungs-Behörden zustand, auf die betreffenden ordentlichen Behörden übergehen soll. Es bedarf daher in der Folge in denjenigen Auseinandersetzungs-Sachen, bei welchen Institute betheiligt sind, die fiskalischen Patronats sind oder unter unserer Oberaufsicht stehen, unserer Zuziehung zu den Verhandlungen, resp. unserer Genehmigung der von den gesetzlichen Vertretern der Institute abgegebenen Erklärungen und der das Verfahren abschließenden Rezesse.

Wir haben nun beschlossen, in dergleichen Sachen den betreffenden Herren Landräthen, welche überhaupt als unsere perpetuirlichen Kommissarien fungiren, die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der gedachten Institute zu übertragen und dieselben auf den Antrag der Auseinandersetzungs-Kommissarien cum facultate substituendi mit Autorisation zu versehen. Wir weisen dieselben jedoch ausdrücklich an, sich nicht die Herren Geistlichen zu substituiren, da dieselben schon als Mitglieder der Kirchen- und Schulvorstände in den Auseinandersetzungssachen fungiren.

Indem wir nun die dieserhalb Seitens der landwirthschaftlichen Abtheilung unseres Kollegii an die Special- und Oekonomie-Kommissarien erlassene Circular-Verfügung vom 24. Juni d. J. anliegend zur Nachricht mittheilen, bemerken wir zur näheren Information Folgendes:

1. Der wichtigste Theil des Verfahrens ist die Ermittelung und Feststellung des Sollhabens der betreffenden Institute. Hierbei ist daher mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen; und wenn die dortigen Akten nicht die genügende Auskunft geben sollten, so ist darüber uns Anzeige zu machen. So-

bald der diesfällige Termin vor dem Kommissarius der Sache angestanden hat, ist von demselben ein Auszug aus der Verhandlung, soweit er auf das betheiligte Institut Bezug hat, mit Angabe der Vertreter des Institutes, welche den Termin wahrgenommen haben, zu erbitten und derselbe uns mittels gutachtlichen Berichts einzureichen.

2. Bei Separations- (Gemeinheitstheilungs-) Sachen ist namentlich darauf zu sehen, daß die Schule nach §. 12 Nr. 3, 4 und 6, und §. 41 der Schulordnung vom 11. December 1845 genügend mit Land dotirt wird, wenn die bisherigen Berechtigungen hinter diesem Minimum zurückbleiben. Es ist also darauf zu sehen, daß die Schule einen Raum zur erforderlichen Vergrößerung des Bauplatzes, eine Fläche von mindestens 90 Quadratruthen hinter dem Hause zum Küchengarten, einen Platz zur Obstbaumzucht von 30 bis 45 Quadratruthen ebenfalls in der Nähe des Schulhauses und Abfindungsland für die freie Sommerweide von 2 Stück Rindvieh erhält, wenn derselben nicht nach ihren bisherigen Berechtigungen ein größeres Theilnahme-Verhältniß an der Separationsmasse zusteht.

3. Bei Ablösungssachen ist, wenn es sich um die Rentificirung der nach Haushaltungen oder Feuerstellen zu entrichtenden Pfarr-, Organisten- oder Küsterkalende handelt, darauf anzutragen, daß die Rente ausdrücklich als kleine Kalende im Rezesse bezeichnet wird, resp. die derselben im §. 13 Zusatz 213 des ostpreußischen Provinzialrechts beigelegte Eigenschaft gewahrt bleibt, damit bei Dismembrationen den bebauten Trennstücken dieselbe ganz oder doch wenigstens theilweise nach der Circular-Verfügung vom 4. Oktober 1839 auferlegt werden kann.

4. Bei der Ablösung der Organisten-Kalende kann der für die Kirchschule aufgestellte Dotationsplan nicht als maßgebend angenommen werden, weil darin das Organisten-Einkommen nur nachrichtlich aufgeführt ist, eine Regulirung desselben aber bei Gelegenheit der Schulregulirung nicht Statt gefunden hat. Hat bei einer Kirchschule eine Sonderung des kirchlichen Einkommens von dem Schuleinkommen noch nicht Statt gefunden, so muß diese Sonderung zunächst veranlaßt und müssen die Schul-Abgaben als persönliche und als nicht ablösbare bezeichnet werden.

5. Bei der Rezeßvollziehung ist darauf zu sehen, daß die unmittelbaren Vertreter des betreffenden Instituts zunächst den Rezeß vollziehen und die etwa bemerkten Mängel selbst rügen, damit die landwirthschaftliche Spruchbehörde nicht etwa in

die Lage kommt, gegen uns als Aufsichtsbehörde, oder gegen unsere Vertreter zu erkennen.

Königsberg, den 2. August 1858.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser.

---

2) Verfahren bei Publication der Resolute der Verwaltungsbehörde in Kirchen- und Schul-Bausachen.

Dem Antrage Ew. Hochwohlgeboren vom 12. Juli d. J., die Königliche Regierung zu N. zu veranlassen, Ihnen in streitigen Kirchen- und Schulbau-Sachen die Resolute Behufs der Publication in so viel Ausfertigungen resp. Abschriften zuzufertigen, als Patrone, Gemeinden und Gutsherrschaften concurriren, kann nicht entsprochen werden.

In diesen Fällen liegt Ihnen nur ob, dem Auftrage der Königlichen Regierung gemäß das Resolut den Interessenten zu publiciren, wozu Eine Ausfertigung vollkommen genügt. Wünschen dann einzelne Betheiligte das Resolut ausgehändigt oder in besonderer Abschrift oder Ausfertigung zu erhalten, so haben Sie dieselben mit diesem Antrag an die Königliche Regierung zu verweisen, welche demnächst darüber zu befinden und event. den Antragstellern das Resolut in einer weiteren Ausfertigung resp. in Abschrift mitzutheilen hat.

Bei diesem, der Lage der Sache und den bestehenden Ressortverhältnissen entsprechenden Verfahren kann für Sie weder eine Ueberlastung mit Schreibwerk entstehen, noch können Ihnen Kosten daraus erwachsen.

Berlin, den 16. December 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Königlichen Landrath 2c.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 11. September d. J. zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß den einzelnen Interessenten auf deren Antrag die kostenfreie Mittheilung der sie angehenden Resolute sowohl nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, als auch insbesondere, weil die Vorlegung der interimistischen Entscheidung der Verwaltungsbehörde zur Substan-

führung der Klage vor Gericht gehört, nicht vorenthalten werden darf.

Berlin, den 16. December 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

20,730. E. U.

3) Zeitpunkt, bis zu welchem resolutorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in Schul- ꝛc. Bausachen zulässig sind.

(Centralblatt pro 1861 Seite 452 Nr. 171.)

Auf den Bericht vom 18. v. M., den Reparatur-Bau des Daches auf dem katholischen Schulhause zu N. betreffend, wird die Bestimmung zu 2. des Resoluts der Königlichen Regierung vom 5. September d. J. hierdurch aufgehoben, und der Anspruch der Schulgemeinde gegen die Gutsherrschaft auf Hergabe der Baumaterialien auf den Rechtsweg verwiesen.

Wenn auch der Einwand der recurrirenden Gutsherrschaft gegen die fortdauernde Gültigkeit des §. 36. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Landrechts mit Rücksicht auf den Artikel 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 für hinfällig zu erachten ist, so erscheint es doch in dem vorliegenden Falle nicht mehr zulässig, den Recurrenten im administrativen Wege zur Erfüllung der auf dem bezeichneten Paragraphen beruhenden Verpflichtung zur Hergabe der Baumaterialien anzuhalten.

Der Bau ist ohne Zuziehung der Gutsherrschaft und ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Regierung ausgeführt. Es handelt sich also weder um die Beschaffung der Baumaterialien für den Bau, noch um Befriedigung eines Bau-Unternehmers, welchem die Lieferung der Materialien an Stelle der Gutsherrschaft ordnungsmäßig aufgetragen wäre. Es handelt sich vielmehr lediglich um die Entschädigung der Grundbesitzer in der Schulgemeinde, welche aus eigener Bewegung und demzufolge auch auf eigene Gefahr die Materialien hergegeben haben, wie denn auch von der Schulgemeinde in der Verhandlung vom 28. Juli d. J. ausdrücklich die Absicht ausgesprochen ist, die von der Gutsherrschaft etwa zu liefernden Materialien zu verkaufen und aus dem Erlös die Grundbesitzer zu entschädigen. Der Schulgemeinde resp. den Grundbesitzern zu einer solchen Schadloshaltung zu verhelfen, ist mit dem Zweck des Interimisticums nicht vereinbar, da dessen Regulirung den Verwaltungs-

Behörden nur im öffentlichen Interesse übertragen ist, letzteres aber hier nicht mehr concurrirt. Solche, lediglich dem Privatrecht angehörige Erstattungs-Ansprüche können vielmehr nur im Rechtswege verfolgt werden. ꝛc.

Berlin, den 12. December 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
24596. U.

II. Akademien und Universitäten.

4) Errichtung eines Proseminars für Philologen bei der Universität zu Breslau.

Auf Ew. ꝛc. gefälligen Bericht vom 4. d. M. genehmige ich, daß an die Stelle der bisher von mehreren Lehrern der Universität geleiteten Uebungen für die in den ersten Semestern studirenden und für das Seminar noch nicht hinlänglich vorbereiteten Philologen ein Proseminar als academisches Institut trete. Die Leitung desselben will ich dem ordentlichen Professor Dr. Hertz übertragen. ꝛc.

Berlin, den 11. November 1862.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Breslau.
23,653. U.

5) Nachprüfungen für das Tentamen physicum.

1.

Auszug.

Endlich hebe ich noch hervor, daß die Hauptcensur „ungenügend" in einem der Fächer Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und den beschreibenden Naturwissenschaften, letztere als ein Ganzes gerechnet, die Wiederholung der Prüfung nach 6 Monaten in dem betreffenden Fache zur Folge haben muß, wovon die medicinische Facultät die Studirenden durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen hat.

Berlin, den 8. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc.
18,738. U.

2.

Ew. — erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 10. d. M. ergebenst Folgendes.

Den Antrag der dortigen medicinischen Facultät, daß die Nachprüfung eines Studirenden der Medicin in einzelnen Fächern, für welche er bei dem Tentamen physicum die Censur „ungenügend" erhalten hat, nach dem Ermessen der Facultät auch früher als innerhalb der nächsten sechs Monate nach Abhaltung des Tentamen möge gestattet werden können, kann ich zu genehmigen mich nicht bewogen finden. Den Studirenden ist der Zeitraum eines vollen Jahres vergönnt, innerhalb dessen sie sich dem Tentamen unterziehen können, so daß jeder einzelne, dem eine Nachprüfung auferlegt wird, wenn er nur nicht den äußersten Termin abgewartet hat, ohne zu einer Verlängerung seines Studiencursus genöthigt zu sein, nach sechs Monaten die Nachprüfung zu bestehen Gelegenheit hat. Für denjenigen aber, der erst am Schlusse des dritten Studienjahres die Zulassung zu dem Tentamen nachsucht und dann noch eine Nachprüfung zu bestehen hat, wird es sehr heilsam sein, wenn er seine Studienzeit so viel als nöthig verlängert. Ueberhaupt wird den Studirenden durch die Verfügung wegen der Nachprüfung vom 8. September d. J. ein wohlthätiger Antrieb gegeben werden, die ersten Jahre ihrer Studienzeit wohl zu benutzen, und jeder, den in Folge von Unfleiß ein Nachtheil trifft, sich dieses selbst zuzuschreiben haben.

Ein zweiter Antrag der Facultät*) hat den Zweck, einer allerdings denkbaren Umgehung der Verfügung vom 8. September in Betreff der Nachprüfungen vorzubauen. Ich halte es indessen nicht für angemessen, eine allgemeine Verfügung in dem von der Facultät vorgeschlagenen Sinne zu erlassen, so lange sich das Bedürfniß einer solchen nicht wirklich herausstellt. Doch finde ich Nichts dagegen zu erinnern, wenn der Decan in Fällen, wo er Grund zum Verdachte einer Umgehung der bestehenden Vorschrift zu haben glaubt, die ausdrückliche Versicherung von dem Sturirenden verlangt, daß er sich dem Tentamen physicum innerhalb der letzten sechs Monate bei keiner medicinischen Facultät einer andern Universität unterzogen habe. Diese Erklärung ist alsdann in das Prüfungs-Protocoll aufzunehmen.

Was endlich die gewünschte Bestimmung über die Höhe der Gebühren bei der Nachprüfung für das Tentamen physicum be-

*) Dieser Antrag geht dahin, zur Verfügung vom 19. Februar 1861 (Centralblatt pro 1861 Seite 131) eine Zusatzbestimmung zu erlassen, wonach alle inländischen Candidaten bei ihrer Meldung dem Decan eidesstattlich versichern sollen, daß sie auf keiner andern Landes-Universität dieselbe Prüfung zu bestehen, bereits versucht haben.

trifft, so will ich hiedurch festsetzen, daß der Gebühren-Antheil des Decans bei der Nachprüfung, sei es in Einem Fache, oder in mehreren Fächern, aufs Neue zu entrichten ist; desgleichen der Antheil jedes Examinators in den Fächern der Anatomie, Physiologie, Physik oder Chemie, falls die Nachprüfung in einem oder mehreren dieser Fächer Statt findet. Falls aber die Nachprüfung sich auf die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften bezieht, ist für jeden der Examinatoren in diesen Fächern, insofern er nicht etwa gleichzeitig als Examinator für eines der vorgenannten Hauptfächer seine volle Rate bezieht, Ein Thaler Courant zu entrichten.

Ew. — ersuche ich hiernach die medicinische Facultät auf ihren Bericht vom 30. v. M. gefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 29. November 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator 2c. zu N.
23,086. U.

6) Causse'sche Preis- und Stipendien-Stiftung für Studirende bei der Universität zu Breslau.

Der ehemalige Professor der Theologie Dr. Causse in Frankfurt a. d. O. hatte durch Testament vom 14. Juli 1789 sein gesammtes Vermögen zur Errichtung zweier wohlthätigen Stiftungen bestimmt, einer Familien-Stiftung und einer akademischen Preis- und Stipendien-Stiftung. Hinsichtlich der letzteren war im §. 7 des Testaments festgesetzt:

„Der andere Theil, der aus zwei Fünfteln (meines Vermögens) bestehen soll, soll zur Errichtung eines Fonds angewendet werden, von dessen Zinsen zwei jährliche Preise sollen genommen werden, die man in Gelde denjenigen austheilen wird, die am besten ein hebräisches Capitel aus dem alten Testament und ein Capitel aus dem neuen Testamente werden analysirt und erklärt haben (ad aperturam libri) nach dem Urtheil der hiesigen reformirten hochw. theologischen Facultät. Die Facultät wird so viele studiosos theologiae, als sich jedesmal melden werden, zur Concurrenz admittiren können, und zwar einen evangelisch-lutherischen studiosum, wenn er sich meldet, gegen sieben reformirte. 2c. Die beiden Preise werden in dem Oster-Catalogo lectionum ein Jahr voraus angezeigt werden. Was übrig bleiben könnte über die beiden Prämien, die man bis auf 100 Thaler ein jedes setzen kann, kann armen studiosis theologiae reformatis zugetheilt werden."

Die Verwaltung des Stiftungsfonds wurde dem Senat der Universität Frankfurt a. O. übertragen, hinsichtlich der Collation der Preise und Stipendien fiel ein Theil der Attribute der theologischen Facultät zu.

Dieser Fonds ist später bei der Vereinigung der Universität Frankfurt mit der Leopoldina zu Breslau an die letztere übergegangen.

Die inzwischen in Folge der Union veränderten Verhältnisse der verschiedenen Confessions-Verwandten machten ebenso, wie das Bedürfniß der Abgränzung der beiderseitigen Befugnisse des Senates und der theologischen Facultät die Aufstellung eines Statuts erforderlich.

Das nachfolgende Statut ist unter dem 29. November 1862 (U. 24461.) von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten bestätigt worden.

§. 1.

Die Verleihung des Causse'schen Stipendiums steht dem academischen Senat innerhalb der durch die Stiftungsurkunde bezeichneten Grenzen zu.

§. 2.

Die Verleihung findet einige Zeit vor dem Schlusse des Wintersemesters statt, nachdem im Lectionscatalog für das Sommersemester des vorausgegangenen Jahres die öffentliche Ankündigung erfolgt ist.

§. 3.

Einige Wochen vor dem Prüfungstermin werden die Studirenden durch Anschlag am schwarzen Brett von dem gewählten Tag in Kenntniß gesetzt, und unter nochmaliger kurzer Mittheilung der wesentlichen Bedingungen zur Meldung aufgefordert.

§. 4.

Die evangelisch-theologische Facultät, von welcher der Anschlag ausgeht, nimmt die Meldungen entgegen, prüft die Zeugnisse und veranstaltet die Prüfung mündlich nach Maßgabe der stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 5.

Die zu *bewilligenden Antheile* an der Stiftung sind entweder *Preise oder Stipendien im engern* Sinn. Preise werden jedesmal an zwei Studirende vertheilt.

§. 6.

Zur Bewerbung um die Preise wird jeder der evangelisch-theologischen Facultät angehörige Studirende zugelassen.

§. 7.

Zuerkannt dürfen die Preise nur solchen Bewerbern werden, deren Leistungen im Uebersetzen und in der Analyse der aus beiden biblischen Grundtexten vorzulegenden Schriftstellen gute sind.

§. 8.

Bei vorzüglichen Leistungen kann jeder der beiden Preise bis zur Summe von 100 Thalern erhöht werden. Bei minder ausgezeichneten Leistungen wird die Höhe der Preise bemessen nach dem Grade der an den Tag gelegten Tüchtigkeit, doch muß die Summe der beiden Preise zusammengenommen mehr betragen, als der zur weiteren Vertheilung übrig bleibende Rest.

§. 9.

Bei gleich tüchtigen Leistungen Mehrerer gebührt dem reformirten Bewerber der Vorzug vor dem lutherischen.

§. 10.

Der Rest der nach Abzug beider Preise noch übrigen Jahreszinsen wird unter Studirende der evangelisch-theologischen Facultät

vertheilt. Keiner dieser Stipendienantheile darf unter die Summe von 20 Thalern zu stehen kommen.

§. 11.

Hierbei ist besondere Rücksicht auf diejenigen bedürftigen Studirenden zu nehmen, welche sich an der Preisbewerbung betheiligten und, ohne daß sie des Preises würdig befunden wurden, doch den Beweis ernsthafter Beschäftigung mit den biblischen Schriften gaben. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit und Bedürftigkeit haben auch hier die reformirten Studirenden den Vorzug.

§. 12.

Das Ergebniß der Prüfung wird dem academischen Senat mitgetheilt, dergestalt, daß ihm sowohl die für die beiden Preise geeignet befundenen Studirenden mit einer ganz kurzen Charakteristik ihrer Leistungen als diejenigen, welche für die Stipendien ausgewählt sind, namhaft gemacht werden.

§. 13.

In Gemäßheit dieser Mittheilung, wobei der Facultät zusteht, auch die den ermittelten Leistungen entsprechenden Geldsätze in Vorschlag zu bringen, bestimmt und verleiht der academische Senat die Preise und Stipendien und veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Summen.

Breslau, den 11. November 1862.

Rector und Senat der Königlichen Universität.

L. S. Stenzler.

III. Gymnasien und Realschulen.

7) Anstellung der Directoren, Rectoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Staats-Ministeriums in Bezug auf die Ausführung der Verordnung vom 9. Dezember 1842 *), die Anstellung der Directoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten betreffend, durch Allerhöchste Ordre vom 10. November v. J. mich zu ermächtigen geruht, die Modification des bisherigen Verfahrens eintreten zu lassen, daß die den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. den Königlichen Regierungen, obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämmtlicher ordentlicher Leh-

*) Abgedruckt unter a.

rer an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen meine Genehmigung einzuholen, bis auf Weiteres dahin beschränkt werde, daß diese Genehmigung von den Provinzial-Schul-Collegien nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen erster Ordnung und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rectoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen zweiter Ordnung und an den als höhere Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rectoren der letzteren, einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreffenden Provinzialbehörden überlassen werde. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Director- und Lehrerstellen an den Schullehrerseminarien, soll es bei der Verordnung vom 9. Dezember 1842 verbleiben.

Die Allerhöchste Ordre hat den Zweck, den die Anstellung und Bestätigung der Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten betreffenden Geschäftsgang zu vereinfachen und zu diesem Ende die Befugnisse der Provinzialbehörden angemessen zu erweitern. Indem ich von der mir darin ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung Gebrauch mache und dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium die Anstellung, resp. Bestätigung, der Lehrer an den Gymnasien, den Realschulen erster Ordnung und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, vorbehaltlich der im Folgenden näher bezeichneten Ausnahmen, zur selbständigen Ausübung hiedurch übertrage, darf ich erwarten, daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hierin eben so sehr einen Ausdruck des Ihm gewidmeten Vertrauens erkennen, als sich der auf dasselbe übergehenden gesteigerten Verantwortlichkeit in vollem Maaße bewußt sein werde.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat bei den nunmehr Seiner selbständigen Entschließung überlassenen Anstellungen und Bestätigungen von Lehrern jedesmal das gesammte bisherige amtliche und außeramtliche Verhalten der in Betracht kommenden Personen sorgfältig zu prüfen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben nicht allein die zu dem Amte erforderliche wissenschaftliche oder technische Qualification besitzen, sondern auch in pädagogischer Hinsicht den Aufgaben ihres Berufs gewachsen sind, und daß an ihrem Privat- und öffentlichen Leben kein Vorwurf haftet. Personen, welche diesen an jeden Lehrer zu machenden Forderungen nicht genügen, sind von der Anstellung als Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen fern zu halten.

In welcher Weise das Königliche Provinzial-Schul-Collegium sich hierüber die nöthige zuverlässige Kenntniß zu verschaffen hat,

bleibt dem gewissenhaften Ermessen Desselben überlassen. Jedenfalls ist aber darauf zu halten, daß die Anzustellenden nicht nur ihre Prüfungszeugnisse vorlegen, sondern auch über ihr Probejahr und event. über die der neuen Anstellung vorhergehende praktische Thätigkeit sich vollständig ausweisen. Die den Candidaten und Lehrern selbst eingehändigten Zeugnisse der Directoren ꝛc. können in dieser Beziehung als ausreichend nicht angesehen werden. Erforderlichen Falls ist die frühere Dienstbehörde des Lehrers um nähere Auskunft über ihn zu ersuchen. Auch bleibt es dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium unbenommen, wie überhaupt, so auch in besonderen Fällen, bei entstehenden Bedenken, und wenn bei der Central-Behörde eine nähere Kenntniß der Personen und Verhältnisse vorausgesetzt werden kann, eine Anfrage hieher zu richten.

Eine regelmäßige Berichterstattung an mich findet in Zukunft nur noch in folgenden Fällen statt:

1. Ueber die Besetzung der Director-, Rector- und etatsmäßigen Oberlehrerstellen an Gymnasien, Progymnasien und Realschulen erster Ordnung. Die Vocationen sind nur für die an städtische Gymnasien oder Realschulen berufenen Directoren zur Bestätigung einzusenden.

Die Zahl der etatsmäßigen Oberlehrerstellen ist bei den einzelnen Gymnasien in Folge der Circularverfügung vom 27. März 1845 festgestellt worden. Insofern es jetzt einer Abänderung des seitdem bestehenden Zahlenverhältnisses der Oberlehrerstellen zu den übrigen Stellen, oder in derselben Beziehung bei einzelnen Gymnasien und Realschulen, sowie bei den Progymnasien, überhaupt noch einer Festsetzung bedarf, erwarte ich darüber den gutachtlichen Bericht des betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Von der Erledigung einer Director- oder einer Oberlehrerstelle ist sofort hieher Anzeige zu machen.

Für vacante Oberlehrerstellen sind nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Qualification erworben haben, in einem Hauptfach, resp. in den Fächern, in welchen ihnen in den obersten Klassen Unterricht übertragen werden soll, bis incl. Prima zu unterrichten. Die nach ihrer allgemeinen geistigen Befähigung zum Unterricht in den oberen Klassen geeigneten Lehrer sind, wenn sie eine so weit gehende formelle Qualification noch nicht besitzen, dazu anzuhalten, daß sie sich rechtzeitig einer Nachprüfung unterziehen.

2. Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden jedesmal zu berichten.

3. Einer Berichterstattung bedarf es ferner nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen den Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind;

desgleichen wenn bei Königlichen Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschuß aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; eben so wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält. Die commissarische Verwaltung einer etatsmäßigen Lehrerstelle ist nicht über zwei Jahre hinaus zu gestatten.

Ueber Zulagen, die den Lehrern, auch dem Director und den Oberlehrern, einer städtischen, aus Staatsmitteln nicht subventionirten Anstalt vom Patronat gewährt werden, bedarf es keines Berichts.

4. In Betreff der Beschäftigung oder Anstellung ausländischer Candidaten und Lehrer verbleibt es bei den darüber erlassenen Bestimmungen.

5. Elementarlehrer sind bei Gymnasien als ordentliche Lehrer mit dem Recht der Ascension nicht anzustellen. Sofern das Königliche Provinzial-Schul-Collegium es in einzelnen Fällen gleichwohl im Interesse eines Gymnasiums hält, daß die Anstellung eines Elementarlehrers für andere als die technischen Fächer ausnahmsweise erfolge, ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

6. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit meiner Genehmigung als Lehrer an höheren Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens zwei Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facultate docendi im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Candidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

Wie lange den Schulamts-Candidaten, die wegen unzulänglicher Prüfungszeugnisse nur provisorisch angestellt werden können, Frist zur Nachprüfung Behufs Erwerbung einer ausgedehnteren Qualification zu geben ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überlassen.

Es bleibt vorbehalten, die dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium durch gegenwärtige Verfügung ertheilten Befugnisse je nach den sich ergebenden Bedürfnissen und Erfahrungen zu erweitern oder zu beschränken. Daß in allen den Fällen, wo aus besonderen Gründen wegen Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers meinerseits eine Anweisung ergeht, diese zu befolgen ist, entspricht der Verordnung vom 9. Dezember 1842. Es behält dabei sein Bewenden, ohne daß jedoch von Erledigung der Stellen, deren Besetzung nunmehr dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zusteht, jedesmal Anzeige zu machen ist.

Die Eingangs mitgetheilte Allerhöchste Ordre vom 10. November v. J. schließt die Bestimmung in sich, daß zum Ressort einer Königlichen Regierung gehörige Progymnasien, wenn sie bis zur Se-

cunda entwickelt und in Folge dessen mit besonderen Berechtigungen versehen sind, in das Ressort des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz übergehen.

Die nach der bisherigen Ordnung über das von den einzelnen Schulamts-Candidaten abgeleistete Probejahr hieher zu erstattenden Berichte fallen jetzt weg. Ich behalte mir vor, wegen eines jährlichen Collectivberichts über die betreffenden Candidaten, so wie über die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium verfügten, resp. bestätigten, Anstellungen, demnächst Anordnung zu treffen.

Wegen Veröffentlichung solcher Anstellungen hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium Seinerseits das Nöthige zu veranlassen.

Vorstehende Ausführungsverordnung zu der Allerhöchsten Ordre vom 10. November v. J. tritt mit dem Empfangstage in Kraft. Die danach nunmehr unnöthigen, dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium aber durch frühere Verfügungen aufgegebenen und noch unerledigten Berichterstattungen sind als erledigt anzusehen.

Berlin, den 2. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
24,639. U.

Bei Mittheilung einer Abschrift der in Betreff der Anstellung der Directoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten unter heutigem Datum an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Verfügung übertrage ich den Königlichen Regierungen in Bezug auf die Anstellung, Beförderung und Bestätigung der Lehrer an den zu Ihrem Ressort gehörigen Real- und höheren Bürgerschulen dieselben Befugnisse, welche nunmehr den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien hinsichtlich der Gymnasien, Progymnasien und Realschulen erster Ordnung zustehen. Die in der Verfügung enthaltenen allgemeinen Anordnungen und speciellen Bestimmungen sind von den Königlichen Regierungen in entsprechender Weise zu beachten.

Berlin, den 2. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
24,639. U.

---

a.

Verordnung, betreffend die Anstellung der Directoren und Lehrer der Gymnasien ꝛc.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur näheren Bestimmung der Vorschriften der Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 §§. 6 und 7., der Regierungs-Instruction vom nämlichen Tage §. 18. lit. a. und der Ordre vom 31. Dezember 1825. lit. B. Nr. 8. wegen Anstellung der Directoren und Lehrer der Gymnasien, der Schullehrer-Seminarien und der zur Entlassungs-Prüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, unter Aufhebung der bisher bestandenen theilweisen Suspension dieser Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt.

§. 1.

Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Corporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schul-Collegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht blos einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1. finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungs-Prüfung nach der Instruction vom 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schul-Collegiums tritt.

§. 3.

Die Ernennung der Directoren der in den §§. 1. und 2. erwähnten Unterrichts-Anstalten, imgleichen die Bestätigung der Directoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

§. 4.

In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichts-Anstalten zur Wahl der Directoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§. 1—3. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

---

8) Deutscher Unterricht auf den Gymnasien.

Das Ziel, welches im deutschen Unterricht auf den Gymnasien erreicht werden soll, ist in dem Reglement für die Abiturienten-Prüfungen vom 4. Juni 1834 angegeben. Ueber die Mittel dahin zu gelangen, sind weder bisher detaillirte Vorschriften gegeben worden, noch werden solche jetzt beabsichtigt: es ist Sache der Lehrercollegien, sich in Fachconferenzen je nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Anstalt über die Eintheilung der Pensa und die erforderlichen Uebungen zu verständigen, und die Directoren so wie die beaufsichtigenden Schulräthe haben darauf zu sehen, daß danach ein planmäßiges, dem Zweck entsprechendes Verfahren inne gehalten werde. Ich finde mich indeß durch verschiedene Wahrnehmungen veranlaßt, auf einige dabei besonders zu beachtende allgemeine Gesichtspunkte im Folgenden aufmerksam zu machen.

Es wird nicht verkannt, daß die Hindernisse eines genügenden Erfolgs des deutschen Unterrichts in den unteren und mittleren Klassen häufig außerhalb des Bereichs der Schule liegen, und wenn das Hochdeutsche in der Schule fast wie eine fremde Sprache gelernt werden muß, besonders da schwer auszugleichen sind, wo es dem Gymnasium an einer eignen Vorschule fehlt. Gleichwohl kann, wenn der deutsche Unterricht nicht isolirt wird, und jeder Lehrer nicht blos seinen speciellen Gegenstand, sondern die Aufgabe des Schulunterrichts als ein Ganzes im Auge behält, und wenn demzufolge überall in der Schule auf mündliche und schriftliche Correctheit gehalten wird, auch in solchen Fällen die normalmäßige wöchentliche Stundenzahl genügen. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien sind jedoch schon gelegentlich der Modificationen des Normalplans durch die Circular-Verfügung vom 7. Januar 1856*) ermächtigt worden, bei großer Klassenfrequenz, und wo die durch die Circular-Verfügung vom 24. October 1837 empfohlene engere

*) Centralblatt pro 1859 Seite 162.

Verbindung des deutschen und des lateinischen Unterrichts nicht ausführbar ist, derselbe vielmehr an verschiedene Lehrer vertheilt werden muß, ausnahmsweise eine Vermehrung der für das Deutsche bestimmten Stunden in den unteren Klassen zu gestatten. Dieselben Gründe können die Einführung einer besonderen deutschen Grammatik rechtfertigen, deren es sonst bei zweckmäßiger Benutzung der lateinischen Grammatik nicht bedarf. Der in das Gedächtniß aufzunehmende grammatische Stoff ist dabei je nach der Verschiedenheit localer Bedürfnisse auf das Nothwendigste zu beschränken. Daß der deutsche Unterricht einer Klasse vereinzelt einem Schulamtscandidaten übertragen wird, ist nicht zu billigen und muß vermieden werden.

Die schriftlichen Uebungen in den beiden untersten Klassen, wo die Thätigkeit der Schüler zum größten Theil in die Lehrstunden selbst zu verlegen ist, haben sich mehr, als es häufig geschieht, in den für diese Stufe nöthigen Grenzen zu halten: die Anfertigung „deutscher Aufsätze" ist den Schülern der Sexta und Quinta noch nicht zuzumuthen. Auch in der Quarta noch müssen die schriftlichen Arbeiten lediglich reproductiver Art sein. Zu den wichtigsten Aufgaben des Lehrers im Deutschen gehört eine methodische Benutzung des Lesebuchs, durch welche es für die Bildung des Sprachbewußtseins und die fortwirkende Anregung des Nachdenkens fruchtbar gemacht wird.

Aus den mittleren Klassen gehen viele Schüler in das bürgerliche Leben über. Das Gymnasium kann es jedoch nicht für seine Aufgabe ansehen, deshalb auf die Ausbildung formeller Fertigkeiten bedacht zu sein, welche etwa zu den besonderen Erfordernissen eines practischen Berufs gehören. Es sorgt auch für solche Schüler am besten, wenn es so viel wie möglich ihr Denkvermögen entwickelt und sie mit Sicherheit in den elementaren Grundlagen mündlicher und schriftlicher Darstellung ausstattet. Zu diesem Zweck bedarf es vor allem methodisch geordneter mannichfaltiger mündlicher und schriftlicher Uebungen. Für die Bearbeitung deutscher Aufgaben darf es an einer bestimmten Anleitung nicht fehlen. Es ist aber auch auf dieser Stufe noch nicht zu verlangen, daß die Schüler dabei eigene Gedanken entwickeln; sie sind vielmehr hauptsächlich darin zu üben, daß sie Gegebenes reproduciren, historische oder andere ihnen bekannte thatsächliche Verhältnisse und in ihrer Anschauung liegende Gegenstände in richtigem Zusammenhange, einfach und angemessen darstellen. Das Gedächtniß ist, wie schon in den unteren Klassen, für die sichere Aneignung von Gedichten und mustergültigen prosaischen Stellen in Anspruch zu nehmen, und in den Lehrstunden consequent auf zusammenhangendes Sprechen zu halten. Die Belehrung über Versmaße und allgemeine metrische Gesetze, so weit sie nicht bei der Erklärung deutscher Gedichte erfordert wird, ist an die Lectüre der

classischen Dichter des Alterthums anzuschließen. Eine selbständige Behandlung der Metrik ist auf dem Gymnasium überhaupt, besonders aber in den mittleren Klassen, zumal bei dem oft großen Mißverhältniß zu der übrigen elementaren Ausbildung der Schüler, entbehrlich.

Die in den Principien der deutschen Orthographie und Interpunction noch herrschende Unsicherheit ist kein Grund, den Schülern darin Willkür oder Unachtsamkeit nachzusehen. Die Schule hat das auf diesem Gebiet durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Klassen zu sicherer Anwendung einzuüben, und es ist dem einzelnen Lehrer nicht zu gestatten, die Uebereinstimmung des Verfahrens, zu welcher die Lehrer derselben Anstalt sich vereinigen müssen, um theoretischer Gründe willen zu stören. Die elementaren Grundlagen der Sicherheit in correctem Schreiben, der Geübtheit in deutlichem, sinngemäßem, die Interpunction beachtendem Lesen und ein Bewußtsein über die Bedeutung der Unterscheidungszeichen wird nicht selten noch in den oberen Klassen vermißt. Die Schüler müssen von unten auf gewöhnt werden, irgend eine grundsätzlich geregelte Interpunctionsweise consequent zu befolgen. Unsicherheit darin ist in den höheren Klassen schwer zu beseitigen, weshalb dieser Punkt besondere Beachtung bei der Versetzung von Tertia nach Secunda verdient.

Die Behandlung der deutschen Literaturgeschichte in den obersten Klassen hat sich die Aufgabe und das Bedürfniß der Schule gegenwärtig zu erhalten, um nicht historischen Notizen und der Kritik einen unverhältnißmäßigen Werth auf Kosten des Studiums der literarischen Werke selbst beizulegen und der Neigung zur Reflexion über dieselben statt der Hingebung an ihre Betrachtung Vorschub zu leisten. Die Schule hat in literarhistorischen Mittheilungen nach einer Vollständigkeit der Angaben über die Schriftwerke und deren Verfasser nicht zu streben, muß sich vielmehr bei der deutschen Literaturgeschichte auf die Darstellung der Hauptmomente ihrer Entwickelung und auf die nöthigen Angaben über die wichtigsten Werke beschränken. Von der Geschichte der deutschen Sprache müssen die Schüler wenigstens so viel erfahren, daß ihnen die Existenz einer deutschen Philologie nicht unbekannt bleibt und sie durch Anleitung, das Nibelungenlied in der Ursprache zu lesen, so wie durch Hinweisung auf den Reichthum des ursprünglichen Sprachschatzes zu eigener weiterer Beschäftigung damit angeregt werden.

Bei der Wahl der Aufsatzthemata für die oberen Klassen (vergl. die Circular-Verfügungen vom 24. October 1837 und vom 12. Januar 1856*) ist auf die Verschiedenheit der geistigen Entwickelung und der davon abhängigen Befähigung der in derselben

*) Centralblatt pro 1859 Seite 225.

Klasse vereinigten Schüler gebührende Rücksicht zu nehmen. Es ist zweckmäßig, den weniger geübten kürzere Arbeiten auf kürzere Zeit als den übrigen aufzugeben und ihnen durch vorgängige Besprechung des Sinnes und der möglichen Behandlungsweisen der Themata die Bearbeitung zu erleichtern, nicht Alles der schließlichen Beurtheilung der Aufsätze vorzubehalten. Uebungen, wie sie u. A. von dem Director Dr. Deinhardt in dem beachtenswerthen Beitrag zur Dispositionslehre im Programm des Bromberger Gymnasiums von 1858 besprochen werden, können dabei von großem Nutzen sein. Von der wesentlichen Unterstützung, welche dem deutschen Stil eine sorgfältige, zugleich treue und deutsche, Uebersetzung der alten Autoren gewährt, wird in manchen Gymnasien zu wenig Gebrauch gemacht.

Die Hinweisung auf Muster eines guten Stils muß schon in den mittleren Klassen den eigenen schriftlichen Versuchen der Schüler zu Hülfe kommen. Daß die Bücher der Schülerbibliotheken auch zu diesem Behuf zweckmäßig gewählt und benutzt werden, haben besonders die Lehrer des Deutschen sich angelegen sein zu lassen. In den oberen Klassen die Lehrstunden selbst zu umfassender deutscher Lectüre, z. B. von Dramen, zu verwenden, wird bei der Nothwendigkeit der für dieselben bestimmten mündlichen und schriftlichen Uebungen selten zulässig sein.

Von diesen Uebungen dürfen freie Vorträge nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Freiheit zunächst nur in der Selbständigkeit besteht, mit der z. B. eine Relation von etwas Gelesenem oder Angeschautem gegeben und der Gedankengang einer Schrift mit Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen nachgewiesen wird. Die Bildung des Organs zu deutlicher Rede ist dabei von nicht geringerer Wichtigkeit als die Uebung, einen Zusammenhang in richtiger Folge ohne Befangenheit mündlich darzustellen. Aus der technischen Rhetorik der Alten kann hiebei Vieles mit Nutzen zur Anwendung gebracht werden. Eine die mündlichen Vorträge auf den Gymnasien betreffende Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz vom 16. Juni 1843 ist im December-Heft des diesjährigen Centralblatts für die Unterrichts-Verwaltung wieder abgedruckt worden.

Die philosophische Propädeutik wird in mehreren Gymnasien mit befriedigendem Erfolg behandelt, auf anderen wird sie ungebührlich vernachlässigt. Ist ihr auch in dem Lehrplan vom 7. Januar 1856 die Stelle eines für sich bestehenden Unterrichtsgegenstandes genommen, so ist darin doch ausdrücklich eine angemessene Beschäftigung mit ihrem Inhalt vorgeschrieben worden. Ein systematischer Unterricht in der Philosophie geht über die Bestimmung des Gymnasiums hinaus, während eine so viel wie möglich auf heuristischem Wege vermittelte psychologische Belehrung über die Vermögen der menschlichen Seele und ihrer auf das Denken und

Erkennen gerichteten Thätigkeit, propädeutische Uebungen zur Entwickelung des Denkvermögens, Einführung in die Methode des wissenschaftlichen Erkennens, und vornehmlich die Anregung des philosophischen Interesses zu den wichtigsten Aufgaben der obersten Gymnasialklassen gehören. Der gesammte wissenschaftliche Unterricht in denselben, besonders ein rationeller Sprachunterricht und alle mathematische Wissenschaft, enthält zwar an sich auch eine philosophische Propädeutik, und die eigenen Productionen der Schüler geben immer auf's neue Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit logischer Consequenz der Gedanken und der dadurch bedingten Ordnung der Darstellung aufmerksam zu machen; aber es ist unerläßlich, daß die den Objecten immanenten und alle Wissenschaften verbindenden logischen Gesetze auch für sich selbst den Schülern verständlich und geläufig werden. Historische Bekanntschaft mit der auf diesem Gebiet herkömmlichen Terminologie und mit der Form der einzelnen Bestimmungen ist unentbehrlich, macht aber die philosophische Propädeutik nicht aus: es bedarf fortgesetzter Uebung in der Anwendung der logischen Sätze. Das akademische Studium setzt voraus, daß eine Fertigkeit darin von der Schule mitgebracht werde, und das Gymnasium hat um so mehr Pflicht, dieser Anforderung zu entsprechen, als die geistige Zucht, welche in der Gewöhnung an strenge begriffliche Auffassung liegt, der dem Jugendalter besonders gefährlichen Unwahrheit der Phrase entgegenwirkt, und zugleich ein Correctiv gewährt gegen die Folgen planloser Lectüre und der zunehmenden Ueberladung des jugendlichen Geistes mit mannichfaltigem Stoff.

Es ist den Directoren zu überlassen, die für die philosophische Propädeutik erforderliche Zeit an der geeignetsten Stelle innerhalb der normalmäßigen Stundenzahl auszumitteln, wobei ihnen auch freigestellt werden kann, sie um einer mehr zusammenhangenden Behandlung willen auf einen Theil des Schuljahrs, am zweckmäßigsten auf das Wintersemester, zu beschränken. Unter den Hülfsmitteln, besonders zum Gebrauch der Lehrer, haben sich vor anderen die Elementa logices Aristoteleae von Prof. Dr. Trendelenburg bewährt.

Die Departementsräthe der Königlichen Provinzial-Schulcollegien werden bei Revisionen und sonstigen Gelegenheiten davon Kenntniß zu nehmen haben, wie die Aufgabe der philosophischen Propädeutik auf den einzelnen Gymnasien gelöst wird; und in die Abiturienten-Zeugnisse ist, mindestens von Michaelis 1863 an, am Schluß des Urtheils über das im Deutschen Erreichte auch eine Bemerkung darüber aufzunehmen, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, vorstehende Bemerkungen den Gymnasialdirectoren Seines Ressorts zur Nachachtung mitzutheilen, wobei überlassen bleibt, dasjenige anzuknüpfen, was für die speciellen Verhältnisse der einzelnen Anstalten

erforderlich scheint, auch wegen der Ausführung besondere Fachconferenzen anzuordnen. Daß neu eintretende und noch ungeübte Lehrer bei den didaktischen Aufgaben, um die es sich hier handelt, ganz besonders des theilnehmenden Rathes practischer Erfahrung bedürfen, wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium, wo es Noth thut, in Erinnerung bringen.

Berlin, den 13. December 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
20,318. U.

---

9) Schulfeier der National-Gedenktage im Jahr 1863.

Auf Anlaß der Anfrage eines Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums wegen Feier des bevorstehenden 3. Februars in den Schulen ist nachfolgende Verfügung ergangen und den übrigen Provinzial-Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung zugefertigt worden:

„In dem Bericht vom 3. d. M. hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium um die Ermächtigung gebeten, die Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts zu einer öffentlichen Feier des bevorstehenden 3. Februar als des Tages zu veranlassen, an welchem vor 50 Jahren der Aufruf des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III Majestät zur Errichtung freiwilliger Jäger-Detachements erging.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ist die in der Nr. 289. des Staats-Anzeigers vom vorigen Jahre veröffentlichte Allerhöchste Ordre vom 3. Dezember 1862 bekannt, durch welche des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß die Erinnerung an den Beginn der ruhmvollen Thaten der Armee, welche die Zeit von 1813 bis 1815 zu der glänzendsten in der Preußischen Geschichte gemacht haben, am Jahrestag der Errichtung der Landwehr gefeiert werde.

Wird dieser Tag, der 17. März, an welchem des hochseligen Königs Majestät den denkwürdigen Aufruf „An mein Volk“ erließ, Landwehr und Landsturm in die Waffen rief und den begonnenen Krieg „als den letzten entscheidenden Kampf für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eignen Heerd“ erklärte, wie für die ganze Nation, so auch für die Schulen ein Tag der patriotischen Erhebung und Feier sein, so kann es sich nicht empfehlen, die Theilnahme der Jugend an den Geschicken des Vaterlandes durch eine doppelte Feier zu zersplittern und zu zerstreuen.

Dieses kann aber auch um so weniger in der von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium vorgeschlagenen Weise durch eine Feier des 3. Februar in den Schulen geschehen, als dieser Tag in keiner unmittelbar verständlichen Beziehung zu den Gymnasien und Realschulen steht, und seine nationale Bedeutung von der des 17. März bei Weitem überwogen wird. Die Bekanntmachung vom 3. Februar 1813 „in Betreff der zu errichtenden Jäger-Detachements" (Gesetz-Sammlung 1813 Seite 15) erklärt das Bedürfniß für vorhanden, „die Truppen ohne großen Kostenaufwand schnell zu vermehren", und während in ihr noch nicht einmal der Feind genannt wurde, dem es galt, kann der 3. Februar d. J. zwar ein hoher und freudiger Erinnerungstag für diejenigen Söhne des Vaterlandes sein, welche damals dem Rufe ihres Königs als freiwillige Jäger folgten; er ist aber nicht ein Tag von solcher nationalen Bedeutung, daß die Schulen sich an seiner Feier zu betheiligen hätten.

Die Betheiligung der Schulen an den bevorstehenden nationalen Erinnerungstagen ist daher auf den 17. März zu richten und zu beschränken, und hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium dieserhalb, sowie wegen einer Theilnahme der Schulen an der kirchlichen Feier des 15. Februar, als des hundertjährigen Erinnerungstages des Hubertsburger Friedensschlusses, noch besondere Anweisung zu erwarten.

Berlin, den 14. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N."

589. U.

---

10) Pädagogium zu Ostrowo.

(Centralblatt pro 1861 Seite 586 Nr. 228.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat im Einverständniß mit den Herren Ministern des Kriegs und des Innern durch Verfügung vom 27. Dezember 1862 dem Pädagogium des Directors Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne ausnahmsweise und auf Widerruf die Berechtigung verliehen, für diejenigen Zöglinge und Schüler, welche nach einem zweijährigen Aufenthalt in der Secunda eine Abgangsprüfung unter Zuziehung eines Königlichen Commissarius genügend bestehen, gültige Atteste für den einjährigen freiwilligen Militärdienst auszustellen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

11) Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen über die Barren-Uebungen vom medicinischen Standpunkte.*)

Aus Veranlassung des Umstandes, daß die Uebungen am Barren in der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt seit längerer Zeit von dem Betrieb der Gymnastik ausgeschlossen worden sind, weil dieselben nach der Ansicht des zeitigen Unterrichts-Dirigenten der Anstalt nicht nur entbehrlich, sondern vom Standpunkt der Gymnastik aus verwerflich und in Rücksicht auf die Gesundheit der Turnenden gefährlich seien, ist die Frage wegen Zulässigkeit des Barrens, als gymnastisches Uebungsgeräth überhaupt, Gegenstand einer in weiteren Kreisen nicht parteilos geführten Controverse geworden. Da die Erledigung derselben, wenn nicht ausschließlich, doch wesentlich von der Entscheidung der Frage,

ob die Uebungen am Barren vom medicinischen Standpunkt aus zu rechtfertigen oder zu verwerfen sind,

abhängig gemacht werden soll, so hat Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 24. Juli d. J. (Nr. 14,930. U. 2,693 M.) die unterzeichnete Wissenschaftliche Deputation zur Abgabe eines motivirten Gutachtens über diese Frage veranlaßt. Diesem hohen Auftrage verfehlen wir nicht, unter Rückgabe der uns zur diesfälligen Benutzung mitgetheilten Schriftstücke, welche nachträglich noch unter dem 30. September d. J. ad Nr. 265 durch die ebenfalls hier wiederbeigefügte Schrift von Hugo Rothstein „die Barrenübungen" vervollständigt sind, in Nachstehendem ganz gehorsamst zu entsprechen.

Nach dem Wortlaut unserer Aufgabe haben wir die von pädagogischer Seite gegen die Uebungen am Barren erhobenen Bedenken, daß sie entbehrlich und mit Rücksicht auf den Zweck der Gymnastik verwerflich seien, nicht in den Bereich unserer Beurtheilung zu ziehen, sondern uns nur darüber gutachtlich zu äußern,

ob dieselben für die Gesundheit der Turnenden gefährlich sind?

Wenn man diese Frage von ganz generellem Gesichtspunkt auffaßt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Uebungen am Barren, so

*) Die Veranlassung zur Einholung dieses Gutachtens ergiebt sich aus demselben. Auf Grund desselben hat der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten verfügt, daß auch in der Königl. Central-Turnanstalt, und zwar noch im Laufe dieses Cursus, die Civil-Eleven im Gebrauch des Barrens und des Reckes geübt und unterwiesen werden.

wie sämmtliche gymnastische Gerüstübungen, unter Umständen Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Turnenden zu bedingen geeignet sind. Eine Statistik der mehr oder weniger gefährlichen Beschädigungen und Verletzungen, welche seit nunmehr fünfzig Jahren auf den Turnplätzen Europa's an Geräthen, Gerüsten und Gestellen, durch Zufall, Ungeschick und Fahrlässigkeit sich ereignet haben mögen, ist nicht vorhanden. Wäre dieselbe aufgenommen, so würden darin jedoch die Uebungen am Barren die kleinsten Procentsätze an plötzlichen Unglücksfällen unfehlbar schon deshalb ausweisen, weil die geringe Entfernung der Barrenholme vom Erdboden jedenfalls eine Menge von Gefahren ausschließt, zu denen die übrigen viel höheren Turngerüste nur zu leicht Gelegenheit bieten. Es kann indessen von dieser Kategorie der Gefahren hier füglich nicht die Rede sein, weil, wenn man dieselben ganz vermeiden wollte, das Turnen oder die Gymnastik allerwegen abgeschafft werden müßte.

Die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Barren-Uebungen gehen auch in der That nicht nach dieser Richtung hin. Es wird sogar in einigen der uns als Material für unsere Begutachtung vorgelegten Schriftstücke ausdrücklich bemerkt, daß selbst diejenigen Nachtheile und Insulte, welche dem gymnastischen Betriebe am Barren vorzugsweise zur Last gelegt werden, wie: Verstauchung, Verrenkung, Muskelzerreißung, Lungenblutung und Herzdesorganisation, bisher noch nicht so gar häufig unmittelbar bei der Uebung selbst, und dann auch meist nur aus Unvorsichtigkeit und Uebertreibung zur Wahrnehmung gekommen sein mögen. Dagegen wird dem Barren der ungleich schwerer ins Gewicht fallende Vorwurf gemacht, daß derselbe „vermöge seiner Construction und der eigenthümlichen Mechanik der an ihm vorzunehmenden Uebungen“ nicht allein direct Veranlassung zur Erzeugung der genannten Nachtheile giebt, sondern auch als ein entferntes Causalmoment von Gesundheitsstörungen anzusehen ist, welche in ihren Nachwirkungen als delatere Krankheiten mit bestimmt ausgeprägter Form erst nach Monaten oder Jahren hervortreten können, — so daß man sich deren erster, oft unerheblich scheinenden Veranlassung — die früher vorhergegangene Barren-Uebung — kaum mehr zu erinnern weiß. Man hat sogar zwischen Barren-Uebung und „Phosphorvergiftung“ eine abschreckende Parallele zu ziehen versucht.

Es läge zwar nahe, Behufs Bestätigung oder Widerlegung auch dieses Vorwurfes vor Allem auf die Erfahrung, welche man seit länger als einem Menschenalter mit der Verwendung des Barrens als Turngeräth weit und breit zu machen Gelegenheit gehabt hat, zurückblicken zu sollen. Da jedoch von den Gegnern des Barrens ausdrücklich bevorwortet wird, daß die „sogenannten practischen Erfahrungen“ bei der vorliegenden Frage von keiner „Beweiskraft sind“,

sondern daß zur Entscheidung derselben die theoretische Beurtheilung des Wesens „der specifischen Barren-Uebungen, für welche das Gestell vorwiegend bestimmt ist“ allein maßgebend sein darf, so werden auch wir, bei der uns aufgegebenen aetiologischen Untersuchung, den Einfluß der Barren-Uebungen auf die Gesundheit der Uebenden lediglich aus rein objectiver Auffassung der Idee des Barrens selbst, so wie des davon bestimmungsmäßig zu machenden Gebrauchs zu ermitteln, bemüht sein.

Was nun den vom medicinischen Standpunkt aus zu prüfenden Barren betrifft, so müssen wir zuvörderst bemerken, daß wir uns denselben nicht etwa als einen „besonders beliebten und bevorzugten“ Turn-Apparat zu vergegenwärtigen beabsichtigen, sondern demselben nothwendig das Prädicat beilegen müssen, daß er unter den übrigen gleich werthgehaltenen Uebungsgeräthen seine bestimmt angewiesene Stelle einnehme, zu welcher nur in stufenmäßiger Lehrfolge herangetreten werden darf. An die Construction unseres Barrens stellen wir ferner die Bedingung, daß dieselbe der Größe und Körperbeschaffenheit der Turner zu entsprechen habe. Die beiden, etwa 3 Zoll im Durchmesser starken, oben rund und glatt gehobelten, gleichlaufenden Holme müssen nur sehr wenig über die Schulterbreite des Turnenden von einander entfernt sein. Ihre Höhe vom Erdboden ist für Anfänger nach der Brusthöhe bis zur Achselgrube zu bemessen, für Geübte kann dieselbe die Schulterhöhe und darüber bis zum Kopf hin erreichen. Diese allgemeinen Requisite können für eine Gemeinschaft von Uebenden verschiedenen Alters allerdings nur durch Herstellung einer gewissen Anzahl von Exemplaren des Apparats verschiedener Dimension erfüllt werden, — eine Nothwendigkeit, welche sich selbstredend auch noch für andere Turngeräthe ergiebt. Abgesehen aber davon, daß es hinsichtlich der erforderlichen Modificationen auf eine Differenz von wenigen Zollen nicht ankommt, und durch dieselben daher keinesweges die Errichtung „eines Waldes“ von Barren auf einem Turnplatz bedingt wird, so kann aus diesem Umstande wenigstens ein Grund, um vom medicinischen Standpunkt aus den Barren für verwerflich zu erklären, nicht hergenommen werden.

Eben so wenig ferner, wie der fehlerhaft construirte Barren, kann auch der Mißbrauch, der etwa damit getrieben wird, Gegenstand unserer Beurtheilung sein.

Das Wesen und die Bedeutung der Barren-Uebungen kann man unmöglich richtig verstehen, wenn dieselben als ein aus der wohleingefugten Kette des Turnsystems gewaltsam losgetrenntes Glied in gesonderte Betrachtung gezogen werden sollen. Man würde durch einseitiges Verfahren leicht zu ähnlichen Trugschlüssen gelangen, als wenn man einen aus dem Zusammenhang einer Schrift willkürlich herausgerissenen Satz zur Zielscheibe seiner

Kritik machen wollte. Nur auf diesem unsicheren Wege nämlich kann man dahin gekommen sein, sich der befremdenden Auffassung zuzuwenden, daß die Barren-Uebungen an und für sich unnatürlich, ja naturwidrig seien, — „weil dieselben eine directe Verkehrung des natürlichen teleologischen Bewegungsverhältnisses des menschlichen Körpers dadurch bedingen, daß die Arme, statt der Beine, zu Trägern und zur Ausgangsstätte für die Bewegungen des Rumpfes und des Körpers im Ganzen gemacht würden." Vergleichen wir aber die Barren-Uebungen in dieser Beziehung mit den Uebungen an anderen Geräthen und Gerüsten, so finden wir dieselbe Ausgangsstellung und Bewegung annähernd schon beim Gebrauch des Springstabes, dem Wesen nach identisch aber bei allen Schwing-, Klimm- und Stemmübungen am Schwingel, am Reck, am Klettergerüst, sowie auch am sogenannten Querbaum. Es würde folglich der ganze Complex dieser Uebungen mit Bezug auf die Ansicht, „daß nur die unteren Extremitäten als die natürlichen Träger und Fortbeweger des Körpers erscheinen, während die oberen dazu bestimmt seien, vom Rumpf aus die für die Zwecke des Natur- und Vernunftlebens erforderlichen Aktionen und Verrichtungen zu vollziehen", als dem Gliederbau und der Lebensbestimmung des Menschen hienieden nicht entsprechend, d. h. für naturwidrig erklärt werden müssen. Daß der Mensch nicht „zum Laufen auf allen Vieren" oder „zum Gehen auf den Händen mit den Füßen in der Luft" geschaffen ist, ist gewiß. Wenn es aber sein Loos ward, aufrechten Ganges, von den Beinen getragen, auf dem Boden einherzuschreiten, so ist doch eben so gewiß der Vorzug sein eigen, Haupt und Hände zum Dank gegen seinen Schöpfer erheben zu dürfen dafür, daß seinen Gliedern und Gelenken die wundervolle Einrichtung und Beweglichkeit verliehen worden ist, in außergewöhnlichen Lebenslagen sich die Hülfen zu geben, ohne welche er, nur auf seine ursprüngliche Grundstellung beschränkt, oft rettungslos verloren wäre, — außerdem aber auch Zwecke verfolgen zu können, die für ihn unerreichbar wären, wenn er es nicht verstände, von seinen Händen und Armen gelegentlich einen, die gewöhnlichen Träger des Leibes ersetzenden Gebrauch zu machen.

Die Befähigung zu derartigen außerordentlichen Leistungen kann der Körper nur durch ausdauernde Uebung erlangen. Dieselbe ihm möglichst vielseitig zu gewähren, ist der materielle Zweck der Gymnastik. Hiermit zugleich wird der Gewinn der für den Menschen eben so reellen Vortheile: der methodischen Ausbildung seines Körpers durch Erhöhung der Kraft und Elasticität der Muskulatur, der Stärkung des Nervensystems, der Förderung der Blutcirculation, der Gewandtheit und Sicherheit in allen Bewegungen, der Schärfe der Sinne und der geistigen Aufmerksamkeit erstrebt, — Vortheile, welche die Gymnastik wohl auch zu ihren formellen Zwecken zu

zählen pflegt. Als Mittel zur Ausführung der hierauf zielenden Körperübungen werden seit der Begründung des Turnwesens mehrere Geräthe und Gerüste benutzt. Einige derselben sind aus der Idee hervorgegangen, dem Uebenden gleichsam Phantome derartiger Verhältnisse vorzuführen, unter welchen der Mensch bei vielen Vorfällen und Beschäftigungen des Lebens die Aufgabe findet, seinen Körper in ungewohnter Lage zu fixiren, denselben von den kleinsten Unterstützungspunkten aus nach allen Dimensionen des Raums hin zu versetzen, und überhaupt unter erschwerenden Umständen zweckdienliche Bewegungen vorzunehmen. Die an diesen Vorrichtungen erworbene Fertigkeit findet daher unmittelbare und praktische Anwendung in vielen Lebenszuständen.

Wenn wir die in dieser Beziehung uns vorzugsweise interessirenden Gerüste zum Klimmen und Klettern und den Schwingel im Auge haben, so brauchen wir nicht daran zu erinnern, daß diese Apparate ohne spezielle gründliche Vorübung der bei ihrem Gebrauch vorwiegend betheiligten Muskelgruppen mit Erfolg nicht verwerthet werden können. Wer klimmen und klettern will, muß fähig sein, die Last des Körpers ganz oder theilweise aus der Lage des Hanges durch die Muskelkraft der Arme in die Höhe zu ziehen. Zu einer genügenden Fertigkeit aber, sich über einen höheren Gegenstand frei hinüber zu schwingen, gelangt Niemand, der nicht zuvor durch methodische Uebung im Stemmen und Stützen auf beiden Händen die oberen Gliedmaßen dazu erkräftigt hat, den ganzen Leib eine Zeit lang in der Schwebe zu halten.

Für die Vorübungen im Hängen (an den Händen, den Ellbogen- oder Kniegelenken), oder — mit dem technischen Ausdruck — aus der Lage des Hanges hat man als zweckdienlichen Apparat das sogenannte „Reck" hergestellt. An ihm hat sich nun eine ganze Reihe neuer, gewissermaßen selbstständiger Uebungen entwickelt, unter welchen allmälig auch das Stemmen und Stützen, nicht bloß mit gestreckten, sondern auch mit gebogenen Armen (Knickstütz) zur Geltung kommen mußte. Am Reck aber, sowie an seinem Analogon dem „Querbaum" kann nur der sogenannte „Seitstütz", wobei die Schulterlinie parallel der Unterstützungsstange liegt, ausgeübt werden. Da jedoch diese Art des Stützes theils wegen der dabei erforderlichen schräg von dem rückwärts gelagerten Schulterblatt nach der vor dem Körper befindlichen Stange hin gerichteten Haltung der Arme, im dichteren Anschluß an den Brustkasten, theils wegen des Anlehnens der Schenkel an den Holm etwas Beengendes und Beschränkendes für die Körperbewegung an sich hat, so war es gewiß ein glücklicher Gedanke, in der Gestalt des Barrens gleichsam ein Doppelreck zu erfinden, bei welchem der Leib statt mit Hülfe der Arme auf einer Stange zu ruhen, zwischen zwei gleichlaufenden Holmen eine freiere Unterlage erhält. Jedem, der länger

zurückdenken kann, als das ganze Turnwesen besteht, wird diese Erfindung um so weniger befremdend erscheinen, wenn derselbe aus seiner Jugend sich erinnert, daß damals schon die Uebung des Stützens auf die Lehnen zweier nebeneinander gestellter Stühle mit Hin- und Herspringen über die Stuhlkissen, als eine Art Spiel, oder als Zimmergymnastik Anwendung fand. Mit der Einführung des Barrens in die Gymnastik war demnach die Veranlassung gegeben, die Uebungen im Hang vorzugsweise dem Reck zuzuweisen, während die Stütz- und Stemmübungen specifisches Attribut für den Barren blieben, so daß nunmehr beide Apparate, in dem Vorübungsmaterial für das Klimmen sich gewissermaßen ergänzend, neben einander stehen. — Die Uebungen am Barren aber haben noch mehr Eigenthümliches. Sobald nur der Uebende erst die Fähigkeit erworben hat, seinen Körper in der Ausgangsstellung des Stützes eine Zeit lang schwebend zu erhalten, wird derselbe wahrnehmen, daß sein in dieser Lage frei hängender Leib sich leicht in eine Art Pendelschwingung versetzen läßt, und später wird er dann bei richtiger Lehrmethode erfahren, daß, mit zunehmender Erkräftigung der Muskelgruppen des Schultergürtels und der Arme, unter Mitbethätigung der Rumpf- und Hüftmuskeln aus dieser mehr mechanischen Schwingung der Uebergang zu selbstständigen, geregelten Schwingbewegungen des Körpers vorgenommen werden kann.

Da überdies das mechanische Schwingen des auf geeigneter Unterstützungsachse frei Schwebenden jedenfalls der Kraft, welche er auf den beabsichtigten Schwung zu verwenden hat, zu gut kommt, so bewähren sich die Barrenübungen nach dieser Richtung hin als die geeignetsten Vorübungen für die Benutzung des Schwingels d. h. für das Voltigiren. Bei zweckmäßig geordneter Turnfolge müssen daher auch die hierauf bezüglichen Uebungen, zu denen namentlich das Wippen, der Abschwung, der Kehr- und Wendeschwung, die Sitzwechsel, die Waage u. s. w. gehören, den analogen Uebungen am Schwingel lange vorausgehen, wenn letztere mit Sicherheit und Geschick ausgeführt werden sollen. Durch die Schwungarten, deren Vornahme das Reck oder der „Querbaum" nur im „Seitstütz," also nicht im freien Schwingen, gestattet, können die gedachten Barrenübungen kaum annähernd ersetzt werden.

Nachdem wir hiermit das Wesentliche der specifischen Barren-Uebungen uns vergegenwärtigt und denselben die ihnen bestimmungsmäßig in der Gymnastik zukommende Stelle bezeichnet haben, werden wir der Beurtheilung ihres Einflusses auf die Gesundheit der Uebenden nunmehr näher treten können.

Daß sämmtliche Stütz- und Stemmübungen, an welchem Apparate dieselben auch vorgenommen werden, zunächst auf Steigerung der Muskelkraft der Arme berechnet sind, wird von keiner Seite in Abrede gestellt. Es wird daher auch den Barren-

übungen die Erreichung dieses reellen Zweckes allenfalls zugestanden. Dieses Zugeständniß erlauben wir uns dahin zu suppliren, daß der Stützhang am Barren die Erkräftigung der betreffenden Muskulatur vorzugsweise begünstigt, weil dabei das normale Lageverhältniß der gestreckten Arme zur Schulter und zum ganzen Rumpf in höherem Grade bewahrt bleibt, als beim Seitstütz auf einholmigen Geräthen. Hiergegen aber wird behauptet, daß wer diese Gunst dem Barren abgewinnen will, nicht allein zu übermäßiger Kraftanstrengung gezwungen wird, sondern auch seine körperliche Gesundheit total zu opfern, Gefahr läuft.

Es liegen uns schematische Figuren und Berechnungen vor, welche die anatomischen und mechanischen Verhältnisse, unter denen der Stützhang stattfindet, klar machen und mittels genauer Bestimmung des Kraftmaßes, welches zum Tragen der Last des Körpers auf den gestreckten Armen erforderlich ist, die nachtheilige Gewalteinwirkung dieser Uebung auf die Entwickelung und Formation der betheiligten Skeletspartie zur Anschauung bringen sollen. Wenngleich derartigen, der exacten physikalischen Methode entlehnten Berechnungen, — vorausgesetzt, daß sie von richtigen Prinzipien ausgehen — eine gewisse theoretische Berechtigung nicht versagt werden soll, so können dieselben doch nicht für geeignet angesehen werden, um daraus sichere Folgen für die Praxis zu ziehen. Außer den palpabeln, mechanischen Factoren kommen bei der Schätzung organischer Kräfte immer noch vitale Momente in Betracht, welche in der mathematischen Formel nicht wohl verwerthet werden können.

Wir finden aber, daß grade diesem vitalen Coefficienten — der bei dem mitgetheilten Exempel nicht zum Austrag gekommen ist —, durch die für das Turnen am Barren maßgebenden Grundsätze und Normen vollkommen Rechnung getragen wird.

In der auf allen Turnplätzen geltenden Bestimmung:

„Es darf sich Niemand an einem Barren üben, an dem er „nicht in den Stütz hüpfen oder stemmen kann,"

liegt deutlich die Rücksicht ausgesprochen, welche hierbei auf den individuellen Körper- und Kraftzustand der Uebenden genommen werden soll.

Der schwächere Knabe, der in den Stütz hüpfen will und darin nicht ausdauern kann, kommt eben sofort, ohne Anstrengung erlitten zu haben, wieder auf seine Grundstellung am Erdboden zurück. Derselbe wird das Aufhüpfen in wiederkehrenden Uebungsstunden vielleicht oft noch vergeblich versuchen — bis er allmälig durch diese Versuche selbst in den Armmuskeln die genügende Spannungskraft gewonnen hat, um seinen Körper über den Unterstützungspunkten in Balance zu erhalten. Nimmt aber der Lehrer dann noch ein Zittern der Arme wahr, so wird er pflichtmäßig die Uebung für diesmal sofort beenden lassen. Auf diese Weise wird

der jüngere Anfänger jedenfalls in derselben, vielleicht gar in kürzerer Zeit, als der, welcher erst in gereifteren Jahren an den Barren tritt, im Stützhang zu verharren lernen. Wer aber soweit ist, der fühlt hierbei keine Anstrengung mehr, — bis die weichende Nervenkraft, früher oder später, die gespannten Muskeln der obern Gliedmaßen erschlaffen macht und dem Körper gestattet, gefahrlos wieder herab zu sinken. Sache des Lehrers ist es, das Maß der Anstrengung seiner Schüler zu überwachen. Uebermaß der Anstrengung können wir also nicht als ein nothwendiges Requisit der Barrenübungen erachten.

Wollte man sich ferner den im Stützhang befindlichen Turner in Gedanken als ein bloßes Knochen- und Bänder-Präparat ausmalen (wie er in den schematischen Figuren dargestellt ist), so könnte man allerdings auf die Besorgniß kommen, daß die ligamentösen Verbindungen seines Schlüsselbeines, Schulterblattes und Oberarms durch die Last des am beweglichen Schultergerüst hängenden Leibes „bis zur äußersten Grenze ihrer Dehnbarkeit ausgereckt werden" müßten. In der Wirklichkeit aber gestaltet sich dies Verhältniß bei Weitem anders. Die Knochen des Schultergerüstes, welche am Skelet nur durch den Bandapparat des Schlüsselbeines befestigt sind, werden im Leben durch so mächtige Muskelgruppen getragen, gehalten und in ihrer Bewegung geregelt, daß sie bei der Einwirkung äußerer Gewalten eher brechen, als daß jene, unbedeutend scheinende sehnige Verbindung in ihrem Gefüge alterirt wird. Unter jeder Kraftanwendung der grade herabhängenden Arme werden die Schulterblätter zunächst mittels der dazu bestimmten Muskeln nach dem Rückgrat hin fixirt, während vorn die Schlüsselbeine durch antagonistische Mitwirkung der an ihrem obern und unteren Rande haftenden Hals- und Brustmuskeln der ersten Rippe beiderseits genähert und an ihr festgehalten werden. In Folge der vereinigten Aktion dieser Muskelgruppen wird zugleich der Brustkorb vorgeschoben und mehr gewölbt. Die hiermit im Gleichgewicht gehaltene Last des Körpers ruft nun nach unten eine vermehrte Spannung der Zwischenrippen- und langen Rücken-Muskeln hervor und führt hierdurch auch zu einer seitlichen Erweiterung des ganzen Brustkastens, welche der Ausübung des Athmungsprocesses nur förderlich sein kann. Denn daß durch Spannung der Brustwandungen beim Stützhang ein Anhalten des Athems bedingt werden sollte, ist unmöglich, da hierbei die Function des Zwerchfells, welche dem Akt des Einathmens vorzugsweise vorsteht, nicht betheiligt ist, die der Bauchmuskeln aber, die wir zu den wirksamsten Exspirationsmuskeln zählen, in erhöhter Spannung mehr noch gefördert wird. Lernen wir nicht an dem Beispiel eines an Athemnoth (Orthopnöe) schwer leidenden Brustkranken, daß durch Aufstemmen der Arme und Fixirung des

Schultergerüstes selbst mächtige Respirationshindernisse zeitweise bewältigt werden können?

Hiernach liegt aber auch kein Grund vor, in der Ausgangsstellung des Stützhanges eine Veranlassung zur Hemmung der Blutcirculation in den Brustorganen zu suchen und aus derselben die Befürchtung von Blutstauungen mit ihren bösen Folgen herzuleiten. Es ist im Gegentheil unzweifelhaft, daß jemehr die Lungen unter diesen Umständen in ihrer Ausdehnung gefördert werden, auch die Blutvertheilung im großen und kleinen Kreislauf mit desto größerer Freiheit vor sich gehen muß.

Die bisher besprochenen Einflüsse des Stützhangs am Barren auf den Gesundheitszustand des Uebenden, nämlich: Stärkung der Muskeln des Schultergerüstes, Erweiterung des Brustkastens, Erhöhung der Respirationsthätigkeit und Beförderung des Blutkreislaufs, welche wir vom medicinischen Standpunkt aus als günstige bezeichnen müssen, sollen indessen, nach anderweitigen Behauptungen, verloren gehen, ja! in ihr Gegentheil umgewandelt werden, sobald von der Ausgangsstellung des Stützes zu den abgeleiteten Uebungen: des Knickstützes, Wippens, Schwingens ꝛc. vorgeschritten wird.

Es kommt hier allerdings darauf an, in welcher Weise der Uebergang von einer dieser Uebungsarten zur andern geleitet und bewirkt wird. Es ist uns aber bekannt, daß die Turnlehre die genauesten Vorschriften darüber giebt, was bei jeder dieser Uebungen nach allen Beziehungen hin zu beachten, und mit welcher Vorsicht die Ausführung derselben zu überwachen ist. Von unserm Standpunkt aus müssen wir daher die Befolgung dieser Vorschriften voraussetzen, weil wir sonst auf das Gebiet der Fahrlässigkeit und des Mißbrauchs gerathen, welches jeder leiblichen Thätigkeits-Aeußerung unberechenbare Gefahren entgegenstellt.

Es bleibt uns aber noch übrig, die hervorragendsten Uebelstände, welche auch bei nicht mißbräuchlicher, jedoch fortgesetzter Anwendung der Barrenübungen das Gesundheitswohl der Turnenden bedrohen sollen, im Einzelnen zu betrachten.

Ueber die Furcht vor Verstauchungen, Knochenbrüchen, Muskelzerreißungen ꝛc. bei vehementen Fortbewegungen aus dem Stützhang werden wir uns einer weiteren Aeußerung um so mehr enthalten dürfen, als wir deren Unerheblichkeit bereits aus den vergeblichen Versuchen der Gegner der Barren-Uebungen, dergleichen Beschädigungen dem Betriebe am Barren allein vindiciren zu wollen, genügend hervorleuchten sehen. Hinsichtlich des Vorwurfs aber, daß die Barren-Uebungen die Disposition zur Verrenkung des Oberarmbeins im Schultergelenk hervorrufen oder auch nur begünstigen, bemerken wir, daß derselbe aus einer irrthümlichen

Auffassung der Beschaffenheit und Function dieses Gelenks hervorgegangen ist. — Der Umfang der flachen, kleinen Gelenkfläche des Schulterblatts beschränkt das, mit nur einem kleinen Theil seines kugeligen Gelenkkopfes an ihr liegende Oberarmbein so wenig, daß der Arm nach allen Gegenden hin, aufwärts, niederwärts, vorwärts und rückwärts frei bewegt und gedreht werden kann, wie es die mannigfaltigen Thätigkeiten des Menschen erfordern. Ungeachtet dieser Einrichtung des Schultergelenks würde der Oberarm nicht so frei bewegt werden können, wenn die Natur hier einschränkende Bänder oder auch nur eine enge Gelenkkapsel angelegt hätte. Allein jene sind nicht vorhanden und die Kapsel des Gelenks ist so weit, daß sie die genannten Bewegungen, ohne gezerrt zu werden, gestattet. Auf der andern Seite aber ist diese weite Kapsel, obwohl sie stellenweise durch darüber gelagerte sehnige Massen und Flechsen verstärkt wird, zu schwach, das Oberarmbein an das Schulterblatt hinlänglich zu befestigen und dasselbe in seiner freien Bewegung zu sichern. Es sind zu diesem Zweck vielmehr rund um das Gelenk starke Muskelpartien gelagert (von hinten der Obergräten-, der Untergräten- und der kleine runde Arm-Muskel, von oben, außen, vorn und hinten der Delta-Muskel, von vorn der Unterschulterblatt-, der Rabenarm-Muskel und der kurze Kopf des zweiköpfigen Arm-Muskels, und von unten der lange Kopf des dreiköpfigen Arm-Muskels), welche das Gelenk schützen und den Kopf des Oberarmbeins bei allen seinen Bewegungen gegen den Kopf des Schulterblatts andrücken. Die Kraft und Bedeutung dieses Muskeldrucks äußert sich daher nicht bloß beim einfachen Stützhang (wobei an sich eine Verrenkung unmöglich ist), sondern mehr noch bei den daraus abgeleiteten Bewegungen, dem Stützeln, Wippen und Schwingen, weil die Muskeln während dieser Uebungen zu einer größeren Spannung angeregt werden. Daß aber die Gelenkkapsel hierbei durch den Kopf des Oberarmbeins unverhältnißmäßig gedrückt und gezerrt werde, ist eben der ihr zu diesem Behuf verliehenen Nachgiebigkeit wegen undenkbar. Wie wenig überhaupt die Gelenkkapsel geeignet ist, eine Verrenkung zu verhüten, wie vielmehr die Muskeln allein diese Bestimmung haben, geht schon aus dem Experiment hervor, daß durch bloße Durchschneidung des Delta-Muskels, oder im Krankheitsfalle durch Lähmung desselben der Oberarm vermöge seiner eigenen Schwere aus der Gelenkpfanne herabsinkt und in Folge dessen eine luxatio spontanea entstehen kann. Aus dem Bau des Schultergelenks geht ferner hervor, daß die Verrenkung des Oberarmkopfs — bei unverletztem Zustande des nach oben schützenden Akromions — nur erfolgen kann, wenn derselbe über den untern Rand der Gelenkfläche des Schulterblatts hinabgleitet, während der Arm gleichzeitig in starke Abduction gesetzt worden ist. In diese Stellung aber kann derselbe weder beim Handgang, noch beim Knick-

stütz, Wippen oder Schwingen gelangen, weil er bei diesen Uebungen stets kräftig gegen die Gelenkhöhle gedrückt und niemals über den Abstand der Barrenholme, d. i. über die Schulterbreite hinaus abducirt wird. Demgemäß ist es unrichtig, daß durch die genannten Uebungen vorzugsweise die Gelegenheit zur Verrenkung des Schultergelenks gegeben oder auch nur eine Disposition dazu bedingt wird.

Richtig aber ist es, daß anhaltendes und übermäßiges Exerciren dieser Uebungen schließlich eine Hypertrophie der in stets wiederholte Spannung versetzten Schulter- und Armmuskeln zur Folge haben wird, — ein Uebelstand, der in gleicher Weise auch vielen Uebungen am Reck, z. B. den sogenannten „Wellen" zur Last zu legen ist. Dies wird dann der Grund, daß Turner, welche ihren Ruhm darin suchen, die schwereren Reck- und Barren-Uebungen zu forciren, mit der Zeit eine auffallend gedrungene und gebückte Haltung mit vierschrötiger Entwickelung der Schultern, bei unverhältnißmäßig zurückbleibender Formation der Beine, davontragen. Wenn wir denselben indessen als Gegenbild die meist dickbeinigen und schmalschultrigen Tänzer und Tänzerinnen von Profession zur Seite stellen, so haben wir aus beiden Erscheinungen für unsern Zweck zu schließen, daß ausschließlich einseitige Uebungen einzelner Muskelgruppen auch in der Gymnastik nicht ohne Abwechselung exercirt werden dürfen. Unmöglich aber können wir wegen möglicher Folgen einer unzweckmäßigen und übertriebenen Ausführung gewisser Uebungen, diese Uebungen selbst für verwerflich erklären.

Schlimmer stände es freilich um die aus dem Stützhang abgeleiteten Barren-Uebungen, wenn die Insulte und Gefahren, mit welchen dieselben die Brustorgane bedrohen sollen, in der That nachweisbar oder auch nur als Secundärwirkungen anzunehmen wären. Wir haben oben erörtert, daß dem Stützhang an und für sich ein vortheilhafter Einfluß auf Erweiterung der Brust, Erhöhung der Capacität der Lungen und Beförderung des Blutumlaufs zuzuschreiben ist. Eine Beeinträchtigung dieser günstigen Verhältnisse durch complicirtere Uebungen, die etwa mit zum Theil ruckweisen Fortbewegungen verbunden sind, könnte nur dann befürchtet werden, wenn diese Uebungen eine Feststellung des Brustkorbes mit gleichzeitigem Anhalten des Athems nothwendig bedingen sollten. Dies ist jedoch notorisch nicht der Fall. Wo es sich darum handelt, den Rumpf von den Armen aus mit Zuhülfenahme aller zu diesem Zweck dienstbaren Muskeln in Bewegung zu setzen, kann von einer Fixation des Brustkastens füglich nicht die Rede sein. Bei dieser Gelegenheit aber den Athem anzuhalten, ist nicht allein nicht erforderlich, sondern vielmehr ein großer Fehler, der, wo er vorkäme, sich einerseits durch Mißlingen der Uebung bemerklich machen würde, andererseits eine Rüge des Lehrers nach sich ziehen müßte. Es ist hier gerade die richtige Oeconomie des Athmens die, wie sie von der methodischen Gesang-

lehre unzertrennlich ist, auch für diese Uebungen wesentlich in Betracht kommt und dieselben zu heilsamen Erkräftigungsmitteln für die Lungen und Circulationsorgane verwerthen läßt. Der Turner, welcher in der vorgeschriebenen Lehrfolge zu den obengenannten schwereren Uebungen am Barren vorgeschritten ist, muß sich übrigens schon in den früheren Stadien der Gymnastik an eine geregelte Functionirung seines Respirations-Systems gewöhnt haben, weil er ohne dieselbe sich selbst bei vielen Freiübungen, dem Laufen, Hüpfen, Springen u. s. w. Schaden thun kann. Auf den höheren Stufen aber angelangt, wird er bald inne werden, daß er die ihn dort treffenden Uebungen nur unter vollem, kräftigem Aus- und Einathmen zu vollbringen im Stande ist. Es wird mithin der gesunden Lunge hierdurch der sicherste Schutz gegen innere Schädigung gewährt, während schwächere Respirationswerkzeuge in Folge richtiger Leitung der erwähnten Uebungen zu kräftiger Thätigkeit belebt werden können.

Die von einigen Seiten hervorgehobenen Vorkommnisse von Blutstauung, Lungenblutung u. s. w. mit später nachfolgendem chronischem Brustleiden können dagegen sich nur da ereignen, wo krankhafte Anlage vorhanden war, oder wo erhebliche Fehler bei der Vornahme der Uebungen begangen worden sind. Was aber die in einer der Streitschriften gemachte Schilderung von dem Zustandekommen „des Zerreißens der Herzklappen" bei Barren-Uebungen anbetrifft, so liegt dieselbe in der Art außerhalb der Sphäre einer wissenschaftlich begründeten Aetiologie, daß sie vielmehr nur dem Schreckbild einer aufgeregten Phantasie ähnlich sieht, — zumal der Autor selbst gesteht, daß ihm Beobachtungen über einen derartigen schauerlichen Unglücksfall nicht zu Gebote stehen. Da wir uns in gleicher Lage befinden, andererseits aber in der von uns ermittelten Mechanik der Barren-Uebungen die Bedingungen zur Herzklappenzerreißung eben so wenig, als zur Erzeugung der oben erwähnten Lungenaffectionen entdecken können, so vermögen wir uns auch den in dieser Beziehung erhobenen Bedenken nicht anzuschließen.

Hiernach resumiren wir das Resultat unserer Ausführung in nachstehenden Thesen:

1. Die in der vorgeschriebenen Lehrfolge der Gymnastik an einem seinem Zweck und der Individualität des Uebenden entsprechend construirten Barren regelrecht vorgenommenen Uebungen bedingen ihrem Wesen nach keine Gefahren für die Gesundheit der Uebenden;

2. Dieselben sind als Vorübungen für einige in verschiedenen außergewöhnlichen Lagen des Lebens zu verwerthende Fertigkeiten und Leistungen des Körpers von großer praktischer Wichtigkeit und hierin durch Uebungen an anderen Geräthen nicht wohl zu ersetzen;

3. Dieselben sind aber auch an und für sich geeignet, einen günstigen Einfluß auf die Gesundheit der Uebenden durch Erkräftigung des Muskel- und Nervensystems, durch Erweiterung der Brust und durch Belebung der Respiration und des Blutkreislaufs zu erwirken,

und geben unser Gutachten mit Bezug auf die uns gestellte Frage schließlich dahin ab,

daß die Uebungen am Barren vom medicinischen Standpunkt aus zu rechtfertigen, — nicht aber zu verwerfen sind.

Berlin, den 31. Dezember 1862.

Die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Lehnert. Casper. Jüngken. Horn. Housselle.
Martin. Frerichs. Virchow.

---

12) Conferenzberathungen im Regierungs-Bezirk Breslau über die Benutzung des ersten Schuljahres.

(Centralblatt pro 1862 Seite 231 Nr. 87.)

Mittels Circular-Verfügung vom 13. Februar cr. hatten wir den evangelischen Lehrern des diesseitigen Departements und ihren Revisoren empfohlen, bei den im Laufe des Jahres von ihnen zu veranstaltenden Conferenzen „das erste Schuljahr der Kinder" zu einem Haupt-Gegenstande ihrer Erwägungen zu machen.

Veranlaßt wurden wir zu dieser Aufgabe durch die Schwierigkeit, welche in der angemessenen Eröffnung der von dem Kinde während seines Schullebens zu durchlaufenden Bahn liegt, wie durch die Wahrnehmung, daß diese Schwierigkeit nicht überall genügend besiegt werde, und daß darüber, während jeder Tag des Schullebens den Kindern seine Frucht tragen soll, ein wichtiger Abschnitt desselben oft ungenützt vorübergehe.

Nachdem jetzt die betreffenden Conferenzverhandlungen bei uns eingegangen sind, und wir eine nicht kleine Zahl der über den gedachten Gegenstand gehaltenen Vorträge kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, ist es uns erfreulich, den Verfassern dieser Vorträge im Allgemeinen das Zeugniß richtiger Beurtheilung und guter Sachkenntniß geben zu können. Geradezu Unrichtiges, Unzweckmäßiges und Schädliches ist uns nirgends vorgekommen. Hie und da ist indessen das erste Schuljahr und das Schulleben des Kindes in der Unterklasse überhaupt mit einander verwechselt, darüber aber der zu behandelnde Lehrstoff zu reichlich bemessen worden. Auch wurde nicht minder gerade das Fähigmachen der Kinder für den Schulunterricht in den Vorträgen häufig zu kurz abgefertigt, und das Unterrichten selbst Behufs Ermittelung der rechten Methode und

des rechten Unterrichtsmaterials zu sehr in den Vordergrund gestellt. Gerade jenes Fähigmachen der Kinder für den Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen ist es aber, was wir als das erste Anknüpfen der Fäden, die mittels des Unterrichts fortgeführt werden sollen, bezeichnen zu müssen glauben.

Wir halten es deshalb für angemessen, eben über jenes Anknüpfen, wenn auch nur in einigen Grundzügen uns mittels eines Circulars auszusprechen, und auf diese Weise dasjenige, was wir in den verschiedenen Conferenzarbeiten an zutreffenden Bemerkungen gefunden haben, sämmtlichen Lehrern des Departements zu zweckmäßiger Benutzung zugänglich zu machen.

Wir beabsichtigen dabei nicht, die Lehrer in ihrer Lehrthätigkeit so zu beschränken, daß sie genöthigt werden sollten, uns Schritt vor Schritt auf dem von uns bezeichneten Wege zu folgen, vielmehr geben wir ihnen gern anheim, sich nach Maaßgabe ihrer Individualität und der besondern Verhältnisse, unter deren Einflusse sie thätig sind, das Specielle auf ihrem Wege in Verfolgung des gesetzten Zieles zu ordnen.

Es kommt uns nur darauf an, daß der betretene Weg im Allgemeinen auf richtigen pädagogischen Grundsätzen beruhe, daß er der Natur des Kindes nicht zuwider sei und des zu erstrebenden Ziels nicht verfehle. Vorgängig haben wir noch hervorzuheben, daß wir bei unsern allgemeinen Bemerkungen nicht darauf rücksichtigen durften, in welchem Maaße die Kinder, um die es sich handelt, begabt oder vorbereitet, und ob sie als Stadt- oder Landkinder in die Schule eintreten. Dem Lehrer muß es vielmehr überlassen bleiben, in richtiger Beurtheilung der Eigenthümlichkeit seiner Schüler durch die einzelnen Stadien seiner auf sie gerichteten Thätigkeit schneller oder langsamer hindurch zu gehen. Das Anfangen von den ersten Anknüpfungspunkten aus ist ohnstreitig jedem Kinde nützlich, während der Lehrer dadurch zur rechten Kenntniß dessen, was die ihm anvertrauten Kinder vermögen, und was nicht, gelangt.

Zuvörderst wird bei der Aufnahme des Kindes in die Schule die Erwägung Platz zu greifen haben, daß es eben eine Schule mit ihren äußern Ordnungen, Einrichtungen und Gesetzen sei, welcher der junge Schüler eingereiht wird, und daß die sorgfältige Bewahrung der Schulordnung eine Grundbedingung für die Erreichung der Schulzwecke ausmacht.

Wie nun diese Schulordnung in der Aeußerlichkeit beruht, so ist auch Aeußerliches das Erste, worauf der Lehrer bei der Schüleraufnahme zu achten hat. Er muß den Schüler gewöhnen, die Bedingungen der Gliedschaft der Schulgemeinschaft zu erfüllen. Mancherlei bietet sich hier zur Wahrnehmung dar. Da ist die Reinlichkeit an Leib und Kleid, welche, während sie der Gesundheit dient, zugleich den Mitschüler anzieht. Da ist ferner die bescheidene, an-

ständige Haltung, welche die Stille im Lehrlocale bewahren hilft; da ist die Beobachtung der äußern Höflichkeitsformen, welche die Achtung vor dem Orte, wie vor dem Lehrer und den Mitschülern weckt; da ist der Ordnungssinn, welcher das Abzulegende und die Schüler selbst an den angewiesenen Platz bringt, dadurch aber störende Verwirrung abwehrt, und Anderes mehr.

Erst wenn auf diese Weise das Kind der Schule einverleibt ist, kann die Bemühung des Lehrers, das innere Leben des Schülers anzufassen und die in ihm schlummernden geistigen Kräfte zu beleben, von wesentlichem Erfolge sein.

Befähigt für eine solche Belebung wird jedes Kind zunächst durch sein Vermögen, äußere Eindrücke zu empfangen, festzuhalten, zu ordnen und weiter zu entwickeln. Zum Empfange der äußeren Eindrücke sind dem Menschen die Sinne gegeben. Letztere sind darum auch das Mittel, wodurch der Lehrer das innere Leben seiner Schüler anzufassen bemüht sein muß, während das Mittel, wodurch er sich von der Wirkung seiner Bemühung überzeugen kann, in der Sprache beruht.

Die Kinder müssen zunächst genau sehen lernen, und zwar nicht blos das Ganze des ihnen vorliegenden Objects, sondern nicht minder dessen Theile bis zu den kleinsten hinab. Die Uebung für diesen Zweck beginnt naturgemäß von dem, was dem Kinde das Nächste und Wichtigste ist, d. i. von seinem eigenen Leibe. Dieser dürfte darum am entsprechendsten das erste Uebungsobject sein. Die Kinder haben die einzelnen Theile ihres Leibes zu benennen, und, so gut sie können, zu beschreiben, wie alles darauf Bezügliche, was der Lehrer von ihnen zu erfahren begehrt, anzugeben.

Das Ausgehen des Lehrers vom Sprechen der Kinder im Chore, welches auch den Zaghafteren unter ihnen ermuthigt, wird den Kindern bald den Mund öffnen und sie zum lauten Sprechen bringen.

Demnächst geht die Uebung auf die dem Auge im Lehrlokale sichtbaren Gegenstände über, schließt sich darauf an das Bekannte außerhalb der Lehrstube, die Familie mit ihren Gliedern, das Haus mit seinen Umgebungen u. s. w. an, und knüpft sich endlich an das vorgehaltene Bild.

Die Forderung des Redens im ganzen, deutlich und lautrichtig ausgesprochenen Satze wird ihr Ziel bald erreichen.

Das Kind gewöhnt sich bei strenger Consequenz des Lehrers leicht.

Hat der Lehrer mehrere Schülerabtheilungen gleichzeitig zur Unterweisung versammelt, so wird er, während seine Aufmerksamkeit nach einer andern Seite sich wendet, das mit den kleinen Anfängern Durchgesprochene unschwer von einem größeren fähigen Schüler noch eine Zeit lang üben und die Kleinen dann auf gleiche Weise mittels

des Stifts und der Tafel durch einige grundlegende Schreibübungen zwischen eingeritzten Linien, oder durch Zählen und sonst dahin Gehöriges beschäftigen können. Auch ist es keineswegs nöthig, bei dem Unterricht der älteren Schüler die Anfänger ganz auszuschließen. In nicht wenigen Fällen werden sie vielmehr zugezogen und hie und da zu einer Antwort aufgefordert werden können.

Nicht minder wichtig als die Uebung des Gesichts ist die des Gehörs. Das dabei im ersten Schulleben des Kindes Versäumte läßt sich später oft gar nicht mehr nachholen, während durch diese Uebung alle Kräfte des inwendigen Menschen wachgerufen werden.

Geübt wird das Gehör nicht durch die gehobene Stimme des Lehrers, wohl aber durch sein leiseres Reden. Der Schüler gewöhnt sich dadurch zur Anstrengung im Hören. Soll aber das Kind mittels der Gehörübungen gleichzeitig auch sonst noch geistig angeregt, und sein Denkvermögen lebendig werden, so ist des Lehrers kurze und prägnante Redeweise dafür ein treffliches Mittel. Ein Wort oder Commando, ja ein Wink, der den Schüler nöthigt, dem Ohre mit dem Auge zu Hülfe zu kommen, müssen hinreichen, den Willen des Lehrers den Einzelnen oder der ganzen Abtheilung der jungen Kinder vollständig erkennbar zu machen.

Ueberdies ist noch eine andere Seite der Gehörbildung ins Auge zu fassen; es ist die zum Zwecke des Gesanges, und auch diese kann von Anfang an die Kinder beschäftigen. Das dabei zu beobachtende Verfahren wird sich dem Lehrer aus verschiedenen trefflichen Anweisungen, unter denen wir auf die von Ernst Richter besonders aufmerksam machen, leicht ergeben.

Daß jede gesungene Tonfolge schlummernde Geisteskräfte wecke, ist eine Erfahrung, die von Allen, welche die menschliche Natur in dieser Beziehung beobachtet haben, bestätigt werden wird.

Nicht übersehen darf der Lehrer, daß die jugendlichen Kräfte noch sehr schwach sind, und das geistige Leben von der leiblichen Ohnmacht vielfach behindert werde. Nur kurze Zeit wird er darum jedesmal die Aufmerksamkeit der Kinder in Anspruch nehmen dürfen, und auch während dieser Frist Sorge tragen müssen, daß der Leib den Geist nicht übermanne. Weniger sicher vermag dies die anziehende Fassung des Unterrichts, als vielmehr die der geistigen beigesellte körperliche Uebung, welche durch das oft sich wiederholende Handaufheben wie das Aufstehen oder Niedersetzen einzelner Schüler wie ganzer Schülerreihen vermittelt wird.

Werden auf diese Weise die jungen Anfänger in der Schularbeit zum Empfangen äußerer Eindrücke befähiget und zugleich geübt, mittels der Sprache von diesen Eindrücken Zeugniß abzulegen, so darf daneben auch das Festhalten des Gewonnenen nicht außer Acht gelassen werden.

Das Kind muß jeden Tag aus der Schule Etwas mit sich

hinausnehmen, um auch draußen daran sich erfreuen zu können. Erreicht wird dies durch das Einprägen kurzer Sprüche, Lieder und Verse, welche sich auf das Angeschaute oder Angehörte beziehen, und die der Lehrer schon vor dem Unterrichte sich wird bereit halten müssen.

Daß aber auch das jüngste Kind an der Schulandacht Theil zu nehmen im Stande ist, beruht in seiner menschlichen Natur, wie in den christlichen Umgebungen, aus denen heraus es in die Schule tritt. Deshalb unterliegt es keinem Bedenken, daß dem Kinde sofort einige seiner Kraft entsprechende Gebete eingeprägt werden können.

Wenn nach Maaßgabe des Vorstehenden die in die Schule eingetretene Jugend die erste Anregung erhalten hat, wird, sobald der Lehrer sie für hinreichend vorbereitet erachtet, die Unterweisung in den einzelnen Lehrgegenständen zu beginnen haben. In welcher Weise diese erfolgen müsse, und welche Lehrstoffe dabei zu verwenden seien, hier weiter zu verfolgen, würde zu weit führen. Auch ist überall in den Conferenzen, abgesehen von dem, was wir oben bemerkt haben, das Angemessene bereits hervorgehoben worden.

Daß ein Vorcursus, wie der von uns angegebene dem Regulative vom 3. October 1854 nicht widerspreche, ist an sich selbst klar und bedarf weiterer Erörterung nicht.

Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß wenn in einer Schule die unterste Schülerabtheilung auf die beschriebene Weise in die Schularbeit eingeführt wird, die Schule selbst zu einer vollkommnern Gestalt gelangen werde.

Während jetzt die untersten Schülerreihen häufig genug sich als eine todte Masse, die erst allmälig durch den unvermittelten Eindruck des sie umgebenden Lebens erwacht, darstellen, wird dann das Leben der Schule alle ihre Glieder gleichmäßig durchdringen. Sie wird alsdann in allen ihren Genossen gleichsam als ein Leib mit verschiedenen aber überall lebendigen Organen erscheinen.

Für das Jahr 1863 haben wir den Conferenzvereinen der Lehrer einen nicht minder wichtigen Gegenstand, als der des Vorjahres war, zur Behandlung zu empfehlen.

In dem für die Schulprüfungen vorgeschriebenen Formulare findet sich unter der Hauptrubrik „Sprachunterricht" als erster zu beurtheilender Gegenstand „das Reden".

Diesem Gegenstande ist vielfach die rechte Aufmerksamkeit bisher nicht zugewandt worden. Bald haben die Revisoren zu dem im Stoffberichte von den Lehrern Bemerkten ein Urtheil gar nicht hinzugefügt, bald begnügten sich Lehrer und Revisoren mit der Anführung: „die Kinder sprechen in ganzen Sätzen." Daß dies un-

zureichend sei, ja daß selbst das Sprechen in ganzen Sätzen beim fortschreitenden Schulleben der Kinder, um sie vor Weitschweifigkeit zu bewahren, gewisse Beschränkungen nöthig macht, bedarf weiterer Worte nicht.

Dagegen ergiebt sich aus der Bedeutung, die dem Reden im Leben als dem Vermittler und Gradmesser des Denkens nach Klarheit, Zusammenhang und Gewandtheit beizulegen ist, die Wichtigkeit der Sache. Dazu kommen die Anforderungen, welche die Familie und der Beruf sammt den Institutionen des öffentlichen Lebens bezüglich der Gewandtheit im Reden an die Schule zu stellen haben und die eine besondere Pflege des Gegenstandes nothwendig machen. Unter diesen Umständen wollen wir der Erwägung der Lehrer-Conferenzvereine für das Jahr 1863 die Frage stellen:

„Welche Aufgabe hat sich die Volksschule in Beziehung auf das Reden der Kinder zu stellen und auf welchem Wege wird sie dieselbe am sichersten lösen?"

Wir werden uns freuen, wenn wir Gelegenheit zu der Wahrnehmung haben, daß die Besonnenheit und Umsicht der Lehrer einerseits die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes richtig würdiget und die Mittel für die allmälige Entwickelung der Kinder in der Kunst des Redens angemessen wählt; andrerseits aber auch die Gefahren nicht übersieht, auf deren Vermeidung die Schule, soll anders ihr Streben statt Segen spendend, nicht verderblich werden, zu achten hat. Was wir mit solchen Gefahren meinen, darüber brauchen wir nur auf die unerfreulichen Erfahrungen hinzuweisen, die auch jeder Lehrer im Leben häufig genug macht, daß nämlich die Zungenfertigkeit in engeren und weiteren Kreisen der Gesellschaft auch auf eine verderbliche Weise gemißbraucht werden kann, zum Schaden statt zum Wohle des Nächsten. Wir erinnern darum nur an Jac. 3 und Röm. 16, 18, wie als Weg weisend für den, welcher Rath bedarf, an Col. 3, 16, 17, und legen somit diese Angelegenheit in die Hand Euer Hochwürden, um damit in geordneter Weise zu verfahren. rc.

Breslau, den 31. December 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

V. Elementarschulwesen.

13) Anwendung der deutschen Sprache bei dem Unterricht wendischer Kinder.

Wenn schon für solche Schulen, deren Kinder die von ihnen aufzunehmenden Lehrstoffe lediglich in ihrer Muttersprache anzueignen haben, nicht oft und nachdrücklich genug der Grundsatz betont werden kann, daß neben der sichern gedächtnißmäßigen Einprägung auch ein der sonstigen Alters- und Bildungsstufe angemessenes Verständniß, eine derselben entsprechende geistige Beherrschung des angeeigneten Unterrichts-Materials erzielt werden muß, so ist eine gleiche Mahnung selbstredend um so dringender für solche Volksschulen nöthig, in welchen zu den sonstigen allgemeinen Schwierigkeiten gedeihlicher Unterrichtsertheilung noch ein weiteres, in dem Gebrauche eines doppelten Sprach-Idioms gegebenes bedeutendes Hemmniß hinzutritt, wie dies innerhalb unsers Verwaltungs-Bezirkes in den wendischen und wendisch-deutschen Schulen der Preußischen Ober-Lausitz der Fall ist.

Der bedeutende Umfang, in welchem Schul-Verhältnisse der bezeichneten Art noch bestehen — allein in den betr. 68 evangelischen Schulen des diesseitigen Departements befinden sich über 5000 wendische neben etwa 1500 deutschen Kindern — hat die Wichtigkeit, welche dieser Sache an sich beizulegen ist, noch um so größer erscheinen lassen müssen. Wir haben deshalb bereits seit Jahren auf die Feststellung von diesfälligen Unterrichts-Grundsätzen hinzuwirken gesucht, welche, im Einklang mit den allgemeinen bewährten Prinzipien einer gesunden Volksschul-Pädagogik und -Didaktik, zugleich auch die wichtigsten speziellen Bildungs-Bedürfnisse der betr. nichtdeutschen Nationalität berücksichtigen. Denn mag letztere auch schon vielfach im allmäligen Uebergange zur Germanisirung begriffen sein, so bedarf es ja doch nicht etwa nur der möglichst raschen Beschleunigung dieses Ueberganges, sondern dabei nicht minder auch der sorgfältigsten Rücksichtnahme darauf, daß die dieser Nationalität angehörigen Kinder davor bewahrt werden, in mechanisch angelernten Worten der deutschen Sprache unverstanden bleibende Lehrstoffe in sich aufzunehmen, sondern daß letztere vielmehr durch angemessene Vermittelung auch der Muttersprache in einer das innere Leben wahrhaft befruchtenden Weise den betr. Kindern zugeführt werden, wenn nicht einer geisttödtenden und zumal das religiöse Leben im höchsten Grade beeinträchtigenden Germanisirung des in Rede stehenden Theils der Bevölkerung in den Schulen Vorschub geleistet werden soll.

Wir haben der Wichtigkeit der Sache und der großen Verschiedenheit der bisher in Anwendung gekommenen betr. Unterrichts-Praxis gegenüber es nicht für räthlich erachten können, nach einseitig aufgestellten allgemeinen Grundsätzen diese Angelegenheit für die unserer Aufsicht unterstellten Schulen zu regeln, sondern haben es zunächst für geboten halten müssen, zur um so sichreren Klärung der betr. Fragen mit spezieller Beziehung auf die einzelnen Unterrichtsgebiete einerseits die Konferenzthätigkeit der dabei zunächst betheiligten Revisoren und Lehrer in Anspruch zu nehmen, andererseits aber auch die wünschenswerthe Orientirung über dasjenige zu gewinnen, was sowohl für andere, von einer noch zahlreicheren wendischen Bevölkerung bewohnte Distrikte (der Königl. Preußischen Nieder-Lausitz und der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz), sowie für die analogen Verhältnisse polnischer und polnisch-deutscher Schulen zu demselben Behufe in Anregung resp. zur theilweisen Ausgestaltung gebracht worden.

Nach solchen mehrjährigen Vorbereitungen, durch welche die Revisoren und Lehrer unsers Departements in die wichtige Bedeutung und richtige Beurtheilung dieser Angelegenheit um so tiefer eingeführt, auch manche beachtenswerthe Vorarbeiten theils gewonnen, theils angebahnt waren, hat in unserm Auftrage unser Departements-Schulrath mit den betr. Superintendenten, Revisoren und Lehrern des Rothenburger und des Hoyerswerdaer Kreises am 5. und am 11. v. Mts. Behufs Feststellung von Grundsätzen, welche für die Regelung dieser Angelegenheit in unsern Schulen eine maßgebende Bedeutung gewinnen, und Behufs Beschaffung von Lehrmitteln, welche die angemessene Durchführung solcher Grundsätze ermöglichen könnten, zwei Konferenzen abgehalten, deren Ergebnisse wir zum demnächstigen Anhalt für die weitere thatsächliche Ausgestaltung des in dieser Hinsicht allgemein für wichtig Erachteten im Folgenden zusammenstellen:

> Wenn bei aller Unterrichtsertheilung es darauf ankommt, daß die Kinder einerseits für die Dinge des höheren Lebens angemessen geweckt und gewonnen, andererseits für die wichtigsten Beziehungen des äußeren Lebens mit Kenntnissen und Fertigkeiten ausgestattet werden, welche der muthmaßlichen Gestaltung ihrer künftigen Verhältnisse entsprechen, und wenn, unbeschadet des vielfach engen Zusammenhanges dieser beiden Seiten der Schulbildung, doch der erstbezeichneten vorwiegend der Religionsunterricht, der anderen besonders die Unterweisung in den übrigen Schuldisciplinen anheimfällt, so haben auch die wichtigsten Punkte der hier in Rede stehenden Konferenz-Berathungen nach diesen bezeichneten beiden Hauptrücksichten geordnet werden dürfen, und zwar erschien dies um so mehr geboten, als hier zugleich die Angemessenheit des Gebrauchs der wendischen Muttersprache

und des den Kindern zunächst fremden deutschen Idioms für die einzelnen Unterrichtsgegenstände noch besonders in Betracht zu ziehen war, und in dieser Hinsicht leicht dahin ein allgemeines Einverständniß gewonnen werden konnte, daß im Religionsunterrichte das muttersprachliche Element besonders zu betonen, in den übrigen Disciplinen möglichst baldige Befähigung der wendischen Kinder auch zum Verständniß und eigenen Gebrauch der deutschen Sprache anzubahnen sei.

I. Für den **Religionsunterricht** konnte gegen die Richtigkeit des oben bezeichneten allgemeinsten Grundsatzes von keiner Seite her ein Zweifel erhoben werden, da es auf der Hand liegt, daß das tiefinnerste Seelenleben, um dessen Pflege es sich im Religionsunterrichte ausschließlich handelt, zunächst nur durch Vermittelung der Muttersprache, in welcher von der allerersten Kindheit an das Leben der Seele Gestalt und Bewußtsein gewonnen, durch welche alles Empfinden, Denken und Wollen geweckt, genährt ist und seinen Ausdruck empfangen hat, mit weiteren Anschauungen, Kenntnissen und sonstigen unterrichtlichen und erziehlichen Einwirkungen befruchtet werden, so wie für das in dieser Hinsicht Gewonnene des entsprechenden eigenen Ausdrucks sich bemächtigen kann.

So konnte denn

A. hinsichtlich solcher Schulen, welche ausschließlich von Kindern wendischer Nationalität besucht werden und welche etwa noch den neunten Theil der in Rede stehenden Schulen des Departements ausmachen, auch darüber keine Verschiedenheit der Ansichten obwalten, daß in ihnen der Religionsunterricht zunächst auf der Unterstufe lediglich in der den Kindern allein bekannten wendischen Muttersprache ertheilt werden müsse. Dagegen entspann sich auf beiden Konferenzen eine lebhafte Debatte über die Frage, ob für Schulen dieser Art auch auf der Oberstufe der Religions-Unterricht nur wendisch ertheilt werden solle oder ob hier nicht, mit Rücksicht auf den Umstand, daß viele der betr. Kinder in späteren Jahren durch Militair-, Dienst- oder andere Verhältnisse in deutsche Gegenden geführt werden, es für wichtig zu erachten sei, daß dieselben für das Verständniß auch der deutschen Predigt eine angemessene Vorbereitung in der Schule gewinnen.

Das Ergebniß dieser Debatte durfte schließlich dahin zusammengefaßt werden, daß

1. für den erfahrungsmäßig häufigen und längere Zeit andauernden Aufenthalt sehr vieler Wenden in deutschen Gegenden eine die Erbauung ermöglichende Theilnahme derselben an den in deutscher Sprache abgehaltenen kirchlichen Gottesdiensten von großer Wichtigkeit erachtet werden müsse; daß

2. ein Verständniß der deutschen Predigt und deutscher Kirchenlieder durch die in den übrigen Schuldisciplinen zu vermittelnde Kenntniß der deutschen Sprache nicht hinlänglich vorbereitet werden könne, da das religiöse Leben von Grundanschauungen getragen und in einer Ausdrucksweise kund gegeben werde, in deren Bekanntschaft der in den übrigen Schuldisciplinen vorwiegend deutsch zu ertheilende Unterricht nicht hinlänglich einführe; daß auch
3. eine wirkliche Erbauung der betreffenden Personen im deutschen Gottesdienste nicht, wie von einer Seite her behauptet wurde, durch das Mitsingen eines wenn auch unverstanden bleibenden Liedes in einer bekannten Melodie oder durch das allgemeine Andachtsgefühl, in welches die Heiligkeit des Ortes und der Anblick der andächtigen Gemeinde unwillkührlich mit hineinziehe, gewonnen werden könne; vielmehr seien diese Momente ohne das hinzutretende Verständniß der Verkündigung des Wortes von zu unbestimmter und allgemein verschwimmender Art, als daß sie das innere Leben nachhaltig erbauen und geistlich befruchten könnten, ja als daß nicht, bei öfterer Wiederkehr einer solchen Theilnahme am Gottesdienste, selbst die geringere Wirkung, welche sie in dieser Isolirung vielleicht einige Male ausüben mögten, sich allmälig ganz abzustumpfen Gefahr laufe; daß daher
4. auf der Oberstufe auch ausschließlich wendischer Schulen eine Einführung in das Verständniß religiöser Unterrichts-Stoffe mittels der deutschen Sprache nicht ganz verabsäumt werden dürfe; daß dies auch um so eher thunlich sei, als durch die Behandlung der übrigen Disciplinen auf der Unterstufe mit der deutschen Sprache bereits eine vielfach anderweite Bekanntschaft vermittelt sei, welche sich dann auf dem religiösen Gebiete unschwer zu weiterer Anwendung und Ausgestaltung bringen lasse; daß dagegen
5. die mehrfach geäußerte Besorgniß, es mögte durch den Schul-Gebrauch beider Sprachen auf dem religiösen Gebiete die nachhaltige Einwirkung des Religionsunterrichts auf das Gemüth der Kinder eine beeinträchtigende Zersplitterung erleiden, an sich nicht unbegründet, und daß zur möglichsten Vermeidung einer solchen Gefahr besondere Sorgfalt hinsichtlich der Auswahl der hierbei zu verwendenden Stoffe nöthig sei; und zwar müsse es sich am meisten empfehlen, eine solche Auswahl zunächst auf die in der Unterklasse in wendischer Sprache angeeigneten Stoffe zu beschränken; dadurch werde für die Oberklasse zugleich eine, die Befestigung und das um so eingehendere Verständniß fördernde vielfache Wiederholung des in der Unterklasse verarbeiteteten Unterrichts-Materials herbeigeführt, neben welcher selbst-

redend der der Oberstufe eignende Religionsunterricht in wendischer Sprache fortzusetzen sei, bis allmälig auch für das Verständniß dieser weiter hinzutretenden Stoffe in deutscher Sprache eine angemessene Ueberleitung gefunden werden könne.

B. In denjenigen Schulen, welche theils von wendischen, theils von deutschen Kindern besucht werden, bedingen zwar einerseits die sehr verschiedenen Verhältnisse, nach welchen die der verschiedenen Nationalität angehörigen Kinder in denselben gemischt sind, manche Rücksichtnahme, welche nach Seiten der Art und des Umfanges nicht ohne Einfluß auf die Anwendung der betr. allgemeinen Unterrichtsgrundsätze bleibt; andererseits ist an den betr. Schulorten durch die Berührungen des äußeren Lebens manches gegenseitige Verständniß des verschiedenen Sprach-Idioms für die wendischen und die deutschen Kinder angebahnt. Doch mußten diese Verhältnisse für die Hauptgrundsätze selbst, nach welchen in solchen Schulen der Religionsunterricht zu ertheilen sei, als einflußlos bezeichnet werden; und es fand in dieser Hinsicht, während für die ad A. erörterten Punkte auf Seiten einzelner besonders warmer Vertreter des wendischen Princips die Differenz noch nicht völlig ausgeglichen worden, über folgende Punkte eine allseitige Uebereinkunft statt:

1. Jedem Kinde ist der Religionsunterricht zunächst in seiner Muttersprache, dem wendischen Kinde in der wendischen, dem deutschen in der deutschen zu ertheilen, doch bleiben die sonst zusammengehörigen Klassenstufen auch in den, dieser Unterrichtsertheilung gewidmeten Stunden vereinigt.

2. Wenn bei einer solchen Kombination der wendischen und der deutschen Kinder die Unterrichtsertheilung, wie mehrfach üblich, so erfolgt, daß während des einen Theils jeder Stunde ausschließlich die wendischen, während des andern Theils ausschließlich die deutschen Kinder berücksichtigt werden, so erwächst daraus der Mißstand, daß je ein Theil der betr. Kinder je eine zu lange Zeit zu wenig, ja oft gar nicht innerlich am Unterricht betheiligt wird. Durch schriftliche Selbstbeschäftigung der jedesmal nicht unmittelbar vom Lehrer unterrichteten Kinder-Abtheilungen wird diesem Mißstande nicht hinlänglich begegnet, da dieselbe wegen der damit verbundenen anderweiten Störungen der geweihten Stille, deren gerade die Religionsstunde ganz besonders bedarf, großen Eintrag thut.

3. Wenn dagegen, wie in andern derartigen Schulen zum Theil geschieht, die Unterweisung in beiden Sprachen so erfolgt, daß jeder Satz zuerst für den einen Theil der Kinder in der einen, dann für den andern Theil derselben in der andern Sprache gegeben und somit für alle Kinder der betr. Klassenstufen wäh-

rend der ganzen Stunde der Unterricht verbunden wird, so kommt dadurch in denselben ein sehr zerreißendes und zersplitterndes Moment, das die Sammlung und Weihe, mit welcher die Kinder den Religionsunterricht empfangen sollen, in hohem Grade beeinträchtigt.

4. Für die unter 2. und 3. bezeichneten beiden Mißstände bietet sich ein angemessenes Ausgleichungsmittel in der Weise dar, daß beim ersten grundlegenden Unterrichten, so weit dasselbe es mit dem Verständnisse des Wortsinns und mit der Aneignung der Religionsstoffe zu thun hat, das unter 2. bezeichnete Verfahren eintritt, also jeder zunächst in dieser Weise zu behandelnde Stoff den betr. wendischen Kindern in wendischer, dann den deutschen in deutscher Sprache (oder in umgekehrter Folge) nahe gebracht wird; daß dagegen bei dem weiter erläuternden, auf Herz und Leben die Anwendung machenden Durchsprechen der bereits zum Verständniß und zur Aneignung gebrachten religiösen Stoffe das zweite Verfahren angewendet, hierbei also in unmittelbarerem Wechsel für die wendischen Kinder die wendische, für die deutschen die deutsche Sprache gebraucht wird. — Ein solches, dem Character der beiden verschiedenen Seiten der betr. Unterrichtsthätigkeit entsprechendes Verfahren ermäßigt einestheils die sub 2. und 3. bezeichneten Mißstände wesentlich; anderntheils ist es wohlgeeignet, den wendischen Kindern das Verständniß auch der deutschen Sprache für das religiöse Unterrichtsgebiet rascher zu vermitteln, allseitiger zu fördern, sicherer zu stärken.

5. Von welchem Zeitpunkte an die wendischen Kinder zum Gebrauch auch der deutschen Sprache im Religionsunterrichte herangezogen werden sollen, läßt sich für die hier in Rede stehenden Schulen nicht so genau, wie in den noch ausschließlich wendischen (s. oben A. 4. 5.) abgränzen. Denn je nachdem das Zahlenverhältniß, in welchem die wendischen und die deutschen Kinder an den betr. Schulorten zusammenleben, ein verschiedenes ist, wird auch die gegenseitige Berührung, in welche die beiden Sprach-Idiome außer und in der Schule mit einander treten, ein früheres oder ein späteres Verständniß des nicht-muttersprachlichen Idioms für die Dinge des äußeren und auch des inneren Lebens ermöglichen und somit eine innere Betheiligung wendischer Kinder auch an dem, ihren deutschen Mitschülern ertheilten Religionsunterrichte oft sehr früh unwillkürlich herbeiführen. Doch wird grundsätzlich auch hier zunächst noch festzuhalten sein, daß, ohne eine frühere diesfällige mehr freiwillige Betheiligung zu verschränken, wirkliche Leistungen im Gebrauche der deutschen Sprache für den Religionsunterricht Seitens der wendischen Kinder auch erst auf der

Oberstufe gefordert werden, sofern nicht schon eine überwiegende Germanisirung der betr. Schulorte eingetreten und der Gebrauch der deutschen Sprache auch schon in das wendische Familienleben eingedrungen ist.

C. Behufs Durchführung dieser angenommenen Grundsätze wurde als dringend wünschenswerth erkannt, folgende Unterrichtsmittel herzustellen und zu möglichst billigen Preisen den in Rede stehenden Schulen zugänglich zu machen:

1. ein wendisch-deutsches biblisches Historienbuch, welches wenigstens für die mittlere Schulzeit ausreiche, während für die letzten Jahre derselben der Gebrauch der Bibel selbst vorzuziehen ist;
2. eine möglichst einfache wendisch-deutsche Katechismus-Bearbeitung, welcher auch Luthers „Haustafel" und „Fragestücke für die, welche zum Sakrament gehen wollen", so wie eine kurze „Ordnung des Heils" — etwa die Fuhrmann'sche — in beiden Sprachen als Beigaben angehängt werden mögen. — Die zu diesem Behufe erforderlichen Uebersetzungs-Arbeiten liefern zu wollen, erboten sich einzelne dazu besonders geeignete Mitglieder der Konferenz.
3. eine wendisch-deutsche Ausgabe der 80 Regulativ-Lieder. Hierbei wurde auf den Umstand hingewiesen, daß auch in manchen wendisch-deutschen Gemeinden noch deutsche Gesangbücher mit neueren verflachten Text-Redaktionen gebraucht werden, während dem in derselben Gemeinde gebrauchten wendischen Gesangbuche der Urtext der betr. Lieder zu Grunde liegt. Solchem Mißstande des kirchlichen Lebens darf auf den betr. Schulunterricht in keinerlei Weise Einfluß verstattet werden; es ist vielmehr eine unabweisliche Nothwendigkeit, daß diejenigen Lieder, welche von den älteren wendischen Schulkindern in beiden Sprachen gelernt werden, in den Textgrundlagen übereinstimmen, indem sonst, außer den übrigen Beeinträchtigungen, welche der Gebrauch verflachter Kirchenlieder für den Religionsunterricht herbeiführt, auch noch sprachliche und Gedanken-Verwirrung unausbleiblich ist.

Hiernach ist also für den, wendischen Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht in den betr. Schulen der wendischen Sprache ein bei weitem vorwiegender Gebrauch zu vindiziren, damit die dieser Nationalität angehörigen Kinder nicht, im vermeintlichen Interesse einer möglichst baldigen Germanisirung, in religiöser Hinsicht der tieferen Gründung ermangeln und nach dieser wichtigsten Seite des Lebens innerlich verwahrloset und depravirt werden. Dagegen sollen

II. die übrigen Unterrichtsgegenstände in den betr. Schulen so behandelt werden, daß durch dieselben, im Interesse sowohl der energischen Uebung der Geisteskräfte, als mancher Förderung des äußeren Lebens, auch für die wendischen Kinder eine größere Gewandtheit im Verständnisse und Gebrauche der deutschen Sprache herbeigeführt werde, als dieselbe bisher in den meisten der betr. Schulen erzielt ist. Freilich wird auch dies nicht, wie es bisher in manchen Schulen irrthümlich angesehen worden, durch völlige Beseitigung der wendischen Sprache in der betr. Unterrichtsertheilung angemessen zu erreichen sein, sondern auch der Muttersprache der wendischen Kinder Behufs ein- und überleitender Vermittelung zum Verständnisse und Gebrauch der deutschen ihr Recht nicht verkümmert werden dürfen.

Die Ergebnisse der betr. Konferenz-Berathungen sind in Folgendem zusammenzufassen:

A. In Betreff des vereinigten Sach- und Sprach-Unterrichtes.

1. Diese Disciplin ist Behufs der ersten Einführung der wendischen Kinder in das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache für die Gebiete des äußeren Lebens in den ersten Schuljahren besonders zu pflegen. Mag sie in deutschen Schulen auf eine angemessene Verbindung mit dem Leseunterricht beschränkt werden können, so wird es hier, wo es sich um die Ueberführung von dem Verständniß und Gebrauch der Muttersprache zu dem einer bis dahin theils ganz, theils mehr oder weniger fremden handelt, diesfälliger besonderer Unterrichtsstunden bedürfen.
2. Aus denselben Gründen ist für diesen Unterricht das konsequente Innehalten eines dem betr. Bedürfniß entsprechenden festen Lehrganges hier noch viel wichtiger, als in deutschen Schulen. Ein auch schon für letztere sehr nachtheiliges, von augenblicklichen Neigungen und Stimmungen des Lehrers abhängiges, planlos willkürliches Verfahren würde auf Erfolge, welche für den in Rede stehenden Doppelzweck irgend von Belang werden könnten, nicht zu rechnen haben.
3. Ein solcher Lehrgang müßte sowohl durch sachliche, als durch sprachliche Rücksichten bestimmt werden; und zwar sachlich: Fortschritt vom Bekannteren zum Fernerliegenden, von unmittelbarer Anschauung zur bildlichen Darstellung, dann zur zusammenfassenden Reproduktion des geistig Erfaßten. Sprachlich: zuerst reine Vokabelkenntniß für Dinge, Thätigkeiten, Eigenschaften u. s. w., deren Bezeichnungen möglichst bald in einfachste satzliche Verbindung mit einander gebracht werden. Nach diesen Rücksichten hin zunächst aus der unmittelbar gegenwärtigen Anschauung heraus die in der Schulstube vorhandenen Gegen-

stände, die in derselben sich vollziehenden Verrichtungen, dann ebenso das Innere und die nächste Umgebung des elterlichen Hauses nach den wichtigsten und allgemeinsten Beziehungen, wie dieselben in jedem Haus- und Familienleben vorzukommen pflegen. Hierbei kann der Erinnerung an das selbst Gesehene und Erlebte schon theilweise durch bildliche Darstellungen (z. B. die Wilke'schen, noch besser die Winkelmann'schen Bildertafeln) zu Hülfe gekommen werden. In weiterem Fortschritt allmälige Einführung in die dem Anschauungskreise der Kinder zugänglichen weiteren Verhältnisse des Lebens und in die Grundlagen der verschiedenen gesonderten Gebiete des vaterlands- und naturkundlichen Unterrichts, wobei neben vielfachem Gebrauch bildlicher Darstellungen auch eine Benutzung des im Lesebuche Durchgearbeiteten stattfinden kann. So muß in allmäligem naturgemäßem Fortschritte der Sprachschatz bereichert, Wesen und Natur der zur Besprechung gelangenden Gegenstände den Kindern zu allmälig immer klarer werdendem Bewußtsein gebracht, auch mit den sittlichen Beziehungen der zunächst liegenden Verhältnisse eine Bekanntschaft eingeleitet, für Alles neben der muttersprachlichen Bezeichnung auch die deutsche gegeben und mittels vielfacher Uebung zum geläufigen Gebrauche angeeignet werden.

4. Die Herstellung eines solchen nach allen Seiten hin stofflich und methodisch speziell ausgeführten Lehrganges ist dringend zu wünschen.

   Mehrere der betheiligten Lehrer, welche auf desfalls früher gegebene Anregung hin bereits manche Vorarbeiten für diesen Zweck gemacht haben, sprachen ihre Bereitwilligkeit zur gemeinsamen Betheiligung an dieser Arbeit aus.

B. In Betreff des Lese- und Schreib-Unterrichtes bewegten sich die sehr lebhaften Verhandlungen besonders um die beiden Fragen, ob die wendischen Kinder zuerst deutsch oder zuerst wendisch lesen, und ob dieselben überhaupt wendisch schreiben lernen sollten.

Die verschiedenen Ansichten einigten sich schließlich über folgende Punkte:

1. Hinsichtlich des Leseunterrichtes, welcher bisher für alle Schulen der in Rede stehenden Art so betrieben wurde, daß auch die wendischen Kinder zuerst hatten deutsch lesen lernen müssen:

   a. An sich muß es für naturgemäß erachtet werden, daß jedes Kind den ersten Lese-Unterricht in seiner Muttersprache empfängt. Wenn die diesfällige Lehrpraxis für die wendischen Kinder bisher eine entgegengesetzte gewesen ist, so kann dies hauptsächlich nur aus der Ansicht erklärt werden, daß auf dem eingeschlagenen Wege, welcher in gemischten Schulen

zugleich die gemeinsame betr. Unterweisung aller gleichzeitig in die Schule eintretenden Kinder ermöglicht, die erwünscht scheinende thunlichst baldige Germanisirung der wendischen Jugend am raschesten herbeigeführt werden könne.

b. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht muß sich aber das Bedenken erheben, daß die Kinder, wenn sie die ersten Leseübungen an einer ihnen fremden Sprache machen, Gefahr laufen, sich von vorne herein an ein sinnloses, auch das allernächste Wortverständniß außer Acht lassendes Lesen zu gewöhnen, was einer wirklich gedeihlichen Germanisirung der wendischen Jugend selbstredend viel mehr zuwiderläuft, als entspricht. — Daß eine solche Gefahr thatsächlich vielfach nicht vermieden worden, bezeugt die Erfahrung in Betreff vieler, sowohl in dem diesseitigen Departement, als in andern wendischen, so wie in polnischen Distrikten Oberschlesiens belegenen Schulen.

c. Es fehlt zwar auch nicht an manchen andern erfreulichen Erfahrungen, welche konstatiren, daß es manchen Lehrern gelungen ist, sowohl hinsichtlich der Erreichung baldiger Fertigkeit im mechanisch sichern Lesen, als auch hinsichtlich der gleichzeitigen Pflege des für den Inhalt des Gelesenen zu gewinnenden Verständnisses gute Erfolge zu erzielen. Daß aber auch da, wo Solches geschieht, die dabei den kleinsten Kindern gleichzeitig zugemuthete Doppelthätigkeit eine verhältnißmäßig sehr bedeutende ist, liegt auf der Hand; auch läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß, wo besonders begabte und gewandte Lehrer die diesfälligen Schwierigkeiten glücklich überwunden haben, dieselben bei einem methodisch einfacheren und naturgemäßeren Verfahren noch wesentlich günstigere Resultate würden erzielt haben. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß durch eine enge Verbindung des vereinigten Sach- und Sprachunterrichtes mit den ersten Leseübungen diese letzteren eine noch viel wirksamere Förderung erfahren müssen, wenn sie an Worten und Sätzen der Muttersprache, als wenn sie an denen einer fremden Sprache angestellt werden.

d. Methodisch einfacher und naturgemäßer muß es aber erachtet werden, daß die auf den Leseunterricht vorbereitenden Sprechübungen, sowie die ersten Lautir- und Lese-Uebungen an den Lautverbindungen der Muttersprache, mit und in welchen die Kinder durchs Sprechen geläufig bekannt und geübt sind, erfolgen; nicht aber in einer fremden Sprache, welche in zum Theil andersartigen Eigenthümlichkeiten der Lautverbindungen selbst den Sprach-Organen zuerst ungewohnt ist und somit die allgemeinen Schwierigkeiten, welche durch die Natur des ersten Leseunterrichtes überhaupt, selbst in der Mutter-

sprache, bedingt sind, noch erhöht. — Daß ferner die ersten Lese- und die darauf vorbereitenden Sprechübungen in der den Kindern verständlichen Muttersprache für dieselben ebensowohl ein viel größeres Interesse haben, sowie auch, richtig betrieben, viel geistweckender und bildender werden können, als gleiche, selbst noch so geschickt geleitete Uebungen in einer ihnen noch ganz oder fast ganz unverständlichen fremden Sprache, kann einem Zweifel nicht unterliegen. — Auch prägen sich die Wortbilder, zu deren geläufigem Erkennen der Fortschritt im Lesen es zu bringen hat, viel rascher und sicherer ein, wenn mit denselben dem kindlichen Bewußtsein ein bereits ganz geläufiger Begriff sich verbindet.

e. Der hiergegen geltend gemachte Einwand, daß die deutsche Sprache mehr einsilbige Wörter und zwei- oder dreilautige Silben enthalte, als die wendische und daher die Anfangsgründe des Lesens an deutschen Wörtern leichter, als an wendischen, gelernt werden können, wurde auf beiden Konferenzen zwar zunächst von einer Minorität als richtig vertreten; doch wurde letztere im Laufe der Debatte immer geringer. Denn es wurden einestheils schlagende Nachweise geführt, daß einsilbige Wörter, sowie zwei- und dreilautige Silben auch in der wendischen Sprache für das Bedürfniß einer Fibel überreichlich vorhanden seien. Anderntheils mußte anerkannt werden, daß selbst die den slavischen Sprachen eigene Konsonantenhäufung für die wendischen Kinder, welche die betr. Lautverbindungen ja von Kind auf durchs Sprechen in ihr Organ aufgenommen und die Volubilität der Zunge an denselben früh geübt haben, hinsichtlich der Aussprache und somit auch hinsichtlich des Zusammenlesens der betr. Zeichen gar nicht solche Schwierigkeiten herbeiführe, als dieselben für deutsche Kinder, wenn diese zuerst wendisch lesen lernen sollten, vorhanden sein würden. — Auch wurde weiter konstatirt, daß trotz der großen Fülle der wendischen Sprache von sich häufenden Konsonanten doch bei der Aussprache der Wörter ein jedes Lautzeichen zur bestimmteren Geltung gelangt, als dies in Betreff der vielen überflüssigen Dehnungs- und Schärfungsbuchstaben der deutschen sogenannten Orthographie der Fall ist — ein Moment, welches, noch ganz abgesehen von seinem Einfluß auf das richtige Schreiben, selbst auch den ersten wendischen Leseunterricht noch einfacher, als den deutschen, erscheinen lassen durfte.

f. Hiernach konnte auch die weiter wohl gehegte Besorgniß, es möchten manche Lehrer, wenn sie mit dem wendischen Leseunterrichte begönnen, ihre Kinder gar nicht zum deutschen Lesen führen, wenigstens nicht zur Korrektheit und Fertigkeit

darin bringen, nicht begründet genug erscheinen, um gegen die allseitig gerechtfertigte Forderung, daß jedes Kind die ersten Leseübungen in seiner Muttersprache zu betreiben habe, ein hinlänglich bedeutsames Gegengewicht abzugeben. — Freilich wird die methodisch festzustellende und durch den Lehrplan im Einklang mit den betr. Unterrichtsmitteln genau vorzuschreibende Aufeinanderfolge der betr. Uebungen von jedem Lehrer streng inne gehalten werden müssen — eine Forderung, ohne deren Erfüllung aber auch kein Lehrverfahren die ihm vorgesteckten Ziele erreicht.

g. Sobald eine wendische Fibel mit entsprechenden Lesetafeln, deren Entwurf bereits seit längerer Zeit vorbereitet (inzwischen schon vorgelegt) ist, erschienen sein wird, wird dieselbe von einer Anzahl der betr. Lehrer für ihre Schulen in Gebrauch genommen werden; für ältere Lehrer, welche von der gewohnten Praxis jetzt noch abzugehen sich nicht mehr mögten entschließen können, erscheint es wünschenswerth, dieselben bei ihrem bisherigen Lehrverfahren noch ferner zu belassen.

2. Hinsichtlich der Frage, ob die wendischen Kinder auch wendisch schreiben lernen sollen, wurden nach der vorausgeschickten thatsächlichen Bemerkung, daß Uebungen im Schreiben des Wendischen bisher, wenigstens in vielen Schulen, keinesweges ganz vom Unterrichte ausgeschlossen gewesen seien, unter fast allgemeiner Zustimmung folgende Gesichtspunkte als besonders entscheidend bezeichnet:

a. An sich müsse es als naturwidrig erachtet werden, wenn die Schreibübung eines Kindes sowohl zunächst, als überhaupt, nur in einer fremden Sprache angestellt, die Muttersprache davon grundsätzlich ganz ausgeschlossen werden solle.

b. Es müsse zwar zugegeben werden, daß das Schreiben des Deutschen für den Gebrauch des späteren Lebens auch für die Wenden viel wichtiger, als das Schreiben des Wendischen sei; aber die Ansicht sei nicht gerechtfertigt, daß durch das Ausschließen des wendisch Schreibens vom Schulunterrichte die Fortschritte der Kinder im Schreiben des Deutschen gefördert werden würden; vielmehr

c. kämen die Uebungen im Schreiben des Wendischen den deutschen Schreibübungen wesentlich zu gute; denn theils seien die mechanischen Operationen für beides dieselben, da auch fürs Wendische die deutschen Buchstaben allgemein üblich seien und, mit wenigen Ausnahmen, auch eben so wie diese geschrieben würden; theils könnten diejenigen Schreibübungen, welche über die rein mechanische Operation hinausgehen, viel früher und umfangreicher im wendischen, als im deutschen Sprachidiom dem sonstigen Unterrichte verständig sich anschließen.

d. Solche sich anschließende Schreibübungen seien aber auch für ein sichreres Fortschreiten der Kinder auf den übrigen Unterrichtsgebieten ersprießlich: so für den Lese- und vereinigten Sach- und Sprach-Unterricht, zur abtheilungsweisen, die sonstigen Unterrichtsergebnisse zugleich befestigenden Selbstbeschäftigung derjenigen Kinder, welche zeitweise der unmittelbaren Unterweisung des Lehrers nicht unterstellt sind; ganz besonders umfangreich aber dienen Aufschreibeübungen zur um so sichreren Fixirung der auf dem religiösen Unterrichts-Gebiete durchgearbeiteten Lehrstoffe. Es kann aber nicht als naturgemäß angesehen werden, daß wendischen Leseübungen deutsche Schreibübungen zur Seite gehen; noch methodisch gerechtfertigt, wenn das, was im vereinigten Sach- und Sprach-Unterricht in beiden Sprachen gelehrt, aufgefaßt, besprochen worden, nur in dem zunächst fremden Idiom und nicht auch in dem muttersprachlichen aufgeschrieben werden sollte; wird aber für religiöse Unterrichtsstoffe das im Interesse der wiederholenden Befestigung so wichtige Aufschreiben nicht in wendischer Sprache gepflegt, so muß es während des längsten Theils der Schulzeit für die wendischen Kinder ganz unterbleiben, weil dieselben ja des deutschen Ausdrucks für das religiöse Gebiet sich höchstens erst in den letzten Schuljahren so sicher bemächtigen, daß sie hierin zu verständigem Ab- oder freiem Aufschreiben die erforderliche sprachliche Befähigung gewinnen.

e. Dem von einigen Seiten her erhobenen Bedenken, daß durch das Schreibenlernen beider Sprachen der orthographischen Sicherheit Eintrag geschehen dürfte, wurde von der andern Seite mit der thatsächlichen Bemerkung begegnet, daß im Allgemeinen mit wenigen leicht zu merkenden Ausnahmen hinsichtlich der wendischen und der deutschen Orthographie bei sonst gleicher Aussprache der Laute eine große Uebereinstimmung stattfinde; nur daß die wendische, weil in ihr bei der Aussprache der Wörter ein jedes Lautzeichen zur bestimmten Geltung gelangt, viel leichter zu erlernen sei, während die deutsche wegen der vielen Dehnungs- und Schärfungszeichen viel größere Schwierigkeiten darbiete; letztere dürften für wendische Kinder durch angemessene Unterweisung und Abschreibeübung um so sicherer überwunden werden, je größere Schärfung des Auges und des Urtheils durch voraufgegangenes und gleichzeitig fortgesetztes korrektes Ab- und Aufschreiben des Wendischen für die betr. Kinder gewonnen werde.

Hierbei wurde jedoch hervorgehoben, daß sowohl die herzustellenden wendischen Schulbücher, wie die Schreibübungen in dieser Sprache sich innerhalb derjenigen Schreibweise zu

halten haben würden, welche bisher in den wendischen Bibeln und Gesangbüchern die übliche gewesen sei; denn die neue Orthographie, welche man jetzt in andern Schriften einzuführen begonnen habe, sei theils noch nicht allseitig principiell festgestellt, theils durch die vielen Akzente sehr verwickelt und schwierig; theils hätten die Kinder keine Gelegenheit, in ihren sonstigen Büchern die für die orthographische Nachbildung so wichtige gleiche Anschauung zu gewinnen; auch hätte die Volksschule an solcher Arbeit der Gelehrten sich nicht mitzubetheiligen, sondern erst das in den allgemeinen Gebrauch Uebergegangene in ihren Unterricht aufzunehmen; dies letztere Moment sei für die hier in Rede stehende Angelegenheit um so wichtiger, als überhaupt das Bestreben, der neuen Orthographie für die ländliche wendische Bevölkerung Bahn zu brechen, viel beirrende Verwirrung, ja möglicher Weise gerade die entgegengesetzten Ergebnisse herbeiführen dürfte, als welche dadurch beabsichtigt würden.

f. Wenn nun von den meisten der betheiligten Revisoren und Lehrer es für genügend erachtet wurde, die Uebungen im Schreiben des Wendischen auf das unter d. bezeichnete Ab- und Aufschreiben von Stoffen, welche anderweit in den dort bezeichneten Unterrichtsfächern durchgearbeitet worden, zu beschränken, so wurde doch von einigen Seiten her noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch Uebungen im Schreiben wendischer Briefe in der Schule nicht ganz fehlen möchten. Zur Begründung dieser Forderung wurde, abgesehen von einzelnen andern Vorkommnissen, welche aber eine allgemeine Bedeutung zu beanspruchen nicht geeignet erscheinen konnten, besonders die häufige Erfahrung geltend gemacht, daß Briefe, welche die beim Militair oder sonst von Hause abwesenden Kinder in wendischer Sprache an ihre Eltern schreiben, von letzteren mit ganz besonderer Freude begrüßt zu werden pflegen, indem dieselben darin theils einen erfreulichen Beweis sehen, daß ihre Kinder sich ihrer Muttersprache nicht schämen, theils aber auch im Stande sind, diese Briefe selbst zu lesen und zu verstehen, während sie für die deutsch geschriebenen meist die Hülfe Anderer in Anspruch nehmen, diesen also in die inneren Beziehungen ihres Familienlebens einen oft nicht erwünschten Einblick gestatten müssen.

In Betreff dieses Punktes erschien aber eine allgemein bindende Vorschrift nicht erforderlich, vielmehr wünschenswerth, daß darin den einzelnen Lehrern in Gemeinschaft mit ihren Revisoren je nach dem sonstigen Standpunkte der betr. Schulen individuelle Freiheit verstattet bleibe. Wiederholt aber wurde betont, daß zwar das Schreiben des Deutschen

für das künftige praktische Leben der Wenden wichtiger sei, als das des Wendischen, daß aber aus den angeführten Gründen die Meinung, als ob eine diesfällige Fertigkeit durch das grundsätzliche Ausschließen des wendisch Schreibens vom Schulunterrichte in höherem Grade werde erzielt werden, als entschieden irrthümlich zu erachten sei.

C. In Betreff der sonst noch in der Volksschule zur Behandlung gelangenden Unterrichtsfächer hat die Frage nach dem angemessenen Gebrauch der beiden Sprachen in der Schule nur geringere Bedeutung. So wird im Rechen-Unterrichte die wendische Sprache nur zu allererst Behufs Vermittelung des Verständnisses der wichtigsten betr. Bezeichnungen gebraucht, dann alsbald diese Disciplin lediglich in deutscher Sprache betrieben. Die vaterlands- und naturkundlichen Fächer treten gesondert erst in den späteren Schuljahren im Anschluß an das deutsche Lesebuch auf, nachdem durch den vereinigten Sach- und Sprach-Unterricht (s. oben II. A.) eine sprachlich und sachlich vorbereitende Einführung in diese Gebiete vorausgegangen ist.

Auf einer der in Rede stehenden beiden Konferenzen kam noch die wohl hier und da aufgetretene Forderung zur Sprache, daß auch die Einführung in die vaterländische Geschichte mittels der wendischen, als der Muttersprache der betreffenden Kinder, erfolgen müsse, indem ebenso, wie das religiöse, so auch das vaterländische Gefühl und Bewußtsein nur vermittelst der mit dem innersten Leben des Herzens verwachsenen Muttersprache recht kräftig geweckt und erfolgreich genährt werden könne. Dagegen wurde aber geltend gemacht, daß, wenn es sich um die Geschichte derselben Nation handelte, welche die betr. Sprache redet und noch ein national-historisches Bewußtsein hat, jene Forderung allerdings eine gewisse Berechtigung beanspruchen könnte; preußische aber und resp. deutsche Geschichtsbilder in wendischer Sprache zu behandeln, könne, sofern sie nicht etwa die Reformationsgeschichte und somit das religiöse Leben betreffen, zweckentsprechend nicht erachtet werden. Nur eine Seite des Unterrichts in der Vaterlandskunde könnte in solcher Weise eine angemessene Vertretung finden, nämlich die Einfügung des Volks- und vaterländischen Liedes in den vaterländischen Geschichtsunterricht. Mag es auch nicht viele eigentliche wendische Nationallieder für den Schulgebrauch geben, so sind doch manche Volks- und vaterländische Lieder aus dem Deutschen ins Wendische übertragen, und es darf angenommen werden, daß solche Lieder, ebenso wie die kirchlichen, in der Muttersprache gesungen, einen volleren, tieferen und freudigeren Anklang und Widerhall im Herzen der Kinder finden, als wenn

sie dieselben in der ihnen doch immerhin fremder bleibenden deutschen Sprache singen; die Wahrheit, daß im Gesange Wort und Ton und Herz zusammenklingen, verdient auch hier gewiß Beachtung, ohne daß um deßwillen das Singen auch diesfälliger deutscher Lieder von dem betr. Unterrichte der wendischen Kinder ganz ausgeschlossen werden darf.

Indem wir den auf den betr. beiden Konferenzen vereinbarten Grundsätzen, wie dieselben im Vorstehenden näher erörtert sind, im Allgemeinen unsere Billigung aussprechen, können wir nur wünschen, daß die betheiligten Lehrer bei ihrer Unterrichtsertheilung dieselben zur recht gedeihlichen thatsächlichen Ausgestaltung bringen mögen. Wir werden unsererseits, wie wir schließlich mit Beziehung auf die diesfälligen mündlichen Mittheilungen unseres Kommissarius bemerken, gern bemüht sein, die wegen möglichst billiger Beschaffung der als wünschenswerth erachteten Unterrichtsmittel angebahnten Verhandlungen zu einem entsprechenden Ergebnisse zu führen, wie auch bereits die ersten einleitenden Schritte dazu geschehen sind, die Verbindung eines kleinen wendischen Waisenhauses mit dem neuen Bezirks-Seminar in Reichenbach O.-L. zu ermöglichen, damit die wendischen Zöglinge des letztern auf diese Weise in der Anwendung der für wendische und wendisch-deutsche Schulen wichtigsten Unterrichtsgrundsätze unter Anleitung eines wendischen Seminarlehrers praktisch vorgeübt werden können.

Liegnitz, den 10. Dezember 1862.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an die Kreis-Schul-Inspectoren, Revisoren und Lehrer der evangelischen wendischen und wendisch-deutschen Schulen des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

---

14) Unterricht für die in Fabriken beschäftigten Kinder im Regierungs-Bezirk Aachen.

Aus dem Bericht vom 1. d. M. haben wir mit Befriedigung ersehen, daß nunmehr unsere Anordnung vom 14. October 1859, nach welcher in der Regel kein Kind vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr aus der Elementarschule, event. nur mit Genehmigung des Schul-Inspektors, entlassen werden soll, in dem dortigen Regierungs-Bezirk zur Ausführung gebracht wird. Etwaniger Widerspruch gegen diese Anordnung unter Berufung auf §. 46. Allg. L. R. Th. II. Tit. 12 und auf die Allerhöchste Ordre vom 14. Mai 1825 ist nach Maaßgabe meiner, des Ministers der geistlichen 2c. Angele-

genheiten, Verfügung vom 4. Februar 1859, abgedruckt unter Nr. 78 des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, zurückzuweisen. Ebenso versteht es sich hiernach von selbst, daß der nach den mit eingereichten Verhandlungen in der dortigen Stadtverordneten-Versammlung geltend gemachten Ansicht, die Stadt habe keine Verpflichtung, für das Schulbedürfniß der bereits aus der Schule entlassenen, im Alter von 12 bis 14 Jahren befindlichen und in Fabriken arbeitenden Kinder zu sorgen, keine praktische Bedeutung zugestanden werden kann. Was nun die Einrichtung von besonderen Fabrikschulen betrifft, in welchen den in Fabriken beschäftigten Kindern ein täglich dreistündiger Unterricht ertheilt wird, so gereicht es uns zur lebhaften Genugthuung, daß es der Unwillfährigkeit der Betheiligten gegenüber der Königlichen Regierung dennoch gelungen ist, in der Stadt N. drei solcher Schulen einzurichten und in Wirksamkeit treten zu lassen. Wenn dieses nur dadurch möglich gewesen ist, daß der Vorstand des dortigen Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit die Summe von 1200 Thlrn. jährlich aus seinem Fonds für diesen Zweck bewilligt hat, so veranlassen wir die Königliche Regierung, dem Vorstand dieses Vereins unsere besondere Anerkennung für diesen Akt seiner gemeinnützigen Liberalität auszusprechen und ebenso der Stadtverordneten-Versammlung in B. zu erkennen zu geben, wie wir gern von der durch sie beschlossenen Bewilligung der zur Errichtung einer Fabrikschule erforderlichen Mittel aus Gemeindefonds Kenntniß genommen hätten. Die Frage, wer die Kosten zur Einrichtung besonderer Fabrikschulen aufzubringen hat, ist allerdings in dem Gesetz vom 16. Mai 1853 offen gelassen. In der Regel werden die beiderseitigen Interessen der Gewerbtreibenden und der betreffenden Gemeinden eine dem Bedürfniß entsprechende Einigung ohne Schwierigkeit erzielen lassen. Wo aber Mißverstand oder Unwillfährigkeit die Erreichung des nothwendigen Zieles verhindert, und wo die vorhandenen Schuleinrichtungen es nicht gestatten, in ihnen den in Fabriken beschäftigten Kindern einen täglich dreistündigen Unterricht ertheilen zu lassen, da kann überhaupt die Beschäftigung von noch schulpflichtigen Kindern in Fabriken nicht eintreten, indem nach §. 4 des angeführten Gesetzes ein mindestens dreistündiger Schulunterricht täglich die Bedingung für die Zulassung noch schulpflichtiger Kinder zur Beschäftigung in Fabriken ist. Der Ansicht der dortigen Stadtverordneten-Versammlung, daß ein dreistündiger Unterricht an drei Tagen der Woche genügen dürfte, hat die Königliche Regierung mit Recht keine weitere Beachtung zugewendet.

Wir können nur wünschen, daß die Königliche Regierung in Ihren Bestrebungen, der gesammten und namentlich der in Fabriken arbeitenden Jugend des dortigen Regierungsbezirks einen ausreichenden Schulunterricht zu sichern, unbeirrt um die speciellen Interessen

einzelner Gewerbtreibenden und um die etwaige übelberechnete Sparsamkeit einzelner Communen fortfahre.

Berlin, den 11. December 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.	Der Minister der geistl. rc. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Graf v. Itzenplitz.	v. Mühler.	Graf z. Eulenburg.

An
die Königliche Regierung zu Aachen.
IV. 10,666 M. f. H.
24,731 U. M. d. g. A.
II. 9649 M. d. J.

---

15) Beschaffung eines Schulbauplatzes bei Unwillfährigkeit der Grundbesitzer zur Abtretung eines geeigneten Grundstücks.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 364 Nr. 137.)

Durch den Bericht vom 8. d. M. ist die Nothwendigkeit, einen Schulbauplatz für die Schule zu N. im Wege des Expropriations-Verfahrens zu erwerben, nicht für dargethan zu erachten. Zu einer solchen, in das Privateigenthum tief eingreifenden Maßregel darf ohne die dringendste Noth nicht übergegangen werden.

Wenn auch im Jahre 1860 N. als Schulort bestimmt ist, so fragt sich doch, ob hieran selbst dann festzuhalten ist, wenn dort kein geeignetes Schulgrundstück erworben werden kann. Da auch P. zum Schulbezirk gehört, so bleibt zunächst festzustellen, ob nicht die Schule in P. eingerichtet werden kann. Ist dies zulässig, und wird mit diesem Project Ernst gemacht, so wird sich vielleicht die Gemeinde N., um die Schule im Ort zu behalten, bereitwilliger finden lassen, einen Schulbauplatz auszumitteln.

Andernfalls ist erforderlich, daß sämmtliche Grundeigenthümer des Schulbezirks ad protocollum aufgefordert werden, einen geeigneten Bauplatz gegen Entschädigung abzutreten. Hierbei ist ihnen bekannt zu machen, daß, falls diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, nichts anderes erübrigen werde, als die Erwerbung eines Bauplatzes im Wege der Expropriation.

Hiernach hat die Königliche Regierung Ihre Bemühungen Behufs Erwerbung eines Bauplatzes im Wege gütlichen Uebereinkommens fortzusetzen, eventuell aber die mit den Grundbesitzern aufzunehmende Verhandlung urschriftlich miteinzureichen.

Berlin, den 23. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
25,891. U.

---

16) Vorschrift zur Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung.

Schon wiederholt habe ich die Wahrnehmung machen müssen, daß die Königlichen Regierungen mit der Einrichtung öffentlicher Schulen vorgehen, ohne der Mittel sei es zum Bau des Schulhauses, oder zum Unterhalt des Lehrers versichert zu sein.

Um den hieraus entstehenden mannigfaltigen Unzuträglichkeiten sowohl für die Gemeinden, als für die Staatskasse, wenn auf diese gerechnet werden muß, zuvor zu kommen, empfehle ich der Königlichen Regierung, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu halten, daß sowohl die Begründung neuer Schulen, als die Anerkennung schon bestehender Privatunternehmungen als öffentlicher Schulen bis zur Sicherung der erforderlichen Mittel, event. bis zur Bewilligung des aus der Staats-Kasse in Aussicht zu nehmenden Zuschusses ausgesetzt bleiben.

Berlin, den 12. December 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
25,031. U.

---

17) Mineralien-Sammlungen für den Elementar-Unterricht.

Bereits in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 1. Juni 1847 (S. 214) haben wir auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche der angemessene Gebrauch kleiner Sammlungen von Naturkörpern für die Belebung und Veranschaulichung des naturgeschichtlichen Unterrichts hat. Unter Hinweis auf jene Verfügung theilen wir Euer Hochwürden Behufs weiterer Kenntnißgabe an die Revisoren und Lehrer Ihres Aufsichtskreises mit, daß der Lehrer Leisner in Waldenburg eine Sammlung von Mineralien und Felsarten herausgegeben hat, welche 60 verschiedene Exemplare (nach der Anleitung des Seminar-Oberlehrer Scholz in Münsterberg „das Wissenswürdigste aus der Mineralogie für die Volksschulen Schlesiens" geordnet) enthält und 2 Thlr., in einem Kasten mit Fächern 2 Thlr. 15 Sgr. kostet und direct von dem rc. Leisner bezogen werden kann.

Indem wir auf diese Sammlung empfehlend aufmerksam machen, bemerken wir, daß der rc. Leisner auch größere Sammlungen von Mineralien, Felsarten und Versteinerungen, nach jedem beliebigen Handbuche geordnet, sowie einzelne Stücke zur Ergänzung schon

vorhandener Sammlungen zu liefern erbötig ist und Kataloge seiner Mineralien-Vorräthe für 2 Sgr. durch jede Buchhandlung zu beziehen sind.

Liegnitz, den 3. Januar 1863.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten
und Kreis-Schulinspectoren.

---

18) Benennung der höheren evangelischen Mädchenschulen zu Frankfurt a. d. O.

Auf den Bericht vom 18. v. M. benachrichtige ich die Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung, wie Seine Majestät der König nach eingeholter Genehmigung Ihrer Majestät der Königin mittels Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. zu gestatten geruht haben, daß die beiden städtischen höheren evangelischen Mädchenschulen daselbst, und zwar die ältere „Louisen-Schule“, die jüngere „Augusta-Schule“ genannt werden.

Berlin, den 17. December 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.
26,530. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. Housselle im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Der außerordentliche Professor Dr. Gosche bei der Universität in Berlin ist zum ordentlichen Professor der orientalischen Sprachen in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle,

der Privatdocent Dr. Steinthal bei der Universität in Berlin zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität ernannt,

dem ordentlichen Professor Dr. Hirsch in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg ist der Charakter als „Geheimer Medicinal-Rath" verliehen,

den Professoren an der Universität zu Berlin: Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. Eilhard Mitscherlich ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse, Geheimen Medicinalrath Dr. Gurlt der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Karl Gustav Mitscherlich der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem ordentlichen Professor und Ober-Bibliothekar an der Universität zu Bonn, Geheimen Regierungsrath Dr. Ritschl die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasien, Cadettenhäuser.

Der Oberlehrer Pfautsch am Gymnasium in Landsberg a. d. W. ist zum Director des Gymnasiums zu Spandau,

der Lehrer Harnischmacher am Gymnasium in Brilon zum Oberlehrer ernannt,

der Schulamts-Candidat Brühl bei dem katholischen Gymnasium an Marzellen zu Cöln als ordentlicher Lehrer angestellt,

dem Oberlehrer Dr. Tittler am Gymnasium zu Brieg, den Oberlehrern Grashof und Dr. Jacob Schneider am Gymnasium zu Düsseldorf und dem Oberlehrer Dr. Fromm am Cadettenhause zu Berlin das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Lehrer der Mädchenschule und Organisten Fink zu Fürstenwalde,

das Allgemeine Ehren-Zeichen: dem evangelischen Kirchschullehrer Jäckel zu St. Lorenz im Kreise Fischhausen, dem evangelischen Schullehrer Fischer zu Althof im Kreise Bromberg, dem Cantor und Lehrer Poppe an der evangelischen Stadtschule zu Löbejün im Saalkreise.

Dem Musikdirector und Organisten Markull bei der Ober-Pfarrkirche zu St. Marien in Danzig ist zur Anlegung des ihm von des Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha Hoheit verliehenen, dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilirten Verdienstkreuzes für Kunst und Wissenschaft, und dem städtischen

Kapellmeister Hiller in Cöln zur Anlegung des Königlich Baierischen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst die Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Gutspächter und früheren Ober-Oeconomie-Verwalter für die landwirthschaftlichen Waisenanstalten in Oberschlesien, Trentin zu Goczalkowitz im Kreise Pleß, ist der Charakter als „Oeconomie-rath" verliehen worden.

Aus dem Amte geschieden.

Gestorben:

der ordentliche Lehrer Seip bei dem Gymnasium zu Stolp am 5. Dezember 1862.

Wegen Berufung in ein anderes Amt ausgeschieden:

der ordentliche Lehrer Dr. Chargé bei dem katholischen Gymnasium an Marzellen zu Cöln am 1. Mai,

der ordentliche Lehrer Pauli am Schullehrer-Seminar und Waisenhaus in Königsberg Ende Dezember 1862.

Inhaltsverzeichniß des Januarheftes.

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle verweisen zu wollen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 28. Februar 1863.

I. Akademien und Universitäten.

19) Fünfjährlicher Preis für das beste Werk über Deutsche Geschichte.

1.

Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Der Abschluß des mit dem Vertrage zu Verdun beginnenden Jahrtausends der Geschichte des Deutschen Volks hat den Wunsch in Uns hervorgerufen, die Begebenheiten und Thaten, wodurch dieses Volk seit der durch jenen Vertrag bewirkten Trennung seine Eigenthümlichkeiten unter welthistorischen Kämpfen und Gefahren glorreich vertheidiget und ausgebildet hat, durch würdige Darstellungen dem Andenken der nachfolgenden Geschlechter zur Belehrung und Nacheiferung lebendig zu erhalten.

Um diesen Zweck zu befördern, haben Wir beschlossen:

für das beste Werk, welches im Bereiche der Deutschen Geschichte je von Fünf zu Fünf Jahren in Deutscher Sprache erscheint, einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises behalten Wir Uns Selbst nach folgenden näheren Maaßnahmen vor:

§. 1.

Es wird eine aus Neun Mitgliedern bestehende Commission zusammentreten; sie wird von Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, aus ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften und ordentlichen Professoren der hiesigen Königlichen Universität gebildet.

§. 2.

Alle Beschlüsse der Commission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§. 3.

Die Commission erwählt bei ihrem ersten Zusammentreten am 6. Januar einen geschäftsführenden Secretair und einen Ausschuß von drei Mitgliedern. Der Secretair kann auch zum Ausschußmitgliede gewählt werden, darf jedoch eines dieser beiden Geschäfte ablehnen.

§. 4.

Die Commission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preis-Bewerbung geeigneten Werke und bereitet die darüber zu entwerfende Liste so zeitig vor, daß sie am 1. Februar geschlossen, und dem Ausschuß übergeben werden kann.

§. 5.

Für die erste, im Jahre 1848 Statt findende Wahl kommen die seit der tausendjährigen Stiftungs-Feier des Verduner Vertrags Anfang August's 1843 bis zum 1. Januar 1848, für die zweite Wahl im Jahr 1853 die in den Jahren 1848 bis Ende 1852 öffentlich im Druck erschienenen Werke in Betracht.

§. 6.

Zur Auswahl werden nur solche Werke aus dem Gebiete der Deutschen Geschichte zugelassen, welche durch eindringende und umfassende Forschung sowohl, als durch Wahrheit und Leben der Darstellung sich auszeichnen. Bei der Wahl selbst hat die Commission zu bedenken, daß ihr Urtheil vor den Zeitgenossen und der Nachwelt gerechtfertigt erscheine. Uebrigens ist es gleich, ob die Werke die allgemeine Deutsche Geschichte, oder einen besonderen Theil derselben, behandelt haben.

§. 7.

Der Ausschuß prüft die sämmtlichen, von der Commission zur Auswahl vorgeschlagenen, Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Commission, welcher bis zu Ende Mai's abgeliefert sein muß und durch den Secretair bei allen Mitgliedern

in Umlauf gesetzt wird. In der letzten Woche des Julius findet dann die Schlußsitzung Statt, worin die Commission über die Preisertheilung entscheidet.

§. 8.

Der von der Commission gefaßte Beschluß wird in einem, von allen Mitgliedern unterzeichneten, Berichte Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt, und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§. 9.

Die öffentliche Ertheilung des Preises erfolgt in der, zur Feier Unseres Geburtstages Statt findenden öffentlichen, Sitzung der Akademie der Wissenschaften.

§. 10.

Sollte die Commission nicht in der Lage gewesen sein, sich über die Wahl eines des Preises würdigen Werkes zu vereinigen, so steht es ihr frei, zu Gunsten solcher Arbeiten, für welche sich wenigstens drei Stimmen erklärt haben, einen Antrag zu machen, und behalten Wir Uns vor, die Verfasser solcher oder anderer von Uns bestimmten Werke durch Ertheilung der goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun auszuzeichnen.

§. 11.

Die von Mitgliedern der Commission verfaßten Werke sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Charlottenburg, den 18. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Eichhorn.

2.

Auf Ihren Bericht vom 18. Dezember will Ich gestatten, daß künftig zu der durch das Patent vom 18. Juni 1844 — Gesetz-Sammlung Seite 403 folg. — angeordneten Commission für die Ertheilung des fünfjährlichen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte nicht bloß ordentliche Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften, sondern auch Ehrenmitglieder dieser Körperschaft, und nicht bloß ordentliche Professoren der Universität zu Berlin, sondern überhaupt ordentliche und außerordentliche Professoren sämmtlicher Landes-Universitäten zugezogen werden dürfen. Auch bestimme Ich, unter Aufhebung des §. 9. gedachten Patents, daß künftig die öffentliche Ertheilung des Preises in der zur Feier des Geburtstages des Königs Friedrich des Großen stattfindenden öffentlichen Sitzung

der Akademie der Wissenschaften erfolge. Zugleich ermächtige Ich Sie, die für das Zusammentreten der Commission und für die einzelnen Stadien ihrer Thätigkeit in den §§. 3, 4 und 7 des Patents festgesetzten Termine danach in angemessener Weise abzuändern und solche Bestimmungen zu treffen, welche durch Zuziehung von Commissions-Mitgliedern, die außerhalb Berlin wohnen, etwa nöthig werden. Sie haben diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1862.

Wilhelm.

ggz. von Mühler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Die Commission, welche zur Prüfung der in der Zeit von Anfang August 1843 bis Ende Dezember 1848 öffentlich im Druck erschienenen Werke über deutsche Geschichte gebildet war, sah sich nicht in der Lage, einen Antrag auf Ertheilung des großen Preises zu stellen.

Die Commission zur Beurtheilung der in den 5 Jahren 1848 bis 1852 erschienenen Geschichtswerke ertheilte dem Werk:

E. von Höpfner, der Krieg von 1806 und 1807, 4 Bände, 1851 und 1852

den gedachten Preis, und es wurde dieser Beschluß durch Allerhöchste Ordre vom 11. September 1854 bestätigt.

Für die dritte Periode von 1853 bis 1857 wurde durch Beschluß der Commission vom 23. Juli 1858 dem Werke:

Wilhelm Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Band 1 und 2, 18$\frac{55}{57}$

der Preis zuerkannt. Dieser Beschluß fand durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Septbr. 1858 die Bestätigung Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Jahr 1862 ist die für die Preisertheilung festgesetzte fünfjährige Periode zum vierten Male abgelaufen. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher zur Beurtheilung der diesmal in Betracht kommenden, während der Jahre 1858 bis einschließlich 1862 im Druck erschienenen Geschichtswerke eine Commission von 9 Mitgliedern eingesetzt, welche im Monat Januar 1863 ihre Thätigkeit begonnen hat. Zu Mitgliedern dieser Commission sind ernannt

1) der Staats-Minister a. D. Dr. von Bethmann-Hollweg, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften,
2) der Ober-Tribunals-Rath Dr. Homeyer, ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu Berlin,
3) der Geheime Ober-Archiv-Rath und ordentl. Professor Dr. von Lancizolle zu Berlin,

4) der ordentl. Professor Dr. Ranke, ordentl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu Berlin,
5) der ordentl. Professor Dr. Schäfer zu Greifswald,
6) der ordentl. Professor Dr. von Sybel zu Bonn,
7) der ordentl. Professor Dr. Trendelenburg, ordentl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu Berlin,
8) der ordentl. Professor Dr. Müllenhoff zu Berlin,
9) der außerordentl. Professor Dr. Köpke zu Berlin.

---

20) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg im Winter-Semester $18\frac{62}{63}$.

(Centralblatt pro 1862 Seite 406 Nr. 152.)

Universität ꝛc. ꝛc. zu	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	5	—	1	6	—	1	6	3	5	12	4	4	29	7	11	1	1
Halle	6	5	3	5	—	1	6	1	6	18	6	7	35	12	17	1	4
Breslau { evang. . .	6	3	1	5	2	3	6	2	13	19	7	12	42	14	31	7	6
Breslau { kathol. . .	6	—	2														
Königsberg	5	2	—	5	2	1	8	1	5	16	4	10	34	9	16	1	3
Berlin	6	6	5	11	2	10	12	10	22	27*)	33	28	56	51	65	3	4
Bonn . . { evang. .	5	—	2	7	3	1	10	2	4	27	10	10	56	16	19	3	4
Bonn . . { kathol. .	7	1	2														
Münster	5	2	1	–	—	—	—	—	—	7	4	5	12	6	6	1	—
Summe	51	19	17	39	9	17	48	19	55	126	68	76	264	115	165	17	22
Summe im Sommersemester 1862	52	19	16	36	10	14	47	17	54	124	64	78	259	110	162	17	21
Mithin im Wintersemester $18\frac{62}{63}$ { mehr .	—	—	1	3	—	3	1	2	1	2	4	—	5	5	3	—	1
Mithin im Wintersemester $18\frac{62}{63}$ { weniger	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Lyceum zu Braunsberg	3	1	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	6	2	—	—	—

*) Außerdem 2 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

---

21) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus den Königlichen Universitäten und der Akademie zu immatriculirt

(Centralblatt pro 1862

Wo in der theologischen Facultät zwei Ziffern angegeben sind, bezeichnet die

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.				
	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.
	theolog.	jurist.	medic.	philos.		theolog.	jurist.	medic.	philos.		theolog.	jurist.	medic.	philos.	
Preußen	2	1	10	3	16	15	1	2	4	22	2 / 5	7	8	21	43
Pommern ...	21	2	27	36	86	21	2	1	9	33	—	1	1	—	2
Brandenburg.	1	2	12	17	32	48	6	3	14	71	3 / 2	9	2	7	23
Posen.......	—	—	10	5	15	4	1	1	—	6	10 / 1	23	16	54	104
Schlesien....	—	—	23	4	27	20	2	4	5	31	98 / 167	101	87	179	632
Sachsen.....	2	1	17	10	30	218	25	33	108	384	2 / —	—	1	5	8
Westphalen ..	—	—	33	4	37	32	4	10	7	53	—	1	4	7	12
Rheinprovinz.	—	—	22	4	26	23	2	2	7	34	—	—	2	4	6
Hohenzollern.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	26	6	154	83	269	381	43	56	154	634	290	142	121	277	830

Provinz.	Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden im Sommersemester 1862					Im Wintersemester 18$\frac{61}{62}$ betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden.					Mithin im Sommersemester 1862	
	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.	mehr	weniger
	theolog.	jurist.	medic.	philos.		theolog.	jurist.	medic.	philos.			
Preußen	152	112	148	165	577	152	117	137	163	569	8	—
Pommern ...	113	45	49	79	286	119	43	43	76	281	5	—
Brandenburg.	234	110	87	222	653	227	124	81	206	638	15	—
Posen	35	44	50	96	225	37	49	52	96	234	—	9
Schlesien....	302	141	145	243	831	290	143	132	242	807	24	—
Sachsen.....	282	70	80	196	628	283	91	79	201	654	—	26
Westphalen ..	197	48	96	207	548	215	52	77	214	558	—	10
Rheinprovinz.	348	83	168	287	886	362	93	163	300	918	—	32
Hohenzollern.	—	2	—	1	3	—	2	—	2	4	—	1
Summe	1663	655	823	1496	4637	1685	714	764	1500	4063	52	78
												52
									im Ganzen weniger			26

einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Münster während des Sommer=Semesters 1862 gewesen sind.

Seite 402 Nr. 149.)

obere die Zahl der evangelischen, die untere diejenige der katholischen Studirenden.

Königsberg.					Berlin.					Bonn.					Münster.		
theolog. Facultät.	jurist. Facultät.	medic. Facultät.	philos. Facultät.	Summe.	theolog. Facultät.	jurist. Facultät.	medic. Facultät.	philos. Facultät.	Summe.	theolog. Facultät.	jurist. Facultät.	medic. Facultät.	philos. Facultät.	Summe.	theolog. Facult.	philos. Facult.	Summe.
111	59	96	92	358	12	40	32	36	120	—	4	—	5	9	5	4	9
2	2	1	1	6	65	30	17	30	142	3 / —	8	2	3	16	1	—	1
1	—	2	2	5	179	87	68	172	506	—	6	—	10	16	—	—	—
2	1	2	3	8	12	18	21	32	83	1 / —	1	—	1	3	5	1	6
—	—	2	3	5	16	31	29	43	119	—	7	—	8	15	1	1	2
—	—	1	2	3	56	40	28	57	181	1 / 2	4	—	10	17	1	4	5
—	—	—	—	—	21	23	32	34	110	10 / 3	20	17	25	75	131	130	261
1	—	—	—	1	9	15	42	27	93	39 / 209	66	100	149	563	67	96	163
—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1
117	62	104	103	386	370	285	269	431	1355	268	117	119	211	715	211	237	448

22) Zahl der inländischen Studirenden der evangelischen Theologie im Wintersemester 1862—63.

(Centralblatt pro 1862 Seite 660 Nr. 259.)

1) auf der Universität in	Berlin . .	365,
2) „ „ „ „	Halle . . .	371,
3) „ „ „ „	Bonn . . .	54,
4) „ „ „ „	Greifswald .	22,
5) „ „ „ „	Breslau . .	105,
6) „ „ „ „	Königsberg .	104,
		1021.
Im Sommer=Semester 1862 betrug die Zahl		1062,
mithin gegenwärtig weniger		41.

23) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg für das Jahr von April 1862 bis dahin 1863.

(Centralblatt pro 1862 S. 400 Nr. 148.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
1. Universität zu Greifswald.															
Sommersemester 1862	26	3	29	6	—	6	154	14	168	83	15	98	301	6	307
Wintersemester 18$\frac{62}{63}$	22	2	24	8	—	8	171	9	180	86	14	100	312	4	316
Im Wintersem. 18$\frac{62}{63}$ mithin mehr . . .	—	—	—	2	—	2	17	—	12	3	—	2	11	—	9
weniger . .	4	1	5	—	—	—	—	5	—	—	1	—	—	2	—
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Sommersemester 1862	381	41	422	43	1	44	56	3	59	154	18	172	697	2	699
Wintersemester 18$\frac{62}{63}$	371	48	419	43	2	45	61	5	66	143	15	158	688	3	691
Im Wintersem. 18$\frac{62}{63}$ mithin mehr . . .	—	7	—	—	1	1	5	2	7	—	—	—	—	1	—
weniger . .	10	—	3	—	—	—	—	—	—	11	3	14	9	—	8
3. Universität zu Breslau.															
Sommersemester 1862	290	1	291	141	6	147	121	14	135	274	25	299	872	68	940
Wintersemester 18$\frac{62}{63}$	287	3	290	158	6	164	116	2	118	263	28	291	863	82 [1])	945
Im Wintersem. 18$\frac{62}{63}$ mithin mehr . . .	—	2	—	17	—	17	—	—	—	—	3	—	—	14	5
weniger . .	3	—	1	—	—	—	5	12	17	11	—	8	9	—	—
4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.															
Sommersemester 1862	116	—	116	62	3	65	103	12	115	102	7	109	405 [2])	7	412
Wintersemester 18$\frac{62}{63}$	104	—	104	63	3	66	103	13	116	108	8	116	402	14 [3])	416
Im Wintersem. 18$\frac{62}{63}$ mithin mehr . . .	—	—	—	1	—	1	—	1	1	6	1	7	—	7	4
weniger . .	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—

1) Darunter 59 Pharmaceuten.
2) Nachträglich sind noch 4, hier nicht mit angerechnete Studirende immatriculirt worden.
3) Darunter 10 Pharmaceuten.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
Sommersemester 1862	370	46	416	284	104	388	269	64	333	431	136	567	1704	611	2315
Wintersemester 18$\frac{62}{63}$	365	67	432	362	153	515	270	68	338	476	164	640	1925	783 [1])	2708
Im Wintersem. 18$\frac{62}{63}$ mithin mehr . . .	—	21	16	78	49	127	1	4	5	45	28	73	221	172	393
weniger . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
Sommersemester 1862	268	11	279	117	21	138	119	5	124	211	88	299	840	46	886
Wintersemester 18$\frac{62}{63}$	275	6	281	128	22	150	129	1	130	235	106	341	902	38 [2])	940
Im Wintersem. 18$\frac{62}{63}$ mithin mehr . . .	7	—	2	11	1	12	10	—	6	24	18	42	62	—	54
weniger . .	—	5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	8	—
Theologische und philosophische Akademie zu Münster.															
Sommersemester 1862	211	38	249	—	—	—	—	—	—	237	25	262	511	2	513
Wintersemester 18$\frac{62}{63}$	206	45	251	—	—	—	—	—	—	248	9	257	508	4	512
Im Wintersem. 18$\frac{62}{63}$ mithin mehr . . .	—	7	2	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	2	—
weniger . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	5	3	—	1
Zusammenstellung zu 1 bis 7.															
Sommersemester 1862	1662	140	1802	653	135	788	822	112	934	1492	314	1806	5330	742	6072
Wintersemester 18$\frac{62}{63}$	1630	171	1801	762	186	948	850	98	948	1559	344	1903	5600	928	6528
Im Wintersem. 18$\frac{62}{63}$ mithin mehr . . .	—	31	—	109	51	160	28	—	14	67	30	97	270	186	456
weniger . .	32	—	1	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
[Ly]ceum zu Braunsberg.															
Sommersemester 1862	39	—	39	—	—	—	—	—	—	19	—	19	58	—	58
Wintersemester 18$\frac{62}{63}$	39	—	39	—	—	—	—	—	—	14	—	14	53	—	53
Im Wintersem. 18$\frac{62}{63}$ mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	5	—	5

1) Darunter: 112 Pharmaceuten, 9 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedr.-[Wilh.]-Instituts, 77 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc., 408 Eleven [der] Bauakademie, 38 Berg-Eleven, 6 Remunerirte Schüler der Akad. der Künste.

2) Darunter 18 Pharmaceuten.

24) Uebersicht über die Zahl der auf den Preußischen
aus dem Auslande während

(Centralblatt pro 1863

Land.	Greifswald. theol.	Facultät. jurist.	medic.	philos.	Summe.	Halle. theol.	Facultät. jurist.	medic.	philos.	Summe.	Breslau. theol.	Facultät. jurist.	medic.	philos.	Summe.	Königsberg. theol.	Facultät. jurist.	medic.	philos.	Summe.
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	3	1	4	19	.	.	11	30	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	2	.	1	1	4	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Großherzogthum	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ionische Inseln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	1	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mecklenburg	.	.	2	2	4	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Nassau	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oesterreich	.	.	.	.	.	10	.	.	.	10	.	1	3	13	17	.	.	.	.	
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Seite	2	.	11	6	19	34	.	.	15	49	.	2	4	19	25	.	.	.	.	

Universitäten und der Akademie zu Münster Studirenden des Sommer-Semesters 1862.

Seite 104 Nr. 151.)

Land.	Berlin. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Bonn. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Münster. theol.	philos.	Summe.	Zusammen. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.				S.	Facultät.				S.	Facultät		S.	Facultät.				S.
Afrika	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Amerika	1	2	4	6	13	.	.	1	1	2	.	.	.	1	2	5	8	16
Anhalt	8	4	5	12	29	.	.	.	2	2	.	.	.	27	4	8	27	66
Baden	2	3	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	1	6
Baiern	1	3	2	4	10	.	.	.	3	3	.	.	.	1	3	4	7	15
Braunschweig	.	9	1	5	15	.	.	.	2	2	.	.	.	1	9	1	9	20
Bremen	1	1	1	.	3	.	.	1	3	4	.	.	.	1	1	2	3	7
Britisches Reich	2	.	3	6	11	4	1	.	2	7	.	.	.	6	2	3	8	19
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Frankfurt a. M.	.	2	1	2	5	.	1	.	6	7	.	.	.	.	3	1	8	12
Frankreich	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	2
Griechenland	2	1	1	2	6	.	1	.	.	1	.	.	.	2	2	1	3	8
Hamburg	.	2	4	7	13	1	1	.	6	8	.	.	.	2	3	5	13	23
Hannover	2	5	3	6	16	2	.	3	6	11	17	17	34	23	5	7	33	68
Hessen, Kurfürstenthum	1	1	.	2	4	.	.	.	3	3	.	.	.	1	1	.	5	7
„ Großherzogthum	1	1	.	1	3	.	1	.	3	4	.	.	.	1	2	2	5	10
Holstein	.	3	.	6	9	.	.	.	3	3	.	.	.	.	3	.	9	12
Ionische Inseln	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Italien	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
Lauenburg	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Lippe	1	.	.	2	3	.	.	.	2	2	.	.	.	3	.	1	5	9
Lübeck	.	1	.	1	2	.	4	.	1	5	.	.	.	.	5	.	3	8
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	.	.	.	.	2	.	2	4
Mecklenburg	6	16	5	9	36	.	1	.	3	4	.	.	.	6	17	7	16	46
Moldau und Wallachei	.	12	3	2	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	3	2	17
Nassau	1	3	1	1	6	1	.	.	4	5	.	.	.	3	3	1	7	14
Niederlande	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	1	.	.	2	3
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	1	2
Oesterreich	7	1	1	9	18	.	2	.	2	4	1	.	1	18	4	4	24	50
Oldenburg	2	2	3	2	9	.	1	.	3	4	19	7	26	21	3	3	12	39
Seite	38	72	39	93	242	9	16	5	58	88	38	25	63	121	90	59	220	490

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.				
	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.
	theol.	jurist.	medic.	philos.		theol.	jurist.	medic.	philos.		theol.	jurist.	medic.	philos.		theol.	jurist.	medic.	philos.	
Übertragen	2	.	11	6	19	34	.	.	15	49	.	2	4	19	25	.	.	.	4	4
Polen	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	4	10	4	19	.	.	4	1	5
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	8	9	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	9	1	13
Sachsen, Königreich	1	.	.	.	1	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Herzogthümer	.	.	2	.	2	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	4	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Summe	3	.	14	15	32	41	1	3	18	63	1	6	14	25	46	.	3	13	7	23
Anzahl im Winter-Semester 18[illegible]	2	.	13	16	31	37	.	5	13	55	1	6	11	32	50	.	2	12	6	20
Mithin im Sommer-Semester 1862 mehr	1	.	1	.	1	4	1	.	5	8	.	.	3	.	.	.	1	1	1	3
weniger	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	7	4	.	.	.	.	.

25) Zeit für die Rectorwahl bei der Universität zu Greifswald.

Für die Rectorwahl bei der Universität zu Greifswald ist statutenmäßig der 2. Januar bestimmt. Da dieser Tag wegen der unmittelbar vorhergehenden Festvacanz ein wenig geeigneter Wahltag ist, die Uebergabe des Rectorats am 15. Mai stattfindet und daher zwischen beiden Terminen ein ungewöhnlich langer Zeitraum liegt, so ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Termin für die Rectorwahl auf den 1. März oder, falls dieser auf einen Sonntag trifft, auf den 2. März jeden Jahres festgesetzt werden möge. Den diese Abänderung befürwortenden Antrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben Seine Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1862 zu genehmigen geruht.

Land.	Berlin. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Bonn. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Münster. theol.	philos.	Summe.	Zusammen. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät			Facultät.				
Übertragen	38	72	39	93	242	9	16	5	58	88	38	25	63	121	90	59	220	490
Polen	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1	5	14	7	27
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Rußland	1	10	18	16	45	1	1	.	9	11	.	.	.	2	14	29	34	79
Sachsen, Königreich	2	4	.	4	10	.	.	.	4	4	.	.	.	4	4	1	8	17
„ Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3
„ Herzogthümer	.	6	2	8	16	1	2	.	6	9	.	.	.	3	8	4	15	30
Serbien	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
Schleswig	1	1	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	1	3
Schwarzburg	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	2	3	9
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	3	3
Schweiz	4	6	3	5	18	.	.	.	4	4	.	.	.	4	6	3	10	23
Waldeck	.	4	.	1	5	.	1	.	1	2	.	.	.	.	5	.	2	7
Württemberg	.	.	.	4	4	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	6	6
Summe	46	103	64	136	349	11	21	5	88	125	38	25	63	140	134	113	314	701
Anzahl im Winter-Semester 18$\frac{61}{62}$	62	143	61	162	428	7	14	5	87	113	39	27	66	148	165	107	343	763
Mithin im Sommer-Semester 1862 mehr	.	.	3	.	.	4	7	.	1	12	.	.	.	.	.	6	.	.
Mithin im Sommer-Semester 1862 weniger	16	40	.	26	79	.	.	.	.	.	1	2	3	8	31	.	29	62

26) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centralblatt pro 1862 Seite 207 Nr. 78.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1862 = 381 Gegenstände eingetragen worden.

In Gemäßheit des zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossenen Vertrags vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 und

des Zusatz-Vertrags vom 14. Juni / 13. August 1855 sind während des Jahrs 1862 in das ebendaselbst geführte Verzeichniß
für Kunstsachen 2 und
für Bücher und musikalische Compositionen 23
Gegenstände eingetragen worden.

---

27) Bibliothek bei dem jüdisch-theologischen Seminar in Breslau.

(Centralblatt pro 1861 Seite 643 Nr. 240.)

Der letzte Jahresbericht über das jüdisch-theologische Seminar zu Breslau bemerkt Folgendes:

Schon bei der Gründung dieser Anstalt wurde der unmittelbare Zusammenhang zwischen den der Wissenschaft gewidmeten Werken und der Pflege der Wissenschaft festgehalten, und man ging von der Ueberzeugung aus, die dem Studium der jüdischen Theologen gewidmete Stätte habe die Aufgabe, die Mittel zur Förderung dieses Studiums, eine reichhaltige theologische Bibliothek, sich eigen zu machen. Das Curatorium erwarb daher auch bei der Eröffnung des Seminars die an Manuscripten, Incunabeln und anderen alten Druckwerken reiche Saraval'sche Bibliothek zu Triest. Doch diese Sammlung war arm an Werken der eigentlich talmudischen Literatur, und die Literatur der Responsen wurde fast ganz in ihr vermißt. Es wurde theils durch Anschaffung der in diesen Bereich fallenden Werke von Seiten des Seminars, theils durch freundliche Zuwendung von Seiten Gönner jüdischer Wissenschaft dem fühlbaren Mangel abgeholfen, doch blieben noch immer bedeutende Lücken zurück. Dieses Jahr hat die Seminarbibliothek einen Zuwachs erhalten, durch den diese Lücken in reichem Maße ausgefüllt wurden. Der am 1. Juli 1861 zu Dresden verstorbene, um die jüdische Wissenschaft hochverdiente gelehrte Dr. B. Beer hat eine bedeutende theologische Bibliothek zurückgelassen, die ihrem größeren Theile nach von dessen Wittwe, Frau Dr. B. Beer, dem Seminar übergeben wurde, und zwar 37 Manuscripte, 1812 hebräische, 1695 nichthebräische theologische Werke. Diese Sammlung ist in einem gesonderten Raume unter der Benennung Dr. B. Beer'sche Bibliothek aufgestellt. — Das Seminar sieht sich nun im Besitz einer Sammlung jüdisch-theologischer Werke, die die Seminarbibliothek zu einer der vorzüglichsten in dieser Art in Deutschland macht und sie an Druckwerken nur hinter der Oxford'schen zurückstehen läßt.

---

28) Uebersicht über die in den verschiedenen Consistorial-Bezirken im Jahre 1861 mit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehenen und der ordinirten Candidaten der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1861 Seite 336 Nr. 121.)

Provinz	Das Wahlfähigkeitszeugniß haben erhalten	Ordinirt sind	Mithin mehr	Mithin weniger
			ordinirt als für wahlfähig erklärt	
Brandenburg	42	30	—	12
Pommern	34	17	—	17
Posen	3	7	4	—
Preußen	31	15	—	16
Sachsen	57	22	—	35
Schlesien	21	23	2	—
Rheinland	31	16	—	15
Westphalen	25	14	—	11
Ueberhaupt	244	144	6	106
				6
				100
Im Jahr 1860 betrug die Zahl	180	156		
Mithin im Jahr 1861 mehr	64	—		
Mithin im Jahr 1861 weniger	—	12		

II. Gymnasien und Realschulen.

29) Prüfung der Realschullehrer.

Das Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts vom 20. April 1831 hat auf die Realschulen noch nicht diejenige Rücksicht nehmen können, welche die seitdem erfolgte Entwickelung des Realschulwesens jetzt erfordert. Die vorbereitete Revision des erwähnten Reglements wird Gelegenheit geben, die in dieser Beziehung nöthigen neuen Bestimmungen zu treffen. Einstweilen muß es den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen überlassen bleiben, unter Festhaltung der allgemeinen Principien des Reglements bei der Prüfung von Realschullehrern in jedem besondern Fall die zulässig erscheinenden Modificationen der beste-

henden Vorschriften nach eigenem Ermessen in Anwendung zu bringen. Auf solche Weise ist es factisch außer Gebrauch gekommen, einen Theil des Colloquiums pro rectoratu einer Realschule in lateinischer Sprache zu führen.

Was die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in dem Bericht vom 24. November v. J. zur Sprache gebrachte philologische Prüfung der Realschullehrer betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß an Schulamtscandidaten, die ausschließlich an Realschulen zu unterrichten beabsichtigen, im Griechischen nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie im Lateinischen. Der Zusammenhang beider classischen Sprachen läßt indeß eine völlige Ausschließung der Prüfung im Griechischen nicht zu: worauf sie sich, um die wissenschaftliche Kenntniß der lateinischen Sprache bei den Examinanden zu erforschen, im Einzelnen zu erstrecken hat, muß der Beurtheilung des betreffenden Examinators überlassen bleiben; sie wird sich aber zu diesem Behuf in der Regel unmittelbar mit der Prüfung im Lateinischen verbinden lassen.

Der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu N. habe ich Abschrift gegenwärtiger Verfügung mitgetheilt.

Berlin, den 20. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
26,236. U.

---

30) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten als Realschulen und höhere Bürgerschulen.

Die mit dem Gymnasium zu Insterburg verbundene bisherige Realschule zweiter Ordnung und die bisherige zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule zu Ruhrort sind in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen; die Lehranstalt zu Creuzburg im Regierungsbezirk Oppeln ist als höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Berlin, den 18. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

Bekanntmachung.
2,063. U.

---

31) Niedere und höhere Gewerbeschule in Barmen.

Ueber diese neue Schule ist der dortigen Stadtverordneten-Versammlung von dem Oberbürgermeister Bericht erstattet worden, dessen folgender Auszug über Zweck, Einrichtung und Organisation dieser Lehranstalt Auskunft giebt:

Bereits im Jahre 1852 ist es anerkannt worden, daß für die hiesige Stadt eine technische Lehranstalt zur Aus- und Fortbildung des Handwerker- und Gewerbestandes ein dringendes Bedürfniß geworden sei. Die damals beabsichtigte Errichtung einer „Handwerker-Schule" kam indessen nicht zu Stande, weil der Antrag bezüglich des vom Staate gehofften Zuschusses zu den Kosten dieser Anstalt bei der höhern Behörde keine Genehmigung fand.

Das Bedürfniß zu einer technischen Lehranstalt für die Stadt Barmen trat jedoch immer fühlbarer hervor, und so wurde diese Angelegenheit im Jahre 1857 neuerdings in Berathung genommen und beschlossen, daß nicht sowohl eine „Handwerkerschule" als vielmehr eine vollständige „Provinzial-Gewerbeschule" an hiesigem Orte unter der Voraussetzung zu errichten sei, daß der Staat, außer den Kosten des technischen Apparates, auch die Hälfte der jährlichen Unterhaltungskosten der Anstalt tragen werde. — Allein auch jetzt wurde der erbetene Geldzuschuß zur Unterhaltung der Schule wiederholt abgelehnt, und so ruhte diese Angelegenheit bis zum Anfange dieses Jahres, wo dieselbe von dem gewerblichen Theile der Bürgerschaft wiederholt auf das dringendste in Anregung gebracht, und der einmüthige Beschluß gefaßt wurde: „eine gewerbliche Lehranstalt in noch weiterem Umfange und mit noch höherem Ziele als die Preußischen Provinzial-Gewerbe-Schulen, aus eigenen Mitteln, ohne Beihülfe aus der Staatskasse" zu gründen.

Sie erkannten hierbei den Hauptmangel an, der nach dem Urtheile sachkundiger Fachmänner bei den Preußischen Provinzial-Gewerbe-Schulen immer mehr und mehr fühlbar geworden, und der darin besteht, daß in diesen Anstalten in einem zu kurzen Gesammtcursus von nur 2 Jahren die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen gelehrt werden, während die Zöglinge diesen Instituten in sehr verschiedenen Bildungsstadien aus den Elementar-, Real-, Privatschulen und Gymnasien überwiesen werden, wodurch dem Lehrer die schwierige Aufgabe erwächst, die ungeübteren Schüler zum Nachtheil der geübteren in zu kurzer Zeit möglichst schnell zu fördern.

Diesem Mangel haben Sie dadurch Abhülfe zu verschaffen versucht, daß Sie nach dem Vorgange der gewerblichen Lehranstalten Süddeutschlands und der Schweiz zwischen der Elementar- und Provinzial-Gewerbeschule ein neues Institut, die niedere Gewerbe-

schule als Mittelschule eingeschaltet und die zweite Abtheilung des neugegründeten Instituts oder die höhere Gewerbeschule statt mit einem 2, mit einem 2½jährigen Cursus ausgestattet haben, wodurch den Schülern Gelegenheit gegeben wird, die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer gründlicher und mit der nöthigen Muße zu studiren und sich anzueignen. Um der Erreichung dieses Zweckes näher zu treten, ernannten Sie unterm 11. März d. J. eine Deputation, mit dem Ersuchen, sich hinsichtlich der Organisation der Gewerbeschulen in Würtemberg, Baiern und der Schweiz, wo derartige nach den obenbezeichneten Anforderungen organisirte, bewährte Institute seit längerer Zeit existiren, an Ort und Stelle zu informiren und unter Vorlegung eines den hiesigen Bedürfnissen und localen Verhältnissen entsprechenden Organisationsplanes über die gesammelten Erfahrungen demnächst Bericht zu erstatten.

Nachdem die Vorlagen einer reiflichen Erörterung unterlegen, genehmigten Sie,

> daß zu Ostern 1863 in Barmen eine niedere und höhere Gewerbeschule mit fünf Klassen, und zwar vier von je einjährigem Cursus und einer Selecta mit halbjährigem Cursus, unter Anstellung von 6 Lehrern, nach Maaßgabe des Organisations-Planes vom 28. Juni c. und des dazu gehörigen vorläufigen Lehrplans und Finanz-Etats, vorbehaltlich näherer Festsetzung des Statuts, auf städtische Kosten gegründet werde.

Auf die betreffenden Anträge hat des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 29. November d. J. rescribirt,

> „daß die Absicht der Vertretung der Stadt Barmen, eine technische Lehranstalt aus eigenen Mitteln zu gründen und zu „unterhalten, volle Anerkennung verdiene. Hiernach, und „da nach dem vorgelegten Organisationsplane vorausgesetzt werden könne, daß die Schule den bestehenden Provinzial-Gewerbeschulen in ihren Erfolgen nicht nachstehen werde, finde es kein „Bedenken, die Verleihung des Rechtes zu Entlassungsprüfungen „für den Zeitpunkt in Aussicht zu stellen, in welchem die Schule „den im Organisationsplane für die Gewerbeschulen vom 5. Juni „1850 vorgesehenen Anforderungen an diese Anstalten vollständig „entsprechen werde. Der Königlichen Regierung zu Düsseldorf „werde daher überlassen, einen dahin gerichteten Antrag seiner „Zeit zu stellen. Auch werde der Schule ein angemessener „chemisch-physikalischer Apparat, sowie Lehrmittel für den Zeichen-„Unterricht aus Staatsmitteln überwiesen werden, und bleibe „in dieser Beziehung besondere Verfügung vorbehalten. — Mit „Rücksicht auf die in Aussicht gestellte Verleihung des Rechtes

„zu Entlassungsprüfungen sei es jedoch unerläßlich und liege „dieses auch gleichzeitig im Interesse der Anstalt selbst, daß die „anzustellenden Lehrer ihre Qualification in gleicher Weise, wie „dies für die Lehrer an den Provinzial-Gewerbeschulen vorge„schrieben sei, dargethan haben müßten. — Hiernach ist der „§. 10. des vorgelegten Organisationsplanes, welcher nur for„dere, daß die Lehrer sich durch den Besuch einer höhern tech„nischen Lehranstalt, insbesondere einer polytechnischen Schule „eine umfassende wissenschaftliche und technische Bildung ange„eignet haben müßten, entsprechend abzuändern. Die vorläufige „Anstellung der zu Lehrern vorgeschlagenen Personen im Wege „des Vertrages finde indessen kein Bedenken.

„Die Bestätigung der sämmtlichen Lehrer, mit Ausnahme „des Directors, bleibe der Königl. Regierung überlassen. Die „Wahl des Directors dagegen sei der Bestätigung Seitens der „betreffenden Königl. Ministerien unterworfen, welche bezüglich „des Herrn Directors Dr. Zehme, im Einverständnisse mit dem „Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal„Angelegenheiten, hierdurch ertheilt werde.

„Die Prüfung und Bestätigung der für das Curatorium, „den Director und die Lehrer entworfenen Instructionen bleibe „ebenfalls der Königl. Regierung überlassen."

Hinsichtlich des vorgelegten Unterrichtsplanes hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nur die Vermehrung der Geschichts-, und Geographie-Stunden in der niedern Gewerbeschule um eine, sowie die eventuelle Aufnahme des Französischen in den Lehrplan der höhern Gewerbeschule in Erwägung gegeben.

Das vorgenannte hohe Ministerial-Rescript wurde mittels Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 4. Dezember d. J. unter dem Bemerken hierhin mitgetheilt, daß ihrerseits gegen die vorgelegten Instructionen für das Curatorium, den Director und die Lehrer sich nichts zu erinnern gefunden habe. Es ist daher nur noch die Abänderung des §. 10. des Organisationsplanes, sowie eine nähere Erwägung der hinsichtlich des Unterrichtsplanes beantragten geringen Modificationen, wozu bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet worden sind, zu veranlassen, und das Werk, wonach der industrielle und gewerbliche Theil unserer Bürgerschaft seit einem Jahrzehnt so lebhaft getrachtet, steht vollendet vor unseren Augen da.

Plan zur Organisation der niederen und höheren Gewerbeschule zu Barmen.

§. 1. Die niedere und höhere Gewerbeschule zu Barmen besteht aus zwei Abtheilungen:

a. Die niedere Gewerbeschule theilt sich in 2 Klassen mit je einjährigem Cursus. Sie hat ein abgegränztes Pensum und bereitet theils unmittelbar für die Gewerbe, theils für die höhere Gewerbeschule vor.

b. Die höhere Gewerbeschule hat 2 Klassen mit je einjährigem, und eine Selecta mit halbjährigem Cursus. Sie bezweckt eine gründliche Vorbereitung einerseits für die höheren technischen Berufsarten, andererseits für das Königliche Gewerbe-Institut und die polytechnischen Schulen.

§. 2. Die Aufnahme der Zöglinge in die unterste Klasse der Gewerbeschule ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a. daß der Aufzunehmende das 12. Jahr vollendet habe;

b. daß er Deutsch geläufig lesen, ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,

c. daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen und diese Rechnungen auf einfache arithmetische Aufgaben des gewöhnlichen Lebens anwenden könne.

§. 3. Der Uebergang von einer Klasse der Gewerbeschule in die nächst höhere findet auf Grund einer sorgfältigen Prüfung statt. — Ein mehr als zweijähriger Besuch ein und derselben Klasse ist nicht gestattet. — Combinationen zweier Klassen sind nur beim Zeichenunterrichte zuläsig, und auch hier nur so lange, als die Gesammtzahl der zu unterrichtenden Schüler 40 nicht übersteigt.

§. 4. Den Unterrichtsplan bestimmt das Curatorium (vergleiche §. 14) uud legt ihn der höheren Behörde zur Genehmigung vor.

§. 5. Die Lehrcurse beginnen 8 Tage nach dem zweiten Osterfeiertage eines jeden Jahres. Die Ferien sollen nach Abzug der Festtage nicht mehr als zwei Monate betragen.

§. 6. Zu geeigneter Zeit soll mit der Gewerbeschule eine gewerbliche Fortbildungsschule verbunden werden, an welcher Lehrlinge, Gesellen und Andere während der Wintermonate an den Abenden der Wochentage, und während des ganzen Jahres an den Sonntagen unterrichtet werden.

§. 7. Bei der Auswahl der Unterrichtsgegenstände der gewerblichen Fortbildungsschule sind die speziellen Bedürfnisse der Stadt Barmen vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 8. Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Gewerbeschule zu Barmen hinsichtlich ihrer Leistungen den Provinzial-Gewerbeschulen mindestens gleichkomme.

Sobald nach der Ansicht des Lehrercollegiums dieses Ziel er-

reicht ist, wird bei dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen nach Maaßgabe des „Reglements für die Entlassungsprüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850", sodann auch die Verleihung aller derjenigen Rechte an die Gewerbeschule zu Barmen beantragt werden, welche die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschulen genießen.

§. 9. An der Gewerbeschule werden zunächst 6 Lehrer (incl. des Directors) angestellt:

1) ein Lehrer für Mathematik, Mechanik, Maschinenlehre und mechanische Technologie;
2) ein Lehrer für Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Mineralogie und chemische Technologie);
3) ein Lehrer für Linearzeichnen und Bauwissenschaften;
4) ein Lehrer für Freihandzeichnen und Modelliren in Gyps und Wachs;
5) ein zweiter Lehrer für Mathematik und Modelliren in Holz und Metall;
6) ein Elementarlehrer.

Die Direction der Schule wird dem ersten der genannten Lehrer übertragen, der Rang der übrigen unter einander entspricht der obigen Reihenfolge.

§. 10. In der Regel sollen nur solche Lehrer bei der Gewerbeschule Anstellung finden, welche sich durch den Besuch einer höheren technischen Lehranstalt, namentlich also einer polytechnischen Schule eine umfassende wissenschaftliche und technische Bildung angeeignet haben.

§. 11. Der Director der Gewerbeschule hat durchschnittlich 14 bis 16 Unterrichtsstunden, die übrigen haben jeder durchschnittlich 20 bis 24 Stunden und der Elementarlehrer 26 bis 30 Stunden wöchentlich zu ertheilen.

§. 12. Die Wahl der Lehrer an der Gewerbeschule erfolgt durch das Curatorium (vergl. §. 14.), vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und der Königlichen Behörde.

§. 13. Die erste Anstellung eines Lehrers an der Gewerbeschule geschieht in der Regel im Wege des Vertrages mit Vorbehalt gegenseitiger 6monatlicher Kündigung. Lehrer, welche sich in diesen provisorischen Verhältnissen als tüchtig erweisen, werden definitiv angestellt. Die definitive Anstellung soll jedoch nicht früher als nach 3 Jahren erfolgen. Lehrer, welche ihre Qualification an anderen Unterrichtsanstalten hinreichend bewährt haben, können auch ohne weitere Probejahre definitiv angestellt werden.

Die definitiv angestellten Lehrer sind pensionsberechtigt. Die Höhe der Pensionen, welche die Stadt Barmen den Gewerbeschullehrern bewilligt, bestimmt sich nach der Verordnung vom 28. Mai 1846 über die Pensionirung der Lehrer an höheren Lehranstalten. Demgemäß werden auch bei Bemessung der Pensionen der Gewerbeschullehrer die Jahre, während welcher sie an anderen Lehranstalten oder an der Gewerbeschule zu Barmen definitiv oder im Wege des Vertrages wirkten, in Rechnung gebracht.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Barmen behält sich vor, bei Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen bei der Gewerbeschule die Höhe des mit diesen verbundenen Gehaltes den jedesmaligen Umständen entsprechend festzustellen; das Curatorium schließt dann mit den gewonnenen Lehrern den nöthigen Contract ab (vergl. §. 14.).

§. 14. Der Gewerbeschule wird zur Leitung ihrer äußeren Angelegenheiten ein Curatorium vorgesetzt, welches aus 7 Mitgliedern besteht. Der Ober-Bürgermeister und der Director der Anstalt gehören von Amtswegen zu seinen Mitgliedern mit voller Stimmberechtigung. Die fünf übrigen wählt der Gemeinderath entweder aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft. Alljährlich zu Ostern scheidet das der Dienstzeit nach älteste Mitglied aus. Die ersten vier Male entscheidet über den Austritt das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Der Ober-Bürgermeister ist Vorsitzender des Curatoriums. Das Curatorium wählt dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§. 15. Das Curatorium der Gewerbeschule ist deren nächste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde. Es liegt demselben die Sorge ebenso für das äußere, wie für das geistige Wohl der Schule ob. Auch die mit der Gewerbeschule in Verbindung stehende gewerbliche Fortbildungsschule ist der Obhut des Curatoriums anvertraut.

Dasselbe ist befugt, über sämmtliche Einrichtungen beider Schulen an die höhere Behörde Anträge zu stellen.

Die Schulzucht unterliegt nicht seiner unmittelbaren Einwirkung.

Das Curatorium steht unter unmittelbarer Oberaufsicht der Königl. Regierung und ist verpflichtet, den Anordnungen derselben Folge zu leisten.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Verleihung ganzer und halber Freistellen bleiben einstweilen vorbehalten.

32) Versetzung der Schüler an Gymnasien und Realschulen.

Unter den der ersten Versammlung der Directoren der pommerschen Gymnasien und Realschulen mitgetheilten Vorschlägen zu Berathungsgegenständen künftiger Directoren-Conferenzen hat folgendes Thema die meisten Stimmen der Versammelten erhalten:

Ueber die an den Gymnasien und Realschulen bei den Versetzungen der Schüler in eine höhere Klasse zu beobachtenden Grundsätze.

Mit Rücksicht hierauf bestimmen wir dies zu einem Gegenstande der Berathung für die auf die Pfingstwoche des Jahres 1864 anberaumte zweite Versammlung der pommerschen Gymnasial- und Realschul-Directoren.

Wir veranlassen hierdurch die Herren Directoren, diesen Gegenstand zunächst mit den unter Ihrer Leitung stehenden Lehrer-Collegien zu berathen. Dabei werden vornehmlich folgende Fragen zu erwägen sein:

1) Welche Einrichtung ist die zweckmäßigste: Halbjährige Curse mit halbjährlichen Versetzungen, oder jährige Curse mit nur jährlichen Versetzungen, oder jährige Curse mit halbjährlichen Versetzungen? (Zu vergleichen ist das Ministerial-Rescript vom 24. October 1837, Nr. 6.)

2) Wie hat sich bei getheilten Klassen die Einrichtung der sogenannten Wechselcöten bewährt?

3) Wie wird der Kenntnißstand der zu versetzenden Schüler am zweckmäßigsten ermittelt? Durch schriftliche und mündliche Versetzungsprüfungen? Und wie werden solche am besten abgehalten? (Zu vergleichen die Instruction für die Directoren der Gymnasien in Pommern §. 28.)

4) Welche Anforderungen sind an die Ausbildung der Gymnasialschüler bei der Versetzung aus Tertia nach Secunda, welche bei der aus Secunda nach Prima zu machen? (Vergl. von Rönne „das Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates“ Bd. II. Seite 196 ff.)

5) Wie hat sich die durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 A. I. §. 6. für die Realschulen in Betreff der Versetzung nach Prima und Vereinfachung der Abiturientenprüfung getroffene Anordnung bewährt? Welche ähnliche Einrichtung möchte für die Gymnasien zu wünschen sein?

6) In welchem Verhältnisse zu einander sind die verschiedenen Unterrichtszweige bei der Versetzung zu berücksichtigen? In welchem Maße etwa auch das Lebens- und Klassenalter, der bewiesene Fleiß, die sittliche Führung und die geistigen Anlagen der Schüler?

7) Welcher Antheil steht dem Director und den einzelnen Lehrern an der Berathung und Beschlußfassung über die Versetzung zu?

8) Sind Nachversetzungen und Zurückversetzungen zulässig? —

Die Ergebnisse der Berathungen über vorstehende Fragen sind bis zum 30. April d. J. hierher zu berichten. Dabei wird die Einreichung ausführlicherer Behandlungen des ganzen Gegenstandes oder einzelner Fragen, zu welchen sich manche der Herren Directoren oder Lehrer bewogen finden möchten, sehr willkommen sein.

Stettin, den 21. Januar 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
die Herren Directoren der Gymnasien ꝛc. in Pommern.

---

33) Versetzung der auf ein anderes Gymnasium übergehenden Schüler.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 9. Mai 1826 ist im Allgemeinen angeordnet worden, daß den von einem andern Gymnasium kommenden Schülern eine höhere Klasse als die, in welcher sie bis dahin gewesen oder in welche sie nach dem von ihnen vorzulegenden Abgangszeugnisse versetzt worden sind, um so weniger angewiesen werden dürfe, als im Wesentlichen alle inländischen Gymnasien in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Klassen-Eintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftlichen Maßstabe und nach gleichen disciplinarischen Grundsätzen eingerichtet seien.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Directoren der zu unserem Ressort gehörigen Gymnasien auf diese ministerielle Bestimmung wieder aufmerksam zu machen, und fügen hinzu, daß die Versetzung solcher Schüler in eine höhere Klasse auch nicht durch eine sogenannte Nachprüfung, welche mit ihnen einige Wochen oder Monate nach deren Aufnahme veranstaltet wird, bewirkt werden darf. Vielmehr ordnen wir hiermit an, daß Schüler, welche zu einem andern Gymnasium kommen, jedenfalls erst nach Ablauf eines vollen Semesters in eine höhere Klasse versetzt werden dürfen, als diejenige ist, für welche sie durch das Abgangszeugniß des früher von ihnen besuchten Gymnasiums als qualificirt bezeichnet sind. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Schüler, welche eine Anstalt aus irgend einem Grunde verlassen, dann eine kurze Zeit Privat-Unterricht nehmen und sich nun behufs Aufnahme in eine höhere Klasse wieder bei einem Gymnasium anmelden. In dem sogenannten einstweiligen Privatisiren liegt nicht selten der bloße Versuch, dem gerechtfertigten Urtheile früherer Lehrer zu entgehen und sich den Zutritt zu höhern Klassen auf eine leichtere und schnellere Weise zu erschließen, als es ihnen bei ruhiger Fortsetzung ihrer Gymnasialstudien möglich gewesen wäre. Schüler, welche unter diese Kategorie

sollen, werden bei der Aufnahme einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein.

Königsberg, den 20. Januar 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
sämmtliche Gymnasial-Directoren
der Provinz Preußen.

---

34) Ausschluß unfähiger Schüler von der Ertheilung von Stipendien.

In der Circular-Verfügung vom 16. April 1840 (Nr. 365.) hatten wir darüber Bestimmung getroffen, in welcher Weise gegen unfleißige und unwürdige Stipendiaten wegen Entziehung der ihnen verliehenen Studien-Stipendien, Beneficien und Freistellen zu verfahren sei.

Diese Verfügung ist unpraktisch geworden, seit durch Verfügung vom 29. April 1854 (Nr. 1005.) für die Censuren der Schüler ein anderes Schema vorgeschrieben und bezüglich der Würdigkeit der Schüler, zum Genusse von Beneficien zugelassen resp. in demselben belassen zu werden, den Lehrer-Collegien aufgegeben worden ist, in der Rubrik IV der Censuren unter „Besondere Bemerkungen" sich darüber auszusprechen, ob nach der Führung des einzelnen Schülers derselbe ein Beneficium weiter beziehen darf oder nicht.

Obschon hierdurch hinsichtlich derjenigen Stipendien und Beneficien, deren Verleihung und Entziehung den Verwaltungs-Räthen und Curatorien zusteht, der Entscheidung derselben nicht hat vorgegriffen werden sollen, so werden sich die Verwaltungs-Räthe und Curatorien doch in der Lage sehen, in den meisten Fällen in denen ihnen ein derartiges, die Unwürdigkeit eines Stipendiaten constatirendes Zeugniß vorgelegt wird, demselben ohne Weiteres den ferneren Genuß des Stipendiums zu entziehen. In zweifelhaften Fällen werden sich dieselben mit den Herrn Directoren der betreffenden Anstalten in näheres Vernehmen zu setzen, und falls hierdurch die vorhandene Meinungsverschiedenheit nicht beseitigt werden sollte, unsere Entscheidung über den Fortgenuß des Stipendiums einzuholen haben.

Ueberall da, wo in den Stiftungen ein besonderes Verfahren wegen Entziehung der Beneficien vorgeschrieben worden ist, behält es selbstverständlich bei demselben sein Bewenden.

Ferner ist in einem — inzwischen auch auf die Realschulen ausgedehnten Ministerial-Rescripte vom 24. December 1825 (Nr. 19372.) den Lehrercollegien die Befugniß ertheilt worden, solche Schüler der mittleren und unteren Klassen, welche sich nach dem einstimmigen

Urtheil ihrer Lehrer zu Studien nicht eignen, insbesondere solche Schüler, welche wegen Mangel an Fleiß und Fähigkeiten, nachdem sie zwei Jahre hindurch in ein und derselben Klasse gesessen haben, noch nicht zur Versetzung in eine höhere Klasse für reif erklärt werden können, von der Anstalt zu entfernen. Wir haben die Herrn Directoren der Anstalten angewiesen, auch in diesen Fällen, und wo über die Unfähigkeit eines Schülers, die begonnenen Studien mit Erfolg fortzusetzen, kein Zweifel besteht, in die Rubrik IV der Censuren resp. in die Abgangszeugnisse jedesmal einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen, wodurch gleichzeitig den Verwaltungsräthen und Curatorien die Möglichkeit gegeben wird, derartigen unfähigen Schülern, deren Belassung in dem Genusse des Stipendiums den Intentionen des Stifters nicht minder widersprechen würde, dasselbe sofort zu entziehen.

Wir halten uns davon überzeugt, daß die Verwaltungsräthe und Curatorien auch nach dieser Seite hin mit Strenge und Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

Koblenz, den 22. Januar 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Verwaltungsräthe und Curatorien
der Gymnasien und höheren Lehranstalten
der Rheinprovinz.

Abschrift erhält die Direction zur Kenntnißnahme und Beachtung und mit der Anweisung, auch in allen denjenigen Fällen, in welchen über die Unfähigkeit eines Schülers, seine begonnenen Studien mit Erfolg fortzusetzen, kein Zweifel besteht, einen entsprechenden Vermerk in die Rubrik IV der Censuren jedesmal aufzunehmen.

Koblenz, den 22. Januar 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen sämmtlicher Gymnasien und
höheren Lehranstalten der Rheinprovinz.

---

35) Handbuch der Erdkunde, von Professor Dr. v. Klöden.

Das von dem Professor Dr. von Klöden hieselbst bearbeitete Handbuch der Erdkunde, Verlag der hiesigen Weidmannschen Buchhandlung, hat nunmehr mit dem dritten Bande seinen Abschluß erreicht. Die sorgfältige Benutzung des reichen vorhandenen Materials macht das Werk zu einem empfehlenswerthen Hülfsmittel für das Studium der Geographie. Besonders geeignet erscheint es zur An-

schaffung für die Lehrer-Bibliotheken. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts zu diesem Zweck auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 28. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
27,593. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

36) Verleihung von Titeln. Ausschluß einer amtlichen Berücksichtigung der Feier einer 25jährigen Dienstzeit.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Eingabe vom 9. v. M., daß die städtischen Behörden nicht berechtigt sind, Titel zu verleihen, da die Verleihung derselben ein Prärogativ der Krone resp. ihrer Organe ist, womit die in dem Strafgesetzbuch §. 105. enthaltene Bestimmung in Verbindung steht. Den Titel Oberlehrer dem zur Kategorie der Elementarlehrer gehörenden Lehrer N. daselbst beizulegen, kann ich mich aber nicht veranlaßt sehen, da dieser Titel an Elementarlehrer überhaupt nicht verliehen, auch von der Feier einer 25jährigen Dienstzeit amtlich keine Notiz genommen wird.

Berlin, den 2. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Magistrat zu N.
439. U.

37) Zulassung zur Lehrerinnen-Prüfung.

Da sich in den letzten Jahren die Gesuche von Aspirantinnen des Elementar-Schulamts um Zulassung zur vorschriftsmäßigen Prüfung vor vollendetem achtzehnten Lebensjahr gehäuft haben, so bestimme ich hierdurch, daß alle derartige Gesuche, falls zwei Monate und mehr an dem bezeichneten Lebensalter fehlen, ohne Weiteres zurückzuweisen sind und nur in dem Fall meine Genehmigung zur Ertheilung einer Dispensation bei fehlenden zwei Monaten und

weniger nachzusuchen ist, wenn ganz besondere, Berücksichtigung verdienende Verhältnisse vorliegen.

Berlin, den 26. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
und Provinzial-Schul-Collegien.

U. 423.

---

38) Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes wegen des politischen Verhaltens der Geistlichen.

Es ist in der letzten Zeit eine nicht unbedeutende Anzahl von Fällen an uns gelangt, wo das Verhalten von Geistlichen der evangelischen Landeskirche zu den politischen Fragen zu gerechten Bedenken Anlaß gab, oder wo gar Ausschreitungen nach der einen oder andern Seite Statt fanden, so daß das Amt der Kirche in einer für dieselbe schädlichen Weise compromittirt wurde.

Wir sind zwar weit davon entfernt, in allen diesen Fällen, oder auch nur in den meisten von ihnen, sofort eine tadelnswerthe Gesinnung anzunehmen, erkennen vielmehr gern an, daß häufig ein im Grunde wohlmeinender Eifer es gewesen ist, der die betreffenden Geistlichen über die Linie des einem Geistlichen ziemenden Verhaltens hinausgeführt hat. Um so mehr aber hat die Ueberzeugung sich uns aufgedrängt, daß in der Frage über die Stellung unserer evangelischen Geistlichen nach dieser Seite hin noch weit verbreitete Unklarheiten herrschen, und haben wir deshalb in der uns amtlich obliegenden Pflicht es als eine nicht länger zu verschiebende Aufgabe für uns erachten müssen, zur richtigen Auffassung und Behandlung dieser Dinge das Unsrige beizutragen, zumal einerseits der Geistliche auch Staatsbürger und als solcher verfassungsmäßig zu wichtigen staatsbürgerlichen Functionen berufen ist, die ihn, ohne daß er selbst eine Schuld trägt, in für sein Amt nicht gleichgültige Conflicte bringen können, andererseits aber in den über das Verhalten der Geistlichen in und außer dem Amte bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften kein hinreichend bestimmter Anhalt für dieselben gegeben ist, um darnach auch ihr Verhalten in politischen Dingen normiren und außer Verantwortung stellen zu können.

Wir unterschätzen die Schwierigkeit, ja Zartheit der Fragen, die hier in Betracht kommen, nicht; wissen auch sehr wohl, daß keine menschliche Casuistik alle in diesem stets sich ändernden Gebiete möglichen Fällen voraussehen und in den Kreis der Erwägung ziehen kann. Es konnte aber auch nicht in unserer Absicht liegen, den

Geistlichen einen in diesem Sinne erschöpfenden Anhalt für ihr Verhalten zu den den Staat bewegenden Fragen zu geben, sondern es konnte sich für uns nur darum handeln, die leitenden Grundsätze für dieses ihr Verhalten, wie solche in dem Evangelium selbst, dessen Verkündiger sie sein sollen, ihr Fundament haben, hinzustellen, und sie hierdurch auf den Weg hinzuweisen, auf welchem sie, wenn sie ihn innehalten, vor unchristlichen, dem Amte zuwiderlaufenden und schädlichen Abwegen bewahrt bleiben und bei redlicher Prüfung des concreten Falles dasjenige in Wort oder That treffen werden, was vor Gott recht und wohlgefällig ist.

Die richtige Stellung zu den Angelegenheiten des Staates können sie aber nur finden, wenn sie vor Allem der Selbstständigkeit und Unterschiedlichkeit des staatlichen Gebietes der Kirche gegenüber sich bewußt bleiben und von einer unevangelischen Vermischung beider Gebiete sich fern halten. (Augsb. Confess. XVI. XXVIII. S. 37, 38.) Der Staat, als die große Anstalt, welche berufen ist, der Menschheit die gesicherte Rechtsordnung zu gewähren, in deren Schutz und Schirm alle guten menschlichen Kräfte sich frei entfalten können, übt diese seine Aufgabe, durch welche er gleichfalls einen Theil des göttlichen Werkes an der Menschheit betreibt, unabhängig von der Kirche. Die bestimmte Gestaltung der Staats- und Rechtsordnung ist den Menschen als ein von ihnen nach Maßgabe der Verhältnisse zu vollbringendes sittliches Werk überlassen, ohne daß das Christenthum Eine beste Rechtsordnung als für alle Zeiten gleich geltend und göttlich verbindlich aufstellte. Das Wort des Herrn: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist", Matth. 22, 15—22, weiset auf das Bestimmteste auf die Unterschiedlichkeit der Gebiete des Staates und der religiösen Gemeinschaft hin und spricht zugleich aus, indem es für die bestehende Rechtsordnung Ehrfurcht und Gehorsam fordert, daß auf diesen Gehorsam als auf eine durch die Religion gebotene Pflicht die geschichtliche, gesetzlich gewordene Rechtsordnung Anspruch hat, und daher in der Gestaltung derselben der Staat ein Recht übt, welches ihm als ein ihm selbstständig zustehendes überwiesen ist. Der Reformation gebührt das Verdienst, auch hierin zu dem Evangelium zurückgreifend, dem Staate zur Anerkennung dieser seiner Selbstständigkeit gegenüber der Kirche verholfen zu haben, und kann es deshalb der evangelischen Kirche nicht zustehen, in das Gebiet des Staates übergreifend, aus dem Evangelium die Lösung der concreten politischen Fragen entnehmen und sich zum Schiedsrichter über Dinge aufwerfen zu wollen, deren richtige Behandlung das Evangelium der menschlichen Arbeit und dem menschlichen Ringen hat überlassen wollen.

Zwar hat die Kirche weder Pflicht noch Recht, sich in Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit den Dingen des staatlichen Gemeinwohls gegenüber zu stellen. Beide, Staat und Kirche, stehen

vielmehr, ihrer Selbstständigkeit ungeachtet, ihrem innersten Wesen nach in einem sie verbindenden Zusammenhange, kraft dessen sie einander bedürfen, so daß das von Beiden in göttlicher Vollmacht getriebene Werk sich ergänzen und zum Segen des Volkes zusammen wirken soll, wodurch namentlich auch für die Kirche ein reiches Feld der Arbeit geöffnet ist. Aber die erste unerläßliche Voraussetzung für eine richtige und heilsame Entfaltung der ihr inwohnenden Kräfte wird hier bleiben müssen, daß sie es unterläßt, sich dabei in Solches zu mischen, was nicht ihr Beruf ist; daß sie dagegen um so treuer wuchert mit dem ihr anvertrauten Pfunde.

Das Evangelium, das der Kirche anvertraut ist, kann und will seine Bestimmung an der ganzen Menschheit, welches auch ihre staatlichen Einrichtungen seien, als das Eine, was Noth ist, also erfüllen, daß es die Seelen reinige, weihe und heilige, aus dem Leben in der Unruhe und leidenschaftlichen Erregung, in welche gerade die Bewegungen auf dem staatlichen Gebiete so leicht hineinziehen, aus dem Leben des Ehrgeizes und der Herrschsucht, des Neides und Mißtrauens, mit einem Worte des Egoismus befreie, ihnen durch die Versöhnung Ruhe und Frieden in Gott, das sittliche Gleichgewicht in sich selbst und den Geist der dienenden Liebe gegen den Nächsten mittheile. Ihm ist es gegeben, über den engen, trüben Dunstkreis der Parteiungen und Leidenschaften die Gemüther auf eine Höhe emporzuführen, wo sie im Genusse der Gemeinschaft und Liebe Gottes sich des schlechthin höchsten und ewigen Gutes theilhaftig wissen. Dadurch werden sie, wenn auch keineswegs gleichgültig gegen die irdischen und staatlichen Dinge, doch ihnen gegenüber frei und über jene Vergötterung der staatlichen Güter, aus der die politischen Kämpfe am Meisten den Geist der leidenschaftlichen Heftigkeit ziehen, in eine reinere und lichtere Region hinausgehoben, in der sich auch die Schätzung der Gegensätze und ihrer Bedeutung zurechtstellen muß, um welche die Kämpfe auf dem Boden des Staates sich bewegen. Der Kirche, und ihr allein, ist mit dem ihr anvertrauten Evangelium die Macht verliehen, in die Leidenschaften und den Unfrieden der Zeit das Wort von dem wahren Frieden aus der wahren Friedensquelle, Jesu Christo, (Epheser 2, 14) hereinwirken zu lassen, ohne dabei den göttlichen Eifer gegen alles ungöttliche Wesen zu verleugnen. Indem sie die Erkenntniß belebt, daß Gott es ist, der zu allen guten Dingen den Segen geben muß, daß Er aber die Dinge der Menschen gerade durch das Zusammenwirken sehr verschiedener Kräfte zum guten Ziele führt, vermag sie wirksam einzuschärfen, daß Jeder von sich mäßig, Keiner sich für untrüglich halte, damit durch Reinigung, Sammlung und Erhebung der Gemüther die Gegensätze und Parteiungen im Staatsleben zur Verständigung gelangen und auch aus den Kämpfen, zum Heil von

König und Vaterland, allseitig erwogene, gerechte, fruchtbare Resultate erstehen.

So ihre eigenthümlichen Kräfte und Gaben verwerthend, wird die Kirche, wie um so nachdrucksvoller, so auch um so erfolgreicher ihrer Grundpflicht dem Staate gegenüber genügen können, die Gemüther mit Ehrfurcht vor dem Gesetz und Recht, das Alle umschließt und verbindet, und mit dem Geist des Gehorsams gegen die gottgegebene Obrigkeit, die es handhabt, zu erfüllen. Römer 13, 1—5. Indem sie ohne Eingriff in das, was des Kaisers ist, ohne Beeinflussung durch äußere Macht, rein und keusch, ihrem eingebornen Lebensgesetze folgend, durch das Evangelium und seine Predigt, durch Erweckung und Mehrung aller, auch der bürgerlichen Tugenden des Volkes, durch Gebet und Fürbitte für eine heilsame Gestaltung zur Fortentwicklung des staatlichen Lebens mitwirkt, wird sie zugleich auch als der innerste Sitz und die treueste Pflegerin wahrer, gottwohlgefälliger Vaterlandsliebe sich bewähren können, wie solches die erhabensten Epochen der Preußischen Geschichte gezeigt, und wird sie am Sichersten und Wirksamsten auch dasjenige fördern, was jetzt wieder unserem staatlichen Leben frommt.

Demgemäß wird es nun aber auch den Trägern des geistlichen Amtes und zwar zunächst in ihren amtlichen Functionen obliegen, sich im Bewußtsein der Selbstständigkeit und Unterschiedlichkeit des staatlichen Gebietes im Verhältniß zur Kirche nicht in politische Diatriben zu verlieren, wozu sie den Beruf nicht haben, und wovon nothwendig die Kehrseite eine Versäumniß in dem von ihnen zu pflegenden Gebiete wäre. Sie werden sich zu enthalten haben, aus der heiligen Schrift die göttliche Entscheidung über concrete Fragen, welche innerhalb der bestehenden Rechtsordnung des Staates noch streitig sein können, zu entnehmen und so die eigenen, nothwendig nur subjectiven Ansichten über solche Fragen mit dem Gewichte des Amtes zu stützen, dadurch aber das Evangelium vielleicht für politische Irrthümer und unrichtige Auffassungen verantwortlich zu machen. Sie werden zu bedenken haben, daß, wenn sie, die Eigenthümlichkeit ihres Berufs vergessend, die Kanzel für solche politische Erörterungen verwenden, wozu ihr geistliches Amt, wie das Beispiel des Herrn selbst beweist, ihnen weder Trieb noch Vollmacht geben kann, sie dadurch auch bei dem besten Willen nichts Gutes schaffen, sondern sich der schädlichsten Mißdeutung ihrer Motive aussetzen würden. Mindestens würden sie in den Augen aller Verständigen als solche dastehen, die ohne Beruf reden, in fremdes Amt greifen (1. Petri 4, 15) und dadurch auch das Gewicht dessen schwächen, was sie in amtlicher Vollmacht sprechen. Durch Heranziehen des Evangeliums zum Schiedsrichteramt über Dinge, die es nicht entscheiden gewollt hat, um nicht eine gesetzliche oder politische Religion zu werden, würden sie die Gegensätze des politischen Le-

bens nicht mildern, sondern bis zu religiösen Gegensätzen steigern, dadurch aber den Kampf der politischen Parteien nur noch mehr verbittern und vergiften. — Damit soll aber den Geistlichen in ihrem Amte keine blos negative Haltung gegenüber den auf dem staatlichen Gebiete sich bewegenden Fragen angesonnen sein.

Es ist schon oben ausgeführt, wie tief eingreifend und dem Staate heilsam, ja unentbehrlich, die der Kirche anvertrauten Kräfte sind, welche besonders das geistliche Amt zu entfalten und zu gesegneter Wirksamkeit zu bringen hat. Es ergeben sich daraus von selbst die Pflichten und die bürgerlichen Tugenden, welche die Geistlichen den Gemeinden von Gotteswegen und mit Hinweisung auf die künftige Verantwortung einzuschärfen haben, namentlich Liebe und Treue gegen den anstammten König und das Vaterland, Gehorsam gegen die gottgegebene Obrigkeit, opferwillige Hingebung an die Zwecke des Gemeinwohls.

Was nun noch die persönliche Stellung des Geistlichen als Bürger zum Staate anlangt, in welcher er seine Pflichten gegen denselben wie jeder Andere zu erfüllen hat, so wird er eingedenk bleiben müssen, daß es ihm besonders ziemt, als ein Muster in allen bürgerlichen Tugenden dazustehen. Es kann ihm keineswegs ein staatliches Handeln nach seiner besten, gewissenhaft zu bildenden Ueberzeugung verwehrt sein, aber eingedenk des Wortes:

> Ich habe es Alles Macht, aber es frommt nicht Alles
> (1. Cor. 6, 12.)

wird er sich davor hüten, seine amtliche Wirksamkeit durch die für ihn nicht im engeren Sinne berufsmäßige politische Thätigkeit zu schädigen, und sich wohl vorsehen, daß er nicht, während er Allen mit dem Evangelium des Friedens dienen soll, einen Theil abstoße und für sich unzugänglich mache durch Vermischung von Geistlichem und Menschlichem, oder gar durch Anwandlungen von Leidenschaft und Haß und durch ungerechte Verdächtigung von Personen. Selbst solchen Elementen gegenüber, die auch im bürgerlichen und politischen Leben das Christenthum verläugnen oder anfeinden, ziemt dem Geistlichen, mit den Waffen der barmherzigen Liebe und Weisheit wie mit der Wahrheit und Kraft des Evangeliums entgegenzutreten, das die Herzen und damit den ganzen Menschen gewinnen will und den Irrthum von innen heraus auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung heilt. Seine Thätigkeit als Bürger muß endlich besonders von dem Bewußtsein, das jedem Christen ziemt, getragen sein, daß es auch innerhalb der politischen Verhandlungen, wenn sie wirklich zum Wohl des Ganzen ausschlagen sollen, auf Wahrung und kräftige Vertretung der sittlichen und religiösen Interessen des Volkslebens in den betreffenden Gebieten ankommt.

Fassen wir das Gesagte wiederholend zusammen, so ergeben sich folgende Grundsätze, welche die evangelischen Geistlichen als wesent-

lich leitend für ihr Verhalten in der vorliegenden Angelegenheit werden anzusehen haben:

1) Der Geistliche ist zwar nicht bloß Diener der Kirche, sondern auch Bürger des Staats; aber da sein besonderer Lebensberuf der kirchliche ist, so wird er den Schwerpunkt seiner Thätigkeit und Kraft stets in dem Evangelium suchen und alles Andere dem unterordnen.
2) In seinem amtlichen Thun als Prediger und Seelsorger wird er von der Ueberzeugung getragen sein, daß er seinerseits dem Staate am meisten nützt, wenn er die ewige Seite des Reiches Gottes fördert, und wenn durch seinen Dienst das ihm anvertraute Wort Gottes fruchtbar wird in reichen Tugenden des Volkes.
3) Er wird aber auch die Gelegenheit nicht versäumen, was das Evangelium über die bürgerliche Ordnung deutlich lehrt, den Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen das Gesetz aus dem Worte Gottes zu begründen und einzuschärfen.
4) Dagegen wird er der Erörterung bestimmter politischer Fragen, zu deren Entscheidung aus der Gesetzgebung und Geschichte es noch besonderer und anderer Vorbedingungen bedarf als christlicher Frömmigkeit und Erkenntniß, amtlich sich enthalten, weil durch die Vermischung anfechtbarer Behauptungen mit dem untrüglichen Worte Gottes dessen Kraft geschwächt und das Ansehen des Amtes erschüttert werden kann.
5) Außerhalb des kirchlichen Amtskreises wird er in Uebung staatsbürgerlicher Pflichten und Rechte nach ernster Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung handeln, sich dabei die Vertretung der sittlichen und religiösen Interessen des Volkslebens und ihre Förderung besonders angelegen sein lassen, sich aber vor Theilnahme an leidenschaftlichem Parteitreiben bewahren, wodurch er das Vertrauen eines Theils der ihm anvertrauten Gemeinde verscherzen könnte.
6) In seinem ganzen Wandel wird er auch in bürgerlichen Tugenden als ein Muster dazustehen bestrebt sein, als da sind: Ehrfurcht vor Gesetz und Recht und vor der Obrigkeit, die es zu handhaben hat, Besonnenheit und Mäßigung, Gerechtigkeit und Billigkeit auch gegen politische Gegner, uneigennütziger Gemeingeist und auch in schwerer Zeit ausharrender Muth und fröhliche Hoffnung.

Wir haben mit dem Vorstehenden ein christliches Gewissenswort an die Gewissen richten und einen Beitrag dazu geben wollen, daß die vaterländische evangelische Kirche in dieser Zeit der Gährung, Parteiung und Leidenschaft, indem sie ihre heiligen Interessen gegen Verkümmerung wahrnimmt, auch dem Könige und dem Vaterlande mit dem ihr Anvertrauten ihre schuldigen Dienste leiste, und beauf-

tragen das Königliche Consistorium, diesen Erlaß vollständig zur Kenntniß der evangelischen Geistlichen Seiner Provinz zu bringen.
Berlin, den 15. Januar 1863.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.
v. Uechtritz.

An
die Königlichen Consistorien.
Nr. 7292. E. O.
Circulare.

IV. Elementarschulwesen.

39) Natur des zur Communal-Kasse fließenden Schulgelds. Beitreibung der Reste.

(Centralblatt pro 1862 Seite 566 Nr. 225 und Seite 237 Nr. 88.)

Der Herr Minister des Innern hat den Bericht der Königlichen Regierung vom 24. November d. J. über die Beschwerde der Wittwe N. zu N. vom 20. October d. J. an mich zur ressortmäßigen Verfügung mit dem Bemerken abgegeben, daß es sich lediglich um die Einziehung von Schulgelderresten handele.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung vermag auch ich diesen Schulgeldern, obwohl sie nicht unmittelbar an die Schulanstalt gezahlt werden, sondern zur städtischen Kasse fließen, aus welcher die Schulen in N. unterhalten werden, nicht die Natur einer Communalsteuer beizulegen. Dieselben sind wirkliche Schulgelder, d. h. ein Entgelt für den ertheilten Unterricht, und kann demnach die Anwendbarkeit der Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) auf dieselben keinem Zweifel unterliegen.

Demgemäß ist nur wegen der Rückstände aus den letzten beiden Jahren die administrative Execution statthaft, wogegen die älteren Rückstände nur im Wege der Klage gegen die Wittwe N. beigetrieben werden können. 2c.

Berlin, den 31. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
27441. U.

40) Maßstab für die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten, im Besonderen bezüglich der Lieferung und Anfuhr des Brennholzes.

Auf den Bericht vom 12. Dezember v. J. über die Vorstellung des Landraths N. vom 11. October v. J. wegen Aufbringung des Schulholzgeldes in M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß als Maßstab für die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten, also auch der Kosten für das Schulbrennholz, nach dem §. 31. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts, welcher eine billige Vertheilung unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen vorschreibt, die vereinigte Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer zur Anwendung zu bringen, hierbei jedoch nur die Grundsteuer von den im Schulbezirk belegenen Grundstücken der Hausväter zu berücksichtigen ist. Die von dem Landrath N. befürwortete Unterscheidung, wonach dieser Maßstab nur bei Schulbauten anzuwenden, dagegen der Vertheilung der sonstigen Schulunterhaltungskosten nur die Klassen- und resp. Einkommensteuer zu Grunde zu legen sei, findet im Gesetz keine Rechtfertigung, indem das Allgemeine Landrecht für die Schulbaukosten keinen besonderen Repartitionsmodus vorgeschrieben und überdies gerade bezüglich der sonstigen Schulunterhaltungskosten eine Vertheilung nach den Besitz- und Nahrungsverhältnissen angeordnet hat.

Dagegen erscheint es nicht unbedenklich, nach dem Maßstab der Grund- und Klassensteuer nur die Anschaffungskosten für das Schulbrennholz auf sämmtliche Hausväter zu vertheilen und die freie Anfuhr des Holzes den bespannten Wirthen ausschließlich zur Last zu legen. Da es sich nicht um eine Communallast, sondern um eine Verpflichtung der Schulsocietät handelt, und das Allgemeine Landrecht im 12. Titel des II. Theils nicht auf die Bestimmungen des 7. Titels wegen Leistung der Gemeindedienste verweist, so ist in Ermangelung einer speciellen gesetzlichen Vorschrift die vorzugsweise Belastung der Gespann haltenden Wirthe um so weniger zu rechtfertigen, als diese in der Regel auch den größten Grundbesitz haben und deshalb bei Vertheilung der Kosten ohnehin durch Berücksichtigung der Grundsteuer neben der Klassensteuer verhältnißmäßig stärker als die übrigen Hausväter herangezogen werden. Es sind daher nicht allein die Kosten für die Anschaffung, sondern auch diejenigen für die Anfuhr und das Zerkleinern des Schulbrennholzes, soweit nicht besondere Festsetzungen etwas Anderes verordnen, nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts auf alle Hausväter der Schulgemeinde nach Verhältniß der Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer zu vertheilen.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach in Bezug auf den

vorliegenden Specialfall, welcher zur Erörterung der allgemeinen Fragen Anlaß gegeben hat, die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 2. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

2430. U.

---

41) Unzulässigkeit des Rechtswegs in Angelegenheiten der Dotation einer Schule.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Liegnitz anhängigen Prozeßsache

des Hauptmanns a. D. Rittergutsbesitzers v. K. zu Nieder-H., Klägers,

wider

die Königliche Regierung zu Liegnitz, Abtheilung für das Schulwesen, Verklagte,

betreffend: Befreiung von Beiträgen zum Unterhalte des Lehrers der katholischen Schule zu Ober-H.

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Dorfe Ober-H. existirte schon im Jahre 1801 eine — angeblich im Jahre 1719 gegründete — katholische Schule, welche nicht allein von den katholischen Bewohnern jenes Dorfes, sondern auch von denen umliegender Ortschaften, namentlich auch von denen des Orts Nieder-H. benutzt wird. Wegen des geringen Einkommens der Stelle wurde schon im Jahre 1822 von der Königlichen Regierung zu Liegnitz der Versuch gemacht, die Stelle reglementsmäßig — den Grundsätzen des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 entsprechend — zu dotiren, jedoch davon Abstand genommen, weil mehrere dazu gehörige Güter unter Sequestration standen. Das Dominium Nieder-H. leistete nur einen freiwilligen Beitrag, der jedoch späterhin bei der Weigerung des Dominiums, ihn ferner zu leisten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Regulirung laut Verfügung der Kö-

niglichen Regierung vom 22. September 1837 wieder aufgegeben, von der Regulirung aber damals abstrahirt wurde, weil das Einkommen des Schullehrers die Höhe des reglementsmäßigen Minimums nothdürftig erreichte. Aus Veranlassung einer im Jahre 1855 eingetretenen Vacanz wurde indessen später das Projekt einer reglementsmäßigen Dotirung der Stelle wieder aufgenommen, die Regulirung zur Ausführung gebracht, und in Folge des vom Landrathsamte zu G. unterm 1. Januar 1857 erstatteten Berichts durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. Januar 1857 das Contingent, welches das Dominium Nieder-H. jährlich zu entrichten hat, auf Grund der kreissteueramtlichen Repartition auf 24 Thlr. 29 Sgr. 3½ Pf. festgesetzt. Die dagegen von dem Besitzer des Dominiums Nieder-H. erhobene Reklamation wurde durch die Verfügungen der Königlichen Regierung vom 7. April 1857 und des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 10. August ejd. als unbegründet zurückgewiesen. Diese Zurückweisung wurde darauf gestützt, daß zum Schulbezirke H., wie dies nach den statistischen Tabellen der Regierung und dadurch, daß im Jahre 1822 bei der Vocation des im Jahre 1823 angestellten, jetzt pensionirten Lehrers F. nur mit den Dominien dieser Ortschaften verhandelt, und der dem Lehrer ertheilte Genußzettel nur von diesen vollzogen worden, als feststehend angenommen wurde — nur die Ortschaften Ober- und Nieder-H. A. und F., nicht auch die nach §. 26 des Schulreglements zu weit entfernt liegenden Dörfer P., N., P., N. und H. gehören, und daß daher das nach §. 12 des Schulreglements den zur Schule geschlagenen Dominien aufzuerlegende ⅓ der Prästationen unter die Herrschaften dieser Güter, und nur unter diese nach dem katastrirten Betrage derselben zufolge §. 19 daselbst habe vertheilt werden müssen.

Der ꝛc. v. K. hat nunmehr durch die vorliegende gegen die Königliche Regierung zu Liegnitz, Abtheilung für das Schulwesen, $\frac{\text{22. August}}{\text{11. September}}$ 1861 beim Königlichen Kreisgericht daselbst erhobene Klage den Rechtsweg beschritten, und — indem er sich die Rückforderung der exekutivisch von ihm eingezogenen Beiträge für die Jahre 1857—1860 in separato vorbehält, — den Antrag gestellt, zu erkennen:

> daß das Rittergut Nieder-H. keine Verpflichtung habe, zum Unterhalte des Lehrers an der katholischen Schule zu Ober-H. einen Beitrag zu leisten, und daß demnach die Königliche Regierung zu Liegnitz als staatliche Verwaltungsbehörde des Schulwesens nicht befugt sei, von ihm und seinen Nachbesitzern des Ritterguts Nieder-H. einen jährlichen Beitrag von 24 Thlr. 29 Sgr. 3½ Pf. zur Unterhaltung des Lehrers an der katholischen Schule zu Ober-H. zu erfordern.

Zur Begründung dieser Klage behauptet Kläger zunächst, daß Kaiser Carl VI. im Jahre 1719 nicht nur die katholische Curial-

kirche zu Nieder-H. gegründet, sondern auch in dem kaiserlichen Dorfe Ober-H. auf fiskalischem Terrain ein katholisches Missionsschulhaus errichtet und die Schule aus kaiserlichen Fonds dotirt habe, und daß das dadurch entstandene Verhältniß auf die Preußische Krone übergegangen, die Schule in unmittelbarer Verwaltung der Königlichen Behörde geblieben sei, die die Lehrer angestellt und unterhalten habe, ohne daß ein bestimmter Schulbezirk unter Zuziehung der Betheiligten von den Behörden jemals abgegränzt worden, indem die Schule noch heut von den schulpflichtigen Kindern der — im Verhältniß zu den evangelischen Bewohnern — nur geringen Anzahl der katholischen Einwohner der benachbarten Ortschaften besucht werde. Zum Beweise beruft er sich auf die betreffenden Akten des Landrathsamtes und der Regierung, auf das Zeugniß des Curatus F. zu H. des Erzpriesters T. zu L. und auf amtliche Auskunft des fürstbischöflichen Vicariatsamts zu Breslau.

Seit dem Bestehen der Schule — so wird weiter angeführt — also seit circa 150 Jahren sei von keiner der benachbarten Gutsherrschaften irgend ein Beitrag zur Unterhaltung des Schulsystems entrichtet, bei Anstellung eines Lehrers seien die Gutsherrschaften nie gehört worden, und selbst die Einführung des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 habe über 20 Jahre hindurch keinen Einfluß auf das bestehende Verhältniß gehabt. Erst im Jahre 1822, als das Domainenamt als Gutsherrschaft von Ober-H. bei eingetretener Vacanz den Lehrer F. vocirte, habe dasselbe den damaligen Besitzer von Nieder-H. v. S. aufgefordert, den Genußzettel mitzuunterschreiben. — v. S. habe jede Verpflichtung zu einem Beitrage für den Unterhalt des Lehrers abgelehnt. Nach einigen Unterhandlungen sei der Vocation des F. hinzugesetzt worden:

> daß v. S. sich bereit erkläre, dem Lehrer 2 Klafter Holz, 2 Schöpse und einige Scheffel Brodgetraide und Kartoffeln, je nach Ausfall der Erndte zu gewähren,

und sei dieser Genußzettel am 1. Februar 1823 von dem v. S. mit dem ausdrücklichen Zusatze unterschrieben worden,

> daß dies nur aus freiem Willen geschehe, ohne daß dies jedoch für das Dominium Nieder-H. eine bleibende Last werden könnte,

und sei dessen ungeachtet die Vocation von der Königlichen Regierung bestätigt worden. Dies und daß der v. S. seine freiwillige Gabe nur für Ein Jahr geleistet, daß der ꝛc. F. mit seiner Beschwerde über deren ferneres Ausbleiben von der Königlichen Regierung zurückgewiesen sei, weil Nieder-H. keine wirkliche Verpflichtung übernommen, würden die oben erwähnten Akten ergeben.

Im Jahre 1856 sei der Lehrer F. pensionirt, der Lehrer K. von der Königlichen Regierung ohne Zuziehung des Dominiums Nieder-H. vocirt und mit einem Genußzettel versehen worden. Hierauf sei ihm

die Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. Januar 1857 zugegangen, die seinen zum Unterhalte des Lehrers K. zu leistenden Beitrag auf jährlich 24 Thlr. 29 Sgr. 3½ Pf. festsetzte, und die seiner Reklamation ungeachtet im Wege der Exekution zur Ausführung gebracht worden sei.

Die Klage behandelt dann zunächst die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges und bemerkt in dieser Beziehung, daß der §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts nicht zur Anwendung kommen könne, weil die mit der Klage überreichten Verfügungen der Verwaltungsbehörden vom 7. April und 10. August 1857 (durch welche seine Reklamation verworfen worden) nicht von dem Standpunkte ausgingen, als handele es sich um eine allgemeine Anlage der in dem allegirten Gesetze bezeichneten Art, und ebenso wenig sei in demselben eine Andeutung darüber enthalten, daß man eine allgemein gesetzliche oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhende Verbindlichkeit zur Entrichtung beständiger, dinglicher oder persönlicher Abgaben an öffentliche Schulen oder deren Beamte im Sinne der Nr. 1 der Allerh. Ordre vom 19. Juni 1836 als vorhanden betrachtet habe. Denn sollte die Königliche Regierung sich auf dieses Gesetz gestützt haben, so würde sie in Gemäßheit der Nr. 2 desselben die exekutivische Beitreibung haben hemmen müssen, weil Kläger nicht bloß Exemtion behauptet, sondern auch sein Grundstück nicht nur seit 2 Jahren, sondern von jeher im Besitze der Freiheit von Beiträgen sich befunden habe. Auf eine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit habe sich übrigens die Königliche Regierung auch nicht berufen können, weil nach §. 29 Tit. 12 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung der Lehrer der gemeinen Schulen den sämmtlichen Hausvätern des Orts obliege, und da für Nieder-H. eine besondere evangelische Schule bestehe, Kläger — auch abgesehen davon, daß sein Gut nicht zum Gemeindeverbande gehöre, und daß an seinem Orte keine katholische Schule existire — nach §. 30 l. c. immer nur schlimmsten Falls verbunden sein könne, zur Unterhaltung der evangelischen Schule seines Ortes beizutragen. Eine notorische Orts- oder Bezirksverfassung, welche die ihm angesonnene Verpflichtung begründe, werde aber durch die oben unter Beweis gestellten Thatsachen, wonach die Schule bisher stets allein durch den Fiskus als Gutsherrschaft von Ober-H. unterhalten worden, von selbst ausgeschlossen.

In der That stütze sich die Regierung zur Begründung ihres Rechts auch lediglich auf das Schulreglement vom 18. Mai 1801. Allein dieses enthalte nirgends eine Bestimmung, welche solchen Dominien, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes keine Verpflichtung zur Besoldung eines katholischen Lehrers hatten, eine solche neu auflege. Dasselbe regulire lediglich die Höhe der Dotation der Lehrerstellen und die Art der Aufbringung der reglementsmäßigen

Emolumente unter den bisher Verpflichteten, wie dies der §. 18 des Reglements klar ergebe, während der §. 19 desselben um deswillen nicht zur Anwendung kommen könne, weil er nur die Vertheilung der Beiträge unter solche Dominien im Auge habe, deren Verpflichtung schon im Jahre 1801 nach bisheriger Verfassung und Observanz an sich feststand, sodann aber auch deshalb nicht, weil seit 1801 ein Zuschlagen des Gutes Nieder-H. zu dem Schulverbande von Ober-H. nicht stattgefunden habe. Deshalb und weil hiernach im vorliegenden Falle eine einzelne Gutsherrschaft mit einer neuen Abgabe belastet werden solle, welche die bisher allein verpflichtete Gutsherrschaft (den Domainenfiskus) durch einseitige Verfügung einer Verwaltungsbehörde von der ihm nach dem Schulreglement obliegenden Verbindlichkeit zum größesten Theil befreie, könne auch das Präjudikat des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 6. März 1852 nicht in Betracht kommen, wo es sich um eine auf die zur Schulsocietät gehörigen Hausväter ausgeschriebene Umlage, also um eine Abgabe gehandelt habe, die nach §. 31 Tit. 12 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts den Charakter der Allgemeinheit trage, während hier ein in keinerlei Beziehung zur katholischen Schule eines benachbarten Gutes stehender zur Mitwirkung bei Besetzung der Lehrerstelle nicht berechtigter Gutsbesitzer, der seit unvordenklicher Zeit nie zu Beiträgen verpflichtet war, jetzt auf einmal für die 6 oder 8 Kinder jenes Dorfes, welche jene Schule gastweise besuchen, jährlich beinahe 25 Thlr. Schulgeld bezahlen solle, zumal der §. 33 Tit. 12 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts unzweifelhaft durch Art. 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben sei.

Da hiernach kein Grund ersichtlich sei, welcher den Rechtsweg zwischen ihm und der Behörde, die von ihm die qu. Abgabe fordere und erzwinge, ausschließen könnte, so glaubt Kläger principaliter, daß nicht ihm der Beweis der Befreiung, sondern der Verklagten der Beweis seiner Verpflichtung obliege, welchen er gewärtigt.

Aber auch eventuell, falls angenommen werden könnte, daß der §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und resp. die Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 18. Juni 1836 zur Anwendung zu bringen, hält der Kläger:

1) den Rechtsweg nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für zulässig; er behauptet:
2) daß ihm ein specieller Rechtstitel, der seine Befreiung begründe, zur Seite stehe, und
3) daß er bei Abmessung der festgesetzten Abgabe über die Gebühr belastet sei.

Als speciellen Rechtstitel für die Befreiung bezeichnet er

die Verjährung. Denn, wie er bereits oben unter Beweis gestellt, habe so lange die katholische Schule in Ober-H. bestehe, die Gutsherrschaft zu Nieder-H., mit Ausnahme des einzigen im Jahre 1823 vorgekommenen Falles, nie einen Beitrag geleistet, und jener eine Fall könne nicht in Betracht kommen, weil der damalige Besitzer v. S. gegen jede rechtliche Verpflichtung dazu protestirt und nur aus gutem Willen Etwas gegeben habe. Jedenfalls würde er also in dem durch Verjährung geschützten Besitze der Freiheit sich befinden, möge man annehmen, a) daß der Fiskus oder der Staat überhaupt, oder b) daß die katholische Schule zu Ober-H., oder endlich c) daß das Dominium daselbst als das berechtigte Subjekt zu betrachten sei. Denn im zuerst gedachten Falle würde sein Gut schon im Jahre 1740 im Besitze der Freiheit gewesen sein, im zweiten Falle werde außer der über 100jährigen oder, wenn man die Abgabe unrichtigerweise auf das Schulreglement stützen wolle, außer der über 50jährigen Befreiung der Schule als solchen noch eine qualifizirte Verjährung entgegenstehen, weil im Jahre 1823 der Besitzer von Nieder-H. bei dem Versuche, ihn zu Beiträgen heranzuziehen, jede Verpflichtung abgelehnt und den Genußzettel nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nichtverpflichtung vollzogen habe, und diese Erklärung sowohl von dem Domainenfiskus, als von der Schulaufsichtsbehörde nicht desavouirt, vielmehr acceptirt worden sei, so daß das Dominium Nieder-H. sich seitdem, also während eines der katholischen Schule, die keine privilegirte Korporation sei, gegenüber zur Verjährung genügenden Zeitraums von 38 Jahren im Besitze der Freiheit befinde. Endlich im dritten Falle, wenn man die Gutsherrschaft zu Ober-H. als das berechtigte Subjekt betrachte, so würde ihr ebenfalls die über 50- resp. 30jährige Verjährung entgegenstehen.

Zur Rechtfertigung endlich der in omnem eventum behaupteten Prägravation wird angeführt, daß der Schulbezirk von Ober-H. bisher noch nicht auf feste Art regulirt worden, der seit einer Reihe von Jahren bestehende faktische Zustand aber der sei, daß, weil die benachbarten Gemeinden meist evangelische Einwohner haben, die Kinder der wenigen katholischen Einwohner von Ober- und Nieder-H. A. und F., P. P. R. und H. die katholische Schule zu Ober-H. besuchen, worüber auf das Zeugniß des Schul-Inspektors und des Schulrevisors Bezug genommen wird.

Zur Widerlegung der in den die Reklamation des Klägers zurückweisenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden vom $\frac{7.\text{ April}}{10\text{ August}}$ 1857 enthaltenen Anführungen, daß nach den ihnen vorliegenden statistischen Tabellen nur die 4 erstgedachten nicht auch die 4 zuletzt erwähnten zum Schulbezirke gehören, die Kinder der letzteren die Schule nur gastweise besuchen, die Entfernung dieser Ortschaften von Ober-H. auch zu bedeutend sei, als daß nach §. 26 des Schul-

reglements eine Einschulung derselben je hätte stattfinden können, wird vom Kläger auszuführen gesucht, daß, wenn eine Nothwendigkeit für die katholischen Einwohner der qu. Dörfer resp. deren Kinder zum Besuche der Schule vorliege, daher diese Dörfer resp. ihre katholischen Bewohner nach Ober-H. faktisch eingeschult seien, auch sämmtliche Dominien pro rata gleiche Verpflichtungen haben müßten, und daß von einer aus §. 26 des Schulreglements hergeleiteten Unzulässigkeit des bestehenden Verhältnisses für jetzt und so lange keine Rede sein könne, als nicht anderweitige Anordnungen getroffen worden, durch welche es den Kindern der benachbarten Ortschaften ermöglicht werde, an einem näheren Orte katholischen Schulunterricht zu genießen. Sollte daher die Bestimmung des §. 19 des Schulreglements, auf die die Verwaltungsbehörde sich stütze, für anwendbar zu erachten sein, so müßten consequenter Weise sämmtliche Herrschaften der jetzt faktisch zum Schulbezirk von Ober-H. gehörigen Güter das Drittheil des Brennmaterials und des baaren Geldes, wie es mit 50 Thlr. nach §. 12 cit. ff. des Reglements ausgeworfen worden, nach Verhältniß ihres katastrirten Betrages aufbringen: dann aber würde nach Maßgabe der — vom Landrathsamte zu bescheinigenden — Katastrirung der Dominien sämmtlicher oben erwähnter Ortschaften auf Nieder-H. anstatt des von ihm verlangten circa 25 Thlr. betragenden Beitrags ein Kontingent von kaum 1 Thlr. fallen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Klage — weil ein anderer Gegner nicht vorhanden sei — nur gegen diejenige Behörde habe gerichtet werden können, welche die qu. Abgabe dem herrschaftlichen Gute auferlegt und dieselbe zwangsweise habe beitreiben lassen.

Die Klage wurde vom Königlichen Kreisgericht zu Liegnitz eingeleitet, vor Abhaltung des Termins zur Beantwortung derselben aber durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung daselbst vom 9. December 1861 der Kompetenz-Konflikt erhoben und das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt. Vom Kläger ist eine von einem Rechtsanwalte legalisirte Erklärung über den Kompetenz-Konflikt eingegangen, in der er die Zulassung des Rechtsweges beantragt. Die Königliche Regierung, Abtheilung für das Schulwesen, hat sich nicht geäußert und ebenso wenig der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten. Die Gerichtsbehörden erachten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet.

Der Kompetenz-Konflikt war für begründet zu erachten.

Zur Begründung desselben wird, nachdem das oben zu Eingange vorgetragene Sachverhältniß vorausgeschickt worden, folgendes ausgeführt.

Die Königliche Regierung habe in der vorliegenden Angelegenheit lediglich als Aufsichtsbehörde gehandelt und beziehe nicht

den repartirten Beitrag. Es sei daher ein solcher Prozeß — wie der vorliegende — gegen die Staatsgewalt an sich schon ganz undenkbar und unstatthaft, da die Landes-Kollegien als solche keinen Gerichtsstand im Lande und nur in Vertretung des Fiskus sich auf Prozesse, die gegen diesen angestellt, einzulassen haben. Ihr Beruf als Aufsichtsbehörden über Korporationen und öffentliche Anstalten sei ein Ausfluß der Landeshoheit (§. 13 Tit. 13 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts), in Landeshoheitssachen sei aber der Rechtsweg nach dem Berichte des Königlichen Staatsministeriums vom 16. November und der Allerhöchsten Ordre vom 4. December 1831, Gesetz-Sammlung S. 255, allgemein ausgeschlossen.

Ebenso ergeben aber auch die Spezialgesetze die Ausschließung des Rechtsweges für den vorliegenden Fall.

Nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend, (Gesetz-Sammlung S. 244) sei der Rechtsweg bei Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, resp. auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, nur in so weit, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall, also nur in den Fällen des §. 79 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, wenn Befreiung aus besonderen Gründen oder Prägravation behauptet werde, aber auch dann nur zwischen den Kontribuenten, nicht gegen die Behörde gestattet.

Nach §. 25 des als Provinzialgesetz zu Recht bestehenden katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 habe nur die Regierung jederzeit, und namentlich jedesmal bei einer eintretenden Vakanz der Lehrerstelle das Recht zu prüfen, ob dieselbe mit dem reglementsmäßigen Minimum des §. 13 dotirt sei, und, wenn dies nicht der Fall, die Stelle reglementsmäßig zu dotiren, also lediglich auf der Basis des Gesetzes eine Umlage zu machen. Dies sei hier geschehen und dem Kläger seine ihm nach §. 19 zur Last fallende gesetzliche Rate zu dem von den Dominien aufzubringenden Antheile auferlegt worden, wie dies aus den der Klage beigefügten Anlagen erhelle, deshalb bleibe der Rechtsweg an sich, namentlich aber gegen die Staatsregierung ausgeschlossen, wie dies auch in dem Präjudikat des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1858 (Justiz-Ministerialblatt S. 325) anerkannt sei. Dem gegenüber seien alle allgemeine Ausführungen des Klägers, welche die Zulassung des Rechtsweges und seine Nichtverpflichtung aus dem Allgemeinen Landrecht und dem Schulreglement zu deduciren versuchen, ebenso unerheblich, als die Thatsache: ob das Dominium bisher nur einen freiwilligen oder gar keinen Beitrag geleistet habe.

Bei einer solchen Regulirung nach dem Gesetze komme es nur darauf an, ob der Heranzuziehende — was hier nach §. 19 des Reglements der Fall sei — vom Gesetze betroffen werde. Auch die verschiedenen Deduktionen des Klägers, daß er gar nicht zum Schulverbande gehöre, konnten hier nicht weiter zur Erörterung kommen, da die Frage, welche Personen zu einem Schulverbande gehören, nicht zur Kompetenz der Gerichte, sondern lediglich zu der der Verwaltungsbehörden gehöre. (cfr. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 18. April 1857 — Justiz-Ministerialblatt S. 390.)

Kläger habe nun zwar schließlich noch die Zulassung des Rechtsweges durch Berufung auf Verjährung und Prägravation zu begründen gesucht; indessen seien seine hierauf sich beziehenden Ausführungen, daß nämlich sein Gut niemals zu dieser Schule beigetragen habe, und daß eventuell noch andere Dominien zu derselben gehörten, bei einer gegen die Regierung erhobenen Klage nicht stichhaltig, weil dabei übersehen sei, daß in derartigen Fällen der Rechtsweg immer nur unter den einzelnen Kontribuenten, nicht aber gegen die Staatsgewalt als solche gestattet sei (§. 9 und 79 Tit. 14 Thl. II. Allgemeinen Landrechts, Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 29. April 1854, Justiz-Ministerialblatt S. 347 und 361). — Auch könne insbesondere die ganz vage Behauptung und Deduktion über Verjährung die Sache schon aus dem Grunde nicht proceßfähig machen, weil dazu die Behauptung einer wirklichen Exemtion und einer usucapio libertatis erforderlich wäre, welche nicht vorliege, auch vom Kläger um so weniger motivirt sei, als es nach seiner eigenen Ausführung an einer Person fehle, gegen die sie eingetreten wäre, und als es sich ferner hier um ein unveräußerliches und keiner Verjährung unterliegendes Hoheitsrecht der Staatsgewalt handele, welches bei dem wechselnden Einkommen der nicht reglementsmäßig dotirten Schullehrerstellen, z. B. bei Verminderung der Schüler und des Schulgeldes, der Natur der Sache nach oft erst nach einer Reihe von Jahren in Kraft und Ausübung treten könne. Der Kläger bestreitet in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt zunächst, daß Nieder-H. im Normaljahre 1801 zur katholischen Schule in Ober-H. gehört habe. Er bemerkt, daß im Uebrigen die Deduktion der Königlichen Regierung auf den Satz hinauslaufe, daß die Vertheilung der Schulabgaben unter die Pflichtigen ein Ausfluß der Landeshoheit, und deshalb eine Klage gegen die Vertreterin der Landeshoheit unstatthaft sei. Er erkennt an, daß sich gegen diesen Satz an sich Nichts erinnern lasse, macht aber geltend, daß die Pflichtigkeit seines Gutes zu dem qu. Beitrage ja eben bestritten und in der Klage dargethan werde, daß nach der historischen Entwickelung der Schulverhältnisse, es an jeder ge-

setzlichen Bestimmung fehle, wonach in Folge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit von ihm die qu. Abgabe gefordert werden könne. Er weist darauf hin, daß auch abgesehen hiervon in der Klage auf deren Ausführung er Bezug nimmt, zwei spezielle Rechtstitel, welche den Rechtsweg eröffnen, nämlich Verjährung und Ueberbürdung, von ihm angegeben seien. Er sucht endlich das, scheinbar ihm entgegenstehende Bedenken, daß die Königliche Regierung, Abtheilung für das Schulwesen nicht die richtige Verklagte sei, durch Wiederholung der schon in der Klage enthaltenen Ausführungen, daß es für ihn kein anderes Rechtssubjekt gebe, mit dem er streiten könne, zu widerlegen, indem er geltend macht, daß weder der Lehrer zu Ober-H., noch auch der Domainenfiskus als alleiniger Patron der dortigen Schule irgend einen Anspruch an ihn machten, und nur die verklagte Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, ihn durch Exekution zur Zahlung anhalte, und sucht endlich — allerdings nicht im Einklange mit dem, was er oben als richtig anerkannt hat — auszuführen, daß, wenn die Vertretung der Landeshoheit in Schulsachen einer Privatperson Geldverpflichtungen auferlege, also dadurch in Privatrechtsverhältnisse eingreife, sie diese Berechtigung nur auf allgemeine Gesetze stützen könne, dann sich aber nach dem Gesetze fügen müsse, welches der Privatperson rechtliches Gehör über Befreiung aus speziellem Rechtstitel oder wegen Ueberbürdung gestatte, ein Recht, welches nur der Königlichen Regierung gegenüber geltend gemacht, weil nur ihr gegenüber die Befreiung behauptet und nachgewiesen werden könne.

Das Königliche Kreisgericht zu Liegnitz sucht in seinem gutachtlichen, die Zulassung des Rechtsweges beantragenden Berichte zunächst der Behauptung der Königlichen Regierung, daß sie lediglich als Aufsichtsbehörde gehandelt, und daß schon aus diesem Grunde die Entscheidung der gerichtlichen Kompetenz entzogen sei, durch Berufung auf den §. 37 der Verordnung vom 26. December 1808 entgegenzutreten und bezieht sich zugleich auf den §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, der, weil der Kläger seine Befreiung auf das Fundament der Verjährung stütze, den Rechtsweg gestatte und die Entscheidung darüber, ob der klägerische Anspruch aus diesem Grunde faktisch gerechtfertigt sei, den Gerichten übertrage. Es hält dafür, daß die Behauptung der Königlichen Regierung, daß der Rechtsweg in diesen Fällen nur den einzelnen Kontribuenten, nicht der Staatsgewalt gegenüber zulässig sei, durch die dafür in Bezug genommenen Präjudikate des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 29. April 1854 nicht gerechtfertigt werde, und daß dieselbe auch in den Gesetzen keinen Anhalt finde, da weder der §. 79 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, noch der §. 15 des Gesetzes

vom 24. Mai 1861 in dieser Beziehung auch nur eine Andeutung enthalte, deren es um so mehr bedurft hätte, als ein Rechtsstreit über Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe nur zwischen dem angeblich Befreiten und dem, welcher ihn als verpflichtet in Anspruch nehme, resp. die Abgabe von ihm eingezogen habe, geführt und verhandelt werden könne, zumal der Kläger behauptet habe, daß außer der Verklagten Niemand existire, der die fragliche Abgabe von ihm beanspruche, die Königliche Regierung Niemanden namhaft gemacht habe, der einen derartigen Anspruch gegen den Kläger behaupte, der Kläger also gänzlich außer Stande sein würde, vom Rechtswege Gebrauch zu machen, wenn er nicht zwischen ihm und der Königlichen Regierung gestattet werde. Auch würde man mit Recht fragen, wozu der Rechtsweg über die angebliche Befreiung von der Leistung führen solle, wenn die, die Einziehung anordnende Staatsbehörde an die Entscheidung nicht gebunden sei, an die sie nach allgemeinen Grundsätzen nur dann gebunden sein könne, wenn sie dem Kläger als Partei gegenüberstehe.

Das Königliche Appellationsgericht zu Glogau schließt sich dieser Ausführung im Wesentlichen an. Es bemerkt, daß der Kläger in seiner Klage hervorhebe, daß in seinem Dorfe Nieder-H. eine evangelische Schule bestehe, daß er und seine Vorbesitzer zum Unterhalte der katholischen Schule in Ober-H. niemals eine „Beitragspflicht geleistet". Es macht geltend, daß die Königliche Regierung den qu. Beitrag nicht etwa auf Grund einer von ihr als Aufsichtsbehörde nach gesetzlicher Bestimmung bewirkten Errichtung eines das klägerische Dominium mit umfassenden Schulsystems beitreiben lasse, sondern lediglich um deshalb, weil ein Vorbesitzer des Klägers im Jahre 1822 bei der Anstellung eines neuen Lehrers die Genußzettel desselben mit einem freiwilligen und nach einem Jahre wieder zurückgezogenen Beitrage unterzeichnet habe, hierin aber eine Beziehung des klägerischen Guts zu der Schule in Ober-H. gefunden, und daraus weiter die Zugehörigkeit des klägerischen Dominiums zum Schulverbande gefolgert worden. Es werde also hier in Wirklichkeit nur eine aus historischem Rechte dem Gute des Klägers anklebende beständige dingliche Last verfolgt, resp. die Befreiung von dieser behauptet, für welche Streitfrage der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg ausdrücklich gestatte: keineswegs werden, wie die Königliche Regierung vermeine, hier solche Hoheitsrechte des Staats zur Geltung gebracht, wie sie der Schlußsatz des allegirten Gesetzes erwähne. Wenn die Königliche Regierung behaupte und anführe, daß sie nur kraft ihres Aufsichtsrechts auf Grund des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zur besseren Dotirung einer Lehrerstelle eine Umlage gemacht habe, so übersehe sie, daß die Bedingungen, an welche das Schulreglement die Beitragspflicht der Dominien knüpfe,

hier nicht vorliegen, wenigstens vom Kläger in Abrede gestellt worden. Daß übrigens die Königliche Regierung hier als Verklagte in Anspruch genommen werde, erscheine darum gerechtfertigt, weil sie diejenige Staatsbehörde sei, welche in die zur richterlichen Cognition gehörigen Privatrechte des Klägers eingegriffen habe.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß die Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 9. Januar 1857, welche dem Kläger als Besitzer von Nieder-H. zur Unterhaltung des damals neu vocirten Lehrers der katholischen Schule zu Ober-H. einen jährlichen Beitrag von 24 Thlr. 29 Sgr. 3½ Pf. auferlegte, und die ihn zur Beschreitung des Rechtsweges durch die vorliegende Klage veranlaßt hat, auf einer, zwar schon im Jahre 1822 in Anregung gekommenen, damals aber wieder aufgegebenen und erst im Jahre 1855 wieder aufgenommenen, im Jahre 1857 zur Ausführung gebrachten reglementsmäßigen Dotirung der qu. Lehrerstelle in Gemäßheit der Vorschriften des als Provinzialgesetz für Schlesien geltenden katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 beruht, bei welcher von der Annahme ausgegangen wurde, daß zu dem Schulbezirke die Ortschaften Ober- und Nieder-H., A. und F. und nur diese gehören.

Das gedachte Reglement bestimmt in den die Unterhaltung der Schullehrer betreffenden Vorschriften §§. 10 ff. zunächst, daß die bei Publikation des Reglements bereits angesetzten Schullehrer sich mit den ihnen bisher contrakts- oder observanzmäßig gewährten Emolumenten begnügen müssen, setzt aber hiernächst für die nach Publikation des Reglements neu anzusetzenden Lehrer im §. 12 ein Minimum fest, welches das Einkommen der Stelle wenigstens erreichen muß, indem es hinzufügt, daß, wo der Lehrer mehr an Emolumenten habe, es beim Alten verbleiben solle, weil es nicht in der Absicht liege, ihn zu schmälern, und daß es in diesem letzteren Falle (§. 18) bei der observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen den Herrschaften und Gemeinden verbleiben solle.

Der §. 18 schreibt sodann vor, daß beim Abgang oder Tode eines Lehrers ausgemittelt werden solle, wie viel derselbe an bisherigen Emolumenten besessen hat, und daß, wenn sich hierbei ergebe, daß das Minimum dadurch nicht erreicht sei, der Fall eintrete, wo er verbessert werden müsse, und trifft im §. 19 über die Vertheilung der solchergestalt aufzubringenden Emolumente unter die beitragspflichtigen Herrschaften und Gemeinden nähere Anordnungen, indem er namentlich festsetzt, daß die Herrschaft, welcher Religion sie auch sei, zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde ⅓, die Gemeinde ⅔ beizutragen habe, und daß, wenn mehrere Dominien resp. Gemeinden zur Schule geschlagen, das ⅓ resp. ⅔ der Herrschaften resp. Gemeinden nach dem katastrirten Betrage der Güter unter die mehreren Herrschaften resp.

Gemeinden zu vertheilen sei, und daß das Deputat an Getraide von den wirklichen Ackerbesitzern nach der katastrirten Größe ihrer Aussaaten aufgebracht werden müsse.

Nach §. 25 soll der Landrath des Kreises zum Zwecke der Verbesserung der zu schlecht dotirten Schullehrerstellen verpflichtet sein, bei jeder eintretenden Vacanz an die Kammer (modo Regierung) unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses der bisherigen Emolumente der Stelle, desgleichen der zur Schule geschlagenen Dorfschaften, ihrer Entfernung von der Schule, sowie unter Angabe der Zahl der schulpflichtigen Kinder Bericht zu erstatten, und die Kammer soll dann beurtheilen:

„ob der Fall eintritt, ob und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll".

In den §§. 26—29 werden sodann, mit Bezug auf die Vorschrift des älteren Schulreglements von 1765, wonach Dörfer nicht über $\frac{1}{2}$ resp. im Gebirge nicht über $\frac{1}{4}$ Meile von der Schule, zu der sie geschlagen, entfernt sein sollen, Bestimmungen darüber getroffen, wie es in Fällen, wo sich hieraus die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Schulen für solche entlegene Ortschaften, resp. der Bestellung von Adjuvanten des Schullehrers, die dort Unterricht zu geben haben, gehalten werden soll, und der §. 60 überträgt endlich den Kriegs- und Domainen-Kammern (modo Regierungen) die Sorge für die Ausmittelung und Gewährung der reglementsmäßigen Emolumente und die schleunige Abhülfe desfallsiger Beschwerden, und überläßt es dem Ermessen derselben, die Errichtung neuer Schulen selbst dann, wenn die Bedingungen der §§. 26—29 nicht vorliegen, und selbst dann zu veranlassen, wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung eines anderen in einzelnen Fällen mehr als bisher beitragen müßte.

Hiernach kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß der von der Königlichen Regierung dem Kläger auferlegte Beitrag auf einer Umlage beruht, die die erwähnte Behörde auf Grund des ihr nach §. 9 Tit. 12 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, §. 2 Nr. 6 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung S. 248) zustehenden Aufsichtsrechts über das Schulwesen und in Ausübung der ihr durch die allegirten Vorschriften des schlesischen katholischen Schulreglements ertheilten Befugnissen gemacht hat, und daß daher nicht der erste Satz des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend, (Gesetz-Sammlung S. 241) auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht werden kann — nämlich nicht die Vorschrift,

welche den Rechtsweg in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198) aufgeführten, auf Grund einer notorischen Orts-

oder Bezirksverfassung erhobenen, an Kirchen und öffentlichen Schulen resp. deren Beamte zu entrichtenden Abgaben und Leistungen jetzt unbedingt gestattet,

sondern nur der zweite Satz des §. 15, welcher verordnet:

„In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist".

Die Gränzen, innerhalb deren der Rechtsweg wegen solcher Umlagen stattfindet, bestimmen sich also, — da die Fälle, für welche die §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 die Befugniß zur Betretung des Rechtsweges in Bezug auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen erweitert haben (nämlich: Rückforderung des Geleisteten, wenn frühere Tilgung oder Verjährung einer einzelnen Forderung, oder wenn behauptet wird, daß keine öffentliche Abgabe, sondern privatrechtliches Verhältniß der Forderung zum Grunde liege), hier nicht vorhanden sind — lediglich nach den in den §§. 78, 79 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, §§. 36, 37 der Verordnung vom 26. December 1808 (Gesetz-Sammlung 1817 S. 283) enthaltenen Vorschriften, welche den Rechtsweg nur in den in den §§. 4—8 und resp. 9 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Fällen (Vertrag, Privilegium und Verjährung resp. Prägravation) zulassen.

Hierdurch erledigen sich ganz von selbst die oben vorgetragenen, in der Klage enthaltenen Deductionen, durch welche Kläger auszuführen sucht, daß nicht er den Beweis seiner Befreiung, vielmehr die Königliche Regierung den seiner Verpflichtung zu führen habe, daß sein Gut nicht zum Schulverbande gehöre, sowie seine in der Erklärung über den Kompetenz-Konflikt aufgestellte Behauptung, daß es an jeder gesetzlichen Bestimmung fehle, auf Grund deren die Abgabe von ihm gefordert werden könne, als völlig unerheblich, weil die Königliche Regierung die qu. Umlage auf Grund des dafür von ihr in Bezug genommenen Provinzialgesetzes gemacht hat, und die Frage, ob dies mit Recht oder mit Unrecht geschehen, nach den bestehenden Gesetzen lediglich der Entscheidung der betreffenden Verwaltungsinstanzen anheimfällt, nicht aber der richterlichen Cognition unterliegt. Es erledigen sich ferner hierdurch auch die in den gutachtlichen Berichten der Gerichtsbehörden enthaltenen Ausführungen, wonach für den vorliegenden Fall der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg unbedingt gestatten soll. Namentlich kann daraus, daß die Königliche Regierung den qu. Beitrag nicht etwa auf Grund der Errichtung eines das klägerische Dominium

mit umfassenden Schulsystems habe beitreiben lassen, vielmehr aus den ihr vorliegenden Thatsachen die Zugehörigkeit des klägerischen Dominiums zum Schulverbande gefolgert habe, der in dem gutachtlichen Berichte des Königlichen Appellationsgerichts gezogene Schluß noch nicht gerechtfertigt werden, „daß hier in Wirklichkeit nur eine dem Gute des Klägers aus historischem Rechte anklebende beständige dingliche Last verfolgt werde" und „daß deshalb auch nicht, wie die Königliche „Regierung vermeine, hier solche Hoheitsrechte des Staates zur Geltung gebracht würden, wie sie der Schlußsatz des allegirten Gesetzes „(§. 15) erwähne". Denn die Königliche Regierung hat vermöge des ihr zuständigen, aus den Hoheitsrechten des Staates herfließenden Aufsichtsrechts über das Schulwesen und von den ihr als Aufsichtsbehörde in dem Schlesischen katholischen Schulreglement beigelegten Befugnissen Gebrauch machend, die qu. Auflage den zum Schulverbande gerechneten Dominien und resp. Gemeinden gemacht; es handelt sich also allerdings um eine, in dem zweiten Satze des §. 15 des Gesetzes von 1861 in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnete und resp. für exekutorisch erklärte Umlage, wobei die Frage: welche Güter und resp. Ortschaften den Schulverband bilden, lediglich der Beurtheilung der Verwaltungsbehörde anheimfällt, so wie auch die Beantwortung der Frage, ob die Bedingungen, an welche das Schulreglement die Beitragspflicht der Dominien knüpft, in casu vorliegen? lediglich administrativer Natur ist, und daher, wenn die Königliche Regierung hierbei, wie das Königliche Appellationsgericht annimmt, Etwas übersehen, und eine unrichtige Entscheidung getroffen haben sollte, die Abhülfe immer nur im administrativen Instanzenzuge, nicht aber durch Beschreitung des Rechtsweges herbeigeführt werden konnte.

Allerdings hat nun zwar der Kläger in seiner Klage zur Begründung der Zulässigkeit des Rechtsweges eventuell behauptet einmal, daß ihm ein spezieller Rechtstitel auf Befreiung zur Seite stehe, und sodann, daß er bei Abmessung der ihm auferlegten Abgabe über die Gebühr belastet worden.

Allein auch diese eventuellen Anführungen sind nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtsweges für die vorliegende gegen die Königliche Regierung, Abtheilung für das Schulwesen gerichtete Klage zu begründen.

Denn wegen Prägravation würde der Rechtsweg zwar an sich, aber nach der klaren und ausdrücklichen Vorschrift des im §. 79. Tit. 14. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts in Bezug genommenen §. 9. daselbst nur unter den Contribuenten stattfinden.

Was aber den, für die Befreiung des Klägers von der ihm angesonnenen Verbindlichkeit geltend gemachten speziellen Rechtstitel der Verjährung (usucapio libertatis) betrifft, den Kläger

darauf stützen will, daß, so lange die qu. Schule bestehe, sein Gut, mit Ausnahme eines einzigen im Jahre 1823 vorgekommenen Falles — in welchem der damalige Besitzer gegen jede Verpflichtung protestirend nur freiwillig Etwas gegeben — niemals einen Beitrag geleistet, sich also schon im Jahre 1740 resp. seit 100 event. 50 resp. 38 Jahren im Besitze der Freiheit befunden habe, so können — auch abgesehen davon, daß auch dieser Titel den Rechtsweg nur den Interessenten dem Schullehrer resp. Schulvorstande, nicht auch der in Folge des ihr nach §. 9. Tit. 12. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zuständigen Oberaufsichtsrechts handelnden Staatsbehörde gegenüber eröffnen könnte — diese Behauptungen zur Begründung eines den Rechtsweg zulässig machenden speziellen Rechtstitels auf Befreiung schon um deswillen hier nicht in Betracht kommen, resp. zur Begründung eines solchen nicht geeignet erscheinen, weil die Verbindlichkeit zu Beiträgen für die qu. Schule, um die es sich hier handelt, erst durch die auf Grund der ihr durch das Gesetz (das Schulreglement vom 18. Mai 1801) ertheilten Ermächtigung erlassene Regulirungsverfügung der Königlichen Regierung vom 9. Januar 1857 neu entstanden ist, der vor dieser Regulirung vorhandene Zustand also ihr gegenüber als ein die Verjährung begründendes Fundament gar nicht geltend gemacht werden kann.

Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß in der gleichfalls in einer Schlesischen Sache ergangenen Entscheidung des Gerichtshofes vom 13. Februar 1858 (Justiz-Ministerialblatt S. 325) nach ganz gleichen Grundsätzen erkannt ist, und ebenso in den (Justiz-Ministerialblatt 1857 S. 6 und 390 abgedruckten) im Großherzogthum Posen vorgekommenen Fällen.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 11. October 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Lamprecht.

Pr. L. Nr. 1166.

---

42) Unterhaltung einer für mehrere Ortschaften bestehenden Schule; Abänderung einer früher hierüber getroffenen Vereinbarung. — Eigenschaft als zugeschlagene Schulgemeinde.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 34 Nr. 18.)

Auf den gefälligen Bericht vom 6. v. M. über die Beschwerde der Katholiken in D. wegen der Unterhaltung der katholischen Schule in E. erwiedere ich Ew. Excellenz ergebenst Folgendes:

Als mit den Katholiken von E. und O. unter dem 18. Juli 1829 über eine bessere Dotirung der Schule in E. verhandelt wurde, bildeten dieselben bereits Eine Schulgemeinde und waren als Hausväter derselben vorgeladen worden. Hiernach können die Vereinbarungen der Interessenten in der Verhandlung vom 18. Juli 1829, durch welche allerdings den Katholiken in O. sehr erhebliche Vergünstigungen bezüglich der Aufbringung der Schulbedürfnisse gegenüber den Eingesessenen von E. zugestanden wurden, nicht als ein Vertrag zwischen den beiderseitigen Ortschaften resp. deren Eingesessenen angesehen werden, sondern es erscheint jene Verhandlung wie jede sonstige mit einer Schulgemeinde aufgenommene Verhandlung über die Regulirung der Dotations-Verhältnisse einer Schule, bei welcher die Erklärungen der Schulgemeinde-Mitglieder weniger den privatrechtlichen Character vertragsmäßiger Stipulationen haben, als vielmehr die Grundlage für die von der Schulaufsichts-Behörde zu treffenden Festsetzungen bilden und nur dadurch die Rechtsbeständigkeit erlangen, daß die Aufsichtsbehörde die Verabredungen der Interessenten genehmigt und damit zu ihren eigenen Festsetzungen macht.

Es unterliegt daher keinem begründeten Bedenken, daß die Aufsichtsbehörde in dem vorliegenden Falle vollkommen befugt ist, jetzt eine neue Regulirung anzuordnen, nachdem sich im Laufe der Zeit unzweifelhaft herausgestellt hat, daß die im Jahre 1829 von der Schulgemeinde beschlossene und von der Königlichen Regierung zu N. bestätigte Art der Aufbringung der Schulbedürfnisse zu einer solchen Prägravation der Katholiken in E. führt, daß dadurch die Interessen der Schule selbst gefährdet erscheinen.

Demnach vermag ich in der Verhandlung vom 18. Juli 1829 ein Hinderniß gegen eine neue Regulirung nicht zu erblicken, sondern muß die Aufsichtsbehörde für befugt erachten, das Beitragsverhältniß der katholischen Eingesessenen von O. und E. anderweit nach den gesetzlichen Vorschriften und mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten zu ordnen.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet erscheinen aber die Beschlüsse der Repräsentanten der Schulgemeinde vom 17. Februar d. J., nach welchen die Hausväter in O. in gleichem Verhältniß wie diejenigen aus E. zu den Schulbedürfnissen nach Maßgabe der Grund- und Klassensteuer, zu den Schulbauten aber nur nach der Hälfte der von ihnen zu entrichtenden Steuern beitragen sollen, völlig geignet, um auf Grund derselben das Beitragsverhältniß der Eingesessenen der betheiligten beiden Ortschaften neu festzustellen. Denn der Beschluß, wonach die Katholiken zu O. eben so wie die Hausväter am Schulort nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer zu den Schulunterhaltungs-Kosten beitragen sollen, entspricht den §§. 29 bis 31. Tit. 12. Thl. II. Allgemeinen Landrechts, während

andererseits den Eingesessenen in O. dadurch eine erhebliche Vergünstigung gegenüber den Eingesessenen in E. eingeräumt ist, daß sie zu den Schulbauten nur mit der Hälfte ihrer Steuern herangezogen werden sollen, obwohl sich die Vorschrift des §. 35. a. a. O. nach dem Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 nicht auf jede außerhalb des Schulorts belegene Gemeinde, sondern nur auf eine bisher für sich bestandene, nun aber zugeschlagene Schulgemeinde bezieht.

Durch die Beschlüsse der Repräsentanten ist daher nicht allein dem Recht, sondern auch allen etwaigen Anforderungen der Billigkeit im Interesse der Hausväter von O. Rechnung getragen, so daß für die letzteren ein Grund zur Beschwerde überall nicht vorliegt.

Es erscheint daher gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung zu N. die Repräsentanten-Beschlüsse vom 17. Februar d. J. genehmigt hat, wogegen den Katholiken von O., insoweit es sich dabei um Beiträge zu den Schulbauten handelt, die Beschreitung des Rechtsweges unbenommen bleibt. 2c.

Berlin, den 15. December 1862.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c.
24,526. U.

---

43) Leistungen des Gutsherrn in der Provinz Preußen für unvermögende Anwohner bei Unterhaltung der Schule.

Da Ew. 2c. Güter W. und B. nach §. 1. des Rezesses über die Regulirung der Verhältnisse der Kirchschule zu H. zu dieser Schule gehören, so müssen, wie ich auf die Eingabe vom 14. Juli v. J. erwiedere, nach den §§. 39 und 40. der Schulordnung vom 11. December 1845 von denselben sämmtliche Beiträge und Leistungen zur Unterhaltung dieser Schule, also auch diejenigen Leistungen, welche nur mit Gespann verrichtet werden können, antheilig getragen werden.

Die von dem Schulverband H. zur Unterhaltung der zweiten und dritten Schulklasse, sowie der bei denselben angestellten Lehrer aufzubringenden baaren und Naturalleistungen sind aber nach §. 7. des erwähnten Rezesses auf die einzelnen Ortschaften nach dem Verhältniß der Zahl der in jeder Ortschaft vorhandenen Haushaltungen zu vertheilen. Hiernach mußten, da zum Bau der Wirthschaftsgebäude für den zweiten Lehrer, sowie zur Beackerung des kulmischen Schulmorgens Spanndienste nöthig gewesen sind, die genannten Güter auch zu diesen Diensten nach Maßgabe der in denselben vor-

handenen Zahl von Haushaltungen herangezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob in denselben Gespann vorhanden ist oder nicht. Da ferner die Bewohner dieser Güter, Ew. zc. Instleute, kein Gespann haben, so müssen sie ganz so wie in dem Fall, wo eine einzelne Gemeinde ihre eigene Schule hat und in derselben kein Gespann haltender Wirth vorhanden ist, die auf sie fallenden Spanndienste miethsweise beschaffen oder den Geldwerth derselben entrichten.

Nach §. 56. der Schulordnung sind Ew. zc. aber im Fall des Unvermögens Ihrer Anwohner als Grundherr verpflichtet, für dieselben einzutreten.

Ich kann hiernach, und da die landrechtliche Bestimmung, nach welcher Communalleistungen der in Rede stehenden Art allein von den mit Gespann versehenen Gemeindegliedern zu verrichten sind, sich auf die Vertheilung der Gemeindelasten innerhalb einer Gemeinde, und nicht auf den Fall, wo die in den einzelnen Ortschaften als Communallast zu behandelnden Schulleistungen auf die einzelnen zu einer Schule gehörigen Ortschaften vertheilt werden, bezieht, es nur bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. Juli v. J. bewenden lassen.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn zc.
22,195. U.

---

44) Beschränkung der Verpflichtung des Gutsherrn auf die Verabfolgung von Rohmaterialien zu Schulbauten.

(Centralblatt pro 1861 Seite 277 Nr. 109.)

Auf den Bericht vom 24. v. M. über die Vorstellung des Rittergutsbesitzers N. auf N. vom 12. v. M. sehe ich mich außer Stande, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. October d. J., insoweit darin dem Beschwerdeführer die Lieferung bereits gebrochener Steine für den Schulhausbau daselbst angesonnen ist, aufrecht zu erhalten.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem Erkenntniß vom 3. Juli 1857 (Entsch. Bd. 36. S. 331) überzeugend ausgeführt, daß sich die Verpflichtung der Gutsherren zur Verabfolgung der Materialien zu den Schulbauten auf Grund des §. 36. Titel 12. Thl. II. Allgemeinen Landrechts nur auf die Rohmaterialien erstreckt, und demgemäß die Gutsherren nur zur Anweisung der betreffenden Materialien, nicht aber auch zur Aufwendung von Kosten für Beschaffung derselben verpflichtet sind.

Hiernach fällt auch der Arbeitslohn für das Brechen der Steine

auf dem gutsherrlichen Lande der Schulgemeinde, und nicht dem Gutsherrn zur Last.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß der Beschwerde der Gutsherrschaft von N. in diesem Punkte Abhülfe verschaffen. rc.

Berlin, den 31. December 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
26,023. U.

---

45) Ausübung der gutsherrlichen Rechte in Beziehung auf Schulen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 440 Nr. 174.)

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde vom 9. d. M. über Ihre Heranziehung zu Hausväterbeiträgen für die dortige Schule vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte gebührt nach §§. 45 und 46. Tit. 21. Th. II. Allg. Landrechts in der Regel dem Eigenthümer, dem Nießbraucher aber nur dann, wenn dem letzteren die Ausübung der Ehrenrechte gegen Tragung der damit verbundenen Lasten ausdrücklich vom Eigenthümer überlassen worden ist. Daß Ihnen als Nießbraucherin der dortigen Herrschaft die Ausübung der gutsherrlichen Rechte gegenüber der dortigen Schule durch einen hierauf gerichteten Vertrag oder sonst in rechtsbeständiger Weise übertragen worden sei, haben Sie weder behauptet noch nachgewiesen.

Hiernach gebührt Ihnen die exceptionelle Stellung der Gutsherrschaft gegenüber der dortigen Schule nicht, und ist daher nach §§. 29 ff. Tit. 12. Th. II. Allg. Landrechts Ihre Heranziehung zu den Hausväterbeiträgen gerechtfertigt.

Ihre Berufung auf die Freilassung der Frau von N. in P. von gleichen Beiträgen trifft nicht zu, indem der letztern mittels notariellen Vertrages die Ausübung der gutsherrlichen Rechte gegen Tragung der damit verbundenen Lasten von dem Eigenthümer der Herrschaft P. ausdrücklich übertragen worden ist.

Demnach muß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 24. v. M. bewenden.

Berlin, den 27. December 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
die verwittwete Frau rc. zu N.
26,080. U.

---

46) Einführung eines Lesebuches im Regierungsbezirk Stettin.

In unserer Circularverfügung vom 10. Juli 1855 (II. Nr. 489. Juli), betreffend die Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 für das vaterländische Elementarschulwesen, haben wir unter Anderm mit gebührender Rücksichtsnahme auf die Anordnungen in den Grundzügen vom 3. October 1854 für den Unterricht im Lesen, der deutschen Sprache und dem Schreiben bestimmt, daß für das Vorhandensein guter Lesebücher in allen städtischen und ländlichen Elementarschulen gesorgt werden soll. Dem ist an nicht wenigen Orten seitdem nachgekommen, indeß mangelt es noch immer in sehr vielen Schulen des Departements an einem auf die Fibel folgenden Lesebuche gänzlich, und in andern werden solche Lesebücher noch benutzt, welche die Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nicht gefunden haben. Wir haben mit Rücksicht auf mancherlei Umstände, welche von den verschiedensten Seiten her uns berichtet worden sind, namentlich auch auf die in manchen Gemeinden herrschende Anhänglichkeit an das Altherkömmliche, bisher angestanden, diesem Zustande der Dinge durch bestimmte Anordnungen ein Ende zu machen; sehen uns aber aufgefordert, dazu nunmehr mit Entschiedenheit vorzugehen. Ein jeder, welcher das Wesen der Sprachbildung im Elementarunterrichte und das nothwendige Verfahren dabei erkannt hat, weiß auch, daß Tüchtiges darin ohne Gebrauch und Hülfe eines guten Lesebuches sich nicht erreichen läßt. Die Nothwendigkeit eines solchen in der Schule tritt aber noch stärker in's Licht bei Erwägung dessen, was die bezeichneten Grundzüge über den Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde für alle diejenigen Schulen angeordnet haben, in denen für jene Unterrichtszweige besondere Stunden nicht angesetzt werden können. Hiebei wollen wir jedoch nebenbei bemerken, daß auch in denjenigen Schulen, wo dieser Stundenansatz möglich ist, ein Lesebuch mit lebensvollen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte und Geographie, der Naturbeschreibung und Naturlehre eine dankenswerthe Unterstützung des Lehrers und der Schuljugend Schutz vor einem leider noch zu oft vorkommenden Unterricht gewährt, welcher wenig oder nichts Anderes, als trockene Notizen darbietet.

Die von dem Herrn Minister für die Schulen unsers Departements genehmigten Lesebücher sind allein diese drei: das Münsterbergische, das Theel'sche und das eigens für die Provinz Pommern von dem Seminar-Director Wetzel in Gemeinschaft mit den Seminarlehrern Menzel und Richter bearbeitete.

Wir ordnen hienach an, daß in allen Elementarschulen, städtischen und ländlichen, in welchen nicht schon eins der genehmigten

Lesebücher existirt, das zuletzt bezeichnete, von Wetzel rc. herausgegebene, eingeführt werden soll, und zwar binnen 6 Monaten in allen denjenigen Schulen, in welche bis jetzt überhaupt noch nicht ein Lesebuch eingeführt ist. Was die Schulen anbelangt, in welchen noch ein anderes Lesebuch, als eins der genehmigten benutzt wird: so soll auch hier die Einführung des von Wetzel rc. herrührenden erfolgen, jedoch allmälig und dergestalt, daß sobald und so oft Schulkinder für den Gebrauch eines Lesebuches tüchtig und demnach in die entsprechende Abtheilung oder Klasse gesetzt werden, nicht weiter Exemplare des bisher gebrauchten nicht genehmigten, sondern Exemplare des Wetzel'schen Lesebuches zur Beschaffung aufgegeben oder nach Befinden von dem Lehrer oder Localschulinspector angekauft werden sollen.

Das Lesebuch ist ein nothwendiges und unentbehrliches Lernmittel in der Hand der heranreifenden Schuljugend. Auf einen etwaigen Widerspruch gegen die Einführung aus der Schulgemeinde heraus oder von Seiten einzelner Hausväter darf hinfort nicht weiter geachtet werden. Wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß es den Königlichen Superintendenturen, Localschul-Inspectoren, Schulvorständen und Lehrern gelingen wird, auf dem Wege der Vorstellung das Angeordnete durchzuführen. Sollte jedoch hie oder da sich ein beharrlicher Widerstand zeigen, so ist der leidige Fall gegeben, in welchem unbedenklich das obrigkeitliche Einschreiten mit Zwangsmaßnahmen angerufen werden muß.

Bedürftigkeit der Familien wird nicht selten die Einführung erschweren. Wir haben uns deswegen mit dem Buchhändler Adolph Stubenrauch in Verbindung gesetzt, und dieser hat sich in dankenswerther Weise gegen uns bereit erklärt, rc.

Abgesehen von der hervorragenden inneren Güte des Wetzelschen Lesebuches spricht das so eben Erwähnte in besonderer Weise noch für dessen Wahl zur allgemeinen Einführung in den vorher bezeichneten Schulen. Dazu kommt der Umstand, daß nach Vorschrift des Regulativs vom 1. October 1854 das bei den Schulen zur Einführung gelangte Lesebuch in den Schullehrerseminarien Gegenstand der Unterweisung und Uebung und den Zöglingen dieser Anstalten Anweisung und Anleitung zu einer fruchtbaren Behandlung des Buches in der Schule gegeben werden soll. Es würde die Befolgung dieser Vorschrift den erwünschten Segen für die Schulen nur in einem beschränktern Maße haben können, wenn nicht ein und dasselbe Lesebuch in ihnen, wenigstens in dem größeren Theile derselben, gebraucht würde. Auch deshalb ist das genannte Lesebuch allein jetzt von uns zur Einführung bestimmt. rc.

In dem Verlage von Stubenrauch ist so eben die zweite, verbesserte und vermehrte Auflage der Schrift erschienen: „Anleitung zum Gebrauche des Lesebuches in der Volksschule von dem Seminar-

lehrer Richter." Je gewisser es ist, daß nicht wenige Lehrer noch einer Anleitung zu einer umsichtigen und zweckmäßigen Behandlung des Lesebuches bedürfen werden, um so nachdrücklicher empfehlen wir die genannte schätzenswerthe Schrift zur Anschaffung für die Lehrer, wie auch zur Benutzung in den Kirchspiels-Conferenzen.

Stettin, den 10. Januar 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Superintendenturen
des Departements.

---

47) Blinden-Anstalten zu Stettin.

Im Jahre 1850 wurde von dem in seinem elften Lebensjahr erblindeten, zu Halle a. d. S. für den Blindenunterricht vorgebildeten A. M. Gröpler aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau eine kleine Privatanstalt zur Ausbildung und Erziehung blinder Knaben in Stettin gegründet. Es bildete sich daselbst ein Verein zur Förderung des Unternehmens, insbesondere zur Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel. Das Königliche Ober-Präsidium bewilligte eine Collecte, die Stadt Stettin übernahm einen jährlichen Beitrag, und einige ansehnliche Geschenke, auch ein Gnadengeschenk Seiner Majestät des Königs von 300 Thlrn, gingen ein. Im Herbst 1851 beschloß die provinzialständische Versammlung von Pommern,

1) daß aus der Gröplerschen Blinden-Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Stettin ein unter ständischer Mitcontrole stehendes, von einem dem Provinzial-Schul-Collegium untergeordneten Curatorium beaufsichtigtes Blinden-Institut für Pommern gebildet werde;
2) daß zur Erwerbung eines Locals in Neu-Torney oder sonst in der Nähe Stettin's mit Garten und Hofstelle ein- für allemal 4000 Thlr. bewilligt werden, die nach der Seelenzahl vertheilt von den beiden Neu- und Alt-Pommerschen Communal-Landtagen aufzubringen seien;
3) daß auch ein jährlicher Zuschuß von 600 Thlrn, ebenfalls auf beide Communal-Landtage nach der Seelenzahl repartirt, so lange das Institut nach Befinden des Curatoriums seinen Zweck erfülle, aus ständischen Mitteln zu bewilligen sei.

Dieser Beschluß wurde durch Allerhöchste Ordre vom 3. Mai 1852 bestätigt, und es war damit die Möglichkeit einer durch das Bedürfniß der Provinz dringend gebotenen Erweiterung des Instituts gesichert. Eine solche Erweiterung erfolgte namentlich auch dadurch, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1853 der Anstalt

zur Gründung von Freistellen eine Unterstützung von jährlich 300 Thlrn auf 6 Jahre, und nach deren Ablauf durch Allerhöchste Ordre vom 14. März 1860 anderweit auf 6 Jahre bewilligt wurde. Das Institut erhielt geschenksweise ein zu Stettin in der Vorstadt Neu-Torney gelegenes Grundstück des Marienstifts daselbst von ungefähr 1½ Morgen Flächeninhalt, und es wurde durch die erwähnte und eine weitere einmalige Zuwendung der Provinzialstände, durch die reichlichen Erträge der jährlichen Kirchen- und Hauscollecte wie durch sonstige bedeutende Geschenke möglich, in den Jahren 1856 und folg. für die bisher in einem gemietheten Local untergebrachte Anstalt ein eigenes Gebäude zu errichten und auszustatten. Seitdem besteht dieselbe im unmittelbaren Anschluß an die Victoria-Stiftung für Unterweisung und Erziehung blinder Mädchen in Stettin, und es sind derselben durch Allerhöchste Ordre vom 29. November 1862 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden (cfr. Centralbl. pro 1862 Seite 766 Nr. 318).

Was die eben erwähnte zweite Anstalt anlangt, so wurde zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Victoria, Prinzessin Royal von Großbritannien und Irland von den Communalständen Altpommerns und Neu-Vorpommerns im Jahr 1858 die Summe von 12,000 Thalern zur Gründung einer Victoria-Stiftung für Unterweisung und Erziehung blinder Mädchen zur Disposition gestellt. Nach dem Wunsch der Stände sollte die neue Stiftung in der Nähe des Knaben-Blinden-Instituts errichtet, und zwar als selbständige Anstalt hingestellt und innerlich von demselben ganz geschieden, aber doch mit dem Knaben-Institut in solche Verbindung gebracht werden, daß beide unter einer gemeinsamen Aufsicht stehen, eine gemeinsame Oeconomie haben und einander mit ihren Lehr- und Arbeitskräften gegenseitig aushelfen können. Von den 12000 Thlrn sollten zwei Drittel mit 8000 Thlrn zum Bau eines Gebäudes verwendet, ein Drittel zinsbar untergebracht und die Zinsen zur Unterhaltung der Anstalt mit verwendet werden. Ihre Königlichen Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich Wilhelm geruhten das Protectorat über die Stiftung zu übernehmen.

Ein Grundstück zur Größe von 1 Morgen 118 Quadratruthen wurde im unmittelbaren Anschluß an die Besitzung der Knaben-Blinden-Anstalt erworben.

Diese „Victoria-Stiftung für Unterweisung und Erziehung blinder Mädchen" ist durch Allerhöchste Ordre vom 11. Februar 1860 landesherrlich genehmigt, und sind derselben gleichzeitig die Rechte einer moralischen Person vorbehaltlich der Genehmigung der Statuten durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern beigelegt worden.

Beide Anstalten stehen nunmehr unter derselben äußeren Leitung, indem an beiden der Lehrer Gröpler als Vorsteher fungirt, welchem ein für beide Anstalten gemeinschaftliches Curatorium vorgesetzt ist, während die Oberaufsicht von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ausgeübt wird. Im Uebrigen sind beide Institute hinsichtlich ihres Grundbesitzes und ihrer Vermögensverwaltung völlig von einander getrennt, und es wird auch von dem Ertrage der gemeinschaftlichen Kirchen- und Haus-Collecte jeder Anstalt eine bestimmte Quote gesondert überwiesen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Bei dem Krönungs- und Ordensfeste am 25. Januar 1863 haben erhalten:

1. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. von Mühler, Staats- und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Aulike, Ministerial-Director, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath zu Berlin.

2. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

Dr. von Cornelius, Director zu Berlin.

3. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Cranz, General-Superintendent zu Posen.
Stiehl, Geheimer Ober-Regierungs-Rath zu Berlin.

4. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Däge, Professor an der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Jaspis, General-Superintendent zu Stettin.
von Klöber, Professor an der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Lucas, Provinzial-Schulrath zu Coblenz.
Magnus, Professor an der Akademie der Künste zu Berlin.
Plücker, Professer an der Universität zu Bonn.
Sohn, Professor an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.
Wolff, Emil, Professor in Rom, ordentl. Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

5. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. **Bergk**, Professor an der Universität zu Halle.
Blumenstetter, Pfarrer und Schul-Commissarius zu Trillfingen in den Hohenzollernschen Landen.
Bogen, Regierungs- und Schulrath zu Coblenz.
Braun, Director des Gymnasiums zu Braunsberg.
Dr. **Budge**, Professor an der Universität zu Greifswald.
Burghard, Superintendent zu Loburg, Kreis Jerichow I.
Camphausen, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Düsseldorf.
Dr. **Deycks**, Professor an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster.
Eck, Superintendent zu Hilbeck, Kreis Hamm.
Dr. **Heiland**, Provinzial-Schulrath zu Magdeburg.
Dr. **Henzen**, Professor und erster Secretär des archäologischen Instituts zu Rom.
Herrig, Professor zu Berlin und Examinator bei der Ober-Militär-Examinations-Commission.
Dr. **Holzapfel**, Director der Realschule zu Magdeburg.
Dr. **Jacobi**, Professor an der Universität zu Halle.
Jungklaaß, Director des Seminars zu Steinau a. d. O.
Kleine, Land-Dechant zu Werl, Kreis Soest.
Krause, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Lahm, katholischer geistlicher und Schul-Rath zu Minden.
Dr. **Lange**, Consistorialrath und Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. **Lebert**, Professor an der Universität zu Breslau.
Mehwald, Superintendent zu Neiße.
Menzel, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Michler, Superintendent zu Jastrow, Kreis Deutsch Crone.
Müller, Andreas, Professor an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.
Dr. **Passow**, Director des Gymnasiums zu Thorn.
Dr. **Rumpel**, Director des Gymnasiums zu Gütersloh.
Graf **von Schlieffen**, Geheimer Regierungs-Rath zu Berlin.
Schlüter, Director des Gymnasiums zu Coesfeld.
Schönfeld, Superintendent zu Inowraclaw.
Steffeck, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Stern, Professor und Musikdirector zu Berlin.
Taubert, Superintendent zu Regenwalde.
Wagner, Superintendent zu Ziebingen, Kreis Sternberg.
Wahn, Oberpfarrer zu Lübben und stellvertretender General-Superintendent der Markgrafschaft Nieder-Lausitz.

6. den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Wagener, Assistent bei dem anatomischen Museum der Universität zu Berlin.

7. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Feuerherm, Vorsteher einer Privat-Erziehungs-Anstalt zu Vietz, Kreis Landsberg.
Wiegers, Musik-Director und Organist zu Königsberg in der Neumark.

8. den Adler der Ritter vom Hohenzollernschen Haus-Orden:

Wachler, Consistorial- und Schulrath zu Breslau.

9. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Axer, Schullehrer zu St. Vith, Kreis Malmedy.
Eickmeyer, Lehrer an der katholischen Domschule zu Minden.
Eisenbrandt, Lehrer an der Volksschule zu Langensalza.
Frank, Schullehrer zu Salesche, Kreis Groß-Strehlitz.
Genzel, Pedell bei der Universität zu Berlin.
Gramsch, Schullehrer zu Modlau, Kreis Bunzlau.
Hempe, Lehrer zu Neuwedell, Kreis Arnswalde.
Kayser, Küster und Elementarlehrer zu Halle a. d. S.
Laabs, desgl. zu Schwirsen, Kreis Cammin.
Lacher, Schullehrer zu Sigmaringen.
May, desgl. zu Gudnick, Kreis Rastenburg.
Pfitzner, Schullehrer und Cantor zu Bomst.
Struck, Schullehrer zu Levern, Kreis Lübbecke.
Theisen, desgl. zu Ruhrort, Kreis Duisburg.
Wentzlaff, desgl. zu Klein-Jannewitz, Kreis Lauenburg.

A. Universitäten rc., Akademien.

Der außerordentl. Professor Dr. Usener in Bern ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität in Greifswald,
der Privatdocent Lic. theol. Kamphausen an der Universität in Bonn zum außerordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät dieser Universität,
der Privatdocent Dr. Niehues zum außerordentlichen Professor der Geschichte in der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster,
der außerordentl. Professor Dr. Pohlmann zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät des Lyceum Hosianum in Braunsberg ernannt,

dem ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Halle, Geheimen Justizrath Dr. Witte, ist zur Anlegung des ihm von des Großherzogs von Toscana Kaiserlicher Hoheit verliehenen Officierkreuzes vom Leopold-Civil-Verdienst-Orden,

dem ordentl. Professor Dr. Monnard in der philosophischen Facultät der Universität in Bonn zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion,

dem ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Casper, zur Anlegung des von des Herzogs von Anhalt-Dessau-Köthen Hoheit ihm verliehenen Commandeurkreuzes erster Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Orden Albrechts des Bären,

dem außerordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Böhm, zur Anlegung des von des Königs der Niederlande Majestät ihm verliehenen Officierkreuzes vom Großherzoglich Luxemburgischen Orden der Eichenkrone,

dem außerordentl. Professor Dr. Traube in der medicinischen Facultät der Universität in Berlin zur Anlegung des Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse die Erlaubniß ertheilt,

dem Quästor der Universität zu Breslau, Hofrath Croll, ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen worden.

Der Maler Oswald Achenbach in Düsseldorf ist zum Lehrer der Landschaftsmalerei an der Kunst-Akademie daselbst ernannt und demselben das Prädicat „Professor“ verliehen,

dem Maler Professor Deger, Ehrenmitglied der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, die Erlaubniß zur Anlegung des Königlich Baierischen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst ertheilt worden.

B. Gymnasien und Realschulen.

Am Gymnasium zu Treptow a. d. R. ist der ordentl. Lehrer Vogel zum Oberlehrer befördert,

den Oberlehrern Dr. Middendorf und Hölscher am Gymnasium zu Münster, sowie dem Oberlehrer Hägele am Gymnasium zu Culm ist das Prädicat „Professor“ beigelegt worden.

Der Oberlehrer Dr. Loth ist zum Director der Realschule in Ruhrort berufen,

an der Realschule in Stralsund der ordentl. Lehrer Dr. Schütte zum Oberlehrer ernannt worden.

C. Seminarien, Waisenhäuser.

Der Predigtamts-Candidat Schmidt ist als Lehrer bei dem Waisenhause und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. angestellt,

dem Director des evangelischen Schullehrer-Seminars, Prediger Grützmacher zu Bromberg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem ersten Prediger an der Sophien-Kirche zu Berlin, Superintendenten Schultz, ist das Comthurkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Küster Viole zu Falkenberg im Kreise Torgau und dem evangelischen Schullehrer Weber zu Neuendorf auf Rügen,
ferner dem Förster Funcke und dem Nuntius und Landreiter Büge bei dem Marienstift zu Stettin ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Dem Professor Dr. Firmenich-Richartz zu Cöln ist zur Anlegung des Kaiserlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse die Erlaubniß ertheilt worden.

Inhaltsverzeichniß des Februarheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 28. März **1863.**

48) Patriotische Feier der Schulen im Februar und März 1863.

Unter dem 3. Dezember 1862 haben des Königs Majestät folgende Allerhöchste Ordre an das Königliche Staats-Ministerium erlassen:

Im nächsten März werden es 50 Jahre, daß auf den Aufruf Meines in Gott ruhenden Vaters das Preußische Volk sich zu dem großen Kampf des Befreiungskrieges unter die Waffen stellte. Ich halte es für angemessen, daß die Erinnerung an den Beginn der ruhmvollen Thaten der Armee, welche diese Zeiten zu den glänzendsten in der Preußischen Geschichte gemacht haben, am Jahrestag der Errichtung der Landwehr gefeiert werde.

Im nächsten Februar aber werden es auch hundert Jahre, daß der siebenjährige Krieg durch den glorreichen Hubertsburger Frieden beendigt wurde, ein Ereigniß, durch welches die Großmachtsstellung Preußens in jenen Zeiten fest begründet wurde, und für welches, wie Mein in Gott ruhender Bruder bereits unter dem 16. Dezember 1856 bestimmt hatte, wir ebenfalls der göttlichen Vorsehung öffentlich Dank darzubringen, noch heute verpflichtet sind.

Ich fordere das Staats-Ministerium auf, Mir über die Art der anzuordnenden Feierlichkeiten Vorschläge zu machen.

Berlin, den 3. Dezember 1862.

Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten erging demnächst folgende Allerhöchste Ordre:

Ich bin mit der in Ihrem Bericht vom 18. d. M. vorgetragenen Ansicht einverstanden, daß die in dem Februar und März k. J. bevorstehende hundertjährige Feier des Hubertsburger Friedensschlusses und die Erinnerung an den vor funfzig Jahren erfolgten Aufruf Meines in Gott ruhenden Vaters, sowie an die damals stattgefundene Stiftung des eisernen Kreuzes und die Einrichtung der Landwehr, welche den Ausgang des mit Gottes Hülfe so glorreich durchgeführten Befreiungskrieges bildeten, der Theilnahme und der Weihe der Kirche bedarf, und daß es nützlich ist und sich ziemt, die Jugend des Volkes an dieser Feier in den Schulen sich betheiligen zu lassen. Demgemäß ermächtige Ich Sie, die Mir vom Staats-Ministerium vorzulegenden Vorschläge auch hierauf zu richten.

Berlin, den 19. Dezember 1862.

Wilhelm.

von Mühler.

An
den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Die nachfolgend mitgetheilten Circular-Verfügungen des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten lassen die zur Ausführung des Allerhöchsten Willens getroffenen Anordnungen ersehen.

a.

Durch Allerhöchste an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete Ordre vom 18. d. M. haben des Königs Majestät unter Anderem zu bestimmen geruht,

daß der 15. Februar d. J. als der hundertjährige Gedenktag des Hubertsburger Friedensschlusses durch kirchliche Feier in allen Kirchen der Monarchie begangen werde, und daß diese Feier sich zugleich auf die glorreiche Erhebung der Nation im Jahre 1813 beziehen soll.

Die Geistlichen sind dieserhalb von den kirchlichen Behörden mit entsprechender Anweisung versehen worden.

An dieser kirchlichen Feier haben sich überall die Schullehrer-Seminarien mit ihren Zöglingen und dem gesammten Lehrer-Collegium zu betheiligen und wo es gewünscht wird, und wo es die Verhältnisse zulässig machen, durch Chorgesang und durch Aufführung von Kirchenmusiken zur Hebung der gottesdienstlichen Feier beizutragen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Seminarien ihre Hausandacht am 15. Februar d. J. der vaterländischen Bedeutung dieses Tages entsprechend gestalten und erweitern; ich bemerke aber, daß überall für diese Feier der kirchliche und religiöse Charakter zu

wahren, der Ton der Ueberhebung und der Bitterkeit gegen die damaligen Feinde Preußens fernzuhalten, Gott die Ehre zu geben ist, und die göttlich geordneten Bedingungen darzulegen sind, durch deren Erfüllung allein unser Volk erwarten kann, daß der Dank für eine große und glorreiche Vergangenheit auch begründete Hoffnung auf eine nicht minder gesegnete Zukunft in sich schließt.

Die entsprechenden Anordnungen für die einzelnen Seminarien zu treffen, überlasse ich nach Maßgabe dieser Bestimmungen dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium.

Zugleich haben des Königs Majestät durch die Eingangs erwähnte Allerhöchste Ordre zu befehlen geruht, daß am 17. März d. J. der Gedenktag des Aufrufs „An Mein Volk“, sowie die Stiftung des Eisernen Kreuzes und die Organisation der Landwehr festlich gefeiert werden soll.

Wegen Betheiligung der Schullehrer-Seminarien an dieser Feier hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium noch besondere Anweisung zu erwarten.

Berlin, den 24. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme.

Die Königliche Regierung wolle dafür sorgen, daß seitens aller Schulen Ihres Verwaltungsbezirkes eine nach den Local-Verhältnissen mögliche Betheiligung an der in Rede stehenden kirchlichen Feier stattfindet, und daß nach Maßgabe der in vorstehender Verfügung enthaltenen Andeutungen durch angemessene Vorbereitung auf die kirchliche Feier in den Schulen, resp. durch Bezugnahme auf dieselbe in dem Unterricht am nächstfolgenden Tage diese für das Gemüth der Jugend fruchtbar gemacht werde.

Wegen der Feier des 17. März und der Vorbereitung auf dieselbe in den Schulen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 24. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Nr. 257. B. J.

---

b.

Wie dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium durch die Circular-Verfügung vom 24. v. Mts. (257) bereits mitgetheilt

worden, haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß der 15. d. Mts. als der hundertjährige Gedenktag des Hubertsburger Friedensschlusses durch eine kirchliche Feier in allen Kirchen der Monarchie begangen werden, und daß diese Feier sich zugleich auf die glorreiche Erhebung der Nation im Jahre 1813 beziehen soll.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien, Realschulen und Progymnasien Seines Ressorts auf diese Allerhöchste Anordnung mit dem Hinweis aufmerksam zu machen, daß sie für die Theilnahme der ihrer Leitung anvertrauten Schuljugend an dem betreffenden Gemeindegottesdienst in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse Sorge zu tragen und dieselbe in der Schule durch eine angemessene historische Belehrung darauf vorzubereiten haben.

In Bezug auf die von des Königs Majestät angeordnete patriotische Feier des 17. k. Mts. bestimme ich in Verfolg meines Erlasses vom 14. v. Mts. (589), daß der regelmäßige Unterricht an diesem Tage ausfällt, und daß den Directoren aufgegeben wird, eine der Bedeutung des Tages angemessene öffentliche Schulfeier zu veranstalten. Die Einladung, derselben beizuwohnen, ist an die Eltern der Zöglinge und an alle Diejenigen zu richten, welche herkömmlich zu den öffentlichen Schulacten eingeladen werden.

Ueber die Einrichtung der Feier im Einzelnen sind keine allgemeinen Vorschriften zu geben, sondern den Directoren darin Freiheit zu lassen. Es kann vorausgesetzt werden, daß dieselben Nichts versäumen werden, was geeignet ist, den jugendlichen Gemüthern die große Zeit, welcher die Feier gilt, lebendig darzustellen und sie mit bleibenden heilsamen Eindrücken zu erfüllen. Daß dabei auch die Betheiligung der Zöglinge selbst, namentlich in Ausführung patriotischer und anderer Gesänge, zu benutzen ist, wird der Erinnerung nicht bedürfen.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, demgemäß unverzüglich das Geeignete an die Directoren zu verfügen.

Berlin, den 3. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Nr. 253. B. J.

---

c.

In der Circular-Verfügung vom 14. v. M. (Nr. 589. U.) habe ich besondere Anweisung über die Nationalfeier des 17. März dieses Jahres in den Schulen mir noch vorbehalten. Dieselbe erfolgt hierdurch in Nachstehendem:

Die Feier betrifft die Großthaten des Preußischen Volkes in dem siebenjährigen und in dem Befreiungs-Kriege. Die Kenntniß der historischen Thatsachen aus diesen beiden Epochen der vaterländischen Geschichte kann in allen nach Maßgabe des Regulativs vom 3. October 1854 eingerichteten Schulen als vorhanden vorausgesetzt werden. Es ist die Zeit von jetzt bis zum 17. März zur Wiederholung und Befestigung des geschichtlichen Stoffs und dazu anzuwenden, daß derselbe, übersichtlich geordnet und angemessen gruppirt, in Verbindung mit Gesang und patriotischen Liedern den Inhalt der Feier selbst bilden kann.

Die Feier der Schule kann nicht wesentlich und vorzugsweise Aeußerlichkeiten heranziehen; es ist hier der Grundsatz des genannten Regulativs zur Anwendung zu bringen:

> „Wo es aus dem Vaterland in das Leben tretende Thatsachen gilt, da geht der Unterricht in Feier und Betrachtung über, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen und Charakter erfaßt und die Kinder schon früh sich als Glieder einer von Gott geordneten Gemeinschaft erkennen läßt."

Die Würde und der Zweck der bevorstehenden Feier erfordert eine möglichste Gemeinsamkeit in dem Nothwendigen. Es ist zu diesem Behufe eine Skizze für die Feier ausgearbeitet worden, welche ich der Königlichen Regierung zur Vertheilung an sämmtliche Lehrer Ihres Verwaltungsbezirkes beifolgend zugehen lasse.

Dieselbe führt zunächst den Stoff auf, welcher zweckmäßig an diesem Tage zur Behandlung und Betrachtung kommen kann. Wo derselbe nicht ausgeführt, sondern nur in Umrissen angedeutet ist, bieten die vorhandenen Lesebücher, namentlich der Preußische und Westphälische Kinderfreund, das Münsterberger, Cöpnicker und Pommersche Volksschul-Lesebuch dem Lehrer ausreichende Gelegenheit, das Einzelne weiter auszuführen. Die Zersplitterung des Stoffes in Fragen und Antworten ist möglichst zu vermeiden; die in der Skizze ausgeführten Bilder von der Schlacht bei Prag und bei Leuthen geben Beispiel, wie der Stoff zusammen zu arbeiten und von den Kindern selbstständig vorzutragen ist. Wo die Kraft der Kinder hierzu nicht ausreicht, können die betreffenden Stellen aus dem Lesebuch vorgelesen werden. Geeignete Stücke im Chor zusammensprechen zu lassen, oder wie z. B. den Aufruf des Königs an sein Volk selbst vorzutragen, bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen. Das aber ist besonders zu empfehlen, daß die Feier den Charakter der Frische, des Verständnisses und des festen Könnens an sich trage, weßhalb eine eingehende Erklärung und Verdeutlichung der historischen, namentlich aber der poetischen Stoffe ein unabweisbares Bedürfniß ist.

Der Anfangs- und Schluß-Choral, die Vorlesung des 75. Psalms und das Eingangsgebet ist für alle Schulen vorgeschrieben; die pa-

triotischen Lieder können nach Umständen gesungen oder gesprochen werden.

Bei dem historischen Material bleibt eine Erweiterung nach Maßgabe der provinziellen Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten anheimgestellt; in den westphälischen Schulen wird z. B. der Brief der Markaner an ihren König und die Antwort darauf nicht fehlen dürfen.

Der Feier selbst ist die möglichste Oeffentlichkeit zu geben. Schulvorstände, Patrone, Curatorien, Ortsobrigkeiten, Geistliche werden selbstverständlich an derselben Theil nehmen; den Eltern ist, so weit es irgend die Localitäten gestatten, Zutritt möglich zu machen.

Ob eine Ankündigung der Feier bei dem Gottesdienst des vorhergehenden Sonntags erfolgen soll, welches Local zu der Feier benutzt werden kann, wie dasselbe festlich auszuschmücken, hängt von localen Verhältnissen und von der regen Betheiligung einzelner Persönlichkeiten ab, welche auf zweckmäßige Anregung der Königlichen Regierung wohl nirgends fehlen wird. Dieselbe wird auch, wo sie sich vorfindet, zur Veranstaltung einer Festlichkeit für die Kinder nach der Schule, wie es die Verhältnisse gestatten, zu benutzen sein.

Bei mehrklassigen Schulen ist die Leitung der Feier Einem Lehrer zu übertragen. Für Mädchenschulen kann der religiöse Theil der Feier unverändert beibehalten werden; die Auswahl des geschichtlichen Stoffes ist den Verhältnissen entsprechend zu gestalten; jedenfalls ist für diese das Leben der hochseligen Königin Luise mehr heranzuziehen, als es in der Skizze geschehen ist.

Für alle Schulen der Monarchie ist der 17. März d. J. vollständig schulfrei.

Die Königliche Regierung wolle im Einzelnen Sich die Ausführung dieser Verfügung möglichst angelegen sein lassen und dafür Sorge tragen, daß die Schulfeier den Eltern und Freunden der Jugend zur Freude, dieser selbst aber zur Erhebung und zu bleibender fruchtbarer Erinnerung gereiche.

Berlin, den 9. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und der Anlage erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, die Directoren der Schullehrer-Seminarien zur Veranstaltung einer angemessenen Feier in diesen Anstalten anzuweisen.

In den Seminarien wird, in der Regel von dem Director, eine Festrede zu halten, und wird die Feier durch den Gesang der Zög-

linge zu verherrlichen sein. Wo es die Verhältnisse gestatten, wird es sich empfehlen, dem Publicum, namentlich aber den Behörden des Orts, die Theilnahme an der Feier der Seminarien zu ermöglichen.

Berlin, den 9. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
251. B. J.

Den Mittelpunkt der am 17. März in Berlin stattgefundenen National-Feier bildete die Grundsteinlegung zu einem Denkmal für des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät, bei welcher die Lehrer-Collegien und die Schulen aller Kategorien der Hauptstadt durch Deputationen vertreten waren. Die Bedeutung, welche die langjährige gesegnete Regierung Friedrich Wilhelms III. für das Preußische Schulwesen gehabt, rechtfertigt es, wenn wir die Urkunde vollständig mittheilen, welche des Königs Majestät in den Grundstein des Denkmals zu legen befohlen haben.

Dieselbe lautet:

d.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen,

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Werstein,

thun hierdurch kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater, des Königs Friedrich Wil-

helm III. Majestät, in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Berlin ein Reiterstandbild in Erz zu errichten.

Wir führen damit aus, was schon Unseres vielgeliebten Bruders und Vorgängers in der Krone, des weiland Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät, Absicht und Wunsch war, und danken Gott, daß es Uns vergönnt ist, den unvergeßlichen Vater zu ehren, der mit Unserer verklärten Mutter heute segnend auf Uns und Unser Haus, auf Unser Land und Volk herabblickt.

Wir legen den Grundstein zu des Königs Denkmal heute am 17. März im Jahre des Heils 1863, als an dem Tage, wo Friedrich Wilhelm vor 50 Jahren Sein Volk „zum letzten entscheidenden Kampf für sein Dasein und seine Unabhängigkeit“ in die Waffen rief. Es ziemt sich dieser Tag, um in dem heimgegangenen Heldenkönig auch sein Volk zu ehren, das von Ihm neben dem stehenden Heer in Landwehr und Landsturm organisirt, sich wie Ein Mann erhob und mit seinem Blute den Wahlspruch besiegelte, den ihm sein König gegeben: „Mit Gott für König und Vaterland!“ Gott hat Unseres Königlichen Vaters und Seines Volkes Heldenkampf mit Sieg nnd Frieden gekrönt. Preußen und mit ihm Deutschland wurden frei von schmachvoller Abhängigkeit und auf dem festen Fundament dieser selbsterrungenen Unabhängigkeit, getragen von der einmüthigen Liebe und dem Vertrauen Seines Volkes, war Friedrich Wilhelm in den Ihm dann noch beschiedenen langen Friedensjahren ein Vater Seines Landes. Schon in den Zeiten der schwersten Bedrängniß hatte Er, unterstützt von der Weisheit treuer Räthe, die noch gebundenen Kräfte in der Nation frei zu machen und zum selbstbewußten und selbstständigen Dienst für gemeinsame Zwecke des Vaterlandes heranzubilden und zu beleben gewußt. Jetzt wurden, nachdem der Bauernstand von der Erbunterthänigkeit frei gemacht, durch die Städte-Ordnung der Bürgerstand zur Selbstverwaltung seines Gemeinwesens berufen war, und in dem Kriege das Volk in Waffen die allgemeine Wehrpflicht als seine Ehre anerkannt hatte, die gesammte Administration des Staates, die Heeres-Verfassung, die Abgaben- und Steuer-Verhältnisse mit dem dem Könige eigenen einfachen und practischen Sinn neu und besser gestaltet. Unter der gemeinsamen großen Gesetzgebung lernten sich die Stämme der alten, der wieder- und der neu eroberten Provinzen als lebendige Glieder Eines Reiches und Regiments kennen und fühlen, und sahen doch ihre berechtigten landschaftlichen Besonderheiten durch die neu ver-

liehenen provinzialständischen Verfassungen gewahrt und berücksichtigt, der Zeit entgegenwartend, wo nach des Königs Absicht auch eine Gesammt-Verfassung des Staates eine gesegnete Wirklichkeit werden könnte. Weise Sparsamkeit seitens des Königs, intelligentes Schaffen des Volkes in Ackerbau, Gewerbe und Handel ließen bald die Wunden, die der Krieg dem Wohlstand des Landes geschlagen, vergessen; neue Quellen des Erwerbs und des Absatzes wurden eröffnet: der Zollverein, des Königs eigenster Gedanke, krönte Seine Bestrebungen für die materielle Wohlfahrt des Volkes und war die Freude und Ehre des Königs, der Sich als deutscher Fürst stolz fühlte und Seines Volkes Beruf für Deutschland nicht aus dem Auge ließ.

Er wußte, daß des Volkes ganzer Beruf nur auf der Grundlage wahrer Gottesfurcht und Frömmigkeit und umfassender ächter Bildung erfüllt werden konnte. Friedrich Wilhelm, dessen Zeit mit Unruhe, dessen Hoffnung in Gott war, gab Gott die Ehre in Seiner Ehrfurcht und Seiner Liebe für die Kirche. Für die evangelische Kirche war Seines Herzens Wunsch Einigkeit in Liebe auf dem Grunde des Wortes Gottes und des Bekenntnisses der Väter. Die nachkommenden Geschlechter werden Ihm noch danken für den Grund, den er zur wahren Union gelegt. Die katholische Kirche Seines Landes fundirte Er fest in ihrem Bestande. Unter Seiner Regierung wurde es erstrebt und zum großen Theil erreicht, daß Keinem im Volk die Gelegenheit zur nothwendigsten Bildung fehlte; in der Zeit der tiefsten Noth des Vaterlandes gründete Er in der Universität zu Berlin eine Pflanzstätte deutscher Wissenschaft und in den ersten Jahren des Friedens eine gleiche an der westlichen Grenze des gemeinschaftlichen Vaterlandes. Die Kunst verdankt Ihm großartige Denkmäler, reiche Sammlungen, treffliche Schulen.

Friedrich Wilhelm regierte ein wehrhaftes, treues und glückliches Volk.

Heute legen Wir, in Gemeinschaft mit der Königin Unserer Gemahlin, umgeben von Unsern Brüdern und Schwestern und Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, umgeben von den aus dem ganzen Lande zur Feier Seines Gedächtnisses herbeigeeilten Rittern des Eisernen Kreuzes und anderen Waffengefährten des Heldenkönigs, die von Ihm geführt, mit Ihm die heißen Schlachten zur Befreiung des Vaterlandes geschlagen, umgeben von den Räthen Unserer Krone, von den Vertretern Unseres Volkes und Heeres, in tiefem Dank für die große Vergangenheit und im festen Wollen und

in gewisser freudiger Zuversicht für die Zukunft Unseres Vaterlandes den ersten Stein zu dem Standbild des edlen Königs, welches gerichtet gegen das Schloß Seiner Ahnen, dereinst umgeben von den Bildsäulen Seiner treuesten Diener, in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt auf alle Zeiten dastehen soll als ein Denkmal Unserer Liebe und Verehrung, dem Volke geweiht zur Erinnerung und zur Mahnung, wie Gott Großes gethan durch Unseres in Ihm ruhenden Vaters Majestät, und wie das Haus der Hohenzollern feststehen wird zu Seinem Volk, Sein Volk zu Ihm.

Gegenwärtige Urkunde haben Wir in zwei gleichlautenden Ausfertigungen mit Unserer Allerhöchst eigenhändigen Namens-Unterschrift vollzogen und mit Unserem größeren Königlichen Insiegel versehen lassen und befehlen Wir, die eine in den Grundstein des Denkmals niederzulegen, die andere in Unserem Staatsarchive aufzubewahren.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Berlin am siebenzehnten März des Jahres Eintausend achthundert drei und sechszig.

(L. S.) Wilhelm.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

49) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Festsetzungen der Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit und die Art eines Schulbaues.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem Erkenntniß vom 24. October v. J. in Sachen der Schulgemeinde zu Sch. wider die Schule daselbst den Grundsatz ausgesprochen,

> daß der Rechtsweg gegen die Festsetzungen der Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit und die Art eines Schulbaues unzulässig ist.

Abschrift des Urtheils (Anlage a.) lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen hiemit zugehen.

Berlin, den 10. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen,
excl. Aachen, Coblenz, Cöln, Trier und Sigmaringen.

2435. U. E.

a.

Im Namen des Königs.

In Sachen der Schule zu Sch., vertreten durch den Prediger R., Lehrer M. und die Schulvorsteher W. und V. daselbst, Verklagte und Implorantin

wider

die Schulgemeinde zu Sch., Klägerin und Imploratin,

hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 24. October 1862, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Civilsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu S. vom 28. September 1861 zu vernichten, die gerichtlichen Kosten der Nichtigkeits-Instanz unter Compensation der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, und in der Sache selbst auf die Appellation der Verklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu C. vom 19. März 1861 dahin abzuändern, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erachten, die Kosten erster und zweiter Instanz aber, unter Compensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, der auf die Verklagten fallende Theil der gerichtlichen Kosten jedoch außer Ansatz zu lassen, resp. niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu S. hat durch das Resolut vom 9. Juli 1859 die Schulgemeinde zu Sch. für schuldig erachtet, für die Schule zu Sch. einen Holzstall herzustellen und den vorhandenen Schweinestall zu erneuern. Dieses Resolut ist unter Verwerfung des dagegen eingelegten Recurses durch das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. September 1859 mit Freilassung des Rechtsweges bestätigt. Die klagende Schulgemeinde hat den Rechtsweg dagegen beschritten und beantragt,

die Schule zu Sch. unter Aufhebung des Resoluts der Königlichen Regierung zu S. vom 9. Juli 1859 und des Ministerial-Rescripts vom 29. September 1859 zu verurtheilen, die klagende Schulgemeinde für berechtigt anzuerkennen, die Errichtung eines besonderen Holzstalles auf dem Schuletablissement zu Sch. und die Erneuerung des vorhandenen Schweinestalls zu verweigern.

Die Verklagte hat mit Bezug auf §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1846 den Präjudicial-Einwand der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens erhoben. Dieser allein zur Verhandlung

gestellte Einwand ist jedoch durch die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz verworfen, und die Verklagte hat gegen das Appellations-Erkenntniß noch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, welche im Wesentlichen auch für begründet erachtet werden muß.

Der Appellationsrichter geht bei Begründung seiner Entscheidung davon aus, daß nach §. 19. II. 12 Allg. Land-Rechts von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles das gelte, was vom Kirchenvermögen verordnet sei. Es seien daher, wie die Verklagte auch nicht in Abrede stelle, die Vorschriften in den §§. 707—709. II. 11 Allgem. Land-Rechts auch auf Schulbauten anzuwenden. Danach hätten die geistlichen Obern die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen, auch Streitigkeiten, welche über diese Punkte oder über den zu leistenden Beitrag unter den Interessenten entständen, gütlich zu reguliren. Gelinge dies nicht, so hätten sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit zu verweisen, zugleich aber festzusetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle. Diese Vorschriften verweisen Streitigkeiten der Interessenten über die Nothwendigkeit eines Kirchen- oder Schulbaues ausdrücklich zum Rechtswege. Daß durch die Bestimmungen der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 in Ansehung der Schulbauten ein Anderes angeordnet worden, sei nicht zuzugeben, da es zur Aufhebung obiger Bestimmungen und Ausschließung des Rechtsweges einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft hätte (§. 59. Einleitung zum Allgemeinen Land-Rechte). Auf die Inconvenienzen, welche nach der Meinung der Verklagten durch eine die Nothwendigkeitsfrage verneinende richterliche Entscheidung entstehen könnten, wenn der streitige Bau bereits in Angriff genommen und ausgeführt wäre, könne kein Gewicht gelegt werden, da eine bestehende gesetzliche Vorschrift durch eine vermeintliche Unzweckmäßigkeit derselben nicht außer Kraft gesetzt werden könne, überdies die gerügten Inconvenienzen nicht sowohl auf die nachfolgende richterliche Entscheidung, als auf die vor endgültiger Entscheidung der Vorfrage begonnene Ausführung des Baues zurückzuführen sein würde.

Diese, auch von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in den Erkenntnissen vom 26. November 1853 (Justiz-Ministerialblatt pro 1854, Seite 94) und vom 17. Februar 1855 a. und b. (Justiz-Ministerialblatt Seite 135ᵛ und 139) getheilte Ansicht kann jedoch nicht für richtig erachtet werden, und die Nichtigkeitsbeschwerde rügt dagegen mit Recht Verletzung der allegirten Gesetzesstellen, sowie der §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, des §. 2 sub b. und des §. 18 zu e. f. k. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 zu D. II. 2.

Es ist allerdings richtig, daß in Gemäßheit des §. 19. II. 12 Allgemeinen Land-Rechts von dem Verfahren in Schulbausachen in der Regel dasselbe gilt, was die §§. 707 seq. II. 11 Allgemeinen Land-Rechts für das Verfahren in Kirchenbausachen vorschreiben. Danach haben die geistlichen Obern die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen, und die Art desselben zu bestimmen §. 707 l. c. — Im Falle, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen. §. 708 l. c. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden soll. §. 709 l. c. Die so festgesetzten Beiträge müssen auch während eines darüber entstandenen Prozesses entrichtet werden. §. 759 l. c. In die Stelle der kirchlichen Obern sind in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (Rabe, Band 9 Seite 467), der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 248) und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Sammlung pro 1826 Seite 5) die Abtheilungen der Regierungen für Kirchenverwaltung und Schulwesen getreten, und der §. 18 ad e. f. und k. der Geschäfts-Instruction überträgt der betreffenden Abtheilung der Regierung insbesondere

die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens,

die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Schulwesens und Schulgeldes, endlich die Befugniß Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen.

Die Uebertragung dieser im öffentlichen Interesse begründeten Befugnisse auf die betreffenden Regierungs-Abtheilungen schließt nothwendig das Recht in sich, über die zur Erreichung der desfallsigen Zwecke erforderlichen Mittel endgültig zu bestimmen. Zu diesen Mitteln gehören aber offenbar auch die Schulhäuser, und die Bestimmung in Betreff der Nothwendigkeit und Art eines daran vorzunehmenden Baues involvirt somit die den Regierungen beigelegte Ausübung eines Hoheitsrechts, gehört also dem öffentlichen Rechte an. — Nach §. 1 der Einleitung zur allgemeinen Gerichts-Ordnung sind aber nur Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, zur Entscheidung im Wege des Civilprozesses geeignet. Hierzu gehören allerdings die Streitigkeiten wegen der bei Schulbauten von den Interessenten zu leistenden Beiträge. Ein Prozeß aber über die von der competenten

Verwaltungsbehörde festgestellte Nothwendigkeit oder Art des Baues würde nicht ein Streit über bloße Privatrechte, sondern seinem letzten Ziele nach, soweit er Aufhebung der Regierungsbestimmung bezweckt, als ein Angriff auf die in Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse erlassene Anordnung der competenten Verwaltungsbehörde zu betrachten sein. Die Zulassung eines solchen Prozesses würde daher die den Regierungs-Abtheilungen beigelegten Befugnisse rein illusorisch machen. Schon hieraus läßt sich herleiten, daß der Streit, dessen Verweisung an die weltliche Obrigkeit der §. 709 II. 11 Allgem. L. R. anordnet, nicht die den geistlichen Obern im §. 707 l. c. beigelegte Befugniß, die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen, und die Art desselben zu bestimmen, zum Gegenstande haben kann, wenngleich der §. 708 l. c. den geistlichen Obern auch in den Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur unter den Interessenten Streit entsteht, die Pflicht auferlegt, sich die zeitliche Regulirung der Sache angelegen sein zu lassen. Denn diese Pflicht schließt im Falle, daß die gütliche Regulirung nicht Platz greift, die den geistlichen Obern im §. 707 beigelegte Befugniß nicht aus.

Nun bestimmt aber auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 (A. C. C. Tom. XI. S. 2933), daß der Kirchen-, Pfarr- und Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequirt, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll.

Darf hiernach der Bau der Streitigkeiten der Interessenten ungeachtet nicht aufgehalten werden, und wollte man dennoch den Weg Rechtens über die Nothwendigkeit oder Art des Baues für zulässig erachten, so würden dadurch Folgen herbeigeführt werden können, die der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben kann. Denn was soll aus dem inzwischen ausgeführten Bau und den darauf verwendeten Kosten werden, wenn eine die Nothwendigkeitsfrage verneinende richterliche Entscheidung nachträglich ergeht? Sollte der Bau, der nicht aufgehalten werden durfte, dann wieder cassirt werden? Diese Inconvenienzen beabsichtigt zu haben, läßt sich dem Gesetzgeber nicht zumuthen und wenn sich möglicherweise der Wortlaut des §. 709 l. c. dahin deuten lassen mag, daß ein Streit der Interessenten über die Nothwendigkeit oder Art des Baues zur rechtlichen Entscheidung an die weltliche Obrigkeit verwiesen werden soll, so kommt es nach §. 46 Einleitung zum Allgemeinen Land-Recht bei Auslegung der Gesetze nicht auf den bloßen Wortlaut, sondern auf den Sinn an, welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt.

Steht nun aber, wie oben ausgeführt ist, den betreffenden Regierungs-Abtheilungen zu, die Nothwendigkeit eines Schulbaues zu prüfen, und die Art desselben zu bestimmen, so läßt sich der §. 709 l. c., wie dies auch in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 angeordnet ist, nur dahin auffassen, daß den Interessenten lediglich wegen der zu leistenden Beiträge der Rechtsweg offen gelassen ist.

In Anerkennung dieser Grundsätze bestimmt auch die Schul-Ordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung pro 1846 Seite 1) im §. 38 sub 4: Den Regierungen steht insbesondere zu:

> die Prüfung der Nothwendigkeit und die Art der Ausführung eines Schulbaus nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugniß, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Betheiligten unter sich freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen.

Hier ist der Rechtsweg ausdrücklich nur wegen der Beiträge zum Bau, nicht aber über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung des Schulbaues freigelassen.

Der vorliegende Prozeß bezweckt aber, wie der Klageantrag unzweifelhaft ergiebt, lediglich die Beseitigung der von den competenten Verwaltungsbehörden in Ausübung von Hoheitsrechten erlassenen Anordnung in Betreff der Nothwendigkeit des Schulbaues und stellt sich daher als unzulässig dar.

Gegen diese Grundsätze verstößt der Appellationsrichter, wenn er im vorliegenden Falle den Rechtsweg für zulässig erachtet, und seine Entscheidung unterliegt deshalb der Vernichtung.

Aus dem Angeführten ergiebt sich aber für die anderweitige Entscheidung zugleich, daß unter Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz, der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erachtet werden mußte.

Die Bestimmung des Kostenpunkts gründet sich auf §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 6 Tit. 23 der Prozeß-Ordnung und §. 9 und 4 des Kosten-Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 24. October 1862.

---

50) Competenzverhältnisse bei Festsetzung von Schulversäumnißstrafen.

Auf die Vorstellung vom 24. Januar d. J., die Festsetzung von Schulversäumnißstrafen gegen den Arbeiter G. betreffend, eröffne ich Euer Hochwohlgeboren, daß, wie die Ordnung des Schulwesens überhaupt, so auch die Regelung des Verfahrens in Betreff

der Schulversäumnisse lediglich zu den Befugnissen der Schulaufsichtsbehörden gehört, den Polizeibehörden dagegen die Competenz nicht zugestanden werden kann, über die von jenen zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs getroffenen Anordnungen hinaus, resp. mit Umgehung der letzteren eigene, davon abweichende Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen und deren Befolgung durch von ihr verhängte Executivstrafen zu erzwingen.

Das in der Verfügung vom 8. Januar d. J. ausgesprochene Verlangen der Königlichen Regierung zu M., daß bei der Bestrafung der Schulversäumnisse ihre dieserhalb erlassene Verordnung vom 6. März 1854 von den mit der Ausführung beauftragten Behörden als Norm festgehalten werde, ist hiernach gerechtfertigt, und kann Ihren damit in Widerspruch stehenden Anträgen keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 4. März 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
den Königlichen Landrath Herrn N. Hochwohlgeboren.

2743. U.

---

51) Verfahren gegen renitente Schul-Vorsteher.

In dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. über die Beschwerde des Althäuslers N. zu N. vom 20. Januar d. J. ist nicht ausreichend motivirt, weshalb die Königliche Regierung ungeachtet ausdrücklicher diesseitiger Anweisung die Einziehung der gegen den rc. N. festgesetzten Ordnungsstrafe nicht sistirt hat. Ich vermag daher das Verfahren der Königlichen Regierung umsoweniger zu billigen, als auch in der Sache selbst die Festsetzung der Ordnungsstrafe in den bestehenden Gesetzen keine genügende Begründung findet.

Die auf Grund der Instruction vom 28. October 1812, resp. der Verordnung der Königlichen Regierung vom 20. Mai 1835 zu Mitgliedern des Schulvorstandes bestellten Familienväter sind nicht Beamte in dem Sinne, daß auf sie das Gesetz vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465), betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Anwendung finden könnte. Der Schulaufsichtsbehörde steht daher auch eine eigentliche Disciplinargewalt über diese Schulvorsteher und die Befugniß zur Verhängung von Disciplinarstrafen gegen dieselben nicht zu. Wo eindringliche und ernste Vorhaltungen nicht genügen, um einen Schulvorsteher zur Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen, bleibt der Aufsichtsbehörde nur die Möglichkeit, den renitenten Schulvorsteher durch Androhung von Executivstrafen nach Maßgabe des §. 11 der Geschäfts-Instruc-

tion vom 23. October 1817 und §. 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zur Befolgung ihrer Anordnungen anzuhalten, resp. wenn es sich um die Wahrnehmung von Gerechtsamen der Schule bei einem einzelnen Rechtsgeschäft handelt, der letzteren dazu nach §. 659 Titel 11 Theil II Allgemeinen Land-Rechts einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen, oder nach Bewandtniß der Umstände und der Schwere der begangenen Pflichtverletzung den betreffenden Schulvorsteher ohne förmliches Disciplinarverfahren seiner Function zu entheben.

Hiernach befinde ich mich außer Stande, die gegen den ꝛc. N. als Schulvorsteher festgesetzte Ordnungsstrafe aufrecht zu halten. ꝛc.

Berlin, den 11. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

3882. U.

II. Akademien und Universitäten.

52) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralblatt pro 1862 Seite 72 und Seite 132.)

1.

Auf den Antrag der Königlichen Akademie in dem Bericht vom 11. d. M. genehmige ich hierdurch, daß für das Jahr 1863 eine akademische Preisbewerbung in der Architektur unter den von Derselben angeführten Bedingungen veranstaltet werde. Ich gebe hiernach Derselben das weiter Erforderliche anheim.

Berlin, den 14. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hierselbst.

3197. U.

2.

a. Große akademische Preisbewerbung Königlicher Stiftung in der Architektur.

Die diesjährige Preisbewerbung Königlicher Stiftung bei der Königlichen Akademie der Künste ist für Architekten bestimmt.

Für die Zulassung bedarf es der Nachweisung der erforderlichen Studien bei der Königlichen Bau-Akademie oder des Zeugnisses eines

ordentlichen Mitgliedes der architektonischen Sektion der Akademie der Künste. Die Meldungen zur Theilnahme müssen bei dem mit den Direktoratsgeschäften der Königlichen Akademie beauftragten Professor Daege bis zum Sonnabend, den 11. April d. J., 12 Uhr Mittags, persönlich erfolgt sein.

Am Montag, den 13. April, früh 7 Uhr, wird den vom akademischen Senat zugelassenen Bewerbern die Prüfungs-Aufgabe und am Mittwoch, den 15. April, die Hauptaufgabe ertheilt. Die Beurtheilung der entworfenen Skizzen durch den Senat der Akademie findet am Donnerstag, den 16. April, statt.

Zu der Ausführung der gebilligten Skizzen erhalten die Konkurrenten einen Zeitraum von 13 Wochen, vom Freitag, den 17. April, bis Mittwoch, den 15. Juli d. J., wo die fertigen Arbeiten abgeliefert werden.

Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einem Reisestipendium von jährlich 750 Thlr. für zwei aufeinander folgende Jahre, erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J. Ausländer haben bloß Anspruch auf einen Ehrenpreis.

Berlin, den 2. März 1863.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:

Ed. Daege. O. F. Gruppe.

---

b. Bewerbung um den Preis der Michael-Beerschen Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Preis der Michael-Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist für Werke der Bildhauerei bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen der Konkurrenten überlassen, so wie es denselben auch freisteht, eine Ausführung in Relief oder in runder Figur oder Gruppe zu wählen; nur müssen Reliefs, um zulässig zu sein, eine Höhe von mindestens $2\frac{1}{4}$ Fuß zu einer Breite von etwa 3 Fuß haben, und eine runde Figur oder Gruppe muß wenigstens 3 Fuß hoch sein, auch müssen aus der Arbeit akademische Studien ersichtlich werden; ferner ist Bedingung, daß die Werke ganze Figuren enthalten.

Der Termin für die Ablieferung der zu dieser Konkurrenz bestimmten Arbeiten ist auf den 15. Juli d. J. festgesetzt, und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Relief modellirte Skizze, darstellend den Abschied des Tobias von seinen Eltern, nach Buch Tobiä 5, 22. 23;
2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Konkurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Attesten begleitet sein:

1) daß der namentlich zu bezeichnende Konkurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist;
2) daß die eingesandte Arbeit von dem Konkurrenten selbst erfunden, und ohne fremde Beihülfe für diese Kokurrenz von ihm ausgeführt worden ist; in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Vorläufige Meldungen zu dieser Konkurrenz sind nicht erforderlich.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thlrn. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalte und unter Beifügung eigener Arbeiten der Königlichen Akademie halbjährlich über seine Studien Bericht erstatte. Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste am 3. August d. J.

Berlin, den 2. März 1863.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage:

Ed. Daege. O. F. Gruppe.

---

53) Versammlung der Gesellschaft der deutschen Naturforscher und Aerzte im Jahr 1863.

(Centralblatt pro 1860 Seite 284 und Seite 454.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 17. Januar 1863 zu gestatten geruht, daß die Gesellschaft der deutschen Naturforscher und Aerzte sich im laufenden Jahre zu Stettin versammele. Auch ist zur Bestreitung der Kosten, welche diese Versammlung verursachen wird, ein Beitrag bewilligt worden.

Zu Geschäftsführern der bevorstehenden — 38ten — Versammlung sind der Vorsitzende des entomologischen Vereins zu Stettin, Dr. Dohrn, und der Geheime Medicinal-Rath Dr. Behm daselbst gewählt worden.

---

54) Zahl der Promotionen bei den Universitäten und bei der Akademie zu Münster.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 4. Februar 1862 angeordnet worden, daß alljährlich bis zum 15. November eine Nachweisung über die Zahl der in den beiden vorhergehenden Semestern von jeder einzelnen Facultät der Universitäten und der Akademie zu Münster vorgenommenen Promotionen eingereicht werden solle. Wir lassen hier eine Zusammenstellung der ersten darauf eingegangenen Nachrichten für das Jahr von Michaelis 1861 bis dahin 1862 folgen.

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten in der Facultät: evangelisch-theologischen		katholisch-theologischen		juristischen	medicinischen	philosophischen	Summe	Außerdem Ehren-Promotionen.	
	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Doctorgrad	Doctorgrad		Zahl	Facultät
Greifswald	.	1	.	.	.	31	7	39	3	philosoph. Facultät
Halle	.	.	.	.	5	8	26	39	1 2	evang.-theolog. " jurist. "
Breslau	.	1	.	.	2	16	15	34	3	philos. "
Königsberg	.	.	.	.	1	9	7	17	11 3 16 7 17	Doctoren } der evang. Licentiaten } Theologie jurist. Facult. medic. " philos. "
Berlin	.	1	.	.	9	158	25	193	1 2 1	jurist. " medic. " philos. "
Bonn	.	.	.	.	3	11	15	29	3	evang.-theol. Facult.
Münster	.	.	.	2	—	—	4	6	1	Doctorgrad in der kathol.-theol. Facult.
Summe	.	3	.	2	20	233	99	357	71	

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

55) Zulassung zur Prüfung pro schola.

Auf den Bericht vom 16. December v. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß zur Prüfung pro schola, welche durch das Rescript vom 29. März 1827 (Nr. 3957) angeordnet ist, nicht nur Candidaten, welche bereits zu einem bestimmten Amte designirt oder in Aussicht genommen sind, sondern auch solche Candidaten zugelassen werden können, welche ohne bereits stattgefundene Berufung behufs ihrer Bewerbung um ein Amt ihre Befähigung zu derselben nachweisen wollen. In dieser Beziehung ist auch zwischen Litteraten und Illitteraten kein Unterschied zu machen, nur bleibt hinsichtlich der letzteren die Bestimmung des Rescripts vom 18. September 1842 bestehen, nach welcher für ihre Zulassung die Zustimmung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erforderlich ist.

Abschrift dieser Verfügung habe ich der Königlichen Regierung in N. zugehen lassen.

Berlin, den 2. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

27,380. U.

---

56) Vorbildung der Candidaten der Theologie für die Stellung als Schulaufseher.

(Centralblatt pro 1859 Seite 745 Nr. 351.)

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat von sämmtlichen Königlichen Consistorien Bericht über die Erfolge erfordert, welche der durch die Verfügung vom 30. Januar 1842 angeordnete mehrwöchentliche Besuch eines Schullehrer-Seminars seitens der evangelischen Candidaten des Predigtamts für die pädagogische und didaktische Ausbildung der Geistlichen bis jetzt gehabt hat. In diesen mir mitgetheilten Berichten wird mit wenigen Ausnahmen, welche in persönlichen und localen Verhältnissen ihre Erklärung finden, anerkannt und ausgeführt, daß die in Rede stehende Einrichtung sich als erfolgreich und heilsam erwiesen hat und geeignet ist, einen guten Grund für die Ausbildung der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Schulaufseher zu legen. Auf der andern Seite ist indessen auch nicht zu verkennen, daß die Einrichtung der Curse an einzelnen Seminarien noch in mancher Beziehung der Verbesserung und einer

erhöhten Wirksamkeit bedürftig und fähig ist. Es kann sich nicht empfehlen, in dieser Beziehung bindende Detail-Vorschriften zu geben; nur das Eine ist festzuhalten, resp. neu zu bestimmen, daß der Eintritt in die Curse nicht jederzeit den Candidaten nach ihrem Belieben freisteht, sondern daß an jedem Seminar hierfür bestimmte Termine festgesetzt werden. Der Erfolg im Ganzen wird, abgesehen von der zweckmäßigen Organisation der betreffenden Seminarien und ihres Unterrichts, wesentlich von dem Eifer und dem Geschick der Seminar-Directoren abhängen. Ich veranlasse aber das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, indem ich demselben einzelne Bestimmungen nach Maßgabe der seither gemachten Erfahrungen anheimstelle, sämmtliche Directoren der evangelischen Schullehrer-Seminarien auf die Bedeutung und die Wichtigkeit dieses Theiles ihrer amtlichen Wirksamkeit erneuert aufmerksam zu machen.

Mit dieser Verfügung werden in dem nächsten Hefte des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung die von einem Consistorium der Monarchie und von einem Seminardirector in der Sache erstatteten Berichte, welche in der Angelegenheit zu orientiren und weiterzuführen, geeignet sind, abgedruckt werden,*) und ist deren Beachtung und Anwendung den Seminardirectoren besonders zu empfehlen.

Berlin, den 19. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-
Schul-Collegien.

27,311 U.

---

a.

Dem Evangelischen Ober Kirchenrath beehren wir uns, über die Ergebnisse des den Predigtamts-Candidaten zur Pflicht gemachten sechswöchigen Besuchs eines Schullehrer-Seminars, nachdem wir über diese wichtige Angelegenheit nicht nur unsere eigenen Erfahrungen ausgetauscht, sondern auch die gutachtlichen Aeußerungen mehrerer Seminar-Directoren unserer Provinz erfordert haben, Nachstehendes ganz gehorsamst zu berichten.

Um bei der Feststellung und Beurtheilung der Ergebnisse, welche die im Jahre 1842 getroffene, nunmehr also bereits 20 Jahre lang bestehende Anordnung des sechswöchigen Seminarbesuchs der Candidaten bisher geliefert hat, nicht fehl zu gehen, wird man sich zunächst und vor Allem den Zweck klar vergegenwärtigen müssen, der allein bei dieser Einrichtung, als sie zuerst ins Leben trat, vorgeschwebt

*) folgen unter a und b.

haben kann. Wollte man daher etwa meinen, daß es mit dieser Einrichtung darauf abgesehen sei, den Candidaten zur Gewinnung einer in's Einzelne gehenden Kenntniß des ganzen Gebiets des Elementar-Schulwesens und zur Aneignung einer umfassenden practischen Ausbildung in der Ertheilung und Leitung des Volksschulunterrichts behülflich zu sein, so leuchtet von selbst ein, daß hier das Ziel viel zu hoch gegriffen, und überhaupt in diese Angelegenheit eine Forderung eingetragen sein würde, welche der sechswöchige Besuch eines Schullehrer-Seminars weder erfüllen kann noch will. Um Resultate der gedachten Art zu erzielen, würde nicht allein die Zeitdauer von sechs Wochen auch des fleißigsten Seminarbesuchs nicht zureichen, sondern es würde auch diese ganze Einrichtung eine völlig andere sein müssen.

Der Zweck des Seminarbesuchs der Candidaten liegt niedriger und hält sich innerhalb bescheidenerer Grenzen, ist aber darum nicht minder anstrebenswerth, und man darf sich zufrieden geben und muß dankbar sein, wenn er bisher auch nur annäherungsweise erreicht worden, was wir wenigstens nach den innerhalb unseres Verwaltungskreises gemachten Erfahrungen, um nicht ungerecht und undankbar zu sein, glauben bestätigen zu dürfen, ohne damit zugleich sagen zu wollen, daß diese ganze Einrichtung zur Sicherung ihrer Erfolge nicht noch weiter ausgestaltet werden könne; worüber wir uns vielmehr am Schlusse unseres Berichtes Einiges zu bemerken erlauben werden.

Der Zweck nämlich des sechswöchigen Seminar-Cursus ist unsers Erachtens kein anderer als dieser: Es soll dem Candidaten Gelegenheit gegeben werden, die Aufgaben und Ziele des Schulunterrichts und der Schulerziehung aus eigener unmittelbarer Anschauung und Wahrnehmung näher kennen zu lernen und im Laufe einer solchen mehrwöchentlichen Beobachtung Eindrücke aufzunehmen und Erfahrungen einzusammeln, welche, treu bewahrt und gewissenhaft erwogen, fruchtbar anregend bei ihm fortwirken und ihm einst bei der Ausübung seines seelsorgerischen Berufs, soweit derselbe auf die Unterweisung und Erziehung der Unmündigen in der Gemeinde gerichtet ist, zu Statten kommen werden. Ist aber dies der Zweck der fraglichen Einrichtung, so wird der Nutzen der letzteren selbst nicht in Abrede gestellt werden können; es wird nur, damit der Zweck dieser nützlichen Einrichtung nach Möglichkeit erreicht werde, darauf ankommen, daß einerseits bei den Candidaten die Voraussetzungen und Bedingungen für einen fruchtbaren Seminarbesuch nicht fehlen, und daß andererseits das Seminar ihnen wirklich das dem Zwecke des Besuchs Entsprechende und Dieses in fruchtbar anregender Weise darbiete.

Was das Erstere betrifft, so wird von dem Candidaten erwartet werden müssen, daß er bei seinem Eintritt in das Seminar diejenige Disposition mitbringe, die zu einer liebevollen Achtsamkeit

auf die unterrichtlichen Vorgänge, zur willigen Aufnahme anregender Eindrücke und zur emsigen Einsammlung der sich ihm darbietenden pädagogischen Anschauungen und Erfahrungen erforderlich ist. Er wird daher die vermeintliche Erhabenheit über die kleinen Dinge, mit denen es die Schule zu thun hat, das dünkelhafte Herabsehen auf die untergeordnete Bildung des Elementarlehrers, die Abgeneigtheit, sich in die Anstalts-Ordnung zu fügen — er wird dieses Alles draußen lassen und dagegen einen unbefangenen Sinn, offene Augen für Alles, was zum Bau des Reiches Gottes dient, fröhliche Lernlust und ernstes Streben mitbringen müssen. Fehlt es ihm hieran nicht, so werden die sechs Wochen seines Aufenthalts in dem Seminar nicht fruchtlos sein. Auch gereicht es uns zur Freude, bezeugen zu können, daß bei uns nur äußerst selten der Fall vorgekommen ist, daß ein Candidat, während er seinen Seminar-Cursus absolvirte, sich durch ein leichtfertiges Aburtheilen und dünkelhaftes Benehmen bemerklich gemacht hätte; es darf vielmehr — wie der Director des Seminars zu N. mit besonderem Nachdruck hervorhebt — von der Mehrzahl derselben gesagt werden, daß es ihnen weder an Verständniß für die Wichtigkeit der Sache, noch an Geneigtheit, sich zu instruiren, gefehlt hat, und daß daher auch, mehr oder weniger, der Zweck der qu. Einrichtung an ihnen erreicht worden ist. Freilich wird sich in den einzelnen Fällen das bestimmte Quantum des Gewinnes, den die Einzelnen, die es mit der Sache ernst nahmen, durch den Seminarbesuch gemacht haben, nicht bemessen lassen; aber darauf kommt es auch nicht an, wenn nur feststeht — was nach unserer Erfahrung nicht in Zweifel gezogen werden kann — daß sie wirklich Etwas gewonnen haben, das nicht zu niedrig angeschlagen werden darf, nämlich ein gesteigertes Interesse für das Volksschulwesen und einen Einblick in die Einrichtung desselben auf seinen verschiedenen Stufen.

Dabei glauben wir indessen doch einen Umstand nicht unbemerkt lassen zu dürfen, durch den uns der gute Erfolg, den der Seminarbesuch haben könnte, auch bei manchen ernst gesinnten Candidaten geschmälert zu werden scheint. Es kommt nicht selten vor, daß Candidaten sich während der Zeit ihres Seminarbesuchs mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten für das theologische Examen beschäftigen, oder doch zur Vorbereitung auf das letztere in einem Maaße und Umfange theologischen Studien obliegen, daß dadurch dem Zweck des Seminarbesuchs Eintrag geschieht. Der Candidat muß wissen und festhalten, daß er, indem er während der sechs Wochen seines Aufenthalts an dem Seminarorte seiner bisherigen Berufsstellung entzogen ist, auch alle anderen Studien, die theologischen nicht ausgenommen, einstweilen verhältnißmäßig zurückzustellen hat, um sich mit ungetheilter Lust und Kraft allem Demjenigen hinzugeben, was der Seminarbesuch, um für ihn möglichst fruchtbar

zu werden, von ihm fordert. Wir geben ganz gehorsamst anheim, ob nicht Etwas anzuordnen sein dürfte, um den Zweck des Seminarbesuchs gegen eine mögliche Gefährdung von dieser Seite her zu sichern.

Was nun aber das Andere betrifft, nämlich die Art und das Maaß der Betheiligung des Seminars selbst bei dieser Sache, so liegt eine umfassende und wohl gar systematische Unterweisung in der Pädagogik dem Zwecke des sechswöchigen Seminar-Cursus ganz fern. Das Seminar hat dem Candidaten etwas Anderes als dieses zu bieten, nämlich reale Anschauungen, in Fleisch und Blut übergegangene Bilder des pädagogischen Lebens und Strebens, die den angehenden Geistlichen in sein Amt als Lehrer der christlichen Jugend und als Leiter des Schulunterrichts in der Gemeinde begleiten sollen, und aus denen sich unter dem Einfluß der eigenen Arbeit und Erfahrung auf pädagogischem Gebiete bestimmte Regeln und Grundsätze entwickeln mögen. Wir haben nicht die geringste Ursache, daran zu zweifeln, daß die Schullehrer-Seminarien unserer Provinz, jedes an seinem Theil und in seiner Weise, bisher ernstlich bemüht gewesen sind, in diesem Sinne die fragliche Einrichtung zu fördern; wie wir auch nicht daran zweifeln, daß sie gerne zu Allem, wodurch diese Einrichtung noch mehr gefördert und vervollkommnet werden kann, willig die Hand bieten werden.

Aber das Seminar hat außer diesem mehr Allgemeinen den Candidaten noch etwas Besonderes zu bieten, dessen Werth, in Betracht des specifischen Zweckes des Seminarbesuchs, nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Das ist die Seminarschule. Diese giebt ihnen Gelegenheit, eine wohl eingerichtete und geförderte Volksschule kennen zu lernen, und es wird nur an ihnen liegen, ob sie sich den großen Gewinn, den sie hieraus für ihre pädagogische Ausbildung ziehen können, nicht entgehen lassen wollen. Sie werden sich dann freilich nicht mit dem Eindrucke begnügen dürfen, den das Ganze von Seiten seiner äußeren Erscheinung, durch seine Ordnung, Sauberkeit, Stille, Classeneintheilung, Schulgeräthe u. dergl. auf sie macht, obwohl auch dieses Alles nicht unwichtig ist; sie werden vielmehr vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit hinzulenken haben auf die Beschaffenheit des Unterrichts, sofern es mit demselben darauf abgesehen ist, durch ein entwickelndes Verfahren die Selbstthätigkeit der Schüler lebendig anzuregen, ferner auf die Möglichkeit einer gleichzeitigen fruchtbaren Beschäftigung von Kindern sehr verschiedener Altersstufen, auf die Art des methodischen Verfahrens, mittels dessen die Lernlust und Lernthätigkeit der Kinder erweckt und ihr Verstand und Herz gleichmäßig in Anspruch genommen wird, auf den Lehrgang in den einzelnen Unterrichtsfächern, auf die Schulzucht und die sittliche Haltung der Kinder, so wie endlich auch auf die Lehrbücher und Lehrmittel, welche für die Zwecke eines fruchtbaren Volksschul-

unterrichts in Gebrauch zu nehmen sind, und an denen unsere Zeit keinen Mangel hat. Es leidet keinen Zweifel, daß der junge Theologe als künftiger Schulaufseher aus dieser Anschauung einer wohlorganisirten Schule für seine practische Ausbildung sehr Viel wird lernen können, mehr als aus dem besten Compendium der Pädagogik, wie denn auch bisher nach dem Zeugnisse eines namhaften Seminar-Directors unserer Provinz von denjenigen Candidaten, die das unter seiner Leitung stehende Seminar besuchten, sich fast die meisten mit besonderer Anerkennung über den Gewinn ausgesprochen haben, den ihnen gerade der Besuch der Seminarschule eingetragen habe. Wenn dabei wohl auch mitunter das Bedenken laut geworden ist, daß die Dorfschule nur in seltenen Fällen und unter besonders günstigen Umständen im Stande sein werde, gleiche Leistungen zu produciren, wie eine städtische, noch dazu unter beständiger sorgfältiger Controle stehende, durch tüchtige Lehrkräfte und ausreichende Lehrhilfe begünstigte Seminarschule, und daß daher das Bild, welches sich dem Candidaten darbiete, dem Leben in seiner gemeinen Wirklichkeit nicht entspreche, und er dasselbe deswegen bei der Leitung seiner Schule nicht als maßgebend hinstellen könne: so ist dagegen zu sagen, erstlich, daß fast in allen Seminarien eine einklassige Elementarschule vorhanden ist, die ihrer ganzen Einrichtung nach mit der gewöhnlichen Volksschule übereinstimmt, und sodann, daß es doch von der höchsten Wichtigkeit ist, eine Normalschule gesehen zu haben, auch wenn es unmöglich wäre, ihren Leistungen gleichzukommen. Abgesehen von jedem andern Gewinn, den überhaupt die Anschauung des Mustergültigen gewährt, kann der Candidat jedenfalls dies daraus lernen, wie schwer das Unterrichten ist, und wie viel an Sicherheit des Wissens, an Klarheit des Denkens, an Verständniß des Kindesbedürfnisses und an technischem Geschick dazu gehört, um es darin zu einiger Fertigkeit, um nicht zu sagen Virtuosität, zu bringen.

Es erübrigt noch, auch über den eigentlichen Seminar-Unterricht ein Wort zu sagen, sofern sich in diesem Unterrichte den Candidaten ebenfalls ein Mittel darbietet, dessen sie sich zu bedienen haben, damit der sechswöchige Seminarbesuch für sie möglichst fruchtbar werde. Nach den Erfahrungen, die in dieser Beziehung bisher in unserer Provinz gemacht worden sind, und die sich vielleicht auch in den andern Provinzen herausgestellt haben, werden die Candidaten durch den eigentlichen Seminar-Unterricht nicht so sehr angezogen, wie durch die Seminarschule, was damit zusammenhängen dürfte, daß sie, wie es in ihrem ganzen Bildungsgange begründet ist, an eine mehr wissenschaftliche Behandlung der hier in Betracht kommenden Disciplinen gewöhnt sind und sich daher nicht so leicht in die vorherrschend elementare, auf das unmittelbar practische Bedürfniß berechnete Behandlungsweise des Seminars hineinfinden können. Dennoch aber können wir nicht wünschen, daß in diesem

Punkte eine Aenderung eintreten möge, indem wir uns vielmehr ganz der von dem Seminar-Director N. ausgesprochenen Ansicht anschließen, daß die Kenntnißnahme von der Eigenthümlichkeit des Seminar-Unterrichts und von dem ganzen Seminar-Organismus dem Candidaten als künftigen Geistlichen und Schulinspector den nicht gering zu schätzenden Gewinn zuführt, daß er einsehen lernt, wie groß bei aller Beschränkung der Umfang dessen ist, was der Seminarist zu lernen hat, und welche Hingebung dazu gehört, um in der kurzen Zeit von 3 Jahren sich alle die Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, welche er bei seinem Eintritt in das Elementar-Schulamt besitzen soll. Auch werden die Sicherheit methodischer Entwickelung, die verhältnißmäßige Gewandtheit im Gebrauch der Sprache bei freien Vorträgen, die Fähigkeit anschaulicher und gemeinschaftlicher Behandlung eines Gegenstandes, wie sie sich wenigstens bei den besseren und geförderteren der Seminarzöglinge finden, und wodurch sich dieselben bisweilen in sehr vortheilhafter Weise vor Solchen auszeichnen, welche höhere Studien gemacht haben, nicht leicht verfehlen, einen Eindruck auf die Candidaten zu machen, von dem sich erwarten läßt, daß er für das Urtheil des Geistlichen über seinen Lehrer nicht ohne guten Erfolg bleiben werde. Und wenn nun freilich zugleich, was ja nicht ausbleiben kann, der aufmerksam beobachtende Candidat auch die schwachen Seiten der Lehrerbildung wahrzunehmen Gelegenheit hat und ihm, der vor dem Seminaristen die wissenschaftliche Bildung voraus hat, sogar manche Leistung, namentlich wo es auf eigene Productivität und tiefere Begründung ankommt, nur sehr dürftig erscheint: so wird ihm auch diese Wahrnehmung von Nutzen sein, wenn er dabei nur von seiner Seite den bescheidenen, liebevollen und ernsten Sinn einzusetzen weiß; denn diese schwachen Seiten werden ihn, den zukünftigen Geistlichen, darüber belehren, wo es fehlt, und wo er fördernd und helfend eintreten und sich des Mitarbeiters, den ihm der Herr in der Führung der Heerde beigeordnet hat, annehmen muß.

Aus allem Vorstehenden wolle der Evangelische Ober-Kirchenrath entnehmen, wie wir uns, nach den uns vorliegenden Erfahrungen, überzeugt halten, daß der den Candidaten zur Pflicht gemachte sechswöchige Besuch eines Schullehrer-Seminars, im Ganzen betrachtet, eine zweckmäßige Einrichtung ist, deren bisherige Ergebnisse nicht zu dem Wunsche berechtigen, sie aufgehoben und mit einer andern Einrichtung vertauscht zu sehen, obwohl wir nicht in Abrede stellen wollen, daß sie einer noch weiteren Ausbildung und Vervollkommnung fähig ist. In letzterer Hinsicht könnte man etwa auf den Gedanken kommen, einerseits von den Candidaten Catechisationen und andere Lehrentwürfe ausarbeiten und vor den Seminarlehrern halten, schriftliche Referate über das Gehörte und Gesehene anfertigen und vorlegen zu lassen und anderseits an die Seminarlehrer das Verlangen zu stellen,

den Candidaten im Anschluß an die Anschauungen und Wahrnehmungen, welche die besuchten Lectionen darbieten, methodische Vorträge zu halten u. dergl. Allein gegen Vorschläge dieser und ähnlicher Art erheben sich doch sehr wesentliche Bedenken. Zunächst ist nicht außer Acht zu lassen, daß den Seminarlehrern die Zeit knapp zugemessen ist und ihnen nicht, ohne unbillig zu sein, zugemuthet werden kann, neben ihren berufsmäßigen Geschäften noch besonders in der Art für die Candidaten zu arbeiten, daß sie ihre Entwürfe und Referate censiren, ihre Lehrproben anhören, ihnen Vorträge halten u. s. w. Sodann aber sind 6 Wochen eine viel zu kurze Zeit, als daß von Bemühungen der genannten Art ein wesentlicher Gewinn erwartet werden dürfte. Ueberhaupt aber wird nicht vergessen werden dürfen, daß die Seminarien, die als solche schon eine schwere Arbeitslast zu tragen haben, wenn sie außerdem noch, zumal in ihren Directoren, der Ueberwachung und Leitung des Seminar-Cursus der Candidaten der bestehenden Ordnung gemäß sich unterziehen, hiermit in der That eine Bürde auf sich nehmen, die nicht zur Ueberbürdung werden darf, damit sie die Wohlthat, welche sie durch ihre Arbeit an den Candidaten, als künftigen Dienern der Kirche, der Kirche selbst erweisen, nicht gezwungen, sondern williglich darbringen.

Es wird daher, was etwa zur Vervollkommnung der fraglichen Einrichtung und zur größeren Sicherung ihrer Erfolge auf dem Fundament ihres seitherigen Bestandes anzuordnen sein dürfte, auf ein bescheideneres Maaß zurückgeführt werden müssen. Wir erlauben uns in dieser Hinsicht unsere Gedanken in folgenden unmaßgeblichen Vorschlägen auszusprechen:

Es darf den Candidaten während der wenigen Wochen des Seminarbesuchs nicht selbst überlassen bleiben, ob und was und wie sie sehen und hören, wahrnehmen und beobachten wollen, sondern sie haben hierbei der Leitung und Anleitung des Seminar-Directors zu folgen.

Es ist daher erforderlich, daß der Seminar-Director

1) den Candidaten einen Plan für die Benutzung der 6 Wochen mache;
2) daß er ihnen den Lehrplan des Seminars und die für die einzelnen Unterrichtsgegenstände der Seminarschule ausgearbeiteten Lehrgänge mittheile;
3) daß er ihnen die für sie instructivsten Bücher bezeichne, welche die Seminarbibliothek besitzt und ihnen das Studium derselben empfehle;
4) daß er sich öfters über die von ihnen gemachten Beobachtungen, sowie auch über Einzelnes in den ihnen zum Studium empfohlenen Büchern bespreche und dazu auch seine Collegen ermuntere,

und endlich

5) daß er die Lehrer der Seminarschule veranlasse, ihnen jeden erwünschten Aufschluß zu geben und ihre Augen auf dasjenige in der Schule hinzulenken, was besonders ihre aufmerksame Beachtung verdient.

Wir geben gerne zu, daß diese Vorschläge, die schon bisher, zum Theil wenigstens, nicht unbefolgt geblieben sein mögen, nicht neu sind; aber sie sind practisch und werden zweifelsohne, wenn sie durchgreifend zur Ausführung kommen, wesentlich zur Förderung der fraglichen Einrichtung beitragen.

---

b.

Einem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio verfehle ich nicht, in Gemäßheit hoher Verfügung über die

Resultate, welche der den Candidaten der Theologie zur Pflicht gemachte sechswöchentliche Seminarbesuch bisher geliefert hat,

gehorsamst Bericht zu erstatten.

1) In welcher Weise die Candidaten der Theologie hier beschäftigt werden.

Es wird darauf gerechnet, daß die betreffenden Candidaten ihre ganze Zeit dem Zwecke, welchem ihr Aufenthalt gilt, widmen. Daher sind an den Schultagen durchschnittlich 3—4 Stunden angesetzt, in denen sie hospitiren. Gleichzeitig sollen sie die freien Stunden benutzen, um solche Schriften zu studiren, welche geeignet sind, ein weiteres Verständniß des Gehörten zu vermitteln. Sie erhalten daher zunächst diejenigen Bücher, welche

1. die Einrichtung, die Gesetze und den Unterricht im Seminar betreffen,
2. den Lehrplan und die Lehr- und Lectionspläne der Seminarschule enthalten, wie solche im Wegweiser für evangelische Lehrer von Bock sich befinden.

Aus diesem Buche haben sie sich auch mit der Anlage und dem Gange der einzelnen Unterrichtsgegenstände in der Elementarschule bekannt zu machen. Grundlegend sind dabei überall die Regulative, welche sie ebenfalls zu lesen haben.

An diese Schriften schließen sich andere an, welche das Gebiet des Elementarunterrichts und der Erziehung überhaupt betreffen. Dahin gehören: Bormann's Schulkunde und Palmer's Pädagogik. Außerdem werden auch einzelne Fachbücher, welche die methodische Entwickelung besonders zu veranschaulichen im Stande sind, zum Lesen gegeben.

Der Besuch der Unterrichtsstunden ist so geordnet, daß

1. in den ersten 4 Wochen vorwaltend im Seminar hospitirt wird, dagegen
2. in den letzten 2 Wochen meist in der Seminarschule.

Im Seminar sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a. es wird mit dem untersten Cursus begonnen, zum mittlern fortgeschritten und mit dem obersten abgeschlossen.

b. In allen Gegenständen mit Ausnahme des Flügel-, Violin- und Orgelspieles wird wenigstens eine Stunde hospitirt, damit die Candidaten das ganze Gebiet des Seminarunterrichts bemessen und darnach auch die Bildung, die ein evangelischer Lehrer im Seminar erhält, überblicken können, was für den Revisor nothwendig ist, um in seinen Anforderungen an den Lehrer nicht zu tief, aber auch nicht zu hoch zu greifen.

c. Zugleich soll aber auch eine nähere Bekanntschaft mit der Methode vermittelt werden, daher treten beim Besuche diejenigen Gegenstände in den Vordergrund, die diesem Zwecke besonders dienen. Dahin gehört die Schulkunde, die Anweisung für den Lese-, Schreib-, Rechen-Unterricht, die Lehrübungen in biblischer Geschichte und in der Religion überhaupt, in dem Sprach- und Sachunterrichte, sowie der Unterricht in diesen Gegenständen selbst. Hierfür sind mehrere Stunden zum Besuche angesetzt.

2) Nachdem so durch einen vierwöchentlichen Besuch der Stunden des Seminarunterrichtes die durch denselben hindurchgehenden Grundsätze zur Anschauung gebracht sind und eine Einsicht für die Gesichtspunkte gewonnen ist, welche für Auswahl des Stoffes, Behandlung und Zweck maßgebend sind, folgt nun der Besuch der Seminarschule in ausgedehnterer Weise. Was der Candidat im Seminar schon als grundlegend erkannt hat, findet er hier im Unterrichte der Kinder wieder; was er dort sich vorbereiten sah, stellt sich ihm hier ausgebildet dar. Was ihm vorher noch nicht ausreichend klar war, lernt er nun vollends verstehen.

Da auch die Seminaristen in vielen Stunden unterrichten, so mußten die Stunden für die Candidaten so gewählt werden, daß sie nicht diese, sondern die angestellten Lehrer hören. Aus dem Grunde geht das Hospitiren in der Mittel- und Oberklasse der Schule durch alle sechs Wochen mit wöchentlich je drei Stunden durch; denn nur in diesen unterrichtet der Lehrer, während eine Abtheilung der Seminaristen zuhört. Die Candidaten haben dadurch Gelegenheit, in den meisten Gegenständen sich zu orientiren. In der Unterklasse, wo der angestellte Lehrer mehr Stunden selbst ertheilt, können sie sich in allen Gegenständen gründlich informiren und gerade in den Elementen, wo die Behandlung am schwierigsten ist, und die Methode besondere Aufmerksamkeit erheischt, eine sichere Anschauung gewinnen.

Auch Bücher sind zur Lectüre empfohlen.

Zur Besprechung des im Unterrichte Gesehenen und Gehörten ist bei dem Director wöchentlich eine Stunde angesetzt, in welcher

die Candidaten veranlaßt werden, ihre Ansichten, Fragen und Bedenken freimüthig auszusprechen, wodurch Anknüpfungspunkte für weitere Belehrungen, für Berichtigungen in Auffassung und Urtheil geboten, und Gelegenheit gegeben wird, die geistige Reife, das Verständniß und die Einsicht der Candidaten kennen zu lernen, auch einen Einfluß auf die grundlegenden Anschauungen bei ihnen auszuüben.

Bisher hat sich der Director zu solchen Besprechungen blos erboten, ohne zur Theilnahme zu nöthigen. Sie sind meist gern und mit Interesse benutzt worden. Am Schlusse des Cursus ist den Candidaten auch das Anerbieten gemacht worden, eine oder zwei Lehrproben mit einigen Kindern auf dem Amtszimmer des Directors zu halten. Auch dies ist von der Mehrzahl benutzt worden. An die Lehrproben, die bisher nur aus dem religiösen Gebiete entnommen waren, schloß sich eine Besprechung der Leistung an.

2) Wie die gegebene Anleitung von den Candidaten benutzt worden ist.

1. Der Besuch des Unterrichts war mit wenigen Ausnahmen sehr regelmäßig und zeugte von Interesse an der Sache, sowohl in der äußeren Haltung und Betheiligung, wie auch in den mündlichen Unterredungen und den Fragen, die sich nicht blos in den bei dem Director angesetzten Stunden, sondern auch in den freien Unterhaltungen mit den einzelnen Lehrern, theils in den Zwischenviertelstunden, theils bei Besuchen und auf Spaziergängen an den Unterricht anschlossen. Es ist der großen Mehrzahl ein Ernst gewesen, sich über den Elementar-Unterricht die erforderliche Sachkenntniß und Einsicht zu erwerben. Ich habe mich mit sehr Vielen gern über die in dies Gebiet einschlagenden Fragen unterhalten und mich oft gefreut, daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit im Ganzen ein richtiges Verständniß der Grundanschauungen erlangt war. Dies war besonders bei denen der Fall, welche mit Liebe und Entschiedenheit ihrer theologischen Laufbahn sich gewidmet hatten. Sie waren in der Regel auch für die gegenwärtige Gestaltung des Elementarunterrichtes sehr zugänglich und wandten sich ihr mit besonderer Vorliebe zu. Mit solchen habe ich viel verkehrt und gefunden, daß der hiesige Aufenthalt bei ihnen auch in der Pädagogik eine bestimmte Richtung angebahnt hat.

2. Die große Mehrzahl hat auch pädagogische Schriften mit sichtlichem Gewinne hier gelesen. Fast allen lag die pädagogische Literatur bei ihrem Eintritte noch fern. Aber die Meisten haben mit Fleiß einige Bücher des obenerwähnten Verzeichnisses gelesen und in den freien Unterredungen bewiesen, daß sie es mit innerer Betheiligung und mit Nutzen für ihre pädagogische Einsicht gethan haben.

3. Die Lehrproben zeigten, daß fast Alle nicht bloß sehr wenig Uebung, sondern auch noch kein auf methodischer Sachkenntniß beruhendes Verfahren kannten. Hier hätte eine Reihe von Uebungen mit sorgfältiger, daran sich anschließender Anweisung noth gethan. Ich habe mich aber nicht für berechtigt gehalten, einen solchen practischen Cursus einzurichten.

Die einzelnen Lehrversuche, welche gemacht wurden, hatten wenigstens das Gute, aufmerksam zu machen, was und wie viel noch fehle.

Wenn ich ein Gesammturtheil über die Erfolge des sechswöchentlichen Cursus abgeben soll, so muß ich mit Bestimmtheit hervorheben, daß durch denselben die Einsicht in das Elementarschulwesen, in die Methode des Unterrichtes insbesondere, die Liebe für die Schule, richtige Würdigung der Lehrerbildung, freundliche Gesinnung gegen die Schullehrer und Interesse für die Schulen wesentlich gefördert worden ist.

Ein Candidat, der sich die 6 Wochen recht zu Nutze macht, erlangt schon so viel methodische Kenntniß und Sicherheit im Urtheile, daß er zu einer Selbstständigkeit in der Leitung der Schule kommen kann. Das weitere Studium hat in den Anschauungen, die im Seminare gewonnen werden, einen festen Grund und Boden.

Daß unter den jüngeren Geistlichen mehr Sachkenntniß, Interesse für Schulen und Lehrer, richtige Auffassung der Verhältnisse, kräftige Vertretung einer gesunden Methodik, Förderung positiver Grundsätze und der neueren Bestrebungen heimisch geworden ist, hat seinen Grund ganz besonders in der Einrichtung des sechswöchentlichen Cursus.

Ich würde es lebhaft beklagen, wenn derselbe aufgehoben würde; er bildet ein wesentliches Band zwischen Kirche und Schule und befähigt die Geistlichen, ihr Aufsichtsamt mit Wärme und Einsicht zu verwalten und den Lehrern verständige Rathgeber zu werden, sowie sich als Vorgesetzte bei ihnen die Anerkennung zu erwerben, daß sie auch die für das Revisorat erforderliche Sachkenntniß besitzen.

3) Was mir über die Erfolge des sechswöchentlichen Seminarbesuches anderweitig bekannt geworden ist.

Es sei mir erlaubt, zunächst die Erfahrungen, die ich nicht als Seminar-Director, sondern als hospitirender Candidat selbst gemacht habe, anzuführen. Ich war einer der ersten Candidaten, welche vor nunmehr zwanzig Jahren von der Maaßnahme, sechs Wochen an einem Seminare zu hospitiren, betroffen wurden, was mir um so unbequemer war, da ich, als die Einrichtung getroffen wurde, bereits vor dem zweiten Examen stand.

Ich ging daher nur ungern an das Seminar zu N., um der Verpflichtung zu genügen. Damals war am dortigen Seminar kein Director; der Nachfolger des abgegangenen war noch nicht eingetreten. Aber dessenungeachtet hat mir der Besuch sehr wesentliche Dienste geleistet, und es war mir später sehr lieb, daß ich mich ihm nicht hatte entziehen können. Als ich ein halbes Jahr später an demselben Seminare die Rektorats-Prüfung machte und zwar mit äußerst günstigem Erfolge, hatte ich dies meist meinem sechswöchentlichen Aufenthalte am Seminare zu danken; denn ich hatte sonst nur wenig für die Prüfung arbeiten können, da ich kurz vorher auch die zweite theologische Prüfung gemacht hatte.

Auch die Candidaten, welche während meiner Anstellung als Lehrer und Director seit 1849 hospitirten, haben sich meist dahin geäußert, daß, wenn sie sich anfangs nur ungern zum Besuch eines Seminars entschlossen hätten, sie es doch nicht zu bereuen hätten, da sie mehr, als sie geglaubt, gelernt haben. Namentlich sagten auch die, welche Hauslehrer waren oder wurden, daß die hier gesammelten Erfahrungen ihnen wesentlich zu Statten kommen würden. Auch die Geistlichen und überhaupt alle die, welche ein Urtheil zur Sache hatten, haben sich in gleicher Weise günstig geäußert.

Die Zeit ist lang genug, um einen Candidaten bei seiner geistigen Reife und sonstigen wissenschaftlichen Bildung zu befähigen, einen sichern und guten Grund für die weitere Arbeit auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung zu legen.

Es handelt sich dabei besonders um die richtigen Anschauungen, die weder aus Büchern noch in dem Maaße an gewöhnlichen Schulen gesammelt werden können, da das Seminar sein gesammtes Unterrichtsverfahren auf Anfänger berechnet hat.

IV. Elementarschulwesen.

57) Unterrichtsgesetz; Lehrer- und Volksbildung in Preußen.

Die Unterrichts-Commission des Hauses der Abgeordneten hat unter dem 11. März d. J. dem Hause die Annahme des Antrags empfohlen, vorliegende Petitionen, den Erlaß eines Unterrichtsgesetzes betreffend, der Königlichen Staats-Regierung mit folgender Erklärung zu überweisen:

a) der Erlaß des im Art. 26 der Verfassung verheißenen Gesetzes, welches das ganze Unterrichtswesen zu regeln bestimmt ist, wird mit jedem Jahre zum dringlicheren Bedürfniß und zur unabweislicheren Verpflichtung;

b) für die Ordnung des Volksschulwesens sind in diesem Gesetze folgende Grundsätze als maßgebend zu betrachten:

I. Bildung der Volksschullehrer.

1) Für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar muß von den Präparanden ein höheres Maß und eine zeitgemäßere Form der Vorbildung verlangt werden, als es nach den Vorschriften der Regulative geschieht. Die genauere Feststellung des Maßes erfolgt durch das Unterrichtsgesetz.

2) Die Erlangung der geforderten Vorbildung ist der freien Wahl der Aspiranten zu überlassen.

3) Für die Ausbildung der Volksschullehrer auf den Seminarien ist das beschränkende, den gegenwärtigen Anforderungen des Volkslebens widersprechende System der Regulative zu verlassen, und dagegen in einem mindestens dreijährigen Kursus durch gründliche und umfassende Unterweisung, namentlich auch in Geschichte und Naturwissenschaften, den Zöglingen ein möglichst hohes Maß von Kenntnissen, sowie von religiös-sittlicher, wissenschaftlicher und pädagogisch-praktischer Bildung zu gewähren.

Zugleich müssen die Seminare den Zöglingen Gelegenheit bieten, im Lateinischen und Französischen, wo möglich auch im Englischen ihre Kenntnisse zu erweitern.

Auf die Polnische Sprache ist nach der Oertlichkeit Rücksicht zu nehmen.

4) An Seminarien sind nur solche Lehrer anzustellen, die sich bereits als lehrtüchtig bewährt haben. Zu Seminar-Directoren sind nicht vorzugsweise Theologen zu ernennen, sondern vor allen Dingen bewährte Schulmänner und Pädagogen.

5) Die Seminare sind nicht ausschließlich in kleine Städte zu verlegen.

6) Eine gesonderte Vorbildung für künftige Lehrer an Land- und Stadt- oder sogenannten Mittelschulen ist nicht einzuführen.

7) Das Internat in den Seminarien darf nicht obligatorisch, und nicht mit einer solchen Haus-Ordnung verbunden sein, die den Seminaristen vom Verkehr mit dem Leben außerhalb des Seminars abschließt.

8) Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die auf Seminarien ausgebildeten Elementarlehrer von Schulvorsteherstellen (Rektoraten) an Elementar- und Mittelschulen auszuschließen, und diese lediglich mit Literaten zu besetzen.

Es müssen Prüfungen angeordnet werden, welche jedem Elementarlehrer die Möglichkeit gewähren, dies Ziel zu erreichen.

II. Besoldung, Pensionirung und Wittwen-Versorgung.

9) Keine Klasse von Staatsangehörigen hat gegründetere und dringlichere Ansprüche auf die Verbesserung ihrer Lage als die Volksschullehrer; und gegen keinen Stand hat der Staat dringlichere Verpflichtungen als gegen sie.

Das Unterrichtsgesetz muß daher die Gehaltsverhältnisse der Volks-Schullehrer so regeln, daß sie im Allgemeinen nicht ungünstiger zu stehen kommen als die Subalternbeamten.

10) Die Staats-Regierung ist nicht nur berechtigt und verpflichtet, die Communen zu angemessener Dotirung der Lehrerstellen anzuhalten, sondern auch für die Verbesserung von Lehrergehältern alljährlich eine bedeutend ansehnlichere Summe als bisher im Staatshaushalts-Etat anzusetzen.

11) Für die Lehrer der verschiedenen Provinzen wird mit Berücksichtigung der Unterschiede von Land und Stadt und anderer Verschiedenheiten ein Minimalsatz des Einkommens festgestellt.

Viel wichtiger aber noch als die Minimalsätze erscheinen die Anciennetäts-Zulagen, daß nämlich das Einkommen der Lehrer durch Beförderung oder durch Zulagen in einem angemessenen Verhältniß zu ihrem Dienstalter wachse.

Alle diese Sätze unterliegen einer stetigen Revision in gewissen Zeiträumen.

12) Für die Pensionirung der Volks-Schullehrer müssen dieselben Grundsätze gelten wie bei der Pension der unmittelbaren Staatsbeamten.

13) Die Pension eines Lehrers darf nicht vom Diensteinkommen seines Nachfolgers abgezogen werden; ist vielmehr aus Beiträgen der Lehrer, wie aus Staats- und Communalmitteln zu gewinnen.

14) Dienstunfähig gewordenen Lehrern muß die Berechtigung auf anderweitige Anstellung gewährt werden.

15) In jedem Regierungs-Bezirk soll eine Schullehrer-Wittwenkasse bestehen. Bei ihrer Verwaltung soll eine Mitwirkung der Interressenten in geeigneter Weise eintreten. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, auch ihrerseits jährliche Beiträge für jeden Lehrer zu jenen Kassen zu zahlen.

III. Anstellung und Neben-Aemter.

16) Bei der Anstellung der Lehrer soll der Gemeinde das Recht der unbeschränkten Wahl aus allen Anstellungs-Berechtigten zustehen, und der Regierung das Recht der Bestätigung.

17) Die Gemeinde übt ihr Wahlrecht durch den Schulvorstand aus.

18) Die aus bestehenden Patronatsrechten dem Gemeindewahlrecht erwachsenden Hindernisse sind möglichst bald auf dem Wege des Gesetzes zu beseitigen.

19) Die Verbindung kirchlicher Aemter mit dem Lehramt ist fernerhin möglichst zu vermeiden, und nur da zu gestatten, wo die lokalen Verhältnisse es unbedingt erfordern.

IV. Schulaufsicht und Verwaltung.

20) Die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist auf allen Stufen so zu organisiren, daß die Interessen und Rechte der Gemeinde und des Staates sowie der betreffenden Religions-Gesellschaften gewahrt werden.

21) Das bisherige Verhältniß, nach welchem der Ortsgeistliche als Vorgesetzter des Schullehrers dasteht und ausschließlich die Aufsicht über die inneren Verhältnisse der Schule führt, soll aufhören.

Es soll überall ein Schulvorstand errichtet werden, der als Vertreter der Gemeinde alle Interessen ihres Schulwesens wahrzunehmen hat.

Der Schulvorstand muß so organisirt werden, daß die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde, der Lehrstand, und wo und so lange solches existirt, auch das Patronat in ihm vertreten sind.

22) Für die höhere Aufsicht und Verwaltung des Volksschulwesens muß an die Stelle büreaukratischer Centralisation der Grundsatz vorwiegender Selbstverwaltung treten.

23) Die höhere Schulinspection soll nicht ausschließlich oder vorzugsweise mit kirchlichen Aemtern verbunden sein, sondern vor allen Dingen in die Hände bewährter Schulmänner gelegt werden.

24) Die Ernennung von schulfachkundigen Inspectoren, je nach Anzahl der Volksschulen für einen oder zwei Landkreise, würde den ausgesprochenen Grundsätzen und dem allgemeinen Wunsche der Lehrer entsprechen.

Bei den über diese Angelegenheit in der Unterrichts-Commission stattgefundenen Berathungen hatte sich die Staats-Regierung nur informatorisch verhalten, weil sie es nicht für angemessen erachten konnte, über wichtige Fragen einer künftigen Unterrichts-Gesetzgebung in mehr theoretischer oder abstracter Weise im Voraus durch Resolutionen zu beschließen.

Die Angelegenheit ist sodann in den Plenarsitzungen des Hauses der Abgeordneten am 23. und 24. März zur Verhandlung gekommen. Den Standpunkt der Staats-Regierung legte der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten in der untenfolgenden Rede dar. Die schon in den Resolutionen der Commission enthaltenen nicht günstigen Urtheile über den gegenwärtigen Stand der Lehrerbildung in Preußen wurden in der Discussion im Plenum des Hauses verschärft und steigerten sich namentlich bei einzelnen Rednern zu einem Gegensatz, in welchen die gegenwärtige, auf Grund des Regulativs vom 1. October 1854 bestehende Lehrerbildung nach ihren Grundsätzen, namentlich was die religiöse und didactische Seite betrifft, sodann aber auch nach ihren Zielen zu der seiner Zeit unter dem Altensteinschen Ministerium bestandenen Verfassung gebracht wurde. Hier wurde es Pflicht der Staats-Regierung, thatsächlich aufklärend und berichtigend einzutreten. Hauptsächlich kam es darauf an, die Continuität zwischen der gegenwärtigen und der früheren Unterrichtsverwaltung in den allerwichtigsten Punkten, was nämlich die religiöse und pädagogische Seite der Lehrerbildung und des Lehrerberufs betrifft, nachzuweisen. Dieser Nachweis ist zwar schon längst durch die im Jahre 1855 erschienenen „Actenstücke zur Geschichte und zum Verständniß der drei Preußischen Regulative“, sowie in den vielfachen Verhandlungen des früheren Unterrichts-Ministers, Herrn Dr. von Bethmann-Hollweg, mit dem Hause der Abgeordneten geführt

worden. Die jetzt erneuerten Bedenken mußten aber zu der Vermuthung führen, daß diese Actenstücke und Verhandlungen nicht genugsam bekannt seien, oder in ihrer Zutreffendheit bezweifelt würden. Der Regierungs-Commissarius versuchte es daher, in der unten mitgetheilten Auseinandersetzung durch Mittheilung der maßgebenden amtlichen Anordnungen aus dem Altensteinschen Ministerium und durch Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Regulative den Nachweis nicht nur der Continuität, sondern auch des stattgefundenen Fortschritts zu führen. Die Auffassungen der religiösen und pädagogischen Seite der Lehrerbildung und des Lehrerberufs seitens der früheren Unterrichtsverwaltung dürften nirgends bestimmter und entschiedener ausgesprochen sein, als in den Schriftstücken, die Regenwalder Lehrer-Conferenz betreffend. Deshalb sind diese hier herangezogen worden. Dabei versteht es sich von selbst und ist in der Rede des Regierungs-Commissarius angedeutet, daß von diesen kleinen Anfängen an sich die Lehrerbildung unter dem Altensteinschen Ministerium materiell und formell viel weiter und soweit entwickelt hat, daß das Regulativ vom 1. October 1854 die, namentlich in formeller Beziehung, noch weiter gehenden Anforderungen mit Aussicht auf Erfolg stellen konnte. Das Verdienst, welches sich in dieser Beziehung, um nur einige Namen zu nennen, Männer wie Natorp, Kawerau, Diesterweg, Harnisch, Dreist, Zahn nach den verschiedensten Richtungen erworben, ist bekannt. Für eine wünschenswerthe Vergleichung der damaligen und der jetzigen Seminarbildung wird auf die ausführlichste dieserhalb ergangene Bestimmung aus dem Altensteinschen Ministerium, auf das Reglement für das evangelische Schullehrer-Seminar in Moers (Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens, herausgegeben von L. v. Beckedorff, Band 1 Seite 152 u. folg.) aufmerksam gemacht.

Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und der Regierungs-Commissarius haben Folgendes gesprochen:

Cultus-Minister von Mühler: „Bevor die Discussion ihren weiteren Fortgang nimmt, halte ich mich für verpflichtet, in Kürze noch den Standpunkt näher darzulegen, den die Regierung bei der hier verhandelten Frage einnimmt.

Der Zweck der vorgelegten Resolutionen ist der, auf den Erlaß eines Unterrichtsgesetzes hinzuwirken und maßgebende Principien dafür der Annahme des Hauses zu empfehlen.

Die Regierung glaubt mit Befriedigung zurückblicken zu dürfen auf den Stand, den insbesondere das Volksschulwesen und in nicht geringerem Maße das gelehrte Schulwesen bei uns in Preußen einnimmt. Dies Resultat, welches wir darin vor Augen haben, ist die Frucht einer langjährigen, durch Generationen fortgesetzten treuen Arbeit aller dabei betheiligten Behörden und Personen. Vergleichen wir die Zustände, wie wir sie gegenwärtig in unserem Vaterlande sehen, mit dem, wie sie etwa vor 50 Jahren und länger bestanden haben, so sehen wir, daß nicht allein die Zahl der Schulen und Lehrer in einer außerordentlichen Weise zugenommen hat, wir sehen, daß der Bildungsstand der Schulen ein gehobener ist gegen die früheren Perioden. Wir sehen, daß auch in den äußerlichen Einrichtungen der Schule wesentliche Fortschritte gemacht sind: die Verbesserung der Lehrergehälter ist vorgeschritten, die rechtliche Ordnung der Schulen, welche in ihrem Fundamente auf den Bestimmungen

der Provinzialschul-Ordnungen und dem allgemeinen Landrecht beruht, ist bei einer langjährigen Erfahrung durch eine dem Bedürfniß folgende Praxis und durch dem entsprechende Urtheile der Gerichtshöfe in vorkommenden Streitfällen nach den meisten Seiten hin eine geklärte und befestigte.

Vor Allem aber zeichnet das Preußische Volksschulwesen der Vorzug aus, der ihm auch von unbefangenen Beobachtern fremder Nationen zuerkannt worden ist, daß dasselbe niemals sprungweise, niemals nach der Vorschrift abstracter Theorien seine Entwickelung genommen hat, sondern daß es sich naturwüchsig aus dem Bedürfnisse des Volkes und des allgemeinen Cultur- und Bildungsstandes entwickelt hat. Ich will an diese Betrachtung nicht die Folgerung schließen, als ob man nun Alles als abgeschlossen und nach allen Seiten hin befriedigend ansehen könnte. Die Regierung ist sich sehr wohl bewußt, daß auf diesem Gebiete noch sehr viel zu thun übrig bleibt, und es ist schon in den hier gehaltenen Reden auf verschiedene Punkte hingewiesen worden, wo ein entschiedenes und unverkennbares Bedürfniß vorhanden ist, dem öffentlichen Schulwesen weitere Beförderungsmittel angedeihen zu lassen. Ich gedenke namentlich der Stellung der Lehrer, die in vielen Gegenden entschieden einer Abhülfe bedarf. Ich gedenke der Lage, in der sich viele pensionirte Lehrer befinden, die bei kümmerlichem Gehalt den Rest ihres Lebens zubringen müssen, und der Lage, in der sich die Wittwen und Waisen des Lehrstandes in der weit überwiegenden Mehrzahl befinden. Es ist der lebhafte Wunsch der Regierung, diesen und andern Bedürfnissen entgegenzukommen. Man kann auch noch weitergehen in der Behandlung des öffentlichen Schulwesens. Man kann — und die Verfassungs-Urkunde weist darauf hin — dem Status, der sich in geschichtlicher Weise entwickelt hat, einen abgerundeten, durch gesetzliche Bestimmungen befestigten Abschluß geben; und auch diesem weiteren Hinblicke verschließt sich die Regierung nicht. Sie hält das für ein wünschenswerthes, von ihr zu erstrebendes Ziel. Wenn aber die Regierung in diesem Augenblicke noch nicht so weit ist, um mit bestimmten Vorlagen, sei es umfassenderer Art, sei es in specielllerem Umfange, in Bezug auf einzelne Bedürfnisse und Fragen, vor die Landesvertretung zu treten, so ist der Grund davon in den Erklärungen bereits angedeutet, die mein Commissar in der Commission abgegeben hat. Für die Regierung in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung sind die Erwägungen und Vorbereitungen noch nicht geschlossen, deren sie bedarf, um mit Sicherheit und eigener Gewißheit in einer Frage von so weitgreifender Bedeutung vor die legislative Körperschaft treten zu können. Und wenn zugleich des Momentes der politischen Spannung in dieser Erklärung erwähnt ist, so bezieht sich dies nicht allein auf die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig zwischen dem Ministerium und einem Theile der Landesvertretung bestehen,

es bezieht sich vielmehr auf die allgemeinen Zustände in unserem Vaterlande, wo politische Ansichten, Stimmungen und Anschauungen vielfach auseinandergehen, und auch das Gebiet der Schule und des Unterrichtswesens mehr oder weniger mit in den Kreis der Betrachtungen hineingezogen wird.

Es ist nicht die Ansicht der Regierung, daß man solche Verhältnisse sich abwickeln lassen müsse, ehe sie überhaupt im Stande sei, auf praktischem Gebiete mit Vorschlägen vorzugehen; sie glaubt vielmehr vollkommen, daß die Herüberführung solcher allgemeiner Anschauungen auf das Gebiet der praktischen Behandlung wesentlich dazu beitragen werde und dazu beitragen müsse, um Klarheit und Sicherheit in die Verhältnisse zu bringen. Um so mehr aber bleibt für sie die Verpflichtung, ehe sie ihrerseits die Initiative ergreift und mit geschlossenen Anträgen vor die Landesvertretung tritt, vollständig Herr des Materials zu sein und nach eigner sicherer Ueberzeugung und Gewißheit eine Basis gewonnen zu haben, die sie in den Stand setzt, mitten in dem Kampfe der Parteien, lediglich im Interesse der Sachen, um die es sich handelt, eine sichere Linie zu verfolgen.

Das sind die allgemeinen Anschauungen, von denen die Regierung in Beziehung auf diese Frage ausgeht. Die Commission hat es nicht für rathsam gefunden, den Zeitpunkt zu erwarten, wo die Regierung ihrerseits die Initiative wird nehmen können; sie hat geglaubt, die Aufforderung an das Haus richten zu müssen, seinerseits in der Form von Resolutionen einen bestimmteren Inhalt für die weiter zu ergreifenden Maßnahmen zu geben. Der Commission und dem Hause ist das Recht nicht in Abrede zu stellen, seinerseits Schritte dieser Art zu thun; die Regierung glaubt aber doch, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die gewählte Form der Resolutionen ihre großen Bedenken in sich trägt. Handelte es sich darum, einer wissenschaftlichen, einer theoretischen Betrachtung einen Abschluß zu geben; handelte es sich darum, in einer nach freiem Ermessen zusammengetretenen Versammlung einer gemeinschaftlichen Stimmung einen Ausdruck zu geben, so möchten, wie das ja anderwärtig geschieht, Resolutionen dieser oder anderer Art der geeignete Weg dazu sein. Anders scheint es, wenn es sich um Beschlüsse handelt, welche eine mit bestimmten politischen Berechtigungen und insbesondere mit legislativen Befugnissen ausgestattete Körperschaft zu fassen hat. Für Beschließungen dieser Art dürfte die Form der Resolutionen die minder geeignete sein. Es wird kaum zu vermeiden sein, daß in dieser Form der Verhandlungen das abzugebende Votum mehr oder weniger einen theoretischen Charakter gewinnt, und daß vielleicht durch Annahme oder Verwerfung einzelner Anträge oder Amendements mehr oder weniger schon eine Bindung in den Beschlüssen der beschließenden Versammlung eintritt, die, wenn ihr

die Sache demnächst in einer, zu einer legislativen Festsetzung geeigneten Form zur Entscheidung vorliegt, ihr selbst vielleicht nicht in allen Stücken erwünscht sein möchte. Indessen, das sind Erwägungen, welche das Haus selbst anzustellen haben wird. Für die Regierung ergiebt sich daraus nur die Consequenz, daß sie der Behandlung der Resolutionen gegenüber nicht eine positiv eingreifende Stellung einnehmen kann, daß sie sich vielmehr darauf beschränken muß, nur negativ zu einzelnen Punkten, wo sie es angemessen findet, aufklärende, ablehnende, berichtigende Bemerkungen in die Debatte einfließen zu lassen, ohne ihrerseits die Verpflichtung zu übernehmen, in erschöpfender Weise auf alle zur Verhandlung kommenden Punkte jetzt schon bestimmte Erklärungen abzugeben, als zu einem Zeitpunkte, wo dieselben für die Regierung selbst noch nicht zu definitiven Entschließungen gereift sind. Es werden daher, meine Herren, die von dieser Stelle aus abzugebenden Erklärungen gegenwärtig in keiner Weise den Charakter haben können, daß dasjenige, worüber etwa mit Stillschweigen hinweggegangen wird, als zugestanden angesehen würde, oder, daß da, wo Bemerkungen gemacht werden, diesen der Charakter einer erschöpfenden Betrachtung der Sache beigelegt werden dürfte.

In diesem Sinne knüpfe ich an eine, von dem letzten Herrn Abgeordneten gethane Aeußerung sogleich eine kurze berichtigende Bemerkung an. Der Herr Abgeordnete für Berlin ist auf die Regulative vom Jahre 1854 zurückgekommen und hat den Erlaß derselben als einen verfassungswidrigen Act bezeichnet. In dieser Beziehung erlaube ich mir aufmerksam zu machen auf einen Beschluß, den das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 21. Mai 1860 gerade über diesen Gegenstand auf Grund eines Berichts der Unterrichts-Commission gefaßt hat, und welcher unter No. 1 dahin lautet:

> „Daß der Erlaß der Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 für verfassungswidrig nicht zu erachten und deshalb die auf sofortige Beseitigung derselben gestellten Anträge einiger Petenten abzulehnen."

Wenn also die individuelle Ansicht einzelner Abgeordneter auch jetzt noch dahin ginge, daß der Erlaß der Regulative ein verfassungswidriger Act gewesen sei, so stelle ich diesen subjectiven Ansichten den Ausspruch des Hauses vom Jahre 1860 entgegen."

Regierungs-Commissarius Geheimer Ober-Regierungsrath Stiehl: „Nach den Erklärungen, die der Herr Minister gestern im Namen der Staats-Regierung abgegeben hat, ist es für mich nicht erforderlich, über die Resolutionen, die Ihre Commission Ihnen vorgeschlagen hat, und die Stellung der Staats-Regierung zu denselben mich weiter auszusprechen. Nach Maßgabe der gestern stattgefundenen Discussion muß es selbstverständlich Ihnen überlassen bleiben,

ob Sie diese Resolutionen, die von mehreren der Herren Redner als solche nachgewiesen worden sind, die im Gesetze überhaupt keine Stelle finden können, und die in der Fassung, welche die Commission ihnen gegeben hat, formelle und materielle Bedenken erregen — ob Sie diese Resolutionen der Staats-Regierung als maßgebend für den Erlaß eines Unterrichtsgesetzes überweisen wollen. Jedenfalls wird zwar, wenn Sie diesem Antrag der Commission Folge geben, die Staats-Regierung mit dem größten Interesse und mit der größten Aufmerksamkeit die in Betracht kommenden Ansichten prüfen, kann aber nicht die Verpflichtung übernehmen, die Ansichten in dem demnächst vorzulegenden Unterrichtsgesetz Ihnen als in Fleisch und Blut verwandelte Gesetzes-Paragraphen zu präsentiren.

Was mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, ist hauptsächlich Folgendes: Es sind in der gestrigen Discussion über das Schulwesen im Allgemeinen und über die Schulverwaltung in den verschiedenen Perioden des Preußischen Staatslebens, über Grundbegriffe des Schulrechts und über das Verhältniß der Schule zur Kirche und zum Staate Meinungen geäußert worden, die einer thatsächlichen Beleuchtung Seitens der Staats-Regierung bedürfen, wenn sie nicht, so nackt dargestellt, zu verwirrenden und mißverständlichen Auffassungen Veranlassung geben sollen. Ich bin in der glücklichen Lage, meine persönliche Meinung in den Hintergrund treten lassen zu dürfen, und mit Thatsachen, Documenten und Zahlen wenigstens die hauptsächlichsten der angeführten Ansichten beleuchten zu können.

Zunächst ist die Frage der Besoldungen und der Sorge für die äußere Existenz des Lehrerstandes zur Sprache gebracht worden. Der Herr Minister hat sich bereits über die mancherlei Unzulänglichkeiten auf diesem Gebiete ausgesprochen. Es ist dann von einem der Herren Redner die Fürsorge, welche die Regierung seit längerer Zeit diesem Mangel unseres Schulwesens nach der Möglichkeit, welche die bestehende Gesetzgebung darbietet, zugewendet hat, anerkannt und gewürdigt worden; es ist aber zu gleicher Zeit ein, wenn auch nur leiser Zweifel an der Rechtsbeständigkeit der von der Regierung zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen ergriffenen Mittel und Wege geäußert worden. Die Regierung glaubt, die Rechtsbeständigkeit ihrer Anordnungen vertreten zu können, und könnte es nur im höchsten Maße bedauern, wenn auf diesem schwierigen Gebiete durch derartige Aeußerungen die Fortsetzung des Werkes, hinsichtlich dessen ja die Landesvertretung mit der Regierung in der Ansicht über seine Nothwendigkeit ganz einverstanden ist, über Gebühr erschwert und unmöglich gemacht werde. Ich glaube aber dem hohen Hause auch die Resultate dieser wohlwollenden, wenn auch noch nicht genügenden Bestrebungen der Regierung nicht vorenthalten zu dürfen. Es ist die Regulirung der Lehrerbesoldungen durch das Rescript vom 6. März 1852 angeordnet, neu aufgenommen durch ein Rescript

vom 19. Mai 1856; durch letzteres namentlich in Beziehung auf die städtischen Schulen. Man kann sagen, daß im Ganzen nach den nöthigen Vorbereitungen diese Regulirung jetzt seit etwa 9, in manchen Districten erst seit 8 Jahren im Gange ist. Die Resultate, die erreicht worden sind, sind folgende:

Bis Ende 1861 sind in den verschiedenen Provinzen die Elementarlehrer-Besoldungen um die Summe von 689,565 Thlrn. erhöht worden. Für das Jahr 1862 liegen der Staats-Regierung erst von 14 Regierungsbezirken, also ungefähr von der Hälfte, die Nachrichten vor. Die in diesen Bezirken nachgewiesene Summe beträgt 23,843 Thlr., so daß also für das Jahr 1862 vorbehaltlich des Zuschlages, den die übrigen 12 Regierungsbezirke liefern werden, die Erhöhung der Elementarlehrer-Besoldungen 713,408 Thlr. beträgt. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Regierung bei theilweise mangelnder, theilweise veralteter Gesetzgebung hier zu bekämpfen hat, glaubt sie sich Glück wünschen zu dürfen, daß es ihr gelungen ist, wenn auch in bescheidenem Maße, der Noth der Elementarlehrer dauernd zu Hülfe zu kommen; denn es handelt sich, was ich ausdrücklich hervorzuheben mich für verpflichtet halte, hier nicht um eine temporaire Unterstützung oder Verbesserung, sondern um die bleibende Erhöhung der Dotation der Schullehrer. Ich halte mich auch verpflichtet, nach meiner persönlichen Kenntnißnahme der Lehrerverhältnisse, die mir eine langjährige Amtsführung möglich gemacht hat, den begründeten Klagen über die mißliche Lage vieler Lehrer gegenüber hervorzuheben und namentlich denen gegenüber, die draußen stehen, und die Preußischen Volksschullehrer-Verhältnisse nach den Berichten und Aeußerungen, die hier in der Landesvertretung fallen, beurtheilen, geltend zu machen, daß wir auch viele sehr gut dotirte Lehrerstellen im Lande haben, und daß die Lage vieler Elementarlehrer eine günstige ist, wenigstens mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Stellung, welche die Lehrer in Anspruch nehmen können und wirklich in Anspruch nehmen. Es ist in unserm Ministerium die Möglichkeit vorhanden, durch jeweilige Anträge auf Verleihung von Stipendien, auf momentane Unterstützung von Studirenden davon Einsicht zu nehmen, daß Söhne von Elementarlehrern das Assessor-Examen absolviren, Gymnasial- und Universitäts-Studien machen, namentlich daß Elementarlehrer ihre Söhne dem eigenen Berufe zuwenden und die nicht geringen Kosten der Vorbildung in den Seminarien und der Präparandenzeit übernehmen. Es ist das jedesmal nicht nur an und für sich für die Regierung erfreulich, sondern diese Fälle geben ihr auch erwünschten Anlaß, einzelnen Lehrern noch außerordentliche Hülfe zu leisten, welche nicht in die Oeffentlichkeit tritt.

Was die Pensionsverhältnisse, und was damit zusammenhängt, betrifft, so sind diese von meinem Herrn Chef gestern auch schon als

der Verbesserung dringend bedürftig bezeichnet worden. Es kann dem gewiß nur zugestimmt werden. Indeß fehlt es doch auch nicht an erfreulichen Ausnahmen. Erst in den letzten Tagen ist durch meine Hand der Beschluß einer Gemeinde gegangen, ihrem Lehrer, der bisher eine Besoldung von 400 Thlrn. gehabt hat, diese ganze Summe, weil er Kränklichkeits halber sein Amt niederlegen mußte, ad dies vitae als Pension zu belassen.

Meine Herren, das ist ein Beweis, daß Tüchtigkeit und Vortrefflichkeit im Berufe doch auch an maßgebender Stelle Berücksichtigung finden.

Ich gestehe aber gern zu, daß die Verwaltungsbehörden sich dabei nicht beruhigen und abwarten können, daß solche Beispiele Wiederholung finden, sondern daß eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse durchaus erforderlich ist.

Die Staats-Regierung kann natürlich nur den Zeitpunkt herbeisehnen, wo der Verfassungs-Urkunde entsprechend die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen auf die bürgerlichen Gemeinden übertragen werden, und damit statt der jetzt vorhandenen, bei den vielfältig veränderten Verhältnissen schwer greifbaren Verpflichteten, ein zur Unterhaltung der Schulen der Natur der Sache nach recht eigentlich verpflichtetes und mit seinen Kräften ausreichendes Subject hingestellt wird. Die Regierung ist der festen Ueberzeugung, daß, wenn die Gemeinde einmal gesetzlich als zur Unterhaltung ihrer Schulen verpflichtet dasteht, ein großer Theil der Kosten, welche gegenwärtig den Verpflichteten gegenüber für unerschwinglich gehalten werden, in viel leichterer Weise und in viel bedeutenderem, dem Bedürfniß wirklich entsprechenden Umfange aufgebracht werden könne.

Ein anderes Moment, welches mich veranlaßt, um das Wort zu bitten, ist, daß in der gestrigen Discussion eine Comparation der verschiedenen Schulverwaltungen in Preußen versucht worden ist, die namentlich in der Rede des Herrn Abgeordneten für Dortmund ihren expressen Ausdruck darin gefunden hat, daß das Ministerium Altenstein und spätere Ministerien einander gegenübergestellt wurden, und daß die Vergleichung nur zu Ungunsten der auf das Ministerium Altenstein folgenden Ministerien ausgeführt worden ist.

Meine Herren! So gewiß in Preußen auch die Staats-Regierung ihrerseits sich nicht veranlaßt sehen wird, vorhergegangene Ministerien zum Gegenstande öffentlicher Kritik zu machen, oder dazu zu benutzen, sich selbst für ihren Standpunkt ein erwünschtes Relief zu schaffen — und das liegt natürlich auch mir fern — so halte ich doch die nachfolgenden Ausführungen für zulässig, weil im politischen Leben der Gegenwart mir die Neigung vorhanden zu sein scheint, bedeutende Persönlichkeiten einer nicht fernen Vergangenheit und damalige Zustände mit einem gewissen Mythus zu umgeben und

die wirklichen und thatsächlichen Verhältnisse der Vergangenheit zu Ungunsten der Gegenwart in einer nicht überall zutreffenden Beleuchtung erscheinen zu lassen. Gestatten Sie mir einige Parallelen zu ziehen, welche hauptsächlich thatsächlicher Natur sein werden. Zunächst einiges Statistische. Ich habe das Jahr 1840 als den Schlußpunkt des Ministeriums v. Altenstein, das Jahr 1817 als den Termin, von dem seine Verwaltung als datirend angesehen werden kann, und den Anfang des Jahres 1862 zu Grunde gelegt. Ich will hier zunächst nur die Resultate, welche die Regierung in ihrer Sorge für die Herstellung der Lehrerbildung erzielte, in ihren äußern Beziehungen darlegen. Ich erlaube mir z. B. die Provinz Pommern hervorzuheben. Bei der Uebernahme der Unterrichtsverwaltung Seitens des Herrn Ministers v. Altenstein im Jahre 1817, fanden sich in der Provinz Pommern 3 Seminarien mit 3 Directoren, 3 Lehrern und 35 Zöglingen. Meine Herren, was das für Seminare gewesen sein mögen mit je einem Director und Lehrer, und 35 Zöglingen, mag Ihnen klar sein. Bei Austritt des Herrn Ministers v. Altenstein hatte die Provinz Pommern 4 Seminarien mit 13 Lehrern und 167 Zöglingen, und am Anfang des Jahres 1862 besaß die Provinz 6 Seminare mit 17 Lehrern und 201 Zöglingen, und außerdem ist gegenwärtig noch die Neugründung und Erweiterung von 3 Seminarien in Angriff genommen. Die Provinz Sachsen zählte im Jahre 1817 2 Seminarien mit 7 Lehrern und 76 Schülern, im Jahre 1840 7 Seminarien, 30 Lehrer, 284 Schüler, im Anfang des Jahres 1862 9 Seminarien mit 49 Lehrern und 548 Schülern. Es ist dies eine von den Provinzen, von der gesagt werden kann, daß die Seminarien den wirklichen Bedürfnissen der Gegenwart im Ganzen jetzt schon genügen. Ich habe noch die Provinz Schlesien anzuführen; dieselbe hatte im Jahre 1817 3 Seminarien mit 11 Lehrern und 141 Schülern, im Jahre 1840 3 Seminarien mit 15 Lehrern und 434 Schülern; zu Anfang des Jahres 1862 8 Seminarien mit 32 Lehrern und 544 Schülern. Ein katholisches Seminar zu Liebenthal ist bereits erbaut und wird zu den vorhandenen der Provinz in kürzester Zeit neu hinzutreten. Um Ihnen aber auch einen annähernden Einblick nicht blos in die äußere Vermehrung, sondern auch in die zweckmäßigere Organisation der Seminarien zu geben, erlaube ich mir anzuführen, daß im Jahre 1840, also beim Aufhören des Ministeriums Altenstein, in der Provinz Schlesien ein Seminar war mit 136 Zöglingen, eins mit 134 und eins mit 164 Zöglingen; daß gegenwärtig aber die höchste Zahl, die ein Schlesisches Seminar an Zöglingen hat, die Ziffer 83 beträgt, die selbst bis auf 36 heruntergeht. In diesen Zahlen wird den Kundigen nicht verborgen liegen, daß die Sorge der Regierung sich nicht nur auf die Vermehrung der Seminarien, sondern auch auf eine zweckmäßige Organisirung der Lehrerbildung,

die natürlich bei wenigen Schülern erfolgreicher erzielt werden kann als bei vielen, gerichtet hat.

In dieser Beziehung hebe ich noch Folgendes hervor. Wenn ich nicht irre, hat der Herr Abgeordnete für Berlin, der gestern gesprochen hat, vor längeren Jahren eine, wie ich glaube, ganz zutreffende Bemerkung veröffentlicht: „Wenn man in eine Stadt komme, um ein Seminar zu besuchen, und glaube, dasselbe in einem schönen und zweckmäßig eingerichteten Gebäude zu finden, so wird auf die Frage, was das für ein Gebäude sei, geantwortet, es sei eine Caserne. Wenn man dann nach dem Seminar frage, so werde man in eckige, winklige Straßen geführt und finde ein nicht blos unansehnliches, sondern zum Theil selbst desolat aussehendes altes Gebäude.“ Ohne auf den angestellten Vergleich eingehen zu wollen, muß ich die Richtigkeit der Bemerkung, was die Vergangenheit betrifft, hinsichtlich vieler Seminarien bestätigen. Es ist aber die ganz besondere Fürsorge der Regierung seit einer Reihe von 12 bis 15 Jahren darauf gerichtet worden, die Preußischen Seminarien auch in ihrer äußeren Gestaltung, in ihrer Wohnlichkeit, in ihrer Bedeutung für das physische und psychische Leben der Seminaristen zweckmäßig, ja sogar, der Ausdruck sei mir erlaubt, splendid herzustellen. In dieser Beziehung glaubt die Regierung einen bedeutenden Fortschritt gegen früher für sich in Anspruch nehmen zu können und erkennt dankbar an, daß seit längerer Zeit die Landesvertretung ihr bereitwillig die Mittel für ihre Zwecke gewährt hat. Es ist mir eine sowohl amtliche, als persönliche Genugthuung, daß ich als ein Beispiel dafür, was wir in dieser Beziehung in den Seminarien besitzen, dem hohen Hause zwei Zeichnungen eines neu gebauten Seminars zur Disposition stellen kann, die, wie ich nicht zweifle, Ihren Beifall finden werden und Ihre Anerkennung bestärken müssen, daß die Regierung auch in dieser Beziehung die Würde des Lehrerberufs nicht gering anschlägt.

Es ist gestern aber auch die Verwaltung des Ministeriums Altenstein in eine bestimmte Beziehung mit den bekannten drei Preußischen Regulativen gesetzt worden. In der Discussion sind zum Nachtheil der letzteren und zum Vortheil der ersteren, so weit ich habe folgen können, hauptsächlich folgende Punkte herausgestellt worden: Gegenwärtig ist das Princip der Confessionsschulen das begünstigte, und schädliche — es war anders. Gegenwärtig ist die Lehrerbildung eine verkümmerte und zurückgedrängte — es war anders, es war besser, es war sehr gut. Meine Herren, erlauben Sie mir aus der Verwaltung des Ministeriums Altenstein, was die Confessionsschulen betrifft, Ihnen folgenden Circular-Erlaß vom 27. April 1822 vorlesen zu dürfen:

> Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt

die wirklichen und thatsächlichen Verhältnisse der Vergangenheit zu Ungunsten der Gegenwart in einer nicht überall zutreffenden Beleuchtung erscheinen zu lassen. Gestatten Sie mir einige Parallelen zu ziehen, welche hauptsächlich thatsächlicher Natur sein werden. Zunächst einiges Statistische. Ich habe das Jahr 1840 als den Schlußpunkt des Ministeriums v. Altenstein, das Jahr 1817 als den Termin, von dem seine Verwaltung als datirend angesehen werden kann, und den Anfang des Jahres 1862 zu Grunde gelegt. Ich will hier zunächst nur die Resultate, welche die Regierung in ihrer Sorge für die Herstellung der Lehrerbildung erzielte, in ihren äußern Beziehungen darlegen. Ich erlaube mir z. B. die Provinz Pommern hervorzuheben. Bei der Uebernahme der Unterrichtsverwaltung Seitens des Herrn Ministers v. Altenstein im Jahre 1817, fanden sich in der Provinz Pommern 3 Seminarien mit 3 Directoren, 3 Lehrern und 35 Zöglingen. Meine Herren, was das für Seminare gewesen sein mögen mit je einem Director und Lehrer, und 35 Zöglingen, mag Ihnen klar sein. Bei Austritt des Herrn Ministers v. Altenstein hatte die Provinz Pommern 4 Seminarien mit 13 Lehrern und 167 Zöglingen, und am Anfang des Jahres 1862 besaß die Provinz 6 Seminare mit 17 Lehrern und 201 Zöglingen, und außerdem ist gegenwärtig noch die Neugründung und Erweiterung von 3 Seminarien in Angriff genommen. Die Provinz Sachsen zählte im Jahre 1817 2 Seminarien mit 7 Lehrern und 76 Schülern, im Jahre 1840 7 Seminarien, 30 Lehrer, 284 Schüler, im Anfang des Jahres 1862 9 Seminarien mit 49 Lehrern und 548 Schülern. Es ist dies eine von den Provinzen, von der gesagt werden kann, daß die Seminarien den wirklichen Bedürfnissen der Gegenwart im Ganzen jetzt schon genügen. Ich habe noch die Provinz Schlesien anzuführen; dieselbe hatte im Jahre 1817 3 Seminarien mit 11 Lehrern und 141 Schülern, im Jahre 1840 3 Seminarien mit 15 Lehrern und 434 Schülern; zu Anfang des Jahres 1862 8 Seminarien mit 32 Lehrern und 544 Schülern. Ein katholisches Seminar zu Liebenthal ist bereits erbaut und wird zu den vorhandenen der Provinz in kürzester Zeit neu hinzutreten. Um Ihnen aber auch einen annähernden Einblick nicht blos in die äußere Vermehrung, sondern auch in die zweckmäßigere Organisation der Seminarien zu geben, erlaube ich mir anzuführen, daß im Jahre 1840, also beim Aufhören des Ministeriums Altenstein, in der Provinz Schlesien ein Seminar war mit 136 Zöglingen, eins mit 134 und eins mit 164 Zöglingen; daß gegenwärtig aber die höchste Zahl, die ein Schlesisches Seminar an Zöglingen hat, die Ziffer 83 beträgt, die selbst bis auf 36 heruntergeht. In diesen Zahlen wird den Kundigen nicht verborgen liegen, daß die Sorge der Regierung sich nicht nur auf die Vermehrung der Seminarien, sondern auch auf eine zweckmäßige Organisirung der Lehrerbildung,

die natürlich bei wenigen Schülern erfolgreicher erzielt werden kann als bei vielen, gerichtet hat.

In dieser Beziehung hebe ich noch Folgendes hervor. Wenn ich nicht irre, hat der Herr Abgeordnete für Berlin, der gestern gesprochen hat, vor längeren Jahren eine, wie ich glaube, ganz zutreffende Bemerkung veröffentlicht: „Wenn man in eine Stadt komme, um ein Seminar zu besuchen, und glaube, dasselbe in einem schönen und zweckmäßig eingerichteten Gebäude zu finden, so wird auf die Frage, was das für ein Gebäude sei, geantwortet, es sei eine Caserne. Wenn man dann nach dem Seminar frage, so werde man in eckige, winklige Straßen geführt und finde ein nicht blos unansehnliches, sondern zum Theil selbst desolat aussehendes altes Gebäude." Ohne auf den angestellten Vergleich eingehen zu wollen, muß ich die Richtigkeit der Bemerkung, was die Vergangenheit betrifft, hinsichtlich vieler Seminarien bestätigen. Es ist aber die ganz besondere Fürsorge der Regierung seit einer Reihe von 12 bis 15 Jahren darauf gerichtet worden, die Preußischen Seminarien auch in ihrer äußeren Gestaltung, in ihrer Wohnlichkeit, in ihrer Bedeutung für das physische und psychische Leben der Seminaristen zweckmäßig, ja sogar, der Ausdruck sei mir erlaubt, splendid herzustellen. In dieser Beziehung glaubt die Regierung einen bedeutenden Fortschritt gegen früher für sich in Anspruch nehmen zu können und erkennt dankbar an, daß seit längerer Zeit die Landesvertretung ihr bereitwillig die Mittel für ihre Zwecke gewährt hat. Es ist mir eine sowohl amtliche, als persönliche Genugthuung, daß ich als ein Beispiel dafür, was wir in dieser Beziehung in den Seminarien besitzen, dem hohen Hause zwei Zeichnungen eines neu gebauten Seminars zur Disposition stellen kann, die, wie ich nicht zweifle, Ihren Beifall finden werden und Ihre Anerkennung bestärken müssen, daß die Regierung auch in dieser Beziehung die Würde des Lehrerberufs nicht gering anschlägt.

Es ist gestern aber auch die Verwaltung des Ministeriums Altenstein in eine bestimmte Beziehung mit den bekannten drei Preußischen Regulativen gesetzt worden. In der Discussion sind zum Nachtheil der letzteren und zum Vortheil der ersteren, so weit ich habe folgen können, hauptsächlich folgende Punkte herausgestellt worden: Gegenwärtig ist das Princip der Confessionsschulen das begünstigte, und schädliche — es war anders. Gegenwärtig ist die Lehrerbildung eine verkümmerte und zurückgedrängte — es war anders, es war besser, es war sehr gut. Meine Herren, erlauben Sie mir aus der Verwaltung des Ministeriums Altenstein, was die Confessionsschulen betrifft, Ihnen folgenden Circular-Erlaß vom 27. April 1822 vorlesen zu dürfen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt

wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht. Vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Confessionen, oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahinreißt, anderer Uebel, die mit Simultanschulen verbunden sind, nicht zu gedenken. Des Königs Majestät haben dieser Ansicht des Ministerii in der Cabinets-Ordre vom 4. October pr. ausdrücklich beizupflichten geruht. Dergleichen Anstalten können daher nicht Regel sein; Ausnahmen finden Statt, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und von der höheren weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt wird.

Meine Herren, ich lasse Jedem seine vollständig freie Meinung über die Zweckmäßigkeit der Simultan- oder Confessionsschulen. Ich glaube aber, nachdem ich die Gelegenheit gehabt habe, Ihnen dieses Normativrescript der Altensteinschen Verwaltung mitzutheilen, daß der Vorwurf, die Confessionsschulen würden gegenwärtig und seit dem Ministerium Eichhorn von der Regierung im Gegensatz zu dem Altensteinschen Ministerium exclusiv gefördert, nicht mehr wird wiederholt werden dürfen.

Dann, meine Herren, folgende Andeutungen: Es ist von dem Herrn Abgeordneten für Berlin, wenn ich mich richtig erinnere, ohne daß der Ausdruck gebraucht worden ist, doch implicite die Gewissensfreiheit in der Wahl der Schule, resp. des Religions-Unterrichts für die Kinder der betreffenden Eltern berührt worden, und es hat den Eindruck machen wollen, als ob auch in dieser Beziehung die gegenwärtige Verwaltung im Vergleich mit der früheren als — ich will nicht sagen — nicht correct, aber nicht als liberal handelnd aufgefaßt werde. Ich glaube in dieser Beziehung den Nachweis erwarten zu dürfen, ob auch von der gegenwärtigen Verwaltung die einschlagenden, außerordentlich wichtigen Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 12. §§. 10 und 11 je und an irgend einem Punkte nicht respectirt worden sind.

Dann aber, meine Herren, da diese Frage hier zur Sprache gekommen ist, gestatten Sie mir, ohne irgendwie in die Sache einzugehen, doch die Andeutung zu machen: Vergleichen Sie in der gegenwärtigen Zeit die Stellung, welche die Regierung dem Religionsunterricht den aus beiden großen Landeskirchen ausgeschiedenen Personen gegenüber einnimmt, und denken Sie zurück an das, was vor Jahren hinsichtlich der altlutherischen Bewegung in unserem Vater-

lande hat geschehen können, und gestehen Sie dann wenigstens auf diesem Gebiete der Regierung zu, daß sie den Begriff des elterlichen Rechtes auch hinsichtlich der Religions-Erziehung ihrer Kinder respectirt und in keiner Weise behindert.

Es ist ferner namentlich von dem Herrn Abgeordneten für Görlitz und von dem Herrn Abgeordneten für Dortmund die geistige Bedeutung und Seite der Lehrer- und Volksbildung hervorgehoben worden. Es ist sogar von dem Herrn Abgeordneten für Görlitz den Regulativen eine Ehre widerfahren, die sonst von der Seite, welcher er angehört, denselben bisher nicht widerfahren ist. Er hat nämlich von dem „Geiste der Regulative" gesprochen.

Es läßt sich nun allerdings, wie ich glaube seine eigenen Intentionen verstanden zu haben, dem Begriff „Geist" gar mancherlei Bedeutung geben. Es ist von den genannten Herren Rednern hauptsächlich die Beschränkung der Lehrerbildung, die durch die Regulative in Preußen, im Gegensatz namentlich zu der früher Altenstein'schen Verwaltung eingeführt, oktroyirt, dem Volke als ein Joch aufgelegt sein soll, und noch mehr als dem Volke, dem Lehrerstande. Erlauben Sie mir in dieser Beziehung Thatsächliches anführen zu dürfen:

Von dem Herrn Minister Freiherrn v. Altenstein ist unter dem 29. März 1822 folgende Verfügung ergangen und veröffentlicht worden:

> Des Königs Majestät hat geruht in einer auf das Schulwesen eines Regierungsbezirks bezüglichen Cabinets-Ordre vom 28. December v. J. ausdrücklich zu äußern: daß Allerhöchstdieselben den regen Sinn, welcher sich für das Elementarschulwesen bethätigt, nicht anders als beifällig anerkennten, zugleich aber darauf aufmerksam machten, daß solches in seinen Grenzen gehalten werden müsse, damit nicht aus dem gemeinen Mann verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen. Das Ministerium bringt diese Allerhöchste Willens-Aeußerung deshalb zur Kenntniß sämmtlicher Königlichen Regierungen, damit dieselben allenthalben zur Richtschnur und zur Befestigung in jenem besonnenen Verfahren dienen möge, welches bei der Einwirkung auf die Volkserziehung niemals vergißt, daß jede Bildung nur stufenweise gefördert werden kann, daß dem Nöthigen jederzeit das Ueberflüssige weichen, und daß bei aller Unterweisung auch die künftige Bestimmung derer, welche belehrt werden, im Auge behalten werden müsse.

Sodann eine Verfügung vom 24. Juli 1822:

> Das Ministerium übersendet der Königlichen Regierung beigehend lithographirte Exemplare des Tagebuchs über den im vorigen Herbste zu Regenwalde abgehaltenen Lehrcursus und Exemplare des von dem Schulrath Bernhardt über letzteren erstatteten Berichts, theils zu eigener Kenntnißnahme, theils

mit dem Auftrage, solche an die sämmtlichen Seminarlehrer der dortigen Provinz, Superintendenten und evangelischen Schulinspectoren ihres Bezirks und an solche evangelische Geistliche, welche für das Schulwesen einen besonderen Eifer beweisen, zu vertheilen. Da hin und wieder die Erfahrung gemacht worden ist, daß aus der an sich unverwerflichen Absicht, die Bildung des Landvolkes möglichst zu befördern, nicht immer die Schranken genau berücksichtigt werden, welche dieser Bildung theils durch den gegenwärtigen Zustand des Volkes, theils durch die Rücksicht auf seine eigentliche nächste Bestimmung gezogen werden müssen, und daher zu besorgen ist, daß in solchen Fällen ein übereiltes Verfahren entweder zu einem unnützen und schädlichen Halbwissen, oder zu einer ebenso verderblichen Ueberbildung führen werde, so freut sich das Ministerium, ein Beispiel zu haben, das als Muster dienen kann, nach welchen Grundsätzen im Landschulwesen, und daher auch bei der Vorbereitung der Landschullehrer und bei der ihnen zu gebenden Nachhülfe verfahren werden muß. Die von dem Schulrath Bernhardt aufgestellten und befolgten Gesichtspunkte: daß es nicht auf Viel und Mancherlei, sondern auf gründliches Wissen ankomme, daß das Nothwendige und Unentbehrliche zunächst und recht gelehrt werden müsse, daß aber die Grundlage aller Bildung in der Erziehung zur Frömmigkeit, Gottesfurcht und christlichen Demuth bestehe, und daß daher eine solche Gesinnung vor allen Dingen in den Lehrern erweckt und gegründet, und ihnen dadurch Liebe, Ausdauer und Freudigkeit in ihrem schwierigen und mühseligen Berufe mitgetheilt werden müsse, — diese Gesichtspunkte sind die einzig richtigen, nach denen überall und in allen Fällen, und unbeschadet der Rücksichten, welche auf die besonderen Verhältnisse und den Bildungsgrad der einzelnen Provinzen und Landestheile zu nehmen sind, verfahren werden kann und soll.

Ich bin um des Zwecks der Sache willen genöthigt, Sie auf einige Minuten mit Mittheilungen einiger Sätze aus diesem Tagebuche, welches allen Behörden zur stricten Befolgung mit dem Bemerken mitgetheilt worden ist, daß es die allein richtigen Grundsätze enthalte, zu belästigen. Ich erlaube mir aus der ersten und aus der letzten Zeit dieses mehrwöchentlichen Cursus einige Data anzuführen.

„Am Mittwoch den 3. October. — Vormittags. Stunde 8—10 Morgenandacht: „Wer an der Besserung Anderer arbeiten will, muß zuvor an der Besserung seines eigenen Herzens arbeiten, d. h. den Anfang beim Anfange machen." — Es wurden einige biblische Geschichten erzählt und zergliedert oder abgefragt. — Stunde 10—12 Unterricht über

Verhütung der Feuersbrünste und 1) Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses Unterrichts in Schulen; 2) Anstalten zur Vorbereitung auf künftige Feuersbrünste und ihre Verhütung; 3) von Entstehung des Feuers durch Blitz; 4) von boshaftem Feueranlegen. —

Donnerstag. Stunde von 6½—9. Rechen-Unterricht. — Die ersten Uebungen des Zählens, zuerst in der Lehrerschule, dann in der Kinderschule. — Stunde 10—12 Rechen-Unterricht. — Vom Hinzusetzen einer Zahl zu einer andern. Vom Hinzusetzen zweier Zahlen zu einer andern. Nachmittags. Stunde 1—2 Unterricht über Feuersbrünste. — 6) Verhalten bei Feuersbrünsten. — 7) Was nach der Feuersbrunst zu thun ist.

Anmerkung. Ein jeder der anwesenden Lehrer hat zum Gebrauch für die Schule eine kleine Schrift über Verhütung der Feuersbrünste erhalten, und ist angewiesen worden, zu diesen nothwendigen Belehrungen eine oder zwei Stunden in jedem Monat zu verwenden, und jedesmal einen Abschnitt durchzunehmen. Der ganze Unterricht ist in einige Hauptsätze zusammengefaßt, die von den Kindern auswendig gelernt werden müssen. Zur Erklärung der einzelnen Sätze hat der Lehrer Beispiele zu sammeln und den Kindern zu erzählen. Er wird daher wohl thun, wenn er eine kleine Sammlung von Beispielen, die ihm gelegentlich bekannt werden, anlegt, um sie immer gleich bei der Hand zu haben. Am wirksamsten sind Erfahrungen, die in der Gemeinde selbst, oder in der Umgegend gemacht worden sind. An solchen Erfahrungen fehlt es leider nirgend! —

Stunde 6½—9¼ Rechen-Unterricht. Das Zerfällen der Zahlen 2—10. — Stunde 10—12 Rechen-Unterricht. Das Zerfällen der Zahlen über 10. Uebungen im Zuzählen der Zehner oder der Zig. — Nachmittag. Stunde 1—5 Rechen-Unterricht. Vom Hinwegthun der Zahlen oder Abziehen (Subtrahiren) 1) Wegnehmen der Zahlen von 1—10. Wegnehmen der Zehner oder Zig. (Kopfrechnen. — Schriftliche Uebungen, letzte nach Capitel 3 des Rechenbuchs.) — Stunde 5—6½ Gesanglehre. Uebungen im Treffen der Töne.

Aus der letzten Woche: Stunde 7—9 Rechenunterricht. Vorübungen zum Dreisatz (Regel-de-tri). (Kopf- und Tafelrechnen, letzteres nach Cap. 12. B. des Rechenbuchs.)

Anmerkung. Der Abschnitt A. ist für die Fähigern, und die Schwächeren sind angewiesen, sogleich mit B. den Anfang zu machen. 2) Der Nachmittag war dazu bestimmt, unsere Schreiblehrhefte und unsere Hefte für das Kopfrechnen zu vervollständigen. Stunde 7—8½ Bibel-Unterricht. Bi-

bellesen und wörtliche Zergliederung des Gelesenen. (Jesus in der Wüste.) — Stunde 9—12 Schreib-Unterricht. Weitere Einübung der Kleinbuchstaben. Nachmittags. Stunde 2—5 Schreib-Unterricht. Wie Stunde 9—12. Stunde $5\frac{1}{2}$—7 Gesanglehre. — Stunde 8—$8\frac{3}{4}$ Erbauung: „Unsere Schulen sollen christliche Schulen für Christenkinder, und Jesus Christus soll darin der tägliche Lehrmeister sein und werden. — Eins ist Noth! Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit. (Die große Hauptsache in unsern Schulen ist daher die Unterweisung der Kinder im Christenthume, oder die Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit auf Hoffnung des ewigen Lebens, und die Antwort auf die Frage: Was muß ich thun, daß ich selig werde? — Unsere Kinder müssen dereinst als Erwachsene aus eigener wahrer Herzensüberzeugung sagen: Wir selbst haben erkannt und geglaubt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Lieber Lehrer, lehre also kein Christenthum ohne Christus, und wisse, daß es keinen lebendigen Glauben giebt ohne Erkenntniß und Liebe!)“

Beurtheilen Sie nach diesen normativen Anweisungen aus der Verwaltung des Herrn Ministers v. Altenstein, welche Weisheit und Festigkeit hinsichtlich der pädagogischen und religiösen Bedeutung der Volksschule schon damals die Preußische Unterrichtsverwaltung auszeichnete, richten Sie dann Ihren Blick auf den Umfang und die Ziele, welche damals in umsichtiger Beachtung der Verhältnisse der Schulbildung gesteckt wurden, und gestatten Sie mir nun, auch die Kehrseite des Bildes, den gegenwärtigen Zustand beleuchten zu dürfen. Ich glaube nämlich, daß diese Beleuchtung Ihnen den Beweis von der Wahrheit liefern kann, die gestern der Herr Unterrichts-Minister ausgesprochen hat, daß das Unterrichtswesen in Preußen in seiner bisherigen Entwickelung vor Sprüngen bewahrt worden ist. Ich glaube nicht nur die Continuität der gegenwärtigen Unterrichtsverwaltung mit der des ersten Unterrichts-Ministeriums in Preußen, sondern auch das nachweisen zu können, daß seit jener Zeit ohne Sprünge ein Fortschritt, ein ganz bedeutender Fortschritt stattgefunden hat. Es ist gestern, als von dem Geiste der Regulative die Rede war, dieser in Gegensatz zu philosophischen Begriffen und Gedankenreihen gesetzt worden; wenn ich richtig gefolgt bin, gipfelte die Sache darin, daß in unserem Unterrichtswesen das Urmenschliche namentlich im Religions-Unterricht seine Bedeutung habe, seine Berechtigung, seine volle Berechtigung erhalten müsse. Meine Herren, ich kann natürlich bei der mir vergönnten Zeit und Stellung nicht weitläuftig auf eine Explanirung dieses Gedankens eingehen. Insofern aber auf die frühere Unterrichtsver-

verwaltung Bezug genommen ist, erlaube ich mir aus der Altenstein-schen Verwaltung drei Namen zu nennen, denen Sie mit mir gewiß Ehrerbietung nicht versagen werden: Schleiermacher, Hegel und Neander. Meine Herren, hätten diese, denen die geistige Pflege der Nation auf dem Gebiet der Wissenschaft anvertraut war, hätten diese die Möglichkeit gedacht oder auch nur geahnt, daß nach so kurzer Zeit mit Weglassung des Positiven, mit Weglassung der berechtigten historisch erwachsenen Besonderheiten, die Aufgabe des Preußischen Schulwesens in Losschälung alles bisher geschichtlich Erworbenen gefunden werden könnte, und daß an die Stelle aller der geistigen Errungenschaften, deren die Preußische Nation sich erfreut, die Aufgabe der Schulverwaltung darein gesetzt werden sollte, das Urmenschliche soll in dem Volksunterricht das Maßgebende sein! Ich glaube es nicht, meine Herren. Ich glaube aber noch auf concretere Verhältnisse eingehen zu müssen. Es sind auf dem Gebiete des Schulwesens, wie auf dem Gebiete der Statistik Zahlen beweisen, Erfolge beweisend. Es ist die pädagogische Wissenschaft und die Schulverwaltung in der sehr eigenthümlichen Lage, daß es kaum ein Gebiet des menschlichen Wissens und Könnens giebt, auf dem Jeder glaubt, Alles zu verstehen, wie auf dem Gebiete der Schule; sodann ist die Schule ein Gebiet, auf welchem seiner Natur nach Entwickelungen vorgehen müssen, die sich weder äußerlich wahrnehmbar messen, noch definiren lassen, und in deren Proceß Uebergänge stattfinden müssen, die, wie die spiralförmige Bewegung der Feder, zeitweise Rückschritte zu repräsentiren scheinen, aber doch nur in der Art, daß die Kraft der Feder sich in dieser rückgängigen Bewegung stärkt, um dann um so sicherer und entschiedener wirkliche Fortschritte machen zu können. Es ist den Regulativen namentlich der Vorwurf gemacht worden, daß sie die geistige Ausbildung der Lehrer im Allgemeinen herunterdrücken, und daß sie auf einzelnen Gebieten des Lehrerwissens die Grenzen außerordentlich enge, ja viel zu enge ziehen. Eigentlich sollte die Regierung wünschen, deß' überhoben zu sein, diese Fragen hier noch zu beleuchten; denn sie sind alle mit einander von einem hohen Hause, einem frühern Hause, bereits entschieden worden, und zwar in der Weise, daß eine weitere Entwickelung dieser Regulative der Regierung anheim gegeben worden ist, und von der Regierung diese Verpflichtung freudig übernommen werden konnte. Ich kann nun zwar für die Regierung selbstredend keine Continuität in den Beschlüssen der auf einander folgenden Häuser fordern oder präsumiren; aber kommen diese Fragen wieder, so muß um des wichtigen Zweckes willen, und wenn es Sie auch belästigen sollte, auch der Regierung die Möglichkeit zustehn, diese Vorwürfe zu beleuchten; denn es ist nichts Geringes, wenn auf diesem Gebiete unbeantwortete oder unbeleuchtete Angriffe, die so tief gehen, zur Kenntniß der Lehrerwelt sowie der Bevölkerung kommen.

Zunächst das Allgemeinste. Der Herr Abgeordnete für Berlin hat gestern die Behauptung gethan, die Regulative seien ebenso gerichtet wie vernichtet. Ich weiß nicht, woher der Herr Abgeordnete diese Wahrnehmung hat. Sollte er den Zusatz gemacht haben „gerichtet von den Gebildeten," dann kann ich nichts dagegen einwenden; denn ich weiß nicht, wie er die Kreise der Gebildeten zieht. Vernichtet sind aber die Regulative nicht; vielmehr bestehen sie in voller Kraft und Wirksamkeit, — und zwar, wie der Regierung bewußt ist, je weiter sie ausgebildet und angewendet werden, in desto fruchtbarerer Wirksamkeit.

Es ist dann von einem der Herren Abgeordneten, der sonst den Regulativen, wie es mir schien, eine einsichtsvolle und günstige Beurtheilung zuwendet, auch der Unterricht in der Deutschen Literatur wiederum als etwas hervorgehoben worden, was den Regulativen zum Vorwurf gereiche. Ich darf hoffen, auch diese Sache zu einem Abschluß zu bringen, indem ich aus einer Verfügung des frühern Herrn Ministers Dr. v. Bethmann-Hollweg vom 19. November 1859 einen Satz anführe, in welchem er seine persönlichen Anschauungen über den Seminar-Unterricht im Deutschen ausspricht, nachdem er diesem Unterrichte in mehreren Seminarien beigewohnt hatte. Er verfügte an die Provinzial-Schul-Collegien:

> „Ich spreche weiter meine besondere Befriedigung über die Erfolge des nach den Regulativen in den Seminarien ertheilten Unterrichts in der Deutschen Sprache aus. Die Grammatik findet ihre richtige, sparsame und bewußte Anwendung, soweit sie zum Verständniß des Inhalts der Sprache erforderlich ist. Der Inhalt der Sprache von seiner volksthümlichen ethischen und ästhetischen Seite aus ist Hauptgegenstand der Arbeit. Das von mir eingesehene Verfahren bei dem Unterrichte ist das richtige. In meiner Gegenwart sind Gedichte von Uhland und Kerner in der Art behandelt worden, daß der Gesammt-Inhalt zunächst von dem Lehrer nahe gebracht, dann die Einzelnheiten nach Ursprung, Form und Wesen klar gemacht, mit dem Verständniß des Einzelnen Hingabe an das Ganze erzielt, und endlich mündliche und schriftliche Darstellung im Anschluß an das Gegebene versucht worden sind. Ich habe mir eine selbstständige Darlegung der Verarbeitung der sogenannten Normalstoffe im Deutschen Sprachunterricht, sowie die Resultate der Privatlectüre z. B. in Auseinandersetzung des Inhalts von Goethe's „Hermann und Dorothea" und von Kapf „die Revolution" vorführen lassen, und habe meine aufrichtige Freude darin gefunden, daß die künftigen Lehrer unseres Volkes so in die reichen Schätze unserer volksthümlichen Literatur eingeführt werden, solche Hingabe an deren Verarbeitung beweisen und an letzterer sich zur freien

selbstständigen mündlichen und schriftlichen Darstellung ihrer eigenen Gedanken emporarbeiten."

Was aber den so vielfach bemängelten Punkt wegen der classischen Literatur betrifft, so ist in einer Verfügung vom 16. Februar 1861 desselben Herrn Ministers Folgendes gesagt:

„Bei dieser Gelegenheit mache ich hinsichtlich des Deutschen Sprachunterrichts und der Privatlectüre der Seminaristen Folgendes bemerklich:

Auf Seite 30 der Gesammt-Ausgabe der Regulative ist gesagt: „daß von der Privatlectüre der Seminaristen die sogenannte classische Literatur ausgeschlossen sei." Indem diese Bestimmung, losgerissen von ihrem Zusammenhang, herausgegriffen und bemängelt worden ist, hat sie vielfach zu Mißverständniß und irrthümlicher Auffassung nach Außen hin Veranlassung gegeben. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Satz des Regulativs „daß in die Privatlectüre der Seminaristen gehöre, was nach Inhalt und Tendenz kirchliches Leben, christliche Sitte, Patriotismus und sinnige Betrachtung der Natur zu fördern, und nach seiner volksthümlichen anschaulichen Darstellung in Kopf und Herz des Volkes überzugehen geeignet ist." Und auf Seite 31 ist gesagt: „Sowohl der Gebrauch des Wackernagelschen Lesebuchs, wie die Regelung der Privatlectüre bietet Veranlassung und Gelegenheit, die Zöglinge ohne Betreibung der Literaturgeschichte mit demjenigen bekannt zu machen, was ihnen aus der Geschichte der Nationalliteratur und aus dem Leben und der Zeit ihrer Repräsentanten zu wissen erforderlich ist.

Daß die Seminarien den richtigen Sinn dieser Bestimmungen verstanden und aus ihrem Unterrichte und der Privatlectüre der Zöglinge auch seither das Edelste und Beste unserer Nationalliteratur nicht ausgeschlossen, wohl aber dabei besonnene und durch die Verhältnisse gebotene Auswahl getroffen haben, ergiebt schon thatsächlich mein Circular-Erlaß vom 19. November 1859. Hier soll indessen, um jedes weitere Mißverständniß und jede mögliche Mißdeutung zu entfernen, bemerkt werden, daß nicht unsere Nationalliteratur, sondern nur dasjenige von dem Seminar-Unterricht und der Privatlectüre ihrer Zöglinge ausgeschlossen werden muß, was zu seinem Verständniß Kenntnisse und diejenige Bildung verlangt, welche durch die sogenannten classischen Studien erworben werden, die bei den Zöglingen der Seminarien nicht vorausgesetzt werden können."

Zum Schlusse möchte ich rein mit den Worten der Regulative — Sie werden darin meine Objectivität erkennen — Dasjenige hervorheben, was, wie ich glaube, mit Recht als der Geist der Regulative, soweit es sich dabei um Pädagogisches und Didactisches handelt, angesehen werden kann und bezeichnet werden muß:

„Die fundamentalen Grundlagen der Regulative in didactischer Beziehung sind folgende:

1) dem Unterricht wird unter Lossagung von dem einseitigen Streben nach abstracter formeller Denkbildung ein berechtigter und würdiger Inhalt gegeben, der in steter und inniger Beziehung zu den großen Bildungsfactoren des Volkes, der Kirche, der Familie, der Gemeinde, des Vaterlandes und Berufes, ausgewählt und verarbeitet wird;
2) an diesem Inhalt wird die Kraft bis zum Können und bis zur selbstständigen Fertigkeit geübt;
3) kein Kind, auch das kleinste nicht, wird ohne Arbeit gelassen, zu deren Verständniß und Uebung seine Kraft angeleitet wird;
4) kein Kind wird irgend in einem Stücke unterrichtet, welches nicht zunächst auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt."

Und was nun die Bildung der Lehrer betrifft, so sind in dieser Beziehung die jetzt anzuführenden Worte der betreffenden Regulative folgende:

„Der Seminar-Unterricht muß in seiner Form nach allen Seiten in strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd, die Antworten zum weiteren Fortschreiten richtig benutzend, Schwierigkeiten vermittelnd und verkehrte Auffassungen berichtigend, geistige Zucht üben, und indem der Lehrer in seiner mittheilenden Thätigkeit mehr zurücktritt, die Selbstthätigkeit der Schüler mehr in Anspruch nehmen. In allen Lectionen des Seminar-Unterrichts sind rasches und sicheres Auffassen der gelesenen, der vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches, richtiges Wiedergeben, also Uebung im Verstehen, Denken und Sprechen stets im Vordergrund stehende Gesichtspunkte. Es müssen Resultate jedes Unterrichts gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß diese im Stande sind, selbstständig und ohne Hülfe Dasjenige, was sie gelernt haben, wiederzugeben und von demselben in der Uebungsschule unmittelbare Anwendung zu machen.

Der Unterrichtsstoff in seinen christlichen, nationalen und verständig nützlichen Beziehungen ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauungs- und Denkweise durchdringt, einen Einfluß auf das ganze Geistesleben erlangt."

Die gegenwärtige Unterrichtsverwaltung erkennt dankbar an, daß frühere Verwaltungen den Grund gelegt und weit über die Ihnen mitgetheilten Anfänge hinaus, vorgearbeitet haben, um jetzt solche weitgehenden intensiven Anforderungen an die Lehrerbildung stellen zu können. Sie hat aber auch den hier ohne Beweis aufgestellten Vergleichungen gegenüber ein Recht, den Beweis zu erwarten, daß früher je, und auch unter dem bezeichneten Ministerium, an die Lehrerbildung in Preußen solche weitgehenden Anforderungen gemacht worden sind.

Meine Herren! Ich habe hinsichtlich der Resultate auf dem Gebiete des Unterrichts noch ein Thatsächliches anzuführen: Einer der größten Erfolge, den die Ausführung der Regulative gehabt hat, ist die durch dieselben angeregte Herstellung und angeordnete Benutzung von Volksschullesebüchern. Gestatten Sie mir, Ihnen dieses Schullesebuch zu zeigen. Es datirt vom Jahre 1847, ist gedruckt und verlegt durch Fr. Hessenland, auf Pappdeckel gedruckt und enthält 8 Blätter. Auf dem ersten Blatte sind die Buchstaben, die Vocale roth gedruckt, auf dem zweiten Blatte fängt es an: ab, be und geht fort bis Zug, dann kommt das Vaterunser, die zehn Gebote und der übrige Theil des Katechismus; dann kommen einige Verse aus dem Evangelium St. Johannis; dann die Ziffern, und zuletzt ein Bild, wo der Lehrer die Knaben um sich versammelt hat, mit der Ueberschrift:

„Ohn' diesen Grund kann auf der Erden
Kein Mensch gelahrt und witzig werden:"

Meine Herren! Dies Buch hat bis vor nicht langer Zeit in einer Anzahl Pommerscher Landschulen mit der Bibel und dem Gesangbuch das einzige Mittel abgegeben, welches für die Bildung des Volks auf dem Gebiete des Lesens benutzt wurde. Jetzt ist in der Provinz Pommern ein Schullesebuch eingeführt; gestatten Sie mir, aus diesem Buche Ihnen Einiges mitzutheilen.

Meine Herren! Ich stehe gern zu Ihrer Disposition und werde mir nur erlauben, einige Ueberschriften aus dem Buch anzugeben. Ich nenne folgende:

Johann Nettelbeck, die Belagerung von Colberg, Schill, die Opfer zu Wesel, Brandenburgs Erntelied, der gute Kamerad, die Schlacht bei Groß-Beeren,

mit einem Worte, es enthält die Preußische und Deutsche Geschichte. Die Ueberschriften:

Das Wetterglas, der Wind, die Luft, das Verdunsten des Wassers

und eine große Zahl ähnlicher liefern den Beweis, daß die sogenannten Realien in der Volksschule ihre Berücksichtigung finden.

Meine Herren! Auch in dieser Beziehung, nachdem jetzt mit einer ganz geringen Ausnahme für sämmtliche Provinzen dergleichen

Lesebücher hergestellt sind, deren Wirksamkeit weit über die Schule, in das Haus und später in das Volk hinausreicht, und die jedenfalls, sie mögen auch noch nicht vollendet sein, Bücher, wie das Ihnen zuerst vorgezeigte, und viele andere, die von früheren Verwaltungen eingeführt waren, oder geduldet wurden, im Interesse der Volksbildung weit überragen, glaube ich, diese Lesebücher als einen Fortschritt auf dem Gebiete der Volksbildung bezeichnen zu dürfen, dessen Folgen in allen Beziehungen gesegnete sein mögen; große werden sie jedenfalls sein.

Meine Herren! Ich glaube, die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, eine Parallele zwischen der früheren und der jetzigen Zeit der Unterrichtsverwaltung zu ziehen, was Lehrer- und Volksbildung betrifft, durch Vorführung thatsächlichen Materials von beiden Seiten gelöst zu haben, und kann die aus dieser Vergleichung sich ergebenden Schlüsse dem Verständniß und der Theilnahme des hohen Hauses gewiß getrost überlassen.

Zum Schluß sage ich noch Folgendes: Wenn ein Unterrichtsgesetz in Preußen erlassen werden soll, so muß es dem vorhandenen Bedürfniß wirklich entsprechen, in allen Punkten ausführbar sein, und den der Zeit und dem Bildungsstandpunkt wie dem Bildungsbedürfniß der Nation entsprechenden Fortschritt repräsentiren. Wird ein Unterrichtsgesetz gearbeitet blos als ein Zukunfts-Unterrichtsgesetz, meine Herren, dann geht damit die Gegenwart verloren und die Zukunft gewiß; wird ein Unterrichtsgesetz gearbeitet, welches dem Bedürfniß der Gegenwart entspricht, und den nöthigen freien Raum nicht nur läßt, sondern auch Anregung giebt, den Fortschritt in der Zukunft zu suchen, dann wird, glaube ich, das Preußische Unterrichtswesen durch ein solches Gesetz gefördert. Wie die Resolutionen, zu denen Ihre Zustimmung beantragt wird, nach diesem Maßstabe gemessen werden können, habe ich gehorsamst anheimzustellen."

---

58) Baupflicht für katholische Ortsschulen, welche nicht Pfarrschulen sind, in der Provinz Schlesien.

(Centralblatt pro 1861 Seite 367.)

Auf den Bericht vom 6. Januar d. J.,

den Reparaturbau an der katholischen Schule zu O. und den Recurs der dortigen Rusticalbesitzer betreffend,

bestätige ich hierdurch unter Freilassung des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung zu N. vom 8. Dezember v. J.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung ist die in Rede stehende Schule zu O. nicht als eine katholische Pfarrschule, sondern als eine gewöhnliche Ortsschule zu betrachten. Bei solchen findet rücksichtlich der Unterhaltungspflicht nicht, wie Recurrenten annehmen,

das Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750, sondern der §. 13 des General-Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765 Anwendung (cfr. Rescript vom 14. Juni 1860, Centralblatt S. 567). Nach demselben ist nicht, wie die Recurrenten auszuführen suchen, das Aerar der Kapelle zu D., sondern es sind Gemeinde und Gutsherrschaft zur Tragung der Baukosten verpflichtet.

Da das General-Land-Schul-Reglement das Beitragsverhältniß zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft unentschieden läßt, so kommen in subsidium die §§. 34 und 36 Allgemeinen Landrechts II, 12 zur Anwendung, nach welchen die zur Schulsocietät gehörigen Hausväter zur Tragung der Schul-Unterhaltungskosten, die Gutsherrschaft aber zur Hergabe der selbstgewonnenen Materialien, soweit dieselben hinreichend vorhanden, verpflichtet sind. Als Mitglied der Schulsocietät hat die Gutsherrschaft nicht beizutragen. Dies folgt aus der Trennung und dem Gegensatz, den die gedachten §§. zwischen den Hausvätern des Schulbezirks und der mit besonderen Verpflichtungen belasteten Gutsherrschaft des Schulorts machen (cfr. Rescript vom 19. April 1859, Centralblatt Seite 311).

Hiernach erledigt sich der zweite Angriffspunkt des Recurses und der Antrag, die Gutsherrschaft von D. zu den Baarkosten mit heranzuziehen.

Die getroffenen Festsetzungen entsprechen somit überall den gesetzlichen Bestimmungen.

Von dieser Entscheidung sind die Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).

3937. U.

---

59) Bemessung des Lehrereinkommens nach dem Bedürfniß.

Ew. rc. beschweren Sich in dem gefälligen Schreiben vom 14. v. M. über den Ihnen angesonnenen Beitrag zu dem Gehaltszuschuß für den evangelischen Lehrer in G., indem Sie eine gesetzliche Unterlage für die zwangsweise Erhöhung des Lehrereinkommens über das im katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 festgesetzte Minimum hinaus vermissen. Daß jedoch die Vorschriften des Schulreglements über das den Lehrern zu gewährende Minimal-Einkommen nur die Bedeutung haben, daß, wenn eine Lehrerstelle mit diesem Minimum dotirt ist, eine Untersuchung darüber, ob nicht ein noch geringeres Quantum für das Bedürfniß des Lehrers ausreichend

sei, nicht stattfinden darf, die Befugniß der Aufsichtsbehörde aber, über dieses Minimum hinauszugehen und die Verpflichteten zu einer Erhöhung der Dotation anzuhalten, wenn das Bedürfniß eine solche fordert, nicht ausschließt, ist in dem Ew. ꝛc. von der Königlichen Regierung zu N. mitgetheilten Erlaß vom 8. Februar 1859 dargethan worden.

In dem vorliegenden Fall, wo das Einkommen der Stelle bisher nur 109 Thlr. jährlich betragen hat, kann das Bedürfniß einer Erhöhung, und zwar bis zu dem Betrage von 165 Thlrn., welcher allgemein in der dortigen Provinz jetzt als der geringste angesehen wird, um einem Lehrer auf dem Lande das nothdürftige Auskommen zu gewähren, nicht zweifelhaft sein. Zu dem hiernach nothwendigen Zuschuß von 56 Thlrn. jährlich haben aber Ew. ꝛc. als Besitzer des Dominiums G. nach der Bestimmung des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829, $\frac{1}{4}$ mit 14 Thlrn. jährlich beizutragen, so daß auch das festgesetzte Beitragsverhältniß den bestehenden Vorschriften entspricht.

Hiernach vermag ich das Verfahren der Königlichen Regierung zu N. nicht zu mißbilligen. ꝛc.

Berlin, den 3. März 1863.

v. Mühler.

An
den ꝛc. auf Sch. (in der Provinz Schlesien).
3877. U.

---

60) Schullasten der Beamten in Beziehung auf ihren Wohnsitz.

(Centralblatt pro 1862 Seite 763; pro 1861 Seite 33.)

Nachdem die Beschwerde des Schulvorstandes von P. vom 31. August v. J. über die Freilassung des Oberlehrers M. zu N. nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 16. Dezember v. J. ihre Erledigung gefunden hat, lasse ich Derselben die Original-Anlagen des letztern wieder zugehen.

Dabei bemerke ich, daß die Frage:

> ob ein Beamter ungeachtet des §. 92. Titel 10 Thl. II. Allgemeinen Landrechts ohne ausdrückliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde an einem andern Ort, als an demjenigen, wo die Behörde, bei welcher er angestellt ist, ihren Sitz hat, seinen Wohnsitz mit rechtlicher Wirksamkeit nehmen kann?

neuerdings Gegenstand einer eingehenden Berathung mit dem Herrn Minister des Innern geworden ist. In Folge derselben ist angenommen, daß der angeführte §. 92 der Aufsichts-Behörde nur die

Befugniß giebt, die Niederlassung eines Beamten in einer andern Gemeinde, als in derjenigen des Amtssitzes, zu inhibiren, nicht aber, so lange dieses nicht geschehen, die rechtlichen Folgen der gewählten Niederlassung unwirksam macht. Demgemäß werden die Beamten in dem vorausgesetzten Fall mit ihrem Gesammt-Vermögen in der Gemeinde ihres wirklichen Wohnortes zur Communalsteuer herangezogen, und nur insofern tritt auf Grund der Bestimmung im §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 eine Modification ein, als das dienstliche Einkommen an dem Orte des Amtssitzes besteuert wird.

Die Königliche Regierung wolle hiernach vorkommenden Falls verfahren.

Berlin, den 24. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

27,438. U.

---

61) Schulunterricht der Hütekinder.

Nachdem in Folge der Zunahme der Zahl schulpflichtiger Hütekinder die Klage darüber immer allgemeiner geworden ist, daß solche Kinder, welche zum Viehhüten in ein anderes Kirchspiel vermiethet werden, großentheils der Schule und Beaufsichtigung entzogen bleiben, und da insbesondere auch die durch unsere Zusatz-Verordnung vom 1. März 1857 sub a. vorgeschriebene Controle solcher Hütekinder sich nicht als genügend dazu erwiesen hat, diese Schulkinder der Schule zuzuführen und vor Verwahrlosung zu schützen, so verordnen wir hiermit:

> daß fortan für schulpflichtige Kinder zum Hütedienste in einem anderen Kirchspiele, als in welchem sie nach dem Wohnorte ihrer Eltern oder Pfleger schulpflichtig sind, Erlaubnißscheine überall nicht ertheilt werden sollen.

Zugleich bestimmen wir unter Verweisung auf die Amtsblatt-Verordnung vom 27. März 1862 wiederholt,

> daß die Amtsblatt-Verordnungen vom 9. März 1853 und 1. März 1857 über die Bedingungen der Ertheilung von Hüte-Erlaubnißscheinen während der Monate Februar, März, April und Mai d. J. monatlich in den Gemeinde-Versammlungen besonders bekannt gemacht werden sollen.

Gumbinnen, den 25. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Während im Zusammenhange mit der gesteigerten Nachfrage nach ländlichen Arbeitern die Zahl der schulpflichtigen Hütekinder, selbst unter geregelter Anwendung der Vorschriften über Ertheilung der Erlaubniß zur Sommerschule, fast überall in einem die Förderung der Volksschule sehr erschwerenden Grade zugenommen hat, wird es mehr und mehr Pflicht aller zur Leitung des Schulwesens, wie zur polizeilichen Beaufsichtigung des Hütewesens berufenen Beamten und Behörden, den verderblichen Folgen, welche in sittlicher und sozialer Hinsicht an das — zur Zeit leider nicht abzustellende — Viehhüten durch schulpflichtige Kinder sich knüpfen, mit ganzem Ernste zu begegnen.

Es ist unleugbar, daß ein großer Theil der zum Viehhüten in fremden Dienst gegebenen Kinder mehr oder weniger der Verwahrlosung verfällt, wenn nicht — so wie Seitens der Geistlichen durch seelsorgerische Einwirkung auf die Eltern und Pfleger, so — Seitens der Schul-Inspectoren, Schullehrer, Polizei- und Gemeinde-Beamten jenen armen Kindern, zu deren Erziehung und Unterweisung durch die Schule sowie Behufs der entsprechenden weiblichen Pflege derselben, die größtmögliche Sorgfalt zugewendet wird.

Wir nehmen deshalb wiederholt die unausgesetzte Aufmerksamkeit und selbst thätige Wirksamkeit der Herren Landräthe und Kreis-Schul-Inspectoren für den vorliegenden Gegenstand in Anspruch, indem wir unter Verweisung auf unsere Circular-Verfügungen vom 2. März 1857 und 27. März 1862 Sie auffordern, nach den darin gegebenen Gesichtspunkten die strengste Durchführung der Verordnungen vom 9. März 1853 und 1. März 1857 sich angelegen sein zu lassen und danach beziehungsweise die Schul-Inspectoren und Schullehrer, Gemeinde-, Orts- und Polizei-Beamten nicht nur mit Anweisung zu versehen, sondern auch sorgsam zu kontroliren. — Erfahrungsmäßig haben jene Verordnungen ihren Zweck hinsichts derjenigen schulpflichtigen Kinder nicht erreicht, welche der Heimath entrissen zum Viehhüten in fremde Kirchspiele vermiethet werden, wo sie ohne verwandtschaftlichen oder befreundeten Anhang entweder ganz aufsichtslos und ohne Schulunterricht bleiben, oder doch der theilnehmenden Leitung entbehren, die ihr trauriges Loos zu bessern, bereit und im Stande ist. Wir haben daher nicht umhin gekonnt, wie Sie aus der zum Amtsblatte gelangenden Verordnung vom heutigen Tage ersehen, die Ertheilung von Hüte-Erlaubnißscheinen zum Vermiethen schulpflichtiger Kinder in ein anderes Kirchspiel, als welchem sie angehören, zu untersagen, und veranlassen die Herren Kreis-Schul-Inspectoren, danach sofort sämmtliche Schul-Inspectoren, die ihrerseits den Lehrern davon Kunde zu geben haben, gemessenst mit Anweisung zu versehen. Wir verhehlen uns nicht, daß die Durchführung jener Bestimmung nach den örtlichen Verhältnissen mitunter Verlegenheiten und Härten mit sich führen kann; indessen

ist nicht zu übersehen, daß die das Hütewesen im Ganzen ordnenden Maßregeln in ihrer Wirkung nicht durch die Rücksichtnahme auf einzelne Verhältnisse abgeschwächt werden dürfen, wenn dadurch das Interesse der Schule und der Erziehung für eine große Zahl von Kindern, die beider vorzugsweise bedürfen, wesentlich beeinträchtigt wird. Sollten hier und da Fälle vorkommen, in welchen dies auch beim Vermiethen zum Hütedienste in einem andern Kirchspiele nicht zutrifft, dann mögen die Herren Kreis-Schul-Inspectoren gemeinsam mit den Herren Landräthen, nach gründlicher Prüfung der etwa eine ausnahmsweise Ertheilung der Erlaubniß anräthlich machenden Verhältnisse jedesmal uns besondern Vortrag machen.

Die Amtsblatts-Verordnung von heute, die sogleich auch in die Kreisblätter aufzunehmen ist, verfügt auch wieder die periodische Bekanntmachung der Bestimmungen über das Hütewesen in den Gemeinde-Versammlungen. Wir vertrauen, daß die Herren Landräthe hierüber weiter die geeignete Verfügung erlassen werden, und fügen hier für die Herren Landräthe noch die Aufforderung hinzu, daß sie die Verordnung vom 1. März 1857 in nächster Zeit wieder durchs Kreisblatt zur allgemeinen Kunde bringen.

Alle Verordnungen über das Schulkinder-Hütewesen verlangen zur Gewähr entsprechenden Erfolges der unmittelbaren, entschiedenen und unverdrossenen Wirksamkeit der zur Ausführung berufenen Schul-Inspectoren, Lehrer, Polizei- und Gemeinde-Beamten. In dieser Beziehung ist es besonders nothwendig, daß vornehmlich den Polizei-Verwaltern und Orts-Vorständen zur Pflicht gemacht werde, persönlich Ueberzeugung zu nehmen, ob die einzelnen Hütekinder in ihren Distrikten resp. Ortschaften mit legalen Erlaubnißscheinen versehen sind, entgegengesetzten Falles sogleich die Hütekinder zu ihren Eltern resp. Heimaths-Gemeinden zurückzuschaffen.

Die Schul-Inspectoren, denen die Beurtheilung der Zulassung zur Sommerschule zunächst anvertraut ist, werden in Bezug auf die nunmehr ausgesprochene Unstatthaftigkeit der Hüte-Vermiethung in ein anderes Kirchspiel nun in höherem Maaße mit Bitten und Klagen angegangen werden, Erlaubnißscheine auch in Fällen, wo es unzulässig ist, zu ertheilen. Wir sind aber gewiß, daß sie in Erkenntniß der Gefahren, welche das Hütewesen der Schulkinder in sich trägt, und welche von dem einzelnen Falle auf das Ganze übergehen, pflichtgetreu die gegebenen Vorschriften als unumgängliche Norm beachten werden, und machen hierbei nur noch aufmerksam, daß die Armuth der Eltern nicht durch Bescheinigungen der Gemeinde-Vorstände, sondern nur durch Atteste der Polizei-Verwalter, Magistrate und Dominial-Vorstände dargethan werden darf. Die Herren Landräthe aber veranlassen wir, durch geeignete Verfügung die nöthige Sicherheit dafür herbeizuführen, daß die vorbemerkten Ar-

muths-Atteste nur nach sorgsamer Prüfung der Verhältnisse der Betheiligten ausgestellt werden.

Gumbinnen, den 25. Januar 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und sämmtliche
Herren Kreis-Schul-Inspectoren 2c. 2c.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, Akademien.

Der außerordentl. Professor Dr. Susemihl an der Universität zu Greifswald ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität,

der Privatdocent Dr. Richard Volkmann an der Universität in Halle zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät dieser Universität ernannt,

dem ordentl. Professor der Philosophie, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Brandis an der Universität in Bonn ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

dem ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. E. Mitscherlich, ist zur Anlegung des Commandeurkreuzes, und dem ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau, Medicinal-Rath Dr. Middeldorpf, zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden,

dem ordentl. Professor Dr. Lebert in der medicinischen Facultät der Universität in Breslau zur Anlegung des Officierkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion, sowie des Ritterkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden die Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Maler Professor Oswald Achenbach an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse ertheilt worden.

B. Gymnasien, Realschulen.

Der Prorector des Gymnasiums in Frankfurt a. d. O., Dr. Kock, ist zum Director dieser Anstalt berufen,

der ordentl. Lehrer Dr. C. F. W. Müller am Friedrichs-Collegium zu Königsberg als Oberlehrer am Gymnasium zu Landsberg a. d. W. angestellt,

am Gymnasium
zu Nordhausen der ordentl. Lehrer Dr. Todt, und
zu Stendal der ordentl. Lehrer Dr. Erdmann zum Oberlehrer befördert,

dem Prorector Dr. Schmidt am Gymnasium zu Schweidnitz das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Der Dr. Eiselen, früher zu Lennep, ist zum Director der Realschule in Wittstock berufen worden.

C. Seminarien, Waisenhäuser.

Der Pfarrer Lehmann in Schwellin ist zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Cöslin,

der Lehrer Burbach zum Hülfslehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Oranienburg,

am Waisenhause zu Bunzlau der erste Lehrer Klemens zum Oberlehrer, der Collaborator Kadelbach zum Waisenhauslehrer, und der Candidat des Predigt- und Rector-Amtes, Rudolph, zum Collaborator ernannt worden.

Dem Superintendenten Dörck zu Petersdorf im Kreis Wehlau, sowie dem Stadtdechanten Pfarrer Bartz in der Vorstadt St. Paulin bei Trier ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: den bisherigen evangelischen Schullehrern Jacubczyk zu Niekrassen, im Kreis Lyck, und Allelz zu Kotthausen im Kreis Hagen, dem evangelischen Schullehrer und Küster Grawert zu Wartenberg im Kreis Königsberg N. M., sowie den katholischen Schullehrern von Lipinski zu Zandersdorf im Kreis Conitz und Knipp zu Much im Siegkreise.

Aus dem Amte geschieden.

Pensionirt zum 1. April 1863:

der Director des Friedrichs-Gymnasiums zu Frankfurt a. d. O., Dr. Poppo,

der Oberlehrer Oettinger am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Cöln,

der Director des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn, Blome,

der Oberlehrer Dr. Dechant an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

Wegen Berufung in ein anderes Amt scheiden zu Ostern 1863 aus:

der ordentl. Professor der Rechte, Dr. Böhlau an der Universität zu Greifswald,

der ordentl. Professor Dr. Watterich in der philosophischen Facultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg,

die Directoren: Hense am Gymnasium zu Salzwedel, Dr. Kock am Gymnasium zu Stolp, und Dr. Wimmer am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,

die Oberlehrer: Dr. Göbel am Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln, Dihle am Gymnasium zu Nordhausen, und Prediger Beelitz am Gymnasium zu Stendal,

der Director des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Cöslin, Josephson.

Inhaltsverzeichniß des Märzheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 27. April 1863.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

62) Bestimmugen über die Bestreitung der Unterhaltungskosten der Dienstwohnungen.

Wir finden uns veranlaßt, die über die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten geltenden Vorschriften, soweit sie die uns untergeordneten Beamten betreffen, hiermit in Erinnerung zu bringen. Es folgen die hierher gehörigen Bestimmungen des von dem Königlichen Staats-Ministerium am 18. October 1822 erlassenen Regulativs, zu welchen wir die durch spätere Verordnungen gemachten Zusätze und Modificationen in Klammern hinzufügen:

§. 1.

Der abziehende Beamte muß die inne gehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2.

Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a. Die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen,

[Ein Ministerial-Erlaß vom 29. October 1851 bestimmt, daß die Anschaffung der Stuben- und Kochöfen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten überall auf Staatskosten zu übernehmen, die Unterhaltung derselben aber den Wohnungsinhabern zur Last zu legen ist.

Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1852. Das nach längerem Gebrauch von Oefen, Feuerheerden, Koch- und Backapparaten erforderliche Umsetzen muß, insofern es nicht durch Vernachlässigung der sub §. 2[a] vorgeschriebenen Unterhaltungs-Arbeiten oder durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist, nach §. 3 auf Kosten des Staats bewirkt werden.

Ministerial-Erlaß vom 24. November 1861: Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß in folgerichtiger Auslegung des Regulativs vom 18. October 1822

1) das Verkitten der Fenster, weil dasselbe nicht zur Unterhaltung der Fensterscheiben gehört, sondern wesentlich zur Erhaltung des Holzwerks der Fenster dient, nach §. 3 in den Dienstwohnungen stets auf Kosten der Staatskasse zu bewirken ist, und
2) bei Neubauten oder Instandsetzungen von Dienstwohnungen die Einrichtung von Bratöfen und eingemauerten Wasserkesseln oder Waschkesseln für Rechnung des Baufonds nicht als ausgeschlossen durch die Vorschriften unter lit. a und g des §. 2 zu betrachten, es vielmehr als Sache pflichtmäßigen Ermessens der Dienstbehörden in jedem einzelnen Baufall anzusehen ist, ob durch das Dienstverhältniß des Wohnungsinhabers, durch den örtlichen Gebrauch oder durch sonstige, auf die bessere Erhaltung des Gebäudes selbst zu nehmende Rücksichten sich Herstellungen jener Art bedingt finden und deshalb auf Staatskosten zu bewirken sind.]

b. die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben,

[Laut Ministerial-Erlasses vom 15. November 1853 dahin modificirt, daß der Anstrich der in den Außenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einflusse der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster sowohl auf der äußeren als auf der inneren Seite auf Kosten des Staats unterhalten werden soll.]

c. das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung, und das Bemalen oder Tapezieren der Stuben, Kammern 2c.,

d. das Fegen der Schornsteine,

e. die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden, [Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1852: Reparaturen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Baubeamten durch Bewegungen in den Constructionen des Gebäudes, durch das Ausdehnen, Schwinden oder Werfen des Holzwerkes, durch das Zusammentrocknen des Mörtels oder durch ähnliche Veranlassungen herbeigeführt worden, hat der Staat zu übernehmen.]

f. die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communalbedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienst-Locale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staats-Kasse übernommen werden muß.

g. Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3.

Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Natur-Ereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann.

§. 4.

Der Inhaber darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine baulichen Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung; so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5.

Es wird von jeder obersten Verwaltungs-Behörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannte Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienst-Kategorien der Beamten zu bestimmen, z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder
ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder
ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken ist.

Zur ersten Kategorie werden zu rechnen sein, alle Wohnungen für niedere Offizianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienst-Gebäuden, und überhaupt alle solcher Offizianten, die nur geringe besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Thlrn. zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhält-

nisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden.

In allen Wohnungen der hiernach genau zu bezeichnenden Beamten, werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

§. 11.

Wird einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Naturalbenutzung eine Geld-Entschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungs-Falle gänzlich weg.

§. 13.

Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

Stettin, den 12. Januar 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
die Directionen der Schullehrer-Seminare.

---

63) Organe der Presse zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen.

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß sämmtliche Königliche Behörden fortan ihre amtlichen Bekanntmachungen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas Anderes bedingen, in der periodischen Presse nur allein durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter zu veröffentlichen haben. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums abhängig.

Das Präsidium setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 4. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Präsidien der Königlichen Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, die Königlichen Medicinal-Collegien, Universitäts-Curatorien, 2c. 2c.

1919. B. J.

---

64) Zeitschrift des Königlichen statistischen Bureaus.

Der Herr Minister des Innern hat in der Absicht, die Verbreitung der von dem Director des Königlichen statistischen Bureaus, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Engel, herausgegebenen: „Zeitschrift des Königlichen statistischen Büreaus" nach Möglichkeit zu fördern, die Königlichen Regierungen auf dieselbe aufmerksam gemacht und sie veranlaßt, auch ihrerseits zu deren Verbreitung möglichst beizutragen und namentlich auf die Anschaffung derselben bei den Landraths-Aemtern, Magistraten rc. hinzuwirken.

Im Anschluß hieran hat der genannte Herr Minister mich ersucht, innerhalb meines Ressorts die Anschaffung und Nutzbarmachung dieser sehr beachtungswerthen Publicationen auf geeignete Weise anzuregen.

Indem ich diesem Ersuchen gern entspreche, lasse ich den Königlichen Consistorien und Königlichen Provinzial-Schul-Collegien jedem drei Exemplare des systematischen Inhalts-Verzeichnisses der Zeitschrift*) zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung des Wunsches des Herrn Ministers des Innern hierbei zugehen.

Berlin, den 14. März 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Consistorien und
Provinzial-Schul-Collegien.

U. 3570.

---

*) Dieses Verzeichniß ist unter a. abgedruckt und wird bemerkt, daß der Preis der Zeitschrift, für jährlich 36 Bogen, 1 Thlr. 18 Sgr. beträgt.

---

a.

Systematisches Verzeichniß
des Inhalts der bis jetzt erschienenen zwei Jahrgänge der „Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureaus."

1. Theorie der Statistik.

Begriff der Statistik; Gebiet derselben. — Die räumliche Begrenzung der Statistik durch den Staat. — Der Zweck der Statistik. — Geschichte der Statistik. — Die Aufgabe der Bevölkerungsstatistik. — Die Volkszählungen, ihre Stellung zur Wissenschaft und ihre Aufgabe in der Geschichte. — Methoden der Volkszählung. — Beschlüsse des statistischen Congresses zu London im Jahre 1860, die Methoden der Volkszählung u. s. w. betreffend.

2. Organisation der amtlichen Statistik.

Errichtung des königlich preußischen statistischen Bureaus. — Organisation der preußischen Statistik. — Die königlich preußische Centralcommission für Statistik. — Die neuesten Fortschritte in der Organisation der amtlichen Statistik in Preußen. — Veranschaulichung des Entwickelungsgangs der preußischen Volkszählungsmethoden. — Die von Hoffmann 1810 entworfenen Tabellen und deren Kritik. — Kritik des in Preußen bestehenden Tabellenwesens mit besonderer Beziehung auf Volksbeschreibung nach Alter, Geschlecht, körperliche und geistige Beschaffenheit, Confession, Familienverhältniß, Stand und Beruf, Erwerb, Vermögen; Arbeits- und Dienstverhältniß, Art des Aufenthalts, Wohnungsweise, Abstammung, Sprache. — Die Ausführung der Volkszählung: 1) Austheilung der Listen, 2) Ausfüllung der Listen, 3) Wiedereinsammlung derselben, 4) Prüfung derselben, 5) Veröffentlichung der Resultate, 6) Aufbewahrung, 7) Kosten der Volkszählungen, in Preußen, in Belgien, in England, in Amerika von 1790—1850. — Zählung der Militärbevölkerung. — System der aus der Völkszählung resultirenden Tabellen: A. Bevölkerung, B. Gebäude und Wohnplätze, C. Landwirthschaft, D. Industrie, E. Handel und Verkehr. — Die in Frankreich übliche Classification der Berufszweige. — Die deutsche Classification der Berufszweige. — Entwürfe der Formulare nebst Instructionen für Volkszählungen: Ortslisten, Hauslisten und Haushaltungslisten für Familienhaushaltungen. — Die Kreisstatistiken der königlichen Landräthe in Folge des Ministerial-Rescripts vom 11. April 1859. — Plan für die Topographien der Kreise. — Nothwendigkeit einer Reform der Handels- und Verkehrsstatistik.

3. Das Staatsgebiet.

Flächengehalt des Staats und der Regierungsbezirke in geographischen Quadratmeilen. — Das Klima: I. Temperatur, II. Die Verhältnisse der Feuchtigkeit: a. die absolute Feuchtigkeit, b. die relative Feuchtigkeit, c. die Niederschläge. — Die Ueberschwemmungen in Deutschland im Winter 1861—1862. — Statistische Beschreibung des Regierungsbezirks Köln. — Das Areal im Regierungsbezirk Köln nach den verschiedenen Culturarten. — Das Areal des Regierungsbezirks Potsdam nach Culturarten.

4. Die Wohnplätze.

Verzeichniß der Städte der preußischen Monarchie nach Regierungsbezirken und Kreisen nebst Einwohnerzahl vom 3. Dezember 1861.

5. Die Bevölkerung.

Stand der Bevölkerung im preußischen Staate vom 3. December 1861. — Stand der Bevölkerung von Berlin von 1710—1860. — Civil- und Militärbevölkerung. Familienstand von 1816

bis 1858. — Die städtische Bevölkerung nach Alter und Geschlecht von 1816 bis 1858. — Die ländliche Bevölkerung nach Alter und Geschlecht von 1816 bis 1858. — Das Anwachsen der Bevölkerung in Preußen von 1816 bis 1858. — Vermehrung von 1816 bis 1858 in relativen Zahlen für Stadt und Land. — Dichtigkeit der Bevölkerung nach Regierungsbezirken in gewissen Abschnitten der Zeit von 1816 bis 1858. — Vertheilung der Bevölkerung von Stadt und Land auf die Altersklassen in relativen Zahlen während der Zeit von 1816 bis 1858. — Vermehrung der Bewohner nach Alter und Geschlecht von 1816 bis 1858. — Das Anwachsen der Bevölkerung auf je einer □Meile in den Regierungsbezirken von 1816 bis 1858. — Das Durchschnittsalter der Lebenden in den hervorragendsten Staaten der Erde. — Die Bevölkerung des Großherzogthums Posen nach Confessionen. — Sprachverschiedenheit in Preußen im Jahre 1858. — Sprachverschiedenheit im österreichischen Kaiserstaate im Jahre 1851. — Anzahl der Geburten von 1816 bis 1860 im preußischen Staate und in den einzelnen Provinzen. — Anzahl der Geburten in Berlin von 1709 bis 1860. — Bewegung der Bevölkerung von Berlin von 1710 bis 1860. — Die Sterblichkeit im preußischen Staate: das Maaß der Sterblichkeit, die Sterblichkeit nach der Sterblichkeitsziffer seit 1748. — Die Sterblichkeitsziffer als Spiegel des wirthschaftlichen Lebens. — Die Sterblichkeit in Berlin nach der Sterblichkeitsziffer von 1710 bis 1860. — Zahl und Geschlecht der Gestorbenen im preußischem Staate. — Zahl und Geschlecht der Gestorbenen in Berlin. — Die Geburtsziffer und Sterblichkeitsziffer zur Veranschaulichung der menschlichen Fruchtbarkeit und Sterblichkeit im Staate und in den Provinzen. — Das Alter der Gestorbenen im preußischen Staate. — Die Sterbefälle von Berlin nach dem Alter der Gestorbenen, abgestuft nach Monaten und Jahren. — Das Durchschnittsalter der Gestorbenen oder die sogenannte mittlere Lebensdauer in der Zeit von 1816 bis 1860, im Staate und in den Provinzen. — Das Durchschnittsalter der Gestorbenen in Berlin. — Die Bedeutung der mittleren Lebensdauer für den Staatshaushalt. — Die Absterbeordnung und die Lebenserwartung für das männliche und das weibliche Geschlecht im Staate und in den Provinzen. — Die Absterbeordnung der Bevölkerung von Berlin. — Die Vergleichung der Resultate der Absterbeordnung mit den Ergebnissen der Volkszählung von Berlin. — Kritik der bestehenden Sterblichkeitstafeln. — Die Sterbefälle im preußischen Staate in der Zeit von 1816 bis 1860 nach den Todesursachen. — Die Sterbefälle in Berlin nach den Todesursachen. — Die Beziehungen zwischen Lebensberuf und Sterblichkeit durch gewisse Todesursachen für Berlin. — Die Beziehungen zwischen Lebensalter und Sterblichkeit durch gewisse Krankheiten für Berlin. — Die Constatirung der Sterbefälle unter gleichzeitiger Bestimmung der Todesursachen. — Die allge-

meinsten Resultate aus der Statistik der Todesursachen von 1816 bis 1860. — Geschichte der Gruppirung der Todesursachen auf den statistischen Congressen. — Die Bestrebungen zur Herstellung einer allgemein vergleichbaren Statistik der Todesursachen in den wichtigsten europäischen Staaten. — Ein- und Auswanderungen in Preußen von 1844 bis 1859. — Vermögensverhältnisse der Ein- und Ausgewanderten. — Das Ziel der preußischen Auswanderung. — Einwanderung von Deutschen in das Großherzogthum Posen und Zahlenverhältniß zwischen Polen und Deutschen. — Legoyt: Die europäische Auswanderung, Kritik.

6. Das Grundeigenthum.

Werth des Grund und Bodens und der Gebäude im preußischen Staate. — Werth des gesammten Grundeigenthums im Königreich Sachsen. — Die sociale und politische Verschiedenheit des Grundeigenthums im preußischen Staate. — Belastung des Grundeigenthums mit Schulden. — Das öffentliche Interesse beim Grundcredit. — Das Interesse der Gläubiger und Schuldner beim Grundcredit. — Capital und Creditbedürfniß beim Acker- und Häuserbau. — Function des Capitals und Credits beim Acker- und Häuserbau. — Häuserbewohnung in den größten Städten Europa's.

7. Die Landwirthschaft.

(Ackerbau, Viehzucht, Garten-, Obst-, Weinbau u. s. w.)

Die politische und sociale Bedeutung der Landwirthschaft. — Der Geldwerth des Rohertrags der preußischen Landwirthschaft. — Die Ernteresultate im preußischen Staat von 1846 bis 1860. — Der Begriff der Mittelernte. — Die Bodenproduction in den Provinzen des preußischen Staats. — Die Getreideproduction im preußischen Staate berechnet aus der Consumtion. — Das Anbauverhältniß, namentlich die Benutzung des Acker- oder pfluggängigen Landes in Braunschweig, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien und Irland. — Landwirthschaftliche Statistik, Urlisten und Formulare. — Statistik der Wirthschaftssysteme als Maaßstab der Fortschritte der Landwirthschaft. — Die Hauptresultate der Viehzählungen von 1816 bis 1858 in positiven und relativen Zahlen. — Die Beziehungen zwischen der Größe des Viehstandes und der Größe der Bevölkerung. — Die Vertheilung des Viehstandes auf die Fläche. — Der Capital- und Nutzungswerth des Viehstandes in Preußen. — Der Capital- und Nutzungswerth des Viehstands im Königreich Sachsen. — Die politische und sociale Bedeutung der Viehzucht. — Die Bedeutung der Viehhaltung und der Viehzucht im Haushalte der Natur und der Staaten. — Die Viehzucht als Bindeglied im Kreislauf der Stoffe. — Die inneren Veränderungen der Viehzucht und Viehhaltung. — Die Statistik der Viehzucht in England, Wales, Schottland und den Canalinseln. — Der Weinbau im preußischen

Staate. — Die mit Wein bebauten Flächen. — Die Weinerträge in Eimern in den Zeiten von 1819 bis 1860. — Der Werth der Weinproduction. — Die Weinproduction in Süddeutschland. — Der Hopfenbau. — Muthmaaßliche durchschnittliche Hopfenproduction und Consumtion in den Hauptbierländern der Erde. — Der Zustand des Seidenbaues in Deutschland und besonders im preußischen Staate im Jahre 1862. — Geschichte der Seidencultur.

8. Der Bergbau und das Hüttenwesen.

Allgemeine Bedeutung der Kohlenindustrie. — Die englische und französische Kohlenindustrie. — Die Kohlendistricte in England. — Die Kohlendistricte in Frankreich. — Production und Consumtion der englischen und französischen Kohlenindustrie. — Gewinnungskosten der Kohlen in England und Frankreich. — Die Kohlenarbeiter-Verhältnisse in England und Frankreich. — Uebersicht der Production von Mineralkohlen und Roheisen in den Haupterzeugungsländern Europas und Amerikas.

9. Die große und kleine Industrie.

Resultate der Handwerkertabelle in den Jahren 1846, 1849, 1852, 1855, 1858. — Resultate der Fabrikentabelle in den Jahren 1846, 1849, 1852, 1855, 1858. — Classification der Berufszweige cf. „Organisation“. — Ansichten und Wünsche der Handelskammern im preußischen Staate über einige allgemeine gewerbliche Verhältnisse.

10. Die öffentlichen Bauten.

Die Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen nach Meilenlängen im preußischen Staate. — Die Eisenbahnen, Chausseen und Straßen des Regierungsbezirks Potsdam nach Meilenlängen.

11. Der Handel.

Statistik des Handels im Allgemeinen. — Nothwendigkeit der Reform einer Handelsstatistik. — Ansichten und Wünsche der Handelskammern über einige allgemeine commercielle Verhältnisse (1860). — Stimmen der preußischen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen über Handelsverträge, Zollwesen, Vertrieb inländischer Waaren ins Ausland u. s. w. (1861). — Das innere Getriebe des Handels mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen. — Der Export- und Importhandel Preußens mit Getreide. — Die Gefahren des Getreidehandels. — Preußen, Rußland und Nordamerika als Importländer von Getreide für England. — Die Concurrenz-Länder Preußens in seiner Weizenausfuhr nach England.

12. Der Verkehr.

Statistik des Verkehrs im Allgemeinen. — Die Verkehrseinrichtungen im preußischen Staate. — Die Nothwendigkeit einer Re-

form der Verkehrsstatistik. — Die wichtigsten Desiderien des Verkehrswesens in Bezug auf Posten, Telegraphen, Chausseen und Eisenbahnen.

13. Die Geld- und Creditinstitute.

Die Geldprägungen im preußischen Staate in der Zeit von 1764—1860. — Geschichte des Münzwesens. — Function des Capitals und Credits beim Acker- und Häuserbau.

14. Das Versicherungswesen.

Geschichtliches über Entstehung und Entwickelung der Landesbrandkassen in Deutschland. — Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preußischen Staate. — Bedeutung und gegenwärtiger Stand der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. — Die Geschäftsresultate der öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten des preußischen Staats für die Jahre 1858, 1859 und 1860. — Die Stellung der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten zu dem allgemeinen Rechte der Feuerversicherung. — Das Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837.

15. Die Preise und die Consumtion.

Die Wichtigkeit einer Statistik der Preise in socialer und politischer Beziehung. — Die Preisermittelung. — Die wichtigsten Factoren für die Preisbestimmung des Getreides. — Die Preise des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Kartoffeln in den Jahren 1816—1860. — Die Relation zwischen der Höhe der Getreidepreise und der der Sterblichkeit. — Der Einfluß der Communicationsmittel, namentlich der Eisenbahnen auf die Getreidepreise. — Die Wechselwirkungen zwischen Preis und Production. — Der Einfluß des alten Vorrathes auf die Preise des neuen Erntejahres. — Die Beziehungen zwischen den Preisen und den Ernteerträgen in Preußen. — Die zeitlichen Verschiedenheiten der Getreidepreise. — Das constante Herabgehen des Verhältnißwerthes des Weizens zum Roggen als Zeichen wachsenden Wohlstandes. — Die Wirkung andauernder Preiserhöhung der landwirthschaftlichen Producte auf den Preis der Landgüter. — Das Verhältniß der Marktpreise zu den Nahrungswerthen der Feldfrüchte. — Die Unterschiede in den Getreidepreisen der östlichen und westlichen Provinzen und deren allmälige Ausgleichung. — Aliquotes Verhältniß unter den Ausgaben der Bevölkerung für die wichtigsten Lebensbedürfnisse. — Die Bierfabrication im preußischen Staate. — Der Malzverbrauch in den Hauptbierländern der Erde. — Die Zunahme der Kartoffelnährung und die Gründe dafür.

16. Die arbeitenden Klassen und die Arbeits- und Lohnverhältnisse.

cf. Berg- und Hüttenwesen.

Die arbeitenden Klassen als vierter Stand.

17. Die sociale Selbsthilfe.
(Sparkassen, Vorschußkassen, Kranken-, Unterstützungs-, Invaliden, Waisen-, Pensionskassen, Knappschaftskassen u. s. w.)

Das System der Selbsthilfe. — Die Domäne einer Statistik der Selbsthilfe. — Die Sparkassen im Allgemeinen. — Die Sparkassen im preußischen Staate. — Der Geschäftsumfang der Sparkassen. — Die Nutzung der Sparkassenbestände. — Der Sparsinn unter der preußischen Bevölkerung. — Die Größe der Sparkassen-Conten. — Die sociale Selbsthilfe in England: a. die Sparkassen, b. die Pennybanken, c. die money order offices, d. die friendly societies, e. die Lebens- und Rentenversicherung, f. die distributiven und productiven Genossenschaften, g. die benefit building societies, h. die trade unions.

18. Die öffentliche Wohlthätigkeit und das Armenwesen.

Der Begriff der Armuth. — Das Vorurtheil der Massenverarmung. — Das System der Wohlthätigkeit. — Die englische national association for the promotion of social science. — Die Wohlthätigkeitscongresse. - Die deutschen volkswirthschaftlichen Congresse.

19. Die öffentliche Gesundheit und Gesundheitspflege.

Dr. W. Farrs Plan einer allgemeinen Gesundheitsstatistik vor dem statistischen Congresse zu London im Jahre 1860. — Gutachten der königlichen wissenschaftlichen Deputation für Medicinalwesen in Preußen, die Statistik der Todesursachen betreffend. — Entwurf zu einem Krankheitsschema behufs Aufnahme der Todesursachen. — Instruction für die Leichenbeschauer bei Anwendung dieses Schemas. — Dr. Ziemssens Vorschläge zur Constatirung der Sterbefälle und der Todesursachen.

20. Die Civil- und Criminalrechtspflege.

Criminal- und Strafanstaltsstatistik Preußens. — Uebersicht der Zahl der bei den Gerichten anhängig gewesenen Untersuchungen, Angeklagten, Verurtheilten und Freigesprochenen von 1854 bis 1861. — Die von den Schwurgerichten 1854 bis 1859 erkannten Strafen. — Die wegen Verbrechen und Vergehen Angeklagten, gesondert nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion und Beruf. — Vergleichung des einjährigen Durchschnittsbetrages der eingeleiteten Untersuchungen mit der Einwohnerzahl. — Vertheilung der Untersuchungen auf die einzelnen Verbrechen und Vergehen. — Vertheilung der Verdicte der Geschworenen auf die Zahl der einzelnen Verbrechen und der Angeklagten.

21. Das Kriegsheer und die Landesvertheidigung.

Preußens active Militairbevölkerung und Truppenstärke in der Zeit von 1816 bis 1861. — Stärke der preußischen Armee und

Kosten derselben pro Kopf der Bevölkerung. — Die Stärke der Landmacht der Mächte ersten und zweiten Ranges auf dem Friedens- und Kriegsfuß. — Die Dienstpflicht und Dienstzeit der Landtruppen in den Heeren der Mächte ersten und zweiten Ranges. — Die Bedeutung der stehenden Heere im Allgemeinen. — Die Bedeutung des stehenden Heeres für Preußen.

22. Die Seemacht.

Etatsmäßige Ausgaben für die preußische Marine und Gesammtkosten pro Kopf der Bevölkerung von 1848 bis 1862.

23. Die Finanzen.

Vergleichende Finanzstatistik der Groß- und Mittelstaaten Europas mit besonderer Berücksichtigung der Militairbudgets. — Die Staatseinnahmen, Staatsausgaben und Staatsschulden der größten Staaten Europas und die Antheilbeträge davon per Quadratmeile des Gebiets und per Kopf der Bevölkerung. — Aliquotes Verhältniß der Ausgaben für die einzelnen Staatszwecke in den Finanzbudgets der größten Staaten Europas. — Das Anwachsen der Staatsschulden in den letzten Jahrzehnten. — Der Militairetat und die Steuerlast in Preußen seit 1820. — Das Aufkommen an directen Staatssteuern nach der Veranlagung für 1861 mit Unterscheidung der klassensteuer- und der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte im preußischen Staate. — Betrag der Steuerleistungen der Urwähler im preußischen Staate nach den Abtheilungslisten für die Urwahlen von 1849 und 1861.

24. Die Staatsgesetzgebung und die gesetzgebenden Factoren.

Systematische Uebersicht der Gesetzgebung des preußischen Staats während der Regentschaftsperiode Sr. Maj. des Königs Wilhelm I. (9. October 1858 bis 2. Januar 1861). — Statistik der Urwahlen für das preußische Abgeordnetenhaus vom 19. November 1861: Die Wahlkreise und Wahlabtheilungen. Zahl der Wahlberechtigten im Vergleich mit der Bevölkerung. Wahlberechtigung. Zahl der Urwähler in jeder Abtheilung und durchschnittlicher Steuerbetrag derselben. Uebersicht der Wahlberechtigung und der Steuerbeträge nach den Abtheilungslisten in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten. Maxima und Minima der individuellen Wahlberechtigung in den 3 Abtheilungen. Ausübung des Wahlrechts. Zahl der Theilnehmer an den Wahlen, Verhältniß zur Zahl aller Wahlberechtigten.

25. Das Gemeindewesen im Preußischen Staate.

Die Communalabgaben der Kreiseingesessenen, das Communalvermögen und die Gemeindeschulden der Kreise des Regierungsbezirks Köln.

28. Literatur.

Uebersicht über die statistische und staatswirthschaftliche Literatur des Jahres 1860 bis mit Anfang des Jahres 1861. — Uebersicht über die statistische und staatswirthschaftliche Literatur vom Jahre 1861. — Historisch-statistische Literatur Frankreichs, Kritik. — Genealogisch-statistische Literatur. — M. Block, Die Machtstellung der europäischen Staaten, Kritik. — Maurice Block, Statistique de la France, Kritik. — Statistik des Großherzogthums Oldenburg, Kritik. — Boeckh, Ortschaftsstatistik des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, Kritik. — Literatur über den Stand und das Anwachsen der Bevölkerung im preußischen Staate. — Literatur über Ein- und Auswanderung in Preußen. — A. Legoyt, l'Emigration européenne, Kritik. — Sturz, Colonisation und Sclavenwesen, Kritik. — Dr. Fraas, Minerale Württembergs, Kritik. — Literatur der Kohlenindustrie. — Mayhew, the London Labour and the London Poor, Kritik. — Freiherr von Czörnig, Das östreichische Budget für 1862, verglichen mit denen der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten, Kritik. — Nord-amerikanische Militair-Medicinalstatistik, Kritik. — Stein, Stubenrauch und Brachelli, Jahrbuch für Gesetzkunde und Statistik, Kritik.

II. Akademien und Universitäten.

65) Bericht über die Humboldt-Stiftung.

(Centralblatt pro 1862 Nr. 73 Seite 200.)

In der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie die Wissenschaften zur Feier des Jahrestags Friedrichs II. am 29. Januar d. J. erstattete der vorsitzende Secretär, Herr Trendelenburg, über die Humboldt-Stiftung folgenden Bericht:

In den Statuten der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen § 34 wird die öffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier des Jahrestages König Friederichs des Zweiten zu einer Nachricht über die Stiftung bestimmt.

Der vor einem Jahr erstattete Bericht des Curatoriums schloß mit dem Nachweis eines Capitalvermögens von 39,900 Thlrn. in preußischen Staatspapieren und 26 Thlrn. 9 Sgr. 9 Pf. baar.

Am 31. December v. J. betrug das Stiftungsvermögen in zinstragenden Effecten überhaupt 44,350 Thlr. (nach dem jetzigen Cours etwa 44,860 Thlr. in Werth) und 34 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. baar, worein zunächst ein Drittheil des in drei Raten Allerhöchst bewilligten Königl. Beitrags von 10,000 Thlrn. einbegriffen ist.

Die nach §. 9 für 1862 aus dem Zinsbetrag des vorigen Jahres verwendbare Summe belief sich auf 1550 Thlr. Sie wurde von dem Curatorium der Akademie zur Verfügung gestellt. Indessen fand sich bei einer eingehenden Berathung, welche die im Statut vorgeschriebenen Stadien durch die mathematisch-physikalische Klasse und das Plenum durchlief, daß es kaum möglich sei, mit dieser Summe von 1550 Thlrn. ein wissenschaftliches Unternehmen zu begründen, welches im ursprünglichen Sinne der Stiftung dem Namen Alexander von Humboldts entspräche. Die Akademie hielt es daher für gerathener, noch den Zuschuß des nächsten Jahres abzuwarten.

Aus jenem Betrag für 1862 sind inzwischen durch Zinsen 1619 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. geworden. Zu dieser Summe treten nunmehr hinzu aus dem Ertrage des Jahres 1862 1950 Thlr., so daß jetzt 3569 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. verfügbar sind. Das Curatorium wird der Akademie der Wissenschaften, der nach den Statuten die Wahl des Unternehmens zusteht, diese Summe als verwendbar anzeigen und darf hoffen, daß dieselbe vielleicht schon die Möglichkeit bietet, ein Unternehmen für naturwissenschaftliche Zwecke auszustatten. Der Reisende in entfernte Länder bedarf bedeutenderer Summen und nur in der Hoffnung, daß jener Eifer und jene thätige Theilnahme, welche die Humboldt-Stiftung gründeten, sie auch erhalten und mehren werden, läßt sich die Ausrüstung eines größeren Unternehmens wagen.

Das Curatorium spricht für die während des Jahres 1862 eingegangenen Beiträge, welche den Statuten gemäß zum Capital geschlagen sind, seinen angelegentlichen Dank aus. Ein Beitrag der Frau Henriette Marasse von 100 Thlrn., eine Privatsammlung in Mexico, insbesondere von Deutschen, in Betrag von 561 Thlrn. 26 Sgr., ein Zuschuß der Versammlung deutscher Naturforscher, stammend aus ihrer Vereinigung zu Königsberg, beschlossen zu Carlsbad, in Belauf von 328 Thlrn., und eine letzte Sendung des Humboldt-Comités in Greifswald mit 25 Thlrn. 16 Sgr. haben zur Mehrung des Capitalvermögens wesentlich beigetragen; und das Curatorium wünscht lebhaft, daß in demselben Maaße, als nunmehr die Stiftung zu wirklicher Thätigkeit wird übergehen können, ihr auch weitere Hülfe und Mittel zufließen mögen.

Vor allem ist es ihm Pflicht und Bedürfniß, des reichen Zuschusses zu gedenken, den Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Mai vorigen Jahres in Betrag von 10,000 Thlrn. in drei gleichen Raten zahlbar zu bewilligen geruhten. Durch denselben wird schon im nächsten Jahre das Stiftungsvermögen die Summe von 50,000 Thlrn. übersteigen. Das Curatorium lebt der Hoffnung, daß diese Unterstützung, wie eine Einsaat, der Wissenschaft und dem Leben mannigfaltige Frucht tragen werde und bezeugt für die Königliche Fürsorge und Huld den ehrfurchtvollsten Dank, den Viele mit ihm warm empfinden.

66) Vermehrung der mit der Wagenerschen Sammlung gegründeten vaterländischen Galerie von Werken neuerer Künstler.

(Centralblatt pro 1861 Seite 196 Nr. 68.)

Der Historienmaler Heinrich Wittich hierselbst hat das von ihm angekaufte Oelgemälde von G. Graef „Vaterlandsliebe im Jahre 1813“ Seiner Majestät dem König für die mit der Wagenerschen Sammlung gegründete vaterländische Gemälde-Galerie dargebracht. Seine Majestät haben das Gemälde für den gedachten Zweck anzunehmen und dessen Einverleibung in die Sammlung anzuordnen geruht.

67) Welckerstiftung bei der Universität zu Bonn.

(Centralblatt pro 1860 Seite 322 Nr. 126.)

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 2. v. M. u. J. will ich zu der von der philologischen Section der dortigen philosophischen Facultät mit Zustimmung und Autorisation des Professors Dr. Welcker beantragten Abänderung des Statuts der Welcker-Stiftung, dahingehend, daß die durch die Stiftung eingesetzte philologische Preisaufgabe, statt alle zwei Jahre, alljährlich gestellt werde, meine Genehmigung ertheilen. Auch erkläre ich mich damit einverstanden, daß der zu gewährende Preis auf 50 Thlr. festgesetzt, die Aufgabe aber vorläufig nur jedes zweite Jahr gestellt und die dadurch disponiblen Zinsen zum Capital geschlagen werden, bis dieses so weit angewachsen ist, daß es möglich wird, aus den laufenden Zinsen jährlich einen Preis von 50 Thlrn zu zahlen.

Berlin, den 15. Januar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Bonn.
25,282. U.

68) Universitäts-Bibliothek zu Greifswald.

Die Universitäts-Bibliothek zu Greifswald hat im verflossenen Jahre durch Ankäufe einen Zuwachs von 1707 Bänden erhalten: 105 Folianten, 304 Quartanten, 1269 Octavbände, 29 Bände kleineren Formats. Außerdem sind derselben aus dem Nachlaß des Professors Dr. Kosegarten 147 Nummern werthvoller Handschriften, namentlich arabischer, geschenkweise zugefallen. Die Benutzung der Bibliothek hat, im Vergleich mit den Vorjahren, wiederum zugenommen, da die Zahl der ausgeliehenen Bücher 6960 betragen hat. Ein wesent-

licher Fortschritt ist dadurch erzielt, daß für eine große Zahl von Fachsammlungen Spezialkataloge mit besonderer Vollständigkeit und Genauigkeit angelegt worden sind.

---

69) Prorector-, Rector- und Decanen-Wahl bei den Universitäten zu Königsberg und zu Greifswald.

(Centralblatt pro 1862 Seite 73. Nr. 21.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist durch Verfügung

1. vom 18. März d. J. die vom Concilium generale der Universität zu Königsberg vollzogene Wahl des Geheimen Justizraths Professors Dr. Sanio zum Prorector dieser Universität für das Studienjahr von Ostern 1863 bis dahin 1864 und durch Verfügung
1. vom 4. April d. J. die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Geheimen Medicinal-Raths Professors Dr. Bardeleben zum Rector, und die von den Facultäten getroffene Wahl der Professoren Dr. Hanne, Dr. Pütter, Dr. Pernice und Dr. Baier zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1863 bis dahin 1864

bestätigt worden.

---

70) Immatriculation solcher Personen, welche keine Maturitäts-Prüfung abgelegt haben.

Der §. 36 des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 lautet:

> Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

Die hiernach dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehaltene Befugniß, die Erlaubniß zur Immatriculation der Immaturi bei den philosophischen Facultäten zu ertheilen, wurde durch Rescript vom 29. November 1837 den Stellvertretern des außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, und durch Verfügung vom 9. October 1844 allgemein sämmtlichen Regierungs-Bevollmächtigten mit Vorbehalt des Widerrufs verliehen. Nachdem die Functionen der außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten in Wegfall gekommen waren, wurde letztere Delegation durch Verfügung vom 24. October 1848 zurückgenommen. Die seitdem gemachten Erfahrungen gaben dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Veranlassung, durch Verfügungen vom 25. April und 2. Juli 1855 die Universitäts-Curatorien und resp. Curatoren mit Vorbehalt des Widerrufs zu ermächtigen, über die Gesuche um Zulassung zur Immatriculation auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 mit der Maßgabe selbständig zu entscheiden, daß die Erlaubniß zum Besuch der Universität jedesmal zunächst nur für drei Semester ertheilt, und diese Beschränkung bei der Immatriculation sowohl auf der Matrikel, als auch auf der Erkennungskarte und dem Anmeldebogen vermerkt werde. Die Verlängerung dieser Frist in einzelnen Fällen behielt der Herr Minister Sich vor. Es wurde hierbei noch bemerkt, daß der §. 36 auch auf die von den höheren Bürger- und Realschulen mit einem Zeugniß der Reife entlassenen Schüler Anwendung finde.

Unterm 13. Januar 1863 (No. 1438. U.) ist sodann an die Curatorien resp. Curatoren der sechs Landes-Universitäten folgende Verfügung ergangen:

> Die in der Verfügung vom 2. Juli 1855 dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehaltene Entscheidung über Gesuche um Verlängerung der 1½jährigen Studienzeit solcher Studirenden, die auf Grund des §. 36 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 bei der philosophischen Facultät immatriculirt worden, will ich mit Rücksicht auf die seitdem gemachten Erfahrungen bis weiter den Universitäts-Curatorien überlassen. Ew. ꝛc. ermächtige ich daher, Gesuche der gedachten Art in Zukunft ohne Bericht zu erledigen, die Immatriculations-Commission der dortigen Universität danach mit Instruction zu versehen, und das sonst etwa Erforderliche zu veranlassen.
>
> Berlin, den 13. Januar 1863.
>
> Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
> von Mühler.

III. Gymnasien und Realschulen.

71) Nachweisung der vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahr 1862 abgelegten Prüfungen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 265 Nr. 105.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen u. s. w. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg .	—	14	10	—	24
Greifswald .	2	7	6	1	16
Berlin . . .	2	39	21	4	66
Breslau . .	—	8	16	3	27
Halle	1	28	10	3	42
Münster . .	—	20	11	3	34
Bonn	1	31	27	—	59
Summe	6	147	101	14	268
Im J. 1861 waren	10	138	75	10	233
Mithin i. Jahr 1862 mehr	—	9	26	4	35
Mithin i. Jahr 1862 weniger	4	—	—	—	—

72) Preisermäßigung des Werkes „Geschichte des deutschen Volkes in 15 Bildern."

Das von dem Maler Professor K. H. Hermann hierselbst im Verlage von Justus Perthes in Gotha herausgegebene Werk: Geschichte des deutschen Volks in 15 Bildern (Text von Dr. R. Foß), von welchem im Jahre 1853 an Gymnasien, Realschulen und Seminarien 70 Exemplare vertheilt worden sind, hat sich nach dem Zeugniß mehrerer Directoren bei sorgfältigem Eingehen auf die Intention des Künstlers als ein sehr brauchbares Hülfsmittel zur Veranschaulichung und Belebung des Geschichtsunterrichts erwiesen.

In Rücksicht darauf, daß der bisherige Preis vom 30 Thalern der Verbreitung des Werks hinderlich gewesen ist, erbietet sich der

Verleger, dasselbe jetzt und bis auf Weiteres an Unterrichts-Anstalten, die sich deshalb entweder direct an ihn in Gotha, oder an den Professor K. H. Hermann hierselbst (Schulgartenstraße 6.) wenden, zu dem Preise von 20 Thalern abzulassen, wobei auch gestattet sein soll, die Zahlung dieser Summe mit je 10 Thalern auf zwei Jahre zu vertheilen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der höheren Lehranstalten Seines Ressorts auf dieses Anerbieten aufmerksam zu machen.

Berlin, den 26. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

U. 4802.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

73) Bekanntmachung, Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlenden Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die

Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

5558. U.

---

74) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben des Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich

angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

3529. U.

---

75) Präparandenbildung in dem Regierungs-Bezirk Trier.

Die Präparanden-Prüfungen, welche durch unser Circulare vom 30. September 1858 Nr. 4857 S. 5. angeordnet wurden, sind auch im Herbste v. J. wieder von den damit beauftragten Hrn. Schulinspectoren unter Mitwirkung von Lehrern mit Eifer und Umsicht abgehalten worden.

Im ganzen Regierungs-Bezirke hatten sich zu den genannten Prüfungen 121 Präparanden angemeldet, unter welchen 52 die erste Prüfung mitmachten, und sind demnach diese letztern als Zuwachs zu der Anzahl der Aspiranten für's Schulamt anzusehen. Es geht aus diesen Angaben hervor, daß die Anzahl der jungen Leute, welche sich dem Lehrerstande widmen, in erfreulicher Zunahme begriffen ist. Von den verschiedenen Kreisen haben die Kreise Bernkastel, Bitburg, Saarburg und Wittlich die größte Anzahl Präparanden aufzuweisen, und nur in dem Kreise Saarbrücken hatte sich diesmal kein Aspirant zur Prüfung angemeldet.

Die Prüfungen gaben Zeugniß davon, daß im Ganzen ein erfreulicher Fortschritt in den meisten Fächern und ein eifriges Streben nach immer größerer Ausbildung nicht zu verkennen ist. Ein solches

Streben muß aber auch allen Aspiranten um so dringender anempfohlen werden, als unter den gegenwärtig noch obwaltenden Verhältnissen jährlich nur 20 bis 21 in's Schullehrer-Seminar aufgenommen werden, und daher eine sorgfältige und strenge Auswahl unter den Examinanden nur solchen Aussichten zur Aufnahme eröffnet, welche ihre Vorbereitungszeit gewissenhaft und mit Erfolg benutzt haben.

Einer der Hrn. Schulinspectoren knüpft seinem Berichte die Bemerkung an, daß ihm die geringen Leistungen der Aspiranten im schriftlichen Gedankenausdrucke auffallend gewesen seien. Während fast alle Examinanden die Regeln der Orthographie gut kannten und beobachteten, zeigten sie im Aufsatze große Armuth an Gedanken und Mangel an der Fertigkeit solche selbstständig zu finden. — Es stimmt diese Bemerkung zu den Wahrnehmungen, welche die Prüfungs-Commission bei den Aufnahme-Prüfungen für's Seminar zum öftern machen mußte, weshalb wir auch den Lehrern der Präparanden ganz besonders empfehlen, nicht über der Regel die Uebung, nicht über den Formen der Grammatik die freie Bewegung und Uebung in der Sprache selbst zu vergessen.

Wenn auch unverkennbar die musikalische Ausbildung der Präparanden im Fortschreiten begriffen ist, so müssen wir doch wiederholt Gelegenheit nehmen, die gründlichste, unermüdete Thätigkeit für diesen Theil der Vorbildung dringend zu empfehlen.

Die genaue Durchsicht der uns vorgelegten Listen über den Ausfall der Prüfungen veranlaßt uns schließlich noch, den Hrn. Schulinspectoren dringend anzurathen, alle diejenigen Aspiranten, welche in wiederholten Prüfungen ihre Unfähigkeit für's Lehramt oder Mangel an ernstem Streben documentirt haben, entschieden zurückzuweisen, damit sie sich bei Zeiten noch nach einem anderen Lebensberufe umsehen können.

Trier, den 10. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Herren Landräthe und katholischen
Schulinspectoren des Regierungs-Bezirks.

---

76) Qualification der Lehrer für den jüdischen Religionsunterricht.

Auf den gefälligen Bericht vom 10. Januar d. J. erwiedere ich Ew. Excellenz ergebenst, daß die Bestimmung im §. 62. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welcher als besondere jüdische Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden sollen, welche

zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben, sofern die Ertheilung dieser Erlaubniß von der Ablegung der vollständigen Lehrerprüfung abhängig gemacht wird, nur auf solche Religionslehrer anzuwenden ist, welche an den in demselben Paragraphen bezeichneten, von den Synagogengemeinden eingerichteten Religionsschulen den Unterricht ertheilen. Wo solche Einrichtungen nicht bestehen, kann Schächtern und ähnlichen Personen die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfung gestattet werden; nur ist in jedem einzelnen Fall darauf zu halten, daß diese Personen die Gränzen der ihnen ertheilten Erlaubniß nicht überschreiten, und daß die betreffenden Kinder den anderweitigen Unterricht in einer ordentlichen Elementarschule empfangen.

Berlin, den 19. März 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten rc. in N.
1824. U.

---

77) Unzulässigkeit der Anrechnung des Nebenverdienstes für Privatunterricht auf das Lehrereinkommen.

(Auszug.)

Hierbei mache ich dem Magistrat noch bemerklich, daß bei der Prüfung der Zulänglichkeit des Einkommens einer Lehrerstelle der dem Inhaber aus der Ertheilung von Privatunterricht erwachsende Nebenverdienst nicht berücksichtigt werden darf.

Berlin, den 7. April 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
5494. U.

IV. Elementarschulwesen.

78) Graf von Schlabrendorf'sche Schulenstiftung.

Ueber diese Stiftung ist der im Auszug nachfolgende Bericht erstattet worden:

Mit Rücksicht auf §. 4. sub d. des Statuts für die Graf von Schlabrendorf'sche Schulenstiftung vom 25. Februar 1859 bringe ich Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

Der Domherr Gustav Graf von Schlabrendorf, welcher am 21. August 1824 zu Paris verschied, hatte in seinem zu Bentheim unter dem 2. März 1785 errichteten Testamente die Herrschaft Kolzig und sein übriges Allodialvermögen zu einem Familienfideikommisse mit der Maßgabe bestimmt, daß ein Theil der Einkünfte zur Errichtung von Landschulen und zur Begründung eines Seminars für Landschullehrer nebst einer Waisenerziehungsanstalt verwendet werden sollte.

Das Fideikommiß konnte jedoch nicht ins Leben gerufen werden, weil die hierzu bestimmten Erben bereits vor dem Erblasser verstorben waren.

Die nunmehr eintretenden gesetzlichen Erben bestritten sofort die Ansprüche der Stiftung, zu deren Annahme des Königs Majestät den Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 3. April 1826 ermächtigt hatte, mußten aber in Folge rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte darin willigen, daß die im Testamente der q. Stiftung ausgesetzten Revenüenantheile zur Ausantwortung kamen.

Letztere wurden demnächst von der Nachlaßbehörde an die Kgl. Regierungs-Institutenhauptkasse abgeführt und sind seitdem von dem jedesmaligen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, qua Curator, jetzt von dem Unterzeichneten, verwaltet worden (cf. unten Tit. III.).

Um diese Fonds in einer den Intentionen des Stifters gemäßen Weise zu verwenden und der Stiftung selbst die Vorrechte von milden Anstalten zu sichern, war es erforderlich, die in dem Testamente zerstreuten Anweisungen des Erblassers zu sammeln, nach den jetzigen Zeitverhältnissen zu modificiren und demnächst in ein Statut zusammengefaßt der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten.

Dies ist im Jahre 1858 geschehen, und ist der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Kabinetsordre vom 6. November 1858 ermächtigt worden, das vom Unterzeichneten vorgelegte Statut zu bestätigen. Die Bestätigung selbst erfolgte alsdann unter dem 25. Februar 1859.

Nach dem Statut ist die Graf von Schlabrendorf'sche Stiftung bestimmt:

1) zu Errichtung und Dotirung einer ausreichenden Anzahl guter Landschulen auf den zum Fideikommiß bestimmt gewesenen, im Grünberger Kreise belegenen Kolziger Gütern;
2) zur Begründung und Dotirung von Seminar-Freistellen und Waisenstellen an einem evangelischen und katholischen Schullehrerseminar in der Provinz Schlesien;
3) zur Begründung und Unterstützung von Landschulen auch außerhalb der Kolziger Güter, und vorzüglich in der Nachbarschaft derselben.

Leider haben bisher verschiedene Umstände, insbesondere aber der Mangel an Fonds, es nicht gestattet, die Zwecke der Stiftung in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen.

Was zunächst den Punkt 1) betrifft, so ist es allerdings möglich gewesen, in dieser Richtung hin den Intentionen des Stifters vollständig zu entsprechen; die Bewoher der s. g. Kolziger Güter haben, wie Tit. I. des Näheren nachweist, in jeder Beziehung reichlich ausgestattete Schulen erhalten.

Hinsichtlich des Punktes 2) ist es jedoch nur zulässig gewesen, den evangelischen Theil zur Ausführung zu bringen, und ist derselbe in Folge Anweisung des Kgl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten mit dem evangelischen Schullehrerseminar in Steinau a. O. (cfr. Tit. II.) im October 1858 vereinigt worden.

Das Inslebentreten des katholischen Theiles hat vorbehalten werden müssen, bis eine zum Anschluß an ein vorhandenes Seminar geeignete Gelegenheit sich dargeboten hat, und bis die erforderlichen Fonds aufgesammelt sein werden.

Dieser Zeitpunkt ist jedoch, wie der Unterzeichnete mit Zuversicht annehmen darf, jetzt sehr nahe gerückt, und es sind deshalb die betreffenden Verhandlungen mit den Behörden angeknüpft, um auch in dieser Richtung möglichst bald die edlen Zwecke des Stifters zur Erfüllung zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß unter solchen Umständen die Mittel bisher nicht ausgereicht haben, um mit der Begründung der sub Punkt 3) erwähnten Schulen vorzugehen. Der Unterzeichnete hat jedoch auch hierzu vorläufig, wie Tit. III. ergiebt, 1000 Thlr. pro 1861 im Etat unter dem Stammfonds aufführen lassen, deren Zinsen zur Erfüllung dieses Stiftungszweckes aufgesammelt werden sollen.

Tit. I. Die Kolziger Landschulenstiftung.

Die Stiftung umfaßt die im Grünberger Kreise, Regierungsbezirk Liegnitz, belegenen Ortschaften: Kolzig, Grünwald, Schla-

brendorf, Kolziger Glashütte, Lipke, Otterstädt, Jeschana, Neuvorwerk und Karschvorwerk.

Früher bestand für dieselben in Kolzig eine evangelische und katholische Schule mit je einem im Seminar vorgebildeten Lehrer und eigenem Schulhause, während in den Nebendörfern Grünwald, Schlabrendorf und Kolziger Glashütte nur evangelische Nebenschulen eingerichtet waren, in welchen — und zwar in gemietheten Lokalen — nicht im Seminar gebildete Lehrer Unterricht gaben; diesem wohnten auch die katholischen Kinder der Nebendörfer bis zum zehnten oder zwölften Lebensjahre bei.

Die Stiftung trat mit ihren Mitteln insofern zunächst ein, als sie von Ostern 1841 ab das seither von den Familienvätern entrichtete Schulgeld auf ihre Fonds übernahm. Gleichzeitig wurde der Umbau der bestehenden, resp. Neubau der Schulhäuser in Angriff genommen und in Grünwald ein neues katholisches Schulsystem begründet.

Im Jahre 1848 konnten fünf neue Schuletablissements, von Grund aus massiv erbaut, dem Gebrauch übergeben werden; es waren dies in Kolzig ein evangelisches mit zwei Klassenzimmern und zwei Lehrerwohnungen nebst Beigelaß, und ein katholisches mit denselben Räumlichkeiten; in Grünwald ein evangelisches und katholisches mit je einem Klassenzimmer und Wohnung für je einen Lehrer, in Schlabrendorf ein evangelisches mit einem Klassenzimmer und Wohnung für einen Lehrer.

In Kolziger Glashütte wurde ein Haus, ebenfalls massiv, von einem dortigen Grundbesitzer für 500 Thlr. erkauft, zu Schulzwecken eingerichtet und durch Anbau erweitert; es enthielt ein Klassenzimmer und eine Lehrerwohnung.

An Land wurden für sämmtliche Schulsysteme theils vom Dominio, theils von Rustikalen, im Ganzen 12 Morgen 14 □Ruthen für 597 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. erworben und theilweise zur Benutzung als Gartenland überwiesen; 1 Morgen in Kolzig blieb behufs Ertheilung des Unterrichts in der Obstkultur reservirt.

In die Kolziger evangelische Schule sind die Kinder aus Kolzig mit Neuvorwerk und Lipke, 162 an der Zahl, eingeschult.

Die Kinder aus letztgedachtem Orte werden bis zum zehnten Lebensjahre während der Wintermonate in Lipke selbst und zwar in einem seit dem 1. October 1857 dort gemietheten Locale von dem Kolziger zweiten Lehrer täglich zwei Stunden unterrichtet.

Die katholische Schule zu Kolzig besuchen die Kinder aus Kolzig, Neuvorwerk, Lipke und vom 10. Lebensjahre ab die aus Otterstädt und Schlabrendorf, im Ganzen 106 an der Zahl.

Die evangelische Schule zu Grünwald sorgt für die Unterweisung der 70 Kinder aus Grünwald und Jeschana, die katholische

für die der 20 Kinder aus Grünwald, Jeschana, Kolziger Glashütte und Karschvorwerk.

In der evangelischen Schule zu Kolziger Glashütte erhalten 26 Kinder aus Kolziger Glashütte und Karschvorwerk Unterricht, und in der evangelischen Schule zu Schlabrendorf 46 Kinder aus Schlabrendorf und Otterstädt.

Für die sämmtlichen Schulsysteme wurden die Lehrer theilweise zunächst nur interimistisch angestellt.

Bei ihrer definitiven Uebernahme Seitens der Stiftung erhielten sie einen Gehalt von jährlich 200 Thlr. (der vom 1. Januar 1850 ab auf 250 Thlr. erhöht wurde), freie Wohnung, Gartennutzung und je 12 Klaftern Holz.

Den beiden ersten Lehrern an der evangelischen und katholischen Schule in Kolzig, welche schon früher fungirt hatten, wurde nach Maßgabe der bisher von ihnen bezogenen Einkünfte ein jährliches Fixum von 232 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., resp. 210 Thlr. nebst freier Wohnung, Gartennutzung und je 14 Klaftern Holz zugebilligt; Letzterer erhielt vom 1. Januar 1851 ab noch eine Zulage von 20 Thlr.

Schulrevisoren sind für die evangelischen Schulen der Pastor Aumann zu Kolzig, für die katholischen der Pfarrer Winkelmann; beide Geistlichen erhalten für die Beaufsichtigung und die Ertheilung des Religionsunterrichts eine jährliche Remuneration von je 100 Thlr. aus Stiftungsfonds.

Die von den vorgesetzten Behörden vorgenommenen Revisionen haben den guten Zustand sämmtlicher Schulen dargelegt.

Die Gemeinden geben zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer Nichts. Die Stiftung beschafft sämmtliche Erfordernisse, sorgt für gute Unterrichtsmittel und gewährt den armen Kindern die nöthigen Lernmittel.

Seit dem Jahre 1850 besteht die Kolziger Schulkasse. Rendant ist der Pastor Aumann, dem ein Controleur zur Seite steht. Die Kasse wird nach der vorgeschriebenen Instruction und in Gemäßheit des auf drei Jahre festgestellten Etats verwaltet. Die nöthigen Geldsummen werden nach dem vorhandenen Bedürfniß durch den Rendanten bei der Kgl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau erhoben, und legt Letzterer über die Verwendung alljährlich Rechnung.

Tit. II. Die Seminar- und Waisenhausstiftung zu Steinau.

Nach den in dem Testamente des Stifters enthaltenen Bestimmungen war die Absicht desselben auf Errichtung eines Simultanseminars, verbunden mit einem Waisenhause, gerichtet gewesen.

Da das Inslebentreten einer solchen Anstalt nicht ausführbar erschien, bestimmten Se. Majestät mittelst Allerhöchster Ordre am 29. Dezember 1852, daß die hierfür ausgesetzten Einkünfte zur Gründung von 10 evangelischen und 5 katholischen Seminaristen-, und von 28 evangelischen und 12 katholischen Waisenstellen in der Art verwendet werden sollten, daß diese Freistellen an einem bereits vorhandenen evangelischen und katholischen Seminar der Provinz Schlesien begründet würden. Bei der Feststellung des Verhältnisses war die Zahl der Bekenner des evangelischen und des katholischen Glaubens auf den Kolzigern Gütern und die Vorschrift des Testators über die höchste Zahl der aufzunehmenden Seminaristen und Waisen maßgebend.

Daß der katholische Theil der Stiftung noch nicht hat ins Leben gerufen werden können, ist bereits oben erwähnt.

Für die Verwirklichung des evangelischen Theils bot sich insofern eine günstige Gelegenheit dar, als die Staatsregierung in den fünfziger Jahren die Errichtung eines neuen Seminars in Steinau a. O. beschloß, und es höchst zweckentsprechend erschien, mittelst einer Erweiterung des projectirten Gebäudes die Stiftung dem Seminar anzufügen.

Nachdem hierzu die ministerielle Genehmigung eingeholt worden war, wurde mit dem Bau begonnen, und am 18. October 1858 die Anstalt mit 10 Fundatisten und 21 Waisenknaben, denen später 7 hinzutraten, eröffnet. Das Waisenhaus, welches sich an das Kgl. Seminar unmittelbar anschließt, ist ein im Rohbau aufgeführtes, stattliches, zweistöckiges Gebäude, dessen etwas vorspringender Risalit mit einem vergoldeten Kreuze verziert ist.

Hinter dem Hause befindet sich ein großer Spielplatz und hinter diesem der gemeinschaftliche ca. 6 Morgen große Garten, in welchem die Waisen Beschäftigung finden, auch jede ein besonderes Beet zur Bearbeitung erhält. Im äußersten Theile desselben ist die Turnhalle, zum Winterturnen eingerichtet, erbaut. Daneben liegt der Turnplatz, sowie ein Bassin zum Baden.

Die Lebens- und Hausordnung für die Zöglinge der Stiftung ist mit der des Seminars fast übereinstimmend; es genügt daher, auf die für das letztere ergangenen desfallsigen Bestimmungen zu verweisen.

Uebrigens ist hier der Ort, der so vielfach verbreiteten Meinung entgegenzutreten, als wenn die Schlabrendorf'sche Stiftung mehr den Character einer Bewahr- oder Rettungsanstalt habe. Dies ist keineswegs der Fall.

Nach den Bestimmungen des Testaments und des Statuts müssen die Waisenknaben gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern sein, welche

eine Ausbildung zu Lehrern, resp. zu gebildeten Handwerkern und Landleuten (Wirthschaftsbeamten &c.) erhalten sollen.

Es ist deshalb auch Vorsorge getroffen, daß namentlich der Zweck des Unterrichts vor Augen behalten wird, und nur die außerdem bleibende Freizeit der Uebung in Haus-, Garten- und Feldarbeit gewidmet ist.

Den Schulunterricht erhalten nun die Waisen in der vierklassigen Seminarstadtschule, die eine gewöhnliche dreiklassige Elementarschule ist, über welche seit Michaelis 1860 die Präparandenklasse gesetzt ist; in diese werden besonders befähigte Waisenknaben im letzten Jahre vor der Confirmation aufgenommen, wenn sie in der Oberklasse nicht mehr vollständige Beschäftigung finden und sich zu weiter gehender Ausbildung eignen.

Für diese dreiklassige Schule sind zwei Hülfslehrer von Seiten des Seminars angestellt. Dieselben unterrichten in der Unterklasse, in welcher die Kinder drei Jahre bleiben, selbst, und die Seminaristen treten nur zur Aushülfe stundenweise ein.

In dieser Klasse sind gewöhnlich nur zwei bis drei Waisen, welche sehr jung in die Anstalt aufgenommen wurden.

In der Mittel- und Oberklasse dagegen, in welcher die Knaben zwei, resp. drei Jahre bleiben, unterrichten die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit unter Aufsicht der zwei Hilfslehrer, resp. unter specieller Anweisung der betreffenden Fachlehrer.

In diesen beiden Klassen bilden die Waisen einen Hauptbestandtheil, und empfangen dort ihren Unterricht bis zur Einsegnung, soweit sie nicht in die Präparandenklasse aufgenommen werden.

In letzterer endlich unterrichten der Director, der Inspector, der Waisenhauslehrer und der älteste Seminarhilfslehrer.

Dort erhalten zur Zeit Belehrung fünf Waisenknaben, welche
im Präparanden für das Seminar ausgebildet werden, und fünf
nicht eingesegnete Waisen, von welchen sich vermuthlich zwei,
drei, dem Lehrfach widmen und als Präparanden hier ihre
befan Ausbildung empfangen werden.
n dem Musikunterricht, der in besonderen Stunden ertheilt
Na hmen 19 Waisenknaben Theil.
der im Gesangunterricht erhalten die Waisen theils in der Ober-
stattgefun Seminarschule, theils in dem vom Kgl. Musikdirector
desfallsigen iteten Gesangverein.
auch die urnunterricht sind wöchentlich zwei Stunden im Winter
nach Maßgab gewidmet.
erforderlichen rmandenunterricht genießen die Waisen in Gemein-
von den übrige Confirmanden der Parochie bei den Ortsgeistlichen,
Ausdehnung der regelmäßig alle Sonntage in die Kirche, und die
Auf Grund sich zweimal mit der gesammten Anstalt zum Tisch
nächst festzusetzen:

Da das Inslebentreten einer solchen Anstalt nicht ausführbar erschien, bestimmten Se. Majestät mittelst Allerhöchster Ordre am 29. Dezember 1852, daß die hierfür ausgesetzten Einkünfte zur Gründung von 10 evangelischen und 5 katholischen Seminaristen-, und von 28 evangelischen und 12 katholischen Waisenstellen in der Art verwendet werden sollten, daß diese Freistellen an einem bereits vorhandenen evangelischen und katholischen Seminar der Provinz Schlesien begründet würden. Bei der Feststellung des Verhältnisses war die Zahl der Bekenner des evangelischen und des katholischen Glaubens auf den Kolzigern Gütern und die Vorschrift des Testators über die höchste Zahl der aufzunehmenden Seminaristen und Waisen maßgebend.

Daß der katholische Theil der Stiftung noch nicht hat ins Leben gerufen werden können, ist bereits oben erwähnt.

Für die Verwirklichung des evangelischen Theils bot sich insofern eine günstige Gelegenheit dar, als die Staatsregierung in den fünfziger Jahren die Errichtung eines neuen Seminars in Steinau a. O. beschloß, und es höchst zweckentsprechend erschien, mittelst einer Erweiterung des projectirten Gebäudes die Stiftung dem Seminar anzufügen.

Nachdem hierzu die ministerielle Genehmigung eingeholt worden war, wurde mit dem Bau begonnen, und am 18. October 1858 die Anstalt mit 10 Fundatisten und 21 Waisenknaben, denen später 7 hinzutraten, eröffnet. Das Waisenhaus, welches sich an das Kgl. Seminar unmittelbar anschließt, ist ein im Rohbau aufgeführtes, stattliches, zweistöckiges Gebäude, dessen etwas vorspringender Risalit mit einem vergoldeten Kreuze verziert ist.

Hinter dem Hause befindet sich ein großer Spielplatz und hinter diesem der gemeinschaftliche ca. 6 Morgen große Garten, in welchem die Waisen Beschäftigung finden, auch jede ein besonderes Beet zur Bearbeitung erhält. Im äußersten Theile desselben ist die Turnhalle, zum Winterturnen eingerichtet, erbaut. Daneben liegt der Turnplatz, sowie ein Bassin zum Baden.

Die Lebens- und Hausordnung für die Zöglinge der Stiftung ist mit der des Seminars fast übereinstimmend; es genügt daher, auf die für das letztere ergangenen desfallsigen Bestimmungen zu verweisen.

Uebrigens ist hier der Ort, der so vielfach verbreiteten Meinung entgegenzutreten, als wenn die Schlabrendorf'sche Stiftung mehr den Character einer Bewahr- oder Rettungsanstalt habe. Dies ist keineswegs der Fall.

Nach den Bestimmungen des Testaments und des Statuts müssen die Waisenknaben gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern sein, welche

eine Ausbildung zu Lehrern, resp. zu gebildeten Handwerkern und Landleuten (Wirthschaftsbeamten ꝛc.) erhalten sollen.

Es ist deshalb auch Vorsorge getroffen, daß namentlich der Zweck des Unterrichts vor Augen behalten wird, und nur die außerdem bleibende Freizeit der Uebung in Haus-, Garten- und Feldarbeit gewidmet ist.

Den Schulunterricht erhalten nun die Waisen in der vierklassigen Seminarstadtschule, die eine gewöhnliche dreiklassige Elementarschule ist, über welche seit Michaelis 1860 die Präparandenklasse gesetzt ist; in diese werden besonders befähigte Waisenknaben im letzten Jahre vor der Confirmation aufgenommen, wenn sie in der Oberklasse nicht mehr vollständige Beschäftigung finden und sich zu weiter gehender Ausbildung eignen.

Für diese dreiklassige Schule sind zwei Hülfslehrer von Seiten des Seminars angestellt. Dieselben unterrichten in der Unterklasse, in welcher die Kinder drei Jahre bleiben, selbst, und die Seminaristen treten nur zur Aushülfe stundenweise ein.

In dieser Klasse sind gewöhnlich nur zwei bis drei Waisen, welche sehr jung in die Anstalt aufgenommen wurden.

In der Mittel- und Oberklasse dagegen, in welcher die Knaben zwei, resp. drei Jahre bleiben, unterrichten die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit unter Aufsicht der zwei Hilfslehrer, resp. unter specieller Anweisung der betreffenden Fachlehrer.

In diesen beiden Klassen bilden die Waisen einen Hauptbestandtheil, und empfangen dort ihren Unterricht bis zur Einsegnung, soweit sie nicht in die Präparandenklasse aufgenommen werden.

In letzterer endlich unterrichten der Director, der Inspector, der Waisenhauslehrer und der älteste Seminarhilfslehrer.

Dort erhalten zur Zeit Belehrung fünf Waisenknaben, welche als Präparanden für das Seminar ausgebildet werden, und fünf noch nicht eingesegnete Waisen, von welchen sich vermuthlich zwei, resp. drei, dem Lehrfach widmen und als Präparanden hier ihre weitere Ausbildung empfangen werden.

An dem Musikunterricht, der in besonderen Stunden ertheilt wird, nehmen 19 Waisenknaben Theil.

Den Gesangunterricht erhalten die Waisen theils in der Oberklasse der Seminarschule, theils in dem vom Kgl. Musikdirector Richter geleiteten Gesangverein.

Dem Turnunterricht sind wöchentlich zwei Stunden im Winter und Sommer gewidmet.

Den Confirmandenunterricht genießen die Waisen in Gemeinschaft mit den Confirmanden der Parochie bei den Ortsgeistlichen, sowie sie auch regelmäßig alle Sonntage in die Kirche, und die Confirmirten jährlich zweimal mit der gesammten Anstalt zum Tisch des Herrn gehen.

Was die häuslichen Handarbeiten betrifft, so erhalten die kleinern Waisen durch die Waisenmutter Unterricht im Stricken und Flicken; die größeren werden zu verschiedenen Verrichtungen, als Holztragen, Holzspalten, Einheizen, Stubenreinigen, Bettmachen rc., angehalten.

Im Sommer arbeiten die Kinder täglich 1 bis 2 Stunden im Garten und auf dem Hofe.

Bisher haben 34 Waisen die Wohlthaten der Stiftung genossen und im Allgemeinen sich durch gutes Betragen und regen Eifer derselben würdig gemacht.

Von den sogenannten Fundatisten, d. h. den Seminaristen, welchen die Benefizien der Stiftung im zweiten resp. dritten Jahre ihrer Seminarzeit zu Theil wurden, wohnen jedesmal zwei im Seminar zunächst der Amtsstube des Directors; sie stehen zur Disposition des Letzteren, und haben auch die erforderlichen Schreibdienste zu leisten. Die übrigen acht Fundatisten halten sich bei den Waisen auf, und zwar vier bei der ersten, vier bei der zweiten Familie. Ihre Aufgabe ist, die Waisen in jeder Beziehung und zu jeder Zeit zu beaufsichtigen und sich durch diese Beschäftigung zu tüchtigen Lehrern der Jugend auszubilden; für sie ist eine zu diesem Zwecke entworfene Instruction erlassen.

Auch hier haben genossen resp. genießen noch 34 die Vortheile der Stiftung; es kann von ihnen gesagt werden, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten treu erfüllt haben.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war ein besonders günstiger.

Kinderkrankheiten und andere ansteckende Krankheiten haben die Anstalt glücklicher Weise noch nicht heimgesucht.

Die von dem Unterzeichneten persönlich und in seinem Auftrage vorgenommenen Revisionen der Anstalt in allen ihren Theilen haben die Vorzüglichkeit des Zustandes derselben dargethan.

Tit. III. Kassenverwaltung.

Nachdem der Widerspruch der Intestaterben gegen das Inslebentreten der Stiftung, resp. die Ausantwortung der von Letztern in Anspruch genommenen Gelder aus der Nachlaßmasse durch rechtskräftiges Erkenntniß beseitigt worden war, ist am 20. Februar 1841 der Antheil der Stiftung mit 148,819 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zur Ausschüttung gekommen und an die hiesige Regierungs-Instituten-Hauptkasse abgeführt worden.

Zu diesem Grundkapitale sind für den Zeitraum von Johannis 1840 bis Johannis 1860 die vom Stifter ausgesetzten Renten, in Höhe von 98,285 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. geflossen, welche erst vom ehemaligen Depositorium des Oberlandesgerichtes zu Glogau, dann

vom dortigen Kreisgericht, und später vom Kreisgericht zu Grünberg, wo die Nachlaßmasse verwaltet wurde, hierher offerirt worden waren.

Außerdem ist von den erhaltenen, oben bezeichneten und neu angelegten Kapitalien bis ult. 1860 ein Zinsengewinn von 165,279 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. erzielt worden.

Was die eben erwähnte Rente betrifft, so hatte sich bereits der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem Erlasse vom 20. April 1844 damit einverstanden erklärt, daß es wünschenswerth sei, über ihre Ablösung mit den Graf von Schlabrendorf'schen Erben in Verbindung zu treten.

Es wurden demzufolge Auseinandersetzungsberechnungen angelegt, und auf Grund derselben Verhandlungen mit den q. Erben angeknüpft. Das Jahr 1848 und namentlich die damals eingetretenen ungünstigen Verhältnisse des Geldmarktes brachten dieselben jedoch ins Stocken, bis sie im Jahre 1858 von dem Bevollmächtigten der Erben von Neuem wieder aufgenommen wurden. Die vorgelegten Propositionen, welche sich auf die früheren Berechnungen stützten, waren günstig, und der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten stand daher nicht an, unter dem 2. April 1860 einem von dem Unterzeichneten abgeschlossenen Vergleiche seine Genehmigung zu ertheilen, nach welchem die q. Rente durch eine Abfindungssumme von 58,115 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. zur Abgeltung kam.

Das Gesammtresultat der Kassenverwaltung ult. 1860 ergiebt ein Vermögen von . . . . . . 342,257 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

worunter sich in Kapitalien

	Thlr.	Sgr.	Pf.
in Kapitalien	339,235 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
in baarem Gelde	3,022 „	14 „	5 „
i. e.	342,257 Thlr.	14 Sgr.	5 Pf.

befanden.

Nachdem im Jahre 1860, wie bereits erwähnt, die Ablösung der im §. 6. des Statuts bezeichneten Rente mittelst Kapitalszahlung stattgefunden hatte, war es die nächste Sorge der Verwaltung, die desfallsigen Geldmittel zweckmäßig unterzubringen. Es trat aber auch die Nothwendigkeit ein, die künftigen laufenden Bedürfnisse nach Maßgabe der Testamentsstipulationen festzustellen, und die hierzu erforderlichen Kapitalien als Stamm- oder unveräußerliche Kapitalien von den übrigen zu außergewöhnlichen Bedürfnissen und zur weitern Ausdehnung der Stiftung bestimmten Beständen zu trennen.

Auf Grund der erfolgten sorgfältigen Berechnungen waren demnächst festzusetzen:

Was die häuslichen Handarbeiten betrifft, so erhalten die kleinern Waisen durch die Waisenmutter Unterricht im Stricken und Flicken; die größeren werden zu verschiedenen Verrichtungen, als Holztragen, Holzspalten, Einheizen, Stubenreinigen, Bettmachen ꝛc., angehalten.

Im Sommer arbeiten die Kinder täglich 1 bis 2 Stunden im Garten und auf dem Hofe.

Bisher haben 34 Waisen die Wohlthaten der Stiftung genossen und im Allgemeinen sich durch gutes Betragen und regen Eifer derselben würdig gemacht.

Von den sogenannten Fundatisten, d. h. den Seminaristen, welchen die Benefizien der Stiftung im zweiten resp. dritten Jahre ihrer Seminarzeit zu Theil wurden, wohnen jedesmal zwei im Seminar zunächst der Amtsstube des Directors; sie stehen zur Disposition des Letzteren, und haben auch die erforderlichen Schreibdienste zu leisten. Die übrigen acht Fundatisten halten sich bei den Waisen auf, und zwar vier bei der ersten, vier bei der zweiten Familie. Ihre Aufgabe ist, die Waisen in jeder Beziehung und zu jeder Zeit zu beaufsichtigen und sich durch diese Beschäftigung zu tüchtigen Lehrern der Jugend auszubilden; für sie ist eine zu diesem Zwecke entworfene Instruction erlassen.

Auch hier haben genossen resp. genießen noch 34 die Vorthei[illegible] der Stiftung; es kann von ihnen gesagt werden, daß sie die i[illegible] auferlegten Pflichten treu erfüllt haben.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war ein besond[illegible] stiger.

Kinderkrankheiten und andere ansteckende Krankheit[illegible] Anstalt glücklicher Weise noch nicht heimgesucht.

Die von dem Unterzeichneten persönlich und i[illegible] vorgenommenen Revisionen der Anstalt in allen [illegible] die Vorzüglichkeit des Zustandes derselben dar[illegible]

Tit. III. Kassenve[illegible]

Nachdem der Widerspruch der [illegible] treten der Stiftung, resp. die A[illegible] Anspruch genommenen Gelder [illegible] kräftiges Erkenntniß beseitigt [illegible] der Antheil der Stiftung [illegible] Ausschüttung gekommen [illegible] Hauptkasse abgeführt [illegible]

Zu diesem Gru[illegible] 1840 bis Johann[illegible] Höhe von 98,2[illegible] ehemaligen D[illegible]

vom dortigen Kreisgericht, und später vom Kreisgericht zu Grünberg, wo die Nachlaßmasse verwaltet wurde, hierher offerirt worden waren.

Außerdem ist von den erhaltenen, oben bezeichneten und neu angelegten Kapitalien bis ult. 1860 ein Zinsengewinn von 165,279 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. erzielt worden.

Was die eben erwähnte Rente betrifft, so hatte sich bereits der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem Erlasse vom 20. April 1844 damit einverstanden erklärt, daß es wünschenswerth sei, über ihre Ablösung mit den Graf von Schlabrendorf'schen Erben in Verbindung zu treten.

Es wurden demzufolge Auseinandersetzungsberechnungen angelegt, und auf Grund derselben Verhandlungen mit den q. Erben angeknüpft. Das Jahr 1848 und namentlich die damals eingetretenen ungünstigen Verhältnisse des Geldmarktes brachten dieselben jedoch ins Stocken, bis sie im Jahre 1858 von dem Bevollmächtigten der Erben von Neuem wieder aufgenommen wurden. Die vorgelegten Propositionen, welche sich auf die früheren Berechnungen stützten, waren günstig, und der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten stand daher nicht an, unter dem 2. April 1860 einem von dem Unterzeichneten abgeschlossenen Vergleiche seine Genehmigung zu ertheilen, nach welchem die q. Rente durch eine Abfindungssumme von 58,115 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. zur Abgeltung kam.

Das Gesammtresultat der Kassenverwaltung ult. 1860 ergiebt ein Vermögen von . . . . . . 342,257 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

worunter sich in Kapitalien

	339,235 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
in baarem Gelde	3,022 "	14 "	5 "
i. e.	342,257 Thlr.	14 Sgr.	5 Pf.

befanden.

Nachdem im Jahre 1860, wie bereits erwähnt, die Ablösung der im §. 6. des Statuts bezeichneten Rente mittelst Kapitalszahlung stattgefunden hatte, war es die nächste Sorge der Verwaltung, die desfallsigen Geldmittel zweckmäßig unterzubringen. Es trat aber auch die Nothwendigkeit ein, die künftigen laufenden Bedürfnisse nach Maßgabe der Testamentsstipulationen festzustellen, und die hierzu erforderlichen Kapitalien als Stamm- oder unveräußerliche Kapitalien von den übrigen zu außergewöhnlichen Bedürfnissen und zur weitern Ausdehnung der Stiftung bestimmten Beständen zu trennen.

Auf Grund der erfolgten sorgfältigen Berechnungen waren demnächst festzusetzen:

15

a. als Stamm-Kapitalien oder eiserne Bestände

325,235 Thlr. — Sgr. — Pf.

b. als disponible Bestände (Dispositionsfonds): Kapitalien

14,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

baar 3,022 „ 14 „ 5 „

17,022 „ 14 „ 5 „

in Summa 342,257 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

was auch nach Ausweis der Rechnung geschehen ist.

Der letztere Fonds ist bestimmt, unvorhergesehene Bedürfnisse und besonders außergewöhnliche bedeutende Baukosten zu bestreiten und ebenso unabweisliche erhebliche Mehrausgaben der Etats-Verwaltung bei eintretender Theurung &c. zu decken; zunächst aber sollen daraus die Kosten für Dotirung des katholischen Theils der Seminar- und Waisenhausstiftung bestritten werden.

Aus den Einnahmen der Stammkapitalien wird die laufende Verwaltung unterhalten. Die wirklichen Bedürfnisse derselben sind durch sorgfältige Recherchen und auf Grund der zeitherigen Erfahrungen genau ermittelt und durch Etats festgestellt worden, welche letztere, nämlich

der Etat über den Hauptfonds,
„ „ „ die Kolziger Schulkasse,
„ „ „ das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau (wozu noch die Specialetats über die Beköstigung nebst Küchenzettel, über die Bekleidung, Beleuchtung und Bereinigung gehören), nachdem sie die ministerielle Bestätigung unter dem 17. April 1861 erlangt haben, der Verwaltung für 1861/63 zum Anhalt und Grundlage dienen.

Darnach beträgt der Geldbedarf jährlich

1) für die Kolziger Schulkasse . . . . . 3,400 Thlr.
2) für das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau . . . . 4,800 „

in Summa 8,200 Thlr.

Der Reservefonds für die Kolziger Landschulen hat das nach §. 10. des Statuts festgestellte Maximum von 5,000 Thlr. bereits erreicht, und es werden deshalb in Gemäßheit der eingeholten ministeriellen Genehmigung vom 11. März 1861 die desfallsigen Ersparnisse und Kapitalszinsen dem Dispositionsfonds bis auf Weiteres zugeführt.

Der für die Seminar- und Waisenhausstiftung gebildete Reservefonds hatte allein 1861

in Kapitalien	635 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
in baarem Gelde	22 „	10 „	7 „
in Summa	657 Thlr.	10 Sgr.	7 Pf.

Bestand.

Außerdem ist noch, nachdem die Entscheidung des Herrn Ministers über die Regulirung der Pensionsverhältnisse der in Steinau angestellten Anstaltslehrer eingeholt worden war, nach Maßgabe des ergangenen Rescripts vom 12. März 1861 ein besonderer Pensionsfonds für dieselben begründet worden, der ultimo 1861 = 111 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. betrug.

Endlich muß angeführt werden, daß im erstgenannten Etat ein Betrag von 1000 Thlr. zur Vermehrung des Stammkapitals zum Ausgabesoll gestellt worden ist, damit von den Zinsen, dem Willen des Stifters gemäß, später mit Begründung guter Landschulen fortgefahren werden kann, nachdem die übrigen Stiftungszwecke erfüllt sein werden.

Der Rechnungsabschluß ult. 1861 hat ergeben:

eine Einnahme von	366,648 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.
eine Ausgabe von	15,428 „	22 „	8 „
also einen Bestand von	351,219 Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.

Davon gehören:

A. dem Stammfonds . . . . . . 326,435 „ — „ — „

ult. 1860 waren vorhanden

325,235 Thlr. — Sgr. — Pf.

also 1861

mehr 1,200 Thlr. — Sgr. — Pf.

und zwar:

die etatirte jährliche Vermehrung von . . . . 1,000 Thlr.

dann . . . . 200 „

welche durch Ankauf von Staatspapieren für die Valuta eines zurückgezahlten Hypothekenkapitals in Zugang gekommen sind.

i. e. 1,200 Thlr.

a. als Stamm-Kapitalien oder eiserne Bestände
325,235 Thlr. — Sgr. — Pf.

b. als disponible Bestände (Dispositionsfonds): Kapitalien
14,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
baar 3,022 „ 14 „ 5 „
17,022 „ 14 „ 5 „
in Summa 342,257 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

was auch nach Ausweis der Rechnung geschehen ist.

Der letztere Fonds ist bestimmt, unvorhergesehene Bedürfnisse und besonders außergewöhnliche bedeutende Baukosten zu bestreiten und ebenso unabweisliche erhebliche Mehrausgaben der Etats-Verwaltung bei eintretender Theurung ꝛc. zu decken; zunächst aber sollen daraus die Kosten für Dotirung des katholischen Theils der Seminar- und Waisenhausstiftung bestritten werden.

Aus den Einnahmen der Stammkapitalien wird die laufende Verwaltung unterhalten. Die wirklichen Bedürfnisse derselben sind durch sorgfältige Recherchen und auf Grund der zeitherigen Erfahrungen genau ermittelt und durch Etats festgestellt worden, welche letztere, nämlich

der Etat über den Hauptfonds,
„ „ „ die Kolziger Schulkasse,
„ „ „ das evangelische Seminar und Waisenhaus in

Steinau (wozu noch die Specialetats über die Beköstigung nebst Küchenzettel, über die Bekleidung, Beleuchtung und Bereinigung gehören), nachdem sie die ministerielle Bestätigung unter dem 17. April 1861 erlangt haben, der Verwaltung für 1861/63 zum Anhalt und Grundlage dienen.

Darnach beträgt der Geldbedarf jährlich

1) für die Kolziger Schulkasse	3,400 Thlr.
2) für das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau	4,800 „
in Summa	8,200 Thlr.

Der Reservefonds für die Kolziger Landschulen hat das nach §. 10. des Statuts festgestellte Maximum von 5,000 Thlr. bereits erreicht, und es werden deshalb in Gemäßheit der eingeholten ministeriellen Genehmigung vom 11. März 1861 die desfallsigen Ersparnisse und Kapitalszinsen dem Dispositionsfonds bis auf Weiteres zugeführt.

Der für die Seminar- und Waisenhausstiftung gebildete Reservefonds hatte allein 1861

in Kapitalien	635 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
in baarem Gelde	22 „	10 „	7 „
in Summa	657 Thlr.	10 Sgr.	7 Pf.

Bestand.

Außerdem ist noch, nachdem die Entscheidung des Herrn Ministers über die Regulirung der Pensionsverhältnisse der in Steinau angestellten Anstaltslehrer eingeholt worden war, nach Maßgabe des ergangenen Rescripts vom 12. März 1861 ein besonderer Pensionsfonds für dieselben begründet worden, der ultimo 1861 = 111 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. betrug.

Endlich muß angeführt werden, daß im erstgenannten Etat ein Betrag von 1000 Thlr. zur Vermehrung des Stammkapitals zum Ausgabesoll gestellt worden ist, damit von den Zinsen, dem Willen des Stifters gemäß, später mit Begründung guter Landschulen fortgefahren werden kann, nachdem die übrigen Stiftungszwecke erfüllt sein werden.

Der Rechnungsabschluß ult. 1861 hat ergeben:

eine Einnahme von	366,648 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.
eine Ausgabe von	15,428 „	22 „	8 „
also einen Bestand von	351,219 Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.

Davon gehören:

A. dem Stammfonds . . . . . . 326,435 „ — „ — „
ult. 1860 waren vorhanden

325,235 Thlr. — Sgr. — Pf.

also 1861

mehr 1,200 Thlr. — Sgr. — Pf.

und zwar:

die etatirte jährliche Vermehrung von . . . . 1,000 Thlr.
dann . . . . 200 „
welche durch Ankauf von Staatspapieren für die Valuta eines zurückgezahlten Hypothekenkapitals in Zugang gekommen sind.

i. e. 1,200 Thlr.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Latus	326,435 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
B. dem Dispositionsfonds	19,015 „	16 „	10 „

und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kapitalien	18,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
baares Geld	1,015 „	16 „	10 „
i. e.	19,015 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.
ult. 1860 waren vorhanden .	17,022 „	14 „	5 „
mithin ist Zutritt pro 1861 . .	1,991 Thlr.	2 Sgr.	5 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
C. dem Reservefonds für die Kolziger Schulen	5,000 „	— „	— „
D. dem Reservefonds für das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau (incl. 653 Thlr. Kapital)	657 „	10 „	7 „
E. dem Pensionsfonds der Steinauer Anstaltslehrer (incl. 100 Thlr. Kapital)	111 „	17 „	4 „
Summa wie oben	351,219 Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.

Breslau, den 29. Dezember 1862.

Der Curator der Graf von Schlabrendorf'sche Stiftung, Wirkliche Geheimerath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Schleinitz.

---

79) Blinden-Anstalt zu Königsberg i. Pr.

Der in frühester Jugend erblindete, in Breslau ausgebildete Blinden-Lehrer Friebe ertheilte vom Jahr 1844 an zu Königsberg i. Pr. einigen Blinden Unterricht. Das Unternehmen fand vielfach Anklang, und im Jahr 1846 vereinigten sich, hauptsächlich auf Anregung des Ober-Präsidenten der Provinz, daselbst mehrere Männer zur Bildung eines über die ganze Provinz Preußen auszudehnenden Vereins zur Gründung einer Anstalt, in welcher arme Blinde durch sittliche Bildung, Elementar-Unterricht und Unterweisung in Musik und Handarbeiten in den Stand gesetzt werden sollten, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt ganz oder doch zum Theil selbst zu erwerben. Seine Majestät der König geruhten, zur Begründung

der Anstalt und zur Fundirung von sechs Freistellen in derselben aus dem Preußischen Landes-Unterstützungsfonds einen Zuschuß von jährlich 1000 Thlrn. zunächst auf acht Jahre und später noch bis zum Schlusse des Jahres 1858 zu bewilligen, und in Folge einer öffentlichen Aufforderung wurden an freiwilligen Beiträgen: vorläufig nur für das Jahr 1846 = 248 Thlr. 9 Sgr., auf längere Dauer jährlich 1324 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., überhaupt für 1846 = 1572 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. gezeichnet, sodaß die Mittel vorhanden waren, die Anstalt im Monat October 1846 mit 4 Zöglingen in einem gemietheten Hause zu eröffnen. Damals betrug die Gesammtzahl der in der Provinz vorhandenen armen Blinden ungefähr 1220, eine genaue Zählung im Jahr 1849 ergab überhaupt 1545 Blinde unter einer Bevölkerung von 2,460,569. Das von der General-Versammlung des Vereins entworfene Statut erhielt unterm 10. Dezember 1847 die Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Eine jährliche Kirchen-Collecte durch die ganze Provinz wurde zunächst für die drei Jahre 1848 bis 1850, und demnächst vom Jahr 1853 ab dauernd unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt. Der Provinzial-Landtag gewährte vom Jahre 1856 ab aus der Provinzial-Hülfskasse einen Zuschuß von jährlich 1000 Thlrn., welcher nach Wegfall der gleich hohen Beihülfe aus dem Landes-Unterstützungsfonds vom Jahr 1859 ab auf 2000 Thlr. jährlich erhöht wurde. An Vermächtnissen, besonderen Geschenken u. s. w. gingen ansehnliche Beträge ein, auch gewährte der Verkauf der von den Zöglingen gefertigten Fabrikate nach Abzug der den Zöglingen überwiesenen Prämien verhältnißmäßig erhebliche Ueberschüsse. Die Anstalt konnte daher mehr und mehr erweitert werden. Durch Allerhöchste Ordre vom 6. November 1858 wurden derselben Corporationsrechte, soweit solche zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, verliehen. Aus dem zuletzt erstatteten 15ten Jahresbericht ergiebt sich, daß seit Begründung der Anstalt im Jahre 1846 bis zum 31. Dezember 1861 = 165 Zöglinge in dieselbe aufgenommen worden und 125 abgegangen sind. Im Jahre 1861 zählte die Anstalt 46 Zöglinge.

---

80) Taubstummen-Unterrichtswesen in der Provinz Westphalen.

Ueber die Entwickelung und den gegenwärtigen Standpunkt des Taubstummen-Unterrichtswesens in der Provinz Westphalen ist im amtlichen Auftrag und nach amtlichen Quellen in neuester Zeit von dem Königlichen Provinzial-Schulrath Dr. Suffrian zu Münster eine ausführliche Darstellung ausgearbeitet worden. Diese Denkschrift, deren Ertrag zum Besten der Provinzial-Taubstummen-Anstalten bestimmt ist, ist in Commission bei Fr. Re-

gensberg in Münster gedruckt und wird zum Preis von 15 Sgr. verkauft. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat die Mittheilung von 50 Exemplaren der Schrift an die betheiligten Behörden und die Taubstummen-Anstalten der andern Provinzen angeordnet.

Indem wir durch diese Hinweisung auf die Denkschrift zu einem allgemeineren Bekanntwerden derselben beitragen wollen, lassen wir die Einleitung, und dasjenige, was über die gegenwärtige Organisation gesagt ist, hier folgen:

„Das „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen" enthält zwar schon im Decemberhefte für das Jahr 1861, S. 733 ff. eine Uebersicht von dem gegenwärtigen Zustande des Taubstummen-Bildungswesens in der Provinz Westphalen: dieselbe hat jedoch nicht die Bestimmung, zugleich eine eingehende Darstellung der Entstehung und allmäligen Entwickelung unserer dahin abzweckenden Anstalten zu geben, und der Versuch einer solchen vorzugsweise den Bewohnern unserer heimathlichen Provinz gewidmeten Darstellung möchte deshalb durch jene erstbezeichnete Mittheilung keineswegs überflüssig gemacht werden. Denn er bietet neben seinem hoffentlich allgemeineren pädagogischen Interesse auch noch einen neuen Beweis dar für die alte Wahrheit, daß, wo mit der klaren Erkenntniß eines vorhandenen Bedürfnisses sich der feste Wille, demselben Abhülfe zu verschaffen, und eine einsichtige Benutzung der zu diesem Ziele führenden Mittel verbinden, die darauf gerichteten Anstrengungen auch durchweg von einem günstigen Erfolge gekrönt werden. Eine etwas mehr ins Einzelne eingehende Geschichte unseres Taubstummen-Instituts nach ihren Hauptmomenten wird deshalb neben ihrem Interesse für Aufsichtsbehörden und Fachmänner auch noch auf eine Theilnahme in allgemeineren Kreisen rechnen dürfen, zumal sie ihren Zweck, von dem was in unserer Provinz für die Ausbildung der unglücklichen Taubstummen geschehen, Kunde zu geben, nur durch das Ablegen eines redenden Zeugnisses von dem schon in so vielen Richtungen bewährten Wohlthätigkeitssinne unserer Landsleute zu erreichen vermag."

„Die gegenwärtig (zu Anfang des Jahres 1862) für den Taubstummen-Unterricht in unserer Provinz bestehenden Einrichtungen lassen sich in folgender Weise kurz zusammenfassen:

1. Das Provinzial-Taubstummen-Institut von Westphalen umfaßt vier innerlich durch die Gemeinsamkeit des Zweckes, äußerlich durch die Gemeinsamkeit der Aufsichtsbehörde, des Fonds, der Etats- und Kassen-Verwaltung eng verbundene, an die vier Lehrer-Seminarien der Provinz angelehnte Taubstummen-Anstalten, von denen zwei mit den katholischen Seminarien zu Büren und Langenhorst, die beiden andern mit den evangelischen Seminarien in Soest und Petershagen in Verbindung gebracht sind. Jene sind für die Taubstummen der katholischen, diese für die der evangelischen Confession bestimmt, so daß für jede Confession eine größere

Anstalt (Büren — Soest) mit drei Lehrern, und eine kleinere (Langenhorst — Petershagen) mit zwei Lehrern vorhanden ist. Jüdische Taubstumme werden einer solchen Anstalt überwiesen, deren Oertlichkeit die Unterbringung bei jüdischen Pflege-Eltern gestattet, und dabei die Wünsche der Eltern möglichst berücksichtigt.

2. Die Direction der Anstalten führen die betreffenden Seminar-Directoren — gegenwärtig die Seminar-Directoren Bormbaum in Petershagen, Köchling in Büren, Schütz in Soest und Lechtappe in Langenhorst — an welche sich daher die Angehörigen der Zöglinge in deren Angelegenheiten zu wenden haben. Die Vertretung der Directoren ist den Hauptlehrern der einzelnen Anstalten übertragen, welche zugleich da, wo die Anstalt sich nicht innerhalb des Seminar-Etablissements befindet, die Special-Aufsicht über Gebäude und Inventar zu führen haben.

3. Die Anmeldung der taubstummen Kinder geschieht unter Einreichung der vorgeschriebenen Schriftstücke (Geburts- bezüglich Taufschein, Impfschein, Zeugniß über die Bildungsfähigkeit, beantworteter Fragebogen, und Nachweis darüber, wem die Unterhaltung des Kindes in Kleidung und Wäsche obliege) durch die Landräthe bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, von welchem dieselben in die Exspectantenlisten eingetragen und demnächst successiv auf demselben Wege zur Aufnahme einberufen werden. Die Anmeldung ist thunlichst sogleich nach vollendetem sechsten Lebensjahre zu bewirken; zur Aufnahme können jedoch Kinder, für welche auf eine Freistelle Anspruch gemacht wird, vor dem vollendeten neunten Jahre nur dann gelangen, wenn keine an Jahren ältere Exspectanten mehr vorhanden sein sollten.

4. Die Anstalten sind keine geschlossenen, sondern sogenannte Externate, deren Zöglinge durch die Direction und unter deren fortwährender Beaufsichtigung geeigneten Familien in Verpflegung gegeben sind. Der Kostgeldersatz ist nach den Lebensverhältnissen der Oertlichkeit verschieden, geht jedoch bis jetzt nirgends über 30 Thlr. pro Kopf und Jahr hinaus, wenngleich in einzelnen Theuerungsjahren den Pflege-Eltern außerordentliche Theuerungszuschüsse haben gewährt werden müssen. Die Berichtigung der Kostgelder, wie aller übrigen die Anstalten betreffenden Zahlungen geschieht durch Vermittelung der Seminar-Directoren aus der Kasse des Provinzial-Taubstummenfonds zu Münster, an welche, weil keine örtlichen Anstaltskassen bestehen, auch alle für die Anstalten zu leistenden Zahlungen abzuführen sind. Das Bett-Inventar ist gleichfalls Eigenthum des Provinzial-Taubstummenfonds, und reicht, einzelne Jahre ungewöhnlicher Frequenz abgerechnet, schon jetzt für die Bedürfnisse der einzelnen Anstalten aus; und auch die ärztliche und arzneiliche Verpflegung aller ganz oder theilweise auf Kosten des

Provinzial-Taubstummenfonds unterhaltenen Zöglinge wird für Rechnung des letzteren bewirkt.

5. Vermögende Familien haben dem Provinzial-Taubstummenfonds die Verpflegungskosten ihrer taubstummen Angehörigen zu erstatten, auch an denselben ein jährliches Schulgeld von 12 Thlrn. zu entrichten, welches minder Bemittelten unter Umständen theilweise oder ganz erlassen werden kann. Auch kann solchen Familien in einzelnen Fällen gestattet werden, unter Genehmigung und Mitwirkung des Seminar-Directors ihre Kinder auf eigene Kosten selbst unterzubringen. Ausländer und Zöglinge aus anderen Provinzen des Staats haben unter allen Umständen ihre Verpflegungskosten unmittelbar oder durch Erstattung an den Provinzial-Taubstummenfonds selbst zu tragen, und außerdem an den letzteren ein jährliches Schulgeld von 25 Thlrn. zu zahlen. Katholischen Kindern aus dem, der Diöcese Paderborn angehörenden Theile der Provinz Sachsen, in welcher keine katholische Taubstummen-Anstalt besteht, ist jedoch bis jetzt ausnahmsweise die Aufnahme in die Anstalt zu Büren gestattet worden, wenn für sie als Gesammt-Kostenbetrag diejenige Summe jährlich gezahlt wird, welche nach der in jener Provinz bestehenden Einrichtung die Kreisstände für die Unterhaltung eines Kindes in einer dortigen Taubstummen-Anstalt (jetzt 50 Thlr.) zu zahlen haben.

6. Weniger begüterte Eltern haben zu den Unterhaltungs-Kosten einen für jeden einzelnen Fall nach ihren Mitteln zu bemessenden jährlichen Beitrag an den Provinzial-Taubstummenfonds zu entrichten. Dagegen werden für die mehr als drei Viertel der Gesammtzahl bildenden völlig Mittellosen jene Unkosten ausschließlich aus den Einnahmen des Provinzial-Taubstummenfonds bestritten. Für Kleidung und Wäsche dieser theilweise oder ganz aus den Mitteln des Provinzial-Taubstummenfonds unterhaltenen Zöglinge haben nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 22. Juli 1832 zunächst die Angehörigen selbst, und bei deren Unvermögen die Orts-Armenkassen zu sorgen, und dabei die Bestimmungen des Oberpräsidial-Erlasses vom 17. September 1855 genau zu beachten. Den Kreisen und Communen liegen — außer ihrer, allerdings sehr ungleichmäßigen Betheiligung an der Collecte, über welche die jährlichen Oberpräsidial-Bekanntmachungen in den Amtsblättern nähere Auskunft geben — für die Zwecke des Taubstummen-Unterrichts keine weiteren Leistungen ob, wenn nicht, was auch schon wiederholt geschehen, einzelne Orts-Vorstände sich entschließen, die Verpflegungskosten dürftiger Kinder zu übernehmen, entweder um bei verwaiseten oder sonst der Verwahrlosung ausgesetzten Kindern die Aufnahme schon vor der sie treffenden Reihenfolge zu erwirken, oder um diese Aufnahme für jüngere Kinder, von denen ältere Ge-

schwister sich bereits im Besitze einer Freistelle befinden, schon in einer Zeit zu erlangen, wo dieselben nach den auf die Gesammt-Bedürfnisse der provinziellen Bevölkerung zu nehmenden Rücksichten noch nicht in eine solche Freistelle würden eintreten können.

7. Als Zöglinge waren am 31. December 1861 vorhanden in der Provinzial-Taubstummen-Anstalt

	Knaben	Mädchen	Summa
zu Büren . .	28	14	42
„ Langenhorst	18	15	33
„ Soest . .	25	12	37
„ Petershagen	17	10	27
zusammen	88	51	139

unter denen ein Knabe aus der Provinz Sachsen und ein Mädchen aus Kurhessen (beide in der Anstalt zu Büren), sonach 137 der Provinz angehörig; von letzteren der Confession nach 70 katholisch und 64 evangelisch, außerdem drei jüdische Kinder, welche in der Anstalt zu Büren untergebracht sind. Die Anzahl der zur Aufnahme vorgemeldeten Exspectanten belief sich an demselben Tage auf 29 Kinder, von denen 11 (5 Knaben und 6 Mädchen) der katholischen, 16 (10 Knaben und 6 Mädchen) der evangelischen Confession, und zwei Knaben der jüdischen Religion angehörten. Auch abgesehen von den erfahrungsmäßig bis zum nächsten Aufnahme-Termin (August-October 1862) eingehenden Anmeldungen reichen sonach die vier vorhandenen Anstalten auch in ihrer bedeutenden, während der dritten Periode eingetretenen Erweiterung für das Bedürfniß der Provinz noch nicht vollständig aus, und deshalb möge die Förderung des unter Gottes sichtbarem Segen bis zu seiner gegenwärtigen Entwickelung gelangten Werkes dem menschenfreundlich-wohlthätigen Sinn der Bewohner unserer heimatlichen Provinz auch für die Zukunft zu sorglicher Pflege dringend ans Herz gelegt sein!"

Aus der Denkschrift geht hervor, daß dem Provinzial-Taubstummenfonds an milden Gaben und Legaten, soweit sie dem Fonds selbst zugeflossen und nicht etwa nach den Bestimmungen der Geber zu laufenden Bedürfnissen verwandt worden, in den Jahren 1822 bis in den Monat März 1861 überhaupt 21,449 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. zugegangen sind, und daß die Kirchen- und Haus-Collecten in den 36 Jahren 1826 bis 1861 einschließlich

		Thlr.	Sgr.	Pf.
im Regierungsbezirk	Münster	36,092 Thlr.	25 Sgr.	9 Pf.
„ „	Minden	20,857 „	11 „	5 „
„ „	Arnsberg	49,489 „	19 „	1 „
	überhaupt	106,439 Thlr.	26 Sgr.	3 Pf.

eingebracht haben.

81) Deutscher Unterricht in utraquistischen Schulen.

Die Erfahrung, daß über die Ertheilung des deutschen Sprachunterrichtes in den polnischen und böhmischen (utraquistischen) Elementar-Schulen unseres Departements sehr verschiedene und nicht immer richtige Ansichten stattfinden, daß demgemäß auch dieser Unterricht eine sehr verschiedenartige und oft nicht zum Ziele führende Behandlungsweise erfahre, veranlaßt uns, unter Bezugnahme auf unsere Verfügungen vom 8. April 1853 und vom 20. Februar 1859, hier diejenigen Bestimmungen zusammenzustellen, welche sich sowohl vom pädagogischen Standpunkte aus, als auch nach den von uns seit einer Reihe von Jahren gemachten Beobachtungen für den fraglichen Unterricht als zweckentsprechend empfehlen, und künftighin sowohl für die Lehrer, als auch für die, die Schule leitenden und beaufsichtigenden Organe maßgebend sein sollen.

Die neuerliche Errichtung des evangelischen utraquistischen Königlichen Schullehrer-Seminars in Creutzburg hat dem früher in unserem Departement sehr fühlbaren Mangel an solchen Lehrern, welche der polnischen Sprache kundig oder zum Unterricht in utraquistischen Schulen angeleitet waren, zum Theil schon abgeholfen, und es wird dieses künftig in noch größerem Umfange der Fall sein, so daß die Nothwendigkeit, deutsche Lehrer bei dergleichen Schulen anzustellen, ferner nicht Platz greifen wird. Damit ist eins der wesentlichsten Hindernisse, welche dem gedeihlichen Unterrichte in den qu. Schulen, wie überhaupt, so insbesondere in der deutschen Sprache entgegenstanden, beseitigt. Wir setzen daher bei den nachfolgenden Anweisungen solche Lehrer voraus, welche der deutschen und polnischen, resp. böhmischen Sprache gleich kundig sind, und bemerken, daß wir uns im Wesentlichen den Grundsätzen, welche im Schullehrer-Seminar in Creutzburg für den fraglichen Unterricht zur Anwendung kommen, anschließen.

1) Der Zweck des Unterrichtes in der deutschen Sprache in den qu. Schulen ist, diejenigen Kinder, deren Muttersprache die polnische oder die böhmische ist, zur Kenntniß des Deutsch-Lesens und Schreibens zu bringen und sie außerdem zu befähigen, sich über die gewöhnlichen Verhältnisse und Vorkommnisse des bürgerlichen Lebens verständlich und möglichst sprachrichtig und geläufig auszudrücken.

Es handelt sich also darum, die qu. Kinder in das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache insoweit einzuführen, als es für ihren künftigen vielfachen Verkehr mit den Deutschen unerläßlich und vermöge ihrer Beziehungen zu unserm weit überwiegend deutschen Volks- und Staatsverbande nützlich ist.

2) Hieraus folgt, daß die deutsche Sprache auf den unteren Stufen nicht Unterrichtssprache, sondern Unterrichtsgegenstand ist.

Sie wird also nicht sofort mit voller Berechtigung in das Unterrichtsleben eintreten, sondern nur nach und nach in allmäliger Erweiterung und Vertiefung, je nachdem die Kenntnisse und Kräfte der Kinder im Verstehen und Beherrschen der fremden Sprache wachsen. Die Unterrichtssprache ist zunächst die polnische, resp. böhmische, also auch das Mittel, um die Kinder im Deutschen zu der erforderlichen Einsicht und Fertigkeit zu bringen. Erst in der oberen Klasse. resp. Abtheilung, wo schon eine größere Fertigkeit im Deutschen vorhanden ist, dient die deutsche Sprache neben der polnischen, resp. böhmischen, auch als Unterrichtssprache.

3) Es muß von diesem Unterrichte alles eigentlich systematische und grammatische Wesen ferngehalten werden, indem dieses erfahrungsmäßig von dem erwünschten Ziele mehr ablenkt, als zu ihm hinführt. Vielmehr soll die deutsche Sprache im freien unterrichtlichen Verkehr des Lehrers mit den Schülern lebendig gelehrt und gelernt werden, wozu die Unterrichtsgegenstände der Elementarschule, wie unten näher angegeben werden wird, den Anhalt und Stoff liefern. Außerdem hat sich der Lehrer an den Entwicklungsgang des Kindes anzuschließen und seine sprachlichen Anleitungen und Uebungen den Kräften desselben genau anzupassen.

4) Die in jeder wohleingerichteten Schule stattfindende Klassen- resp. Stufeneintheilung wird auch für diesen Unterricht die nothwendigen Abschnitte und Zielpunkte darbieten. Es wäre sehr fehlerhaft und würde allen erwünschten Erfolg von vornherein in Frage stellen, wenn die hier in Rede stehenden Anweisungen und Uebungen dem Zufall oder dem jedesmaligen Belieben des Lehrers überlassen bleiben sollten. Vielmehr hat sich dieser seines Zieles und des zu demselben führenden Weges klar bewußt zu werden und die fraglichen Anleitungen nach den Stufen und Abtheilungen seiner Schule in den Unterricht ordnungsmäßig einzureihen. Zu dem Ende muß der Lections- und Stoffvertheilungs-Plan so angelegt werden, daß für den deutschen Sprachunterricht nicht blos Zeit und Raum, sondern auch der Stufengang in allgemeinen Umrissen gegeben ist. Auf den Lections-Plänen müssen diejenigen Stunden, welche dem qu. Unterrichte vorzugsweise dienen sollen, als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

Der Meinung, als sei dieser Unterricht erst auf den oberen Stufen zu behandeln, muß auf das Entschiedenste entgegengetreten werden. Derselbe beginnt sogleich mit den eben erst in die Schule eingetretenen Kindern, nach Maßgabe ihrer Kräfte und in der für diese Altersstufe angemessenen Weise.

5) Wir lassen nun die einzelnen Unterrichtsgegenstände folgen, um zu zeigen, wie dieselben für den Zweck des deutschen Sprachunterrichts stofflich und sachlich zu behandeln sind.

a) Religion. Diese kommt nur insoweit in Betracht, als sie nicht unmittelbar Gegenstand für sprachliche Erörterungen und Uebungen sein kann. In den überwiegend polnischen oder böhmischen Schulen ist der Religionsunterricht nur in der polnischen, resp. böhmischen Sprache zu ertheilen, weil nur die Muttersprache das geeignete Mittel ist, um das religiöse Leben der Kinder zu wecken und zu erbauen. Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn in dergleichen Schulen einzelne Kinder deutscher Zunge vorhanden sind, diese nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, vielmehr in angemessener Weise heranzuziehen und zu beschäftigen sind. In Schulen, in welchen das deutsche Element neben dem polnischen oder böhmischen stärker vertreten ist, hat der Lehrer den Religionsunterricht entweder abtheilungsweise zu ertheilen, oder ihn so einzurichten, daß durch den abwechselnden Gebrauch beider Sprachen eine gleichzeitige Anregung und Unterweisung der Kinder beider Zungen ermöglicht wird. Der letztere Weg ist unbedingt vorzuziehen, wo der Lehrer dazu gewandt und tüchtig genug ist.

Die religiösen Erbauungs- und Lehrbücher (polnisch und deutsch), als Bibel, Gesangbuch und Katechismus sollen nicht als Hülfsmittel für den eigentlichen Sprachunterricht dienen, sondern nur von den Kindern, welche bereits des Lesens kundig sind, im Dienste des Religionsunterrichtes gebraucht werden. Je sorgfältiger und fleißiger dieses geschieht, desto mehr werden dadurch mittelbar auch sprachliche Zwecke gefördert werden.

b) Der vereinigte Sach- und Sprachunterricht (Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen) muß als eines der wesentlichsten und zuverlässigsten Mittel bezeichnet werden, um die polnischen, resp. böhmischen Kinder an die deutsche Sprache zu gewöhnen und in deren Verständniß einzuführen. Er muß daher mit besonderer Sorgfalt gepflegt und schon mit dem ersten Eintritt des Kindes in die Schule begonnen werden. Die betreffenden Uebungen sind nach einem festgeordneten Stufengange anzustellen, wobei von dem Nächsten und Nahen zum Entfernterliegenden, vom Leichtern zum Schwereren, vom Bekannten zum Unbekannten, vom Sinnlichen zum Uebersinnlichen fortgeschritten wird. In sprachlicher Beziehung bezweckt dieser Unterricht für die einer fremden Sprache angehörenden Kinder zunächst die Mittheilung und Einprägung eines Vorraths von deutschen Worten für Gegenstände, Thätigkeiten, Eigenschaften, Zustände u. s. w., welche in freier Unterredung des Lehrers mit den Kindern alsbald zum Verständniß und somit in einfache satzliche Verbindung gebracht werden.

Der Stoff zu diesen Uebungen ist für die Anfänger nicht blos von den (Wilke'schen oder Winkelmann'schen) Bildertafeln, sondern auch aus der umgebenden Wirklichkeit zu entnehmen. Von selbst bietet sich als Besprechungsstoff die nächste Umgebung dar, also die

Schule und das Leben in der Schule, das Haus und das häusliche Leben, der Hof, der Garten, Feld, Wiese und Wald, die Haus-, Feld- und Waldthiere, wobei die gedachten Bildertafeln als Mittel der Veranschaulichung dienen. Bei fleißiger Uebung und dem frischen Gedächtnisse der Kinder kann es nicht schwer werden, ihnen nach und nach die deutschen Namen für alle diese Gegenstände einzuprägen und ihnen dadurch eine Grundlage für weitere sprachliche Operationen zu geben. Demnächst sind die Eigenschaften, Thätigkeiten, Verbindungen u. s. w. der angeschauten Dinge hervorzuheben und zu besprechen, wobei von selbst die bisher unvermittelten Worte in eine verständige Satzverbindung treten und neben den Haupt-, Eigenschafts- und Thätigkeits-Wörtern auch die Zahl-, Für-, Umstands- und Verhältnißwörter nach und nach zu ihrem Rechte kommen werden. Auf den oberen Stufen erweitert sich der Unterricht über die entfernter liegenden Gegenstände auf der Erde, in der Erde, im Wasser, in der Luft und am Himmel, über den Menschen und seine Gliedmaßen, seine nach Alter, Geschlecht, Beruf und Jahreszeiten verschiedenen Beschäftigungen, über sein Verhältniß zu andern Menschen (Familie, Gemeinde) u. s. w. Für diese erweiterten Besprechungen ist der Stoff größtentheils aus dem Lesebuche zu entnehmen. Da in den meisten Schulen das Münsterberger Lesebuch, I. und II. Theil (oder der combinirte II. und III. Theil), bereits eingeführt ist, und dieses ein reichliches Material für dergleichen Uebungen darbietet, so verordnen wir, daß es bei diesem Lesebuche sein Bewenden behalte und es auch da eingeführt werde, wo es entweder noch fehlt oder in nicht hinreichender Anzahl von Exemplaren vorhanden ist.

Da es zur Zeit an einem gedruckten Lehrgange für den vereinigten Sach- und Sprachunterricht, mit Rücksicht auf das in Rede stehende Bedürfniß, noch fehlt, so würden wir es für ein sehr verdienstliches Werk halten und demselben gern unsere Unterstützung und Anerkennung zu Theil werden lassen, wenn ein dazu befähigter Geistlicher oder Lehrer, oder ein Verein von Lehrern die ausführliche Ausarbeitung eines solchen nach den von uns gegebenen Andeutungen unternähme. Jedenfalls erwarten wir, daß da, wo utraquistische Schulen vorhanden sind, dieser Gegenstand in den monatlichen Lehrerconferenzen nicht blos eingehend besprochen, sondern auch durch einschlagende schriftliche Ausarbeitungen zur möglichsten Klarheit und Sicherheit gebracht werde. Besonders geben wir dieses als Hauptthema für die Districtsconferenzen und die Hauptconferenz des laufenden Jahres im Creutzburger Schulkreise auf, indem hier die Landschulen durchweg polnisch sind, und hier also das Bedürfniß einer Verständigung über diesen wichtigen Gegenstand am meisten hervortritt. Wir veranlassen daher den Herrn Superintendenten dieses Kreises, 2 oder 3 befähigte Lehrer mit der Ausarbeitung eines

solchen Lehrganges (oder doch eines Abschnittes desselben) ausdrücklich zu beauftragen, diese zuerst in den Districtsconferenzen und sodann in der Hauptconferenz berathen zu lassen.

Diejenige Arbeit, welche nach dem Urtheile des Superintendenten und der Conferenz die gelungenste ist, wollen wir zur Einsicht entgegennehmen und dem Verfasser auf irgend eine Weise unsere Anerkennung dafür zu Theil werden lassen.

Auf die Mitwirkung der Herren Geistlichen bei diesen Berathungen glauben wir mit Bestimmtheit rechnen zu dürfen.

c) Der Lese- und Schreib-Unterricht hat in den polnischen und böhmischen Schulen mit der Muttersprache zu beginnen. Früher ist häufig, ja fast ausschließlich der umgekehrte Weg eingeschlagen und mit dem deutschen Lesen angefangen worden. Es bedarf keines Beweises, daß dieses ebenso unpädagogisch und naturwidrig, als dem beabsichtigten Zwecke gänzlich entgegen ist. Durch die Nöthigung, unverstandene, einer fremden Sprache angehörige Worte zu lesen, oder vielmehr geistlos sich einzuprägen, wird ein ganz mechanisches und todtes Wesen in den Unterricht gebracht, welches die Kinder ermüdet, den Geist ungeweckt läßt und am wenigsten das bewirkt, was man beabsichtigt, nämlich die Kinder in das Verständniß der deutschen Sprache einzuführen. Bei diesem Verfahren gehen gewiß die ersten 2 bis 3 Schuljahre dem Kinde gänzlich verloren.

Der einzig richtige Weg ist der angegebene, und diese Einsicht hat die Herausgabe der bei Ferdinand Hirt in Breslau erschienenen polnischen Lesefibel nebst den dazu gehörigen Lesetafeln veranlaßt. Wir müssen nunmehr, nachdem sich dieses Unterrichtsmittel durch zweijährigen Gebrauch in vielen polnischen Schulen als gut und zweckmäßig bewährt hat, auf die allgemeine Einführung und Benutzung desselben dringen und können den Widerstand, welcher von einigen Seiten der Fibel wegen ihres lateinischen Druckes entgegengestellt worden ist, nicht als begründet anerkennen. Bei fleißiger und verständiger Benutzung der Lesetafeln und der Fibel läßt sich erwarten, daß die Kinder in 1 bis 2 Jahren bis zu einer mechanischen Fertigkeit im polnischen Lesen gefördert sein werden. Dann muß alsbald zum deutschen Lesen übergegangen werden, weshalb in jeder Schule neben der polnischen Fibel auch ein deutsches Lesebuch (das Münsterberg'sche) eingeführt sein muß. Da die Kinder durch die oben (sub b) angeführten Uebungen bereits einigermaßen an den deutschen Ausdruck gewöhnt und, wenn auch noch in beschränktem Maße, im Verständnisse dieser Sprache vorgeschritten sind, so sind sie jetzt nicht mehr in dem Falle, Unverstandenes lesen zu müssen. Die Erfahrung lehrt, daß der Uebergang vom polnischen zum deutschen Lesen leicht und schnell von Statten geht, und daß die polnischen die deutschen Kinder in der Lesefertigkeit bald einholen, vorausgesetzt,

daß die polnischen Leseübungen sorgfältig und gründlich betrieben worden sind.

Das polnische (resp. böhmische) und deutsche Lesen geht von jetzt an nebeneinander her, und zwar so, daß für jenes bis ins dritte Schuljahr die polnische Lesefibel, später die religiösen Bücher, namentlich die biblische Geschichte, das Gesangbuch und Evangelienbuch (wenn ein solches vorhanden ist), für dieses aber das Lesebuch als Hülfsmittel dienen. Die nothwendigen grammatischen Belehrungen, z. B. über Wortarten, Satzbildung und dergl., sind mit dem Leseunterrichte in Verbindung zu bringen. Neben dem deutschen noch ein ausführliches polnisches Lesebuch in die qu. Schulen einzuführen, ist weder nothwendig noch nützlich, da das erstere für den sachlichen Unterricht, soweit er in der Elementarschule betrieben werden soll, ausreicht, der gleichzeitige Gebrauch des letztern aber der Betreibung der deutschen Sprache entschieden hinderlich sein würde.

Wenn auch die Lesestunden hauptsächlich der Erzielung der erforderlichen Lesefertigkeit, zu welcher wir auch eine richtige und ausdrucksvolle Aussprache und Betonung rechnen, dienen sollen, so versteht sich doch von selbst, daß sie auch zur Förderung des freien mündlichen Ausdruckes im Deutschen viele und günstige Gelegenheit darbieten. Hierher gehört es besonders, daß die Lesestücke nach Inhalt und Form fleißig besprochen werden, wobei sich der Lehrer abwechselnd der polnischen und deutschen Sprache bedient, und daß leichte Sätze und Leseabschnitte aus dem Deutschen ins Polnische und umgekehrt übersetzt werden.

Noch wird bemerkt, daß diese Bestimmungen auf solche überwiegend deutsche Schulen, in welchen nur einzelne polnische oder böhmische Kinder vorhanden sind, keine Anwendung finden. Hier muß bei dergleichen Kindern mit dem deutschen Lesen der Anfang gemacht werden, was umsomehr angeht, als dieselben durch den steten Verkehr in deutschen Umgebungen und mit deutschen Kindern weit eher und leichter ans Deutsche gewöhnt werden, als es in rein oder überwiegend fremdsprachlichen Schulen der Fall ist.

Da der Schreibunterricht mit dem Leseunterrichte Hand in Hand gehen soll, so gilt das meiste von dem eben Gesagten auch von dem ersteren. Es muß als Grundsatz gelten, daß die Kinder im schriftlichen Ausdrucke beider Sprachen zu einiger Fertigkeit und Sicherheit geführt werden. Denn abgesehen davon, daß es unnatürlich sein würde, von den Schreibübungen des Kindes gerade die Muttersprache auszuschließen, so sind solche Uebungen für das Schulleben gar nicht zu umgehen, vielmehr müssen sie nach verschiedenen Seiten hin als sehr förderlich angesehen werden. So fördern z. B. Schreibübungen, welche als abtheilungsweise Selbstbeschäftigungen in die engste Verbindung mit dem Lesen gesetzt werden, das letztere in hohem Grade; Aufschreibungen in Beziehung auf den vereinigten

Sach- und Sprach-Unterricht sind ein sehr zweckmäßiges Mittel zur Selbstbeschäftigung der zeitweise der unmittelbaren Unterweisung des Lehrers nicht unterstellten Schüler. Namentlich ist das Auf- und Abschreiben religiöser Stoffe, welche, wie oben bemerkt, ausschließlich in der Muttersprache mitgetheilt werden sollen, unerläßlich, um die Gedanken der Kinder zu fixiren und dadurch eine größere Sicherheit und Festigkeit in den religiösen Kenntnissen zu erzielen. Wenn sonach das Schreiben in polnischer Sprache mehr unterrichtlichen Zwecken dient (abgesehen von dem practischen Nutzen dieser Fertigkeit), so tritt bei dem Schreiben in deutscher Sprache die practische Bedeutung entschieden in den Vordergrund, indem es für die qu. Kinder in hohem Grade wünschenswerth und nützlich ist, wenn sie sich in ihren späteren Lebens- und Berufsverhältnissen der deutschen Schriftsprache als Verkehrs- und Verständigungsmittels mit ihren deutschen Umgebungen bedienen können. Der Unterrichtsgang ist auch hier dieser, daß im engen Anschlusse an den Leseunterricht mit dem polnischen Schreiben begonnen, und dann und in dem Maße, als das Deutsche in den Unterricht eintritt, zur deutschen Schriftsprache übergegangen und darin fortgefahren wird.

d) Der Gesang, als Sache des Herzens und Gefühls, findet seinen geeigneten verbalen Ausdruck in der Muttersprache. Daher sind die Texte sowohl der geistlichen Lieder (Chorale), als auch der Volks- und Schullieder — und zwar auf den unteren Stufen ausschließlich — in dieser zu lernen. Da für die letzteren Originaltexte kaum vorhanden sein dürften, so müssen gute Uebersetzungen deutscher Lieder an deren Stelle treten. Gleichwohl wird sich die utraquistische Schule der Aufgabe nicht verschließen dürfen, auch deutsche, namentlich patriotische Lieder einzuüben, welche die Liebe und Treue zum angestammten Könige und zum Vaterlande erhöhen und befestigen, und besonders für die Knaben, wenn sie später in die Reihen der Vaterlandssöhne eintreten werden, von Wichtigkeit sind, um an dem Gesange ihrer deutschen Kameraden Theil nehmen zu können. — Das Erlernen dieser Lieder erfolgt auf den obern Stufen, nachdem bereits eine größere Uebung und Fertigkeit in der deutschen Sprache erreicht ist.

e) Den Rechenunterricht halten wir für die Förderung der deutschen Sprache als ganz besonders geeignet. Auch hier sind die ersten Uebungen zunächst in polnischer, resp. böhmischer Sprache anzustellen; dann aber muß alsbald zum Erlernen der deutschen Zahlwörter sammt den für das Rechnen unentbehrlichen deutschen Bezeichnungen übergegangen werden. Die Muttersprache wird dabei nur zur Vermittelung des Verständnisses in Anwendung kommen, während die Rechenoperationen so viel als möglich in deutscher Sprache vollzogen werden. Die Mannigfaltigkeit der Aufgaben, welche hauptsächlich aus dem Lebens- und Gesichtskreise der Kinder zu entnehmen

sind, bietet reichliche Gelegenheit dar, den deutschen Wortvorrath der Schüler zu erweitern und namentlich ihnen die, für das künftige Verkehrs- und Berufsleben unentbehrlichen Ausdrücke zuzuführen, als die Bezeichnungen für Münzsorten, Maße, Gewichte, Zeitabschnitte, Entfernungen, Waaren u. s. w.

f) Der Unterricht in der Weltkunde, d. i. Erdbeschreibung, Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, tritt erst in den späteren Schuljahren in der oberen Klasse (resp. Abtheilung) im Anschluß an das Lesebuch auf, nachdem durch den vereinigten Sach- und Sprachunterricht und die übrigen Uebungen eine sach- und sprachlich vorbereitete Einführung in diese Gebiete vorausgegangen ist. Wenn diese vorausgehenden Anleitungen und Uebungen fleißig, sorgfältig und consequent betrieben worden sind, so kann es nicht schwer halten, bei dem Unterrichte in den genannten Fächern, unter Zugrundelegung des deutschen Lesebuches, die deutsche Sprache vorwalten zu lassen, wobei die Muttersprache nur als Vermittlerin des Verständnisses auftritt. Zugleich ist durch dieselben die Gelegenheit geboten, die Sprachkenntniß der Schüler auch über entfernter liegende Beziehungen zum Vaterlande, zur Natur- und Menschenwelt zu erweitern.

Mit diesen Bestimmungen glauben wir den Lehrern Nichts zuzumuthen, was sie nicht unter der Voraussetzung, daß sie beider Sprachen mächtig und sonst pädagogisch tüchtig durchgebildet sind, bei gutem Willen und treuem Fleiße leisten können. Zunächst ist es nothwendig, daß sie sich in diese Verfügung, welche selbstverständlich nur Grundsätze, Andeutungen und Fingerzeige hat geben können, denkend vertiefen und sich ihren Inhalt nach allen Seiten hin klar machen. Dazu dienen neben eigenem Studium die Lehrerconferenzen, welche, wie oben bereits bemerkt, im laufenden Jahre mit diesem Gegenstande sich eingehend beschäftigen sollen, wobei wir zu dem Eifer der Herren Revisoren das Vertrauen hegen, daß sie den Lehrern mit Rath und That zur Hand gehen werden. Sodann aber erwarten wir mit Bestimmtheit, daß die Ertheilung des deutschen Sprachunterrichtes in den utraquistischen Schulen nach den hier gegebenen Anweisungen bald und entschlossen in Angriff genommen werde. ꝛc.

Oppeln, den 14. Februar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulare
an die Herren Superintendenten der Kirchen-Kreise ꝛc.

---

82) Concurrenz der Forensen zu Schulbeiträgen; Observanzen hierbei.

(Centralblatt pro 1862 Seite 612 Nr. 243.)

Euer Wohlgeboren Beschwerde vom 11. August v. J. über die Heranziehung des von N. zu den Unterhaltungskosten der Schulen in N., W., E. und A. nach Maßgabe seines in den einzelnen Schulbezirken belegenen Grundbesitzes kann nicht als begründet anerkannt werden.

Für die Schule in N. werden besondere Schulsteuern überhaupt nicht erhoben, indem deren Bedürfnisse auf den Gemeinde-Etat gebracht worden sind. Daß aber auch die Forensen zu den Gemeindelasten beizutragen haben, soweit letztere auf den Grundbesitz gelegt sind, also nach Verhältniß der Grundsteuer aufgebracht werden, ist im §. 60 der Landgemeinde-Ordnung für die dortige Provinz ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Unterhaltung der übrigen drei Schulen liegt allerdings nicht den politischen Gemeinden, sondern den einzelnen Schulsocietäten ob, so daß der aus dem Allgemeinen Landrecht zu entnehmende Grundsatz, daß die Forensen von den Hausväter-Beiträgen freizulassen, Anwendung finden würde, wenn nicht für diese Schulen eine Observanz seit länger als 40 Jahren bestände, wonach die Forensen stets zu allen Schulsocietäts-Beiträgen, soweit sie nach dem Grundbesitz zu vertheilen sind, herangezogen worden sind. Diese langjährige Uebung ist von den Verwaltungsbehörden zu schützen, so daß Ihnen nur überlassen bleiben kann, die behauptete Befreiung des von N. von den streitigen Schulbeiträgen im Rechtswege auszuführen, wenn Sie Sich einen günstigen Erfolg davon versprechen.

Berlin, den 25. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Ober-Rentmeister Herrn N. zu N. (in der Provinz Westphalen).

26,087. U.

---

83) Zur Herstellung neuer Schullocale Verpflichtete.

Auf den Bericht vom 5. d. M., den Schulbau in H. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. Juli v. J. und verwerfe den dagegen von der Gemeinde daselbst erhobenen Recurs.

Da die Nothwendigkeit zur Erbauung eines neuen Schulhauses lediglich durch das Bedürfniß einer zweiten Lehrerwohnung und eines zweiten Schullocals hervorgerufen ist, so sind die Kosten dazu nach §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 392) von den-

jenigen aufzubringen, welchen der Bau einer gemeinen Schule am Orte obliegt, und kommt es nicht darauf an, von wem das bestehende Schul- und Küsterhaus bisher unterhalten ist und fernerhin unterhalten werden muß. Die Kosten für die Erbauung des neuen Schulhauses müssen daher nach §. 34. Titel 12 Th. II. Allgemeinen Land-Rechts von den Hausvätern der Schulgemeinde aufgebracht werden. Zu diesen gehört die Gutsherrschaft des Schulortes nicht, und ist demnach der Antrag der recurrirenden Gemeinde, die letztere gleich den Gemeindemitgliedern nach Maßgabe des Grundbesitzes heranzuziehen, unstatthaft. Der Gutsherrschaft liegt vielmehr nach §. 36. a. a. O. nur die Verpflichtung ob, die auf dem Gute gewachsenen und gewonnen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen. Da jedoch auf dem Gute H. Bauholz überhaupt nicht vorhanden ist, so hat von einer — ohnehin Seitens der recurrirenden Gemeinde nicht beantragten — Ergänzung des Resoluts, welches der Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Gewährung der Materialien nach Maßgabe des cit. §. 36. keine Erwähnung gethan hat, abgesehen werden können.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 28. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

5268. U.

---

84) Aufbringung der Kosten für ein in Schulbausachen eingeholtes Gutachten.

Auf den Bericht vom 3. v. M.,

die durch Einholung eines Gutachtens in der Schulbausache von S. entstandenen Kosten und den gegen Tragung derselben von der dortigen Schulgemeinde eingelegten Recurs betreffend,

bestätige ich hierdurch unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 1. December v. J.

Durch das Resolut der Königlichen Regierung vom 12. November 1861 war auf Grund des Antrags des Schulvorstandes und der Erklärungen der bei der Verhandlung vom 5. September 1861 erschienenen Gemeindemitglieder ungeachtet des Widerspruchs des Dominiums die Erbauung eines besondern Holz- und Torfgelasses für den Lehrer in S. als nothwendig erachtet worden. Erst in der Recurs-Instanz schlossen sich die Vertreter der Gemeinde den Erklärungen des Dominiums an und beantragten in Gemeinschaft mit dem letzteren die Aufhebung der auf den Holz- und Torfstallbau

bezüglichen Festsetzungen des Resoluts. Diesem Antrag ist demnächst auch in dem Recursbescheid vom 3. Mai v. J. Folge gegeben, nachdem durch das erforderte Gutachten des Kreisverordneten S. vom 24. Februar v. J. festgestellt worden, daß der fragliche Bau nicht nothwendig sei.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Einholung jenes Gutachtens im Interesse der Schulgemeinde selbst lag, auch wesentlich durch die in erster Instanz von ihr abgegebenen Erklärungen veranlaßt worden, und demgemäß die Schulgemeinde zur Aufbringung der dadurch entstandenen Kosten für verpflichtet zu erachten ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 26. März 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
3865. U.

---

85) Baudienste bei Küster- und Schulhäusern.

Auf den Bericht vom 17. Januar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Anspruch des Magistrats zu L. gegen den Fiskus auf Gewährung von $\frac{2}{3}$ der baaren Kosten zur Unterhaltung des reformirten Küster- und Schulhauses daselbst als begründet nicht anzuerkennen, und demselben daher lediglich die Beschreitung des Rechtsweges zu überlassen ist.

Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung das vom Fiskus nach §. 740 Tit. 11 Th. II Allgemeinen Landrechts zu gewährende Drittheil mit Ausschluß der Kosten für die Hand- und Spanndienste berechnen will. Nur bei Landkirchen haben die Eingepfarrten nach §. 714 a. a. O. die Baudienste vorweg zu leisten, wogegen bei Stadtkirchen nach §. 719 a. a. O. die Dienste den übrigen Kosten zuzuschlagen sind. Grade hierauf beruhet das verschiedene Verhältniß der Patronats-Beiträge bei städtischen und ländlichen Kirchen. Sind daher in dem vorliegenden Fall die Grundsätze über die Baulast bei Stadtkirchen zur Anwendung zu bringen, so hat Fiskus auch $\frac{1}{3}$ der Kosten für die Hand- und Spanndienste zu tragen. Sollte jedoch dem Fiskus in dieser Beziehung ein specieller Befreiungsgrund zur Seite stehen, was nicht der Fall zu sein scheint, so erwarte ich weiteren Bericht, anderenfalls bleibt der Königlichen Regierung hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 5. März 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
2434. U.

86) Entrichtung der Schulbaubeiträge, welche die von einem Pachtgrundstück zu erlegende Grundsteuer treffen.

Auf den Bericht vom 8. v. M., die Errichtung einer zweiten Schulklasse und Lehrerwohnung zu W. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 15. October v. J. unter Zurückweisung der Recursbeschwerden der Schulgemeinde W. und der beiden eingeschulten Ortschaften B. und M.

ꝛc. ꝛc.

Was sodann die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anlangt, so ist der Anspruch der Gemeinde W., den Gutspächter zu B. nicht allein nach Maßgabe seiner Klassen- oder Einkommensteuer, sondern nach Verhältniß der von ihm von dem Pachtgrundstück zu erlegenden Grundsteuer zu den Baukosten heranzuziehen, nicht gerechtfertigt, da die Grundsteuer als eine auf dem **Grundeigenthum** lastende Abgabe bei Ermittelung der Besitz- und Nahrungsverhältnisse des **Pächters** außer Rücksicht zu lassen ist. Hierin ändert ein etwa zwischen dem Gutspächter und dem Eigenthümer getroffenes Abkommen, wonach der erstere die Grundsteuer von dem Gut unmittelbar an die Staatskasse abzuführen haben soll, Nichts.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 19. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: **Lehnert.**

An
die Königliche Regierung zu N.

1696. U.

---

87) Freilassung der Gutsherrschaften von den Kosten für Umzäunung des Schulgehöfts.

Auf den Bericht vom 2. Januar d. J., die Umwährung des evangelischen Schulgehöfts zu A. betreffend, ändere ich in Folge des Recursus der Gutsherrschaft daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 29. August v. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges dahin ab:

> daß die Schulgemeinde nicht allein die Umzäunung des Schulgartens, sondern auch des Schulhofes ohne Concurrenz der Gutsherrschaft herzustellen, sowie die Kosten des Verfahrens zu tragen verbunden,

verwerfe dagegen den Recurs der Schulgemeinde.

Durch das Resolut vom 29. August v. J. ist die Gutsherrschaft zwar von der Lieferung des Holzes zur Umzäunung des Schulgar-

tens freigesprochen, dagegen zur Gewährung des Holzes für die Umzäunung des Schulhofes verurtheilt worden. Eine solche Unterscheidung findet jedoch in den bestehenden Gesetzen keine ausreichende Begründung, indem der §. 36. Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts den Gutsherrn nur zur Gewährung des Holzes zu den Schulgebäuden verpflichtet, und zu den Gebäuden im Sinne des Gesetzes die Umfriedigungen überhaupt nicht gehören, mögen sie zur Bewehrung des Schulhofes oder des Schulgartens dienen.

Die recurrirende Gutsherrschaft war daher von jeder Beitragspflicht zu den streitigen Zaunanlagen zu entbinden.

Da hiernach die Schulgemeinde, deren Recurs sich durch diese Ausführung von selbst erledigt, der allein unterliegende Theil ist, so muß sie auch die durch das Verfahren entstandenen Kosten ohne Concurrenz der Gutsherrschaft tragen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 24. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

1674. U.

88) Deichlasten bei den Dotationsgrundstücken der geistlichen und Lehrer-Stellen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 160 Nr. 64.)

1.

Ew. Hochwohlgeboren haben in der gefälligen Mittheilung vom 19. December v. J. über den Prozeß der Eingepfarrten in N. und L. wider die Kirchen, Pfarreien und Küsterstellen daselbst wegen der Deichlasten für die Pfarr- und Küstergrundstücke, hervorgehoben, daß die Kläger auf ein, in Altmann's Kirchen-, Schul- und Eherechtspraxis S. 219 mitgetheiltes diesseitiges Rescript vom 16. Juni 1859 — Nr. 8223 — Bezug genommen haben, in welchem anerkannt sei, daß in Fällen, wo die jährlichen Deichlasten durch die regelmäßigen Mehrerträge der verwallten Grundstücke aufgewogen werden, ein Grund zur Freilassung der Stelleninhaber von jenen Lasten nicht vorhanden sei.

Obwohl das Königliche Ober-Tribunal die hieran geknüpften Folgerungen der Kläger in dem mir inzwischen zugegangenen Erkenntniß vom 19. December v. J. verworfen hat, so unterlasse ich dennoch nicht, Ew. Hochwohlgeboren Behufs geeigneter Benutzung bei etwa vorkommenden ähnlichen Fällen die nähere Bewandtniß und den weitern Verlauf der Sache mitzutheilen.

Die Angabe in Ebmeyer's Rechtsverhältnisse der Preuß. Elementarschule S. 194 und in dem Altmann'schen Werk S. 219 über den Inhalt des Rescripts vom 16. Juni 1859 ist nicht genau. In demselben ist nicht gesagt, daß in Fällen, wo die jährlichen Deichlasten durch die regelmäßigen Mehrerträge der verwallten Grundstücke aufgewogen werden, „ein Grund zur Freilassung der Stelleninhaber nicht vorhanden sei," sondern, daß in solchen Fällen „kein factisches Bedürfniß zur Regulirung des Interimisticums obwalte, weil eine Beeinträchtigung des Amtseinkommens der betreffenden Pfarrer rc., welche eine Intervention der Aufsichtsbehörde erfordere, nicht zu besorgen sei."

Ueberdies ist auch diese Auffassung, welche das Prinzip völlig unberührt läßt und sich nur auf dem Gebiet allgemeiner Verwaltungsrücksichten bewegt, sehr bald wieder verlassen worden, indem schon in dem Rescript vom 22. Mai 1860 (abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1860. S. 634) ausgesprochen worden, daß kein genügender Anhalt vorliege, um zwischen den Fällen, in welchen die Nießbraucher der geistlichen und Schulgrundstücke durch die Höhe der auferlegten Deichbeiträge in ihrer Existenz würden gefährdet werden, und denen, in welchen die jährlichen Deichlasten durch die Mehrerträge der verwallten Grundstücke aufgewogen werden, zu unterscheiden. Es ist demgemäß auch angeordnet worden, daß in allen Fällen, in welchen es von den Nutznießern beantragt wird, mit der Instruction des Interimisticums vorzugehen sei.

Sollte daher in Zukunft wiederum auf das Rescript vom 16. Juni 1859 in ähnlicher Weise, wie in dem Prozesse der Eingepfarrten zu N. und L. wider die Kirchen und Pfarreien daselbst recurrirt werden, so werden Ew. Hochwohlgeboren in vorstehender Mittheilung hoffentlich ausreichendes Material zu einer wirksamen Entgegnung finden.

Berlin, den 9. März 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Königlichen Geheimen Justiz-Rath Herrn rc.

3893. E. U.

2.

Im Namen des Königs.

In Sachen der Kirchen, Pfarreien und Küsterstellen zu N. und L., des Predigers L. als Inhabers der Pfarren zu N. und L., des Küsters S., als Inhabers der Küsterstelle zu N., und des Küsters L., als Inhabers der Küsterstelle zu L., Verklagten, Revidenten, resp. Imploranten, wider die Eingepfarrten zu N. und L., Kläger, Revisen und resp. Imploraten,

hat der dritte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 19. December 1862, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Civilsenats des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 9. Januar 1862 dahin zu ändern, daß

1) auf die Beschwerden des Predigers L., sowie der Küster S. und L., die Kläger — unter Abänderung des Erkenntnisses des Königlichen Kreis-Gerichts zu A. vom 14. December 1860 resp. 3. Mai 1861 — mit ihren Anträgen völlig zurückzuweisen,

2) auf die Beschwerden der übrigen Verklagten, das gedachte Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu A. wieder herzustellen,

die gerichtlichen Kosten aller Instanzen, unter Compensation der außergerichtlichen, beiden Theilen zur Hälfte aufzulegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Daß — soweit das erste Erkenntniß zum Nachtheile der Verklagten in zweiter Instanz abgeändert worden —, das eingelegte Rechtsmittel der Revision gesetzlich zulässig sei, ist weder bestritten worden, noch bedenklich. Die laufenden jährlichen Abgaben an Dammruthengeldern und Meliorations-Beiträgen sind in der Klage auf 155 Thlr. 8 Sgr. $2\frac{1}{4}$ Pf., und zwar ohne Rücksicht auf die außergewöhnlichen Dammruthengelder berechnet worden. Ihr Kapitalswerth beträgt mithin — abgesehen von den verbliebenen Rückständen — weit mehr als 500 Thlr. und bildet, was die Verurtheilung der Verklagten in zweiter Instanz anlangt, nicht einmal die alleinige Differenz im Verhältniß zu dem Ausspruche des ersten Richters, welcher sogar in Beziehung auf die von den Klägern schon beigetriebenen Dammruthengelder die Erstattungspflicht der Verklagten in einem geringeren Umfange, als in zweiter Instanz, festgesetzt hat. Das Object, um welches die Verklagten durch die von ihnen angefochtene Entscheidung stärker beschwert sind, erreicht daher einen revisiblen Gegenstand. §. 2. Verordnung vom 14. December 1833.

In Betreff des übereinstimmenden Theils der beiden Vorurtel wird die eingelegte Richtigkeitsbeschwerde von der Revision nach sich gezogen, Art. 4. Declaration vom 6. April 1839, so daß überall freie Beurtheilung eintritt.

In der Sache ist kein Streit darüber, daß die im Nieder-Oderbruche belegenen Grundstücke der Pfarren und Küstereien zu N. und L. in Ansehung der hier fraglichen Abgaben keine Exemtion von der Deichlast genießen. Mit Recht erkennt auch der Appellationsrichter in dieser Last die Eigenschaft einer Reallast.

Was die Dammruthengelder anlangt, so folgt diese Eigenschaft aus den Bestimmungen der Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung vom 23. Januar 1769, — novum corp. constit. Bd. 4. S. 5121. — Rabe, Bd. 1. Abtheil. 3. S. 429. Danach ist die Erhaltung der Oderdämme im Niederbruche den dadurch gesicherten Interessenten nach Verhältniß ihrer dort belegenen Grundstücke in der Art auferlegt, daß ihnen theils die Naturalpflege bestimmter Dammstrecken, theils die Entrichtung gewisser nach Maßgabe der zu unterhaltenden Dammruthen bemessener Baarzahlungen zur Last fällt. (conf. den Eingang, desgl. Cap. 1. 2. 8. 12 der Deich-Ordnung). Im Cap. 8 ist diese Last ausdrücklich „als eine dem Grund und Boden unabsonderlich anklebende" bezeichnet worden.

Was die Meliorationsbeiträge betrifft, so folgt dieselbe Eigenschaft aus dem Inhalt der Verordnung vom 22. August 1848 (Gesetz-Sammlg. S. 281) und vom 7. Mai 1855 (Gesetz-Sammlg. S. 505). Die durch die Melioration geschützten Grundstücke sind es, welche die zur Verzinsung und Amortisation der Deichbaukosten erforderlichen Beiträge aufzubringen haben, und es entspricht sowohl den §§. 16 bis 19 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlg. S. 54), wie den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 genehmigten Allgemeinen Bestimmungen über künftige Deichstatute (Gesetz-Sammlg. S. 935), wenn der Appellationsrichter die Meliorationsbeiträge gleichfalls als Reallasten charakterisirt.

Der §. 7 der letzterwähnten allgemeinen Bestimmungen spricht es direct aus:

> „Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassen-Beiträge ruht gleich der sonstigen Deichpflicht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Collisionsfällen vor denselben den Vorzug. Die Erfüllung der Deichpflicht kann ꝛc. durch Execution erzwungen werden. Die Execution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten ꝛc."

Dadurch wird indeß noch kein zweifelloser Anhalt für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits gewonnen.

Der Umstand, daß die Pflicht zur Zahlung der Dammruthengelder und Meliorations-Beiträge den Pfarr- und Küstergrundstücken anklebt, regulirt nur das Verhältniß ihrer Besitzer zu der Deichbehörde und zu den Deichgenossen. Aus dem Rechte der letzteren haben die Kläger nicht geklagt. Sie treten vielmehr als Eingepfarrte auf, und der vorliegende durch das Resolut der Königlichen Regierung zu P. vom 7. März 1859 veranlaßte Streit ist ein kirchenrechtlicher. Es fragt sich, ob die Eingepfarrten als solche den Pfarr- und Küster-Instituten, resp. dem Pfarrer und den Küstern als Nießbrauchern

gegenüber die streitigen Abgaben zu vertreten und deshalb zu übernehmen haben, oder ob diese Abgaben von den genannten Instituten, resp. von dem Pfarrer und den Küstern zu tragen sind, — eine Frage, wobei zugleich das Kirchenvermögen insofern betheiligt erscheint, als dasselbe im weiteren Sinne das Pfarr- und Küsterei-Vermögen in sich begreift, und falls die Abgaben weder den Eingepfarrten, noch den Nießbrauchern der Pfarr- und Küstergrundstücke obliegen sollten, dafür mit seinen eigenen Fonds haftbar gemacht werden könnte. Für die Beantwortung dieser Streitfrage bieten die oben allegirten, von den Klägern in Bezug genommenen Deichverordnungen kein Material. Der Richter erster Instanz hat in einem Punkt das Gegentheil angenommen. In der der Deichordnung vom 23. Januar 1769 angehängten Deichrolle, dem Verzeichniß der sämmtlichen Grundstücke, welche der Deichlast unterliegen, sind bei dem Dorf N. „der Prediger und der Küster" als Pflichtige aufgeführt. Daraus entlehnt der Richter, daß die Deichpflicht dem Prediger und dem Küster daselbst in ihrer Eigenschaft als Nießbraucher der bezüglichen Grundstücke, ohne Anspruch auf Vertretung gegen einen Dritten, gesetzlich aufgelegt worden sei. Allein es beruht jene Folgerung auf einem nahe liegenden Irrthum. Die Bezeichnung der deichpflichtigen Grundstücke ist in der Deichrolle in mannigfacher Weise geschehen, zum Theil nach dem Namen ihrer Besitzer, zum Theil nach der Qualität ihrer Besitzer, zum Theil nach dem Benutzungszwecke der Grundstücke. Unter Anderen findet sich z. B. mehrfach vermerkt: „Der gemeine Bulle." (nov. corp. constit. S. 5185. 5186. 5187). Daß hierdurch nicht persönliche Verhältnisse und Verpflichtungen regulirt, sondern lediglich die betheiligten Grundstücke individuell angedeutet werden sollten, welchen die Deichpflicht anheimfällt, läßt sich nicht verkennen. Der Appellationsrichter hat diesen Irrthum vermieden. Seine den Verklagten ungünstige Entscheidung beruht ausschließlich auf der Ansicht, daß, weil Pfarrer und Küster Nießbraucher ihrer Stellen sind, die Deichlasten als Reallasten nach Abschn. 1. Tit. 21. I. Allgemeinen Land-Rechts, insbesondere nach den §§. 80. 81. 87 von ihnen zu tragen sind. Allein der gedachte Abschnitt trifft auf Pfarrer und Küster, wenngleich sie Nießbraucher des Pfarr- und Küsterei-Vermögens sind, §§. 772. 778. II. 11. Allgemeinen Land-Rechts, in seinem vollen Umfange nicht zu. Ihre Rechte und Pflichten sind im Abschnitt 10. II. 11. Allgemeinen Land-Rechts wesentlich abweichend geordnet, was sich genügend dadurch erklärt, daß ihrem Nießbrauch ein lästiger Titel zum Grunde liegt, und derselbe einen Theil ihres Gehalts bildet.

Als Specialgesetz muß dieser Abschnitt vorzugsweise zur Anwendung kommen und der Tit. 21. I. Allgem. Land-Rechts, soweit auf ihn nicht besonders verwiesen ist, außer Betracht bleiben. Dies ist nicht nur in dem Präjudiz des I. Senats des Ober-Tribunals

vom 30. November 1860 (Entscheidungen Bd. 45. S. 301) anerkannt, als es sich um die Kosten für die Reparatur der Ufer einer Pfarr-Wiedemuths-Wiese handelte, sondern auch bezüglich der Deichpflicht schon in den Entscheidungen des dritten Senats vom 17. März 1862 in Sachen N. und Genossen wider das Pfarrbenefizium zu W. und des ersten Senats vom 4. Mai 1860*) in Sachen H. wider den Pfarrer E. zu Sch. angenommen worden. In der ersteren Sache handelte es sich um einen Streit zwischen Eingepfarrten und einem Pfarrer rücksichtlich der nach dem Weichsel-Deichstatute vom 12. Januar 1857 von den Pfarrgrundstücken zu leistenden Deichlasten. In der letzteren Sache lag ein Streit zwischen dem Patron der katholischen Kirche zu Sch. und dem dortigen Pfarrer vor. Die Pfarrländereien waren durch einen Deichverband eingedeicht worden und die auf die Pfarrländereien ausgeschriebenen Kosten von dem Patron erlegt. Sein gegen den Pfarrer gerichteter Erstattungs-Antrag ist verworfen, und nicht allein die Unanwendbarkeit des Abschnitts 1. Tit. 21. I. Allgemeinen Land-Rechts, sondern auch ausgeführt worden, daß nach den im §. 772. seq. II. 11 Allgemeinen Land-Rechts enthaltenen Grundsätzen der Pfarrer die Kosten für Deichbauten und Reparaturen nicht zu tragen habe. Eine solche Verpflichtung ist in der That dort nicht ausgesprochen, und zwar so wenig für einen Küster, wie für einen Pfarrer. Nach den Grundsätzen des Allgem. Land-Rechts ist das Kirchenvermögen, darunter die Pfarr- und Küster-Grundstücke, Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu welcher die Kläger als Eingepfarrte mit gehören. §. 58. seq. 237 seq. §. 160. II. 11. Allgem. Land-Rechts.

Für die Mark Brandenburg wird zwar das Princip aufgestellt, daß die ursprünglich von dem Landesherrn errichteten oder mit dessen Genehmigung von dem Patron gegründeten Patronatkirchen und deren Vermögen nicht als Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen seien, sondern selbstständige, mit eigener juristischer Persönlichkeit versehene Stiftungen bilden.

Scholz, das Provinzial-Recht der Kurmark Brandenburg. 2. Ausgabe, Bd. 1. S. 83, Bd. 2. S. 278, 296 ff.

Die Anwendung dieses Principes erheischt indeß — wie auch in der Instruction des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 6. August 1845 bemerklich gemacht ist — Scholz l. c. Bd. 2. S. 300 — in jedem concreten Falle eine Kenntniß davon, inwieweit die Kirchen-Verfassung den fiscalischen Voraussetzungen des Provinzial-Rechts gemäß sich gebildet hat. Darüber verbreiten in dem hier vorliegenden Falle die Akten kein Licht; der einzige Umstand, daß Fiscus gegenwärtig Patron der Kirchen zu N. und L. ist, kann als ein genügender Anhaltspunkt nicht erachtet werden, zumal die Auf-

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1862 S. 166.

fassung des Appellations-Richters, welcher das gedachte provinzielle Prinzip als eine allgemeine Regel hinstellt, von den Verklagten in dritter Instanz keineswegs anerkannt ist. Sonach muß von den Normen des Allgemeinen Land-Rechts ausgegangen werden. Sie lassen bezüglich der streitigen Deichlasten die Kirchengesellschaft, in ihr aber die Kläger als Eingepfarrte, als verpflichtete Person erscheinen, weil die Deichlasten auf ihrem Eigenthum ruhen. Außerdem deshalb, weil — wenn nach der obigen Erörterung die Nutznießer der Grundstücke die Deichpflichten nicht zu tragen haben, — es Sache der Kirchengesellschaft ist, ihre Vertretung zu übernehmen, da sie für den Unterhalt ihrer Beamten zu sorgen hat, zu denen Prediger und Küster gehören. §. 164. I. 11. Allgemeinen Land-Rechts. Um die Verklagten nach den Anträgen der Kläger zu verurtheilen, hätte es des Nachweises eines besonderen Rechtsgrundes bedurft, nach welchem entweder die Kirchenkasse oder der Prediger und die Küster zur Entrichtung der fraglichen Abgaben eine Verpflichtung haben. Daran gebricht es, indem die Klage zur Begründung der Verbindlichkeit der Nutznießer nur auf die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts und der Deichordnungen gestützt ist, welche den Klägern nicht zur Seite stehen.

Die ausgeführten Deichmeliorationen mögen, wie die Kläger behauptet haben, zur Erhöhung des Ertrags der Pfarr- und Küstergrundstücke sehr erheblich beitragen. Darin kann jedoch ein den Nutznießern entgegenzustellendes Rechtsmoment nicht gefunden werden. Erheblicher könnte es, was speciell die Dammruthengelder betrifft, erscheinen, wenn dargethan wäre, daß dieselben bis in die Neuzeit stets ausschließlich von den Nutznießern entrichtet seien. Der verklagte Prediger und die beiden Küster haben dies jedoch in Abrede gestellt, und ein Beweis ist von den Klägern nicht erbracht, um die in der Klage aufgestellte Behauptung zu halten. Der in zweiter Instanz angetretene Beweis beschränkt sich darauf,

daß Pfarrer und Küster zu L. in der dortigen Deichrolle als deichpflichtig vermerkt gewesen seien, was für das Verhältniß zu den Klägern nicht entscheidend sein kann, und darauf,

daß Pfarrer und Küster zu L. vor dem Jahre 1846 die Dammruthengelder an die Deichbehörde bezahlt haben, was ebenfalls deren Rechtsverhältniß zu den Klägern unmittelbar noch nicht berührt. Jedenfalls ist von den Klägern eine etwanige Observanz oder Verjährung zur Motivirung ihrer Anträge nicht behauptet und ins Licht gestellt.

In Betreff der Meliorationsbeiträge, die erst seit 1855 gefordert worden und seitdem streitig gewesen sind, hat sich ein durch Observanz oder Verjährung fixirtes Verhältniß unmöglich bilden können.

Hiernach fällt die Klage, soweit sie auf die Verpflichtung der

Verklagten basirt ist, überhaupt, und damit zugleich der Antrag auf Aufhebung des Resoluts der Königlichen Regierung zu P.

Den Verklagten gegenüber haben die Kläger kein Recht, über dessen formelle und materielle Gültigkeit im Prozesse zu streiten, da die ihnen durch das Resolut auferlegte Verbindlichkeit mindestens von den Verklagten nicht zu übernehmen ist. Was in dieser Beziehung in Ansehung der Pflicht des Patrons in der Klage angeführt ist, erledigt sich, weil gegen den Patron als solchen nicht geklagt worden, der letztere vielmehr nur als Vertreter der Kirche und der geistlichen Institute zum Prozeß zugezogen ist. Daraus folgt, daß reformatorisch

1) auf die Beschwerde der Verklagten L., Sch. und L., die Kläger unter Abänderung beider Vor-Erkenntnisse abzuweisen sind,

und

2) auf die sonstigen Beschwerden das erste Urtel wieder herzustellen ist.

Den Kostenpunkt regulirt §. 10. I. 23. Allgem. Gerichts-Ordnung.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 19. December 1862.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Pinder im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Erlaubniß zur Anlegung des von der Herzögen zu Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha Hoheiten ihm verliehenen Comthurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt worden.

B. Universitäten, Museen.

Der Privatdocent, Gerichts-Assessor Dr. Franklin in Breslau ist zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der Privatdocent Dr. C. Neumann in Halle zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät, und der Privatdocent Dr. Hugo Meyer in Göttingen zum außerordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Halle ernannt,

dem Director der Museen zu Berlin, Wirklichen Geheimen Rath von Olfers das Kreuz der Comthure des Hohenzollernschen Hausordens verliehen,

dem Directorial-Assistenten Dr. Brugsch bei der ägyptischen Abtheilung der Museen zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Koch an der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist zum Prorector des Gymnasiums in Frankfurt a. d. O. berufen,

der Diaconus Pfaffe als Oberlehrer der lateinischen Hauptschule und als Geistlicher bei den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. angestellt,

der ordentl. Lehrer Dr. Schottmüller am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin zum Oberlehrer am Gymnasium in Rastenburg befördert,

dem bisherigen Director des Gymnasiums in Frankfurt a. d. O., Dr. Poppo, der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Oberlehrer Dr. Dryander an dem Pädagogium der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. das Prädicat „Professor“ beigelegt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Kuhl in Jülich ist zum Rector des Progymnasiums daselbst berufen worden.

Der Oberlehrer C. Paulsiek an der Realschule in Posen ist zum Oberlehrer an der Realschule in Magdeburg berufen worden.

D. Seminarien.

Der Spiritual am Waisenhaus ad St. matrem dolorosam in Breslau, L. Marx, ist zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars daselbst,

der Weltgeistliche und Seminar-Hülfslehrer Richter in Büren zum Director des Lehrerinnen-Seminars in Paderborn ernannt,

der Vicarius Tersteſſe an der Rectoratsschule zu Gesecke als Hülfslehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren angestellt,

dem bisherigen Director Baucke am katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Superintendenten Richter zu Landeshut im Regierungsbezirk Liegnitz, und dem Landdechanten Pfarrer Klören zu Wanlo im Kreise Grevenbroich ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: dem evangel. Conrector und Organisten Schwonke zu Dirschau im Regierungsbezirk Danzig, dem evangel. Cantor und Schullehrer Zimmermann zu Dahlenwarsleben im Kreis Wollmirstedt, den evangel. Schullehrern Schulz zu Georgenthal im Kreis Goldberg-Haynau, Krüger zu Wyſſogotowo im Kreise Posen, und Eitner zu Seifrodau im Kreise Wohlau, dem katholischen Schullehrer und Cantor Flögel zu Namslau im Regierungsbezirk Breslau, den katholischen Schullehrern Wilms zu Doveren im Kreis Erkelenz, und Höner zu Freckenhorst im Kreis Warendorf.

Dem Privatgelehrten Dr. Gloger in Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse ertheilt worden.

Dem Geschichts- und Bildnißmaler Gustav Richter zu Berlin, dem Geschichts- und Genremaler Karl Becker zu Berlin, und dem Maler Karl Hübner zu Düsseldorf ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Professor der Theologie, Consistorialrath Dr. Schirmer an der Universität zu Greifswald am 29. März 1863.

Wegen Berufung in ein anderes Amt sind zum 1. April 1863 ausgeschieden:

der Geheime Regierungs-Rath Dr. Hahn als Regierungs- und Schulrath bei der Regierung in Stralsund,

der außerordentl. Professor Dr. Leopold Schmidt in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,

der außerordentl. Professor Dr. Ziemßen in der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Breslau, Bauck e.

Inhaltsverzeichniß des Aprilheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 30. Mai **1863.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

89) Stempelpflichtigkeit der Entreprise-Verträge.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium theile ich hierneben Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 30. Januar d. J. an die Provinzial-Steuer-Behörden wegen der Stempelpflichtigkeit der Entreprise-Verträge erlassenen Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Berlin, den 4. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, desgleichen an die Königlichen Consistorien, die Herren Universitäts-Curatoren, rc. rc.

---

a.

Zur Beseitigung einiger über die Versteuerung der Entreprise-Verträge entstandenen Zweifel und Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Königlichen Staats-Ministeriums und nach vorgängigem Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer Folgendes zur Nachachtung:

1. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der Bau-Entreprise-Verträge bewendet es bei den bisher von der Steuerverwaltung

aufgestellten Grundsätzen (vergl. Erkenntniß des Plenums der Straffenate des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Januar 1862 — Centralbl. der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung für 1862, S. 148; Justiz-Ministerial-Blatt von 1862, S. 133).

2. Diejenigen Verträge, welche mit Fabrikanten oder sonstigen Gewerbetreibenden über Fertigung und Lieferung einer Menge vertretbarer (fungibler) Sachen geschlossen werden, unterliegen dem für Lieferungsverträge vorgeschriebenen Werthstempel, ohne Unterscheidung des Preises der Arbeit vom Preise der Materialien.

3. Bei den Verträgen über Fertigung und Lieferung individuell bestimmter Gegenstände ist auch ferner der Werth der von dem Werkmeister zu liefernden Materialien von dem bedungenen Preise, wenngleich derselbe in folle angegeben ist, zu unterscheiden, und nur von ersterem der für Lieferungs-Verträge vorgeschriebene Werthstempel neben dem Stempel für den Arbeitsvertrag zu verwenden.

4. Ist hiernach die Ermittelung des Materialienwerths erforderlich, so muß dabei, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche verschiedene Stadien der Bearbeitung zu durchlaufen haben (z. B. Roheisen, Schmiedeeisen, Stahl ꝛc.) derjenige Zustand berücksichtiget werden, in welchem die Gegenstände nach Inhalt des Vertrages als Material für die verdungene Arbeit anzusehen sind. Beispielsweise wird es also, wenn die Fertigung eines Erzeugnisses aus Schmiedeeisen oder Gußstahl verdungen ist, nicht auf den Werth des Roheisens oder des Erzes, sondern auf den Werth des Schmiedeeisens, beziehungsweise des Gußstahls ankommen, wenngleich der Unternehmer als Gruben- und Hüttenbesitzer die Vorbereitung des Materials selbst zu bewirken im Stande ist.

Berlin, den 30. Januar 1863.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Directoren ꝛc.
III. 594.

---

90) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Feststellung der Einkommens-Verbesserung, welche bei der Gewährung von Versetzungskosten in Betracht zu ziehen ist.

Bei Feststellung der Einkommens-Verbesserung, welche nach §. 2 lit b. und nach §. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März

1855 (Gesetz-Sammlung S. 190) bei der Gewährung von Umzugskosten an Beamte im Falle der Versetzung in Betracht zu ziehen ist, wird das gesammte fortlaufende Einkommen aus Staatsfonds der Berechnung zum Grunde gelegt, jedoch mit Ausnahme: 1) derjenigen, einem Beitrage zum Pensionsfonds nicht unterworfenen Bezüge, welche zum Ersatz von Auslagen oder zu besonderen, durch die Dienststellung des Beamten oder durch die Ortsverhältnisse bedingten Zwecken bewilligt sind, 2) der Einnahmen aus widerruflich übertragenen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Berlin, den 18. November 1862.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Jagow.

II. Akademien und Universitäten.

91) Personalveränderungen bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hat den Herrn Charles Darwin in England zum Correspondenten ihrer physikalisch-mathematischen Klasse erwählt.

---

92) Statuten des auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin unter dem Namen „Reichenheim-Boeckh" gestifteten Stipendiums.

Nachdem aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität der hierselbst wohnhafte Commerzienrath Leonor Reichenheim zur Gründung eines Stipendii für Studirende hiesiger Universität die Summe von 2000 Thlrn Courant der letzteren zugewendet hat, und diese Zuwendung unter dem 1. Dezember 1860 die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, sind die nachstehenden Statuten vom Rector und Senat der Universität im Einverständniß mit dem Stifter entworfen und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

§. 1.

Das Stipendium heißt das Reichenheim-Boeckhsche und ist bestimmt, je einem Studirenden christlichen Religions-Bekenntnisses und einem Studirenden jüdischen Glaubens zu gleichen Theilen

und zu gleicher Zeit verliehen zu werden. Bei übriger Gleichachtung gehen Preußische Unterthanen und demnächst Angehörige der deutschen Bundesstaaten andern Bewerbern vor.

§. 2.

Den Fonds zur Verabreichung des Stipendii bilden die Zinsen derjenigen Zweitausend Thaler, welche der Gründer des Stipendii in zwei Obligationen der Preußischen Staatsanleihe de 1859 à 1000 Thlrn zur Universitäts-Quästur hat gelangen lassen, und welche wie die übrigen Stiftungsfonds der Universität asservirt werden. Das Stipendium steht unter Aufsicht und Verwaltung des Senats der hiesigen Universität, welcher jedoch über die Substanz desselben und anderweite Belegung ohne Anhörung des zeitigen, unten zu erwähnenden, Collators des Stipendii nicht verfügen darf.

Einnahme und Ausgabe realisirt die Quästur und legt dem Collator alljährlich vor der Verleihung des Stipendiums eine Berechnung der disponiblen Mittel vor.

§. 3.

Die von dem Kapitale aufkommenden Zinsen bilden den Gesammtbetrag des Stipendii, welcher, wie im §. 1 gesagt ist, den Beliehenen zu gleichen Theilen zufällt.

§. 4.

Collator des Stipendii ist der Geheime Regierungs-Rath, Professor Dr. Boeckh hierselbst für seine Lebenszeit; nach dessen Tode geht das Collationsrecht auf den Senat hiesiger Universität über. Tritt dieser letzte Fall ein, so erfolgt die Verleihung des Stipendii in der Art, daß der Rector und die Decane der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät je zwei Studirende, und zwar einen christlichen und einen jüdischen Glaubens; der Decan der theologischen Fakultät aber einen Studirenden christlichen Glaubens als Candidaten in Vorschlag bringen. Es wird sodann zuerst über die in Vorschlag gebrachten Studirenden christlichen Bekenntnisses von sämmtlichen Senatsmitgliedern schriftlich abgestimmt, und derjenige Studirende, auf welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmen vereinigt hat, erhält das Stipendium; im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ist auf diese Weise der jedesmalige christliche Percipient des Stipendii festgestellt, so erfolgt die Wahl des jüdischen Percipienten in derselben Weise, wie dies eben in Betreff der christlichen Studirenden vorgeschrieben ist.

§. 5.

Die Verleihung des Stipendii erfolgt jedesmal zum 24. November jedes Jahres und zwar jedesmal auf ein Jahr von diesem Tage an gerechnet. Die Namen der Beliehenen hat der zeitige Collator dem Senate anzuzeigen. Sollte, was in ungünstigen Zeit-

läuften nicht außer der Möglichkeit liegt, der zeitige Collator keinen oder nur einen zur Perception geeigneten Studirenden finden, so steht ihm frei, für diesen Fall sein Collationsrecht auf ein Jahr dem Senate der Universität zu übertragen. Sollten dem Senat sodann in Gemäßheit des §. 4 ebenfalls keine geeigneten Percipienten in Vorschlag gebracht werden können, so wird die erledigte Stipendienrate zum Kapital geschlagen.

§. 6.

Das Stipendium darf keinem Studirenden verliehen werden, der zu der Zeit, von welcher ab das Stipendium, welches zu vergeben ist, verliehen werden soll, schon vier Jahre mit einem Zeugniß der Reife auf deutschen Universitäten studirt hat. Für die Beurtheilung des Zeugnisses der Reife gilt die §. 7 gegebene Bestimmung in Betreff der ausländischen Zeugnisse. Durch die Erwerbung eines akademischen Grades wird die Perceptionsfähigkeit nicht aufgehoben.

§. 7.

Das Stipendium kann

1) nur an einen Studirenden vergeben werden, welcher ein Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien hat. In Betreff derer, welche nur Zeugnisse von ausländischen Behörden haben, hat, Falls nicht die von der ausstellenden Behörde herrührenden Zeugnisse als eben so gültig anerkannt sind, wie die der Preußischen, der Collator resp. der Senat zu ermessen, ob das in Rede stehende Zeugniß einem Preußischen Zeugniß der Reife gleich zu achten sei oder nicht, und nur im ersteren Falle das Zeugniß für gültig zu erklären.

2) Der Collator muß sich von der erlangten wissenschaftlichen Ausbildung, dem Studienfleiß und der sittlichen Integrität der Competenten überzeugen und muß sich daher die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Zeugnisse vorlegen lassen.

3) Der Collator hat auch die Vermögensverhältnisse und die Bedürftigkeit der Competenten zu untersuchen; jedoch soll die größere Bedürftigkeit nur bei nahe gleicher Würdigkeit entscheidend sein.

§. 8.

Das Stipendium wird von der Quästur in halbjährlichen Raten, vom 24. November jedes Jahres an gerechnet, aus den im §. 2 gedachten Zinsen pränumerando gezahlt, gegen eine mit dem „Gesehen" und der Unterschrift des Collators, welche als Anweisung dient, versehene Quittung. Die Anweisung darf nur gegeben werden, wenn von dem Stipendiaten ein genügendes testimonium morum et diligentiae beigebracht wird.

§. 9.

Das Stipendium wird erledigt:

1) durch den Ablauf der Perceptionszeit, für welche es verliehen worden;

2) wenn der Percipient vor der Hebung der fälligen Rate verstorben ist, so daß die Erben keinen Anspruch auf die bereits bewilligte Summe haben;

3) wenn der Stipendiat im Laufe der Perceptionszeit die hiesige Universität verlassen hat;

4) wenn derselbe des akademischen Bürgerrechts oder in Folge einer Disciplinaruntersuchung der akademischen Beneficien verlustig gegangen ist;

5) wenn der Collator mit Rücksicht auf den Inhalt des testimonii morum et diligentiae die Anweisung beanstandet.

§. 10.

Abänderungen dieser Statuten oder Zusätze zu denselben können von dem zeitigen Collator oder von Rector und Senat vorgeschlagen werden. Der Antrag des Collators geht an den Senat; der Antrag des Rectors und Senats ist dem Collator mitzutheilen. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit in einer Abstimmung der Senatsmitglieder und des Collators nach einer in Gegenwart und unter Theilnahme des Collators erfolgten Senatsberathung. Ist der Collator Mitglied des Senats, so gilt seine Stimme als Collator und als Senatsmitglied nur für eine Stimme. Alle Aenderungen resp. Zusätze bedürfen der Genehmigung des vorgeordneten Königlichen Ministerii.

Berlin, den 27. Februar 1863.

(L. S.)

Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Beseler.

Vorstehende Statuten werden hierdurch bestätigt.
Berlin, den 18. März 1863.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

6201. U.

III. Gymnasien und Realschulen.

93) Uebereinkunft in Betreff der höheren Lehranstalten im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sächsischen Staats-Regierung zu Coburg-Gotha ist im Anschluß an die zwischen beiden Staaten bereits vereinbarte Militair-Convention folgende gegenseitige Uebereinkunft in Betreff der höheren Lehr-Anstalten der Herzoglichen Lande geschlossen worden.

Die Prüfungs- und Abgangszeugnisse der Gymnasien zu Gotha und zu Coburg, der Realschule erster Ordnung zu Gotha und der Realschule zweiter Ordnung zu Coburg haben bis auf Weiteres für den Militairdienst, für den Eintritt in höhere Bildungsinstitute, sowie in allen öffentlichen Verhältnissen des Preußischen Staats dieselbe Wirkung, welche den Zeugnissen der entsprechenden Kategorien von Schulen in Preußen beigelegt ist.

Gleicherweise werden vorkommenden Falls die auf Preußischen Gymnasien und Realschulen erworbenen Maturitäts- und Abgangs-Zeugnisse innerhalb des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha als den von den entsprechenden Herzoglichen Lehranstalten ausgestellten Zeugnissen gleichstehend angesehen.

Der Königlich Preußischen Regierung steht das Recht zu, so oft sie es für erforderlich erachtet, eine Revision der betreffenden Herzoglich Sächsischen Schulen anzuordnen; sie erklärt sich bereit, dies auch dann zu thun, wenn es von der Herzoglich Sächsischen Regierung gewünscht wird.

Die Herzogliche Regierung macht sich verbindlich, in Zukunft an den betreffenden Schulen für den höheren Unterricht nur solche Lehrer anzustellen, die ihre Qualification entweder vor einer Königlich Preußischen oder vor einer Herzoglich Sächsischen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission dargethan haben. Die Königlich Preußischen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen werden wegen Zulassung der Coburg-Gothaischen Schulamts-Candidaten mit Anweisung versehen.

Um bei den beiderseitigen höheren Schulen eine Uebereinstimmung im Wesentlichen zu ermöglichen, macht das Königlich Preußische Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten der Herzoglich Sächsischen Regierung von allen generellen Anordnungen, welche Dasselbe im Gebiet des höheren Schulwesens zu treffen sich veranlaßt findet, Mittheilung.

Diejenigen disciplinarischen Anordnungen, welche hinsichtlich der Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von dem Königlich Preußischen Ministerium erlassen worden sind, verpflichtet sich die

Herzogliche Regierung bei der Aufnahme von Preußischen Schülern zur Anwendung zu bringen.

Beiden Theilen steht frei, von dieser Vereinbarung, nachdem 6 Monate vorher gekündigt worden, zurückzutreten.

Gotha, den 14. Februar 1863.

Herzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

(L. S.) (Unterschrift.)

Ministerial-Erklärung, die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Staats-Regierung abgeschlossene Uebereinkunft bezüglich der höheren Lehranstalten in den Herzoglichen Landen betreffend.

Die entsprechende Preußische Ministerial-Erklärung ist der Herzoglichen Staats-Regierung unterm 5. März 1863 übersandt worden.

---

94) Verfahren bei Gleichstellung der Maturitätszeugnisse Preußischer und außerpreußischer höherer Unterrichts-Anstalten.

Im Anschluß an die vorstehend abgedruckte Uebereinkunft geben wir folgende Mittheilungen.

Von Seiten des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird seit einer langen Reihe von Jahren die Praxis befolgt, daß Gymnasial-Abiturientenzeugnisse aus denjenigen Staaten, deren Gymnasien nach ihrem Lehrplan und ihrer Cursusdauer im Wesentlichen mit den Preußischen übereinstimmen, auf specielles Gesuch der Interessenten als den von Preußischen Gymnasien ausgestellten Zeugnissen der Reife gleichgeltend anerkannt werden, wenn sie nach ihrem Inhalt den Anforderungen des Preußischen Prüfungs-Reglements entsprechen, und wenn diesseits kein Zweifel darüber obwaltet, daß bei den betreffenden Anstalten eine den beabsichtigten Erfolg des Unterrichts sichernde Zusammensetzung des Lehrercollegiums und alles sonst zur Erreichung des Gymnasialziels Erforderliche vorhanden ist.

Eine allgemeine Anerkennung der Abiturienten-Zeugnisse ohne vorgängige Prüfung derselben findet nur denjenigen Staaten gegenüber statt, bei denen auf Grund einer anderweitigen engeren Verbindung, wie sie mit dem Herzogthum Coburg-Gotha durch die Militair-Convention hergestellt ist, der diesseitigen Regierung jederzeit eine unmittelbare Kenntnißnahme von den Einrichtungen und Leistungen der jenseitigen Gymnasien zusteht.

---

95) Die Stenographie als Unterrichtsgegenstand in öffentlichen Schul-Anstalten.

Das Haus der Abgeordneten hatte in seiner Sitzung vom 27. Juni 1862 beschlossen, eine Anzahl Petitionen, welche die Einführung der Stenographie als eines facultativen Unterrichtsgegenstandes in die höheren öffentlichen Schulanstalten des Preußischen Staates beantragen, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Angelegenheit schien seitens der Unterrichts-Verwaltung eine gründliche, allseitige Prüfung zu erfordern, welche durch folgende unter dem 29. Juli 1862 an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen erlassene Verfügung angebahnt wurde:

„Es ist neuerdings von verschiedenen Seiten der Wunsch laut geworden, daß die Stenographie in den Lehrplan der höheren Schulen, d. i. der Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, aufgenommen werden möchte; auch ist die Sache in Folge eingegangener Petitionen bereits Gegenstand der Landtagsverhandlungen geworden.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien veranlasse, sich unter Berücksichtigung vornehmlich der principiellen Aufgabe der höheren Schulen über die Zweckmäßigkeit, und demnächst über die Ausführbarkeit der beantragten Einführung gutachtlich zu äußern, bemerke ich zur Verständigung darüber noch Folgendes.

Die Stenographie hat thatsächlich auch unter den Schülern der öffentlichen höheren Lehranstalten ohne Zuthun der Unterrichtsverwaltung schon eine nicht unbedeutende Verbreitung gefunden.

Die Benutzung von Classenzimmern für privaten Unterricht darin wird gestattet, und einige städtische Schulpatronate haben aus eigenem Entschluß Geldmittel für denselben bewilligt. Wenn darüber hinaus jetzt ein allgemeiner facultativer Unterricht in der Stenographie gewünscht wird, so hat dies den Sinn, daß er unter der Autorität der Unterrichtsverwaltung in demselben Verhältniß als integrirender Gegenstand des Lehrplans eintrete, in welchem sich z. B. das Hebräische auf dem Gymnasiallehrplane befindet; d. h. es wird auf jeder höheren Schule Gelegenheit zur Erlernung der Stenographie gegeben; der Etat der Schule nimmt eine Position für den betreffenden Lehrer auf; derselbe gehört zum Lehrercollegium; der Director hat den Unterricht mit zu beaufsichtigen, und die Leistungen der Schüler, die daran Theil nehmen, werden ebenso wie alle übrigen in den Censuren und Abgangszeugnissen beurtheilt.

Die meisten Wünsche gehen darauf, daß der Unterricht nach dem Stolzeschen System ertheilt werde; andere erklären sich für das Gabelsbergersche. Ziemlich allgemein wird von den Petenten für zweckmäßig erachtet, daß der Unterricht auf die Classen Tertia und Secunda beschränkt und daselbst in 2 wöchentlichen Stunden während der ganzen Cursusdauer dieser Classen ertheilt werde.

Ob es nöthig ist, zuvörderst alle Directoren in der Sache zu hören, überlasse ich dem Ermessen der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien; jedenfalls sind aber die Directoren solcher Anstalten zur Aeußerung über ihre Erfahrungen aufzufordern, an denen in der bisherigen, von der Aufsichtsbehörde nicht controlirten Weise stenographischer Unterricht ertheilt worden ist.

Denselben ist aufzugeben, außerdem so weit wie möglich folgende Fragen zu beantworten:

Seit wann der Unterricht an der Schule ertheilt worden ist, und ob er noch fortdauert?

Was von Seiten der Anstalt für denselben geschehen ist (Hergabe des Locals, der Heizung, der Beleuchtung)? Woher die Remuneration des Lehrers genommen ist; ob und wie viel die Schüler dazu beigetragen haben?

Zahl und Lage der wöchentlichen Stunden?

Wie viele Schüler und aus welchen Classen haben in jedem Jahr daran Theil genommen?

Wer hat den Unterricht ertheilt, und nach welchem System der Stenographie?"

Zugleich erschien es zweckmäßig, über die Einrichtungen in solchen auswärtigen Staaten, welche den stenographischen Unterricht bereits in ihren Schulen eingeführt haben, zuverlässige Nachrichten einzuziehen. Diese ergeben hinsichtlich der Einrichtungen in Baiern und Oesterreich Folgendes:

In Baiern wird stenographischer Unterricht in allen Studienanstalten und an mehreren technischen Schulen des Königreichs ertheilt. An den Studienanstalten beginnt der Unterricht regelmäßig erst in der I. Gymnasialklasse, und ist nur denjenigen Schülern der IV. Klasse der lateinischen Schule die Theilnahme an demselben gestattet, welche sich die erforderliche Sicherheit in der Orthographie und hinreichende Fertigkeit in der Kalligraphie erworben haben. Wo die Schülerzahl es nothwendig macht, sind zwei Lehrkurse eingerichtet, und werden hiefür in der Regel 2—3 Wochenstunden verwendet. Das hiebei zu Grunde gelegte System ist das Gabelsbergersche, und die Betheiligung an dem Unterrichte eine facultative.

In dem Budget der VIII. Finanzperiode sind 3000 fl. für die Förderung des Stenographie-Unterrichts zur Verfügung gestellt. Hievon werden den einzelnen Lehrern der Stenographie an den Studienanstalten ständige Funktionsremunerationen im Betrage von 80 bis 100 fl. bewilligt. Wegen geringen Betrages dieser Remunerationen ist an mehreren Anstalten noch die Erhebung eines verhältnißmäßigen Honorars von den Schülern im monatlichen Betrage von 12—24 Xr. den Lehrern gestattet.

In Oesterreich findet der Unterricht in der Stenographie statt:

an den Universitäten,

den höheren technischen Lehranstalten,
den Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen).

Dieser Lehrgegenstand ist unter die sogenannten „Fertigkeiten" gereiht, und ist die Theilnahme an dem bezüglichen Unterricht bei allen Lehranstalten eine vollkommen freie. Derselbe ist daher auch nicht an bestimmte Klassen oder Jahrgänge gebunden. Gewöhnlich wird er in zwei Jahreskurse mit drei Lehrstunden in der Woche getheilt, in der Art, daß der zweite Kursus in der Regel ausschließlich praktischen Uebungen gewidmet ist. Als Grundlage des Unterrichts dient das Gabelsbergersche System der Kurzschrift. An Hochschulen und höheren technischen Lehranstalten ist jedoch auch das Studium anderer Systeme zugelassen.

Für diesen Unterricht bestehen blos Nebenlehrer. Von solchen gilt es grundsätzlich, daß sie keinen Gehalt beziehen und lediglich auf das von ihren Schülern zu erhebende Honorar angewiesen sind.

Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß in besonderen Fällen aus den betreffenden öffentlichen Fonds Honorar-Zuschüsse bewilligt werden. Eine stehende größere Auslage wird aber für Instandhaltung und Förderung des Unterrichts in der Stenographie von Seiten des Staats nicht geleistet.

Zur möglichst vollständigen Orientirung in der Sache theilen wir von den auf die Verfügung vom 29. Juli v. J. erstatteten Berichten auszugsweise die Berichte von zwei Directoren höherer Lehranstalten und von drei Provinzial-Schulcollegien mit.

2c. „Da hierorts keinerlei Gelegenheit war oder ist, die Stenographie zu erlernen, auch meines Wissens weder ein Lehrer noch ein Schüler sich darauf versteht, mithin der eine Theil der Verfügung unerörtert bleiben muß: so gehe ich sofort auf den andern Theil der Verfügung — auf die Begutachtung der Frage über Einführung oder Nichteinführung der Stenographie — über.

Ich muß mich gegen jegliche Einführung der Stenographie auf den Gymnasien erklären, und zwar aus folgenden Gründen:

I. Die principielle Aufgabe der Gymnasien widerstreitet dieser Einführung, sei es der facultativen, sei es der obligatorischen.

1. Die Stenographie besitzt auch nicht das leiseste bildende Element; es zeigt von wenig Einsicht, wenn man sie den anderen technischen Fertigkeiten, die am Gymnasium getrieben werden, ebenbürtig erachten wollte: Lesen und Schreiben bilden gleichsam die conditio sine qua non; Gesang veredelt und bildet in mehr als einer Beziehung, wie nicht minder das Zeichnen und selbst das Turnen.

2. Handwerksmäßiges Abrichten zu irgend einer Kunstfertigkeit steht unter der Würde des Gymnasiums; weit eher als Stenographie möchte sogar Tanzen, Schwimmen, Fechten, Clavier- oder Violin-

spielen 2c. als facultativer Unterrichtszweig empfehlbar sein, wollte man einmal das Gymnasium zu einer Abrichtungs-Anstalt degradiren.

II. Zweckmäßigkeit der Einführung auf Gymnasien ist vollends gar nicht abzusehen.

1. An den Gymnasien wird auch jetzt noch im Nachschreiben 2c. eher zu viel, als zu wenig gethan. Was sollte es erst geben, wenn jedes Wort des Lehrers stenographirt werden könnte? Dann würden erst recht alle Verfügungen der Behörden gegen Dictiren in den einzelnen Disciplinen illusorisch. Mancher Lehrer möchte sich sehr geschmeichelt fühlen, seine Schüler förmliche historische, exegetische, theologische 2c. „Collegienhefte“ anlegen zu sehen.

2. Auch auf den Universitäten wird noch immer zuviel nachgeschrieben: statt sich nur den Gang der Darstellung und die wesentlichen Data zu notiren, im Uebrigen aber achtzugeben, zu weiterem Verfolgen des bezüglichen Gegenstandes und zum Durcharbeiten anderer Compendia 2c. sich anregen zu lassen, legt man unförmliche Collegienhefte an, um selbe — mit seltenen Ausnahmen — doch nie wieder anzusehen. Wenn nun erst jeder Student stenographiren könnte, würde sicherlich noch weniger geleistet werden.

3. Im weitern Leben kommt Stenographie vollends nur Einzelnen zu gut: wie Kammer-Stenographen, Geschichtsschreibern, Börsenspeculanten 2c., die zu bilden nicht Sache des Gymnasiums ist. Und mag es auch manchmal für Jeden interessant sein, sich eine schöne Rede, einen Auftrag wortgetreu aufzeichnen zu können, wohin sollte es führen, wenn Jeder Alles, was interessant oder unter Umständen in einzelnen Fällen nützlich sein kann, auf dem Gymnasium zu lernen hätte!

4. Dagegen würden weit wichtigere Interessen des Gymnasiums bei Einführung der Stenographie wesentlich leiden, und stehe ich deshalb nicht an, die Einführung derselben als geradezu schädlich zu bezeichnen.

a. Statt auf die Sache, welche vorgetragen wird oder zu schreiben ist, wird der Stenographie lernende resp. einübende Schüler (Tertianer resp. Secundaner) beim Niederschreiben wenigstens in den ersten Jahren, bis er gleich (?) geläufig wie in bisheriger Weise schreibt oder vielmehr die Siglen erkennt und liest, immer auf seine stenographischen Zeichen sinnen und achten müssen; der Gegenstand, den er schreibt, tritt seinem Geiste weniger oder gar nicht nahe; er operirt mechanisch mit seinen Zeichen; ihre Anwendung resp. Ablehnung absorbirt alle weitere Aufmerksamkeit. Ich spreche hier aus eigener Erfahrung, indem auch ich auf der Universität zu München einen Cursus der Stenographie bei Gabelsberger selbst durchgemacht habe; sehr bald sah ich ein,

daß, um nicht zu viel Zeit und Geistesthätigkeit nutzlos zu vergeuden, und um nicht ein Semester nach dem andern gewissermaßen nur als Schreibmaschine in den Collegien zu sitzen, es am gerathensten sei, zur guten alten Schreibweise zurückzukehren.

b. Fördert aber Einführung der Stenographie auf unseren Schulen mächtig die Zerstreutheit des Geistes, so ist es klar, daß durch sie Unklarheit wesentlich genährt werden würde. Ja selbst dem Geübtesten bieten sich schwerlich die niedergeschriebenen Gedanken so unmittelbar dar, wie bei der vollständigen Schrift; muß doch die Bedeutung manches Zeichens erst aus dem Zusammenhange entnommen werden.

c. Ist es wahr, daß seit Erfindung der Buchstabenschrift das Gedächtniß mächtig geschwächt worden ist, so wird solches erst recht bei allgemeiner Einführung der Stenographie sein · man würde sich eben zu sehr auf seine Kunst verlassen.

d. Jedenfalls geht unendlich viel Zeit und Geistesaufmerksamkeit durch beregte Einführung wichtigeren Zielen und Bestrebungen verloren.

e. Unsicherheit in der Orthographie würde aufs Ueppigste wuchern, da die Stenographie absichtlich viele Buchstaben ignorirt.

III. Auch die Ausführbarkeit muß ich mir erlauben in bescheidenen Zweifel zu ziehen.

1. Gesetzt, alles bisher Gesagte wäre falsch, gesetzt die Stenographie entspräche der principiellen Aufgabe des Gymnasiums, die Einführung wäre zweckmäßig, so entsteht die Frage: kann das Gymnasium Alles lehren, kann es Alles, was zu lernen gut ist, in seinen Plan aufnehmen? Gewiß nicht. Es giebt so manche andere Wissenschaft (um von Fertigkeiten zu schweigen), welche, schon blos aus Mangel an Zeit, das Gymnasium sich versagen muß zu betreiben, die aber sicherlich weit nützlicher oder gar nothwendiger für jeden Gebildeten sind, z. B. Englische Sprache, die gleichwohl an vielen außerpreußischen Gymnasien (Dänemarks, Schleswigs, Mecklenburgs, Sachsens) betrieben wird, — Chemie, Naturbeschreibung u. a. m.

Kann nun aber zur Betreibung nützlicherer Wissenschaften keine Zeit gefunden werden, so gewiß nicht zur Betreibung resp. Einübung einer Fertigkeit, deren Nutzen für Gymnasien noch sehr fraglich ist.

2. Lernen erst die Schüler sämmtlich oder größtentheils Stenographie, so ist auch jeder Lehrer moralisch verpflichtet, sich dieselbe anzueignen; denn andernfalls setzt er sich der Gefahr aus, daß unter seinen eigenen Augen die gröbsten Unterschleife nicht blos, sondern vielleicht auch Scandale aller Art Seitens der Schüler vor sich gehen resp. geschrieben werden. Die Lehrer aber haben die Zeit für wichgere Dinge wohl zu Rathe zu halten."

2c. „Stenographischer Unterricht findet an dem hiesigen Gymnasium und der Realschule nicht statt; daß einzelne Schüler sich diese Kunstfertigkeit anderweit angeeignet hätten, ist mir nicht bekannt; ein stenographischer Verein besteht meines Wissens hier nicht.

Von den Lehrern des Gymnasiums haben sich 3 theils als Schüler, theils als Studenten die stenographische Schreibekunst angeeignet; von ihnen sprachen sich zwei ganz entschieden gegen deren Einführung in den öffentlichen Unterricht aus, der dritte glaubte nur, daß über die Sache nicht ohne Weiteres abzuurtheilen sei.

Zuvörderst glaube ich davon Act nehmen zu müssen, daß von den beiden Gymnasial-Directoren, welche in dem Abgeordnetenhause sitzen, in der 15. Sitzung am 27. Juni d. J. der eine sich ganz unbedingt gegen die Stenographie ausgesprochen, der andere einen wesentlich dilatorischen Antrag gestellt hat; ferner davon, daß die Unterrichts-Commission in ihrem Berichte vom 14. Juni d. J. ihre Gründe für die Stenographie lediglich aus Nützlichkeits-Rücksichten entnimmt, die Frage nach der geistig bildenden Kraft derselben aber vollständig unberührt gelassen hat.

Ist die Erlernung der Stenographie in der That so leicht, wie der Commissionsbericht unter I. c. ausführt, so kann man es ruhig jedem Einzelnen überlassen, wie er mit derselben fertig werden will, und es würde unrecht sein, von den ohnehin spärlichen Geldmitteln der Gymnasien auch nur das Mindeste für diesen Zweck zu verwenden. Nimmt dagegen der verlangte Unterricht Zeit und Kraft der Schüler doch in etwas höherem Maße in Anspruch, so muß eine derartige Steigerung der Arbeit um so entschiedener abgewiesen werden, je mehr die wahre Pädagogik auf Vereinfachung und Beseitigung jeder Ueberlastung hinarbeitet.

Aber auch nicht einmal eine Zeitersparniß und durchgehende Erleichterung rein mechanischer Arbeiten, des Dictirens u. dergl. kann in der beantragten Weise erreicht werden, so lange der Unterricht facultativ bleibt, ein Theil der Schüler also doch noch auf die alte langsamere Art schreibt; auch darf und soll auf keiner höheren Lehranstalt soviel dictirt werden, daß zu irgend einer ausgedehnten Anwendung der Stenographie Gelegenheit geboten wäre.

Dagegen erhebt sich das sehr wesentliche pädagogische Bedenken, daß, wenn der Schüler seine Concepte stenographisch schreibt, dem Lehrer, der doch nicht gezwungen werden kann, Stenograph zu sein, die kontrolirende Vergleichung mit der Reinschrift unmöglich gemacht wird, und die nicht seltene Unart der Schüler, sich während des Unterrichts allerlei Zettelchen zuzustecken, würde nur gefördert, wenn sie dies in einer für den Lehrer unleserlichen Weise thun könnten.

Ich will nicht näher darauf eingehen, daß sich eine Fertigkeit nicht zum Unterrichts-Gegenstand eignet, über deren System die verschiedensten Ansichten gegenwärtig noch im lebhaftesten Kampfe liegen. Wenn

aber von Freunden der Stenographie angeführt wird, nur ihre Kunst werde zu einer einfachen und einheitlichen Art der Rechtschreibung führen, so würde dies nach meiner Kenntniß der Sache eine Rechtschreibung geben, welche weder den logischen noch den geschichtlichen Gesetzen aller Sprachentwickelung entspräche, sie würde im höchsten Grade unwissenschaftlich und deshalb verwerflich sein.

Weit wichtiger und durchgreifender als das bisher Angeführte ist der Umstand, daß die Stenographie, gerade je vollkommener sie in ihrer Art wird, desto mehr im Widerspruche mit der wesentlichsten Aufgabe jeder Bildungsanstalt steht: ein je größeres Quantum von Worten, Sätzen, also auch Gedanken Jemand in einer gewissen Zeit niederschreibt, desto weniger kann er natürlich die einzelnen Gedanken und ihren Zusammenhang geistig erfassen, und es wird sich fast mit mathematischer Genauigkeit feststellen lassen, bei welchem Grade stenographischer Vollendung eine völlige Gedankenlosigkeit des Schreibens eintreten muß, wie es denn wohl ohne Zweifel ist, daß Niemand weniger von dem Inhalt der Landtagsreden weiß, als die Stenographen des Hauses. Die Aufgabe jeder Bildungsanstalt aber ist, daß ihre Schüler schlechterdings nichts gedankenlos thun; diesem unantastbaren Gesetze also würde die Einführung der Stenographie in Gymnasien und Realschulen gradezu den größten Abbruch thun. Unsere Schüler sollen keine geschichtlichen, mathematischen u. s. w. Hefte nachschreiben; der Gipfel des Mißbrauchs aber würde dann eintreten, wenn sie stenographische Hefte schrieben. So ist es zu beklagen, daß die Unterrichts-Commission in ihrem Berichte unter I.b. sich davon einen Gewinn verspricht, wenn die Studenten tüchtig stenographische Collegien-Hefte anfertigen werden, während es doch von allen Urtheilsfähigen als ein Haupthinderniß wahrer Universitätsbildung betrachtet wird, daß das unselige Heftschreiben immer noch nicht hat ausgerottet werden können.

Weder die Schule noch die Universität soll ihren Schülern in dem Unterrichte Gelegenheit und Anlaß geben, die Stenographie — unbeschadet ihrer Anwendbarkeit für andere Zwecke — zu üben.

Ich muß demnach mein Gutachten nach gewissenhafter Ueberzeugung dahin abgeben,

> daß die Einführung des stenographischen Unterrichts in die Gymnasien und Realschulen nicht nur überflüssig und unnütz, sondern in hohem Grade nachtheilig sein und mit den wesentlichsten Zwecken dieser Bildungsanstalten im entschiedenen Widerspruche stehen würde."

---

rc. „Die Gründe, welche gegen die Aufnahme der Stenographie in den Lehrplan der höheren Schulen geltend gemacht worden, sind folgende:

Die Stenographie ist eine mechanische Fertigkeit, deren Erwerbung keinerlei intellectuelle oder ästhetische Bildung gewährt, aber einen nicht unbedeutenden Zeitaufwand fordert. Ein neues Unterrichts-Object dieser Art darf nicht in den Lehrplan höherer Schulen eingefügt werden, welcher schon jetzt eine höchst bedenkliche Vielheit von Unterrichtsgegenständen umfaßt. Einen Nutzen, welcher dennoch die Erlernung der Stenographie in höheren Schulen rechtfertigte, oder selbst nothwendig machte, hat dieselbe nicht. Zunächst nicht für die Schulzeit. Ist der Unterricht darin facultativ, also nur für einen Theil der Schüler, so kann die Schule, wie sich von selbst versteht, die Stenographie nicht für alle Schüler, also überhaupt nicht benutzen. Und daß ein Theil der Schüler im Besitz einer Schrift wäre, welche die übrigen Schüler und die Lehrer nicht lesen können, wäre nicht ohne Bedenken. Daß aber der Unterricht obligatorisch für alle würde, und die Stenographie in oberen Klassen allgemein angewendet würde, ist gar nicht zu wünschen. Erfahrungsmäßig ist die Stenographie, das buchstäbliche Nachschreiben, nicht nur ein schlechtes Mittel, sondern auch ein Hinderniß, Gehörtes in den Geist aufzunehmen; sie fördert das gedankenlose Hören zum Zweck mechanischen Fixirens; die Stenographen von Profession liefern dafür Belege genug und wer die menschliche Natur kennt, kann ein Anderes nicht erwarten. Die Vielschreiberei ist ein schwerer Schaden in höheren Schulen, vor welchem das Ministerial-Rescript vom 20. Mai 1854 und die Erläuterungen zur Unterrichts-Ordnung der Realschulen S. 30 f. dringend zu warnen hatten; die Stenographie könnte das tief eingewurzelte Uebel nur steigern. Daß die Vielschreiberei, vollends aber das stenographische mechanische Nachschreiben, das Gedächtniß, das denkende Festhalten des Gedachten, schwächen muß, ist erfahrungsmäßig und eine psychologische Nothwendigkeit. Schon die Druiden in Caesar wußten, eos qui discant litteris confisos, minus memoriae studere (bell. Gall. 6. 14) und dieselbe Thatsache erkennt schon Plato (Phaedrus p. 380) an.

Sehr zu besorgen ist auch, daß die Stenographie der Kalligraphie und Orthographie großen Schaden bringt, und nach öffentlichen Blättern hat sie in den Bairischen Schulen diese verderbliche Folge wirklich gehabt. Auch der Schärfe des Gesichts werden die kleinen und gedrängten Schriftzüge der Stenographie nicht selten Schaden bringen.

Woher die Lehrer der Stenographie und der Aufwand für die Sache kommen sollte bei den kleineren schwach dotirten höheren Schulen, d. h. bei der Mehrzahl, denen oft genug die Mittel für wichtigere Zwecke von zweifelloserem Werth fehlen, ist gar nicht abzusehen. Und daß jedem Stenographen von Profession die Jugend

zum Unterricht anvertraut werden dürfte, wird Niemand behaupten mögen.

Nach der Schulzeit aber ist eben so wenig großer Nutzen von der Sache zu erwarten. Man rühmt, daß sie die Studenten befähige, die Vorlesungen buchstäblich nachzuschreiben. Aber gerade dieses geistlose Heftschreiben auf Universitäten verdient endlich beseitigt, nicht befördert zu werden, damit es geistigem Auffassen, wirklichem Studiren Platz mache. Und verständige Männer versichern, sie könnten die Hefte, die sie als Studenten stenographisch nachgeschrieben, nur mit großer Mühe und viel Zeitaufwand lesen. Was aber der Kaufmann, Notar, der Beamte, der Kanzellist, der Gelehrte schreibt, ist in der Regel auch für Andere bestimmt, darf also nicht stenographisch geschrieben sein. Nur dem künftigen Stenographen von Profession brächte ein stenographischer Unterricht in der Schule sicheren Nutzen. Für einen so engen und untergeordneten Beruf vorzubilden, kann aber noch weniger Aufgabe der Schule sein, als für andere Specialfächer zu bilden.

Tritt einmal eine andere compendiösere und rationellere Schrift an die Stelle der gegenwärtigen, so wird die neue Schrift in allen Schulen von allen Schülern gelesen und geschrieben werden: noch liegt das in dunkelster Ferne, für welche an der Jugend nicht experimentirt werden kann.

Daß die Stenographen von Profession sich eine weitere Erwerbsquelle bei den höheren Schulen zu öffnen suchen, ist sehr begreiflich, aber für die vorliegende Frage ohne alles Gewicht. Gewichtiger wäre es, wenn gebildete Eltern die Stenographie sehr allgemein als ein Bedürfniß für ihre Söhne betrachteten. Dies ist aber, so viel hier bekannt, nicht der Fall.

Das Vorstehende, meist aus den Berichten unserer Direktoren geschöpft, spricht auch unsere Ansicht von der Sache aus.

Nach derselben müssen Euer Excellenz wir dringend bitten, den Unterricht in der Stenographie von den höheren Schulen fern zu halten."

ıc. „Was die Gründe gegen die Einführung der Stenographie auch nur als facultativen Unterricht an den Gymnasien und Realschulen anbetrifft, so ist folgenden, die von einzelnen Directoren vorgetragen worden sind, wenig Gewicht beizulegen.

Die Schüler würden die Vorträge der Lehrer mit all den Eigenthümlichkeiten derselben, Schwächen, üblen Angewöhnungen, ja diese, da sie auf dieselben jetzt ganz besonders aufmerksam würden, vorzugsweise durch die Schrift fixiren; es würden Sammlungen solcher Eigenheiten entstehen, das Ansehen der Lehrer, die Disciplin würde gefährdet werden; bei den Memorirpensen würde mannigfache Täuschung und Betrug leichter zur Ausführung kommen.

Da vorzugsweise Elementarlehrer die erforderliche Zeit zur Erlernung der Stenographie und zu den nothwendigen Uebungen hätten, so würden auch nur diese sich zu Anstellungen für dieses Fach eignen; dadurch aber würden die technischen und damit die nicht wissenschaftlichen Lehrer an den Anstalten zum Nachtheil des wissenschaftlichen Geistes der Lehrer-Collegien vermehrt werden.

Durch Besoldung eines Lehrers der Stenographie würde an manchen Anstalten die so nothwendige Verbesserung der vorhandenen Lehrerstellen fast zur Unmöglichkeit werden.

Beachtungswerther ist offenbar der Umstand, daß es kein allgemein anerkanntes stenographisches System giebt, sondern daß, abgesehen von mehreren weniger bekannten Methoden, zwei sich um die Superiorität streiten, und der Streit darüber, welches das bessere sei, noch nicht entschieden ist; ja es steht noch nicht einmal fest, ob jedes der beiden Hauptsysteme schon zu einem relativen Abschluß der Vollkommenheit gelangt ist; der an Schulen zur Ausübung gekommenen Stolze'schen Kurzschrift werden von Kennern nicht unbedenkliche Mängel vorgeworfen, welche, abgesehen von allem Andern, die Einführung in Schulen bedenklich erscheinen lassen. Das ist der Mangel des kalligraphischen Charakters und die Willkür in der Orthographie. „Es sind nicht einmal ästhetisch schöne Formen, welche in der Stenographie sich dem Auge darstellen; ihnen fehlt die rhythmische Bewegung des Grund- und Haarstrichs, der Aufbau der Schrift auf derselben Grundlinie, der freie Schwung der Hand; es findet sich zitternde Beweglichkeit und hastiges Springen über und unter eine Linie, welche nicht sowohl die feste Grundlage des Wortes bildet, als vielmehr nur die Richtung bezeichnet, in welcher der Leser dasselbe zu suchen hat." Und doch hat das Schönschreiben der Currentschrift auch auf den höhern Schulen, ganz abgesehen davon, daß unschöne Formen überhaupt verwerflich sind, auch für das Pietätsverhältniß, in welchem der Schüler zu seinem Lehrer steht, eine sittliche Bedeutung. Die von Dr. Michaelis aufgestellten und auch von K. Jacobi (System der Stolze'schen Schrift. Berlin 1851. Grieben) im Druck ausgeführten Versuche in der Orthographie enthalten viel von der herkömmlichen in allen Druckschriften und in der gewöhnlichen Currentschrift befolgten Rechtschreibung Abweichendes, so daß der Schüler durch die Uebung einer doppelten Orthographie nothwendig in Verwirrung gerathen muß.

Nicht minder bedenklich ist der Umstand, daß nicht sowohl das Erlernen der Stenographie, als vielmehr die Gewinnung einer Fertigkeit darin sehr zeitraubend ist. Das Stolze'sche System hat 800 stereotype Zeichen, 400 Sigel und 200 Zeichen zur Bildung von Fremdwörtern. Gewöhnlich schätzt man die feststehenden Kürzungen auf circa 1500. Mehrere Zeichen haben eine 4-, 8-, ja 15-fach verschiedene Bedeutung. Um alle diese Zeichen in ein gegenseitiges Ver-

hältniß zu bringen, dienen circa 300 Gesetze oder Regeln. Die Vocale werden in der Regel nicht durch eigene Schriftzeichen dargestellt, sondern durch den schwächeren oder stärkeren Druck der Schriftzüge und die Stellung der mit ihnen zusammenklingenden Consonanten ausgedrückt, so daß jenachdem ein Consonant über oder auf oder unter oder durch die Linie mit oder ohne Druck geschrieben, die Verbindungslinie zwischen den Consonanten länger oder kürzer ist ꝛc., immer eine Verschiedenheit der Vocale bezeichnet wird. Es ist begreiflich, wenn die Stenographie nicht blos eine Spielerei bleiben, wenn sie mehr leisten soll, als die Fingerfertigkeit, einzelne Worte, oder auch einzelne wenige Sätze zu verkürzen, wenn sie wirklich erreichen will, was sie verspricht, stundenlange Vorträge wortgetreu durch die Schrift auf das Papier zu bannen, daß jahrelange unausgesetzte Uebung dazu gehört, um einen gewissen Grad der Meisterschaft zu erreichen. Längere Zeit einem schnellen Vortrage stenographisch zu folgen, soll nach Mittheilungen von Solchen, die der Sache kundig sind, nur auf die Gefahr hin geschehen, daß die Schreiber selbst die Hieroglyphen nicht mehr enträthseln können.

Wenn man erwägt, daß die Schüler der oberen Klassen einschließlich des technischen Unterrichts im Singen und Zeichnen täglich incl. Mittwoch und Sonnabend 6 Unterrichtsstunden haben, daß von ihnen nicht blos Vorbereitungen und Wiederholungen, sondern auch freie Ausarbeitungen verlangt werden, daß sie von der Schule Anregung zu selbstständiger Thätigkeit in Privatstudien erhalten, so wird man sich kaum entschließen können, ihnen noch täglich stundenlange Uebungen in einer mechanischen Thätigkeit zuzumuthen, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, ihre Gesundheit zu benachtheiligen. Die paar wöchentlichen Turnstunden können gegen das Uebermaaß von Sitzarbeit kein genügendes Gegengewicht bilden.

Indessen wenn ein allgemein empfundenes, unumgängliches Bedürfniß zu befriedigen wäre, so würde auch von den höheren Schulen erwartet werden dürfen, daß sie diejenigen Veränderungen in ihrer inneren Oeconomie vornähmen, wodurch sie den Forderungen der Zeit genügen könnten. Aber im bürgerlichen Leben findet sich kein Verlangen nach der Stenographie. Die Handwerker empfinden nicht das Bedürfniß, ihre Rechnungen stenographiren zu müssen, die Kaufleute lassen trotz der Vereinfachung des Verfahrens durch Copirmaschinen ihre Geschäftsbriefe nach wie vor vielfach von den Lehrlingen copiren. Auf kirchlichem und wissenschaftlichem Gebiete würde die allgemeine Anwendung der Stenographie höchst nachtheilig wirken, weil dadurch nicht blos die Fähigkeit verloren gehen würde, einem zusammenhängenden Vortrag mit Aufmerksamkeit und Verständniß zu folgen, sondern die Wirkungen einer Rede auf das Gemüth der Zuhörer würden unmöglich sein, ja, da diese Folgen auf den Vortragenden selbst zurückwirken müßten, so würde schließlich alle Beredtsamkeit aufhören.

Man denke sich einen begeisterten Prediger, einen gewaltigen Redner auf Tribüne und Katheder von lauter stenographirenden Zuhörern umgeben, und von Erbauung, von Ueberzeugung würde kaum die Rede sein können. Allgemein nothwendig würde die Stenographie dann werden, wenn sie an die Stelle der jetzigen Schriftart träte. Bis jetzt hat sich ein Bedürfniß nach dieser Schnellschrift nur bei öffentlichen, gerichtlichen, politischen und industriellen Verhandlungen gezeigt, und zur Befriedigung dieses Bedürfnisses wird sich, wenn es lohnend genug ist, ein stenographisches Gewerbe bilden ohne Zuthun staatlicher Anordnungen. Daß aber auch für industrielle Verhandlungen eine Verlegenheit nicht entsteht, wenn die großen Geschäftsleute ihren Dienern Zeit zur Erlernung der Stenographie gewähren, geht aus dem hervor, was der Director N. aus eigener Erfahrung in seinem Berichte mittheilt:

„In meiner früheren Stellung als Director einer Realschule habe ich unmittelbare Anschauungen von dem Unterrichte in der Stenographie genommen. In jener durch ihre reiche Industrie ausgezeichneten Gegend giebt es eine sehr große Zahl von gewerblichen und kaufmännischen Associationen, Actiengesellschaften ꝛc., für welche es nothwendig ist, die Verhandlungen ihrer General-Versammlungen wortgetreu zu fixiren; daher findet sich dort ein lebendiges weit verbreitetes Interesse für die Stenographie. Im Jahre 1858 bis 1861 ertheilte ein sehr anregender und lebendiger Lehrer, der zugleich ein sehr tüchtiger Stenograph war, in der Schule selbst für Schüler Privatunterricht. Die Theilnahme unter den Schülern war stets gering und erlahmte bei den meisten bald; nur bei wenigen waren die Erfolge befriedigend. Dagegen habe ich bei Kaufleuten und Industriellen, welche theils aus eigenem Interesse, theils auf Veranlassung und auf Kosten ihrer Principale an dem stenographischen Cursus des Lehrers Theil nahmen, und welche sich des unmittelbaren Zweckes bewußt waren, im Allgemeinen viel bessere Erfolge und in mehreren Fällen auffallend günstige Resultate von sehr rasch erworbener Fertigkeit in der Anwendung der Stenographie gesehen. Sie waren bedingt durch sehr fleißige häusliche Uebungen neben den Unterrichtsstunden.“

Also ein allgemeines Bedürfniß nach der Stenographie ist im bürgerlichen Leben nicht vorhanden; aber wäre es auch, so würde es nicht Aufgabe der Schulen sein, dieses zu befriedigen.

Die Schule kann nicht auf specielle Professionen, Gewerbe und Künste vorbereiten. Etwas Anderes wäre es, wenn die Stenographie die jetzige Currentschrift ersetzen sollte.

Aller alle diese Gründe würden nicht genügen, der Stenographie einen Platz unter den Schuldisciplinen zu versagen, wenn der Nutzen derselben für die Schule oder die Nothwendigkeit aus dem Begriff der Schule bewiesen werden könnte. Die Neigung, sich Alles zu

notiren und die Fertigkeit, sich Alles notiren zu können, würde zu einer Vernachlässigung der Aufmerksamkeit und zu einer Schwächung des Gedächtnisses führen. Es wird schon jetzt geklagt, daß die Schüler zum Lernen sachlicher Stoffe und zur äußerlichen Aneignung von Fertigkeiten hinneigen; aber grade diese Richtung auf das Reale und Nützliche ist der Feind des Idealen und Schönen und ertödtet das geistbildende Studiren. Die Schule will und soll die moralischen und intellectuellen Kräfte der Schüler entwickeln, soll die Jugend empfänglich machen für das Schöne, Gute und Wahre. In der Stenographie liegt kein formal bildendes Element, das andere Disciplinen nicht in viel höherem Grade zeigten. Die Stenographie läßt sich selbst nicht einmal mit den technischen Fertigkeiten der Kalligraphie und des Zeichnens vergleichen, wodurch der ästhetische Sinn der Jugend geübt wird; die Stenographie ist eine rein äußerliche mechanische Fertigkeit, die in dem Organismus der Schule keine Stätte findet. So lange also die Stenographie nicht eine solche Ausbildung erreicht hat, daß sie an die Stelle unserer Currentschrift treten kann, so lange kann sie keinen gegründeten Anspruch erheben, selbst nicht einmal als facultativer Gegenstand den übrigen Disciplinen angereiht zu werden."

ꝛc. „Unsrerseits müssen wir uns über die Frage, ob der Unterricht in der Stenographie, wenn auch nur als ein facultativer, in den Lectionsplan der höheren Lehranstalten aufgenommen zu werden verdiene, verneinend aussprechen. Er gehört principiell nicht dahin. Er vermag weder den Geist, noch den Verstand zu bilden. Er kann mit keinem anderen Unterrichtsgegenstande auch nur annähernd auf eine gleiche Stufe gestellt werden, auch nicht mit denen, die wie das Hebräische auf den Gymnasien, oder das Italienische auf einigen Realschulen, facultativ gelehrt werden. Was man gelegentlich von Systemen der Stenographie spricht, die aus dem Geiste der Sprache entwickelt worden und sich an die Grammatik derselben anschließen, ist hochklingende Redeweise, die wenig hinter sich hat, wie es der Natur der Sache nach nicht wohl anders sein kann. Die Stenographie ist Schrift und nicht Sprache; sie verhält sich, wie jede Schrift zur Sprache, wie die Sprache zum Gedanken, ja sie steht noch eine Stufe niedriger, indem sie eigentlich nur Schrift zur Schrift ist. Sie hat nicht Zeichen für Töne, wie die gewöhnliche Schrift, sondern Zeichen für Buchstaben, wenn auch ein Zeichen mehrere Buchstaben in sich schließt. Wenn ein stenographisches Concept übersetzt werden soll, so ist die erste Thätigkeit der Uebersetzers die Umsetzung in die gewöhnliche Schrift; damit ist die stenographische Thätigkeit beendet; denn es folgt nun die Uebersetzung in den Laut, d. i. das Lesen, und die Uebersetzung in den Gedanken, d. i. das Verständniß, wie bei jeder gewöhnlichen Schrift.

Wenn dies bei dem Niederschreiben von gehörter Rede mittels der Stenographie bei dem Lesen stenographischer Schrift anders scheint, wenn es nämlich den Anschein gewinnt, als werde die Stufe der Schrift übersprungen, so ist dies eben nur Schein. Der Schreibende, der Lesende überspringt diese Stufe nicht; er macht sie, ohne sie zu fixiren, durch. Der Stenograph kann, wenn er eine gehörte Rede niederschreibt, orthographische Fehler machen; diese Fehler liegen aber nicht in seinen stenographischen Zügen, sondern in der gewöhnlichen Schrift, die er zu überspringen scheint, aber nicht wirklich überspringt, da er ja in diesem Falle in dem Uebersprungenen keine Fehler machen könnte. Er hört das Wort: „und“ und schreibt, wenn er mit der Orthographie nicht Bescheid weiß: „unt.“ Er hat damit keinen stenographischen, sondern einen orthographischen Fehler gemacht. Der, welcher ein stenographisches Opus lies't, erkennt vielleicht den Schreiber als einen perfecten Stenographen an, aber er lächelt über seine Orthographie. Es könnte ja möglicher Weise anders sein, es könnte, wie eine Schrift überhaupt, so eine stenographische geben, welche es nur mit dem Tone zu thun hätte, in der das französische, gesprochene „vous“ „wu“ geschrieben, und das geschriebene „vous“ „wo-us“ gelesen würde; aber nach den bisher aufgestellten Systemen ist es nicht so. Ein bestimmtes Zeichen bedeutet durch Form, Stärke, Höhe oder Tiefe seiner Stellung nicht einen Laut, sondern bestimmte Buchstaben, und der Leser einer stenographischen Schrift kann und muß unter Umständen sagen: Das und das steht da; ich kann es zwar nicht aussprechen, ich finde darin keinen Sinn, aber es steht so da. Der Stenograph schreibt ein altes Dokument mit seiner eigenthümlichen Sprache, veralteten Orthographie, event. mit allen Fehlern des Verfassers ab, und der Leser lies't nicht dem Sinne nach z. B. Wir Bürgermeister &c., sondern Wy Borgermeister unde Radmann bekennen in dessen open Brife &c.

So verhält es sich mit der eigentlichen und reinen Stenographie, die allein das Recht hat, in einem gewissen Sinne auf den Namen eines Systems Anspruch zu machen, und die allein, wenn es der Stenographie beschieden sein sollte, neben dem Dienste für das augenblickliche und für das Privat-Bedürfniß zu einer öffentlichen Anerkennung und Geltung im Leben zu gelangen, eine Aussicht auf diese Stellung hat. Neben dieser ist nun um des Vortheils der Schnelligkeit willen, den sie gewährt, eine andere mit dem eigentlichen Systeme nur lose oder gar nicht verbundene Art der Stenographie in den sogenannten Sigeln getreten, welche ihrem Wesen nach nichts anderes ist als eine Zahl von Abkürzungen, wie sie in früherer Zeit mehr als jetzt, aber jetzt auch noch Geltung haben, wie sie sich durch Tradition für den Privatgebrauch fortgeerbt haben, und wie sie sich sehr viele Leute für ihren eigenen Bedarf erweitern. In Bezug auf diese Art der Stenographie kommt es vor, daß dasselbe Zeichen z. B.

bei den Vor- und End-Sylben eine verschiedene Bedeutung hat, oder daß, wie in dem Gabelsbergerschen Systeme, die grammatische Form des durch ein Zeichen angedeuteten Wortes zu errathen, dem Leser überlassen bleibt. Ein in solchen Zeichen geschriebenes Document könnte selbstverständlich auf öffentliche Geltung nie Anspruch machen. Es geht aus dieser Andeutung der der Stenographie zu Grunde liegenden Idee hervor, daß dieselbe nicht erhebliche Elemente zur Vermittlung einer auch nur formalen Bildung besitzt. Die Erfassung und die bis zu völliger Geläufigkeit gebrachte Anwendung gewisser Regeln, die die stenographischen Systeme durchziehen, ist keineswegs ohne alle bildende Kraft, schärft die Aufmerksamkeit und übt in der Präcision; aber sie leistet dies Alles nur in einem untergeordneten Grade. Die Erlernung der Sigel ist eine reine, zum Theil sehr mühsame Gedächtnißsache, die Herstellung der grammatischen Formen ein leichtes Spiel, über das die Anforderung auch nicht hinausgehen darf, wenn die Stenographie irgend eine Sicherheit behalten soll.

Es muß indessen zugestanden werden, daß, wenngleich auf höhern Unterrichts-Anstalten nie gänzlich davon abgesehen werden kann, doch die den Unterrichtsgegenständen innewohnende Bildungskraft nicht der einzige Grund ihrer Wahl ist, daß es sich vielmehr vollkommen rechtfertigt, gleichzeitig auch das künftige Bedürfniß des Lernenden in's Auge zu fassen. Diese Rücksicht übt z. B. ihren Einfluß auf die Wahl der neueren Sprachen in den Realschulen aus. Aber selbst, wenn angenommen werden dürfte, daß es der Stenographie nicht an dem nothwendigen Requisite einer hinreichenden Bildungskraft fehlte, so würde dieselbe sich dennoch nicht zu einem Unterrichtsgegenstande für die höheren Lehranstalten eignen, da es nicht nur an der Nothwendigkeit der Kenntniß derselben für den künftigen Beruf der Schüler der höheren Lehranstalten gänzlich fehlt, sondern auch der Nutzen, den sie aus dieser Kunst ziehen können, für die bei Weitem größere Mehrzahl derselben ein sehr geringer ist.

Die Gymnasien bereiten ihre Schüler auf die Universität vor. Was soll dem künftigen Theologen, Philologen, Juristen und Mediziner, was dem höheren Beamten die Stenographie nützen? Freilich während ihrer Studienzeit können sie die Vorträge ihrer Lehrer wortgetreu niederschreiben. Aber wäre es nicht rathsamer, ihre Finger hier mit Gewichten zu beschweren, als sie in ihrer Geschwindigkeit zu unterstützen?

Die Realschulen bilden für die bürgerlichen Berufsarten, für das Baufach, für den Subalternbeamtendienst aus. Aber welchen Gebrauch kann der Kaufmann, der Fabrikant, der Baumeister, der Subalternbeamte von der Stenographie machen?

Auch diejenigen Schüler, welche aus den mittleren Klassen der höheren Lehranstalten in das bürgerliche Leben übergehen, finden

keinen Wirkungskreis, in welchem sie ihre stenographischen Kenntnisse verwerthen könnten.

Einen eigentlichen Nutzen können aus der Kenntniß der Stenographie und aus der Fertigkeit im Gebrauch derselben nur die Stenographen von Metier machen. Bis jetzt bestimmt sich wohl noch Niemand von Jugend auf für diesen Beruf. Mancher, der sich ohne bestimmten Zweck, lediglich aus Liebhaberei mit der Sache beschäftigt hat, wird durch die Gestaltung der Verhältnisse, durch die sich ihm darbietende Gelegenheit demselben zugeführt und segnet vielleicht die frühere unabsichtliche Thätigkeit. Möglich, daß hie und da auch ein Student jeder Facultät in diesem Hafen landet. Aber auf dergleichen einzelne Vorkommnisse können die höheren Unterrichtsanstalten keine Rücksicht nehmen.

Es ist gewiß eine Annehmlichkeit für jeden Privatmann, wenn er einmal eine wichtige Rede, die er hört, zu Papier bringen kann, und es mag immerhin als ein Vortheil gelten, wenn er seine Excerpte und seine Ausarbeitungen mit geringerem Aufwande von Zeit und Raum bewerkstelligen kann; aber sehr erheblich ist dieser Gewinn nicht. In der Regel bringen es nur die geübtesten Stenographen dahin, daß sie ihre flüchtige Handschrift, wie sie ein rascher Vortrag bedingt, mit Leichtigkeit und mit voller Sicherheit ebenso rasch lesen können, weshalb auch Dilettanten die vorkommenden Namen, wenigstens die unbekannteren, mit gewöhnlicher Schrift zu fixiren pflegen, weil sich hier das Rathen, das Schließen aus dem Sinne von selbst verbietet. Wichtige Reden werden überdies entweder später gedruckt oder durch Stenographen von Fach stenographirt. Alles dies liegt jedenfalls auf einem Gebiete, das lediglich die Privatthätigkeit, nicht die Schule anzubauen hat. Dahin ist die Stenographie noch nicht gekommen, dazu nimmt sie noch gar keinen Ansatz und dazu hat sie nach der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse und der allgemeinen Auffassung ihrer Bedeutung gar keine Aussicht, daß sie eine Schrift werde, in der der Kaufmann seine Correspondenz und seine Bücher schreibt, deren der Jurist sich bei der Aufnahme notarieller Verhandlungen bedient, und mit der der Beamte seine Acten füllt; mit einem Worte eine Schrift, welche einer allgemeinen Anerkennung und Geltung genießt.

Selbst die stenographischen Zeitschriften dürften seltener werden, wenn der Reiz der Neuheit vorüber ist; daß die Stenographie die Druckschrift verdränge, ist ganz unwahrscheinlich, da die Druckschrift es ist, welche die früheren, wenn auch fast ganz systemlosen Anfänge der Stenographie bis auf wenige Spuren verdrängt hat. Wie weit die gegenwärtige Zeit davon entfernt ist, auch beim handschriftlichen Gebrauche der Stenographie irgendwie Raum zu geben, zeigt sich in dem immer mehr in amtlichen Schriften als unstatthaft, in Privat-Schriften als unschicklich anerkannten Gebrauche der Abbreviaturen,

mögen dieselben nun sogenannte Sigel sein, oder einem Systeme sich nähernd, beispielsweise in Verdoppelungszeichen bestehen.

Was die beiden Systeme von Stolze und Gabelsberger betrifft, so wird über ihren practischen Werth nur die Zeit oder bestimmte, mit Vorsicht angestellte und mehrfach wiederholte Versuche entscheiden. Aus der Theorie heraus ist dies kaum möglich. Ein Einzelner vermag es beim besten Willen nicht, auch wenn er die Erfahrung zu Hülfe nimmt. Es setzt dies bei ihm eine gleiche Kenntniß beider Systeme und eine gleiche Uebung in beiden voraus. Diese Gleichheit läßt sich aber nach dem Maaße der angewandten Mühe und der verwandten Zeit nicht feststellen. In der Regel tritt eine Vorliebe für das zuerst erlernte System ein, und diese, sowie die einmal erlangte Kenntniß, hindert einen gleichen Fortschritt in dem andern Systeme.

Als Unterrichtsgegenstand dürfte das Stolzesche System den Vorzug verdienen. Dasselbe ist zunächst reine Stenographie d. h. Schrift-Schrift. Sie drückt jeden Buchstaben vollständig aus. Der Stenograph kann nach diesem Systeme so schreiben, daß der Leser die Urschrift ganz genau wieder herzustellen im Stande ist. Nur daneben, als ein Zweites, Dazukommendes bedient sie sich der Sigel, deren Aneignung freilich große Anstrengung erfordert, deren Mehrdeutigkeit anzuerkennen ist, und um deren willen die Anhänger des Gabelsbergerschen Systems das ganze Stolzesche System, als wären sie von demselben nicht zu unterscheiden, verwerfen. Das Gabelsbergersche System hat eine geringere Anzahl von Sigeln, aber in sich selbst Elemente, welche der reinen Stenographie nicht angehören und es unmöglich machen würden, daß sie bei jedem Gebrauche die gewöhnliche Schrift ersetzten. Ob dasselbe sich nicht dennoch für den practischen Gebrauch, der jetzt von der Stenographie gemacht wird, mehr eignet, vermögen wir nicht zu beurtheilen und wird, wie schon erwähnt, erst die Erfahrung feststellen.

Wenn wir uns daher dafür entscheiden zu müssen glauben, daß es nicht angemessen sei, die Stenographie auch nur facultativ zu einem Unterrichtsgegenstande auf den höheren Lehranstalten zu machen, und dabei noch bemerken, daß die Hebräische Sprache, welche einerseits als Bildungsmittel einen unendlich viel höheren Werth hat, andererseits den Theologen und Philologen nicht bloß nützlich, sondern nothwendig ist, ja vorschriftsmäßig für sie einen Gegenstand der Abiturienten-Prüfung bildet, mit der Stenographie in keiner Beziehung auf eine Linie gestellt werden kann, so haben wir doch nichts dagegen, daß die höheren Lehranstalten denjenigen Schülern der oberen Klassen, welche Lust zur Beschäftigung mit ihr zeigen, dazu freundlich die Hand bieten. Es wird ihnen, wenn es möglich ist, ein Local gewährt werden können; es wird einem Lehrer, der dazu geneigt und fähig ist, gestattet werden können, einzelnen Schü-

lern Unterricht zu ertheilen und ihre Uebungen zu leiten. Aber die Anstalt wird gleichzeitig darauf Bedacht nehmen müssen, Schüler, welche Neigung zeigen, auf diesen Gegenstand ein zu großes Gewicht zu legen, welche sich durch ihre Beschäftigung mit demselben verflachen, davon abzumahnen und abzuhalten; sie wird in den Schülern das Bewußtsein zu erhalten haben, daß sie in der Stenographie eine angenehme und heilsame Nebenbeschäftigung für die ihnen übrig bleibende freie Zeit, aber nicht einen Gegenstand ernsten Studiums und gewissenhafter Pflichterfüllung haben.

Mit dieser Auffassung scheint die Einführung des stenographischen Unterrichts auf den höheren Lehranstalten auch nur als facultativen Gegenstandes unverträglich zu sein, und wenn die Mittel der Gymnasien nicht dafür verwendet werden dürfen, um einen Lehrer für den facultativ zu ertheilenden Unterricht in der Englischen Sprache zu honoriren, so rechtfertigt die Natur des Gegenstandes gewiß noch weniger die Verwendung der Mittel der höheren Lehranstalten für den Unterricht in der Stenographie."

Diese sowie sämmtliche andere Gutachten mit ganz vereinzelten Ausnahmen sind in folgenden Punkten übereinstimmend:

1. An sich ist nicht zuzugeben, daß der Unterricht in der Stenographie Elemente allgemeiner geistiger Bildung mittheilt: er vermittelt nur eine mechanische Fertigkeit, die, auch abgesehen von dem noch nicht geschlichteten Streit der Systeme, in die Schulen schon deshalb nicht gehört, weil sie die Aneignung einer guten Handschrift hindert, und noch mehr, weil sie für die eigentliche Aufgabe der höheren Bildungsanstalten eher nachtheiligere Folgen haben muß.

2. Die factischen Verhältnisse unserer Gymnasien und Realschulen nöthigen, jede nicht durch ein dringendes Bedürfniß gebotene Erweiterung des Lehrplans und Vermehrung der Schülerarbeit (besonders in den mittleren Classen, wo der Uebergang in die obersten Classen vorbereitet wird) entschieden abzuwehren, und ebenso eine neue Belastung der Etats zu verhüten. — Es kann weder verlangt noch erwartet werden, daß, was im Fall der Einführung nöthig sein würde, alle Lehrer der betreffenden Anstalten sich die Stenographie so weit aneignen, um das von ihren Schülern Geschriebene lesen zu können.

3. Für diejenigen, welche stenographisch schreiben lernen wollen, sind die privatim dazu dargebotenen Gelegenheiten vollkommen ausreichend.

Hiernach wird der Antrag auf Einführung der Stenographie in die höheren Schulanstalten Preußens für jetzt auf sich beruhen müssen.

96) Außerordentliche Unterstützungen für kranke Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

(cfr. Centralbl. pro 1862 Seite 431 Nr. 161.)

Die Gesuche von Lehrern an Gymnasien und Realschulen um Reise-Unterstützungen Behufs einer Bade- oder Brunnen-Kur haben sich in neuerer Zeit in auffallender Weise vermehrt.

Im Interesse des öffentlichen Dienstes veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, Gesuche der Art jedesmal genau zu prüfen, ob in den betreffenden Fällen auf Grund ärztlicher Zeugnisse eine unabweisbare Nothwendigkeit der Reise anzuerkennen ist, und ob eventuell die erforderliche Beihülfe aus den eigenen Mitteln der Anstalt entnommen werden kann.

Gehen die Gesuche von Lehrern städtischer Anstalten aus, so ist, wie bei allen Unterstützungs-Gesuchen der Lehrer solcher Schulen, jedesmal darauf zu achten, ob die betreffenden Lehrer es nicht versäumt haben, sich zuvörderst an ihre Patronats-Behörde zu wenden, und ob diese es ihrerseits an der pflichtmäßigen, resp. ihren Kräften angemessenen wohlwollenden Fürsorge für die von ihr berufenen Lehrer nicht hat fehlen lassen. Nur wenn dies nachgewiesen ist, kann in dringenden Fällen, so weit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihülfe aus Staatsfonds gerechnet werden.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wird hiernach ermessen, welche Unterstützungsgesuche zurückzuweisen und welche geeignet sind, von einem befürwortenden Gutachten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums begleitet, mir vorgelegt zu werden.

Berlin, den 12. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
9620. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

97) Ausbildung von Elementarlehrern für die Ertheilung des Taubstummen-Unterrichts.

(Auszug aus einer die theilweise Abänderung bisher bestehender Einrichtungen beleuchtenden Verfügung.)

Das Rescript vom 14. Mai 1828 hatte den Zweck, die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, möglichst bald allgemein zu verbreiten und den Taubstummen in größerer Anzahl, wo

möglich auch auf einfachere Weise, als bis dahin thunlich war, zu helfen. Zur Lösung dieser Aufgabe wurde es für besonders wünschenswerth erachtet, daß möglichst bald in jedem Schul-Inspections-Kreise ein Lehrer vorhanden sei, welcher die Taubstummen seines Wohnortes und der nächsten Umgebung zu unterrichten im Stande wäre. Diesen Zweck glaubte man am sichersten zu erreichen, wenn an jedem Schullehrer-Seminar ein Lehrer angestellt würde, der die Unterweisung und Behandlung der Taubstummen in einem Taubstummen-Institut gründlich erlernt habe, eine Anzahl Taubstummer in der mit dem Seminar verbundenen Uebungsschule fortdauernd unterrichte und dabei zugleich die Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und practisch bekannt mache. Auf diese Weise hoffte man in einem Jahrzehend in allen Provinzen der Monarchie für die Bildung der Taubstummen in der Nähe oder an ihrem Wohnort selbst sorgen und den zur damaligen Zeit meist nicht zu befriedigenden Andrang zu den Taubstummen-Instituten beseitigen zu können.

Die Stände der einzelnen Provinzen haben diese Bestrebungen bereitwillig unterstützt.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Verbindung von Taubstummen-Schulen mit Seminarien zwar die Gelegenheit darbietet, den Seminaristen eine Anschauung von der Eigenthümlichkeit des Taubstummen-Unterrichts zu verschaffen, daß jedoch taubstumme Kinder keineswegs in der Uebungsschule des Seminars mit vollsinnigen Kindern gemeinschaftlich weiter unterrichtet und fortgebildet werden können, nachdem sie durch besonderen Unterricht nur erst Lautiren und Sylben und Wörter auszusprechen gelernt haben; daß ferner ein solcher gemeinschaftlicher Unterricht von Seiten der taubstummen Schüler außer einem sehr geübten Auge und einem großen Wörterschatz eine große Sicherheit in der Kenntniß der Satz-Construction erfordert, um das Gesprochene von dem Munde des Lehrers abzusehen, daß aber diese Requisite dem taubstummen Kinde nur durch einen besonderen Unterricht in der Sprache verschafft werden können, und daß endlich, wenn der Taubstumme eine solche Sprachfertigkeit erlangt hat, ein fernerer gemeinschaftlicher Unterricht mit vollsinnigen Kindern in den meisten Fällen sehr schwer, jedenfalls aber überflüssig geworden ist.

Die Taubstummen-Schulen an den Seminarien haben sich daher auch überall als selbständige Schulen entwickelt. Von den zahlreichen, mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt gewordenen Seminaristen ist aber kaum der zehnte Theil in die Lage gekommen, in seinem Wohnort unterrichtsbedürftige Taubstumme zu finden, und dieser geringe Theil ist nur in sehr seltenen Fällen dazu geschritten, taubstumme Kinder für Taubstummen-Anstalten vorzubereiten. Nur wenn von Seiten der Behörden, der Stände oder Privatpersonen

noch besondere Veranlassung dazu gegeben, für solchen Vorbereitungs-Unterricht besonders bezahlt wurde, haben Schullehrer sich auf einen solchen Unterricht eingelassen. Die bloßen Beschäftigungen taubstummer Kinder in der Volksschule mit mechanischem Schreiben, Zeichnen und etwas Rechnen können nicht für Taubstummen-Unterricht gelten und sind auch von Schullehrern, die nie eine Taubstummen-Schule besucht haben, mit Erfolg in Ausführung gebracht worden.

Die Stände der Provinz Schlesien, Neu-Vorpommerns und der Provinz Brandenburg sind auf eine Verbindung der Taubstummen-Bildung mit den Schullehrer-Seminarien überhaupt nicht eingegangen. Die Communal-Stände der Kurmark, Neumark und Niederlausitz haben es vorgezogen, nur solchen Schullehrern Gelegenheit zur Erlernung des Taubstummen-Unterrichts zu geben, die in ihren Wohnorten dergleichen Kinder auszubilden hatten. Dieses Verfahren hat sich seit 1836 nachhaltig wirksam erwiesen, indem die Stände die Einschulung der betreffenden taubstummen Kinder veranlaßten und die Mühwaltung der Lehrer besonders remunerirten, die Behörden aber die Bestrebungen und Leistungen der Lehrer durch Sachverständige controliren ließen.

In der Provinz Posen ist dies Verfahren mit gutem Erfolg nachgeahmt worden. Die Ständischen Commissionen der Provinz Preußen, in welcher ebenfalls viele Schullehrer, jedoch noch ohne ausreichende Controle durch Sachverständige, taubstumme Kinder unterrichten, versichern, daß diese Lehrer im Allgemeinen nicht sehr bedeutende Erfolge erzielen und meistentheils nur einzelne Kinder so weit vorbereiten, daß sie bei ihrem Eintritt in die Taubstummen-Anstalten im Stande sind, rascher fortzuschreiten, als diejenigen Kinder, welche noch gar keinen Unterricht genossen haben, daß aber erfahrungsmäßig ein nachhaltiger Unterricht im Allgemeinen nur in den Taubstummen-Anstalten selbst ertheilt werden kann.

Aus diesen Gründen haben die gedachten Stände die Provinzial-Taubstummen-Anstalten allmählig vergrößert und schließlich deren Trennung von den Seminarien beantragt, zu welcher Maßnahme demnächst der Herr Ober-Präsident ermächtigt worden ist.

---

98) Befähigungszeugnisse zur Ertheilung gymnastischen Unterrichts.

(Centralblatt pro 1862 Seite 281 Nr. 111.)

Als Civil-Eleven haben an dem Unterricht in der Königlichen Central-Turn-Anstalt während des abgelaufenen Cursus 18$^{62}/_{63}$ Theil genommen:

1. Gymnastallehrer Altendorf aus Deutsch-Crone.
2. Lehrer Müller am Seminar zu Königsberg i. Pr.
3. Hülfslehrer Erfurth am Seminar zu Steinau.
4. " Frobel " " " Ober-Glogau.
5. Lehrer Kasinski an der Seminar-Uebungsschule zu Posen.
6. " Karow aus Reichenbach O.-L.
7. Candidat Kraß am Gymnasium zu Münster.
8. Lehrer Schulz aus Berlin.
9. " Hilscher " "
10. " Burdack aus Freienwalde a. O.
11. " Richter aus Prenzlau.
12. " Böhmer aus Brandenburg a. H.
13. " Böder aus Strasburg U.-M.
14. " Block aus Cöslin.
15. " Schultze aus "
16. " Semrau aus Osterwick.
17. " Olszewski aus Schwerblock.
18. " Murrmann aus Rosenberg.
19. " Dalski aus Grätz.
20. " Gropler aus Zasutowo.
21. " Modrzynski aus Strzelno.
22. " Jaskolski aus Schocken.
23. " Broweleit aus Allenburg.
24. " Pflumm aus Schlatt.
25. " Müller aus Luxemburg.

Nach Absolvirung des Cursus haben diese Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten.

Zu gleicher Zeit haben die betreffenden Lehrer die hier gebotene Gelegenheit zur Theilnahme an Universitäts-Vorlesungen, am Zeichen-Unterricht in der Königlichen Akademie der Künste, an Uebungen der Sing-Akademie und an einem besonders veranstalteten Cursus in der Experimental-Chemie benutzt.

---

99) Cursus für Civil-Eleven in der Central-Turn-Anstalt.

(Centralblatt pro 1862 Seite 349 Nr. 132.)

Am 1. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bür-

ger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
9722. U.

100) Empfehlung des Evangelischen Choralbuchs von Heinrich.

Der Organist von der Haupt- und Pfarrkirche zu Sorau N.-L. und Orgelbau-Revisor J. G. Heinrich hat das von ihm früher herausgegebene, in mehreren Auflagen verbreitete Evangelische Choralbuch für Kirche, Schule und Haus umgearbeitet und einen zweiten Theil hinzugefügt, welcher im Verlage der E. A. Heinrich'schen Buchhandlung in Sorau erscheint und bei der Prüfung von sachverständiger Seite eine günstige Beurtheilung erfahren hat.

Ich mache auf dies Werk mit dem Bemerken aufmerksam, daß jede der beiden Abtheilungen vier Lieferungen zu vier Bogen enthalten wird, die erste Lieferung der zweiten Abtheilung, incl. Register für das ganze Choralbuch, zum Preise von 12½ Sgr., jede der übrigen sieben Lieferungen à 10 Sgr. in den Buchhandlungen zu beziehen ist.

Berlin, den 12. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königlichen Regierungen, Provinzial-Schul-Collegien und Consistorien.

8703. E.

V. Elementarschulwesen.

101) Competenzverhältnisse bezüglich der kirchlichen und Schullasten bei Zuschlagung eines Ortes zu einer benachbarten Gemeinde.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu R. anhängigen Prozeßsache

des Rittmeisters a. D. Grafen v. B. auf Burg F., Klägers,

wider

die Pfarre und Küsterei zu L., Verklagte,

betreffend: Befreiung von Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zu K., einem v. B.'schen Lehngute, gehörte ein Vorwerk Z., welches vor längerer Zeit auf einem abgeholzten und bebauten Waldterrain des Guts allmälig entstanden und neuerlich bei einer Theilung des Lehnguts in den Besitz des Rittmeisters Grafen v. B., des jetzigen Klägers, übergegangen ist. Die Bewohner dieses Vorwerks, welche keinem bestimmten Kirchen- und Schulverbande, und namentlich nicht dem des eine Meile von ihnen entfernten Hauptgutes K. zugetheilt worden waren, hielten sich nach und nach zu der Kirche und Schule des ihnen näher liegenden, jetzt einem Major v. B. gehörenden Gutes L.; aus diesem blos faktischen Verhältniß erwuchsen indessen allmälig Streitigkeiten darüber, in wie weit nun auch Seitens des Besitzers und der Einwohner von Z. Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule zu L. zu leisten seien. Die Regierung zu P. und das Consistorium der Provinz versuchten zwar eine gütliche Vereinbarung hierüber unter den Betheiligten herbeizuführen, erklärten aber, als dies mißlang, durch ein nachher auch von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten gebilligtes Resolut vom $\frac{\text{20. Februar}}{\text{5. März}}$ 1861 nicht nur definitiv ihre Genehmigung zu dem Anschluß des Vorwerks Z. an den Kirchen- und Schulverband von L., sondern setzten zugleich speciell fest, was fortan, so lange jener Anschluß dauern würde, der Besitzer und die Einwohner von Z. zu den kirchlichen und Schullasten in L. beizutragen hätten.

Durch diese letzteren Festsetzungen hält der Graf v. B., als Besitzer von Z., sich für beeinträchtigt, und da seine Beschwerden darüber von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zurückgewiesen worden sind, so hat er gerichtlich Klage erhoben, solche aber einstweilen nur auf den Theil jener Festsetzungen beschränkt, durch den ihm eine jährliche Zahlung von 32 Thlrn an die Pfarre, und von 5 Thlrn an die Küsterei zu L. auferlegt worden ist. Als Verklagte hat er diese Pfarre und Küsterei bezeichnet und seinen Antrag im Wesentlichen dahin formulirt:

> das gedachte Resolut der Regierung und des Consistoriums „insoweit aufzuheben, als Kläger nicht für verbunden zu erachten, die ihm auferlegten jährlichen Renten von 32 Thlrn und 5 Thlrn an die verklagte Pfarre und Küsterei zu entrichten."

Kläger glaubt diese seine Nichtverpflichtung aus drei Gründen herleiten zu können, die kurz gefaßt auf Folgendes hinauslaufen:

1. daß das Vorwerk Z. noch jetzt als Pertinenz des Lehngutes K. zu betrachten, und er als zeitiger Besitzer dieses Vorwerks zu den Patronatslasten von K. beizutragen habe, mithin nicht verbunden sein könne, dergleichen Beiträge noch zu einer anderen Pfarre und Küsterei zu leisten;
2. daß die Beiträge, welche die Einwohner von Z. wegen ihrer inzwischen erfolgten Zuschlagung zu dem Kirchen- und Schul-Verband in L. jetzt dorthin zu leisten hätten, rein persönlicher, nicht aber dinglicher Art seien, während das Resolut der Regierung rc. seine Beitragspflicht als Besitzer von Z., obgleich er in diesem Orte weder Wohnsitz noch Hausstand habe, nach einem Maaßstabe bemesse, bei dem auf den Grundbesitz des Verpflichteten Rücksicht genommen werde;
3. daß das Vorwerk Z. stets zehntfrei gewesen sei, während dennoch das Regierungs-Resolut den Bewohnern desselben, und auch ihm, eine Geldrente auferlege, bei deren Arbitrirung die Prästationen der zehntpflichtigen Einwohner von L. zum Maaßstab gedient hätten, und die daher auch für die Z.er Einwohner die Natur einer Zehntlast an sich trage.

Kläger behauptete zugleich schon in der Klage, daß der Rechtsweg über dieselbe zulässig sei, und berief sich in dieser Beziehung auf ein Präjudikat des Ober-Tribunals vom 21. März 1859, auf ein Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 20. März 1855 und auf die §§. 239 und 240 Tit. 11. Thl. II. Allg. Land-Rechts, in denen vorgeschrieben sei, daß alle Streitigkeiten bei Veränderungen in schon bestehenden Parochien durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden sollen.

Dem widersprechend hat jedoch noch vor der gerichtlichen Verhandlung der Sache die Regierung zu P. den Kompetenz-Konflikt

erhoben, über den nur der Kläger, und zwar im entgegengesetzten Sinne, sich geäußert hat. Der Herr Minister für geistliche rc. Angelegenheiten hat sich über den Konflikt selbst nicht geäußert, sondern nur den darüber von der Regierung zu P. erstatteten Bericht dem unterzeichneten Gerichtshofe zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Die betheiligten Gerichtsbehörden, die Kreisgerichts-Deputation zu R. und das Kammergericht, halten mit dem Kläger den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Diese Ansicht erscheint indessen nicht gerechtfertigt, vielmehr ist die entgegengesetzte der Regierung zu P. wohl begründet.

Das Allg. Land-Recht verordnet in Thl. II. Tit. 11 unter dem Marginale „von vagirenden Distrikten und Einwohnern" Folgendes:

§. 294. Auch ganze Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen.

§. 297. Bei der Zuschlagung solcher Gemeinden zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben — — unter Direktion der geistlichen Obern durch Verträge bestimmt werden.

§. 298. Sind damals keine Verträge geschlossen, so muß die fehlende Bestimmung in vorkommenden streitigen Fällen von den geistlichen Obern nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.

Auf diese gesetzlichen Vorschriften hauptsächlich gründet die Regierung den von ihr erhobenen Kompetenz-Konflikt; sie erachtet dieselben nach dem oben aus der Klage vorgetragenen, von ihr nicht bestrittenen Sachverhältniß, auf die Lage, in der sich die Einwohner des Vorwerks Z. vor und bei ihrem Anschluß an die Kirchen- und Schulgemeinde zu L. befunden haben, für genau passend, legt sodann die Prinzipien und den Maaßstab dar, nach welchem sie in Gemeinschaft mit dem Consistorium der Vorschrift jenes §. 298 gemäß die von dem Besitzer und den Einwohnern von Z. zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule in L. zu leistenden Beiträge bemessen und bestimmt habe, und sucht aus der Natur einer solchen von den geistlichen Obern getroffenen organisatorischen Bestimmung darzuthun, daß solche im Wege Rechtens nicht, wie vom Kläger beabsichtigt werde, angefochten werden könne.

Sie geht ferner die materiellen Gründe durch, auf welche Kläger seine Anfechtungen des Organisations-Resoluts stützt, und sucht zu zeigen, daß in keinem dieser Gründe der Nachweis eines besonderen Rechtstitels für die Befreiung von der Verpflichtung einer solchen Organisation enthalten sei. Endlich führt die Regierung aus, daß die gesetzlichen Vorschriften und Präjudicien, aus denen

Kläger in casu die Kompetenz der Gerichte herleiten zu können glaubt, auf einen Fall, wie den vorliegenden, nicht passen.

Der Kläger gründet dagegen in seiner schriftlichen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt seinen Widerspruch gegen denselben hauptsächlich auf das, die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 beschränkende neue Gesetz vom 24. Mai 1861, welches festsetze, daß in Bezug auf alle Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen oder Schulen auf Grund notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden, der Rechtsweg unbedingt gestattet sei.

Auf eben diese gesetzlichen Vorschriften berufen sich auch die betheiligten Gerichtsbehörden für ihre behauptete Kompetenz in dieser Sache; allein mit Unrecht.

Zwar bestimmt allerdings das neuere Gesetz vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung 1861 S. 241) im §. 15:

> „das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden — fortan unbedingt gestattet."

Diese Vorschrift paßt indessen auf das vorliegende Sachverhältniß nicht, da die dem Kläger hier angesonnenen Abgaben an die Pfarre und Küsterei zu L. keineswegs auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung, und mithin als längst schon aus Titeln dieser Art ihm obliegende, gefordert werden, sondern vielmehr auf Grund einer von der Regierung und dem Consistorium getroffenen Festsetzung, durch welche diese Abgaben-Verpflichtung des Klägers erst neu konstituirt worden ist.

Scheidet aber hiernach bei der Beurtheilung des vorliegenden Kompetenzstreits das Gesetz vom 24. Mai 1861 aus, so kann die Norm dazu nur allein in den Vorschriften des 11. Titels Theil II. Allgem. Land-Rechts gesucht werden. Dies hat auch die Regierung gethan, und sie stützt sich für ihre Ansicht mit Recht auf den ihrem Organisations-Resolut überhaupt zum Grunde liegenden §. 298 a. a. O. Wenn durch diesen die geistlichen Obern ermächtigt und verpflichtet werden, in denjenigen Fällen, wo kein Vertrag zwischen einer bestehenden Kirchen-Gemeinde und den von außenher ihr zugetretenen fremden Personen zu Stande gekommen ist, die über die Beitragspflicht der neuen Ankömmlinge noch ganz fehlende Bestimmung, und zwar, wie das Gesetz ausdrücklich sagt:

> „nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, zu ergänzen":

so geht aus dem Geiste und den Worten dieser Vorschrift deutlich hervor, daß den geistlichen Obern dadurch eine das Rechtsverhältniß

erst konstituirende, schiedsrichterliche Gewalt hat beigelegt werden sollen, mit deren Natur es unverträglich sein würde, wenn dennoch die vermöge dieser Gewalt von den geistlichen Obern getroffenen Entscheidungen einer weiteren Beurtheilung und Abänderung im Rechtswege sollten unterworfen werden können. Die Gerichte würden bei Klagen solcher Art in eine Lage kommen, die ihrer Stellung widerspricht. Sie haben es stets nur mit der Entscheidung von Streitigkeiten über schon bestehende Rechtsverhältnisse zu thun, nicht aber ist es ihre Sache, Rechtsverhältnisse, welche unter den Betheiligten sich noch nicht gestaltet haben, durch ihre Urtheile erst zu schaffen und festzusetzen; auch eignet sich der Maaßstab, welcher bei einer solchen Festsetzung nach §. 298 a. a. O. Allg. Land-Rechts angelegt werden soll, nämlich „die Billigkeit" und das, „was unter ähnlichen Umständen in dem Kreise oder der Provinz üblich ist" offenbar nicht zur Handhabung für gerichtliche, sondern nur für Verwaltungs-Behörden, wie dies die geistlichen Obern sind. Endlich ist hiebei auch nicht außer Acht zu lassen, daß eine solche von diesen Obern nach §. 298 a. a. O. zu treffende Festsetzung insofern nur die Natur eines Interimisticums hat, als sie — wie deshalb auch in casu in dem Resolut der Regierung ꝛc. gesagt worden — nur für die Dauer des Anschlusses der fremden an die betreffende Kirchengemeinde gilt, da §. 299 a. a. O. ausdrücklich bestimmt, daß ein Zuschlag dieser Art nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung hat. Auch diese Seite einer solchen im Verwaltungswege getroffenen vorübergehenden Festsetzung zeigt, wie ungeeignet hier die Einmischung der Gerichtsbehörden sein würde, deren Entscheidungen vielmehr in der Regel eine definitive, dauernde Wirkung äußern.

Wenn daher gleich der §. 298 a. a. O. die Ausschließung des Rechtswegs über Streitigkeiten dieser Art nicht ausdrücklich ausspricht, so muß solche dennoch anerkannt werden, und man kann nicht, wie der Kläger es vermeint, das Gegentheil aus diesem Umstande, oder etwa daraus schließen, daß das Allg. Land-Recht andere Parochial-Streitigkeiten, namentlich solche, die durch Veränderungen in schon errichteten Parochien (§§. 239 u. 240 a. a. O.) oder solche, die über Kirchen- ꝛc. Bauten entstehen (§. 709 a. a. O.), ausdrücklich zum Rechtswege verweist, falls sie durch administrative Einwirkung nicht erledigt werden können; denn bei den Streitigkeiten der letztgenannten Arten handelt es sich stets um schon bestehende, nicht aber um erst zu konstituirende Rechts-Verhältnisse, und dies schließt jede analoge Anwendung der betreffenden Gesetzstellen auf den vorliegenden Fall aus.

Endlich kann gegen die Anerkennung des Kompetenz-Konflikts auch nicht etwa daraus ein Bedenken entnommen werden, daß die Beschwerden des Klägers über seine festgesetzte Mitheranziehung zu den Kirchen- und Schullasten in L. nach Lage der vorliegenden

Akten nicht widerlegt erscheinen, indem nicht klar erhellt, worauf das Regierungs-Resolut eine solche Verbindlichkeit des Klägers stützt, der zwar Eigenthümer des Vorwerks Z. ist, nicht aber auf demselben wohnt, und auch soviel aus den Verhandlungen hervorgeht, für seine Person nicht, wie die Z.er Einwohner, von der Kirche und Schule in L. Gebrauch macht. Denn ein solches Bedenken würde jedenfalls nur die von den geistlichen Obern hier getroffene materielle Entscheidung, nicht die Frage nach der Kompetenz derselben treffen; muß letztere, wie oben gezeigt worden, anerkannt, und der Rechtsweg überhaupt für unzulässig erklärt werden, so kann der Kläger mit der weiteren Verfolgung jener Beschwerden nur in den Verwaltungsweg gewiesen werden.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. März 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
v. Lamprecht.

---

102) Vertretung der Schulen bei Ablösungen.

(cfr. Centralbl. pro 1863 Seite 3 Nr. 1.)

Durch die Berichte der Königlichen Regierung vom 14. und 30. v. M. sehe ich mich nicht in den Stand gesetzt, über die Beschwerde des Schulvorstandes in W. vom 27. December v. J. wegen Ablösung der der Schule zustehenden Brennholzberechtigung zu entscheiden.

Zunächst tritt in formeller Beziehung das Bedenken entgegen, daß die, wie es scheint, ausschließliche Vertretung der Schule mit Umgehung des Schulvorstandes dem Districts-Commissarius N. übertragen worden ist, während §. 12 des Gesetzes vom 15. April 1857 die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der Schulinstitute auch für die nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu behandelnden Sachen den betreffenden ordentlichen Behörden überträgt. Für die Schule ist die nächste ordentliche Behörde der Schulvorstand, und wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dem Schulvorstand, wo die Verhältnisse dies nothwendig erscheinen lassen, noch andere geeignete Personen Behufs einer wirksameren Wahrnehmung der Gerechtsame der Schule beizuordnen, so darf doch der zunächst berufene Schulvorstand nicht gänzlich bei Seite gesetzt, und sein ausdrücklicher Widerspruch, den er hier zur Verhandlung vom 7. März v. J. gegen die Ablösung erhoben hat, völlig ignorirt werden. ꝛc.

Berlin, den 16. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
7832. U.

---

103) Benutzung und Bestellung des Schulmorgens in der Provinz Preußen.

Aus dem über Ihre Vorstellung vom 12. November v. J. von der Königlichen Regierung zu N. erforderten Bericht habe ich ersehen, daß die genannte Behörde Ihr Gesuch um eine Geldentschädigung für die Bestellung und Düngung des Ihnen überwiesenen fiscalischen Schulmorgens mit Rücksicht auf den Umstand, daß Sie das Ackerstück verpachtet haben und von dem Ihnen zustehenden Recht auf unentgeltliche Verrichtung jener Arbeiten durch die Schulgemeinde zur Zeit keinen Gebrauch machen, erfüllen zu können gewünscht und daher den Kreisschulinspector veranlaßt hat, durch vermittelnde Einwirkung des Schulvorstandes im Wege gütlichen Uebereinkommens die Sache nach Ihrem Wunsche zu ordnen.

Die Schulgemeinde hat sich aber nicht bereit finden lassen, Ihrem Wunsche zu entsprechen, und da dieselbe sich nicht weigert, die Bestellungs- und Düngungsarbeiten, wie das Gesetz sie fordert, in natura zu leisten, auch das Gesammteinkommen Ihrer Stelle ohne jene Entschädigung das gesetzliche Minimum erreicht, so kann die Königliche Regierung für die Gewährung Ihres Gesuchs nichts weiter thun, weil eine unbedingte Verpflichtung der Schulgemeinden zur Entrichtung einer Geldrente an Stelle der Bestellungs- und Düngungsarbeiten nach §. 13 der Schulordnung nicht besteht.

Berlin, den 7. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
den Lehrer Herrn N. zu N. (in der Provinz Preußen).
2,239. U.

---

104) Feststellung der Elementarlehrer-Gehälter.

Auszug.

Die Feststellung der Lehrergehälter gehört unzweifelhaft zu den Befugnissen der Königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde über das Schulwesen, welche durch die allgemeinen Gesetze, namentlich die Instruction vom 23. October 1817 §. 18 sowohl bezüglich der neuen, als der bereits bestehenden Schulen beigelegt und durch das Regulativ vom 29. August 1831, betreffend die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern, nicht beschränkt sind.

Berlin, den 13. April 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Schulgemeinde N., im Regierungsbezirk Stralsund.
2708. U.

105) Uebertragung von Schulgeldausfällen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 691 und 694.)

Auf den Bericht vom 24. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Staat keine Verpflichtung zur Uebertragung der Schulgeldausfälle hat, welche der Lehrer N. zu P. in Folge des Austritts der N.'er Kinder aus seiner Schule erleidet. In dergleichen Fällen muß vielmehr, falls dem Lehrer ein bestimmter Betrag an Schulgeld vocationsmäßig zugesichert ist, oder das Einkommen desselben durch den Ausfall an Schulgeld unzureichend wird, die gesammte Schulgemeinde eintreten.

Berlin, den 11. April 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
8005. U.

---

106) Aufbringung der Kosten für Turn-Einrichtungen; Form der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

(Centralblatt 1862 Seite 369; cfr. desgl. 1860 Seite 428; 1859 Seite 348.)

Auf den Bericht vom 5. März c. über das Recursgesuch der evangelischen Schulgemeinde in S. wegen Einrichtung eines Turnplatzes, nehme ich Anstand, das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. October v. J. zu bestätigen.

In formeller Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß die Anschaffungskosten für einen Turnplatz und die Turngeräthe nicht den Schulbaukosten im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden können und deshalb für die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde wegen Einrichtung von Turnplätzen weder die Form der Bauresolute zu wählen, noch denselben der Vorbehalt des Rechtsweges beizufügen ist. Diese Kosten sind vielmehr gleich allen sonstigen Schuleinrichtungs- und Unterhaltungskosten zu behandeln, welche von der Schulaufsichtsbehörde Kraft der ihr in dem Allgemeinen Land-Recht und der Instruction vom 23. October 1817 hinsichtlich des Schulwesens beigelegten Befugnisse definitiv festgesetzt werden, und in Bezug auf deren Aufbringung und Vertheilung der Rechtsweg nur nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetze zulässig ist. Nur insofern es sich um die Errichtung eines besonderen Gebäudes zur Aufbewahrung der Turngeräthe und Herstellung von Localen zum Turnen während des Winters handelt, würde eine Behandlung der Sache wie bei streitigen Schulbauten sich rechtfertigen. Indessen dürften nur selten solche Fälle vorkommen, indem im Allgemeinen und vorerst an den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 4. Juni v. J. festzuhalten ist, wonach nur die Beschaffung und Einrichtung eines

geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und der Beschränkung, wie der Leitfaden für den Unterricht in den Preußischen Volksschulen dieses angiebt, für unbedingt nothwendig und deshalb eventuell erzwingbar zu erachten ist.

In dem vorliegenden Fall sind es jedoch wesentlich die in der Sache selbst liegenden Bedenken, welche der Bestätigung des Resoluts der Königlichen Regierung entgegenstehen. Die Recurrenten sind an und für sich dem Ankauf des Grundstücks Nr. 117 in S. zur Einrichtung einer Turnanstalt, selbst mit den erforderlichen Räumlichkeiten zum Turnen im Winter, nicht entgegen, sondern verlangen nur, daß diese Einrichtung nicht allein für die evangelische Schule und auf Kosten der evangelischen Gemeinde, sondern gemeinschaftlich für alle drei Schulen der Stadt und auf gemeinschaftliche Kosten der drei Schulgemeinden bewerkstelligt werde. Dieser Weg wird unter den gegebenen Verhältnissen am leichtesten zu einem befriedigenden Resultat führen. Da das Bedürfniß zur Herstellung eines Turnplatzes für die drei Schulen gleichmäßig besteht, ein Turnplatz aber für alle drei Schulen genügt, so ist es am angemessensten, für die drei Schulen einen gemeinschaftlichen Turnplatz einzurichten, wodurch sich die Kosten für jede Schulgemeinde wesentlich verringern und die Möglichkeit gegeben wird, eine zweckmäßige, über das unbedingt Nothwendige hinausgehende Einrichtung ohne Ueberbürdung der Betheiligten herzustellen. Die evangelische Schulgemeinde aber zu zwingen, auf ihre alleinige Kosten eine Turnanstalt einzurichten, um demnächst der katholischen und jüdischen Gemeinde den Mitgebrauch, wenn auch gegen Entschädigung, einzuräumen, ist nicht statthaft.

Hiernach ist dem Antrag der Recurrenten auf Einrichtung einer gemeinschaftlichen Turnanstalt für die drei Schulen in S. weitere Folge zu geben. 2c. 2c.

Berlin, den 4. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

5286. U.

---

107) Competenzverhältnisse bei Gestattung der Uebernahme von Nebenämtern seitens der Elementarlehrer.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 436 und Seite 437.)

Auf die Vorstellung vom 22. Januar d. J. eröffne ich dem Magistrat unter Rückgabe der Anlage, daß die Beschwerde der dortigen Stadtverordneten-Versammlung über die Entscheidung der Königlichen Regierung zu N. vom 23. Dezember v. J. hinsichtlich der Competenz der ersteren in Schulsachen unbegründet ist.

Die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Elementarlehrer ist nach dem Rescript vom 31. October 1841 (Ministerialblatt 1842 S. 15) von der Genehmigung der Königlichen Regierung, als der vorgesetzten Dienstbehörde, abhängig. Insoweit es dabei der Mitwirkung des Patrons und des Schulvorstandes bedarf, wird diese in den Städten nur von dem mit der Wahrnehmung der Patronatsrechte betrauten Magistrat und von der für die Verwaltung der äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule bestellten Schuldeputation ausgeübt.

Die Stadtverordneten-Versammlung dagegen ist durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, in die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens sich einzumischen. Das Verlangen der dortigen Stadtverordneten-Versammlung, daß die Uebernahme von Nebenämtern seitens der städtischen Lehrer von ihrer Genehmigung abhängig gemacht werde, ist hiernach unberechtigt.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An den Magistrat zu N.
7755. U.

---

108) Stellung der Pflegekinder zur öffentlichen Elementarschule des Ortes. Erklärung des Ausdrucks „Pflegekind".

(Centralblatt pro 1860 Seite 39. Nr. 9.)

Auf den Bericht vom 28. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der in der Verfügung vom 5. Januar 1860 — 27,259. U. — gebrauchte Ausdruck „Pflegekinder" nicht in dem engeren Sinne der §§. 753 ff. II. 2. Allg. Land-Rechts aufzufassen ist, vielmehr darunter alle Kinder zu verstehen sind, welche — im Gegensatz zu den Pensionairen — von Jemand, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend, zur Pflege und Erziehung unentgeltlich aufgenommen sind.

Hiernach würde die in den beiden im Bericht erwähnten Specialfällen an den Magistrat zu P. erlassene Entscheidung der Königlichen Regierung gerechtfertigt sein, vorausgesetzt, daß die Aufnahme der Kinder in die Familie der Verwandten unentgeltlich erfolgt ist.

Berlin, den 20. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
5463. U.

---

109) Feststellung der Zulässigkeit der Entlassung aus der Elementarschule.

Dem Schulvorstand eröffne ich auf die Beschwerde vom 20. Februar d. J. über die Entlassung der Friederike G. aus der Schulpflicht, daß ich nach näherer Prüfung der Sachlage die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. Februar d. J. gerechtfertigt finde, und es daher dabei bewenden muß.

Die Königliche Regierung zu N. ist vollkommen befugt gewesen, die Verschiedenheit der Ansichten über die Zulässigkeit der Entlassung der rc. G. aus der Elementarschule der näheren Beurtheilung des Schulpflegers zu unterwerfen und die Frage durch eine Prüfung des Kindes zur Entscheidung zu bringen. Zur Theilnahme an dieser Prüfung ist der Pfarrer ausdrücklich eingeladen, ihm mithin Gelegenheit geboten worden, sich von dem Resultat der Prüfung zu überzeugen.

Wenn derselbe dieser Einladung nicht entsprochen hat, so hat er die Folgen davon lediglich sich selbst beizumessen. Da das Ergebniß der Prüfung ein befriedigendes gewesen, so ist die rc. G. für entlassungsfähig erklärt und hiernächst von dem Kreis-Landrath auf Grund der ihm für den eingetretenen Fall von der Königlichen Regierung ertheilten Ermächtigung die Befreiung der rc. G. von dem ferneren Schulbesuch ausgesprochen worden. Was die Religions-Kenntnisse derselben betrifft, so bleibt deren Beurtheilung und die danach zu treffende Anordnung dem Pfarrer überlassen.

Berlin, den 10. April 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den Schulvorstand zu N.
5667. U.

---

110) Erwerbschulen in Berlin.

Die Errichtung der Erwerbschulen in Berlin ging von einem im Jahre 1793 zusammengetretenen Verein wohlgesinnter und rühmlichst bekannter Männer aus. Diese waren: der Geheime Ober-Justizrath Suarez († 1797), die Geheimen Ober-Finanzräthe Beyer († 1818) und Blömer († 1797), der Ober-Consistorialrath, nachmals Bischof Sack († 1817) der Probst Zöllner († 1805), der Kirchenrath Meyerotto († 1800), der Banquier Splittgerber († 1827) und der Geheime Ober-Appellationsgerichts-Rath Goßler († 1820). — Die Eröffnung der ersten Erwerbschule erfolgte mit dem Juli des Jahres 1793 und die der zweiten, dritten, vierten und fünften noch im Laufe desselben Jahres. Die sechste Erwerbschule wurde 1796, die siebente 1797 und die achte 1799, die neunte aber erst im October 1829 er-

richtet. Die Anstalt zählt in den jetzt bestehenden 9 Schulen siebenhundert und mehre Schülerinnen. Ursprünglich für Kinder beiderlei Geschlechts berechnet, wurde sie vom Jahre 1829 ab nur für Mädchen bestimmt, aus Gründen, über welche die Verwalter der Anstalt, in den Berichten, welche sie jährlich über den Zustand der Erwerbschulen veröffentlichen, zu seiner Zeit Rechenschaft gegeben haben. — Seit dem Jahre 1825 erfreut sich die Anstalt der hohen, für ihre Entwickelung so erfolgreichen Gunst, daß sie des besondern Schutzes Ihrer Majestät der jetzigen Königin-Wittwe gewürdigt ist und in der erhabenen Frau ihre Ober-Vorsteherin verehren darf.

Die Kosten der Erhaltung der Anstalt betragen jetzt jährlich gegen . . . . 8000 Thlr.

Zu deren Bestreitung stehen zu Gebote:

1. Aus der Königlichen Staatskasse eine Beihülfe von . . . . 2500 Thlrn.
2. an Zinsen von dem aus Vermächtnissen und Geschenken gesammelten Vermögen der Anstalt etwas über 1900 „
3. an Beiträgen der Schülerinnen ungefähr . . . . 2000 „

Zusammen . . . . 6400 „

so daß noch . . . . 1600 Thlr.

zur Deckung des jährlichen Bedarfs erforderlich sind, welche seither die Wohlthätigkeit in freiwilligen Jahresbeiträgen aufgebracht hat. Gegenwärtig hat die Direction die Grundsätze über die Einrichtung der Erwerbschulen neu bearbeitet. Die segensreichen Erfolge, deren sich diese Schulen seit ihrem langjährigen Bestehen zu erfreuen gehabt, lassen das Bekanntwerden dieser Grundsätze, die hier folgen, in weitern Kreisen wünschenswerth erscheinen.

Erster Abschnitt.

Vom Zweck und von der Einrichtung der Anstalt im Allgemeinen, sowie von der Aufnahme der Schülerinnen.

I. Vom Zweck der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt geht dahin, Töchter bedürftiger Eltern, im Alter vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre, in der evangelischen Religion, den nöthigen Elementar-Schulkenntnissen und den für den weiblichen Beruf unentbehrlichsten Handarbeiten zu unterweisen.

II. Von den Schulen.

§. 2.

Die Zahl der Erwerbschulen bestimmt sich nach dem Maaß der Mittel und des Bedürfnisses. Für jede Schule wird ein Local ge-

miethet, welches außer den Schulzimmern auch eine Wohnung (für die Lehrerin) enthält.

§. 3.

In jede Erwerbschule werden 80 bis 90 Kinder aufgenommen.

§. 4.

Die Schülerinnen werden nach dem Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten in zwei Abtheilungen gesondert.

III. Vom Lehramte.

§. 5.

Bei jeder Erwerbschule wird ein Lehrer für den gesammten Elementar-Unterricht und eine Lehrerin für den Unterricht in den Handarbeiten angestellt.

Bei der Wahl des Lehrers soll möglichst dahin gesehen werden, daß er verheirathet sei, und seiner Ehefrau das Amt der Lehrerin übertragen werden könne.

IV. Vom Vorsteheramte.

§. 6.

Zur Uebernahme der nähern Aufsicht über eine Erwerbschule werden ein Prediger der Parochie, in welcher sie liegt, zwei achtbare Bürger und eine Frau oder Jungfrau, oder deren zwei, berufen, welche zusammen das Vorsteheramt der Schule bilden.

V. Von der Direction.

§. 7.

Die Verwaltung der Anstalt leitet eine, ursprünglich aus den Stiftern derselben zusammengesetzte, durch eigene Wahl sich ergänzende Direction von 8 bis 12 Mitgliedern.

Ein Mitglied stehet als beständiger Secretär den Directionsgeschäften vor, ein anderes verwaltet als Rendant die Kasse und ein drittes beaufsichtigt den gesammten Unterricht der Lehrer.

Von den übrigen Mitgliedern übernimmt jedes die Ober-Aufsicht über eine Erwerbschule als Special-Director derselben.

VI. Von der Aufnahme der Schülerinnen.

§. 8.

Aufnahmefähig sind nur solche Mädchen:

a. deren Eltern oder Angehörige hier ansässig und zu bedürftig sind, um das in den Privatschulen zu entrichtende höhere Schulgeld für ihre Kinder aufzubringen, dagegen zur Leistung eines monatlichen Beitrages von 7½ Sgr. für das aufzunehmende Kind sich verpflichten;

b. welche nicht unter 7 und nicht über 11 Jahre alt sind;

c. deren körperlicher Zustand sie zu den Handarbeiten, welche in den Erwerbschulen gelehrt werden, tauglich macht;
d. die nicht sittlich verwahrloset, und
e. denen die Schutzblattern erweislich eingeimpft sind, oder welche die natürlichen Pocken gehabt haben.

§. 9.

Die zur Aufnahme angemeldeten und geeignet befundenen Kinder werden in diejenige Erwerbschule, der sie am nächsten wohnen, aufgenommen, wenn und wann Platz darin für sie ist und bis ihre Aufnahme stattfinden kann, einstweilen dazu notirt. Die Notirung giebt ihnen jedoch keinen bestimmten Anspruch auf dereinstige Aufnahme. Vollendet ein Kind während der Zeit seiner Notirung das 11. Jahr, so bleibt es, nach §. 8 b., von der Aufnahme ausgeschlossen.

Ein Kind, das eine Erwerbschule besucht, dieselbe aber, wegen Umzugs in eine von derselben zu entfernte Wohnung, verlassen muß, soll in der ihm alsdann zunächst gelegenen Erwerbschule vorzugsweise Aufnahme finden.

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß die Kinder, welche in die Anstalt aufgenommen werden, sich der eingeführten Schul-Ordnung, wie den Anweisungen der Schulvorgesetzten zu unterwerfen und ihre Angehörigen sie dazu anzuhalten haben.

Bevor jedoch ein Kind aufgenommen wird, sollen dessen Eltern oder Pfleger mit den betreffenden Vorschriften bekannt gemacht und darauf verpflichtet werden.

Sie erhalten ein Exemplar zu gehöriger Beachtung des Inhalts eingehändigt und müssen ein anderes Exemplar derselben, zum Zeichen der Uebernahme der ihnen darin auferlegten Verpflichtungen, mit ihrem Namen unterschreiben.

Zweiter Abschnitt.
Vom Unterricht.

I. In den Elementarkenntnissen.

§. 11.

Der Unterricht wird in den Erwerbschulen nur auf solche Gegenstände gerichtet, deren Aneignung für jeden Stand und Beruf als nützlich und nothwendig anerkannt wird.

Diese sind:

1. Das Erlernen das Katechismus und geistlicher Lieder;
2. Bibelkenntniß;
3. Richtiges Singen von Kirchen-Melodien;
4. Deutliches und richtiges Lesen und Schreiben;

5. Sprachrichtiger, mündlicher und schriftlicher Ausdruck der Gedanken;
6. Kopfrechnen und schriftliches Rechnen bis zur Regula de tri;
7. Aus dem Bereiche der Erd-, Geschichts- und Naturkunde das nach Maaßgabe der auf diese Lehrgegenstände verwendbaren Zeit Geeignetste.

Außerdem aber soll der Lehrer beim Unterrichte jede geeignete Gelegenheit benutzen, durch angemessene Fragen, Bemerkungen und Erzählungen die Aufmerksamkeit der Kinder zu erwecken, ihr Nachdenken zu üben, ihrem Verstande deutliche Begriffe beizubringen und vor Allem ihr Herz zu bilden, ihnen die Gesinnungen wahrer christlicher Frömmigkeit einzuflößen und sie in allem Guten zu befestigen.

II. In den Handarbeiten.

§. 12.

Der vornehmste Zweck bei den Handarbeiten ist dahin gerichtet, daß die Kinder zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit gewöhnt und zu einer Beschäftigung, die ihnen zum künftigen Fortkommen nützlich ist, angeleitet werden.

Die Arbeiten bestehen in Stricken, Nähen, Stopfen, Wäsche- und Kleider-Ausbessern und Zuschneiden. Musterstopfen und das Zuschneiden und saubere Nähen eines feinen Hemdes sind das höchste Ziel, bis zu welchem die Erwerbschülerinnen in den Handarbeiten geführt werden. Putz- oder Prunk-Arbeiten werden weder gelehrt, noch wird deren Anfertigung in der Schule gestattet.

Die Kinder werden zuerst und so lange in Strumpfstricken geübt, bis sie hinreichende Fertigkeit darin erlangt haben; darauf mit grober Näharbeit beschäftigt und erst später allmälig, je nach dem Maaß ihrer Fähigkeiten und der bereits erworbenen Geschicklichkeit, zu den feineren Handarbeiten angeleitet. Kinder von geringeren Fähigkeiten werden stets nur mit gröberen Arbeiten beschäftigt.

Die Kinder dürfen keine Handarbeit, die für die Schulstunden gehört, mit nach Hause nehmen, außer in ganz besonderen, von der Vorsteherin dazu geeignet befundenen Fällen.

Die Aufgabe und das Material zu einer bestimmten Schul-Arbeit wird den Kindern entweder vom elterlichen Hause mitgegeben, oder von kaufmännischen Handlungen und Privat-Personen für sie angenommen.

Für Rechnung der Lehrerinnen dürfen von den Schülerinnen keinerlei Arbeiten angefertigt werden.

§. 13.

Das Geld, welches die Kinder durch ihre Schul-Arbeit verdienen, wird ihnen ganz überlassen. Um dies ohne Schwierigkeit bestimmen

zu können, ist von Sachverständigen eine Taxe des Werths der gewöhnlichen Arbeiten nach ihren verschiedenen Gattungen angefertigt worden. Nach dieser Taxe wird der Preis jeder bestellten Arbeit durch die Vorsteherin festgesetzt, von den Bestellern, gegen eine von der Lehrerin angefertigte und von der Vorsteherin mitunterschriebene Rechnung eingezogen und bei der jedesmaligen Revision (§. 34) den betreffenden Kindern selbst oder ihren Angehörigen ausgezahlt.

Wenn eine Schülerin ohne ausdrückliche Genehmigung der Special-Direction die Schule im Laufe eines Vierteljahres verläßt, so wird das ihr etwa verbliebene Guthaben an Arbeitslohn nicht an sie ausgezahlt, sondern zur Schulkasse eingezogen und von dem Vorstande zum Besten der Schule verwendet.

Dritter Abschnitt.

Von der Schul-Ordnung und Disciplin.

I. Zeit und Ordnung des Schul-Unterrichts.

§. 14.

Der Unterricht findet des Morgens von 8 bis 11 und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr statt.

Die Lehrerinnen sind jedoch verpflichtet, den Unterricht in den Handarbeiten auch auf die Stunden von 11 bis 12 und von 4 bis 5 Uhr auszudehnen, wenn einige Schülerinnen freiwillig dazu bleiben wollen oder dringende Arbeit vorliegt.

Des Mittwochs und Sonnabends, an welchen beiden Tagen der Nachmittags-Unterricht wegfällt, werden die Stunden von 11 bis 12 Uhr zum Reinigen der Schulzimmer benutzt.

§. 15.

Der Unterricht wird täglich mit Gesang und Gebet begonnen und beschlossen und erfolgt im Uebrigen nach einem von der Direction festzusetzenden Lehr-Plan.

II. Von den Prüfungen.

§. 16.

Jährlich wird eine Special-Prüfung jeder Erwerbschule und, wenn es die Umstände erlauben, auch eine General-Prüfung sämmtlicher Erwerbschulen veranstaltet.

Die Prüfungen werden von den Lehrern in Gegenwart der Mitglieder des Vorsteher-Amts und der Direction über alle Gegenstände des Elementar-Unterrichts abgehalten, erstrecken sich aber auch auf die Handarbeiten, indem die Schülerinnen von jeder Gattung derselben Proben liefern müssen.

III. Von den Ferien.

§. 17.

An Schulferien werden gewährt:

1. Weihnachtsferien, welche mit dem 23. Dezember beginnen und, je nachdem Neujahr in die erste oder zweite Hälfte der Woche fällt, mit dem Mittwoch oder Sonnabend nach Neujahr endigen.
2. Osterferien, welche mit dem grünen Donnerstage anheben und mit dem Mittwoch nach dem Feste aufhören.
3. Pfingstferien, welche mit dem Sonnabend vor dem Feste anfangen und mit dem Mittwoch nach demselben enden.
4. Sommerferien, welche 14 Tage währen, und deren Beginn jedesmal von der Special-Direction der betreffenden Schule, nach den Umständen, besonders festgesetzt wird.

IV. Von der Beaufsichtigung der Schülerinnen.

§. 18.

Der Lehrer führt zur gehörigen Controlirung des Schulbesuchs, des Fleißes, des Betragens und der Fortschritte der Kinder die vorgeschriebenen Verzeichnisse, darin er täglich anmerkt, ob und wie viele Stunden ein Kind gefehlt hat ꝛc.

Sollte ein Kind zwei Tage hintereinander gar nicht zur Schule kommen, so hat der Lehrer sich bei den Eltern desselben nach den Ursachen des Ausbleibens zu erkundigen und dieselben zu notiren.

Ueber das, was jedes Kind im Laufe der Woche gearbeitet hat, führt die Lehrerin eine Nachweisung, welche am Ende eines jeden Vierteljahrs dem zur Revision sich einzufindenden Vorsteher-Amte vorzulegen ist.

Halbjährlich stellt das Lehramt jeder Schülerin ein Schulzeugniß aus, trägt dasselbe in ein dazu bestimmtes Buch ein und bringt es zur Kenntniß und Unterschrift der Eltern.

V. Von der Bewahrung der Lehrmittel und sonstigen Schulgeräthe.

§. 19.

Die für den Gebrauch der Schülerinnen während des Unterrichts bestimmten Lehrmittel, als Bibeln, Gesang- und Lesebücher, Schreibmaterialien u. dergl. m., welche sämmtlich von Seiten der Anstalt angeschafft werden, bleiben stets in dem Schul-Locale in besondern Schränken aufbewahrt. Keines derselben darf den Kindern mit nach Hause gegeben werden.

Das Lehramt hat dafür zu sorgen, daß die Kinder sowohl die Lehrmittel als die Handarbeiten und was dazu gehört, nach jedesmaligem Gebrauch, sorgfältig in die dazu bestimmten Behältnisse und

an die gehörigen Plätze legen. Es soll darin durchaus keine Versäumniß oder Unordnung gestattet werden.

Für den häuslichen Gebrauch muß jedes Kind eine Bibel und ein Gesangbuch selbst besitzen.

§. 20.

Der Lehrer führt ein Inventarium von sämmtlichen Lehrmitteln, dem Mobiliar der Schulzimmer und den sonstigen Schulgeräthschaften und sorgt mit der Lehrerin für die gute Instandhaltung dieser Sachen.

Die der Schule übergebenen Materialien zur Arbeit, als Wolle, Garn, Zwirn und Leinwand, bleiben unter Verschluß der Lehrerin, die darüber ein Verzeichniß nach folgenden Rubriken zu führen hat:

Materialien,

a) welche von den Angehörigen der Kinder denselben zur Bearbeitung mitgegeben;
b) welche zu bestellten Arbeiten von den Bestellern geliefert worden.

§. 21.

Die Lehrerin hat zu der ihr obliegenden Reinigung der Schulzimmer und Schulgeräthschaften die älteren Schülerinnen in den §. 14. dazu bestimmten Stunden und auch zu anderer gelegener Zeit mit anzuleiten und anzuhalten.

VI. Von den Halbjahrslisten.

§. 22.

Die Verzeichnisse, welche der Lehrer führt (§. 18.) und die Arbeitsnachweisung der Lehrerin liefern die Materialien zu den Listen, welche der Lehrer halbjährlich zu Neujahr und zu Johannis anzufertigen, und nachdem selbige vom Vorsteheramt revidirt und als richtig unterzeichnet worden, der Direction in der ersten Woche, resp. des Januars und des Julius einzureichen hat. Der im Januar einzureichenden Liste müssen beigefügt sein:

1. eine Abschrift des Inventariums, mit Bemerkung der bei demselben stattgefundenen Ab- und Zugänge;
2. ein Verzeichniß der zu künftiger Aufnahme in die Schule notirten Bewerberinnen.

VII. Von der Schulzucht.

§. 23.

Gewöhnliche kindische Unarten werden mit Verweis, Herabsetzung, Nachbleiben 2c., wiederholte und grobe Vergehungen aber mit der Gesundheit nicht nachtheiligen und das Schamgefühl nicht verletzenden körperlichen Züchtigungen bestraft; leichte Bestrafung mit

der Ruthe auf den Händen dürfen von dem Lehrer und der Lehrerin unmittelbar, andere körperliche Strafen aber nur mit Bewilligung des Vorsteheramts und vom Lehrer nur in Gegenwart der Lehrerin vollstreckt werden.

Durch fortgesetzt unregelmäßigen Schulbesuch, anhaltende Trägheit oder Wiederholung mehrfach bestrafter groben Vergehungen, verwirkt ein Kind die Entlassung aus der Schule. Ein Kind, das in einen der Gesundheit und der Ruhe der Mitschülerinnen gefährdenden Krankheitszustand verfällt, wird bis zu seiner ärztlich bescheinigten Wiederherstellung gleichfalls aus der Schule gewiesen.

Diese unfreiwilligen Entfernungen dürfen jedoch nur auf Antrag des Vorsteheramts durch den Special-Director, welcher den Fall zur Kenntniß der Direction bringt, verfügt werden. Nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge erscheint, darf das Vorsteheramt einem Kinde den Schulbesuch eigenmächtig untersagen, muß aber zugleich über den Fall an den Special-Director zur definitiven Entscheidung berichten.

§. 24.

Von jedem Fall, in welchem ein Kind, freiwillig oder unfreiwillig die Anstalt in noch schulpflichtigem Alter verläßt, hat das Vorsteheramt der städtischen Schulbehörde, Behufs der anderweiten Einschulung des Kindes, sofortige Kenntniß zu geben.

VIII. Von den Entlassungs-Zeugnissen.

§. 25.

Jeder Schülerin wird bei ihrer Entlassung ein von den Mitgliedern des Vorsteheramts und dem Special-Director unterzeichnetes Zeugniß über das Betragen, den Fleiß und die Fortschritte, welche dieselbe während des Schulbesuchs bewiesen hat, mitgegeben. Es bestehen vier verschiedene Formulare für ein solches Zeugniß. Das erste, für die besten Schülerinnen bestimmte, hat einen rothen Rand und in der Ueberschrift die Worte: „mit Auszeichnung“; es wird denjenigen Schülerinnen gegeben, welche durch die Gnade der Königlichen Obervorsteherin eine Bibel-Prämie empfangen haben. Das zweite Formular trägt die gleiche Ueberschrift und ist mit einem grünen Rande versehen; das dritte, einen minderen Grad der Zufriedenheit andeutende Formular hat einen blauen, das vierte einen farblosen Rand. Welches Formular dem, einem Kinde auszustellenden Zeugnisse zum Grunde gelegt und wie dasselbe ausgefüllt werden soll, bestimmt, nach vernommenem Gutachten des Lehramts, das Vorsteheramt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Special-Directors.

Vierter Abschnitt.

Von den Lehrern und Lehrerinnen.

I. Von der Wahl und Anstellung derselben.

§. 26.

Zu Lehrern bei der Anstalt werden nur geprüfte Schulamts-Candidaten, zu Lehrerinnen nur solche Frauen oder Jungfrauen gewählt, welche ein amtliches Zeugniß über ihre Befähigung als Handarbeitslehrerinnen besitzen und eine von den Vorsteherinnen mit ihnen anzustellende Prüfung genügend bestehen. Die zu wählenden Lehrer und Lehrerinnen müssen über ihre sittliche Führung befriedigende Zeugnisse aufzuweisen haben.

§. 27.

Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt nur auf unbestimmte Zeit und mit dem Vorbehalt ihrer Entlassung, nachdem ihnen ein Vierteljahr zuvor gekündigt worden, für den Fall, daß sie dem Amte nicht genügen oder die Erwerbschule, bei der sie angestellt worden, nicht fortbestehen sollte.

Mit dem Amte der Lehrerin, welche, wie der Lehrer, einen bestimmten monatlichen Gehalt bezieht, ist auch der Genuß freier Wohnung und Feuerung verknüpft.

II. Von den gemeinsamen Pflichten derselben.

§. 28.

Lehrer und Lehrerinnen haben sich eines sittlichen Lebenswandels und eines wohlanständigen Betragens ganz besonders zu befleißigen, so daß sie in allem Guten den Schülerinnen zum Muster und Vorbild dienen können.

Sie müssen sich gegeneinander selbst achtungsvoll und friedfertig erweisen, und allen Kindern, ohne Unterschied, verständig und liebevoll begegnen.

Sie haben die Kinder zu ihrer Schuldigkeit mit Ernst anzuhalten, sich aber dabei aller Schimpfworte und aller harten und willkürlichen Bestrafungen durchaus zu enthalten. Es gehört zu ihrer Pflicht, ebenso sehr über das leibliche wie über das geistige Wohl der Kinder mit äußerster Sorgfalt zu wachen und in allen Dingen Zucht und Ordnung unter ihnen zu erhalten. Sie müssen darauf sehen, daß die Kinder reinlich und ordentlich gekleidet zur Schule erscheinen und daß die Schulzimmer stets rein und die Luft in denselben durch häufiges Oeffnen der Fenster jeder Zeit frisch und gesund erhalten werde.

Lehrer und Lehrerin müssen die für den beiderseitigen Unterricht im Lehrplan festgesetzten Stunden pünktlich einhalten und dürfen sich während derselben aus den Schulzimmern nicht entfernen.

Den Anordnungen und Anweisungen des Vorsteheramts und der Direction haben sie genaue Folge zu leisten, können aber, wenn sie in einzelnen Fällen erhebliche Bedenken dagegen hegen sollten, solche dem Special-Director oder der Direction schriftlich oder mündlich vortragen.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin dergestalt erkrankt, daß sie den Unterricht nicht zu ertheilen vermögen, so müssen sie dem Vorsteheramte sofort Anzeige davon machen, damit für ihre einstweilige Vertretung gesorgt werden kann.

Die einem jeden von ihnen obliegenden besonderen Pflichten ergeben sich theils aus der Natur ihres Amts von selbst, theils aus den früheren Paragraphen, namentlich des zweiten und dritten Abschnitts dieser Grundsätze.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte der Vorsteher und Vorsteherinnen.

I. Von der Berufung derselben.

§. 29.

Die Berufung zum Amte eines Vorstehers oder einer Vorsteherin erfolgt durch die Direction, welche die Wahl der zu berufenden Personen mit Zurathziehung des betreffenden Schul-Vorstandes trifft.

Das neuberufene Vorstands-Mitglied wird von dem Special-Director in das Amt eingeführt.

II. Von den gemeinsamen Pflichten derselben.

§. 30.

Die nähere Aufsicht, zu welcher das Vorsteheramt berufen wird, erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der ihm untergebenen Schule und auf das persönliche Verhalten des Lehrers und der Lehrerin, wie der Schülerinnen. Der Vorstand hat in allen dahin gehörigen Beziehungen auf Recht und Ordnung zu sehen, auf die genaue Befolgung der in den früheren Abschnitten ausgesprochenen Principien und Vorschriften zu halten, jeden wahrgenommenen Mangel zu rügen und abzustellen und in erheblichen Fällen darüber an die Direction zu berichten.

§. 31.

Die Mitglieder des Vorsteheramts besuchen gemeinsam oder einzeln die Schule möglichst oft und zu verschiedenen Zeiten und versammeln sich außerdem regelmäßig monatlich oder doch vierteljährlich an einem bestimmten Tage zur Revision der Schule.

§. 32.

Die Direction wird es mit Dank erkennen, wenn das Vorsteheramt die den Schülerinnen zu widmende Aufsicht auch auf das

häusliche Leben derselben ausdehnt, ihr Verhalten zu ihren Angehörigen und welche Behandlung sie von den letzteren erfahren, zu erforschen sucht und wo es nöthig scheint, vermittelnd, ermahnend und verweisend einschreitet, auch der Direction in besonderen Fällen von den betreffenden Verhältnissen Kenntniß giebt.

III. Von der Revision.

§. 33.

Die Revision richtet sich zunächst auf den Inhalt der §. 18 erwähnten Verzeichnisse, der Arbeitsnachweisung der Lehrerin und der Materialien-Liste (§. 20). Das Vorsteheramt prüft, ob dieselben vollständig und vorschriftsmäßig geführt sind und sorgt für die Abstellung der sich etwa vorfindenden Mängel. Es erledigt dann die vorgekommenen Disciplinarfälle und bewirkt die Auszahlung der nach Vorschrift des §. 13 festgestellten und eingezogenen Arbeitspreise an die betreffenden Kinder oder deren Eltern. Endlich trifft das Vorsteheramt die sonst erforderlichen Anordnungen und Beschlüsse und berichtet schließlich über den Zustand der Schule an die Direction.

IV. Von den besonderen Geschäften der einzelnen Vorstands-Mitglieder.

§. 34.

Der vorstehende Geistliche beaufsichtigt insbesondere nächst dem Lebenswandel des Lehrers, dessen Unterricht und sucht den Mängeln und Lücken im Vortrage, in der Methode und den Kenntnissen desselben belehrend abzuhelfen, vornehmlich aber den Einfluß des Lehrers auf die religiös-sittliche Bildung der Kinder zu beleben und zu erhöhen.

§. 35.

Die andern Vorsteher besorgen vornehmlich die Angelegenheiten der Aufnahme der Schülerinnen. Sie prüfen die Aufnehmbarkeit der angemeldeten Kinder nach Anleitung des §. 8., berichten nöthigen Falls darüber an die Direction und führen die Listen der Notirten (§. 9.). Die aufzunehmenden Kinder melden sie unter persönlicher Vorstellung derselben und ihrer Eltern dem Special-Director zur Genehmigung an und bewirken, sobald die letztere erfolgt ist, die Einschulung der Kinder, sowie die vorgängige Verpflichtung der Angehörigen derselben in Gemäßheit des §. 10.

§. 36.

Die Vorsteherin beaufsichtigt insbesondere die Lehrerin und den Unterricht in den Handarbeiten. Sie bestimmt über die Annahme der eingehenden Bestellungen, hält auf deren prompte und tüchtige Ausführung, sorgt, daß die Materialien vorschriftsmäßig verwahrt und verrechnet, die Preise der Arbeiten der Taxe gemäß festgesetzt, eingezogen und ausgezahlt und daß überhaupt alle grund-

sätzlichen Bestimmungen in Betreff des Arbeits-Unterrichts sorgfältig beobachtet werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Direction.

I. Von den Functionen derselben im Allgemeinen.

§. 37.

Die Direction, welche die Rechte einer Corporation besitzt, constituirt sich nach den Bestimmungen des §. 7. -- Wenn ein Mitglied abgeht, so besetzt die Direction die erledigte Stelle durch eine Wahl nach Mehrheit der Stimmen. Sie vertritt in allen Angelegenheiten der Anstalt die Stelle der Gesellschaft, welche die Mittel zur Erhaltung derselben hergiebt. Sie verfügt allein über die Fonds der Anstalt, veranstaltet die Miethung und Einrichtung der Schul-Locale, bestimmt über die Annahme oder Entlassung der Lehrer und Lehrerinnen, beruft die Vorsteher und Vorsteherinnen und ordnet überhaupt alles an, was zur Ausführung des Plans gehört.

II. Von den Conferenzen.

§. 38.

Die Direction hält zur Berathung ihrer Angelegenheiten gelegentliche Versammlungen, welche der beständige Secretär nach dem Bedürfniß ausschreibt, und faßt in denselben ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen. — Die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt, um gültige Beschlüsse zu fassen.

III. Vom beständigen Secretär.

§. 39.

Der beständige Secretär nimmt alle an die Direction gerichtete Schreiben und Eingaben in Empfang, schreibt die Aufnahme-Gesuche und andere Schulsachen den betreffenden Directions-Mitgliedern zur weiteren Veranlassung oder Erklärung zu, trägt das zur gemeinsamen Kenntnißnahme, Berathung und Beschlußnahme Gehörige in den Conferenzen vor, protocollirt die Beschlüsse und bringt die letzteren mit Hülfe der Beamten der Direction zur Ausführung.

IV. Von den Beamten der Direction.

§. 40.

Zu den vorkommenden Bestellungen und zur Erhebung der Beiträge wird ein besonderer Bote mit Gehalt von der Direction mit dem Rechte der Aufkündigung gewählt und angestellt. Der Bote wird zu seinem Amte besonders verpflichtet und muß eine angemessene Caution bestellen. Die Calculatur-Geschäfte werden

einem darin geübten Officianten, Kanzlei- und andere Hülfsarbeiten geeigneten Personen gegen angemessene Remuneration übertragen.

V. Von den Special-Directoren.

§. 41.

Der Special-Director vertritt die Direction bei der einzelnen unter seine Leitung gestellten Schule in den besonderen Angelegenheiten derselben. Alles dahin gehörige, mit Ausnahme der allein der Direction zustehenden Ausgabe-Bewilligungen, ist seiner Anordnung und Entscheidung unterworfen. Er verfügt an das Vorsteheramt und Lehramt und bestimmt definitiv über die Aufnahme der Schülerinnen. Gegen die Entscheidungen des Special-Directors findet jedoch eine Berufung an die Direction statt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Kassen-Verwaltung.

I. Vom Rendanten.

§. 42.

Die Kassen-Verwaltung der Anstalt übernimmt in Gemäßheit des §. 7. ein Mitglied der Direction als Rendant. Derselbe bewirkt die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung der Gelder, bringt die allgemeinen Kassen-Angelegenheiten in den Conferenzen zum Vortrag und besorgt die Aufbewahrung (§. 45.), Anlegung und Unterbringung der Bestände und Capitalien nach den Beschlüssen der Direction.

II. Von der Einziehung der Beiträge.

§. 43.

Einem Jeden, welcher sich bereit finden läßt, der Anstalt einen jährlichen Beitrag zu gewähren, wird durch den Directions-Boten ein Buch vorgelegt, auf dessen erster Seite die eigenhändige Namensschrift des Rendanten, beglaubigt durch die Unterschrift der übrigen Directions-Mitglieder, befindlich ist, und worin der Beitragende die Höhe, sowie die Erhebungszeit seines Jahresbeitrages einzutragen ersucht wird.

Die gezeichneten Beiträge werden durch den Boten gegen eine vom Rendanten unterschriebene und mit dem Siegel der Direction gestempelte Quittung eingezogen.

III. Von den Zahlungsleistungen.

§. 44.

Die Ausgaben sind theils ordentliche, theils außerordentliche.

Ueber die ordentlichen Ausgaben wird alljährlich ein Rechnungs-Etat vom Rendanten entworfen und der Direction zur

Genehmigung vorgelegt. Nach dem genehmigten Etat leistet dann der Rendant die darin bestimmten Zahlungen ohne Weiteres an die betreffenden Personen gegen Quittung.

Die außerordentlichen Ausgaben erfolgen theils auf den Grund eines besonderen, dem Rendanten durch den beständigen Secretär schriftlich mitzutheilenden Directions-Beschlusses, theils auf Liquidation der Vorstände und Lehrämter.

Jede Liquidation eines Lehramts muß vom Vorstande desselben und jede Liquidation eines Vorstandes vom Special-Director als richtig beglaubigt, die eine wie die andere aber mit dem Genehmigungsvermerk des beständigen Secretärs versehen sein, bevor darauf Zahlung geleistet werden darf. Es steht dem Rendanten jedoch frei, in Fällen, wo derselbe ein Bedenken findet, eine nach vorstehenden Vorschriften liquidirte Zahlung zu leisten, zuvörderst noch die Beschlußnahme der Direction darüber zu veranlassen.

IV. Von Verwaltung der Bestände und Capitalien.

§. 45.

Etwaige Kassen-Ueberschüsse, Legate und außerordentliche Geschenke werden capitalisirt und nach den Beschlüssen der Direction theils auf Grundstücke, theils in Staatspapieren angelegt. Die Aufbewahrung der Documente und Geldpapiere erfolgt gegenwärtig mit Zustimmung des Magistrats von Berlin in dessen unter Aufsicht seines Kassen-Curatoriums stehenden Depositorium unter einem der Direction im Hauptbuche der Stadtkasse eröffneten Conto. Doch bleibt der Direction vorbehalten, über die Aufbewahrung erforderlichen Falls anderweite Bestimmungen zu treffen.

V. Von der Buchführung und Rechnungslegung.

§. 46.

Es wird über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung und eine Liste der beitragenden Mitglieder und ihrer Beiträge geführt. In diese Liste werden vierteljährlich alle vorgekommenen Veränderungen nachgetragen. Der Secretär erhält ein Duplicat der Liste; das Haupt-Exemplar verbleibt beim Rendanten.

Zu Anfang, spätestens im Februar jedes Jahres legt der Rendant Rechnung. Dieselbe wird von einem Königlichen Calculatur-Beamten mit den Originalbelegen und Büchern, welchen eine Bescheinigung des Magistrats-Depositoriums über das Vorhandensein der Documente und Werthpapiere der Anstalt beigefügt sein muß, verglichen und revidirt, circulirt alsdann bei den sämmtlichen Mitgliedern der Direction und wird nach Erledigung etwaiger Monita in einer Versammlung der Direction, bei Vorzeigung der baaren Bestände förmlich abgenommen, worauf dem Rendanten Décharge ertheilt wird.

111) Mittheilungen über das evangelische Schulwesen des Regierungsbezirks Marienwerder.

(Eine nach den Regulativen verwaltete Schule.)

Der Schulrath der betreffenden Regierung hat den nachfolgend im Auszug mitgetheilten Revisionsbericht in einer Form abgefaßt, welche für einen größeren, nicht amtlichen Leserkreis berechnet ist. Derselbe führt nicht nur anschaulich in den Umfang der auch unter besonders erschwerenden Umständen möglichen Leistungen einer Elementarschule ein, sondern dürfte auch als Beispiel, wie eine Schule zweckmäßig zu revidiren ist, von Interesse sein.

In unmittelbarer Nähe der Stadt M. liegt ein Dorf S., das 149 schulpflichtige Kinder zählt. Dasselbe hat eine einklassige Schule, für welche im Jahre 1856 ein neues Haus erbaut ist. Die Baukosten sind erst zum Theil abgetragen, zum Theil lasten sie noch auf der sehr ärmlichen Gemeinde, so daß vorläufig an die Erweiterung der Schule durch Einrichtung einer zweiten Klasse und Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gedacht werden kann. Wegen ihrer Ueberfüllung mit Schülern ist sie in Halbtagsschulen getheilt, dergestalt, daß die Schüler der ersten Abtheilung, die Vorgeschrittenen, Vormittags, die Anfänger Nachmittags, und nur die der mittleren Abtheilung Vor- und Nachmittags die Schule besuchen. Die Schüler gehören alle sogenannten kleinen Leuten an, d. h. kleinen Handwerkern, Tagelöhnern, Käthnern oder Wittwen, die sich bei ihrer Verarmung aus der nahen Stadt hierher geflüchtet haben. Von Kindern der sogenannten bessern Stände findet sich auch nicht eines in der Schule. Würden solche im Dorfe vorhanden sein, so würden sie nicht verfehlen, die städtischen Schulen zu besuchen. Man wird zugeben, daß die Schule sich in keineswegs günstigen Verhältnissen befindet.

An dieser Schule ist ein junger im Seminar zu M. gebildeter Lehrer angestellt. Derselbe fand sie in nicht geringem Verfall. Namentlich war der Schulbesuch ein sehr unregelmäßiger. Das Schulzimmer erschien für die geringe Zahl von Schülern, die sich zu Anfang seiner Amtsführung einfand, viel zu groß. Die Leistungen dieser wenigen Schüler waren äußerst gering. Von Schulzucht war keine Rede; die Haltungslosigkeit, die Rohheit der Kinder in und außerhalb der Schule wurde vielfach gerügt. Genug, der damals 20jährige Lehrer, der wenige Tage zuvor aus dem Seminar mit dem Zeugniß der Reife entlassen war, dem die Behörde nicht ohne Besorgniß, namentlich nicht ohne Mißtrauen in seine Jugend, die Verwaltung der so verkommenen, so viele Schwierigkeiten darbietenden Schule übergeben hatte, trat sein neues Amt am 1. Juli 1858 an. Seine Lehrerbildung hat er nach den Regulativen erhalten, auch läßt er sich das Regulativ vom 3. October 1854 zur Norm seiner Wirksamkeit dienen. Nach ihrer Anleitung hat er mit Treue und Geschick an der Hebung der Schule gearbeitet. Ob auch mit Erfolg

und mit welchem Erfolg, darüber mag der Leser sich aus folgender durchaus ungeschminkter Erzählung selber ein Urtheil bilden:

An einem der letzten Tage des Februar d. J. besuchte ich in Begleitung des Ortsschulinspectors die in Rede stehende Schule. Das Schulhaus war in allen seinen Räumlichkeit sauber, die Wohnzimmer des Lehrers einfach, aber anständig, das Schulzimmer ebenfalls sauber und mit Lehrmitteln wohl versehen, doch von Schülern sehr überfüllt. Es waren für den Tag meines Besuchs beide Halbtagsschulen versammelt; von 149 Schülern waren 141 anwesend.

Nach einer sehr ansprechend gehaltenen erbaulichen Morgenandacht, bei welcher ein Choral rein und wohltönend gesungen, der Morgensegen, einige Liederverse und ein Theil des Katechismus von den Kindern im Chor wohlbetont und betend gesprochen, auch vom Lehrer ein eindringliches Gebet gehalten wurde, während dessen die Haltung aller, auch der kleinsten, Schüler erkennen ließ, daß das Gesprochene zu Herzen ging, wurde zunächst die Unterabtheilung geprüft. Ich forderte die Schüler der Ober- und Mittelabtheilung auf, unterdeß eine schriftliche Arbeit, zu welcher ich ihnen das Thema geben würde, zu fertigen. Der Lehrer bat, die Aufgabe für die Oberabtheilung aus der Naturgeschichte oder Naturlehre, oder der vaterländischen Geschichte, die für die Mittelabtheilung aus der biblischen Geschichte zu wählen. Ich gab also der Oberabtheilung das Thema: „die Jugendjahre Friedrichs des Großen“, und überließ jedem Schüler der Mittelabtheilung eine biblische Geschichte nach eigener Wahl niederzuschreiben. Die Tafeln und Griffel wurden geräuschlos zur Hand genommen und geräuschlos und eifrig wurde gearbeitet. Obschon 64 der anwesenden Schüler in solcher Weise beschäftigt wurden, so gab sich doch keine Störung kund; keiner durfte während der ziemlich lange dauernden Prüfung der Unterabtheilung berufen oder getadelt werden. Mit der letzteren besprach der Lehrer nach meiner Auswahl die biblische Geschichte vom 12jährigen Jesus im Tempel. Die Kinder beeiferten sich, zu antworten; sie gaben meistens richtige, immer verständige Antworten, auch sprachen sie stets deutlich und in ganzen Sätzen. Einige der bessern erzählten die Geschichte schließlich im Zusammenhange, wenn auch nicht immer mit biblischen, so doch mit angemessenen Worten. Hierauf wurden die 10 Gebote, einige Kirchenlieder, Bibelsprüche und mehrere Gebete von Einzelnen und im Chor auswendig mit Sicherheit hergesagt. Die Kinder sprachen hinreichend langsam, laut und wohl artikulirt, auch sangen viele einzelne von ihnen die Melodien der gelernten Kirchenlieder richtig und sicher und ohne irgend welche Einhülfe. Dasselbe geschah von dem ganzen Chor der Kleinen. Von den anwesenden 141 Schülern lasen 116 im preuß. Kinderfreunde. Diejenigen der letzteren, die der Unterabtheilung angehörten, lasen die leichteren Stücke, die ich für sie ausgewählt hatte,

fertig und sinngemäß. Die ersten Anfänger lautirten oder lasen ein- und mehrsylbige Wörter der Wandfibel, und sie thaten es mit einer Lust und Liebe, die sehr angenehm auffiel. Im Rechnen zerfiel die Unterabtheilung ebenfalls in zwei ihren Leistungen nach verschiedene Klassen. Die letzte, aus den neuaufgenommenen Schülern bestehend, rechnete nach Grubescher Methode im Zahlenraum von 1 bis 10, die erste im Zahlenraum von 1 bis 50. Auch hier zeigte sich Freudigkeit und lebendige Theilnahme. Die Lösung der gegebenen Aufgaben erfolgte schnell und sicher. Nun wurden die Kleinen — die Unterabtheilung — nach einer mit ihnen gehaltenen Schlußandacht entlassen, und ich sah mir die Arbeiten an, welche Ober- und Mittelabtheilung in meinem Beisein und unter den Störungen gefertigt hatten, die durch die Prüfung der Unterabtheilung verursacht waren, und die weniger gut geschulte Kinder vielfach zerstreut hätten. Beinahe alle Arbeiten waren recht hübsch geschrieben, verhältnißmäßig viele, nämlich beinahe ein Viertel derselben, waren völlig frei von Fehlern gegen die Rechtschreibung, auch viele der übrigen enthielten nur leichte und verzeihliche Verstöße gegen dieselbe; der Inhalt war wohl geordnet, der Ausdruck über Erwarten gut. Und dabei glich nicht eine Arbeit der andern, ein Zeichen, daß jeder Schüler selbstständig gearbeitet hatte. Mit den wichtigsten Rechtschreiberegeln waren die Schüler bekannt; meine Fragen nach sonstigen grammatischen Regeln blieben unbeantwortet, da bei der Kürze der Unterrichtszeit nur der mündliche und schriftliche Gebrauch der Sprache, aber nicht Sprachlehre getrieben war. — Ich wünschte die schriftlichen Hefte der Schüler zu sehen. Es wurden mir die für die Prüfung gefertigten Probeschriften, die Hefte für Rechtschreibe-Uebungen, solche, die freie Aufsätze enthielten, und Rechenhefte vorgelegt, und ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß nicht viele Stadtschulen solche schriftliche Leistungen nachzuweisen vermögen. Die Probeschriften, ihrer 100 von 50 Schülern gefertigt, enthielten weder gothische, noch Frakturschrift, aber auch kein einziges unsauberes Blatt, keine einzige schlechte, dagegen viele recht gute, einige ausgezeichnet, ich möchte sagen, vollendet schöne Handschriften. Ich nahm sie an mich und habe sie mehreren meiner Bekannten vorgezeigt und überall dasselbe beifällige Urtheil über diese in Erstaunen setzende Leistung vernommen. Die übrigen Hefte, nämlich die sämmtlicher noch anwesender Schüler, ihrer 64, waren ebenfalls sauber gehalten und enthielten anerkennenswerthe Leistungen. Namentlich gilt dies von den freien Aufsätzen und den schriftlich ausgeführten Rechnungen. Sie waren aber auch alle vom Lehrer durchgesehen, corrigirt, beurtheilt und mit dem Datum der Correctur versehen.

Die mündliche Prüfung auch dieser Abtheilungen begann mit biblischer Geschichte. Es wurde zunächst die Geschichte vom Schalksknecht eingänglich, erbaulich und mit Herbeiziehung des Katechismus,

der gelernten Kirchenlieder und Bibelsprüche, auch anderer biblischer Geschichten besprochen. Dann wurde die Geschichte von mehreren Schülern im Zusammenhange mit biblischen Worten erzählt, nicht aufgesagt. Die Lection ließ namentlich erkennen, daß der Lehrer den Unterrichtsgegenstand völlig beherrscht und von seinem Unterrichtsstoff erwärmt ist. Sie war nicht von ihm sondern von mir gewählt; dennoch ließ ihre Anordnung, ihre entsprechende Behandlung, ihre Vollständigkeit Nichts zu wünschen. Dabei fühlte man heraus, daß eine solche Lection noch andern und höhern Nutzen gewährt, als den, die Kenntnisse der Schüler zu bereichern und ihre Sprechfertigkeit zu fördern. Ich fragte nach alttestamentlichen Geschichten, die im Laufe dieses Schuljahres nicht behandelt waren, und ging bis auf scheinbar geringfügige Umstände bei einzelnen Geschichten ein, ermittelte die übersichtliche Kenntniß der alttestamentlichen Geschichte, that Fragen aus der biblischen Geographie und der jüdischen Geschichte, insbesondere auch nach den wichtigeren Jahreszahlen derselben, und erhielt Antworten, die von großer Gründlichkeit und Sicherheit des Wissens zeugten. Und keineswegs antworteten nur einzelne, sogenannte Paradeschüler, sondern zu jeder Antwort meldete sich mit einer Freude, die aus den Augen blitzte, beinahe die ganze Schaar, und die sich meldeten, waren ihrer Sache ganz vortrefflich sicher.

Nach einer kleinen Pause wurde zum Rechnen, und zwar zum Kopfrechnen, übergegangen. Der Lehrer gab mehrere Aufgaben, unter anderen: $\frac{1}{8}$ Schffl. kostet $2\frac{1}{2}$ Sgr. wie viel kosten $6\frac{1}{4}$ Wispel? Ein Balken ist 24 Fuß lang, 9 Zoll breit, 8 Zoll dick; der Kubikfuß kostet 6 Sgr. wie viel kostet der ganze Balken? Er sprach die Aufgaben ziemlich, doch eben nicht zu langsam und verlangte von den Schülern, daß wenn er ausgesprochen, die Antwort erfolgen müßte. Und sie erfolgte jedesmal und jedesmal richtig. Darauf sagte ich den Schülern, ich würde ihnen ebenfalls einige Aufgaben langsam sprechend geben, und auch ich erwarte sofortige Angabe des Resultats. Dann forderte ich sie auf, mir zu sagen wie viel Thaler und wie viel Thaler, Silbergroschen und Pfennige $\frac{1}{2}$ Thlr. und $\frac{3}{4}$ Thlr. und $\frac{4}{5}$ Thlr. und $\frac{5}{6}$ Thlr. und $\frac{7}{8}$ Thlr. und $\frac{9}{10}$ Thlr. wären; ferner wie groß die Summe der Zahlenreihe 4 bis 34 wäre. Auch hier erfolgten die Antworten sicher und richtig. Die letztere hatte mich insbesondere überrascht und ich fragte den Schüler, der das Resultat richtig angegeben hatte, wie er zu demselben gekommen wäre. Er schwieg schüchtern. Ich mußte also glauben, daß der Zufall im Spiele gewesen wäre, und forderte denselben Schüler auf die Zahlenreihe von 9 bis 26 zu summiren. Augenblicklich war wiederum die Antwort richtig da. Nun drang ich in ihn, mir die Auflösung anzugeben und er sagte, gleichsam beschämt, er habe die 9 und die 26 addirt, die gefundene Summe mit 9, der halben Zahl

der gegebenen 18 Zahlen, (der Anzahl der Glieder in der gegebenen Zahlenreihe) multiplicirt und so die verlangte Summe gefunden. Die Frage, warum er's so und nicht anders gemacht, und woher er wisse, daß auf diese Weise die richtige Summe gefunden werde, ließ er allerdings unbeantwortet. Indeß wie viel Schüler, die da wissen, daß die Summe der ersten n Glieder einer arithmetischen Reihe $= n \left(\frac{a+t}{2}\right)$ ist, wissen über das Warum genügende Auskunft zu geben?

Nachdem noch mehrere Schüler geläufig und mit gutem Ausdruck und guter Betonung einige der schwersten von mir ausgewählten Lesestücke des preuß. Kinderfreundes gelesen hatten, ersuchte ich den Lehrer, einige Fragen aus der vaterländischen Geschichte den Schülern vorzulegen. Er begann mit Hinweisung auf die bevorstehende Festfeier des 17. März mit der Geschichte des 7 jährigen Krieges, ging genauer auf denselben ein, ging dann zu den späteren Begebenheiten über und besprach sehr eingänglich die Freiheitskriege. Auch hier wurde mit großer Sicherheit und lebendiger Theilnahme geantwortet. Zum Schluß fragte ich die Schüler, ob ihnen auch diejenigen Kriege bekannt wären, die dem 7 jährigen unmittelbar vorangegangen, und als sie mir die beiden ersten schlesischen Kriege und die Jahre ihrer Dauer genannt hatten, ob sie Schlachten aus jedem dieser Kriege anzuführen wußten. Sie nannten sie alle. Endlich fragte ich noch, welche Schlacht früher geliefert wäre, die bei Sorr oder die bei Hohenfriedberg und erhielt zur Antwort: die Schlacht bei Hohenfriedberg fand am 4. Juni, die bei Sorr am 30. September des Jahres 1745 statt.

Zum Schluß der ganzen Prüfung wünschte ich noch den Gesang einiger Volks- und patriotischer Lieder zu hören. Der Lehrer knüpfte an die eben beendete geschichtliche Lection an, und indem er den siebenjährigen und darauf die Freiheitskriege nochmals in großen Zügen seinen Schülern vorführte, flocht er in seinen Vortrag sehr geschickt die Gesänge folgender Lieder ein:

„Drei Worte hallten ꝛc." (Soli und Chor, zweistimmig)
„In dem wilden Kriegestanze" (zweistimmiger Chor)
„Was ist des Deutschen Vaterland" (Soli und Chor, zweistimmig)
„Ich hab mich ergeben" (zweistimmiger Chor)
„Danket dem Herrn" (Soli und Chor, zweistimmig)
„Alles, was Odem hat, lobe den Herrn" (dreistimmiger Chor).

Die Gesänge wurden vorzüglich gut ausgeführt. Was ursprünglich nur eine Prüfung im Gesange werden sollte, war zu einer hübschen erhebenden Feier geworden.

Die Zeit war zu weit vorgerückt, als daß noch dem Wunsche

des Lehrers auch in der Naturgeschichte und Naturkunde eine Prüfung vorzunehmen, stattgegeben werden konnte. Wir schieden. Welche Befriedigung, welche Freude uns die Leistungen der Schüler und die ganze Schule gewährt hatte, will ich hier nicht weiter ausführen. Nur das kann ich nicht verschweigen, daß ich lebhaft wünschte, es wären Viele, namentlich viele Feinde der Regulative von den Leistungen dieser in Halbtagsschulen getheilten Landschule Zeugen gewesen.

Schließlich noch einige Bemerkungen, die ich dem Lehrer schuldig zu sein glaube. Erstlich die, daß der Lehrer, dessen ich hier erwähnt habe, ein körperlich etwas schwächlicher, durchaus anspruchsloser, aber strebsamer junger Mann, keineswegs Inhaber besonderer pädagogischer Kunstgriffe ist, noch sich irgend welcher außergewöhnlicher Mittel bei seinem Unterrichte und der Handhabung der Schulzucht bedient. Er tändelt nicht mit seinen Schülern, behandelt sie aber auch nicht mit Härte, sondern indem er Liebe giebt, hat er sich die Liebe und Anhänglichkeit, damit aber auch das rege Streben der Schüler, seinen Beifall durch Wohlverhalten, Aufmerksamkeit und Fleiß zu verdienen, in hohem Maße erworben. Ferner daß ich weit davon entfernt bin, zu glauben oder zu behaupten, daß mir nicht auch ältere, nicht nach den Regulativen gebildete Lehrer bekannt wären, die Vortreffliches leisten und auch im Uebrigen alle Achtung verdienen. Ich habe eben nur ein Beispiel dafür anführen wollen, daß die Regulative nicht, wie vielfältig behauptet wird, die Verdummung der Lehrer und Schüler im Gefolge haben.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten 2c.

Der practische Arzt Dr. August Hirsch in Danzig ist zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin,

der außerordentliche Professor Dr. Laurer bei der Universität in Greifswald zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät dieser Universität, und

der Privatdocent Dr. Hinschius in Berlin zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Halle ernannt,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät und Director der Mineraliensammlung bei der Universität zu Berlin, Dr. Gustav Rose, ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem ordentlichen Professor Dr. Magnus in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin ist zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden, und

dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Langenbeck zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden die Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Astronomen an der Sternwarte zu Bilk bei Düsseldorf, Dr. Robert Luther, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem Director der Sternwarte zu Berlin, Secretär der Akademie der Wissenschaften, Professor Dr. Encke, die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt worden.

B. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen.

Der Conrector Dr. Hasper am Gymnasium in Mühlhausen ist zum Oberlehrer an der Ritter-Akademie in Brandenburg berufen,

am Gymnasium zu Cöslin der ordentliche Lehrer Dr. Zelle,

am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr. der ordentliche Lehrer Dr. Retzlaff und

am Gymnasium zu Neuß der ordentliche Lehrer Waldeyer zum Oberlehrer befördert,

dem Oberlehrer Professor Dr. Gerhardt am Gymnasium zu Eisleben die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vierter Klasse vom Königlich Hannoverschen Guelphen-Orden ertheilt worden.

Dem bisherigen ordentlichen Lehrer Schué am Progymnasium zu St. Wendel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Realschule zu Posen ist der ordentliche Lehrer Dr. Breysig zum Oberlehrer befördert worden.

Das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: dem evangelischen Schullehrer Rother zu Oels, dem evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster Magdeburg zu Marienfließ im Kreise Saatzig, den katholischen Schullehrern Scholz zu Leupusch im

Kreise Grottkau, und Thanheiser zu Tharnau in demselben Kreise, dem bisherigen Schullehrer Pfeffer zu Stetten bei Haigerloch in den Hohenzollernschen Landen.

Dem Musikdirector und Componisten Karl Hering in Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung der ihm von des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit verliehenen Medaille für Kunst und Wissenschaft ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. Vogelsang in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn am 15. April,

der Director des Altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg i. Pr., Dr. Ellendt, am 27. April,

der Oberlehrer Professor Dr. Hincke am Gymnasium zu Halberstadt am 4. Mai 1863.

Pensionirt:

der Oberlehrer Fatschek am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr. zum 1. April,

der Oberlehrer Dr. Kruse an der Realschule in Elberfeld zum 1. Mai 1863.

Wegen Berufung in ein anderes Amt ist der außerordentliche Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Königsberg, Divisionsprediger Dr. Weiß, zu Ostern 1863 auf seinen Antrag entlassen.

Inhaltsverzeichniß des Maiheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 13. Juli **1863.**

---

112) Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Majestät der König der Belgier,
gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchstihren Generaldirektor der Steuern,
den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, und
den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchstihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
und
Seine Majestät der König der Belgier:
den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchstihren

Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1. festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist, so muß es zu Brüssel auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Belgien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6. zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Spempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin

geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3. eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12. enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben

Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Preußischen oder Belgischen Verlegern oder Druckern befinden und Preußischen oder Belgischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 13.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen gegenseitig über alle gegenwärtig dafür bestimmten oder ferner dafür zu bestimmenden Zollämter zugelassen werden.

Artikel 14.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel 15.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Ge-

setzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach Seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach Seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit Seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 16.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Belgien bewirkt werden.

Artikel 17.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie der am heutigen Tage zwischen den Hohen vertragenden Theilen abgeschlossene Schiffahrtsvertrag.*)

---

*) Der betreffende Artikel dieses Schiffahrtsvertrags vom 28. März 1863 lautet:

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums Seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen des vorgedachten Vertrages ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den 28. März 1863.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Nothomb.
(L. S.) Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

Die Ratifikationen sind erfolgt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist zu Berlin bewirkt worden.

I. Akademien und Universitäten.

113) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centralblatt pro 1862 Seite 324 Nr. 124.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 30. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Girard in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1863 bis dahin 1864 bestätigt.

---

114) Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

(Centralblatt pro 1861 Seite 261 und Seite 66.)

Die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher, deren Protectorat Seine Majestät der König zu übernehmen geruht haben, hat am 11. October 1862 ihren Präsidenten, den Geheimen Hofrath und Professor Dr. Kieser in Jena, durch den Tod verloren, An seine Stelle ist durch Wahl der Adjuncten der Akademie der Königlich Sächsische Geheime Rath und Leibarzt Dr. Carus in

Dresden getreten. Seine Majestät der König haben den Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu beauftragen geruht, die Akademie auch durch ihren neuen Präsidenten Allerhöchstdero fortdauernder Huld zu versichern.

Von dem Herrn Minister ist der Akademie auch für die Jahre 1862 und 1863 ein Zuschuß von jährlich 300 Thalern aus den Fonds des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten bewilligt worden.

---

115) Statistische Nachrichten über die Universitäten.

Als im Jahr 1821 das seit zwei Semestern geführte Verzeichniß der Studirenden auf der Universität zu Göttingen dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten mitgetheilt wurde, veranlaßte Dasselbe die außerordentlichen Bevollmächtigten der Preußischen Universitäten zur Aeußerung, ob es zweckmäßig und ausführbar sein werde, ähnliche Nachweisungen auch diesseits aufzustellen und zu drucken. Die Gutachten der Universitäts-Behörden fielen theils bejahend, theils verneinend aus, und wurde in Folge dessen bei einigen Universitäten seitdem ein solches Verzeichniß veröffentlicht, bei andern nicht. Erst allmälig ist bei sämmtlichen Universitäten das gleiche Verfahren eingeführt, auch die Nachweisung durch Angabe der akademischen Behörden, der Professoren u. s. w. vervollständigt worden. Eine nach diesen Verzeichnissen gefertigte Ueberſicht über die Zahl der Studirenden und der Docenten in gewissen Zwischenräumen wird von Interesse sein. Es sind zu diesen Uebersichten das Semester, in welchem zum ersten Mal das Verzeichniß gedruckt, beziehungsweise in der angegebenen Richtung vervollständigt worden ist, und in der Folge die Winter-Semester am Anfang und in der Mitte jedes Decenniums gewählt. Beide Nachweisungen sind bis in das Winter-Semster 1855—1856 einschließlich fortgeführt; die weiteren Mittheilungen beginnen im Centralblatt pro 1859 Seite 3 und resp. pro 1860 Seite 69.

A. Ueberſicht über die Zahl der Studirenden.

Semeſter.	Theologiſche Facultäten. Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Juriſtiſche Facultät. Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Mediciniſche Facultät. Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Philoſophiſche Facultät. Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Ueberhaupt Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Außerdem waren zum Beſuche der Vorleſungen berechtigt.	Mithin nahmen im Ganzen an den Vorleſungen Theil.
1. Univerſität zu Greifswald.																	
Sommer-Semeſter 1844 . . .	38	1	39	31	2	33	85	2	87	56	7	63	210	12	222	19	241
Winter-Semeſter 1844/45 . . .	27	2	29	36	4	40	88	4	92	52	14	66	203	24	227	29	256
„ „ 1850/51 . . .	24	—	24	41	1	42	69	2	71	45	7	52	179	10	189	3	192
„ „ 1855/56 . . .	23	—	23	60	1	61	72	1	73	62	2	64	217	4	221	7	228
2. Vereinigte Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg (zu Halle).																	
Sommer-Semeſter 1822	—	—	522	—	—	188	—	—	75	—	—	50	—	—	835	—	—
Winter-Semeſter 1822/23	—	—	751	—	—	206	—	—	54	—	—	59	—	—	1070	—	—
„ „ 1830/31	—	—	826	—	—	185	—	—	82	—	—	91	—	—	1184	—	—
„ „ 1835/36	333	79	412	71	12	83	74	36	110	51	7	58	529	134	663	—	—
„ „ 1840/41	328	92	420	83	7	90	70	40	110	57	5	62	538	144	682	15	697
„ „ 1845/46	325	132	457	91	5	96	70	38	108	62	9	71	548	184	732	19	751
„ „ 1850/51	277	53	330	130	15	145	61	11	72	45	5	50	513	84	597	27	624
„ „ 1855/56	349	45	394	136	6	142	50	5	55	52	9	61	587	65	652	5	657

3. Universität zu Breslau.

Winter-Semester 1825/26	evangl.	—	—	265	—	—	363	—	—	104	—	—	137	—	—	1145	—	—
	kath.	—	—	276														
„ „ 1830/31	evangl.	—	—	276	—	—	337	—	—	112	—	—	151	—	—	1129	—	—
	kath.	—	—	253														
„ „ 1835/36	evangl.	—	—	182	—	—	169	—	—	118	—	—	137	—	—	805	103	908
	kath.	—	—	199														
„ „ 1840/41	evangl.	114	1	115	106	1	107	125	3	128	100	2	102	624	7	631	67	698
	kath.	179	—	179														
„ „ 1845/46	evangl.	69	—	69	162	3	165	119	4	123	191	6	197	757	13	770	64	834
	kath.	216	—	216														
„ „ 1850/51	evangl.	55	2	57	265	7	272	81	5	86	162	6	168	801	22	823	13	836
	kath.	238	2	240														
„ „ 1855/56	evangl.	69	1	70	272	6	278	126	11	137	142	11	153	822	32	854	48	902
	kath.	213	3	216														

4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Winter-Semester 1830/31	—	—	232	—	—	143	—	—	36	—	—	60	—	—	471	—	—
„ „ 1835/36	154	8	162	67	5	72	68	9	77	90	5	95	379	27	406	—	—
„ „ 1840/41	109	5	114	79	2	81	67	11	78	109	8	117	364	26	390	19	409
„ „ 1845/46	66	2	68	79	1	80	64	8	72	104	11	115	313	22	335	7	342
„ „ 1850/51	45	—	45	130	1	131	57	2	59	95	2	97	327	5	332	—	332
„ „ 1855/56	83	—	83	135	2	137	73	6	79	53	3	56	344	11	355	10	365

Semester.	Theologische Facultäten. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Juristische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Medicinische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Philosophische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Ueberhaupt Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Außerdem waren zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nahmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																	
Winter-Semester 1821/22	—	—	201	—	—	404	—	—	354	—	—	213	—	—	1172	—	—
" " 1827/28	—	—	441	—	—	641	—	—	389	—	—	171	—	—	1642	—	—
" " 1830/31	487	154	641	530	171	701	188	141	329	157	109	266	1362	575	1937	551	2488
" " 1835/36	378	129	507	418	141	559	227	139	366	232	109	341	1255	518	1773	469	2242
" " 1840/41	282	82	364	379	135	514	269	139	408	258	134	392	1188	490	1678	384	2062
" " 1845/46	207	72	279	426	151	577	221	91	312	293	147	440	1147	461	1608	469	2077
" " 1850/51	140	51	191	518	136	654	160	72	232	262	92	354	1080	351	1431	676	2107
" " 1855/56	198	55	253	518	134	652	230	31	261	247	96	343	1193	316	1509	699	2208
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																	
Winter-Semester 1821/22 evangl.	39	8	47	168	31	199	100	17	117	73	18	91	463	83	546	23	569
kath.	83	9	92														
" " 1825/26 evangl.	89	9	98	239	36	275	131	28	159	134	15	149	830	108	938	43	981
kath.	237	20	257														
" " 1830/31 evangl.	102	14	116	203	29	232	127	7	134	91	21	112	772	93	865	19	884
kath.	249	22	271														
" " 1835/36 evangl.	65	17	82	171	30	201	119	14	133	95	15	110	590	86	676	22	698
kath.	140	10	150														
" " 1840/41 evangl.	46	41	87	158	40	198	90	16	106	92	22	114	474	120	594	34	628
kath.	88	1	89														
" " 1845/46 evangl.	43	25	68	197	29	226	96	4	100	105	30	135	580	94	674	35	709
kath.	139	6	[illegible]														

" " $18\frac{50}{51}$ evangl.	37	21	58	268	40	308	112	15	127	163	51	214	772	139	911	30	941
kath.	192	12	204														
" " $18\frac{55}{56}$ evangl.	52	5	57	192	26	218	78	—	78	153	53	206	667	88	755	29	784
kath.	192	4	196														
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.																	
Sommer-Semester 1850 . . .	—	—	164	—	—	—	—	—	—	—	—	129	—	—	293	—	—
Winter-Semester $18\frac{55}{56}$	—	—	187	—	—	—	—	—	—	—	—	147	—	—	334	—	—
Sommer-Semester 1856 . . .	—	—	216	—	—	—	—	—	—	—	—	183	—	—	399	—	—
8. Zusammenstellungen.																	
Winter-Semester $18\frac{[illegible]}{[illegible]}$ für die Universitäten ad 2 bis 6, also mit Ausschluß von Greifswald, evangl.	—	—	2091	—	—	1598	—	—	693	—	—	680	—	—	5586	—	—
kath.	—	—	524														
			2615														
Winter-Semester $18\frac{35}{36}$ dsgl. evangl.	—	—	1345	—	—	1084	—	—	804	—	—	741	—	—	4323	—	—
kath.	—	—	349														
			1694														
Winter-Semester $18\frac{40}{41}$ dsgl. evangl.	879	221	1100	805	185	990	621	209	830	616	171	787	3188	787	3975	519	4494
kath.	267	1	268														
	1146	222	1368														
Winter-Semester $18\frac{45}{46}$ für sämmtliche 6 Universitäten (1 bis 6) evangl.	737	233	970	991	193	1184	658	149	807	807	217	1024	3548	798	4346	623	4969
kath.	355	6	361														
	1092	239	1331														
Winter-Semester $18\frac{50}{51}$ dsgl. evangl.	578	127	705	1352	200	1552	540	107	647	772	163	935	3672	611	4283	749	5032
kath.	430	14	444														
	1008	141	1149														
Winter-Semester $18\frac{55}{56}$ dsgl. evangl.	774	106	880	1313	175	1488	629	54	683	709	174	883	3830	516	4346	798	5144
kath.	405	7	412														
	1179	113	1292														

B. Uebersicht über die Zahl der Lehrer.

Universität zu	Theologische Facultäten. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Juristische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Medicinische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Philosophische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Summe. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Anzahl der Docenten überhaupt.	Außerdem Lectoren für Sprachunterricht.	Personal für Kunstunterricht.
1. Greifswald.																		
Sommer-Semester 1844 . . .	5	2	—	3	2	—	4	1	1	10	6	—	22	11	1	34	—	4
Winter-Semester 1845/46 . . .	5	2	—	5	1	—	3	2	1	11	5	—	24	10	1	35	—	4
" " 1850/51 . . .	4	2	—	5	—	1	4	1	4	12	3	—	25	6	5	36	—	4
" " 1855/56 . . .	5	2	—	5	1	—	4	2	4	13	1	4	27	6	8	41	1	4
2. Halle.																		
Winter-Semester 1823/24 . . .	6	4	—	4	2	2	8	1	1	18	9	4	36	16	7	59	2	5
" " 1825/26 . . .	6	3	2	6	—	1	8	1	—	17	9	3	37	13	6	56	1	5
" " 1830/31 . . .	9	3	1	6	1	1	9	2	1	15	12	12	39	18	15	72	1	7
" " 1835/36 . . .	7	4	—	7	2	1	5	2	—	18	7	9	37	15	10	62	2	7
" " 1840/41 . . .	7	4	—	7	1	1	5	—	4	19	6	8	38	11	13	62	1	6
" " 1845/46 . . .	7	4	2	5	1	3	6	1	—	18	7	12	36	13	17	66	1	6
" " 1850/51 . . .	6	5	1	5	—	5	6	1	2	18	7	14	35	13	22	70	2	5
" " 1855/56 . . .	5	7	2	6	1	1	6	1	3	19	5	11	36	14	17	67	1	5

3. Breslau.																		
Winter-Semester 18 29/30 evangl.	5	—	—	6	—	—	7	5	7	13	7	7	34	13	15	62	4	6
kath.	3	1	1															
„ „ 18 30/31 evangl.	5	—	1	6	—	1	6	4	8	14	8	6	33	13	16	62	3	5
kath.	2	1	—															
„ „ 18 35/36 evangl.	4	2	1	5	—	2	7	2	4	16	8	5	35	12	12	59	5	7
kath.	3	—	—															
„ „ 18 40/41 evangl.	4	1	4	4	1	3	10	1	7	16	7	10	38	10	24	72	5	7
kath.	4	—	—															
„ „ 18 45/46 evangl.	6	2	4	5	2	1	8	1	4	18	9	7	41	15	16	72	5	7
kath.	4	1	—															
„ „ 18 50/51 evangl.	6	1	2	5	—	1	8	1	8	15	8	8	40	11	20	71	5	7
kath.	6	1	1															
„ „ 18 55/56 evangl.	5	3	1	5	—	2	6	1	11	16	6	16	38	12	30	80	7	7
kath.	6	2	—															
4. Königsberg.																		
Sommer-Semester 1831 . . .	4	1	3	2	4	2	6	1	3	13	2	6	25	8	14	47	1	5
Winter-Semester 18 35/36 . . .	6	—	1	5	2	—	6	1	4	13	3	10	30	6	15	51	1	6
„ „ 18 40/41 . . .	5	—	3	7	—	—	4	3	1	13	3	14	29	6	18	53	1	6
„ „ 18 45/46 . . .	4	—	2	6	—	—	8	1	—	15	4	10	33	5	12	50	—	7
„ „ 18 50/51 . . .	4	1	2	5	—	—	6	3	2	15	3	15	30	7	19	56	1	5
„ „ 18 55/56 . . .	4	1	2	5	1	2	6	3	4	15	4	12	30	9	20	59	1	2

Universität zu	Theologische Facultäten. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Juristische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Medicinische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Philosophische Facultät. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Summe. ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privat-Docenten.	Anzahl der Docenten überhaupt.	Außerdem Lectoren für Sprachunterricht.	Personal für Kunstunterricht.
5. Berlin.																		
Sommer-Semester 1830	5	2	3	8	4	3	14	10	7	22[1])	23	10	49[1])	39	23	111[1])	3	3
Winter-Semester 1830/31	5	2	5	8	4	3	14	11	9	23[2])	25	13	50[2])	42	30	122[2])	3	3
" " 1835/36	5	2	8	8	1	3	16	10	15	24[3])	28	24	53[3])	41	50	144[3])	4	3
" " 1840/41	5[4])	4	2	7	3	8	15	10	12	28	25	24	55[4])	42	46	143[4])	4	3
" " 1845/46	5[5])	4	4	8	4	5	16	11	11	33[6])	32	25	62[5])[6])	51	45	158[5])[6])	3	3
" " 1850/51	4	5	4	9	4	5	12	7	18	30[7])	29	28	55[7])	45	55	155[7])	4	4
" " 1855/56	5	5	4	9	4	3	11	8	20	26[8])	25	36	51[8])	42	63	156[8])	4	4
6. Bonn.																		
Winter-Semester 1833/34 evangl.	5	—	2	4	3	1	11	1	3	21	8	1	45	13	7	65	3	5
kath.	4	1	—															
" " 1835/36 evangl.	5	—	1	4	3	2	10	1	2	21	8	1	44	13	7	64	3	5
kath.	4	1	1															
" " 1840/41 evangl.	5	—	3	7	2	2	8	1	1	20	7	10	44	11	17	72	2	5
kath.	4	1	1															
" " 1845/46 evangl.	4	1	2	7	2	2	8	1	4	21	9	10	45	15	18	78	2	5
kath.	5	2	—															

1) Außerdem 1 Professor honorarius. 2) Desgl. 3) Desgl. 4) Desgl. 5) Desgl. 6) Außerdem 5 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften. 7) Desgl. 8) Desgl. 4.

„ „ 18$\frac{50}{51}$ { evangl. / kath.	4 / 7	1 / —	3 / 2 }	8	1	—	8	2	3	22	10	11	49	14	19	82	2	5
„ „ 18$\frac{51}{52}$ { evangl. / kath.	4 / 6	2 / 1	2 / 2 }	8	1	3	9	1	4	24	10	17	51	15	28	94	3	5
7. Akademie zu Münster.																		
Sommer-Semester 1850 . . .	5[1])	1	1	—	—	—	—	—	—	5	1	2	10[3])	2	3	15[1])	1	—
Winter-Semester 18$\frac{51}{52}$ . . .	5	1	1	—	—	—	—	—	—	4	1	3	9	2	4	15	1	—
Sommer-Semester 1856 . . .	6	—	2	—	—	—	—	—	—	5	3	—	11	3	2	16	1	—
8. Zusammenstellungen.																		
Winter-Semester 18$\frac{47}{48}$ für die Universitäten ad 2 bis 6, also mit Ausschluß von Greifswald, { evangl. / kath.	27 / 7	8 / 1	11 / 1 }	29	8	8	44	16	25	92[5])	54	49	199[5])	87	94	380[5])	15	28
Winter-Semester 18$\frac{48}{49}$, dsgl. { evangl. / kath.	26[2]) / 8	9 / 1	12 / 1 }	32	7	14	42	15	25	96	48	66	204[2])	80	118	402[2])	13	27
Winter-Semester 18$\frac{49}{50}$ für sämmtliche 6 Universitäten (1 bis 6) { evangl. / kath.	31[4]) / 9	13 / 3	14 / — }	36	10	11	49	17	20	116[5])	66	64	241[4])[5])	109	109	459[4])[5])	11	32
Winter-Semester 18$\frac{50}{51}$, dsgl. { evangl. / kath.	28 / 13	15 / 1	12 / 3 }	37	5	12	44	15	37	112[6])	60	76	234[6])	96	140	470[6])	14	29
Winter-Semester 18$\frac{51}{52}$, dsgl. { evangl. / kath.	28 / 12	20 / 3	11 / 2 }	38	8	11	42	16	46	113[7])	51	96	233[7])	98	166	497[7])	17	27

1) Außerdem 1 Professor honorarius. 2) Dsgl. 3) Dsgl. 4) Dsgl. 5) Außerdem 5 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften. 6) Dsgl. 7) Dsgl. 4.

II. Gymnasien und Realschulen.

116) Instruction für das Königliche pädagogische Seminar in Breslau.

§. 1.

Zweck des Seminars ist die wissenschaftliche und practische Ausbildung für das Lehramt an höheren Unterrichtsanstalten.

§. 2.

Die Direction des Seminars wird, unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, von den beiden Schulräthen des Provinzial-Schul-Collegiums geführt.

Einer von ihnen übernimmt, alle zwei Jahre mit dem andern abwechselnd, als erster Director die specielle Leitung des Seminars. Jeder leitet beständig die practischen Unterrichtsübungen der Mitglieder seiner Confession.

§. 3.

Die specielle Leitung des ersten Directors besteht hauptsächlich in der Abhaltung der wöchentlichen Versammlungen.

Diesen beizuwohnen ist der zweite Director berechtigt; auch ist derselbe von den das Seminar im Allgemeinen betreffenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Außerdem besorgt der erste Director die Correspondenzen des Seminars, ist Referent bei Erstattung des Jahresberichts an das Königliche Ministerium, hat die Bibliothek zu verwalten und über die Anschaffung von Büchern dem Königlichen Ministerium jährlich Rechnung zu legen.

§. 4.

Das Seminar nimmt sechs ordentliche Mitglieder auf, von denen drei evangelischer und drei katholischer Confession sind.

Ausnahmsweise können, falls geeignete einheimische Candidaten nicht vorhanden sind, auch Ausländer aufgenommen werden.

Wenn eine Stelle für die eine Confession erledigt ist, so kann dieselbe durch ein Mitglied der andern Confession auf so lange, jedenfalls auf ein Semester besetzt werden, bis sich ein geeigneter Bewerber der betreffenden Confession meldet.

Außer diesen ordentlichen Mitgliedern sind auch außerordentliche zuzulassen, falls sie den im §. 5. vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Ihre Zahl ist unbeschränkt; an dem Stipendium nehmen sie nicht Theil.

§. 5.

Der als ordentliches Mitglied Aufzunehmende muß unter 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sein, die Prüfung vor einer Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bestanden und in

derselben mindestens die Befähigung nachgewiesen haben, in den alten classischen Sprachen und im Deutschen, oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften bis Tertia incl. unterrichten zu können. Vor bestandener Prüfung kann die Aufnahme nur in dem Fall gestattet werden, wenn der Aspirant auf einer inländischen Universität rite promovirt ist, oder in einzelnen Ausnahmefällen, wenn der Aspirant in einem auf Antrag der Direction von der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission angestellten Tentamen hat erkennen lassen, daß er die Prüfung pro facultate docendi zu bestehen mindestens in Jahresfrist befähigt sein wird.

Erwirbt er sich binnen Jahresfrist das Zeugniß der facultas docendi nicht, so wird ihm das Stipendium entzogen, und hat er das Ziel nach zwei Jahren nicht erreicht, so wird er aus dem Seminar entlassen.

§. 6.

Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheiden die Directoren. Können sie sich über eine Aufnahme nicht einigen, so haben sie gemeinschaftlich die Entscheidung des Königlichen Ministeriums einzuholen.

§. 7.

Von den Mitgliedern des Seminars wird erwartet, daß sie einen christlich-sittlichen Lebenswandel führen, Treue und Eifer in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise beweisen und angelegentlich an ihrer wissenschaftlichen Fortbildung arbeiten. Den Anordnungen und Anweisungen der Directoren haben sie willig Folge zu leisten.

§. 8.

Die Mitglieder werden an einem Gymnasium ihrer Confession oder an einer Realschule in Breslau practisch beschäftigt.

An welche Anstalt ein Mitglied gewiesen werden, ob und wann es mit einer andern Anstalt wechseln soll, bleibt dem betreffenden Director zu bestimmen überlassen.

§. 9.

Die Vorsteher der Anstalten werden es sich zur Pflicht machen, bei Ueberweisung von Lehrstunden an die Seminaristen das Prüfungszeugniß derselben und die Wünsche des betreffenden Seminar-Directors zu berücksichtigen. Sie werden die Mitglieder als Probe-Candidaten betrachten, dieselben in den Gesammt-Organismus der Anstalt in Bezug auf Lehrverfassung, Methode und Zucht einführen, sie zu den Conferenzen einladen, ihnen insbesondere das Besuchen anderer Lehrstunden empfehlen, und ihnen für ihre practische Ausbildung in jeder Weise förderlich sein.

Dem betreffenden Director des Seminars ist von dem Vorsteher oder von den Lehrern der Anstalt auf Verlangen Auskunft über die Leistungen und das Verhalten des Candidaten zu geben.

§. 10.

Der Seminarist hat an der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, wöchentlich vier bis sechs Stunden Unterricht zu übernehmen.

Außerdem können ihm im Falle der Noth, jedoch nicht ohne Genehmigung des betreffenden Directors des Seminars, einige Vertretungsstunden, auch gegen Remuneration, übertragen werden. Sonst ist ihm die Zeit zum eignen Studium möglichst frei zu lassen.

Die Uebernahme von Privatstunden ist von der Genehmigung des betreffenden Seminar-Directors abhängig.

Der Seminarist ist verpflichtet, den Lehrer-Conferenzen der Anstalt, an welcher er beschäftigt wird, regelmäßig beizuwohnen.

§. 11.

Da der Seminarist in den Lehrstunden den ordentlichen Lehrer vertritt, so hat er sich mit diesem in ein näheres Verhältniß zu setzen, zur bessern Erreichung des gemeinsamen Zweckes dessen Lehrstunden öfters zu besuchen und mit ihm das Pensum, den Lehrgang, die Schüleraufgaben zu besprechen.

Der betreffende Lehrer wird seinem Vertreter eine möglichst genaue Anweisung geben, dessen Lehrstunden oft besuchen, darüber wachen, daß er das Lehrziel erreiche, und ihm mit Rath und That beistehen.

§. 12.

Der Seminarist hat ferner Behufs weiterer practischer Ausbildung, der Bereicherung seiner Erfahrung, der Kenntnißnahme von verschiedenen Behandlungsweisen der Schüler und der Lehrgegenstände auf den verschiedenen Stufen des Unterrichts und Behufs der Einsicht in den Organismus und den gesammten Lehrbetrieb nicht nur die Lehrstunden in den verschiedenen Klassen der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, sondern auch nach Anordnung und nöthigenfalls durch Vermittelung des betreffenden Directors Lehrstunden in andern Anstalten der Stadt zu besuchen.

§. 13.

In Bezug auf Schulzucht und Schulordnung hat der Seminarist sich nach den bestehenden Einrichtungen der betreffenden Anstalt zu richten und die deshalb von dem Vorsteher derselben einzuholende Instruction und dessen besondere Anweisungen zu befolgen.

§. 14.

Die Erziehung der Schüler soll dem angehenden Lehrer nicht minder als die Bildung der intellectuellen Geisteskräfte derselben am Herzen liegen. Er hat an seinem Theil durch Beispiel und Unterricht mitzuwirken, daß ein christlich-sittlicher und ein patriotischer Sinn in der Jugend lebendig werde.

Wird ihm von dem Vorsteher der Anstalt ein verwahrloster und verkommener Schüler seiner Klasse zu besonderer Aufsicht übergeben, so hat er sich desselben mit Ernst und Sorgfalt anzunehmen und keine Mühe zu scheuen, dessen Besserung zu bewirken, wobei er sich vornehmlich mit dem Klassen-Ordinarius zu berathen hat.

§. 15.

Den Versammlungen des Seminars haben die ordentlichen Mitglieder desselben regelmäßig beizuwohnen. Diese werden mit Ausnahme der Ferienzeit in der Regel wöchentlich unter dem Vorsitz des jedesmaligen ersten Directors gehalten. Vorträge der Mitglieder und Erörterungen über pädagogische und didaktische Gegenstände bilden vorzugsweise den Stoff der Unterhaltung, und dienen einerseits zur Besprechung der Praxis, anderseits zur Belebung des wissenschaftlichen Strebens.

§. 16.

Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben in der Regel in jedem Semester eine wissenschaftliche Abhandlung zu liefern.

Die Aufgaben für diese Abhandlungen sind aus dem Kreise der Schulwissenschaften und aus dem Gebiete der theoretischen und practischen Pädagogik und Didaktik zu wählen. Der Seminarist erhält letztere Aufgaben von dem ersten Director, die ersteren von einem Mitgliede der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission durch den Director. Es steht jedoch dem Seminaristen auch frei, eine oder mehrere Aufgaben selbst vorzuschlagen und die Billigung derselben von dem betreffenden Mitgliede der Prüfungs-Commission, bezüglich dem Director, einzuholen.

§. 17.

Die Abhandlungen werden, wenn sie philologische nnd antiquarische Gegenstände betreffen, lateinisch, sonst deutsch bearbeitet. Sie werden zunächst von den Mitgliedern des Seminars, nachdem sie allen zur Kenntniß gekommen sind, schriftlich kurz beurtheilt.

Die Arbeiten aus dem Gebiet der Pädagogik und Didaktik werden mit den Bemerkungen der Mitglieder dem zweiten Director vorgelegt und dann in den gewöhnlichen Versammlungen des Seminars einer eingehenden Kritik unterworfen.

Die philologischen, antiquarischen, historischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeiten gehen mit den Bemerkungen der Seminaristen, nachdem der erste Director von ihnen Kenntniß genommen hat, an den zweiten Director und demnächst an die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission, deren betreffende Mitglieder dieselben am Ende des Jahres in einer Versammlung aller Seminaristen und der beiden Directoren mit ihren Verfassern durchgehen und dabei Winke und Andeutungen für fernere Studien geben.

§. 18.

Der einjährige Aufenthalt im Seminar wird als Probejahr angerechnet.

Diejenigen Mitglieder, welche sich im Seminar als besonders befähigt erwiesen haben, sollen bei Erledigung von Schulämtern vorzugsweise berücksichtigt und zu Anstellungen ausdrücklich empfohlen werden. Jedes ordentliche Mitglied erhält als Stipendium jährlich einhundert fünf und zwanzig Thaler in monatlichen Raten. Allen Mitgliedern werden auf das Zeugniß des betreffenden Directors Bücher von allen vier öffentlichen Bibliotheken in Breslau zum häuslichen Gebrauch verabfolgt.

§. 19.

Der Aufenthalt im Seminar dauert in der Regel zwei Jahre. Ob nach Verlauf von zwei Jahren in einzelnen Fällen die Mitgliedschaft verlängert werden kann, bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

Länger als auf vier Jahre darf dieselbe indeß nicht ausgedehnt werden.

Dem Ausscheidenden wird von der Direction auf Verlangen ein Zeugniß über den Aufenthalt im Seminar und seine darin bewiesene pädagogische und didaktische Thätigkeit ausgestellt.

§. 20.

Die ordentlichen Mitglieder müssen nach ihrem Ausscheiden aus dem Seminar mindestens drei Jahre in Preußen im Schulamte bleiben, oder, wenn sie Inländer sind, die Hälfte, wenn sie Ausländer sind, das Ganze des genossenen Stipendiums zurückzahlen.

Diese Verpflichtung wird dem Seminaristen bei seiner Aufnahme zu Protocoll bekannt gemacht, ist aber durch diese Bekanntmachung nicht bedingt.

§. 21.

Für die Bibliothek sind gute in das Gebiet der Schulwissenschaften und der Pädagogik gehörende Werke anzuschaffen.

Die unmittelbare Aufsicht über dieselbe wechselt unter den Seminaristen. Wörterbücher, Landkarten und Kupferwerke dürfen in der Regel nur im Local der Bibliothek benutzt werden. Die übrigen Bücher werden den Seminaristen gegen einen Empfangschein auf 4 Wochen, und, wenn ihrer kein anderer bedarf, auch auf längere Zeit geliehen.

Die Bibliothek wird jährlich revidirt.

§. 22.

Zur Unterhaltung des Seminars sind außer der Remuneration der Directoren jährlich Achthundert Thaler (800 Thlr.) bestimmt, und auf den allgemeinen Schulfonds des Breslauer Regierungs-Departements angewiesen. Hiervon werden Siebenhundert und

fünfzig Thaler (750 Thlr.) für die 6 ordentlichen Mitglieder und Fünfzig Thaler (50 Thlr.) zur Erweiterung der Bibliothek und zu außerordentlichen Ausgaben verwandt. Zur Zahlung der Stipendien an die jedesmaligen ordentlichen Mitglieder wird die betreffende Kasse auf Antrag des ersten Directors von dem Provinzial-Schul-Collegium angewiesen.

Ueber Ersparnisse durch erledigte Stipendien kann nur mit besonderer Genehmigung des Königlichen Ministeriums verfügt werden.

Berlin, den 11. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

ad No. 4831. U.

---

117) Prüfung der Lehrer für den Unterricht in den neueren Sprachen an höheren Unterrichts-Anstalten.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Ergänzung des Lehrerprüfungsreglements durch die Circular-Verfügung vom 11. August 1854,*) erwiedere ich, daß die Auffassung von § 4 dieser Verfügung die richtige ist, nach welcher die Zulassung solcher Candidaten, die sich nur für den Unterricht im Französischen und Englischen melden, auch soweit als Ausnahmefall anzusehen ist, daß ihnen keine allgemeine facultas docendi zugestanden, sondern nur ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Unterricht in diesen Sprachen ausgestellt wird. In solchen Fällen ist aber der Anspruch zu machen, daß die betreffenden Candidaten die Befähigung nachweisen, in allen Klassen eines Gymnasiums, resp. einer Realschule, in den neueren Sprachen zu unterrichten.

Der in demselben § geforderte Nachweis angemessener Kenntnisse im Lateinischen, in der Geschichte, Geographie u. s. w. geht nicht auf eine facultas docendi in den namhaft gemachten Disciplinen, sondern nur auf die für einen Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten unentbehrlichen Elemente allgemeiner wissenschaftlicher Bildung. Wie weit solche bei den betreffenden Candidaten vorhanden, ist in den Prüfungszeugnissen jedesmal auszusprechen.

Berlin, den 13. Juni 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu N.

10500. U.

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 330 Nr. 104.

118) Zahl der Unterrichtsstunden für die Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten, Remuneration für Mehrstunden.

(Centralblatt pro 1859 Seite 334 und Seite 403.)

Auf die Eingabe vom 10. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß eine Verpflichtung der Lehrer an der dortigen höheren Bürgerschule zur Unterrichts-Ertheilung in dem Umfang, wie sie der Magistrat annimmt, nicht anerkannt werden kann, wie bereits die Königliche Regierung zu N. in der hierneben zurückgehenden Verfügung vom 1. v. M. dargethan hat. Ueberhaupt darf die Verpflichtung der wissenschaftlich gebildeten Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für den Rector oder Director von 14 bis 16, für die Oberlehrer von 20 bis 22, und für die ordentlichen Lehrer von 22 bis 24 Stunden nicht hinausgehen, während den an solchen Anstalten fungirenden Elementarlehrern eine wöchentliche Stundenzahl von 26 bis 28 auferlegt werden kann. Auch die Uebernahme der höheren Stundenzahl von 22 resp. 24 kann nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Klassen eine geringe ist und nicht Correcturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen.

Dem Magistrat muß in Betreff der Remuneration für die von den Lehrern übernommenen Mehrstunden empfohlen werden, sich mit den Lehrern sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft zu einigen, da ohne eine solche Einigung eine Remuneration von 15 Sgr. für jede Stunde als nicht zu hoch bemessen, verlangt werden kann. Für die Zukunft wird es jedoch im Interesse der Schule räthlich sein, die Lehrkräfte der Anstalt soweit zu vermehren, daß die Uebernahme von Mehrstunden Seitens der Lehrer nicht weiter erforderlich ist.

Berlin den 13. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
In Vertretung: Lehnert.

An den Magistrat zu N.
7667. U.

---

119) Ueberweisung der Progymnasien in das Ressort der Provinzial-Schul-Collegien.

(Centralblatt pro 1863 Seite 12 Nr. 7.)

Des Königs Majestät haben die in die Circular-Verfügung vom 2. Januar d. J. (U. 24639) wörtlich aufgenommene Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 10. November v. J., wonach

die Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung der Rectoren und der Oberlehrer an den mit besonderen Berechti-

gungen versehenen Progymnasien von den Provinzial-Schul-Collegien einzuholen ist,

durch den in beglaubigter Abschrift anliegenden Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai d. J. ausdrücklich dahin zu declariren geruht, daß

die bezeichneten Progymnasien, soweit sie nicht schon bisher in das Ressort der Provinzial-Schul-Collegien übergegangen waren, in Gemäßheit obiger Bestimmung zugleich dem Ressort dieser Provinzialbehörden haben überwiesen werden sollen.

Hiernach erledigen sich die Bedenken, welche die Königliche Regierung in dem Bericht vom 6. März d. J. ausgesprochen hat.

Berlin, den 25. Juni 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul Collegium resp. die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 25. Juni 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und sämmtliche Königliche Regierungen.
12210. U.

In Meiner, die Anstellung oder Bestätigung der Directoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten betreffenden Ordre vom 10. November v. J. ist bestimmt worden, daß die Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung der Rectoren und Oberlehrer an den mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien von den Provinzial-Schul-Collegien eingeholt werden soll. Es ist Meine Absicht gewesen, die bezeichneten Progymnasien, soweit sie nicht bisher schon in das Ressort der Provinzial-Schul-Collegien übergegangen waren, in Gemäßheit jener Bestimmung dem Ressort dieser Provinzial-Behörden zuzuweisen, wie Ich zur Beseitigung etwaiger Zweifel auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. d. M. hierdurch ausdrücklich bestimme.

Berlin, den 11. Mai 1863.

Wilhelm.

ggz. von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

120) Frequenz der
(Centralblatt pro 1862,

I. General-Uebersicht von der

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1861: in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Gesammt- a) auf: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	20	184	17	33	12	12	11	5265	287	665	935	1478	997
2	Brandenburg . .	21	231	49	46	4	14	21	6011	879	650	995	1650	1258
3	Pommern . . .	13	115	21	22	2	—	13	3144	490	262	471	756	686
4	Schlesien . . .	22	217	32	44	20	16	16	6418	549	780	1066	1696	1332
5	Posen	7	81	15	10	13	2	5	2376	152	237	426	735	456
6	Sachsen	21	199	30	44	8	10	10	5181	49	610	870	1084	1104
7	Westphalen . .	16	150	20	18	18	17	3	3100	128	666	749	799	423
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	220	39	45	23	19	3	4388	73	693	1173	936	870
	Summe	143	1397	223	262	100	90	82	35883	2607	4563	6685	9134	7126

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1861: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	1	6	—	2	1	—	—	132	—	—	40	40	23
2	Brandenburg . .	2	9	2	2	—	—	9	211	221	—	8	46	55
3	Pommern . . .	1	5	2	3	—	—	2	148	57	—	—	19	34
4	Posen	2 a)	12	—	3	4	—	—	226 b)	21	—	17	24	61
5	Sachsen	1	1	1	1	—	—	—	28	—	—	—	—	12
6	Westphalen . .	5	20	1	6	3	—	—	205	—	—	22	80	53
7	Rheinprovinz . .	11	42	8	18	14	—	—	692	—	—	45	114	223
	Summe	23	95	14	35	22	—	11	1642 c)	299	—	132	323	460

a) b) Zugang: Progymnasium zu Schrimm mit 82 Schülern.

höheren Unterrichtsanstalten.
S. 504, Nr. 201.)

Frequenz der Gymnasial-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats

nasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶¹/₆₂.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
1077	976	6128	863	404	98	502	215	4525	1226	377	416	39	47
1098	1113	6764	753	568	562	1130	251	6157	101	506	1074	18	38
686	654	3515	371	401	253	654	164	3324	15	176	593	4	57
1293	1280	7447	1029	336	382	718	169	3614	2972	861	434	108	161
478	444	2776	400	125	87	212	60	949	1386	441	132	41	39
1121	789	5578	397	41	18	59	10	5262	267	49	57	2	—
530	501	3668	568	138	—	138	10	1409	2184	75	125	13	—
1017	1009	5698	1310	82	19	101	28	1630	3971	97	80	18	3
7300	6766	41574	5691	2095	1419	3514	907	26870	12122	2582	2911	238	365

Progymnasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶¹/₆₂.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				in den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
28	30	161	29	—	—	—	—	32	127	2	—	—	—
59	75	243	32	124	131	255	34	232	4	7	251	1	3
46	52	151	3	27	38	65	8	139	2	10	65	—	—
79	93	274	48	28	—	28	7	97	122	55	14	7	7
20	—	32	4	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—
55	57	267	62	—	—	—	—	21	236	10	—	—	—
237	289	907	215	—	—	—	—	187	692	28	—	—	—
524	596	2035	393	179	169	348	49	740	1183	112	330	8	10

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Uebersicht berechneten Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861: 1560 + 82 = 1642.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Gymnasien (6 a), Inländer: aus d. Schulort.	auf den Gymnasien (6 a), Inländer: von auswärts.	auf den Gymnasien (6 a): Ausländer.	in den Vorschulen (6 b), Inländer: einheimische.	in den Vorschulen (6 b), Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen (6 b): Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3203	2891	34	428	69	5	129	107	3	69	10	1	34
2	Brandenburg . .	4520	2189	55	1031	83	16	161	164	—	60	19	7	30
3	Pommern . . .	1941	1564	10	556	98	—	72	39	—	6	17	40	18
4	Schlesien . . .	3789	3619	39	679	36	3	138	85	1	55	5	—	18
5	Posen	1260	1464	52	183	24	5	23	37	1	15	1	—	3
6	Sachsen . . .	2635	2804	139	53	6	—	146	79	1	20	14	—	13
7	Westphalen . .	2168	1437	63	128	10	—	62	42	—	33	26	—	13
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3523	2114	61	90	11	—	16	65	2	7	2	3	21
	Summe	23039	18082	453	3148	337	29	747	618	8	265	94	51	150

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben (6a, 6b): in den Progymnasien, Inländer: einheimische.	in den Progymnasien, Inländer: auswärtige.	in den Progymnasien: Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer: einheimische.	in den Vorschulen, Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	nach Absolvirung: Realschulen I. Ordnung	nach Absolvirung: Realschulen II. Ordnung	nach Absolvirung: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	ohne Absolvirung: andere Progymn.	ohne Absolvirung: Realschulen I. Ordn.	ohne Absolvirung: Realschulen II. Ordn.	ohne Absolvirung: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung: sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	54	107	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	228	13	2	253	2	—	2	—	—	—	7	—	—	—	1	—
3	Pommern . . .	111	38	2	61	4	—	3	—	—	—	5	—	—	—	—	1
4	Posen	169	103	2	23	4	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—
5	Sachsen	2	28	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6	Westphalen . . .	170	95	2	—	—	—	4	—	—	—	8	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz .	534	365	8	—	—	—	15	4	-	—	3	1	—	—	—	—
	Summe	1268	749	18	337	10	1	42	4	—	—	23	1	1	—	1	2

Winter-Schulsemesters $18^{61}/_{62}$.

nasien.

9. im Winter-Semester $18^{61}/_{62}$. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{61}/_{62}$.	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
13	26	91	88	39	49	28	—	687	2	105	—	13	—	120	5441	382
10	25	98	95	57	44	26	—	796	3	162	33	27	—	225	5968	905
6	10	50	56	29	27	19	—	389	2	222	2	11	—	237	3126	417
17	28	95	132	108	77	32	—	791	1	101	15	9	—	126	6656	592
5	5	51	50	29	16	21	—	257	1	37	—	9	—	47	2519	165
7	17	86	61	81	67	28	—	620	1	10	—	8	—	19	4958	40
2	18	54	37	25	27	19	—	358	—	41	—	8	—	49	3310	89
10	20	128	64	58	47	35	—	478	1	4	—	1	—	6	5220	95
70	149	653	583	426	354	208	—	4376	11	682	50	86	—	829	37198	2685
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861 nach Col. 5.															35883	2607
Mithin am Schluß des Winter-Semesters $18^{61}/_{62}$															mehr 1315	mehr 78

Progymnasien.

9. im Winter-Semester $18^{61}/_{62}$. Progymnasien								von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{61}/_{62}$	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus					zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien oder Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	5	1	2	2	4	—	24	—	—	—	—	—	—	137	—
—	1	5	10	7	4	—	37	1	19	4	15	—	39	206	216
—	—	6	4	3	1	—	23	—	18	1	—	—	19	128	46
2	4	2	7	2	4	—	24	—	14	—	2	—	16	250	12
—	—	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	24	—
1	3	6	2	2	2	—	28	—	—	—	—	—	—	239	—
3	7	15	28	20	29	—	125	—	—	—	—	—	—	782	—
6	20	35	53	37	44	—	269	1	51	5	17	—	74	1766	274
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861 nach Col. 5.														1642	299
Demnach am Schluß des Winter-Semesters $18^{61}/_{62}$														mehr 124	weniger 25

II. General-Uebersicht von der

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.	5. Gesammt-frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1861: in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) auf: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a) Realschulen													
1	Preußen	7	56	18	10	5	—	8	2196	338	88	268	500	584
2	Brandenburg	9a,	92	38	25	3	2	21	2976b,	500 c	95	363	806	666
3	Pommern	1	12	5	1	—	—	5	540	159	13	97	119	127
4	Schlesien	4	46	12	16	6	—	5	1659	261	81	304	331	391
5	Posen	4	43	7	7	8	3	9	1067	234	47	97	272	234
6	Sachsen	3	43	4	10	2	—	3	1177	152	55	190	311	311
7	Westfalen	5d	38	5	3	11	—	—	731 e	—	43	154	220	197
8	Rheinprovinz	8f	78	11	19	6	4	1	1765 g	10	74	304	400	454
	Summe	41	408	96	91	41	9	52	12081 h	2043 i	496	1718	2959	2964
	b) Realschulen													
1	Preußen	3k)	21	1	1	1	—	2	501 l	67 m	21	58	154	127
2	Brandenburg	4n	22	8	9	2	3	4	900 o	201 p	30	98	322	282
3	Pommern	2	12	1	2	—	—	—	256	—	16	42	57	75
4	Schlesien	2	15	2	4	3	—	—	285	—	13	36	37	48
5	Posen	1	8	—	3	2	—	—	154	—	9	14	22	27
6	Sachsen	4	29	3	8	4	1	7	796	308	33	74	110	179
7	Westfalen	2q,	18	3	1	1	—	—	162 r	—	1	20	23	43
8	Rheinprovinz	1s	7	2	1	—	1	1	282 t	22	7	40	30	46
	Summe	19	132	20	29	13	7	14	3382 u.	606 v	132	382	789	829

a) b, c) Zugang: die bisherige Realschule II. Ordnung zu Frankfurt a. O. mit 308 Realschülern und 228 Schülern der Vorbereitungsklassen.

d) e) Zugang: die bis dahin zur II. Ordnung gehörige Realschule zu Dortmund mit 88 Realschülern.

f) g) Zugang: die bisherigen Realschulen II. Ordnung zu Aachen und Duisburg mit resp. 207 und 27 Realschülern.

h, i) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Tabelle am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nachgewiesenen Bestand.

bei den Realschulen I. Ordnung 11356 + 308 + 88 + 207 + 27 = 12081;
bei den Vorschulen: 1784 + 228 = 2013.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats und berechtigte Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 18[61]/[62]. a) in den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
495	451	2391	195	275	125	400	62	2069	89	233	356	18	26
771	707	3363	387	503	477	980	171	3050	50	263	887	8	85
132	123	611	62	155	90	245	56	561	6	44	216	7	22
442	384	1833	213	129	180	309	68	1429	185	219	260	31	18
246	237	1133	66	177	126	303	69	735	164	234	213	39	51
273	196	1336	159	113	84	197	5	1237	41	58	179	12	6
110	105	829	98	—	—	—	—	489	293	47	—	—	—
452	502	2296	591	20	—	20	10	1284	860	152	17	3	—
2921	2705	13792	1771	1372	1082	2454	441	10854	1688	1250	2128	118	208
II. Ordnung.													
106	100	591	90	48	49	97	30	553	12	26	82	—	15
220	175	1129	139	120	93	213	12	993	16	120	202	1	10
44	39	275	20	—	—	—	—	271	3	1	—	—	—
61	67	282	17	—	—	—	—	134	91	37	—	—	—
30	55	157	6	—	—	—	—	108	12	37	—	—	—
233	192	821	25	187	206	393	25	765	15	41	367	7	19
31	67	185	23	—	—	—	—	167	12	6	—	—	—
58	60	250	48	50	—	50	28	217	15	18	48	1	1
783	755	3670	368	405	348	753	95	3208	176	286	699	9	45

---

k) l) m) Ausgeschieden und zu den höheren Bürgerschulen gestellt: die bisherige Realschule zu Culm mit 99 Realschülern und 77 Elementarschülern.

n) o) p) Abgang: die in die I. Ordnung aufgenommene Realschule zu Frankfurt a./O. mit 343 Real- und 229 Elementarschülern.

q) r) Abgang: die in die I. Ordnung versetzte Realschule zu Dortmund mit 88 Realschülern.

s) t) Abgang: die in die I. Ordnung beförderten Realschulen zu Aachen und Duisburg mit resp. 207 und 27 Realschülern.

u) v) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Tabelle am Schluß des Sommer-Semesters 1861 nachgewiesenen Bestand:

{bei den Realschulen II. Ordnung: 4066 — (99 + 343 + 88 + 207 + 27) = 3302;
{bei den Vorschulen: 964 — (77 + 229) = 658.

II. General-Uebersicht von der

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1861: in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) auf: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
											a) Realschulen			
1	Preußen . . .	7	55	18	10	5	—	8	2196	338	88	264	509	584
2	Brandenburg .	9 a)	92	34	25	3	2	21	2976 b)	809 c)	95	318	806	666
3	Pommern . .	1	12	5	1	—	—	5	549	189	13	97	119	127
4	Schlesien . . .	4	46	12	16	6	—	5	1620	241	81	204	331	391
5	Posen	4	43	7	7	8	3	9	1067	234	47	97	272	234
6	Sachsen . . .	3	43	4	10	2	—	3	1177	192	55	190	311	311
7	Westphalen . .	5 d)	34	5	3	11	—	—	731 e)	—	43	154	220	197
8	Rheinprovinz .	8 f)	78	11	19	6	4	1	1705 g)	10	74	394	420	454
	Summe	41	403	96	91	41	9	52	12021 h)	2013 i)	496	1718	2988	2964
											b) Realschulen …			
1	Preußen . . .	3 k)	21	1	1	1	—	2	501 l)	67 m)	21	86	151	127
2	Brandenburg .	4 n)	22	8	9	2	5	4	990 o)	201 p)	33	98	321	282
3	Pommern . .	2	12	1	2	—	—	—	255	—	15	42	57	78
4	Schlesien . . .	2	15	2	4	3	—	—	245	—	13	36	37	48
5	Posen	1	8	—	3	2	—	—	151	—	9	14	22	27
6	Sachsen . . .	4	29	3	8	4	1	7	796	368	33	74	110	179
7	Westphalen . .	2 q)	18	3	1	1	—	—	162 r)	—	1	20	23	43
8	Rheinprovinz .	1 s)	7	2	1	—	1	1	202 t)	22	7	40	39	46
	Summe	19	132	20	29	13	7	14	3302 u)	658 v)	132	410	760	830

a) b) c) Zugang: die bisherige Realschule II. Ordnung zu Frankfurt a./O. mit 343 Realschülern und 229 Schülern der Vorbereitungsklassen.

d) e) Zugang: die bis dahin zur II. Ordnung gehörige Realschule zu Dortmund mit 88 Realschülern.

f) g) Zugang: die bisherigen Realschulen II. Ordnung zu Aachen und Duisburg mit resp. 207 und 27 Realschülern.

h) i) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Tabelle am Schluß des Sommer-Semesters 1861 nachgewiesenen Bestand:

bei den Realschulen I. Ordnung: 11356 + 343 + 88 + 207 + 27 = 12021;
bei den Vorschulen: 1784 + 229 = 2013.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats und berechtigte Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶¹/₆₂.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
495	451	2391	195	275	125	400	62	2069	89	233	356	18	26
771	707	3363	387	503	477	980	171	3050	50	263	887	8	85
132	123	611	62	155	90	245	56	561	6	44	216	7	22
442	384	1833	213	129	180	309	68	1429	185	219	260	31	18
246	237	1133	66	177	126	303	69	735	164	234	213	39	51
273	196	1336	159	113	84	197	5	1237	41	58	179	12	6
110	105	829	98	—	—	—	—	489	293	47	—	—	—
452	502	2296	591	20	—	20	10	1284	860	152	17	3	—
2921	2705	13792	1771	1372	1082	2454	441	10854	1688	1250	2128	118	208
II. Ordnung.													
106	100	591	90	48	49	97	30	553	12	26	82	—	15
220	175	1129	139	120	93	213	12	993	16	120	202	1	10
44	39	275	20	—	—	—	—	271	3	1	—	—	—
61	67	282	17	—	—	—	—	134	91	37	—	—	—
30	55	157	6	—	—	—	—	108	12	37	—	—	—
233	192	821	25	187	206	393	25	765	15	41	367	7	19
31	67	185	23	—	—	—	—	167	12	6	—	—	—
58	60	250	48	50	—	50	28	217	15	18	48	1	1
783	755	3670	368	405	348	753	95	3208	176	286	699	9	45

---

k) l) m) Ausgeschieden und zu den höheren Bürgerschulen gestellt: die bisherige Realschule zu Culm mit 99 Realschülern und 77 Elementarschülern.

n) o) p) Abgang: die in die I. Ordnung aufgenommene Realschule zu Frankfurt a./O. mit 343 Real- und 229 Elementarschülern.

q) r) Abgang: die in die I. Ordnung versetzte Realschule zu Dortmund mit 88 Realschülern.

s) t) Abgang: die in die I. Ordnung beförderten Realschulen zu Aachen und Duisburg mit resp. 207 und 27 Realschülern.

u) v) Veränderungen gegen den in der vorhergehenden Tabelle am Schluß des Sommer-Semesters 1861 nachgewiesenen Bestand:

{bei den Realschulen II. Ordnung: $4066 - (99 + 343 + 88 + 207 + 27) = 3302$;
{bei den Vorschulen: $964 - (77 + 229) = 658$.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort.	auf den Realschulen: Inländer: von auswärts.	auf den Realschulen: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	in den Vorschulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammtabgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf: andere Real-schulen I. Ordnung.	auf: andere Real-schulen II. Ordnung.	auf: zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	auf: sonstige Stadt-schulen.	auf: Gymnasien.	auf: Progymnasien.	durch Tod.
	a) Realschulen														
1	Preußen	1804	562	25	364	35	1	13	12	1	—	19	10	—	5
2	Brandenburg . .	2773	557	33	909	61	10	17	8	8	1	46	48	1	2
3	Pommern . . .	531	80	—	241	4	—	2	4	—	—	3	4	—	—
4	Schlesien . . .	1228	546	59	289	17	3	14	6	1	—	26	6	3	—
5	Posen	674	432	27	257	45	1	17	2	—	—	8	14	—	4
6	Sachsen	669	627	40	196	—	1	8	3	—	—	11	16	—	2
7	Westphalen . . .	457	353	19	—	—	—	6	1	—	1	7	4	1	1
8	Rheinprovinz .	1783	462	51	19	1	—	—	6	—	1	25	4	—	5
	Summe	9919	3619	254	2275	163	16	77	42	10	3	145	106	5	19
	b) Realschulen														
1	Preußen	360	231	—	80	17	—	1	2	1	—	11	9	—	1
2	Brandenburg . .	864	257	8	180	33	—	4	3	—	—	10	15	—	—
3	Pommern . . .	193	81	1	—	—	—	1	2	—	—	6	3	—	—
4	Schlesien . . .	119	135	8	—	—	—	1	2	2	—	6	6	—	2
5	Posen	110	47	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—
6	Sachsen	501	274	46	370	21	2	4	19	—	—	22	22	—	3
7	Westphalen . . .	102	80	3	—	—	—	—	2	—	—	3	1	—	1
8	Rheinprovinz . .	234	13	3	49	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1
	Summe	2483	1118	69	679	72	2	12	33	3	—	59	56	—	8

Winter-Schulsemesters 1861/62.

berechtigte Realschulen.

9. im Winter-Semester 1861/62. den Realschulen — zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelten Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen. durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasial-Anstalten.	zu unermittelten Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1861/62 auf den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.
I. Ordnung.															
7	46	42	41	17	1	—	214	5	8	12	10	—	35	2177	365
10	91	113	67	46	7	—	465	5	191	27	16	—	239	2898	741
3	25	11	10	—	—	—	62	—	43	2	4	—	49	549	196
11	63	50	47	28	7	—	262	—	50	5	4	—	59	1571	250
11	28	37	20	12	5	—	158	1	57	14	1	—	73	975	230
10	53	48	47	18	2	—	218	—	13	2	4	—	19	1118	178
21	45	29	20	1	—	—	137	—	—	—	—	—	—	692	—
23	108	30	40	26	17	—	285	—	—	—	—	—	—	2011	20
96	459	360	292	148	39	—	1801	11	362	62	39	—	474	11991	1980
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861 nach Col. 5.														12021	2013
Also am Schluß des Winter-Semesters 1861/62														weniger 30	weniger 33
II. Ordnung.															
5	11	14	4	1	1	—	61	1	27	4	—	—	32	530	65
13	15	56	30	24	11	—	181	1	76	8	—	—	85	948	128
7	15	8	13	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	220	—
2	8	12	12	5	2	—	60	—	—	—	—	—	—	202	—
4	—	4	1	1	2	—	16	—	—	—	—	—	—	141	—
8	12	33	41	34	6	—	204	—	46	19	41	—	106	617	287
—	2	6	7	4	2	—	28	—	—	—	—	—	—	157	—
4	4	3	1	2	—	—	16	—	—	—	—	—	—	234	50
43	67	136	109	71	24	—	621	2	149	31	41	—	223	3049	530
Am Schluß des Sommer-Semesters 1861 Bestand nach Col. 5.														3302	658
Somit am Schluß des Winter-Semesters 1861/62														weniger 253	weniger 128

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1861: in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) in den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen													
1	Preußen	1 a)	6	1	2	1	—	2	99 b)	71 c)	—	6	14	17
2	Pommern . . .	1	2	1	—	—	—	—	42	—	—	9	19	26
3	Sachsen	1	4	1	—	—	—	—	48	—	—	14	20	14
4	Rheinprovinz . .	3 d)	20	1	3	3	—	1	278 e)	22	—	51	58	75
	Summe	6	32	4	5	4	—	3	467 f)	93 g)	—	80	111	132
	b) Sonstige in der Organisation													
1	Brandenburg . .	2	9	2	3	—	—	2	225	80	7	18	42	67
2	Pommern . . .	1	4	1	—	—	—	—	60	—	6	18	21	32
3	Westphalen . . .	1	5	—	1	1	—	—	60	—	4	12	32	25
4	Rheinprovinz . .	1 h)	5	2	1	—	—	—	88 i)	—	—	4	6	23
	Summe	5	23	5	5	1	—	2	433 k)	80	17	52	101	147

a) b) c) Zugang: die frühere Realschule II. Ordnung zu Culm mit 99 Schülern der Hauptanstalt und mit 71 Elementarschülern.

d) e) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Ruhrort mit 73 Schülern.

f) g) Veränderungen gegen den in der früheren Liste nachgewiesenen Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861: {in den höheren Bürgerschulen: 295 + 99 + 73 = 467; in den Vorschulen: 22 + 71 = 93.

Bürgerschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 18$^{61}/_{62}$.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				in den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
berechtigte höhere Bürgerschulen.													
36	50	123	24	52	29	81	10	83	20	20	66	10	5
—	—	54	12	—	—	—	—	48	—	6	—	—	—
—	—	48	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—
81	82	347	69	24	—	24	2	297	46	4	20	4	—
117	132	572	105	76	29	105	12	476	66	30	86	14	5
begriffene Real-Lehr-Anstalten.													
48	49	231	6	54	31	85	5	217	1	13	80	—	5
—	—	77	17	—	—	—	—	75	1	1	—	—	—
—	—	73	13	—	—	—	—	69	3	1	—	—	—
48	56	137	49	—	—	—	—	1	136	—	—	—	—
96	105	518	85	54	31	85	5	362	141	15	80	—	5

---

h) i) Zugang: die Rektoratsschule zu Crefeld mit 88 Schülern.

k) Veränderung gegen den in der vorigen Liste am Schluß des Sommer-Semesters 1861 nachgewiesenen Bestand:

$$345 + 88 = 433.$$

D. Höhere

1.	2.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesammtabgang									
		in d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer			Inländer			mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	einheimische.	auswärtige.	Ausländer.		Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	sonstige Stadtschulen.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																
1	Preußen	98	25	—	75	6	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—
2	Pommern	31	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
3	Sachsen	24	24	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—
4	Rheinprovinz	262	75	10	24	—	—	6	—	—	—	1	—	2	—	—	—
	Summe	415	147	10	99	6	—	14	—	—	—	3	—	4	—	—	—
	b) Sonstige in der Organisation																
1	Brandenburg	160	66	5	71	13	1	—	—	—	—	1	—	8	—	—	2
2	Pommern	50	26	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Westphalen	57	15	1	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz	117	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	384	126	8	71	13	1	3	2	—	—	1	—	8	—	—	2

Bürgerschulen.

9. im Winter-Semester 18⁶¹/₆₂. höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶¹/₆₂	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasial-Anstalten.	auf Real-Lehr-anstalten.	auf Stadt-Schulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
berechtigte höhere Bürgerschulen.																
—	—	3	2	5	13	11	—	39	—	—	22	—	—	22	84	59
1	—	4	8	7	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	33	—
—	—	—	3	6	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	33	—
—	—	7	11	6	1	2	—	36	—	—	—	1	—	1	311	23
1	—	14	24	24	14	13	—	111	—	—	22	1	—	23	461	82
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861 nach Col. 5.															467	93
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶¹/₆₂															weniger 6	weniger 11
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																
—	—	1	7	7	—	3	—	29	—	—	—	1	—	1	202	84
—	2	4	4	7	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	60	—
—	1	—	3	6	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	58	—
2	—	1	—	1	2	3	—	9	—	—	—	—	—	—	128	—
2	3	6	14	21	2	6	—	70	—	—	—	1	—	1	448	84
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861 nach Col. 5.															433	80
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶¹/₆₂															mehr 15	mehr 4

121) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien u. s. w.

Das bisherige Progymnasium zu Inowraclaw ist als Gymnasium; die höhere Lehranstalt zu Freienwalde a. d. O. als Progymnasium; die höhere Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und die Rectoratsschule zu Crefeld als zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen anerkannt worden.

Berlin, den 28. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
10456. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

122) Competenzverhältnisse bei Zulassung von Ausländern zur Prüfung und Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 452 Nr. 184.)

Nachdem die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 dem Ministerium des Innern vorbehaltene Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Leitung von Privatschulen, Ertheilung von Privatunterricht und Annahme von Hauslehrerstellen durch den Circular-Erlaß vom 17. Juli v. J. auf die Königlichen Regierungen übertragen worden ist, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung des Circular-Erlasses vom 6. November 1835, daß demgemäß auch in Betreff derjenigen Ausländer zu verfahren ist, welche zur Prüfung, resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zugelassen werden wollen.

Berlin, den 20. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. 9767. U.
M. d. J. II. 2711.

---

123) Entschädigung der Lehrer für den Besuch der Lehrer-Conferenzen.

Schon einige Male ist bei uns darauf angetragen worden, daß den Lehrern die Ausgaben, welche ihnen durch die pflichtmäßige Beiwohnung der von den Schulinspectoren abgehaltenen Conferenzen erwachsen, aus den Schulkassen ersetzt werden möchten. Wir haben uns in den vorgekommenen Fällen dahin ausgesprochen, daß wir es gern sehen würden, wenn, da eine bezügliche Verpflichtung der Schulkassen nicht anerkannt werden könne, die Schulvorstände aus Billigkeits-Rücksichten jenem Verlangen zu entsprechen, sich geneigt finden ließen. Einen Erfolg scheint diese unsere Erklärung seither nicht gehabt zu haben.

Inzwischen ist der obige Antrag vor Kurzem erneuert und dabei auf das Bestehen einer solchen Einrichtung im Regierungsbezirk Arnsberg Bezug genommen worden. Die angestellten Ermittelungen haben denn auch ergeben, daß dort von der überwiegenden Mehrzahl der Schulvorstände seit einigen Jahren den Lehrern für jede Conferenz, an welcher sie Theil genommen, eine Vergütung von 15 Sgr., zuweilen selbst von 1 Thlr., aus den Schulkassen gewährt wird.

Wir wollen in ähnlicher Weise hierdurch allgemein gutheißen, wenn die Schulvorstände des hiesigen Bezirks den Lehrern und Lehrerinnen für jede von ihnen besuchte Conferenz auf Grund einer von dem Schulinspector über die Zahl der besuchten Conferenzen auszustellenden Bescheinigung am Jahresschlusse den Betrag von mindestens 15 Sgr. und höchstens 1 Thlr. aus den Schulkassen zahlen lassen. Ew. rc. veranlassen wir, die Schulvorstände des Kreises zu entsprechenden Beschlüssen zu vermögen, und dürfen erwarten, daß auch die Herren Schulinspectoren sich die Förderung der Sache werden angelegen sein lassen.

Münster, den 12. Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

---

124) Beförderung die inneren Mission durch Agenten und Reiseprediger.

Der Central-Ausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hierselbst hat, wie er uns unter dem 6. d. M. anzeigt, auf Grund und in Erfüllung eines einstimmigen Beschlusses des vorigjährigen, mit dem Brandenburger Kirchentage verbundenen Congresses für innere Mission zwei Agenten und Reiseprediger in der Person des seit 10 Jahren die innere Mission in Rheinland und Westphalen mit

dem besten Erfolge beschäftigt gewesenen Reisepredigers Friedrich Meyeringh und des ebenfalls seit mehreren Jahren als Reiseagent des rheinisch-westphälischen Jünglingsbundes, sowie neuerdings als Gefängnißprediger zu Elberfeld thätig gewesenen Predigers Johannes Hesekiel berufen. Die nächste Aufgabe, welche der Central-Ausschuß diesen beiden Agenten gestellt hat, ist die Belebung und Förderung der Theilnahme an dem Werke der inneren Mission in unserem deutschen Vaterlande und ganz besonders in den sechs östlichen Provinzen unseres Staates, die genaue Erforschung der Zustände und Nothstände kirchlicher, religiöser, sittlicher und socialer Natur und Aufsuchung der Mittel und Wege zur Hebung derselben. Dieselben sind dabei angewiesen, ihr gesammtes Wirken in gesunden kirchlichen Bahnen und im vertrauungsvollen Zusammenhang mit den geordneten kirchlichen Aemtern zu erhalten oder da, wo es Noth thun wird, abweichende Bestrebungen wieder in dieselben zurücklenken zu helfen. Der Central-Ausschuß, wie er es von dem ersten Anfange seiner nunmehr dreizehnjährigen gesegneten Wirksamkeit als seine Aufgabe angesehen hat, auch an seinem Theile mit allen seinen Kräften und Gaben der Kirche zu dienen und sie in dem Weiterbau des Reiches Gottes zu unterstützen, so hat er auch diese Agenten berufen und angewiesen, der Kirche in freier und freister Weise namentlich auf dem Gebiete des socialen Lebens Hülfe zu bieten und ihren Organen aus der freien Association oder sonstigen privaten Kreisen heraus neue und größere Kräfte zuzuführen. Je mehr die Kirche der Gegenwart die Aufgabe der inneren Mission in ihren Bereich gezogen und sich in den Gemeinde-Kirchenräthen und Synoden daran unmittelbar betheiligt hat, desto aufrichtiger darf sie sich der in völlig ordnungsmäßiger Weise dargebotenen Handreichung des Central-Ausschusses freuen und seine Boten und Arbeiter willkommen heißen. Wir haben daher, der uns von dem Central-Ausschuß vorgetragenen Bitte, den beiden Agenten und Reisepredigern Meyeringh und Hesekiel eine freundliche Aufnahme und möglichste Unterstützung hinsichtlich ihrer Berufsthätigkeit von Seiten des Königlichen Konsistoriums vermitteln zu wollen, gern entsprochen und veranlassen demgemäß Dasselbe, sich dieser Männer und ihrer Arbeit nach Kräften anzunehmen und die Herren Superintendenten und Pfarrer zu einem gleichen Entgegenkommen aufzufordern. Wir haben die begründete Zuversicht, daß gerade ein solches freundliches Zusammenwirken der Kirche und unserm Vaterlande immer mehr zum Heile gereichen werde.

Berlin, den 21. Mai 1863.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An
die Königlichen Consistorien.

125) Befähigung und Beaufsichtigung der Lehrer in Rettungshäusern.

Es ist mehrfach wahrgenommen, daß in Rettungshäusern und ähnlichen Anstalten deren Hausväter und Lehrer von dem betreffenden Comité berufen sind, ohne daß der Schul-Aufsichtsbehörde, welche die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Lehrer zu prüfen hat, davon Kenntniß gegeben wäre. Diese Hausväter und Lehrer, wenn sie den in der Anstalt befindlichen Kindern Unterricht zu ertheilen haben, sind aber allen in der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. März 1839 gegebenen Vorschriften unterworfen. Wir machen sämmtliche Herren Superintendenten und Kreisschul-Inspectoren auf diese Bestimmung aufmerksam mit dem Bemerken, daß diese Anstalten, wenn darin unterrichtet wird, gleich allen Privatschulen regelmäßig zu revidiren sind, und über dieselben in vorschriftsmäßiger Weise an uns zu berichten ist. Sollten sich in solchen Anstalten ungeprüfte Lehrer befinden, so sehen wir einer desfallsigen näheren Anzeige binnen 4 Wochen entgegen.

Potsdam, den 23. Mai 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und
Kreis-Schul-Inspectoren.

---

126) Präparandenbildung.

Das Königl. Provinzial-Schulcollegium in Münster hat eine von dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten genehmigte Anweisung zum Unterricht der evangelischen Präparanden in der Provinz Westphalen veröffentlicht, in welcher über den Religionsunterricht Folgendes bestimmt ist:

I. Katechismus.

Der kleine Katechismus Lutheri, beziehungsweise der Heidelberger Katechismus, soll fest memorirt, d. h. wörtlich auswendig gelernt werden. Damit derselbe mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck könne vorgetragen werden, hat der Lehrer dafür zu sorgen, daß die Schüler jedes Stück des Katechismus zuerst in der angegebenen Weise lesen können, ehe sie es auswendig lernen. Zu dem Zweck muß der Lehrer es vorlesen und soweit erklären, als das Wortverständniß es erfordert. — Die zum Katechismus gehörigen Sprüche werden aus irgend einem empfohlenen oder empfehlenswerthen Spruchbuche, z. B. aus dem von Theel, oder auch aus dem Barmer Katechismus gelernt. Eine Stunde wöchentlich wird hinreichen, um den Katechismus mit den Hauptbeweisstellen innerhalb eines Jahres durchzunehmen und dem Gedächtnisse der Schüler

einzuprägen. Im zweiten und dritten Jahre würde der Katechismus zu wiederholen, und eine Anzahl Katechismussprüche hinzuzulernen sein. Sehr rathsam wird es sein, wenn die betreffenden Geistlichen, auf deren freiwillige Thätigkeit bei der Präparandenbildung mitgerechnet wird (Regulativ vom 2. Oktober 1854, S. 49), die in jedem Jahre zu lernenden Sprüche bezeichnen und den Präparanden gestatten, an dem Katechumenen-, beziehungsweise Confirmanden-Unterrichte Theil zu nehmen, wie letzteres gleicherweise vorausgesetzt wird (a. a. O. S. 51).

II. Die evangelischen Perikopen, verbunden mit Belehrung über das Kirchenjahr.

Der Lehrer lasse die Präparanden der Stunde beiwohnen, in welcher er am Sonnabend das Evangelium in der Schule erklärt. Sie können alsdann etwa an dem darauf folgenden Montage das Evangelium den Kindern vorerzählen. Das, was sie von dem Kirchenjahre gelernt, werden sie schriftlich auszuarbeiten haben.

III. Die messianischen Weissagungen.

Die wichtigsten findet der Lehrer in Zahn's biblischen Historien des Neuen Testaments §§. 1 und 2. Da sie indessen in der biblischen Geschichte an den betreffenden Stellen vorkommen, außerdem auch mehrere derselben sich unter den einzuprägenden Bibelstellen befinden, so sind sie als besonderer Memorirstoff, der von den Präparanden als präsent zu fordern wäre, nach der Bestimmung vom 16. Februar 1861*) in Wegfall gebracht. Sie werden dagegen, wo sie an den gedachten Stellen vorkommen, um so eingehender zu berücksichtigen sein.

IV. Die Psalmen.

Das Regulativ bestimmt ihre Zahl auf 18. Es ist aber diese Zahl unter dem 16. Februar 1861 auf 12 (nämlich die Psalmen 1, 8, 19, 23, 32, 46, 51, 84, 90, 103, 121, 139) beschränkt worden. Was über die Behandlung des Katechismus gesagt ist, gilt auch hier. Die Hauptsache ist, daß der Lehrer die Psalmen mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck vorliest und von den Schülern nachlesen läßt. Eine über das Wortverständniß hinausgehende Erklärung der Psalmen wird in der Regel unterbleiben können. Wo indessen der Lehrer zu einer weiteren Erklärung im Stande ist und sie für angemessen hält, da geschehe sie im Lichte der neutestamentlichen Wahrheit und enthalte ein erbauliches Element.

---

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1861 Seite 135.

V. Das Kirchenlied.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat durch Verfügung vom 5. Oktober 1855 diejenigen 50 Lieder bezeichnet, welche von den Präparanden gelernt werden sollen. Die Zahl derselben, welche bei der Aufnahme als fest memorirt zu fordern sind, ist indessen unter dem 16. Februar 1861 auf diejenige beschränkt, die für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3. Oktober 1854 vorgeschrieben ist, d. i. auf 30. Sobald daher die Präparanden erst alle aus solchen Schulen kommen, in denen nach diesen Bestimmungen unterrichtet worden ist, so werden sie schon der Forderung genügen können, wenn sie durch fleißige Wiederholung der bereits gelernten Lieder sich dieselben so viel mehr zum geistigen Eigenthum gemacht haben. Bis dahin wird noch oft Manches nachzuholen sein. Auch versteht es sich von selbst, daß es nur erwünscht sein kann, wenn die Präparanden über die nothwendig zu fordernde Zahl sich auch noch andere von den in den Regulativen bezeichneten Liedern angeeignet haben. Die Lieder sind im Anschluß an das Kirchenjahr zu lernen, so daß also in der festlichen Hälfte desselben, vom Advent an, die zu den einzelnen festlichen Tagen und Zeiten gehörigen, in der Trinitatiszeit die anderen Lieder gelernt werden. Auch hier ist vor einer zu weitläuftigen Erklärung zu warnen, weil der Lehrer dadurch leicht mehr schadet als nützt. Oft ist das gute Vorlesen, oder noch besser Vorsprechen, das mit lebendigem, von theilnehmendem Eingehen in den Inhalt zeugenden Ausdruck geschieht, die beste Auslegung des Liedes. Eine einfache Erklärung des Wortsinnes soll dadurch indessen nicht ausgeschlossen werden. Es kann mit den Psalmen und Liedern derartig abgewechselt werden, daß in einer Woche ein Psalm, in der andern ein Lied durchgenommen wird.

VI. Die biblischen Historien.

Der Lehrer gebe den Schülern Zahn's biblische Historien in die Hand.

Die biblische Geschichte ist nach dem Regulativ vom 3. Oktober das Feld, auf dem die evangelische Elementarschule ihre Aufgabe: das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, — hauptsächlich zu lösen hat. Die Befähigung zur Lösung dieser Aufgabe hat der Lehrer, so weit sie überhaupt von Menschen gegeben werden kann, im Seminar zu erhalten. Wenn aber die Präparanden, ohne in der biblischen Geschichte genügend vorbereitet zu sein, in die Anstalt kommen, so kann dieselbe ihrer Verpflichtung nicht in dem erforderlichen Maße nachkommen. Deßhalb werden Alle, welche sich mit der Bildung von Präparanden befassen, der biblischen Geschichte besonderen Fleiß zuzuwenden haben.

Wenn die Praparanden bereits in der Schule dazu angeleitet sind, die biblischen Geschichten in der vorschriftsmäßigen Weise, insonderheit mit dem Bibelwort zu erzählen, so werden die Uebungen darin fortzusetzen sein. Das darin etwa Versäumte ist nachzuholen. Da es indessen keineswegs leicht ist, die Historien biblisch zu erzählen, d. h. mit derjenigen Lebendigkeit und Anschaulichkeit, die davon zeugt, daß der Erzähler die Begebenheiten an sich und in sich erlebt, gleichsam mit erlebt und nach erlebt, auch die Zahl derselben groß ist, so wird es zu empfehlen sein, anfangs wenigstens sich etwa auf folgende zu beschränken:

(Hier sind 52 Historien aus dem Alten und 32 aus dem Neuen Testamente aufgeführt.)

Erst wenn diese Geschichten völliges Eigenthum der Präparanden geworden sind, mithin in der zweiten Hälfte des Cursus, mag der Lehrer die übrigen Historien durchnehmen. Für die Behandlung der biblischen Historien ist folgendes Verfahren zu empfehlen:

1. Der Lehrer erzähle die Geschichten in der Weise, wie er sie von den Präparanden erzählt haben will, d. h. biblisch, warm und eindringlich.

2. Die Präparanden geben den Inhalt der Geschichte in übersichtlicher Weise wieder, wobei alles dasjenige wörtlich eingeprägt werden muß, was in derselben als unmittelbares Wort Gottes oder Christi vorkommt oder als Beweisstelle für irgend eine Lehre des Religionsunterrichts benutzbar ist.

3. Darauf bespreche der Lehrer die Geschichte, soweit das Verständniß derselben es erfordert. Er hat dabei alles kritisirende Hin- und Herreden über die biblischen Personen und die sogenannten Nutzanwendungen zu vermeiden, wogegen indessen nach den Umständen die nothwendigsten geographischen und anderweiten Bemerkungen über den Schauplatz der biblischen Geschichte u. s. w. mit Beihülfe der betreffenden Karten anzubringen sein werden.

4. Zuletzt mag die Geschichte von den Schülern gelesen, beziehungsweise erzählt werden.

Wenn dabei die Schüler erinnert werden, daß (nach Joh. 14, 26 und Joh. 16, 13) der heilige Geist Gottes die beste und wichtigste Anleitung zur rechten Erkenntniß giebt, wenn sie angeleitet werden, um die Erleuchtung desselben zu bitten, und sich dann mit innerer Herzens-Theilnahme es angelegen sein lassen, in die behandelten Geschichten sich hinein zu denken und hinein zu leben, so wird eine für sie selbst und für den Beruf, dem sie sich widmen wollen, gesegnete Beschäftigung mit diesem wichtigen Unterrichts-Gegenstande bei ihnen zu hoffen sein.

IV. Elementarschulwesen.

127) Begründung der Anträge auf Bewilligung und Fortbewilligung von Staatszuschüssen für Elementar-Schulstellen.

Anträge auf fernere Gewährung solcher Zuschüsse, welche auf bestimmte Zeiträume für Elementar-Schulstellen aus Staatsfonds bewilligt worden, müssen in derselben Weise wie Anträge auf neue derartige Bewilligungen begründet werden. Es sind also jedenfalls nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854 *) aufgestellte, die neuesten Verhältnisse darlegende, hinsichtlich der Richtigkeit vom Landrath bescheinigte und von der Königlichen Regierung unter Zuziehung der Finanz-Abtheilung eingehend geprüfte resp. erläuterte Nachweisungen einzureichen. Um jedoch auf Grund positiver Daten hier beurtheilen zu können, ob in dem Zeitraum seit der früheren Bewilligung die Leistungskraft der Gemeinde sich gehoben oder vermindert hat, sind zugleich diejenigen Nachweise entsprechend geordnet wieder mit vorzulegen, welche bei dem Antrag auf den seither zahlbar gewesenen Staatszuschuß eingereicht waren und wieder zurückgesendet sind. Außerdem sind jedesmal die bei den früheren Bewilligungen mitgetheilten Bemerkungen zu berücksichtigen und in den zu erstattenden Berichten näher zu erörtern.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, diesen Erfordernissen fortan pünktlich zu genügen, verweise ich zugleich auf die Circular-Verfügung vom 27. September 1858 wegen genauer Beachtung des Zeitpunkts, bis zu welchem die gehörig motivirten Anträge auf weitere Gewährung bereits bewilligter Staatszuschüsse hier einzureichen sind.

Berlin, den 8. April 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
excl. Sigmaringen.

5639. U.

---

a.

Die in Folge meiner Circular-Verfügung vom 6. März 1852 (Nr. 1934) **) bisher eingegangenen Anträge der Königlichen Re-

---

*) Der Vollständigkeit wegen wird diese, sowie die weiter allegirte Verfügung vom 27. September 1858 unter Anlage a und b hier abgedruckt.

**) cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 47 und Seite 104.

gierungen auf Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds zur dauernden Verbesserung von Schullehrergehältern lassen hinsichtlich der Nachweisung der theilweisen oder gänzlichen Leistungsunfähigkeit der Verpflichteten für die hier anzustellende Prüfung zum öftern eine genauer eingehende Ausmittelung und vollständig genügende Beurtheilung der den einzelnen Gemeinden beizumessenden Leistungskraft vermissen. Deswegen, und damit auch in den Anträgen der einzelnen Königlichen Regierungen eine durchgehende Uebereinstimmung in der diesfälligen Beurtheilung regulirt werde, veranlasse ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister die Königliche Regierung, die betreffenden Nachweisungen künftig dahin aufzustellen, daß aus ihnen erhellt, was die Gemeinden an directen Staatssteuern, jede derselben gesondert, an Communalsteuern, ausschließlich der nicht dahin gehörigen Feuerkassenbeiträge, an gutsherrlichen Abgaben, an Leistungen für die Kirche und für die Schule zu zahlen haben; wie viel Grundbesitz, und mit welchem Gesammtertrags- oder Kauf-Werth in der Gemeinde vorhanden ist; auf wie hoch sich ferner die Summe ihrer Schulden beläuft; was ihr Hauptnahrungszweig ist; aus wieviel Haushaltungen sie besteht, und welche Zahl davon die Bauern, Halbbauern, Büdner und Einlieger ausmachen; endlich, welche Klassensteuer-Abstufungen in der Gemeinde bestehen, und wieviel Haushaltungen auf jede Stufe fallen.

Berlin, den 8. Mai 1854.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

6954. U.

---

b.

Mit dem Herrn Finanz-Minister bin ich übereingekommen, wegen Fortgewährung bereits etatsmäßiger, nur für eine bestimmte Zeit bewilligter Zuschüsse sowohl für Geistliche, als für Lehrer fortan nicht mehr in den einzelnen, von den Provinzial-Behörden zur Sprache gebrachten und in der Regel nur geringfügige Beträge betreffenden Fällen an Seine Majestät den König zu berichten, sondern dergleichen Anträge, nachdem über das Bedürfniß der Fortbewilligung zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir ein Einverständniß erzielt worden, alljährlich bis zum 1. October sammeln zu lassen, und alsdann in einem Immediatbericht zu vereinigen.

Indem ich die Königlichen Regierungen, Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setze, mache ich darauf aufmerksam, daß, um Verlegenheiten zu

verhüten, die in Rede stehenden Anträge spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahrs bei mir eingegangen sein müssen.

Berlin, den 27. September 1858.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien.

E. U. 16017. M 797. K. 2456.

---

128) Administrative Execution bei Leistungen zu Schulbauten. Regulirung des Interimisticums nach erfolgter Bauausführung.

(Centralblatt pro 1862 Seite 385; pro 1861 Seite 257.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Januar d. J. nehme ich Anstand, den Grundbesitzer S. und Genossen in W. wegen ihrer Heranziehung zu den Kosten der Umwährung des Cantorats in N. in der von Ihr beantragten Weise zu bescheiden.

Ist, wie die Königliche Regierung annimmt, die Regulirung des Interimisticums nicht mehr statthaft, nachdem die Umwährung bereits im Sommer 1861 vollendet ist, und die sämmtlichen Gemeindemitglieder mit Ausnahme der Beschwerdeführer ihre Beiträge zu den Kosten gezahlt haben, so ist auch die administrative Execution gegen die Beschwerdeführer nicht mehr zulässig, da streitige Beiträge für Kirchen- und resp. Schulbauten nur auf Grund eines vollstreckbaren Resoluts oder eines für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschlusses im Verwaltungswege beigetrieben werden dürfen.

Hiernach würde, falls wirklich das Interimisticum nicht mehr regulirt werden könnte, nur übrig bleiben, den obwaltenden Streit auf den Weg Rechtens zu verweisen und die Einziehung der rückständigen Beiträge im Verwaltungswege zu versagen. Ich mache die Königliche Regierung jedoch darauf aufmerksam, daß die Regulirung des Interimisticums nach erfolgter Bauausführung nicht unbedingt unstatthaft, vielmehr unter den im Circular-Rescript vom 19. August 1854 (Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1861 S. 258) angegebenen Modalitäten allerdings noch für zulässig zu erachten ist, also namentlich, wenn es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht, oder um Vertheilung der Baubeiträge unter die Pflichtigen handelt, was in dem vorliegenden Fall zuzutreffen scheint.

Berlin, den 13. März 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An die Königliche Regierung zu N.

2417. E. U.

---

129) Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Klagen auf Rückzahlung des für nicht geleistete Hand- und Spanndienste bei Schulhausbauten executivisch eingezogenen Geldbetrages.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu W. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns W. zu B., Klägers,

wider

die Gemeinde G., Verklagte,

betreffend: Rückzahlung des, für Schulhausbauten nicht geleistete Hand- und Spanndienste executorisch eingezogenen Geldbetrages,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger, der in B. wohnende Kaufmann W., gehört der Gemeinde G. als sogenannter Forense an, indem er dort zwar keinen Wohnsitz hat, auch kein Haus, wohl aber einige in der Feldmark der gedachten Gemeinde belegene Grundstücke besitzt. Er ist in dieser Eigenschaft von der Gemeinde zur Leistung von Hand- und Spanndiensten behufs Neubau eines Schulhauses herangezogen, und es ist, weil er diese Dienste nicht leistete, der auf 29 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Betrag derselben nebst 24 Sgr. Executionskosten, im Wege der administrativen Execution von ihm beigetrieben worden. In der beim Königlichen Kreisgericht zu W. gegen die Gemeinde G. erhobenen Klage fordert er Rückerstattung dieser 30 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Indem Kläger dem Gemeindevorsteher H. über die angeführten Thatsachen den Eid deferirt und gegen den Amtmann B. Edition des über diese Angelegenheit vom Gemeinde-Vorsteher am 25. November 1861 erstatteten Berichts verlangt, bestreitet er zunächst, daß die geforderte Anzahl von Hand- und Spanndiensten für ihn mit Recht festgesetzt worden, und behauptet, daß er zur Leistung derselben nicht verpflichtet gewesen, weil der §. 60. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 die sogen. Forensen nur zur Theilnahme an den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindelasten verpflichte, es aber klar sei, daß ein Schulgebäude nicht für

den Grundbesitz, sondern nur für die Einwohner nöthig sei. Er behauptet ferner, daß er von den fraglichen Arbeiten nicht benachrichtigt und zu denselben nicht bestellt worden sei, und daß dies hätte geschehen und ihm in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 58 l. c. hätte überlassen werden müssen, einen tauglichen Stellvertreter zur Leistung der Arbeiten auf seine Kosten zu bestellen. Er bestreitet deshalb, daß die Dienste willkürlich hätten in Geld umgewandelt, und der Geldbetrag von ihm beigetrieben werden dürfen, auch die Angemessenheit der Preise, und hält deshalb die Gemeinde, weil sie in keinem Falle zur Executions-Vollstreckung befugt gewesen, zur Wiedererstattung der unrechtmäßig eingezogenen Beträge für verpflichtet und seine Klage für begründet.

Die Klage wurde im Bagatell-Mandats-Verfahren eingeleitet, gegen dieselbe von der verklagten Gemeinde Widerspruch eingelegt, und hierauf noch vor Abhaltung des nunmehr zur vollständigen Beantwortung der Klage anberaumten Termins von der Königlichen Regierung zu Minden der Competenz-Conflict erhoben.

Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt. Der Kläger hat in der von seinem Rechtsanwalte abgegebenen Erklärung die Verwerfung des Competenz-Conflicts beantragt. Seitens der verklagten Gemeinde ist keine Erklärung abgegeben.

Der Bagatell-Commissar des Königlichen Kreisgerichts zu W. schließt sich in seinem Gutachten der Ansicht des Klägers an, wogegen das Königliche Appellations-Gericht zu P. in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Berichte den Competenz-Conflict für begründet hält. Die Herren Minister des Innern und für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, welche von dem Herrn Justiz-Minister von Absendung der Acten benachrichtigt worden sind, haben sich nicht geäußert.

Der Competenz-Conflict erscheint begründet.

Die Königliche Regierung beruft sich zur Rechtfertigung desselben zunächst auf den §. 58. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.), wonach die Gemeinde durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung zur Leistung von Diensten behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden kann. Sie führt dann weiter aus, daß zu diesen Gemeinde-Arbeiten unzweifelhaft auch die Arbeiten zur Ausführung des neu gebauten Schulgebäudes gehörig seien, weil die Baulast der politischen Gemeinde obliege. Werde die Verpflichtung aber durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung begründet, so sei dieselbe damit der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde überwiesen. Ueberdies finde aber nach §§. 4 ff. und §§. 78, 79. Theil II. Titel 14. des Allgemeinen Landrechts über die Verbindlichkeit zur Entrichtung all-

gemeiner Anlagen und Abgaben, zu denen auch die Gemeindedienste zu rechnen, die Berufung auf den Rechtsweg nur insofern statt, als die in Anspruch genommene Befreiung auf Verjährung, Vertrag oder Privilegium gegründet sei, auf solche Weise aber sei die Klage nicht substantiirt.

In der Erklärung des Klägers wird aus den Bestimmungen der §§. 58, 59, 60. in Verbindung mit §. 14. Nr. 2. der Landgemeinde-Ordnung zu deduciren gesucht, daß er, weil er weder Einwohner noch Besitzer eines Wohnhauses in der Gemeinde G. sei, sondern auswärts wohnender Eigenthümer anderer in der Feldmark der Gemeinde belegener Grundstücke, nicht zu den Gemeinde-Mitgliedern gehöre, daß ihn der Grundbesitz als solcher nicht zu Beiträgen zu Schulbauten verpflichte, und daß ihm das widerrechtlich im Wege der Execution von ihm eingezogene Geld erstattet werden müsse. Es wird behauptet, daß dies durch die im Conflicts-Beschlusse allegirten §§. 4 ff. §§. 78, 79. Theil II. Titel 14. Allgemeinen Landrechts nicht widerlegt werde, der von ihm erhobene Anspruch offenbar privatrechtlicher Natur und daher zur Cognition der Gerichte geeignet sei.

Der Commissar für Bagatellsachen des Königlichen Kreisgerichts zu W. deducirt in Uebereinstimmung mit der Ausführung des Klägers, daß zwar der §. 58. der Landgemeinde-Ordnung bestimme, daß durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung die Gemeinde zur Leistung von Hand- und Spanndiensten Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden kann, daß jedoch diese Berechtigung der Gemeinde-Versammlung ihre Grenze in dem §. 59. das. finde, wonach, wenn das Gemeinde-Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks betreffe, nur diese zu den dazu nöthigen Geldbeiträgen und Diensten heranzuziehen seien, daß dies hier zutreffe, da Kläger weder im Gemeindebezirk wohne, noch in demselben ein Haus besitze, ihm also das neu errichtete Schulgebäude keinerlei Interesse gewähre.

Dagegen macht das Königliche Appellationsgericht zu P. in seinem gutachtlichen Berichte geltend, daß diese Ausführungen des Klägers und des ersten Richters lediglich auf einer Verwechselung der materiellen Rechtsfrage mit der hier allein in Betracht kommenden Competenzfrage beruhe. Um die Competenz des Prozeßrichters auszuschließen und nur den Recurs an die Verwaltungsbehörde zuzulassen, genüge der Umstand, daß Kläger durch einen Beschluß der Gemeinde-Versammlung zu den fraglichen Schulbaulasten herangezogen worden. Anders würde die Sache zwar stehen, wenn die Gemeinde-Versammlung an und für sich ihre eigene Competenz überschritten und eine schlechthin zur Gemeinde außer aller Beziehung stehende Per-

son zu jenen Lasten herangezogen hätte. Allein möge man auch immerhin annehmen, daß der §. 58. der Landgemeinde-Ordnung unter dem Worte „Gemeinde" zunächst die eigentlichen Gemeindeglieder verstehe, während Kläger als Forense den stimmfähigen Gemeindegliedern nicht zugerechnet werden könne, so ergebe doch der §. 60., daß es auch Gemeindelasten gebe, zu denen die Forensen herangezogen werden können, und werde in solchen Fällen Niemand der Gemeinde-Versammlung das Recht bestreiten, auch derartige Lasten unter die Pflichtigen zu vertheilen, so daß also auch die Forensen unter Umständen durch die entsprechenden Beschlüsse gebunden werden. Die Frage aber, ob Schulbaulasten zu solchen gehören oder ausschließlich von den Gemeindegliedern im engeren Sinne zu tragen seien, sei materiellen Rechtes, und werde die Competenzfrage dadurch weder mittelbar noch unmittelbar berührt.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß die Behufs Neubau eines Schulhauses zu leistenden Hand- und Spanndienste, deren Geldbetrag — weil er sie nicht geleistet — vom Kläger im Wege der administrativen Execution beigetrieben worden ist, dem Kläger durch Gemeindebeschluß auferlegt wurden.

Der Regierungs-Beschluß, durch welchen der Competenz-Conflict erhoben worden, beruht offenbar auf dieser Voraussetzung und der Kläger bestreitet sie nicht, legt sie vielmehr selbst seiner Klage zum Grunde.

Ist dem aber so, so handelt es sich hier um eine innere Communal-Angelegenheit, um die Beitragspflicht des Klägers zu Gemeindelasten, hinsichtlich welcher nach §§. 2 und 11. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, §§. 35 bis 37. der Verordnung vom 26. December 1808 (Gesetz-Sammlung 1817 S. 248 ff.) in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges die Vorschriften der §§. 78, 79. Theil II. Titel 14. Allgemeinen Landrechts maaßgebend sind, was auch in den §§. 80, 81. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 (Gesetz-Sammlung S. 265 ff.) seine Anerkennung darin findet, daß gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden nur der Recurs an die dort näher bezeichneten Verwaltungsbehörden innerhalb einer präclusivischen Frist, also im administrativen Instanzenzuge zugelassen wird.

Nach den allegirten Vorschriften der §§. 78, 79. Theil II. Titel 14. Allgemeinen Landrechts findet aber über die Verpflichtung zu solchen allgemeinen Anlagen der Rechtsweg gegenüber der sie auferlegenden Behörde nur dann statt, wenn Befreiung von der Verbindlichkeit aus den im §. 4. das. angegebenen besonderen Gründen (Privilegium, Vertrag oder usucapio libertatis) behauptet wird.

Auf derartige Befreiungsgründe stützt sich die vorliegende Klage nicht.

Wenn Kläger zur Begründung seiner Klage zunächst behauptet, daß er, weil er zu den sog. Forensen gehöre, nach §. 60. der Landgemeinde-Ordnung zu den ihm zur Erbauung eines Schulhauses auferlegten Hand- und Spanndiensten nicht verpflichtet sei, weil danach die Forensen nur zu den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindelasten beizutragen hätten, ein Schulhaus aber nur für die Einwohner, nicht für diejenigen nothwendig sei, welche bloß Grundstücke in der Gemeinde besäßen, so kann darin nur ein Bestreiten seiner Beitragspflicht, nicht aber die Behauptung einer Befreiung gefunden werden, die auf die gesetzlich allein zum Rechtswege erstatteten besonderen Gründe sich stützt. Es erledigt sich dadurch auch zugleich das in der klägerischen Erklärung über den Competenz-Conflict geltend gemachte Argument, daß der in der Klage erhobene Anspruch offenbar privatrechtlicher Natur und daher zur Cognition der Gerichte geeignet sei.

Wenn aber Kläger in der Klage außerdem noch anführt, daß er von den fraglichen Arbeiten nicht benachrichtigt resp. zu denselben nicht bestellt worden sei, daß es ihm nach §. 58. der Landgemeinde-Ordnung hätte überlassen werden müssen, auf seine Kosten die Arbeiten durch einen tauglichen Stellvertreter verrichten zu lassen, und daß daher deren sofortige Umwandlung in Geld resp. die Beitreibung des Geldbetrages von ihm nicht hätte erfolgen dürfen, so bedarf es nach dem Obigen keiner weiteren Ausführung, daß diese Einwendungen des Klägers gegen die ihm angesonnene und resp. gegen ihn zur Execution gebrachte Verpflichtung resp. der sich darauf basirende Anspruch auf Erstattung des zwangsweise Geleisteten nur im administrativen Instanzenzuge verfolgt werden kann.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 14. März 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

130) Beschaffung eines Schulbauplatzes bei Unwillfährigkeit der Grundbesitzer zur Abtretung eines geeigneten Grundstücks.

(Centralblatt pro 1863 Seite 60 Nr. 15.)

Mit Bezug auf den Recursbescheid vom heutigen Tage, betreffend den Neubau des Kirchschulhauses in N., bemerke ich, daß dem Antrage der Königlichen Regierung, in dem Recursbescheid festzusetzen, daß ein geeigneter Bauplatz im Wege der Expropriation zu beschaffen, und in welcher Weise die dem Eigenthümer zu gewährende Entschädigung aufzubringen sei, nicht hat entsprochen werden können. Abgesehen davon, daß es zur Einleitung des Expropriations-Verfahrens einer Allerhöchsten Ermächtigung bedarf, so läßt sich

auch in gegenwärtiger Lage der Sache eine so exceptionelle Maßregel nicht rechtfertigen. Es constirt nicht, ob und welche Versuche bisher zu einem freiwilligen Erwerb gemacht sind. Anscheinend haben dieserhalb überhaupt noch keine Verhandlungen stattgehabt, und doch ist es die unerläßliche Voraussetzung für das Expropriations-Verfahren, daß alle sonst üblichen Wege zur Erlangung eines Bauplatzes mittels freiwilliger Veräußerung ohne Erfolg betreten sind. Sofern die Königliche Regierung daher nicht im Stande ist, den Antrag auf Einleitung des Expropriations-Verfahrens anderweit zu motiviren, ist zunächst auf den freiwilligen Erwerb eines Bauplatzes Bedacht zu nehmen. Zu diesem Ende ist den Interessenten bei der Publication des Resoluts zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung des Expropriations-Verfahrens binnen einer angemessenen Frist einen geeigneten Bauplatz zur Disposition zu stellen haben. Läuft diese Frist fruchtlos ab, so hat die Königliche Regierung auf Kosten der zur Beschaffung des Bauplatzes Verpflichteten eine öffentliche Aufforderung zu freiwilligen Verkaufsofferten ergehen zu lassen, und falls ein annehmbares Anerbieten gemacht wird, durch Resolut die Verpflichtung zum Ankauf des betreffenden Grundstückes auszusprechen, falls die Verpflichteten nicht freiwillig auf den Ankauf eingehen. Erfolgt dagegen kein annehmbares Angebot, so hat die Königliche Regierung ein geeignetes Grundstück von Amtswegen ausmitteln, nach Größe und Lage genau beschreiben und dessen außerordentlichen Werth abschätzen zu lassen, hiernächst aber, wenn sich der Eigenthümer nicht noch zum freiwilligen Verkauf bereit finden lassen sollte, unter Einreichung der stattgehabten Verhandlungen und Beibringung der Beläge anderweit Behufs Einholung der Allerhöchsten Ermächtigung zum Erwerb im Wege der Expropriation zu berichten. Was hiernächst die Aufbringung der an den Eigenthümer zu zahlenden Entschädigung anlangt, so ist darüber mit den Interessenten zu verhandeln und in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung von der Königlichen Regierung resolutorisch zu befinden.

Berlin, den 7. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
3813. U. 1036. K.

131) Vergütung des Holzwerths seitens des Königlichen Fiscus bei dem Massivbau von Schulgebäuden in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 251 Nr. 94.)

Auf den Bericht vom 30. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung in Betreff der Vergütung des Holzwerths bei fiscalischen Schulbauten, daß nach §. 44. der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 von dem Fiscus als Gutsherrn das Holz zu den Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude nur in denjenigen Fällen nach der Forsttaxe (im Gegensatz zu den Licitations-Durchschnittspreisen) zu vergüten ist, wenn das Bauholz entweder nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatze angewiesen, oder wegen Massivbau's nicht in Natur verwendet werden kann.

In allen andern Fällen dagegen bleibt es bei der gesetzlichen Regel, daß die Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen das Bauholz von der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten gegen Bezahlung des Licitations-Durchschnittspreises aus dem Patronatsbaufonds ankauft und das Holz zum Bau verwenden läßt, oder der Gemeinde das Holz nach den Preisen bezahlt, zu welchen dasselbe auf dem Markt zu haben ist, also nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

Ueber den Inhalt der Provinzial-Schulordnung hinauszugehen, bin ich nicht ermächtigt, und wird auch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vorkommenden Falls monirt.

Berlin, den 30. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
10188. U.

---

132) Baupflicht bei Küster- und Schulhäusern.

(cfr. Centralbl. pro 1862 Seite 564 Nr. 222.)

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 14. Januar d. J., betreffend den Neubau des Schul- und Küsterhauses zu N., ergebenst Folgendes.

Da der Neubau des Schul- und Küsterhauses in N. lediglich wegen der schlechten baulichen Beschaffenheit des vorhandenen Gebäudes nothwendig geworden ist und mithin, wie auch in dem Resolut des Gräflich Stolbergschen Consistoriums vom 12. September v. J. anerkannt ist, die Vorschriften des §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) keine Anwendung finden, so kann die Verpflichtung des Patronats zur Zahlung von zwei Drit-

theilen der baaren Kosten nach den landrechtlichen Grundsätzen über den Bau und die Unterhaltung der Pfarrgebäude, welche nach dem Gutachten des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. October 1842 (Entscheidungen Band 24, S. 3) und dem Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 26. April 1856 (Entscheidungen Band 32, S. 457) in dem vorliegenden Fall unbedenklich für maßgebend zu erachten sind, nicht zweifelhaft sein. Daß dagegen die Ausführungen des Resoluts vom 12. September v. J., wonach der Besitz der Freiheit von jeder Beitragspflicht zu Gunsten des Patronats angenommen und deshalb dessen gänzliche Freilassung ausgesprochen worden ist, nicht haltbar sind, weil bisher noch niemals die subsidiaire Baupflicht des Patrons in Anspruch genommen worden, haben Ew. Excellenz mit Gründen ausgeführt, denen ich nur völlig beistimmen kann.

Hiernach würden aber die Schul- und die Kirchengemeinde, welche in dem vorliegenden Fall aus denselben Personen bestehen, nur die Baudienste um $\frac{1}{3}$ der baaren Kosten, also — Thlr. zu leisten haben.

2c.

Berlin, den 14. April 1863.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c.
2447. E. U.

---

133) Schulunterhaltungsbeiträge der Dominien von eingezogenen Bauerhöfen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 35 Nr. 24.)

Auszug.

Die Gemeinde beantragt, zu den Spanndiensten auch das Dominium gleich drei Bauern heranzuziehn, da zu demselben drei eingezogene Bauerhöfe gehören. Dieser Antrag ist ebenfalls ungerechtfertigt, weil Schulunterhaltungsbeiträge für eingezogene Bauernhöfe von dem Dominium nur dann erhoben werden können, wenn dieselben dinglicher Natur sind oder den Character von Communallasten haben. Dieser Fall liegt hier nicht vor, da die Besitzer der eingezogenen Bauernhöfe nur persönlich, als Hausväter der Schulgemeinde, zu Spanndiensten verpflichtet sein würden.

Berlin, den 26. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
9825. U.

---

134) Unterhaltung von Confessionsschulen und deren Einfügung in den gesammten Schulorganismus einer Stadt.

Den Ausführungen Ew. Excellenz in dem gefälligen Bericht vom 26. März d. J., betreffend die Unterhaltung der katholischen Schule zu M., vermag ich nicht überall beizustimmen.

Da in der Stadt M. bereits 63 schulpflichtige katholische Kinder vorhanden sind, so ist das Bedürfniß zur Errichtung einer besonderen katholischen Schule neben den vorhandenen evangelischen Schulen anzuerkennen. Bestände daher nicht bereits die im Jahre 1852 in das Leben gerufene, im Jahre 1859 als eine öffentliche Schule anerkannte katholische Schule, so würde die Stadt nöthigenfalls im Wege des gesetzlichen Zwangsverfahrens angehalten werden können, eine besondere katholische Schule in gleicher Weise einzurichten und zu unterhalten, wie dies hinsichtlich der evangelischen Schulen geschieht, da die Stadt nicht für berechtigt erachtet werden kann, nur für das Schulbedürfniß der Angehörigen der einen Confession zu sorgen, die Befriedigung des Schulbedürfnisses der Angehörigen der andern Confession aber den letzteren selbst zu überlassen. Der Stadt M. kommt es also wesentlich zu Nutzen, daß daselbst bereits eine ohne ihre Beihülfe eingerichtete katholische Schule besteht, deren Bestehen an sich durch den Besitz der nöthigen Schullocalitäten und einer, anscheinend dauernd zugesicherten Lehrerbesoldung von jährlich 120 Thlrn gesichert ist. Die Stadt kann sich daher dem nicht entziehen, die Befriedigung der weiteren Bedürfnisse und die sonstige Unterhaltung der Schule in gleicher Weise zu übernehmen, wie die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der evangelischen Schulen aus städtischen Mitteln bestritten werden.

Dagegen ist es dann andererseits erforderlich, daß die katholische Schule in den Organismus der städtischen Schulen eingefügt werde, daß insbesondere dem Magistrat eine Konkurrenz bei Besetzung der Lehrerstelle eingeräumt, die Aufsicht über die Schule in gleicher Weise, wie bei den übrigen städtischen Schulen geregelt und endlich bei der katholischen Schule ein Schulgeld in gleicher Höhe, wie es bei den entsprechenden evangelischen Schulen besteht, eingeführt, auch wegen des Erlasses desselben an Unvermögende nach gleichen Grundsätzen, wie bei den übrigen Stadtschulen, verfahren werde.

Wollen sich die Vertreter und resp. Stifter der katholischen Schule diesen unabweislichen Consequenzen der Uebernahme der Unterhaltung der Schule Seitens der Stadt unterwerfen, liegt ihnen also nicht daran, die Schule in ihrer bisherigen Selbstständigkeit zu erhalten, so kann sich auch die Stadt der Uebernahme der daraus für sie entstehenden Verpflichtungen nicht entziehen, und sind dann die Verhältnisse der katholischen Schule anderweit auf der angedeu-

teten Grundlage zu reguliren. Sind dagegen die Vertreter und resp. Stifter der katholischen Schule nicht geneigt, diese Bedingungen zu acceptiren, so ist auch eine zwangsweise Heranziehung der Stadt für die Bedürfnisse dieser Schule unzulässig, und kann dann den Betheiligten nur der Versuch überlassen werden, die Stadt im Wege der Verhandlung zur freiwilligen Gewährung einer Beihülfe zu bestimmen.

Berlin, den 12. Mai 1863.

v. Mühler.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath
und Oberpräsidenten Herrn N. zu N.
6778. U.

---

135) Aufbringung der Lehrerpension nach erfolgter Theilung der Schule in Confessionsschulen.

Auf die Vorstellung vom 8. v. M. eröffne ich Ihnen, daß die katholischen Hausväter in F. einen Beitrag zur Pension des Lehrers N. zu leisten, nicht angehalten werden können, weil bereits lange vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit des N. eine Trennung der dortigen Schule nach Confessionen stattgefunden hat, und der N. ausschließlich Lehrer an der evangelischen Schule verblieben ist. So wenig seitdem die katholische Schulsocietät zum Gehalt des evangelischen Lehrers beizutragen hat, ebensowenig ist sie für die Pension des evangelischen Lehrers mitverhaftet. Der Umstand aber, daß vor der Trennung der Schulen der N. auch die kotholischen Kinder unterrichtet hat, ist, den inzwischen veränderten Verhältnissen gegenüber, ohne Einfluß auf die Entscheidung der Frage.

Es muß deshalb bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 18. Februar d. J. bewenden.

Berlin, den 30. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An den Herrn N . . zu F.
9881. U.

---

136) Charakter einer katholischen Elementarschule in Schlesien als Pfarrschule; Unterhaltungspflicht.

(Centralblatt pro 1860 Seite 631 Nr. 276.)

Auf den Bericht vom 28. März d. J, den Neubau eines Wirthschaftsgebäudes für die katholische Schule und Küsterei zu G. und den von den zur Parochie G. gehörigen Gemeinden G. M. und P. gegen

ihre Heranziehung zu den Baukosten eingelegten Recurs betreffend, bestätige ich hierdurch, unter Freilassung des Rechtswegs, das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. November v. J.

Dieses Resolut ist nur in Beziehung auf die Frage, ob die Schulgemeinde oder die Pfarrgemeinde zur Bestreitung der Baukosten verpflichtet sei, angegriffen worden.

Die am Pfarrort G. befindliche katholische Schule hat ausweislich der Matrikel der dortigen Kirche schon vor Emanation des General-Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765 bestanden. Der an derselben angestellte Schullehrer bekleidet zugleich das Küsteramt an der dortigen Kirche.

Nach diesen Kriterien ist die Schule zu G. für eine katholische Pfarrschule zu erachten.

Auf solche findet nicht, wie Recurrenten wollen, das Gesetz vom 21. Juli 1846, sondern der § 11 des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 Anwendung, nach welchem die Schulbaukosten, wenn das peculium der Kirche dazu nicht hinreicht, von den patronis und parochianis ex propriis zu entrichten sind.

Da sich die streitige Frage demgemäß dahin erledigt, daß sämmtliche zur Parochie G. gehörigen, also auch die drei recurrirenden Gemeinden für beitragspflichtig zu erachten sind, so konnte es auf eine specielle Würdigung der in der Recursschrift vorgebrachten Argumente nicht mehr ankommen, und war vielmehr das oben gedachte Resolut lediglich zu bestätigen.

Diese Entscheidung ist den Recurrenten bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Schlesien.)
6874.U. 826. K.

---

137) Blinden-Anstalt zu Düren, im Regierungs-Bezirk Aachen.

Im Jahre 1842 ist zu Düren im Regierungs-Bezirk Aachen unter dem Protectorat Ihrer Majestät der Königin Elisabeth aus Privatmitteln eine Blinden-Unterrichts-Anstalt errichtet worden, welche sich den Zweck stellte, die armen blinden Kinder in der Provinz aufzunehmen, zu unterrichten und zur Gründung einer selbstständigen Existenz heranzubilden. Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Januar 1844 wurden die Statuten der unter dem Namen „Elisabeth-Stiftung" in's Leben getretenen Anstalt bestätigt, der letz-

teren auch beschränkte Corporationsrechte verliehen und die Vorrechte öffentlicher Unterrichts- und Armen-Anstalten beigelegt.

Die Rheinischen Provinzial-Stände haben sich in der Folge vielfach für das Gedeihen der Anstalt interessirt, derselben Zuschüsse überwiesen, und veranlaßt, daß mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. Juli 1858 die Stiftung in zwei confessionelle Anstalten geschieden wurde. Gegenwärtig sind die Stände zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Zweck des Instituts nur dann vollständig zu erreichen sein werde, wenn dasselbe zur Provinzial-Anstalt erhoben werde, und unter Ueberweisung der entsprechenden Geldmittel eine nach dem Bedürfniß bemessene innere Organisation erhalte. Sie haben demnach auf Ansuchen des Verwaltungsrathes der Anstalt dieser für die Jahre 1863 und 1864 einen jährlichen Zuschuß von 2000 Thlrn. und zu den durch das größere Bedürfniß gerechtfertigten baulichen Einrichtungen und Anschaffungen die Summe von 5500 Thlrn. aus dem zur Verfügung der Stände stehenden Antheile von den Zins-Ueberschüssen der Rheinischen-Provinzial-Hülfskasse bewilligt, auch den für den Zweck ernannten ständischen Commissarien Vollmacht ertheilt, die Reorganisation der Anstalt aufs baldigste auszuführen und wegen der nunmehr nöthigen Abänderung der bestehenden Statuten Einleitung zu treffen. Nachdem der Verwaltungsrath der Anstalt und die betheiligten Provinzial-Behörden sich mit den Beschlüssen des Provinzial-Landtags einverstanden erklärt hatten, haben auf den Antrag der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern Seine Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1863 zur Umwandlung der gedachten Anstalt in ein provinzielles Institut die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, und der Herr Minister des Innern hat gegen die erwähnten, zu diesem Zwecke beschlossenen Bewilligungen des Landtags Nichts zu erinnern gefunden.

Der Bescheid an die Stände wird in den Allerhöchsten Landtags-Abschied aufgenommen werden.

---

138) Beaufsichtigung jüdischer Schulen durch geistliche Schulinspectoren.

Der Königlichen Regierung sende ich die Vorstellung des jüdischen Religionslehrers L. zu N. vom 16. v. M. mit dem Auftrag zurück, den Bittsteller wegen der Ertheilung des Gesang-Unterrichts in der dortigen Schule nach Maaßgabe des Berichts vom 1. d. M. zu bescheiden. Die Beschwerde desselben über die Prüfung des Oberpfarrers K. in der Religion kann auf sich beruhen, da der ꝛc. L. zur Erhebung dieser Beschwerde nicht legitimirt ist. Im Allge-

meinen wird aber den geistlichen Schulinspectoren in dieser Hinsicht, auch wenn sie nur in alttestamentlicher Geschichte und in der Sittenlehre prüfen, Vorsicht anzuempfehlen, und wird diese Prüfung, sobald sich Widerspruch geltend macht, zu unterlassen sein.

Berlin, den 17. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
6217. U.

---

139) Verleihung der Rechte einer juristischen oder moralischen Person an Stiftungen und Anstalten.

(Centralblatt pro 1862 Seite 766 Nr. 318.)

Es sind durch Allerhöchsten Erlaß

1. vom 21. Februar 1863 dem Schiller-Vereine zu Breslau als solchem und als Zweigvereine der allgemeinen deutschen Schillerstiftung die Rechte einer juristischen Person,
2. vom 11. März 1863 dem „Berliner Zweig-Verein für die deutsche Schillerstiftung" zu Berlin als solchem und als Zweigstiftung der allgemeinen deutschen Schillerstiftung die Rechte einer juristischen Person,
3. vom 4. April 1863 der Lehrer- Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung bei der städtischen Realschule zu Elberfeld im Regierungsbezirk Düsseldorf unter Vorbehalt der Bestätigung der Statuten durch die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Justiz und des Innern die Rechte einer juristischen Person,
4. vom 30. Mai 1863 der Anstalt zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder Kückenmühle bei Stettin vorbehaltlich der Genehmigung des Statuts durch den Ober-Präsidenten der Provinz die Rechte einer moralischen Person

verliehen worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten zc.

Der Dr. phil. Heinrich Barth in Berlin ist zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst,

der Privatdocent Dr. R. Förster in Breslau zum außerordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität daselbst ernannt;

dem ordentl. Professor der Philologie an der Universität zu Greifswald, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schömann, und

dem ordentl. Professor der Theologie an der Universität zu Berlin, Ober-Consistorial-Rath D. Twesten, ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

dem außerordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Böhm, der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem ordentl. Professor Dr. Achterfeldt in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen;

dem außerordentl. Professor Dr. von Gräfe in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen,

dem ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Halle, Geheimen Justiz-Rath Dr. Witte, ist zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden, und

dem ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Breslau, Geheimen Justiz-Rath Dr. Abegg, zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Königlich Württembergischen Friedrichs-Orden die Erlaubniß ertheilt;

der Controleur der Universitätskasse zu Greifswald, Ballowitz, ist zum Rendanten dieser Kasse ernannt,

dem Rendanten der Universitätskasse zu Königsberg, Hofrath Pfeiffer, das Prädicat eines Geheimen Rechnungs-Raths beigelegt,

dem bisherigen Rentmeister der Universität zu Greifswald, Rechnungsrath Patzig, der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Rendanten der Universitätskasse zu Halle, Rechnungsrath Leißring, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Den Oberlehrern Dr. Königshoff am Gymnasium zu Trier, Pieler und Laymann am Gymnasium zu Arnsberg ist das Prädicat „Professor“ beigelegt,

zu Oberlehrern sind befördert worden:

am Gymnasium zu Hohenstein der ordentl. Lehrer Blümel,

am Marien-Gymnasium zu Posen der ordentl. Lehrer Dr. Ustymowicz,

am Gymnasium zu Inowraclaw die ordentlichen Lehrer Schmidt und Dr. Czaplicki;

dem bisherigen Oberlehrer Oettinger am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Lehrer Dr. Cramer am Gymnasium in Emmerich ist zum Rector des Progymnasiums in Mühlheim a. Rhein, und

der Oberlehrer Dihle am Gymnasium in Nordhausen zum Rector des Progymnasiums zu Seehausen in der Altmark berufen worden.

C. Seminarien, 2c.

Der Organist Kothe in Braunsberg ist bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau als Musiklehrer angestellt,

der Schulamts-Candidat H. A. Heine zum zweiten Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Barby interimistisch ernannt,

der zweite Lehrer am Waisenhaus und am Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr., Predigtamts-Candidat J. F. Zimmermann, ist zum Vorsteher der Taubstummen-Anstalt daselbst ernannt worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem katholischen Schulrector Kotzolt zu Oppeln,

der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse dem katholischen Schullehrer Reiser zu Gammertingen in den Hohenzollernschen Landen,

den evangelischen Schullehrern Friedrich zu Haina im Kreise Delitzsch, Hauschulz zu Uhlingen im Kreise Lauenburg, Schramm zu Paruschke im Kreise Flatow, Reske zu Güstebiese im Kreise Königsberg i. d. N. und Rausch zu Nieder-Lang-Seiffersdorf im Kreise Reichenbach das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau, Ober-Consistorial-Rath und General-Superintendent D. Hahn am 13. Mai,

der Conservator und Custos bei dem zoologischen Museum der Universität zu Greifswald, Dr. Creplin, am 23. Mai,

der Oberlehrer Rassow an der Realschule zu Perleberg am 9. Juni,

der Musikdirector Schnabel am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau am 1. März 1863.

Pensionirt:

der Rentmeister der Universität zu Greifswald, Rechnungsrath Patzig, zum 1. Juli 1863.

Auf ihren Antrag ausgeschieden:

die Lehrerin Trinks am Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig zum 1. Juli 1863.

Inhaltsverzeichniß des Juniheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben
von
Stiehl,
Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 13. August **1863.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

140) Unterhaltung der Dienstwohnungen für Staatsbeamte.

(Centralblatt von 1863 Seite 193 Nr. 62.)

Abschrift des die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Staatsbeamten betreffenden Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. März d. J. (a.) übersende ich der Königl. Regierung zur Nachricht und mit der Veranlassung, die Baubeamten Ihres Verwaltungsbezirks danach zu instruiren und bei der Revision von Anschlägen Ihrerseits darauf zu achten.

Berlin, den 13. April 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Mac-Lean.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (einschließlich der zu Sigmaringen), sowie an das Königl. Polizei-Präsidium und die Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin.

a.

Das Staats-Ministerium erklärt sich nach dem Antrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. März 1863 damit einverstanden, daß in folgerichtiger Auslegung der §§. 2 und 3. des Regulativs wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823, S. 3)

> das nach längerem Gebrauche von Oefen, Feuerheerden, Koch- und Back-Apparaten, welche Inventarien der Dienstwohnungen sind, erforderliche Umsetzen, imgleichen das Erneuern einzelner Theile von solchen Oefen, Feuerheerden, Koch- und Back-Apparaten, namentlich der Rauch-Abzugsröhren, Ofenthüren, Aschkasten u. s. w., sofern es nicht durch Vernachlässigung der Unterhaltung oder durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt worden, auf Kosten des Staats zu bewirken ist.

Abschrift dieses Beschlusses erhält jeder Verwaltungs-Chef zur weiteren Veranlassung in seinem Ressort.

Berlin, den 30. März 1863.

Das Staats-Ministerium.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

141) Gehalts-Abzug bei Beurlaubungen von Beamten.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. v. M. will Ich hiermit genehmigen, daß die in der Verfügung des früheren Kriegs-Ministers von Bonin vom 11. September 1853 enthaltenen Bestimmungen wegen Gleichstellung aller etatsmäßig Servis beziehenden Militairbeamten mit den Offizieren in Urlaubsfällen auch fernerhin zur Anwendung gebracht, und daß bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militairbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate tritt ein Gehalts-Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.
2) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1\frac{1}{2}$ Monate hinaus-

gehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

Schloß Babelsberg, den 15. Juni 1863.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
das Staats-Ministerium.

II. Akademieen und Universitäten.

142) Personalveränderungen bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1863 ist die von der Akademie getroffene Wahl der bisherigen Correspondenten derselben, des Hofraths und Professors Wilhelm Weber in Göttingen und des Directors der Porzellanfabrik in Sèvres, Regnault zu Paris, zu auswärtigen Mitgliedern der Akademie bestätigt worden.

In der Plenar-Sitzung vom 16. Juli 1863 hat die Akademie die Herren Ludwig Seidel in München und Heinrich Eduard Heine in Halle a. S. zu correspondirenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse ernannt.

---

143) Rektorwahl beim Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 27. Juli 1863 ist die Wahl des Professors Dr. Menzel zum Rektor des Lyceum Hosianum auf den Zeitraum vom 15. October 1863 bis dahin 1866 genehmigt worden.

---

144) Preisfragen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Am 2. Juli hielt die Königl. Akademie der Wissenschaften ihre öffentliche Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages.

Der Vorsitzende verkündete, daß die 1860 für das Jahr 1863 aufgegebene Preisfrage, die Entwickelungsgeschichte der Entoconcha

mirabilis betreffend, zwar ohne Bewerber geblieben, daß aber Beiträge zur Lösung derselben der Akademie vorgelegt seien, welche 1862 in den Monatsberichten gedruckt worden.

Die neue, aus dem von Cothenius gegründeten Legat gestellte Preisfrage der physikalisch-mathematischen Klasse für das Jahr 1866 lautet:

„Unter den unorganischen Stoffen, welche die Vegetabilien dem Boden, auf dem sie wachsen, entnehmen, ist die Kieselsäure ein sehr wichtiger. Sie macht den Hauptbestandtheil in manchen Theilen von Kulturpflanzen aus, wie in den Stengeln der Getreidearten. Es ist daher von großer Bedeutung, daß die Kieselsäure den Pflanzen so dargeboten wird, daß sie dieselbe leicht aufnehmen und assimiliren können.

Wir kennen die Kieselsäure in zwei Modificationen, die sich wesentlich durch specifisches Gewicht und chemische Eigenschaften unterscheiden. In der Natur findet sich vorzugsweise nur die eine Modification derselben, die krystallinische, welche sehr schwer durch Reagentien angegriffen wird und eine größere Dichtigkeit besitzt, als die zweite Modification, die amorphe Kieselsäure, die weit weniger den Einwirkungen der Reagentien widersteht. Diese Modification findet sich indessen nur ausnahmsweise in der Natur.

Man hat bei der Bereitung der künstlichen Düngerarten die Kieselsäure zu wenig berücksichtigt; es scheint aber der Akademie von Wichtigkeit zu sein, diesem Gegenstande mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Sie wünscht daher eine umfassende Arbeit über den Einfluß der beiden Modificationen der Kieselsäure auf die Vegetabilien. Die Arbeit muß eine Reihe von vergleichenden Versuchen umfassen über das Wachsen gewisser Vegetabilien, namentlich der zu ihrer Existenz viel Kieselsäure bedürftigen Getreidearten, in einem Boden von bestimmter Zusammensetzung, der außer den anderen zur Nahrung der Pflanzen nothwendigen Bestandtheilen bestimmte Mengen von der einen oder der anderen der beiden Modificationen der Kieselsäure enthält. Man kann zu den Versuchen einerseits sich eines reinen Sandes bedienen, der von fremden Bestandtheilen durch Säuren vollkommen gereinigt und dann fein pulverisirt worden ist, oder des fein zertheilten Feuersteins, andererseits vielleicht der gut gereinigten Infusorienerde aus der Lüneburger Haide, die leichter in großer Menge zu erhalten sein könnte, als die auf chemischem Wege dargestellte Kieselsäure.

Die Akademie wünscht ferner, daß außer den beiden Modificationen der Kieselsäure einige von den sehr verbreiteten Silicaten im feingepulverten Zustande angewendet werden,

namentlich Feldspath und feldspathartige Mineralien, sowie Thonarten."

Die Arbeit kann in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften ist der 1. März 1866. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen, und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 100 Ducaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1866.

---

145) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg im Sommer-Semester 1863.

(Centralblatt pro 1863 Seite 69 Nr. 20.)

Universität rc. zu	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	5	—	1	6	—	—	7	1	6	14	3	4	32	4	11	1	1
Halle	6	5	2	5	1	1	6	3	6	19	7	6	36	16	15	1	4
Breslau evang.	5	3	1	5	2	3	6	3	13	19	7	12	41	15	31	7	6
Breslau kathol.	6	—	2														
Königsberg	5	1	—	6	1	1	8	1	5	16	4	10	35	7	16	1	3
Berlin	6	6	5	11	2	10	13	10	26	27*)	32	27	57*)	50	68	3	4
Bonn evang.	5	1	1	7	3	1	10	2	6	27	9	12	55	16	23	3	4
Bonn kathol.	6	1	3														
Münster kathol.	5	2	1	—	—	—	—	—	—	7	5	4	12	7	5	1	—
Summe evang.	32	16	10	40	9	16	50	20	62	129	67	75	268	115	169	17	22
Summe kathol.	17	3	6														
	49	19	16														
Summe im Wintersemester $18\frac{62}{63}$	51	19	17	39	9	17	48	19	55	126	68	76	264	115	165	17	22
Mithin im Sommersemester 1863 mehr	—	—	—	1	—	—	2	1	7	3	—	—	4	—	4	—	—
Mithin im Sommersemester 1863 weniger	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Braunsberg kathol.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	7	—	—	—	—

*) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

146) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Univers täten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsbe für das Jahr von Michaelis 1862 bis dahin 1863.

(Centralblatt pro 1863 Seite 72 Nr. 23.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen …
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
1. Universität zu Greifswald.															
Wintersemester 18 62/63	22	2	24	8	—	8	171	9	180	86	14	100	312	4	[illegible]
Sommersemester 1863	27	2	29	12	3	15	178	12	190	77	16	93	327	5	[illegible]
Im Sommersem. 1863 mithin mehr	5	—	5	4	3	7	7	3	10	—	2	—	15	1	[illegible]
Im Sommersem. 1863 mithin weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	7	—	—	[illegible]
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle.)															
Wintersemester 18 62/63	371	48	419	43	2	45	61	5	66	143	15	158	688	3	[illegible]
Sommersemester 1863	378	47	425	42	1	43	77	6	83	157	20	177	728	4	[illegible]
Im Sommersem. 1863 mithin mehr	7	—	6	—	—	—	16	1	17	14	5	19	40	1	[illegible]
Im Sommersem. 1863 mithin weniger	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
3. Universität zu Breslau.															
Wintersemester 18 62/63	287	3	290	158	6	164	116	2	118	263	28	291	863	82	[illegible]
Sommersem. 1863 evgl.	92	1	93	159	5	164	127	3	130	278	30	308	872	74[1])	[illegible]
Sommersem. 1863 kath.	175	2	177												
Im Sommersem. 1863 mithin mehr	—	—	—	1	—	—	11	1	12	15	2	17	9	—	[illegible]
Im Sommersem. 1863 mithin weniger	20	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	[illegible]
4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.															
Wintersemester 18 62/63	104	—	104	63	3	66	103	13	116	108	8	116	402	14	[illegible]
Sommersemester 1863	110	2	112	53	4	57	105	11	116	119	10	129	414	11[2])	[illegible]
Im Sommersem. 1863 mithin mehr	6	2	8	—	1	—	2	—	—	11	2	13	12	—	[illegible]
Im Sommersem. 1863 mithin weniger	—	—	—	10	—	9	—	2	—	—	—	—	—	3	[illegible]

1) Darunter 49 Pharmaceuten.
2) Darunter 6 Pharmaceuten.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
Wintersemester 1862/63 .	365	67	432	362	153	515	270	68	338	476	164	640	1925	783	2708
Sommersemester 1863 .	338	49	387	314	96	410	298	59	357	460	143	603	1757	678[1]	2435
Im Sommersem. 1863 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	28	—	19	—	—	—	—	—	—
Im Sommersem. 1863 mithin weniger . .	27	18	45	48	57	105	—	9	—	16	21	37	168	105	273
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
Wintersemester 1862/63 .	275	6	281	128	22	150	129	1	130	235	106	341	902	38	940
Sommersem. 1863 evgl.	66	1	67												
Sommersem. 1863 kath.	204	—	204	145	21	166	122	—	122	227	105	332[2]	891	44[3]	935
Im Sommersem. 1863 mithin mehr . . .	—	—	—	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Im Sommersem. 1863 mithin weniger . .	5	5	10	—	1	—	7	1	8	8	1	9	11	—	5
7. Katholisch-Theologische und philosophische Akademie zu Münster.															
Wintersemester 1862/63 .	206	45	251	—	—	—	—	—	—	248	9	257	508	4	512
Sommersemester 1863 .	191	40	231	—	—	—	—	—	—	249	11	260	491	13	504
Im Sommersem. 1863 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	9	—
Im Sommersem. 1863 mithin weniger . .	15	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	8
8. Zusammenstellung zu 1 bis 7.															
Wintersemester 1862/63 .	1630	171	1801	762	186	948	850	98	948	1559	344	1903	5600	928	6528
Sommersem. 1863 evgl.	1011	102	1113												
Sommersem. 1863 kath.	570	42	612	725	130	855	907	91	998	1567	335	1902	5480	829	6309
	1581	144	1725												
Im Sommersem. 1863 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	57	—	50	8	—	—	—	—	—
Im Sommersem. 1863 mithin weniger . .	49	27	76	37	56	93	—	7	—	—	9	1	120	99	219
9. Lyceum zu Braunsberg.															
Wintersemester 1862/63 .	39	—	39	—	—	—	—	—	—	14	—	14	53	—	53
Sommersemester 1863 .	36	—	36	—	—	—	—	—	—	12	—	12	48	—	48
Im Sommersem. 1863 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Sommersem. 1863 mithin weniger . .	3	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	2	5	—	5

1) Darunter: 127 Pharmaceuten, 8 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedr.-Wilh.-Instituts, 72 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ic., 358 Eleven der Bau-Akademie, 22 Berg-Eleven, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste.
2) Darunter 61, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.
3) Darunter 29 Pharmaceuten.

147) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Winter-Semesters 18$\frac{62}{63}$ immatriculirt gewesen sind.

(Centralblatt pro 1863 Seite 70 Nr. 21.)

In der theologischen Facultät bezeichnet die obere Ziffer die Zahl der evangelischen, die untere diejenige der katholischen Studirenden.

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.					Berlin.				
	Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facultät.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
Preußen	3 / —	1	14	5	23	15 / —	1	3	4	23	2 / 8	10	9	23	52	100 / —	62	99	95	356	17 / —	42	28	33	120
Pommern	14 / —	4	33	35	86	17 / —	2	2	10	31	— / —	2	1	1	4	2 / —	—	1	1	4	68 / —	27	16	27	138
Brandenburg	1 / —	2	11	14	28	38 / —	8	6	9	61	5 / 2	4	3	8	22	1 / —	1	2	—	4	170 / —	111	74	181	536
Posen	— / —	1	7	8	16	4 / —	1	1	1	7	8 / —	32	13	57	110	1 / —	1	2	5	9	14 / —	27	29	42	112
Schlesien	— / —	—	27	5	32	20 / —	1	5	8	34	88 / 174	111	85	169	627	— / —	—	1	3	4	13 / —	48	29	40	130
Sachsen	4 / —	—	14	9	27	225 / —	25	31	101	382	2 / —	1	1	4	8	— / —	—	1	3	4	53 / —	50	28	75	206
Westphalen	— / —	—	41	10	51	34 / —	4	11	7	56	— / —	—	2	5	7	1 / —	—	—	—	1	17 / —	37	30	40	124
Rheinprovinz	— / —	—	24	—	24	18 / —	1	2	3	24	— / 1	—	5	2	8	— / —	—	—	—	—	13 / —	18	36	37	104
Hohenzollern	— / —	—	—	—	—	— / —	—	—	—	—	— / —	—	—	—	—	— / —	—	—	—	—	— / —	2	—	1	3
Summe	22 / —	8	171	86	287	371 / —	43	61	143	618	105 / 185 (290)	160	119	269	838	105 / —	64	106	107	382	365 / —	362	270	476	1473

Provinz.	Bonn. theolog.	Bonn. jurist.	Bonn. medic.	Bonn. philos.	Bonn. Summe.	Münster. theolog.	Münster. philos.	Münster. Summe.	Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden im Wintersemester 1862/63 theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Im Sommersemester 1862 betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden. theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Mithin im Wintersemester 1862/63 mehr	weniger
	Facultät.					Facult.			Facultät.					Facultät.						
Preußen	— / 1	3	—	7	11	— / 6	5	11	137 / 15	119	153	172	596	152	112	148	165	577	19	—
Pommern	1 / —	12	2	9	24	— / —	1	1	102 / —	47	55	84	288	113	45	49	79	286	2	—
Brandenburg	2 / —	5	1	12	20	— / —	1	1	217 / 2	131	97	225	672	234	110	87	222	653	19	—
Posen	— / —	1	—	3	4	— / —	5	5	27 / —	63	52	121	263	35	44	50	96	225	38	—
Schlesien	— / —	3	—	8	11	— / —	1	1	121 / 174	163	147	234	839	302	141	145	243	831	8	—
Sachsen	— / —	3	—	14	17	— / 3	6	9	284 / 3	79	75	212	653	282	70	80	196	628	25	—
Westphalen	9 / 5	22	19	21	76	— / 117	138	255	61 / 122	63	103	221	570	197	48	96	207	548	22	—
Rheinprovinz	42 / 215	79	106	161	603	— / 79	91	170	73 / 295	98	173	294	933	348	83	168	287	886	47	—
Hohenzollern	— / —	—	1	—	1	— / 1	—	1	— / 1	2	1	1	5	—	2	—	1	3	2	—
Summe	54 / 221 = 275	128	129	235	767	— / 206	248	454	1022 / 612 = 1634	765	856	1564	4819	1663	655	823	1496	4637	182	—

148) Uebersicht über die Zahl der auf den Preußischen aus dem Auslande während

(Centralblatt pro 1863

Land.	Greifswald. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Halle. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Breslau. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Königsberg. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	2	1	3	18	1	1	6	26	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ionische Inseln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	1	.	1	3	.	.	.	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	2	1	3	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Niederlande	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	.	.	1	1	12	.	.	.	12	1	2	.	12	15	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	4	8	.	.	2	2	4
Seite	2	.	5	4	11	37	1	1	11	50	2	6	1	26	35	.	.	3	6	9

Universitäten und der Akademie zu Münster Studirenden des Winter-Semesters 18$\frac{62}{63}$.

Seite 74 Nr. 24.)

Land	Berlin					Bonn					Münster			Zusammen				
	theol. Facultät	jurist. Facultät	medic. Facultät	philos. Facultät	Summe	theol. Facultät	jurist. Facultät	medic. Facultät	philos. Facultät	Summe	theol. Facultät	philos. Facultät	Summe	theol. Facultät	jurist. Facultät	medic. Facultät	philos. Facultät	Summe
Afrika	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2
Amerika	2	3	5	6	16	.	.	.	2	2	.	.	.	2	3	5	9	19
Anhalt	6	7	5	12	30	.	1	.	2	3	.	.	.	24	10	8	23	65
Baden	.	1	.	4	5	.	1	.	1	2	.	.	.	1	2	.	7	10
Baiern	.	5	6	2	13	.	1	.	4	5	.	1	1	.	6	6	7	19
Belgien	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Braunschweig	.	5	.	7	12	.	.	.	1	1	.	.	.	2	5	.	9	16
Bremen	1	3	1	2	7	.	.	1	4	5	.	.	.	1	3	2	6	12
Britisches Reich	2	.	3	4	9	.	.	.	5	5	.	.	.	2	1	3	10	16
Dänemark	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	2
Frankfurt a. M.	1	1	1	2	5	.	1	.	6	7	.	.	.	1	2	1	8	12
Frankreich	.	.	.	3	3	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	3	4
Griechenland	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	3
Hamburg	.	4	1	1	6	.	1	.	14	15	.	.	.	.	5	1	15	21
Hannover	2	7	1	7	17	2	.	.	4	6	24	7	31	30	7	1	21	59
Hessen, Kurfürstenthum	3	7	1	3	14	1	.	.	5	6	.	.	.	4	7	1	17	29
" , Großherzogthum						.	.	.	6	6	.	1	1					
Holstein	2	5	.	8	15	.	.	.	4	4	.	.	.	2	5	.	12	19
Jonische Inseln	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Italien	.	1	.	5	6	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	6	7
Lippe	2	.	.	1	3	.	.	.	2	2	.	.	.	5	.	1	4	10
Lübeck	.	.	.	.	.	.	3	.	1	4	.	.	.	.	3	.	1	4
Luxemburg	.	.	1	.	1	.	2	.	3	5	.	.	.	.	2	1	3	6
Mecklenburg	15	16	6	11	48	.	1	.	1	2	.	.	.	15	17	9	16	57
Moldau und Wallachei	.	13	2	1	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	2	1	16
Nassau	2	6	.	.	8	.	.	.	5	5	.	.	.	2	6	.	6	14
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	2	.	2	3	.	.	6	9
Oesterreich	5	4	3	13	25	.	3	.	1	4	1	.	1	19	9	3	27	58
Oldenburg	2	1	2	4	9	.	1	.	5	6	17	.	17	19	2	2	10	33
Polen	.	3	4	1	8	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	7	7	20
Seite	46	95	43	99	283	3	16	1	83	103	44	9	53	134	118	54	238	544

Land.	Greifswald. theol.	Greifswald. jurist.	Greifswald. medic.	Greifswald. philos.	Greifswald. Summe.	Halle. theol.	Halle. jurist.	Halle. medic.	Halle. philos.	Halle. Summe.	Breslau. theol.	Breslau. jurist.	Breslau. medic.	Breslau. philos.	Breslau. Summe.	Königsberg. theol.	Königsberg. jurist.	Königsberg. medic.	Königsberg. philos.	Königsberg. Summe.
	Facultät.				S	Facultät.				S	Facultät.				S	Facultät.				S
übertragen	2	.	5	4	11	37	1	1	11	50	2	6	1	26	35	.	.	3	6	9
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	8	9	.	.	1	1	2	.	.	1	.	1	2	4	11	2	19
Sachsen, Königreich . . .	.	.	1	.	1	2	.	1	.	3	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum .	.	.	.	1	1	.	1	2	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer . .	.	.	2	.	2	4	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwaben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	3	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Summe	2	.	9	14	25	48	2	5	15	70	3	6	2	28	39	2	4	14	9	29
Anzahl im Sommer-Semester 1862	3	.	14	15	32	41	1	3	18	63	1	6	14	25	46	.	3	13	7	23
Mithin im Winter-Semester $18\frac{62}{63}$ mehr	.	.	.	.	.	7	1	2	.	7	2	.	.	3	.	2	1	1	2	6
Mithin im Winter-Semester $18\frac{62}{63}$ weniger . . .	1	.	5	1	7	.	.	.	3	.	.	.	12	.	7	.	.	.	.	.

149) Zusammenstellung der im Sommer-Semester 1863 immatrikulirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie auf den inländischen Universitäten.

Es waren immatrikulirt

1) auf der Universität in	Berlin . .	338,
2) „ „ „ „	Halle . . .	378,
3) „ „ „ „	Bonn . . .	66,
4) „ „ „ „	Greifswald .	27,
5) „ „ „ „	Breslau . .	92,
6) „ „ „ „	Königsberg	110,
	Zusammen	1011.

Im Winter-Semester $18\frac{62}{63}$ betrug die Gesammtzahl 1021,

mithin sind im Sommer-Semester 1863 weniger immatrikulirt . . . . 10.

Land.	Berlin. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Bonn. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Münster. theol.	philos.	Summe.	Zusammen. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facult.			Facultät.				
übertragen	46	95	43	99	283	3	16	1	83	103	44	9	53	134	118	54	238	544
Reuß	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2
Rußland	3	26	17	31	77	2	2	.	7	11	.	.	.	7	32	31	49	119
Sachsen, Königreich .	3	4	1	4	12	1	3	.	7	11[1]	.	.	.	7	7	3	11	28
" , Großherzogthum	1	2	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	2	8
" , Herzogthümer	.	6	2	5	13	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	4	6	20
Schleswig	2	5	.	4	11	.	.	.	3	3	.	.	.	2	5	.	7	14
Schwaben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Schwarzburg	1	2	2	2	7	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	2	3	11
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	3
Schweiz	10	6	3	11	30	.	.	.	3	3	1	.	1	12	6	3	14	35
Serbien	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Waldeck	.	4	.	2	6	.	1	.	.	1	.	.	.	1	5	.	2	8
Würtemberg	1	2	.	3	6	.	.	.	2	2	.	.	.	1	2	.	6	9
Summe	67	153	68	164	452	6	22	1	106	135	45	9	54	173	187	99	345	804
Anzahl im Sommer-Semester 1862	46	103	64	136	349	11	21	5	88	125	38	25	63	140	134	113	314	701
Mithin im Winter-Semester 18 63/64 mehr	21	50	4	28	103	.	1	.	18	10	7	.	.	33	53	.	31	103
weniger	.	.	.	.	.	5	.	4	.	.	.	16	9	.	.	14	.	.

1) Unter dieser Zahl sind bei der Universität zu Bonn auch die Studirenden aus den Sächsischen Herzogthümern enthalten.

150) Universität zu Melbourne.

Des Königs Majestät haben der Universität zu Melbourne in Australien als Gegengeschenk für die von derselben der Königl. Bibliothek zu Berlin übersandten Schriften

ein Exemplar des ersten Bandes von dem Handschriften-Katalog der Königl. Bibliothek nebst den dazu gehörigen Schrifttafeln,

ein colorirtes Exemplar der bisher erschienenen Lieferungen von Karsten's Werk „Florae Columbiae specimina selecta",

sowie

ein vollständiges Exemplar des Lepsius'schen Werks „Denkmäler aus Aegypten und Aethiopien"

zu bewilligen geruht.

151) Einberufung nichtordinirter Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität in Bonn zum Geschworenendienst.

a.

Aus dem Inhalt des geehrten Schreibens vom 8. v. M. habe ich keine Veranlassung nehmen können, die Frage, ob die Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn als solche Anspruch auf Befreiung vom Dienst als Geschworene haben, zum Gegenstand neuer Erörterungen mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz zu machen.

Eine Imparität, auf welche der Evangelische Ober-Kirchenrath hindeutet, würde nur vorliegen, wenn die Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät unter gleichen Verhältnissen anders behandelt würden, als die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät. An dieser Gleichheit der Verhältnisse fehlt es aber. Denn die letzteren sind zugleich Priester, während die erstern theils ordinirt, theils nicht ordinirt sind. Daß aber die ordinirten Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät die Befreiung vom Geschwornendienst genießen, ist außer Streit.

Nun wird zwar in dem geehrten Schreiben vom 8. v. M. ausgeführt, daß nach dem dogmatischen Begriff der Ordination in der evangelischen Kirche den berufenen Lehrern der evangelisch-theologischen Fakultäten die Ordination zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche, mithin der Character als Geistliche beizumessen sei. Da aber die Ordination, bei aller Verschiedenheit der äußeren Formen, sich als einen selbstständigen, in der Kirche und vor der Gemeinde vollzogenen Akt darstellt, durch welchen die allgemeine Vollmacht zum Dienst am Wort unter Anrufung des göttlichen Segens ertheilt wird, — cfr. Richter Kirchenrecht, 4. Auflage, §. 172. —, so kann ich mir von der Geltendmachung dieses Moments um so weniger Erfolg versprechen, als die Streitfrage, welche sich lediglich darauf bezieht, ob auch die nicht ordinirten Fakultäts-Mitglieder auf die Befreiung vom Geschwornendienst Anspruch haben, offenbar auf der Voraussetzung ruht, daß nicht allen Mitgliedern der Fakultät die Ordination beizumessen ist.

Berlin, den 14. Juli 1863.

von Mühler.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

U. 12021.

b.

Auf den Bericht vom 27. März d. J. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß der Herr Minister des Innern über den Antrag der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät auf Befreiung ihrer Mitglieder vom Geschwornendienst seiner Zeit den Bericht des Regierungs-Präsidenten zu Cöln erfordert, und auf Grund dieses Berichts vom 6. September v. J., sowie der Aeußerung des Ober-Procurators zu Bonn vom 11. April v. J. den Antrag der Fakultät mittels Schreibens vom 16. October v. J. abgelehnt hat, von welchem ich einen abschriftlichen Auszug (c) mit der Ermächtigung beifüge, der evangelisch-theologischen Fakultät, ihrem Antrage in der zurückfolgenden Vorstellung vom 23. März d. J. entsprechend, diese Schriftstücke zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Berlin, den 14. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königl. Universitäts-Curator, Herrn ꝛc.,
zu Bonn.

U. 12021.

---

c.

Auszug.

Unter einem evangelischen ministre du culte im Sinne des Artikel 384. Code d'instr. ist nichts anders zu verstehen, als ein Geistlicher nach der Definition des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 59.:

> „Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt," —

einer Definition, der sich nicht, wie es der Evangelische Ober-Kirchenrath will, ein sogenannter weiterer Sinn ohne Weiteres substituiren läßt.

Daß übrigens dies der Sinn auch des Französischen „Ministre du culte" ist, ergiebt sich aus den articles organiques des cultes protestans vom 18. Germinal X, wo das Wort „ministre" überall als völlig synonym mit „pasteur" gebraucht wird, so z. B. in den art. 12. 15. 19. und 34., während dagegen (cfr. art. 11.) die Lehrer an den protestantischen und reformirten Akademieen oder Seminarien „professeurs" genannt werden. So erklärt ferner auch der art. 909. des Code civil ein Legat für ungültig, das während

der letzten Krankheit des Testators dem „Ministe du culte" zugewendet worden ist.

Daß hiernach jedenfalls die nicht ordinirten Mitglieder der evangelischen Fakultät zu Bonn — und um diese handelt es sich in casu allein — als eximirt nicht zu betrachten sind, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Die bloße facultas concionandi kann unmöglich Jemand zum Geistlichen — ministre du culte — machen, da anderenfalls jeder evangelische Candidat der Theologie, der die erste Prüfung bestanden hat, unter diesen Begriff fallen würde, was gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat.

Auch die Befugniß, einen Deputirten zur Provinzial-Synode zu entsenden, ist nach dem System der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 ein durchaus gleichgültiger Umstand, da die Rheinisch-Westphälischen Kreis-, wie Provinzial-Synoden aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt sind.

Daß endlich der art. 384. Code d'instr. die Professoren der evangelischen Fakultäten nicht unter denjenigen Kategorieen aufführt, die als solche fähig sein sollen, als Geschworene zu fungiren, kann bei der secundären Stellung, welche die evangelische Kirche nach der französischen Verfassung überhaupt einnimmt, gar nicht auffallen und ist auf alle Fälle für sich allein nicht entscheidend. ꝛc.

Berlin, den 16. October 1862.

von Jagow.

An
den Königlichen Staats- und Minister
der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
Herrn von Mühler, Excellenz.

I. A. 8112.

---

152) Schutz gegen Nachbildung.*)

(Gesetz vom 11. Juni 1837.)

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Mai 1863.

1. Darstellungen plastischer Kunstwerke durch eine zeichnende Kunst sind gegen Nachbildungen dritter Personen geschützt, wenn sie nicht auf rein mechanischem Wege erfolgt sind.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 24.,
Gesetz vom 20. Februar 1854 §. 1.

2. Der Urheber eines Kunstwerks, welcher sich das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nach Anleitung des §. 27. des Gesetzes

---

*) Schutz gegen Nachdruck. Centralblatt für 1861. Seite 69. Nr. 19.

vom 11. Juni 1837 gesichert hat, kann dasselbe in gültiger Weise auf einen Anderen übertragen, ohne daß es einer Anzeige dieses Uebertrages bei dem Curatorium der Künste bedarf.

Gesetz vom 11. Juni 1837, §§. 26—28, 9, 21, 29., Bundesbeschluß vom 9. (publizirt 29.) November 1837. Art. 1.

In der Untersuchung wider den Lithographen A. und Genossen, auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Angeklagten R., Buchbinders in W.,

hat das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 16. Mai 1863 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm vom 3. Januar 1863 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Klosterkirche zu W. befindet sich eine Holzstatue: „Sancta Maria mit dem Kinde", deren Vervielfältigung mittels Nachdrucks der Präses des Klosters dem Maler L. ausschließlich durch eine notarielle Erklärung im Jahre 1859 bewilligt hat. Nach Vollendung des Stahlstichs verkaufte Letzterer die Stahlplatte mit den vorräthigen Abdrücken und dem ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung des Bildes an den Buchhändler Anton St. zu W. — Schon vorher hatte L. laut einer Bescheinigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. Mai 1859 den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gegen unbefugte Nachbildung „des nach seiner Zeichnung in seinem Auftrage von Carl M. in N. in Stahl gravirten Marienbildes der Franziskaner-Klosterkirche in W" gemäß §. 37. daselbst in Anspruch genommen.

Im Jahre 1861 denuncirte p. St. den jetzigen Imploranten R. wegen Nachdrucks dieses Bildes am Königl. Kreisgericht zu S., welches nach Einholung eines Gutachtens des artistischen Sachverständigen-Vereins — (§§. 17, 31 des citirten Gesetzes und Instruction vom 16. Mai 1838) — in dem Erkenntnisse vom 25. Juli 1862 thatsächlich festgestellt hat:

„daß Angeklagter R. ein Kunstwerk oder eine bildliche Darstellung, wofür sich der Maler L. das ausschließliche Recht der Vervielfältigung im gesetzlichen Sinne vorbehalten hat, durch den lithographirten Abdruck, betitelt:

„wahre Abbildung des Gnadenbildes St. Maria zu W.", vervielfältigen lassen und dadurch eine unerlaubte Nachbildung begangen hat."

Angeklagter ist deshalb und wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des Preßgesetzes, worauf es hier nicht weiter ankommt, in erster Instanz zu einer Geldbuße von 100 Thlr., in zweiter vom Königl. Appellationsgericht in Hamm zu einer Geldbuße von 50 Thlr. neben Confiscation und Vernichtung der bei ihm mit Beschlag belegten fraglichen Bilder verurtheilt.

In den Gründen ist den Angriffen des Angeklagten gegen das erste Urtel gegenüber unter Andern erwogen, daß es sich hier nicht um die Nachbildung des in der Klosterkirche zu W. befindlichen Originals einer Holzstatue, sondern um die unerlaubte Nachbildung des von dem Maler L. veranstalteten Stahlstichs handle, rücksichtlich dessen dem L. nach dem Ministerial-Rescript vom 9. Mai 1859 der Schutz gegen Nachdruck zugesichert sei. Auch sei dieser Schutz dadurch nicht verloren gegangen, daß dem obersten Curatorium der Künste (genanntem Ministerium) von der Uebertragung des Rechtes des L. an St. keine Anzeige gemacht worden, da nach den §§. 9 und 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 die Abtretung des, von dem Inhaber gemäß §. 27. angemeldeten Rechtes an einen Dritten zulässig sei und zu dessen Gunsten auf die Dauer von 10 Jahren fortbestehen bleibe.

Die rechtzeitige legalisirte Nichtigkeits-Beschwerde des Angeklagten R. behauptet:

1. Verletzung der §§. 21, 26, 27 und 29. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 dadurch, daß der von L. angefertigten Nachbildung des in der Klosterkirche zu W. befindlichen Marienbildes der Schutz des Gesetzes zuerkannt sei, während der Richter gemäß §. 29. habe prüfen müssen, ob zu dieser Nachbildung, die St. selbst nicht als Original hinstelle, die Genehmigung des Urhebers des in der Kirche befindlichen Original-Kunstwerkes oder seiner Rechtsnachfolger nachgewiesen sei, zu welchen der Pater Guardian des Klosters nicht gehöre.
2. Verletzung des §. 28. daselbst. Denn möge man den L. auch als berechtigten Nachbildner oder als Urheber in Bezug auf seinen Stich betrachten, so habe St. doch den Schutz gegen Nachbildung desselben, welchen jener vor Uebertragung seines Vervielfältigungsrechts an St. besessen, nicht durch diese Uebertragung allein, sondern nur durch gleichzeitige Anzeige an das oberste Curatorium der Künste erwerben können, die nicht festgestellt sei.

Die örtliche Staatsanwaltschaft beantragt:

Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet. Denn

zu 1. stellt schon an sich selbstständig der §. 1. des Gesetzes vom 20. Februar 1854, wie früher der §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 Darstellungen plastischer Kunstwerke durch die zeichnenden Künste, wie eine solche von p. L. vorliegt, wenn sie nicht auf rein mechanischem Wege erfolgt, unter den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gegen Nachbildungen, und der §. 29. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 hat ebenso künstlerische Abbildungen eines mittelst eines anderen Kunstverfahrens erzeugten Urbildes, namentlich Stahlstiche, unter denselben gestellt.

Nach den vorderrichterlichen, auf das Gutachten des artistischen Sachverständigen-Vereins gestützten thatsächlichen Feststellungen ist aber:

a. Der Stahlstich, welchen p. L. nach seiner Zeichnung des Marienbildes der Franziskanerklosterkirche in W. durch Carl M. in N. graviren ließ, eine rechtmäßige Abbildung;

b. die von dem Imploranten veranstaltete und verbreitete sogenannte „wahre Abbildung des Gnadenbildes Sancta Maria zu W." eine bloße, durch ein rein mechanisches Verfahren bewirkte Nachbildung dieses Stahlstichs;

c. von L. die in §. 27. desselben Gesetzes vorgeschriebene Anzeige und Erklärung, sein Recht der ausschließlichen Vervielfältigung jenes Stahlstichs gebrauchen zu wollen, an das oberste Curatorium der Künste erfolgt, und darauf durch das Ministerial-Rescript vom 9. Mai 1859 ihm der beanspruchte Schutz zugesichert worden, bevor die Nachbildung von Seiten des Imploranten (zu b) bewirkt war.

Hiernach mußte das gedachte Gesetz zu Gunsten des L. wider den Imploranten ohne alle Rücksicht auf die Marien-Holzstatue in der Kirche zu W. und den Pater Guardian dieses Klosters zur Anwendung kommen, und es ist in dieser Beziehung völlig gleichgültig, ob ein Vertrag zwischen dem Pater Guardian und L. über die Vervielfältigung der Statue vorausgegangen und rechtsgültig ist oder nicht.

Die auf Vervielfältigung von „Zeichnungen oder Gemälden" bezüglichen §§. 21 und 26. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 enthalten durchaus Nichts, wodurch die Anwendung des §. 30. auf den festgestellten Thatbestand gehindert werden könnte.

Zu 2. Ebensowenig steht der §. 28. denselben entgegen, wie das Verhältniß desselben zu den §§. 26 und 27. ergiebt. Der §. 29. sanctionirt nämlich das ausschließliche Verlagsrecht des Ur-

hebers und seiner Erben an einem Kunstwerke, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt, und §. 27. knüpft in dieser Lage die Sicherstellung desselben für die Dauer von 10 Jahren — (vergl. Art. 3 des Publications-Patents vom 16. Januar 1846) — an die formelle Bedingung, daß sie vor dem Ablasse der neuesten Copie, dem Anfange der Vervielfältigung, dem obersten Curatorium der Künste von ihrem Vorhaben mit der Erklärung, eine Vervielfältigung durch Andere ohne ihre Erlaubniß nicht zulassen zu wollen, Anzeige machen. Es wird dadurch jeder Andere, der ihre Erlaubniß nicht erhält, von der Nachbildung ausgeschlossen. Hieraus erhellet und ist nach den §§. 9., 21., 29. daselbst und Art. 1. des unter dem 29. November 1837 in Preußen publizirten Bundesbeschlusses vom 9. nämlichen Monats außer Zweifel, daß der Urheber des Kunstwerks das so gesicherte ausschließliche Recht zur Vervielfältigung zu Gunsten Anderer aufgeben und ihnen übertragen kann, möge er dabei das Eigenthum des Originals mit übertragen oder an sich behalten.

Der §. 28. wiederholt nun im ersten Satze, was schon aus §. 26. folgt, daß das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Künstlers und seiner Erben in der Regel untergeht, wenn sie ihr Eigenthum an dem Kunstwerke aufgeben, ehe sie mit der Vervielfältigung angefangen haben. Der zweite Satz beschränkt aber diese Regel zu ihrem Vortheil dahin, daß sie noch gleichzeitig mit der Veräußerung ihres Eigenthums dies ausschließliche Vervielfältigungs- oder Verlagsrechts constituiren und entweder vom Eigenthum am Original getrennt sich vorbehalten oder zu Gunsten des Eigenthums zur Geltung bringen können, wenn darüber eine ausdrückliche Verabredung in glaubhafter Form getroffen, und dem obersten Curatorium der Künste die im §. 27. gedachte Anzeige, in beiden Fällen, also auch bei dem Vorbehalt des Verlagsrechts für den Eigenthümer, jetzt gemacht wird. Der §. 28. setzt also in seinem ganzen Inhalte voraus, daß der Urheber des Kunstwerks und dessen Erben das Verlagsrecht im Augenblick der Veräußerung ihres Eigenthums noch nicht formell erworben haben, und bezieht sich durchaus nicht auf die Uebertragung eines von ihnen gemäß §. 27. schon vorher während der Dauer ihres Eigenthums zur Geltung gebrachten Verlagsrechts, durch welche Jemand ihr Singular-Successor in dasselbe, ihr Rechtsnachfolger im Sinne der §§. 21., 29. daselbst und Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 unbedingt geworden ist. Einem solchen wird durch den §. 28. ebensowenig wie dem Urheber und dessen Erben selbst eine Wiederholung der nach §. 27. gemachten Anzeige auferlegt, die ja ausdrücklich nur Nachbildungen, welche sie nicht erlauben, verhüten soll. Auch gebietet der vorletzte Satz des §. 27. augenscheinlich nur Nachbildnern, welche keine Erlaubniß dazu von jenen erlangt haben, die Anfrage bei dem obersten

Curatorium der Künste, ob eine betreffende Anzeige und Erklärung abgegeben worden sei.

Indem die vorigen Richter dem Buchhändler St. als Rechtsnachfolger des L. das Verlagsrecht an dem fraglichen Stahlstich und die Nachbildung desselben als eine strafbare Verletzung dieses Rechtes anerkannt haben, ist demnach unter richtiger Anwendung der §§. 27. 29. (mit der Schlußbestimmung des Publications-Patents vom 16. Januar 1846) und §. 30. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 der §. 28. daselbst keineswegs verletzt worden, und mußte auf beide Angriffe gegen das Appellations-Urtel, wie geschehen, erkannt werden.

---

153) Entschädigung bei einem Vergehen des Nachdrucks, auch wenn dasselbe nur ein culposes ist.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Mai 1862.

1) Der Strafrichter ist kompetent, in Untersuchungen wegen Nachdrucks ꝛc. zugleich über die vom Verletzten geforderte Entschädigung zu erkennen.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 10, 13.
Strafgesetzbuch §. 6*).

2. Das Maß der Entschädigung, welches nach §. 11 a. a. O. dem durch den Nachdruck ꝛc. Beschädigten zuzusprechen ist, ist durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 nicht herabgesetzt worden.

Ebendaselbst §§. 11, 30.
Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, publ. 16. Januar 1846.

3) Auch ein kulposer Nachdruck (Nachbildung) ist strafbar.

Ebendaselbst §§. 2, 10.

In der Untersuchung wider den Gipsfigurenfabrikanten B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 8. Mai 1863 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 7. Februar 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

---

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Bd. I. S. 220.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet.

Zu 1 derselben.

Das Ober-Tribunal hat sich bereits in mehrfachen Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß der in der Untersuchung über das Vergehen des Nachdrucks entscheidende Criminalrichter alsdann, wenn der Verletzte in derselben zugleich, wie hier geschehen, die Festsetzung der Entschädigung fordert, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zu einer solchen Festsetzung in seinem Strafurtheil allerdings kompetent sei. Es ist dies namentlich zuletzt noch in der Entscheidung vom 18. Januar 1861 (Archiv, Band IX. S. 195, 196) geschehen. Den dort angeführten Gründen stehen auch diejenigen nicht entgegen, welche in dem Reskript des Justiz-Ministeriums vom 15. April 1840 (Archiv, Bd. VIII. S. 73) enthalten sind. Denn sie beruhen hauptsächlich nur in Erwägungen, welche aus der früheren Gerichtsverfassung zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 hergenommen sind.

Eine organische Trennung der Criminal- und der Civilgerichtsbarkeit findet aber seit der Verordnung vom 2. Januar 1849 nicht mehr statt; dieselben Gerichte sind für beide Gerichtsbarkeiten bestellt, und die Natur des Verfahrens kann kein Hinderniß gegen die Kompetenz des Criminalrichters an sich bilden, zumal man überdies in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1837 eine deutliche Hinweisung finden muß, daß es ein und derselbe Richter sein solle, welcher über die Strafe und über die geforderte Entschädigung zu befinden hat.

Was sodann die Höhe der Entschädigung im vorliegenden Falle betrifft, so schreibt der §. 11 des Gesetzes von 1837 vor:

> „War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 500 — 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag."

Demgemäß haben die Instanzrichter hier in Gemäßheit des auf den §. 11 verweisenden §. 30 den Betrag der Entschädigung auf den 50fachen Verkaufswerth des in Rede stehenden Kunstwerkes festgesetzt, und den Beweis eines geringeren Schadens durch den Angeklagten als unstatthaft zurückgewiesen.

Die hiergegen behauptete Verletzung des durch das Publikations-Patent vom 16. Januar 1846 auch für Preußen emanirten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ist nicht anzuerkennen; denn die Vorschrift der Nr. 5 dieses Bundesbeschlusses:

„die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, zu bestehen u. s. w.,"

derogirt, indem sie allerdings das in dem §. 11 des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 festgesetzte Minimum von 50 Exemplaren nicht nennt, insoweit diesem Gesetze nicht.

Denn die aus dem Inhalt und dem Zweck der Bundesgesetze über den Nachdruck und die strafbare Nachbildung deutlich erhellende Absicht derselben ist nur die gewesen, den mindesten Grad des Schutzes, welchen das literarische und artistische Eigenthum in den Deutschen Bundesländern genießen soll, festzusetzen, ohne dadurch also den Gesetzgebungen der einzelnen Länder in der Gewährung etwa eines noch größeren Schutzes Schranken setzen zu wollen.

Inwieweit nun in dieser Hinsicht die Bundesgesetze über den Nachdruck u. s. w. in den einzelnen Ländern bindende Kraft im Verhältnisse zu der bereits bestehenden Landesgesetzgebung erhalten sollen, geht aus den einzelnen Publikations-Patenten dieser Länder hervor.

Das für Preußen erlassene Publikations-Patent vom 16. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung von 1846 S. 149) bestimmt nun, daß in Folge des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 die §§. 6, 7, 28, 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und die §§. 1, 2 der Verordnung vom 5. Juli 1844 in der näher bezeichneten Art abgeändert sein sollen.

Ueber den hier in Rede stehenden §. 11 des zuerst gedachten Gesetzes, in Verbindung mit §. 30, ist also nichts bestimmt; es verbleibt daher nach jenem Grundsatze bei dessen, einen erweiterten Schutz des literarischen u. s. w. Eigenthums bestimmenden Grundsatze, daß das Minimum der Entschädigung in dem 50fachen Verkaufswerthe des Originalwerkes bestehen soll. —

Zu 2 der Beschwerde.

Der Appellationsrichter nimmt allerdings nur ein kulposes Vergehen des Angeklagten an, während dieser nur das dolose Vergehen für strafbar erachtet. Allein der Appellationsrichter hat nicht geirrt, indem er auch das erstere für strafbar erklärt.

Das Strafgesetzbuch, welches nunmehr das gemeine Strafrecht für Preußen bildet, und dessen allgemeiner Theil sonach auch für die neben demselben stehen gebliebenen Spezialgesetze maßgebend ist, soweit nicht besondere Vorschriften der letzteren entgegenstehen, enthält keine allgemeine Vorschrift dahin, daß die Fahrlässigkeit nur da strafbar sein solle, wo sie ausdrücklich und in den speziellen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist. Es muß daher in jedem Falle ent-

weder nach der Natur der einzelnen strafbaren Handlungen oder aber nach dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen entschieden werden, ob die vorliegende Handlung auch als eine nur fahrlässige strafbare gedacht sei. (Kommissions-Bericht der zweiten Kammer Seite 35, der ersten Kammer Seite 5.)

Der Wortlaut des Gesetzes vom 11. Juni 1837 steht nun der Annahme eines fahrlässigen Vergehens des Nachdrucks oder der unerlaubten Nachbildung nicht entgegen. Der §. 2 desselben sagt:

> „Jede solche Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschieht, heißt Nachdruck und ist verboten.“,

und der §. 10:

> „Wer das den Autoren u. s. w. zustehende ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation u. s. w., eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verwirkt.“

Hierauf beziehen sich auch die Bestimmungen über die strafbare Nachbildung.

Aus dieser Fassung läßt sich also keineswegs entnehmen, daß nur der dolose Nachdruck strafbar sein solle.

Entscheidend aber ist die Erwägung, daß das Gesetz die Strafbarkeit und die Entschädigungspflicht in eine unmittelbare Verbindung gebracht und, wie oben gezeigt, den Strafrichter auch für die Festsetzung der letzteren kompetent erklärt hat. Die Entschädigungspflicht ist aber nach den Grundsätzen des Civilrechts (§§. 10 ff. Tit. 16. Th. I. des Allg. Landrechts) an und für sich von der Rücksicht, ob die beschädigende Handlung vorsätzlich, oder ob sie nur fahrlässig verübt worden, nicht abhängig.

Daraus folgt, daß das Gesetz vom 11. Juni 1837 auch die Strafbarkeit des Nachdrucks hiervon nicht abhängig gemacht haben könne, es müßte denn, was undenkbar ist, gewollt haben, daß der Strafrichter den Angeklagten von der Strafe des Nachdrucks, weil derselbe nicht vorsätzlich verübt worden, freisprechen, ihn aber gleichwohl zur Entschädigung aus demselben verurtheilen mußte, weil die Handlung doch wenigstens fahrlässig verübt worden. Man kann daher nur annehmen, daß das Gesetz die Strafbarkeit auch soweit, wie die strafrechtlichen Grundsätze über die culpa reichen, hat anerkennen wollen.

In den vorstehenden Grundsätzen wird auch durch den Inhalt des Gutachtens des Ober-Tribunals vom 13. Februar 1844 (Just.-Minist.-Bl. von 1844, Beilage zu Nr. 16) über die Frage:

> ob zu dem Vergehen des Nachdrucks nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 eigennützige Absicht erforderlich sei,

nichts geändert. Allerdings wird darin gesagt:

> „die Strafbarkeit hängt in subjektiver Beziehung nur davon ab, ob die verbotene Handlung in der Absicht, das durch die Gesetze geschützte Recht verletzen zu wollen, verübt worden ist, d. h. also hier in der Absicht, die ausschließliche Verfügung des Verfassers über sein Geisteswerk demselben zu entziehen."

Daraus folgt aber nicht, daß dieselbe Handlung mit dem gleichen Erfolge nicht auch fahrlässig verübt, und alsdann nicht strafbar sein könne. In der Hauptsache verneint aber das Gutachten jene an die Spitze gestellte Frage, fordert also zur Strafbarkeit des Nachdrucks nicht die eigennützige Absicht des Verletzenden, und dies ist das entscheidende Moment. Denn die strafbaren Handlungen aus strafbarem Eigennutz können allerdings nur als vorsätzliche strafbar erscheinen; bei den Handlungen dagegen, welche nur als beschädigende strafbar sind, ist dagegen auch eine strafbare culpa sehr wohl denkbar.

Der Appellationsrichter hat nun die Gründe, aus denen er eine strafbare Fahrlässigkeit des Angeklagten annimmt, dargelegt.

Er verweist in dieser Hinsicht insbesondere auf den §. 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, in welchem Jeder, welcher ein Kunstwerk nachbilden will, aufgefordert wird, eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob das nachzubildende Kunstwerk durch Anmeldung bei demselben geschützt sei. Eine solche Anfrage hat, wie der Appellationsrichter feststellt, durch den Angeklagten nicht stattgefunden.

Der Angeklagte will nun zwar darin einen Irrthum in der Anwendung dieser Vorschrift finden, daß er hervorhebt, die von dem Appellationsrichter geforderte Anfrage hätte sich bei ihm nur um ein Sondermannsches Kunstwerk, für welches er das von ihm nachgebildete nur gehalten, nicht aber um ein Mühlenhoffsches, von welchem er nichts gewußt, handeln können, und die Nichtanmeldung des ersteren habe er ja gewußt.

Allein in diesem beschränkten Sinne ist die Vorschrift nicht aufzufassen.

Es wäre immer Sache des Angeklagten gewesen, seine Anfrage an das Kuratorium der Künste zu richten, also den gesetzlich bezeichneten Weg zu betreten, und es würde dann Sache des Richters gewesen sein, zu entscheiden, ob auch dann noch eine culpa anzunehmen wäre, wenn die Bescheidung dahin ergangen wäre, daß das in Rede stehende Kunstwerk nicht angemeldet sei, obwohl sich ergiebt,

daß dies unter dem Namen des Mühlenhoff allerdings der Fall gewesen ist.

Ober-Trib. No. 402/63. Cr. I.
I. 2479. N. 3. Vol. X.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

154) Personalveränderungen bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Bonn.

(Centralblatt von 1862 Seite 709 Nr. 287.)

An Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungs-Raths, Professors Dr. Löbell ist der Professor Dr. Kampschulte, und an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten ausgeschiedenen Professors Dr. Beer der Professor Dr. Plücker als Examinator für den übrigen Theil des Jahres 1863 eingetreten.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

155) Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zur Einquartierungslast während des mobilen Zustandes der Armee.

(Centralblatt von 1861 Seite 30 Nr. 14. und Seite 749 No. 269.)

Auf den gefälligen Bericht vom 26. November 1861,

betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierungslast während des mobilen Zustandes der Armee,

erwiedern wir Ew. Excellenz nach näherer Erörterung des Gegenstandes Folgendes ergebenst:

Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bezeichnet im §. 16. ausdrücklich die Gemeinde, nicht den Einzelnen, als zur Hergabe des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde während des mobilen Zustandes der Armee verpflichtet und erklärt damit die Einquartierungslast bei eingetretener Mobilmachung der Armee für eine Gemeindelast, d. h. für eine von den Gemeinden als solchen zu erfüllende Obliegenheit. Die Bestimmung des §. 17. a. a. O.,

daß die Gemeinden berechtigt sein sollen, insoweit dies zur Erfüllung der im §. 16. bezeichneten Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen,

läßt hierüber keinen Zweifel und namentlich nicht die in den gefälligen Berichten vom 16. Juli 1860 und 26. November 1861 dargelegte Auffassung zu, daß die Gemeinden dem Staate nur für die Gesammtleistung ihres Bezirks, d. h. für die vollständige und rechtzeitige Gewährung des Natural-Quartiers Seitens der Inhaber von Wohnungs- und Stallräumen als der eigentlich Verpflichteten, verantwortlich sein sollten.

Aus der durch das Gesetz getroffenen Bestimmung der Einquartierungslast als Gemeindelast folgt aber von selbst, daß die eventuelle Vertheilung der Last auf die Mitglieder der Gemeinde in den Fällen einer Mobilmachung der Armee, da das Gesetz darüber keine abweichenden Bestimmungen enthält, nach den für die Aufbringung der Gemeindelasten im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu bewirken ist, und müssen wir es daher bei den in diesem Sinne unterm 13. October und 14. December 1860 ergangenen Entscheidungen der damaligen Minister der Finanzen, des Krieges; der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern bewenden lassen.

Inwieweit hiernach von den Geistlichen und Schullehrern eine Befreiung von der Einquartierungslast für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee geltend gemacht werden kann, hängt, wie dies auch in der Verfügung vom 13. October 1860 ausdrücklich hervorgehoben ist, hauptsächlich davon ab, auf welche Weise von den Gemeinden die Verpflichtung zur Quartiergewährung erfüllt und dazu die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Unterbringung der Mannschaften und Pferde durch Umlegung auf die vorhandenen Gebäude, so können die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Elementarlehrer, insoweit denselben die im §. 775. Tit. 11. Theil II. A. L. R. und in den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen festgesetzten Befreiungen zu Statten kommen, zur Tragung der Einquartierungslast überhaupt nicht, oder doch nach §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nur gegen Entschädigung herangezogen werden. Abgesehen von den Fällen einer hiernach allerdings nur ausnahmsweise zulässigen Mitbenutzung der gedachten Grundstücke, steht es den Gemeinden aber auch frei, Mannschaften und Pferde im Wege der Kasernirung oder der Einmiethung unterzubringen und die dadurch entstandenen Kosten durch Ausschreibung einer Communalsteuer (mit Genehmigung der Regierung) herbeizuschaffen, in welchem Falle die Beitragspflicht überall nach den bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen ist. Zu derartigen Steuern können event. auch Geistliche und Schullehrer zu contri-

buiren verpflichtet sein, insbesondere nach den Vorschriften der verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen alsdann, wenn ihnen die Befreiung von directen persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht schon zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden hat. 2c.

Berlin, den 23. Juli 1863.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: v. Gliszczynski.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
den Königlichen Staatsminister und Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, Herrn v. Duesberg, Excellenz zu Münster.

I. 6401. F. M. 205/6. A. I. K. M.
E. U. 12771. K. 1540. M. d. g. A.
I. 1010. M. d. J.

---

156) Vertretung commissarisch beschäftigter Elementarlehrer.

Nachdem ich von der mit dem Bericht vom 6. v. M. (A. IV. 2355.) eingereichten Verfügung vom 21. October 1859, durch welche die Königl. Regierung dem Schulamts-Candidaten H. die Verwaltung der sechsten Knabenschullehrerstelle zu M. übertragen hat, Kenntniß genommen, halte ich es nicht für zulässig, die städtischen Behörden von M. zur Uebernahme der Stellvertretungskosten im Betrage von 20 Thlr. für die Zeit der Krankheit des H. zu nöthigen, da ein commissarisch beschäftigter Lehrer nicht zugleich Remuneration beziehen und außerdem Stellvertretungskosten für die Zeit seiner Verhinderung in der Ausübung seines Commissoriums in Anspruch nehmen kann.

Uebrigens hat die Königl. Regierung künftig Schulamts-Candidaten, welche ein Anstellungsfähigkeitszeugniß besitzen, nicht mehr commissarisch zu beschäftigen, sondern provisorisch anzustellen, und über die Entlassung eines solchen Lehrers oder dessen definitive Anstellnng den bestehenden Vorschriften gemäß Beschluß zu fassen, ohne einen desfallsigen Antrag abzuwarten. Auch in dem vorliegenden Fall hätte die Königl. Regierung der in der Verfügung vom 21. October 1859 enthaltenen Bestimmung gemäß den Bericht des Schul-Inspectors über die amtliche und sittliche Führung des H. nach Ablauf eines Jahres erfordern sollen, wenn er die Erstattung desselben unterließ, — damit über die Stellung des H. rechtzeitig hätte entschieden werden können.

Sollten die jetzt noch commissarisch beschäftigten Lehrer ferner noch in den Fall kommen, ihr Commissorium nicht selbst ausführen zu können, so haben dieselben die etwaigen Stellvertretungskosten zu übernehmen, oder es ist ihnen das Commissorium zu entziehen.

Berlin, den 21. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.,
in der Rheinprovinz.

U. 12233.

---

157) Competenzverhältnisse bei Kündigung interimistisch angestellter Elementarlehrer.

(Centralblatt pro 1862 Seite 434 Nr. 166.)

Aus dem über die Vorstellung des Magistrats vom 4. März d. J. erforderten Bericht der Königl. Regierung zu N. habe ich ersehen, daß die Angelegenheit wegen Anstellung des interimistischen Lehrers S. Seitens des Magistrats nicht ganz richtig dargestellt worden ist.

Der S. ist allerdings zuerst nur zur Aushülfe mit einem monatlichen Gehalt von 10 Thalern angenommen worden. Als sich jedoch demnächst herausstellte, daß derselbe auch nach der Genesung des kranken Lehrers M., zu dessen Vertretung er engagirt war, nicht entbehrt werden konnte, wurde seine Anstellung zunächst mit 150 Thlr. an der dortigen Freischule beschlossen.

Da der S. die definitive Anstellungsfähigkeit noch nicht besaß, weil er die Nachprüfung noch abzulegen hatte, so konnte er nur interimistisch angestellt werden. Die Maßregel, daß Elementarlehrer bis zur bestandenen Nachprüfung interimistisch angestellt werden, ist aber lediglich eine im Interesse der Schule resp. der Disciplin von der Aufsichtsbehörde angeordnete disciplinarische, und es kann deshalb die Entlassung der so Angestellten nur von der Aufsichtsbehörde verfügt werden. Ein Recht zur Kündigung folgt daraus für den Patron der Schule nicht.

Späterhin ist der S. an die neu organisirte dortige Schule übergegangen, und der Magistrat hat den Umstand, daß Seitens der Königl. Regierung damals nicht sofort die Vocation für ihn eingefordert worden ist, benutzt, ihn bei dem Gehalt von jährlich 150 Thlr. zu belassen.

Der S. war demnach nur vier Monat hindurch zur Aushülfe angenommener Lehrer und ist seit dem October 1861 als interimistisch angestellt anzusehen. Wenn demselben der Beschluß der

Stadtverordneten-Versammlung vom 19. October 1861 durch den Magistrats-Dirigenten nur mündlich, nicht schriftlich bekannt gemacht worden ist, so kann unter dieser incorrecten Behandlung der Angelegenheit der S. nicht leiden.

Hiernach sind die Verfügungen der Königl. Regierung vom 20. August und 15. November v. J., durch welche dem Magistrat die Berechtigung, interimistisch angestellte Lehrer zu kündigen, abgesprochen, und gleichzeitig eine Gleichstellung des S. mit den übrigen interimistischen Lehrern der dortigen Stadt angeordnet wird, vollständig gerechtfertigt. Es muß daher bei denselben bewenden.

Berlin, den 11. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
den Magistrat zu D.
U. 12795.

---

158) Competenzverhältnisse bei Zulassung von Ausländern zur Prüfung und Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen.

(Centralblatt für 1863 Seite 358 Nr. 122.)

Auf den Bericht vom 15. v. M. — 1710 — erwiedere ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 20. Mai d. J. — U. 9767. M. d. g. A. II. 2711. M. d. J. — (Centr.-Bl. für 1863. S. 358 Nr. 122.) in Betreff der Zulassung von Ausländern zur Prüfung resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen hinsichtlich der Prüfung aller Lehrer an den gedachten Anstalten auch auf den Geschäftsbereich des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums Anwendung erleiden.

Berlin, den 21. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.
U. 12876.

159) Präparandenbildung.

(Centralblatt pro 1863 Seite 361 Nr. 126.)

Die Anweisung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums in Münster zum Unterricht der evangelischen Präparanden in der Provinz Westphalen bestimmt über den Unterricht im Lesen, deutscher Sprache, Schreiben und in den Realien Folgendes:

Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Eine speciellere schriftliche Anweisung zur Ertheilung des Unterrichts im Deutschen hat manche Schwierigkeiten, und andererseits muß bei einem Lehrer, welchen die Aufsichtsbehörde fähig erachtet, Präparanden für das Seminar vorzubereiten, gerade in dieser Beziehung Vieles vorausgesetzt werden, so daß es hier weniger einer ausführlichen Belehrung, als vielmehr einiger Fingerzeige zur Beseitigung einzelner besonders hervorgetretener Mängel bedürfen wird.

1. Den Präparanden fehlt nicht selten die in dem Regulativ geforderte Fertigkeit im mechanischen Lesen. Lesestücke, die öfters mit ihnen durchgenommen sind, machen ihnen freilich keine Schwierigkeit, aber nicht alle sind im Stande, unbekannte längere, aber nach Form und Inhalt leichte Stücke befriedigend vorzulesen. Anstoßen bei nicht ganz gewöhnlichen Wörtern, Uebersehen kleinerer Wörter u. s. w. ist nicht selten. Jedenfalls fühlt der Hörer aus dem Lesen die Unsicherheit heraus.

Dieser Mangel hat offenbar darin seinen Grund, daß die Schüler viel zu wenig zum cursorischen Lesen angehalten sind. Es ist auffallend, wie gering bei Einzelnen der Umfang des Stoffes ist, den sie privatim oder vor dem Lehrer gelesen haben. Da ist der Mangel an Sicherheit und Fertigkeit nur zu erklärlich! Es ist deßhalb anzurathen, daß der Lehrer:

a) den Präparanden öfters ein längeres, zusammenhängendes Stück, eine leicht verständliche Biographie, eine Erzählung vorlesen lasse und kurz, meist nur durch richtiges Vorsagen, die etwa unrichtig gelesene Stelle verbessere, auch wohl durch eine Frage zum Selbstverbessern hinleite. Grammatisches Beiwerk, längeres Besprechen des Inhalts ist hier, als dem Zweck widersprechend, zu vermeiden. Der Lehrer muß es über sich gewinnen können, dem lesenden Schüler eine halbe Stunde und noch länger zuzuhören; nur dadurch wird es ihm möglich werden, dem bei gar vielen Präparanden gewöhnlichen hastigen und dadurch unveränderlichen Lesen, wie dem Lesen mit vorwaltendem Dialekte wirksam entgegen zu arbeiten. Neben der deutschen Druckschrift ist dabei auch die lateinische mit Sorgfalt zu üben.

b) Dem Schüler sind längere Abschnitte anzugeben, welche derselbe für sich zu Haus wiederholt und laut lesen muß, und es ist dann und wann durch eine Probe zu ermitteln, ob und wie er Folge geleistet habe.

Abgesehen davon, daß der gelesene Stoff bildend, den Kreis des Wissens erweiternd wirken muß, wird so zugleich die dringend nöthige Fertigkeit im mechanischen Lesen erlangt. Auf dem Seminar selbst ist diese eben deßhalb schwer beizubringen, weil die große Zahl der Zöglinge ein häufiges Heranziehen der Einzelnen zu einem anhaltenderen Vorlesen nicht gestattet. Der Präparandenbildner dagegen hat es immer nur mit wenigen Schülern zu thun. Um so besser ist er im Stande, wöchentlich mehrere Stunden für ein Lesen in der geforderten Weise auszusetzen.

2. Auch bei den Schülern, welche die erforderliche Fertigkeit im mechanischen Lesen besitzen, ist es nicht selten bei dem blos Mechanischen geblieben. Das Lesen schließt sich zu wenig an den Inhalt an; die Stimme, der Ausdruck wird zu wenig von diesem getragen; es wird gelesen, als wäre in allen Stücken dieselbe Seele.

Das geeignetste Mittel, diesem seelenlosen Lesen abzuhelfen, ist, daß der Lehrer das zu behandelnde Stück dem Schüler vorlese und dann erst nachlesen lasse. Nur so bekommt dieser das richtige Gehör für stärkere oder schwächere Betonung, für Erhebung und Milderung der Stimme, für die schnellere oder langsamere Bewegung; so findet er mehr aus sich selbst, als aus den Zeichen das Maß des Innehaltens, das eben durch die Zeichen oft sehr schlecht, mindestens unvollkommen ausgedrückt wird.

Daß dem Schüler der Inhalt des Stücks klar sei, wird vorausgesetzt; es wird auch vorausgesetzt, daß der Lehrer selbst gut lese.

Es ist zu wünschen, daß bei der Auswahl der Lesestücke der Lehrer sein Augenmerk auch auf solche richte, welche Herz und Gemüth des Schülers treffen, an denen er seine Freude hat. Da bildet sich ein Lesen, das Leben und Seele hat.

3. Uebrigens darf hier nicht erst besonders bemerkt werden, daß sinnrichtiges Lesen ein Verständniß des Satzes voraussetzt, und dieses daher, wo es fehlt, herbeigeführt werden muß, sei es durch die Art des Vorsagens, oder durch eine Frage nach der Hauptvorstellung des Satzes, oder, wo nöthig, durch kurze Wort- und Sacherklärung. Dadurch wird dann auch die höhere Forderung des Regulativs, den Gedankengang des Gelesenen von dem Präparanden mit dessen eigenen Worten wiedergeben zu lassen, am sichersten vorbereitet. Weiter fortgeschrittenen Präparanden kann auch wohl abwechselnd ein schwereres, noch nicht gelesenes Stück zur Aneignung des Inhalts und zur Uebung im richtigen Vortrage ohne Hülfe des Lehrers aufgegeben, und andererseits ihnen zuweilen zugemuthet wer-

den, ein noch nicht gelesenes leichteres Stück ohne Vorbereitung, also vom Blatte, möglichst richtig vorzulesen.

4. Eine besondere Sorgfalt ist auf ein gutes Lesen und Hersagen von Gesängen und Liedern zu verwenden. Es ist eine Erfahrung, daß das Versmaß sehr häufig mit dem Schüler durchgeht. Auch hier thut vor allen Dingen ein gutes, dem Inhalte entsprechendes Vorlesen und Vorsagen noth. Nicht minder ist streng daran festzuhalten, daß der Schüler den Vers langsam lese oder hersage. So lange er dies nicht vermag, beherrscht nicht er den Vers, sondern der Vers ihn.

5. Es darf nicht erst erinnert werden, daß und wie dem Verschlucken von Silben oder Buchstaben und der zu geringen Erhebung der Stimme ernstlich entgegen zu arbeiten ist. Mit Abstellung dieser Uebelstände hat es jeder Lehrer täglich in der Elementarschule zu thun.

6. Bei der Abfassung der schriftlichen Arbeiten der Präparanden hat der Lehrer auf möglichste Einfachheit im Gebrauche der Wörter und in der Satzbildung zu halten. Es liegt bisweilen eine Neigung vor, in der Schriftsprache statt des Einfachen etwas Ungewöhnliches zu suchen, z. B. statt Nachtigall: Philomele, und dergl. herbeizuziehen, einen sehr einfachen, nüchternen Gedanken durch viele und hohe Worte auszudrücken. Solchem Phrasenwesen und der damit gar oft gepaarten Weitschweifigkeit ist von Anfang an entschieden entgegen zu arbeiten. Der Lehrer halte auf den Gebrauch der einfachsten Wörter, der einfachsten Satzbildungen, wo jene Neigung sich zeigt. Es ist sehr zu wünschen, daß die schriftlichen Arbeiten nach Form und Inhalt sich auf dem Gebiete der einfachsten Erzählungen und Beschreibungen halten; dabei müssen sie kurz gehalten sein, und können dann um so häufiger geübt werden. Als Vorübung dazu ist das Abschreiben und Nachbilden guter Musterstücke dringlichst zu empfehlen. Am sichersten werden diese schriftlichen Arbeiten ihren Zweck erreichen, wenn der Lehrer dem Präparanden die jedesmalige Aufgabe möglichst klar macht, dabei zur Rechtschreibung mehr durch Auge und Uebung, als durch Regeln anleitet, den grammatischen Fehlern durch fortwährende Bildung des Sprachgefühls entgegenarbeitet und die schriftlichen Arbeiten einer sorgfältigen Correctur unterzieht.

7. Die vom Regulativ verlangte Bekanntschaft der Präparanden mit den Theilen eines einfachen erweiterten Satzes, den Wortarten und der Formenwandlung dürfte am besten durch Zergliederung von Lesestücken, die in einem leichten Stile abgefaßt sind, herbeizuführen sein. Eine möglichst klare Auffassung ist dabei zu erstreben, um dem leidigen Rathen vorzubeugen.

Was dann weiter den Schreibunterricht betrifft, so hat hier der Präparandenlehrer zunächst dahin zu streben, daß sich der Schüler eine deutliche, sichere und geläufige Handschrift aneigne. Es wird demnach nicht sowohl die Ausbildung der Schönschrift, sondern der weit wichtigeren Currentschrift bezweckt. Der Lehrer beachte bei seiner Unterweisung Folgendes:

1. Wie die Erfahrung gezeigt hat, fehlt vielen Präparanden die erforderliche Gewandtheit und Fertigkeit im Schreiben, weil sie zu wenig und zu langsam geschrieben haben. Deßhalb muß der Lehrer seine Schüler veranlassen, viel zu schreiben, auch, wenn wegen großer Ungeübtheit die Anfertigung der gewöhnlichen schriftlichen Arbeiten das gewünschte Resultat nicht herbeiführt, aus einem Buche abzuschreiben, was nebenbei auch für die instinktmäßige Aneignung der Rechtschreibung von wesentlichem Nutzen sein wird.

Bei diesen Uebungen ist anfänglich ein zu rasches Schreiben nicht zu gestatten, damit sich der Schüler nicht an eine ungenaue, unvollständige Ausführung der kleineren Theile der Buchstaben gewöhne; wohl aber werde später die Schnelligkeit, wie es beim Taktschreiben geschieht, allmählich gesteigert.

2. Eine gute, gefällige Handschrift erwirbt sich der Schüler mit der Zeit besonders dadurch, daß er strenge angehalten wird, alle Reinschriften sauber, sorgfältig und schön anzufertigen, wobei zugleich manche äußere Einrichtung (Rand, Einrücken bei einem Absatz, Unterstreichen) nicht fehlen darf.

3. Sollte der Präparand sich gewöhnt haben, stets auf Linien zu schreiben, so dringe der Lehrer auf Entfernung dieses Gängelbandes; denn die Schriftzüge behalten sonst etwas Steifes, und es fällt späterhin immer schwerer, ohne Linien gerade zu schreiben und den Raum zwischen den Zeilen richtig abzumessen.

4. Als Erfordernisse einer guten Handschrift sind festzuhalten:

a) Eine gefällige Currentschrift darf nicht zu groß sein.

b) Sämmtliche Buchstaben müssen gleiche Lage, gleiche Stärke und gleiche Entfernung von einander haben; auch ist sowohl den ungeschweiften als den geschweiften unter sich gleiche Größe, sowie den letztern eine im richtigen Verhältniß zu der erstern stehende Länge zu geben.

c) Die einzelnen Buchstaben eines Wortes sind vermittelst der Haarstriche genau mit einander zu verbinden.

d) Den Grundstrichen darf, namentlich bei der lateinischen Schrift, die gehörige Stärke nicht fehlen.

e) Alle Theile der Buchstaben sind auch beim schnellen Schreiben deutlich und genau auszuführen, und der Punkt, die Strichelchen und der Bogen, welche zu i, ü, u, u. s. w. gehören, gerade über den Buchstaben und nicht zu weit von diesem zu stellen.

f) Die Zeilen müssen gerade und gleich weit von einander geschrieben werden.

5. Der Lehrer dulde in der deutschen Schrift nicht den Gebrauch lateinischer Buchstaben, lasse auch die Buchstaben ss, st, ß, nur in der gewöhnlichen Form schreiben.

6. Die Einübung der Ziffern ist nicht zu versäumen, da bis dahin nur wenige Präparanden sich befähigt gezeigt haben, denselben eine gefällige Form zu geben.

7. Der Lehrer halte in allen Stunden auf eine gerade Haltung des Oberkörpers, sowie auf richtige Haltung der Feder.

Auch unterweise er den Präparanden im regelrechten Schneiden der Federn, da diese Geschicklichkeit bei der häufigen Anwendung der Stahlfedern gar zu leicht vernachlässigt wird.

8. Bei Beurtheilung des Geschriebenen ist zunächst der Hauptfehler aufzusuchen, und zu zeigen, wie er zu verbessern sei. Später kommen dann auch die übrigen Fehler nach und nach zur Sprache. Buchstaben von auffallend schlechter Form müssen nach einem bessern Muster eine Zeitlang allein geübt werden.

Realien.

Das Regulativ vom 2. Oktober 1854 bestimmt für die Präparandenbildung in Bezug auf die Realien:

daß eine Bekanntschaft mit demjenigen, was hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens hierüber gute Schullesebücher, wie das von Theel und Anderen enthalten, genüge.

Der Umfang des Stoffes in den Realien soll also durch ein gutes Schullesebuch bestimmt und abgegrenzt werden. Es fragt sich zunächst: Welches Schullesebuch ist von dem Präparandenlehrer zu wählen? Das Theel'sche Buch enthält manche einzelne Stücke aus der Geographie, Geschichte und Naturkunde unseres Vaterlandes, aber es ist nicht auf die Durchführung eines zusammenhängenden Unterrichts berechnet. Für Volksschulen, welche keine besondere Stunden für die Realien anzusetzen im Stande sind, reicht zur gelegentlichen Mittheilung beim Lesen rc. der Stoff aus und läßt sich auch nach solchen vereinzelten Lesestücken behandeln; wenn aber in einer Elementarschule besondere Stunden für jenen Unterricht anstehen, verlangt auch schon das Regulativ vom 3. Oktober 1854 eine ausgedehntere und mehr zusammenhängende Behandlung, und dieser letztere Maßstab wird auch für die Präparandenbildung zur Anwendung zu bringen sein. Mehr an Stoff, und denselben auch geordneter, als das vorgenannte Buch, bieten aus der Vaterlandskunde das Lesebuch von Wetzel und das Münsterberger Lese-

buch. Sie sind aber spezifisch provinziell und darum für unsere Provinz weniger geeignet; dagegen ist der von dem Seminarlehrer W. Fix in Soest auf höhere Veranlassung bearbeitete und im Laufe d. J. bereits in mehreren Auflagen erschienene „Westfälische Kinderfreund" neben seinem eigentlichen Zwecke als Schullesebuch überhaupt recht eigentlich mit darauf berechnet, durch seine eingehenden Mittheilungen über die Heimathskunde dem Unterrichte in den Realien in den Elementarschulen der Provinz zur Unterlage zu dienen. Derselbe ist daher vorzugsweise auch für den Präparanden-Unterricht zu benutzen, und das darin gegebene Material etwa nach folgenden Hauptgesichtspunkten zu ordnen, bezüglich auch wohl für die engste Heimath des Schülers (Geburtsort, Kreis) zu ergänzen.

1. Der Unterricht in der Geschichte und Geographie erstreckt sich auf die Heimaths-, resp. Vaterlandskunde und grenzt sich in diesem Bereiche ab (s. Regul. vom 2. Oktober 1854, §. 4). Wenn der Präparand in geographischer, geschichtlicher und naturkundlicher Beziehung mit dem Königreiche Preußen bis zu einem gewissen Punkte bekannt ist, so kann das Seminar zufrieden sein.

2. Bei dem Unterrichte sind Geographie und Geschichte zu verbinden, und kann dabei die erstere im Allgemeinen als Grundlage dienen. Es ist jedoch ernstlich darauf zu halten, daß der Unterricht nicht in einen todten, überwiegend nur das Einprägen von Zahlen und Namen bezweckenden Gedächtnißkram ausarte, oder, wie auch wohl vorgekommen, die Präparanden mit willkürlich aus der Masse des Lehrstoffs herausgegriffenen Einzelheiten überlade.

3. Ob dabei der Weg vom Fernen zum Nahen oder vom Nahen zum Fernen einzuschlagen sei, wird wesentlich von der Individualität des Lehrers, theilweise auch von der Vorbildung seiner Präparanden abhängen müssen. In dem ersteren Falle behandelt man z. B. zuerst das Königreich Preußen im Allgemeinen nach Größe, Einwohnerzahl, Boden, Gebirgen, Gewässern, Produkten, Beschäftigung der Einwohner u. s. w.; dann die Provinzialeintheilung, und zuletzt jede Provinz im Einzelnen unter Anknüpfung des historisch Merkwürdigen, wobei selbstredend die heimathliche Provinz Westfalen am ausführlichsten durchzunehmen sein wird.

Bei dem Ausgehen vom Wohnorte wird zuerst dieser nach Namen, Lage, Größe, merkwürdigen Gebäuden, Geschichtlichem, Beschäftigung der Bewohner behandelt, unter Berücksichtigung der Produktion, dann zu dem kirchlichen Verbande (der Gemeinde), zum politischen Verbande (dem Amte oder der Bürgermeisterei) übergegangen, und dann weiter der heimathliche landräthliche Kreis nach seinen Städten und Kirchdörfern betrachtet. Gebirgs- oder Höhenzüge, Gewässer u. s. w., historische Merkwürdigkeiten, industrielle Anlagen u. s. w. werden hervorgehoben und besprochen, wobei auch

Sagen und Volkslieder geeignete Berücksichtigung finden werden. Das Geographische bildet überall die Grundlage, an welche sich das geschichtlich, naturkundlich, industriell und sonstig Merkwürdige in erzählender oder in reisebeschreibender Form anknüpft. Als leitender Faden sind dabei Flüsse oder Bäche, Gebirgs- oder Höhenzüge, Kunststraßen, Eisenbahnen oder Landwege festzuhalten.

4. Je weiter man von der Heimath im engeren Sinne sich entfernt, desto mehr ist der Stoff auf das Hervortretendste und Anziehendste zu beschränken. So sind in der eigenen Gemeinde die einzelnen Ortschaften, in den angrenzenden nur die Kirchdörfer, im heimathlichen Kreise alle Städte und Kirchdörfer, in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks nur die Kreisstädte, in den andern Regierungsbezirken nur die durch geschichtliche, gewerbliche und andere Merkwürdigkeiten und Anlagen wichtigen Ortschaften zu nennen, und ähnlich, nur mit noch beschränkterer Auswahl, ist auch bei den übrigen Provinzen des Staats zu verfahren. Den Schluß bildet eine Zusammenstellung des Ganzen, theils zur Uebersicht, theils zur Gestaltung des Gesammtbildes und Hervorrufung des Totaleindrucks.

Bei diesem Unterricht ist thunlichst vergleichend zu verfahren, theils zur Abkürzung des Lehrweges, theils zur Wiederholung, z. B. bei den Naturprodukten des heimathlichen und der folgenden Kreise, ebenso bei den Produkten des Gewerbefleißes, bei der Größe dieser und jener Städte u. s. w. Wie in solcher Weise bei einzelnen Kreisen und Regierungsbezirken, so verfahre man auch bei den Provinzen.

5. In diesem Lehrgange berücksichtige man auch die Einrichtung der Verwaltung:

a) im Civil: Amt — Bürgermeisterei — landräthlicher Kreis, Regierungsbezirk, Provinz u. s. w. mit deren Behörden,

b) im Militair: Armeecorps — Division — Brigade — Regiment — Bataillon — Schwadron — Compagnie ꝛc.,

c) in der Rechtspflege: Kreisgerichte mit den Gerichts-Commissionen — Schwurgerichte — Appellationsgerichte — Ober-Tribunal,

d) in der indirekten Steuer- (Zoll-) Verwaltung,

e) Abgaben: — direkte — indirekte u. s. w.

6. Der Unterricht ist, im Gegensatz gegen die Weise nicht weniger Präparandenlehrer, stets anschaulich zu ertheilen, dagegen alles bloße Auswendiglernen des Stoffes aus Handbüchern oder gar nach Dictaten unbedingt zu vermeiden. Dagegen ist zu empfehlen, daß der Lehrer zur Förderung einer klaren Auffassung räumlicher Verhältnisse von dem Wohnorte ausgehend das nächstliegende Geographische dem Schüler an die Wandtafel zeichne, diesen einfachen Entwurf im Fortgange des Lehrganges zu einer Darstellung des heimathlichen Kreises erweitere, und den Präparanden ebenfalls entweder

auf der Schiefertafel oder auf Papier eine solche Zeichnung ausführen lasse. Sind in solcher Weise die Präparanden zum Verständniß einer Karte angeleitet, so hat der Lehrer eine solche zur Hand zu nehmen und beim Unterrichte stets zu benutzen. Karten sind erforderlich:

von der Provinz Westfalen (die Karten von C. F. und C. L. Ohmann, Berlin bei E. Kortmann, sowie die von Kämper herausgegebene sind zu empfehlen);

und vom preußischen Staate (etwa die Karte von C. Winkelmann, Berlin bei Winkelmann und Söhne).

Als Handbuch für den geographischen Unterricht sind für den Lehrer brauchbar:

der preußische Staat von Dr. K. F. Robert Schneider, Bunzlau, — sowie der Leitfaden für den Unterricht in der Geographie von Ernst von Seydlitz, neu bearbeitet von Gleim, Breslau bei Hirt.

7. Die Auswahl des Stoffes und dessen Behandlung geschehe in solcher Weise, daß Herz und Geist des Schülers erweckt werde, daß er das Wenige, welches ihm in diesem Lehrfache mitgegeben werden kann, lieb gewinne, durch dies Wenige zum Weiterlernen angeregt werde, und in solcher Thätigkeit theils sein Gefühl, theils sein Verständniß Belebung, Erfrischung und patriotische Richtung erhalte (s. Regulativ vom 2. Oktober 1854, §. 5).

8. Fleißige Wiederholungen am Schlusse kleinerer oder größerer Abschnitte können nicht genug empfohlen werden und sind zugleich zu benutzen, um den Präparanden an zusammenhängendes Reden und insbesondere an den Gebrauch der Schriftsprache zu gewöhnen, beziehungsweise in demselben zu befestigen, daher jedes Unterbrechen des Redens vermieden, das Berichtigen des Fehlerhaften, sowie das Hinzufügen etwaiger Ergänzungen aber bis zum Schlusse des von dem Präparanden in zusammenhängender Rede zu gebenden Vortrags verschoben werden muß.

9. Hat der Präparand Gelegenheit, außer den genannten Karten auch einen Atlas zu gebrauchen, so kann es ihm nur förderlich sein, wenn er auch die außer der Karte vom preußischen Staate noch vorhandenen Blätter desselben fleißig betrachtet, sich mit den darauf vorkommenden Namen vertraut macht, Orte aufsucht und überhaupt den ihm zugänglichen Stoff sammelt. Was das gedankenlose Auswendiglernen von trockenen Zahlen und Namen aus Büchern nicht herbeizuführen vermag, das kann diese fleißige, das Anschauungsvermögen außerordentlich kräftigende Beschäftigung mit der Karte leisten.

10. Vorzugsweise wird sich der Präparand die Grundzüge der vaterländischen Geschichte, soweit sie nicht etwa schon an den geographischen Unterricht angeknüpft sind, aus dem oben genannten, in der Provinz bereits vielfach eingeführten Westfälischen Kinderfreunde einzuprägen, der Lehrer aber dieselben durch mündliche Erzählung weiter zu ergänzen und zugleich lebendig zu machen haben. Weiter fortgeschrittene Präparanden werden die betreffenden Abschnitte aus den bekannten Schriften von Curtmann, Vogel und Körner mit Nutzen lesen können; dem Lehrer aber außerdem die trefflichen, nur theilweise veralteten Reisen von Stein, Grube's geographische Charakterbilder, Barthold's Geographie in Bildern und ähnliche Bücher sein Verfahren merklich erleichtern.

Für die Naturkunde, in welchem Zweige der Sachkenntnisse seither die Vorbildung der Präparanden die geringfügigsten Resultate erzielt hat, ist zwar eine größere Planmäßigkeit der Vorbereitung, sowie eine gleichmäßigere Beschränkung auf ein nach festen Bestimmungen ausgewähltes Material dringend zu wünschen, wenn das Seminar die ihm gestellte Aufgabe in mehr befriedigender Weise und in ausgedehnterem Maße lösen soll, als es bisher möglich gewesen ist.

So lange indeß in den ungleich wichtigeren Lehrfächern, namentlich in der Religionslehre, der Muttersprache und dem Rechnen, die Präparanden den unerläßlichen Standpunkt nicht erreicht haben, wird jene Vorbereitung, sofern das Material nicht schon an die Geographie angeknüpft worden, sich auf ein Durcharbeiten der naturwissenschaftlichen Abschnitte des Lesebuchs zu beschränken haben, wobei indeß auch hier nicht genug vor dem gedächtnißmäßigen Erlernen dürrer und trockener Notizen über die unterscheidenden Merkmale der Klassen, Ordnungen und Gattungen von Naturkörpern gewarnt werden kann. Dagegen werden weiter fortgeschrittene und mehr befähigte Präparanden zu fleißiger Anschauung und Beobachtung, zum Gewinnen eines dadurch vermittelten Einblicks in das Wesen und Leben, Entstehen und Vergehen einer nicht allzu zahlreichen Reihe von Naturkörpern, besonders organischer, anzuleiten sein, welche letzteren je nach ihrer von der Weisheit des Schöpfers geordneten, mehr oder minder wichtigen Stellung in dem Haushalte der Natur, so wie nach ihrer Bedeutung für den Menschen, besonders für unsere Umgebung und unser Volk, als Repräsentanten ganzer Gruppen auszuwählen sind. Präparanden dieser Art können daher mit vollständigen Lebensgeschichten, mit wohlausgeführten Naturbildern, die die Merkmale der äußern Gestalt in die engste Beziehung zu den Eigenthümlichkeiten des Lebens zu setzen wissen, beschäftigt werden, so jedoch, daß ihre Lehrer diese Naturbilder gleichsam nur

als einen Leitfaden für die zu entwickelnden Gedanken benutzen, nicht aber als das Wesen der Sache und den Zweck der ganzen Darstellung ansehen. Immer aber werden solche Präparanden bei demselben Gegenstande so lange zu verweilen haben, bis sie Inhalt und Gedankengang klar gefaßt haben, und zu deren schriftlichem und selbst mündlichem Wiedergeben befähigt sind. Der Versuch, selbstständig solche Beschreibungen zu liefern, bildet späterhin eine passende Aufsatzübung.

Bei der Menge von guten Beschreibungen einheimischer und ausländischer Thiere, die in neuerer Zeit verbreitet worden sind, kann es dem Lehrer selbst nicht schwer fallen, für seine eigene Vorbereitung eine Musterwahl zu treffen. In der einfachsten Form und in gedrängter Darstellung liefern der naturgeschichtliche Anschauungsunterricht von Curtmann und Sommerlad, Fischer's naturgeschichtliches Lesebuch 2c. viel brauchbares Material; der Inhalt des naturhistorischen Abschnittes in Curtmann's „Vaterland" dürfte als das Minimum dessen bezeichnet werden, was bei normalem Standpunkte der Präparandenbildung der Präparand vor der Aufnahmeprüfung gelernt haben sollte. Die durch ihre Benutzung für den Menschen vorzüglich wichtigen Thiere sind in Schönke's Lesebuch „die Hausthiere" in anziehender Weise behandelt; — dagegen sind gute Pflanzenbeschreibungen nur erst in geringerer Menge vorhanden. Grosse's Schrift „Deutschlands Kulturpflanzen" wird gute Dienste leisten, ebenso aber auch immer noch der betreffende Band von Funke's Naturgeschichte.

Wie weit in diesem Gegenstande gegangen und was darin geleistet werden solle, läßt sich freilich nicht in bestimmte Worte fassen und in bestimmten Vorschriften näher bezeichnen, da es mehr ein Gegenstand des Gefühls, als der Erkenntniß ist; aber mit herzlicher Freude an frommer, sinniger Naturbetrachtung sollte jeder Präparand zugerüstet sein, wenn er das Seminar betreten will. Passende, mit Sorgfalt ausgewählte Lektüre wird diesen Zweck erreichen helfen, in welcher Beziehung auf die „Unterhaltungen und Studien aus dem Natur- und Menschenleben" von Gude und Grube, auf Meyer's „Bilder aus dem Thierreich", Reymann's „Naturleben des Vaterlandes" aufmerksam gemacht wird. Das sicherste Mittel, zum Zwecke zu gelangen, ist jedoch auch hier das lebendige, sinnige Beispiel des Lehrers.

Ist Gelegenheit zu praktischer Thätigkeit vorhanden — wie dieselbe auf dem Lande wohl nur selten fehlen wird —, so ist der Präparand anzuhalten, dieselbe treulich zu benutzen. Nicht allein der ihm heilsamen körperlichen Beschäftigung wegen, auch nicht allein wegen des später etwa zu hoffenden äußerlichen Gewinnes ist es dringend wünschenswerth, daß er zu landwirthschaftlichen Arbeiten herangezogen, mit den Kunstgriffen der Obstbaumzucht, mit den

Grundsätzen der Bienenzucht, des Seidenbaus u. s. w. bekannt gemacht werde; es nöthigen diese Thätigkeiten zugleich zu recht genauer Betrachtung und fortgesetzter, sorgfältiger Beobachtung, und je mehr das Anschauungsvermögen gebildet ist, desto mehr ist für die gesammte Vorbildung des künftigen Elementarlehrers gewonnen. Zudem fehlt es dem Seminar vielfach an Zeit und Gelegenheit, in den genannten wünschenswerthen Dingen jedem einzelnen seiner Zöglinge gerecht zu werden.

V. Elementarschulwesen.

160) Competenzverhältnisse der Superintendenten als Kreis-Schul-Inspectoren und der städtischen Schuldeputationen.

Auf die Vorstellung vom 8. Dezember v. J., die Einsetzung des dortigen Superintendenten zum städtischen Kreis-Schul-Inspector betreffend, eröffne ich dem Magistrat Folgendes;

Die Annahme des Magistrats, daß die Stellung und die Amtsfunktionen der Superintendenten bezüglich des städtischen Schulwesens lediglich nach der Instruction vom 26. Juni 1811 *) über die Bildung der Schuldeputationen zu beurtheilen und durch dieselbe begrenzt seien, ist nicht richtig. Die Superintendenten sind vielmehr beständige Commissarien und Organe der Regierung für die Beaufsichtigung des Schulwesens auf dem Lande sowohl, als in den Städten.

Mit Rücksicht auf diese Stellung, welche die Superintendenten von jeher eingenommen und auch nach §. 37. der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 behalten haben, ist ihnen in der Instruction vom 26. Juni 1811 für den Bereich der größeren Städte das Recht gewährt, in den Schuldeputationen, selbst ohne Mitglied derselben zu sein, die Schulangelegenheiten ihrer Diöcesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben. Demnächst ist ihnen, um ihre selbständige Stellung und die ihnen, unabhängig von der städtischen Schuldeputation, zustehende Aufsicht über die Schulen der Diöces zu wahren, durch das Rescript vom 21. November 1827 **) die in jener Instruction ausgesprochene Verpflichtung zur Mitgliedschaft in den Schuldeputationen der kleinen Städte wieder abgenommen worden.

---

*) abgedruckt in v. Kamptz, Annalen, Bd. XVII. S 661 ff.
**) abgedruckt in v. Kamptz, Annalen, Bd. XI. S. 960.

Es unterliegt hiernach keinem Bedenken, daß die Königl. Regierung befugt ist, dem Superintendenten unmittelbar Aufträge hinsichtlich des Schulwesens in den Städten zu ertheilen. Damit ist indessen nicht ausgeschlossen und versteht sich von selbst, daß, insoweit diese Aufträge zum Geschäftskreis der Schuldeputationen gehörige Gegenstände betreffen, die Superintendenten dieselben nicht einseitig, sondern unter Mitwirkung resp. nach Anhörung der Schuldeputationen zu erledigen haben, falls die Königl. Regierung nicht aus besonderen Gründen das Gegentheil ausdrücklich angeordnet hat.

Sollte dort nach diesen Grundsätzen bisweilen nicht verfahren werden, was der Magistrat behauptet und was zu den vorliegenden Beschwerden und Anträgen zunächst Anlaß gegeben zu haben scheint, so bleibt demselben überlassen, künftig in jedem einzelnen Fall der Königl. Regierung Vortrag zu halten und Abhülfe zu beantragen.

Die Königl. Regierung habe ich beauftragt, den dortigen Kreisschulinspector hierüber mit besonderer Anweisung zu versehen.

Was die in der Vorstellung speciell hervorgehobenen Beschwerdepunkte betrifft, so bemerke ich zunächst, daß es bei der definitiven Anstellung der Lehrer, wie dies überhaupt für die Lehrerwahlen in der Instruction vom 26. Juni 1811 vorgeschrieben ist, nur des Gutachtens der technischen Mitglieder der Schuldeputation bedarf, daß es dem Magistrat aber unbenommen ist, — da derselbe nach dem Bericht der Königl. Regierung in solchen Fällen jedesmal befragt wird — zu seiner Information auch die gesammte Schuldeputation zu hören.

Die Einführung neuer Lehrbücher in den dortigen Schulen hat ohne Vorwissen der Schuldeputation bisher nicht stattgefunden. Wenn die Königl. Regierung dem Kreisschulinspector ein Buch empfiehlt, so ist damit dessen Einführung in die Schulen nicht angeordnet; wird die Einführung beabsichtigt, so wird auch die Mitwirkung der Schuldeputation nicht ausgeschlossen werden.

Die Controle der Nachprüfungen der Lehrer gehört lediglich zum Geschäftskreis der Königl. Regierung, welche daher auch unmittelbar durch ihren Commissarius die Lehrer zur Ableistung derselben auffordern läßt. Wenn der Schuldeputation über das Resultat der Nachprüfungen in den letzten Jahren keine Mittheilung gemacht ist, so hat dies darin seinen Grund, daß seit dem Jahre 1860 sich keine Lehrer aus N. zu dieser Prüfung gestellt haben.

Daß der Kreisschulinspector über die den Lehrern aus der Staatskasse zu ertheilenden Unterstützungen zuvor die Schuldeputation höre, ist nicht vorgeschrieben, auch nicht in allen Fällen nothwendig. Ich halte es jedoch für angemessen, daß diese Anhörung, sowie die Benachrichtigung der Schuldeputation über die erfolgte

Unterstützung der Lehrer in der Regel erfolge, und habe die Königl. Regierung veranlaßt, danach künftig zu verfahren.

Berlin, den 24. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 12828.

Abschrift erhält die Königl. Regierung auf die Berichte vom 15. Mai und 11. Juni d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung, unter Rückgabe der Anlagen.

Nach der Instruction vom 26. Juni 1811 soll die Special-Aufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer der Schuldeputation üben, mit der allgemeinen Oberaufsicht der letztern in Verbindung gesetzt werden, und ein Gleiches versteht sich von selbst in Betreff der Oberaufsicht durch die Kreisschulinspectoren als beständige Commissarien der Königl. Regierung. Es kommt also darauf an, eine solche Verbindung in angemessener Weise herzustellen; daran aber hat es die Königl. Regierung anscheinend fehlen lassen.

Die Königl. Regierung beauftrage ich daher, in dieser Beziehung den Superintendenten N. mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und Ihrerseits darauf zu halten, daß die der Schuldeputation instructionsmäßig gebührende Stellung nicht außer Acht gelassen, und ihr die Mitwirkung in allen zu ihrer Competenz gehörigen Gegenständen nicht entzogen, ferner die Kenntnißnahme von allen das Schulwesen im Allgemeinen berührenden wichtigen General-Verfügungen, sowie von den Special-Verfügungen in Betreff der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen und Lehrer — z. B. über die Resultate der Nachprüfungen der Lehrer, über die den letzteren ertheilten Unterstützungen, Auszeichnungen, Verweise 2c. — nicht vorenthalten werde.

Berlin, den 24. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12828.

---

161) Aufbringung der Kosten für die Vertretung eines Elementarlehrers.

Auf die Vorstellung vom 17. April d. J. eröffne ich Ihnen, daß in Folge der Erkrankung des dortigen zweiten Lehrers eine Stellvertretung nothwendig ist, und die Kosten derselben von der Gemeinde zu tragen sind, da sie zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist, die Stellvertretung ohne Entschädigung nicht verlangt werden kann, und zur Gewährung einer solchen das Einkommen der Stelle nicht hinreicht.

Die Königl. Regierung in N. wird übrigens feststellen lassen, ob die Dienstunfähigkeit des Lehrers als vorübergehend oder dauernd anzusehen ist, um wegen einer etwaigen Emeritirung desselben zu befinden.

Berlin, den 17. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An Herrn S., P. und Genossen zu B.
U. 13476.

---

162) Aufbringung von Pensionen für Elementarlehrer in der Provinz Preußen.

Der Gemeinde eröffne ich auf Ihre, von dem Königlichen Ministerium des Innern an mich abgegebene Eingabe vom 2. Februar d. J., daß dieselbe von dem Beitrag von 46 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. jährlich zur Pension des Lehrers W. daselbst nicht befreit werden kann.

Das bei der Pensionirung des W. getroffene Uebereinkommen, wonach derselbe an Pension jährlich 100 Thlr. von dem Nachfolger aus dem Stelleneinkommen erhalten soll, ist nicht länger aufrecht zu erhalten, da das gesammte Einkommen der Lehrerstelle nur 170 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. beträgt, dem Nachfolger aber mindestens ein, den nach der Schulordnung zulässigen niedrigsten Sätzen entsprechendes Einkommen belassen werden muß. Es ist daher gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung zu N. die Aufbringung der Pension des W. anderweit nach Vorschrift des §. 26. der Schul-Ordnung geregelt hat.

Berlin, den 29. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gemeinde zu K.
U. 14775.

---

163) Festsetzung und executivische Beitreibung von Gehaltszulagen für Lehrerstellen.

Aus dem, über die Vorstellung der Schulgemeinde vom 22. Mai d. J. von der Königl. Regierung zu N. erforderten Bericht habe ich ersehen, daß die genannte Behörde bei Regulirung des neuen Etats für die dortige evangelische Schule von Aufsichts wegen das baare Gehalt des dortigen Lehrers von 46 Thlr. auf 52 Thlr. in der Absicht erhöht hat, dadurch das Einkommen des Lehrers auf den in dortiger Gegend mindestens erforderlichen Betrag von jährlich 150 Thlr. zu bringen.

Daß der Königl. Regierung als Oberaufsichtsbehörde das Recht zusteht, neben dem durch die Vocation bestimmten Einkommen dem Lehrer, wenn es erforderlich ist, auch neue Gehaltsbezüge zuzusprechen und dieselben mit Ausschluß des Rechtswegs nöthigenfalls durch Exekution beizutreiben, unterliegt keinem Zweifel und ist durch ergangene richterliche Erkenntnisse als gesetzlich begründet anerkannt.

Die Beschwerde der Schulgemeinde über die Anordnung der Königl. Regierung ist daher um so mehr unbegründet, als eine Ueberbürdung mit Schul-Unterhaltungsbeiträgen nicht behauptet worden ist, auch nicht behauptet werden kann, da die dortige Gemeinde nur einen Beitrag von 12 Sgr. pro Thaler Klassensteuer leistet, während erfahrungsmäßig in dortiger Gegend die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden durch einen Schulunterhaltungs-Beitrag von 15 Sgr. pro Thaler Klassensteuer nicht beeinträchtigt wird.

Unter diesen Umständen muß es bei der zur Sicherung der Subsistenz des dortigen Lehrers erlassenen Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Januar d. J. bewenden.

Berlin, den 10. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Schulgemeinde zu O.

U. 12773.

164) Unterhaltung von Confessionsschulen in der Provinz Westphalen Seitens der politischen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1861 Seite 567 Nr. 216.)

Ew. Excellenz haben in der gefälligen Beischrift vom 18. April d. J. zu dem Bericht der Königlichen Regierung zu N. vom 29. März d. J. Ihre von den Ausführungen der Regierung mehrfach abweichende Ansicht über die Verpflichtung der Commune N. zur Unterstützung der evangelischen Schule daselbst dargelegt, schließlich jedoch unter Bezugnahme auf den §. 80 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 anheimgestellt, nach vorgängigem Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern Ihnen die vorliegende Beschwerde des Bürgermeisters der Stadt N. zur ressortmäßigen Verfügung wieder zugehen zu lassen.

Da indessen die Grundsätze, nach welchen in Angelegenheiten der vorliegenden Art zu verfahren, durch wiederholte Verhandlungen zwischen dem Herrn Minister des Innern und mir, resp. unseren beiderseitigen Herren Amtsvorgängern festgestellt sind, so liegt zu einer erneuerten Communication mit dem Herrn Minister des Innern kein Grund vor. Ebenso habe ich keinen Anstand genommen, unmittelbar in der Sache Entscheidung zu treffen, da die städtischen Behörden von N. meine Entscheidung angerufen haben, und es denselben offenbar mehr um eine Regelung der Verhältnisse der Stadt gegenüber der evangelischen Schule überhaupt, als um eine Entscheidung darüber zu thun ist, ob die von der Königl. Regierung pro 1862 von Amtswegen verfügte Eintragung eines Zuschusses für die evangelische Schule in den städtischen Haushaltsetat nach Maßgabe der Vorschriften der Städte-Ordnung für gerechtfertigt zu erachten ist.

Hiernach kann ich um so weniger Bedenken tragen, über die Sache zu entscheiden, als ich in der Hauptsache mit Ew. Excellenz einverstanden bin.

In der Sache selbst verdient der Einwand der Stadt N. gegen die ihr angesonnene Unterstützung der evangelischen Schule daselbst, daß ein Bedürfniß einer besonderen evangelischen Schule nicht vorhanden sei, keine Berücksichtigung, da die evangelische Schule daselbst bereits als eine öffentlich anerkannte besteht, und damit die Bedürfnißfrage ihre Erledigung findet. Als öffentliche Schule hat sie alle Vortheile, welche sich daraus für sie ergeben, in Anspruch zu nehmen; in dem Umstande aber, daß sich seit Gründung der Schule die Zahl der Schulkinder etwas vermindert hat, liegt kein Grund, der Schule den öffentlichen Charakter wieder zu entziehen.

Was sodann die Behauptung der Stadt anlangt, die Unterhaltung der katholischen Schule Seitens der Stadt beruhe auf rechtlicher Verbindlichkeit, und deshalb habe die evangelische Schule auf eine gleiche Vergünstigung keinen Anspruch, so kann dieselbe ebensowenig wie die Ansicht der Königl. Regierung, daß die Unterhaltung der katholischen Schule in ihrem ganzen Umfang auf freiwilliger Uebernahme Seitens der Stadt beruhe, als zutreffend anerkannt werden. Das Richtige liegt vielmehr, wie auch Ew. Excellenz annehmen, in der Mitte.

Was die Königl. Regierung zur Begründung ihrer Ansicht hinsichtlich der Natur der katholischen Schule als einer reinen Communalanstalt ausführt, ist gewiß nicht überall zutreffend, kann aber dahin gestellt bleiben, da es hierauf für den vorliegenden Streitpunkt nicht ankommt. Aus gleichem Grunde möchte ich jedoch auch kein entscheidendes Gewicht auf dasjenige legen, was Ew. Excellenz gefälligst bezüglich des Charakters dieser Schule als einer alten katholischen Pfarrschule angeführt haben, zumal der ursprünglich vielleicht rein kirchliche Charakter der Anstalt im Laufe der Zeiten nicht unwichtige Wandlungen erfahren haben mag, so daß sich ohne eine sorgfältige Prüfung der historischen Entwickelung der Anstalt kaum ein sicheres Urtheil in dieser Beziehung wird gewinnen lassen. Inzwischen wird es, wie bereits bemerkt, hierauf nicht ankommen. Denn darin stimme ich Ew. Excellenz vollkommen bei, daß die Annahme der Königl. Regierung, es sei das im Jahre 1800 von der Stadt eingezogene Schulvermögen Eigenthum der Stadt gewesen, welches nur eine Zeit lang zum Unterhalt der Schule ausgesetzt gewesen, und über welches der Stadt die freie Disposition zugestanden habe, jeder positiven Unterlage entbehrt. Im Gegentheil wird sowohl in dem unter den Anlagen befindlichen Status der Einkünfte der N.'schen Schule vom Jahre 1781, als auch in den Obligationen über die Schulkapitalien ans den Jahren 1625 bis 1775 stets d i e S c h u l e als Eigenthümerin der betreffenden Grundstücke, Kapitalien und Gerechtsame bezeichnet. Nicht minder geht aus diesen Schriftstücken hervor, daß dieses Schulvermögen zum nicht geringsten Theil aus milden Zuwendungen und Legaten herrührt, welche d e r S c h u l e vermacht waren. Hiermit ist aber die Annahme der Königl. Regierung, daß diese Vermögensobjekte städtisches Eigenthum und nur zeitweise resp. nach Willkür von der Stadt zur Unterhaltuog der Schule ausgesetzt gewesen seien, nicht vereinbar. Auch ist es nicht nothwendig, neben der Schule noch nach einem besondern Rechtssubjekt als dem Träger dieses Vermögens zu suchen, da dem kanonischen und gemeinen Recht zwar die landrechtliche Anschauung von einer Societät der Hausväter als der Trägerin der Schule in vermögensrechtlicher Beziehung fremd ist, die Schulen jedoch auch nach den Grundsätzen dieser Rechte und zwar in ihrer Eigenschaft als pia corpora für erwerbs- und ver-

mögensfähig gehalten wurden, wie es denn eine unläugbare Thatsache ist, daß die Schulen lange vor Einführung des Allgemeinen Land-Rechts vielfach selbstständiges Vermögen besessen haben.

Mag nun ferner auch darüber gestritten werden können, ob die im Jahre 1800 vorgenommenen Dispositionen geeignet waren, das Eigenthum des in Rede stehenden Vermögens auf die Stadtgemeinde N. zu übertragen, so steht doch fest, daß die letztere damals jenes Schulvermögen zum städtischen Aerar eingezogen und seither darüber wie ein Eigenthümer verfügt, insbesondere für Rechnung der Stadt die Kapitalien eingezogen und die Grundstücke zum Theil veräußert hat. Es genügt dies aber vollkommen, um eine Verpflichtung der Commune zur Unterhaltung der katholischen Schule insoweit zu begründen, als dies Vermögen reicht. Denn das letztere ist jedenfalls nicht ohne die darauf haftende Last zur Unterhaltung der katholischen Schule auf die Stadt übergegangen. So lange daher die Stadt im Besitz und Genuß dieses Vermögens sich befindet, erscheint sie auch verpflichtet, die katholische Schule aus den Revenüen dieses Vermögens zu unterhalten, wogegen sie sich erst durch vollständige Restitution des letztern von dieser Verpflichtung wieder liberiren könnte. Insoweit kann daher auch die evangelische Schule aus der Unterhaltung der katholischen-Schule Seitens der Stadt allerdings keinen Anspruch auf eine gleiche Vergünstigung ableiten.

Die Gemeinde N. leistet jedoch erheblich mehr für die katholische Schule, als die Einkünfte des eingezogenen Vermögens betragen. Dieser Ueberschuß muß demnach, da hinsichtlich desselben ein die Stadt verpflichtender Rechtsgrund nicht dargethan ist, als auf freiwilliger Uebernahme beruhend angesehen werden. Die Stadtgemeinde N. kann sich daher dem nicht entziehen, nach Maßgabe dieses Ueberschusses auch die evangelische Schule im Verhältniß der Zahl der zur Stadtgemeinde N. gehörigen schulpflichtigen evangelischen Kinder zu der Zahl der zur Stadtgemeinde gehörigen katholischen schulpflichtigen Kinder zu unterstützen.

Andererseits beschweren sich jedoch die Vertreter der Gemeinde N. nicht ohne Grund darüber, daß der letzteren ein Beitrag zur Unterhaltung der evangelischen Schule auferlegt ist, ohne daß im Uebrigen die Verhältnisse dieser Schule der Stadt gegenüber in einer ähnlichen Weise geregelt sind, wie sie hinsichtlich der katholischen Schule bestehen. Verlangt die evangelische Schule gegenüber der Stadt hinsichtlich ihrer Unterhaltung eine gleiche Stellung wie die katholische Schule, so müssen auch der Stadt gleiche Rechte gegen die evangelische Schule eingeräumt werden, wie gegen die katholische. Wie im Einzelnen diese Verhältnisse zu regeln sein werden, läßt sich in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen hier nicht übersehen. Im Allgemeinen wird darauf zu halten sein, daß dem Magistrat auch bei der evangelischen Schule eine Concurrenz bei Be-

setzung der Lehrerstelle eingeräumt, die Aufsicht über die Schule in ähnlicher Weise wie bei der katholischen Schule eingerichtet, und endlich in der evangelischen Schule kein niedrigeres Schulgeld als in der katholischen Schule erhoben werde. In Bezug auf die beiden ersten Punkte ist jedoch dem Umstand gebührende Rechnung zu tragen, daß die evangelische Schule nicht ausschließlich für die Stadt N., sondern auch für die Evangelischen in den umliegenden Gemeinden bestimmt ist.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach die Königl. Regierung zu N. mit der erforderlichen Anweisung Behufs Aufnahme der weitern Verhandlungen mit den städtischen Behörden sowie den Vertretern der evangelischen Schule in N. gefälligst zu versehen und den Bürgermeister daselbst entsprechend auf die Beschwerde vom 23. October v. J. zu bescheiden.

Berlin, den 13. Juli 1863.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn &c.,
Excellenz.

8470. U.

---

165) Kosten für das Reinigen und Heizen der Schulstube.

(Centralblatt von 1859 Seite 119 No. 48 und Seite 567 ff. Nr. 198.)

Dem Schulvorstand eröffne ich auf die Vorstellung vom 1. Mai d. J., daß die zur dortigen Schule gehörigen Gemeinden von Aufbringung einer Entschädigung von 6 Thlr. jährlich für den Lehrer M. daselbst für das Reinigen und Heizen der Schulstube, sowie für das Zerkleinern des Schulbrennholzes nicht befreit werden können, da den Lehrern gesetzlich eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Verrichtung dieser Geschäfte nicht obliegt, und ein besonderer Rechtsgrund für eine Verpflichtung des M. nicht nachgewiesen ist, ein solcher auch darin nicht gefunden werden kann, daß der M. bis zum Jahre 1861 einen Anspruch auf Entschädigung nicht erhoben hat. Die Schulgemeinde hat daher nach den Festsetzungen der Königl. Regierung zu N. vom 11. September v. J. dem Lehrer M. für die Jahre 1861 und 1862 den Betrag von 12 Thlr. zu entrichten. Dies hindert die Schulgemeinde jedoch nicht, mit dem zu Anfang d. J. angezogenen Amtsnachfolger des M. ein anderweites Abkommen wegen Uebernahme jener Verrichtungen gegen eine zu

zu vereinbarende Entschädigung zu treffen; jedoch bedarf ein solches Abkommen zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Königl. Regierung.

Berlin, den 18. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Schulvorstand zu G.
(Prov. Preußen.)
U. 14732.

---

166) Vertheilung von Schulunterhaltungskosten in der Provinz Preußen.

Die Beschwerde des Schulvorstandes gegen die, unter dem 4. Juli v. J. von der Königl. Regierung zu N. verfügte Bestätigung des Schul-Recesses von L. kann ich für begründet nicht erachten.

Der Schulvorstand hält sich dadurch für verletzt, daß nach Inhalt des Recesses die Schulunterhaltungskosten auf die einzelnen eingeschulten Ortschaften nach Maßgabe der Haushaltungszahl und nicht nach dem Hufenstande vertheilt werden sollen.

Diese Anordnung entspricht jedoch vollständig der Vorschrift des §. 40 der Schul-Ordnung vom 11. December 1845, wonach, wenn nicht Verträge oder andre besondre Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, der Antheil einer jeden Gemeinde nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt werden soll.

Der Schulvorstand hat das Vorhandensein eines besonderen Rechtstitels nicht behauptet. Ein Vertrag ist wegen Mangels der erforderlichen Uebereinstimmung sämmtlicher Contrahenten nicht zu Stande gekommen, da der Graf N. als Vertreter des, einen besonderen Gemeindebezirk bildenden Vorwerks Z. sich mit der von dem Schulvorstand gewünschten Zugrundelegung der Hufenzahl nicht einverstanden erklärt hat.

Da sonach eine andre Norm für Aufbringung der Beiträge weder auf Grund eines besondern Rechtstitels bestand, noch durch Vertrag festgestellt wurde, also die Voraussetzungen des §. 40 cit. zutrafen, so mußte die Vorschrift desselben zur Geltung kommen.

Wenn ferner der Schulvorstand anführt, das Vorwerk Z. habe nach §§. 55 und 57 der angezogenen Schul-Ordnung erst mit der Schulsocietät einen Vertrag schließen müssen, so ist dies völlig unrichtig, da nach seiner eigenen Angabe Z. von jeher zur L.'er Schule gehört, die §§. 55 und 57 aber Schließung eines Vertrages nur für

den Fall vorschreiben, daß eine fremde Gemeinde sich einer bestehenden Schule anschließen will.

Die fernere Beschwerde darüber, daß die Ländereien „St—.“ nicht zur Schule geschlagen worden, ist ebenfalls nicht begründet, da dieselben gänzlich unbewohnt sind. Auch würde bei der Vertheilung der Kosten nach der Zahl der Haushaltungen diese Zuschlagung ganz unerheblich sein, da „St—.“ eben keine Haushaltungen zählt.

Hiernach muß es bei dem oben gedachten Receß lediglich bewenden.

Berlin, den 23. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Schulvorstand der Kirchschule
zu R., Prov. Preußen.

U. 13117.

---

167) Gastweise Benutzung einer Schule.

Auf die Vorstellung vom 8. März d. J. eröffne ich Ihnen, daß zu Ihrer Umschulung nach J. keine genügende Veranlassung vorliegt, da die Schule zu W., welcher Sie angehören, nach dem Bericht der Königl. Regierung nur $\frac{1}{4}$ Meile und nur um einige 100 Schritte weiter als die J.'sche Schule von Ihrem Wohnort entfernt, der Lehrer zu W. der deutschen Sprache mächtig und Ihren Kindern den Unterricht in dieser Sprache zu ertheilen, verpflichtet ist.

Die gastweise Benutzung der Schule zu J. wird Ihnen dagegen nicht verwehrt werden, wenn Sie auf die von dem Vorstand derselben gestellten Bedingungen eingehen wollen. In diesem Falle würden Sie an die Schule in W. kein Schulgeld, sondern nur die sonstigen Schulleistungen zu entrichten haben.

Berlin, den 11. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N. zu W. (Provinz Posen).

U. 13928.

---

168) Die bei Verträgen, durch welche Fiskus Parzellen fremder Grundstücke erwirbt, zu beobachtenden Förmlichkeiten.

(Gesetz vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25, und Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241.)

In einer Rechtssache des Königl. Fiskus wider die Eigenthümer N.schen Eheleute zu N. hat das Königl. Ober-Tribunal entschieden, daß

1) Verträge, durch welche Fiskus Parzellen fremder Grundstücke erwirbt, auch fiskalischer Seits nach §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 vor dem Hypothekenrichter geschlossen werden müssen — selbstverständlich, sofern nicht die in §§. 5. und 6. l. c. erwähnten Ausnahmen von der in §. 2. l. c. gegebenen Regel eintreten; — daß dagegen

2) dem in §. 2. l. c. geforderten gerichtlichen Vertragsabschlusse die in §§. 21. — 24. II. 3. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abgehandelte gerichtliche Confirmation von Verträgen gleich steht.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches diese Entscheidung hat, erhält die Königl. Regierung anliegend zur Kenntnißnahme eine Abschrift der in der gedachten Rechtssache ergangenen Urtel 1., 2. und 3. Instanz (a. b. c.), sowie der bezüglich derselben heute von mir an die Königl. Regierung zu N. erlassenen Verfügung (d.).

Berlin, den 14. März 1863.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An
sämmtliche Königl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen.

---

a.

Im Namen des Königs.

In Sachen des landesherrlichen Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Danzig, Klägers, wider die Eigenthümer N.schen Eheleute zu P., Beklagte, hat die Erste Abtheilung des Königl. Kreisgerichts zu Karthaus in der Sitzung vom 18. November 1861, an welcher als Richter: ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben, auf Grund der Akten und der mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

daß der Kläger mit seiner Klage abzuweisen und ihm die Kosten des Prozesses aufzuerlegen, davon aber die gerichtlichen außer Ansatz zu lassen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Durch Vertrag vom 22. Februar 1859 haben die Beklagten von ihrem Grundstücke P. Nr. 19. im Wege des Tausches an den Kläger mehrere Land- und Wiesenparzellen von 9 Morgen 75 Quadrat-Ruthen gegen Annahme anderer Forst-Parzellen abgetreten und die Verpflichtung übernommen, binnen 3 Monaten nach der gerichtlichen Vollziehung des Vertrages entweder die Zustimmung der Hypothekengläubiger zu diesem Tausche, oder die nach dem Gesetze vom 13. April 1841 substituirte Genehmigung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, oder endlich eine Bescheinigung des Hypothekenrichters darüber beizubringen, daß Hypothekenschulden oder Reallasten auf dem Grundstücke nicht haften. Der Kläger trägt nun, weil die Beklagten dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, klagend darauf an: die Beklagten unter Auferlegung der Kosten schuldig zu erkennen, sofort zur Vermeidung der Execution die dem Kläger vertauschten Parzellen des Grundstücks P. Nr. 19. entweder von folgenden im Hypothekenbuche von P. Nr. 19. eingetragenen Posten ꝛc. zu liberiren, oder die nach dem Gesetze vom 13. April 1841 substituirte Genehmigung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, beizubringen.

Die Beklagten haben die Abweisung der Klage verlangt, weil der Parzellirungs-Vertrag vom 22. Februar 1859 nur von ihnen, nicht auch vom Kläger gerichtlich vollzogen, auch die mitbeklagte Ehefrau nicht vorschriftsmäßig certiorirt worden sei. Event. bestreiten die Beklagten die Identität der Parzellen und geben nur zu, daß auf den Parzellen die Rentenpflichtigkeit und resp. das Z.sche Altentheil haftet. Die Erbtheile der Geschwister W. seien bereits durch Verfügung vom 12. April d. J. gelöscht und die der Geschwister D. nur aus Versehen stehen geblieben, nachdem sie auf dem eigentlich verpfändeten Grundstücke P. schon gelöscht seien.

Der Kläger hat die Anführungen der Beklagten bestritten und Beweis über die Identität der Parzellen angetreten. Es kommt indessen auf ein weiteres Eingehen in die Streitfragen nicht an.

Der zwischen den Parteien geschlossene Tausch-Vertrag ist ein Parzellirungs-Vertrag, denn er zweigt von dem, den Beklagten gehörigen Grundstück P. Nr. 19. einzelne Theile ab. Es genügte deshalb zu seiner Rechtsbeständigkeit nicht, daß ihn, wie es geschehen ist, nur die beklagten Eheleute gerichtlich, die Königl. Regierung dagegen in Vertretung des Fiskus nur außergerichtlich vollzogen haben. Er mußte nach §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 bei Strafe der Nichtigkeit von beiden Kontrahenten vor demjenigen Gerichte eingegangen werden, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat. Darum ändert es auch nichts, daß Seitens des Klägers die Bestimmung des §. 5. Nr. 1. des allegirten

Gesetzes angerufen werden kann, denn diese findet auf die Beklagten und die von diesen beabsichtigte Parzellirung ihres Grundstückes keine Anwendung. Ist aber der Tauschvertrag nichtig, so fallen auch die darin stipulirten Rechte und Verpflichtungen zusammen, und die Klage muß zurückgewiesen werden.

Dieser Entscheidung gemäß war auch der Kostenpunkt nach §. 2. Thl. I. Tit. 23. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wie geschehen, zu bestimmen.

---

b.

Im Namen des Königs

hat in Sachen des landesherrlichen Fiskus, Klägers und Appellanten, wider die Eigenthümer B.schen Eheleute zu P., Verklagte und Appellaten, die erste Abtheilung des Civilsenats des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder in ihrer Sitzung vom 5. April 1862, an welcher Theil genommen haben: &c., für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Karthaus vom 18. November 1861 dahin zu ändern, daß der aus der Form des Vertrages hergenommene Einwand zu verwerfen, und die Sache anderweit in die erste Instanz zu verweisen; die Kosten dieser Instanz, unter Kompensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen; die Kosten der ersten Instanz aber von der zukünftigen Entscheidung abhängig zu machen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Gegen das, eine Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses enthaltende Erkenntniß des ersten Richters hat Kläger rechtzeitig appellirt, sich über seine Abweisung beschwert und Abänderung des ersten Erkenntnisses nach seinem Klage-Antrage verlangt. Zur Begründung seines Antrages führt er Folgendes aus:

Der zwischen ihm und den Verklagten abgeschlossene Vertrag habe, trotzdem er ein Parcellirungs-Vertrag sei, des gerichtlichen Abschlusses nicht beburft, da die Urkunden der Königl. Regierungen Documenta publica extrajudicialia seien, weshalb es auch bei solchen Handlungen, welche sonst vor dem gehörigen Gerichte vollzogen werdeu müßten, der gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift der Regierung nicht bedürfe.

Auch die Gerichts-Praxis habe bisher bei Parzellirungs-Tauschverträgen, selbst wenn dieselben Privatgrundstücke beträfen, einen Vertrag, welcher in der Art und Form wie der hier in Rede stehende geschlossen worden, stets für rechtsverbindlich erachtet, und aus demselben Zuschreibungen und Abschreibungen in den Hypothekenbüchern bewirkt.

Außerdem stehe ihm auch der §. 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 zur Seite, nach welchem er vom Abschluß gerichtlicher Parzellirungs-Verträge befreit sei. Demgemäß habe der Vorder-Richter geirrt, und müsse deshalb auf die Sache selbst eingegangen, und entweder schon in zweiter Instanz Beweis erhoben, oder die Sache in die erste Instanz zurückgewiesen werden.

Die Verklagten bestreiten die Ausführungen des Klägers, verbleiben bei ihren Auslassungen in der Klagebeantwortung, berufen sich auf amtliche Auskunft des Königl. Kreisgerichts zu S. darüber, daß nach der dortigen Praxis der Forst-Fiskus Behufs Abschluß von Parzellirungs-Verträgen stets durch den betreffenden Oberförster, welcher zu diesem Zweck bevollmächtigt werde, persönlich vor dem Hypothekenrichter erscheine und die Parzellirungs-Verträge abschließe, und beantragen, das erste Erkenntniß zu bestätigen; und war auch darnach zu erkennen.

Wenn auch der §. 415. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung bei Parzellirungs-Verträgen nicht zur Anwendung kommen kann, so steht dem Kläger doch der §. 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 zur Seite. Danach ist unzweifelhaft, daß der Kläger, soweit der in Rede stehende Vertrag seine eigenen Parzellen anlangt, den Abschluß desselben vor dem Hypothekenrichter zu bewirken nicht nöthig gehabt hat, vielmehr seine Erklärung und Unterschrift zur Perfektion desselben vollkommen ausreicht. Anders ist es mit den Parzellen des Verklagten. Das gedachte Gesetz hat den Abschluß eines Parzellirungs-Vertrags von dem, vor dem Hypothekenrichter zu bewirkenden gerichtlichen Abschlusse abhängig gemacht. Das Motiv dieser Bestimmung ist offenbar unter anderen, dem Erwerber Zeit und Gelegenheit zu geben, sich von dem Hypothekenstande des Gutes, von welchem die Parzellen abgezweigt werden sollen, genau in Kenntniß zu setzen. Dieser Cognition ist der Fiskus aber ebenfalls nicht benöthigt, da man annehmen muß, daß er bei einem derartigen Geschäfte genügende Aufmerksamkeit vor Abschluß desselben aufwenden wird, um nicht in Schaden zu gerathen, weshalb es bei ihm auch Vertragsaufnahme vor dem Hypothekenrichter nicht bedurft hat.

Hinsichts des Verklagten ist aber dem Gesetze vollständig Genüge geleistet, da derselbe vor dem Hypothekenrichter sich zu dem, mit dem Kläger geschlossenen Vertrag bekannt, und seine Beitrittserklärung verlautbart, und damit erklärt hat, daß ihm die Hypotheken-Verhältnisse der von dem Fiskus erworbenen Parzellen genau bekannt seien.

Der Kostenpunkt erledigt sich nach §. 7. der Prozeß-Ordnung Titel 23.

c.

Im Namen des Königs.

In Sachen der B.schen Eheleute zu P., Verklagten und Imploranten, wider den Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Danzig, Kläger und Imploraten, hat der dritte Senat des Königl. Ober-Tribunals in der Sitzung vom 17. October 1862, an welcher Theil genommen: rc., für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Civil-Senats des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder vom 5. April 1862 zu vernichten, und in der Sache selbst das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Karthaus vom 8. November 1861 zu bestätigen, die gerichtlichen Kosten aller Instanzen, unter Compensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, die auf den Fiskus fallenden außer Ansatz zu lassen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der §. 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 schließt die Anwendbarkeit der §§. 2. und 3. ibid. auf die Parzellirung derjenigen Grundstücke aus, welche sich im fiskalischen Besitze befinden und unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden stehen. Die Beschwerde hat das Appellations-Urtel aber aus dem Grunde angefochten, weil der vorliegende Tauschvertrag vom 22. Februar 1859 nicht blos fiskalische Grundstücke, sondern auch die Parzellirung der Grundstücke der Verklagten zum Gegenstande hat, und die §§. 2. und 3. l. c. den Abschluß eines Parzellirungs-Vertrages vor dem Hypothekenrichter bei Strafe der Nichtigkeit vorschreiben, der Vertrag qu. aber nicht vor dem Hypothekenrichter geschlossen ist, die Verklagten sich vielmehr nur vor dem Hypothekenrichter zu dem bereits außergerichtlich geschlossenen Vertrage bloß bekannt und ihre Beitritts-Erklärung verlautbart haben.

Dies Bekenntniß zu dem Vertrage vom 22. Februar 1859 und die Beitritts-Erklärung vor dem Hypothekenrichter steht zwar bei Berücksichtigung des §. 21. seq. Tit. 3. Thl. II. Allgem. Gerichts-Ordnung einer gerichtlichen Aufnahme eines Vertrages gleich, weil der Hypothekenrichter bei Aufnahme jener Erklärungen dieselben Pflichten zu erfüllen und dieselben Prüfungen vorzunehmen hat, welche das Gesetz, betreffend die Zertheilung der Grundstücke, vom 3. Januar 1845, zu welchem das Gesetz vom 24. Mai 1853 nur Zusätze enthält, ihm zur Pflicht macht. Hieraus folgt aber nur, daß rücksichtlich der vertauschten fiskalischen Grundstücke die Form beobachtet, in Beziehung auf die Grundstücke der Verklagten dagegen, weil rücksichtlich derselben eine gerichtliche Abschließung des Vertrages oder doch ein gerichtliches Bekenntniß zu demselben Seitens des Fiskus erforderlich ist, der

Vertrag zur Zeit nicht in der vorgeschriebenen Form ist, und mithin keine Klagerecht gewährt.

Die Beschwerde über Verletzung der §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 ist daher begründet, das zweite Urtel zu vernichten und das erste zu bestätigen.

---

d.

Auf den, in der Rechtssache des Königl. Fiskus wider die Eigenthümer B.schen Eheleute zu P. erstatteten Bericht vom 3. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß

1) künftig in allen Fällen, in denen nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 der Vertrag vor dem Hypothekenrichter vollzogen werden muß, dies Namens des Fiskus durch einen dazu von der Königl. Regierung zu autorisirenden Beamten erfolgt, — daß dagegen,
2) was die bereits in früherer Zeit errichteten und fiskalischer Seits nicht gerichtlich vollzogenen Verträge anlangt, von einer nachträglichen Vollziehung derselben vor Gericht namentlich dann Abstand genommen wird, wenn dieselben bereits vollständig erfüllt sind, und das Hypothekenwesen auf Grund ihrer berichtigt ist.

Berlin, den 14. März 1863.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An
die Königl. Regierung zu Danzig.

---

169) Hypothekarische Eintragung der auf die Parcellen dismembrirter Grundstücke umgelegten Theile von Kirchen- und Schul-Abgaben.

(Centralblatt pro 1862 Seite 611 Nr. 242.)

Auf den Bericht vom 6. v. M. eröffne ich der Königl. Regierung, daß die Eintragung der auf die Parcellen dismembrirter Grundstücke umgelegten Theile von Abgaben an Kirchen und Schulen ins Hypothekenbuch, insofern die Gerichte dieselbe nur für zulässig erachten, zur größeren Sicherstellung der berechtigten Institute jedenfalls wünschenswerth ist.

Die Königl. Regierung wolle es daher den einzelnen Instituten überlassen, in geeigneten Fällen die Eintragung der auf die Parcellen gelegten Abgaben direct bei den Gerichten zu beantragen.

Sollten diese die Eintragung ablehnen, so wird die Königl. Regierung sich zunächst mit dem dortigen Appellations-Gericht über die Frage der Zulässigkeit der Eintragung in ähnlicher Weise wie die Königl. Regierung zu Potsdam zu verständigen haben.

Die generelle Anweisung der Institute in dieser Beziehung kann vorläufig noch unterbleiben.

Berlin, den 18. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.
E. U. 11600.

---

170) Remunerationen für Lehrer an Handwerker-Fortbildungsschulen.

(Centralblatt von 1859 Seite 97 Nr. 37.)

Auf den Bericht vom 8. d. Mts. eröffne ich der Königl. Regierung, daß den Lehrern A. und B. in N. für ihre Thätigkeit an der dortigen Handwerker-Fortbildungsschule die nachgesuchten Remunerationen aus diesseitigen Fonds nicht bewilligt werden können, da die Remunerirung der an solchen Schulen arbeitenden Lehrer grundsätzlich den Betheiligten, resp. den betreffenden Communen zu überlassen ist.

Berlin, den 23. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14863.

---

171) Nachhülfe- und Fortbildungs-Schulen im Preußischen Staate.

(Centralblatt pro 1861 Seite 373, Nr. 145.)

Auf das Schreiben vom 23. April d. J. erwiedere ich Ew 2c., daß Sonntagsschulen nach Art der Englischen in Preußen nicht bestehen.

In Preußen ist seit allen Zeiten von der Regierung auf die Einrichtung öffentlicher Elementarschulen hingewirkt worden, welche von den zu denselben gewiesenen Schulverbänden, resp. Communen

unterhalten werden müssen. Jeder Einwohner des Schulbezirks, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist gesetzlich bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln verpflichtet, die Kinder nach zurückgelegtem 5. oder 6. Lebensjahr und so lange in die Schule zu schicken, bis sie nach dem Befunde des Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt haben. Dieser Schulzwang hört in der Regel mit der am Ende des 14. oder im 15. Lebensjahr eintretenden kirchlichen Confirmation auf.

Aeltere Verordnungen, namentlich das General-Land-Schulen-Reglement vom 12. August 1763, sowie das Allgemeine Landrecht von 1794, bestimmten zwar, daß zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die gewöhnlichen Schulstunden zu gewissen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, z. B. während der Ernte, nicht ununterbrochen besuchen können, am Sonntage und zu anderen schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden soll. Diese Bestimmungen sind indessen nur in seltenen Fällen zur Ausführung gekommen, und haben namentlich nicht zur Errichtung besonderer Sonntagsschulen für die schulpflichtige Jugend geführt.

Hierzu lag auch kein wesentliches Bedürfniß vor, indem inzwischen durch anderweitige Verordnungen das Zurückhalten der Kinder von der Schule zum Zweck häuslicher Beschäftigung wesentlich beschränkt, und die Herbeiführnng eines möglichst regelmäßigen Besuchs der Schule während der gewöhnlichen Schulstunden Seitens aller Kinder erzielt ist.

Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß eine Anzahl der mit der Confirmation aus den Elementarschulen ausscheidenden und unmittelbar in das praktische Leben eintretenden jungen Leute fernerhin aller fortdauernden und an die Bemühungen der Schulen sich anschließenden geistigen Anregung entbehren, und selbst das in der Schule Erlernte wieder vergessen, so hat man in neuerer Zeit das Bedürfniß gefühlt, solchen aus der Schule entlassenen und zu deren Besuch nicht mehr verpflichteten jungen Leuten durch einige wöchentliche Unterrichtsstunden den Besitz des Erlernten zu sichern, in religiöser und sittlicher Beziehung fortdauernd auf sie einzuwirken, und sie auf angemessene Weise mit Kenntnissen zu bereichern, welche auch für die einfachsten Lebensverhältnisse sich ihnen als nützlich bewähren würden.

Zu diesem Behuf sind in den letzten Jahrzehnten in vielen Städten und theilweise auch auf dem Lande Sonntagsschulen für Handwerks-Lehrlinge und Gehülfen oder für solche, die noch des nachhaltigen Schulunterrichts bedürfen, errichtet worden.

Diese Nachhülfe- und Fortbildungsschulen sind theils von gewerblichen und anderen Vereinen, theils von den Communen oder

Geistlichen und Lehrern, die den Unterricht in der Regel unentgeltlich ertheilen, ins Leben gerufen. Auf dem Lande sind dieselben gemeinhin zugleich mit religiöser Erbauung verbunden und werden deshalb auch von Erwachsenen besucht, während in den Städten der Besuch derselben sich hauptsächlich auf junge Leute beschränkt, die sich dem Handwerkerstande widmen. Der Unterricht in den städtischen Sonntagsschulen erstreckt sich daher neben der Befestigung und Erweiterung der Elementarkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen, Anfertigen von Aufsätzen, Bibelkenntniß, vaterländischer Geschichte rc. auch auf solche Gegenstände, die zu den künftigen Berufsverhältnissen der Schüler in näherer Beziehung stehen.

Ein Zwang gegen die Eltern und Lehrherren wegen Benutzung dieser Schulen findet Seitens der Behörden nicht statt.

Da diese Einrichtungen größtentheils noch neu sind, so kann man denselben jetzt zwar noch keinen sehr weit greifenden Einfluß in politischer, socialer und religiöser Beziehung beimessen; solcher läßt sich indessen wohl erwarten, sobald sich erst in den untern Volksschichten ein lebhaftes Interesse für dieselben in größerem Umfange entwickelt haben wird. Die, freilich noch local begränzten günstigen Erfolge der ersten Anfänge berechtigen zu den erfreulichsten Erwartungen.

Berlin, den 21. Juli 1863.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn J. H. zu B. in England.

---

172) Turnfahrten für Elementarschulen.

Durch den Erlaß des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 10. September 1860 (Centralblat für 1860 S. 119 ff.) in Betreff der Einführung des Unterrichts in gymnastischen Leibesübungen in den Kreis des Volksschulunterrichtes ist es den Schulaufsichtsbehörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, „darauf zu sehen, daß das Turnen als Aufgabe der Schule festgehalten und von dieser nicht aus der Hand gegeben werde, sowie, daß nicht zur Sache gehörige Aeußerlichkeiten und von der Aufgabe und dem Standpunkte der Schule abführende Bestrebungen und Manifestationen fern gehalten werden.“

Mit diesen Bestimmungen, denen die von uns erlassenen Instructionen entsprechen, stehen Vorgänge in Widerspruch, welche an einigen Orten unseres Verwaltungsbezirks stattgefunden haben. Es

ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß die Turner aus mehreren Stadtschulen sich unter Führung ihrer Lehrer zu größeren gemeinsamen Turnfesten vereinigt hatten. Mit Fahnen, unter Vorantritt von Musikbanden, bisweilen geführt von Männer-Turnvereinen und weißgekleideten jungen Mädchen, haben die Schüler Umzüge durch die mit Laubgewinden und verschiedenfarbigen Fahnen ausgeschmückten Straßen der Stadt gehalten. In gleicher Weise sind sie in eine der benachbarten Städte eingezogen, ebenso festlich dort empfangen, in den Häusern zerstreut bewirthet und für die Nacht aufgenommen und nach abgehaltenem Schauturnen am dritten oder vierten Tage zum Rückmarsch festlich begleitet worden.

Es muß jedem Verständigen einleuchten, wie verderblich dergleichen Ausschreitungen auf die Schuljugend einwirken müssen. Das tagelange Umherstreifen, die öffentlichen Aufzüge an fremden Orten, der Prunk und Pomp der ihr bereiteten Empfangsfeierlichkeiten, die Vermischung der Jugend mit turnenden Männern können auf den kindlichen Sinn derselben, auf ihre Unbefangenheit und Bescheidenheit nur den nachtheiligsten Einfluß ausüben, sie nur zur Eitelkeit und zum Prunken reizen. Noch größerer Gefahr sind die Knaben dadurch Preis gegeben, daß sie an fremden Orten einzeln beherbergt, mit Ausnahme der Zeit, welche das Schauturnen ausfüllt, der Aufsicht der Lehrer völlig entzogen, Abende und Nächte sich selbst oder Fremden überlassen sind.

Es erscheint fast unbegreiflich, wie Lehrer der Jugend dergleichen Ausschreitungen veranlassen, Eltern und Schulaufseher sie zugeben, städtische Behörden sie sogar befördern konnten. Nicht ohne Grund wird in Berichten darüber die Befürchtung ausgesprochen, daß solche Excesse — abgesehen von ihrer Wirkung auf die Schüler — bei allen ernster gesinnten Eltern das Turnen überhaupt in Mißcredit bringen, und der allgemeinen Einführung des Turnunterrichts dadurch immer größere Hindernisse bereitet werden.

Sogenannte Turnfahrten mögen, wenn sie innerhalb der richtigen Schranken gehalten werden, zur Kräftigung der männlichen Jugend dienen und ihr eine unschuldige Erheiterung verschaffen. Dazu gehört aber, daß sie keine unangemessene Ausdehnung erhalten, von allem Schaugepränge sowie dem Anschluß an Männer-Turnvereine und Festlichkeiten derselben fern bleiben, und daß die Schüler sie unter der steten und verantwortlichen Beaufsichtigung der Lehrer ausführen.

Indem wir denen, welche den oben erwähnten Bestimmungen zuwider gehandelt haben, unser Mißfallen und Befremden zu erkennen geben, verordnen wir hiermit,

daß eine jede sogenannte Turnfahrt der Schuljugend nur unter Leitung und Aufsicht der für sie verantwortlichen Lehrer vor sich gehen, daß dazu stets die Zustimmung der vor-

gesetzten Schulbehörde eingeholt werden muß, und daß die Dauer der Fahrt niemals und nirgends den Zeitraums eines Tages überschreiten, also ein Uebernachten der Jugend an fremden Orten dadurch nicht herbeigeführt werden darf.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Superintendenten und Schulinspectoren.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten 2c.

Der Privat-Docent an der Universität zu Breslau, Dr. Heinrich Neumann ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät daselbst,

der Privat-Docent Dr. Gerhard vom Rath in Bonn zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst,

der außerordentliche Professor an der Universität zu Breslau, Dr. Theodor Schirmer, zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg i. Pr.,

der Privat-Docent Dr. Friedrich Rive in Breslau zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität daselbst,

der Privat-Docent, Licentiat Dr. Ludwig Theodor Schulze in Berlin zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Königsberg i. Pr., und

der Privat-Docent Dr. jur. Hermann Witte in Berlin zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Univertät zu Greifswald

ernannt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die ordentlichen Lehrer Kopstadt und Dr. Evers, beide an der Realschule zu Crefeld, sowie

der Dr. Kretzschmer, Adjunkt an der Landesschule Pforta,
sind zu Oberlehrern ernannt;

der Oberlehrer Schaub, bisher am Gymnasium zu Inowraclaw, ist als Oberlehrer am Gymnasium zu Spandau, und

der Geistliche Theodor Stapper als ordentlicher Religionslehrer an der Ritter-Akademie zu Bedburg angestellt;

dem Gymnasial-Gesanglehrer, Musikdirector Franz Commer zu Berlin ist das Prädicat „Professor", und

dem Oberlehrer Hoss am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

C. Sonstige Bildungsanstalten.

Dem Dirigenten und ersten Lehrer Stenzel an der jüdischen Schule zu Gnesen ist der Rothe Adler-Orden 4. Klasse;

dem evangelischen Schullehrer Begelahn zu Lindow im Kreise Schlawe,

dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten, Cantor Kretschmar zu Seelübbe im Kreise Prenzlau,

dem evangelischen Schullehrer Dimzait zu Schwarzort im Kreise Memel, und

dem Schullehrer und Organisten Münchgesang zu Straußfurt im Kreise Weißensee
ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Genremaler J. G. Meyer zu Berlin und

dem Portrait- und Genremaler Albert Kornek zu Berlin
ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, Geheime Regierungs-Rath Dr. Löbell am 14. Juli,

der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn, Geheime Medicinal-Rath Dr. Kilian am 7. August,

der Prorector und Conventual am Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg, Professor Hennige am 13. Juli,

der Oberlehrer Köppen an der Friedrichs-Realschule zu Berlin am 19. Juli,

der Director des Gymnasiums zu Creuznach, Professor Dr. Axt am 20. Juli,

der Rector des Martins-Stifts zu Erfurt, Reinthaler am 1. August 1863.

Wegen Berufung in's Ausland wird

der ordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg i. Pr., Dr. Muther zum 1. October 1863 ausscheiden.

Inhaltsverzeichniß des Juliheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 8. September 1863.

I. Akademieen und Universitäten.

173) Die Kunsteinrichtungen im Preußischen Staat.

Auf die Nachfrage einer auswärtigen Regierung über diesen Gegenstand ist folgende Auskunft ertheilt worden.

Der Preußische Staat hat drei Kunstakademieen: in Berlin, Düsseldorf und Königsberg i. Pr. Sie ressortiren von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die Akademie der Künste zu Berlin besteht erstlich aus einem Senat, welcher die Angelegenheiten der Akademie unter Oberaufsicht des vorgesetzten Ministers leitet, Gutachten in Kunstsachen abgiebt und in allgemeineren Rücksichten die Kunstinteressen wahrt. Der Senat zählt jetzt 14 Mitglieder, nämlich: 4 Geschichts- und Bildnißmaler, 1 Landschaftsmaler, 1 Kupferstecher, 2 Bildhauer, 2 Architekten, 1 Kunstgelehrten und 3 Musiker, welche letztere eine besondere musikalische Section bilden. Außerdem ist ein höherer Verwaltungsbeamter Assessor des Senats. Die Stelle eines Directors wird gegenwärtig durch ein besonders dazu beauftragtes Senatsmitglied vertreten, das durch einen Secretair und einen Inspector in den Geschäften unterstützt wird.

Zweitens schließt sich dem Senat eine Anzahl einheimischer ordentlicher Mitglieder der Akademie an, welche eine Gemeinschaft der anerkanntesten Meister bilden und an manchen Aufgaben des

Senats, z. B. der begutachtenden Thätigkeit desselben, einen Antheil haben. Auch hat die Akademie auswärtige, außerordentliche und Ehren-Mitglieder.

Drittens ist die Akademie eine Anstalt für praktische und theoretische Lehre in den verschiedenen Fächern der bildenden Künste und der schönen Baukunst, sowie in der Musik. Sie hat die Aufgaben, ihre Eleven zu eigentlichen Künstlern im höheren Sinne auszubilden, daher aus einer Vorbereitungsklasse nur diejenigen ascendiren, welche einen Beruf zur Künstlerlaufbahn zeigen. Die ausgebildeten jungen Künstler werden, wenn sie sich bei Concurrenzen hervorgethan, nach Italien gesendet und bleiben als Stipendiaten der Akademie noch während eines Zeitraums von 2 bis 3 Jahren unter deren Aufsicht. Zu diesem Zwecke befindet sich ein Mitglied der Akademie in Rom mit dem Auftrag, den Stipendiaten künstlerischen Rath zu ertheilen.

Viertens steht unter der Leitung der Akademie eine allgemeine Zeichenschule, in welcher auch für solche, die sich nicht eigentlich der Kunst widmen, Unterricht ertheilt wird.

Fünftens schließt sich an die Akademie eine Kunst- und Gewerkschule an, welche die Ausbildung ihrer Schüler im Kunsthandwerk zur Aufgabe hat.

Als Lehrer an der Akademie und den genannten ihr zugehörenden Anstalten fungiren theils Mitglieder der Akademie, namentlich des Senats derselben, theils andere Künstler und Gelehrte. Die Zahl der verschiedenen Vorlesungen und Abtheilungen des praktischen Unterrichts ist 33, die Zahl der Lehrer 30.

Ein unter dem 26. Januar 1790 der Akademie ertheiltes Reglement*) ist noch in Gültigkeit, indeß mit zeitgemäßen Abänderungen.

Die Kunstakademieen zu Düsseldorf und Königsberg i. Pr. unterscheiden sich in ihrer Organisation von der Akademie der Künste zu Berlin. Sie sind im Wesentlichen nur Lehranstalten für die bildende Kunst. Doch haben ihre Lehrercollegien in mehrfacher Rücksicht, ähnlich dem Senat der Berliner Akademie, die allgemeinen Interessen der Kunst wahrzunehmen. Sie werden in geeigneten Fällen mit artistischen Gutachten beauftragt, und es liegt ihnen unter andern die Prüfung der Zeichenlehrer in den westlichen und östlichen Provinzen ob.

Die Kunstakademie zu Düsseldorf hat ein Curatorium von 3 Verwaltungsbeamten, einen Director und 10 Lehrer. Sie

*) Abgedruckt in Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze 2c., Band II. Seite 3 ff.

hat eine Elementarklasse für Freihandzeichnen, eine zweite Klasse in 5 Abtheilungen (Schule für Zeichnen nach der Antike, Malschule, Landschaftsschule, Bauschule, Kupferstecherschule) und eine erste Klasse für Historien- und Genre-Malerei, Landschaftsmalerei und Kupferstichkunst. In Anatomie, Perspective, Kunstgeschichte wird ebenfalls Unterricht ertheilt. Die höchste Abtheilung der Anstalt bildet eine Meisterklasse, welche aus solchen ausgebildeten Meistern besteht, die sich der Akademie in freierer Weise anschließen und Ateliers im Gebäude derselben einnehmen. Eine Bildhauerschule wird eben jetzt eröffnet. Unter der Leitung der Akademie steht auch eine Sonntagsklasse für Handwerker, in welcher durch einen Lehrer der Akademie Unterricht im Freihandzeichnen ertheilt wird.

Ein Reglement für die Kunstakademie zu Düsseldorf ist unter dem 24. November 1831 erlassen.

Die Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. ist in ihrer Einrichtung der Düsseldorfer ähnlich, jedoch von etwas beschränkterem Umfang. Sie hat einen Curator, einen Director und 5 Lehrer. Das derselben ertheilte Reglement datirt vom 4. Mai 1849.

Unter der artistischen Leitung der Berliner Akademie der Künste stehen außer der schon oben erwähnten Kunst- und Gewerkschule zu Berlin auch fünf Provinzial-Kunst- und Gewerkschulen zu Königsberg i. Pr., Danzig, Breslau, Magdeburg und Erfurt. Sie sind Elementarschulen der Kunst und des Künstlerhandwerks und bezwecken vornehmlich die vermehrte Tüchtigkeit und die Veredlung der Gewerke. Außer dem Freihandzeichnen bilden das Reißen mit Zirkel und Lineal, das architektonische und Maschinen-Zeichnen, die geometrische Projectionslehre und Schattenconstruction, das Bossiren von Ornamenten, das Holzschnitzen u. dgl. den hauptsächlichsten Gegenstand des Unterrichts.

Jede Provinzial-Kunst- und Gewerkschule hat einen Direktor und mehrere Lehrer für die einzelnen Fächer und steht in geschäftlicher Rücksicht unter einer Provinzial-Verwaltungs-Behörde.

Lehrmittel (Vorzeichnungen, Gypsabgüsse 2c.) erhalten diese Anstalten von der Akademie zu Berlin, welche auch die eingesendeten Arbeiten beurtheilt, öffentlich ausstellt und prämiirt. Dem bei der Provinzial-Kunst- und Gewerkschule zu Danzig befolgten Lehrplan sind die übrigen ähnlich.

Unterricht im Zeichnen wird auch als allgemeines Bildungsmittel in den Gymnasien, Realschulen und anderen Lehranstalten ertheilt. Zur Ausbildung von Zeichenlehrern für diese Anstalten dienen die Akademieen, welchen auch die Prüfung der Lehrer zusteht. Die Methode des Unterrichts und die an die Lehrer gestellten Anforderungen werden durch einen besonderen „Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen“ und eine

neue „Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer" geregelt werden.

Außer den angeführten Anstalten dienen zur Hebung der Kunst und zur Vorbereitung des Kunstsinnes die öffentlichen Kunstmuseen sowie die Kunstsammlungen der Akademieen. Sie werden von Künstlern zur Anfertigung von Copieen benutzt, wobei für die jüngeren Künstler eine Beaufsichtigung und Beihülfe seitens der Akademieen stattfindet.

In den Räumen der Berliner Akademie befindet sich vorläufig auch eine neu gegründete Nationalgalerie, welche ein besonderes Gebäude erhalten soll.

Kunstausstellungen werden von den Akademien veranstaltet; namentlich findet eine solche Ausstellung in Berlin alle zwei Jahre für Werke in- und ausländischer Künstler statt, in Folge deren Preis-Medaillen verliehen werden.

Monumentale Aufgaben werden den Künstlern gestellt, und es ist für diesen Zweck sowie für die Nationalgalerie neuerlich ein besonderer Jahresfonds bestimmt worden.

---

174) Reglement für das historische Seminar der Königlichen Universität zu Greifswald.

(Centralblatt von 1862 Seite 261 Nr. 99.)

§. 1.

Das historische Seminar hat den Zweck, Studirende in das Quellenstudium der Geschichte und in die Kenntniß der historischen Litteratur einzuführen, auch dieselben für den Unterricht in der Geschichte vorzubereiten.

§. 2.

Die Anmeldung zum Eintritt in das Seminar erfolgt im Beginn jedes Studiensemesters bei dem Direktor des Instituts. Derselbe genehmigt die Zulassung bei genügender Vorbildung des Bewerbers. Ein Honorar wird für die Theilnahme am Seminar nicht entrichtet.

§. 3.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars darf sechs nicht übersteigen. Außerdem werden außerordentliche Mitglieder zu den Uebungen des Seminars zugelassen.

§. 4.

Die Uebungen finden in der Regel wöchentlich einmal Statt; sie werden an bedeutende Geschichtsschreiber und Chronisten, namentlich des Alterthums und des Mittelalters, angeknüpft.

§. 5.

Die ordentlichen Mitglieder des Seminars sind verpflichtet, der Reihe nach über einen bestimmten Abschnitt den Vortrag zu übernehmen, und die dabei sich ergebenden Fragen kritisch zu erörtern.

§. 6.

Sämmtliche Seminarmitglieder haben über historische Themata, deren Feststellung durch den Direktor des Seminars erfolgt, Abhandlungen zu liefern. Dieselben werden durch die Seminaristen sowohl wie durch den Direktor beurtheilt.

§. 7.

Am Schluß jedes Semesters kann demjenigen ordentlichen Seminaristen, welche die beste, eines Preises würdige Arbeit geliefert und auch sonst bei den Uebungen des Seminars sich als strebsam bewährt hat, von dem Direktor des Seminars eine Prämie von „Fünf und zwanzig Thalern" zuerkannt werden. Kommt in einem Semester die Prämie nicht zur Ertheilung, so dürfen in dem folgenden Semester zwei Prämien, jede zu „Fünf und zwanzig Thalern", gewährt werden. Ist eine Zuerkennung des älteren Prämienbetrags auch dann noch nicht möglich, so hat der Direktor des Seminars über die Verwendung desselben, unter Vorlegung bestimmter Anträge, die Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums auf dem geordneten Weg einzuholen.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hiedurch genehmigt.

Berlin, den 29. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

U. 16522.

---

175) Preise und Prämien bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem Secretair, Professor Dr. Gruppe, der Jahresbericht erstattet, und der Preis der von Sr. Hochseligen Majestät Friedrich Wilhelm III. gestifteten Concurrenz ertheilt wurde. Dieselbe war in diesem Jahre für Architekten bestimmt, und hatten sich vier Bewerber dazu gemeldet, von denen indeß Einer freiwillig zurücktrat. Der Preis wurde dem mit Nr. I.

bezeichneten architektonischen Entwurf ertheilt; die Eröffnung des versiegelten Zettels ergab den Namen:

Ludwig Oswald Hubert Stier, aus Berlin,

welcher sofort in das bereit gehaltene Collations-Patent eingetragen wurde.

Die Sitzung schloß mit Ertheilung von Prämien an Studirende der Königl. Akademie und an Schüler der mit der Akademie verbundenen hiesigen, sowie der Provinzial-Kunst- und Gewerkschulen. Es erhielten:

I. Schüler des Actsaales:

a. die akademische Medaille in Silber:
Emil Bublitz aus Berlin, Maler.

b. den ersten Preis:
Rudolph Schick aus Berlin, Maler,
Fritz Schaper aus Magdeburg, Bildhauer.

c. den zweiten Preis:
Julius Hamburger aus Cottbus, Maler,
Waldemar Uhlmann aus Berlin, Bildhauer,
Georg Fischer aus Berlin, desgl.,
Ernst Neumann aus Berlin, desgl.,
Julius Wustrow aus Berlin, desgl.

d. öffentliches Lob:
Theodor Rygier aus Warschau, Bildhauer.

II. Schüler der Compositions-Klasse:

a. Gleiche Preise:
Otto Geyer aus Charlottenburg, Bildhauer,
Carl Meser aus Berlin, Bildhauer,

Julius Hamburger aus Cottbus, Maler, konnte den von ihm angefangenen Carton wegen einer Augenkrankheit nicht vollenden; indessen giebt doch das Vorhandene soviel Anerkennenswerthes, daß nach dem Beschluß der Akademie demselben eine öffentliche Belobung ertheilt ward.

III. Der Bildhauer Carl Bauer aus Zossen für die gelungene Lösung einer Aufgabe aus der Reliefperspective nach deren mathematischen Grundsätzen einen Preis.

IV. Von den Eleven der akademischen Schule für musikalische Compositionen nützliche Musikwerke:

1. Max Oesten aus Berlin,
2. Ernst Flügel aus Halle,
3. Otto Theodul Goltsch aus Stettin,
4. Joachim Pyllemann aus Berlin.

176) Preisertheilung bei der Universität zu Berlin.

Die Universität beging am 3. August c. die jährliche Gedächtnißfeier ihres erhabenen Stifters, des Königs Friedrich Wilhelms III., im großen Saale des Universitäts-Gebäudes.

Nach der Festrede des zeitigen Rektors, Geheimen Justiz-Raths Professors Dr. Beseler, wurden die Urtheile der Facultäten über die eingegangenen Preisbewerbungsschriften vorgetragen:

in der theologischen Facultät gewann einen städtischen Preis der Stud. theol. Emil Baumbach aus Neu-Ruppin, eine lobende Erwähnung erhielt der Stud. theol. Carl Kayser aus Potsdam;

in der juristischen Facultät gewann einen Königlichen Preis der Stud. jur. Heinrich Hertz aus Berlin, und einen städtischen der Stud. jur. Leopold Ebing aus Birnbaum;

von der philosophischen Facultät wurde dem Stud. phil. Johann Bernhard Rosmann aus Lobsens für eine mineralogische Arbeit ein Königlicher, dem Stud. phil. Franz Schnorr von Carolsfeld aus Dresden für eine philologische Schrift ein städtischer, endlich dem Stud. phil. Herrmann Schwarz aus Hermsdorf für eine mathematische Abhandlung gleichfalls ein städtischer Preis zuerkannt.

---

177) Erlöschen des Prädikats „akademischer Künstler".

Die Königliche Akademie der Künste sieht sich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß das Prädikat „akademischer Künstler" mit dem Ableben der Person, welcher es ertheilt worden, erlischt, nicht aber als an der Firma haftend betrachtet werden kann.

Berlin, den 6. August 1863.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage.
Ed. Daege. O. F. Gruppe.

---

178) Heiraths-Consens für Universitätsprofessoren.

Die ordentlichen wie die außerordentlichen Professoren an den Königlichen Universitäten werden vermöge ihrer Anstellung Mitglieder der seit einer Reihe von Jahren an sämmtlichen Landes-Universitäten bestehenden Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten. Sie sind deshalb von der Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt befreit. Gleichwohl kommt es vor, daß Universitätsprofessoren zur Verheirathung den Consens der vorgesetzten Behörde nachsuchen. Es wird deshalb an folgenden älteren Circular-Erlaß erinnert.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Anfrage in dem Bericht vom 17. v. M., daß, da in der an das Königliche Staats-

Ministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 9. Juli 1839 jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten des Staats zu schließenden Ehen für unstatthaft erklärt, und bestimmt worden ist, daß diese Beamten zur Eingehung einer Ehe die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde nur deshalb einzuholen verpflichtet seien, damit sie ihren Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nachzuweisen angehalten werden können, eine Verpflichtung zu diesem Beitritt aber den Mitgliedern der Universitäts-Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalten nicht obliegt, diese letzteren auch nicht verpflichtet sind, zur Eingehung einer Ehe den Consens ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiervon den Senat der Universität Behufs Benachrichtigung der Mitglieder der Univertäts-Wittwenkasse in Kenntniß setzen und danach auch in vorkommenden Fällen verfahren.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
die Herren außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten
bei den Universitäten, ꝛc.

---

179) Personalveränderungen bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Die Königliche Akademie hat in ihrer Plenar-Sitzung vom 6. August 1863 Herrn Hippolyte Louis Fizeau in Paris zum correspondirenden Mitglied ihrer physikalisch-mathematischen Klasse ernannt.

---

180) Rektor- und Decanenwahlen für das Studienjahr 18$\frac{63}{64}$.

(Centralblatt von 1862 Seite 457 Nr. 186.)

a. Universität zu Berlin. *)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. August d. J. ist die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Trendelenburg zum Rektor der Universität bestätigt worden.

Zu Decanen sind gewählt:

für die theologische Facultät
der Ober-Consistorial-Rath, Professor Dr. Dorner,

*) Die Decanenwahlen unterliegen statutenmäßig nicht der höheren Bestätigung.

für die juristische Facultät
der ordentliche Professor Dr. Berner,
für die medicinische Facultät
der Geheime Medicinal-Rath, Professor Dr. Ehrenberg,
für die philosophische Facultät
der ordentliche Professor Dr. Magnus.

b. Universität zu Breslau. *)

Mittels Reskripts vom 10. August 1863 hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Grube zum Rektor der Universität bestätigt.

Zu Decanen sind gewählt worden:
bei der evangelisch-theologischen Facultät
der ordentliche Professor Dr. Raebiger,
bei der katholisch-theologischen Facultät
der ordentliche Professor Dr. Reinkens,
bei der juristischen Facultät
der ordentliche Professor Dr. Schulze,
bei der medicinischen Facultät
der Geheime Medicinal-Rath, Professor Dr. Betschler,
bei der philosophischen Facultät
der ordentliche Professor Dr. Röpell.

c. Universität zu Bonn.

Unter dem 15. August c. hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten folgende Wahlen bestätigt:
die des Geheimen Justiz-Raths, Professors Dr. Bauerband zum Rektor der Universität,
die des Domherrn, Professors Dr. Dieringer zum Decan der katholisch-theologischen Facultät,
die des ordentlichen Professors Dr. Plitt zum Decan der evangelisch-theologischen Facultät,
die des Geheimen Justiz-Raths, Professors Dr. Walter zum Decan der juristischen Facultät,
die des ordentlichen Professors Dr. Pflüger zum Decan der medicinischen Facultät,
und
die des ordentlichen Professors Dr. von Calker zum Decan der philosophischen Facultät.

d. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 22. August d. J. sind bestätigt worden:

*) Die Decanenwahlen unterliegen statutenmäßig nicht der höheren Bestätigung.

die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Reinke zum Rektor der Akademie,

die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Cappenberg zum Decan der theologischen Facultät,

und

die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Hittorf zum Decan der philosophischen Facultät.

II. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

181) Nachweis der besonderen Stiftungen in den Etats der höheren Lehranstalten.

Nach der Instruction vom 8. September 1819*) soll in den Etats der Gymnasien und sonstigen höheren Schulen das gesammte Vermögen derselben nachgewiesen werden, so daß daraus alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten ersehen werden können.

Diese Vorschrift ist namentlich in Bezug auf die Stiftungen, welche an den einzelnen Schulen fundirt sind, von erheblicher Bedeutung, weil sie ein geeignetes Mittel darbietet, Verdunkelungen und Verlusten vorzubeugen. Vollends bei Anstalten landesherrlichen Patronats oder Compatronats wird auf Erfüllung derselben besonders zu achten sein.

In dem Etat des Königlichen und Stadt-Gymnasiums zu N. sind die Fonds, resp. die Zinserträge und die aus letzteren zu machenden Verwendungen derjenigen anscheinend zum eigenthümlichen Vermögen der Schule gehörigen Stiftungen, welche der Director N. in seinem Bericht vom 27. November 1861 über die historischen Verhältnisse des Gymnasiums unter Nr. 6ª und 6ᶜ namhaft gemacht hat, nicht vor, resp. nicht in der Linie des Etats als Bestand, resp. in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, durch Einsicht der Stiftungsurkunden zu prüfen, ob dies Verfahren in der Ordnung ist, und nach Befinden event. die Ergänzung des Etats anzuordnen.

---

*) abgedruckt in von Kamptz Annalen, Bd. III. S. 733 ff.

Ueber das Ergebniß, resp. über das Veranlaßte erwarte ich demnächst Bericht.

Berlin, den 20. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

U. 17013.

---

182) Errichtung kleinerer Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen.

Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Theilnehmer an der projectirten Wittwen- und Waisen-Unterstützungkasse für die Lehrer an der Realschule zu M. und den voraussichtlich geringen Umfang der für diesen Zweck aufkommenden Mittel scheint uns für jetzt kein Bedürfniß vorzuliegen, dieser Kasse durch die auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. September 1833 (Ges.-Samml., S. 121) zu ertheilende ministerielle Genehmigung der unter den Anlagen des gefälligen Berichts vom 11. April d. J. zurückfolgenden Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Es wird vielmehr, bis sich ein praktisches Bedürfniß hierzu ergiebt, die von der Königlichen Regierung zu N. auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 (Ges.-Samml., S. 293) über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten auszusprechende Genehmigung zur Errichtung und Verwaltung der Kasse nach Maßgabe des vorgelegten Projects genügen, und stellen wir Ew. Excellenz ergebenst anheim, in diesem Sinne gefälligst Verfügung zu treffen.

Berlin, den 25. August 1863.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten, Herrn ꝛc., Excellenz zu N.

M. d. g. A. U. 7888.
M. d. J. I. A. 6564.

---

183) Frequenz der

(Centralblatt von 1863.

A. Special-Uebersicht

Provinzen.	Gymna		
	Gesammt-		
	über 600	600 bis 500	500 bis 400
1. Preußen.	—	—	Königsberg i./Pr., Altstädt. G., 434 Culm, G., 432 Danzig, G., 422 Königsberg i./Pr., Friedrichs-Colleg., 401
2. Brandenburg.	Berlin, Friedr.-Wilhelms-G., 615	Berlin, G. zum grauen Klost., 585 Berlin, Friedr.-G., 559	Berlin, Friedr.-Werdersches G., 500
3. Pommern.	—	Stettin, G., 598	—
4. Schlesien.	Breslau, kath. Gymn., 674	Breslau, Magdalenen-G., 560 Gleiwitz, G., 532	Breslau, Elisabeth-G., 474 Neiße, G., 471 Ratibor, G., 462 Leobschütz, G., 416 Oppeln, G., 413

höheren Unterrichtsanstalten.

(S. 316. Nr. 120.)

von der Gesammt-Frequenz der Gymnasial-Lehranstalten des

sien.			
Frequenz			
400 bis 300	300 bis 200	200 bis 100	unter 100
Conitz, G., 365 Rastenburg, G., 359 Braunsberg, G., 355 Königsberg i./Pr., Kneiphöfsches G., 330 Lyck, G., 322 Tilsit, G., 310 Thorn, G., 309	Neustadt, G., 294 Elbing, G., 255 Deutsch-Crone, G., 255 Gumbinnen, G., 249 Marienwerder, G., 235 Hohenstein, G., 222 Marienburg, G., 210	Memel, G., 194 Insterburg, G., 175	—
Berlin, Cöllnisches Realgymn., 398 Berlin, Joachimsthalsches G., 368 Landsberg a./W., G., 352 Prenzlau, G., 340 Berlin, franz. G., 338 Neu-Ruppin, G., 319 Cottbus, G., 312	Potsdam, G., 298 Züllichau, Pädag., 276 Frankfurt a./O., G., 272 Königsberg N./M., G., 260 Berlin, Wilhelms-G., 249 Brandenburg, G., 201	Guben, G., 172 Sorau, G., 169 Luckau, G., 150	Brandenburg, Ritter-Akademie, 31
Anclam, G., 348 Stolp, G., 322	Greifswald, G., 286 Cöslin, G., 268 Neustettin, G., 258 Greiffenberg, G., 251 Treptow a./R., 220 Stargard, G., 217 Colberg, G., 216 Stralsund, G., 214 Pyritz, G., 205	Putbus, Pädagogium, 112	—
Schweidnitz, G., 336 Glatz, G., 319 Glogau, evang. G., 308 Glogau, kath. G., 307	Brieg, G., 299 Breslau, Friedr.-G., 274 Oels, G., 256 Liegnitz, G., 254 Görlitz, G., 237	Sagan, G., 197 Bunzlau, G., 193 Hirschberg, G., 184 Liegnitz, Ritter-Akademie, 144 Lauban, G., 137	—

Preußischen Staats und der damit verbundenen Vorschulen während des

Provinzen.	Gymnasial-Vorschulen.			
	Gesammt-Frequenz.			
	über 300	300 bis 200	200 bis 100	unter 100
1. Preußen.	—	—	—	Königsberg i./Pr., Vorschule am Friedr.-Colleg., 89 Thorn 74 Marienburg 71 Gumbinnen 61 Insterburg 53 Tilsit 39 Danzig 34 Memel 28 Neustadt 23 Culm 20
2. Brandenburg.	Berlin, Vorschule für das Friedr.-Wilhelms-G. u. die Königl. Realschule, 546 Berlin, Vorschule für das Friedrichs-G. und die Friedrichs-Realschule, 327	—	Berlin, Vorschule für das Wilh.-Gymn., 154 Prenzlau 103	—
3. Pommern.	—	—	Stettin 149 Colberg 106 Treptow a./R. 103	Stolp 74 Pyritz 61 Stralsund 42 Stargard 37 Anclam 32 Greiffenberg 28 Neustettin 22
4. Schlesien.	—	Breslau, Vorschule am Magdal.-G., 262	Breslau, Vorschule am Elisab.-Gymn., 188	Breslau, Vorschule am Friedr.-G., 85 Breslau, Vorschule am kathol. G., 72 Bunzlau 31 Glogau, Vorschule am evang. G., 30 Glogau, Vorschule am kathol. G., 11

Winter-Schulsemesters 18⁶¹/62.

Progymnasien.			Progymnasien-Vorschulen.		
Gesammt-Frequenz.			Gesammt-Frequenz.		
300 bis 200	200 bis 100	unter 100	300 bis 200	200 bis 100	unter 100
—	Rössel, Progymn., 161	—	—	—	—
—	Spandau, Progymn., 148	Charlottenburg, Pädag., 95	—	Spandau 198	Charlottenburg 57
—	Demmin, Progymn., 151	—	—	—	Demmin 66
—	—	—	—	—	—

Provinzen.	Gymna		
	Gesammt-		
	über 600	600 bis 500	500 bis 400
5. Posen.	—	Posen, Marien-G., 576	Posen, Friedr.-Wilhelms-G., 484 Trzemeszno, G., 406 Ostrowo, G., 403
6. Sachsen.	Halle a./S., Latein. Hauptschule, 601	—	Magdeburg, Dom-G., 473 Magdeburg, Pädagogium U. L. Fr., 468
7. Westphalen.	Münster, G., 670	Paderborn, G., 530	—
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	—	Trier, G., 554	Coblenz, G., 467
Summe	4	8	16

sien.

Frequenz

400 bis 300	300 bis 200	200 bis 100	unter 100
Bromberg, G., 404	Lissa, G., 294 Krotoschin, G., 213	—	—
Stendal, G., 342 Wittenberg, G., 332 Quedlinburg, G., 305	Naumburg, Dom-G., 276 Halberstadt, Dom-G., 269 Eisleben, G., 251 Nordhausen, G., 249 Salzwedel, G., 239 Heiligenstadt, G., 217 Torgau, G., 216 Erfurt, G., 209	Pforta, Landesschule, 200 Mühlhausen, G., 197 Zeitz, Stifts-G., 189 Halle a./S., Pädagogium, 171 Merseburg, Dom-G., 161 Schleusingen, G., 107 Roßleben, Klosterschule, 106	—
—	Warendorf, G., 280 Brilon, G., 260 Dortmund, G., 229 Arnsberg, G., 222 Soest, G., 216	Gütersloh, G., 188 Hamm, G., 174 Minden, G., 174 Bielefeld, G., 170 Coesfeld, G., 138 Recklinghausen, G., 131 Herford, G., 129	Rheine, G., 82 Burgsteinfurt, G., 75
Aachen, G., 383 Bonn, G., 379 Cöln, G. an Marzellen, 366 Cöln, Friedrich-Wilh.-G., 356	Düsseldorf, G., 296 Essen, G., 291 Cöln, G. an Aposteln, 280 Neuß, G., 273 Elberfeld, G., 263 Wesel, G., 214	Creuznach, G., 192 Düren, G., 189 Münstereiffel, G., 188 Duisburg, G., 149 Cleve, G., 147 Wetzlar, G., 143 Hedingen, G., 135 Kempen, G., 133 Saarbrücken, G., 130 Emmerich, G., 130	Bedburg, Ritter-Akademie, 40
28	48	35	4

143 Gymnasien.

Provinzen.	Gymnasial-Vorschulen.			
	Gesammt-Frequenz.			
	über 300	300 bis 200	200 bis 100	unter 100
5. Posen.	—	—	—	Posen, Vorsch. am Friedr. Wilh.-G., 96 Bromberg 83 Posen, Vorsch. am Marien-G., 33
6. Sachsen.	—	—	—	Wittenberg 42 Zeitz 17
7. Westphalen.	—	—	—	Bielefeld 87 Hamm 32 Minden 19
8. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.	—	—	—	Saarbrücken 40 Duisburg 36 Elberfeld 25
Summe	2	1	6	33
	42 Gymnasial-Vorschulen.			

Progymnasien.			Progymnasien-Vorschulen.		
Gesammt-Frequenz.			Gesammt-Frequenz.		
300 bis 200	200 bis 100	unter 100	300 bis 200	200 bis 100	unter 100
—	Inowraclaw, Prog., 156 Schrimm, Prog., 118	—	—	—	Inowraclaw 28
—	—	Dondorff, Klosterschule, 32	—	—	—
—	—	Warburg, Prog., 83 Attendorn, Prog., 56 Dorsten, Prog., 56 Rietberg, Prog., 50 Vreden, Prog., 22	—	—	—
—	München-Gladbach, Prog., 164 Linz, Prog., 124 Saarlouis, Prog., 120	Erkelenz, Prog., 84 Trarbach, Prog., 82 Siegburg, Prog., 73 Mülheim, Prog., 71 Mörs, Prog., 66 Prüm, Prog., 45 Wipperfürth, Prog., 42 Sct. Wendel, Prog., 36	—	—	—
—	8	15	—	1	3
23 Progymnasien.			4 Progymnasien-Vorschulen.		

B. Special-Uebersicht

Provinzen.	Zu Entlassungs-Prüfungen			
	Realschulen			
	Real			
	Gesammt-			
	über 600	600 bis 500	500 bis 400	400 bis 300
1. Preußen.	—	—	Danzig, Johannisschule, 432 Danzig, Petri-Schule, 415 Königsberg i./Pr., Städtische (früher Löbenichtsche) Realschule, 403 Königsberg i./Pr., Burg-Schule, 403	Elbing, R., 363
2. Brandenburg.	Berlin, Königliche Realschule, 610	Berlin, Königsstädtische Realschule, 526	Berlin, Louisenstädt. Realschule, 461	Berlin, Dorotheenstädtische Realschule, 400 Frankfurt a./O., Oberschule, 355 Brandenburg a./H., Saldria, 322
3. Pommern.	Stettin, Friedrich-Wilh.-Schule, 611	—	—	—
4. Schlesien.	Breslau, Realschule am Zwinger, 705	Breslau, Realschule zum heil. Geist, 555	—	Görlitz, R., 371

von der Gesammt-Frequenz der Real-Lehranstalten des Preußischen

berechtigte Realschulen.

I. Ordnung.

schulen.			Vorschulen.		
Frequenz.			Gesammt-Frequenz.		
300 bis 200	200 bis 100	unter 100	über 200	200 bis 100	unter 100
Tilsit, R., 270	Thorn, Realschule am Gymn., 105	—	—	Danzig, Vorschule bei der Johannis-Schule, 134 Tilsit 121	Danzig, Vorschule bei der Petri-Schule, 75 Elbing 70
Potsdam, R., 283 Perleberg, R., 217	Berlin, Friedrichs-Realschule, 189	—	Frankfurt a./O. 246 Berlin, Vorschule der Königsstädt. Realschule, 215 Berlin, Vorschule der Louisenstädt. Realschule, 207	Brandenburg 196 Berlin, Vorschule der Dorotheenstädtischen Realschule, 116	—
—	—	—	Stettin 245	—	—
Grünberg, R., 202	—	—	Breslau, Vorschule der Realschule zum heiligen Geist, 223	—	Görlitz 86

Staats und der damit verbundenen Vorschulen während des Winter-Schul

Provinzen.	Zu Entlassungsprüfungen berechtigte Realschulen.								
	Realschulen II. Ordnung.								
	Realschulen.						Vorschulen.		
	Gesammt-Frequenz.						Gesammt-Frequenz.		
	über 500	500 bis 400	400 bis 300	300 bis 200	200 bis 100	unter 100	über 200	200 bis 100	unter 100
1. Preußen.	—	—	—	Wehlau, R., 226	Graudenz, R., 200 Insterburg, Realschule am Gymn., 165	—	—	—	Graudenz 97
2. Brandenburg.	Berlin, Städt. Gewerbe-Schule, 575	—	—	Cüstrin, Raths- u. Friedrichs-Schule, 214	Lübben, R., 194 Landsberg a./W., R. am Gymn., 146	—	—	Lübben 112 Cüstrin 101	—
3. Pommern.	—	—	—	—	Stralsund, R., 199	Greifswald, R. am Gymn., 76	—	—	—
4. Schlesien.	—	—	—	—	Neisse, R., 159 Landeshut, R., 103	—	—	—	—

semesters $18^{61}/_{62}$.

Zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.					Sonstige Real-Lehranstalten.				
Höhere Bürgerschulen.			Vorschulen.		Real-Lehranstalten.			Vorschulen.	
Gesammt-Frequenz.			Gesammt-Frequenz.		Gesammt-Frequenz.			Gesammt-Frequenz.	
über 200	200 bis 100	unter 100	über 100	unter 100	über 200	200 bis 100	unter 100	über 100	unter 100
—	Culm, höhere Bürgerschule, 123	—	—	Culm 81	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Wittstock, Real-Lehranstalt, 191	Prenzlau, Realklassen am Gymn., 41	—	Wittstock 85
—	—	Stolp, höhere Bürgerschule am Gymn., 54	—	—	—	—	Colberg, Realklassen am Gymn., 77	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Provinzen.	Zu Entlassungs-Prüfungen			
	Realschulen			
	Real			
	Gesammt-			
	über 600	600 bis 500	500 bis 400	400 bis 300
5. Posen.	—	—	Posen, R., 435 Bromberg, R., 407	—
6. Sachsen.	—	Magdeburg, R., 505	Halle a./S., Realschule der Franckeschen Stiftungen, 445	Erfurt, R., 386
7. Westphalen.	—	—	—	—
8. Rheinprovinz.	Cöln, R., 612	—	Barmen, R., 440	Aachen, R., 310
Summe	4	3	9	7

41 Realschulen I. Ordnung.

berechtigte Realschulen.

I. Ordnung.

schulen.			Vorschulen.		
Frequenz.			Gesammt-Frequenz.		
300 bis 200	200 bis 100	unter 100	über 200	200 bis 100	unter 100
—	Fraustadt, R., 148 Meseritz 143	—	—	Posen 156 Bromberg 118	Fraustadt 29
—	—	—	—	Erfurt 197	—
Münster, R., 261 Lippstadt, R., 201	Siegen, R., 178	Minden, Realschule am Gymn., 95 Dortmund, Realschule a. Gymn., 94	—	—	—
Düsseldorf, R., 282 Elberfeld, R., 282	Mülheim an der Ruhr, R., 170 Trier, R., 142	Duisburg, Realschule am Gymnasium, 58	—	—	Elberfeld 20
8	7	3	5	7	5

17 Vorschulen bei Realschulen I. Ordnung.

Provinzen.	Zu Entlassungsprüfungen berechtigte Realschulen.								
	Realschulen II. Ordnung.								
	Realschulen.						Vorschulen.		
	Gesammt-Frequenz.						Gesammt-Frequenz.		
	über 500	500 bis 400	400 bis 300	300 bis 200	200 bis 100	unter 100	über 100	200 bis 100	unter 100
5. Posen.	—	—	—	—	Rawicz, R., 157	—	—	—	—
6. Sachsen.	—	—	—	Halberstadt, R., 268	Nordhausen, R., 200 Aschersleben, R., 187 Burg, R., 186	—	—	Nordhausen 177 Halberstadt 143	Burg 7[illegible]
7. Westphalen.	—	—	—	—	Hagen, R., 153	Burgsteinfurt, Realschule a. G., 32	—	—	—
8. Rheinprovinz.	—	—	—	Crefeld, R., 250	—	—	—	—	Crefeld 5[illegible]
Summe	1	—	—	4	12	2	—	4	3
	19 Realschulen II. Ordnung.						7 Vorschulen bei Realschulen II. Ordnung.		

Zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.					Sonstige Real-Lehranstalten.				
Höhere Bürgerschulen.			Vorschulen.		Real-Lehranstalten.			Vorschulen.	
Gesammt-Frequenz.			Gesammt-Frequenz.		Gesammt-Frequenz.			Gesammt-Frequenz.	
über 200	200 bis 100	unter 100	über 100	unter 100	über 200	200 bis 100	unter 100	über 100	unter 100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Torgau, höhere Bürgerschule a. G., 48	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	Bielefeld, Realklassen a. G., 73	—	—
—	Rheydt, höh. Bürgersch., 125 München-Gladbach, höhere Bürgersch., 120 Ruhrort, höh. Bürgersch., 102	—	—	Rheydt 24	—	Crefeld, Rektoratsschule, 137	—	—	—
—	4	2	—	2	—	2	3	—	1
6 höhere Bürgerschulen.			2 Vorschulen bei höheren Bürgerschulen.		5 Real-Lehranstalten mit einzelnen oder keinen besonderen Rechten.			1 Vorschule solcher Real-Lehranstalten.	

184) Waisen-Anstalt zu Halle a./S.

(Centralblatt von 1860 Seite 416 ff. Nr. 155.)

Zur Feier des 200jährigen Geburtstags August Hermann Francke's (22. März 1863) hat ein aus ehemaligen Zöglingen der Waisen-Anstalt zu Halle a./S. zusammengetretenes Comité durch Sammlung von Beiträgen die Summe von 2500 Thlr. aufgebracht und dem Directorium der Francke'schen Stiftungen Behufs Begründung einer neuen Stelle an der Waisen-Anstalt überwiesen. Diese Stiftung ist unter dem 29. Juli 1863 landesherrlich genehmigt worden.

185) Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke und Civil-Waisenhaus zu Potsdam.

(Centralblatt von 1860 Nr. 328. S. 718; von 1861 Nr. 251. S. 702.)

Zur Feier des am 1. September 1862 eingetretenen 50jährigen Amtsjubiläums des Königl. Ober-Landforstmeisters, Wirklichen Geheimen Raths von Reuß, ist durch die Theilnahme der Berufsgenossen und einen eigenen Beitrag des Jubilars, sowie durch einen Zuschuß Seiner Majestät des Königs ein Kapital von 6633 Thlr. zusammengebracht worden, welches zu einer Stiftung unter dem Namen „von Reuß Jubilar-Stiftung" für Erziehung bedürftiger Waisen verdienter Königlicher Forstbeamten in der Art verwendet werden soll, daß in der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke und im Civil-Waisenhause zu Potsdam je eine neue Freistelle errichtet wird, sobald der Stiftungsfonds durch Zinsen-Ansammlung und durch etwaige weitere Zuwendungen sich so vermehrt haben wird, daß die erforderlichen Mittel zur Fundirung beider Stellen vorhanden sind.

Nach der Stiftungsurkunde vom 12. Januar 1863 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 106) ist die Verleihung der Stiftsstellen einem besonderen Stiftscuratorium zu Berlin, unter Bestätigung des Chefs der Forst-Verwaltung, vorbehalten; Anmeldungen sind durch die Königl. Regierungen an die Abtheilung für Domainen und Forsten im Königl. Finanz-Ministerium zu richten, und mit den allgemein vorgeschriebenen Receptionsattesten, sowie mit einer besonderen Bescheinigung über die dienstlichen Leistungen des verstorbenen Vaters zu begründen.

186) Schulwissenschaftliche Anforderungen an die Civil-Aspiranten des Postdienstes.

(Centralblatt von 1859 Seite 605; von 1860 Nr. 259 Seite 602 ff.)

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 3. Juni d. J. ein neues Reglement (Extract a)

über die Beschäftigung und Anstellung von Civilanwärtern im Postdienst erlassen. Durch dasselbe werden die bisherigen Berechtigungen der höheren Schulen, namentlich der Realschulen zweiter Ordnung, dahin modificirt, daß jetzt

1) Post-Eleven nur auf Grund eines Maturitätszeugnisses von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung,
2) Post-Expedienten-Anwärter nur nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung in allen Lehrgegenständen,
   oder nach mindestens einjährigem Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung in allen Lehrgegenständen,
   oder auf Grund des Abgangszeugnisses der Reife von einer anerkannten höheren Bürgerschule,
3) Post-Expeditions-Gehülfen nur bei nachgewiesener Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster oder zweiter Ordnung

angenommen werden.

Mit Bezug auf A. III. §. 7. der Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 benachrichtige ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hievon zur Mittheilung an die Directoren und die Rectoren der höheren Lehranstalten Seines Ressorts.

Berlin, den 11. August 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 13362.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zu entsprechender Mittheilung an die Vorsteher der höheren Lehranstalten Ihres Ressorts.

Berlin, den 11. August 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der zu Danzig, Gumbinnen, Stettin, Stralsund, Breslau, Merseburg, Münster, Sigmaringen.)
U. 13362.

---

a.

Reglement *)
über die Beschäftigung und Anstellung von Civil=Anwärtern im Postdienste.

Allgemeine Uebersicht.

Die Annahme von Civil=Anwärtern für den Postdienst kann erfolgen:

als Post=Eleve, oder
als Post=Expedienten=Anwärter, oder
als Post=Expeditions=Gehülfe.

Die Post=Eleven werden angenommen mit der Aussicht, nach Ablegung des Post=Assistenten= und des höheren Postverwaltungs=Examens dereinst in Dienststellungen der Ober=Post=Secretaire, Post=Amts=Vorsteher, Post=Inspectoren, Post=Räthe u. s. w. einzurücken. Eleven, welche das zweite Examen nicht ablegen, erlangen durch das Bestehen des Post=Assistenten=Examens den Anspruch auf Anstellung als Post=Secretair.

Die Post=Expedienten=Anwärter werden zur Besetzung von Post=Expedientenstellen angenommen; es ist denselben zugleich die Gelegenheit geboten, wenn sie schulwissenschaftliche Vorbildung sich erhalten, auch die Qualification zum Post=Assistenten zu erwerben und nachzuweisen, um dadurch Aussicht auf Anstellung als Post=Secretaire zu erlangen.

Die Post=Expeditions=Gehülfen werden für die Gehülfen=Stellen bei den Post=Expeditionen II. Klasse angenommen; es ist denselben die Aussicht eröffnet, nach mehrjähriger Dienstzeit und nach Darlegung der erforderlichen Qualification zur Anstellung als Post=Expedient zu gelangen.

Bedingungen für die Post=Eleven.

§. 1.

Behufs der Annahme eines jungen Mannes als Post=Eleve wird in schulwissenschaftlicher Beziehung der Nachweis der Reife als Abiturient von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung verlangt.

§. 6.

Der Antrag wegen Annahme als Eleve ist an diejenige Königliche Ober=Post=Direction zu richten, in deren Bezirke sich der Wohnort des Bewerbers befindet.

Der betreffenden Königlichen Ober=Post=Direction muß Gele=

*) vollständig abgedruckt im Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung von 1863 S. 125 ff.

genheit gegeben werden, sich über die Familienverhältnisse des Bewerbers, über seine Persönlichkeit und über seine moralische Führung genau zu unterrichten. Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) das Zeugniß über die schulwissenschaftliche Bildung,
2) die Probe der Handschrift,
3) wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schul-Anstalt in den Postdienst tritt, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Atteste, welche über seine Befähigung und Führung seit seinem Ausscheiden von der Schul-Anstalt einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern,
4) die Dienstpapiere über abgeleistete Militairpflicht oder über die zur Ableistung derselben erfolgte Meldung,
5) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß, und
6) ein Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß ꝛc., falls das Alter nicht durch die sub 4 erwähnten Atteste über die abgeleistete Militairpflicht constirt.

Bei Minorennität des Bewerbers muß außerdem beigebracht werden:

eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen oder des Vormundes resp. der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während der ersten Dienstjahre und nöthigenfalls so lange, bis ihm ein gesichertes Einkommen aus Staatsfonds gewährt werden kann.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. 10.

Bewährt sich der Eleve nach allen Richtungen, so kann derselbe, wenn er so weit vorgeschritten ist, um eine nothwendige vorhandene Dienststelle auszufüllen, in derselben als Hülfsarbeiter, oder bei vorkommenden Stellvertretungen verwendet werden. Es dürfen ihm jedoch während des ersten Dienstjahres hierauf noch keine Diäten gewährt werden.

Einem Eleven, welcher sich befriedigend führt und für den technischen Postdienst umsichtig und tüchtig beweist, kann vom Beginn des zweiten Post-Dienstjahres ab bei wirklicher Ausfüllung einer nothwendigen Hülfsarbeiter-Stelle oder bei Ausführung vorkommender Stellvertretungen ein Diäten-Satz von 15 bis 20 Sgr. pro Tag auf die Dauer solcher Beschäftigung zu Theil werden.

Bedingungen für die Post-Expedienten-Anwärter.

§. 19.

Der Grad der schulwissenschaftlichen Bildung ist von dem Bewerber, wie folgt, nachzuweisen:

durch das Zeugniß, daß derselbe die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, oder die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule zweiter Ordnung, übrigens stets bei der Theilnahme an dem Unterrichte in allen Gegenständen, mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat, oder

durch das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Bedingungen für die Post-Expeditions-Gehülfen.

§. 29.

Junge Männer, welche als Post-Expeditions-Gehülfen in den Postdienst eintreten wollen, haben durch Schulzeugnisse darzuthun, daß sie diejenige schulwissenschaftliche Bildung erworben haben, welche den Anforderungen an die Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster oder zweiter Ordnung im Allgemeinen entspricht.

Hat der Bewerber seine Schulbildung weder auf einem Gymnasium noch auf einer Realschule erhalten, so dient jene Anforderung nur als Maßstab für die Beurtheilung, ob die beigebrachten anderweiten Schulzeugnisse im Allgemeinen den erforderlichen Bildungsgrad desselben nachweisen.

§. 30.

Da ein junger Mann die im §. 29. bezeichnete Schulbildung in der Regel vor dem Lebensalter, in welchem er in den Postdienst eintreten kann, erworben hat, so wird Werth darauf gelegt, daß derselbe in der Zwischenzeit einer geschäftlichen Thätigkeit, z. B. im Schreibfache bei anderen Behörden, sich gewidmet hat, welche als eine gute Vorbereitung für seine künftige Beschäftigung angesehen werden kann.

2c. 2c.

Berlin, den 3. Juni 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf v. Itzenplitz.

187) Circularverfügung eines Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, die Abiturientenarbeiten betreffend.

Die von der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu N. über die Abiturienten-Prüfungen des vorigen Jahres abgegebenen Gutachten, so wie die unmittelbaren Wahrnehmungen, welche wir in den letzten Jahren selbst gemacht haben, veranlassen uns zu nachfolgenden allgemeinen Bemerkungen, welche wir den Prüfungs-Commissionen an den Gymnasien zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen.

Die Wahl der Themata für den deutschen und lateinischen Aufsatz hat auch in neuerer Zeit Anlaß zu Ausstellungen gegeben, so daß wir wiederholt an die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1856*) erinnern müssen, wonach nur solche Aufgaben zu wählen sind, welche in dem geistigen Gesichtskreise des Schülers liegen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorausgegangenen Unterricht vorausgesetzt werden kann. Wenn unsere Circular-Verfügung vom 25. November 1857 vorschreibt, daß der Lehrer, wenn er nicht in dem Falle ist, die Themata aus dem Gebiete des von ihm selber in Prima ertheilten Unterrichtes zu nehmen, sich zuvörderst mit dem betreffenden Fachlehrer darüber verständigen soll, so versteht es sich von selbst, daß damit nicht gemeint sein kann, daß die Schüler in besonderer Vorbereitung etwa durch Repetition bestimmter Geschichtsabschnitte zur Abfassung ihrer Probeaufsätze befähigt werden sollen. Dabei müssen wir auch darauf hinweisen, daß die gestellten Aufgaben sich in einzelnen Schulen in einem zu engen Kreise bewegt haben, so daß die Schüler mit einiger Voraussicht die Wiederkehr bestimmter Aufgaben erwarten konnten und so zum Betruge verführt wurden. Auch hat die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission öfters darauf aufmerksam machen müssen, daß die Fassung des Themas nicht bestimmt genug war, und daß in Folge dessen die Abiturienten bei ihren Arbeiten sich entweder in Allgemeinheiten verlieren mußten, oder zu falschen Gesichtspunkten abirrten. Wie es die Pflicht der Directoren ist, der Wahl der Aufgaben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, so steht es auch in den Befugnissen des Königlichen Commissarius, unter Umständen das Thema selbst zu bestimmen.

In den alten Sprachen sind im Allgemeinen die Leistungen im Lateinschreiben hinter den griechischen Arbeiten zurückgeblieben. Unter den lateinischen Arbeiten finden sich nicht wenige, welche dem Inhalte nach dürftig, in der Entwickelung des Themas oberflächlich und in der Darstellung unbeholfen sind. Ein bloßes Aneinander-

*) abgedruckt im Centralblatt von 1859. No. 71. S. 225.

reihen historischer Beispiele, welches der gedankenmäßigen Durcharbeitung entbehrt, und wobei die Armuth an Gedanken oft noch durch zahlreiche herbeigezogene Reminiscenzen verdeckt wird, wozu wohl gar noch eine ganz allgemeine, zuweilen schon fertig mitgebrachte Einleitung kommt, genügt den Anforderungen nicht. Noch auffallender ist es, daß auch mehrfach Mangel an formaler Correctheit hervortritt. Wenn es in ersterer Hinsicht die Pflicht der Directoren ist, dafür zu sorgen, daß die Schüler methodisch zur Abfassung lateinischer Aufsätze angeleitet werden, so ist noch viel mehr darauf zu halten, daß die Schüler von vornherein an Strenge hinsichtlich der formalen Correctheit gewöhnt werden und daß auf Sicherheit in dem elementaren Theile der Grammatik in den unteren Classen besonderer Fleiß verwendet wird. Offenbare Verstöße gegen die grammatischen Regeln sind bei der Correctur der Prüfungsarbeiten auch überall als solche besonders zu bezeichnen, damit nicht der Fall eintritt, daß dieselben, wenn sie nur einfach verbessert und durch den richtigen Ausdruck ersetzt werden, unter der Menge der Correcturen fast verschwinden und bei dem Urtheile nicht genügend in Anschlag gebracht werden. Bei den in fremden Sprachen zu schreibenden Extemporalien müssen, wie wir wiederholt in Erinnerung bringen, diejenigen Vocabeln und Phrasen, so wie sonstige Erläuterungen, welche den Abiturienten gegeben worden sind, in dem den Arbeiten jedesmal beizulegenden Dictate ausdrücklich bemerkt werden.

Für die mündliche Prüfung in den alten Sprachen müssen wir in der Wahl der vorzulegenden Schriftsteller bei einzelnen Schulen eine größere Abwechselung wünschen, damit die Schüler sich nicht geradezu auf dieselben vorbereiten können. Es ist nicht angemessen, Abschnitte zu wählen, die sich unmittelbar an die öffentliche Lectüre anschließen und wohl gar aus dem übrig gebliebenen, oft nur kleinen Reste einer Schrift, welche eben der Schullectüre gedient hat, entnommen sind. Daß bei der Prüfung den Schülern Gelegenheit gegeben werde, ihre Fertigkeit im Lateinsprechen zu documentiren, ist eine ausdrückliche Forderung des Prüfungs-Reglements, die wir, da sie nicht immer beobachtet wird, von neuem einzuschärfen uns veranlaßt sehen. Da sich die Abiturienten im Griechischen besonders durch eine vertraute Bekanntschaft mit Homer auszuweisen haben, muß die Forderung an alle Gymnasien gestellt werden, daß die Abiturienten die ganze Ilias gelesen haben und dieselbe in jeder aufgeschlagenen Stelle zu verstehen, befähigt sind.

Größere Proben eingehender Privatstudien, wie sie die Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1856 erwartet, haben bisher nur von einzelnen Gymnasien unserem Commissarius vorgelegen. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß es besondere Anerkennung verdienen wird, wenn unter den bei der mündlichen Prüfung vorzulegenden Arbeiten aus dem Biennium in Prima sich

Proben eingehender, von eigenem wissenschaftlichen Triebe zeugender Privatstudien der Abiturienten finden, und veranlassen die Directoren, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Selbstthätigkeit der Schüler auf der obersten Stufe des Gymnasialunterrichtes in jeder Weise anzuregen.

Bei der Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten in allen Fächern wird von mehreren Lehrern augenscheinlich zu nachsichtig verfahren. Durch das Prädicat „vorzüglich" dürfen nur solche Arbeiten ausgezeichnet werden, welche nach Form und Inhalt tadellos sind und merklich über das durchschnittliche Maß der Leistungen hinausgehen. Wenn es vorgeschrieben ist, daß bei Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten ausdrücklich auch das Verhältniß derselben zu den Classenleistungen hervorgehoben werden soll, so ist damit keineswegs gemeint, daß die vorliegende Arbeit günstiger beurtheilt werden könne, wenn der Abiturient sonst Besseres geleistet habe; es ist vielmehr die Censur der einzelnen Probearbeit zunächst nach dem Werthe, welchen dieselbe an sich hat, zu bestimmen und für die Gesammtbeurtheilung des Abiturienten die sonst von demselben bewiesene Leistungsfähigkeit noch besonders zu bemerken. Den Prüfungs-Verhandlungen ist jedesmal eine Zusammenstellung der Urtheile über die sämmtlichen schriftlichen Probearbeiten beizufügen.

In Betreff des Verfahrens bei der Prüfung in der Religion sehen wir uns veranlaßt, an die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1856 zu erinnern, wonach besonders eine Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, so wie mit den Grundlehren der kirchlichen Confession ermittelt werden soll. Hierbei ist den Examinanden mehr, als es meist geschieht, Gelegenheit zu geben, sich im Zusammenhange auszusprechen und so darzuthun, ob sie eine klare und deutliche Erkenntniß der christlichen Heilswahrheiten erlangt haben.

Auch in der Geschichte ist an der ausdrücklich vorgeschriebenen Anforderung, daß die Examinanden eine ihnen gestellte Aufgabe in zusammenhängendem Vortrage lösen, strenger festzuhalten. Bei der Prüfung in der vaterländischen Geschichte hat sich öfters in auffallender Weise gezeigt, daß die Schüler mit der Geschichte der Befreiungskriege nicht ausreichend bekannt waren. Wir müssen es den Directoren besonders empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Epoche der neueren Geschichte von dem Cursus nicht ausgeschlossen bleibe.

Daß bei der Prüfung in der Geschichte stets auch die Geographie zu berücksichtigen ist, bedarf auf Grund der von uns gemachten Wahrnehmungen ebenfalls der Erinnerung. Wenn der besondere Unterricht in der Geographie auch bereits mit Tertia abschließt, so versteht es sich doch von selbst, daß das bis dahin erworbene Wissen nicht nur erhalten, sondern auch bei jedem durch

den Geschichtsunterricht gebotenen Anlaß erweitert werden soll. Da in den Gymnasien zweckmäßige Lehrbücher dem geographischen Unterrichte zu Grunde liegen, ist es leicht ausführbar, daß unter Benutzung derselben von Zeit zu Zeit in den oberen Classen größere Abschnitte aus der neueren Geographie zur Repetition gestellt werden.

Was die schließliche Gesammtbeurtheilung der Abiturienten behufs Feststellung des Zeugnisses der Reife betrifft, so haben wir mehr als einmal wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß einem Abiturienten, der in einem, ja selbst in mehreren wesentlichen Gegenständen nicht befriedigte, ohne in einem Hauptfache bedeutend mehr als das Geforderte zu leisten, dennoch ein Zeugniß der Reife ertheilt worden ist. Da wir nicht zweifeln können, daß auch hiebei eine gewissenhafte Erwägung aller in Betracht kommenden Momente stattgefunden hat, so muß der Grund dafür in einer irrthümlichen Auffassung der einschlagenden Bestimmungen des Reglements gesucht werden. Um ein gleichmäßiges, den bestehenden Verordnungen entsprechendes Verfahren herbeizuführen, sehen wir uns genöthigt, darauf aufmerksam zu machen, daß die nach der Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1856 zur Begünstigung individueller Richtungen zulässige Compensation, wie auch ausdrücklich hervorgehoben ist, nur im Zusammenhange mit den unter §. 28. Litt. B. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834*) enthaltenen Bestimmungen aufzufassen ist. Dabei müssen wir noch besonders bemerklich machen, daß der ungenügende Ausfall der schriftlichen Arbeiten, namentlich im Lateinischen, nicht ohne Weiteres durch den günstigeren Ausfall der mündlichen Prüfung, die zum Theil ganz andere Rücksichten zu nehmen hat, gedeckt werden kann.

Daß die den Abiturienten zu ertheilenden Zeugnisse sich eben so wohl über das Ergebniß der Prüfung, wie allgemein über die auf der Schule erworbene Bildung aussprechen sollen, haben wir bereits bei einer früheren Veranlassung in Erinnerung gebracht. Einzelne Fälle veranlassen uns, die Directoren darauf aufmerksam zu machen, das den Abiturienten ertheilte Lob auch hier, insbesondere bei der allgemeinen Characteristik derselben, auf das rechte Maß zurückzuführen. Dabei weisen wir darauf hin, daß die Beurtheilung der sittlichen Aufführung und des Fleißes auf den unter den Lehrern bereits vor der Prüfung stattgefundenen Vorberathungen beruhen soll.

Endlich müssen wir auf Grund der bei der letzten Prüfung gemachten Erfahrungen den Prüfungs-Commissionen eine strenge Beobachtung der in unserer Circular-Verfügung vom 11. Dezember 1851 enthaltenen Bestimmung zur Pflicht machen, wonach bei denjenigen Primanern, welche von einem Gymnasium entfernt worden sind, oder welche ein Gymnasium willkürlich um einer Schulstrafe

*) abgedruckt in von Kamptz Annalen, Bd. XVIII. S. 375 ff.

zu entgehen, oder aus andern ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, dasjenige Semester, in welchem der Wechsel erfolgt ist, auf den zweijährigen Prima-Cursus nicht in Anrechnung gebracht werden darf. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit unserer Genehmigung und nur dann gestattet, wenn der Abgang durch Veränderung des Wohnortes der Eltern oder Pflegeeltern oder auch durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels ausschließen, veranlaßt worden ist.

Indem wir erwarten dürfen, daß die Directoren es sich angelegen sein lassen werden, die obigen, durch die Urtheile der Königlichen Prüfungs-Commission zu N. und durch unsere eigenen Wahrnehmungen veranlaßten Erinnerungen gewissenhaft zu beachten, ersuchen wir zugleich die stellvertretenden Herrn Prüfungs-Commissarien, sich bei Ausübung ihrer Functionen durch die von uns aufgestellten Gesichtspunkte leiten zu lassen.

N., den 8. Juni 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Königlichen Prüfungs-Commissionen
der Gymnasien der Provinz.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

188) Schullehrer-Seminar in Neuwied.

Für das im Jahre 1818 eingerichtete evangelische Schullehrer-Seminar in Neuwied ist mit einem Kostenaufwand von 101,600 Thlr. ein neues Local erbaut und am 3. August, dem Geburtsfest des hochseligen Gründers des Seminars, Friedrich Wilhelm III. Majestät, unter angemessenen Feierlichkeiten eröffnet worden. Das Seminar erthält von diesem Zeitpunct ab statt des bisher zweijährigen einen dreijährigen Unterrichtscursus; die Zahl der Zöglinge wird von 36 auf 72 vermehrt. Das Seminar in Neuwied besorgt die Lehrerbildung für die evangelische Bevölkerung in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier, Cöln und Aachen. Der erste Director des Seminars war Braun, emeritirt im Jahre 1836; dessen Nachfolger Stiehl bis zum Jahre 1844; Bühring bis 1860; seitdem Dr. theol. Schneider.

189) Bekanntmachung wegen Ertheilung von Wahlfähigkeitszeugnissen für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centralblatt von 1862. S. 517. Nr. 204.)

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. Zur Anstellung als Lehrererinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1) Paula Pfennigwerth . . . aus Reichenbach O.-L.,
2) Adelheid Wenzel . . . . . . „ Sorau,
3) Valeska Zabel . . . . „ Magdeburg,
4) Gertrud Calsow . . . . . . „ Frankfurt a. O.,
5) Charlotte Gläsel . . . . . . „ Anclam,
6) Anna Klauß . . . . „ Ballenstädt,
7) Anna Kobmann . . . . . . „ Lengerich,
8) Sophie von Scheven . . . . „ Taugnitz,
9) Wilhelmine von Beckendorf „ Marienfelde,
10) Clara Fiedler . . . . „ Halle a. S.,
11) Johanna Gliemann . . . . „ Birnbaum,
12) Pauline Mühle . . . . „ Frankfurt a. O.,
13) Marie Pieper . . . . „ Conitz,
14) Marie Schmöle . . . . . . „ Ballenstädt,
15) Antonie von Triebenfeld . „ Berlin,
16) Anna Biemann . . . . . . „ Gütersloh.

II. Zur Anstellung als Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen:

1) Anna Herbert . aus Mühlhausen,
2) Theone Kopp . . „ Belzig,
3) Ottilie Krüger . „ Droskau,
4) Elise Rothert . . „ Pr. Oldendorf,
5) Anna Balsam . . „ Liegnitz,
6) Agnes Hallmann „ Liegnitz,
7) Wanda Jänich . . „ Liegnitz,
8) Elna Kunde . . . „ Neustettin,
9) Emma Lorenz . . „ Rogasen,
10) Emma Ludwig . „ Rogasen,
11) Auguste Mühe . . „ Erfurt,
12) Emilie Richardt . „ Grimmen,
13) Caroline Schäfer „ Puderbach,
14) Bertha Zippel . . „ Züllichau,
15) Albertine Blase . „ Erfurt,

16) Minna Eck . . . . aus Falkenwalde,
17) Hedwig Jahnke . „ Zarrenthin,
18) Marie Mayer . . „ Seibersbach,
19) Emma Riegisch . „ Schwelm,
20) Anna Soiné . . . „ Creuznach,
21) Emilie Thinius . „ Herzberg,
22) Marie Zachariä . „ Torgelaw,

Ueber die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und Privat-Schuldienst ist der Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bereit, nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 20. August 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

U. 16425.

---

190) Instruction für die evangelischen Candidaten der Theologie, die zweckmäßige Benutzung des sechswöchentlichen Seminar-Cursus betreffend.

Nachdem durch die Verfügung vom 30. Januar 1842 den evangelischen Candidaten der Theologie der mehrwöchentliche Besuch eines Königlichen Schullehrer-Seminars behufs ihrer pädagogischen und didactischen Ausbildung zur Pflicht gemacht und als die geeignete Zeit für diesen Besuch die Periode zwischen Ablegung des ersten und der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung bestimmt worden ist, ertheilen wir den betreffenden Candidaten hierdurch unter Bezugnahme auf das Ministerial-Rescript vom 19. März 1863 (vergl. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverw. 1863 S. 149) eine kurze Anleitung, wie sie den Seminar-Cursus für sich nutzbar und erfolgreich machen können.

§. 1.

Die Candidaten haben die freie Wahl desjenigen Schullehrer-Seminars, in welchem sie den Seminar-Cursus absolviren wollen; sie haben jedoch die Termine inne zu halten, welche durch die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 25. August 1861 für die Seminare zu Bunzlau, Steinau, Münsterberg und Creuzburg O.-Schl. festgestellt worden sind; der Termin für das neu errichtete Seminar zu Reichenbach O.-L. bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Termine sind folgende:

I. **Für das Schullehrer-Seminar zu Bunzlau:**

1) vom 4. Januar bis 15. Februar,
2) vom 1. August bis 15. September.

II. **Für das Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O.:**
1) vom Sonntage nach Ostern bis Montag vor Pfingsten,
2) vom 10. November bis 20. December.

III. **Für das Schullehrer-Seminar zu Münsterberg:**
1) vom Anfange Januar bis Mitte Februar,
2) vom Trinitatisfeste bis zum 6. Sonntage nach Trinitatis,
3) vom 1. September bis 12. October,
4) vom 1. November bis 12. December.

IV. **Für das Schullehrer-Seminar zu Creuzburg O.-Schl.:**
1) vom 8. Januar bis 19. Februar,
2) vom 18. Juni bis 29. Juli,
3) vom 10. November bis 20. December.

Von dem Seminar-Cursus sind nach der Verordnung vom 30. Januar 1862 nur solche Candidaten dispensirt, welche entweder:

1) die Prüfung pro schola bestanden und außerdem ein Lehramt an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen mindestens ein Jahr lang verwaltet, oder
2) das Examen pro facultate docendi bestanden und außerdem das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichts-Anstalt abgehalten haben.

Die übrigen Fälle, in welchen von dem sechswöchentlichen Besuch eines Schullehrer-Seminars dispensirt werden kann, sind in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1859 Nr. 351. S. 745 bezeichnet.

§. 2.

Die Candidaten haben sich 3 bis 4 Wochen vor dem anberaumten Termin bei dem Director des von ihnen gewählten Seminars schriftlich zu melden und demselben das Zeugniß über die bestandene erste theologische Prüfung vorzulegen.

§. 3.

Mindestens einen Tag vor dem Beginn des Cursus haben sich die Candidaten am Seminarorte einzufinden, sich dem Seminardirector und den Seminarlehrern persönlich vorzustellen und die Anweisungen und Rathschläge des Directors entgegen zu nehmen.

§. 4.

Es wird erwartet, daß die Candidaten ihre ganze Zeit dem Zwecke, welchem ihr Aufenthalt am Seminarorte gilt, widmen. Die Frist von 6 Wochen ist so kurz, daß es der ungetheilten und sorgfältigen Benutzung der dargebotenen Gelegenheit, sich mit dem Stande und der Einrichtung des Volksschulwesens und der Lehrerbildung bekannt zu machen, dringend bedarf, um einen tieferen Einblick in

den Seminarorganismus zu thun. Es werden daher die Candidaten nicht blos durchschnittlich 3—4 Stunden an den Schultagen nach einem bestimmten Plane im Seminare zu hospitiren, sondern auch in den freien Stunden solche Schriften aus der Seminar-Bibliothek, welche geeignet sind, ein weiteres Verständniß des Unterrichts zu vermitteln, zu studiren haben. Den Anweisungen des Directors in Betreff des Besuchs der Unterrichtsstunden im Seminar und in der Seminar-Uebungsschule haben die Candidaten unbedingt Folge zu leisten.

§. 5.

Zunächst haben sich die Candidaten mit den Regulativen vom 1., 2. und 3. October 1854, sowie mit dem Lehr- und Lectionsplane des Seminars und der Seminar-Uebungsschule genau bekannt zu machen, zu deren Verständniß Bock's Wegweiser für evangelische Volksschullehrer (2. Aufl. bei F. Hirt 1862) ihnen gute Dienste leisten wird.

§. 6.

In den ersten 4 Wochen wird vorwaltend im Seminar und zwar vom untersten Cursus beginnend, hospitirt werden; die letzten 2 Wochen werden vorwiegend der Seminarschule gewidmet sein. Jeder Candidat soll in allen Gegenständen mit Ausnahme des Flügel-, Violin- und Orgelspiels wenigstens eine Stunde hospitiren, damit er das ganze Gebiet des Seminarunterrichts bemessen und darnach auch die Bildung, die ein evangelischer Lehrer im Seminar erhält, überblicken könne, was für den Revisor nothwendig ist, um in seinen Anforderungen an den Lehrer nicht zu tief, aber auch nicht zu hoch zu greifen.

Zugleich soll aber eine nähere Bekanntschaft mit der Methode vermittelt werden; hierfür sind von besonderer Bedeutung die Schulkunde, die Anweisung für den Lese-, Schreib-, Rechen-Unterricht, die Leseübungen in biblischer Geschichte und in der Religion überhaupt, in dem Sprach- und Sachunterricht, sowie der Unterricht in diesen Gegenständen selbst. Die hierfür angesetzten Besuchstunden bedürfen daher besonderer Aufmerksamkeit.

Der Besuch der Seminarschule ist für die praktische Anwendung der bei dem Seminar-Unterricht zur Geltung gebrachten Grundsätze von hoher Wichtigkeit und ist geeignet, das Verständniß derselben in vieler Beziehung zu erschließen.

§. 7.

Es wird von den Candidaten erwartet, daß sie als Hospitanten des Seminar- und Schulunterrichtes sich würdig verhalten, an Schultagen nicht verreisen oder ohne dringende Noth den Unterricht versäumen und sich hüten werden, in die Hausordnung des Seminars störend einzugreifen.

Wünschenswerth erscheint es, daß die Candidaten an den täglichen Hausandachten des Seminars möglichst oft Theil nehmen.

§. 8.

Die den Candidaten dargebotene Gelegenheit, mit dem Seminardirector in pädagogischen Besprechungen weitere Aufschlüsse über einzelne, ihnen dunkel gebliebene Gegenstände zu erhalten, werden dieselben in den ihnen zu diesem Behufe angesetzten Stunden dankbar zu benutzen haben.

Zu empfehlen ist denselben, gegen den Schluß des Cursus selbst einige Lehrproben in Gegenwart des Seminardirectors abzulegen und dadurch die eigene Befähigung zur Ertheilung eines normalen Unterrichtes nachzuweisen.

§. 9.

Ueber die Art und Weise, wie die Candidaten den Seminar-Cursus benutzt haben, haben sie ein Zeugniß des Seminardirectors zu erbitten und dasselbe ihrer Meldung zur zweiten theologischen Prüfung beizufügen.

Breslau, den 30. Juli 1863.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

---

191) Präparandenbildung.

Die Vorbildung der Präparanden für die Schullehrer-Seminare im diesseitigen Bezirk hat durch das Regulativ vom 2. Oktober 1854 und durch unsere Verfügung vom 18. Oktober 1855 ihre genau bestimmte und begränzte Aufgabe erhalten. Die Arbeit an derselben ist seitdem von nicht wenigen Lehrern und Geistlichen mit erhöhtem Eifer aufgenommen und mit steigendem Erfolg gefördert worden.

So gern wir diesen Fortschritt im Allgemeinen anerkennen, so sind uns doch in mehrfacher Hinsicht noch wesentliche Mängel bemerkbar geworden, welche besonders bei der Aufnahmeprüfung der Präparanden, zum Theil noch nach ihrer Aufnahme in die Seminare hervorgetreten sind. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, die unerläßlichen Anforderungen, welche an Präparandenlehrer gestellt werden müssen, sowie die Mittel und Wege, wie das ihnen vorgesteckte Ziel zu erreichen ist, noch näher zu bezeichnen. Es ist dabei vornehmlich die Aufnahme von Lehrlingen in die Präparanden-Anstalt, die Unterweisung, Beaufsichtigung und Leitung der Präparanden ins Auge zu fassen.

I. In eine Präparanden-Anstalt darf kein Lehrling aufgenommen werden, welcher nicht die Reife der Elementarschulbildung, welche

das Regulativ vom 3. Oktober 1854 als Ziel derselben bezeichnet, erlangt hat. Wird diese Regel befolgt, so werden die Aufgenommenen schon aus der Schule einen großen Theil des Unterrichtsstoffes mitbringen, den sie in der Präparanden-Anstalt sich noch gründlicher anzueignen und weiter zu verarbeiten haben. Sie werden mit den wichtigsten Geschichten des alten und neuen Testaments, wie sie in Zahns, Preuß' oder Wendels biblischen Historienbüchern enthalten oder in Stolzenburgs Lehrbuch der biblischen Geschichte angegeben sind, bekannt sein und einen großen Theil derselben, namentlich die evangelischen Perikopen, dem Schrifttext gemäß, frei nachzuerzählen wissen. Sie werden die fünf Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, die 30 Kirchenlieder, sowie eine genügende Anzahl Bibelsprüche und Gebete fest im Gedächtniß haben.

Sie werden es zum richtigen, fertigen, sinngemäßen Lesen, zum Verstehen der Lesestücke im Schullesebuch, zu ziemlicher Sicherheit in der Rechtschreibung und Interpunction gebracht und schon einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck ihrer Gedanken gewonnen haben. Sie werden eine deutliche Handschrift besitzen.

Im Rechnen werden sie Aufgaben in ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen innerhalb der 4 Species und nach der Regeldetri schriftlich und im Kopfe richtig und geläufig zu lösen, im Stande sein.

Im Gesange werden sie im Treffen der Noten, in der Auffassung von Melodien, im Takthalten geübt sein und die gebräuchlichsten Kirchenmelodien, sowie eine Anzahl guter Volkslieder einstimmig singen können.

In der Erdkunde werden sie über die primären Anschauungen und Grundbegriffe, sowie auf der Karte so weit orientirt sein, daß sie von der Erde im Allgemeinen, von der Heimath und dem Vaterlande ein bestimmtes geographisches Bild haben. In der Naturkunde werden sie von den einheimischen Thieren, Pflanzen und Mineralien eine anschauliche Vorstellung haben. Mit den Hauptthatsachen der vaterländischen Geschichte werden sie aus dem Lesebuch bekannt sein. An dieses werden die Kenntnisse in der Weltkunde überhaupt sich anschließen.

Nur so vorbereitete Schüler werden mit der erforderlichen Reife in den Präparandenunterricht eintreten und an demselben mit vollem Nutzen Theil nehmen.

Es können nur solche sein, die aus einer guten Elementarschule kommen, sie regelmäßig besucht, den Unterricht derselben fleißig benutzt und sich als besonders fähig und begabt ausgezeichnet haben, in der Regel nur solche, welche vorher schon Schüler des Präparandenlehrers gewesen und von ihm selbst für die Vorbildung zu Lehrschülern ausgewählt oder doch ermuntert worden sind.

Bei der Auswahl für die Präparandenanstalt aber muß das Urtheil des Seelsorgers über die Recipirenden nicht nur gehört wer-

den, sondern auch von entscheidendem Gewicht sein. In unserer Circular-Verfügung vom 18. Oktober 1855 haben wir schon darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Lehrerbildung und den Lehrerberuf ist, daß diejenigen, welche sich ihm widmen wollen, nicht nur aus guten Schulen, sondern auch aus guten Familien kommen und aus dem Elternhause Zucht, Sitte und eine fromme Sinnesrichtung mitbringen. Je mehr der Beruf des evangelischen Volksschullehrers auf die christliche Erziehung der Jugend, mehr noch als auf den bloßen Unterricht und das Wissen gerichtet ist, desto mehr thut es Noth, daß die künftigen Lehrer selbst christlich erzogen sind und erzogen werden.

Gegen die obige Regel ist in beiderlei Beziehung von den Präparandenlehrern bei der Aufnahme von Lehrlingen nicht selten gefehlt worden. Sie haben solche aufgenommen, die in den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche schon die Elementarschule ihren reifen Schülern mitgeben soll, so weit zurückgeblieben waren, daß sie erst in der Präparandenzeit nachholen mußten, was sie in der Schule versäumt hatten und dann kaum dieses Ziel, geschweige das höhere der Reife für das Seminar erreichen konnten. Wie die relative Unwissenheit, so ist auch zuweilen die relative Unfähigkeit, der Mangel an geistiger Begabung, kein Hinderniß der Aufnahme in die Vorbereitungs-Anstalt gewesen. Aeußere Rücksichten haben oft die Wahl der Laufbahn zum Lehrerberufe bestimmt, die Präparandenlehrer, dem Andrange unbefähigter Aspiranten oder den Wünschen ihrer Eltern allzu passiv nachgegeben. Die Pfarrer haben sich um den Eintritt der Lehrlinge in die Anstalt wenig bekümmert, ihn der Verantwortlichkeit der Lehrer überlassen und erst nachher davon Kenntniß genommen.

Auf der andern Seite hat in einzelnen Fällen hervorstechende Fähigkeit der Aspiranten, auch ohne genaue Prüfung ihrer sittlichen Eigenschaften und der Sinnesart, die sich unter der älterlichen und Schulzucht kund gab, für ihre Zulassung den Ausschlag gegeben. So ist es denn gekommen, daß auch während der Präparandenzeit Unarten und Untugenden, deren Keime sich schon früher gezeigt hatten, fortwucherten und den Hang zur Zuchtlosigkeit auch in die späteren Stadien der Lehrerbildung und des Lehrerberufes überging.

Ja, so gleichgültig gegen die sittliche Würde dieses Berufes haben sich einzelne Lehrer erwiesen, daß sie keinen Anstand genommen, Seminar-Präparanden, welche sie wegen ihres tadelnswerthen Verhaltens entlassen mußten, aus unzeitigem Mitleid ein dasselbe verschweigendes Zeugniß mitzugeben oder gar solche Individuen, die aus anderen Anstalten mit schlechten Zeugnissen entlassen waren, des ungeachtet aus demselben Motiv, in ihren Unterricht zuzulassen und so ihre weitere Vorbereitung für das Seminar zu fördern. Es versteht sich von selbst, daß ein Lehrer, der sich ein so

lares Verfahren zu Schulden kommen läßt, so bald es bei uns zur Anzeige kommt, die Berechtigung zum Präparanden-Unterricht verwirkt hat.

In jedem Fall aber ist die Erziehung der Zöglinge für den Erzieherberuf der wichtigste Theil der ihnen zu widmenden Arbeit und Pflege, eine Aufgabe, besonders für die Seelsorge und deshalb eine überaus wichtige Pflicht, die dem Geistlichen mindestens eben so sehr als dem Präparandenlehrer obliegt. Es bleibt daher auch Regel, daß Schullehrern die Berechtigung zur Ausbildung von Präparanden für das Seminar nur unter der Bedingung, daß der Ortsgeistliche sich an derselben thätig betheilige, gewährt wird. Demnach ordnen wir an, daß eine jede von einem Schullehrer geleitete Unterrichtsanstalt für Seminar-Präparanden nur Lehrlinge aufnehme, die aus einer guten Schule kommen, sie durch die ganze Schulzeit regelmäßig besucht haben, im Hause an christliche Zucht, Ordnung und Sitte gewöhnt sind, die erforderliche Schulreife nachweisen, im fünfzehnten oder sechszehnten Jahre (nur ausnahmsweise in einem höheren Alter) sich befinden, in der evangelischen Kirche confirmirt sind und hinsichtlich ihrer Sinnesart, ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und Sitten ein empfehlendes Zeugniß von ihrem Seelsorger und dem Lehrer, dessen Schule sie bisher besucht haben, mitbringen. Der Aufnahme muß eine von dem Ortspfarrer und dem Präparandenlehrer veranstaltete Prüfung der Aspiranten vorangehen und über den Ausfall derselben eine kurze Verhandlung aufgenommen werden.

Präparanden, die aus andern Anstalten kommen, müssen außer dem Confirmationsschein Zeugnisse des Ortspfarrers und der Lehrer, deren Unterricht sie genossen, über ihr Wohlverhalten beibringen und sind ohne solchen Ausweis ohne Weiteres zurückzuweisen.

Auch wird bei der Zulassung sofort zu erwägen, beziehentlich den Eltern, Vormündern und Versorgern der Aspiranten zu bedenken zu geben sein, ob Letztere auch die Mittel zur Fortsetzung der eingeschlagenen Laufbahn besitzen oder zu beschaffen im Stande sind. Besonders befähigte und fleißige Lehrlinge dürfen zur Anschaffung von Lernmitteln auf mäßige Unterstützungen von unserer Seite, weniger aber auf besondere Benefizien im Seminar selbst rechnen.

II. Der den Seminar-Präparanden zu ertheilende Unterricht ist in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 vorgeschrieben. Es steht nicht zu erwarten, daß das darin vorgezeichnete Ziel erreicht werde, wenn er nicht planmäßig ertheilt wird. Gleichwohl wird er von manchen Präparandenlehrern nur gelegentlich und unregelmäßig betrieben. Sie haben sich die Lehrgänge nicht genau vorgezeichnet und durchgearbeitet, die Pensa nicht in gehöriger Abstufung eingetheilt; sie binden sich nicht an bestimmte Lehrstunden. Manche begnügen sich damit, die Präparanden an den Unterrichtsstunden der Oberklasse

ihrer Schule Theil nehmen zu lassen, sie als Lehrgehülfen bei dem Unterricht der unteren Abtheilung zu beschäftigen, ihnen Lehrbücher und Hülfsmittel in die Hand zu geben, aus denen sie sich selbst unterrichten sollen, höchstens Aufgaben zum Auswendiglernen oder für schriftliche Arbeiten zu stellen, welche sie von Zeit zu Zeit durchsehen, kurz, sie in der Hauptsache sich selbst und ihrem eigenen Lerneifer zu überlassen. Im Hause des Lehrers — und nur selten wohnen sie in demselben, häufig auswärts — nehmen sie nicht an dessen Hausandachten Theil, noch seltener vereinigt sich ihr Lehrer mit ihnen im engeren Kreise zum gemeinsamen Gebet und zur Betrachtung des Wortes Gottes. Auch ihre Theilnahme am kirchlichen Gottesdienst entbehrt der Ueberwachung und Anleitung zu fruchtbarer Benutzung. Der Hinblick auf den künftigen Beruf des Lehrers als Diener der Kirche scheint ihnen fern zu liegen. Selbst die Geistlichen nehmen nicht immer die Gelegenheit wahr, die Lehrschüler darauf hinzuleiten. Ein solcher Unterricht kann nicht die Frucht schaffen, die schon die Vorbereitungszeit für das Seminar bringen soll. Ein mechanisches Abrichten für die Prüfung, hauptsächlich durch Auswendiglernen des religiösen und anderen Memorirstoffes scheint das Ziel zu sein, das solche Präparandenlehrer sich und ihren Lehrlingen setzen. Die rechte Vorbereitung für das Seminar, die geistige Entwickelung und Ausbildung der Zöglinge wird darüber ungebührlich vernachlässigt.

Es ist vorgekommen, daß Präparanden eine Anzahl biblischer Geschichten, die sie nach dem Text des Historienbuches wörtlich auswendig gelernt haben, geläufig hersagen konnten, ohne im Stande zu sein, auch nur den summarischen Inhalt derselben bestimmt anzugeben, geschweige sich über das Verständniß der darin dargestellten Hauptsachen auszusprechen; daß sie die Hauptstücke des Katechismus im Gedächtniß hatten, ohne von den positiven Wahrheiten, die in den einzelnen Lehrstücken enthalten sind, nur einiger Maßen Rechenschaft geben zu können, daß sie Kirchenlieder auswendig wußten, deren Sinn, Gedankengang und selbst sprachlicher Ausdruck ihnen unerklärt geblieben war.

Die Seminarlehrer klagen besonders darüber, daß bei vielen Präparanden, die zur Aufnahmeprüfung kommen, die sprachliche Bildung vernachlässigt ist. „Selbst beim Lesen wird nicht selten die erforderliche Geläufigkeit, Sicherheit und Lautreinheit vermißt. Der mündliche Ausdruck ist bei Vielen unbeholfen, der Vorrath an Ausdrucksformen zu gering. Derselbe Mangel zeigt sich dann auch beim schriftlichen Gebrauch der Sprache. Bei der Auswahl des sprachlichen Memorirstoffs wird das Bedürfniß und die Leistungsfähigkeit der Präparanden nicht genug beachtet. Es werden oft werthlose, nicht selten auch zu schwierige Stoffe gelernt. Der grammatische Lehrstoff ist bei nicht wenigen Präparanden sehr äußerlich angeeignet und besteht oft nur aus angelernten Erklärungen und

Definitionen; er bleibt deshalb auch ohne rechten Einfluß auf den mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache."

Auch die Vorbereitung der Präparanden im Rechnen leidet an wesentlichen Mängeln. Sie liegen hauptsächlich in der mechanischen Weise, wie dieser Unterricht betrieben wird. Die einfachsten Rechenoperationen werden ohne klare Vorstellung der Gründe, aus denen sie hervorgehen, vollzogen, das elementare Rechnen wird nicht gründlich und sorgfältig behandelt. Der formale Zweck des Rechenunterrichts — klares Denken und richtiges Sprechen — wird nicht genug beachtet. Der den Präparanden ertheilte Unterricht scheint vielfach darin zu bestehen, daß ihnen ein Aufgabebuch in die Hände gegeben wird, und sie angehalten werden, die in demselben enthaltenen Aufgaben zu lösen und dem Lehrer die Resultate anzugeben. Dieses Verfahren ist völlig ungenügend, wie die schriftlichen Rechnenarbeiten vieler Präparanden beweisen. Fertigkeit im Kopfrechnen, überhaupt die im Regulativ vom 2. Oktober 1854 vorgeschriebenen Kenntnisse im Rechnen besitzen nicht viele.

In der vaterländischen Geschichte wird im Ganzen noch eine ausreichende Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der Preußischen Geschichte, die über den Unterricht der Dorfschule hinausgeht, vermißt. Auch da pflegen die meisten Präparandenlehrer ihre Schüler auf das Lesebuch oder Lectüre zu verweisen, ohne ihnen den geschichtlichen Stoff durch lebendige und anschauliche Erzählung der Thatsachen einzuprägen.

In der Geographie fehlt es an klarer und sicherer Auffassung der einfachsten geographischen Verhältnisse und Grundanschauungen wie der Kartenbilder.

In der Pflanzenkunde zeigt sich oft gänzliche Unwissenheit, in der Thierkunde gleiche Unfähigkeit, die Merkmale der verschiedenen Klassen an ihren bekanntesten Repräsentanten zu beschreiben, in der Naturkunde kaum ein annäherndes Begreifen der gewöhnlichsten Naturerscheinungen.

Die musikalische und technische Ausbildung der Präparanden leidet an wesentlichen Mängeln, deren nähere Erörterung hier zu weit führen würde.

Wir verweisen in dieser und jeder Beziehung auf die Denkschrift der Cöpenicker Seminarlehrer vom 4. Oktober 1861, welche der Verfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Potsdam vom 30. Novbr. 1861 beigegeben und in dem Januarheft des Jahres 1862 des Schulblattes für die Provinz Brandenburg Seite 98 ff. *) abgedruckt ist. Dort sind auch die pädagogischen und didaktischen Mittel und Wege, wie den bemerkten Mängeln abzuhelfen sein möchte, bündig und praktisch belehrend angegeben.

*) Centr.-Bl. 1862. S. 23. Nr. 10.

Die Seminardirektoren und Seminarlehrer unseres Verwaltungsbezirks haben sich mit den Ausführungen in jener Denkschrift im Wesentlichen durchgängig einverstanden erklärt, und unsere eigenen Beobachtungen stimmen damit vollkommen überein. Wir können es den Herren Schulinspektoren nur dringend anempfehlen, diese Denkschrift den Präparandenlehrern zur Beachtung und Beherzigung, den Lehrerconferenzen zur Besprechung darzubieten.

III. Die Anforderungen, welche wir unsererseits an die Präparandenanstalten und deren Leiter, außer den schon oben erwähnten Bedingungen für die Aufnahme von Präparanden, stellen, sind folgende:

1. Zuerst erwarten wir von den Herren Superintendenten und Schulinspektoren, welche uns Gesuche von Lehrern um die Erlaubniß, Präparanden für das Seminar vorbereiten zu dürfen, vorlegen, eine strengere Prüfung der Qualifikation der Petenten mit Beziehung auf die Erfordernisse und Verhältnisse, welche wir als nothwendig für das Gedeihen eines solchen Unternehmens voraussetzen, und eine eingehende Aeußerung darüber in dem uns zu erstattenden Bericht. In der Regel kann die fragliche Erlaubniß nur ertheilt werden, wenn der Ortspfarrer befähigt und geneigt ist, sich an der Unterweisung, besonders an der speciellen Seelsorge der Lehrschüler zu bethätigen und an der Leitung der Anstalt im vollen Einverständniß mit dem Schullehrer Theil zu nehmen. Treten noch andere Lehrer als Gehülfen bei dem Unterricht der Präparanden hinzu, so sind auch diese namhaft zu machen, nach ihrer Tüchtigkeit etwa für besondere Fächer und nach ihren sittlichen Eigenschaften zu charakterisiren und ihr Antheil an dem besagten Unterricht zu präcisiren.

2. Es ist anzuzeigen, ob die aufgenommenen Präparanden in dem Hause des Lehrers oder wo sonst, bei den Eltern oder in anderen Familien, wohnen und wie durch eine christliche Zucht und Sitte, durch Haus- und Tagesordnung für die Bewahrung und Pflege ihres religiösen und sittlichen Lebens gesorgt ist. Sie einer bestimmten *Lebensregel* nach evangelischen Grundsätzen zu unterwerfen und darüber zu wachen, daß sie sich derselben nicht entziehen, muß die gemeinsame Sorge des Geistlichen und des Lehrers sein.

3. Dem Unterricht der Präparanden muß ein genau bestimmter *Lehrplan* zum Grunde gelegt werden. Die Grundzüge desselben, dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 entsprechend, müssen sofort entworfen und allmälig durch Ausarbeitung der Lehrgänge in den einzelnen Disciplinen ausgefüllt und vervollständigt werden. Der entworfene Lehrplan ist uns mit dem Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß zum Präparandenunterricht, von der gutachtlichen Aeußerung des Kreis-Schulinspektors begleitet, zur Genehmigung vorzulegen; die weitere theoretische und praktische Ausführung des Plans von den Revisoren der Präparandenanstalt zu controliren.

4. In der Regel sollen die Präparanden von ihren Lehrern in den Sommermonaten wöchentlich 12, in den Wintermonaten 6 Stunden Unterricht besonders erhalten. Es versteht sich von selbst, daß vielbeschäftigte Lehrer nicht im Stande sein werden, dieser Aufgabe zu genügen, folglich mit dem Präparandenunterricht sich zu befassen. Ueber die täglichen Unterrichtsstunden und die durchgenommenen Pensa ist ein Tagebuch zu führen. Die Ortsgeistlichen sind vornämlich befähigt und werden sich willig dazu finden lassen, den Präparanden den kleinen Katechismus Dr. M. Luthers, doch nicht lediglich in Gemeinschaft mit ihren Confirmanden, vielmehr auch in besonderen Stunden zu erklären.

5. Jeder Präparand hat täglich eine kürzere oder längere schriftliche Arbeit anzufertigen, wie dies in der Cöpenicker Denkschrift vom 4. Oktober 1861 angerathen wird. Die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten steht dem Schullehrer, Einsicht in dieselben gelegentlich auch dem Ortspfarrer zu.

6. Für angemessene Lectüre der Präparanden, durch welche ihr geistiger Gesichtskreis erweitert, ihr Sprachschatz bereichert wird, haben der Geistliche und der Lehrer im Einverständniß gemeinsam zu sorgen. Besonders werden sie es sich auch angelegen sein lassen, außer den eigentlichen Unterrichtsstunden durch freie Unterredungen mit den Zöglingen belehrend und bildend auf Geist und Gemüth derselben einzuwirken.

7. Den vorgeschrittenen Präparanden ist, besonders im letzten Jahre ihrer Lehrzeit, Gelegenheit und Anleitung zum Unterrichten in der Schule unter der Aufsicht und als Gehülfen des Lehrers zu geben. Die Fortschritte der Lehrschüler in dieser Beziehung sind in den ihnen ertheilten Zeugnissen besonders zu vermerken.

8. Jeder Präparand muß jährlich einmal von dem Kreisschul-Inspektor, unter Zuziehung geeigneter technischer Hülfe, in sämmtlichen Gegenständen des Unterrichts gründlich geprüft werden. Da die abzuhaltenden Schulvisitationen zur Erledigung dieses Geschäfts die genügende Zeit und Gelegenheit selten darbieten, so ordnen wir an, daß sämmtliche Präparanden des Schulaufsichtsbezirks zu der gedachten Prüfung an einem bestimmten Termine sich bei dem Kreis-Schulinspektor, wenn möglich mit ihren Lehrern einfinden.

9. Den Präparanden soll über jede Prüfung von den Examinatoren ein Zeugniß ausgestellt werden, welches sie bei der Meldung zum Seminar vorzulegen haben. Ueber den Ausfall der Prüfung werden Sie in dem zum 1. Dezember jeden Jahres an uns einzureichenden Bericht über die Präparandenanstalten sich äußern.

10. Präparandenlehrer und Präparanden sind darauf aufmerksam zu machen, daß letztere in der Regel nur nach nachgewiesener

zweijähriger Vorbereitung und wenn sie in der Vorprüfung mindestens die Censur „genügend" erhalten haben, zur Aufnahmeprüfung für das Seminar zugelassen werden.

11. Solche, welche sich bei der ersten Prüfung als unbefähigt oder ungeeignet für den Lehrerberuf erweisen, müssen sofort und mit Nachdruck von der weiteren Verfolgung dieser Laufbahn abgehalten werden.

12. Nur wohl befähigte vorzüglich fleißige und nach Sinnesrichtung und Sitte lobenswerthe Seminar-Präparanden dürfen uns zur Gewährung von Unterstützungen empfohlen werden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juli 1863.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circular
an die Herren Superintendenten und Schulinspektoren.

---

192) Sonntagsheiligung.

Die Durchsicht der kirchlichen Visitationsberichte der letzten Jahre hat uns die betrübende Wahrnehmung gebracht, daß mit der Sonntagsfeier es in wenigen Gemeinden so steht, wie es in christlichen, evangelischen Gemeinden sein sollte. Aus den meisten Orten wird darüber geklagt, daß der Gottesdienst von Vielen versäumt, die Sonntagsruhe durch Arbeiten, die keine Nothabeiten sind, und die Sonntagsfeier durch Lustbarkeiten, welche die Sittlichkeit gefährden, vielfach unterbrochen und gestört werden. In vielen Fabriken wird Sonntags wie Alltags gearbeitet oder werden die Sonntage zur Reparatur der Maschinen und Reinigung der Räume und Geräthschaften verwendet. Die meisten Handwerkstätten und Geschäfts-Comtoire sind wenigstens an den Vormittagen nicht geschlossen und in vielen Häusern wird den ganzen Sonntag hindurch gewirthschaftet. Selbst an Visitationssonntagen ist in kleineren Städten kaum eine Veränderung ihrer Alltagsphysiognomie bemerkbar und auf dem Lande das Feld von Arbeitern auch vor und während des Gottesdienstes nicht frei gewesen. Und während so der Tag des Herrn entweiht, die Arbeiter vom Gottesdienst zurückgehalten werden, suchen sie am Abend in berauschenden Lustbarkeiten ein kurzes Abwerfen des lastenden Jochs und ein kurzes Vergessen ihrer Lebensnoth.

Das sind Wahrnehmungen, die jedes Christenherz mit Trauer erfüllen müssen.

Auch wir haben uns nicht verhehlen dürfen, daß es mit der Sonntagsfeier in den letzten Jahren heruntergegangen ist, während die heilsamen Verordnungen der Königlichen Staats-Regierung vom

15. Mai 1854 eine Zeit lang bessere Zustände herbeiführen zu wollen schienen.

Auf unsere Bitte haben nun die Königlichen Ministerien des Innern, des Handels und der Gewerbe und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Polizeibehörden die ernste Handhabung dieser Verordnungen zur Pflicht gemacht. Wir erkennen dies mit großem Dank. Wenn danach aber auch zu erwarten steht, daß von den eingerissenen Mißständen und Gesetzesübertretungen manchem wird in Zukunft gewehrt werden, so ist es doch gewiß, daß durch das Gesetz und auch die gewissenhafteste Gesetzeshandhabung immer nur ein äußerlich legaler Zustand hergestellt und dem öffentlichen Aergerniß gesteuert werden kann, eine wirkliche innere Besserung und rechte Sonntagsfeier aber nur von der Erweckung christlichen Geistes in den Gemeinden und von ihrem lebendigen Bewußtsein erwartet werden darf, Pflanzstätten christlicher Gesinnung und christlichen Lebens sein zu sollen.

Wir wenden uns deshalb an die Gemeindekirchenräthe als Diejenigen, welche durch ihr Amt in den Gemeinden berufen sind, die Belebung und Förderung dieses Geistes sich besonders angelegen sein zu lassen, um ihnen diese wichtige Angelegenheit recht dringend an's Herz zu legen, wie dies von den älteren Ordnungen unserer Kirche den Kirchvätern an's Herz gelegt worden und neuerdings wieder von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe in den Anweisungen für die kirchlichen Gemeindevertreter in väterlicher Weise geschehen ist.

Wohl sollte, wenn es sich um die Feier des Sonntags handelt, für Christenleute es genügen, auf das Gebot Gottes zu weisen, der den Menschen auf Tage der Sorgen, der Mühe und Arbeit einen Tag der Ruhe, der innern und äußern Heiligung geordnet hat, an dem die Christen ihre Häupter zu dem Quell aller Gnade zu erheben und ihrer Erlösung und des Heils ihrer Seelen vorzugsweise zu gedenken haben. Es ist der Feiertag gesetzt, daß alle Stände, Hoch und Niedrig, Reich und Arm, in brüderlicher Vereinigung vor ihrem Gott und Herrn sich demüthigen, gemeinsam für alle empfangene Wohlthat danken, gemeinsam um gnädige Behütung bitten und aus dem Worte Gottes Lehre des Heils, Trost in Leiden und Stärkung in Noth und Versuchung empfangen sollen. Es ist uns geboten, den Feiertag zu heiligen zu unserer eigenen Heiligung, dazu auszuruhen von der alltäglichen Arbeitslast und zu vermeiden, was uns von Gott abwenden und in Versuchung bringen mag.

Das ist des Christen Sonntagsaufgabe nach dem Willen und der Gnade Gottes. Wie ist es da zu verantworten, wenn dennoch immer so Viele in den Gemeinden dem Gottesdienst sich entziehen und noch Mehre wider ihren Willen, in Abhängigkeit, von dem abgehalten werden, was ihnen am meisten noth ist?

Aber auch außer dem dem Christen heiligen Gebot erinnern

wir Euch daran, daß auch in rein menschlicher und sittlicher Beziehung den Menschen, nachdem über sie der Ausspruch geschehen, im Schweiße des Angesichts ihr Brod essen zu sollen, keine größere Wohlthat als durch das Geschenk des Sonntags und durch die Ordnung wiederkehrender Ruhe nach Tagen der Mühe und irdischer Sorge zu Theil geworden ist. Der Arbeiter soll den Schweiß trocknen dürfen von der müden Stirn, gedenken seiner unsterblichen Seele und seines Anrechts auf Kindschaft und Ewigkeit. Wie am Sonntage Jeder sich äußerlich reinigen soll von dem Schmutz der Wochenarbeit und mit einem reinen Kleide den Leib bekleiden, so soll er auch innerlich sich reinigen von unreinen Alltagsgedanken, sich erheben von niederdrückenden Sorgen und einen Tag der Woche leben nicht für den Erwerb des täglichen Brodes, sondern für die Pflege des höheren Guts seiner Seele und der höheren sittlichen Lebensbeziehungen, der Liebesbande zu Eltern, Ehegatten, Kindern und Zugehörigen.

Welche Wohlthat ist damit den Menschen erwiesen! und wie ist es zu rechtfertigen, wenn dennoch einer ungeheuren Menge von Arbeitern in Stadt und Land, in den Fabriken, Geschäfts- und Handwerksstätten, auf dem Felde und in den Häusern, kein Ausruhen, kein Besinnen, kein Leben mit und in ihren Familien, kaum die Möglichkeit leiblicher Reinigung gestattet wird? Ist es zu verwundern, wenn — trotz der steigenden äußern Cultur — eine innere Entsittlichung, Auflösung der Familienbande und aller Pietätsverhältnisse, daß Gottlosigkeit, Ungehorsam, Unkeuschheit in erschreckender Weise zu Tage treten, daß „leben für den Erwerb und erwerben für den sinnlichen Genuß“ so allgemein als Zweck und Ziel alles menschlichen Daseins gilt?

Hier liegt eine große Gefahr, und nicht blos für das Seelenheil der Einzelnen, sondern nicht minder für die Gesammtheit und für alle sittlichen Grundlagen des Lebens.

Wir reden aus tiefem Schmerz und Mitgefühl und bitten Euch deshalb um der Liebe Christi willen, Euch die ganze Wichtigkeit dieser Sache vor die Seele zu führen und kräftig dahin zu wirken, daß dieser große Schaden an unserm Volksleben geheilt werde.

Fragt Ihr, wie dies zu thun sei, so wissen wir wohl, wie schwer es ist, herrschenden Zeitsünden entgegen zu treten, wissen aber auch, daß dem ernsten Streben wahrer Liebe viel gelingt und wollen nur einige Punkte noch hervorheben, die besonders zu beachten sein werden.

Das Wichtigste ist der Vorgang des eigenen Lebens. Wie die geistlichen Hirten in den Gemeinden sich nicht begnügen dürfen zu lehren, was Gottes Wille an den Menschen ist, sondern vor Allem selbst danach zu thun haben, so sind auch die, welche ein Ehrenamt in den Gemeinden bekleiden, vorzugsweise berufen, mit

ihrem eigenen Leben, Reden und Thun den Uebrigen voranzugehen und zu leuchten. Wenn die Geistlichen und Gemeindevertreter es zur Richtschnur ihres Lebens machen, mit ihrem Hause dem Herrn zu dienen in der That und in der Wahrheit, wenn sie selbst mit den Ihrigen den Tag des Herrn christlich begehen, den Gottesdienst fleißig besuchen, dazu auch ihr Gesinde und ihre Arbeiter anhalten, sich und den Ihrigen die nöthige Sontagsruhe gönnen und sie auch Sorge tragen, daß der Erholung im geselligen Beisammensein der sittliche Charakter nicht fehle, so wird von solchem vorbildlichen Wandel ein großer Segen über die Gemeinden ausgehen. —

Das andere ist die Belehrung und liebreiche Ermahnung. Zunächst zum fleißigen Besuch des Gottesdienstes, denn wir Alle bedürfen zum Leben der steten Lehre, Mahnung und Tröstung aus dem Worte Gottes. Es gehört wohl viel Liebe und sittlicher Muth dazu, hierin nicht müde zu werden. Wenn Ihr es aber begriffen und erfahren habt, welch' ein Segen auf dem Sonntage und seiner Feier ruht, wie nöthig er zum Leben und welche Grausamkeit es ist, den Armen, welche, von der Noth des Lebens gedrängt, zumeist der Versuchung ausgesetzt sind, die Wohlthat und den Segen des Sonntags vorzuenthalten, dann wird es Euch auch keine Ruhe lassen, Zeugniß abzulegen von dem, was Ihr erfahren habt, und hin und her aufzufordern und zu bitten, insonderheit die Gutsherren, Fabrikbesitzer, Handwerksmeister und Herrschaften, ihren Gehülfen, Arbeitern und Gesinde den Sonntag nicht zu verkümmern, sie in ihrem Christenrecht und Christenfreiheit, am Feiertage Gott zu dienen, nicht zu beschränken, ihnen zu gönnen, auszuruhen von der Alltagsarbeit und sich und ihren Familien anzugehören, selbst aber den von ihnen Abhängigen mit dem guten Beispiel rechter Sonntagsfeier voranzugehen.

Wir reden hier nicht um der Kirche, sondern einfacher Menschlichkeit willen, dafür, daß die Menge der abhängigen Arbeiter vor leiblichem und geistigem Verkommen bewahrt werde. Darum sorget, daß ihnen auch der ganze Sonntagssegen zu gut kommen könne. Wenn sie aus der Fabrikarbeit erst am Sonntag früh entlassen werden, und an demselben Abend dahin zurückkehren, so reicht eine solche Arbeitsfreiheit zu ihrer geistigen Erhebung nicht aus, und wenn den ländlichen Arbeitern im Laufe der Woche keine Zeit gelassen wird, die eigene kleine Wirthschaft zu bestellen und sie genöthigt werden, dazu den Sonntag zu verwenden, so werden sie des Segens des Sonntags eben so wenig theilhaftig werden. Darum steuert auch der verbreiteten Gewohnheit, gesellige häusliche Feste vorzugsweise auf den Sonntag oder den Vorabend des Sonntags zu legen, weil dadurch die Hausgenossen und das Gesinde zur Herrichtung nur noch mehr als sonst in Auspruch genommen werden.

Insbesondere legen wir Euch die Jugend in der Gemeinde an's Herz, daß sie von Kindheit an an die rechte Sonntagsfeier gewöhnt

und heranwachsend bei dem Worte Gottes in guter Zucht und Sitte bewahrt bleibe. Lasset es Eure Sorge sein, daß die Schulkinder und die jungen Leute fleißig den Gottesdienst und die kirchlichen Catechisationen besuchen und auch die übrige Sonntagszeit in Sittsamkeit verbringen. Helfet treulich die Jugend behüten vor Versuchung, der sie so leicht erliegt und lasset deshalb es auch Eure Aufgabe sein, auch ihre sonntäglichen Freuden und Vergnügungen zu überwachen und zu ordnen. Wie viel Reue und Thränen und Jammer können vermieden werden, wenn Eltern und Dienstherrschaften und auch Ihr, die Ihr Aelteste in den Gemeinden seid, das Aufsichtsamt gewissenhaft üben und ein aufmerksames und liebreiches Auge über Eurer Jugend wachen lasset, sie leitet und behütet auf ihren Wegen und sie vermahnet und warnet, wo es nöthig ist.

In solchem Werk der Liebe werdet nicht müde; es ist ein gottgefällig Werk und ein Segen darin für Euch und für Eure Gemeinden.

Und wenn es Eurem kirchlichen Amte entspricht, dafür zunächst mit den christlichen Mitteln der Liebe, mit Wort und Beispiel wirksam zu sein, und wenn es dabei der weltlichen Obrigkeit aufgetragen ist, das Gesetz zu handhaben zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der Einzelnen gegen fremden Druck und gegen die eigene Versuchung, so wollet doch auch Ihr nicht dulden, daß von Einzelnen, dem Gesetz und der christlichen Ordnung zum Trotz, den Gemeinden Aergerniß gegeben werde, und wollet, wenn Euer Bitten und Ermahnen kein Gehör finden, auch Euerseits dazu thun, daß das Aergerniß abgethan und dem Gesetz Gehorsam verschafft werde. Es kann die Obrigkeit ihr schweres Amt nur dann wirksam verwalten, wenn sie von den Wohlgesinnten darin unterstützt wird und sie wird auch in Aufrechthaltung der Sonntagsordnung Euch jede Hülfleistung danken. —

Dies treibt es uns Euch an das Herz zu legen. — Lasset es uns nicht vergeblich gethan haben.

Magdeburg, den 15. Juli 1863.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

An
die Gemeindekirchenräthe der evangelischen Gemeinden
der Provinz Sachsen.

IV. Elementarschulwesen.

193) Fortbewilligung von Staatszuschüssen zu Besoldungen für Elementarlehrer; vorzugsweise Berücksichtigung der Schulunterhaltungskosten in den Gemeinde-haushalts-Etats.

(Centralblatt von 1862 S. 361. Nr. 137; von 1863 S. 365 Nr. 127.)

Der Königlichen Regierung sende ich die unterm 30. Juni d. J. eingereichten Schriftstücke mit der Veranlassung zurück, in Betreff der nachgesuchten ferneren Gewährung zeitweilig bewilligter Staatszuschüsse zu Lehrerbesoldungen mit Rücksicht auf folgende Bemerkungen baldigst anderweit zu berichten.

Bei Bewilligung der in Rede stehenden Staatszuschüsse ist der Königlichen Regierung ausdrücklich aufgegeben worden, in jedem einzelnen Fall, wo die Verpflichteten in den Stand gelangen, den Zuschuß ganz oder theilweise aufbringen zu können, dies geltend zu machen und die Staatskasse von der Zahlung zu entlasten. Auch ging damals die Absicht dahin, das Einkommen der Lehrerstellen nach Bedarf, bis zu dem für die hinreichende Ausstattung einer Lehrerstelle auf dem Lande nöthig befundenen Normalsatz von 186 Thlr. neben freier Wohnung und Garten mit Hülfe von allgemeinen Staatsfonds zu erhöhen. Grundsatz ist dabei, wie der Königlichen Regierung verschiedentlich mitgetheilt worden, daß über den Betrag hinaus, der, abgesehen von persönlichen oder Familien-Verhältnissen der Lehrer, einer Stelle eine auskömmliche Dotation nach den örtlichen Verhältnissen sichert, allgemeine Staatsfonds nicht in Anspruch genommen werden können. Die Circular-Verfügung vom 23. October 1856 (Anl. a.) endlich schreibt vor, daß die Ausgaben für das Elementarschulwesen in die vorderste Reihe der Gemeindeleistungen gehören, und daß daher den Kosten der Schulunterhaltung, namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber, ein in der Natur der Sache begründetes Vorzugsrecht vor vielen anderen Auflagen gebührt.

Diese Bestimmungen sind bei den vorliegenden Anträgen fast durchgängig unbeachtet gelassen worden, indem Besoldungserhöhungen über jenen Normalsatz hinaus stattgefunden haben, ohne die bewilligten Staatszuschüsse ganz oder theilweise zurückzuziehen, oder, wenn das Bedürfniß zu begründen gewesen wäre, die diesseitige Genehmigung zu einer ausnahmsweise unverkürzten Fortzahlung der Zuschüsse innerhalb der bestehenden Bewilligungsperiode einzuholen. Die meisten der Gemeinden haben außerdem Mittel gefunden, zu anderen als Schulzwecken theilweis erhebliche Aufwendungen zu machen, ohne daß von der Königlichen Regierung darauf Bedacht genommen wor-

den wäre, die sich daraus ergebende Leistungsfähigkeit der Verpflichteten für die in der Regel minder umfangreichen Anforderungen für die Schulbedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Jetzt die fernere Bewilligung der betreffenden Zuschüsse, lediglich in Folge einer solchen Versäumniß und weil die Ausgaben der Beitragspflichtigen anderweit sich gesteigert haben, zu befürworten, erscheint nicht gerechtfertigt. Die Königliche Regierung hat daher Ihre Anträge mit Rücksicht auf obige Andeutungen für jeden einzelnen Fall selbst, nicht bloß unter Berufung auf die Berichte der Unterbehörden, näher zu begründen.

Außer diesen allgemeinen Gesichtspunkten ist aber auch zu berücksichtigen, daß seit der ersten Bewilligung der Staatszuschüsse, welche nur auf Grund allgemeiner Darstellungen erfolgt ist, bestimmte Vorschriften ertheilt sind, nach welchen das Unterstützungsbedürfniß der bei der Unterhaltung einer Schule Betheiligten nachzuweisen, resp. zu beurtheilen ist. Ohne genaue Beachtung derselben bin ich nicht im Stande, die Anträge der Königlichen Regierung mit Aussicht auf Erfolg bei dem Herrn Finanz-Minister zu unterstützen.

Indem ich im Allgemeinen auf die in zahlreichen einzelnen Fällen der Königlichen Regierung mitgetheilten einschlagenden Grundsätze Bezug nehme, bemerke ich insbesondere, daß vor Allem und ausnahmslos die Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854*) genau beachtet sein muß, daß z. B. in den Nachweisungen durchgängig den Angaben über den Flächeninhalt des Grundeigenthums der Gemeinde-Eingesessenen und der Gemeinden der Kaufwerth resp. nach dem Katastral-Rein-Ertrag und die Verschuldung des Besitzes, wo solche vorhanden, gegenübersteht; daß überall vorübergehende Ausgaben von dauernden gesondert; daß nicht etwa Abgaben verschiedener Art wie z. B. für H — M gutsherrliche Abgaben mit Leistungen für Kirche und Schule zusammengeworfen; daß insbesondere die Leistungen für die Schule stets klar dargestellt und die gegenwärtige Höhe der Lehrerbesoldungen nach ihren verschiedenen Bestandtheilen ersichtlich gemacht werden; überhaupt also die Nachweisungen ein vollständiges und richtiges Bild der Verhältnisse geben, mithin sonstigen allgemeinen Anführungen zum Belag dienen müssen. Auf Grund solcher Nachweisungen ist sodann unter Zuziehung der Finanz-Abtheilung die Leistungskraft der Betheiligten zu prüfen. Je sorgfältiger und eingehender dies geschieht, desto zutreffender wird die Königliche Regierung ihre Anträge zu begründen vermögen, und desto eher werde ich im Stande sein, mich für dieselben zu verwenden.

Die Anträge sind ferner kreisweise zu ordnen, und die zu ihrer Begründung dienenden Unterlagen dem entsprechend zu heften. Die anderweite Berichtserstattung ist so zu beschleunigen, daß noch zeitig

*) abgedruckt im Centralblatt von 1863 Seite 365 Nr. 127a.

vor Ablauf dieses Jahres hier entschieden sein kann, ob die Zuschüsse vom 1. Januar k. J. ab, resp. für G. vom 1. Dezember k. J. ab weiter zu bewilligen sein werden oder nicht, resp. ob die Gemeinden zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten für die Lehrer die Beträge vom gedachten Zeitpunkt zu übernehmen haben oder nicht.

Berlin, den 12. August 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 13979.

---

a.

Bei den Anträgen, welche auf Grund meiner, des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Circular-Verfügung vom 6. März 1852 (No. 1934) von den Königlichen Regierungen auf Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds zur Unterhaltung der Elementarschulen gestellt worden sind, hat mehrfach die Bemerkung gemacht werden müssen, daß dergleichen Anträge und in Folge deren Bewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds um deswillen nöthig geworden sind, weil unter den auf den Gemeindehaushalt übernommenen Lasten manche sich befinden, welche von geringerer Wichtigkeit und Dringlichkeit als die Einrichtung und Unterhaltung der Elementarschulen sind, und deshalb erst dann auf das Gemeindebudget übernommen, resp. auf die Gemeindemitglieder umgelegt werden sollten, wenn es vorher möglich gewesen, die für die Unterhaltung der Schulen erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Indem wir daher die sich von selbst verstehende Voraussetzung besonders hervorheben, daß da, wo die Orts-Gemeinden für die Unterhaltung der Schulen zu sorgen verpflichtet sind, mit in die vorderste Reihe der von den Gemeinden zu deckenden Ausgaben die für ihr Elementar-Schulwesen erforderlichen Kosten zu rechnen sind, und daß daher diesen, namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber, ein in der Natur der Sache begründetes Vorzugsrecht vor vielen anderen Auflagen gebührt; veranlassen wir die Königliche Regierung, bei Prüfung des Bedürfnisses von Staatszuschüssen für Elementarschulen Ihr Augenmerk auch besonders darauf zu richten, ob nicht die Gemeindebudgets zum Nachtheil des Schulwesens mit andern minder wichtigen und dringenden Ausgaben zu Unrecht belastet sind, und vermöge der Ihrerseits über den Gemeindehaushalt zu übenden Aufsicht, geeigneten Falls unter Einwirkung auf dessen Rectificirung, das Nöthige zu veranlassen, daß nicht die Staatsfonds mit Ausgaben für das Schulwesen belastet werden, welche bei rich-

tiger Veranlagung des Communal-Budgets von den Gemeinden selbst sehr wohl aufgebracht werden können.

Berlin, den 23. October 1856.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. v. Raumer.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

M. d. g. A. U. 17070.
M. d. J. I. B. 8949.
F. M. I. 13472.

194) Aufbringung des Gehalts für den Adjuvanten eines Doppelschulsystems in Schlesien. Rechtliche Nichtexistenz eines Ehrenpatronats.

Die Beschwerde des Magistrats zu L. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 30. April d. J. (a.), nach welcher von dem Magistrat als Gutsherrschaft der Dominien Nieder-M. und Nieder-G. der in dieser Verfügung festgesetzte, seiner Höhe nach nicht angefochtene Beitrag zu dem baaren Gehalt sowie zu dem Holzdeputat für den Adjuvanten bei dem Doppelschulsystem Nieder-M. und G. aufzubringen ist, kann ich für begründet nicht erachten.

Die gedachte Festsetzung entspricht dem nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829*) hier zur Anwendung kommenden §. 29. des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801. Denn unter „interessirten Herrschaften und Gemeinen" können nach dem ganzen Sinn und Zusammenhang dieses §. 29. nur diejenigen verstanden sein, welche zu dem betreffenden Schulsystem gehören.

Daraus, daß der Magistrat Sich nur für den Ehrenpatron der Schule erklärt, kann derselbe ein Recht auf Befreiung von dieser Last nicht herleiten, weil, abgesehen von der rechtlichen Nichtexistenz eines Ehrenpatronats, die in Rede stehende Verpflichtung des Magistrats nur auf Seiner Eigenschaft als Gutsherrschaft, nicht als Patron, beruht.

Ebenso ist es einflußlos, daß die Stadt bisher zur Unterhaltung der Schule nichts beigetragen haben will. Denn dadurch allein kann sich eine die Stadt von der fraglichen Verbindlichkeit befreiende Observanz nicht bilden.

Endlich ist es auch unerheblich, daß in der H.er Schulangelegenheit der Magistrat als Gutsherrschaft von H. zu Leistungen für den Lehrer in P. nicht herangezogen worden ist. Denn in diesem Falle

*) Abgedruckt in Bergius, Ergänzungen zur Gesetz-Sammlung, S. 290 ff.

wurde Seitens der Interessenten die Freilassung des Magistrats zugestanden, während im vorliegenden Falle von dem Dominium Ober-M. Widerspruch dagegen erhoben worden ist.

Hiernach muß es bei der obengedachten Verfügung der Königlichen Regierung bewenden.

Berlin, den 8. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den Magistrat zu L.
U. 14795.

---

a.

Auf den Randbericht vom 14. v. M., das Doppelschulsystem G. M. betreffend, eröffnen wir Ew. Hochwohlgeboren, daß zu den Unterhaltungskosten des für dies Schulsystem anzustellenden Adjuvanten die beiden Dominien Ober-M. und Nieder-M. in Gemäßheit der §§. 26 bis 29. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, sowie des Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 22. Februar 1829 den vierten Theil des baaren Adjuvantengehaltes, welches gegenwärtig auf 40 Thlr. bestimmt ist, sowie den vierten Theil von der Hälfte des für den Lehrer reglementsmäßig bestimmten Holzdeputates von 9 Klaftern Scheitholz resp. den entsprechenden Geldwerth beizutragen haben.

Bei der bisherigen Weigerung der betreffenden Dominien wird dieser Beitrag hiermit festgesetzt, und kann namentlich hierbei auf die Einwendungen der Commune L. als Gutsherrschaft von Nieder-M., daß sie in Betreff der Schule nur ein Ehrenpatronat ausübe, keine Rücksicht genommen werden; da §. 29. des Schulreglements lediglich von „interessirten Herrschaften" spricht, und das gutsherrliche Verhältniß der Stadt unbestritten feststeht.

Insofern übrigens aus dem nach dem Tode des Lehrers L. disponiblen Lehrergehalte ein Beitrag von 12 Thlr. 5 Sgr. zur Unterhaltung des Adjuvanten entnommen, und hierbei das bisher an Sustentationskosten Fehlende gedeckt wird, bestimmen wir, daß diese Summe den betheiligten Dominien und Gemeinden zu verhältnißmäßig gleichen Antheilen angerechnet werden soll, wonach die Repartition der Unterhaltungskosten durch Ew. Hochwohlgeboren nunmehr aufzustellen und den Betheiligten mitzutheilen ist.

N., den 30. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Königlichen Landrath, Herrn N. zu L.

195) Heranziehung der Forensen zu den Schullasten in Schlesien, insbesondere zum Holzdeputat für den Lehrer.

(Centralblatt von 1860 Seite 487 Nr. 195.)

Bei Rückgabe der Anlagen der Vorstellung vom 28. Juni d. J., welche von dem Herrn Minister des Innern ressortmäßig an mich abgegeben worden ist, eröffne ich dem Ortsgericht, daß die Forensen zu dem Holzdeputat für den Lehrer nach §. 19. litt. a. und c. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 nur dann heranzuziehen sind, wenn sie bebaute Stellen im Schulbezirk besitzen, — wogegen der Besitz unbebauter Ackerparcellen die Forensen nicht zu Beiträgen zu dem Holzdeputat verpflichtet.

Die von dem Ortsgericht für die dortige Schule behauptete Observanz, wonach das Holzdeputat nach Maßgabe des Grundbesitzes unter Heranziehung der Forensen aufzubringen sei, kann nicht mehr in Betracht kommen, nachdem das Lehrereinkommen in Folge der im Jahre 1861 verfügten Verbesserung desselben anderweit auf Grund der §. 18 und 19. a. a. O. regulirt worden ist.

Ueber die Heranziehung der Forensen zu den Kirchen- und Schulbauten kann nicht im Allgemeinen, sondern nur aus Veranlassung specieller Baufälle entschieden werden. Sobald ein solcher Fall eintreten wird, bleibt es dem Ortsgericht überlassen, die Regulirung des Interimisticums bei der Königlichen Regierung zu beantragen.

Berlin, den 10. August 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An das Ortsgericht in S.
U. 16130.

---

196) Beitreibung von Schullasten verpachteter Parcellen dismembrirter Grundstücke.

Mit der Ansicht der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 10. v. M. über die Beschwerde des Gutspächters D. zu B. wegen Pfändung kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Daraus, daß der Pächter D. bei Pachtung eines Theils des dismembrirten Guts B. die Lasten gesetzlich zu tragen, resp. vertragsmäßig übernommen hat, würde höchstens folgen, daß er zu den auf das Pachtobjekt treffenden Schullasten herangezogen werden kann. Dem Pächter gegenüber kann die Solidarität des ganzen Gutscomplexes, welche bis zur Regulirung der Abgaben besteht, nicht geltend gemacht werden. Es liegt aber überhaupt keine Veranlassung vor, den Pächter in Anspruch zu nehmen, indem viel einfacher zum

Ziel zu gelangen ist, wenn die Königliche Regierung Sich an den Eigenthümer hält. Diesem gegenüber trifft die Deduktion aus der Solidarität des Gutscomplexes zu, und die Pacht, die er aus einem Theil desselben bezieht, bildet eventuell ein ganz geeignetes Exekutions-Objekt.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, hiernach der Beschwerde des ꝛc. D. Abhülfe zu verschaffen und denselben von der getroffenen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14786.

---

197) Erhöhung des Schulgeldes zur Deckung der Schulbedürfnisse.

(Centralblatt von 1859. Seite 482. Nr. 172.)

Auf die Vorstellung vom 28. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich den von der Königl. Regierung zu N. gebilligten Beschluß der dortigen Communalbehörden, in Ermangelung anderer Hülfsmittel zur Deckung der Schulbedürfnisse das Schulgeld um jährlich 15 Sgr., also um monatlich $1\frac{1}{4}$ Sgr., zu erhöhen, für gerechtfertigt erachte und in dieser Maßregel weder eine Ueberschreitung der Befugnisse der genannten Behörden noch eine Ueberbürdung der Schulgemeinde erkennen kann.

Hiernach finde ich keine Veranlassung, den Magistrat anzuhalten, die Deckung der Mehrbedürfnisse für die Schule durch eine Communalsteuer-Umlage herbeizuführen.

Berlin, den 22. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
Herrn K. und Genossen zu S.
U. 16263.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Direktor des katholischen Schullehrer-Seminars zu Graudenz, Hauptstock ist zum Regierungs- und Schul-Rath bei der Rerung zu Oppeln ernannt worden.

B. Universitäten und Akademien.

Der außerordentliche Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau, Dr. Reuß ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Oberbibliothekar und ordentliche Professor an der Universität zu Königsberg i./Pr., Dr. Zacher zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle a./S.,

der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg i./Pr., Dr. Zaddach zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Privat-Docent Dr. Oscar Schade zu Halle a./S. zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg i./Pr.,

der Oberlehrer am Gymnasium zu Braunsberg, Dr. Bender zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät des Lyceum Hosianum daselbst

ernannt worden.

Die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung fremder Orden haben erhalten:

der ordentliche Professor und Oberbibliothekar an der Universität zu Bonn, Geheime Regierungs-Rath Dr. Ritschl für das Ritterkreuz des Niederländischen Löwen-Ordens und für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

der außerordentliche Professor an der Universität zu Berlin, Geheime Medicinal-Rath Dr. von Gräfe für das Offizierkreuz des Belgischen Leopold-Ordens,

der außerordentliche Professor an der Universität zu Berlin, Dr. A. Weber für das Ritterkreuz des Italiänischen Sct. Mauritius- und Lazarus-Ordens,

der Maler und Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Professor Oswald Achenbach für das Ritterkreuz des Französischen Ordens der Ehrenlegion.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Potsdam, Professor Schütz ist als Direktor des Gymnasiums zu Stolp,

der Dr. Gädke, Direktor des Gymnasiums zu Memel, als Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Breslau,

der bisherige Progymnasialrektor Theodor Günther zu Inowraclaw als Direktor des Gymnasiums daselbst

bestätigt worden.

Dem bisherigen Rektor der lateinischen Hauptschule zu Halle a./S. und Condirektor der Franckeschen Stiftungen daselbst, Dr. Eckstein ist der Königliche Kronen-Orden 3. Klasse,

und

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Aachen, Dr. Klapper der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

D. Seminarien und sonstige Bildungsanstalten.

Der Religionslehrer am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau, Licentiat der Theologie Rudolph Hirschfelder ist zum Direktor,

und

der Lehrer Dorn am katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau zum Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Liebenthal,

der Uebungslehrer Weiß an der Seminarschule zu Peiskretscham zum Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau,

der Hülfslehrer Berwatzki zum Uebungslehrer an der Seminarschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Peiskretscham,

der Seminarlehrer Fix zum ersten, und

der Pfarrer Jacobi zum zweiten Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest,

der Lehrer Krzebietkowsky zum Lehrer an der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Oranienburg

ernannt worden.

Dem evangelischen Lehrer und Organisten Kobbert zu Ludwigswalde im Kreise Königsberg i./Pr. ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Stellen-Erledigungen.

Gestorben:

der ordentliche Professor an der Universität zu Berlin, Geheime Ober-Medicinal-Rath Dr. Eilhard Mitscherlich am 28. August,

der Gymnasial-Oberlehrer Hohoff zu Recklinghausen am 16. August,

der Gymnasial-Direktor Rattmann zu Emmerich am 20. August 1863.

Zu Michaelis d. J. scheiden aus:

in Folge Uebertritts in den Ruhestand

der Direktor Lettau bei der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i./Pr.

die Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, Professoren Hoß und Dr. Pfarrius,
der Oberlehrer Sauppe am Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
der Oberlehrer Gerlach am Gymnasium zu Gumbinnen,
der Direktor des katholischen Schullehrer-Seminars zu Brühl, Pauli.

Durch Uebernahme einer Privatanstalt:
der Dr. Döbbelin, Oberlehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin.

Durch Uebergang in andere inländische Aemter:
der Oberlehrer am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i./Pr., Professor Dr. Zaddach,
der Direktor des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Neuzelle, Prediger Weymann.

Durch Berufung in's Ausland:
der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle a./S., Dr. Neumann,
der Rektor der lateinischen Hauptschule zu Halle a./S. und Condirektor der Franckeschen Stiftungen daselbst, Dr. Eckstein.

Inhaltsverzeichniß des Augustheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 10. October **1863.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

198) Eintragungen zum Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst in Folge der Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien vom 28. März 1863.

1.

Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff.) *) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. M. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1863 S. 321.

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke rc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke rc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke rc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke rc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke rc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés rc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hienach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Königlich Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke 2c. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.*)

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

17,841. U.

*) Der Abdruck erfolgt untenstehend (2).

2.

Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 5. d. M. (17,841. U.), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428 ff.), veranlasse ich die Königliche Regierung, die nachstehende Königlich Belgische Verordnung vom 5. d. M. nebst den beigefügten Formularen in französischer und deutscher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. September 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, und Abschrift zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin.

17,894. U.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue de 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,
A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de la dite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intér-

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die

essés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au département de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches, etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par

Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind, und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Emplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiscation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten 2c. vor dem 20. August 1867 her-

les délégués du ministère de l'intérieur.

gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 7 Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages ; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Donné à Ostende le 5 septembre 1863.

Gegeben zu Ostende den 5. September 1863.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Leopold.

(gegengez.)

Der Min. der ausw. Angelegenheiten.
Ch. Rogier.

Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1er, §. 3, de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

No. 1. — Déclaration collective.

Date et No. d'enregistrement. (1)

Je soussigné
demeurant à
représentant(2) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue ci-joint.

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

No. 2. — Déclaration spéciale.

Date et No. d'enregistrement. (1)

Je soussigné
demeurant à
représentant(2) de M
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:

Titre (3).

(4) Noms { de l'auteur:
de l'imprimeur:

Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie, etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

Anmeldungsformulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1 alinea 3 der Königl Verordnung vom 5. September 1863.)

Nr. 1. — **Zusammenfassende Anmeldung.**

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu . . . .
in Vertretung von (2) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

Nr. 2. — **Anmeldung eines einzelnen Werks.**

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu . . . .
in Vertretung von (2) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:

Titel (3).

(4) Namen { des Verfassers:
des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie 2c.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

199) Eintragung eines anonymen Werks in das Register der nach dem Preußisch-Belgischen Vertrag zu schützenden Werke.

Die Verlagshandlung L. in Brüssel hat unter dem 2. d. M. die Eintragung des anonymen Werks:

(Titel des Werks.)

in das Register der nach dem Preußisch-Belgischen Vertrag vom 28. März c.*) zu schützenden Werke beantragt und gebeten, die Bescheinigung über die erfolgte Eintragung an Ew. Wohlgeboren zu senden.

Da der vertragsmäßige Schutz nur den Urhebern (Art. 1) sowie den gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern derselben (Art. 8) gewährt ist, und die Eintragung auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten (Art. 3) erfolgen soll, so wird die Anmeldung entweder durch den Autor selbst oder durch Denjenigen, welcher sich als dessen gesetzlicher Vertreter oder Rechtsnachfolger legitimirt, geschehen müssen. Die in der Eingabe angezogene Bestimmung des §. 7 des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, bei welcher es sich nicht um ein durch Eintragung zu erlangendes Recht handelt, findet hierbei keine Anwendung. Der Verlagshandlung bleibt daher überlassen, wenn eine Eintragung des anonymen Werks auf ihre Anmeldung geschehen soll, sich als Vertreter oder Rechtsnachfolger des Autors auszuweisen.

Berlin, den 25. Juli 1863.

Der Königl. Preußische Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Buchhändler Herrn R. Wohlgeboren in Leipzig.
14,205. U.

---

200) Veranlagung zur Gebäude-Steuer.

Die nachstehende Verfügung des Herrn Finanzministers wird abgedruckt, weil die hier ausgesprochenen Grundsätze ihre Anwendung auch auf Schulgebäude finden werden.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 9. v. M., betreffend die Gebäude-Steuer-Veranlagung, Nachstehendes eröffnet:

1. Nach §. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, die Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer betreffend, sind nur diejenigen, dem Staate, den Provinzen u. s. w. gehörigen Gebäude von der Gebäude-Steuer befreit, welche zu einem öffentlichen Dienst

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1863 Seite 321 Nr. 112.

oder Gebrauch, z. B. zu Dienstwohnungen für Beamte 2c. bestimmt sind, mithin nicht blos nebenbei oder vorübergehend zu einem solchen Zwecke benutzt werden, sondern dem fraglichen Zweck der Hauptsache nach dauernd und unmittelbar gewidmet sind.

Diesem allgemeinen Grundsatz zufolge, wird die Entscheidung der Frage,

> wie Gebäude der gedachten Art zu behandeln seien, welche nur mit einem Theile zur Unterbringung von Behörden, beziehungsweise zu Dienstwohnungen für Beamte 2c. verwendet, mit dem anderen Theile aber durch Vermiethung an Privatpersonen benutzt werden,

in jedem einzelnen Falle davon abhängig zu machen sein, welches die wesentliche und dauernde Bestimmung des fraglichen Gebäudes ist, ob dasselbe der Hauptsache nach zum Gebrauch öffentlicher Behörden, zu Dienstwohnungen für Beamte 2c. dienen soll und nur, weil es für diesen Zweck nicht ganz gebraucht wird, zum Vortheil der Communal-Kasse an Privatpersonen vermiethet ist, oder ob das umgekehrte Verhältniß stattfindet.

Je nachdem der eine oder der andere Zweck als der wesentliche anzusehen, ist das fragliche Gebäude entweder ganz von der Gebäude-Steuer frei zu lassen, oder ganz zu derselben heranzuziehen. Die theilweise Veranlagung eines solchen Gebäudes zur Steuer ist nach dem Gesetz unzulässig, dem letzteren gemäß vielmehr jedes Gebäude entweder ganz oder gar nicht steuerpflichtig.

Hiernach werden übrigens die von der Königlichen Regierung speciell bezeichneten Gebäude, welche der Hauptsache nach zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, und nur, weil ein Theil derselben für diese Zwecke entbehrlich erscheint, mit diesem Theile zum Vortheil der Communal-Kasse vermiethet werden, unbedenklich von der Gebäude-Steuer frei zu lassen sein. Nach denselben Grundsätzen ist

2. hinsichtlich solcher, Kirchen oder Kirchengemeinden gehörigen Gebäude zu verfahren, welche zur Amtswohnung für den Geistlichen bestimmt sind und nur, weil nicht alle Räume derselben zu diesem Zwecke gebraucht werden, mit den entbehrlichen Räumen zum Besten der Kirchen-, beziehungsweise Gemeinde-Kasse vermiethet werden.

Was die sogenannten Prediger-Wittwenhäuser betrifft, welche die Bestimmung haben, den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen für ihre Lebenszeit Wohnung zu gewähren, so tragen dieselben unzweifelhaft den Charakter einer milden Stiftung an sich und sind aus diesem Grunde gemäß der Vorschrift unter Nr. 6 des §. 3 a. a. O. von der Steuer frei zu lassen, und zwar auch dann, wenn ein solches Gebäude für die Zeit, während welcher eine Wittwe nicht vorhanden ist, vorübergehend anderweit durch Vermiethung benutzt werden sollte.

Im Uebrigen wird der Königlichen Regierung darin beigetreten, daß der Vorschrift unter Nr. 5 im §. 3 a. a. O. gemäß,

nach welcher nur die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Geistlichen u. s. w. von der Gebäudesteuer befreit sein sollen,

nur diejenigen Gebäude der gedachten Art, welche den bezüglichen Geistlichen mit ihren Familien und ihrem Dienstpersonal zur Wohnung dienen, von der Steuer frei zu lassen sind; nicht aber etwaige sonstige, auf den Pfarrhöfen vorhandene Gebäude, in welchen andere Personen, z. B. die von der Königlichen Regierung erwähnten s. g. Pfarr-Kolonen u. a. m. Wohnung haben.

3. Daß die Vorschrift im Schluß-Absatz des §. 7 a. a. O. sich nur auf die zu 3. ebendaselbst bezeichneten Wohngebäude bezieht, unterliegt, wie die Königliche Regierung richtig bemerkt, keinem Zweifel. Abgesehen von der Fassung des fraglichen Satzes, in welchem das Beiwort „diese“ den Gegensatz der unter 3. bezeichneten Gebäude zu den unter 1. und 2. ebendaselbst erwähnten genügend andeutet, bedurfte es zu Gunsten der letzteren auch einer beschränkenden Bestimmung, wie sie in dem fraglichen Passus getroffen, um deshalb nicht, weil sie gegen eine zu hohe Veranlagung schon durch die für sie besonders festgestellten Veranlagungs-Kriterien mehr als genügend geschützt sind. Andererseits folgt aus der Vorschrift im §. 7. a. a. O.,

nach welcher die ländlichen Wohngebäude nur „in der Regel“ den bezeichneten Verhältnissen zufolge in die bestimmten Klassen eingeschätzt werden sollen,

unzweifelhaft, daß unter Umständen auch Abweichungen von dieser Regel eintreten können. Im §. 45 der Ausführungs-Anweisung vom 14. October v. J. (Minist.-Blatt 1862. S. 333) sind die Verhältnisse des Näheren angedeutet, welche eine solche Abweichung von der Regel rechtfertigen können. Es versteht sich von selbst, daß mit den dort bezeichneten nicht sämmtliche Fälle, unter denen eine solche Abweichung für zulässig zu erachten, haben erschöpft werden können; für eine Reihe derartiger Fälle vielmehr dem verständigen Ermessen der Veranlagungs-Organe die Entscheidung überlassen werden mußte.

Endlich ist der Königlichen Regierung darin beizutreten, daß die Vorschrift unter Nr. 2 im §. 8 des Gesetzes,

nach welcher, wenn zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude gehören, nur das Hauptwohngebäude zu der den Gesammt-Verhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt werden soll; die übrigen zu derselben Besitzung gehörigen Wohngebäude aber zu einer der Stufen 1—6 einzuschätzen sind,

nicht auf Fälle bezogen werden kann, in welchen mehrere selbstständige Rittergüter sich zur Zeit zufällig in der Hand eines Besitzers

vereiniget vorfinden. Vielmehr bildet jedes Rittergut, welches sich nach seinen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen als selbstständig bestehend darstellt, auch im Sinne des §. 8 zu 2 eine Besitzung für sich. Ob aus der geringen Größe oder der mangelhaften baulichen Beschaffenheit ꝛc. des auf einem solchen Gute befindlichen Wohngebäudes ein Grund herzuleiten, dasselbe in eine andere, als die der betreffenden Hauptklasse angewiesene Steuerstufe einzuschätzen, muß unter sorgfältiger Prüfung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse, sowie unter Beachtung der im §. 45 zu 3 der Anweisung vom 14. October v. J. gegebenen Vorschriften, der Erwägung und Beschlußnahme der Veranlagungs-Commission überlassen bleiben.

Berlin, den 2. Januar 1863.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

An
die Königlichen Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen)

---

201) Vergütigung für Schreibmaterialien an Beamte.

Um für die Gewährung der Schreibmaterialien-Vergütigung, welche nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 und des Staats-Ministerialbeschlusses vom 17. Juni 1851 gewissen Kategorieen von Beamten gezahlt wird, so wie für die an Stelle und neben dieser Vergütigung stattfindende Verabreichung von Schreibmaterialien in natura in allen Ressorts ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, beschließt das Königliche Staats-Ministerium Folgendes:

I. Die Schreibmaterialien-Vergütigung beträgt fortan jährlich:
   1) für die höheren Beamten acht Thaler,
   2) für die Subalternbeamten, mit Ausnahme der unter 3. aufgeführten, vier Thaler,
   3) für die Kanzleibeamten und alle sonstigen Beamten, welche ausschließlich oder vorzugsweise mit der Fertigung von Reinschriften beschäftigt sind, sechs Thaler. Kopialienschreiber erhalten diese Vergütigung nicht.

II. Der Bedarf an Papier wird den unter 2. und 3. genannten Beamten (auch den Kopialienschreibern) in natura verabfolgt. Eben so wird für alle Dienstlokale der Bedarf an Tinte, Streusand, Siegellack, Mundlack, Bindfaden und Heftmaterial, so wie für die Sessions- und Terminszimmer das gesammte Schreibmaterial in natura geliefert. Außerdem findet eine Verabreichung von Schreibmaterialien und ähnlichen Büreaubedürfnissen (Messern, Scheeren, Linealen und dergleichen) neben der Geldvergütigung an die Beamten nicht statt.

III. Beamte, welche eine nicht voll besoldete Stelle bekleiden, erhalten in derselben an Schreibmaterialien-Vergütigung nur eine von dem Departements-Chef nach dem Umfange der Dienstgeschäfte festzusetzende, höchstens zwei Drittel betragende Quote der unter I. bestimmten Sätze. Dieselbe darf sich nur bis auf die Hälfte dieser Sätze belaufen, wenn der Beamte außerdem in einem anderen Amte die volle unter I. festgesetzte Vergütigung aus der Staatskasse erhält.

IV. Die Geldvergütigung für Schreibmaterialien wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Ist ein Beamter ein ganzes Kalenderquartal hindurch außer Dienstthätigkeit, so wird für dieses Quartal die Vergütigung nicht gewährt. Außerdem tritt wegen zeitweiliger Unterbrechung der amtlichen Thätigkeit eine Kürzung der Geldvergütigung nicht ein.

V. Wo bisher nach den bestehenden Einrichtungen eine Geldvergütigung nicht gewährt, vielmehr der ganze Schreibmaterialienbedarf in natura geliefert worden ist, kann es dabei auch für die Folge verbleiben. An Unterbeamte ist das, was sie zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte etwa an Schreibmaterialien gebrauchen, unter Ausschluß jeder Geldvergütigung stets in natura zu verabfolgen.

VI. In den Sätzen der den technischen Baubeamten zu gewährenden Geldvergütigung für Schreib- und Zeichen-Materialien wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

VII. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1863.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

II. Akademien und Universitäten.

202) Zulassung zur ersten juristischen Prüfung.

Wenngleich die Bekanntmachung vom 11. Januar 1858, in welcher Eltern und Vormünder auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden sind, die sich zur Zeit den jungen Männern in Verfolgung der juristischen Laufbahn entgegenstellen, von dem Erfolge gewesen ist, daß die Zahl der Rechtskandidaten seitdem sich erheblich vermindert hat, so erachte ich es doch ebensowohl im Interesse der-

jenigen, welche einen künftigen Lebensberuf wählen, wie im Interesse der Rechtspflege selbst, für meine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß die im Jahre 1858 dargelegten Schwierigkeiten nicht nur bis jetzt fortdauern, sondern sich seitdem noch wesentlich gesteigert haben. Während damals die Zahl derjenigen Assessoren, welche ohne besoldete Beschäftigung waren, nur 2—300 betrug, hat dieselbe sich inzwischen auf mehr als 800 erhöht, und auch jetzt noch trifft die damals bereits veröffentlichte Wahrnehmung zu, daß nur etwa 150 Assessoren jährlich durch Anstellung als Richter, Rechtsanwalte und Staats-Anwaltsgehülfen zu einem festen Gehalte gelangen können. Nachdem auch in den letzten Jahren noch durchschnittlich fast die doppelte Zahl von Beamten die dritte juristische Prüfung bestanden hat, nämlich:

1858 . . . 314,
1859 . . . 309,
1860 . . . 323,
1861 . . . 270,
1862 . . . 292,

wird somit das Mißverhältniß zwischen der Zahl der vorhandenen Exspectanten und der Möglichkeit einer definitiven Anstellung noch auf viele Jahre hin wachsen, zumal wenn man erwägt, daß am Schlusse des Jahres 1862 außer den unbesoldeten Assessoren 1087 Referendarien und 489 Auskultatoren vorhanden gewesen sind.

Mit der hieraus sich von selbst ergebenden erneuten, dringenden Mahnung an Eltern und Vormünder, ihre Söhne und Pflegebefohlenen sich nicht der juristischen Laufbahn widmen zu lassen, sofern sie neben den erforderlichen Anlagen und dem inneren Berufe zu derselben nicht auch das Vermögen besitzen, um sich von Vollendung der Studienzeit an bis zu ihrer definitiven Anstellung, d. h. also zur Zeit noch etwa 10 Jahre lang, die ihrer Stellung entsprechenden Subsistenzmittel zu verschaffen, verbinde ich die Aufforderung an die Präsidien der Appellationsgerichte, bei Prüfung der durch die Verfügungen vom 19. October 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 385) und 18. August 1843 vorgeschriebenen Sustentations-Zeugnisse vor der Zulassung zum ersten juristischen Examen mit aller Strenge zu verfahren und insbesondere darauf zu achten, daß dieselben auch einen gehörig beglaubigten und völlig zuverlässigen Anhalt für die nachzuweisende Fähigkeit der Eltern, Verwandten u. s. w. zur Sustentation der Kandidaten während der oben bezeichneten Zeit gewähren.

Berlin, den 4. September 1863.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An
die Präsidien sämmtlicher Appellationsgerichte.

203) Statut für das historische Seminar der Königlichen Universität in Breslau.

§. 1.

Das historische Seminar hat die Aufgabe, sowohl in die Methode historischer Forschung einzuführen, als auch tüchtige Lehrer für den Unterricht in der Geschichte an höheren Schul-Anstalten vorzubilden.

§. 2.

Es besteht sonach aus einer wissenschaftlichen und einer practischen Abtheilung; die Arbeiten dieser Abtheilungen werden unabhängig von einander betrieben.

§. 3.

Die Uebungen der wissenschaftlichen Abtheilung finden in der Regel wöchentlich einmal statt. Es werden historische Quellenschriften gelesen und erläutert, kritische Untersuchungen angestellt und monographische Abhandlungen nach den Quellen von den Mitgliedern ausgearbeitet.

In der practischen Abtheilung werden in der Regel in zwei wöchentlichen Stunden, entsprechend dem Geschichtsunterricht in den verschiedenen Klassen höherer Schulen, Vorträge gehalten, Entwürfe zu geschichtlichen Aufsätzen gemacht und durchgesprochen, so wie auf die Erwerbung der erforderlichen Quellenkunde und Litteraturkenntniß Bedacht genommen.

§. 4.

Von den dem Seminar bewilligten 200 Thalern erhalten die besten Arbeiten der wissenschaftlichen Abtheilung Prämien bis zum Gesammtbetrage von 140 Thalern, die der practischen bis zum Gesammtbetrage von 60 Thalern, welche auf Antrag der Directoren des Seminars alljährlich von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten bewilligt werden.

Wenn in einem Jahr die Summe von 200 Thalern wegen Mangels an tüchtigen Arbeiten nicht völlig zur Vertheilung kommt, so kann der Rest entweder für das folgende Jahr zu außerordentlichen Bewilligungen disponibel gehalten oder der Studentenbibliothek zur Anschaffung historischer Werke nach den Vorschlägen der beiden Directoren des Seminars überwiesen werden.

§. 5.

Die Leitung des Seminars übernehmen, vorbehaltlich späterer Anordnungen, die beiden gegenwärtigen ordentlichen Professoren der Geschichte an dortiger Universität in der Art, daß sie von Jahr zu Jahr miteinander in der Leitung der wissenschaftlichen und practischen Abtheilung abwechseln. Die Vorschläge wegen Bewilligung der Prämien sind von dem Director jeder Abtheilung selbstständig zu machen.

§. 6.

Studirende, welche in das Seminar einzutreten wünschen, haben sich unter Beibringung ihres Abiturientenzeugnisses bei den Directoren zu melden, welche berechtigt sind, mit ihnen eine besondere Prüfung anzustellen, und über ihre Aufnahme entscheiden.

Jedem Eintretenden steht frei, entweder an den Uebungen beider Abtheilungen, oder auch nur einer derselben theilzunehmen.

Ein besonderes Honorar wird von den Mitgliedern des Seminars nicht entrichtet.

§. 7.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Uebungen der von ihm gewählten Abtheilung regelmäßig zu besuchen und die ihm zugewiesenen Arbeiten, Vorträge u. s. f. zu rechter Zeit zu erledigen. Wer diesen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten überhaupt sich als störend für die Zwecke des Seminars erweist, kann auf Antrag des betreffenden Directors durch den Curator der Universität von der ferneren Theilnahme an dem Seminar überhaupt ausgeschlossen werden.

Ist ein Mitglied einer Abtheilung solchergestalt ausgeschlossen worden, so kann seine Wiederaufnahme, resp. die Aufnahme in die von dem andern Director geleitete Abtheilung nur mit Zustimmung des Curators der Universität erfolgen.

Berlin, den 7. September 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

16,576. U.

---

204) Juristisches Seminar der Universität zu Greifswald.

Die nachfolgenden „Statuten des juristischen Seminars der Universität zu Greifswald“ sind von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten am 3. September 1863 unter Aufhebung der früheren, am 20. März 1857 erlassenen Statuten dieses Seminars genehmigt worden.

§. 1.

Das juristische Seminar hat die Aufgabe, die Studirenden durch Uebungen verschiedener Art anzuregen, den ihnen überlieferten Stoff sich lebendig anzueignen, und dieselben tiefer in das Innere der Rechtswissenschaft einzuführen, als dies bei Vorlesungen geschehen kann.

§. 2.

Das Seminar besteht aus den drei Abtheilungen:

a) für Römisches Recht;
b) für Deutsches Recht;
c) für Proceß.

Die Abtheilungs-Dirigenten ernennt der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten. Allgemeine Seminar-Angelegenheiten werden von denselben collegialisch bearbeitet, wobei die Führung des Vorsitzes von der Anciennetät in der Facultät abhängig ist.

§. 3.

Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Die Zahl jener beschränkt sich für jede Abtheilung auf vier. Derselbe Studirende kann zugleich Mitglied mehrerer Abtheilungen sein.

§. 4.

Als Mitglieder können überall nur Studirende aufgenommen werden, welche die Vorlesungen über Institutionen und Pandecten gehört haben. Die Mitglieder der Abtheilung für deutsches Recht müssen außerdem die Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechts-Geschichte und über deutsches Privatrecht, die der Abtheilung für Proceß gemeinen Civilproceß gehört haben.

§. 5.

Am Anfange jedes Semesters fordern die Dirigenten durch Anschlag am schwarzen Brett zu Meldungen auf. Die Bewerbungen um Aufnahme in eine oder mehre Abtheilungen sind schriftlich auf der Universitäts-Kanzlei einzureichen. Ueber die Aufnahme, die nur für das laufende Semester gilt, entscheiden die Dirigenten gemeinschaftlich.

§. 6.

Außer den Mitgliedern können auch Auscultanten in das Seminar aufgenommen werden. Diese haben sich bei dem Abtheilungs-Dirigenten mündlich zu melden, der über ihre Aufnahme allein beschließt.

§. 7.

Zu den ausgesetzten jährlich zu vertheilenden Prämien können nur ordentliche Seminar-Mitglieder vorgeschlagen werden, die im Laufe des Jahres eine größere selbständige schriftliche Arbeit, beziehungsweise in der Abtheilung für Proceß eine schriftliche Relation, insbesondere aus Preußischen Gerichtsacten, mit Votum, geliefert haben.

13,835. U.

---

205) Zahl der Geburtsfälle in den geburtshülflichen Anstalten Preußischer Universitäten.

Eine auswärtige Regierung wünschte die Zahl der während der Jahre 18$\frac{50}{60}$ in den geburtshülflichen Anstalten der Universitäten zu Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn vorgekommenen

Geburtsfälle zu erfahren. Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat hierauf folgende summarische Uebersicht mitgetheilt:

Jahr.	Universität zu Königsberg i. P. Zahl der Geburtsfälle.			Universität zu Greifswald. Zahl der Geburtsfälle.			Universität zu Breslau. Zahl der Geburtsfälle.			Universität zu Halle a. d. S. Zahl der Geburtsfälle			Universität zu Bonn. Zahl der Geburtsfälle		
	in der Klinik.	in der Poliklinik.	überhaupt.	in der Klinik.	in der Poliklinik.	überhaupt.	in der Klinik.	in der Poliklinik.	überhaupt.	in der Klinik.	in der Poliklinik.	überhaupt.	in der Klinik.	in der Poliklinik.	überhaupt.
1850	122	63	185	67	12	79	143	316	459	84	51	135	71	51	122
1851	138	61	199	67	35	102	133	277	410	85	45	130	85	57	142
1852	149	53	202	77	49	126	139	280	419	96	47	143	96	35	131
1853	136	72	208	78	50	128	131	265	396	100	36	136	79	63	142
1854	102	56	158	77	45	122	192	230	422	113	37	150	78	49	127
1855	151	64	215	77	55	132	192	234	426	102	46	148	85	72	157
1856	135	85	220	86	62	148	191	231	422	110	53	163	87	56	143
1857	156	96	252	82	60	142	250	198	448	115	42	157	80	46	126
1858	146	153	299	71	71	142	324	233	557	127	53	180	87	42	129
1859	153	161	314	89	90	179	351	255	606	113	32	145	86	30	116
1860	168	169	337	105	93	198	350	287	637	105	27	132	100	42	142
Totalsumme	1556	1033	2589	876	622	1498	2396	2806	5202	1150	469	1619	934	543	1477
Mithin während der 11 Jahre 18⁵⁰/₆₀ durchschnittlich auf Ein Jahr	141	94	235	80	57	137	218	255	473	104	43	147	85	49	134

Anmerkungen. Universität zu Königsberg. Die (stabile) Klinik ist mit dem Hebammen-Institut vereinigt. In dieser gemeinsamen Anstalt sind Geburtsfälle vorgekommen:

1850 — 333
1851 — 333
1852 — 352
1853 — 334
1854 — 304
1855 — 313
1856 — 324
1857 — 314
1858 — 353
1859 — 352
1860 — 353

= 3665

Wird die Zahl der Geburtsfälle in der Poliklinik mit 1033
hinzugerechnet, so hat in den 3 Königsberger Anstalten die Gesammtzahl der Geburtsfälle 4698
und die Durchschnittszahl 427
betragen.

Universität zu Greifswald. Seit 1851 ist von der Poliklinik auch die Behandlung normaler Geburten übernommen.

206) Direction des pharmaceutischen Studiums an der Universität zu Berlin.

Nach dem am 28. August d. J. erfolgten Tode des ordentlichen Professors Geheimen Ober-Medicinal-Raths Dr. E. Mitscherlich ist die Direction des pharmaceutischen Studiums an der Königl. Universität zu Berlin dem vortragenden Rath im Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Housselle übertragen worden.

---

207) Legat des Professors Dr. Steiner für die Akademie der Wissenschaften in Berlin.

Der am 1. April d. J. verstorbene außerordentliche Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Dr. Jacob Steiner hat durch Testament vom 12. März d. J. der Akademie der Wissenschaften ein Legat von 8000 Thlrn zugewendet, welches auf pupillarische Sicherheit zinsbar angelegt, und dessen Reinertrag alle zwei Jahr zu Preisen für die Lösung von Aufgaben im Bereiche der synthetischen Geometrie, hauptsächlich unter Berücksichtigung der Steiner'schen Methode und Principien, verwendet werden soll. Die Entscheidung über die Prämiirung soll der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie zustehen.

Die Akademie hat um Ertheilung der nach §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung von 1833 Seite 49) erforderlichen landesherrlichen Genehmigung zur Annahme der Zuwendung gebeten. Zugleich hat sie eine Ergänzungsbestimmung für die Verwendung der Preise in Antrag gebracht. Der Testator hat nämlich einen Fall nicht vorausgesehn, welcher bei dem geringen Umfang des für die Aufgaben vorgeschriebenen Gebiets leicht eintreten kann, nämlich den, daß die gestellten Aufgaben nicht gelöst werden, mithin die ausgesetzten Preise nicht ertheilt werden können. Wenn die so verfallenen Summen zum Kapital geschlagen werden, so dürften die Preise leicht zu einer unverhältnißmäßigen und den nach den Statuten der Akademie zulässigen höchsten Betrag übersteigenden Höhe anwachsen. Um diesem Uebelstande vorzubeugen und im Interesse der Wissenschaft wünschte die Akademie diese Lücke der testamentarischen Verfügung dahin ergänzt zu sehn, daß die Summen, welche für ungelöste Preisaufgaben zurückfallen, als Prämien für verwandte Arbeiten in der Geometrie überhaupt gegeben werden dürfen.

Auf Antrag des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten haben des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 1. Juni d. J.

die Akademie der Wissenschaften zur Annahme des Legates zu ermächtigen und zugleich deren Antrag wegen Verwendung des Ertrags desselben zu genehmigen geruht.

---

208) Verleihung der Reise-Stipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centralblatt pro 1862 Seite 461 Nr. 192.)

Die aus dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom zur Förderung der archäologischen Studien ausgesetzten zwei Reise-Stipendien sind für das Jahr vom 1. October 1863 bis dahin 1864

dem Dr. Wolfgang Helbig aus Dresden, zur Zeit in Rom, und

dem Dr. Reinhard Kekulé in Darmstadt

verliehen worden.

---

209) Unterstützung für die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

(Centralblatt pro 1860 Seite 646; pro 1862 Seite 202.).

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 5. September d. J. der Leopoldinisch-Karolinischen deutschen Akademie der Naturforscher zur Herausgabe ihrer Schriften außer dem jährlichen Zuschusse von 600 Thlrn die bisherige Unterstützung von gleichfalls 600 Thlrn jährlich auch für die drei Jahre 18$\frac{64}{66}$.

---

210) Zuschuß für den naturwissenschaftlichen Verein der Provinz Posen.

Durch Allerhöchste Ordre vom 30. August d. J. ist dem naturwissenschaftlichen Verein der Provinz Posen der demselben bis Ende des Jahrs 1861 zu Theil gewordene Zuschuß von jährlich 200 Thlrn noch ferner für die drei Jahre 1862 bis 1864 einschließl. bewilligt worden.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

211) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Realschulen rc.

Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Halberstadt ist in die erste Ordnung, und die Realschule zu Wittstock, sowie die Realklassen des Gymnasiums zu Colberg in die zweite Ordnung der Realschulen aufgenommen; die höhere Lehranstalt zu Andernach ist als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, und die höhere Stadtschule zu Eupen als eine zu gültigen Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt worden.

Berlin, den 19. September 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
18,218. U.

---

212) Empfehlung eines geschichtlichen Werkes für Realschulen.

Der Oberlehrer Herm. Schütz zu Minden hat unter dem Titel: „Charakterbilder aus der englischen Geschichte“ und „Charakterbilder aus der neueren Geschichte“ eine Sammlung von Auszügen aus guten englischen Historikern für den Schulgebrauch im Verlag von Velhagen und Klasing in Bielefeld herausgegeben (bis jetzt 4 Bändchen); ebenso im Verlag von Rümpler in Hannover: „Charakterbilder aus der französischen Geschichte“ (bis jetzt 3 Bändchen). Jedes Bändchen ist auch einzeln käuflich.

Die meist zweckmäßige, besonders das Bedürfniß der Realschulen berücksichtigende Auswahl und Einrichtung, sowie der mäßige Preis, machen das Unternehmen empfehlenswerth. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Realschulen Seines Ressorts auf die Sammlung aufmerksam zu machen und sie zu ermächtigen, nach Befinden einzelne Theile derselben in den oberen Klassen einzuführen.

Berlin, den 18. September 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
14,597. U.

---

213) Statuten der Lehrer-Pensions- und Wittwen- und Waisen-Stiftung der Realschule zu Elberfeld.*)

§. 1. Gründung und Zweck der Stiftung.

Das Lehrercollegium der Realschule zu Elberfeld gründet eine „Lehrer-Pensions- und Wittwen- und Waisen-Stiftung für die Lehrer der Realschule zu Elberfeld, deren Wittwen und Waisen".

Diese Stiftung, welche mit dem 1. Januar 1861 ins Leben getreten, soll

1) den pensionirten Lehrern der Realschule neben der gesetzlichen Pension eine besondere Einnahme zu größerer Sicherung einer sorgenfreien Existenz gewähren;
2) den amtsunfähig gewordenen, aber ohne Pensionsberechtigung aus ihrer Stellung ausgeschiedenen Lehrern, und ebenso
3) den hinterbliebenen Wittwen und Waisen der im Amte oder nach ihrer Amtsniederlegung verstorbenen Lehrer zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes eine Unterstützung gewähren.

§. 2. Corporationsrechte.

Es soll Allerhöchsten Orts die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person für die gegenwärtige Stiftung erbeten werden.*)

§. 3. Stiftungsvermögen und Vermehrung desselben.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus denjenigen Fonds, welche bis jetzt durch Honorar für wissenschaftliche Vorlesungen der Lehrer und durch freiwillige Gaben ehemaliger und jetziger Schüler der Realschule und deren Angehörigen, wie auch sonstiger Freunde und Gönner der Anstalt, zum Zwecke gegenwärtiger Stiftung zusammengebracht worden sind. Es wird, außer durch etwaige fernere Schenkungen und Vermächtnisse, sowohl durch die Zinsen des bisher gesammelten und noch zu sammelnden Capitals, als durch Honorar für fernerhin zu haltende wissenschaftliche Vorträge der Lehrer vermehrt.

§. 4. Verwaltung und Sicherung des Stiftungsvermögens und Beginn der Zinsenverwendung.

Das Stiftungsvermögen ist, soweit es in Capitalien besteht, möglichst vortheilhaft und entweder gegen hypothekarische Sicherheit, oder in Staatspapieren, in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, oder in Elberfelder Stadt-Obligationen anzulegen. Bei sonstigen Vermögens-Objecten ist für deren Erhaltung und eventuell auch Nutz-

---

*) Derselben sind durch Allerhöchste Ordre vom 4. April 1863 die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

ung in angemessener Weise Sorge zu tragen. — Die Zinsen und Einkünfte werden so lange zu den vorhandenen Fonds geschlagen, bis letztere die Höhe von 10,000 Thalern erreicht haben. Ist dies der Fall, so darf die Hälfte, und wenn die Fonds auf 15,000 Thaler angewachsen sind, so dürfen zwei Drittel der Zinsen und Früchte zu Stiftungszwecken verwandt werden. Hat das Stiftungsvermögen die Höhe von 20,000 Thalern erreicht, so darf über die Gesammtzinsen zu stiftungsmäßigen Zwecken verfügt werden.

§. 5. Zulassung zum Genusse der Stiftung und Beginn desselben.

Zum Genusse der Zinsen aus der Stiftung sollen berechtigt sein:

I. Alle Lehrer, welche am 1. Januar 1861 an der Realschule definitiv angestellt waren oder von da ab noch ferner definitiv angestellt werden, sei es, daß sie vor der Zeit ihrer Pensionsberechtigung wegen unverschuldeter Amtsunfähigkeit aus ihrer Stellung ausscheiden, sei es, daß sie mit Pension in den Ruhestand versetzt werden. Der Genuß der Stiftung tritt ein sofort mit der Amtsniederlegung, resp. Pensionirung.

II. Die hinterbliebenen Wittwen solcher mit oder ohne Pension ausgeschiedenen, so wie auch der im Amte verstorbenen definitiv angestellt gewesenen Lehrer. Die Wittwen der in Ruhestand versetzten Lehrer haben dieselben Rechte auf den Genuß der Stiftung, wie ihre Ehegatten; für die Wittwen der im Amte verstorbenen Lehrer beginnt derselbe mit dem Todestage ihrer Ehegatten.

III. Die hinterbliebenen Kinder solcher im Amt oder im Ruhestande verstorbenen Lehrer, sofern entweder bei der letzteren Tode die Mutter bereits verstorben ist, oder sofern dieselbe hinterher verstirbt. Der Genuß der Stiftung beginnt hier nach Verschiedenheit der Fälle mit dem Tode des Vaters, wenn zu dieser Zeit auch die Mutter bereits verstorben ist, oder mit dem Tode der Mutter, wenn diese erst später stirbt. Sollte die Mutter durch Wiederverheirathung (§. 7) das Bezugsrecht verlieren, so beginnt dasselbe dennoch für die Kinder mit dem Tode der Mutter.

§. 6. Vertheilung der Zinsen und Höhe des Zinsengenusses.

Der zum Genuß der Stiftung Berechtigte hat Anspruch auf sämmtliche nach §. 4 zur Vertheilung kommende Zinsen.

Sind mehrere berechtigte Lehrer, resp. Wittwen oder Waisen von solchen zu gleicher Zeit vorhanden, so werden für die Zeit, während welcher dies der Fall ist, die betreffenden Zinsen unter Alle gleich vertheilt.

Sowohl im ersten wie im zweiten Falle kann jedoch der Zinsengenuß eines einzelnen Betheiligten die Höhe von 400 Thalern jährlich nicht übersteigen. Die hiernach nicht zur Vertheilung kommenden Zinsen werden zu den Fonds der Stiftung geschlagen.

Concurriren in Bezug auf den Genuß der Stiftung die Waisen eines oder mehrerer verstorbener Lehrer untereinander, oder mit anderen Lehrern resp. deren Wittwen oder Waisen, so hat die Vertheilung der Zinsen in der Weise zu erfolgen, daß dieselbe stammweise auf die Repräsentanten der einzelnen Lehrer geschieht und daß im Falle des Ausscheidens von Waisen in einem Stamme das Bezugsrecht derselben den übrigen Waisen des Stammes zuwächst. In keinem Falle darf der jedem einzelnen Waisen zufallende Zinsenbetrag die Höhe von 50 Thalern jährlich, und der auf sämmtliche Waisen einer Familie fallende Betrag die Höhe von 400 Thalern jährlich übersteigen. Die hiernach nicht zur Vertheilung kommenden Zinsen werden zu den Fonds der Stiftung geschlagen.

§. 7. Fortfall des Zinsengenusses.

Der Zinsengenuß hört auf:

1) für die Lehrer selbst mit ihrem Tode;
2) für die Wittwen mit deren Tode oder deren Wiederverheirathung;
3) für jeden Waisen mit dessen Tode oder mit dessen vollendetem 18. Lebensjahre;
4) für jeden Genußberechtigten mit dessen rechtskräftiger Verurtheilung zu Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit. Wenn aus diesem Grunde ein Lehrer das Bezugsrecht verliert, so bleibt dadurch das Recht der Wittwe oder Kinder desselben und ebenso dann, wenn die Wittwe aus diesem Grunde das Recht verliert, der Anspruch der Kinder, gemäß §. 5 von dem Zeitpunkt an, wo für sie ohnehin das Bezugsrecht eintreten würde, vorbehalten.

§. 8. Auszahlung der zur Verwendung kommenden Zinsen.

Alle zur Verwendung kommenden Zinsen werden am Schlusse eines jeden Kalender-Halbjahres für die vergangenen sechs Monate oder sofern der Berechtigungsfall erst im Laufe des Halbjahres eingetreten ist (§. 5), für die Zeit seit diesem Eintritt ausgezahlt.

§. 9. Verwaltungsrath der Stiftung.

Der Verwaltungsrath der Stiftung besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Director der Realschule, welcher den Vorsitz führt; zwei der definitiv angestellten Lehrer der Anstalt, welche das Lehrercollegium aus seiner Mitte jedesmal auf zwei Jahre wählt, und die nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden können; aus zwei Mitgliedern des Curatoriums der Realschule, welche dieses aus seiner Mitte dazu bestimmt; und aus einem Rendanten, welcher von den vorgenannten 5 Mitgliedern des Verwaltungsrathes jedesmal für

ein Jahr gewählt wird und nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden kann. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes üben als solche ihre Functionen unentgeltlich aus. Sollte sich jedoch zur unentgeltlichen Uebernahme des Amtes eines Rendanten eine geeignete Persönlichkeit nicht finden, so kann ein aus den Fonds der Stiftung zu besoldender Rendant vom Verwaltungsrath gewählt werden. In diesem Fall ist der Rendant nicht Mitglied des Verwaltungsraths. Er kann jedoch von diesem zu den Sitzungen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§. 10. **Wirksamkeit des Verwaltungsraths und Angreifbarkeit der Beschlüsse desselben.**

Der Verwaltungsrath leitet die sämmtlichen Angelegenheiten der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen. Insbesondere hat er das Stiftungsvermögen zu verwalten, für die sichere Anlegung der Capitalien und für die Aufbewahrung der Urkunden und geldwerthen Papiere Sorge zu tragen, sowie auch die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte nach Maßgabe dieses Statuts zu beschließen und auszuführen. Auch werden seine Mitglieder ganz besonders bemüht sein, die Vermehrung des Vermögens nach Kräften zu fördern.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel einmal vierteljährlich, außerdem aber so oft, als es dem Vorsitzenden nöthig erscheint, oder als zwei andere Mitglieder seine Zusammenberufung beantragen. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, deren wenigstens drei sein müssen, wenn die Beschlüsse Gültigkeit haben sollen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt und aufbewahrt.

Bei etwaigen Differenzen zwischen Verwaltungsrath und Genußberechtigten steht der in §. 12 bezeichneten Aufsichtsbehörde die Entscheidung zu, welche von beiden Seiten nachgesucht werden kann. Darüber, ob Jemand zum Genuß der Stiftung berechtigt sei, und über den Umfang dieser Berechtigung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Demjenigen, welcher eine solche Berechtigung in Anspruch nimmt, steht gegen den desfallsigen Bescheid des Verwaltungsrathes, sofern er sich bei demselben nicht beruhigen will, eine Beschwerde an die im §. 12 bezeichnete Aufsichtsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der letzteren kann sowohl Seitens des Verwaltungsraths als auch Seitens des angeblich Genußberechtigten der Recurs an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium der Rheinprovinz ergriffen werden. Dieser Recurs muß jedoch binnen drei Monaten nach der Mittheilung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde von dem Recurrenten eingelegt und gerechtfertigt werden, widrigenfalls er nicht

mehr annehmbar ist. Bei der Entscheidung des Provinzial=Schul=Collegiums behält es unter allen Umständen sein Bewenden.

Im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres erstattet der Vorsitzende des Verwaltungsraths dem Lehrer=Collegium der Realschule in besonderer Conferenz speciellen Bericht über den Stand der Stiftung. In dieser Conferenz werden zugleich, so oft dies nach §. 9 erforderlich ist, die beiden Lehrer gewählt, welche in den Verwaltungsrath eintreten sollen.

§. 11. Kassengeschäfte und Rechnungsablage.

Die Kassengeschäfte führt der im §. 9 erwähnte Rendant. Dieser legt alljährlich am 31. December Rechnung ab, deren Prüfung und Dechargirung dem Verwaltungsrathe zusteht, in welchem der Rendant, wenn er an sich stimmberechtigt ist, in diesem Falle eine Stimme nicht hat. Wird ein besoldeter Rendant angestellt, so hat derselbe Caution zu leisten, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

Papiere auf jeden Inhaber sind durch die im §. 12 erwähnte Aufsichtsbehörde außer Cours und eintretenden Falls nach Beschluß des Verwaltungsraths wieder in Cours zu setzen. Ueber Ort und Art der Aufbewahrung der geldwerthen Papiere hat der Verwaltungsrath zu entscheiden.

§. 12. Die Aufsichtsbehörde.

Ueber gegenwärtige Stiftung, welche ausschließlich den Lehrern der Realschule, einer rein städtischen Anstalt, zu Gute kommen soll, und deren Stamm=Capital größtentheils von den Bürgern Elberfeld's hergegeben worden ist, steht dem jedesmaligen Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld das Aufsichtsrecht zu. Demgemäß ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dem Oberbürgermeister, als der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, Ende Januars eines jeden Jahres einen auf Grund der Protokolle ausgearbeiteten Jahresbericht, sowie auch die Jahresrechnung einzureichen.

Bei der alljährlichen Einsendung des Jahresberichts und der Jahresrechnung an den Oberbürgermeister wird derselbe gleichzeitig gebeten, der Elberfelder Bürgerschaft und dem Provinzial=Schul=Collegium von dem Stande der Stiftung in geeigneter Weise Kenntniß zu geben.

§. 13. Selbstständigkeit der Stiftung.

Die Stiftung ist im alleinigen Interesse der Lehrer der Realschule und ihrer Wittwen und Waisen gegründet worden und soll deshalb nie mit irgend einer andern Stiftung, namentlich unter keiner Bedingung mit dem städtischen Pensionsfond für die Lehrer der höheren Schulen Elberfelds vereinigt werden. Ebensowenig dürfen

die aus gegenwärtiger Realschulstiftung fließenden Zinsengenüsse bei den aus dem genannten Pensionsfond zu leistenden oder von Seiten der Stadt den Lehrern zu zahlenden Pensionen in Anrechnung gebracht werden.

§. 14. Revision der Statuten.

Hält die Mehrheit des Lehrer-Collegiums der Realschule eine Abänderung der Statuten für wünschenswerth, so kann sie beim Verwaltungsrathe die bezüglichen, speciell formulirten und motivirten Anträge stellen. Der Verwaltungsrath hat dieselben der Aufsichtsbehörde zur weiteren Beförderung an das Provinzial-Schul-Collegium zu übersenden und letzteres um Erwirkung der Genehmigung durch die Minister des Innern und der geistlichen rc. Angelegenheiten zu ersuchen.

So geschehen zu Elberfeld, am 11. August 1862.

Vorstehende Statuten werden hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß §. 4 derselben dahin zu declariren ist, daß „hypothekarische Sicherheit" nur dann anzunehmen ist, wenn die zu bestellende erste Hypothek die Werth-Hälfte des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreitet.

Berlin, den 2. Mai 1863.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
von Mühler.

Der Justiz-Minister:
Graf zur Lippe.

Der Minister des Innern:
Graf zu Eulenburg.

Bestätigung:
7835. M. d. g. A.
I. 1775. J. M.
I. 3616. A. M. d. J.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

214) Lehrerqualification der Hausväter in Rettungshäusern.

In dem Bericht vom 30. Juli d. J. beantragt die Königliche Regierung meine Entscheidung darüber, wie es mit dem Nachweis

der Qualification für das Lehramt bei denjenigen Personen zu halten sei, welche als Hausväter in Rettungshäusern zugleich den in diesen aufgenommenen Kindern den Elementar-Unterricht ertheilen, ohne die vorgeschriebene Lehrerprüfung abgelegt zu haben.

Ich bin mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß diese Personen nicht ohne Weiteres und ausschließlich nach Maßgabe der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 als Privatlehrer zu behandeln sind. Ihre Hauptaufgabe ist Pflege und Erziehung sittlich verwahrloster oder verkommener Kinder. Zur Uebernahme dieser mühsamen und aufopfernden Arbeit lassen sich nicht überall und wohl nur in seltenen Fällen geeignete Schulamts-Candidaten bereit finden, welche Zeit und Kosten auf die Vorbereitung zu einem minder schwierigen und äußerlich mehr lohnenden Beruf aufgewendet haben. Aeußere und innere Gründe werden es aber meistentheils unthunlich machen, die in den Rettungshäusern untergebrachten Kinder an dem Unterricht in der öffentlichen Ortsschule Theil nehmen, oder ihnen besondern Unterricht durch einen ordentlichen Lehrer ertheilen zu lassen. Es bleibt daher in vielen Fällen nur die Unterweisung durch den mit der Erziehung beauftragten Hausvater übrig. Als das Erwünschteste wird es immer anzusehen sein, wenn dieser zum Erziehungsgeschäft qualificirte Hausvater zugleich die ordentliche und vollständige Lehrerbildung nachzuweisen im Stande ist, wie sie in den vorgeschriebenen Prüfungen für das Elementarlehreramt gefordert wird. Jedenfalls aber muß festgehalten und geltend gemacht werden, daß ein von Privatpersonen oder von einem Verein resp. dessen Ausschuß zum Hausvater eines Rettungshauses berufener Mann nicht ohne Weiteres als befähigt und berechtigt angesehen werden kann, den seiner Erziehung anvertrauten Kindern auch einen die öffentliche Elementarschule ersetzenden Unterricht zu ertheilen. Es kann dies vielmehr nur denjenigen Hausvätern oder ihren Gehülfen gestattet werden, welche der Königlichen Regierung von dem betreffenden Verein resp. Anstalts-Vorstand namhaft gemacht sind, und hinsichtlich deren Sich die Königliche Regierung durch eine von Ihrem Departements-Schul-Rath abzuhaltende Prüfung überzeugt hat, daß sie ebensowohl selbst die für diese beschränkte Lehrerthätigkeit erforderlichen positiven Kenntnisse, wie diejenige didactische und methodische Bildung besitzen, ohne welche eben keine Resultate des Unterrichts erzielt werden können. Fungirt das betreffende Individuum schon als Hausvater oder Gehülfe, so wird sich die Prüfung am zweckmäßigsten an eine Revision der Anstalt und seiner Thätigkeit in derselben anschließen; für jede derartige Prüfung ist aber eine aus dem Gebiete der Schul- und Lehrer-Thätigkeit entnommene Aufgabe schriftlich anzufertigen. Den vor dem Departements-Schul-Rath für tüchtig Befundenen ist die Erlaubniß, in Rettungshäusern den Elementar-Unterricht zu ver-

sehen, zu ertheilen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß sie hierdurch zur Anstellung im Elementarschulamt nicht für qualificirt erklärt werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Nöthige, auch wegen der jetzt schon fungirenden Hausväter und Gehülfen, anzuordnen.

Berlin, den 14. September 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. und sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen.
16,436. U. E.

---

215) Abzüge für die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Kassen.

Der §. VIII b. des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse hiesigen Bezirks vom 16. November 1819 (Beilage zum fünften Stück des Amtsblatts de 1820 und zu der Verordnung vom 26. Januar 1820 Seite 18 dieses Jahrganges) bestimmt:

> Wenn ein Schullehrer Zulagen, es sei an baarem Gelde oder an Naturalien erhält, so fällt das erste Quartal dieser Perception der Anstalt zu 2c.

Dieser Bestimmung ist bis jetzt noch viel zu wenig durch regelmäßige Nachweisung und Einsendung der Quartal-Raten, welche der obgedachten Kasse gebühren, Folge gegeben worden, und müssen wir deshalb Euer 2c. hierdurch aufgeben, hinfort sorgsam über die Einzahlung jener Abzüge zu wachen, diese in Empfang zu nehmen und nöthigenfalls einzufordern, und sie mit den halbjährlichen Wittwen-Kassen-Beiträgen der Lehrer, eben so wie ihre Antrittsgelder mit gehöriger Nachweisung der Zahler und der ihnen gewordenen Zulagen einzusenden.

Zur Erleichterung der Sache weisen wir zwar die Magisträte sämmtlicher Städte hiesigen Bezirks durch Zufertigung dieser Circular-Verfügung an, Ihnen in jedem vorkommenden Falle bei Uebersendung der abzuführenden Geldbeträge ohne Weiteres von der eingetretenen Verbesserung städtischer Schulstellen Anzeige zu machen; dennoch aber werden Sie darüber, daß das geschehen, eben so wie über eintretende Verbesserung der Landschulstellen zu wachen haben, und event. Erinnerungen nicht unterlassen dürfen. Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren wollen sich verpflichtet achten, den betreffen-

den Herren Superintendenten von jeder vorkommenden Verbesserung einer Schulstelle Ihres Aufsichtskreises mit Nachweisung des Betrages der Verbesserung und der abzuführenden Quartal-Rate alsbald Nachricht zu geben.

Die in dem laufenden Jahre etwa statt gehabten Verbesserungen von Schulstellen werden jetzt gleich zu ermitteln und die noch nicht abgeführten Quartal-Raten einzuziehen und mit den nächsten halbjährlichen Beiträgen einzusenden sein.

Indem wir übrigens auf die in dem oben allegirten §. VIII b. des Reglements gegebenen Vorschriften wegen Abschätzung des Werthes der durch Naturalien bewirkten Verbesserung von Schulstellen verweisen, bemerken wir noch, daß den Lehrern, sei es, daß sie noch provisorisch oder schon definitiv angestellt sind, Abzüge der in Rede stehenden Art für die Schullehrer-Wittwen-Kasse, möge es sich um Verbesserung durch Zulagen an Geld oder Naturalien handeln, von allen denjenigen Zulagen zu machen sind, welche ihnen als ihren Stellen verbleibend oder auch nur als persönliche, ihnen selbst aber nicht wieder zu entziehende Zulagen bewilligt werden.

Dagegen ist selbstverständlich der Abzug einer Quartal-Rate nicht statthaft:

1) Wenn die Verbesserung nur durch eine temporelle oder überhaupt revocable Zulage erfolgt, welche nicht nur der betreffenden Schulstelle, sondern auch dem zeitigen Inhaber derselben wieder entzogen werden kann. Dahin gehört namentlich auch die stets unsicher bleibende und nur zeitweis eintretende Erhöhung der Schulgeldantheile der Lehrer aus den Ortsschulkassen auf dem Lande.

2) Wenn eine erledigte Stelle so gering dotirt ist, daß sie, um wieder besetzt werden zu können, erst verbessert werden muß, und der neu anzustellende Lehrer die Stelle nur mit dem ihm verheißenen verbesserten Diensteinkommen angenommen hat.

3) Wenn Schul-Brennholz oder Holzgeld einer Stelle, welche dessen bisher ganz oder theilweis ermangelt hat, beigelegt wird.

4) Wenn bei Gemeinheits-Theilungen ꝛc. den Lehrern nicht eine ganz neue Land-Dotation, sondern nur Land oder Wiese zur Entschädigung für etwa verloren gehende Weidefreiheit überwiesen, oder wenn überhaupt ein früher genossenes Emolument abgelöset und auf irgend eine andere Weise, sei es auch mit einigem Gewinn für die Schulstelle und deren Inhaber, ersetzt wird.

5) Wenn ein Schullehrer-Adjunct nur auf die Lebenszeit seines Emeritus eine Zulage erhält, oder nach dessen Tode zu einem bessern Dienst-Einkommen, d. h. zum vollen Genusse alles

dessen, was zur Schulstelle gehört, und theilweis noch dem Emeritus überlassen gewesen ist, gelangt.

Mit Hinweisung auf den zu erreichenden wichtigen Zweck der Verbesserung der Lage der Lehrer-Wittwen und Waisen machen wir besonders noch den Magisträten und den Herren Lehrern selbst zur Pflicht, durch gewissenhafte und pünktliche Einzahlung der besagten Abzüge zur Verstärkung des gedachten Fonds mitzuwirken. Wir finden uns dazu um so mehr veranlaßt, als wir leider haben wahrnehmen müssen, daß zur Umgehung der Vorschrift oder aus Mißverstand öfters versucht worden ist, persönliche Gehalts-Zulagen der Lehrer, welche ihnen unzweifelhaft für ihre Lebens- oder Dienstzeit bewilligt worden sind, als revocable Gehalts-Zulagen oder als jährlich wiederkehrende Remunerationen erscheinen zu lassen.

Potsdam, den 7. August 1863.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und
Kreis-Schul-Inspectoren.

---

216) Vollständigkeit der Lehrerwohnungen.

Der Königlichen Regierung sende ich die Anlagen des Berichts vom 25. März d. J. mit dem Eröffnen zurück, wie die Königliche Ober-Baubehörde bei Superrevision des Projects zum Neubau des evangelischen Schulhauses in G. es als einen Mangel bezeichnet hat, daß auf Anlage eines Kellers nicht Bedacht genommen worden ist, obwohl die Bodenverhältnisse keine Schwierigkeiten entgegenstellen.

Daß, wie im Erläuterungsbericht angeführt ist, in jener Gegend bei derartigen Gebäuden Keller nicht gebräuchlich seien, kann als hinreichender Grund zur Weglassung desselben im vorliegenden Fall und bei öffentlichen Bauten überhaupt um so weniger gelten, als der Besitz eines kleinen Kellers für den Haushalt eines Lehrers im Bedürfniß liegt. 2c.

Berlin, den 19. August 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu C.
15494. U.

---

217) Das Kirchenlied in der Schule.

Das Regulativ vom 1. October 1851 bestimmt, daß die Kirchenlieder in möglichst engem Anschluß an den ursprünglichen reinen Text gelernt werden sollen. Es sind achtzig Kirchenlieder aufgeführt, aus welchen die für die Schule erforderlichen mit Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse ausgewählt werden können. Für die Schule ist hiermit möglichste Einheit auf einem bisher vielfach zerrissenen Gebiet angestrebt. Schwierigkeiten ergeben sich hier und da mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der noch im kirchlichen Gebrauch befindlichen Gesangbücher. Diese sind für einen besondern Fall von einem Sachkundigen in einem Promemoria beleuchtet, welches hier im Auszug folgt.

In dem Neuen Dresdener Gesangbuche fehlen von den 80 Kernliedern der Regulative 16 ganz.

Die meisten dieser 16 Lieder gehören zu den sonst allgemein bekannten, für Kirche, Schule und Haus gebräuchlichsten und werthest gehaltenen Gaben hervorragender kirchlicher Dichter. Manche dieser Lieder, wie Luther's „Nun freut euch, lieben Christen g'mein", Paul Speratus' „Es ist das Heil uns kommen her" haben durch Text und Melodie selbst reformationsgeschichtliche Bedeutung gewonnen. Andere, wie Neander's „Lobe den Herrn, den mächtigen König der Ehren", Mentzer's „O daß ich tausend Zungen hätte", des Schlesiers Knorr von Rosenroth „Morgenglanz der Ewigkeit", Paul Gerhardt's „Nun ruhen alle Wälder", Rist's „Werde munter, mein Gemüthe", Albinus' „Alle Menschen müssen sterben", werden unter den allgemeinen Lob- und Dank-, resp. Morgen-, Abend- und Sterbeliedern wohl nicht allein in den kirchlichen Kreisen Schlesiens als die aus der tiefsten Glaubensfülle und wärmsten Begeisterung geborenen erachtet; des Schlesiers Bogatzky „Wach auf, du Geist der ersten Zeugen" ist Schlesischen Missionsfreunden unentbehrlich, und des Schlesiers Schwedler „Wollt ihr wissen, was mein Preis?" ist der Schlesischen Kirche ganz eigenthümlich und mit ihrem Leben eng verwachsen.

Außer den erwähnten 16 Kernliedern der Regulative, welche in dem Neuen Dresdener Gesangbuche gar nicht vorhanden, sind noch mehrere andere, nach welchen zum Theil auch sogar Original-Melodieen ihre Namen führen, schon in ihren Anfängen so verändert, daß ein Aufsuchen derselben in dem alphabetischen Liederverzeichnisse fruchtlos ist, und nur durch einzelne, weiterhin vorkommende Anklänge an den ursprünglichen Text die erste Ahnung davon geweckt wird, daß in diesen, fast bis zur völligen Unerkennbarkeit veränderten Liedern einzelne der schönsten Schätze unserer Kirche repräsentirt sein sollen.

Unbedeutendere, die Erkennbarkeit wenigstens des Anfangs der ursprünglichen Texte nicht wesentlich erschwerende diesfällige Modifikationen (wie z. B. Nr. 479 „Dir, dir, o Höchster", statt „Dir, dir, Jehovah, will ich singen", Nr. 198 „Ein Lamm geht hin" statt

„Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld“, Nr. 105 „Wie herrlich strahlt“ statt „Wie schön leuchtet der Morgenstern“) sollen hierbei noch gar nicht besonders urgirt werden, obgleich es einen eigenthümlichen Eindruck macht, über dem ersten und dritten der hier bezeichneten, schon in ihren Anfängen veränderten Lieder die Angabe der Original-Melodie mit dem betreffenden unveränderten Text, über dem an zweiter Stelle genannten eine Melodie angegeben zu finden, welche, in Schlesien wenigstens, nur als eine Parallel-Melodie von „Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld“ angesehen wird.

Wenn dagegen die Anfangsworte des Abendmahlsliedes „Schmücke dich, o liebe Seele“ in „Schicke dich, erlös'te Seele“ (Mel. Schmücke dich, o liebe Seele) (Nr. 170); von „O Haupt voll Blut und Wunden“ in „Der du voll Blut und Wunden“ (Nr. 205); von „Ach wundergroßer Siegesheld“ in „Wie herrlich, Jesu, starker Held“ (Nr. 262); von „Valet will ich dir geben“ in „In Gottes Rath ergeben“ (Nr. 726) verändert sind, so sind diese Umgestaltungen der Anfangszeilen nur gewissermaßen der Anbruch vollständigster Umwandlungen der betreffenden ganzen Lieder.

Die 80 Kirchenlieder, welche durch die Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854, je nach ihrer verschiedenen Bedeutung für das kirchliche Leben verschiedener Landestheile, zur Auswahl für den Gebrauch in Seminarien, Präparanden-Anstalten und Elementarschulen gestellt sind, haben diese Wahl der besonderen Kernhaftigkeit und glaubenweckenden Kraft zu verdanken, durch welche sie ausgezeichnet und den gediegensten Kleinodien dieses Gesammtschatzes der deutschen evangelischen Kirche zuzurechnen sind.

Die glaubenweckende Kraft solcher Kernlieder beruht aber theils in dem vollen und rückhaltlosen Bekenntniß der höchsten und tiefsten christlichen Glaubensthatsachen und Glaubenswahrheiten, welches in ihnen auf dem Grunde der heiligen Schrift niedergelegt ist; theils in der begeisterungsvollen Freudigkeit, welche die frommen Dichter aus ihrem eigenen Glaubensleben, ihrer eigenen Glaubenserfahrung gewonnen hatten, und welche grade dadurch diese Lieder so besonders geeignet macht, in lebensvollster Unmittelbarkeit ein gleiches Glaubensleben auch in andere Gemüther zu übertragen, gleiche Glaubensfreudigkeit in denselben zu entzünden. Theils ergreifen diese Lieder das Gemüth um deswillen mit so ganz besonderer Kraft, weil neben der Tiefe und Fülle des Glaubenslebens auch der Schmuck wahrhaft poetischer Schönheit ihnen eigen ist und ebensowohl im kühnsten Schwung mächtiger Begeisterung, wie in lieblichster Darstellung zartester Empfindung, mit individuellster Ausprägung selbsterfahrener Herzenszustände und in einer Ausdrucksweise sich darstellt, welche, durch den Reichthum treffendster Bilder an Anschaulichkeit, wie an Kraft und Lieblichkeit gewinnend, um so populärer verständlich und um so eindringlicher das Gemüthsleben erfassend ist, als sie in ihrem

Grundcharakter Wesen und Art unserer lutherschen Bibelübersetzung abspiegelt, welche für die sprachliche Entwickelung der edelsten Erzeugnisse unserer Literatur auf Jahrhunderte hin grundlegend geworden ist, und welcher selbst der katholische Bibelübersetzer Leander von Eß, in seiner pragmatisch kritischen Geschichte der Vulgata S. 236, „die Palme für die deutsche Sprache“ zuerkennt.

Welches ist dagegen die Signatur der aus den letzten Jahrzehnten und aus dem Anfange dieses Jahrhunderts stammenden sogenannten Gesangbuchverbesserungen? Daß denselben nicht eben allein das Bestreben zu Grunde gelegen hat, etliche veraltete und dem geläuterteren Sprachgefühle anstößig erscheinende Ausdrücke und Wendungen in solche umzuwandeln, welche dem Zeitgeschmacke besser zusagten; daß sie sich auch nicht etwa auf die Ausscheidung solcher Lieder beschränkten, welche, als Ergüsse krankhafter Gefühlsschwärmerei, ebensowenig tieferen poetischen Werth hatten, als geeignet erscheinen konnten, dem wahren Bedürfnisse christlichen Glaubenslebens Genüge zu leisten; daß sie vielmehr vornehmlich, auf rationalistischen Tendenzen beruhend, ohne tieferes Verständniß für die wichtigsten Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils vollzogen, und dadurch die Objektivität der Heilslehre vielfach ganz verwischt, die lebensvoll individualisirende Ausgestaltung eines wahrhaft innerlich erfahrenen Glaubenslebens zu farblos allgemeiner Abstraktion und Reflexion abgeblaßt, der reiche und schöne biblische Bilderschmuck von der Feile des poesielosen kalten Verstandes, welcher über die schönsten Erzeugnisse einer glaubens- und lebensvollen wahrhaft dichterischen Begeisterung sich zum Richter berufen gewähnt hatte, ausgemerzt; daß dabei für die zu Grunde liegenden kräftigen Anklänge an die Bibelsprache nicht selten sogar Ausdrücke und Wendungen substituirt sind, welche, die Färbung eines flüchtig vorübergegangenen, damals modern gewesenen Zeitgeschmackes an sich tragend, jetzt schon wieder eher veraltet sind, als der ursprüngliche, auf der unveränderten Kernsprache des göttlichen Wortes beruhende ursprüngliche Text — daß dies in kurzen Zügen die Signatur der sogenannten Gesangbuchverbesserungen aus der Zeit der sogenannten Aufklärung ist, das darf nicht als Urtheil einer einseitigen Parteistellung angesehen, sondern als eine Kirchen- und litteraturhistorisch konstatirte Thatsache erachtet werden. Und wenn hier noch einige diesfällige Urtheile am Orte zu sein scheinen, so mögen dazu solche gewählt werden, welche gewiß nicht durch den Vorwurf eines einseitig parteiischen konfessionellen Standpunktes abgeschwächt werden können.

So sagt Gervinus, welcher doch einen solchen gewiß nicht vertritt und andrerseits in seiner Literaturgeschichte schlechte Kirchenlieder am wenigsten mit herber Kritik verschont hat, von Luther: „Seine Lieder waren aus dem frohen kräftigen Geiste gesungen, der dem Volke so wohlthut; aus dem Glauben, daß uns Gott wieder fröhlich

gemacht hat durch den Glauben an den Erlöserſohn"; und von Paul Gerhard: „In ſeinen Geſängen iſt die herrſchende Volksmanier weit anſprechender, als irgend die Korrektheit der Opitzianer". Und Goethe (Kotta'ſche Ausg. Band 14. S. 258) ſagt in Beziehung auf die Manie der Geſangbuchverbeſſerungen: „Darum kann ich die Liederveränderungen nicht leiden. Das möchte für Leute ſein, die dem Verſtand viel und dem Herzen wenig geben. Was iſt daran gelegen, was man ſingt, wenn ſich nur meine Seele hebt und in den Flug kommt, in dem der Geiſt des Dichters war. Aber wahrhaftig, das wird einem bei denen gedrechſelten Liedern ſehr einerlei bleiben, die mit aller kritiſch richtiger Kälte hinter dem Schreibpult mühſam polirt worden ſind."

Daß der in vorſtehenden kurzen Zügen gezeichnete Charakter der ſogenannten Geſangbuchverbeſſerungen auch in ſehr hohem Grade auf das Neue Dresdener Geſangbuch paßt, wird von dem Verfaſſer des Promemoria im Einzelnen dargethan, indem er auf faſt ganz vollſtändige Umarbeitungen einer erheblichen Anzahl aus jenen 80 Kernliedern, worin die oben bezeichneten Verflachungen, Auslaſſungen, Verwiſchungen der bibliſchen Grundlage, wie des originalen begeiſterungsvollſten Schwungs und der kräftigſten, wie feinſten poetiſchen Schönheiten, vielfach, ja faſt ganz durchgängige Vertretung finden, dagegen nur ſelten Anklänge der urſprünglichen Lieder noch erhalten geblieben ſind; ſowie auf eine große Anzahl von Liedern hinweiſt, welche durch völlige Fortlaſſung einzelner ganzer Verſe und theilweiſe verflachende Umarbeitung anderer ſehr ſtark verändert ſind.

Keine andere Provinz des Preußiſchen Staates reſp. kein anderes deutſches Land iſt nach der Anſicht des Verfaſſers auch nur annäherungsweiſe in gleichem Maße, wie die Provinz Schleſien, von der Geſangbuchnoth heimgeſucht und kirchlich zerriſſen worden. Laut der kirchlichen Statiſtik des Superintendenten a. D. Paſtor Anders S. 46 waren im Jahre 1860 noch 57 verſchiedene Geſangbücher in der evangeliſchen Kirche Schleſiens in Gebrauch. Etwa nur die Hälfte derſelben ſind ſolche, welche die beſten Kernlieder, mit wenigen und geringen Modifikationen, nach dem urſprünglichen Texte enthalten. Den übrigen fehlen theils viele der beſten Kernlieder ganz, theils ſind die von ihnen aufgenommenen bald in größerem, bald in geringerem Maaße verändert worden. Nun aber ſind dieſe ſogenannten verbeſſerten Geſangbücher ebenſowohl hinſichtlich der in ihnen ganz fehlenden Kernlieder, als hinſichtlich der eingetretenen Veränderungen der urſprünglichen Texte von der allergrößeſten Verſchiedenheit. So fehlen z. B. von den 80 Kernliedern der Regulative in dem Neuen Liegnitzer Geſangbuche 27, während daſſelbe doch von denjenigen 16, welche das Neue Dresdener nicht

aufgenommen hat, noch manche, wenngleich freilich auch mit den allergrößesten Entstellungen, enthält.

Die vorhandene Sprachverwirrung der kirchlichen Lieder-Redaktionen, welcher auf keinem andern Gebiete geistiger Produktion irgend etwas auch nur entfernt Aehnliches an die Seite gestellt werden kann, ist nun aber auch nicht etwa so lokalisirt, daß der Gebrauch der mehr als 50 verschiedenen Gesangbücher nach den Diözesen-Gränzen der 50 evangelischen Kirchenkreise Schlesiens vertheilt und somit wenigstens innerhalb einzelner größerer Kreise noch eine diesfällige Uebereinstimmung vorhanden wäre; sondern es findet in den einzelnen, oft zunächst benachbarten Parochieen derselben Diözes im buntesten Wechsel der Gebrauch verschiedener Gesangbücher statt, wie zur Zeit der Beseitigung der alten Kernlieder die subjektive Willkür einer grade maßgebend gewesenen Persönlichkeit auf dieses oder jenes derartige Buch die Wahl gelenkt hatte: so daß es nicht zu den Seltenheiten gehört, 6, ja noch mehr verschiedene Gesangbücher innerhalb einer und derselben Diözes im kirchlichen Gebrauche vertreten zu finden. Welche Verwirrung für das kirchliche Leben hieraus bei dem vielfachen Wohnortswechsel der sogenannten kleinen Leute in Stadt und Land erwächst, soll hier nicht näher erörtert, sondern zunächst nur auf die Bedeutsamkeit solcher Mißstände in Betreff der Erlernung und Verwendung des Kirchenliedes im Schulleben kurz hingewiesen werden, sofern für dieses nicht das von den Regulativen angeordnete Zurückgehen auf den ursprünglichen Text festgehalten würde. Andernfalls würde nicht nur die Absicht der Regulative, das innere Leben der Jugend auch auf dem Grunde der schönsten kirchlichen Kernlieder mitzuerbauen, unwirksam gemacht, sondern es würden auch bei dem so häufigen Uebergange vieler Kinder aus einer Schule in eine andere die zunächst von denselben gelernten Lieder für ihr weiteres Schulleben wieder unbrauchbar werden, sobald an dem andern Orte wieder eine andere Textredaktion maßgebend wäre. Aus der Schule würde dieselbe Verwirrung wieder in die Präparandenbildung, aus dieser in die Seminare sich übertragen. Wie unmöglich es aber ist, noch im Seminar die mit verwässertem Text gelernten Lieder nach dem ursprünglichen umlernen zu lassen; wie unmöglich auch bei solcher Verwirrung die so wichtige fruchtbare unterrichtliche Behandlung des Kirchenliedes im Seminar sein würde, bedarf keines näheren Nachweises. Und was in Betreff solches Umlernens wirklich etwa noch, unter übermäßiger Anstrengung, auf dem Seminar erreicht würde — was sollten die Lehrer, wenn sie bei ihrer späteren Unterrichtsertheilung vielfach die verflachten Redaktionen der betreffenden kirchlichen Gemeindegesangbücher gebrauchen müßten, mit dem in ihrer Seminarzeit gewonnenen diesfälligen Schatze beginnen? Sie müßten wieder verlernen und umlernen. Ja, wenn sie, was doch so häufig vorkommt, als

Adjuvanten oder Lehrer ihre Stellung mehrere Male wechseln: sollten sie dann jedesmal wieder die andersartigen Redaktionen der verschieden veränderten Gemeinde-Gesangbücher sich aneignen? Würden sie das können? Würde es von ihnen gefordert werden dürfen? Würde man ihnen nicht gestatten müssen, beim Ueberhören der Lieder, deren genaue und feste Kenntniß sie von ihren Schülern beanspruchen müßten, selbst ihr Buch zu Hülfe zu nehmen? Würde es ihnen nicht unmöglich werden, die den Kindern zum Besitz gebrachten Lieder, deren sichere Kenntniß ihnen selbst nicht auch in Fleisch und Blut des eigenen innern Lebens übergegangen ist, in freier Beherrschung zur befruchtenden Verwendung für ihren gesammten Religionsunterricht zu bringen? Und für den Katechismus- resp. biblischen Geschichtsunterricht passen ja oft nicht die Liederverse in der veränderten Textredaktion; der Kern ist ja so vielfach herausgeschnitten, nur die Schale klingelnder Phrase übrig geblieben.

Aller dieser traurigen Verflachung und Verwirrung gegenüber ist eine gründliche Abhülfe für die dadurch herbeigeführten großen Schäden nur in dem Zurückgehen auf den ursprünglichen Text zu finden, und es sind geringe, die ursprüngliche Kraft nicht abschwächende Aenderungen höchstens in solchen wenigen Stellen zulässig, wo einzelne Ausdrücke in dem von den Dichtern gemeinten Sinne gegenwärtig nicht mehr gebräuchlich und verständlich sind, vielmehr, profanirt und der heiligen Poesie entfremdet, leicht die Andacht störende Nebengedanken herbeiführen könnten, wie eine solche Zulassung auch durch die von dem Regulativ A. gewählte Bezeichnung „in möglichst engem Anschluß an den ursprünglichen reinen Text" angedeutet ist.

Wenn aber während des nothwendigen Uebergangs-Stadii in manchen Einzel-Gemeinden die Lieder in der Ortsschule anders gelernt, als in der Kirche gesungen werden, so ist dies, der oben dargestellten Lage der Gesammtverhältnisse gegenüber, in der That nur als eine überaus geringe Inkonvenienz zu erachten. Denn die Kinder müssen ja so manche andere Lieder in der Kirche singen, als welche sie in der Schule lernen — und ganz andere Lieder als die ursprünglichen, sind doch eben die meisten der mit verwässertem Text in den Neuen Gesangbüchern dargebotenen geworden. — Ja, diese Inkonvenienz muß als eine noch um so geringere dem Umstande gegenüber erscheinen, daß doch nur die wenigsten Kinder in den Orten, wo sie die Schule besucht haben, dauernd bleiben; bei jedem Ortswechsel ist aber, wenigstens wie jetzt noch die Verhältnisse in Schlesien liegen, als größere Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß an dem neuen Wohnorte ein anderes Gesangbuch, als an dem früheren, im kirchlichen Gebrauch ist. So oft aber dieser Fall eintritt, würden ja die an einem Orte in veränderter Redaktion gelernten Lieder mit dem kirchlichen Gebrauch eines andersartig veränderten Gesangbuches doch wieder nicht stimmen; während wenigstens für die spätere Militairzeit der Knaben

in dem Militair-Gesangbuche eine Einheit der Redaktion „in möglichst engem Anschluß an den ursprünglichen reinen Text" gegeben ist, auch, zumal auf dem Lande, in vielen Familien noch die früheren Gesangbücher mit den unveränderten Texten aufbewahrt und bei Hausandachten mehr, als die neuen Kirchengesangbücher, gebraucht werden.

IV. Elementarschulwesen.

218) Vertretung der Schulen in Ablösungs- ꝛc. Angelegenheiten.

(Centralblatt pro 1863 Seite 293 Nr. 102.)

Auszug.

Grundsätzlich gebührt bei den nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu behandelnden Angelegenheiten sowohl der Sache nach, als auch nach der ausdrücklichen Vorschrift des von der Königlichen Regierung selbst angezogenen §. 44 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Rescript vom 1. October 1821 die Vertretung der betheiligten Institute den unmittelbaren Verwaltern derselben, also bei den Schulen den Schulvorständen. Nun liegt es zwar in der Befugniß der Aufsichtsbehörde, in besonderen Fällen, z. B. wenn die ordentlichen Vertreter collidirende Interessen verfolgen oder sich weigern, überhaupt eine Erklärung abzugeben, eine außerordentliche Vertretung anzuordnen. Dieses Verfahren muß jedoch immer ein außerordentliches bleiben und darf nur im Falle dringender Nothwendigkeit angewendet werden.

In der vorliegenden Angelegenheit war dazu keine Veranlassung vorhanden. Der Schulvorstand zu N. hatte an dem Pfarrer N. einen ganz geeigneten Beistand, und wenn dieser durch Krankheit zur Erfüllung seiner Pflicht wirklich unfähig geworden, so hätte es ausgereicht, einen andern Beistand zu ernennen, mit dem gemeinsam der Vorstand hätte Beschlüsse fassen können; aber es lag weder in der Widerspenstigkeit, noch im Unverstande des Vorstandes, noch sonst irgendwo ein Grund, demselben einen Vertreter zu bestellen, der statt seiner Erklärungen abgab.

Die Königliche Regierung wolle dieß für die Zukunft beachten und in derartigen Sachen die Bestellung außerordentlicher Vertreter für die betheiligten Institute thunlichst vermeiden.

Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
15,745. U.

219) Vertretung einer Elementarschule in Prozessen über das Schulvermögen.

Der Landrath des Kreises F. ist in dem beigefügten Bericht vom 17. v. M. wegen des ihm von der Königlichen Regierung ertheilten Auftrags zur Aufnahme einer Prozeßvollmacht Seitens der Schulgemeinde B. aus Gründen vorstellig geworden, denen ich meine Zustimmung nicht versagen kann.

Die Auffassung der Königlichen Regierung, daß die Schulvorsteher die Schule wohl in ihren inneren Angelegenheiten, nicht aber auch in ihren Vermögensangelegenheiten nach Außen hin zu vertreten befugt seien, findet weder in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, noch in denjenigen der Instruction für die Schulvorsteher auf dem Lande vom 28. October 1812 ihre Begründung.

Was insbesondere die Frage wegen der Vertretung der Schule resp. der Schulgemeinde in Prozessen über das Schulvermögen betrifft, auf welche es hier allein ankommt, so ist bisher auf Grund des §. 19. Tit. 12., sowie der §§. 217. ff. und 650. ff. Tit. 11. Th. II. Allg. Land-Rechts, soweit diesseits bekannt, stets angenommen worden, daß dem Schulvorstand der Betrieb solcher Prozesse obliegt. Es liegt kein Grund vor, hiervon abzugehen und in allen derartigen Fällen die ganze Schulgemeinde zuzuziehen, so lange die Gerichte die Legitimation des Schulvorstandes nicht bemängeln. Außer dem Approbations-Decret zur Anstellung der Klage bedarf es daher zur Legitimation des Schulvorstandes nur eines Attestes der Königlichen Regierung, daß die betreffenden Personen wirklich den Vorstand der Schule in B. bilden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach den Landrath von B. mit anderweiter Weisung versehen und das sonst Erforderliche veranlassen. 2c.

Berlin, den 22. August 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

14764. U.

---

220) Zweck und Ausführung des Interimisticums in streitigen Kirchen- und Schulbausachen.

Auf den Bericht vom 3. Juni d. J., betreffend den Bau der katholischen Schule zu N., erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Zweck des Interimisticums in streitigen Kirchen- und Schulbau-Sachen nach §. 709. Tit. 11. Th. II. Allg. Land-Rechts und der Aller-

höchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805*) der ist, ein Provisorium zu schaffen, auf Grund dessen ohne Rücksicht auf den vor Gericht zwischen den Interessenten schwebenden Prozeß mit der Bauausführung im öffentlichen Interesse vorgegangen werden kann.

Diesem Zweck würde es widerstreiten, die Ausführung einer vollstreckbaren interimistischen Entscheidung lediglich um deshalb zu suspendiren, weil inzwischen ein erstinstanzliches, den administrativen Festsetzungen nicht conformes Erkenntniß ergangen ist. Glaubt jedoch die Königliche Regierung, in der vorliegenden Angelegenheit die Vollstreckung des Recursbescheides vom 4. November v. J. ohne Nachtheil für die Sache noch anstehen lassen zu können, so muß dies Ihrer eigenen Entschließung und resp. Verantwortung überlassen bleiben. Unter keinen Umständen darf aber die Bauausführung von der vielleicht erst nach Jahren zu erwartenden definitiven Beendigung des schwebenden Prozesses, sondern sie muß von dem obwaltenden Bedürfniß abhängig gemacht werden.

Berlin, den 5. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

11,477. U.

---

221) Competenzverhältnisse bei Reclamation einer vor Abschluß des Separationsrecesses an die Orts-Schule überwiesenen Gemeindeparcelle.

Der Gemeinde eröffne ich auf die Eingabe vom 12. Mai d. J., daß, da die Separation der dortigen Feldmark noch nicht durch Vollziehung und Bestätigung des Recesses zum Abschluß gelangt ist, alle darauf bezügliche Streitigkeiten vor die Auseinandersetzungs-Behörden gehören, und daher der Gemeinde überlassen werden muß, sich mit ihrem Antrag auf Rückgabe des der dortigen Schule bei der Separation angeblich über Gebühr zugewiesenen Landes dahin zu wenden.

Berlin, den 24. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Gemeinde Z.

16129. U.

---

*) Abgedruckt u. a. in Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze ꝛc. Band VIII. S. 267.

222) Ablösbarkeit des Patronats-Canons.

Auszug aus einem Erkenntniß des Königlichen Revisions-Collegiums für Landes-cultur-Sachen vom 31. October 1862.

Im Namen des Königs.

In der Reallasten-Ablösungs-Sache von C. im Kreise B. und zwar in Sachen

der Königlichen Regierung zu B., Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, Provokatin und Appellantin wider den Grafen J. G. v. S.-J., Besitzer von C., Provokanten und Appellaten,

hat das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1862, an welcher Theil genommen haben,

der Präsident 2c.

auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten den Acten gemäß erkannt,

daß die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, in der Sache selbst auch das Erkenntniß der Königlichen General-Commission von S. vom 14. Dezember 1860 auf die Appellation der Königlichen Regierung zu B. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen ad pct. II. dahin zu ändern, daß der Patronatscanon von 25 Thlr. für eine überhaupt nicht ablösbare Abgabe zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Vorbesitzerin des Rittergutes C., verwittwete Freifrau v. S. hat mittels der am 28. October 1820, 26. Mai 1829 und 29. September 1843 abgeschlossenen Kaufcontracte ein zu dem Gute C. gehöriges Dominial-Ackerstück von 83 Morgen — die Sechshufen genannt — in 18 Parzellen an verschiedene Einsassen von C., Kl. S. und T. verkauft. Auf Grund dieser Kaufcontracte sind nach erfolgter Abschreibung der Parzellen im Hypothekenbuche des Rittergutes C. für dieselben besondere Hypothekenfolien angelegt, auf welche auch die Rubr. II. auf dem Rittergute eingetragenen beständigen Lasten und Abgaben übertragen worden sind. Dieselben bestehen:

1. in dem Steuerbeitrage wegen des Schäferhauses in M. an das Königliche Kreissteueramt zu D. 4 Thlr. 26 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf.
2. einem Canon an die Rent-Amtskasse dieses Kreissteueramtes von 1 Thlr. 6 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf.
3. dem Beitrage zum Justizverwaltungsfonds an das Königliche Rentamt in B. 32 Thlr. 10 Sgr.
4. den Polizeiverwaltungskosten an den jedesmaligen Gerichtsscholzen in C. 10 Thlr.

5. dem Patronats-Canon an die Königliche Regierungs-Haupt-Institutenkasse zu B. 25 Thlr.
6. an den geistlichen und Schulfonds und zwar:
   a. dem jedesmaligen Pfarrer in C. 2 Thlr.
   b. dem jedesmaligen Schullehrer daselbst 2 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.
7. an beständigen Almosen der Königlichen Regierungs-Haupt-Institutenkasse zu B.
   a. für das Hospital St. Mathias 226 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
   b. für das zu liefern gewesene Holz 52 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
8. für das Correctionshaus in S. und für das Armenhaus in K. 20 Sgr.
9. an das Gerichtsamt zu St. M. hartes Holz 2 Klaftern,
10. an den Geistlichen und Schulfonds an Zehnten und zwar:
   a. der Pfarre zu C. 5 Scheffel 12⅝ Metzen Roggen und eben so viel Hafer,
   b. der Pfarre zu St. B. in B. 27 Scheffel 4 Metzen Roggen,
   c. dem Caplan daselbst 20 Scheffel 7 Metzen Roggen,
   d. dem katholischen Lehrer in C. 1 Scheffel 13¼ Metzen Roggen und eben so viel Gerste und ¾ Klafter Holz,
   e. an das Königliche Elisabeth-Hospital St. M. zu B. gebrochene Graupe 12 Scheffel 4¼ Metzen.

Der Graf von S. als jetziger Besitzer des Rittergutes C. hat unter dem 14. September 1856 auf Ablösung der von den Erwerbern der Sechshufen übernommenen Verpflichtung zu den vorstehend erwähnten Abgaben und Lasten nach Verhältniß der erworbenen Parzellen beizutragen, provocirt. Die Königliche General-Commission zu B. scheint jedoch diese Provocation als einen Antrag auf Ablösung dieser Abgaben überhaupt aufgefaßt zu haben, da sie den Kreisrichter B. unter dem 21. October 1856 beauftragte, zunächst die Vertheilung der auf speciellem Titel beruhenden Abgaben zu bewirken, da der Ablösung noch das Sistirungsgesetz entgegenstehe.

Die Parzellenerwerber haben jedoch in dem Einleitungstermine vom 30. April 1857 bestritten, daß sie nach Inhalt ihrer Erwerbsinstrumente zu anderen als Königlichen Grundsteuern, Abgaben und Lieferungen beizutragen verpflichtet seien, weshalb sie, da die Uebertragung im Hypothekenbuche keinen Rechtsgrund abgebe, der beantragten Repartition widersprechen, wobei sie auch, da sie seit dem Abverkaufe keinen Beitrag gewährt hätten, den Einwand der Verjährung geltend machten.

Als darauf die Königliche General-Commission zu B. mittels Verfügung vom 20. November 1857 ihre Competenz zur Feststellung des von dem Commissar der Sache aufgestellten Vertheilungsplanes in Zweifel zog, sofern nicht die zu vertheilenden Lasten an sich zu den ablösbaren Reallasten gehören und gegen die Berechtigten

auf Ablösung provozirt wird, trug die Gutsherrschaft darauf an, diese Ablösung unter Zuziehung der Parzellenbesitzer einzuleiten, was hiernächst auch durch die Verfügung der Königlichen General-Commission vom 12. Juli 1858 mit der Anordnung geschah, daß zunächst festzustellen sei, welche Abgaben ablösbar, und welche nach dem Gesetze vom 15. April 1857 nicht ablösbar seien. In den dieserhalb stattgehabten Verhandlungen bezeichnete der Vertreter der Gutsherrschaft die oben unter 8, 9 und 10 aufgeführten Prästationen als nach dem Gesetze vom 15. April 1857 nicht ablösbare. Auch ließ derselbe die Abgabe ad 1, weil sie die Natur einer Hülfssteuer habe und also nicht als Reallast anzusehen sei, ferner die Abgabe zu 4, weil dieselbe eine öffentliche Last sei, und die Abgabe ad 2, weil bezüglich derselben von der Königlichen Regierung zu B. bereits der Löschungsconsens ertheilt sei, ausscheiden, behauptete dagegen aber, nachdem er schon vorher seine Provokation überhaupt auf die nach dem Gesetze vom 2. März 1850 ablösbaren Prästationen beschränkt hatte, daß

1. der Patronatscanon von 25 Thlrn.,
2. das beständige Almosen an das Hospital ad St. Mathiam und für das zu liefern gewesene Holz,
3. der Beitrag zu dem Justiz-Verwaltungsfonds, welcher noch in Höhe von 83 Thlrn. 25 Sgr. bestehe,

nach dem Gesetze vom 2. März 1850 ablösbar sei, während dagegen der Mandatar der Königlichen Regierung zu B. in Vertretung der drei dabei betheiligten Abtheilungen nur die Ablösbarkeit des Beitrages zu dem Justizverwaltungsfonds nach §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 zugestand und im Uebrigen behauptete, daß die anderen zur Ablösung gestellten Prästationen nach dem Gesetze vom 15. April 1857 und der Patronatscanon princip. gar nicht ablösbar sei. Dagegen trat er der Behauptung des Provokanten in Betreff der Beitragspflichtigkeit der Parzellenerwerber überall bei. Die zugezogenen Vertreter der betheiligten geistlichen Institute haben sich der Erklärung der Regierung angeschlossen.

Die Königliche General-Commission zu B. hat hierauf am 14. Dezember 1860 erkannt, daß,

I. der Rubr. II. Nr. 3 des Hypothekenbuchs des Rittergutes C. eingetragene Beitrag zum Justizverwaltungsfonds von 92 Thlr. 10 Sgr. für eine nach §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 ablösbare Reallast zu erachten,

II. daß die daselbst eingetragenen Abgaben

Nr. 5. der sogenannte Patronatscanon von 25 Thlrn.

Nr. 7. die beständigen Almosen

a. an das Hospital St. Mathias 226 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

b. für das zu liefern gewesene Holz 52 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

für Reallasten nach dem Gesetze vom 15. April 1857 ablösbar, zu erachten, daher der Provokant mit dem Antrage, ihm zu gestatten, solche nach dem Ablösungsgesetze vom 2. März 1850 abzulösen, zurückzuweisen.

Gegen dieses Erkenntniß, welches der Königlichen Regierung zu B. am 26. Dezember 1860 insinuirt ist, ist am 20. Februar pr. die Appellation angemeldet worden. Dieselbe hat ihre Beschwerde nur darauf gerichtet, daß der Patronatscanon nicht für gänzlich unablösbar erachtet worden sei.

Bei den Förmlichkeiten findet sich nichts zu erinnern.

In der Sache selbst ist die Appellation der Königlichen Regierung zu B. begründet.

In den Gründen des ersten Erkenntnisses ist nur die Frage erörtert, ob der sogenannte Patronatscanon nach dem Gesetze vom 2. März 1850 oder nach dem Gesetze vom 15. April 1857 abzulösen sei und die zweite Alternative angenommen, weil derselbe zur Königlichen Haupt-Institutenkasse der Königlichen Regierung zu B. und somit an denjenigen Fonds gezahlt werde, welcher nach §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1857 zu den bevorzugten Instituten gehöre. Die General-Commission hat dabei übersehen, daß der fiskalische Mandatar am Schlusse der Verhandlung vom 20. Juli 1859 die gänzliche Unablöslichkeit der Abgabe nach §. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 behauptet und daß die Königliche Regierung zu B. unter dem 6. September 1859 sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Dadurch erledigt und widerlegt sich der von dem Appellaten gemachte Einwand, daß der fiskalische Mandatar die Ablösbarkeit definitiv anerkannt habe. In Betreff der rechtlichen Natur des sogenannten Patronatscanons ist in zweiter Instanz festgestellt, daß das Rittergut E. bis zur Säkularisation dem Mathiasstifte zu B. gehört hat, und daß dasselbe nach erfolgter Einziehung von dem Fiskus durch den Kaufcontract vom 13. März 1820 und resp. 25 Januar 1822 an den Oberamtmann B. verkauft worden ist. Dabei ist auf Grund der Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1812, Gesetz-Sammlung Seite 3, das Patronatrecht dem Staate vorbehalten, die Patronatlast aber nach ihrem jährlichen Durchschnitt als Canon auf das Gut gelegt. Der §. 11 des Kaufcontracts bestimmt hierüber:

> Da das Patronatsrecht nach §. 5 des Kaufcontracts von dem Verkaufe ausgeschlossen ist, und deshalb der Königliche Fiskus die mit diesem Rechte verknüpften Lasten der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude auf dem verkauften Gute übernimmt, so hat der Käufer den im §. 12 des Kaufcontracts speciell angegebenen jährlichen Patronatscanon zum Unterhaltungsfonds für Kirchen- und Pfarrgebäude zu be-

zahlen, und als eine unablösliche Last auf dem betreffenden Gute in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Dies entspricht der Schlußbestimmung der Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1812, nach welcher die Patronatslasten der zu veräußernden Domainen und eingezogenen geistlichen Güter nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlagt, als Canon auf die Güter gelegt und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungsfonds an die Regierungen gezahlt werden sollen. Nach §. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 sind aber alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, wenn dieselben nicht Gegenleistungen einer ablösbaren Reallast sind, von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. Der Appellat behauptet mit Unrecht, daß diese Bestimmung durch das Gesetz vom 15. April 1857 aufgehoben sei, da letzteres vielmehr nur durch die darin enthaltenen Vorschriften das Gesetz vom 2. März 1850 ergänzt und abändert und dasselbe daher unverändert fortbestehen läßt, so weit es die Bestimmungen desselben nicht mit ausdrücklichen Worten und durch Festsetzungen, welche denselben entgegenstehen, aufhebt. Das qu. Gesetz vom 15. April 1857 enthält aber keine solche den §. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffende Vorschrift. Nach diesem §. ist es auch gar nicht wesentlich, daß die in Rede stehenden Abgaben und Leistungen unmittelbar an geistliche oder Schulinstitute entrichtet worden, da lediglich der Zweck ihrer Verwendung zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude für die Ausschließung von der Ablösbarkeit bestimmend ist. Es kommt daher nicht in Betracht, daß die Abgabe nicht direct an die Kirche oder Schule oder sonst ein geistliches Institut zu C., sondern nach §. 11 des obenerwähnten Kaufcontractes an den Fiskus, welcher vermöge des beibehaltenen Patronatrechtes auch der Kirche gegenüber für die damit verknüpften Lasten verantwortlich geblieben ist, zu entrichten ist, zumal dieser die Abgabe dem bei der Regierung bestehenden Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungsfonds überwiesen hat, und dieselbe somit direct als eine diesem Zwecke dienende eingezahlt wird. Das erste Erkenntniß ist daher ad pct. II. nach dem Antrage der Appellantin abzuändern.

B. den 31. October 1862.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

(L. S.)

Das Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen.

(Unterschrift.)

223) Umfang der Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Lieferung von Baumaterialien zu Schulbauten.

Auf den Bericht vom 6. v. M., den evangelischen Schulhausbau in D. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtswegs das Nachtragsresolut der Königlichen Regierung vom 21. Mai d. J. (Anlage a.) unter Verwerfung des Recurses der Schulgemeinde-Repräsentanten.

Durch das in der Recursinstanz bestätigte Resolut der Königlichen Regierung vom 24. Juli 1860 ist unter Nr. 3 festgesetzt worden, daß die Gutsherrschaft die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien nach Befriedigung des eigenen Wirthschaftsbedarfs zum Bau frei zu liefern habe. Ueber die Ausführung dieser Festsetzung sind mehrfache Streitigkeiten entstanden, indem die Gutsherrschaft zunächst ablehnte, gebrochene Steine zum Bau zu verabfolgen. Dieser Streit ist durch die diesseitige Entscheidung für das Verfahren im Verwaltungswege endgültig erledigt und bestimmt worden, daß die Gutsherrschaft nur Rohmaterialien zu verabfolgen, also die Materialien nur anzuweisen, nicht aber auch Kosten für Beschaffung derselben aufzuwenden hat. Was daher in dieser Beziehung von den Recurrenten jetzt wiederum angeführt ist, muß unberücksichtigt bleiben.

Sodann ist streitig geworden, in welchem Umfang die Gutsherrschaft die Materialien zu verabfolgen verpflichtet ist, und hierauf bezieht sich das Nachtragsresolut vom 21. Mai d. J., durch welches die letztere nur zur Anweisung des erforderlichen Eichenholzes für verbunden erachtet worden.

Der dagegen von den Recurrenten gestellte Antrag, unter Abänderung des Resoluts die Gutsherrschaft zur Lieferung auch des sonst erforderlichen Holzes zur verurtheilen, entbehrt jedoch der Begründung.

Durch das Gutachten des Königlichen Oberförsters N. vom 13. Februar d. J. ist als festgestellt zu erachten, daß die Gutsherrschaft außer dem Eichenholze nichts weiter an Holzmaterial abzugeben im Stande ist, wenn nicht einerseits ihre Forst deteriorirt, andererseits ihr eigener Wirthschaftsbedarf hintenangesetzt werden soll.

Hiernach und da die Gutsherrschaft nach dem Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. September 1837 zur Verabfolgung nur derjenigen Materialien verpflichtet ist, welche über das eigene Wirthschaftsbedürfniß derselben vorhanden sind, so muß sich die Schulgemeinde mit der Gewährung des Eichenholzes begnügen. Wenn dagegen die Recurrenten das erwähnte Gutachten anzufechten suchen und eine anderweite Besichtigung der gutsherrlichen Forst durch Bautechniker beantragen, so kann hierauf nicht eingegangen werden, weil auf ein etwa abweichendes Gutachten der Bauverstän-

digen gegenüber dem Gutachten des Oberförsters, welcher für die hier zu entscheidende Frage der eigentlich competente Sachverständige und jedenfalls competenter ist, als Bautechniker, ein entscheidendes Gewicht nicht würde gelegt werden dürfen.

Die Bestätigung des Resoluts in der Hauptsache mußte sonach erfolgen.

Was den Kostenpunkt anlangt, so erscheint es ebenfalls gerechtfertigt, daß der Schulgemeinde die Reisekosten und Diäten für den Oberförster N. zur Last gelegt sind, da die Verabfolgung des Eichenholzes von der Gutsherrschaft von vornherein zugestanden war, mithin die Einholung des Gutachtens nur durch die weitergehenden und — wie sich demnächst ergeben hat — unbegründeten Ansprüche der Gemeinde veranlaßt ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 2. September 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

16,168. U.

---

a.

Aus dem mittels Berichts vom 29. v. M. überreichten Gutachten des Oberförsters N. ergiebt sich klar, daß in den zum Gutscomplexus D. gehörigen Forsten nur das zum Schulhausbau in D. erforderliche Eichen-, nicht aber das sonst noch nothwendige Holz vorhanden ist.

Der Gutsherr G. kann daher nur angehalten werden, das nach dem Anschlage vom 19. Januar 1861 berechnete Eichenholz für den gedachten Bau unentgeltlich anzuweisen.

Die Einwendungen der Gemeinde-Repräsentanten, welche das Gutachten des ꝛc. N. nicht anerkennen wollen, sind als mit Beweismittel nicht unterstützt für unbegründet anzusehen, und es erscheint eine nochmalige Untersuchung der Holzbestände durch einen Bautechniker überflüssig.

Auf die von dem G. wider seine Verpflichtung als Gutsherrschaft im Allgemeinen wieder vorgebrachten Einwendungen kann es hier nicht weiter ankommen, nachdem diese Verpflichtung durch vollstreckbar gewordenes Resolut bereits anerkannt worden ist.

Da übrigens der G. von Anfang an geneigt gewesen ist, das Eichenholz herzugeben, und da nur die entgegenstehenden Behauptungen der Repräsentanten, daß außer dem Eichenholze auch anderes Holz abgegeben werden könne, zu der forsttechnischen Untersuchung Veranlassung gegeben haben, so muß die Gemeinde als beweisfällig

gebliebener Theil auch die Reisekosten und Diäten des Sachverständigen N. berichtigen.

Wir setzen deshalb auf Grund der uns nach §. 709 Tit. 11 Th. II Allgemeinen Landrechts zustehenden Befugniß mit Vorbehalt des Recurses und des Rechtsweges in Ergänzung unserer resolutorischen Entscheidung vom 24. Juli 1860 nachträglich hiermit fest, daß

1) der Gutsherr für nur verpflichtet zu erachten, zu dem nach dem Anschlage vom 19. Januar 1861 auszuführenden Schulhausbau das erforderliche Eichenholzmaterial und nichts weiter an Holz anzuweisen,
2) die Schulsocietät gehalten, das sonst noch erforderliche Holzmaterial aus eignen Mitteln zu beschaffen und
3) dieselbe ebenfalls gehalten, die Reisekosten und Diäten des Oberförsters N. aus eignen Mitteln zu berichtigen.

rc. rc.

N, den 21. Mai 1863.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
das Königliche Landraths-Amt zu N.
II. G. 1504.

---

224) Lieferung des Bauholzes seitens der Gutsherrschaft auch für Lehrerwohnungen.

Auszug.

Die Gutsherrschaft findet sich zu Punkt 4 dadurch beschwert, daß ihr die Verpflichtung auferlegt ist, nicht nur für den Bau der Schule, sondern auch für den der Lehrerwohnung Materialien zu liefern. Diese Beschwerde ist aber unbegründet, weil das Gesetz hinsichtlich der den Gutsherrschaften in Gemäßheit des §. 36 Allg. Land-Rechts II. 12 obliegenden Verpflichtung den von der Recurrentin deducirten Unterschied zwischen Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen nicht kennt.

Berlin, den 22. September 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
17,419. U.

---

225) Art der nach Märkischem Provinzialrecht zu kirchlichen Bauten von dem Patron zu liefernden Steine.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 9. v. M. in der B.'er Küster- und Schulbau-Sache, daß ich Anstand nehme, die Rekursbeschwerde der Gemeinde B. ohne Weiteres zurückzuweisen.

Die Königliche Regierung hat das Anerbieten der Gemeinde, die Feldsteine zur Bewährung gegen Zahlung der Hälfte des Schlägerlohns Seitens des Fiskus liefern zu wollen, anscheinend in der Voraussetzung abgelehnt, daß das Sprengen und Bearbeiten der Feldsteine nicht Sache des Patronats, sondern der Gemeinde sei. Beruht aber, wie angenommen werden muß, die Verpflichtung des Patronats zur Lieferung von Holz, Kalk und Steinen zu geistlichen Bauten in B. auf dem Märkischen Provinzial-Recht, so ist diese Voraussetzung nicht unbedenklich. Denn nach Märkischem Recht sind nach Ausweis der abschriftlich beifolgenden Verfügung (Anlage a.) an die Königliche Regierung zu Stettin vom 9. Februar 1860 unter „Steinen", die der Patron zu liefern hat, „Ziegelsteine" zu verstehen und deshalb, wenn ausnahmsweise Feldsteine zur Verwendung kommen, die Kosten für das Schlagen und Sprengen in Gemäßheit des Hofrescripts vom 22. Januar 1806 unter den Materialiengeldern mit zu veranschlagen und von dem Patron zu tragen.

Hiernach ermächtige ich die Königliche Regierung, die von der Gemeinde gemachte, dem Fiskus unter den angegebenen Voraussetzungen sehr günstige Offerte anzunehmen; wogegen ich der weiteren Berichtserstattung entgegen sehe, wenn die angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen sollten.

Berlin, den 21. August 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.
14,727. U.

---

a.

Nach der Verordnung vom 10. December 1710*) hat, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 19. v. M., den Neubau der Kirche zu K. betreffend, erwiedere, der Patron in der

---

*) abgedruckt in: v. Hymmen, Beiträge zu der juristischen Literatur in den Preuß. Staaten, Bd. VII S. 345, und Ebmeyer, Zusammenstellung des Provinzial-, Kirchen- und Schul-Rechts der Kur- und Neumark Brandenburg, S. 17.

Mark Brandenburg „alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk und dergleichen" zu beschaffen.

Unter Steinen sind, wie der Spezialfall, welcher zum Erlaß der Verordnung Anlaß gegeben, erweist, (cf. Scholtz-Hermensdorff, Märkisches Provinzialrecht, Mot. S. 518) principaliter „Ziegelsteine" zu verstehen, und es muß daran festgehalten werden, daß Kirchengebäude in der Regel aus Ziegelsteinen zu erbauen sind. Eine Ausnahme wird hiervon nur stattfinden können aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, oder wenn das alte Kirchengebäude von Feldsteinen erbaut ist, oder wenn Einverständniß unter den Baupflichtigen obwaltet.

Ist hiernach die Kirche aus Feldsteinen zu bauen, so müssen die Zurichtungskosten der Feldsteine, namentlich also die Kosten des Schlagens und Sprengens, nach dem Hofrescript vom 22. Januar 1806 (abgedruckt in Ehmeyer, Märkisches Provinzial-Kirchen- und Schulrecht, S. 25) unter den Materialiengeldern mit veranschlagt und von dem Patron getragen werden.

2c. 2c.

Berlin, den 9. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

2355. E.

---

226) Beginn der Beitragspflicht bei Erwerbung eines Schulgrundstücks. Uebertragung unbeibringlicher Schulunterhaltungslasten und des Schulgelds.

Für die Schulgemeinde N. war vor einigen Jahren ein Schulgrundstück angekauft, und zur Deckung des Kaufgeldes ein Vorschuß bewilligt worden. Die Verhandlungen wegen Deckung dieses Vorschusses dauerten einige Jahre, sodaß die nach Gewährung eines Gnadengeschenks von der Schulgemeinde noch aufzubringenden Kosten erst im vorigen Jahre zur Aufbringung ausgeschrieben werden konnten. In der Zwischenzeit seit dem Ankaufe des Grundstücks bis zur Repartition der Beiträge waren der 2c. D. und Genossen nach N. versetzt worden, und wurden dieselben nun zu Beiträgen herangezogen. Auf ihre Beschwerde ist folgender Bescheid ergangen:

Auf Ihre, von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Beschwerde vom 12. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß Sie als Mitglieder der dortigen katholischen Schulgemeinde, wie jedes andere Mitglied dieser Gemeinde, zu dem Kaufgelde für das für die dortige katholische Schule erworbene Grundstück nach Maßgabe Ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen haben, da nicht der Zeitpunkt des Erwerbes dieses Grundstücks, sondern der Zeitpunkt der Ausschreibung der desfallsigen Beiträge für die Entscheidung der

Frage maßgebend ist, wer als beitragspflichtiges Mitglied der Schulgemeinde heranzuziehen ist. Eben so ist es für Ihre Beitragspflicht unerheblich, ob Sie schulpflichtige Kinder haben oder nicht.

Daß Sie auch für die Beiträge zahlungsunfähiger Gemeinde-Mitglieder mit aufzukommen haben, folgt daraus, daß die Schulunterhaltungslast eine der Schulgemeinde als solcher obliegende Verpflichtung bildet, so daß die bei der ersten Umlage ausfallenden Beiträge von Neuem auf die zahlungsfähigen Mitglieder der Schulgemeinde ausgeschrieben werden müssen. Ihr Einwand, daß solche Beiträge vom Ortsarmen-Verbande zu decken seien, ist hinfällig, weil derselbe nur für das Schulgeld der armen Kinder, nicht aber auch für andere Armuths halber ausfallende Schulunterhaltungs-Beiträge aufzukommen hat. Endlich trifft auch Ihre Bezugnahme auf die §§. 749 und 750 Titel 11 Theil II Allgemeinen Land-Rechts nicht zu, da diese nur von der Deckung solcher Ausfälle handeln, welche bei Kirchenbauten durch den zurückbleibenden Beitrag nicht eingepfarrter Gemeinde-Mitglieder entstehen.

Ihre Beschwerde muß daher überall als unbegründet verworfen werden.

Berlin, den 12. September 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn D. und Genossen zu N.
17,403. U.

---

227) Beackerung des Schullandes in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1862. Seite 112. No. 46.)
(Centralblatt pro 1863. Seite 294. Nr. 103.)

Ihre Behauptung in der Beschwerde vom 20. Juni d. J., daß der dortige Lehrer von der Schulgemeinde die freie Beackerung des ganzen Schullandes verlange, ist, wie ich aus dem Bericht der Königlichen Regierung zu N. ersehen habe, unbegründet, da nach demselben die Gemeinde stets nur zur Beackerung von 3 Morgen Kulmisch herangezogen worden ist. Dabei muß es aber auch in Zukunft verbleiben, weil die Gemeinde zu dieser Leistung nach §. 3. des Schul-Regulirungs-Recesses vom 7. Mai 1848 verpflichtet ist und sich hiegegen nicht auf den §. 12. der Schul-Ordnung vom 11. December 1845 berufen kann, indem dieser nur diejenigen Sätze feststellt, welche als die geringsten zu betrachten sind, keineswegs aber ausschließt, daß, wie im vorliegenden Fall durch den Receß und die bisherige Uebung geschehen, dem Lehrer ein Mehreres bewilligt werde.

Was den Antrag, die von der Gemeinde zu beackernde Fläche ein für allemal abzugränzen, betrifft, so ist derselbe unstatthaft. Vielmehr hat die Schulgemeinde alljährlich jedesmal diejenigen 3 Morgen zu bearbeiten, welche ihr der Lehrer zu diesem Behuf anweist.

Berlin, den 18. August 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Anglegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Ortsschulzen W. und Genossen zu G.
14777. U.

---

228) Unterhaltung der Confessions-Schulen in der Provinz Preußen.

Ihre Beschwerde vom 19. v. M. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. v. M., durch welche Ihre Heranziehung zur Zahlung von Beiträgen für den Bau eines neuen katholischen Schulhauses in N. aufrecht erhalten worden ist, kann ich für begründet nicht erachten, da nach §. 39 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 die von einem Schulverbande zu tragenden Schullasten in gleicher Weise, wie die übrigen Communallasten aufzubringen sind, und es mithin nicht darauf ankommen kann, ob ein Mitglied der Schulgemeinde der Confession der im einzelnen Fall die Kosten verursachenden Schule angehört oder nicht.

Berlin, den 22. September 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N. zu N. (in der Provinz Preußen.)
17,474. U.

---

229) Erhaltung resp. Trennung eines größeren Schulverbandes.

Der Gemeinde F. eröffne ich auf die Immediateingabe vom 10. März d. J. im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs, daß dem Antrag, die Gemeinden N.-H. und N.-L. aus dem Schulverbande mit F. zu scheiden und für dieselben eine eigene Schule zu errichten, nicht stattgegeben werden kann.

In Folge der vorgedachten Eingabe ist zwar der Versuch der Auflösung des über die Ausführung des projectirten Baus eines gemeinschaftlichen Schulhauses für die genannten drei Ortschaften abgeschlossenen Contracts gemacht worden, dieser Versuch aber an der

hohen Entschädigungs-Forderung des Bau-Unternehmers gescheitert und der Bau jetzt seiner Vollendung nahe. Abgesehen davon sind aber auch die Gemeinden N.-H. und N.-L. sowohl nach den Erklärungen ihrer Repräsentanten als auch nach dem Urtheil der Kreis- und Bezirks-Behörden unvermögend, für sich gegenwärtig eine eigene Schule zu errichten und zu unterhalten. Es muß daher bei dem in der Ausführung begriffenen Neubau eines gemeinschaftlichen Schulhauses, durch welchen dem gegenwärtigen Bedürfniß genügt werden wird, bewenden, und abgewartet werden, bis eine weitere Entwickelung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Trennung des Schulverbandes und die Einrichtung von zwei besonderen Schulen ermöglichen wird.

Berlin, den 20. August 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Gemeinde F.

16,151. U.

---

230) Errichtung einer neuen Schulklasse in Folge der Ueberfüllung einer Schule.

Auf den Bericht vom 19. v. M., betreffend die Anstellung eines zweiten Lehrers und die Errichtung eines Unterrichtslocals für denselben in P., bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 19. März d. J., unbeschadet des hinsichtlich der Aufbringung der Kosten den Interessenten unter sich freistehenden Rechtswegs.

Die Nothwendigkeit der Errichtung einer zweiten Schulstube und der Anlegung einer Wohnung für einen zu bestellenden zweiten Lehrer ist anzuerkennen, da, selbst wenn inzwischen eine Verminderung der Zahl der Schulkinder bis auf 121 eingetreten ist, und eine baldige Zunahme nicht zu erwarten steht, die Anstellung eines zweiten Lehrers erforderlich bleibt, weil Ein Lehrer ohne Ueberbürdung 121 Kinder nicht mit genügendem Erfolg unterrichten kann.

Was die Aufbringung der Baukosten anlangt, so sind die letzteren mit Recht nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml., S. 392) der Schulgemeinde zur Last gelegt, da die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auch auf die Mark außer Zweifel ist.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. August 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

14789. U.

---

231) Erweiterung eines Küster- und Schulhauses für Schulzwecke.

(Centralblatt pro 1861 Seite 756 Nr. 275; pro 1862 Seite 564 Nr. 222.)

Auf den Bericht vom 31. v. M., den Erweiterungsbau des evangelischen Schulhauses zu T. betreffend, bestätige ich, unter Freilassung des Rechtswegs, das Resolut der Königlichen Regierung vom 1. Juni d. J.

Der recurrirende Magistrat zu B. ist als Gutsherrschaft von T. nach §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) verbunden, zum Erweiterungsbau der Schullocale daselbst die erforderlichen Baumaterialien in Gemäßheit des §. 36. Tit. 12. Th. II. Allg. Land-Rechts zu gewähren. Die Berufung desselben auf eine ihn befreiende Observanz ist nicht zutreffend, weil seit dem Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 in T. noch kein Bau vorgekommen ist, der nach Vorschrift des letzteren von denjenigen zu tragen gewesen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses die Unterhaltung einer Schule am Orte obliegen würde. Eine den Magistrat von der ihm erst kraft des citirten Gesetzes obliegenden Verpflichtung befreiende Observanz kann sich daher noch gar nicht gebildet haben.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

16146. U.

---

232) Heranziehung der Staatsbeamten zu Parochial- und Schulabgaben.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 96 Nr. 37.)

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 24. v. M., über die mit den Anlagen wieder beigeschlossene Vorstellung des Chausseegelderhebers N. zu N. wegen seiner Heranziehung zu den dortigen Parochial- und Schulabgaben sind die streitigen Abgaben persönlicher Natur und bilden die Besitzverhältnisse nur den Maßstab für die Vertheilung.

Hiernach ist anzuerkennen, daß Fiscus, welcher weder Mitglied der Kirchen- noch der Schulgemeinde ist, von dem in seinem Besitz befindlichen Chausseehause nicht beizutragen hat. Dagegen kann ich der Königlichen Regierung nicht darin beistimmen, daß nun der Bewohner dieses Hauses, der Beschwerdeführer, von demselben die

Beiträge leisten müsse, weil er zu den Eingepfarrten resp. Schulgemeinde-Mitgliedern gehöre. Allerdings ist der letztere für seine Person beitragspflichtig, aber bei Bemessung seiner Beiträge können nur seine Besitzverhältnisse, nicht auch diejenigen eines Dritten berücksichtigt werden. Wenn die Königliche Regierung dagegen geltend macht, daß Beschwerdeführer „Naturalbesitzer" des qu. Hauses sei und dies genüge, um ihn nach Maßgabe dieses Besitzes heranzuziehen, so übersieht die Königliche Regierung, daß es sich hier um eine Steuer handelt, die nach Maßgabe des Vermögens, in specie des unbeweglichen Vermögens umgelegt wird, also auch nur wirkliche Vermögensobjecte der Beitragspflichtigen besteuert werden können, während das Chausseehaus niemals zum Vermögen des Chausseegelderhebers gerechnet werden kann, weil er unvollständiger Besitzer desselben ist. Höchstens läßt sich behaupten, daß sein Wohnungsrecht zu seinem Vermögen gehört, aber es ist ja eben das Haus und nicht das Wohnungsrecht zu besteuern. Die Königliche Regierung hat hiernach der Beschwerde des 2c. N. Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 15. September 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
17,442. U. E.

---

233) Uebernahme der Revisionskosten für eine Schule auf die Kirchenkasse.

Auf den Bericht vom 15. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Beschwerde des evangelischen Kirchencollegiums zu P.

wegen Uebernahme der Kosten für die Revision der Schulen zu N. und N. auf die Kirchenkasse zu P.

aus denjenigen Gründen, welche in der mit dem Rescript vom 29. Mai 1820 übereinstimmenden, an die Königliche Regierung zu Breslau unter dem 16. October 1828 ergangenen und hier in Abschrift angeschlossenen Verfügung (G. 16664.) (Anlage a.) näher angegeben sind, als zutreffend anerkannt werden muß.

Unter Remission der Recursschrift vom 27. Februar d. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, für die entsprechende Remedur zu sorgen.

Berlin, den 21. September 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
17502. E. U.

a.

Da nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 27. v. M. über die Beschwerde der evangelischen Kirchen-Inspection zu H. wegen Zahlung der Schul-Visitationskosten aus der Kirchenkasse die jetzt bestehende zweckmäßigere Einrichtung der Schul-Visitationen zu Gunsten des Volks-Unterrichts und nicht der Kirchen getroffen worden: so können die Mehrkosten den Kirchenkassen nur insoweit zur Last fallen, als die betheiligten Ortsschulverbände zugleich den kirchengesellschaftlichen Verband constituiren. Die Kosten der Visitation solcher Schulen hingegen, deren Schulverbände nicht zugleich Eingepfarrte der visitirten Kirche sind, sind nicht aus der Kasse der letztern, sondern von den Ortsschulverbänden selbst zu erheben, ohne daß es hierbei weiter auf größere Beschwerde des Repartirens und Einziehens, noch auf die Besorgniß, daß den Schulverbänden die Visitationen dadurch verleidet würden, ankommen kann.

Diese Entscheidung wird dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß, da die Vertretung der Kirchkasse in subsidium der Kirchen-Gesellschaft obliegt, es für die letzte gleichgültig ist, wenn, wiewohl zu einem nicht kirchlichen Zwecke die Kirchenkasse herangezogen wird, falls nur überhaupt diejenigen, deren Eigenthum das Kirchen-Vermögen ist, die Ausgabe sonst tragen müssen, in welchem Falle sich Vor- und Nachtheil in der Subjectivität der Interessenten compensiren.

Aus demselben Grunde wird dagegen die Uebertragung aller derer durch die Kirchkasse ausgeschlossen, die nicht zur Kirchen-Gesellschaft in vollem Wort-Verstande gehören, mithin auch der Gast-Gemeinden, die übrigens gegen die besondere Aufbringung der Visitationskosten keinen gegründeten Einwand machen können, weil die fragliche Ausgabe eine nothwendige ist. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 16. October 1828.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
16664. G. A.

234) Verwendung der Vacanzrevenüen einer Lehrerstelle bei einer solchen städtischen Elementarschule, welche der Leitung und Aufsicht städtischer Behörden untergeordnet und darum nicht im Besitz von Corporationsrechten ist.

a.

Auf den Bericht vom 8. v. M. (abgedruckt sub c.) veranlasse ich die Königliche Regierung, der als begründet anerkannten Beschwerde des

Magistrats zu C. durch Zurücknahme der Anordnung wegen Aufsammlung des Gehalts der vacanten K.'schen Lehrerstelle Abhülfe zu schaffen und den Magistrat hiernach auf die Vorstellung vom 9. März d. J. zu bescheiden.

Berlin, den 2. Juni 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
10245. U.

b.

Auf den Bericht vom 14. v. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu C. wegen der angeordneten Aufsammlung des Gehalts einer vacanten Lehrerstelle, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich der am Schluß des Berichts vom 8. Mai d. J. näher motivirten Ansicht eines Theils Ihres Collegiums aus den dort angeführten Gründen dahin beitrete, daß die einzelnen Schulstellen in C. nicht als selbstständige juristische Personen anzusehen seien.

Berlin, den 22. August 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
14956. U.

c.

Die mittels Ew. Excellenz hohen Marginal-Erlasses vom 31. März cr. uns zugefertigte Beschwerde des Magistrats zu C., anlangend die Aufsammlung des Gehalts einer vacanten Schulstelle, betrifft eine streitige Frage von principieller Bedeutung. Dieselbe ist hervorgerufen durch die Ansprüche der Diöcesan-Wittwen-Kasse auf die Gehaltsüberschüsse der vacanten Schulstelle.

Das landesherrlich bestätigte Statut der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Diöcese C., zu deren Verband die fragliche Schulstelle gehört, weist nämlich in Erledigungsfällen, wo dies rechtmäßig hergebracht ist, oder auf verfassungsmäßigem Wege das Recht hierzu neu bewilligt wird, sämmtliche Einkünfte während der Vacanz nach Abzug etwaiger Stellvertretungskosten dieser Kasse zu.

Vom Magistrat als Vertreter der städtischen Schulstellen wird die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Vacanzrevenüen der durch das freiwillige Amtsausscheiden des Lehrers K. erledigten Stelle bestritten, und zwar aus dem dreifachen Grunde, weil der Magistrat durch das Wittwenkassen-Statut nicht verpflichtet, weil die

Stelle nicht durch Todesfall erledigt, und weil das vorausgesetzte verbindliche Herkommen hier nicht nachweisbar zu machen sei.

Daß die Austragung des Streits nur im ordentlichen Rechtswege zulässig sei, darüber konnte von vorn herein kein Zweifel bestehen. Auf diesen wurde daher die Wittwenkasse mit ihrer Forderung von uns verwiesen. Nach der Erfahrung jedoch, welche wir in einem ähnlichen Streitfall mit einer andern Wittwenkasse gegen den Magistrat einer andern Stadt gemacht hatten, mußte der zuerst aufgeführte Einwand schon für derartig präjudiciell durchgreifend angesehen werden, daß es unmöglich schien, der Kasse zu ihrer Forderung zu verhelfen, wenn ihr solche auch den übrigen beiden, erst den wahren Kernpunkt des Streits berührenden Einwendungen gegenüber wirklich zustände. Denn nur die zu ihrem Verbande gehörige und durch das Statut gebundene Stelle ist gehalten, die statutenmäßigen Rechte der Kasse anzuerkennen. Um daher letztere zunächst in die Lage zu setzen, ihrem Anspruche im Rechtswege Geltung verschaffen zu können, ist dem Magistrate von uns aufgegeben worden, das während der Vacanz ersparte Gehalt der Stelle zu überweisen.

Diese Verfügung ist es, durch welche sich der Magistrat beschwert glaubt.

Daß in Erledigungsfällen das Einkommen einer selbständigen Kirchendiener- und Schulstelle, wie solche überall auf dem platten Lande vorkommen, soweit sie nicht durch die nothwendige Vertretung absorbirt werden, dieser Stelle an und für sich verbleiben und Mangels eines aus speciellem Rechtstitel herrührenden Anspruchs eines dritten, wie eben zumeist der Wittwenkassen, dem Stellenvermögen zuwächst, kann auch ohne ausdrückliche positive Vorschrift und ohne analoge Anwendung des §. 852 Th. II. Tit. 11 Allg. Land-Rechts als selbstverständlicher Rechtssatz anerkannt werden. Im vorliegenden Falle liegt jedoch die Frage streitiger. Es wird nämlich gegentheilig in Abrede gestellt, daß die nach regierungsseitig genehmigten Gemeindebeschlüssen lediglich aus Kämmereimitteln sustentirten Schulstellen eigne juristische Personen vorstellen.

Bei Erlaß unserer Verfügung vom 12. Mai v. J. ist unsererseits von der entgegengesetzten Annahme ausgegangen worden.

Durch Verfügung vom 1. April 1859 wurde nämlich auf den Antrag des Magistrats nach zuvor eingeholtem Beschlusse der Stadtverordneten bei Theilung der ersten einklassigen Bürgerschule für Knaben in zwei Klassen die Gründung einer neuen (der siebzehnten) Lehrerstelle für die dortige Stadt genehmigt, indem für deren Inhaber nach der für die dortigen Schulstellen bestehenden Gehaltsscala ein alle 5 Jahre mit 25 Thlrn. steigendes Einkommen von 200 bis 300 Thlr. festgesetzt wurde. Dies ist die Stelle, welche demnächst dem Schulamts-Candidaten K. übertragen und, nach dessen

Ausscheiden erledigt, hier der Kürze halber die K.'sche Schulstelle genannt wird.

Auf verfassungsmäßigem Wege ist dieser Ansicht zufolge dadurch eine Schulstelle ins Leben gerufen, deren Existenz — von den einzelnen physischen Personen, welche dieselbe zeitweise verwalten, unabhängig — mit der jeweiligen Erledigung und während einer interimistischen Verwaltung nicht aufhört, vielmehr als Träger gewisser Rechte und Verbindlichkeiten ein selbstständiges Dasein hat. Dieselbe wurde daher als eine selbstständige juristische Persönlichkeit angesehen. In Consequenz dieser Rechtsauffassung glaubten wir folgern zu müssen, daß im Erledigungsfalle deren dotationsmäßige Einnahme fortdauere, das nach dem Communal-Etat fixirte Gehalt also der Stelle als Eigenthum verbleibe, und sonach, Mangels eines aus besonderem Rechtstitel empfangsberechtigten Dritten, dem Stellenvermögen zuwachse.

Beim wiederholten Vortrage gelegentlich dieser Beschwerde hat uns diese Entscheidung nicht unbedenklich scheinen wollen.

Nach den Gründen des bekannten Ober-Tribunalspräjudizes vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25 Seite 201 ff.; Archiv Band IX. Seite 289) *) in fine darf bei dem Mangel einer eigenen organischen Vertretung den städtischen Schulen die Eigenschaft einer juristischen Person nicht vindicirt werden. Es dürfte der Regierung ferner schwerlich beikommen, zum Eingehen einer solchen städtischen Schulstelle die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1810 (G.-S., S. 3) sub C. No. 1 sonst erforderliche Allerhöchste Sanction nachzusuchen. Endlich würde bei Durchführung jener Entscheidung die Zahlung des ersparten Gehaltes vom

*) auch abgedruckt im Justizmin.-Blatt von 1853, S. 299 und in Ebmeyer, die Rechtsverhältnisse der Preuß. Elementarschule, S. 39.

Das Präjudiz selbst lautet:

„Eine durch die competente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schulsocietät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Corporation;"

und die hier in Betracht kommende Stelle der Entscheidungsgründe:

„Bei der in der heutigen Plenarsitzung hierüber veranlaßten Berathung erhielt diese noch durch andere Argumente unterstützte Ausführung die Zustimmung des versammelten Collegiums, sowie man denn auch darin sich einverstanden erklärte, daß die juristische Persönlichkeit nicht unbedingt **allen** Elementarschulen ohne Unterschied zugestanden werden könne, bei der zu entscheidenden Frage vielmehr die obwaltenden concreten Verhältnisse in's Auge zu fassen seien, insbesondere auch der Schulanstalt die Selbständigkeit nicht fehlen dürfe, da beispielsweise städtische, der Leitung und Aufsicht städtischer Behörden untergeordnete Schulanstalten Corporationsrechte nicht in Anspruch nehmen könnten."

Magistrat nur immer wieder an den Magistrat erfolgen können, welcher, unbeschadet seiner besonderen Organisation zu Schulzwecken, die alleinige Vertretung wie der Commune so auch der Schulanstalten ausmacht: §. 17 der Instruction für die Schuldeputationen in den Städten vom 26. Juni 1811.

Kann man aber die städtischen Schulstellen, wie sie bei ihrer ausschließlichen Sustentation aus Communalmitteln und ohne andere Vertretung als der der städtischen Behörden in C. bestehen, für selbstständige moralische Personen nicht ansehen, so würde unsere Entscheidung der Beschwerde entgegen nicht aufrecht zu erhalten sein.

zc. zc.

N., den 8. Mai 1863.

Die Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. von Mühler Excellenz.

---

235) Bedürfnißfrage bei Concessionirung von Privat-Elementarschulen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 123 Nr. 52.)

Die Königliche Regierung zu N. hatte durch Verfügung vom 18. April d. J. dem Privatlehrer N. die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule in der Stadt N. ertheilt. In der Recursinstanz ist folgende Entscheidung ergangen:

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 17. Juli d. J., daß ich das Recursgesuch des Oberbürgermeisters und Schulcommissions-Präses N. daselbst vom 8. Juni d. J. in Ansehung der dem Privatlehrer N. ertheilten Concession zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für gerechtfertigt erachten muß.

Wenngleich den Bedenken gegen die Qualification des zc. N. nach den Anführungen der Königlichen Regierung ein durchgreifendes Gewicht nicht beizumessen sein mag, so erscheint doch das Recursgesuch in sofern begründet, als nach §. 1 der Instruction des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. December 1839 Privatschulen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfniß entsprechen, gestattet werden sollen.

Der Ansicht, daß ein solches Bedürfniß stets als vorhanden anzunehmen, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt sei, kann in

dem Umfang, wie die Königliche Regierung annimmt, nicht beigepflichtet werden.

Wo durch diese Schulen für den gedachten Unterricht nicht genügend Vorsorge getroffen ist, kann zwar die Errichtung von Privatschulen gestattet werden; hieraus folgt aber noch nicht, daß dies in infinitum geschehen dürfe, vielmehr muß, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis eine Gränze gezogen werden, sobald durch die concessionirten Privatanstalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen für den Unterricht ausreichend gesorgt ist. Da nach der von der Königlichen Regierung nicht widersprochenen Behauptung der dortigen städtischen Schul-Commission ein solcher Fall hier vorliegt, so ist, so lange dieser Zustand währt, die Ertheilung neuer Concessionen für nicht zulässig zu erachten. 2c.

Berlin, den 3. September 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

15513. U.

---

236) Wohlthätigkeit für öffentliche Unterrichtszwecke.

Der am 16. April d. J. zu Crefeld verstorbene Rentner Cornelius de Greiff hat der Stadt und Gemeinde Crefeld resp. mehreren Wohlthätigkeits-Anstalten derselben Legate im Gesammtbetrage von 458,000 Thlrn. zugewendet. In das Ressort der Unterrichts-Verwaltung treffen von diesen Legaten folgende:

50,000 Thlr. für das evangelische Waisenhaus,
50,000 Thlr. für das katholische Waisenhaus,
50,000 Thlr. zur Verpflegung von Geisteskranken, Blinden und Taubstummen.

Zur Annahme der Legate ist die landesherrliche Genehmigung durch Allerhöchste Ordre vom 7. September 1863 ertheilt worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Pfarrer Dalmer in Brandshagen ist zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung in Stralsund,
der Consistorial-Rath de la Croix zum Mitgliede des Directoriums Montis pietatis in Berlin ernannt,
dem Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Horn im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden, sowie des Fürstlich Schwarzburgschen Ehrenkreuzes erster Klasse ertheilt worden.

B. Universitäten.

Der Privatdocent Dr. Conze in Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle ernannt,
dem ordentl. Professor der Rechte Dr. Freiherrn von Kaltenborn-Stachau bei der Universität zu Königsberg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, und demselben die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kurfürstlich Hessischen Wilhelms-Orden ertheilt,
dem ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schömann die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königlich Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt,
dem Universitäts-Registratur-Assistenten Schmidt zu Königsberg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

C. Gymnasial- rc. Lehranstalten.

Die Wahl des Directors Adler am Friedrichs-Collegium in Königsberg zum Rector der Lateinischen Hauptschule sowie zum Condirector der Franckeschen Stiftungen in Halle,
die Wahl des Oberlehrers Dr. Wentrup am Gymnasium in Wittenberg zum Director des Gymnasiums in Salzwedel, und
die Wahl des Prorectors, Professors Dr. Möller am Altstädtischen Gymnasium in Königsberg zum Director dieser Anstalt ist bestätigt,

der Director des Gymnasiums zu Ratibor, Professor Dr. Wagner in gleicher Eigenschaft an das Friedrichs-Collegium zu Königsberg versetzt,
der Oberlehrer Dr. Cauer am Magdalenen-Gymnasium in Breslau als Oberlehrer an das Gymnasium in Potsdam,
der Gymnasiallehrer Dr. Hoche in Wetzlar als Oberlehrer an das Gymnasium zu Wesel berufen,
am Dom-Gymnasium zu Magdeburg der ordentliche Lehrer Hildebrandt,
am Gymnasium zu Lissa der ordentliche Lehrer Martens, und
am Gymnasium zu Braunsberg der ordentliche Lehrer Tietz zum Oberlehrer befördert,
dem Gymnasial-Oberlehrer Hüppe zu Coesfeld das Prädicat „Professor“ und
dem Gymnasiallehrer Dr. Hoffmann zu Bromberg das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,
dem bisherigen Oberlehrer Sauppe am Dom-Gymnasium in Magdeburg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Oberlehrer Dr. Frick am Gymnasium zu Wesel ist als Oberlehrer an das mit der Realschule zu Barmen verbundene Progymnasium berufen worden.

Die Anstellung des Dr. G. Junghann als Oberlehrer an der Realschule zu Perleberg ist genehmigt,
an der Realschule zu Duisburg der ordentl. Lehrer Dr. Krumme zum Oberlehrer befördert,
den Oberlehrern Tröger an der Petri-Schule und Gronau an der Johannis-Schule zu Danzig das Prädicat „Professor“ beigelegt worden.

Dem Dirigenten der Schweitzerschen Handelsschule in Berlin, Dr. Franz, ist der Titel Director verliehen,
an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Röthig zum Oberlehrer befördert worden.

D. Seminarien, Waisenhäuser.

Der Superintendent Spieker in Deutmannsdorf ist zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Neuzelle,
der Pfarrer und Schulinspector Alleker in Kettenis zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Brühl,
der Pfarrer und Licentiat der Theologie Zucht in Vandsburg zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Graudenz ernannt,

der Candidat des Predigt- und Rector-Amts, Eismann in Bunzlau ist als erster Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Creuzburg angestellt,

der evangelische Pfarrer Maaß in Frauenburg zum zweiten Lehrer an dem Waisenhause und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. ernannt,

der Musiklehrer Rothe am Seminar zu Braunsberg in gleicher Eigenschaft an das katholische Schullehrer-Seminar zu Liebenthal versetzt,

dem bisherigen Director Pauli am katholischen Schullehrer-Seminar zu Brühl der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Landdechanten und Schulpfleger Davids zu Strälen im Kreise Geldern ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

den evangelischen Pfarrern und Superintendenten Palis zu Zettin im Kreise Rummelsburg und Fischer zu Pasewalk sowie dem katholischen Pfarrer und Landdechanten Hommelsheim zu Pingsdorf im Landkreise Cöln der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem katholischen Schullehrer Brenner zu Steele im Kreis Essen,

das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden: den evangelischen Schullehrern und Küstern Engel zu Elsnig im Kreise Torgau, und Gentzsch zu Untergreißlau im Kreise Weißenfels, den evangelischen Schullehrern Stäpel zu Rebelow im Kreis Anclam, Schesnack zu Tilsit, und Dlugokienski zu Pilgramsdorf im Kreise Neidenburg, dem jüdischen Lehrer und Cantor Schütz zu Cleve, den Schullehrern Brosius zu Krauludszen im Kreise Ragnit, und van de Locht zu Kevelaer im Kreise Geldern, sowie dem Amtsdiener Borack bei der Universitäts-Verwaltung zu Wittenberg.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

D. Strauß, Ober-Hofprediger a. D., Wirkl. Ober-Consistorial-Rath und Professor am 19. Juli,

Stubenrauch, Wirkl. Geheim. Ober-Regierungs-Rath. a. D., Mitglied des Directoriums Montis pietatis zu Berlin, am 15. Mai,

Dr. Voigt, Geh. Regierungs-Rath, ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg, am 23. September,

Dr. Steiner, außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, am 1. April,

Jacob Grimm, Hofrath und Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu Berlin, am 20. September,

Dr. Ahlemeyer, Director des Gymnasiums zu Paderborn, am 28. August 1863.

Pensionirt zum 1. October 1863:

Der Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Bromberg, Prediger Grützmacher, inzwischen am 28. September verstorben.

Inhaltsverzeichniß des Septemberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 6. November **1863.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

237) Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten, zum Hause der Abgeordneten gewählten Beamten.

Dem (Titel) übersende ich hierneben beglaubigte Abschrift eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 22. v. M. (Anlage a), die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte betreffend, zur Kenntnißnahme und Beachtung. In denjenigen Fällen, wo eine Deckung von Vertretungskosten aus dem Einkommen der betreffenden Stelle nothwendig wird, ist an mich zu berichten.

Berlin, den 10. October 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Präsidien der Königlichen Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, die Königlichen Universitäts-Curatorien &c. &c.

1494. B J.

a.

Beschluß.

Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten, es sind vielmehr die Behörden von den Ressortministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden.

Berlin, den 22. September 1863.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

238) Unterhaltung der Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 13. Juni c., daß die für die Reparatur eines Ofens und der Kochmaschine in Ihrer Dienstwohnung entstandenen Kosten, sofern und soweit dabei die Voraussetzung des Staatsministerialbeschlusses vom 30. März d. J. (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 386) zutrifft, auf die Gymnasial-Kasse werden übernommen werden.

Dagegen kann dies hinsichtlich der von Ihnen angeschafften Marquisen nicht geschehen. Marquisen sind eben so wie Rouleaux und sonstige Vorhänge an sich nicht als Pertinenzstücke einer Dienstwohnung, sondern als Gegenstände der Bequemlichkeit anzusehen, welche der Wohnungsinhaber, wenn er sie anschafft, nach §. 2. des Regulativs vom 18. October 1822*) selbst zu bestreiten hat. Die Lichtreflexion des gegenüberstehenden Hauses, welches hier zufällig das Gymnasialgebäude ist, kann eine Abweichung von der Regel nicht rechtfertigen, da ähnliche Störungen vorübergehend auch bei anderen Wohnungen mehr oder weniger eintreten.

Berlin, den 8. October 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Gymnasial-Director rc.
15023. U.

*) cfr. Centrbl. pro 1863 Seite 193.

239) Berichtigungen in Angelegenheiten der Schulverwaltung seitens der Behörden.

In der Beilage zu der Schlesischen Zeitung Nr. 443 vom 23. September d. J. befindet sich eine von dem Königlichen Landrath G. in F. ausgegangene Berichtigung einer in derselben Zeitung Nr. 379 enthaltenen unwahren Darstellung, das Verhalten der Gemeinde P. dem Hülfslehrer K. gegenüber betreffend.

Ich kann es nur billigen, daß der rc. G. diese Berichtigung hat eintreten lassen, und beauftrage die Königliche Regierung, demselben dieses zu eröffnen, zugleich aber die übrigen Landräthe und Schul-Inspectoren Ihres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, wie der §. 26. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 die Herausgeber von Zeitungen verpflichtet, Berichtigungen der in letzteren erwähnten Thatsachen kostenfrei aufzunehmen, und wie ich wünsche, daß von dem hieraus für die Behörden erwachsenden Rechte, die Aufnahme solcher Berichtigungen zu verlangen, überall Gebrauch gemacht werde, wo unwahre oder entstellte, die Schulverwaltung betreffende Nachrichten durch die Presse verbreitet werden.

Berlin, den 5. October 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
19241. U.

II. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

240) Ausschluß der fremden Sprachen vom Lehrplan der Vorschulen an Gymnasien und Realschulen.

Es ist mir bekannt geworden, daß in den mit den Gymnasien und Realschulen verbundenen Vorschulclassen an einigen Orten Unterricht im Lateinischen oder auch im Französischen ertheilt wird. Dies ist der Bestimmung solcher Vorschulen zuwider und führt über die Anforderungen hinaus, welche für die Aufnahme in die unterste Classe der höheren Lehranstalten festgesetzt sind. Um diesen Anforderungen zu genügen, haben sich die Vorschulen auf den allgemeinen Elementarunterricht zu beschränken, fremde Sprachen also von ihrem Lehrplan auszuschließen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, dar-

auf zu halten, daß bei den betreffenden Anstalten Seines Ressorts von dieser Ordnung nicht abgewichen wird.

Berlin, den 24. September 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
19,013. U.

241) Höhere Gewerbeschule zu Barmen.

Der Herr Minister für Handel rc. hat der städtischen höheren Gewerbeschule zu Barmen, über deren Gründnng und Organisation im diesjährigen Centralblatt Seite 81 ff. Näheres mitgetheilt ist, das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach Maßgabe des Reglements für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 mit der den auszustellenden Zeugnissen in demselben beigelegten Wirksamkeit verliehen.

242) Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen. Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer.

(Centralblatt pro 1863 Seite 449 Nr. 173.)

1.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium empfängt hiebei — Exemplare des neuen Reglements für den Unterricht im Zeichnen, zu eigenem Gebrauch und zur Vertheilung an die Directoren und Rectoren der höheren Lehranstalten Seines Ressorts. Beigefügt ist außerdem Abschrift der an die Königlichen Kunst-Akademien bei dieser Gelegenheit erlassenen Verfügung, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wird veranlaßt, die Gymnasial-Directoren auf Nr. 10 der dem Lehrplan beigegebenen Bemerkungen, die Theilnahme der Schüler der oberen Klassen am Zeichenunterricht betreffend, besonders hinzuweisen, und es den Directoren allgemein, sowie den Klassenordinarien zur Pflicht zu machen, auch dem Zeichenunterricht die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg desselben hängt nicht allein von der eigenen künstlerischen Tüchtigkeit des Lehrers, von seinem methodischen und pädagogischen Geschick, und von dem Vorhandensein der äußeren Unterrichtserfordernisse, sondern eben so von dem Interesse ab, das die Direction der Schule dem Gegenstande widmet, und auch ihrerseits in den Schülern rege zu erhalten weiß. Es wird zweckmäßig

sein, auf den Censuren die Stufe zu vermerken, welche der betreffende Schüler im Zeichnen erreicht hat.

Wo an Anstalten Königlichen Patronats die Besoldung eines Zeichenlehrers nach dem Dafürhalten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu niedrig ist und zu den Leistungen desselben nicht in richtigem Verhältniß steht, wird das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nicht unterlassen, geeignete Anträge zu stellen und ebenso die Patronate anderer Schulen dazu anzuhalten, daß sie die unzureichenden Besoldungen der Zeichenlehrer verbessern. Namentlich sind vorkommenden Falls die Realschulpatronate darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht hoffen können, tüchtige Lehrkräfte für den Zeichenunterricht, wie er an den Realschulen ertheilt werden muß, zu gewinnen, wenn sie denselben die Lehrerstellen nicht durch Gewährung eines angemessenen Gehalts annehmbar machen.

Berlin, den 20. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 20. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
20420. U.

2.

Der Königlichen Akademie lasse ich hiebei — Exemplare des Abdrucks der Bestimmungen zugehen, welche ich auf Grund der eingegangenen sachverständigen Gutachten über den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen unter dem 2. d. M. erlassen habe.

Bei den Verhandlungen über den Gegenstand ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß es wesentlich zur Hebung des Unterrichts im Zeichnen auf den höheren Schulen gereichen müsse, wenn das Gehalt der Zeichenlehrer erhöht, und denselben innerhalb der Lehrer-Collegien eine bedeutendere Stellung angewiesen werde. Ich bemerke hiezu, daß sich darüber allgemeine Vorschriften nicht geben lassen, und daß in beiden Beziehungen zur Herbeiführung befriedigender Verhältnisse das Meiste immer von den Lehrern selbst, von ihrer Persönlichkeit, Bildung und Leistungsfähigkeit abhangen wird.

Die Anordnung der Circular-Verfügung vom 13. August 1824, wonach die technischen Lehrer nicht definitiv angestellt werden, aufzuheben, kann ich nicht für rathsam halten. Die Genehmigung fester Anstellung, besonders an Realschulen, wird jedoch wie bisher so auch künftig nicht versagt werden, wenn sie von städtischen Patronaten beantragt wird. Die Besoldung der Zeichenlehrer steht bei nicht wenigen Anstalten schon jetzt in angemessenem Verhältniß zu dem Aufwand von Kraft und Zeit, der ihnen zugemuthet wird, und eben so zu den Besoldungen der übrigen Lehrer. Wo dies noch nicht der Fall ist, und besonders an den Realschulen, wo größere Ansprüche an die Zeichenlehrer gemacht werden müssen, wird darauf Bedacht genommen, und durch die Provinzialbehörden darauf hingewirkt werden, daß die äußere Lage der Zeichenlehrer verbessert wird und ihre berechtigten Wünsche hierin gebührende Berücksichtigung finden.

Die Directoren der höheren Schulen sind daran erinnert worden, daß es zu ihren Pflichten gehört, auch dem Unterricht im Zeichnen fortdauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, von den Fortschritten der Schüler von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen und, sofern es Noth thut, den betreffenden Lehrern in Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin Beistand zu gewähren. Die Zeichenlehrer werden, soweit es ihnen selbst erwünscht sein kann, zu den Lehrer-Conferenzen zugezogen; die Fortschritte der Schüler werden regelmäßig auf den Censuren beurtheilt; vorzügliche Leistungen und mit Sorgfalt und Fleiß ausgeführte Arbeiten werden wie bisher durch Lob und andere Beweise der Anerkennung, z. B. durch Prämien, ausgezeichnet werden. Es fehlt nicht an Erfahrung, daß bei vorhandener Tüchtigkeit des Lehrers alles dies hinreicht, dem Unterricht den beabsichtigten Erfolg und dem Lehrer als solchem eine geachtete Stellung zu sichern.

Bei den Prüfungen der Zeichenlehrer Schuldirectoren zuzuziehen, wie vorgeschlagen worden ist, würde sich schwer durchführen lassen. Die Absicht des Vorschlags wird sich sicherer durch das angeordnete Probejahr erreichen lassen.

Wenn in §. 2 der Prüfungs-Instruction bestimmt wird, daß über den Ersatz einer mangelnden regelmäßigen Schulbildung nur solche Zeugnisse angenommen werden dürfen, welche von competenter Seite ausgestellt worden sind, so hat dieß den Sinn, daß die betreffenden Zeugnisse z. B. von Schuldirectoren, Geistlichen, oder anderen Personen in ähnlicher öffentlicher Amtsstellung ausgestellt sein müssen.

Daß junge Männer an den Akademien selbst genügende Gelegenheit finden, sich zu Zeichenlehrern auszubilden, ist wünschenswerth. Ob sich zu dem Ende neue Veranstaltungen treffen lassen, muß, als mit der Organisation der Akademien zusammenhangend, weiterer

Erwägung vorbehalten bleiben und konnte auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements keinen Einfluß haben. Einstweilen muß es nach wie vor den betreffenden Lehramts-Aspiranten überlassen bleiben, wo und wie sie ihre Ausbildung suchen wollen.

Die bei Aushändigung des Zeugnisses zu erhebenden Prüfungsgebühren (§. 8 der Instruction) werden am Schluß jedes Jahres unter die bei den Prüfungen betheiligt gewesenen akademischen Lehrer gleichmäßig vertheilt. Es bleibt unbenommen, nach Befinden die Gebühren zu erlassen.

Schließlich bemerke ich, daß die Prüfungs-Instruction vom 2. d. M. sich nur auf die Gymnasien und Realschulen bezieht und nicht zugleich für die Prüfung der Lehrer an Kunst- und Gewerkschulen maßgebend ist.

Berlin, den 20. October 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

1) An
die Königliche Akademie der Künste hierselbst, sowie
2) An
die Königlichen Kunst-Akademien zu Düsseldorf und
Königsberg i./Pr..

20,420. U.

3.

I. Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen.

Der Unterricht im Zeichnen gehört zu den allgemeinen Bildungsmitteln für die Jugend und ist ein integrirender Theil des Lehrplans aller höheren Schulen.

Sowohl nach den an der Beschaffenheit und den Erfolgen dieses Unterrichts gemachten Erfahrungen, wie in Rücksicht auf die Entwickelung des Realschulwesens und auf den gegenwärtigen Stand der Kunst und Industrie, bedurfte das unter dem 14. März 1831 für denselben erlassene Reglement einer Abänderung. Nachdem darüber die Gutachten der Königlichen Kunst-Akademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg, sowie der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und mehrerer Zeichenlehrer von bewährter Erfahrung gehört worden sind, wird auf Grund derselben hiedurch Folgendes angeordnet.

§. 1.

Der Unterricht im Zeichnen wird auf den Gymnasien in vier auf einander folgenden Stufen (Klassen) ertheilt. Die Realschulen fügen denselben eine fünfte Stufe hinzu.

Soweit es die Verhältnisse der einzelnen Anstalten zulassen, werden die Schüler je nach Befähigung und Fortschritten, unabhängig

von der sonstigen Klasseneintheilung, in besondere Abtheilungen vereinigt.

§. 2.

Erste (unterste) Stufe.

Die Elemente der Formenlehre: Linien in verschiedenen Richtungen, Maßen und Verbindungen. Die Schüler müssen dahin gebracht werden, sämmtliche Verbindungen gerader und krummer Linien auch ohne Vorbild darstellen zu können.

Die Forderung einer sicheren Hand ist dabei nicht so weit auszudehnen, daß Linien und Kreise von einer Vollkommenheit verlangt werden, als hätte man sich mechanischer Hülfsmittel bedient.

§. 3.

Zweite Stufe.

Die ersten Elemente des perspectivischen Zeichnens. (Bei den Uebungen kann nach dem Ermessen des Lehrers bisweilen schon hier Cirkel und Lineal benutzt werden).

Zeichnen nach Holzkörpern. Die scheinbaren Veränderungen, welche die Körper je nach Veränderung des Standpunktes erleiden, werden erläutert; zugleich wird eine Erklärung der Wirkung des Lichts auf die Körperflächen gegeben, und die verschiedenen Körper, zunächst mit ebenen Flächen, mit Schatten gezeichnet. Die Körper sind rechts und links zu wenden und in verschiedene Entfernung vom Augenpunkt zu stellen.

Auf dieser Stufe beginnt ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern bis zu Gesichtstheilen und ganzen Köpfen zunächst und hauptsächlich im Umriß, bisweilen mit Andeutung von Schatten.

§. 4.

Dritte Stufe.

Vermehrte Uebung im Freihandzeichnen nach Körpern, insbesondere nach Gypsen: Ornamente, Blattformen, Theile des menschlichen Körpers.

Daneben fortgesetztes Zeichnen nach Vorlegeblättern, zu denen nunmehr auch landschaftliche Darstellungen gehören.

Weitere Entwickelung der Perspective: Zeichnen nach Körpern in mannichfach wechselnder, näherer und entfernterer Stellung. Lehre vom Verschwindungspunkt.

Anleitung in der Handhabung von Lineal und Cirkel, sowie in den Elementen des architektonischen Reißens.

§. 5.

Vierte Stufe.

Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern: Arabesken, Thiere, Köpfe und ganze Figuren; mitunter auch ausgeführtere Landschaften.

Zeichnen nach Gypsen bis zu ausgeführten Köpfen.

Anwendung der Estompe und Zeichnen mit zwei verschiedenen Kreiden.

In der Perspective ist der Unterricht fortzusetzen bis zum Zeichnen von Zimmern und verschieden zusammengesetzten Gegenständen nicht zu schwerer Construction.

§. 6.

Die vorbezeichneten vier Stufen des Zeichenunterrichts auf den Gymnasien sind zugleich die vier ersten Stufen desselben Unterrichts auf den Realschulen, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier neben dem Freihandzeichnen planmäßiger mit den Schülern der oberen Klassen das Zeichnen mit Lineal und Cirkel geübt wird, etwa anhebend mit der dritten Stufe. Die Lehre von den Projectionen vom Grund- und Aufriß ist hier theoretisch und practisch zu behandeln und weiter zu führen, um so mehr, als hier für das Zeichnen in den oberen Klassen eine größere Stundenzahl bestimmt ist.

Außerdem kommt aber in den Realschulen eine über den Gymnasialcursus hinausgehende fünfte Stufe (Klasse) hinzu.

§. 7.

Fünfte Stufe.

Die Gegenstände, womit die Schüler auf dieser Stufe beschäftigt werden, sind:

1) Fortgesetzte Uebung im Freihandzeichnen.
2) Aufgaben aus der Perspective und Schattenconstruction mit wissenschaftlicher Begründung.
3) Im Linearzeichnen weitere Uebung mit Rücksicht auf den schon erwählten Beruf der einzelnen Schüler.
4) Elemente des Planzeichnens.

§. 8.

Als Ziel des Zeichenunterrichts auf Realschulen kann an die Abiturienten derselben die Anforderung gestellt werden, daß sie befähigt sind:

1) Im Linearzeichnen von einfachen Gegenständen aus dem Gebiet der Architektur, der Maschinenkunde oder anderer Fächer des practischen Lebens eine Projection, geometrisch oder perspectivisch, einschließlich der Schattenconstruction, zu zeichnen. (Diese Forderung setzt selbstverständlich voraus, daß die Realschulen in den oberen Klassen den Schüler anleiten, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen, ihn also mit der beschreibenden Geometrie, sowie mit der Lehre von der Construction der Schat-

ten und von der Perspective vertraut machen, und ihm genügende Anleitung zum architektonischen und Maschinenzeichnen geben, ohne jedoch in das Technische dieser Fächer sich tiefer einzulassen).

2) Im Freihandzeichnen läßt sich in Berücksichtigung der ungleichen Begabung der Schüler ein bestimmtes Lehrziel nicht ebenso wie beim Linearzeichnen feststellen. Für die befähigteren Schüler ist als Ziel anzunehmen, daß sie im Stande sind, Arabesken, Landschaften, Thiere, Köpfe, auch wohl ganze Figuren nach Vorlegeblättern, und nach Gyps Gegenstände bis zu Köpfen mit Schatten und Licht mit Verständniß der Gründe des Verfahrens auszuführen.

3) Der Abiturient soll einige Uebung im Situations- oder Planzeichnen haben.

In Betreff einiger bei Ausführung des vorstehenden Lehrplans zu beachtender allgemeiner Gesichtspunkte und Bestimmungen wird auf die nachfolgenden Bemerkungen Bezug genommen.

Berlin, den 2. October 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bemerkungen.

In den vorstehenden Bestimmungen sind die allgemeinen Grundzüge einer nothwendig zu beachtenden planmäßigen Aufeinanderfolge des Zeichenunterrichts enthalten. Es wird den Lehrern überlassen, sich innerhalb derselben mit Freiheit zu bewegen, weshalb weder die auf den einzelnen Stufen vorzunehmenden Uebungen und das auf denselben zu erreichende Ziel allseitig detaillirt angegeben, noch über die Methode des Unterrichts mehr als allgemeine Andeutungen gegeben sind. Der Lehrer darf es nicht versäumen, sich mit den Fortschritten der Methodik genau bekannt zu machen; aber da Alles darauf ankommt, daß er seine Schüler zu interessiren und zur Anstrengung ihrer Kräfte anzuspornen versteht, so muß seiner Individualität möglichst freier Raum gelassen werden. Es wird auch künftig der Fall sein, daß die Lehrer ihre Ausbildung auf sehr verschiedenen Wegen, mithin auch nach verschiedenen Methoden, erworben haben. Mancher wird mittels der Methode, nach welcher er selbst unterrichtet worden ist, als Lehrer gute Resultate erreichen, während er unter dem Zwange einer, wenn auch an sich besseren, Methode, mit der er nicht von Hause aus vertraut ist, vielleicht nur Unzulängliches leisten würde.

Bei aller Freiheit des methodischen Verfahrens bleiben jedoch folgende allgemeine Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Unterricht muß in allmählicher Folge vom Leichteren zum Schwereren, aber auch ohne pedantische, das Interesse der Schüler abstumpfende Einförmigkeit, fortschreiten. Er hat sich nicht zu lange bei den vereinzelten Theilen der Gegenstände aufzuhalten, sondern sie früh in ihrem Zusammenhange als ein Ganzes vorzuführen.

Es fehlt für die Uebungen der ersten Stufe nicht an guten Wandtafeln. Aber sehr zu empfehlen ist, daß der Lehrer selbst bisweilen die Figuren an die Tafel zeichne, damit die Schüler dieselben entstehen sehen.

Bei den Anfängen im Zeichnen ist es zweckmäßig, immer die ganze Klasse mit derselben Aufgabe zu beschäftigen, um sie in Aufmerksamkeit zu erhalten und den Wetteifer anzuregen.

2. Zu den Aufgaben des Zeichenunterrichts auf höheren Lehranstalten, insbesondere auf den Gymnasien, gehört außer der Uebung des Auges und der Hand die Ausbildung des Schönheitssinnes und des ästhetischen Urtheils. Die Schüler sollen durch planmäßig geleitete Uebungen zugleich die charakteristischen Formen der Dinge auffassen lernen, und zu einem verständigen Anschauen der Natur und der Meisterwerke der bildenden Kunst geführt werden.

3. Auf den Gymnasien ist das Freihandzeichnen die wichtigste Uebung. Soll dieselbe aber der vorerwähnten Aufgabe entsprechen, so darf sie nicht mechanisch getrieben werden, sondern ist vielmehr so viel wie möglich zu einer bewußten Selbstthätigkeit zu erheben. Schon der Anfänger darf Nichts zeichnen ohne vorhergegangene Belehrung und Erklärung. Mit der äußeren Ausbildung muß die innere gleichen Schritt halten. Die Hand kann nur darstellen, was das Auge sieht, das Auge sieht aber nur mit Hülfe des Verstandes richtig. Die nachbildende Hand arbeitet also nicht blos im Dienste des Auges, sondern auch des verständigen Urtheils.

Zu dem Ende ist es besonders wichtig, daß der Unterricht nicht, wie oft geschehen, lediglich auf das Copiren von Vorlegeblättern beschränkt wird, wobei eine methodische Unterweisung oft ganz ausgeschlossen bleibt. Das Zeichnen blos nach Vorlegeblättern kann das Auge verwöhnen, weil das nachzubildende Object demselben dabei immer zu nahe gerückt ist. Es kann auf diese Weise vorkommen, daß Schüler nach jahrelangem Zeichnen nicht im Stande sind, einen Stuhl, einen Tisch, oder irgend einen körperlichen Gegenstand richtig nachzubilden.

4. Erfahrungsmäßig gehen auch auf den Gymnasien die meisten Schüler schon aus Quarta und Tertia ab, um sich irgend einem Beruf zu widmen; deshalb ist der Lehrgang, dies berücksichtigend, so geordnet, daß auch solche Schüler bei ihrem Abgang außer der Uebung im Freihandzeichnen, schon im Linearzeichnen geübt, mit der Lehre vom Auf- und Grundriß, so wie mit den Elementen der Per-

spective bekannt gemacht sein und eine solche Grundlage im Zeichnen erhalten haben können, daß sie, wenn es der künftige Beruf erheischt, sich im Zeichnen selbst weiter zu helfen im Stande sind. Denn was sie in der Schule im Zeichnen erworben haben sollen, ist nicht eine mechanische Handfertigkeit, sondern ein auf Verständniß gegründetes Können.

Die Handhabung von Lineal und Cirkel und deren Benutzung zum architektonischen Reißen wird auf Gymnasien zweckmäßig den oberen Stufen vorbehalten.

Zum Behuf der Bildung des ästhetischen Sinnes und im Zusammenhange mit den übrigen Gymnasialstudien sind die Vorbilder vorzugsweise der antiken Kunst zu entlehnen, und auf den oberen Stufen Gelegenheit zu nehmen, die Schüler nicht nur mit den antiken Säulenordnungen, sondern auch mit einigen Hauptwerken der klassischen Skulptur und Architektur bekannt zu machen.

5. Die Realschulen müssen, wie die für dieselben erlassene Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 hervorhebt, nach der diesen Anstalten eigenthümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, dem Unterricht im Zeichnen eine vorzügliche Pflege angedeihen lassen. Er kann daselbst mehr als auf den Gymnasien auch mit dem mathematischen, naturgeschichtlichen und geographischen Unterricht in eine förderliche Wechselwirkung gebracht werden.

Vorzugsweise in den Realschulen muß der Zeichenunterricht den Schülern zur Anschauung und Erkenntniß bringen, daß die in den mathematischen Körpern sich darstellenden Gesetze sich, wenn auch versteckt, in den natürlichen Organismen wiederfinden und den Charakter der äußeren Erscheinung derselben wesentlich bestimmen. Je mehr die Schüler in die Gesetzmäßigkeit der Natur eingeführt werden, desto mehr wird sich auch ihr Schönheitssinn bilden.

6. Wenn nach der Tendenz der Realschulen das Linearzeichnen als der für diese Anstalten besonders wichtige Theil des Zeichnens angesehen werden muß, so ist damit keineswegs gesagt, daß das Freihandzeichnen daselbst vernachlässigt werden dürfe; dasselbe muß vielmehr bis zu Ende des Schulcursus mit Ernst und Strenge fortgeführt und immer in Beziehung auf perspectivische Anschauung gelehrt werden. Zu empfehlen ist, daß auf der fünften, nach Befinden auch schon auf der vorhergehenden Stufe, in Beziehung zu dem naturgeschichtlichen Unterricht u. a. auch der Knochenbau des menschlichen Körpers zum Gegenstand des Zeichnens gewählt wird.

Eine gewisse Uebung und Fertigkeit im Freihandzeichnen muß schon erworben sein, ehe die Schüler das eigentliche Linearzeichnen beginnen können. Dieses kann auf der dritten Stufe mit der Pro-

jectionslehre beginnen, während auf der vorletzten die Perspective als Wissenschaft gelehrt, auf der obersten fortgesetzt, und die Schattenconstruction hinzugenommen wird.

7. Um zu verhüten, daß die Unterweisung im Linearzeichnen zu einer Zeit eintrete, wo es den Schülern an den nöthigen mathematischen Vorkenntnissen noch fehlt, hat der Zeichenlehrer, sofern er das Erforderliche nicht selbst in seinen Unterricht aufnimmt, sich wegen der Anordnung des mathematischen Lehrplans mit dem Director und dem betreffenden Lehrer zu verständigen.

8. Freihandzeichnen und Linearzeichnen können entweder abwechselnd, oder neben einander in getrennten Stunden gelehrt werden. Das letztere geschieht schon in einigen Realschulen, wo zwei Lehrer, der eine für Handzeichnen, der andere für das Linearzeichnen, angestellt sind. Für solche Fälle ist Aufmerksamkeit darauf nöthig, daß die innere Einheit und die gegenseitigen Beziehungen des Freihand- und des Linearzeichnens durch den Unterricht bei zwei verschiedenen Lehrern nicht beeinträchtigt werden.

9. Die Schüler der Sexta sind bisweilen für den Unterricht im Zeichnen noch zu wenig entwickelt und haben mit dem Schreiben noch genug zu thun. Dispensationen vom Zeichnen sind daher in dieser Klasse nach dem Ermessen des Directors zulässig. Andererseits können, wo mit dem Gymnasium oder der Realschule Elementarklassen verbunden sind, die befähigten Schüler derselben auch schon mit den Uebungen der ersten Lehrstufe des Zeichnens beschäftigt werden.

10. In den Gymnasien ist der Zeichenunterricht nach dem bestehenden Lehrplan nur bis Quarta inclus. obligatorisch. Es kann hierin bei aller Hochschätzung des Zeichnens als eines allgemeinen Bildungsmittels in Rücksicht auf die übrigen Aufgaben des Gymnasiums nichts geändert werden. Aber die Schüler der oberen Klassen, die um des gewählten Berufs willen oder aus Neigung ferner am Zeichenunterricht Theil nehmen wollen, müssen dazu Gelegenheit haben. Die Circular-Verfügung vom 24. October 1837 hat dies vorgesehen, indem sie die Zeichenstunden so zu legen vorschreibt, daß den Schülern der oberen Klassen die Theilnahme daran möglich ist.

Die Erfahrung lehrt, daß in Folge dieser Einrichtung an vielen Gymnasien eine große Zahl von Schülern, in denen sich vorher unter dem Einfluß einer anregenden Lehrmethode Neigung und Talent zu künstlerischer Beschäftigung entwickelt hat, von Tertia an freiwillig und bis in die obersten Klassen den Zeichenunterricht zu besuchen fortfährt.

Es ist in dieser Beziehung zweckmäßig, daß die Gymnasial-Directoren den Schülern der betreffenden oberen Klassen, so oft es erforderlich scheint, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Kenntniß

geben; ferner daß, wenn mehr Schüler der oberen Klassen sich zur freiwilligen Theilnahme am Zeichenunterricht melden, als das Local beim Unterricht der unteren Klassen aufnehmen kann, oder wenn andere Umstände eine Theilnahme der Schüler höherer Klassen an den Zeichenstunden der unteren unthunlich machen, auf Ansetzung außerordentlicher Stunden angetragen wird, in denen die Schüler höherer Klassen nach ihrer Entwickelung und ihren Zwecken angeleitet und beschäftigt werden können. Von den Directoren solcher Anstalten ist in dem jährlichen Schulprogramm jedesmal anzugeben, wie viele Schüler der einzelnen drei oberen Klassen während des abgelaufenen Schuljahres freiwillig am Zeichenunterricht Theil genommen haben.

11. Es ist zulässig, die für das Zeichnen bestimmten zwei wöchentlichen Stunden, sofern pädagogische Gründe es nicht widerrathen, zusammenzulegen, und eben so, besonders in den Realschulen, die für die oberen Klassen als Minimum angesetzte Stundenzahl nach Bedürfniß zu vermehren.

12. Die für die Realschulen erlassene Unterrichtsordnung weist darauf hin, daß die Selbstthätigkeit der Schüler anzuregen ist, sich auch außer der Schule nach freier Wahl mit Gegenständen der Natur und Kunst zu beschäftigen, und daß das Naturzeichnen eine dazu besonders empfehlenswerthe Uebung ist. Die Lehrer können den Schülern dabei sehr nützlich sein, wenn sie dieselben von Zeit zu Zeit begleiten, sie das im Freien sich Darbietende richtig sehen lehren, und ihnen Anleitung geben, für die Aufnahme eines Gegenstandes den richtigen Standpunkt einzunehmen.

13. Der Unterricht im Zeichnen hat sich innerhalb der Grenzen des der Schule eigenen Gebiets zu halten. Sie hat nicht die Aufgabe, Künstler vorzubilden, sondern vielmehr, die Schüler in den elementaren Voraussetzungen der Kunst zu üben: im Verständniß der Formen, Sicherheit des Blicks und Augenmaßes, Festigkeit und Leichtigkeit der Hand. Es kommt bei dem, was die Schüler zeichnen, weniger darauf an, daß es sich malerisch ausnehme, als daß es correct sei.

Auf das Nachbilden von landschaftlichen Vorlegeblättern wird oft ein Maß von Zeit und Mühe verwandt, welches zu dem Nutzen dieser Uebungen nicht in richtigem Verhältniß steht. Der Lehrer täuscht sich dabei sehr leicht über die Schüler, und diese sich über sich selbst; ihr Formensinn kann dabei völlig unentwickelt und ungeübt bleiben.

14. Wenn wie bei jedem Unterricht so auch im Zeichnen nur der Lehrer gute Fortschritte seiner Schüler erzielen kann, der es versteht, ihnen Lust zur Sache einzuflößen, so darf das darauf ge-

richtete Bestreben doch nicht vergessen, daß es sich um einen ernsten Lehrgegenstand handelt. Das wahrhaft bildende Element des Zeichenunterrichts wird beeinträchtigt oder unwirksam gemacht, wenn sich die Schüler gewöhnen, ihn lediglich als ein Amüsement anzusehen. Der jugendlichen Neigung zu Spielereien wird bisweilen, z. B. in Anwendung des papier pellé u. dgl. m., eben so im Coloriren, wozu die Schule wegen der Beschäftigung mit Nothwendigerem in der Regel keine Zeit hat, und das der Privatbeschäftigung überlassen werden muß, Vorschub geleistet. Auch von der schwarzen Kreide lassen manche Lehrer aus Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Schüler viel zu früh, und ehe diese in scharfer und sauberer Darstellung der Contoure hinlänglich geübt sind, Gebrauch machen. Statt dessen ist sehr zu empfehlen, von Zeit zu Zeit auch mit der Feder (und chinesischer Tusche) zeichnen zu lassen, wenigstens die Hauptformen und Umrisse der Gegenstände.

Erst wenn die nöthige Sicherheit in den unentbehrlichen elementaren Grundlagen erreicht ist, also erst auf den oberen Stufen, kann und muß der Unterricht den individuellen Neigungen der Schüler größere Zugeständnisse machen.

15. Bei der Wahl der Vorlegeblätter darf außer der methodischen und ästhetischen auch die pädagogische Rücksicht nicht außer Acht gelassen werden. Es ist Sache der Directoren, die Zeichenlehrer hierin mit ihrem Rath zu unterstützen.

16. Zu den Erfordernissen für den Zeichenunterricht gehört in jeder höheren Schule außer dem nothwendigen Vorrath an Vorlegeblättern und plastischen Modellen ein für die Aufgabe des Unterrichts wohlgelegenes Lehrzimmer mit hinlänglichem Licht. Es darf darin an Gegenständen bildender Anschauung nicht fehlen: Abbildungen vorzüglicher und charakteristischer Kunstwerke, Büsten, Ornamente, Architektonisches u. dgl. m. sind der geeignetste Schmuck des Locals. Die tägliche Anschauung trägt wesentlich zur Erweckung der Fähigkeiten bei.

Ohne einen eigenen in dieser Weise ausgestatteten Zeichensaal kann eine Lehranstalt in die erste Ordnung der Realschulen nicht aufgenomen werden.

II. Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen.

§. 1.

Wer als Zeichenlehrer an einem Gymnasium oder einer Realschule (desgl. an einer höheren Bürgerschule) angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor persönlich einer Prüfung vor einer der Königlichen Akademien zu Berlin, Düsseldorf oder Königsberg zu unterwerfen.

§. 2.

Der schriftlichen Meldung bei der betreffenden Akademie um Zulassung zur Prüfung ist beizufügen:

1) Eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges.
2) Ein Zeugniß, daß der Examinand ein Gymnasium, eine Realschule erster Ordnung oder eine anerkannte höhere Bürgerschule bis zur Secunda besucht hat, oder für diese Klasse reif befunden worden ist, oder daß er die Secunda einer Realschule zweiter Ordnung durchgemacht, oder auch eine dem gleichstehende schulwissenschaftliche Bildung anderweitig erworben, oder daß er seine Bildung auf einem Schullehrer-Seminar erhalten hat und aus diesem mit der Qualification für das Lehramt entlassen ist. (Zeugnisse über den Ersatz einer regelmäßigen Schulbildung sind nur annehmbar, wenn sie von competenter Seite ausgestellt worden sind).
3) Ein Zeugniß, daß er eine Kunstakademie oder das Atelier eines anerkannten Künstlers längere Zeit besucht, und daselbst in den wesentlichsten Fächern seine Studien gemacht hat.
4) Ein Zeugniß über seine sittliche Führung.
5) Eine kurzgefaßte Darstellung der Methode, welche er beim Unterricht zu befolgen gedenkt.

§. 3.

Die Prüfung wird im Local der betreffenden Akademie abgehalten.

Der Examinand muß sich in derselben befähigt erweisen,

A. Im Freihandzeichnen

1) Einen Kopf nach der Natur, oder einen Gypsabguß, oder irgend einen anderen körperlichen Gegenstand in den verschiedensten Stellungen mit Licht und Schatten zu zeichnen, und gleichzeitig eine verständliche, auf den Regeln der Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Stellungen zu geben.
2) Eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden in gutem Vortrag auszuführen.
3) Einen Baum oder eine landschaftliche Studie zu zeichnen.

B. Im Zeichnen mit Lineal und Cirkel, sowie in der Theorie, sind die Forderungen an die Lehrer für Gymnasien verschieden von denen für die Lehrer an Realschulen zu stellen, und zwar an letztere höher.

Für die Lehrer an Gymnasien ist als Minimum zu fordern:

1) Gründliche Bekanntschaft mit der Lehre von den geometrischen Projectionen einfacher geradflächiger und krummflächiger Körper nebst der Construction ihrer Schatten, bis zur Zeichnung

von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten einfacher architektonischer Gegenstände.

2) Kenntniß der Perspective.

Von Denjenigen, welche an Realschulen unterrichten wollen, ist außerdem zu verlangen

1) Kenntniß der beschreibenden Geometrie.
2) So viel allgemeine Kenntniß des Technischen der Baukunst und der Maschinenkunde, daß sie die dahin gehörenden Gegenstände correct und sauber, geometrisch wie isometrisch zeichnen, und auch perspectivisch mit Licht und Schatten versehen anschaulich machen können.
3) Einige Fertigkeit im Planzeichnen, und Kenntniß der wichtigsten Methoden desselben.

§. 4.

Der Candidat hat ferner in der mündlichen Prüfung darzuthun:

1) Eine allgemeine Kenntniß der alten, mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte mit Einschluß der Baukunst.
2) Eine allgemeine Kenntniß der Anatomie des menschlichen Körpers, besonders der Knochen.
3) Kenntniß der wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts überhaupt (Peter Schmidt, Dupuis 2c.) und der bewährtesten Hülfsmittel für den Unterricht.

§. 5.

Denen, welche bei einer Akademie den Cursus absolvirt haben und den prüfenden Lehrern vortheilhaft bekannt sind, können die Probearbeiten ganz oder zum Theil erlassen werden.

§. 6.

Hat der Candidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich erst nach Verlauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung melden. Betrifft die wahrgenommene Unzulänglichkeit nur die theoretischen Fächer, so kann die Meldung schon nach einem halben Jahre wiederholt werden.

§. 7.

Das dem Candidaten auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

N. N. gebürtig aus ..., alt ..., ... Confession, hat nach beigebrachten Zeugnissen das Gymnasium (Realschule 2c.) bis zur ... besucht (resp. seine Bildung durch Privat- oder durch Selbstunterricht erlangt) und seine Studien in der Zeichenkunst in der ... Anstalt (resp. bei dem Lehrer N. N.) zu ... gemacht.

Nach den von ihm abgelegten Proben und der an ihm wahrgenommenen allgemeinen Bildung erkennt die Akademie ihn als hinreichend befähigt (Zeugniß 3. Grades) (resp. wohlbefähigt ... Zeugniß 2. Grades ..., oder als vorzüglich befähigt ... Zeugniß 1. Grades) an, um als Zeichenlehrer an einem Gym-

nasium (resp. an einer Realschule, oder sowohl an einem Gymnasium wie an einer Realschule *)) angestellt zu werden.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Directors und des Secretairs zu legalisiren.

§. 8.

Für jedes derartige Zeugniß sind von den Candidaten, außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, vier Thaler Gebühren zu entrichten.

§. 9.

Die durch Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer haben an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst ein Probejahr zu bestehen, jedoch mit einer dem Gehalt der Stelle gleichkommenden Remuneration. Nach Ablauf des Probejahrs wird ihnen über ihre darin bewiesene pädagogische und didaktische Befähigung ein Zeugniß von dem Director der Anstalt ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen mit vorzulegen ist.

§. 10.

Auch Personen, welche nicht die bestimmte Absicht haben, sich dem Unterricht an Gymnasien oder Realschulen zu widmen, die aber ein gültiges Zeugniß über ihre Geschicklichkeit zu erhalten, desgleichen Ausländer, die ein von einer preußischen Akademie ausgestelltes Qualificationszeugniß zu erwerben wünschen, können, sofern kein Bedenken im einzelnen Fall entgegensteht, unter denselben Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden.

Berlin, den 2. October 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

243) Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(Centralblatt pro 1862 Seite 419 Nr. 157.)

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium erwiedere ich auf den Bericht vom 16. März c., daß das Recht des freiwilligen Beitritts nicht beitrittspflichtiger Interessenten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1831 aufgehoben worden ist. Danach ist zum Beitritt nur noch berechtigt, wer dazu verpflichtet ist, also aus dem Lehrerstande nach den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 10. December 1816 und 17. April 1820 nur die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer,

*) Die Qualification für den Unterricht an Realschulen schließt die für den Unterricht an Gymnasien in sich, nicht umgekehrt.

nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer von solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen.

Ich verkenne nicht, daß die Verstattung der Elementarlehrer der in dem Bericht bezeichneten Kategorie zum Beitritt zu der gedachten Anstalt in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth ist; da aber eine solche Maßregel eine erhebliche Belastung der allgemeinen Staats-Fonds bedingen würde, indem nach den auf Erfahrung gestützten Berechnungen die an sich schon sehr hohen Wittwen-Kassen-Beiträge nur 87½ pro Cent der Wittwen-Pensionen decken, also 12½ pro Cent aus der Staats-Kasse zugeschossen werden müssen, so muß für jetzt auf weitere Schritte zu diesem Ziel verzichtet werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium kann ich hiernach nur überlassen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht berechtigten Lehrer durch Betheiligung bei den sonstigen zahlreichen Pensions- und Unterstützungs-Kassen, Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalten für ihre künftigen Wittwen Sorge tragen.

Berlin, den 12. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
17737. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

244) Geschichtliche Volksbücher.

Es ist eine erfreuliche Wahrnehmung, daß das Streben, Volksbücher geschichtlichen Inhalts herzustellen, bei Schriftstellern und Verlegern im Wachsen begriffen ist. Je reicher die dargebotene Masse wird, desto sorgfältigere Strenge wird für die Auswahl und Benutzung geboten sein. Indirect wird durch diese Litteratur auch die Lehrerbildung und die Volksschule berührt. Eine Sammlung geschichtlicher Volksschriften bot amtliche Veranlassung, deren Werth näher beleuchten zu lassen. Aus dem abgegebenen Gutachten theilen wir dasjenige mit, was wenigstens zum Anregen tieferen Nachdenkens und weiterer Beobachtung geeignet sein möchte.

Wenn es im Allgemeinen schwierig ist, ein wahrhaft zweckentsprechendes und auch nur billigeren Anforderungen genügendes Volksbuch zu liefern, so scheint dies doch in Betreff der vorliegenden Bücher, welche ihren Inhalt aus der vaterländischen Geschichte entnehmen, in geringerem Maaße der Fall zu sein. Es müßte schon

eine sehr ungeschickte Hand sein, die bei gehöriger Benutzung brauchbarer Hülfsquellen ein absolut verwerfliches Werk dieser Gattung liefern könnte. Das liegt im Inhalt. Denn, wenn einerseits überhaupt eine Volksschrift sich keine Hoffnung auf Eingang und Erfolg machen dürfte, welche von den Gott geordneten und geschichtlich gewordenen, allgemeinen Realitäten des Lebens abstrahirte, so kann andererseits nicht leicht ein Stoff gefunden werden, der auf allgemeineres und ungetheilteres Interesse rechnen dürfte, als die Erzählung von den Großthaten des Volks und seiner Helden. Wie auch sonst das Volk beschaffen sein möge, es läßt sich gern singen und sagen, was in alten oder neuen Mären von seinen eigensten Erlebnissen ihm Wunders berichtet wird. Und je gesunder und kräftiger im Allgemeinen die Anhänglichkeit des preußischen Volks an König und Vaterland ist, und jemehr in neuerer Zeit solchem Pietätsgefühle mannigfaltige Gefahren drohen, desto freudiger müssen wir ein Unternehmen begrüßen, welches jenem Gelegenheit geben will zu einem allgemeineren, nachhaltigeren und umfangreicheren Verkehr mit den Fürsten, deren starker Hand und weisem Rath Preußen eine Geschichte ohne Gleichen verdankt, und mit ihren treuen Dienern. Wenn demgemäß die Wahl des Stoffes an und für sich nur als eine passende und glückliche bezeichnet werden kann, so soll damit doch nicht gesagt sein, daß nicht, gerade dem Zwecke der in Rede stehenden Schriften gemäß, der Umfang derselben auch über die besonders berücksichtigten einzelnen Perioden vaterländischer Geschichte hätte ausgedehnt werden sollen.

Und wie ferner auch solche Männer rechtmäßig Berücksichtigung gefunden haben, die auf friedlichem Wege zur Kräftigung des Staats- und Volks-Lebens beigetragen haben, so hätten um so eher auch diejenigen, die auf einem anderen als gerade dem staatsmännischen Gebiete, namentlich in Glaubenssachen, von weitgreifendem Einflusse gewesen sind, den Lesern eines Werkes geboten werden können, das ausdrücklich eben eine gründlichere Kenntniß dessen vermitteln will, was unser Vaterland groß gemacht hat.

Je passender aber und dem Volke nahestehender der Inhalt vorliegender Schriften ist, desto billiger können die Anforderungen in Bezug auf die Form gestellt werden. Es kann deshalb von manchen Zierrathen abgesehen werden, die von der Aesthetik als nothwendige Eigenschaften einer Volks-Schrift verlangt oder gewünscht werden. Jedoch werden auch hier ohne erhebliche Beeinträchtigung des Werthes gewisse Eigenschaften der Darstellung nicht vermißt werden dürfen, und als durchaus nothwendige Wahrheit, Deutlichkeit, Einfachheit und Frische bezeichnet werden müssen.

Wir erwarten demnach zunächst, daß geschichtliche Volksbücher sich vor dem Forum der Wissenschaft werden legitimiren können. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Erzähler sich auf den kritischen Standpunkt stellen solle und es ihm obliege, verschiedenen Versionen

der Auffassung und Darstellung, wie sie hier und da auftauchen, ängstlich und befangen Rechnung zu tragen. Sein Standpunkt ist der preußische, von dem aus hat er den verbürgten, historischen Stoff zu erzählen, und den darf er sich auf keine Weise verkümmern lassen. Ja, es würde ihm keineswegs verdacht werden können, wenn er auch der historischen Sage, z. B. von Froben's Aufopferung, Platz gönnte, sofern dieselbe dazu diente, Wahres in ein anschaulicheres Kleid zu fassen. Wenn übrigens endlich sogar einzelne wirkliche Verstöße gegen die geschichtliche Wahrheit, sofern sie nicht zu grober Art wären und nicht geradezu falsche und verkehrte Auffassungen, besonders im Hauptsächlichen, veranlaßten, allenfalls auch noch von der Kritik entschuldigt und übersehen werden können, so ist das dagegen da unmöglich, wo gegen die sittliche Wahrheit gefehlt wird. Unsauberes und Unsittliches darf auf keine Weise geboten oder mit wohlfeiler Moral beschönigt werden. Und wo dergleichen in dem Leben der dem oft genug in dieser Hinsicht nur zu unmündigen Volke vorgeführten Helden und Männer sich fände, hat der Erzähler ohne Umschweif zu rügen oder aber noch viel besser ganz von der Sache zu schweigen. Wie könnte derjenige in vaterländischer Tugend gründend und befestigend wirken, der mit dem Sittlichen überhaupt leichtfertig umginge!

Nicht minder aber muß endlich der religiösen Wahrheit genügt werden. Die Geschichte stellt freilich das Werden menschlicher Verhältnisse dar, wo augenfällig natürliche Ursachen und Wirkungen ineinandergreifen; und deshalb ist die historische Wissenschaft in bedingungsweisem Rechte, wenn sie jene vornehmlich in's Auge faßt. Und doch stößt auch sie oft genug auf Erscheinungen, wo bei einem ausschließlich derartigen Standpunkte sie sich vergeblich nach einem zureichenden Grunde umsieht und darum auf unbefriedigende und trügliche Bahnen geräth. Aber der Volksschriftsteller, der ausdrücklich für ein christliches Volk schreibt, dasselbe belehren, fördern, erheben und mit seinem vaterländischen Gefühle auf wahrhaft gesundem und untrüglichem Boden erbauen will, darf keinenfalls von einer sich selbst meinenden und sich selbst genügenden Wissenschaft seine Weisen sich aufnöthigen lassen und vergessen, daß der Gott, der Himmel und Erde regiert und Alles nach seinem Rathe leitet, auch Preußens Waage in seiner Hand hält. Und wie selbstverständlich eine jede Schrift unnachsichtlich zurückgewiesen werden müßte, die in dieser Hinsicht verneinend oder verwirrend einwirken könnte, so wäre es bei einem Volksschriftsteller schon als ein erheblicher Mangel zu beklagen, wenn derselbe in wissenschaftlichem Paradekleide, sei es, so zu sagen, aus Höflichkeit, sei es aus Connivenz oder Unachtsamkeit sich jenem gegenüber übergehend verhielte. Vielmehr soll er Etwas von dem Propheten-Tone an sich haben, wenn, von Anderem abgesehen, seine Darstellung nicht nach einer wichtigsten Seite hin einen zum mindesten undeutlichen Klang hören lassen will. Und doch muß

er, um jenen eben angedeuteten Erfolg sich zu sichern, nach allen Seiten hin seinen Lesern mit deutlichen und in die Augen springenden Zügen entgegentreten.

Darum darf seine Sprache sich nicht in „wenn's und aber's" einhüllen, oder in Andeutungen Versteckens spielen. Der Schriftsteller muß heraus aus sich und sich deutlich seinen Lesern zeigen, wie er ist, damit sich dieselben seiner freuen und von ihm lernen, wenn er an christlich-patriotischer Tüchtigkeit reich ist. Deshalb muß er aber auch wirklich ein gereifter Christ und Vaterlandsfreund sein, wenn er überhaupt Beruf haben will, nach dieser Seite hin zum Volke zu reden. Unwahr, undeutlich, ganz verwerflich wäre darum eine Sprache, die unter dem Scheine und Vorgeben des Patriotismus Institutionen, die in Staat und Kirche dem Volke heilig sein müssen, oder Männer, die das Vertrauen des Königs und seiner Getreuen gehabt haben, einer kühlen, absprechenden Kritik unterwürfe; und nicht minder, die in forcirter Gebahrung die innere Hohlheit und Leerheit verdecken wollte. Vielmehr muß die Sprache aus der innern Fülle eines wahrhaft Berufenen heraus überallhin klar und vernehmlich, kurz und bündig, männlich und entschieden sein und mag immerhin auch einmal eine Derbheit nicht verschmähen, wenn sie nur die allerdings feine Gränzlinie des Häßlichen nicht überschreitet.

Auf solchem Wege wird der Schriftsteller sich Erfolg im Einzelnen sichern; soll aber das Ganze des Werks wirksam sein, so muß auch die Composition in richtiger Gruppirung das Merkmal der Deutlichkeit an sich tragen. Bei einem Vielerlei durcheinander weiß der Leser am Schlusse nicht, was er gelesen, und das Buch verfehlt seinen Zweck. Vertheilt dagegen der Verfasser seinen Stoff in verschiedene übersichtliche Abschnitte und sagt von vornherein, was er in jedem von der betreffenden Persönlichkeit zu bemerken geben will, so wird die nachfolgende Erzählung als concrete, anschauliche Entfaltung des vorweg Gesagten richtig verstanden und durch sich selbst wirksam sein, und die Darstellung wird diejenige Durchsichtigkeit erreichen, die für den pädagogischen Zweck des Buchs unbedingt nöthig ist.

Dabei wird freilich die Anlage auch eine einfache, rein aus der Sache genommene sein müssen und nicht von irgend welchen künstlichen, gesuchten und nur Unklarheit erzeugenden Nebenabsichten ausgehen dürfen. Das ist ja auch die rechte und freilich schwere Kunst der Darstellung, die einfach und plastisch Wesen und Leben der Persönlichkeit entfaltet. Und auch in Sprache und Styl soll der Schriftsteller in schlichtem, volksthümlichem Gewande erscheinen. Wie er darum bei aller, freilich zu verlangenden Correctheit, Sauberkeit und Angemessenheit Vornehm- und Wichtig-Thuerei, Geschraubtheit und Geziertheit in Ausdruck und Schreibweise zu vermeiden hat, so soll er in Bezug darauf, wie auf die Auswahl des

Stoffs, Alles zurückweisen, was über das Verständniß und die Bedürfnisse des Volks hinausgeht. Er darf darum weder chronikenhafte Ausführlichkeit anstreben, wenn er nicht breit, ermüdend und undurchsichtig werden will, noch darf er wissenschaftliche Lichtbild-Genauigkeit bezwecken, wenn er nicht durch starre Farben zurückstoßen will. Er soll ferner Phrasen und Expectorationen oder landläufige Redensarten der wechselnden Tagesmeinung meiden. Am allerwenigsten aber soll er reflectirend die Thatsachen abwägen und mit schaler Kritik seine Leser zu Allerwelts-Schwätzern und Raisonnören bilden oder von einem vorgefaßten Parteistandpunkte aus bewußt oder unbewußt Proselyten werben wollen. Wahrhaftige, ungekünstelte Liebe zur Sache, Pietät „mit Gott, für König und Vaterland" soll ihm die Feder führen. Er soll frisch mit seinen Lesern lachen und weinen, loben und tadeln, als der auch ein Vaterlandskind ist und von den Geschicken desselben und seines Königs als den eignen betroffen wird. Und damit er's könne und frei den Stoff als sein eigenstes Eigenthum beherrsche, soll er in seiner vaterländischen Geschichte gelebt und sie in ihrer demüthigenden und erhebenden Kraft an Herz und Gewissen erfahren haben. Dann werden es Herzenstöne sein, die er redet, und die auch zu Herzen gehen, und dies Herz wird ein lauteres und wahres, ein zuversichtliches und freudiges, ein starkes und gewisses, ein ernstes und besonnenes sein, ein christliches und treues Herz, treu seinem Gott, treu seinem Könige und Vaterland. Dann wird der Verfasser zeigen, daß dieses Herz lieben und zürnen, bewundern und verachten kann, daß es erzittert, wenn der Sturm daherbraust und die Schläge des Verderbens vernichtend niederfallen, daß es hochaufjauchzt, wenn des Vaterlands Stern von Neuem aufgeht und die Sonne hell scheint, wie vordem. Dann wird er in Summa ergreifend und bildend reden und in der Frische, Wahrheit, Deutlichkeit und Einfachheit seiner Darstellung Zeugniß davon ablegen, daß er Beruf zum Lehrer des Volks habe.

Ob er dabei andere Gaben habe, als Humor, Witz, eminente Beherrschung der Sprache u. a. m., welche bei so manchem Volksschriftsteller uns allerdings erfreuen, damit müßte die Aesthetik sich auseinandersetzen; wir würden mit jenen zufrieden sein und dafür halten, daß sie hier und für den in Rede stehenden Zweck vollständig genügten.

Es könnte aber leicht außer den genannten noch ein Gesichtspunkt als principium judicandi aufgestellt werden, nämlich die Frage, ob die Bücher Eingang finden. Gewiß ist ein Volksbuch bei allen sonstigen Vorzügen vor der Hand wenigstens in wahrem Sinn des Worts keins, wenn es nicht gelesen und also nicht wirksam wird. Allein darin läge doch kein sachlicher Entscheidungsgrund, sondern nur eine hinzukommende Bedingung. Und wie gefährlich ein solches

Princip wäre, zeigt die einfache Ueberlegung, daß dermalen der Geschmack des Volkes noch oft ein wunderlicher ist. Würde derselbe allein gefragt, so würde am leichtesten und besten eine jede Leihbibliothek sichere, aber nicht immer erfreuliche Auskunft darüber geben, womit die Schränke der Volksbücher-Sammlungen zu füllen seien. Es ist auch wohl nicht daran zu zweifeln, daß vorliegende Bücher mehr oder weniger werden Eingang finden und zwar meist aus einem weit edleren Grunde, als in oben angedeuteten Fällen geschehen würde. Es würde gewiß nicht das leere Wohlgefallen am Abentheuerlichen und Grauenhaften, oder gar Häßlichen und Abscheulichen es sein, was hier, wie dort oft genug, Lust zum Lesen machen würde; sondern es würde vielmehr der vaterländische Inhalt, welcher obenein der natürlichen Lust an Unterhaltung und der Freude am Großen und Außerordentlichen erwünschte Nahrung bietet, die anziehende Kraft ausüben. Aber dabei bleibt doch die Frage eine offene, ob jene Schriften auch überall gesunde Speise enthalten, oder ob sie etwa die arglos begehrenden Gemüther mit verderblicher Waare betrügen, oder wenigstens sie ihre Zeit in unnützlicher Weise hinbringen lassen würden. Und das Letztere besonders kann in Bezug auf die in Rede stehenden Schriften nicht durchweg verneint werden.

Keine unter ihnen entspricht den aufgestellten Bedingungen auch nur annähernd. Sie sind sämmtlich Gelegenheits-Schriften, zufällig und ohne innern Drang und ohne eigenthümliche, den Stoff durchdringende und beherrschende Geistesarbeit aus anderen Werken zusammengetragen. Der geschichtliche Stoff ist zwar meist fleißig und auch im Ganzen mit richtigem Tact gesammelt; Verstöße gegen die geschichtliche Wahrheit kommen, in Hauptsachen wenigstens, bei den meisten nicht vor. Aber fast nie lassen uns die Verfasser in dem Innersten und Heiligsten der Geschichte den Finger Gottes schauen oder die religiösen und sittlichen Wahrheiten bemerken, von denen die Thatsachen getragen werden. Die Sprache, die nicht einmal immer correct ist, läßt viel zu sehr das Gewand der meist keineswegs volksmäßig gehaltenen Quellen durchschauen, und bei den häufigen Citaten machen die Verfasser nie den mindesten Gebrauch von dem Rechte des Volksschriftstellers, das Kleid des Dargebotenen dem Verständniß der Leser anzupassen. In Betreff der Composition ist nur ein einziges Mal ein einigermaßen erfolgreicher Versuch gemacht, den früher ausgesprochenen Anforderungen zu genügen. Und das Alles läßt schließen, daß die Verfasser nicht diejenige Freiheit und Frische in der Auffassung des historischen Stoffes erlangt haben, welcher bei genügender allgemeiner Bildung das Ergebniß langjährigen und fortgesetzten Umgangs mit ihm und des Lebens in ihm ist.

Der fruchtbarste unter den Verfassern hat nicht ohne alle innere Betheiligung geschrieben. Er hat gute Quellen fleißig benutzt und

bietet darum manches Interessante. Er weiß, was das Volk bedarf. Seine Darstellung hat, freilich an wenigen Stellen nur, frische und kräftige Farben.

Aber weiß der Verfasser nun wirklich dem Volke seine Bedürfnisse klar vor Augen und an's Herz zu legen? Oder sind nicht vielmehr seine Worte darüber überaus matt und abgleitend? Berichterstatter glaubt, daß das glaubenskühne und todesmuthige Heer von 1813 wohl ein Kapitel für sich hätte in Anspruch nehmen müssen, wenn das über dasselbe Gesagte nicht unter der Masse des Uebrigen hätte verschwimmen sollen. Und doch ist gewiß, daß, wer die Bewegung von 1813 in ihrer Tiefe und Kraft, in ihrem religiösen Ernst und ihrer patriotischen Frische nicht verstanden hat, von 100 und 1000 Siegen lesen kann, ohne in der Hauptsache Etwas gelernt zu haben. An reichem Stoff aber zu derartiger Darstellung hat es dem Verfasser nicht fehlen können. Denn hätte er sonst Nichts gehabt, so hätte er nur in den ihm bekannten Liederschatz greifen dürfen. Freilich hätte er nicht so, wie er sonst pflegt, auf gut Glück und ohne Rücksicht auf das Verständniß seiner Leser die Gedichte hindrucken lassen können. Aber er hätte nur nach Hauf's „Morgenroth" den Lesern den braven Reitersmann zeigen sollen, der pflichttreu und pünktlich am früheſten Morgen wach ist, den besonnenen Mann, der ernst dem drohenden Tode in's Auge schaut, der demüthig und gläubig es weiß, daß üppige Fülle jugendlicher Kraft, wie Rosse und Reisige nichts helfen, und darum seine Sache Gott befiehlt. Oder „Reiters Morgenlied" von Schenkendorf hätte Stoff genug zu einem Bilde des zuversichtlichen Kriegers gegeben, der mit Gebetsgeist die Seinen zu den Waffen und zum Siege ruft, weil des Herren Schlachten geschlagen werden sollen. Und von Arndt's Blücherlied bis zu Körner's wilder Jagd würde der Verfasser überreichliche Mittel gehabt haben, die Armee, von dem jugendlich-frischen Feldmarschall bis zu den einzelnen Rotten kühner Jäger herab in anschaulichen und lehrreichen Zügen zu schildern. Dann vornan des geliebten und verehrten Königs-Paares tiefe Trauer, sein aufopferndes Schaffen und Sorgen und des Vaterlandes Noth! Und darnach frisch das fröhliche Jagen zum Rhein, über den Rhein; und des Königes Antlitz immer heiterer und sein Heer immer siegesfreudiger bis zum tausendstimmigen Hurrah beim Einzug in Berlin und dem „Herr, Gott, dich loben wir"! Das wäre vielleicht eine Anlage gewesen die dem Zwecke entsprochen haben würde.

Auch die Sprache des Verfassers kann nicht als eine überall angemessene bezeichnet werden. Man hört viel zu sehr die Gewährsmänner; aber unter ihnen leider fast gar nicht den einzigen, der auf den Namen eines Volksschriftstellers Anspruch machen kann, Jahn. Wie ganz anders ist dessen Sprache und Darstellung, der im Ton lebendiger, frischer Wechselrede und Anrede mit seinen Le-

fern verkehrt. Des Verfassers Sprache dagegen ist vom Conversations-Tone nicht frei, liebt Ausdrücke wie Himmel, Vorsehung, Schicksal, und ist doch oft arm und matt. Sie hat oft etwas Reflectirtes an sich und braucht abstracte Ausdrucksweisen, selbst da, wo der Verfasser seine eigenen Empfindungen offenbart. Fast überall ist sein Ton der eines kühl aus der Perspective redenden Berichterstatters. Dabei scheint er nicht zu wissen, was er bei seinen Lesern voraussetzen darf, und muthet ihnen ein Verständniß zu, das sie nicht haben können. Sachen und besonders Orts- und Personen-Namen, die der Erklärung bedürfen, wenn sie verstanden werden oder Interesse erregen sollen, werden gehäuft, und doch thut der Verfasser nicht das Mindeste dazu, daß seine Leser richtige und klare Vorstellungen mit jenen verbinden können. Die meisten Schlachtberichte bleiben schon im Einzelnen interesselos, weil die Menge unbekannter, geographischer Bestimmungen und Namen von anführenden Offizieren Unklarheit und Verwirrung erzeugen muß. Auch forcirte und dennoch unklare Ausdrücke finden sich viele. So wird die Sache noch nicht dadurch anschaulich, daß Napoleon „wie ein Orkan“ heranzieht, und in den Schlachten wird erstaunlich viel gehauen, gestochen, hurrah gerufen, löwenmäßig gefochten und wie ein Wetter einhergestürmt; aber das thut's allein noch nicht. Der Styl ist von Incorrectheiten nicht frei.

Die Darstellung leidet an großer Unanschaulichkeit. Es kann kaum ein Schlachtenbild oder überhaupt irgend eine Beschreibung der Verhältnisse und Situationen bezeichnet werden, die einen recht lebendigen und faßlichen Eindruck machten, und bei denen man trotz mancher Exclamationen und Kraft-Ausdrücke recht warm werden könnte. Und es ist nicht blos die schon eben gerügte Menge unbekannter und darum interesseloser Namen, die solches verschuldet. Verfasser hat bei seinen Gewährsmännern genaue und ausführliche Schlachtberichte gefunden, wo rechtmäßig von linkem und rechtem Flügel, Centrum und Reserven, Flankenstellungen und den einzelnen Bewegungen, in Summa von der Aufstellung der Heere und dem Terrain geredet und Anfang, Mitte und Ende der großen Dramen vor unsern Augen aufgerollt wird. Dadurch aber hat jener sich verführen lassen, indem er einen verstümmelten Auszug aus ihnen giebt, damit aber weder den Ansprüchen kundigerer Leser, noch den Bedürfnissen derjenigen Volkskreise genügt, die vornehmlich hier in Betracht kommen. Hier hätte die Darstellungsweise wissenschaftlicher Werke ganz verlassen werden müssen. Taktik und chronologische Entwicklung kümmern uns hier nicht, Vollständigkeit und Genauigkeit sind auch nicht annähernd zu erstreben. Uns interessirt das muthige Heer und seine uns bekannten Führer und endlich der Erfolg. Wie ganz anders würde z. B. der Bericht von der Schlacht bei Großgörschen den Leser anheimeln, wenn der Verfasser wenige

und sprechende Züge aus dem Schlachtgewühle, wie sie sich vielfach z. B. bei dem Kampf um Rahna finden und mitten unter den unerschrockenen Kämpfern den muthigen Königssohn gezeigt und dann kurz von dem durch die Uebermacht motivirten, zwar erfolglosen, aber doch rühmlichen Ausgange gesprochen hätte.

Die Auswahl des Stoffes Betreffendes ist zu dem, was sich aus dem oben über die Anlage und Darstellung Gesagten von selbst ergiebt, Wenig hinzuzufügen. Nur muß noch erwähnt werden, daß die allzuhäufige Anführung blücherscher Kraftausdrücke nicht unbedenklich erscheint. Wir hören jedenfalls ein Wort wie das von des großen Gottes Barmherzigkeit lieber. Und wenn wir durch jene Auslassungen uns das Bild des alten Helden nicht verdunkeln lassen und auch wissen, daß es nicht Jedem erlaubt ist, in seinen Derbheiten das Maaß zu überschreiten oder in solchen Eigenthümlichkeiten eine Aufforderung zur Nachahmung zu sehen; so ist es doch fraglich, ob das bei allen Lesern der Fall sein würde. Daß übrigens das Derbste nicht ausgedrückt ist, thut nichts zur Sache; der Leser räth doch, und am Ende auf nichts Sauberes.

Dazu teufelt es doch manchmal gar zu sehr. Es ist eigen, daß das Kind lernt „du sollst nicht fluchen", und doch seine Helden, von denen es sich zu vaterländischer Tugend begeistern lassen soll, fast nie ohne ein Donnerwetter sehen kann. Noch übler aber ist's, wenn die Verfasser zwar auf die Sünden der von ihnen Dargestellten hinweisen, aber sie mit allgemeinen Redensarten entschuldigen. Es kann ihnen ja Niemand verdenken, wenn sie ihre Helden nicht in den Augen der Leser herabsetzen wollen, ja sie sollen und dürfen es auch nicht. Aber warum wird denn nicht ganz von den Dingen geschwiegen, welche sie nicht nennen dürfen, ohne wegen des gebundeneren Bildungsstandpunktes ihrer Leser entweder in die Scylla übergroßer Schärfe und Härte, oder in die Charybdis sittlichen Anstoßes zu fallen!

Soll der Leser fluchen lernen, so braucht man ihm nur solche Bücher zu geben; denn sein Vorbild hört er fast nie ohne eine solche Bekräftigung reden. Und wie steht es, wenn er den Helden zuerst in starrem Eigensinn wider das vierte Gebot sündigen und endlich mit Todschlag endigen sieht, um sodann zwar von dem Verfasser auf den Blutfleck hingewiesen zu werden, aber doch sofort auch zu hören, daß jener zu sehr gereizt worden sei und eigentlich doch diejenigen die Schuld trügen, welche ihn also aufgebracht hätten. Gewiß die Lüge, auf die damit hingewiesen wird, bleibt schwer in's Gewicht fallend, aber auch der unbändige Ungehorsam, die starre Verachtung menschlicher Ordnung und fremder Rechte und die ingrimmige Erhebung wider Alles, was ihm im Wege steht, muß durch Besseres abgewaschen werden, als durch leichtfertige Moral.

245) Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 432 Nr. 162.)

A. In den 10 Jahren 1852 bis 1861.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	An Besoldungszulagen sind regulirt worden: in den Jahren 18[illegible]. aus Mitteln der Gemeinden.	in den Jahren 18[illegible]. aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds.	in den Jahren 18[illegible]. Summe.	im Jahre 1861. aus Mitteln der Gemeinden.	im Jahre 1861. aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds.	im Jahre 1861. Summe.	mithin in den 10 Jahren 18[illegible] aus Mitteln der Gemeinden.	mithin in den 10 Jahren 18[illegible] aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds.	mithin in den 10 Jahren 18[illegible] Summe.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Königsberg .	21,165	2,183	23,348	114	606	720	21,279	2,789	24,0[illegible]
2.	Gumbinnen .	31,959	1,772	33,731	715	570	1,285	32,674	2,342	35,01[illegible]
3.	Danzig . . .	8,519	1,494	10,013	61	86	147	8,580	1,580	10,1[illegible]
4.	Marienwerder	12,820	2,187	15,007	1,389	638	2,027	14,209	2,825	17,0[illegible]
5.	Posen	15,210	3,964	19,174	108	—	108	15,318	3,964	19,2[illegible]
6.	Bromberg . .	28,612	3,126	31,738	—	—	—	28,612	3,126	31,7[illegible]
7.	Breslau . .	32,650	1,624	34,274	6,142	546	6,688	38,792	2,170	40,[illegible]
8.	Liegnitz . . .	15,728	409	16,137	1,923	189	2,112	17,651	598	18,2[illegible]
9.	Oppeln . .	16,474	532	17,006	2,698	—	2,698	19,172	532	19,7[illegible]
10.	Stettin . . .	23,687	824	24,511	1,605	—	1,605	25,292	824	26,1[illegible]
11.	Cöslin . . .	15,788	3,307	19,095	276	58	334	16,064	3,365	19,4[illegible]
12.	Stralsund .	5,283	—	5,283	598	—	598	5,881	—	5,8[illegible]
13.	Berlin . . .	24,791		24,791	3,050		3,050	27,841	—	27,8[illegible]
14.	Potsdam . .	37,383	2,701	40,084	2,974	251	3,225	40,357	2,952	43,3[illegible]
15.	Frankfurt . .	17,941	8,437	26,378	82	182	264	18,023	8,619	26,6[illegible]
16.	Magdeburg .	19,720	878	20,598	961	–	961	20,681	878	21,55[illegible]
17.	Merseburg .	27,652	394	28,046	3,548	—	3,548	31,200	394	31,59[illegible]
18.	Erfurt . . .	8,457	2,121	10,578	778	509	1,287	9,235	2,630	11,8[illegible]
19.	Münster . .	5,266	260	5,526	444	—	444	5,710	260	5,9[illegible]
20.	Minden . . .	16,202	1,885	18,087	986	164	1,150	17,188	2,049	19,2[illegible]
21.	Arnsberg . .	37,645	1,708	39,353	3,493	530	4,023	41,138	2,238	43,3[illegible]
22.	Coblenz . . .	10,595	8,714	19,309	748	103	851	11,343	8,817	20,1[illegible]
23.	Cöln	25,611	3,341	28,952	3,520	—	3,520	29,131	3,341	32,4[illegible]
24.	Düsseldorf .	57,050	740	57,790	3,412	—	3,412	60,462	740	61,2[illegible]
25.	Aachen . . .	17,930	3,168	21,098	968	235	1,203	18,898	3,403	22,3[illegible]
26.	Trier	47,765	2,349	50,114	2,658	233	2,891	50,423	2,582	53,0[illegible]
27.	Hohenzollern	1,212	181	1,393	-	—	—	1,212	181	1,[illegible]
	Summe	583,115	58,299	641,414	43,251	4,900	48,151	626,366	63,1[illegible]9	689,5[illegible]

B. In den 11 Jahren 1852 bis 1862.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	An Besoldungszulagen sind regulirt worden:								
		in den Jahren $18\frac{52}{61}$.			im Jahre 1862.			mithin in den 11 Jahren $18\frac{52}{62}$.		
		aus Mitteln der Gemeinden.	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds.	Summe.	aus Mitteln der Gemeinden.	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds.	Summe.	aus Mitteln der Gemeinden.	aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds.	Summe.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Königsberg .	21,279	2,789	24,068	272	—	272	21,551	2,789	24,340
2.	Gumbinnen .	32,674	2,342	35,016	400	—	400	33,074	2,342	35,416
3.	Danzig . . .	8,580	1,580	10,160	295	—	295	8,875	1,580	10,455
4.	Marienwerder	14,209	2,825	17,034	389	394	783	14,598	3,219	17,817
5.	Posen	15,318	3,964	19,282	589	—	589	15,907	3,964	19,871
6.	Bromberg .	28,612	3,126	31,738	421	—	421	29,033	3,126	32,159
7.	Breslau . . .	38,792	2,170	40,962	3,281	490	3,771	42,073	2,660	44,733
8.	Liegnitz . . .	17,651	598	18,249	1,235	—	1,235	18,886	598	19,484
9.	Oppeln . . .	19,172	532	19,704	1,369	—	1,369	20,541	532	21,073
10.	Stettin . . .	25,292	824	26,116	516	—	516	25,808	824	26,632
11.	Cöslin . . .	16,064	3,365	19,429	137	—	137	16,201	3,365	19,566
12.	Stralsund . .	5,881	—	5,881	1,750	—	1,750	7,631	—	7,631
13.	Berlin . . .	27,841	—	27,841	2,900	—	2,900	30,741	—	30,741
14.	Potsdam . .	40,357	2,952	43,309	2,862	25	2,887	43,219	2,977	46,196
15.	Frankfurt . .	18,023	8,619	26,642	238	175	413	18,261	8,794	27,055
16.	Magdeburg .	20,681	878	21,559	1,533	—	1,533	22,214	878	23,092
17.	Merseburg .	31,200	394	31,594	3,391	—	3,391	34,591	394	34,985
18.	Erfurt . . .	9,235	2,630	11,865	40	399	439	9,275	3,029	12,304
19.	Münster . . .	5,710	260	5,970	136	—	136	5,846	260	6,106
20.	Minden . . .	17,188	2,049	19,237	969	20	989	18,157	2,069	20,226
21.	Arnsberg . .	41,138	2,238	43,376	2,165	110	2,275	43,303	2,348	45,651
22.	Coblenz . . .	11,343	8,817	20,160	886	—	886	12,229	8,817	21,046
23.	Cöln	29,131	3,341	32,472	3,804	—	3,804	32,935	3,341	36,276
24.	Düsseldorf .	60,462	740	61,202	4,952	—	4,952	65,414	740	66,154
25.	Aachen . . .	18,898	3,403	22,301	1,808	—	1,808	20,706	3,403	24,109
26.	Trier	50,423	2,582	53,005	2,588	—	2,588	53,011	2,582	55,593
27.	Hohenzollern	1,212	181	1,393	—	—	—	1,212	181	1,393
	Summe	626,366	63,199	689,565	38,926	1,613	40,539	665,292	64,812	730,104

246) Einkommens-Verhältnisse der evangelischen Elementarlehrer im Regierungs-Bezirke Breslau.

Auf Grund der nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 6. März 1852 bis jetzt stattgefundenen Regulirungen der Elementarlehrergehälter hat die Königliche Regierung in Breslau eine Specialstatistik der Besoldungen sämmtlicher evangelischen Lehrer in ihrem Bezirke angefertigt, aus welcher wir eine General-Uebersicht mit der betreffenden Verfügung der Königlichen Regierung hier folgen lassen.

Nachdem die Regulirung des Einkommens der evangelischen Lehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 6. März 1852 so weit gediehen ist, daß wir sämmtlichen Herrn Ephoren die ihren Aufsichtskreis betreffenden Nachweisungen haben können zugehen lassen, kommt es darauf an, daß die Höhe des mit jeder einzelnen Lehrerstelle verbundenen Einkommens nach dem Maaße, wie dasselbe actenmäßig feststeht, für die betreffenden Lehrer und Revisoren gegen jede Verdunkelung sicher gestellt werde. Es thut dies um so mehr Noth, als der größte Theil des Einkommens der Lehrer auf dem Lande in Naturaldeputaten und Nutzungen besteht und diese leicht eine zu hohe oder zu niedrige Schätzung erfahren können.

Den vorgedachten Zweck zu erreichen, haben wir schon jeden Einzelnen der Herren Superintendenten bei Uebersendung der betreffenden Einkommensnachweisung seines Aufsichtskreises mit Anweisung versehen; um indeß eine vollständige Gleichheit des Verfahrens in allen Diöcesen herbeizuführen, finden wir es nothwendig, Nachstehendes für alle Diöcesen wegen Angabe des Lehrereinkommens in den jährlich einzureichenden Schulrevisions-Berichten anzuordnen.

1. Es bleibt jedem Lehrer und Revisor anheimgegeben, ob er in dem jährlichen Schulrevisionsberichte die einzelnen Positionen des betreffenden Lehrergenußzettels anführen will oder nicht, die Hauptsumme des gedachten Einkommens aber, in baarem Gelde ausgedrückt, wie sie von uns mitgetheilt ist, darf in keinem Revisionsberichte fehlen.

2. Diese Hauptsumme hat nicht der Ephorus, sondern der Lehrer unter Aufsicht des Revisors in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

3. Um dies zu ermöglichen, haben die Herren Superintendenten bei Gelegenheit der nächsten Conferenz mit den Geistlichen ihrer Diöcesen jedem Revisor das Einkommen der Lehrer seines Revisorats nach Maaßgabe unserer Nachweisung bekannt zu machen, der Revisor aber hat den betreffenden Lehrern das Nöthige mitzutheilen.

4. Sollte im Laufe der Zeit das Einkommen einzelner Lehrer eine dauernde Veränderung erfahren, so darf doch in dem betreffenden Revisionsberichte die actenmäßige Angabe des betreffenden Ein-

kommens nicht ohne Weiteres geändert werden. Die Lehrer und Revisoren haben vielmehr die eingetretene Veränderung, namentlich wenn sie erheblich ist, oder wenn sie das betreffende Einkommen unter das Minimum herabsetzt, bei uns zum Vortrage zu bringen und unsere Anordnung abzuwarten.

5 Revisionsberichte, welche das Einkommen des Lehrers nicht richtig angeben, sind von den Herren Ephoren, ehe sie uns eingesandt werden, zur Berichtigung zu remittiren.

Wir erwarten, daß Vorstehendes überall eine genaue Beachtung finden werde. Es wird den Lehrern selbst dadurch ein wichtiger Dienst geleistet.

Nachdem wir seit dem 3. October 1854, wo die bekannten Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule, den Lehrern bezüglich ihres Unterrichtsverfahrens nähere Anleitung gegeben, uns wiederholt zu den eingehendsten Erörterungen rücksichtlich der an die Lehrer zu stellenden Anforderungen veranlaßt gesehen haben, auch nicht selten in den Fall gekommen sind, den Leitern der Jugend nicht leicht wiegende Pflichten aufzulegen und vermehrte Anstrengungen von ihnen zu verlangen, so halten wir es für angemessen, auch darauf aufmerksam zu machen, mit welchem Erfolge wir gleichzeitig die äußere Wohlfahrt der Lehrer und ihrer Familien unausgesetzt ins Auge gefaßt haben und bemüht gewesen sind, die Schwierigkeiten, welche sich diesem Bemühen entgegenstellten, zu beseitigen und dem obengedachten Erlasse vom 6. März 1852 jede thunliche Folge zu geben. Zu diesem Zwecke haben wir die nachstehende Uebersicht über das Einkommen der evangelischen Lehrer im diesseitigen Bezirke zusammengestellt, indem wir annehmen können, daß es für sämmtliche Lehrer von Interesse sein werde, zu erfahren, wie gegenwärtig das jährliche Lehrer-Einkommen im Regierungs-Bezirke Breslau, nachdem dasselbe bis zum Ende des Jahres 1862, seit den letzten zehn Jahren um circa 30,000 Thlr. zu Gunsten der evangelischen Lehrer erhöht worden ist, sich auf die Interessenten vertheile.

Aus nahe liegenden Gründen haben wir in der Uebersicht das Einkommen der als Lehrer angestellten Literaten von dem der übrigen städtischen Lehrer, wie das der Letzteren von dem der Landlehrer, gesondert aufgeführt und wollen gleichzeitig nicht unbemerkt lassen, daß bei der fortschreitenden Entwickelung unsers Schulwesens die Bethätigung neuer Lehrkräfte die Summe der Einkommensbeträge seit Aufstellung der folgenden Uebersicht schon wieder nicht unerheblich verändert habe. So wurden z. B. in hiesiger Stadt 5 neue Lehrerstellen mit einem Gesammteinkommen von 1220 Thlrn. begründet.

Uebersicht des Einkommens der evangelischen Lehrer

Nr.	Diöcese.	Einkommen der							
		800 bis 700 thlr.	700 bis 600 thlr.	600 bis 550 thlr.	600 bis 500 hlr.	550 bis 500 thlr.	500 bis 450 thlr.	450 bis 400 thlr.	400 bis 360 thlr.
		Zahl der							
	A. Als Lehrer in den Städten angestellte Literaten	—	—	2	—	4	4	4	—
	Summa A. d. s.								
	B. Die übrigen städtischen Lehrer.								
1.	Stadt Breslau	—	—	11	—	10	10	15	—
2.	Brieg	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Glatz	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Guhrau	—	—	—	—	—	—	1	—
5.	Militsch	—	—	—	—	—	—	1	—
6.	Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Nimptsch	—	—	—	—	—	1	—	—
8.	Oels	—	—	—	—	—	—	1	—
9.	Ohlau	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Schweidnitz	—	—	—	—	—	2	1	—
11.	Steinau I. u. II. . .	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Strehlen	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Waldenburg	—	—	—	—	—	—	3	—
14.	Trebnitz	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Wartenberg	—	—	—	—	—	—	2	—
16.	Wohlau	—	—	—	—	—	—	1	—
	Summa B.	—	—	11	—	10	13	25	—
	Hierzu Summa A.	—	—	2	—	4	4	4	—
	Summa Städte	—	—	13	—	14	17	29	—

im Regierungs-Bezirke Breslau.

Schulstellen.

400 bis 350 thlr.	360 bis 320 thlr.	350 bis 300 thlr.	320 bis 300 thlr.	300 bis 270 thlr.	300 bis 250 thlr.	270 bis 240 thlr.	250 bis 200 thlr.	240 bis 220 thlr.	220 bis 200 thlr.	200 bis 180 thlr.	200 bis 150 thlr.	180 bis 170 rthl.	170 bis 165 thlr.	unter 165 thlr.	
Schulstellen.															
10	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
8	—	11	—	—	15	—	20	—	—	—	—	—	—	—	100
2	—	11	—	—	15	—	8	—	—	—	—	—	—	—	36
1	—	3	—	—	1	—	4	—	—	—	1	—	—	—	10
1	—	2	—	—	2	—	2	—	—	—	3	—	—	—	11
2	—	1	—	—	3	—	9	—	—	—	1	—	—	—	17
—	—	1	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	7
—	—	8	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	17
1	—	1	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8
3	—	3	—	—	11	—	7	—	—	—	—	—	—	—	27
—	—	2	—	—	2	—	3	—	—	—	2	—	—	—	9
—	—	1	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	5
2	—	3	—	—	5	—	6	—	—	—	—	—	—	—	19
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	3	—	—	1	—	6	—	—	—	2	—	—	—	14
—	—	2	—	—	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	13
20	—	54	—	—	75	—	83	—	—	—	10	—	—	—	301
10	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
30	—	60	—	—	75	—	83	—	—	—	10	—	—	—	331

Nr.	Diöcese.	Einkommen der							
		800 bis 700 thlr.	700 bis 600 thlr.	600 bis 550 thlr.	600 bis 500 thlr.	550 bis 500 thlr.	500 bis 450 thlr.	450 bis 400 thlr.	400 bis 360 thlr.
		Zahl der							
	C. Landschullehrer.								
1.	Breslau	—	1	—	—	—	1	—	1
2.	Brieg	—	—	—	—	—	—	—	3
3.	Glatz	—	—	—	—	—	—	—	1
4.	Guhrau	—	—	—	—	—	—	—	1
5.	Militsch	—	—	—	—	—	—	—	2
6.	Neumarkt	—	—	—	—	—	—	1	3
7.	Nimptsch	—	1	—	1	—	—	3	1
8.	Oels	—	—	—	—	—	—	1	1
9.	Ohlau	—	—	—	—	—	—	—	2
10.	Schweidnitz	—	1	—	—	—	1	4	2
11.	Steinau I. u. II.	—	—	—	—	—	—	—	1
12.	Strehlen	—	—	—	1	—	—	—	1
13.	Waldenburg	1	1	—	2	—	2	4	6
14.	Trebnitz	—	—	—	—	—	—	1	—
15.	Wartenberg	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Wohlau	—	—	—	—	—	—	—	1
17.	Kreuzburg	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Parchwitz	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Landeshut	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa C. Landschulen	1	4	—	4	—	4	14	26
	Hierzu A. u. B. Stadtschulen	—	—	13	—	14	17	29	—
	Ueberhaupt	1	4	13	4	14	21	43	26

Schulstellen.

400 bis 350 thlr.	360 bis 320 thlr.	350 bis 300 thlr.	320 bis 300 thlr.	300 bis 270 thlr.	300 bis 250 thlr.	270 bis 240 thlr.	250 bis 200 thlr.	240 bis 220 thlr.	220 bis 200 thlr.	200 bis 180 thlr.	200 bis 150 thlr.	180 bis 170 thlr.	170 bis 165 thlr.	unter 165 thlr.	Schulstellen.
—	2	—	1	—	—	1	—	5	2	6	—	6	10	—	36
—	3	—	5	8	—	4	—	8	3	8	—	9	14	1	61
—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—	1	—	7
—	—	—	1	7	—	4	—	7	3	5	—	5	8	—	41
—	—	—	1	—	—	3	—	1	4	8	—	4	51	—	74
—	—	—	1	1	—	8	—	1	5	5	—	6	10	—	41
—	2	—	—	5	—	4	—	3	9	7	—	6	11	—	53
—	3	—	1	1	—	6	—	6	10	11	—	9	44	2	95
—	—	—	—	2	—	1	—	2	5	8	—	7	12	—	39
—	6	—	7	4	—	4	—	9	7	10	—	5	17	—	77
—	1	—	1	4	—	2	—	3	6	6	—	4	5	—	33
—	1	—	2	3	—	4	—	2	1	3	—	3	18	—	39
—	7	—	6	7	—	8	—	3	3	11	—	5	2	—	68
—	3	—	1	5	—	5	—	4	4	9	—	13	18	—	63
—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	1	—	8	53	—	66
—	—	—	2	6	—	2	—	2	3	9	—	9	11	—	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3
—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	28	—	32	53	—	59	—	52	71	109	—	99	288	4	848
30	—	60	—	—	75	—	83	—	—	—	10	—	—	—	331
30	28	60	32	53	75	59	83	52	71	109	10	99	288	4	1179

Wir fügen dem Vorstehenden einige erläuternde Bemerkungen hinzu.

Zuvörderst ist es augenfällig, daß das Einkommen der Landschullehrer im Allgemeinen höher als das der städtischen Lehrer sich stellt.

Abgesehen von den größeren Bedürfnissen, welche die städtischen Verhältnisse für die betreffenden Lehrer bedingen, sind die Landschullehrer dadurch bevorzugt, daß sie sämmtlich außer ihrem Einkommen freie Wohnung haben, während dieser Vortheil nur einem Theile der städtischen Lehrer zufällt. Ein anderer günstiger Umstand, dessen die Landschullehrer sich erfreuen, liegt darin, daß der größte Theil ihrer Einnahmen in meist billig angerechneten Natural-Deputaten und Nutzungen besteht, und sie dadurch auch von den Schwankungen des Preises der wichtigsten Lebensbedürfnisse in der Regel unberührt bleiben. Nicht zu verwundern ist es deshalb, daß erst jüngst ein Landschullehrer, dessen Stelle zu 165 Thlr. abgeschätzt ist, von der Bewerbung um eine städtische Lehrerstelle Abstand nahm, weil diese nur 220 Thlr. eintrug, und er auf diese Weise in Nachtheil zu kommen fürchtete.

Auch für die städtischen Lehrer ist indessen bisher schon Viel geschehen, und die immer mehr hervortretende Sorge der Städte für die Hebung der Schulen wird nicht unterlassen, auf diesem Wege fortzuschreiten und das noch Fehlende zu ergänzen.

Die mit dem Minimal-Einkommen aufgeführten Landschullehrerstellen sind dem wirklichen Ertrage der mit ihnen verbundenen Intraden nach sehr verschieden, je nachdem die ihnen zustehende Acker- und Viehnutzung einen größeren oder geringeren Werth hat. Eine nicht kleine Zahl der betreffenden Lehrer würde sich kaum bewegen lassen mit einem städtischen Lehrer, welcher 250 Thlr. bezieht, zu tauschen. Unsererseits haben wir keine Veranlassung gehabt, wo die von den Interessenten selbst bewirkte Einkommensveranschlagung von liberalen, den Lehrern günstigen Grundsätzen ausging, an derselben Etwas zu ändern, während, wo die Interessenten in Berechnung des fraglichen Einkommens gradezu unbillige Grundsätze zum Nachtheile der Lehrer zur Geltung bringen, sofern die Unauslänglichkeit sich herausstellt, eine Remedur dagegen unerläßlich sein wird. Daß 4 Stellen die Summe von 165 Thlr. noch nicht eintragen, liegt an besondern Umständen, welche in nicht langer Frist behoben sein werden.

Der Vortheil, dessen sich die städtischen Lehrer durch die ihnen sich bietende Gelegenheit zur Ertheilung von Privatstunden erfreuen, wird einer nicht kleinen Zahl von Landschullehrern durch die Verwaltung des Amts eines Gemeindeschreibers ersetzt.

Das Einkommen der Hülfslehrer endlich hat ebenfalls eine wesentliche Verbesserung erfahren.

Nach dem Règlement vom Jahre 1801 hatten dieselben ein Minimal-Einkommen von 25 Thlr. baar und freie Kost, Beheizung und Wohnung zu erhalten. Dieses Minimal-Einkommen ist überall auf 40 Thlr. baar erhöht worden, und das Emolument der freien Kost und Beheizung begreift jetzt die völlig freie Station, welche neben der Wohnung, Kost und Beheizung, auch die freie Bewaschung, Beleuchtung und die Gewährung der nöthigsten Dienstleistungen in sich schließt. Durchschnittlich ist darum das Minimal-Einkommen eines Hülfslehrers jetzt auf 110 Thlr. zu veranschlagen. Vieler Orten verhindert nur die Beschaffung einer Familienwohnung die Umwandlung der Hülfslehrer- in selbstständige Lehrerstellen, zu deren Errichtung es sonst nur eines geringen Gehaltszuschusses bedürfen würde.

Es kann allerdings nicht verkannt werden, daß durch das bisher zu Gunsten der Lehrer Geschehene nur dem entschiedensten Bedürfnisse genügt worden, und daß namentlich diejenigen unter ihnen, welche zahlreiche Familien haben, häufig noch mit Nahrungssorgen kämpfen; doch ist dies leider auch in anderen Ständen der Fall, und wir werden nicht unterlassen, auch in der Folge überall, wo noch Hülfe Noth thut, diese eintreten zu lassen, so weit es in unsern Kräften steht.

Wir wünschen, es möchten die Lehrer aus dem Vorstehenden die Ueberzeugung gewinnen, daß uns neben der sorgfältigen Aufsicht über ihre Pflichterfüllung auch die gleichmäßige Wahrnehmung einer Verbesserung ihrer äußern Lage am Herzen gelegen hat.

Breslau, den 19. September 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungs-Bezirks Breslau.

IV. Elementarschulwesen.

247) Unterhaltung einer Schule seitens der Kirchengemeinde.

Die in dem Bericht vom 27. Mai d. J. vorgetragenen Verhältnisse können, wie ich der Königlichen Regierung erwiedere, die angeordnete Erhebung der evangelischen Schulbeiträge in N. getrennt von den Kirchenbeiträgen nicht rechtfertigen.

Die Unterhaltung der evangelischen Schule in N. ist von jeher als eine Obliegenheit der evangelischen Kirchengemeinde daselbst be-

trachtet worden, so daß nicht allein die Bedürfnisse der Schule aus der Kirchenkasse durch eine kirchliche Gemeindeumlage gedeckt sind, sondern auch der Schuletat einen integrirenden Theil des Kirchenetats bildete.

Hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, zumal gegen den ausdrücklichen Widerspruch der gesetzlichen Vertreter der Kirchengemeinde, fehlt es an einem zureichenden Grunde. Denn der Umstand, daß für die Erhebung der Schulsteuern und der Kirchensteuern zum Theil verschiedene Grundsätze gelten, ist nicht von durchgreifender Bedeutung, weil, wenn die Unterhaltung der Schule der Kirchengemeinde obliegt, die Schulsteuer lediglich den Charakter einer Kirchensteuer hat, mithin sowohl bezüglich des Verfahrens, als auch bezüglich der Vertheilungsgrundsätze bei Veranlagung der Steuer nur die wegen der Kirchensteuern bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen, und daher bei richtigem Verfahren die von der Königlichen Regierung angedeuteten Unzuträglichkeiten überhaupt nicht entstehen können. Auch aus dem Rescript vom 14. November 1855 kann die Nothwendigkeit einer Trennung der Kirchen- und resp. Schulbeiträge nicht abgeleitet werden. In demselben ist nur ausgesprochen, wie der damalige Reclamant, N. in N., welcher selbst evangelisch, aber mit einer katholischen Frau verheirathet ist, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts einerseits zu den kirchlichen Steuern und andererseits zu den Schulsteuern heranzuziehen sein würde. Erweist sich nun jetzt, daß eigentliche Schulsteuern in N. überhaupt nicht erhoben werden, so folgt daraus nur, daß der letzte Theil jener Entscheidung keine practische Bedeutung hat.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, sowohl rücksichtlich der Aufbringung der Bedürfnisse für die evangelische Schule in N., als auch rücksichtlich der Vermögensverwaltung und Etatsaufstellung den ursprünglichen Zustand, wie er bis zum Jahre 1862 bestanden hat, wieder herzustellen, auch das Presbyterium der evangelischen Gemeinde daselbst demgemäß in meinem Auftrage zu bescheiden.

Berlin, den 21. September 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
17,469. U. E.
1417. K.

248) Vertretung der Schulgemeinde bei Bauausführungen vor Entscheidung in der Recurs-Instanz.

Auf den Bericht vom 2. d. M., den Neubau des evangelischen Schul- und Küsterhauses in N. betreffend, bestätige ich ungeachtet des Recurses der Gemeinde daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 8. Mai d. J. vorbehaltlich des den Interessenten unter einander wegen der Beitragspflicht offen stehenden Rechtsweges.

Die Aufbringung der Baukosten ist in dem Resolut nach Maßgabe der von den Interessenten in der Verhandlung vom 23. März 1860 getroffenen Vereinbarungen regulirt worden.

Die Einwendungen der Gemeinde, daß die letztere für sie keine verbindliche Kraft hätten, weil die Wahl und Bevollmächtigung der Gemeindedeputirten nicht gerichtlich erfolgt seien, und die getroffenen Vereinbarungen dem Provinzialrecht der sogenannten Stylowschen Observanz und dem Urbarium von N. nicht entsprächen, sind nicht begründet.

Denn die Bestellung von Repräsentanten zu Zwecken der vorliegenden Art hat nach den §§. 114 ff. Titel 6. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts durch Beschluß einer außerordentlich berufenen Gemeindeversammlung zu erfolgen, was geschehen ist.

Einer gerichtlichen Bevollmächtigung der gewählten Repräsentanten bedurfte es aber nicht, weil die letztern keine Geschäfte wahrzunehmen hatten, zu welchen nach Vorschrift der Gesetze eine gerichtliche Vollmacht nothwendig ist. Was die recurrirende Gemeinde sodann bezüglich des Schlesischen Provinzialrechts, insbesondere der sogenannten Stylowschen Observanz, sowie bezüglich des Urbariums von N. angeführt hat, ist theils an sich theils hinsichtlich der daran geknüpften Folgerungen unzutreffend. Es kommt aber hierauf nicht an, weil bezüglich des vorliegenden Baufalles, wie oben nachgewiesen, ein besonderes, für alle Interessenten verbindliches Uebereinkommen vorliegt, welches ein Zurückgehen auf anderweite Rechtsnormen ausschließt.

Hiernach war das Resolut in der Sache selbst zu bestätigen.

Auch die fernere Beschwerde der Gemeinde, daß mit der Bauausführung, ungeachtet ihres Recurses und des Antrages auf Aussetzung des Baues, vorgegangen ist, kann nicht für begründet erachtet werden.

Die Gemeinde hat den dringend nothwendigen Bau bereits seit einer Reihe von Jahren hinauszuschieben gewußt, so daß diesseits schon unter dem 12. Mai v. J. hat angeordnet werden müssen, daß der Bau unter allen Umständen in diesem Jahr auszuführen sei. Es kann daher nur gebilligt werden, daß dem erneuerten Versuch der Gemeinde auf Hinausschiebung des Baues nicht stattgegeben ist,

wie auch weiterhin nur die nachdrücklichste Förderung des Baues der Königlichen Regierung überlassen werden kann.

Daß die Königliche Regierung aber auch befugt war, unter den obwaltenden Verhältnissen das Resolut ungeachtet des Recurses zu vollstrecken, folgt aus Absatz 6. des §. 8. und §. 10. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817.

Diese Entscheidung ist der Gemeinde N. bekannt zu machen.

Berlin, den 16. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien.)
20,227. U. E.

---

249) Verpflichtung der Schulgemeinde zur Gewährung eines angemessenen Ruhegehalts für emeritirte Lehrer und zur ausreichenden Dotation der Lehrerstelle während der Zahlung desselben; Competenz der Regierung.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß für jetzt eine Beihülfe von 25. Thlr. jährlich zum Ruhegehalt des seitherigen Küsters und Lehrers N. in N. aus Staatsfonds nicht gewährt werden kann, da das Bedürfniß hierzu nicht nachgewiesen ist.

Mag die Gemeinde auch nicht besonders wohlhabend sein, so fehlt es doch an jedem näheren Nachweis darüber, daß ihre Leistungskraft nicht ausreicht, die zum Unterhalt der Schule erforderlichen, durch die Emeritirung des ꝛc. N. vorübergehend und, bei der Kränklichkeit und dem Alter desselben, voraussichtlich nur auf Zeit gesteigerten Beiträge aufzubringen.

Die Annahme, daß der Zuschuß von 25 Thlr. zum Ruhegehalt des Emeritus von der Gemeinde nicht zu verlangen, resp. diese zur Gewährung nicht verpflichtet sei, trifft nicht zu.

Nach §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 gebührt der Königlichen Regierung die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens, namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, sowie die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten. In diesem Recht ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterricht der Jugend Erforderliche geschieht, daß die nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden.

Die Königliche Regierung ist demnach berechtigt, diejenigen, welchen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur

Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin die Sorge dafür, daß den Lehrern das zu ihrer Subsistenz Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrerpersonal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Schulbehörde nicht auf die Anstellung und den Unterhalt der im Dienst befindlichen Lehrer beschränken, sondern muß sich auch auf eine angemessene Entfernung und Versorgung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrer ausdehnen. Die Königliche Regierung ist deßhalb vermöge des Ihr zustehenden Rechts der Verwaltung und der Beaufsichtigung des Schulwesens auch befugt, für die Beschaffung ausreichender Ruhegehälter für Lehrer zu sorgen, resp. die Verpflichteten zur Gewährung anzuhalten.

Was die Höhe eines solchen Ruhegehalts anbetrifft, so fehlt es darüber an einer allgemeinen positiven Bestimmung, und ist daher in dieser Beziehung, wenn es auch in der Provinzial-Gesetzgebung an einem Anhalt dafür fehlt, ebenso zu verfahren, wie bei Feststellung der Höhe einer Besoldung für einen im Amt stehenden Lehrer, d. h. die Höhe ist nach dem Bedürfniß und den Umständen abzumessen. Hierbei können zwei Fälle eintreten. Entweder einigen sich Gemeinde und Emeritus über die Höhe des Ruhegehalts, und die Königliche Regierung hat keinen Grund, die Genehmigung zu versagen, z. B. wenn eine Gemeinde gewillt und im Stande ist, ihrem emeritirten Lehrer sein bisheriges Gehalt ohne Beeinträchtigung des auskömmlichen Unterhalts des Nachfolgers unverkürzt zu belassen; oder eine Vereinigung der Betheiligten über die Höhe des Ruhegehalts erfolgt nicht; in diesem Fall hat die Königliche Regierung darüber zu entscheiden.

Da §. 28. Theil II. Titel 12. Allgem. Land-Rechts wegen Entsetzung der Lehrer von ihrem Amt überhaupt auf die Vorschriften des Titels 11. Theil II. a. a. O. verweist, so muß auch auf die Lehrer Anwendung finden, was §§. 516—529 von der Emeritirung der Geistlichen hinsichtlich des Ruhegehalts angeordnet ist. Demnach gebührt dem zu emeritirenden Lehrer ein lebenslängliches Ruhegehalt, das nach einem gemäßigten Anschlag festzusetzen ist. Auch dem Amtsnachfolger (Substitut, Adjunct) gebührt ein auskömmlicher Unterhalt, der festzustellen ist, ehe zur Wahl eines Nachfolgers geschritten wird.

Sind die Einkünfte der Stelle hinreichend, sowohl dem Emeritus, als seinem Nachfolger ein ausreichendes Einkommen zu sichern, so ist der abzugebende Antheil auf einen gewissen Betrag an Geld oder Naturalien zu bestimmen. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag muß das Ruhegehalt auf Ein Drittel der sämmt-

lichen Einkünfte nach einem gemäßigten Anschlag festgesetzt werden, darf also nicht unter Ein Drittel der Einkünfte herabsinken, kann aber unter Umständen höher sein.

Sind dagegen die Einkünfte der Stelle nicht hinreichend, dem Emeritus und dem Nachfolger den Unterhalt zu sichern, so muß für diesen Fall eine Einrichtung nach den Umständen erfolgen. Hierbei ist zunächst darauf Bedacht zu nehmen, dem Emeritus ein angemessenes Ruhegehalt, wenn nicht anders, aus den Einkünften der Stelle zu sichern, und als Grundlage anzunehmen, daß eine jede Schulgemeinde verbunden ist, ihre Schule mit dem zu einem zweckmäßigen Unterricht erforderlichen Lehrerpersonal besetzt zu halten, daß die Lehrer der öffentlichen Schulen zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angestellten Beamten gehören, deren Entlassung vom Dienst nicht anders, als durch Verfügung der verordneten Staatsbehörde geschehen, und daß letztere eine solche Verfügung in den Fällen einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit des Lehrers, wegen sonstiger Unmöglichkeit der Gewinnung von ordentlich befähigten Schulamtsbewerbern, nur unter dem Beding seiner Abfindung mit einem billig abgemessenen, mindestens zu seinem nothdürftigen Unterhalt hinreichenden Emeritengehalt erlassen kann. Rücksicht ist ferner darauf zu nehmen, daß ein in den Dienst jung eintretender Lehrer gewöhnlich sich mit einem etwas geringeren Einkommen, als sein Amtsvorgänger bezog, einige Zeit wird begnügen können.

Reicht also die ordentliche Dotation der Stelle für das Erforderliche nicht aus, so ist nach Sicherung des Emeritengehalts an die Gemeinde die Forderung zu stellen, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dem ins Amt tretenden Lehrer einen auskömmlichen Unterhalt zu verschaffen. Auch kann der Schulgemeinde die Wahl gelassen werden, entweder die Aufbringung des Emeritengehalts durch einen besonderen Zuschuß ganz oder zu demjenigen Theil zu übernehmen, welcher nach billiger Festsetzung der Schulbehörde über das dem Amtsnachfolger vorweg anzuweisende Einkommen und über den aus den Amts-Einkünften bereit zu stellenden Betrag des Ruhegehalts des abgehenden Lehrers sich als erforderlich ergiebt; oder es sich gefallen zu lassen, daß der bisherige Lehrer auf der Stelle verbleibt, ihm aber zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetretenen Unfähigkeit zu einer zureichenden Amtsverwaltung ein Adjunct bestellt, und dessen Besoldung soweit der Gemeinde auferlegt wird, als sie nicht aus dem Gehalt der Stelle, ohne Abbruch von der nothwendigen Subsistenz des älteren Lehrers bewirkt werden kann.

Ist endlich weder die Dotation der Stelle, noch die Leistungskraft der Gemeinde ausreichend, dem Emeritus und dem Amtsnachfolger ein angemessenes Einkommen zu gewähren, so ist die Nothwendigkeit der Bewilligung einer Beihülfe aus geeigneten öffentlichen Fonds vorschriftsmäßig zu begründen. Je nach Umständen kann

eine zeitweise Beihülfe zum Emeritengehalt oder zur Lehrerbesoldung aus Specialfonds erfolgen, aber auch schon genügen, dem Emeritus oder dem Amtsnachfolger bei eintretendem Bedarf eine Unterstützung zu bewilligen. In jedem einzelnen Fall ist mithin die Sachlage näher in Betracht zu ziehen; die Berufung auf die vorübergehenden Leistungen einer Gemeinde für den Unterhalt eines Emeritus kann indeß principiell keinen Grund abgeben, zu anderweiten laufenden Schulbedürfnissen eine Beihülfe aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren, es muß vielmehr, wenn nöthig, auf anderem zulässigen Wege geholfen werden.

Hiernach wolle die Königliche Regierung Ihren Antrag nochmals erwägen.

Berlin, den 20. October 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
18166. U.

---

250) Beitrag des Gutsherrn zum Gehalt des evangelischen Lehrers in der Provinz Schlesien.

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde vom 14. Juli d. J. wegen Heranziehung zu dem Gehalt für den evangelischen Lehrer in K. kann, wie ich Ihnen bei Rückgabe der Anlage eröffne, nicht als begründet anerkannt werden.

Da das Dorf K. nach der Ritterschafts-Matrikel zu dem Rittergute N. gehört, so sind Sie als Besitzer des letztern unzweifelhaft als Gutsherr von K. anzusehen, wie Sie denn auch noch gegenwärtig die ortsobrigkeitliche Gewalt über diese Ortschaft ausüben. Hierin ändert es Nichts, daß durch die neuere Gesetzgebung die den Rittergütern zugestandene Jagdgerechtigkeit fortgefallen ist.

Hiernach sind Ew. Hochwohlgeboren nach §. 19. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 verbunden, 1/4 zu dem reglementsmäßigen baaren Gehalt und dem Holzdeputat für den Lehrer beizutragen. Daß Sie keine Grundstücke in K. besitzen, hat nach den angeführten Gesetzesstellen nicht Ihre gänzliche Befreiung, sondern nur die Freilassung von Beiträgen zu dem Getreidedeputat zur Folge; zu dem letztern sind keine Beiträge von Ihnen verlangt.

Endlich kann auf den Umstand, daß Sie bisher nicht in dem vollen gesetzlichen Umfang zu dem Lehrergehalt in K. herangezogen worden sind, kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, weil es sich erst gegenwärtig darum handelt, das Einkommen, welches bisher nur 93 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. betrug, auf den niedrigst zulässigen Satz

von 165 Thlr. zu bringen, und Ihre Behauptung, daß die zum Rittergute N. gehörigen Ortschaften selbstständig ihre Schulen gegründet und deren Unterhaltung ohne Betheiligung der Gutsherrschaft übernommen hätten, unerwiesen geblieben ist.

Hiernach erscheinen die Festsetzungen der Königlichen Regierung zu N. wegen Ihrer Verpflichtung, zum Lehrereinkommen in K. beizutragen, völlig gerechtfertigt.

Berlin, den 7. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn ꝛc. ꝛc. zu N.
(in der Provinz Schlesien.)
16197. U.

---

251) Leistungen des Fiscus als Rechtsnachfolger eines säcularisirten Stifts zur baulichen Unterhaltung der Schule.

(Centralblatt pro 1862 Seite 749 Nr. 303.)

Auf den Bericht vom 10. Juni d. J., betreffend die Unterhaltung der St. L. Knabenschule daselbst, erwiedere ich der Königlichen Regierung unter Rückanschluß der Anlagen Folgendes:

Nach den vorgelegten Acten und archivalischen Nachrichten ist als feststehend anzunehmen, daß die bauliche Unterhaltung der Schule ad St. L. dem Collegiatstift gleiches Namens, so lange dasselbe bestand, obgelegen hat, und zwar so, daß ursprünglich die Scholasteriepräbende mit dieser Last behaftet war, während nach deren Einziehung durch das Stift die fabrica ecclesiae des Stifts damit belastet wurde, bei deren Insufficienz aber die einzelnen canonici pro rata ihres Antheils zuschießen mußten.

Hiernach ist anzuerkennen, daß Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts für die bauliche Unterhaltung jener Schule bis zur Höhe der auf ihn übergegangenen Stiftsfonds insoweit zu sorgen hat, als dazu der principaliter verhaftete, auf die Kirche ad St. L. übergegangene Fabrikfonds nicht ausreicht.

Was jedoch den Umfang dieser Verpflichtung anlangt, so kann nicht anerkannt werden, daß Fiscus nach dem jedesmaligen, stets wachsenden Bedürfniß der St. L. Gemeinde die Schule zu unterhalten und resp. zu erweitern habe. Vielmehr kann nur zugestanden werden, daß Fiscus die Schule in dem Umfange, in welchem er sie bei der Säcularisation überkommen hat, erhalte. Nur in diesem Umfang stand bei Auflösung des Stifts der berechtigten Gemeinde ein jus quaesitum zu, und nur insoweit hat sie daher auch einen Rechtsanspruch gegen den Fiscus.

Für Bedürfnisse, welche erst nach jener Zeit hervorgetreten sind, hat Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts und Besitzer des mit der streitigen Baupflicht subsidiär behafteten Stiftsvermögens nicht zu sorgen. Vielmehr sind diejenigen, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zur Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Elementarschulen verpflichtet sind, eventuell anzuhalten, die nöthigen Einrichtungen zur Befriedigung desjenigen Schulbedürfnisses zu treffen, welches durch die vorhandene Stiftsschule nicht befriedigt wird, sei es, daß die letztere hierzu auf Kosten der gesetzlich dazu Verpflichteten erweitert, oder daß neben der Stiftsschule noch eine besondere Gemeindeschule errichtet wird.

Hiernach kann Fiscus nicht für verbunden erachtet werden, ein neues, dem gegenwärtigen Bedürfniß entsprechendes Schulhaus für die St. L.-Gemeinde zu erbauen. Ich vermag daher auch der Königlichen Regierung nicht die nachgesuchte Ermächtigung zu Vergleichsverhandlungen mit der Gemeinde auf der von Ihr bezeichneten Grundlage zu ertheilen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 12. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

13,178. U.
1628. K.

---

252) Formelle Behandlung des Unterrichts in der Elementarschule.

Durch die beiden Konferenz-Propositionen über das richtige Verhältniß der Chorthätigkeit und der Einzelthätigkeit der Schulkinder, sowie über Wesen und Wichtigkeit der richtigen Fragestellung Seitens der Lehrer haben wir in den beiden letzten Jahren die Aufmerksamkeit der evangelischen Lehrer unsers Departements auf zwei Punkte des formellen Unterrichtsbetriebes hingelenkt, deren Bedeutung für die Erfolge der Lehrthätigkeit uns das allseitigste Interesse an einer eingehenden Erörterung derselben Seitens der Betheiligten erwarten lassen durfte. Daß diese Erwartung uns im Allgemeinen nicht getäuscht hat, ist aus den meisten diesfälligen Berichten der Herren Superintendenten uns erkennbar geworden; auch haben manche, theils diesen Berichten beigefügt gewesene, theils uns sonst zugänglich gewordene Konferenzarbeiten über jene beiden Fragen uns davon überzeugt, daß durch dieselben die betreffenden wichtigsten Gesichtspunkte für weitere Kreise eine erfreuliche Klärung erfahren

haben. Wenn wir in dieser Beziehung bereits in unserer Cirkular-Verfügung vom 13. Februar v. J. auf eine die erstbezeichnete Frage behandelnde und im ersten Hefte des Schlesischen Seminar-Schulblattes vom Jahre 1862 (S. 15—38) veröffentlichte Konferenz-Arbeit des Lehrers Jackisch in Poischwitz haben hinweisen können, so hat das letzte vorjährige Heft des genannten Blattes (S. 420—441) von demselben Verfasser über die zweite der in Rede stehenden Fragen eine in gleicher Weise erfreulich instruktive und zu weiterer diesfälliger Thesenstellung anregende Konferenz-Arbeit mitgetheilt, auf welche wir hierdurch gern noch besonders aufmerksam machen.

Indessen können wir nicht umhin, dem freieren Gedanken-Austausch gegenüber, welcher durch die betreffende Lehrer-Konferenz-Thätigkeit auf diesem Gebiete herbeigeführt worden, einzelne besonders wichtige und erfahrungsmäßig noch vielfach übersehene oder vernachlässigte Punkte nachstehend als solche hervorzuheben, deren Beachtung nicht der persönlichen Ansicht und dem subjektiven Belieben Einzelner anheimzugeben, sondern als allgemein maßgebende Norm vorzuschreiben ist; und zwar

A. Hinsichtlich des richtigen Verhältnisses der Chorthätigkeit und der Einzelthätigkeit, welche bei der Unterrichtsertheilung, sowie bei Wiederholungen und Prüfungen den Kindern zuzumuthen resp. zu gestatten ist:

1) Die im richtigen Wechsel geordnete mündliche Chorthätigkeit einer ganzen Schulklasse oder einzelner Abtheilungen derselben kann und soll theils die selbstthätige Unterrichtsübung der einzelnen Schulkinder vermehren, die zaghafteren unter denselben ermuthigen, die schwächeren kräftigen, den Vortragston bessern, das gemeinsam gesprochene Wort nachhaltiger dem Gedächtniß einprägen, auch mit vollerem Klang zu Herzen gehen lassen und somit in vielfach bedeutsamer Weise die Erfolge der Unterrichts-Thätigkeit vermehren und nachhaltig stärken; theils ist dieselbe dazu geeignet, die matt gewordene Schülerkraft zu neuem Leben anzufrischen, durch die in ihr gegebene Nöthigung zu gleichzeitig gemeinsamer Thätigkeit eine erziehliche Einwirkung auf Gemüth und Willen der einzelnen Kinder auszuüben, eine disciplinirende Macht über das Leben der ganzen Klasse zu gewinnen.

Wie wichtig hiernach eine angemessene Chorthätigkeit, zumal in größeren Klassen, für die Unterrichtserfolge und die Schulzucht erachtet werden muß, so kann dieselbe doch auch, wenn sie zu vorwiegend in Anwendung und nicht hinlänglich exakt zur Ausführung gebracht wird, in grade entgegengesetzter Richtung wirken, indem sie dann der

geistigen Trägheit vieler und der Disciplinlosigkeit der meisten, wenn nicht aller betreffenden Schulkinder Vorschub leistet. Rechtzeitige Anwendung und exakte Ausführung der Chorthätigkeit sind daher für die Wirksamkeit derselben von ganz besonderer Wichtigkeit.

2) Mündliche Chorthätigkeit ist überhaupt nur für solche Leistungen zu beanspruchen resp. zuzulassen, welche von allen betheiligten Kindern in einer dem Wortlaute nach völlig übereinstimmenden Form gefordert werden können.

Hiernach sind Antworten im Chor, sofern für die beanspruchte Leistung nach Inhalt und Form nicht etwa nur eine augenblicklich unwillkürliche Bethätigung des Gedächtnisses, sondern eine freiere individuelle Geistesarbeit jedes einzelnen Kindes erforderlich und eine selbstgewählte Form zulässig ist, als entschieden unstatthaft zu bezeichnen. Das wirre Durcheinander eines solchen regellosen Chorantwortens, welches leider noch in vielen, zum Theil sonst besseren Schulen zugelassen wird, beeinträchtigt in hohem Grade die Erfolge des Unterrichts, wie die Sicherheit der Disciplin und muß ganz beseitigt werden. — Solchen Lehrern, über welche eine längere derartige falsche Unterrichtsgewöhnung eine besonders große Macht gewonnen hat, ist dringend zu empfehlen, daß sie eine geraume Zeit hindurch eine Chorthätigkeit der Schüler auf Fragen hin, welche an dieselben gerichtet werden, gar nicht gestatten, sondern nur durch diesfällige ausdrückliche Aufforderungen veranlassen. Eine solche äußere und innere Zucht, unter welche sie sich selbst und ihre Schüler stellen, wird für beide Theile von wirksamem Erfolge sein. Mag sie immerhin eine Zeitlang vielleicht den Schein pedantischen Wesens erwecken, so wird sie doch bei der allmäligen Rückkehr zu freierer Unterrichts-Praxis um so taktvoller und sicherer diejenigen Stellen finden lassen, wo, mit der oben angedeuteten Beschränkung, ausnahmsweise auch durch Fragen das Eintreten einer Chorthätigkeit herbeigeführt werden darf.

3) Für jede chormäßige Leistung ist ein völlig genaues Zusammenstimmen in Zeitmaaß, Wort und Ton zu beanspruchen, wenigstens als möglichst bald zu erreichendes Ziel anzustreben.

Minder exakte Chorthätigkeit bekundet unzweideutig, daß den Einzelleistungen, aus welchen jene zusammenfließt, die erforderliche Sicherheit, Aufmerksamkeit und nachhaltige gei-

stige Energie fehlt. Die betreffenden Uebungen verlieren auf diese Weise nicht nur die oben bezeichnete erziehliche und disciplinirende Macht, welche der in dieser Hinsicht korrekten Chorthätigkeit innewohnt, sondern sie verführen auch je länger desto mehr zu geistiger Schlaffheit und gedankenlosem Mechanismus, während grade durch recht nachhaltig straffe Betheiligung an chormäßiger Thätigkeit die schwächeren Schülerkräfte für die Erzielung auch vollkommenerer Einzelleistungen um so mehr gestärkt und befähigt werden sollen.

4) Zur Erreichung des ad 3. bezeichneten Zweckes muß, soweit nicht die Natur einzelner Unterrichtsübungen eine andere Reihenfolge bedingt, vor dem Eintreten der Chorthätigkeit die überwiegende Mehrzahl der betreffenden Kinder zu der entsprechenden Einzelleistung in einem wenigstens einigermaßen genügenden Grade befähigt worden sein.

Es liegt auf der Hand, daß ohne die Beachtung dieser Regel die Leistungen weder bewußt, noch exakt genug sein können, um der ad 3. gestellten Forderung zu entsprechen. Einzelne schwächere Schüler, welche allenthalben als Nachzügler sich finden, werden allerdings in der Mangelhaftigkeit ihrer Leistungen von der Mehrzahl der übrigen übertragen werden dürfen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch zunächst im Gesangunterricht statt. Denn hierin kommen manche Kinder, in Ermangelung diesfälliger günstigerer Naturanlage über eine Mitbetheiligung an der Chorthätigkeit gar nicht hinaus; manche andere sind zu Einzelleistungen auf diesem Gebiete erst nach längerer Theilnahme am Chorgesange zu bringen. Den Gesangesübungen sind in dieser Hinsicht solche verwandt, welche den guten Vortrag zumal von Memorirstoffen, die erst angeeignet werden sollen, bezwecken. Denn auch hierfür wird vielen Kindern, besonders in den ersten Schuljahren, die häufige Mitbetheiligung am guten, sicher geleiteten Chorsprechen ein Hauptförderungsmittel. — Für diese beiden Uebungsgebiete ist daher eine größere Beschränkung der voraufgehenden Einzelthätigkeit auf eine geringere Anzahl besonders dafür begabter Kinder zulässig, dagegen die Chorthätigkeit einer um so sichereren Leitung von Seiten des Lehrers bedürftig, sowie eine um so reichlichere nachfolgende Heranziehung auch der schwächeren Kräfte zu Einzelleistungen, soweit diese der vorhandenen Befähigung entsprechen, erforderlich.

5) **Die Einzelthätigkeit darf in den meisten Fällen nur stufenweise zur Chorthätigkeit der ganzen Klasse zusammengefaßt werden.**

Die Verschiedenartigkeit in dem Fortschritt der einzelnen Schulkinder macht den allmäligen Uebergang zu einer zunächst bank- resp. sonstigen gruppenweisen Chorthätigkeit erforderlich, welcher dann erst diejenige, alle Kinder zusammenfassende der ganzen Klasse folgt. In solcher beschränkteren, leichter überschaubaren Gemeinschaft kann auch die schwächere Kraft unter entsprechender Pflege allmälig erstarken, während sie ohne einen derartigen Uebergang in der gleichzeitigen vollen Klassenthätigkeit sich leicht verliert, der rechten Anregung und Anleitung zur interessevollen Mitbetheiligung ermangelt.

6) **Innerhalb der Chorthätigkeit ganzer Klassen und Abtheilungen ist die Einzelthätigkeit jedes Kindes sorgfältig zu überwachen, stätig lebensvoll anzuregen und sicher zu leiten.**

Bei vielen Kindern ist erfahrungsmäßig große Neigung dazu vorhanden, an der Chorthätigkeit sich nur nachlässig zu betheiligen, ja wohl gar überhaupt nur den Schein einer solchen Theilnahme zu erwecken. Je leichter in großen Klassen diesfällige Täuschungen sich dem Ohre des Lehrers entziehen können, um so schärfer wird sein Auge zumal die unzuverlässigeren Schüler nach Seiten ihrer Gesammthaltung, wie ihrer Lippenbewegung bei der Chorthätigkeit zu beobachten haben. Kann auch nicht Alles, was dabei an Unaufmerksamkeit, Trägheit und Mangel an Korrektheit der Leistungen vorkommt, wahrgenommen und gerügt werden, so soll doch kein Kind jemals sicher davor sein dürfen, daß auch nicht über ihm das Auge des Lehrers stets offen sei und aufmerksam wache.

Wie unerläßlich nothwendig hierfür der gleichzeitige Ueberblick des Lehrers über alle betheiligte Schulkinder ist, bedarf einer näheren Erörterung nicht. Nur von einem festen Standorte aus kann der Lehrer in dieser Hinsicht seiner Pflicht genügen. Planloses Auf- und Abgehen in der Klasse, wie es auch sonst der regen und gesammelten Aufmerksamkeit aller Schüler in hohem Grade nachtheilig wird, ist am allerunstatthaftesten da, wo es sich um die angemessene Leitung und Ueberwachung von Chorthätigkeiten der Schüler handelt.

7) **Bei Wiederholungen muß, wie beim Unterrichte, der Regel nach die Einzelthätigkeit der Chor-**

thätigkeit voraufgehen und, wo die letztere auch dann noch Unsicherheiten oder erhebliche Mängel erkennen läßt, wieder zwischen eintreten.

Besonders wichtig muß dies erachtet werden, wo die Wiederholung eine vorher angekündigte ist, also eine vorgängige häusliche Repetitions-Thätigkeit erfordert. Denn wie sehr auch eine nachhaltigere Befestigung der Lernstoffe durch chormäßige Wiederholungen gefördert werden soll, so ist den letzteren doch eine um so sicherere Basis durch vorgängige häusliche Repetition zu geben. Diese würde aber von vielen Kindern entweder sehr lässig betrieben oder wohl ganz versäumt werden, wenn dieselben sich darauf verlassen dürften, daß die Repetition der Schule hauptsächlich nur eine chormäßige sein werde. Deshalb darf bei Wiederholungen dieser Art kein Kind sich sicher halten, daß nicht vor dem Eintreten der Chorthätigkeit resp. während derselben voraussichtlich auch von ihm entsprechende Einzelleistungen werden gefordert werden. — Eine freiere Praxis ist dagegen statthaft, wo die Wiederholung mehr beiläufig in den Unterricht eingelegt wird und somit sich auf eine nur mehr gelegentliche Wiederauffrischung und Verwendung früher gelernter Stoffe beschränkt.

8) Bei Prüfungen muß, allenfalls mit Ausnahme der Gesangesübung (s. oben ad 4.), der Umfang der geforderten Einzelleistungen wesentlich größer sein, als der der Chorthätigkeit.

Dies wird durch Wesen und Zweck der Prüfung bedingt: dieselbe soll den Nachweis führen, bis zu welchem Grade das selbstständige Wissen und Können der der Prüfung unterstellten Schulkinder gediehen ist. Das soll theils den bei derselben anwesenden Vorgesetzten und Eltern den Maßstab des Urtheils über den Standpunkt der Schule, die Treue des Lehrers und den Fleiß der einzelnen Kinder an die Hand geben, theils den Lehrer auf die in einem längeren Zeitabschnitte von ihm erzielte Gesammtwirksamkeit eine ernste Rückschau halten lassen, theils den Kindern, je nach dem Ausfall der Prüfung, ein kräftiger Sporn zu freudiger Weiterarbeit sein oder zur wirksamen Beschämung dienen, welche für die Zukunft zu größerer Treue den Antrieb giebt. — Wo nun in derartigen Prüfungen nur wenige, und zwar besonders geförderte Schulkinder zum Einzelantworten veranlaßt und dann vorwiegend chormäßige Leistungen gefordert werden, bei welchen wieder eben jene selben wenigen besonders geförderten Kinder die

Führung ihrer zur Selbstständigkeit im Wissen und Können nicht gelangten Mitschüler übernehmen, da gehen nicht nur die oben bezeichneten Zwecke der Prüfung verloren, sondern es tritt auch mehr oder weniger bewußte Täuschung, welche nur der erfahrenere Blick leicht durchschaut, an die Stelle der Wahrhaftigkeit, die auch bei Prüfungen als erstes Erforderniß zu gelten hat.

Hierdurch ist jedoch auch für Prüfungen die Chorthätigkeit keinesweges ganz ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß sie für die Leistungen im Gesange, wie bereits oben angedeutet, sogar vorwiegen darf, aber auch sonst in angemessenem Wechsel mit der Einzelthätigkeit Schüler und Hörer erfrischt und erfreut, kann sie sogar an sich als Prüfungs-Gegenstand gelten, insofern aus ihr erkennbar ist, einestheils, bis zu welchem Grade die Schüler zu einer, auch disciplinarisch bedeutsamen gleichzeitigen, genau zusammenstimmenden Schulthätigkeit befähigt worden; anderntheils, in wie weit die diesfälligen Gesammtleistungen der ganzen Klasse resp. einzelner Schüler-Abtheilungen auf Geist und Gemüth eine kräftige und erweckliche Einwirkung auszuüben geeignet sind.

B. **Hinsichtlich des Wesens und der Wichtigkeit der richtigen Fragestellung sowohl beim Unterrichten, als bei Wiederholungen und Prüfungen** richten wir die Aufmerksamkeit auf folgende Hauptgesichtspunkte und Hauptgrundsätze:

1) Fragen des Lehrers haben beim Unterrichten ihre naturgemäße Stelle zu finden:

a. wenn es sich darum handelt, über das Verständniß, welches die Schulkinder von einem, durch mündliche Rede oder mittels eines Lehr- resp. Lesebuchs ihnen vorgeführten Lehrstoffe gewonnen haben, sich zu vergewissern, resp. durch fragende Hinlenkung der Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Momente des betreffenden Lehr- oder Lesestückes in das allseitigere und tiefere Verständniß desselben einzuführen;

b. wenn es darauf ankommt, nach dem erzielten Verständnisse auch die Sicherheit des gewonnenen bezüglichen Wissens und Könnens zu erforschen resp. durch fragendes Einüben zu befestigen;

c. wenn das Absehen darauf gerichtet ist, das geistige Leben des Kindes dazu anzuregen, daß es durch kombinirende Verknüpfung bisher gewonnener Anschauungen, Vorstellungen, Begriffe, Ueberzeugungen resp. durch hierauf zu gründende Schlußfolgerungen bis dahin ihm noch verschlossen

gebliebene Wahrheits-Erkenntnisse selbstfindend gewinne; daß es von demjenigen, was es als Gesammt-Ergebniß des voraufgegangenen Unterrichts in sich aufgenommen hat, entsprechende Anwendung auf die Verhältnisse des äußeren, auf die Zustände inneren Lebens mache und zu willenskräftigen Entschließungen sich gedrungen fühle.

Hiernach findet die fragende Lehrform auf allen Gebieten und auf allen Stufen der Unterrichtsertheilung ihre Anwendung, kann aber nie die ausschließliche sein, sondern immer nur auf dem Grunde gegebenen positiven Lehrstoffes resp. voraufgegangener Lehranweisung eine Bedeutung gewinnen. — Allezeit die rechte Stelle zu treffen, wo die fragende Lehrform mit der positiv gebenden oder direkt anweisenden angemessen zu wechseln hat, darauf muß jeder Lehrer bei seiner Vorbereitung für den Unterricht, wie bei Ertheilung desselben stets sein sorgsamstes Augenmerk richten; darin eine Kunst beweisen, von deren rechter Ausübung ein großer Theil seiner Unterrichtserfolge abhängt.

2) In welcher der vorangedeuteten Arten auch immer die Unterrichtsfrage zur Anwendung gebracht werden mag: stets soll sie ihr Absehen darauf richten, die geistige Kraft der Schüler energisch zusammengefaßt auf bestimmte Punkte der gegenwärtigen Unterweisung hinzulenken resp. diese mit verwandten Ergebnissen der voraufgegangenen zu verknüpfen und dadurch Antworten hervorzurufen, welche für den weiteren Fortschritt des Lehrverfahrens eine Bedeutung zu gewinnen haben.

Somit handelt es sich für die Korrektheit der Fragestellung beim Unterrichten theils um den Zusammenhang, in welchem; theils um den Sachinhalt, nach welchem; theils um die Form, in welcher gefragt wird.

3) Unterrichtsfragen, welche mit dem zur Verarbeitung grade vorliegenden Lehrstoffe nicht in einem, durch die Natur der Sache bedingten nahen Zusammenhange stehen, regen die geistige Kraft der Schüler nicht nur nicht zu energischer Thätigkeit an, sondern zerstreuen vielmehr die Aufmerksamkeit derselben, führen die verschiedenen Dinge, welche dabei oft in buntestem Gemisch zur Sprache gebracht werden, zu schattenhaft vor dem inneren Leben vorüber, als daß sie für dasselbe einen bleibenden Halt gewinnen, eine wirkliche

Befruchtung gewähren, für die organische Verbindung der früher gewonnenen Erkenntnisse mit den weiter zu gewinnenden eine angemessene Vermittelung abgeben könnten.

Wie einleuchtend dies auch schon der oberflächlichsten Betrachtung sein muß, so wird doch thatsächlich von vielen Lehrern immer noch sehr viel Unterrichtszeit mit derartigen, in der fragenden Lehrform sich bewegenden Unterredungen verschwendet, welche zwar ihren ersten Ausgang von dem grade vorliegenden Lehrstoff nehmen, aber bald auf entlegendste anderartige Gebiete sich verirren, für welche mit jenem kaum noch ein loser Zusammenhang erkennbar bleibt.

Sorgfältigste Treue in der gewissenhaften Vorbereitung auf jede Unterrichtsstunde wird für die meisten Lehrer, welchen eine solche, den Unterrichtserfolgen nachtheiligste Neigung noch anhängt, das zugleich durch die Amtspflicht gebotene beste Heilmittel sein; diejenigen dagegen, welche an derartigen vermeintlich geistreichen Verknüpfungen weiter abliegender Gedanken oder realer Lehrstoffe ein von Eitelkeit nicht freies Gefallen finden, können nicht dringend genug an die alte Wahrheit erinnert werden, daß die rechte Meisterschaft des Lehrers sich namentlich auch in der rechten Beschränkung auf das jederzeit grade Nothwendige zu beweisen hat.

4) Der sachliche Inhalt, auf welchen beim Unterrichte in jedem einzelnen Falle der Kernpunkt der Frage angemessen zu richten ist, wird zwar theils von dem Zusammenhange, in welchem die letztere auftritt, theils durch die Rücksicht auf die bisher gewonnene materiale und formale Gesammtbildung des Schülers bedingt, von welcher es abhängig ist, ob überhaupt resp. mit welchem Maaße der Bethätigung seiner geistigen Kraft derselbe die von dem Lehrer gewollte Antwort zu finden im Stande ist. Darüber lassen sich selbstredend genaue positive Bestimmungen nicht geben; doch soll hier vor verschiedenen Fehlern gewarnt werden, welche in dieser Hinsicht viele Lehrer besonders häufig und mit besonders großer Beeinträchtigung ihrer Unterrichtserfolge sich zu Schulden kommen lassen:

a. Theils werden im Verlaufe des Unterrichts häufig solche Antworten verlangt, welche über den von den Kindern bis dahin gewonnenen Bildungsstandpunkt sachlich so weit hinausgehen, daß dieselben sie zu finden, schlechterdings nicht im Stande sind; andererseits wird vielfach nach Dingen gefragt, welche so allbekannt, ja selbstverständlich sind, daß

die Antwort ohne irgend eine Anspannung der geistigen Kraft erfolgt, oder so nebensächlich, daß dieselbe für den Zusammenhang und weiteren Fortschritt der Unterredung ohne alle und jede Bedeutung bleibt.

b. Falsche Fragen der erstbezeichneten Art kommen am häufigsten auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes vor; schon auf solchen Stufen desselben, welche zunächst nur für die Darbietung der ersten Anfangsgründe geeignet sind, werden nach Seiten des Sachinhaltes, wie in Betreff der Zustände inneren Lebens oft so schwierige Fragen gestellt, daß sie selbst von Konfirmanden kaum angemessen beantwortet werden könnten; ja oft müssen dieselben die Vermuthung erwecken, daß manche Lehrer immer noch in dem Irrthume befangen sind, als könnte man Wahrheiten, welche allein auf dem Grunde der göttlichen Offenbarung ruhen und deshalb den Kindern aus Gottes Wort gegeben werden müssen, durch kunstgerechtes Fragen, welches in solcher Anwendung sehr fälschlich und mißbräuchlich „katechisiren" genannt wird, aus dem Verstande oder Herzen der Kinder herausentwickeln.

Aber auch auf den übrigen Unterrichtsgebieten kommt die sachlich zu schwierige Fragestellung sehr häufig vor, wenn das sogenannte „heuristische" Lehrverfahren, welches die Schüler möglichst selbstständig die Unterrichtsergebnisse finden lassen will, entweder in solchen Disciplinen, welche zu diesem Zwecke überhaupt nicht geeignet, oder an Stellen, welche in Ermangelung ausreichend vorausgegangener positiver Grundlegung noch verfrüht sind, zur Anwendung gebracht wird.

c. Der entgegengesetzte Fehler der sachlich zu leichten Fragestellung wird ganz besonders häufig dadurch begangen, daß Gegenstände, Thätigkeiten, Eigenschaften u. s. w., deren richtige Angabe im naturgemäßen Fortschritt der Unterweisung von der Antwort der Kinder erfordert werden müßte, vielmehr von dem Lehrer in den bestimmenden Theil der Frage mit aufgenommen werden, der zu beantwortende eigentliche Fragepunkt aber auf Momente gerichtet wird, welche entweder aus dem Zusammenhange der Unterredung sich ganz von selbst ergeben oder für die fortschreitende Entwickelung von ganz nebensächlicher Bedeutung sind.

Daß beispielsweise sehr häufig ein Satzgegenstand, welcher in dem Zusammenhange der voraufgegangenen Be-

sprechung bereits vielfach erwähnt worden, oder ein ganz allgemeiner, den Kindern besonders geläufiger Begriff oder eine ganz unbedeutende Nebenbestimmung der Satzaussage in den Fragepunkt gestellt wird, wo es von besonderer Wichtigkeit wäre, die Hauptgrundlage des Prädikats mit recht individuell präciser Bezeichnung als Antwort von den Schülern zu erfordern — das kann hier zwar nur kurz angedeutet; es soll dadurch aber die besondere Aufmerksamkeit auf die große Wichtigkeit dieses, eine sehr große Menge derartiger Fehler der Fragestellung in sich schließenden einen Punktes hingelenkt werden.

d. In die Kategorie der sachlich meistentheils nicht angemessenen Fragestellung gehören noch besonders die sogenannten Entscheidungs- und die Doppelfragen.

Ob auf eine Frage der erstbezeichneten Art von dem Lehrer ein Ja oder ein Nein erwartet wird, das ergiebt sich, selbst von dem Zusammenhange der Unterredung abgesehen, meist schon aus der, solchen Fragen eigenen sprachlichen Ausdrucksweise und Betonung so merklich, daß auch selbst unaufmerksame, ja gedankenlose Schüler gewöhnlich nur einem gewissen instinktiven Sprachgefühl zu folgen nöthig haben, um die von dem Lehrer gewollte Antwort richtig zu treffen. Aendert aber derselbe, um solch gedankenloses Antworten fern zu halten, bei Anwendung solcher Fragen absichtlich den denselben sonst eigenen Ausdruck und Ton, so wird dadurch eine zu falschen Antworten verlockende Beirrung der Schüler herbeigeführt, was nur in sehr seltenen Fällen und unter ganz besonderen Umständen gebilligt werden kann. Es soll deshalb hier an die freilich ziemlich allgemein bekannte aber thatsächlich keinesweges schon hinlänglich beachtete Regel noch wieder erinnert werden, daß Entscheidungsfragen bei der Unterrichtsertheilung überhaupt möglichst zu vermeiden, bei kleineren Schulkindern meist nur da zulässig sind, wo es darauf ankommt, auf diese Weise ihnen leichter den Mund zum Sprechen überhaupt zu öffnen; bei gereifteren dagegen, wenn es sich darum handelt, eine voraufgegangene Erörterung in einer Entschließung, in einem gelübdeartigen Versprechen gipfeln zu lassen. Daß aber in derartigen Fällen die Antwort nicht mit einem bloßen Ja oder Nein gegeben, sondern demselben der kurze Inhalt dessen, was bejaht oder verneint wird, ausdrücklich hinzugefügt werden soll, ist eine ebenso allbekannte, aber ebenfalls keineswegs schon hinlänglich befolgte Unterrichtsregel.

Das Wesen der Doppelfragen bringt es mit sich,

daß durch dieselben den Schülern zwei Fragepunkte zur Vergleichung mit einander vorgehalten werden. Es liegt auf der Hand, daß, um eine solche Vergleichung nach allen dafür wichtigen Seiten rasch und sicher vollziehen und darauf hin eine entsprechende Antwort geben zu können, dem Schüler ein erhöhtes Maaß bis zur freien Beherrschung sicher angeeigneter Kenntnisse zu Gebote stehen, eine bedeutendere Schärfe des Urtheils das Ergebniß der von ihm gewonnenen Gesammtbildung geworden sein muß. Solche Fragen können demgemäß erst auf höheren Unterrichtsstufen zulässig sein, aber auch da selbst immer nur eine beschränktere Anwendung finden, wenn nicht viele Schüler entweder vor denselben verstummen oder durch sie zu einem unsicher umhertappenden Errathenwollen der Antwort verleitet werden sollen. — Erfahrungsmäßig werden im Unterrichte der Elementarschule derartige Fragen noch viel zu häufig gestellt.

5) Auch in Betreff der Korrektheit der Frage**form** werden von vielen Lehrern sehr erhebliche Fehler gemacht, welche der Natur und Bestimmung der Unterrichtsfrage zuwiderlaufen, die Bedeutung derselben für die Ergebnisse des Unterrichts abschwächen, ja oft ganz aufheben. Wir empfehlen in dieser Hinsicht besonders Folgendes zur eingehenden Beachtung:

a. Ein natürliches Sprachgefühl weiset in allen Sprachen dem Fragewort, sofern ein solches überhaupt die Frage einleitet, im Anfange des Fragesatzes die Stelle zu. Dies entspricht der Absicht, mit welcher jede Frage auftritt, daß nämlich die Aufmerksamkeit des Gefragten zunächst auf den durch das Fragewort bezeichneten Fragepunkt hingelenkt werde, um unter Zuhülfenahme der dann folgenden bestimmenden Theile der Frage die entsprechende Antwort finden zu können. Wenn dem Fragewort eine andere, als die bezeichnete Stelle im Satze gegeben wird, so läuft das einer als natürliches Sprachgesetz anzuerkennenden allgemeinen Spracherscheinung zuwider und es schwächt solche Abweichung von der gesetzmäßigen Form die auf den Fragepunkt scharf hinzulenkende Aufmerksamkeit des Gefragten wesentlich ab, beeinträchtigt also die beabsichtigte Wirkung der Frage.

b. Auch solche Fragesätze, welche nicht durch ein eigentliches Fragewort eingeleitet werden, sind doch, zumal in unserer deutschen Sprache, sofort in ihrem Anfang durch die ihnen besonders und ohne Weiteres eigene invertirte Wortfolge als Fragesätze erkennbar, spannen mithin unwillkürlich von vorne herein die Aufmerksamkeit des Schülers auf den Kern-

punkt der demselben zur Beantwortung vorgelegten Frage. Daß Letzteres in geringerem Maaße der Fall ist, die beabsichtigte Wirkung der Frage also abgeschwächt wird, wenn einem in gewöhnlicher Wortfolge beginnenden Aussagesatze erst im weiteren Verlaufe eine fragende Wendung gegeben wird, kann nicht zweifelhaft sein. Freilich werden seltenere derartige Ausnahmen von der Regel im rascheren Wechsel der positiv gebenden oder erörternden Lehrform mit der fragenden einer sonst lebensvoll anregenden Unterrichtsweise noch am leichtesten zu Gute gerechnet werden dürfen, wenn sie eben seltenere Ausnahmen bleiben, als welche sie zeitweilig auch wohl als Prüfstein für die Aufmerksamkeit der Schüler in Anwendung gebracht werden können.

c. Die ursprüngliche Satzform der Frage, welche auch die Aufmerksamkeit des Gefragten unwillkürlich am meisten schärft, ist die des einfach fragenden Hauptsatzes; nur die indirekten Fragen treten in abhängigen Sätzen auf, werden dann aber auch immer durch besondere Fragewörter eingeleitet. — In andere, als in Hauptsätze oder solche Nebensätze, welche der letztbezeichneten Art angehören, den Fragepunkt hineinzulegen, muß als entschieden fehlerhaft fern gehalten werden — eine Forderung, gegen welche, wie naturgemäß sie auch in den einfachsten Sprachgesetzen begründet ist, bald durch nachlässige Satzbildung, bald durch künstlich verschrobene Wortstellungen sehr vielfältig gefehlt wird.

d. Wie der eigentliche Fragepunkt möglichst einfach, deutlich erkennbar und die Aufmerksamkeit spannend hervorzutreten hat, so sollen auch die bestimmenden Theile der Frage, ohne dadurch an der erforderlichen Vollständigkeit und Deutlichkeit zu verlieren, möglichst kurz und präcis gefaßt werden. Wenn solche Bestimmungen unnöthig gehäuft sind oder die nöthigen in verwickelteren Satzverbindungen auftreten, so werden dadurch die Gedanken der Schüler leicht zu Nebenwegen abgeführt, auf welchen die richtige Antwort nicht zu finden ist. — Die auch in dieser Hinsicht vielfach auf Abwege gerathene Fragekunst der Schule wird an dem natürlichen Takt, mit welchem Eltern ihre Kinder, ja diese selbst ihre Eltern und Lehrer, überhaupt unverbildete verständige Menschen einander in einfachster Weise fragen, Behufs der Rückkehr zur ungekünstelt korrekten Frageweise noch recht viel lernen mögen.

e. Solche Fragen, welche zum Schluß das erste Wort oder

die Anfangssilbe der verlangten Antwort geben, bedürfen nur der Erwähnung, um in ihrer vollen Verwerflichkeit gerichtet zu werden. Unerwähnt und ungerügt durften aber auch sie hier nicht bleiben, da sie thatsächlich in manchen Schulen immer noch wieder gehört werden.

6) Bei Wiederholungen und Prüfungen unterliegt die sachliche und formelle Angemessenheit der Fragestellung zwar denselben allgemeinen Rücksichten, wie bei der Unterrichts-Ertheilung; doch bedingt der den bezeichneten Kategorien von Fragen zu Grunde liegende verschiedne Zweck in der speciellen Anwendung manche Modifikationen. Es wird in dieser Hinsicht besonders auf Folgendes aufmerksam gemacht:

a. Jede Unterrichtsfrage hat, wie bereits oben bemerkt, im engen Zusammenhange mit der voraufgegangenen Unterweisung ihre angemessene Stelle zu finden. Auch bei Wiederholungen und Prüfungen darf zwar eine gleiche Rücksichtnahme nicht außer Acht gelassen werden, wenn es sich darum handelt, gewonnene Ergebnisse des früheren Unterrichts eben im klar bewußten Zusammenhange vorzuführen. Indessen wird es hierbei doch wichtig sein, die den Zusammenhang bestimmenden Gesichtspunkte hin und wieder in anderer Folge, als in welcher der Unterricht sie gegeben hatte, auftreten zu lassen. Theils kann dadurch noch eingehender und mannigfaltiger, als es bei der Unterrichtsertheilung möglich war, der Konzentration der gewonnenen Lehrstoffe Rechnung getragen, theils um so sicherer die Klarheit des Verständnisses, die Sicherheit der Kenntniß, die freie Herrschaft über das angeeignete Unterrichts-Material erforscht werden.

Zu gleichem Zwecke ist es nicht minder von Bedeutung, bei Wiederholungen und Prüfungen einzelne Memorirstoffe in loserem Zusammenhange mit einander, ja hin und wieder auch wohl ganz zusammenhanglos, nur durch Andeutung des Hauptinhaltes derselben zu erfragen. Je früher und häufiger eine solche Uebung bei Wiederholungen eintritt, desto bewußter orientirt werden die Schüler in ihrem gesammten Wissensschatze, eine desto freiere und sichrere Beherrschung über die einzelnen Theile desselben gewinnen sie, desto überzeugender werden sie dann auch bei Prüfungen darthun können, daß der gewonnene Memorirstoff ihnen nicht mechanisch eingeprägt, sondern ein wirklich bewußter Besitz des inneren Lebens geworden ist. Wo dagegen der Lehrer bei Wiederholungen und Prüfungen den Kindern stets noch die Anfangsworte der geforderten Me-

morirstoffe geben muß, um das bezügliche positive Wissen derselben zu erforschen oder für Andre darzulegen, da kann allerdings nur die entgegengesetzte Ueberzeugung von der Art des voraufgegangenen Unterrichtsbetriebes gewonnen werden.

b. Im Interesse der Unterrichtsertheilung liegt es, daß in derselben die Fragestellung wenigstens vorwiegend auf möglichst specialisirte und scharf abgegränzte Antworten hinleite, indem hierdurch jedes neue Unterrichts-Resultat ebensowohl für sich isolirter und schärfer herausgestellt, als auch um so bestimmter und in sich abgeschlossener dem Zusammenhange der voraufgegangenen Unterweisung angereihet werden kann. — Ein Gleiches ist zwar auch bei Wiederholungen und Prüfungen nicht ausgeschlossen, sofern es sich dabei um die repetitorische oder Rechenschaft fordernde Erforschung resp. um die weitere Einübung gewonnener einzelner positiver Kenntnisse handelt; jedoch wird es auch vielfach von Wichtigkeit sein, bei Wiederholungen und Prüfungen dem Fragepunkt eine größere Weite und dadurch dem Gefragten je nach der Natur des betreffenden Gegenstandes die Veranlassung zu umfangreicheren, zusammengehörige Ergebnisse des früheren Unterrichts angemessen mit einander verknüpfenden Antworten zu geben.

c. Der gemessenere Gang des Unterrichts, welcher zu neuen Resultaten führen soll, erfordert für die Frage des Lehrers, wie für die Antwort des Schülers die verhältnißmäßig größeste sachliche Vollständigkeit und formelle Korrektheit. Eine gleiche Forderung gilt im vollsten Maaße, wenn es sich bei Wiederholungen und Prüfungen darum handelt, ein durchgearbeitetes Lehrstück in seinem Zusammenhange repetitorisch zu entwickeln oder, unter der nur seltener eintretenden fragenden Beihülfe des Lehrers, selbstständig von einem Schüler darstellen zu lassen. Sobald aber das Absehen der Wiederholung oder der Prüfung darauf gerichtet ist, eine mannigfaltige Menge mehr notizenartiger Kenntnisse zu erforschen resp. in rascher Aufeinanderfolge Anderen vorzuführen, können kürzere Fassungen der Fragen sowie der Antworten, ja selbst Verkürzungen bis zu einem einzigen, den Kern der Frage wie der Antwort prägnant andeutenden Worte nicht nur gestattet, sondern selbst um der Reichhaltigkeit des zu absolvirenden Stoffes, wie im Interesse der Zeitersparniß wünschenswerth, auch die diesfällige ergebnißreiche Arbeit des Lehrers und der Schüler in einer um so lebensvoller und frischer anregenden Weise darzulegen geeignet sein.

d. Die Unterrichtsfrage soll, um an der durch sie vermittelten Erörterung der betreffenden Lehrgegenstände möglichst alle Kinder gleichzeitig innerlich um so eingehender zu betheiligen, zunächst an die Gesammtheit der Klasse resp. der betreffenden Klassen-Abtheilung gerichtet, dann erst nach kurzer Pause ein Kind zur Beantwortung namentlich aufgerufen werden. Auch bei Wiederholungs- und Prüfungsfragen wird ein gleiches Verfahren vielfach stattfinden und dabei durch die Zahl der zur Antwort sich meldenden Kinder ein wenigstens annähernd richtiges Urtheil über die Frucht des voraufgegangenen Unterrichtes gewonnen werden können. Sofern indessen die Wiederholung und Prüfung ihr Absehen nicht auf die einer inneren gesammelten Vorbereitung bedürftige zusammenhängende Darstellung eines größeren Komplexes früherer Unterrichtsergebnisse, sondern auf die in regerem, lebendigerem Wechsel sich vollziehende kurze Darlegung gewonnener Spezialkenntnisse richtet, so wird hierbei ebensowohl die Frage sofort an einzelne Kinder, in oder außer der Reihe ihrer Sitzplätze, gerichtet, als die Antwort unter wesentlicher Verkürzung der beim Unterrichte zum Besinnen verstatteten Pause gefordert werden dürfen.

e. Beim Unterrichte muß der Lehrer auf nur theilweise richtige Antworten vielfach durch weitere Fragen eingehen, um das mit einander gemischte Wahre und Falsche für das Bewußtsein der Kinder klar zu scheiden, dieses auszusondern, jenes für den weiteren Fortgang der unterrichtlichen Besprechung angemessen zu benutzen. Auch bei Wiederholungen werden falsche Antworten selbstredend nicht ohne Korrektur bleiben dürfen, doch wird letztere vorwiegender direkt von dem Lehrer oder von andern Schülern zu geben, eine Rückkehr zur näher eingehenden Entwickelungsfrage nur ausnahmsweise und zwar besonders dann an der Stelle sein, wenn der in der Antwort kund gegebene Irrthum weniger eine Unsicherheit der Kenntniß, als die mißverständliche Auffassung eines Lehrpunktes erkennen läßt. Bei Prüfungen wird die Remedur falscher Antworten durch näher eingehende Zwischenfragen sich in noch engeren Gränzen, als bei Wiederholungen zu halten haben.

Schließlich legen wir den Lehrern unsers Departements die sorgfältige Beachtung der vorstehend erörterten allgemeinen Grundsätze bei der Unterrichtsertheilung auf den einzelnen Lehrgebieten dringend nahe, damit, je nach der individuellen Natur eines jeden derselben, allenthalben der quantitativ und qualitativ richtig ausgewählte Lehrstoff auch in der, dem Wesen der Sache und der Natur

des kindlichen Geistes entsprechendsten Form vermittelt und gleichermaßen von den gewonnenen Resultaten Seitens der Schüler Rechenschaft abgelegt werde. Stätig fortgesetzte allseitige Weiterbildung fürs Amt durch immer tiefere Erfassung und konsequentere Anwendung der für den Unterrichtsbetrieb maßgebenden Verordnungen, sowie durch sonstiges eigenes Studium und regen pädagogischen Verkehr mit Vorgesetzten und Amtsgenossen, sorgfältigste Vorbereitung auf jede einzelne Lehrstunde, gewissenhafteste, alle geistige Kraft energisch zusammenfassende Selbstzucht bei aller Unterrichtsertheilung wird je länger desto mehr den richtigen und sichern pädagogischen und didaktischen Takt anbilden können, welcher die stofflich und formell korrekte Lehrthätigkeit durch strenge Gewöhnung einem jeden Lehrer zur andern Natur werden lassen sollte.

Liegnitz, den 2. Mai 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung II.

Cirkular
an sämmtliche Herren Superintendenten des Liegnitzer Regierungs-Bezirkes.

---

253) Aufbringung der Deichlasten von den Dotationsgrundstücken kirchlicher resp. Schul-Stellen.

Auf den Bericht vom 28. Juli d. J. über das Recursgesuch der Gemeinde- und Kirchenvorsteher von P. wegen Aufbringung der Deichbeiträge für die Küstereigrundstücke daselbst setze ich mit Vorbehalt des Rechtsweges hierdurch fest,

> daß die streitigen Kosten principaliter aus der Kirchenkasse zu P. zu entnehmen, und nur soweit diese unzulänglich ist, nach den Festsetzungen des Resoluts der Königlichen Regierung vom 23. Mai d. J. aufzubringen sind.

Die Zulässigkeit der Regulirung des Interimisticums in Fällen der vorliegenden Art folgt aus der Circular-Verfügung vom 3. October 1857.*)

In der Sache selbst ist in dem Resolut nach dem Vorgang wiederholter Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals zutreffend ausgeführt worden, daß den Kirchenbeamten die Deichlast hinsichtlich ihrer Dienstländereien gesetzlich nicht obliegt. Daß aber in dem vorliegenden Fall der Küster observanzmäßig zur Uebernahme der Deichbeiträge verpflichtet sei, wie Recurrenten behaupten, kann

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 167 No. 70.

nicht anerkannt werden. Denn die Beiträge, um welche es sich jetzt handelt, sind erst mittels der Verordnungen vom 17. Januar 1853 (Ges.-Samml. S. 41 ff.) und vom 21. Januar 1861 (Ges.-Samml. S. 59) an Stelle der frühern Naturalunterhaltung der Deichanlagen durch die Interessenten eingeführt worden, nachdem gleichzeitig sowohl der Umfang, als auch der Zweck der beiden Deichsocietäten des Ober- und Nieder-Oderbruchs erheblich erweitert waren. Mag daher der Küster von P. auch früher die auf die Küstereigrundstücke gelegten Naturalleistungen für die Unterhaltung der Dämme getragen haben, so kann daraus nicht die Verpflichtung desselben zur Uebernahme der unter wesentlich veränderten Verhältnissen neu eingeführten Geldbeiträge zur Deichkasse hergeleitet werden.

Der Antrag der Recurrenten, dem Nutznießer die streitigen Deichbeiträge zur Last zu legen, ist hiernach nicht statthaft.

Dagegen erscheint die eventuelle Beschwerde der Recurrenten, daß die streitige Last dem Patron und der Gemeinde jedenfalls nur in subsidium, principaliter aber der Kirchenkasse obliege, begründet. Es ist daher in diesem Punkte das Resolut ergänzt, im Uebrigen dagegen bestätigt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Berlin, den 7. October 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
16,155. E. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Der Privatdocent Dr. Neuhäuser ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,

der Privatdocent Dr. Mann zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle ernannt,

dem Unter-Bibliothekar und Bibliothek-Secretair bei der Universitäts-Bibliothek zu Halle, Professor Dr. Bindseil, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Directors Professors Dr. Th. Kock am Johanneum in Hamburg zum Director des Gymnasiums in Memel ist bestätigt,
der Oberlehrer Professor Dr. Scheibel an der Ritter-Akademie in Liegnitz zum Director des Gymnasiums in Ratibor, und
der Dirigent des Wilhelms-Gymnasiums in Berlin, Professor Dr. Kübler, zum Director dieser Anstalt ernannt,
am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist der Dr. Graser, bisher Director des Gymnasiums in Torgau, als Prorector, Professor und Conventual angestellt, und der ordentliche Lehrer Dr. Leitzmann zum Oberlehrer befördert,
an der Ritter-Akademie in Liegnitz der Oberlehrer Dr. Schirrmacher zum Professor, und der ordentliche Lehrer Weiß zum Oberlehrer befördert,
die Berufung des ordentlichen Lehrers Dr. Bitz am Gymnasium in Torgau zum Oberlehrer am Gymnasium in Mühlhausen genehmigt,
der ordentliche Lehrer Dr. Krauß bei dem Gymnasium an der Apostelkirche in Cöln zum Oberlehrer dieses Gymnasiums befördert,
dem ordentlichen Lehrer Reddig am Gymnasium zu Marienwerder das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
der Weltgeistliche Licentiat der Theologie Franz Arnold bei dem katholischen Gymnasium zu Glogau und
der Licentiat der Theologie von Laskowski bei dem Gymnasium zu Deutsch Crone als Religionslehrer angestellt worden.

Die Beförderung der ordentlichen Lehrer Schmeckebier und Dr. Schöne an der Realschule in Elberfeld zu Oberlehrern dieser Anstalt ist genehmigt worden.

C. Schullehrer-Seminarien.

Der Pastor Dr. Schneider in Schroda ist zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Bromberg,
der Lehrer Franz Schmidt an der Vorbereitungsschule des katholischen Gymnasiums in Breslau zum ersten Lehrer an der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars daselbst ernannt,
der Lehrer Doms in Bütow als Hülfslehrer bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Cöslin angestellt worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:
dem evangelischen Schullehrer und Cantor Auft zu Wüste-Röhrsdorf im Kreise Hirschberg;

das Allgemeine Ehren-Zeichen: den evangelischen Schullehrern und Cantoren Koßmag zu Zielenzig im Kreise Sternberg und Wendt zu Daubitz im Kreise Rothenburg, dem Kirchschullehrer und Organisten Preuß zu Arnsdorf im Kreis Heilsberg, den evangelischen Schullehrern und Küstern Zehler zu Benndorf im Kreise Merseburg und Laabs zu Kirchhagen im Kreise Greiffenhagen, den katholischen Schullehrern Flohr zu Bornheim im Kreise Bonn und Wasserburger zu Nieder-Heimbach im Kreise St. Goar, dem evangelischen Schullehrer Koritzki in der Kreisstadt Darkehmen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau, Consistorialrath Dr. Gaupp, am 8. October,

der Oberlehrer Professor Stern am Gymnasium zu Hamm am 29. September,

der Oberlehrer Fischer an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule am 31. Juli 1863.

In ein Pfarramt berufen: der katholische Religionslehrer Spielmanns bei dem Gymnasium in Aachen zu Michaelis 1863.

Auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen: der ordentliche Professor Dr. Hänel in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg zum 1. October 1863.

Inhaltsverzeichniß des Octoberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 4. December 1863.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

254) Verletzung der Amtspflichten durch Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die Regierung.

Die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Verletzung der Pflichten, welche den Beamten — insbesondere auch den Rechtsanwalten — durch ihr Amt auferlegt worden. Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 §. 2 (Ges.-Samml. S. 465). Verordnung vom 30. April 1847 §. 2 (Ges.-Samml. S. 196).

In der Disciplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt N. zu P., auf die Berufung der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1863 u. s. w. für Recht erkannt: daß unter Abänderung des Erkenntnisses des Ehrenrathes der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königlichen Kammergerichts vom 25. März 1863 der Angeschuldigte wegen Verletzung der durch sein Amt ihm auferlegten Pflichten mit einer Ermahnung zu bestrafen und die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ansicht des Ehrenrathes, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Staatsbürgers durch die Pflichten des Be-

amten nicht beschränkt werden könne, kann in dieser Allgemeinheit, weil zu Mißdeutungen Anlaß gebend, nicht für richtig erachtet werden.

Der Begriff „verfassungsmäßige Rechte" ist ein relativer. Es kommt daher im einzelnen Falle darauf an, um die Ausübung welches Rechtes als eines verfassungsmäßigen es sich handelt, und ebenso kommt es auf den Umfang und die Art und Weise der Ausübung an. So wird verfassungsmäßig berufenen Urwählern und gewählten Wahlmännern das Recht, zu vorbereitenden Wahlversammlungen zusammenzutreten, als ein verfassungsmäßiges zugestanden werden können, und doch findet unzweifelhaft bei dessen Ausübung für Beamte insofern eine Beschränkung statt, als sie sich ohne Urlaub an solchen Versammlungen nicht betheiligen dürfen, wenn dieselben mit Dienstgeschäften collidiren oder Entfernung von ihrem Wohnort über Nacht erfordern.

Die Annahme, daß der Preußische Staatsdiener bei Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte der besonderen Pflichten, die ihm sein Amt auflegt, und deren unverbrüchliche Erfüllung er durch Ableistung des Diensteides ein für alle Mal angelobt hat, überhoben sei, daß in soweit diese besonderen Dienstpflichten außer Betracht bleiben dürften und in einem etwaigen — wirklichen oder vermeintlichen — Conflikt mit den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten den letzteren nachstehen müßten, ist gewiß irrig.

Richtig aufgefaßt, besteht zwischen jenen besonderen Pflichten und diesen allgemeinen Rechten ein wirklicher Conflikt in der That nicht; am wenigsten aber kann der Beamte für berechtigt angesehen werden, unter einem derartigen Vorgeben jene Pflichten bei politischen Angelegenheiten willkürlich unbeachtet zu lassen. Eine solche zeit- oder gegenstandsweise Dispensation von der Erfüllung der besonderen Dienstpflichten gestattet kein Gesetz, und eine gänzliche Sonderung derselben im Gegensatze zu den staatsbürgerlichen Rechten erscheint ebenso willkürlich als ungerechtfertigt.

Der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft muß darin vollkommen beigetreten werden, daß Beamte in ihrem politischen ebenso wie sonst in ihrem außeramtlichen Verhalten ihrer besonderen Dienstpflichten eingedenk bleiben müssen. Diese eidlich angelobten Pflichten können selbstredend ein für alle Mal weder erschöpfend aufgeführt, noch spezialisirt werden. Vielmehr muß dabei einerseits dem richtigen Takte und Pflichtgefühl des Einzelnen vertraut werden, andererseits aber wird es durch die nothwendige Disciplin geboten, daß jeder Beamte sowohl im Amte, als auch außerhalb desselben Alles sorgfältig zu vermeiden hat, was die Achtung, das Ansehen, das Vertrauen und den Anstand, die sein Beruf vorzugsweise erfordern oder bedingen, irgendwie beinträchtigen könnte.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß daher auch das Verhalten

eines Beamten in Angelegenheiten, die dem Gebiete der Politik angehören, beurtheilt werden.

Daß eine constitutionelle Staatseinrichtung Gelegenheit zu verschiedenen Parteibildungen und ebenso zu gouvernementalen wie oppositionellen Parteibestrebungen bietet, ist unbestreitbar und dem Beamten ist auch keineswegs das Recht, in seiner Eigenschaft als Staatsbürger sich daran überhaupt zu betheiligen, benommen oder verwehrt. Während aber die Gränzen, inwieweit ein Nichtbeamter sich daran zu betheiligen, gedrungen oder gemüßigt finden dürfe, lediglich durch die allgemeinen Strafgesetze gezogen sind, so kommen, wie oben gezeigt, bei dem Beamten neben diesen auch noch die Disciplinar-Vorschriften in Betracht. Es fragt sich daher im einzelnen Falle, ob eine solche Betheiligung eines Beamten diesen, auch für sein außeramtliches Verhalten maßgebenden Vorschriften zuwider sei oder nicht. Und diese Frage muß im vorliegenden Falle allerdings bejaht werden.

Der Angeschuldigte hat zugegeben, er habe seine Zustimmung dazu ertheilt, daß er in der durch das Mitglied des Central-Wahl-Komités der Fortschrittspartei S. im Intelligenzblatt zu P. veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. October 1862 als Einer von denen genannt worden ist, welche Beiträge für den National-Fonds zur Uebertragung von materiellen Nachtheilen, welche in dem Kampfe für das verfassungsmäßige Recht in Preußen Beamten wie anderen Staatsbürgern durch ihre Ueberzeugungs-Treue erwachsen, für P. annehmen und für deren Ablieferung an das Central-Wahl-Komité der Fortschrittspartei zu Berlin gewissenhaft sorgen würden u. s. w.

Diese Bekanntmachung steht selbstredend im Zusammenhange mit dem in der Vossischen Zeitung zu Berlin vom 25. October 1862 enthaltenen, von S. und noch 15 anderen Mitgliedern der Fortschrittspartei unterzeichneten Aufrufe an das Preußische Volk, durch welchen die Bildung des Nationalfonds überhaupt zuerst in Anregung gebracht worden ist. Dieser Aufruf fängt mit den Worten an.

> „Unser Verfassungskampf beginnt seine Opfer zu fordern. In erster Reihe stehen die Abgeordneten, welche treu ihrem Mandate das verfassungsmäßige Recht vertheidigt haben. Ein Staatsbeamter, welcher zur Majorität des Abgeordnetenhauses gehört, ist außer Dienst gestellt worden. Es ist zu befürchten, daß dem ersten Schritte auf abschüssiger Bahn weitere folgen werden. Des Volkes Sache ist es, welche diese Männer führen, und des Volkes unabweisliche Pflicht ist es daher, für sie einzutreten, wenn ihre Ueberzeugungstreue sie Maaßregeln aussetzt, welche ihre bürgerliche Existenz und Unabhängigkeit bedrohen."

Der Aufruf fordert sodann das Volk zur Selbstbesteuerung auf, um den Vorkämpfern für die Verfassung Ersatz für den Schaden

41*

zu gewähren, den sie in Erfüllung ihrer Pflicht erleiden, und erklärt die Bereitwilligkeit der Unterzeichner zur Annahme und Verwendung von Beiträgen für diejenigen, über welche der gegenwärtige Kampf Verfolgung verhängt.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Inhalt dieses, die Veranlassung und den Zweck der Stiftung des Nationalfonds kennzeichnenden öffentlichen Aufrufes an das Preußische Volk kriminalrechtlich strafbar und geeignet sein dürfte, durch Verdächtigungen der bestehenden Staats-Regierung die Unterthanen zum Hasse und zum Widerstande gegen dieselbe anzureizen. Jedenfalls tragen die für diese Stiftung darin angeführten Motive den Charakter einer ostensiblen Parteibestrebung und einer politischen tendenziösen Agitation gegen die derzeitige Staats-Regierung in sich. Und an dieser Partei-Demonstration hat sich der Angeschuldigte dadurch in ostensibler Weise betheiligt, daß er zugestandenermaaßen seine Einwilligung dazu ertheilt hat, daß er in der im Intelligenzblatt von P. zu veröffentlichenden und auch wirklich veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. October 1862 als Einer von denen genannt werde, welche zur Annahme von Beiträgen für den Nationalfonds „zur Uebertragung von materiellen Nachtheilen, welche in dem Kampfe für das verfassungsmäßige Recht in Preußen, Beamten wie anderen Staatsbürgern durch ihre Ueberzeugungs-Treue erwachsen“, oder, wie es in dem zur Stiftung dieses Fonds erlassenen Aufrufe vom 24. October 1862 heißt: „zur Verwendung für diejenigen, über welche der gegenwärtige Kampf Verfolgung verhängt“, sich bereit erklärt hätten.

Inwieweit Nicht-Beamte an solcher Demonstration sich betheiligen konnten, kommt ebenfalls hier nicht in Betracht. Es fragt sich vielmehr gegenwärtig einzig und allein, ob der Angeschuldigte als Beamter sich davon hätte fernhalten sollen? Diese Frage aber muß mit der Anklage bejaht werden. Nicht Alles, was nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt und nicht schon Jedermann im Staate verboten ist, paßt und ziemt sich für einen Beamten. Dieser muß auch in seinem außerdienstlichen Verhalten der Rücksichten eingedenk sein, welche er in Folge seiner amtlichen Stellung als Staatsdiener der Staats-Regierung schuldig ist. Die Bildung des Nationalfonds bezweckt — wie nach dem Inhalte des Aufrufes klar ist — eine Assekuranz gegen zulässige, vollständig verfassungsmäßige Maaßregeln der Staats-Regierung. Darin liegt unbedenklich eine oppositionelle Agitation, eine Demonstration. Zu der schuldigen Rücksicht und somit auch zur Erfüllung seiner besonderen Dienstpflicht des Beamten gehört aber, von öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung sich fern zu halten. Die Betheiligung daran ist ihm weder durch die angelobte Pflicht, die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, irgend geboten oder besonders gestattet, noch als ein Ausfluß der allgemeinen staatsbürger-

lichen Rechte erlaubt. Die Voraussetzung des Angeschuldigten, daß dadurch die Beamten zu einer gänzlichen Passivität und Theilnahmlosigkeit für alle politischen Fragen verurtheilt, sowie an der Treue ihrer politischen Ueberzeugung gehindert werden würden, ist ebenso unhaltbar als unzutreffend. Dem Beamten bleibt auch ohne ostensible Agitationen noch innerhalb der durch sein Dienstverhältniß und die damit nothwendig verbundene Disciplin gebotenen Gränzen ein weites Feld der Theilnahme an politischen Fragen. Das treue Festhalten an der eigenen politischen Ueberzeugung wird von der Betheiligung an öffentlichen Partei-Demonstrationen weder berührt noch bedingt.

Wenn aber gar der Angeschuldigte meint, daß die Betheiligung am Nationalfonds durch Annahme von Beiträgen am wenigsten einem Rechtsanwalt zum Vorwurf gemacht werden könne, da dieser seinem amtlichem Berufe, das Recht zu finden und zu vertheidigen, am besten dadurch entspreche, wenn er sich durch irgend welche Verhältnisse nicht davon abhalten lasse, auch mit seiner Person für die von ihm als Recht erkannte Ueberzeugung einzutreten, so beweist diese Anführung, wenn sie mehr als eine bloße Phrase und ernstlich gemeint sein sollte, ein Verkennen oder Mißverstehen des amtlichen Berufs eines Rechtsanwaltes. Denn dieser besteht nicht darin, Politik zu treiben, Partei-Tendenzen zu dienen und sich an oppositionellen Agitationen und Demonstrationen in ostensibler Weise zu betheiligen, und andererseits giebt es allerdings Verhältnisse, die ihn abhalten müssen, für seine subjective politische Ueberzeugung in solcher Weise einzutreten.

Zu diesen Verhältnissen gehören die durch seine Stellung als Staatsdiener gebotenen Rücksichten des Anstandes und eines der Achtung, des Ansehns oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, würdigen Verhaltens in und außer dem Amte.

§. 2. Nr. 2., §. 66. des Gesetzes vom 21. Juli 1852,
§. 2. der Verordnung vom 30. April 1847.

Es heißt aber diese Rücksichten außer Acht lassen, wenn der Beamte, welcher das zu vermeiden hat, was das sein Beruf erfordernde Vertrauen beeinträchtigen könnte, durch öffentliche Betheiligung an Partei-Agitationen und ostensiblen Demonstrationen die Gränzen überschreitet, innerhalb deren dem Beamten, gleich jedem anderen Staatsbürger, seiner subjectiven politischen Ueberzeugung Geltung zu verschaffen freisteht. An diesem von der Dienstpflicht erforderten richtigen Takte hat es der Angeschuldigte fehlen lassen und sonach allerdings eines die Verhängung einer Disziplinar-Rüge verdienenden Dienstvergehens sich schuldig gemacht. Dafür erscheint aber nach §. 68. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 und §. 12. der Verordnung vom 30. April 1847 die in der Anklage und Berufungsschrift der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft beantragte Ermahnung als die im vorliegenden Falle angemessene und ausreichende Strafe.

Auf diese ist daher unter Abänderung des völlig freisprechenden Urtels des Ehrenrathes zu erkennen, und demgemäß nach §. 19. der Verordnung vom 30. April 1847 auch der Kostenpunkt zu bestimmen gewesen.

Königliches Ober-Tribunal.

II. Akademien und Universitäten.

255) Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendien-Fonds auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1860, 1861 und 1862.

In dem Rechenschafts-Bericht vom 13. October 1860 konnten meine Herren Amtsvorweser mit der Bemerkung beginnen, daß die Hoffnung, welche sie im Vertrauen auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westphalen in ihrem Berichte vom 18. April 1857 über die Leistungen des Unterstützungsfonds der Universität Bonn ausgesprochen hätten, nicht getäuscht worden sei. Während die jährlichen Staatszuschüsse dieselben geblieben wären, hätten die Kirchen-Collecten in den letzten drei Jahren zwei Tausend Thaler mehr eingebracht als in dem vorhergehenden Triennium. Ich befinde mich rücksichtlich des seitdem abgelaufenen dreijährigen Zeitraums nicht in einer ähnlichen glücklichen Lage. Zwar haben in den Jahren 1860, 1861 und 1862 die in den evangelischen Gemeinden gesammelten Collecten sich von 4787 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 4807 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., mithin um 20 Thlr. 14 Sgr. gehoben; dagegen sind aber die Collecten-Gelder in den katholischen Gemeinden von 6005 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. auf 5407 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. gesunken, haben sich mithin um 598 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. vermindert, und ebenfalls haben die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden statt 475 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., auf welche Summe dieselben sich in den Jahren 1857, 1858, 1859 beliefen, in der letzten dreijährigen Periode nur 441 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., mithin 33 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. weniger ergeben. Im Ganzen weisen also die in dem letzten Triennium gesammelten Collecten gegen den vorhergehenden gleichen Zeitraum einen Minderbetrag von mehr als 600 Thlr. nach.

Angesichts dieses betrübenden Resultats bin ich veranlaßt, mich besonders eindringlich an die Bewohner Rheinlands und Westphalens, an die evangelischen Gemeinden der Hohenzollerschen Lande und

an die katholischen Kirchen der Provinz Sachsen mit der Bitte zu wenden, daß sie des Schicksals der bedürftigen und würdigen Studirenden der Hochschule in mildthätiger Liebe gedenken und diese bei den angeordneten Collecten, jeder nach seinen Kräften, bethätigen.

Für die Opferwilligkeit edler Menschenfreunde giebt es nicht leicht ein Feld, auf welchem mit der Aussicht auf reichere Früchte der Wohlhabendere dem Dürftigen seine werkthätige Liebe beweisen kann. Der allgütige Gott senkt die verschiedensten geistigen Gaben in die Seelen der Menschen ohne Unterschied, ob sie von der Wiege an umgeben sind von der liebevollen Sorge begüterter Aeltern, welche für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder alle Hülfsmittel aufbieten können, welche die hohe Entwicklungsstufe einer begabten Nation und eines Staates gewähren, der in der Pflege des Geistes keinem anderen nachsteht, oder ob sie von der Geburt an mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen haben und ihren äußeren Verhältnissen nach nur berufen scheinen, in dem beschränktesten Umfange an dem elementaren Unterricht Theil zu nehmen, der nach unsern öffentlichen Einrichtungen mindestens ein Gemeingut aller Menschen sein soll. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in diesem Kampfe manche geistige Kraft zu Grunde geht, aber ebensowenig, daß derselbe häufig den Charakter geistig bevorzugter Knaben und Jünglinge in dem Maaße stärkt und stählt, daß sie mit um so größerer Energie der Pflege des unsterblichen Theiles ihres Wesens obliegen und trotz aller Ungunst der Verhältnisse in den erlauchten Kreis derjenigen Männer treten, welche auf den geistigen Gebieten ihrer Nation und ihrer Zeit Leuchte und Vorbild sind.

Viele junge Männer haben auf der Bonner Hochschule einen solchen Kampf zu bestehen. Die Zahl der ganz armen oder doch unterstützungsbedürftigen Studirenden berechnet sich in jedem Jahre nach Hunderten und hat sich in den letzten Jahren bei zunehmender Frequenz nicht unerheblich gesteigert. Während in den Jahren 1857—1859 an 885 Studirende Beneficien vertheilt wurden, ist in dem darauf folgenden dreijährigen Zeitraum die Zahl der Studirenden, welche aus dem Unterstützungsfonds eine Beihülfe erhalten haben, auf 970 gewachsen. Der Staat hat die Universität mit vieler Liberalität ausgestattet und fährt fort, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Anstalt ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Eine Erhöhung des Beitrags zu dem Unterstützungsfonds aus Staatsmitteln kann verständiger Weise nicht erwartet werden; es den Dürftigen zu ermöglichen, an den reichen Spenden des Staats für den höheren Unterricht Theil zu nehmen, muß zu-

nächst und hauptsächlich Sache der Einzelnen bleiben, die, welcher Religion und welchem Bekenntniß sie angehören mögen, werkthätige Theilnahme an der Noth ihrer hülfsbedürftigen Mitmenschen für eine ihrer ersten Pflichten erachten.

Aber die 970 Studirenden, welche in den letzten drei Jahren Unterstützung genossen haben, sind nicht die einzigen gewesen, welche einer Unterstützung bedürftig waren. Die akademischen Behörden haben sich in jedem Semester in der peinlichen Lage befunden, wegen Unzulänglichkeit der Mittel eine große Anzahl von Gesuchen würdiger und bedürftiger Jünglinge unberücksichtigt lassen zu müssen. Auch darf man nicht etwa glauben, daß denjenigen, welchen ein Beneficium zugewandt werden konnte, die Mittel gewährt wurden, bei den bescheidensten Ansprüchen die Noth des Lebens zu überwinden. Abgesehen von den reichlicher bemessenen Unterstützungen, welche den Assistenten und Schülern verschiedener Institute etatsmäßig zufließen, hat der Verwaltungs-Rath der akademischen Beneficien sich genöthigt gesehen, die Stipendien, welche aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden, auf Beträge von regelmäßig 15 Thlr. per Semester zu reduciren. Es liegt zu Tage, daß dieselben nicht weiter verkleinert werden können, wenn sie nicht aufhören sollen, wirkliche Unterstützungen zu sein, wenn sie nicht den beschämenden Charakter von Almosen annehmen sollen, die außerdem wegen ihrer Geringfügigkeit gewissermaaßen eine Aufforderung enthalten würden, sie in einer leichtsinnigen Stunde zu vergeuden.

Die Noth ist in der That groß. Man sage nicht, daß, wer nicht die Mittel besitze, um die Kosten des Aufenthalts auf der Universität bestreiten zu können, sich einem Lebensberuf widmen möge, zu dem man ohne kostspielige Vorbereitung gelangen könne. Ein solcher Einwurf wäre lieblos, insofern er voraussetzte, daß es keine Liebespflicht der Wohlhabenderen sei, den Armen dazu zu verhelfen, die ihnen von der gütigen Vorsehung verliehenen Gaben des Geistes zum Heil ihrer Mitmenschen zu entwickeln und nutzbringend zu machen; er wäre unpraktisch, weil die Erfahrung lehrt, daß nur ausnahmsweise die Söhne begüterter Aeltern sich gewissen, einer wissenschaftlichen Vorbereitung bedürfenden Lebensstellungen zuwenden, für die eine große Zahl von Aspiranten eine unabweisbare Nothwendigkeit ist. Ich nenne hier vor allen den Dienst der Kirche beider christlichen Confessionen; es ist bekannt, daß alle Liebeswerke der Kirche und des Staats nicht ausreichen, den würdigen und dürftigen Jünglingen, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen haben, wenn dem Bedürfniß abgeholfen werden soll, die fehlenden Mittel zur Absolvirung ihrer Studien auf dem Gymnasium und der Universität zu gewähren, daß die Mildthätigkeit der Privaten nicht entbehrt werden kann, wenn es der Kirche nicht an der erforderlichen Anzahl

von Dienern fehlen soll. Ich wende mich daher vorzugsweise an die kirchlichen Behörden beider Confessionen mit der dringenden Bitte, den Sammlungen für die armen Studirenden an der hiesigen Universität, die in der Mehrzahl sich dem geistlichen Stande widmen, ihre einflußreiche Fürsorge und Unterstützung gütig zuzuwenden. Vor allen sind die Herren Pfarrer in der Lage, durch mündliche Ansprache ihre Pfarrkinder über die Bedeutung der Collecten aufzuklären, ihre Herzen zur Verabreichung von Liebesgaben zu erwärmen, welche als Gott wohlgefällige Werke zu betrachten sind. Das Curatorium der Universität darf sich der Hoffnung hingeben, daß die Herren Pfarrer es als eine ihres Amtes würdige Aufgabe betrachten werden, zu ihrem Theil dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchen-Collecten für die hiesigen dürftigen und würdigen Studirenden in der Zukunft, anstatt, wie in dem letzten dreijährigen Zeitraume abzunehmen, einen erfreulichen Aufschwung gewinnen und es den akademischen Behörden ermöglichen werden, den armen Jünglingen, welche sich der Wissenschaft widmen, den Kampf mit der bitteren Noth zu erleichtern, sie davor zu bewahren, daß sie unterliegen oder doch erlahmen.

Was ins Besondere die Bewohner Rheinlands und Westphalens anlangt, so werden diese es mir nicht verargen dürfen, wenn ich mich nicht allein an ihre werkthätige Menschenliebe wende. Als in dem niederländischen Unabhängigkeitskampfe die von den Spaniern hart bedrängte Stadt Leyden zur Uebergabe aufgefordert ward, war die Antwort: „Wir werden die linke Hand verzehren und mit der rechten für die Freiheit kämpfen.“ Wilhelm von Oranien rettete dann die Stadt; um sie wegen ihres Heldenmuths zu belohnen, ward ihr die Wahl gelassen zwischen vieljähriger Steuerfreiheit und der Gründung einer Hochschule. Die Universität Leyden ward darauf gestiftet. Nach der Befreiung von der Fremdherrschaft bildeten Rheinland und Westphalen die westliche Hälfte der preußischen Monarchie. König Friedrich Wilhelm III. glaubte, treu den Traditionen seines Hauses und in weiser Würdigung des deutschen Sinnes und der Bedürfnisse der Bewohner dieser Provinzen, denselben kein werthvolleres Geschenk darbieten zu können, als indem er in Bonn eine Hochschule gründete und mit reichen Mitteln ausstattete, „um die Rolle, welche sie im preußischen Staate und im ganzen nordwestlichen Deutschland einnehmen sollte, mit Würde und Erfolg zu behaupten.“ Die Städte Coblenz, Sinzig, Andernach, die Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach, die Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls antworteten in richtiger Werthschätzung dieses Geschenks durch dankenswerthe Stiftung von ansehnlichen Geld- und Freitisch-Stipendien; von den in der Rheinprovinz vorhandenen Studienstiftungen wurde ein nicht geringer Theil den Studirenden der neuen Universität überwiesen. Ich glaube aber nicht das Maaß billiger Erwartungen zu

überschreiten, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß die Bewohner der westlichen Hälfte der preußischen Monarchie im Allgemeinen sich aufgefordert fühlen werden, auf die eines großen deutschen Staates würdige Municicenz, mit der die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität gestiftet ist und erhalten wird, für die Zukunft durch reichlichere Beiträge zu den Collecten für die dürftigen und würdigen, zum allergrößten Theil diesen Provinzen angehörigen Studirenden der Universität zu antworten.

Ich lasse die summarische Uebersicht der vertheilten Beneficien folgen.

Die Gesammtsumme derselben beträgt 20,693 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) auf Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen	12966	28	2
b) auf außerordentliche Unterstützungen . . .	2825	—	—
c) auf Stipendien aus Stiftungen	1301	24	5
und			
d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie	3600	—	—
Gleiche Summe von	20693	22	7

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 970 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1860 — 307, im Jahre 1861 — 333 und im Jahre 1862 — 330, und zwar

I. nach dem Religions-Bekenntniß:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
820 katholischen Studirenden mit einem Antheile von	15449	9	6
144 evangelischen mit	5153	15	7
6 jüdischen mit	90	27	6
970. Summa	20693	22	7

II. nach dem Studienfach:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
583 Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit	9736	18	10
112 der evangelisch-theologischen mit . . .	4352	11	3
16 der juristischen mit	276	29	1
72 der medicinischen mit	2011	16	1
187 der philosophischen mit	4316	7	4
970. Summa	20693	22	7

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

		aus dem Regierungs-Bezirk				
346	Studirenden	Köln	mit	6713	13	10
222	"	Düsseldorf	"	4457	7	1
244	"	Aachen	"	4288	21	3
62	"	Coblenz	"	2353	—	7
35	"	Arnsberg	"	885	3	2
22	"	Trier	"	705	25	9
9	"	Münster	"	323	—	—
7	"	Minden	"	207	3	10

mithin überhaupt

947	Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit	19933	15	6
21	Studirenden aus den übrigen Theilen des peußischen Staats mit . . . . und	736	7	1
2	Ausländern mit	24	—	—
970.	Total-Summe	20693	22	7

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10656 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf., und zwar in steter Abnahme im

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jahre 1860 die Summe von	3675	3	1
" 1861 " " "	3579	21	6
" 1862 " " "	3401	16	10
überhaupt	10656	11	5

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden	5407	8	4
der evangelischen "	4807	20	9
und der jüdischen "	441	12	4
Gleiche Summe von	10656	11	5

Diese Summe ist aufgekommen:

Nr.	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden Thlr.	Sg.	Pf.	in den evangelischen Gemeinden Thlr.	Sg.	Pf.	in den jüdischen Gemeinden Thlr.	Sg.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	493	20	10	1749	15	11	75	12	—	2318	18	9
2.	" " Arnsberg	473	6	2	1037	—	10	75	22	1	1585	29	1
3.	" " Minden	149	22	5	434	27	8	87	14	3	672	4	4
4.	" " Münster	360	1	5	166	1	11	14	13	11	540	17	3
5.	" " Coblenz	2	21	—	517	27	2	9	11	7	529	29	9
6.	" " Cöln	—	—	—	407	1	10	99	29	3	507	1	1
7.	" " Trier	14	21	8	235	20	9	39	1	7	289	14	—
8.	" " Aachen	—	—	—	246	3	4	39	27	8	286	1	—
9.	Erzdiöcese Cöln	3457	9	4	—	—	—	—	—	—	3457	9	4
10.	Diöcese Trier (außer den zuvor bemerkten Summen von 2 Thlr. 21 Sgr. aus dem Regierungs-Bezirke Coblenz und von 14 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. aus dem Regierungs-Bezirke Trier.)	370	27	2	—	—	—	—	—	—	370	27	2
11.	Hohenzollersche Lande	—	—	—	13	11	4	—	—	—	13	11	4
12.	Katholische Kirchen der Provinz Sachsen	84	28	4	—	—	—	—	—	—	84	28	4
	Total-Summe	5407	8	4	4807	20	9	441	12	4	10656	11	5

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendien-Fonds aufs Neue 300 Thlr. geschenkt, welche durch den Ankauf von 350 Thlr. Staatsschuldscheinen zu 3½ pCt. rentbar gemacht worden sind, so daß das durch die mildthätigen Zuwendungen der gedachten Direction gestiftete Kapital nunmehr auf die Summe von 2150 Thlr. angewachsen ist. Die Gesellschaft, zur Förderung wichtiger öconomischer Interessen gebildet, widmet zugleich der Pflege der geistigen Anliegen ihrer Provinz eine dankenswerthe Theilnahme.

Das ganze fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds ist während der verflossenen dreijährigen Periode von 25,353 Thlr. 10 Sgr. auf die Summe von 30,703 Thlr. 10 Sgr. angewachsen, hat mithin eine Vermehrung von 5350 Thlr. erhalten.

	Vermehrung.	Gegenwärtiger Betrag des Stiftungs-Kapitals.	
	Thlr.	Thlr.	Sgr.
Dieselbe rührt her:			
1) von der Welcker-Stiftung, worüber in dem vorigen Rechenschaftsberichte das Nähere bemerkt worden ist. Das ursprüngliche Stiftungs-Kapital von 2250 Thlr. ist im Jahre 1862 durch die nicht zur Verwendung gekommenen Revenüen um 100 Thlr. erhöht worden . . .	2350.	2350	—
2) von der zuvor erwähnten neuen Schenkung der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	350.	2150	—
3) von Ueberschüssen der laufenden Verwaltung, welche sich bei den jährlichen Rechnungs-Abschlüssen ergeben und dem Stammvermögen der Anstalt überwiesen werden	600.	5450	—
4) von der Stipendien-Stiftung der Stadt Coblenz	600.	2700	—
5) desgleichen der Gemeinde Sinzig . .	400.	3850	—
6) desgleichen der Stadt Andernach . .	275.	4725	—
7) desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	125.	1225	—
8) desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls	125.	3525.	—
9) desgleichen für Studirende der jüdischen Confession	400.	570	—

		Vermehrung. Thlr.	Gegenwärtiger Betrag des Stiftungs-Kapitals. Thlr.	Sgr.
10)	von der Rheinisch-Westphälischen Neander's Stiftung	75.	700	—
	und			
11)	von der Küpper-Stiftung	50.	550	—
	Summa	5350.		
	Zu den vorstehend aufgeführten Stiftungs-Kapitalien treten hinzu:			
12)	aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichtsrath Schippers zu Aachen		1000	—
13)	desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld		400	—
14)	desgleichen des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheydt zu Miehl für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession		100	—
15)	desgleichen der Klosterfrau Gerhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie		125	—
16)	aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Professor Dr. Harleß für das sogenannte Praemium Harlessianum		550	—
17)	aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg		208	10
18)	aus der Schenkung des Kreis-Secretairs Haas in Adenau		200	—
19)	desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld		100	—
20)	desgleichen des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster		50	—
	und			
21)	aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds für dürftige Studirende überwiesenen Erbschaft		175	—
	wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von		30703	10

des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.

An die oben gedachte Küpper-Stiftung kann ich nicht umhin folgende Bemerkungen zu knüpfen. Eine Anzahl von Freunden und Verehrern des am 1. April 1851 verstorbenen General-Superinten-

denten der Rheinprovinz Dr. Johannes Küpper hat, um das Andenken des Mannes zu ehren, ein Kapital zusammengebracht, dessen Zinsen-Ertrag, wenn derselbe auf die jährliche Summe von 25 Thlrn angewachsen sein wird, zu Stipendien für Studirende der evangelischen Theologie auf der hiesigen Universität verwendet werden soll. Die Verwaltung des Fonds ist nach dem Willen der Stifter dem Curatorium der Universität und die Verleihung der Stipendien der evangelisch-theologischen Fakultät überwiesen worden. Da das gesammte Kapital gegenwärtig erst die Summe von 550 Thlrn in 3½procentigen preußischen Staatsschuldscheinen beträgt, mithin noch eine geraume Zeit erforderlich ist, ehe dasselbe durch seine Zinsen die Höhe erreicht haben wird, um die Stiftung wirksam werden zu lassen, so ist zu wünschen, daß sich diejenigen, bei welchen der Name des Mannes, dem durch die Stiftung ein Denkmal errichtet werden sollte, in gutem Andenken steht, und die der Lage unserer Studirenden der evangelischen Theologie wohlwollend eingedenk sind, sich berufen fühlen möchten, an einem verdienstlichen Werke der Wohlthätigkeit sich zu betheiligen, der Küpper-Stiftung neue Beiträge zuzuwenden.

Bonn, 16. September 1863.

Der Königl. Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Beseler.

---

256) Ertheilung des bei der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers gestifteten Preises.

(Centralbl. pro 1859 Seite 641 Nr. 221.)

Des Königs Majestät haben unter Bestätigung des Beschlusses der zur Prüfung dramatischer Werke niedergesetzten Commission dem Verfasser des Trauerspiels „die Niebelungen" Friedrich Hebbel in Wien den durch das Patent vom 9. November 1859 gestifteten dramatischen Preis im Betrag von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze im Werth von Einhundert Thalern Gold zu verleihen und für den Dichter Otto Ludwig in Dresden die Summe von Eintausend Thalern Gold als Anerkennung seiner Verdienste um deutsche Dichtkunst zu bewilligen geruht, was ich im Allerhöchsten Auftrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 10. November 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

Bekanntmachung.
2016. B. J.

257) Unterstützung für das germanische Museum in Nürnberg.

(Centralbl. pro 1861 Seite 196 Nr. 67.)

Seine Majestät der König haben dem germanischen Museum in Nürnberg als Beihülfe zu den Kosten artistischer und culturhistorischer Publicationen eine jährliche Unterstützung von 500 Thlrn noch ferner auf die drei Jahre 1864, 1865 und 1866 aus Staatsmitteln zu bewilligen geruht.

---

258) Bibliothek der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie.

Die Bibliothek der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie befindet sich seit etwa 45 Jahren im Schlosse zu Poppelsdorf bei Bonn. Die derselben eingeräumte Localität ist im Laufe der Jahre unzulänglich geworden, deren Erweiterung aber unthunlich. Es ist deshalb die Verlegung, und zwar nach Dresden beschlossen worden, woselbst ein eigenes Haus für die Aufstellung der Bibliothek unter günstigen Bedingungen angekauft werden konnte. Der Herr Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten hat durch Schreiben an den Präsidenten der Akademie vom 30. October d. J. erklärt, daß Seinerseits gegen die beabsichtigte Translocation der Bibliothek von Poppelsdorf nach Dresden Nichts zu erinnern sei. Mit derselben hofft man gegen Ostern k. J. vorgehen zu können.

---

259) Schüler-Ordnung für die Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Das Directorium der Kunst-Akademie zu Düsseldorf hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten die nachfolgende „Schüler-Ordnung nebst Nachricht über Zweck und Einrichtung der Anstalt nach dem Reglement vom 24. Novbr. 1831 und den später ergangenen Bestimmungen" erlassen, und ist dieselbe durch den Herrn Minister der Akademie der Künste zu Berlin, der Kunst-Akademie und der Kunstschule zu Königsberg, der Kunst- und Handwerkschule zu Danzig, den Kunst-, Bau- und Handwerkschulen zu Breslau und Erfurt und der Kunst- und Bau-Gewerkschule zu Magdeburg mitgetheilt worden.

Zweck und Einrichtung der Akademie.

§. 1. Die Kunst-Akademie zu Düsseldorf ist eine Centralanstalt für die Kunstbildung in den westlichen Provinzen, die sowohl durch die Künstler, welche ihre Ausbildung in ihr erlangen, und durch die Werke, welche von ihr ausgehen und dem Publicum zur Ansicht dargeboten werden, als auch durch ihre Sammlungen und alle anderen ihr zu Gebot stehenden Mittel das Interesse für die Kunst anregen und veredeln soll. Zu gleicher Zeit hat sie die Aufgabe, sowohl den

Königlichen Behörden als auch Privaten, die es wünschen, in Kunstangelegenheiten mit Rath und gutachtlichen Aeußerungen zu dienen.

§. 2. Die Kunst-Akademie als Schule zerfällt in drei Classen, deren beiden oberen vier Abtheilungen enthalten, die eben so vielen Schulen der verschiedenen Kunstfächer entsprechen.

A. Die Elementar-Classe.

§. 3. Diese ist die allgemeine Vorschule zu allen Abtheilungen und nimmt noch keine Rücksicht auf die besonderen Kunstfächer. In ihr wird die Handhabung der gewöhnlichen Zeichen-Utensilien geübt, freies Handzeichnen nach Vorlegeblättern und einfachen Naturgegenständen und Ornamenten, Copiren von Zeichnungen der Haupttheile des menschlichen Körpers, des Kopfes, der Hände und Füße und endlich Nachbildung solcher Theile nach Gyps mittels zweier Kreiden auf Tonpapier.

§. 4. Die Aufnahme in die Elementar-Classe berechtigt nicht zum Aufsteigen in die höheren Classen, d. h. in die eigentliche Kunstschule. Dieses wird nur Denjenigen gestattet, welche entschiedene Beweise ihres Berufs zu einem Zweige der bildenden Kunst abgelegt haben.

§. 5. Ueber die Fähigkeit des Aufsteigens in die Vorbereitungs-Classe entscheidet die Lehrer-Conferenz auf Antrag des Ordinarius der Elementar-Classe und auf Grund der von diesem vorgelegten Arbeiten des betreffenden Schülers.

§. 6. Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in der Elementar-Classe verbleiben. Wird er nach dieser Frist nicht für reif zum Eintritt in die höhere Classe erkannt, so hört er auf, überhaupt Schüler der Akademie zu sein.

B. Zweite oder Vorbereitungs-Classe.

§. 7. In diese Classe werden diejenigen Schüler als eigentliche Kunstschüler aufgenommen, welche sich der bildenden Kunst widmen wollen und bereits in der Elementar-Classe oder in anderer Weise die erforderlichen Vorübungen gemacht haben.

Zu der Vorbereitungs-Classe gehören die unteren Stufen des Unterrichts in den verschiedenen Kunstfächern. Die unterste und allgemeine Stufe derselben ist

Der Antikensaal.

§. 8. In demselben finden die Unterweisungen und Uebungen statt, welche — mit Ausnahme der der Baukunst Beflissenen — den Schülern jedes Zweiges der bildenden Kunst unentbehrlich sind und zur Vorbereitung für das Kunstfach dienen, dem der Schüler sich zu widmen Anlage und Neigung hat.

§. 9. **Während der Studienzeit im Antikensaale hat der Schüler folgende Unterrichtsgegenstände zu erledigen:**

a) Das Zeichnen nach dem Runden, sowohl nach der Antike, welches von einzelnen Theilen des menschlichen Körpers bis zu ausgeführten Zeichnungen ganzer Figuren in der Größe des Vorbildes hinaufsteigt, als auch nach dem lebenden Modelle.

b) Die Grundsätze der Gewandung, Einübung derselben nach Gewändern von verschiedenen Stoffen, — Anfangs über dem Gliedermann und später nach der Drapirung des lebenden Modelles.

c) Anatomie, bei deren Vortrag das dem Künstler vorzugsweise Wichtige hervorgehoben und der Schüler veranlaßt wird, dieses durch Nachzeichnen einzuüben.

d) Die Lehre von den Proportionen des menschlichen Körpers.

e) Die Lehre von der Perspective.

f) Architektonisches Zeichnen und die Anfangsgründe der Lehre von den Säulenordnungen.

g) Geschichte der bildenden Kunst in Verbindung mit Demonstrationen an Gypsabgüssen, Handzeichnungen, Kupferstichen und sonstigen Nachbildungen, insonderheit mit Benutzung der Ramboux'schen Sammlung von Aquarellzeichnungen nach den wichtigsten Denkmalen der christlichen Malerkunst in Italien.

1. Abtheilung.
Die Malerschule.

§. 10. Dieselbe enthält zwei Sectionen,

a) die Section für die Figurenmalerei (Historien-, Genre- und Bildnißmalerei) und

b) die Section für die Landschafts-, Thier- und Architekturmalerei.

§. 11. In der Section a. hat die Vorbereitungs-Classe ein von der Ersten Classe getrenntes Local und einen besondern Lehrer, während in der Section b. die Schüler der Vorbereitungs-Classe mit denen der ersten Classe in gemeinschaftlichen Localien und unter Einem Lehrer vereinigt sind.

§. 12. Die Vorbereitungs-Classe der Section der Figurenmalerei ist die technische Mal-Classe.

Auf dieser Stufe beginnt der Unterricht im Malen mit Oelfarben. Der Schüler fängt mit dem Copiren von Köpfen an und geht dann über zum Malen von Köpfen nach der Natur in Lebensgröße, von einzelnen Körpertheilen und von ganzen Figuren. Hier kommt es namentlich darauf an, das angeborene Talent für die Farbe zu entwickeln und eine richtige Methode in der Mischung und Behandlung der Farben sich anzueignen.

§. 13. In der Vorbereitungs-Classe der Section der Landschafts- u. s. w. Malerei wird ein ähnlicher Lehrgang befolgt. Auch die Schüler dieser Section werden, nachdem sie einige instructive Landschaften — gezeichnete oder gemalte — copirt haben, zum Studiren nach der Natur angeleitet.

2. Abtheilung.
Die Bildhauerschule.

§. 14. In der Vorbereitungs-Classe der Bildhauerschule findet die Unterweisung und Uebung im Modelliren in Thon, sowohl nach dem Runden im Relief, als nach dem Leben im Relief und im Runden statt. Ebenfalls gehört es zur Aufgabe dieser Classe, dem Schüler zur zweckmäßigsten Behandlung der verschiedenen Materialien, welche der Bildhauerkunst dienen, Anleitung zu geben, namentlich im Formen und Abgießen in Gyps, Bearbeitung des Marmors und anderen Steins, sowie das Punktiren von plastischen Werken.

3. Abtheilung.
Die Bauschule.

§. 15. In dieser Abtheilung werden folgende Gegenstände gelehrt:

a) Die geometrische Projectionslehre, verbunden mit Uebungen im Linearzeichnen.
b) Die perspectivische Projectionslehre mit besonderer Berücksichtigung der Maler.
c) Anfangsgründe der Baukunst, Lehre von den Säulenordnungen und Uebungen im Bauzeichnen.
d) Die Lehre von den Constructionen in Holz, Stein und Metall.
e) Anleitung zur architektonischen Composition und zur Anfertigung von Kosten-Anschlägen.
f) Geschichte der Baukunst.
g) Die Lehre von den beim Bauen gebräuchlichsten Maschinen.

4. Abtheilung.
Die Kupferstecherschule.

§. 16. In der Vorbereitungs-Classe dieser Abtheilung wird die Unterweisung im Gebrauche der Instrumente und Utensilien, in Verbindung mit Uebungen im Copiren nach Kupferstichen, gegeben und zum Stechen und Radiren nach Zeichnungen fortgeschritten.

§. 17. In der zweiten oder Vorbereitungs-Classe (den Antikensaal eingeschlossen) ist den Schülern eine Studienzeit von $3\frac{1}{2}$ Jahren, im Antikensaale allein eine solche von höchstens $1\frac{1}{2}$ Jahren gestattet. Diejenigen, welche innerhalb dieser Fristen nicht die Befähigung zum Aufsteigen erlangt haben, hören auf, überhaupt Schüler der Akademie zu sein.

C. Erste Classe,

(der ausübenden Eleven.)

§. 18. In diese treten innerhalb jeder der vier Abtheilungen diejenigen Schüler ein, welche die für ihr Fach in der Vorbereitungs-Classe zu gewinnenden Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere auch in der Perspective und der Anatomie des menschlichen Körpers, wirklich erlangt und Anlage zur Erfindung eigener Compositionen und die Fähigkeit zu selbstständiger Ausübung ihres Kunstfaches bis zu einem gewissen Grade bewiesen haben.

In jeder Abtheilung dieser Classe ist es Aufgabe des Schülers, unter gewissenhafter Beobachtung der Rathschläge des Lehrers sich seiner individuellen Anlagen und Kräfte klar bewußt zu werden und, was er unternimmt, mit Beharrlichkeit und gründlichem Studium so vollendet wie möglich durchzuführen. Er erhält Gelegenheit, nach Umständen an den Arbeiten des Lehrers Theil zu nehmen und eigene ihm zugewiesene Aufträge auszuführen, jedenfalls aber bei ernstem Streben sich so weit zu fördern, daß er beim Austritt aus dieser Classe selbstständig zu arbeiten und seinen weiteren Weg aus eigener Einsicht sicher zu finden vermag.

Von den Schülern der Ersten Classe wird erwartet, daß sie an den in den Wintermonaten stattfindenden abendlichen Uebungen im Akt-Zeichnen resp. Modelliren, sowie an den kunstgeschichtlichen Vorträgen fleißig Theil nehmen.

1. Abtheilung.

Die Malerschule.

§. 19. In dieser findet im Allgemeinen jedes besondere Fach gleiche Berücksichtigung, jedoch müssen bei Mangel an Platz Diejenigen, welche ausschließlich die Bildnißmalerei ausüben, gegen die Historien- und Genremaler zurückstehen, was sich durch die Natur der Sache selbst rechtfertigt.

§. 20. Diejenigen Zöglinge der Ersten Classe der Malerschule, welche sich vorzugsweise mit der Landschaftsmalerei oder verwandten Fächern, als: der Vieh- und Thiermalerei, der Architekturmalerei u. s. w. beschäftigen, verbleiben auch ferner in den für die Landschafter bestimmten Unterrichts-Localien und unter der Leitung des Lehrers dieser Abtheilung. (vergl. §. 11.)

2. Abtheilung.

Die Bildhauerschule.

§. 21. Wie die Landschafter, verbleiben auch die zur Ersten Classe gehörigen Bildhauer-Eleven in den dieser Abtheilung gemeinsamen Räumen und unter der Leitung desselben Lehrers. Sie führen eigene Arbeiten aus und sind derselben Berücksichtigung theilhaftig, welche den Eleven der obersten Classe überhaupt widerfährt.

3. Abtheilung.
Die Bauschule.

§. 22. Dasselbe gilt von den Schülern der Ersten Classe dieser Abtheilung, wie auch von denen der

4. Abtheilung.
Die Kupferstecherschule.

§. 23. In der Ersten Classe ist den Schülern der Kupferstecherschule, in Betracht der schwierigen und complicirten Technik dieser Kunst, ein Verbleiben von fünf Jahren und denen der übrigen Abtheilungen ein solches von drei Jahren vergönnt. Ist dieser Zeitraum verstrichen, so treten sie aus dem Schülerverhältniß heraus, können jedoch nach Umständen ein eigenes Atelier im Akademiegebäude — in der Meister-Classe — gegen Zahlung eines mäßigen Miethzinses erhalten.

§. 24. Auf einen deßfallsigen motivirten Antrag der Lehrerconferenz kann einzelnen Schülern die gesetzliche Studienzeit in der Ersten Classe vom Curatorium ausnahmsweise verlängert werden.

§. 25. Während der Wintermonate, vom Tage Aller Seelen angerechnet, finden allabendlich von 6—8 Uhr Uebungen im Zeichnen und Modelliren nach dem Akt unter der alternirenden Leitung der akademischen Lehrer statt.

Außer den Schülern der Ersten Classe, derjenigen der Vorbereitungs-Classe, die den Antikensaal absolvirt haben, und solchen anderen, welche die resp. Classenlehrer dazu für fähig erklären, dürfen auch Kunstbeflissene, die nicht Schüler der Akademie sind, daran Theil nehmen, soweit es der beschränkte Raum gestattet und sie durch eingesandte Arbeiten dem Director ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben.

Die zur Theilnahme an diesen Uebungen Berechtigten erhalten vom Secretär der Akademie ausgefertigte Eintrittskarten.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 26. Die Aufnahme der Schüler in die Akademie und ihre Versetzung in eine höhere Classe findet in der Regel am 1. October statt. Indeß geschieht beides auch zu jeder andern Zeit, wenn es zweckmäßig erscheint.

Bei der Aufnahme gelten folgende Bestimmungen:

§. 27. Von dem Schüler, der in die Elementar-Classe aufgenommen zu werden wünscht, wird gefordert, daß er Fertigkeit im Lesen und Schreiben und in den Elementen des Rechnens besitze und ein Alter von mindestens 12 Jahren erreicht habe. Wenn er aufgenommen worden, hat er überdies die Verpflichtung, außer der Zeit, die der Unterricht in dieser Classe in Anspruch nimmt, an den Lectionen einer öffentlichen Schule Theil zu nehmen oder sich Privat-

unterricht ertheilen zu lassen und über seine Fortschritte in den Schulkenntnissen von Zeit zu Zeit sich auszuweisen.

§. 28. Zur Aufnahme in die Bauschule wird außer den allgemeinen Schulkenntnissen einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und Bekanntschaft mit der Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie erfordert.

§. 29. Die Bedingungen zur Aufnahme und Versetzung in die Vorbereitungs- wie auch in die Erste Classe der Maler-, Bildhauer- und Kupferstecherschule ergeben sich aus §. 7 und 18.

§. 30. Diejenigen, welche als Schüler der Vorbereitungs- oder der Ersten Classe aufgenommen resp. versetzt zu werden wünschen, haben solche Zeichnungen, Studien oder Malereien, welche zur Bildung eines Urtheils über ihr Talent und den bereits erlangten Grad der Ausbildung desselben geeignet sind, an die Akademie einzusenden und dabei zu bemerken, welche Arbeiten Copien nach Vorlagen, welche nach Gyps oder nach der Natur gefertigt, und welche eigene Erfindungen sind.

Diese Arbeiten müssen von einem Schreiben des Einsenders begleitet sein, in welchem außer seinem Namen, Alter und Geburtsort auch bemerkt ist, welchem Kunstfache er sich zu widmen gedenkt.

Ist der Einsender nicht bereits Schüler der Akademie, so hat er zugleich auch ein obrigkeitliches Attest über seine Führung beizufügen.

§. 31. Die Aufnahme der Schüler in die Elementar-Classe und in die Bauschule geschieht durch die resp. Classenlehrer, welche ein obrigkeitliches Führungs-Attest von den Aufzunehmenden zu verlangen berechtigt sind.

§. 32. Die Aufnahme und Versetzung aller übrigen Schüler erfolgen durch die Lehrerconferenz auf Grund der vorgelegten Arbeiten in den ordentlichen Sitzungen, welche in der Regel am Abend des ersten Samstages jedes Monats — sofern dann keine Ferien sind — abgehalten werden.

§. 33. Solche Schüler, die nicht in die Elementar-Classe oder die Bauschule treten, oder aus einer Classe in eine andere versetzt werden, sondern von Außen in eine der beiden oberen Classen der Akademie aufgenommen zu werden wünschen, werden vorläufig, nach Maßgabe der von ihnen vorgelegten Arbeiten und Zeugnisse, versuchsweise in die ihrer Entwicklung angemessen scheinende Classe gesetzt. Nach einer Probezeit von vier bis längstens acht Wochen wird über ihre definitive Aufnahme Beschluß gefaßt.

§. 34. Der aufgenommene Schüler gelobt durch einen Handschlag, den Gesetzen der Akademie gehorsam zu sein, erhält eine von der Direction ausgefertigte Matrikel und wird in das Buch der Akademie eingetragen.

§. 35. Die Schülerhonorare sind in vierteljährlichen Raten praenumerando an den Akademie-Inspector zu entrichten.

Dieses Honorar beträgt jährlich

a) Für die Elementar-Classe 8 Thlr.
b) Für die Bauschule 4 Thlr.
c) Für die Vorbereitungs-Classe aller übrigen Abtheilungen, incl. den Antikensaal, 12 Thlr.
d) Für die Erste Classe der Maler-, Bildhauer- und Kupferstecherschule 16 Thlr.

§. 36. Die Schülerhonorare sind stets für das ganze Quartal zu entrichten, in welchem der Schüler eintritt, selbst wenn dieses erst am Ende desselben geschehen sollte.

§. 37. Außer dem Schülerhonorar hat jeder Schüler bei der Aufnahme in die eigentliche Kunstschule, deren unterste Stufe der Antikensaal ist, eine Receptionsgebühr von 5 Thlrn. zu zahlen, mit Ausnahme der Schüler der Bauschule, für welche — sofern dieselben nicht schon in einer andern Abtheilung die Receptionsgebühr entrichtet haben — eine solche von 1 Thlr. festgesetzt ist.

Die Receptionsgebühren sind beim Empfange der Matrikel an den Akademie-Inspector zu zahlen.

§. 38. Externe, die als Hospitanten

a) an den während des Winters stattfindenden Uebungen im Zeichnen oder Modelliren nach dem Akt Theil nehmen, haben für den ganzen Winter ein Honorar von 3 Thlrn; — wenn sie
b) dem Unterricht über die Anatomie und die Proportionen beiwohnen, vierteljährlich $1\frac{1}{2}$ Thlr., und wenn sie
c) sich an den Vorträgen über die Lehre von der Perspective betheiligen, vierteljährlich 1 Thlr. zu entrichten.

Auch diese Honorarzahlungen sind an den Inspector praenumerando zu leisten.

Die Anmeldungen ad a. sind an die Lehrerconferenz, die ad b. und c. an die betreffenden Lehrer zu richten.

Externe, die zum Besuch der kunstgeschichtlichen Vorträge von dem betr. Lehrer zugelassen werden, haben ein Honorar nicht zu zahlen.

§. 39. Sollten die fälligen Quartalsraten der Unterrichtshonorare nicht innerhalb der ersten acht Tage des betreffenden Quartals entrichtet worden sein, so erläßt der Inspector eine schriftliche Mahnung. Wenn der Säumige dann auch bis zu dem in dieser Mahnung bezeichneten Termine die Zahlung nicht geleistet haben sollte, so wird derselbe ohne Weiteres als auf den ferneren Besuch der Akademie verzichtend betrachtet, und sein Platz anderweit besetzt.

§. 40. Wenn es nach mehrjähriger Beobachtung sich zeigt, daß es einem Schüler an Talent mangelt, und daher zu befürchten ist,

er werde in dem zu seinem Lebensberufe erwählten Fache sich kaum zur Mittelmäßigkeit emporarbeiten, so kann die Akademie ihm den Rath ertheilen, sich einem andern Fache zu widmen und, im Falle, daß er diesen Rath verschmäht, durch förmlichen und zu Protokoll zu nehmenden Spruch der Conferenz seine Entlassung verfügen.

§. 41. Unsittliches Betragen, anhaltende Trägheit und Unregelmäßigkeit im Besuche der Akademie haben ebenfalls die Entlassung zur Folge.

§. 42. Diejenigen Kunstschüler, welche die Akademie verlassen, können von derselben ein Zeugniß über ihre Anlagen, den Stand ihrer künstlerischen Ausbildung und über ihre Führung verlangen.

Auch im Laufe ihrer Studienzeit können die Schüler um ein amtliches Zeugniß bei ihrem resp. Classenlehrer nachsuchen, welcher das Material zu demselben dem Secretär der Akademie zugehen läßt. Alle amtlichen Zeugnisse sind mit den Unterschriften des Directors und des Secretärs und mit dem großen akademischen Siegel versehen.

§. 43. Wer die Akademie verläßt, ohne ein Austritts-Zeugniß zu verlangen, hat auf eine spätere nachträgliche Ertheilung eines solchen kein Recht.

Unterstützungen der Akademie.

§. 44. Die Unterstützungen, welche die Akademie ihren Zöglingen gewährt, bestehen

a) im freien Unterricht für solche Schüler, die mit vorzüglichem Talente begabt sind, sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnen und durch genügende Zeugnisse der Unterstützung bedürftig ausweisen.

   Die Bewilligung dieser Unterstützung erfolgt durch die Lehrerconferenz auf Antrag des betreffenden Classenlehrers, jedoch mit der Rücksicht, daß in jeder Abtheilung und Classe die Zahl der Freischüler $\frac{1}{3}$ der Gesammtzahl der Schüler nicht übersteigt.

b) In Geldstipendien, welche in der Regel nur Schülern der Ersten Classe gewährt werden, die überdieß wenigstens ein halbes Jahr dieser Classe angehört und durch Talent, Fleiß und Betragen sich dieser Vergünstigung würdig gezeigt haben müssen und derselben bedürftig sind.

   Die Bewilligung der Geldstipendien erfolgt durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf Grund einer motivirten Eingabe der Akademie an das Curatorium.

§. 45. Die Geldstipendien werden von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst in vierteljährlichen Raten postnumerando gegen eine Quittung ausgezahlt, welche vom Secretär der

Akademie auf Grund eines Attestes des Classenlehrers des Stipendiaten über Fleiß, Fortschritte und Führung des letztern beglaubigt sein muß.

§. 46. Die vorerwähnten Unterstützungen werden den Begünstigten sofort entzogen, wenn sie sich durch Mangel an Fleiß oder durch ungeordnetes Betragen derselben unwürdig zeigen. Insbesondere sind alle, eine der obigen Unterstützungen genießenden Schüler der Vorbereitungs-Classe zur fleißigen Theilnahme an den Vorträgen über die Lehre von der Perspective und — mit Ausnahme der Eleven der Bauschule — über die Anatomie und die Proportionen des menschlichen Körpers verpflichtet. Vernachlässigung dieser beiden Unterrichtsgegenstände zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

Die Ferien und Beurlaubungen.

§. 47. Das Studienjahr der Akademie beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 15. August.

§. 48. Außer den die letzte Hälfte des Augusts und den ganzen September umfassenden Herbstferien wird der Unterricht in der Zeit vom 23. December bis zum 7. Januar, zwischen den Sonntagen Palmarum und Quasimodo geniti sowie während der beiden Carnevalstage und dem Aschermittwoch, der drei Kirmeßtage und während der Pfingstwoche ausgesetzt.

§. 49. Alle Schüler der Akademie sind verpflichtet, ohne einen von dem Director bestätigten Urlaub ihres Classenlehrers, oder bei dringender Veranlassung ohne frühzeitige genügende schriftliche Entschuldigung, welcher in Krankheitsfällen ein ärztliches Attest beigefügt sein muß, den regelmäßigen Besuch der Classen nicht zu unterbrechen.

Wiederholte Verletzung dieser Vorschrift zieht die Anwendung des §. 41 nach sich.

§. 50. Nicht minder strenge ist der gesetzliche End-Termin der Ferien einzuhalten. Insbesondere nach dem Schlusse der Herbstferien haben die Kunstschüler spätestens am 1. October sich wieder auf der Akademie einzufinden, oder im Verhinderungsfalle bis dahin eine genügende schriftliche Entschuldigung einzusenden, widrigenfalls sie als aus der Akademie ausgeschieden betrachtet werden.

Vorschriften in Betreff der gemeinschaftlichen Arbeitsräume.

§. 51. Die gemeinschaftlichen Arbeitsräume der Elementar- und der Vorbereitungs-Classe werden Morgens um 8 Uhr geöffnet und mit Sonnenuntergang geschlossen.

§. 52. Die Elementar-Classe und alle zur Vorbereitungs-Classe

gehörigen Localien werden während der in die kalte Jahreszeit fallenden Ferien, wie auch an Sonn- und Feiertagen nicht geheizt.

Ausnahmsweise jedoch dürfen auch Räume der Vorbereitungs-Classe an solchen Sonn- und Feiertagen, die nicht in die Ferien fallen, geheizt werden, wenn die Inhaber derselben dieses auf Grund einer Erlaubniß ihres Classenlehrers Tags vorher bei dem Castellan bestellt und pro Tag und Ofen 2 Sgr. an denselben entrichtet haben.

§. 53. Die Räume der Ersten Classe können sowohl an jedem Ferientage als auch an den außer den Ferien liegenden Sonn- und Feiertagen geheizt werden, wenn die Inhaber derselben es Tags vorher bei dem Castellan bestellt und pro Tag und Ofen 2 Sgr. entrichtet haben.

§. 54. An den beiden Weihnachts- wie an den beiden Osterfesttagen wird in keiner Classe und unter keiner Bedingung geheizt.

§. 55. In der Elementar-Classe und in sämmtlichen Localien der Vorbereitungs-Classe ist das Rauchen sowie das Mitführen von Hunden unbedingt verboten.

§. 56. Niemand, der nicht durch sein Schülerverhältniß dazu berechtigt ist, darf ohne Erlaubniß des resp. Classenlehrers die Elementar-Classe oder irgend einen Raum der Vorbereitungs-Classe betreten.

§. 57. Jedem Schüler der Akademie wird ein anständiges und gesittetes Betragen sowohl innerhalb als außerhalb der Anstalt, namentlich auch die Reinhaltung der Arbeitsräume, die Schonung der in denselben befindlichen Kunstwerke, Mobilien und Utensilien sowie die Befolgung der von den Classenlehrern ihnen sonst gegebenen Weisungen zur Pflicht gemacht.

§. 58. Die Schüler des Antikensaales haben insbesondere mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die in dessen Räumen befindlichen Gypsabgüsse nicht durch Muthwillen oder Unvorsichtigkeit zu Schaden kommen.

Sollten demungeachtet solche Kunstwerke oder sonstige Gegenstände eine Beschädigung erleiden, so ist dieses von den Schülern sofort dem Akademie-Inspector mit Bezeichnung des Urhebers jener Beschädigung anzuzeigen. Letzterer hat die Wiederherstellungskosten sowie auch einen angemessenen Schadenersatz, wie solcher von einer aus dem Schooße des Lehrercollegiums ernannten Commission abgeschätzt wird, zu erlegen.

§. 59. Sollte der Urheber der Beschädigung nicht zu ermitteln sein, so haften sämmtliche Schüler der betreffenden Abtheilung und Classe, welche zu dem beschädigten Gegenstande Zutritt hatten, für den angerichteten Schaden und dürfen nicht eher wieder an dem Unterrichte Theil nehmen, als bis sie die auf sie fallende Quote der

Herstellungs- und Entschädigungs-Summe an den Castellan der Akademie gezahlt haben.

§. 60. Niemand, der nicht ausdrücklich dazu autorisirt ist, darf einen Gegenstand — welcher es auch sei — aus einem Arbeitslocale, geschweige aus den Räumen der Kunstsammlung entnehmen. Sollte dieses demungeachtet geschehen, so ist davon sofort dem Inspector Anzeige zu machen.

Die Sammlungen der Akademie.

§. 61. Die akademischen Sammlungen sollen zwar zunächst nur den Schülern der Akademie zum Studium dienen, indeß sind dieselben auch dem weitern Publicum zugänglich.

§. 62. Die Gemäldegalerie und die Ramboux'sche Galerie von Nachbildungen der wichtigsten Denkmale der christlichen Malerei in Italien sind jeden Sonntag von 11 bis 1 Uhr, das Handzeichnungen- und Kupferstich-Cabinet ist jeden Montag, Donnerstag und Samstag von 12 bis 1 Uhr für Jedermann unentgeltlich geöffnet.

§. 63. Fremde wie Einheimische, welche diese Sammlungen oder andere Localien der Anstalten zu besichtigen wünschen, können auch zu jeder andern Zeit durch den Castellan mittels Eintrittskarten Zutritt dazu erhalten. Diese Eintrittskarten sind bei dem Castellan zu entnehmen. Der Preis einer solchen für eine einzelne Person ist auf 5 Sgr. und einer solchen für 2 bis 4 zusammen gehörige Personen, welche sich gleichzeitig zu der Besichtigung der Akademie melden, auf 10 Sgr. festgesetzt.

§. 64. Mittels dieser Eintrittskarten ist auch die Sammlung der Gyps-Abgüsse für das Publicum zugänglich, jedoch mit der Beschränkung, daß die in den betreffenden Sälen arbeitenden Kunstschüler nicht gestört werden dürfen, und daher der Eintritt in den Ferien täglich und an Sonn- und Feiertagen zu jeder Stunde, an den übrigen Tagen aber nur Mittags zwischen 12 und 2 Uhr gestattet ist.

§. 65. Die Schüler der Ersten Classe können gegen einen Erlaubnißschein des Directors bei dem Castellan den Schlüssel zu jedem Sammlungs-Locale erhalten und dieses ohne Begleitung besuchen.

§. 66. Die Gemäldegalerie ist während der Dauer öffentlicher Kunstausstellungen im Akademiegebäude, und die Ramboux'sche Galerie während der Versammlung des rheinischen Provinzial-Landtages für Jedermann geschlossen.

§. 67. Eine gewisse Anzahl von Gemälden, welche zum Studium besonders geeignet sind, können gegen einen Erlaubnißschein des Directors oder der betreffenden Classenlehrer an Schüler der

Ersten und der Mal-Sectionen der Vorbereitungs-Classe — jedoch zur ausschließlichen Benutzung im Akademiegebäude — vom Conservator verabfolgt werden.

Es wird den Entnehmern solcher Gemälde zur strengsten Pflicht gemacht, dieselben auf das sorgfältigste zu schonen und namentlich nicht mit Farben, Oel oder dergl. zu bestreichen.

§. 68. In dem Handzeichnungen- und Kupferstich-Cabinet wird der Conservator der akademischen Kunstsammlungen während der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr am Montage, Donnerstage und Samstage, wo es dem Publicum geöffnet ist, anwesend sein, um die ihm bezeichneten Gegenstände zur Ansicht auf den Tisch zu legen.

§. 69. Das Durchzeichnen mittels transparenten Papiers kann der Conservator bei Kupferstichen und dergl. Werken ausnahmsweise, in keinem Falle aber bei Handzeichnungen gestatten.

§. 70. Die Eleven der Ersten Classe sowie der Kupferstecher-Schule können gegen einen von dem resp. Classenlehrer mitunterzeichneten Schein Blätter aus der Kupferstichsammlung auf eine beschränkte Zeit — jedoch ausschließlich zum Studium innerhalb des Akademiegebäudes — dargeliehen erhalten.

Die entliehenen Blätter dürfen jedoch nicht aus der Einrahmung, in welcher sie sich befinden, herausgenommen und müssen vor Ablauf der auf dem Scheine vermerkten Darlehnsfrist pünktlich zurückgegeben werden.

§. 71. Zeichnungen und sehr seltene Kupferstiche werden unter keiner Bedingung verliehen.

§. 72. Auch aus der Sammlung der Gypsabgüsse können die kleineren leicht beweglichen Gegenstände an Künstler, deren Ateliers sich im Akademiegebäude befinden, wie auch an Schüler der Ersten Classe zur Benutzung ausgeliehen werden.

§. 73. Die Verabfolgung dieser Gegenstände trägt der Lehrer des Antikensaales, so weit er sie für seine Schüler entbehrlich erachtet, dem Castellan auf, nachdem ihm der betreffende von dem Anleiher unterzeichnete — und ist dieser ein Schüler der Ersten Classe, von dessen Classenlehrer mitunterzeichnete — Schein eingehändigt worden ist.

§. 74. Die entliehenen Gypsabgüsse müssen vor Ablauf der auf dem Scheine bestimmten Darlehnsfrist wieder zurückgegeben werden.

§. 75. Die Bibliothek der Akademie ist im Anschluß an die Königliche Landes-Bibliothek nach der für diese bestehenden Eintheilung in wissenschaftliche Fächer aufgestellt und wird von dem Bibliothekar der letztern mit verwaltet.

§. 76. Die Benutzung derselben ist im Allgemeinen dem für die Landes-Bibliothek geltenden, im Bibliotheks-Locale angehefteten Statute unterworfen. Hiernach können nur

a) drei Bände zu gleicher Zeit;
b) auf die Dauer von drei Wochen, und
c) gegen einen schriftlichen Empfangschein, wozu die Formulare in der Bibliothek vorliegen, geliehen werden.
Die Empfangscheine der Akademie-Schüler müssen
d) mit der Unterschrift eines Lehrers der Anstalt versehen sein, welche als Bürgschaft gilt.

§. 77. Nur solchen Schülern dürfen diese Unterschriften gegeben werden, deren sittliche Eigenschaften außer Zweifel stehen.

§. 78. Werke mit Holzschnitten, Kupfer- und Steindrücken werden an Schüler nicht ausgeliehen.

§. 79. Wollen die Lehrer die Benutzung eines ihnen geliehenen Werkes dieser Gattung einem Schüler gestatten, so darf es nur unter ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung geschehen.

§. 80. Dieses Letztere gilt um so mehr von denjenigen Werken, welche ein vorzugsweise künstlerisches Interesse haben und deßhalb dem Kupferstich-Cabinet einverleibt sind.

§. 81. Die Gliedermänner, Studiengewänder, Waffenstücke und andere derartige Gegenstände, welche die Akademie unterhält, befinden sich im Verwahrsam des Inspectors. Bei diesem können sie von Schülern der beiden oberen Classen gegen einen mit ihrer Unterschrift versehenen Schein, jedoch zur ausschließlichen Benutzung innerhalb des Akademiegebäudes, entliehen werden. Die von Schülern der Vorbereitungs-Classe ausgestellten Leihscheine müssen mit der Unterschrift des betreffenden Classenlehrers versehen sein.

§. 82. Gliedermänner, Gewänder u. dergl. können höchstens nur auf 8 auf einander folgende Tage entliehen werden. Indeß ist bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß der Inspector befugt, die ursprünglich bedungene Leihfrist um einige Tage zu verlängern.

§. 83. Sollte irgend ein aus den gedachten Sammlungen entliehener Gegenstand nicht rechtzeitig wieder zurückgegeben worden sein, so hat der Castellan denselben von dem Säumigen abzuholen und von diesem für jedes Stück $2\frac{1}{2}$ Sgr. für seine Mühe zu erheben.

§. 84. Schüler, die den obigen Bedingungen zuwider handeln, werden erforderlichen Falles von der Benutzung der akademischen Sammlungen theilweise oder ganz ausgeschlossen. Etwaige Entschädigungs-Ansprüche wegen abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstände werden in geeigneter Weise geltend gemacht werden.

Atelier-Ordnung.

§. 85. Mit dem Oeffnen und Schließen der Lehrsäle zu den festgesetzten Zeiten ist der Castellan der Akademie beauftragt. Derselbe ist auch verpflichtet, die Unordnungen, welche in Abwesenheit der Lehrer ihm bemerklich werden sollten, dem Inspector oder dem nächstbetheiligten Lehrer zu berichten.

§. 86. In ein akademisches Atelier, sei es das eines Lehrers oder eines andern Künstlers, darf der Castellan während der Anwesenheit des Inhabers in demselben nur solche Personen ohne seine Begleitung eintreten lassen, von welchen er weiß, daß sie von dem Letztern dazu ermächtigt sind. Personen, von denen er dieses nicht weiß, darf er nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des betreffenden Künstlers hineinführen.

§. 87. In Ateliers, in welchen die Künstler nicht anwesend sind, dürfen durch den Castellan nur dann Besucher geführt werden, wenn der Inhaber es ausdrücklich erlaubt hat. Der Schlüssel zu einem solchen Atelier darf nur denjenigen Personen verabfolgt werden, welche vom Inhaber zum Eintritt in dasselbe ohne Begleitung des Castellans autorisirt sind.

---

§. 88. Jeder Schüler der beiden oberen Classen erhält ein Exemplar dieser Schüler-Ordnung.

Düsseldorf, den 13. April 1863.

Das Directorium der Königlichen Kunst-Akademie.

---

260) Königliche Berg-Akademie in Berlin.

(Centralblatt pro 1860. S. 592. Nr. 254.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. Septbr. d. J. an den Minister für Handel ꝛc. haben des Königs Majestät unter Aufhebung der unter dem 1. Septbr. 1860 bestätigten Statuten den hier folgenden „Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie in Berlin" die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

§. 1.

Zweck der Akademie.

Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

§. 2.

Leitung und Verwaltung.

Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreau-Ge-

schäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

§. 3.

Kuratorium.

Das Kuratorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, so wie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

§. 4.

Obliegenheiten des Direktors.

Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Direktor im Besonderen ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Kontrolle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahres-Rechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichts;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

§. 5.

Ordentlicher Unterricht.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Kuratoriums angestellt.

§. 6.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Kuratoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt, und sonstigen geeig-

neten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

§. 7.

Allgemeiner Lehrplan.

Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

§. 8.

Lehrgegenstände.

Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde.
2) Salinenkunde.
3) Allgemeine Hüttenkunde.
4) Eisenhüttenkunde.
5) Mechanik.
6) Maschinenlehre.
7) Markscheide- und Meßkunst.
8) Zeichnen und Konstruiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Konstruktionen.
9) Repetitorien und Kolloquien über Mineralogie und Geognosie.
10) Repetitorien und Kolloquien über mathematische Disziplinen.
11) Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium.
12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.

Das spezielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

§. 9.

Aufnahme der Studirenden.

Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Direktor ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§. 10.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:

1) diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem preußischen Staatsdienste widmen wollen;
2) die immatrikulirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst;

3) die immatrikulirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 11.

Zulassung von Hospitanten.

Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten.

Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

§. 12.

Meldung zu den Vorträgen.

Die nach §§. 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13.

Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§. 12 und 13), so wie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14.

Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 15.

Honorar.

Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeltlich (publice) gehalten.

§. 16.

Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Kuratorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18.

Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

§. 19.

Stundung.

In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20.

Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

§. 21.

Rückerstattung des Honorars.

Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind.

Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 22.

Zeugnisse.

Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

261) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten als Gymnasien 2c.

Das bisherige Progymnasium (Lyceum) zu Wernigerode ist als Gymnasium, und das Pädagogium zu Jenkau bei Dan-

zig als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglements vom 6. October 1859 anerkannt; die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Rawicz ist in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen worden.

Berlin, den 11. November 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
20421. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

262) Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars zu Liebenthal.

Zu Liebenthal im Regierungsbezirk Liegnitz ist ein katholisches Schullehrer-Seminar für 60 Zöglinge bei dreijährigem Cursus errichtet worden. Die feierliche Eröffnung desselben hat am 18. October d. J. stattgefunden, und der Unterricht in zwei Abtheilungen am darauf folgenden Tage begonnen. Die Ernennung des Directors und einiger Lehrer ist im diesjährigen Centralblatt Seite 511 und 575 mitgetheilt.

Es wird beabsichtigt, mit diesem Seminar die Graf von Schlabrendorffsche Seminar- und Waisenhaus-Stiftung katholischen Antheils (Centralblatt pro 1863 Seite 218) zu verbinden.

---

263) Unterricht in der Schulkunde in den Seminarien.

Das Regulativ vom 1. Octbr. 1854 bestimmt S. 12 der Gesammt-Ausgabe, daß für jeden Cursus des Seminars wöchentlich in zwei Stunden Unterricht in der „Schulkunde" ertheilt werden soll. Als Aufgabe für das erste Jahr wird „ein einfaches und bestimmtes Bild von der evangelisch-christlichen Schule nach ihrer Entstehung und Ausbildung, nach ihrem Verhältniß zu Familie, Kirche und Staat darzustellen, wobei die einflußreichsten Schulmänner, namentlich seit der Reformation, ihre Erwähnung, und deren Einwirkung auf Gestaltung des Elementarschulwesens ihre Darlegung finden können; sowie eine Characteristik des Lehrers nach seinem christlichen und sittlichen Standpunct zu geben", als angemessen bezeichnet.

Neuerdings ist von Einer Seite her der Wunsch ausgesprochen worden, dem Betreiben der allgemeinen Weltgeschichte in den Schullehrer-Seminarien mehr Zeit und Raum zu gewähren. Die Verhandlungen über diese Frage sind noch nicht abgeschlossen, und bleibt dießfällige weitere Mittheilung vorbehalten. In den eingezogenen Gutachten war aber von Einem Seminardirector bemerkt, der Unterricht in der Schulkunde erscheine für die neu eintretenden Zöglinge, also

für den ersten Cursus im Seminar besonders schwierig, und möchte es sich empfehlen, denselben zu Gunsten der Geschichte in Wegfall zu bringen. Das von anderer Seite hiergegen Bemerkte theilen wir zur Orientirung in der Sache im Folgenden mit.

 ꝛc.

Es muß zugestanden werden — so äußert sich der ꝛc. N. — daß das Wesen, die Aufgabe, die Zwecke der christlichen Volksschule nach der Seite der Erziehung wie des Unterrichts hin den meisten eintretenden Seminarzöglingen in dem Maaße unbekannt sich zeigen, daß es schwer hält, geeignete Anknüpfungspunkte für die Unterweisung darüber aufzufinden. Es ist nicht zu verkennen, daß die in das Seminar Eintretenden den von ihnen erwählten Lebensberuf und die Anforderungen, welche dieser an sie stellt, überhaupt eigentlich noch nie zu einem Gegenstand fruchtbringenden Nachdenkens gemacht haben. Aber eben diese Erfahrung ist es, durch welche die Feststellung des Regulativs, daß gleich im ersten Seminarbildungsjahre die christliche Volksschule als Unterrichtsobject auftreten soll, als eine vollständig gerechtfertigte sich darstellt. Es erscheint im hohen Grade bedenklich und schwer verantwortlich, denen, die die nächste Vorbildung für ihren Lebensberuf beginnen, die Hülfe zu versagen, deren sie bedürfen, um über Ziel, Richtung und Bedeutung aller ihrer Bestrebungen auf dem Seminar zu wachsender Klarheit und Besinnung, und zu einer dadurch bedingten festen Lebensrichtung, Reinigung und Stärkung der sittlichen Motive ihrer Bestrebungen zu gelangen. Sei es auch, daß ihr intellectueller Bildungsstandpunkt zur begrifflichen Auffassung einer so hohen und inhaltsvollen Aufgabe, wie die der christlichen Volksschule es ist, kaum ausreichend erscheint, so bezeugt es doch die stets wachsende rege Theilnahme, die sie diesem Unterrichtsobjecte zuwenden, daß die Belehrung und das Nachdenken über dasselbe Berufssinn und Berufsfreudigkeit wecke und stärke, und ihnen zu wachsendem Verständnisse der Bedeutung und des Werthes alles dessen mehr und mehr verhelfe, was von ihnen während ihrer Seminarbildungszeit gefordert wird. Ueberdies liegt die Aufgabe der christlichen Volksschule und die des Seminars nicht so auseinander, daß die Belehrung über die eine nicht fast fort und fort Veranlassung und Handhaben darböte zur Belehrung und Aufklärung über die andre, welche unzweifelhaft vom Eintritt in das Seminar an erforderlich ist, wenn es zu einer aus eigenen Anregungen hervorgehenden Mitwirkung der Zöglinge zur Lösung der Seminaraufgabe kommen soll. Ich kann sogar nicht umhin, dafür zu halten, daß ein wachsendes Verständniß der Aufgabe der Volksschule eine unentbehrliche Verbindung ist zur Erfassung und Lösung der Seminaraufgabe.

Ich muß ferner bemerken, daß die Schulkunde, obgleich sie für die eintretenden Seminarzöglinge ein völlig neues und schwerer zu-

gänglich zu machendes Unterrichtsobject ist, als die vaterländische Geschichte, dennoch weit weniger die Arbeitszeit der Seminaristen in Anspruch nimmt, als diese, da es sich hier gar nicht um gedächtnißmäßige Aneignung eines umfangreichen Materials handelt, und auch zur Vorbereitung auf den in den Unterrichtsstunden zu behandelnden Lehrstoff eine zeitraubende Benutzung von Hülfsmitteln nicht erfordert wird.

Das den Zöglingen neue Unterrichtsobject veranlaßt daher nicht zur Zersplitterung ihrer Kräfte und Arbeitszeit, wie es bei dem Unterrichte in der Weltgeschichte zu besorgen bleibt, sondern es trägt nicht unwesentlich dazu bei, ihre Bestrebungen zu sammeln und zu ordnen, indem es ihnen das einheitliche Ziel der sehr mannigfaltigen und verschiedenartigen Bestrebungen auf sämmtlichen Unterrichtsgebieten vor Augen stellt und dasselbe ihnen mehr und mehr zu hellerem Bewußtsein bringt.

---

264) Form der Entlassung provisorisch oder auf Kündigung angestellter Elementarlehrer.

Auf den Bericht vom 7. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, da das Rescript vom 21. Juli 1857 — Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1857 Seite 141 — auf Lehrer weder Anwendung findet, noch ausgedehnt worden ist, die Abfassung eines Plenar-Beschlusses nicht die richtige Form ist, unter welcher provisorisch oder auf Kündigung angestellte Lehrer aus dem Amt zu entlassen sind.

Nach der Bedeutung, welche für Elementarlehrer die provisorische Anstellung haben soll, kann solches Verfahren auch nicht für angemessen erachtet werden, und hat, wie überall, so auch bei der Königlichen Regierung lediglich die mit der Verwaltung des Schulwesens betraute Abtheilung über die Entlassung solcher Lehrer zu befinden.

Berlin, den 9. November 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

21,016. U.

V. Elementarschulwesen.

265) Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre ꝛc.

In Beziehung auf die für die Ablösung der Real-Berechtigungen der geistlichen und Schul-Institute maßgebenden Grundsätze sind neuerdings mehrere wichtige Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes ergangen.

Nachdem durch den Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar 1862 — abgedruckt in den Entscheidungen Bd. 47 S. 36 — die Zulässigkeit der dritten Instanz über die Frage,

> ob, wenn bei Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre bloß der Pfarrer in den im §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichneten 10 Jahren statt des Zehnten eine Abgabe in Gelde oder in Getreide angenommen hat, der Jahreswerth des Zehnten nach diesem §. 32 oder nach §. 33 desselben festzustellen sei,

im Allgemeinen anerkannt worden ist, hat derselbe Gerichtshof durch Plenar-Beschluß vom 4. Mai 1863 festgestellt,

> daß, wenn es sich um die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre handelt, unter dem „Berechtigten", dessen der §. 32 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, nur die Pfarre selbst, als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen sei.

Dieselbe Frage ist sodann in Beziehung auf die §§. 9 und 29 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 streitig geworden und durch den zweiten Senat des Königlichen Ober-Tribunals mittels der Erkenntnisse vom 16. und 23. Juni 1863 gleichfalls zu Gunsten der Berechtigten entschieden worden.

Wenngleich diese Entscheidungen sich zunächst nur auf die Verhältnisse der Pfarren beziehen, so sind sie doch auch für die übrigen, im §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1857 — Gesetz-Samml. S. 363 — genannten Berechtigten von weitgreifender Bedeutung, und werden deshalb der Plenar-Beschluß vom 4. Mai 1863, sowie die Senats-Entscheidungen vom 16. und 23. Juni 1863 unter dem Bemerken hier mitgetheilt, daß die berechtigten Institute in diesen Prozessen durch den Rechtsanwalt bei dem Königlichen Ober-Tribunal, Geheimen Justiz-Rath Jung, in dritter Instanz vertreten worden sind.

1.
Plenarbeschluß
des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Mai 1863, betreffend die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre.

Gesetz vom 2. März 1850 §. 32. (Ges.-Samml. S. 88)
Plenarbeschluß vom 6. Januar 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 66)

a.
Plenarbeschluß.

Wenn es sich um die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre handelt, ist unter dem „Berechtigten", dessen der §. 32. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, nur die Pfarre selbst, als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen.

Angenommen im Plenum am 4. Mai 1863.

b.

Sitzungsprotokoll.

Die Vorschrift des §. 32. des Gesetzes vom 2. März 1850 — betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse — hat das Plenum des Königlichen Ober-Tribunals schon einmal beschäftigt.

Doch handelte es sich damals nur um die Frage, ob bei Streitigkeiten über die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre (wovon jener Paragraph spricht) die dritte Instanz zulässig sei? und diese Frage ist durch den am 6. Januar 1862 gefaßten Plenarbeschluß bejaht worden (Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 66; Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 47 S. 35).

Bei dem zweiten Senat des Gerichtshofes ist gegenwärtig ein anderes Bedenken hinsichts der Anwendung des gedachten §. 32. hervorgetreten. Das Gesetz vom 2. März 1850 stellt im §. 8. den Grundsatz auf, daß zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den weiterhin folgenden näheren Bestimmungen ermittelt werden soll. Diese letzteren unterscheiden die verschiedenen Arten der Reallasten, wie Dienste, Abgaben in Körnern u. s. w., enthalten aber in den §§. 9 und 29. die übereinstimmende Vorschrift: daß, wenn für die Dienste, die Körnerabgabe, seit einer gewissen Zahl von Jahren (zehn und beziehungsweise zwanzig) Geldvergütungen ohne Widerspruch gezahlt und angenommen worden, diese Vergütungen, und, wenn dieselben gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen sei.

Im §. 32. beginnen die Vorschriften über Ablösung des Natural-Fruchtzehnten, und der Paragraph lautet (Gesetz-Samml. von 1850 S. 88):

> „Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 (betreffend die Suspendirung der über die Ablösung der Realrechte damals schwebenden Prozesse) der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre von Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe, und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts.“

Der §. 33. verordnet für den Fall, daß die Voraussetzungen des §. 32. eintreten, eine sachverständige Abmessung des Ertrages an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durch-

schnitt der Jahre von dem Zehnten beziehen kann, und es folgen darauf weitere Anweisungen für dies Verfahren.

Es ist nun streitig geworden, wer bei dem Verfahren über die Ablösung des einer Pfarre zustehenden Natural-Fruchtzehnten als der Berechtigte, von welchem im §. 32. geredet wird, anzusehen sei?

In mehreren von dem zweiten Senat bisher entschiedenen Fällen hatten die Zehntpflichtigen auf Ablösung des Zehnten provozirt und die Ermittelung des Jahreswerthes desselben nach §. 32. des Gesetzes verlangt, weil die betreffenden Pfarren eine bestimmte Geldabfindung statt des Zehnten während zehn und mehr Jahren angenommen hatten. In einem dieser Fälle war ein förmlicher Vertrag hierüber zwischen dem damaligen Pfarrer und den Zehntpflichtigen geschlossen, in demselben zwar die Genehmigung der vorgesetzten Behörde vorbehalten, diese ausdrücklich aber verweigert, und dennoch von dem Pfarrer und dessen Amtsnachfolgern die im Vertrage festgesetzte jährliche Zahlung angenommen worden. Bei dem Ablösungsverfahren erklärten die gesetzlichen Vertreter der Pfarre den §. 32. für nicht anwendbar, weil die zeitweiligen Pfarrer nicht als die „Berechtigten" im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden könnten; die Gerichte der beiden ersten Instanzen (die betreffenden Königlichen General-Kommissionen und das Revisions-Kollegium für Landesculturſachen) erkannten jedoch nach dem Antrage der Zehntpflichtigen, indem sie annahmen, daß §. 32. nur die thatsächliche, ohne Widerspruch erfolgte Annahme der Abgabe, resp. des Pachtzinses, statt des Zehnten verlange, als einen Maaßstab für die Ermittelung des Werthes des Jahresertrages des Zehnten. Von dem zweiten Senat wurde, auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde der Provokaten, in diesen mehreren Fällen das zweite Urtel vernichtet und entschieden, daß die Ablösung nicht nach §. 32., sondern nach dem abzuschätzenden Ertrage an Natural-Erzeugnissen gemäß §. 33. daselbst zu bewirken sei. Eine dieser Entscheidungen ist im 42. Bande der gedruckten Entscheidungen des Ober-Tribunals S. 320 ff. veröffentlicht worden.

In der gegenwärtig dem zweiten Senat vorliegenden Sache der Pfarre zu C. wider die bäuerlichen Wirthe daselbst hat die Entrichtung eines bestimmten jährlichen Geldquantums an Stelle des Zehnten auf Grund eines von einem früheren Pfarrer eingegangenen schriftlichen Abkommens ihren Anfang genommen und obgleich dieses ausdrücklich nur für die Dauer der Amtsverwaltung dieses Pfarrers abgeschlossen und dabei vorbehalten war, daß nach dessen Abgang der Naturalzehnte wieder eintreten solle, so hatten doch auch die Nachfolger im Amte die bestimmte jährliche Zahlung angenommen, bis im Jahre 1859 der zeitige Pfarrer wieder den Naturalzehnten verlangte. Die Verpflichteten beantragten nun dessen Ablösung nach §. 32. des Gesetzes, und die Vertreter der Pfarre sind in den beiden ersten Instanzen demgemäß verurtheilt worden. Und die Majorität des zweiten

Senats hat sich nunmehr für die Zurückweisung der gegen das Urtel des Revisions-Collegiums für Landesculturſachen Namens der Pfarre eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde entschieden, also die früher von dem Senat befolgten Grundsätze über diesen Gegenstand aufzugeben beschlossen.

Es ist dadurch nothwendig geworden, die Sache an das Plenum gelangen zu lassen, und ist diesem die zu beantwortende Frage in nachstehender Fassung vorgelegt worden:

Ist, wenn es sich um die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre handelt, unter dem „Berechtigten", dessen der §. 32. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, nur die Pfarre selbst als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen, oder auch der Pfarrer allein?

Die zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung ernannten beiden Referenten haben sich für die erste dieser beiden Alternativen ausgesprochen, also für die Aufrechthaltung der älteren, vom zweiten Senate bis zu diesem neuesten Falle festgehaltenen rechtlichen Meinung. Sie führen, im Wesentlichen übereinstimmend, aus, daß unter dem „Berechtigten" nur der Eigenthümer des Rechtes nach allgemeinen Grundsätzen verstanden werden könne, weil nur diesem ein Verfügungsrecht über die Substanz der Berechtigung zustehe; daß auch in vielen Stellen des Gesetzes vom 2. März 1850 unter dem „Berechtigten" nur dieser Eigenthümer verstanden werde, z. B. gleich in dem §. 8., wonach dem „Berechtigten" die Abfindung für die abzulösende Reallast gebühre und die Abfindung doch nur dem Eigenthümer gegeben werde, wie in den §§. 54, 56, 64, 94, 95, 110.; daß namentlich nach §§. 94, 95. nur dem „Verpflichteten" und dem „Berechtigten" die Provokation auf Ablösung zustehe. Der Pfarrer könne nicht auf die Ablösung des Zehnten antragen, und es werde bei dem Verfahren über dieselbe nur mit den gesetzlichen Vertretern der Pfarre wie bei anderen Ablösungen, mit dem Eigenthümer — nicht mit dem Nießbraucher oder Pächter — verhandelt, wie sich aus den §§. 90, 91. der Verordnung vom 20. Juni 1817, §§. 11—15. der Verordnung vom 7. Juni 1821, §§. 23 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 ergebe (Ges.-Samml. von 1817 S. 176, von 1821 S. 86, von 1834 S. 106).

Der Pfarrer sei zwar auch ein Berechtigter, aber in einem anderen Sinne und Maaße als der Eigenthümer des Zehntrechts, und es müsse daher auf die eigentliche Disposition des Gesetzes und deren rechtliche Natur gesehen werden, wenn richtig ermessen werden solle, wer im §. 32. unter dem Berechtigten zu verstehen sei. Es werde in dieser Vorschrift der zehnjährigen Entrichtung einer Abgabe in Gelde, statt des Naturalzehnten, dieselbe Wirkung beigelegt, als wenn durch Novation an die Stelle des Natural- ein Geldzehnt getreten wäre (§§. 923 und 924, 925. Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts);

eine Novation oder ein Akt, welcher gleiche Wirkung haben solle, könne aber nur von dem Eigenthümer des Rechts vorgenommen werden. Nur dieser sei daher im §. 32. des Gesetzes von 1850 gemeint. Das gleiche Resultat ergebe sich, wenn man unterstelle, daß in der zehnjährigen Annahme der Geldabgabe ein stillschweigendes Anerkenntniß oder Zugeständniß: daß diese Geldabgabe den wahren Werth des Zehntenertrages darstelle, liege; da ein solches Anerkenntniß oder Zugeständniß in rechtsverbindlicher Weise auch nur vom Eigenthümer des Rechts abgegeben werden könne (§§. 185 ff. Tit 5 Th. I. des Allg. Landrechts, §§. 85 ff. Tit. 10 der Prozeßordnung), also auch die Handlung, in welcher ein stillschweigendes Anerkenntniß gefunden werden solle, von dem Eigenthümer des Rechtes ausgegangen oder doch genehmigt sein müsse. Der Pfarrer sei kein solcher Eigenthümer.

Das Allgemeine Landrecht gebe ihm Th. II. Tit. 11 §. 778. die Verwaltung und den Nießbrauch der Pfarrgüter, als welche es im §. 772. die unmittelbar zum Unterhalte des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte bezeichne, welche es um dieser Bestimmung willen vom übrigen Kirchenvermögen unterscheide, die aber dennoch auch zum Kirchenvermögen im weiteren Sinne gehören, gemäß §. 160. Das Kirchenvermögen stehe nach §. 161. unter der Oberaufsicht des Staats und nach §. 167. unter der Aufsicht des Kirchenoberen, und die Verwaltung desselben gebühre nach §. 217. daselbst den Kirchenkollegien.

Dies modificire sich nun bei den Pfarrgütern durch die dem Pfarrer an denselben eingeräumten Rechte des Nießbrauchs und der Verwaltung; aber diese Rechte enthielten keine Befugniß zur Schmälerung der Substanz der Kirchengüter und der gleich guten Rechte der Amtsnachfolger. Das Verwaltungsrecht des Pfarrers insbesondere sei ein anderes als das des sonst gewöhnlichen Administrators einer fremden Sache, der für den Eigenthümer verwalte, diesem die Einkünfte abzuliefern und Rechenschaft abzulegen habe. Das erstere beziehe sich nur auf die ordentliche wirthschaftliche Verwaltung der Pfarrgüter, wie sich aus §§ 779 ff. ergebe, während der Pfarrer sonst zu seinem eigenen Nutzen verwalte und deshalb, wie nach seinem gleichzeitigen Nießbrauchsrecht, über die ihm aus diesen Gütern zufließenden Einkünfte beliebig verfügen, also dieselben auch ganz erlassen könne. Doch nur für die Zeit, wo er in diesem bestimmten Pfarramte stehe. So könne er nach §§. 799—803. ebendaselbst Pfarräcker verpachten, der Pachtvertrag binde jedoch seinen Nachfolger nicht, wenn nicht die Genehmigung der geistlichen Oberen hinzugetreten sei. Dasselbe gelte von jeder anderen Disposition, welche er über Nutzungen oder Einkünfte der Pfarre getroffen haben möge. Und wie nach §. 662. Vergleiche über Rechte und Pflichten der Kirchengüter, also auch der Pfarrgüter, ohne Genehmigung der geistlichen Obern unwirksam seien, so könne auch der Pfarrer sich nicht

über die Annahme einer Geldabgabe, statt des Naturalzehnten, mit rechtlicher Wirkung über die Zeit seiner Amtsführung hinaus mit dem Verpflichteten vereinbaren, und es dürfe folgeweise die stillschweigende Annahme einer Geldabgabe auch nicht dem Zehntrecht präjudiciren.

Es ist dies von den Referenten noch weiter ausgeführt, und endlich auch die Frage erörtert worden: ob etwa aus den zur Oeffentlichkeit gelangten legislativen Berathungen über das Gesetz vom 2. März 1850 und das spätere, dasselbe ergänzende und theilweise abändernde Gesetz vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten (Ges.=Samml. S. 363), die Absicht des Gesetzgebers, hier eine Ausnahme von sonst anerkannten Rechtsgrundsätzen anordnen zu wollen, so unzweideutig sich ergebe, daß diese Grundsätze bei Anwendung des §. 32. a. a. O. zurückstehen müßten? Beide Referenten haben jedoch bei eingehender Prüfung der Motive der angeführten Gesetze nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß diese Frage bejaht werden müßte.

In dieser letzteren Beziehung weicht nun gerade die gegenwärtige Majorität des zweiten Senats ab, und sie sieht sich durch die ihrer Meinung nach, nicht zu verkennende Absicht des Gesetzgebers, welche bei den vorangehenden Berathungen ausgesprochen worden, und der dann auch die Wortfassung der erlassenen Vorschriften entspreche, zum Aufgeben des früher befolgten Grundsatzes gezwungen. Es wird darüber Folgendes gesagt:

Die §§. 9, 29, 32. des Gesetzes vom 2. März 1850 enthalten gleiche Grundsätze in Bezug auf die Abschätzung des Werthes der abzulösenden Dienste, Naturalabgaben und des Fruchtzehnten besonders. Bei Vorlegung des Gesetzentwurfs motivirte die Staats-Regierung diese aufgestellten Grundsätze mit nachstehenden Worten:

> Zu §. 9. Die Abfindung soll so viel als möglich demjenigen Werthe entsprechen, welchen die abzulösende Leistung für den Berechtigten sowohl, als für den Verpflichteten, gehabt hat. Sind aber die Leistungen bisher schon längere Zeit hindurch (10 oder resp. 20 Jahre lang) in Geld vergütet worden, so ist augenscheinlich anzunehmen, daß beide Theile übereinstimmend diese Geldvergütung als den wahren Werth der Leistungen anerkannt haben, und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, in Fällen solcher Art die Geldvergütung auch gesetzlich als jenen Werth zu bezeichnen und der Berechnung der Abfindung zum Grunde zu legen. Dieser Grundsatz ist nicht nur in dem vorliegenden §. 9. in Bezug auf die Ablösung von Diensten, sondern auch in den später folgenden §§. 29 und 32. bei der Ablösung der nicht in Körnern bestehenden Naturalabgaben, sowie der Natural-Fruchtzehnten in Anwendung gebracht.

s. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer 18$\frac{49}{50}$ Bd. I. S. 84.

Die Agrar-Kommission der zweiten Kammer sprach ihre Beistimmung aus mit den Worten:

Zum §. 9. Bei Beurtheilung der Vorschriften dieses Paragraphen ist festzuhalten, daß es hier nicht auf das Rechtsverhältniß, sondern auf die Feststellung des Werthes der Dienste ankommt. Die Werthschätzung bleibt bis zu einem gewissen Grade immer etwas Unsicheres, in welcher Form und von wem sie auch vorgenommen werden mag. Hat für die zu leistenden Dienste in Folge des Einverständnisses der Betheiligten während zehn resp. zwanzig Jahren eine Geldvergütung stattgefunden, so kann angenommen werden, daß diese Geldvergütung dem wahren Werthe, d. h. dem Werthe, den beide Theile dem Dienste beilegen, am meisten entspricht.

Zum §. 29. Die Bestimmung des §. 29. entspricht dem im §. 9. angenommenen Princip.

Zu §§. 32—35. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten die Normen für die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten und sind unter gleichzeitiger Ausdehnung des in den §§. 9 und 29. enthaltenen Princips aus den seither gültigen Ablösungsgesetzen entnommen worden.

a. a. O. Bd. III. S. 1293, 1295.

Auch die Kommission der ersten Kammer erklärte sich mit dem in den §§. 9, 29, 32. des Gesetz-Entwurfs gleichmäßig zur Anwendung gebrachten Princip einverstanden. Beide Kammern ertheilten ihre Zustimmung.

Hiernach — sagt die Majorität des zweiten Senats weiter — handelt es sich nicht um eine rechtliche Feststellung der Vergütung für die abzulösenden Leistungen, sondern um eine, aus gewissen Thatsachen, dem Geben und Annehmen der Vergütung, gesetzlich abgeleitete Vermuthung für den wahren Werth der Leistungen; um Thatsachen, welche zwischen den derzeitigen, zum Geben Verpflichteten und den zum Empfange Berechtigten ins Leben getreten sind, und welche an die Stelle einer Werthschätzung anderer Art, durch Sachverständige oder Schiedsrichter, treten sollen, durch welche aber das Rechtsverhältniß nicht etwa, wie bei der Verjährung, abgeändert wird. Es ist auch in den §§. 9 und 29. von Berechtigten und Verpflichteten nicht die Rede, sondern heißt im §. 9.:

„Sind für Dienste u. s. w. Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden",

wie im §. 29.

„Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben . . . . . Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden",

es kann daher nicht vorausgesetzt werden, daß die Annahme der Vergütung von dem wirklich Berechtigten, dem Eigenthümer des Rechtes, erfolgt sein müsse, und eben deshalb in dem Gebrauch des Wortes „Berechtigter“ im §. 32. nicht eine Abweichung von dem, allen drei Paragraphen gemeinsamen Princip dergestalt gefunden werden, daß hier (im §. 32.) nur der Eigenthümer des Rechtes gemeint wäre.

Mithin muß auch der Pfarrer für den nach §. 32. zum Empfange Berechtigten erachtet werden. Derselbe wird an vielen Stellen des 11. Titels Theil II. Allg. Landrechts als der Zehntberechtigte geradehin benannt, wie ja auch der Zehnte, als zu seinem Unterhalte bestimmt, dort bezeichnet ist — §§. 858, 861, 871—873, 930—932 — und §. 815. legt ihm die Rechte des Gutsherrn über etwa vorhandene Pfarrbauern bei.

Eine weitere Unterstützung dieser Auffassung gewähren sodann die dem späteren Gesetze vom 15. April 1857 vorangegangenen legislativen Verhandlungen. Es war die Absicht, das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 bezüglich der den geistlichen und den Schul-Anstalten zustehenden Reallasten zu ergänzen und resp. es auf dieselben anwendbar zu machen — soweit dies nicht schon durch das letztere Gesetz geschehen war. Der §. 3. des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs bestimmte, daß der Jahreswerth der dort bezeichneten Reallasten, Behufs ihrer Ablösung nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellt werden solle. Dies wollten zwei von Abgeordneten eingebrachte Anträge verhindern, deren einer die §§. 29 und 32. des Gesetzes vom 2. März 1850, der andere außerdem auch noch den §. 9. von der Anwendung auf die Ablösung der geistlichen 2c. Reallasten auszuschließen verlangte, und zur Begründung dieser Anträge wurde ausdrücklich geltend gemacht, daß es bei dem Natural-Fruchtzehnten dem Pfarrer fast unmöglich geworden sei, ihn zu erheben, daß ihm Nichts übrig bleibe, als den Zehnten zu verpachten und wo dies, wie sehr häufig, nicht gelänge, sich mit einer Geldabfindung zu begnügen, die äußerst geringe sei, oft kaum die Hälfte desjenigen Betrages erreiche, welcher sich durch eine Abschätzung des Zehntrechts herausstellen würde. Solle nun ein solcher während des kurzen Zeitraums von zehn Jahren thatsächlich bestandener Zustand der Maaßstab für die Höhe der Ablösung werden, so würden dadurch die kirchlichen und anderen Institute ziemlich um die Hälfte ihres Rechtes verkürzt werden.

Es wurde aber auch auf den rechtlichen Standpunkt hingewiesen, nach welchem es nicht gerechtfertigt werden könne, gewissen Handlungen hinterher Wirkungen beizulegen, die der Berechtigte damals, als er die Handlung vorgenommen, nicht habe vorhersehen können, und daß dies am wenigsten dann zu billigen sei, wenn nicht der Eigenthümer des Rechtes, sondern, wie bei den Kirchen, den geistlichen und Schul-Instituten und den milden Stiftungen, der bloße

Stellvertreter des Eigenthümers oder der Nutznießer oder der bloße Verwalter der betreffenden Stelle ein Geldäquivalent angenommen habe.

Diese Ausführungen und die darauf gegründeten Abänderungs-Anträge fanden aber Widerspruch selbst bei der Staatsregierung. Der damalige Vorstand des landwirthschaftlichen Ministeriums machte geltend, daß, wenn unter der Herrschaft der bisher geltenden landrechtlichen Vorschriften im Titel 11. Th. II. §§. 923, 924, 935. der zum Naturalzehnten Berechtigte dieses Recht nur durch eine qualifizirte Verjährung hätte einbüßen können, und er gleichwohl, statt auf seinem vollen Rechte zu bestehen, eine Geldentschädigung angenommen und dies, doch vertragsmäßige, Verhältniß zehn Jahre fortgedauert habe, so sei er doch hiermit zufrieden gewesen, habe sein Recht selbst nicht höher geschätzt, und er empfange also durch die nach diesem Maaßstabe zu ermittelnde Abfindung die volle Entschädigung für das bisher Genossene. Darüber hinauszugehen, sei daher kein Grund vorhanden, und im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt müßten solche zwischen Berechtigten und Verpflichteten vertragsmäßig entstandenen Festsetzungen beachtet werden.

Auch der Minister der geistlichen Angelegenheiten erklärte: die Gesetzvorlage gehe von der Ansicht aus, daß die geistlichen und andere Institute zwar in ihren Rechten aufrecht zu erhalten, ihnen jedoch nicht mehr zu gewähren sei, als sie bisher gehabt hätten, wie doch geschehen würde, wenn die Verbesserungsvorschläge angenommen würden; die Thatsache der Annahme eines bestimmten Geldbetrages während eines gewissen Zeitraums statt des Naturalzehnten habe in der Regel ihre Erklärung in Gründen, welche mit der Natur des Rechtsverhältnisses im engsten Zusammenhange ständen, und der Zehnte würde daher in den meisten Fällen auch nicht höher geschätzt werden, als zu dem Betrage, welchen der Berechtigte bisher angenommen habe.

(Drucksachen des Abgeordnetenhauses aus der Legislatur-Periode $18\frac{56}{57}$ Bd. 1. Nr. 9. S. 3 ff.; Stenographische Berichte der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1856/57 Bd. 1. S. 114, 125—132.)

Hiernach — meint der zweite Senat — seien alle Theile bei diesen Verhandlungen darüber einig gewesen, daß, wenn §. 32. des Gesetzes vom 2. März 1850 für die geistlichen Institute ꝛc. Geltung erlange, auch die vom Pfarrer allein erfolgte Annahme einer bestimmten Vergütung für den Fruchtzehnten während 10 Jahren der Werthschätzung zum Grunde zu legen, also auch der Pfarrer allein als der Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei. Bei einer entgegengesetzten Ansicht würde auch §. 32. a. a. O. für die Ablösung des Pfarr-Natural-Fruchtzehnten faktisch ganz ausgeschlossen sein, da wohl kaum jemals die Genehmigung des Kirchenpatrons und der Kirchenvorsteher zu einem solchen völlig berechtigten Verhalten des Pfarrers eingeholt sein werde.

Diese Ansicht des zweiten Senats fand bei Eröffnung der Discussion von vielen Seiten Beistimmung. Man erachtete es für unzweifelhaft, daß die Absicht bei Erlaß der gesetzlichen Vorschriften die in der vorstehenden Entwickelung dargestellte gewesen sei. Man habe die Ablösung dieser Lasten allerdings erleichtern wollen und dadurch eine Abweichung von derjenigen Strenge der Rechtstheorie im Interesse des gemeinen Wohles für zulässig gehalten, zugleich in der Meinung, daß das, was der zum Empfange des Zehnten Berechtigte sich eine längere Zeit hindurch freiwillig habe gefallen lassen, dem wirklichen Werthe des Gegenstandes entspreche. Nur auf den zur Annahme des Geldäquivalents Berechtigten sei daher gesehen worden, und das sei beim Pfarrzehnten der Pfarrer, nicht der Kirchenvorstand. Ob derselbe zu Rechtsgeschäften, wie Novation, Vergleich, oder zu einem Anerkenntnisse mit rechtlicher Verbindlichkeit für die Pfarre befugt gewesen sei, darauf komme es hier nicht an. Das Gesetz lasse die Thatsache der Annahme der Geldvergütung entscheiden, obgleich diese Thatsache allein auch den Eigenthümer des Rechtes, wenn er angenommen hätte, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht verpflichten und in derselben mit Sicherheit noch nicht der Wille, sich mit dem zehnmal angenommenen Betrage für immer begnügen zu wollen, gefunden werden könne.

Auch in den §§. 9, 29. des Gesetzes vom 2. März 1850 sei nur von der Thatsache der Annahme die Rede, und §. 32. lasse sich von jenen Paragraphen nicht trennen.

Andererseits fand die von den Referenten für die Beibehaltung der älteren Meinung gegebene Ausführung lebhafte Unterstützung. Es wurde angeführt: die Vertheidiger der neueren Auffassung gäben zu, daß dieselbe mit sonst anerkannten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehe, und das sei allerdings in hohem Maaße der Fall; dann sei es aber eine unabweisbare Forderung, eine solche Abweichung nur in dem Falle als vom Gesetzgeber gewollt anzuerkennen, wenn sie entweder mit den klarsten Worten ausgesprochen sei, oder mit Nothwendigkeit aus der vom Gesetzgeber ausgedrückten ratio legis folge. Dies lasse sich aus dem Gesetze vom 2. März 1850 keinesweges herleiten. Denn wenn in den §§. 9 und 29. das. von dem Geben und dem Annehmen einer bestimmten Geldvergütung für die ursprünglichen, dort bezeichneten Leistungen (während des bestimmten Zeitraums) die Rede sei, ohne die Personen der Geber und der Annehmer ausdrücklich zu benennen, so könne doch dabei nur an den wirklich Verpflichteten, und ebenso an den wirklich Berechtigten gedacht werden, unter denen ja aus diesem Geben und Annehmen eine neue Verbindlichkeit entstehen solle, und jedenfalls sei nicht gesagt, daß auch den Handlungen anderer Personen die gleiche Wirkung beigemessen werde. Da aber §. 32. ausdrücklich des Berechtigten gedenke, so folge aus der für die neuere Meinung

geltend gemachten Uebereinstimmung der in den §§. 9, 29, 32. enthaltenen Vorschriften, daß hier überall an den wirklich Berechtigten, dem wirklich Verpflichteten gegenüber, gedacht werden müsse, weder der Nießbraucher noch der Pächter durch ihre Leistungen dem Eigenthümer präjudiciren dürften. Da das Gesetz nicht ausdrücklich es bestimme, so könne die Abnormität nicht zugelassen werden, daß Nießbraucher oder Pächter, die doch selbst während der Dauer ihres Rechtes über dasselbe immer nur unbeschadet des Rechtes des Eigenthümers verfügen dürften, dennoch in dieser einen Beziehung eine solche, und zwar für alle Zeit fortwirkende Befugniß erlangen dürften, und daß der Eigenthümer das ruhig sich gefallen lassen müßte; denn wenn jenen diese Befugniß beigelegt sei, so würde auch ein Widerspruch des Eigenthümers dagegen nicht zu hören sein.

Auch die Motive des Gesetzes vom 2. März 1850 nöthigten nicht zu einer Auffassung dieser Art, sondern sprächen dagegen, weil für die Vorschrift der §§. 9, 29, 32. dort geltend gemacht sei: daß die Abfindung möglichst demjenigen Werthe entsprechen solle, welchen die abzulösende Leistung für den Berechtigten, wie für den Verpflichteten gehabt habe; und daß, wenn die Leistungen längere Zeit hindurch in Gelde vergütigt worden, anzunehmen sei, daß beide Theile übereinstimmend diese Vergütung als den wahren Werth der Leistung anerkannt hätten. Dieser Motivirung der entworfenen Vorschrift wären die Kommissionen beider Kammern beigetreten, dieselbe sei aber doch rechtlich wie logisch nur dann begründet, wenn der wirklich Berechtigte und Verpflichtete dabei verstanden wären, da nur jener abgefunden, und dieser von der früheren Leistung befreit werden solle. Nicht die bloße Thatsache des Zahlens und Annehmens der Zahlung, sondern das präsumirte Anerkenntniß beider Theile, oder, wie es in dem einen Kommissionsbericht auch heiße, der „Betheiligten", sei als das bestimmende Motiv für die Gesetzesvorlage bezeichnet.

Mit diesen Motiven stimme die Fassung des §. 32. vollkommen überein, wenn unter dem Berechtigten der Eigenthümer des Rechtes verstanden werde. Daß nur an diesen Berechtigten zu denken, sei auch schon die Grundlage des im Eingange dieser Verhandlung gedachten Plenarbeschlusses vom 6. Januar 1862. (vergl. Bd. 47 der Entsch. S. 50—51.)

Das ergänzende Gesetz vom 15. April 1857 nenne dann in seinem §. 1. als die Berechtigten — von denen es handeln wolle — „die Berechtigungen der Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen, und deren Lehrer, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie der zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds", und es verordne im §. 3., daß der nach §. 32. des Gesetzes vom 2. März

1850 zu ermittelnde Jahreswerth der abzulösenden Reallasten für die im §. 1. bezeichneten Berechtigten in eine Roggenrente verwandelt werden solle u. s. w. Diese Berechtigten seien also die Kirchen, die Pfarren und die weiter genannten Eigenthümer der Berechtigungen, und nur von diesen sei in den weiteren Bestimmungen des gedachten Gesetzes die Rede, welches also mit dem Gesetze vom 2. März 1850 insoweit ganz übereinstimme.

Bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause über den damals von der Staats-Regierung eingebrachten Entwurf des Gesetzes von 1857 seien freilich Aeußerungen gefallen, welche erkennen ließen, daß diejenigen, von denen diese Aeußerungen ausgegangen wären, gemeint hätten, daß der §. 32. des Ablösungsgesetzes, wenn er auf den Pfarrzehnten angewendet werde, die Wirkung haben müsse, daß die Annahme der Geldvergütung Seitens des derzeitigen Pfarrers für die Feststellung der Abfindung maaßgebend sei. Allein diese Aeußerungen hätten zu keinem anderen Resultate geführt, als daß der Gesetz-Entwurf so angenommen worden sei, wie das publicirte Gesetz laute, und der Richter habe daher nur das Gesetz selbst ins Auge zu fassen, welches in Bezug auf die Frage: wer unter dem Berechtigten zu verstehen sei, keine Vorschrift enthalte, welche dieser Benennung eine von dem Gesetze vom 2. März 1850 und von den allgemein gültigen Rechtsbegriffen abweichende Bedeutung beimesse, und weshalb der Richter eine solche auch nicht hineinlegen dürfe.

Es wurden hiernächst jene oben bezeichneten Aeußerungen einzelner Redner für mißverständliche erklärt, doch eben auch für einflußlos auf die zu treffende Entscheidung.

Auch gegen das für die neuere Meinung angeführte Argument, daß der Pfarrer selbst im Allgemeinen Landrecht an mehreren Stellen der Zehntberechtigte genannt, der Zehnte als zu seinem Unterhalt bestimmt bezeichnet sei, ward noch bemerkt, daß an solchen Stellen nicht der einzelne jedesmalige Pfarrer, sondern der Inbegriff der Personen, welche das Pfarramt bekleiden, gemeint sei, da ja jedem derselben für die Dauer seiner Amtsführung ein ganz gleiches Recht zustehe, und keiner dieser Einzelnen jenem Inbegriff von Personen dessen Recht schmälern dürfe. Er sei nur Nießbraucher, und soweit, als es zur Geltendmachung dieses Nießbrauches nöthig, auch Verwalter der Pfarrgüter, und es sei hieraus schon vom Ober-Tribunal gefolgert worden, daß gegen den Pfarrer, zum Nachtheil des Pfarramtes (des Pfarrbeneficii) nicht verjährt werden könne (Präj. 162 Samml. I. S. 121), obgleich sonst gegen einen Verwalter, zum Nachtheil des Gutseigenthümers, nach §. 521. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts die Verjährung anfangen könne. In einem Erkenntnisse vom 16. April 1852 habe der erste Senat auch speciell die Verjährung des Zehntrechtes, zum Nachtheil des Pfarramtes, gegen den derzeitigen Pfarrer für unzulässig erklärt (Archiv für Rechtsfälle, Bd. 5. S. 175).

Endlich wurde noch wiederholt darauf hingewiesen, daß bei dem Ablösungsverfahren gar nicht der zeitige Pfarrer, sondern die Vertreter der Pfarre zuzuziehen seien, dadurch die Nichtberechtigung des ersteren in Bezug auf das Eigenthumsrecht der Pfarre anerkannt werde, und es damit in entschiedenem Widerspruch stehe, wenn dennoch den Handlungen des ersteren ein Einfluß auf das Recht der letzteren eingeräumt werde, während jener in keiner Art den letzteren vertrete, ihm niemals eine Verpflichtung auferlegen könne.

Ob aber bei der hiernach für richtig erachteten Auffassung des §. 32. derselbe bei Ablösungen des Pfarrzehnten nur selten zur Anwendung kommen könne, das sei eine Frage, zu deren Beantwortung das thatsächliche Material fehle, die aber auch für den Richter kein Gewicht habe, sondern, wenn sie zu bejahen wäre, vom Gesetzgeber erwogen werden müsse, um, wenn er es nöthig finden sollte, das Gesetz demgemäß zu ändern. Wie dasselbe jetzt laute, müsse angenommen werden, daß diese Fassung auch der Absicht des Gesetzgebers entspreche.

Es waren hiermit die gegenseitigen Ausführungen erschöpft; es wurde daher zur Abstimmung geschritten, und diese ergab das Resultat, daß die Majorität sich für die Beibehaltung der älteren Meinung aussprach.

Das Plenum faßte daher folgenden Beschluß:

Zum §. 32. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850.

Wenn es sich um die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre handelt, ist unter dem „Berechtigten", dessen der §. 32. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, nur die Pfarre selbst als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen.

2.

Im Namen des Königs.

In Sachen der Pfarre zu W., vertreten durch die Königliche Regierung zu S., Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung, resp. deren Mandatar, den rc., Provokatin und Implorantin,

wider

die Besitzer der im Appellations-Urtel bezeichneten Bauerhöfe zu W., vertreten durch ihre Deputirten N. N., Provokanten und Imploraten,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 16. Juni 1863, an welcher Theil genommen haben:

rc. rc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Revisions-Collegiums

für Landes-Kultursachen vom 20. April 1861 zu vernichten, in der Sache selbst auch auf die Appellation der Provokatin das Erkenntniß der Königlichen General-Kommission zu S. vom 13. November 1860 dahin abzuändern, daß der Werth der Wurstleistung nicht nach dem im §. 29. des Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Maaßstabe, sondern nach §. 30. desselben Gesetzes zu ermitteln, und hiernach der im Erkenntnisse erster Instanz erwähnte Auseinandersetzungsplan abzuändern, die gerichtlichen Kosten aller Instanzen — einschließlich des Nichtigkeitsverfahrens — jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, die außergerichtlichen zu kompensiren.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1859 trugen die 23 Hofbesitzer zu W. auf Ablösung der auf ihren Höfen für die dasige Pfarre haftenden Reallasten an. Bei dem hierauf eingeleiteten Verfahren wurde festgestellt, daß der Pfarrer vom Jahre 1856 zurück bis mindestens 10 Jahre vor Emanation des Gesetzes vom 9. October 1848 für die Wurst, die jeder Hofbesitzer zu Weihnachten zu geben verbunden, eine Geldvergütigung erhalten und angenommen hat, und zwar von 5 Sgr. seitens der Besitzer der Bauerhöfe und des Freischulzen, welcher letztere zwei Würste zu entrichten hat, und von 3 Sgr. 9. Pf. von den Besitzern der Kossäthenhöfe. Die Provokanten verlangten deshalb, daß dem §. 29. des Gesetzes vom 2. März 1850 gemäß der von ihnen gezahlte Geldwerth dem Ablösungsplane zum Grunde gelegt werde. Von der Provokatin wurde die Anwendbarkeit des §. 29. bestritten, da die Geldvergütigung vom Pfarrer ohne die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter der Pfarre, der Eigenthümerin der Berechtigung, erfolgt sei, und darauf angetragen, den Jahreswerth der Würste nach §. 30. des allegirten Gesetzes zu ermitteln. Es wurde jedoch die Ablöseberechnung nach dem von den Provokanten behaupteten Principe angelegt, der so ermittelte Werth der fraglichen Leistung in den Auseinandersetzungsplan aufgenommen, und dieser unter Verwerfung des von der Pfarre erhobenen Widerspruchs vom ersten Richter festgesetzt. Der Appellationsrichter hat diese Entscheidung bestätigt. Er verwirft den oben erwähnten Einwand der Provokatin, indem er sagt:

> „Allein abgesehen davon, daß die §§. 9. und 29. des Gesetzes vom 2. März 1850 von der Erhebung und Annahme der Leistungen durch die Berechtigten und namentlich durch den Eigenthümer des Rechts selbst Nichts enthalten, sondern lediglich die Thatsache der Zahlung und Annahme als das Maßgebende hinstellen, dann aber der Umstand, daß der zur Empfangnahme allein nur Berechtigte, welcher unzweifelhaft

der Pfarrer ist, die Zahlung angenommen hat, für ausreichend erachtet werden muß, so ist bereits in der Zeitschrift Band 12. Seite 280. Band 13. Seite 126 erörtert, daß auch die Bestimmung des §. 32., in welcher der Annahme Seitens des Berechtigten ausdrücklich gedacht wird, auf die geistlichen Institute, sofern die Annahme der Geldvergütigungen durch den Pfarrer erfolgt ist, anwendbar sei, da es sich in diesem §., wie in den §§. 9. und 29. nur um die Aufstellung eines Abschätzungsgrundsatzes handele und der Pfarrer, da er nicht nur Nießbraucher, sondern auch Verwalter der Pfarrgüter sei, sich in der Lage befinde, durch seine Handlungen und Unterlassungen für die Pfarre selbst Rechte zu erwerben und zu vergeben, wenn er auch nicht befugt sei, rechtsverbindliche Verträge für dieselbe abzuschließen."

Von der Implorantin werden als verletzt bezeichnet die §§. 29. und 32. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. Dieser Vorwurf ist begründet.

In der die Ablösung eines der Pfarre zu C. gebührenden Naturalfruchtzehnten betreffenden Sache wurde eine auf die Auslegung des §. 32 l. c. sich beziehende Frage dem Plenum des Ober-Tribunals zur Entscheidung überwiesen. Hierauf ist durch den Plenarbeschluß vom 4. Mai d. J. der Satz ausgesprochen worden:

> Wenn es sich um die Ablösung des Naturalfruchtzehnten einer Pfarre handelt, ist unter dem „Berechtigten", dessen der §. 32. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, die Pfarre selbst als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen.

Die Gründe für diese Auslegung des §. 32. l. c., welche auch mit den früheren Entscheidungen des zweiten Senates übereinstimmt, sind entwickelt in der durch das Justiz-Ministerial-Blatt No. 26 für 1863 vollständig mitgetheilten Plenarverhandlung vom 4. Mai d. J. Es genügt hier, auf dieselben Bezug zu nehmen.

Hiernach ist also der §. 32. nicht anwendbar, wenn der Pfarrer allein ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Patrons während der im Gesetze bestimmten Frist für den Naturalfruchtzehnten eine Abgabe in Geld ohne Widerspruch angenommen hat. Es kann keinem Bedenken unterliegen, das hier ausgesprochene Princip auch auf den im §. 29. desselben Gesetzes vorausgesetzten Fall anzuwenden, wenn nämlich für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben während der dort bestimmten Frist Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden sind, und demgemäß, wenn die Naturalabgabe einer Pfarre gebührt, die Anwendung des §. 29. auszuschließen, wenn die Geldvergütung nur dem Pfarrer allein bezahlt und von diesem ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Patrons angenommen worden ist. Dem

steht nicht entgegen, daß im §. 32. ausdrücklich des Berechtigten als Empfängers der Vergütung gedacht ist, und die §§. 9. und 29. des Berechtigten nicht erwähnen. In den §§. 9. und 29. ist allerdings blos von dem Geben und Annehmen einer bestimmten Geldvergütung für die ursprünglichen dort bezeichneten Leistungen die Rede, ohne die Personen der Geber und der Annehmer ausdrücklich zu benennen; aber es kann dabei nur an den wirklich Verpflichteten und eben so an den wirklich Berechtigten gedacht werden, unter denen ja aus diesem Geben und Annehmen eine neue Verbindlichkeit entstehen soll; keineswegs ist daran gedacht, auch den Handlungen anderer Personen gleiche Wirkung beizulegen. Für die Ansicht, daß im §. 29. die Annahme der Geldvergütung seitens des Berechtigten vorausgesetzt ist, spricht auch entschieden der Umstand, daß die §§. 9. 29. und 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 unzweifelhaft gleiche Grundsätze in Bezug auf die Abschätzung des Werthes der abzulösenden Dienste, Naturalabgaben und des Fruchtzehnten enthalten; in den Motiven des Gesetzes ist zu §. 9. die Vorschrift ausdrücklich darauf gestützt, es sei anzunehmen, daß beide Theile übereinstimmend die Geldvergütung als den wahren Werth der Leistungen anerkannt haben, und es ist dabei bemerkt, daß dieser Grundsatz auch in den §§. 29. und 32. in Anwendung gebracht worden. Unter „beide Theile" können nur der Verpflichtete und der Berechtigte verstanden werden.

Ist nun aber, wie im vorliegenden Falle, die Pfarre die Berechtigte, so kann den Handlungen des Pfarrers eben so wenig, wie bei Ablösung des Natural-Fruchtzehnten eine solche Wirkung beigelegt werden, welche die Anwendung des §. 29. rechtfertigen möchte.

Das angefochtene Urtel war daher wegen unrichtiger Anwendung des §. 29. l. c. zu vernichten.

In der Sache selbst war auf die Appellation der Provokatin, da der Werth der Abgabe nicht nach den Bestimmungen des §. 29. ermittelt werden kann, das erste Erkenntniß, wie geschehen, abzuändern.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 16. Juni 1863.

3.

Im Namen des Königs.

In Sachen der Pfarre zu P. vertreten durch den Prediger G. ꝛc., Provokatin und Implorantin,

wider

den Bauer K. in Vertretung seiner Ehefrau Dorothea Friederike gebornen S., Provokanten und Imploraten,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 23 Juni 1863, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Revisions-Collegiums für Landes-Kultursachen vom 15. November 1861 zu vernichten, und in der Sache selbst auf die Appellation der Pfarre das Erkenntniß der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg vom 19. Januar 1861 dahin abzuändern, daß der Provokant mit seinem Antrage, den Jahreswerth der auf dem Vol. I. pag. 419 des Hypothekenbuchs von P. verzeichneten Pfarrhüfnerhofe der verehelichten Bauer K. für die Pfarre zu P. haftenden Gespanndienste nach dem im §. 9. des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 ausgesprochenen Grundsatze auf 18 Thlr. festzusetzen, abzuweisen, und vielmehr der gedachte Werth nach den übrigen für die Ablösung der Dienste gegebenen Vorschriften zu ermitteln, die gerichtlichen Kosten aller Instanzen, einschließlich des Nichtigkeitsverfahrens, jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, die außergerichtlichen aber zu kompensiren.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf dem Pfarrhüfnerhofe No. 9., der Ehefrau des Bauers K. gehörig, haftet die Verpflichtung, dem Pfarrer zu P. wöchentlich zwei halbe Tage mit dem Gespann zu 8 Stunden gerechnet, zu gewähren. K. hat die Ablösung dieses Dienstes beantragt und verlangt, daß bei der Ablösung das seit länger als 20 Jahren gezahlte und vom Pfarrer angenommene jährliche Geld-Aequivalent von 18 Thlr. als Werth der Leistung zum Grunde gelegt werde in Gemäßheit des §. 9. des Ablösegesetzes vom 2. März 1850.

Die Vertreter der Pfarre haben diesem Verlangen widersprochen, weil die 18 Thlr. nur auf Grund eines Privatabkommens mit dem Pfarrer ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes und der Königlichen Regierung zu P. gezahlt und angenommen worden, sie haben die Feststellung des Werths der Dienste nach den von der Königlichen General-Commission vom 25. Oktober 1850 bekannt gemachten Normalpreisen verlangt.

Von beiden Vorderrichtern ist nach dem Antrage des Provokanten erkannt.

Die jetzt angefochtene Entscheidung ist auf den §. 9. des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 gestützt, wo verordnet ist:

Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten 10 Jahre — vor Anbringung der Provokation — Geldvergütungen

ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütigungen, und wenn sie gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

Dabei liege — sagt der Appellationsrichter — wie auch bei den §§. 29. 32. l. c. die Absicht zu Grunde, daß die abzulösenden Prästationen nicht nach einem ideellen Werthe, sondern nach dem Werthe, den sie faktisch für den Berechtigten haben, abgeschätzt werden sollen. Lediglich die Thatsache des Gezahlt- und Angenommenseins sei es. welche vermöge des dabei obwaltenden übereinstimmenden Anerkenntnisses beider Theile und der durch einen langjährigen Zeitraum stattgehabten Wiederholung als die sicherste Norm für den wahren Werth der Leistung bezeichnet wird. Dabei sei des Besitzers oder Vertreters des berechtigten Gutes oder Instituts nicht einmal gedacht, und dadurch schon angedeutet, daß die in der Zahlung und Annahme liegende Uebereinstimmung überhaupt nicht nach den Grundsätzen über den Abschluß rechtsverbindlicher Verträge zu beurtheilen sei. Die Bestimmung sei daher auch anwendbar auf den Fall, wenn ein Pfarrer statt der Dienste eine Geldvergütigung angenommen hat, zumal der Pfarrer nicht nur Nießbraucher, sondern auch Verwalter der Pfarrgüter sei.

Von der Implorantin wird unter anderen Rügen auch die erhoben, daß der Richter die §§. 9 und 32. des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 verletzt habe.

Dieser Vorwurf ist begründet.

In einer die Ablösung eines Naturalfruchtzehnten betreffenden Sache wurde eine auf die Auslegung des §. 32. l. c. sich beziehende Frage dem Plenum des Ober-Tribunals zur Entscheidung überwiesen. Hierauf ist durch den Plenarbeschluß vom 4. Mai d. J. der Satz ausgesprochen worden:

„Wenn es sich um die Ablösung des Naturalfruchtzehnten einer Pfarre handelt, ist unter dem „Berechtigten", dessen der §. 32. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, die Pfarre selbst als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen."

Die Gründe für diese Auslegung des §. 32. l. c., welche auch mit den früheren Entscheidungen des zweiten Senats übereinstimmt, sind dargestellt in der durch das Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 26. für 1863 vollständig mitgetheilten Plenarverhandlung vom 4. Mai d. J. Es genügt hier, auf dieselben Bezug zu nehmen.

Hiernach ist also der §. 32. nicht anwendbar, wenn der Pfarrer allein ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Patrons während der im Gesetze bestimmten Frist für den Zehnten eine Abgabe in Geld ohne Widerspruch angenommen hat. Es kann keinem Bedenken unterliegen, das hierin ausgesprochene Princip auch auf

den im §. 9. desselben Gesetzes vorausgesetzten Fall anzuwenden, und demgemäß, wenn die Dienste einer Pfarre zustehen, die Anwendung des §. 9. auszuschließen, wenn die Geldvergütung nur vom Pfarrer allein ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Patrons angenommen worden ist.

Dem steht nicht entgegen, daß im §. 32. ausdrücklich des Berechtigten als Empfängers der Vergütung gedacht ist und die §§. 9 und 29. des Berechtigten nicht erwähnen. In den §§. 9 und 29. ist allerdings bloß von dem Geben und Annehmen einer bestimmten Geldvergütung für die ursprünglichen dort bezeichneten Leistungen die Rede, ohne die Personen der Geber und der Annehmer ausdrücklich zu benennen, aber es kann dabei nur an den wirklich Verpflichteten und ebenso an den wirklich Berechtigten gedacht werden, unter denen ja aus diesem Geben und Annehmen eine neue Verbindlichkeit entstehen soll; keinesweges ist daran gedacht, auch den Handlungen anderer Personen gleiche Wirkung beizulegen. Für die Ansicht, daß im §. 9. die Annahme der Vergütung Seitens des Berechtigten vorausgesetzt ist, spricht auch entschieden der Umstand, daß die §§. 9, 29 und 32. des Gesetzes vom 2. März 1850 unzweifelhaft gleiche Grundsätze in Bezug auf die Abschätzung des Werthes der abzulösenden Dienste, Natural-Abgaben und des Fruchtzehnten enthalten; in den Motiven des Gesetzes ist der §. 9. ausdrücklich darauf gestützt, es sei anzunehmen, daß beide Theile übereinstimmend die Geldvergütung als den wahren Werth der Leistungen anerkannt haben, und es ist dabei bemerkt, daß dieser Grundsatz auch in den §§. 29, 32. in Anwendung gebracht worden. Unter „beide Theile" können nur der Verpflichtete und der Berechtigte verstanden werden.

Ist nun aber, wie im vorliegenden Falle, die Pfarre die Berechtigte, so kann den Handlungen des Pfarrers eben so wenig, wie bei Ablösung des Fruchtzehnten eine solche Wirkung beigelegt werden, daß der §. 9. l. c. angewendet werden durfte.

Das angefochtene Erkenntniß war daher wegen unrichtiger Anwendung des §. 9. des Gesetzes vom 2. März 1850 zu vernichten.

In der Sache selbst war auf die Appellation der Provokatin das erste Erkenntniß aus den für die Vernichtung des zweiten Urtels angegebenen Gründen, wie geschehen, abzuändern. Die Festsetzung in Betreff der Kosten ist eine Folge der Vernichtung des angefochtenen Urtels und der Abänderung des ersten Erkenntnisses.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 23. Juni 1863.

266) Deichlasten von den Dotationsgrundstücken geistlicher und Schulstellen; Ausschluß interimistischer Entscheidung bezüglich der von den Nutznießern bereits gezahlten Beiträge.

Auf den Bericht vom 4. v. M., die Aufbringung der Beiträge von den Dotationsgrundstücken der Pfarre, des Diaconats und der beiden Lehrerstellen zu N. zu den Regulirungskosten der schwarzen Elster und Pulsnitz betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. Juni d. J. mit der Maßgabe,

> daß die Festsetzungen desselben nur für die noch nicht berichtigten und in Zukunft zur Ausschreibung gelangenden Regulirungsbeiträge in Kraft treten, die Nutznießer dagegen mit ihrem Anspruch auf Erstattung der bisher von ihnen gezahlten Beiträge lediglich zum Rechtsweg zu verweisen sind.

Daß den Geistlichen und Lehrern gesetzlich die Deichlast hinsichtlich ihrer Dienstländereien nicht obliegt, ist im Resolut nach dem Vorgange mehrfacher Entscheidungen des Königlichen Obertribunals zutreffend ausgeführt. Ein besonderer Verpflichtungsgrund für die Nutznießer ist aber im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen und kann ein solcher namentlich nicht darin gefunden werden, daß die Nutznießer bisher unweigerlich die streitigen Beiträge geleistet haben, indem der Verband zur Regulirung der schwarzen Elster und einiger Nebenflüsse erst in neuerer Zeit errichtet ist, und sich mithin eine dem Gesetz derogirende Observanz noch nicht hat bilden können.

Dagegen kann der Anspruch der Nutznießer auf Erstattung der schon von ihnen gezahlten Beiträge im Verwaltungswege nicht zur Geltung gebracht werden, da hinsichtlich desselben die Voraussetzungen für eine interimistische Entscheidung fehlen. Dieser Anspruch hat deshalb lediglich zum Rechtsweg verwiesen werden müssen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 7. October 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

18805. E. U.

267) Beiträge der Forensen zu Schulbauten mit Rücksicht auf eintretende interimistische Regulirung.

Auf den Bericht von 28. August d. J., betreffend den Bau des katholischen Schulhauses zu H., bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 12. April d. J. und verwerfe den dagegen von dem Mühlenbesitzer B. und Genossen zu H. erhobenen Recurs.

In H. sind die Schulbaukosten von jeher nach Maßgabe der Grundsteuer auf sämmtliche im Schulbezirk belegene Grundstücke vertheilt worden, so daß auch die Forensen beigetragen haben. Namentlich ist dies bei dem Neubau der Schule im Jahre 1836, dem Reparaturbau im Jahre 1846, sowie bei der Herstellung des Gartenzaunes, des Hofthors und des Brunnens im Jahre 1852 der Fall gewesen. In gleicher Weise haben Recurrenten zu dem für den gegenwärtigen Bau schon seit dem Jahre 1854 angesammelten Fonds die Beiträge für ihre im Schulbezirk belegenen Grundstücke entrichtet, so daß ihrer jetzigen Weigerung, zu den letzten Ratenzahlungen beizutragen, ein, so weit ersichtlich, fehlerfreier langjähriger Besitzstand entgegensteht, welcher nach der Circular-Verfügung vom 12. December 1843 *) von den Verwaltungs-Behörden interimistisch aufrecht zu erhalten ist.

Hiernach war das Resolut der Königlichen Regierung zu bestätigen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 7. November 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

17,473. U.

---

268) Beschaffung des Materials für Bedachung eines Schul- 2c. Gebäudes.

1.

Das auf dem Küster- und Schulgehöfte in T. befindliche Scheunengebäude ist nach den durch den Kreisbaubeamten vorgenommenen Ermittelungen dergestalt baufällig, daß dasselbe abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden muß. Das Patronat und die Repräsentanten der Eingepfarrten sind in Anerkennung dieses Bedürfnisses darüber einverstanden, daß dieser Neubau nach dem Bau-

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 429.

projecte und Kostenanschlage des Maurermeisters S. vom 6. August resp. 6. December pr. erfolge, und dem neuen Gebäude diejenige Stellung gegeben werde, welche auf dem Situationsplane des ꝛc. S. bezeichnet ist.

Da sich die neue Scheune in unmittelbarer Nähe verschiedener mit Stroh gedeckter Gebäude befinden wird, die angestellten Ermittelungen ferner auch ergeben haben, daß eine andere Situirung nach Maßgabe des vorhandenen Raums und der wirthschaftlichen Verhältnisse des Stelleninhabers unmöglich ist, so muß dem Neubau eine feuersichere Ziegelbedachung gegeben werden, während die jetzt vorhandene alte Scheune allerdings mit Stroh gedeckt ist. An diesen Umstand knüpft sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Patronate und den Repräsentanten der Eingepfarrten. Nach der Behauptung des Patronats nämlich, welcher von den Eingepfarrten nicht widersprochen worden ist, sind die letzteren verpflichtet, die Strohbedachung der Scheune allein und ohne Concurrenz des Patrons zu unterhalten. Der letztere glaubt aber nicht verpflichtet zu sein, nunmehr aus seinen Mitteln das Steinmaterial zur Bedachung hergeben zu müssen, will diese Verbindlichkeit vielmehr den Eingepfarrten auferlegt wissen, weil diese zum Nachtheile des Patrons daraus keinen Nutzen zu ziehen berechtigt seien, daß die neueren feuerpolizeilichen Vorschriften die Auflegung eines Strohdachs in unmittelbarer Nähe andrer Strohdächer nicht mehr gestatten. Dieser Einwand des Patronats kann indessen als begründet nicht erachtet werden, weil nach der hier geltenden Magdeburgischen Kirchenordnung bei der stattfindenden Insufficienz der Kirchenkasse der Patron zur Lieferung der erforderlichen Hauptmaterialien, d. i. Holz, Kalk und Steine, verpflichtet ist und es an sich gleichgültig erscheint, aus welchen Gründen im concreten Falle die Verwendung des früher zum Deckmaterial benutzten Strohes nicht mehr zulässig und die Auflegung eines Ziegeldaches geboten ist.

ꝛc. ꝛc.

Hiernach setzt die unterzeichnete Königliche Regierung auf Grund der ihr nach §. 709 Tit. 11 Thl. II Allgem. Land-Rechts zustehenden Befugniß mit Vorbehalt des Recurses und des Rechtsweges fest, daß

1) auf dem Küster- und Schulgehöfte zu T. ein neues Scheunengebäude nach Maßgabe der Zeichnung und des Kostenanschlages des Maurermeisters S., sowie unter Beachtung des Situationsplans mit Ziegelbedachung zu erbauen,

2) das Patronat bei Insufficienz der Kirchenkasse verpflichtet, sämmtliche zum Bau einschließlich der Bedachung erforderliche Hauptmaterialien, d. i. Holz, Kalk und Steine frei zu liefern, die Eingepfarrten dagegen gehalten, die Nebenmate-

rialien und Arbeitslöhne zu beschaffen, sowie die Hand- und Spanndienste zu leisten.

2c.

Magdeburg, den 5. August 1863.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Resolut.

2.

Auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend den Neubau einer Scheune auf dem evangelischen Küster- und Schulgehöft zu T., wird hierdurch vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 5. August d. J. unter Verwerfung der von dem Dominium als Patron, sowie von den Repräsentanten der Büdner, Colonisten und Freien daselbst eingelegten Recurse lediglich bestätigt.

Die Gutsherrschaft findet sich dadurch verletzt, daß ihr die Lieferung von Ziegeln für das zur Vermeidung von Feuersgefahr nothwendig gewordene Ziegeldach der Scheune auferlegt worden, während die früher nur erforderliche Herstellung eines Strohdachs der Gemeinde oblag.

Die Ausführungen zur Begründung dieser Beschwerde enthalten keine neuen Thatsachen und finden ihre vollständige Widerlegung in den Gründen des Resoluts, auf welche daher hier Bezug genommen wird.

Dem eventuellen Antrag der Gutsherrschaft, die Eingepfarrten wenigstens zu verpflichten, ihr den Werth des zur Strohbedachung nöthigen Materials zu ersetzen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da eine derartige für das Zustandekommen des in Rede stehenden Baus ganz unwesentliche Festsetzung den Zwecken des Interimisticums fern liegt und ausschließlich der richterlichen Cognition vorbehalten bleiben muß. 2c.

Berlin, den 24. October 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.

20,210. U. E.

---

269) Schulwesen im Regierungsbezirk Merseburg.

Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung zu Merseburg für die Monate August und September 1863.

Das evangelische Schulwesen schreitet in gleichmäßig geordneter, sorgsam überwachter Entwickelung fort. Der Unterricht ist ein streng geregelter und erfolgt in Stadt- und Landschulen nach speciell geprüften und festgesetzten Lehrgängen, überall darauf bedacht, sich von den Banden eines geisttödtenden Mechanismus frei zu erhalten und ein frisches, gesundes, geistiges Leben zu wecken. Der Schulbesuch ist durchschnittlich ein sehr regelmäßiger. In vielen Theilen des Regierungsbezirks sind Schulversäumnisse, außer in Krankheitsfällen, etwas Unbekanntes. Nur in denjenigen Districten, wo der Zuckerrübenbau die Hülfe der Kinder in Anspruch nimmt, ist in einzelnen Monaten die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs schwerer aufrecht zu erhalten und muß durch das Legen der Schulferien in die geeigneten Zeiten oder durch zeitweise Verlegung der Unterrichtszeit vermittelt werden. Im Ganzen ist der Sinn für die Schulen ein anerkennenswerther. Die Schule wird gern benutzt, die Schule wird auch gern bedacht. Dafür sprechen so manche Schenkungen und Vermächtnisse, dafür sprechen die fast überall sich erhebenden stattlichen Schulgebäude, dafür sprechen die Verbesserungen der Lehrergehälter, wie sie namentlich in den Städten mit zum Theil großer Liberalität bewirkt worden sind.

Die in neuerer Zeit in einigen Städten statt der früheren Privat-Unterrichtsanstalten in's Leben gerufenen öffentlichen höheren Töchterschulen sind in erfreulichem Gedeihen. Die in Delitzsch und Naumburg begründeten höheren Bürgerschulen resp. Realschulen zweiter Ordnung gestalten sich immer weiter aus.

Der eine Zeitlang so empfindlich gewesene Lehrermangel ist weniger merkbar, aber doch noch nicht völlig überwunden. Die Schulamts-Candidaten müssen immer noch, so wie sie die Wahlfähigkeit erlangt haben, unmittelbar in's Schulamt eingestellt, zu zeitweisen Aushülfen aber meist noch Schulamtsaspiranten benutzt werden. Bis der Mangel völlig gedeckt ist, gehen immer noch einige Jahre hin.

Je jünger und ungeübter aber die Lehrer jetzt immer noch in's Amt kommen, um so nothwendiger ist die Fürsorge für ihre Fortbildung durch die in allen Ephorien bestehenden Schullehrer-Conferenzen und Lesevereine.

---

270) Aufnahme von Kindern in Privatschulen in Beziehung auf das Confessions-Verhältniß.

(Centralblatt pro 1862 Seite 571 Nr. 232.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 3. v. M. erkläre ich mich mit Derselben darin einverstanden, daß kein Grund

vorliegt, die concessionirte katholische Privatschule zu N. zu einer öffentlichen katholischen Elementarschule zu erheben.

Dagegen wird allerdings der K. in seinem Rechte, seinen Sohn in der katholischen Confession erziehen zu lassen, beschränkt, wenn er mit seiner Ehefrau darüber, daß dies geschehen solle, einig ist, und dem Sohne dennoch der Eintritt in eine katholische öffentliche oder Privatschule verwehrt wird. Die dem Privatlehrer N. ertheilte Concession zur Errichtung einer katholischen Privatschule ist daher näher dahin zu declariren, daß derselbe nur Kinder katholischer Eltern oder Kinder aus gemischten Ehen, welche nach dem schriftlich erklärten Willen beider Eltern in der katholischen Religion erzogen werden sollen, aufnehmen dürfe. Die schriftliche Willenserklärung der Eltern hat der Lehrer aufzubewahren, damit er sich zu jeder Zeit wegen der Aufnahme solcher Kinder in seine Schule ausweisen kann.

Nach diesem Grundsatz ist künftig in allen Fällen bei Ertheilung einer Concession an Privatlehrer sowohl katholischer als evangelischer Schulen zu verfahren.

Berlin, den 5. November 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
19,953. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem General-Superintendenten Dr. Lehnerdt zu Magdeburg ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

dem Regierungs- und Consistorial-Rath bei der Regierung zu Stralsund und Superintendenten Dr. Ziemssen das Ritterkreuz des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien.

Dem Curator der Universität zu Bonn, Geheimen Regierungs-Rath Beseler, ist der Charakter als Geheimer Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Raths zweiter Klasse verliehen,

der Privatdocent Dr. W. Förster, Assistent an der Sternwarte zu Berlin, und

der Privatdocent Dr. E. Hübner daselbst sind zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

der Privatdocent Dr. Schwanert an der Universität zu Greifswald ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität ernannt,

dem Privatdocenten bei der Universität und Primär-Wundarzte des Allerheiligen-Hospitals in Breslau, Dr. Paul, die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse ertheilt worden.

Der außerordentliche Professor Dr. Gruppe an der Universität zu Berlin ist unter Belassung in diesem Amte zum Secretair, und

der Dr. Eggers in Berlin unter Beilegung des Prädicats „Professor" zum Lehrer der Akademie der Künste in Berlin ernannt worden.

C. Gymnasien.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Haacke am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg zum Director des Gymnasiums in Torgau ist bestätigt worden.

Dem Organisten Tschirch zu Hirschberg in Schlesien und

dem Musik- und Gesanglehrer bei dem Gymnasium und Regens chori bei der katholischen Pfarrkirche zu Oppeln, Bernhard Rothe, ist das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Custos an der evangelischen Stadtkirche und Lehrer der Knabenschule Steinbrecht zu Aken im Kreis Calbe,

das Allgemeine Ehren-Zeichen: dem evangelischen Lehrer und Cantor Bergan zu Förstgen im Kreise Rothenburg, den evangelischen Lehrern und Küstern Winter zu Zitzmar im Kreise Greifenberg und Petermann zu Schönberg im Kreise Saatzig, den evangelischen Lehrern Komm zu Trausen im Kreise Gerdauen und Schmalenbach zu Drabenderhöhe im Kreis Gummersbach, dem katholischen Schullehrer Hölscher zu Hamborn im Kreise Duisburg.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität, Geheime Ober-Medicinal-Rath Dr. Wutzer in Bonn am 19. September,

der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität und Director des Hebammen-Instituts zu Königsberg, Medicinal-Rath Dr. Hayn am 30. October,

der Oberlehrer Bachmann am Gymnasium zu Insterburg am 19. October 1863.

Pensionirt zum 1. October 1863:

der Director Professor Dr. Schmidt am Gymnasium zu Bielefeld.

Inhaltsverzeichniß des Novemberheftes.

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle verweisen zu wollen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. December 1863.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

271) Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierungslast während des mobilen Zustandes der Armee.

Euer Excellenz übersenden wir anliegend Abschrift 1) einer Verfügung an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 13. Oktober 1860*) 2) eines Erlasses an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 23. Juli cr. (Anlage a.), betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierungslast während des mobilen Zustandes der Armee, zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen, danach das Weitere in Ihrem Ressort zu veranlassen.

Berlin, den 23. August 1863.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: Hering.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

An
die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Rheinland.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1861 Seite 30 Nr. 14.

a.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. November 1861, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierungslast während des mobilen Zustandes der Armee, erwiedern wir Euer ꝛc. nach näherer Erörterung des Gegenstandes Folgendes ergebenst:

Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bezeichnet im §. 16. ausdrücklich die Gemeinde, nicht den Einzelnen, als zur Hergabe des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde während des mobilen Zustandes der Armee verpflichtet und erklärt damit die Einquartierungslast bei eingetretener Mobilmachung der Armee für eine Gemeindelast, d. h. für eine von den Gemeinden als solchen zu erfüllende Obliegenheit. Die Bestimmung des §. 17. a. a. O.,

> daß die Gemeinden berechtigt sein sollen, insoweit dies zur Erfüllung der im §. 16. bezeichneten Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen,

läßt hierüber keinen Zweifel und namentlich nicht die in den gefälligen Berichten vom ꝛc. dargelegte Auffassung zu, daß die Gemeinden dem Staate nur für die Gesammtleistung ihres Bezirks, d. h. für die vollständige und rechtzeitige Gewährung des Naturalquartiers Seitens der Inhaber von Wohnungs- und Stallräumen, als der eigentlich Verpflichteten, verantwortlich sein sollten.

Aus der durch das Gesetz getroffenen Bestimmung der Einquartierungslast als Gemeindelast folgt aber von selbst, daß die eventuelle Vertheilung der Last auf die Mitglieder der Gemeinde, in den Fällen einer Mobilmachung der Armee, da das Gesetz darüber keine abweichenden Bestimmungen enthält, nach den für die Aufbringung der Gemeindelasten im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu bewirken ist, und müssen wir es daher bei den in diesem Sinne unterm 13. Oktober ꝛc. 1860 ergangenen Entscheidungen der damaligen Minister der Finanzen, des Krieges, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern bewenden lassen.

In wie weit hiernach von den Geistlichen und Schullehrern eine Befreiung von der Einquartierungslast für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee geltend gemacht werden kann, hängt, wie dies auch in der Verfügung vom 13. Oktober 1860 ausdrücklich hervorgehoben ist, hauptsächlich davon ab, auf welche Weise von den Gemeinden die Verpflichtung zur Quartier-Gewährung erfüllt und dazu die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Unterbringung der Mannschaften und Pferde durch Umlegung auf die vorhandenen Gebäude, so können die Dienst-

grundstücke der Geistlichen und Elementarlehrer, insoweit denselben die im §. 775. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts und in den Städte- und Land-Gemeinde-Ordnungen festgesetzten Befreiungen zu Statten kommen, zur Tragung der Einquartierungslast überhaupt nicht, oder doch nach §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nur gegen Entschädigung herangezogen werden. Abgesehen von den Fällen einer hiernach allerdings nur ausnahmsweise zulässigen Mitbenutzung der gedachten Grundstücke steht es den Gemeinden aber auch frei, Mannschaften und Pferde im Wege der Kasernirung oder der Einmiethung unterzubringen und die dadurch entstandenen Kosten durch Ausschreibung einer Kommunalsteuer (mit Genehmigung der Regierung) herbeizuschaffen, in welchem Falle die Beitragspflicht überall nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen ist. Zu derartigen Steuern können event. auch Geistliche und Schullehrer zu kontribuiren verpflichtet sein, insbesondere nach den Vorschriften der verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen alsdann, wenn ihnen die Befreiung von direkten und persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht schon zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden hat.

Euer ꝛc. stellen wir nach Vorstehendem die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 23. Juli 1863.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. v. Mühler. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

An
den Königlichen Staats-Minister und Ober-Präsidenten
Herrn v. Düesberg Excellenz zu Münster.

---

272) Vermerke der öffentlichen Behörden, durch welche auf jeden Inhaber lautende Papiere wieder in Cours gesetzt werden.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Vermerke, durch welche öffentliche Behörden die von ihnen außer Cours gesetzten, auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere wieder in Cours setzen, anstatt der im §. 4. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 179) vorgeschriebenen Worte „Wieder in Cours gesetzt“ häufig nur die Worte „In Cours gesetzt“ oder „In Cours“ enthalten, sowie daß zu den beigedruckten Siegeln farbige statt der schwarzen Stempel verwendet werden. Dergleichen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen haben zu Bedenken und Streitigkeiten darüber geführt,

ob die nicht genau mit den vorgeschriebenen Worten und Zeichen versehenen Papiere als gehörig wieder in Cours gesetzt erachtet werden können. Um den hieraus für den Verkehr entspringenden Störungen vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, im Anschluß an die Verfügung vom 24. Oktober 1846 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 193) die ausdrücklichen Bestimmungen des §. 4. a. a. O. in Erinnerung zu bringen, nach welchen jeder Wiederincourssetzungs-Vermerk die Worte **„Wieder in Cours gesetzt“** enthalten, und außerdem das vollständige Datum, die Unterschrift, in den Fällen des §. 2. daselbst mit der Angabe, daß die wiederincourssetzende Behörde an die Stelle derjenigen anderen Behörde, deren Außercourssetzungs-Vermerk sie aufhebt, getreten sei, und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde oder des Instituts dem Vermerk beigefügt sein muß.

Die Königliche Regierung hat dies in vorkommenden Fällen zu beachten, und zugleich die von ihr ressortirenden Behörden und Institute mit entsprechender Anweisung zu versehen, welche jedoch nicht durch das Amtsblatt zu erlassen ist.

Berlin, den 11. April 1863.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.	Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

Der Vollständigkeit wegen theilen wir nachstehend die oben allegirte, an die Königlichen Regierungen ergangene Cirkular-Verfügung vom 24. October 1846 mit:

Es ist bemerkt worden und hat auch bereits zu Beschwerden geführt, daß bei den Vermerken der öffentlichen Behörden, durch welche auf jeden Inhaber lautende Staatspapiere und Pfandbriefe außer Cours oder wieder in Cours gesetzt werden, häufig nicht mit der erforderlichen Raumersparung zu Werke gegangen wird, und findet sich nicht selten die Rückseite solcher Papiere nach mehrmaliger Außer- und Wiederincourssetzung von den darauf bezüglichen Vermerken, dem Datum derselben und den der Firma beigefügten Unterschriften und Siegeln gänzlich bedeckt. Gegen die Coursfähigkeit der so beschriebenen Papiere werden im Publikum aber Bedenken erregt, welche die Unverkäuflichkeit derselben zur Folge haben und den Effektenhandel erschweren, in den sie nur erst wieder nach stattgehabter Umschreibung gelangen können.

Um den hieraus entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, hinsichts dieser Vermerke auf die Nothwendigkeit der möglichsten Raumersparniß aufmerksam zu machen. Insbesondere

ist bei der nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-samml. S. 179 Nr. 2349.) erfolgenden Wiederincourssetzung eines von einer Königlichen Behörde früher außer Cours gesetzten Papiers der diesfällige Vermerk lediglich auf die Worte zu beschränken, welche das Gesetz vorschreibt, und muß sowohl zu dem Vermerke selbst, als auch zu dessen Datum, der Firma und der Unterschrift möglichst kleine Schrift angewendet, das in schwarzer Farbe beizudrückende Siegel der Behörde aber immer an einer den Raum möglichst wenig beschränkenden Stelle angebracht werden.

Die Königliche Regierung hat dies nicht nur Selbst in vorkommenden Fällen zu beachten, sondern auch die betreffenden Behörden und Institute darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. October 1846.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.	v. Düesberg.

---

273) Absendung der kurz vor dem Eintritte der Verjährung eingelösten Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten.

Durch unser Circular-Schreiben vom 9. September 1861 (Minist.-Bl. S. 292) haben wir die Königliche Provinzial-Steuer-direction ersucht, die Steuerkassen dahin anzuweisen, daß die kurz vor dem Eintritte der Verjährung eingelösten Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten von der betreffenden Kasse sofort mit der nächsten Postgelegenheit an die Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden, widrigenfalls von letzterer keine Erstattung geleistet wird.

Wir sehen uns veranlaßt, diese Bestimmung aufzuheben, und dagegen anzuordnen, daß die in Rede stehenden Coupons bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe mit der ersten Ablieferung, spätestens aber bis zum 15. des ersten Monats des Quartals an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden sind, wobei auch künftig die Vorschrift zu beachten ist, daß dergleichen Coupons, sofern sie sich noch am Tage der Kassen-Revision bei der Kasse befinden, mit dem Atteste des Kassen-Revisors, daß sie schon bei der Kassen-Revision vorgefunden sind, versehen sein müssen.

Werden demnach solche Coupons von einer der Kassen mit der amtlichen Versicherung, daß die Einlieferung an dieselbe schon vor dem Verjährungs-Termine stattgefunden hat, erst nach der bewilligten Frist der Regierungs-Hauptkasse eingesandt, so sind sie zwar — vorausgesetzt, daß sie mit dem eben erwähnten Atteste versehen sind, — anzunehmen und zu realisiren, die Regierungs-Hauptkasse hat aber davon der Königlichen Regierung, beziehungsweise der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction Anzeige zu machen, und es bleibt

diesen überlassen, den betreffenden säumigen Beamten in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direction ersuchen wir ganz ergebenst, hiernach die sämmtlichen Kassen Ihres Ressorts gefälligst anzuweisen und etwaige Versäumnisse durch angemessene Ordnungsstrafen zu rügen.

Berlin, den 29. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

An
die Königlichen Provinzial-Steuer-Directoren, ꝛc.

---

274) Festsetzung wegen Tragung der durch die Ermittelung von Defecten entstandenen Kosten.

Beschluß.

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob die Verpflichtung zur Tragung der durch Ermittelung von Defekten entstandenen Kosten in den nach Vorschrift der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Ges.-Samml. S. 52) abzufassenden Beschlüssen den zum Ersatze der Defekte für schuldig erklärten Beamten aufzuerlegen sei, sowie zur Herbeiführung eines in dieser Beziehung gleichmäßigen Verfahrens in sämmtlichen Verwaltungszweigen beschließt das Staats-Ministerium:

> daß in den auf Grund der angeführten Verordnung abzufassenden exekutorischen Beschlüssen, insofern durch dieselben die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatze eines Defects bei einer Kasse oder anderen Verwaltung ausgesprochen wird, jedesmal zugleich über die Verbindlichkeit der für ersatzpflichtig erklärten Beamten zur Tragung der durch die Ermittelung des Defects erwachsenen Kosten die erforderliche Festsetzung zu treffen ist.

Berlin, den 31. August 1863.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

275) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1864.

(Centralblatt pro 1862 Seite 709 Nr. 287.)

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1864, wie folgt, zusammengesetzt:

1. Für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Director:

Dr. Schrader, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Rosenkranz, Rath erster Klasse und Professor,
Dr. Richelot, Professor,
Dr. Erdmann, Professor,
Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Nitzsch, Professor,
Dr. Thiel, Professor,
Dr. Herbst, Privat-Docent.

2. Für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Director:

Dr. Tzschirner, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Trendelenburg, Professor,
Dr. Ehrenberg, Geheimer Medicinal-Rath und Professor,
Dr. Schellbach, Professor,
Dr. Droysen, Professor,
Dr. Herrig, Professor,
Lic. Metzner, Professor,
Dr. Schneider, Professor,
Dr. Kirchhoff, Professor.

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Dr. Schömann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor,
Dr. Höfer, Professor,
Dr. Münter, Professor,
Dr. Reuter, Professor,
Dr. Schäfer, Professor,
Dr. George, Professor.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Elvenich, Professor,
Dr. Friedlieb, Professor,
Dr. Schmölders, Professor,
Dr. Schröter, Professor,
Dr. Grube, Professor,
Dr. Cybulski, Professor,
Dr. Hertz, Professor,
Dr. Junkmann, Professor.

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Director:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bergk, Professor,
Dr. Heine, Professor,
Dr. Schaller, Professor,
Dr. Beyschlag, Professor,
Dr. Girard, Professor,
Dr. Ulrici, Professor,
Dr. Dümmler, Professor.

6. Für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Dr. Savels, Regierungs- und Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schul-Rath,
Hammerschmidt, Consistorial-Rath,
Dr. Winiewski, Professor,
Dr. Heis, Professor,
Dr. Bisping, Professor,
Dr. Roßpatt, Professor,
Dr. Deycks, Professor,
Dr. Stöckl, Professor,
Dr. Storck, Professor.

7. **Für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande, in Bonn.**

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Ritschl, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Lange, Consistorial-Rath und Professor,
Dr. Plücker, Professor,
Dr. von Sybel, Professor,
Dr. Knoodt, Professor,
Dr. Monnard, Professor,
Dr. Delius, Professor,
Dr. Landolt, Professor.

Berlin, den 24. December 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
21,330. U.

III. Elementarschulwesen.

276) Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht, Fürsorge für die Confirmirten.

Die hohe Wichtigkeit gesunder, gründlicher und lebendiger religiös-christlicher Unterweisung und Erziehung der Jugend in Kirche und Schule ist seit dem Erwachen neuen kirchlichen Lebens in den letzten Decennien nicht allein immer völliger erkannt und gewürdigt, es ist zu deren Hebung und Förderung auch bereits unläugbar Bedeutendes geleistet worden.

Was zur Verbesserung und Vertiefung des Religions-Unterrichts in der Elementar-Schule seit Einführung der „Regulative" trotz aller Anfeindung, welche dieselben erfahren haben und noch erleiden, in unserm Vaterlande geschehen ist, mag hier nur mit dem Wunsche angedeutet werden, daß die mit Ueberwachung und Pflege dieser Seite der Schule zunächst betrauten Geistlichen sich der richtigen Anwendung und der immer volleren Verwirklichung der in den Regulativen niedergelegten bezüglichen Grundsätze je länger, desto thätiger annehmen mögen.

Für die Erhöhung des Segens und der Frucht des pfarramtlichen Religions-Unterrichts, auf den dieser unser Erlaß nur näher eingehen kann, ist insbesondere in unseren westlichen Kirchenprovinzen seit dem Bestehen unserer Kirchenordnung durch dessen festere Regelung und namentlich auch dadurch Großes geschehen, daß die durch die Provinzial-Synode vorgenommene Revision sämmtlicher Katechismen allen Gemeinden zum Genusse und zur Sicherung eines gesunden Unterrichtsstoffes verholfen hat. Es geben dabei überhaupt die Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synoden Zeugniß davon, wie dieser hochwichtige Theil der kirchlichen Arbeit durchgängig in seiner ganzen Bedeutung verstanden und immer neu in Anregung gebracht wird.

Dennoch fehlt offenbar noch sehr viel daran, daß die Leistungen des kirchlichen Amtes der in steigendem Maße erforderlichen intellectuell-sittlichen Ausrüstung unserer Jugend schon überall entsprächen, und finden wir uns daher im Anschluß an die bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der letzten Provinzial-Synoden veranlaßt, die gesammte Pfarrgeistlichkeit der Provinz und mit derselben auch die Presbyterien auf nachstehende, den Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht, wie die Pflege der Confirmirten betreffenden Punkte, zum Theil in Erinnerung an frühere Verordnungen, Erlasse und gesetzliche Bestimmungen aufmerksam zu machen.

I. Den pfarramtlichen Religions-Unterricht überhaupt betreffend.

A. Hinsichtlich der auf den Katechumenen-Unterricht zu verwendenden Zeit schreibt die Kirchen-Ordnung bekanntlich vor (§. 107), daß der Confirmation ein wenigstens zweijähriger ununterbrochener Unterricht vorhergehen soll, einschließlich des besonderen (§. 108), auf 4 Monate normirten Confirmanden-Unterrichts; und ferner, daß dieser pfarramtliche Religions-Unterricht nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen darf (§. 103).

Wir bemerken dazu aus wiederholt vorgekommener Veranlassung, daß diese Bestimmungen in ihrem Zusammenhange weder so zu verstehen sind, daß alle Kinder, welche mit Ablauf des 12. Jahres unter die Katechumenen aufgenommen

werden, nun auch nach zwei Jahren zur Confirmation zuzulassen wären, — was ja wesentlich von ihrer intellectuellen und sittlichen Reife abhängig bleibt, — noch auch so aufgefaßt werden dürfen, als ob etwa vor Vollendung des 12. Lebensjahres zum Unterricht angemeldete Kinder nur deshalb nicht Annahme zu finden hätten, weil sie daraufhin nach 2 Jahren Anspruch an ihre Einsegnung machen könnten. Vielmehr ist der zweijährige Unterricht als die geringste Dauer und das 13. Lebensjahr als der späteste Termin des Anfangs desselben anzusehen. Eine längere Benutzung und ein früherer Anfang dagegen ist sehr wünschenswerth und so viel möglich von den Pfarrern hervorzurufen. Nur in besonders dringenden Fällen wird die Dispensation vom zweijährigen Unterricht bei uns nachzusuchen sein.

Wenn die Kirchen-Ordnung ferner in §. 104 bestimmt, daß der Religions-Unterricht wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden soll, so ist dabei vorausgesetzt, daß der wöchentlich zweistündige Unterricht das ganze Jahr hindurch stattfinde.

Ausgenommen kann hier höchstens die Zeit der Ferien bleiben, nicht aber darf, wie dies hin und wieder vorgekommen ist, etwa im Wechsel mit dem Confirmanden-Unterricht, ein ganzes Semester der Katechumenen-Unterricht ausfallen. Derselbe bleibt vielmehr neben der besonderen Unterweisung der Confirmanden im Winter- wie im Sommerhalbjahr verbindlich, da sonst nicht abzusehen ist, wie das Ziel, auch das mäßigste, der religiösen Vorbildung irgend erreicht werden soll.

Ueber die Dauer des wöchentlich zweimaligen Katechumenen-Unterrichts ist in der Kirchen-Ordnung eben so wenig etwas vorgeschrieben, als über die Tageszeit, in welche die betreffenden Stunden zu verlegen sind. Es ist aber als Regel anzunehmen, daß der jedesmalige Unterricht nur eine Stunde währe, und sind hinsichtlich der Tageszeit jedenfalls die vormittägigen Stunden den nachmittägigen vorzuziehen.

Auf zwei hinter einander fallende Stunden diesen Unterricht anzusetzen, würde mit der KirchenOrdnung unvereinbar und in sich selber unstatthaft sein. Wegen der möglichst zu vermeidenden Collision mit den Schulstunden verweisen wir auf unsere bezüglichen Circular-Verfügungen vom 10. September 1850 und vom 2. November 1857, hinsichtlich des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts der Schüler der Gymnasien und Realschulen auf unsere Verfügung vom 6. November 1860.*)

B. Zum Lokal des Unterrichts kann, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet, auch die Schulstube benutzt werden; doch darf

*) cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 657.

dies selbstverständlich nur geschehen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Schul-Unterrichts möglich ist. Die Kirchen selbst, sowie unheizbare Sakristeien dürfen schon aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder nur während der warmen Jahreszeit in Anwendung kommen.

Es ist jedoch sehr zu wünschen, daß aller Orten besondere Katechumenen- resp. Confirmanden-Zimmer eingerichtet werden, und werden die Herren Superintendenten bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen hierauf zu achten, resp. hinzuwirken haben.

C. Wo die Zahl der Katechumenen, die von demselben Geistlichen zu unterrichten sind, über 50 hinausgeht, da müssen dieselben nach §. 105 der Kirchen-Ordnung in zwei oder mehrere Cötus getheilt werden. Nur in Nothfällen soll nach dem Ministerial-Rescript vom 25. August 1853 die Ueberschreitung dieser Zahl gestattet sein (cfr. Zusatz zu § 105 in der K. O. ed. Hagens).

Wo hiernach die Bildung zweier oder mehrerer Abtheilungen erforderlich wird, da ist die Theilung nach dem Geschlecht jedenfalls derjenigen, welche auf die Reife der Kinder Rücksicht nimmt, entschieden nachzusetzen. Nur in größeren Gemeinden, die verschiedene Schulen haben, wird die Stufen-Bildung wegen der dabei unvermeidlichen vermehrten Unterbrechung des Schulunterrichts nicht durchführbar sein und sich hier die Theilung nach Bezirken empfehlen.

Wo zwei (oder mehrere) Geistliche mit gleichen Rechten und Pflichten angestellt sind, soll der Confirmanden-Unterricht auch von jedem derselben (in regelmäßiger Alternation oder bei mehr als 100 Confirmanden gleichzeitig) ertheilt werden. (cfr. Beschluß der I. Provinzial-Synode Pag. 37.)

Diese Regel wird auch auf den Katechumenen-Unterricht insofern anzuwenden sein, als die mehreren Geistlichen an ein- und derselben Gemeinde beiwohnenden gleichen Rechte und Pflichten die gleichmäßige Betheiligung auch an diesem Arbeitszweige involviren. Wo die Zahl der Katechumenen einen gleichzeitigen Unterricht zweier oder mehrerer Pfarrer erfordert, und also nicht etwa, wie es sich sonst empfehlen würde, die Unterweisung der Katechumenen und Confirmanden Jahr um Jahr alterniren kann, wird der Wechsel keinenfalls Stunde um Stunde eintreten dürfen, sondern von jedem Geistlichen ein besonderer Cötus zu übernehmen sein.

D. Was den Unterrichtsstoff betrifft, so wird es zwar im Allgemeinen genügen, dieserhalb auf die über den Katechismus in §. 106 der Kirchen-Ordnung und dessen Zusätzen enthaltenen Bestimmungen zu verweisen; es wird jedoch nach den vorliegenden Erfahrungen namentlich in Erinnerung zu bringen sein, daß

1) beim öffentlichen Religions-Unterricht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Beschlusses 98 der 3. Provinzial-Synode sogenannte „Dictate" oder „schriftliche Leitfäden" nicht gestattet werden dürfen, und

2) daß, wenn die Bibel das Hauptbuch beim Religions-Unterricht sein soll, durchaus darauf zu halten ist, daß die heil. Schrift in den Händen aller Katechumenen sei und beim Gebrauche solcher Katechismen, welchen die Beweisstellen beigedruckt sind, um so mehr die hin und wieder sehr mangelhafte Bekanntschaft mit der Bibel daneben zu pflegen bleibt.

E. Ueber das katechetische Verfahren haben wir unsererseits und dieses Ortes zwar uns nicht näher auszulassen. Wir glauben jedoch auf zwei hierher gehörige Punkte, welche uns in unserer amtlichen Erfahrung wiederholt unangenehm aufgestoßen sind, die Herren Geistlichen aufmerksam machen zu sollen, nämlich

1) auf die noch zuweilen vorkommende geringe Vertrautheit der bereits confirmirten Jugend mit dem Inhalte der sogenannten fünf Hauptstücke, insbesondere mit dem Wortlaute und Sinne der zehn Gebote, und möchten wir sehr wünschen, daß auch noch im Confirmanden-Unterricht, wenn derselbe gleich das in der Schule und gewöhnlichen Kinderlehre bereits Erworbene weiter auszubauen und in Zusammenhang zu bringen bestimmt ist, in Hinsicht auf die Grundlage aller Heils-Erkenntniß nicht zu viel vorausgesetzt werde, daß sich vielmehr die Hauptarbeit auch auf der Confirmandenstufe dahin richte, das Nothwendige zu befestigen. Hinsichtlich des Dekalogs weisen wir namentlich noch auf die so dringend erforderliche Verständigung und Zurechtweisung über das Wesen des Eides hin;

2) aber wird bei Behandlung des möglichst zu concentrirenden Memorirstoffes auf das richtige, sinngemäße Wiedergeben des Gelernten zu achten sein, indem es öfter aufgefallen ist, wie sich in dem gedankenlosen Hersagen von Bibelstellen, Kirchenlieder-Versen ꝛc. nicht nur das mangelhafte Verständniß, sondern auch das geringe Ergriffensein von dem heil. Gegenstande in beklagenswerther Weise herausgestellt hat. —

F. Die hinsichtlich der Katechumenen und Confirmanden auszuübende Disciplin betreffend, bringen wir

1) unsere Circular-Verfügung vom 26. Mai 1846 Nro. 871 C. in Erinnerung, das zwangsweise Anhalten der Jugend auch zum Confirmanden-Unterricht betreffend, ferner

2) unsere Circular-Verfügung vom 19. Juli 1853 Nro. 1766 C.

die Unstatthaftigkeit der Theilnahme der Confirmanden am Tanzunterrichte betreffend; und

3) die Bestimmung in Ergänzung 2 zu §. 110 der Kirchen-Ordnung, wornach auch wegen grober Vergehen, oder aus anderen triftigen Gründen ein Katechumene durch Beschluß des Presbyteriums vom Confirmanden-Unterricht ausgeschlossen und zur Confirmation im nächsten Jahre verwiesen werden kann.

II. **Den Confirmanden-Unterricht und die Confirmation insbesondere betreffend.**

A. Wegen der möglichsten Beschränkung, rechtzeitiger Einsendung und gehörigen Substantiirung der Gesuche um Dispensation vom gesetzlichen Confirmations-Alter (cfr. Pag. 107 der Kirchen-Ordnung, Ergänzung 1) verweisen wir auf unseren bezüglichen Erlaß vom 11. Februar 1860 (kirchl. Amtbl. Nro. 7)*), müssen jedoch bedauern, daß namentlich aus einzelnen Kreisen noch immer zu viele derartige Ausnahme-Anträge eingehen und von den Geistlichen befürwortet werden, während in andern Kreisen (nach ibid. Zusatz 1) das herkömmliche höhere Alter in löblicher Weise festgehalten wird. Wie aber auch die vorhandene theologische Meinungs-Verschiedenheit über Wesen und Bedeutung der Confirmation auf die Beurtheilung der richtigen Altersstufe für diesen kirchlichen Act einwirken mag, — darin werden die verschiedenen Anschauungen nicht auseinander gehen dürfen, daß dafür eine gewisse sittlich-intellectuelle Reife unumgänglich erforderlich ist, und können wir daher auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche einer allgemein durchgreifenden Pflege der confirmirten Jugend entgegen stehen, nur wiederholentlich dringend wünschen, daß der hie und da eingerissenen Unsitte allzufrüher Einsegnung von den Geistlichen und Presbyterien entgegen gewirkt werde.

Was insbesondere die Confirmationsfähigkeit solcher Kinder betrifft, die von Natur in irgend welcher Art besonders schwach begabt sind, so ist für Taubstumme und Blinde nicht allein, sondern nun auch für Blödsinnige durch die betreffenden Provinzial-Anstalten in erfreulicher Weise gesorgt. Im Uebrigen wird die Aufnahme und Einsegnung schwachsinniger Kinder, bei welchen das gewöhnliche Maaß christlicher Erkenntniß nicht erreicht werden kann, dem gewissenhaften Ermessen der Geistlichen, event. unter Zuziehung des Presbyteriums resp. Beirath des Superintendenten, zu überlassen sein.

B. Nach Beschluß 128 der 5. Provinzial-Synode sollen Dispensationen von der ordentlichen Parochie des Confirmanden nicht nur dann stattfinden, wenn das Kind in einer anderen Gemeinde

---

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 S. 241.

erzogen wird, sondern können auch seelsorgerische Rücksichten anderer Art eine Ausnahme von der Regel nothwendig machen (cfr. §. 109 der Kirchen-Ordnung und dessen Ergänzung).

Einzelne Fälle dieser letzteren Art, welche zu unserer Entscheidung gebracht wurden, lassen uns hier den Wunsch zu erkennen geben, daß bei derartigen Vorkommnissen die betreffenden Geistlichen die Dispensationen nicht zu sehr erschweren und nach Umständen sich darüber untereinander verständigen möchten. Im Uebrigen würde hierüber aber nur die Entscheidung des betreffenden Superintendenten einzuholen sein.

C. Ueber den Confirmations-Termin bestehen gar keine allgemeine Bestimmungen, und wird derselbe nach örtlichem Herkommen in den mit den Berufs-Urkunden der Geistlichen verbundenen Geschäfts-Nachweisen in der Regel festgestellt. Es ist aber nicht zu läugnen, daß die österliche Zeit sich für die Einsegnung der Jugend nicht nur aus nahe liegenden inneren Gründen, sondern auch deshalb ganz besonders empfiehlt, weil der mit der Confirmation so vielfach verbundene Uebergang in eine besondere Berufs-Thätigkeit oder in Schulen höherer Ordnung durch diesen Termin wesentlich erleichtert wird, und dürfte daher ein wenigstens allmäliges Verschieben des Zeitpunktes auf den Sonntag Palmarum oder quasimodogeniti oder misericordias domini sehr anzurathen sein.

D. Hinsichtlich der Confirmations-Handlung selber und ihrer Verbindung einerseits mit der öffentlichen Prüfung, und andererseits mit der ersten Communion, genügt es zwar, auf die bezüglichen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung (§. 111 der Kirchen-Ordnung und dessen Ergänzungen) zu verweisen. Es wird jedoch erforderlich sein, daß — wo etwa noch sowohl die Prüfung, als die Abendmahlsfeier mit dem Einsegnungs-Acte verbunden sein sollte, — jedenfalls die Prüfung davon getrennt werde, da sonst die Feier unmöglich ohne Abspannung der Gemüther wird zu Ende geführt werden können. — Im Uebrigen werden wir kaum daran zu erinnern nöthig haben, daß der in neuerer Zeit berichtigte kirchliche Tact und Geschmack alles sonst hin und wieder mit der Confirmationsfeier verbunden gewesene äußerliche Gepränge von selber vermeiden wird.

E. Wenn durch den Beschluß 151 der 5. Provinzial-Synode die Ertheilung von Confirmations-Zeugnissen an alle Confirmanden als zur Erhaltung der Ordnung für unbedingt nöthig erklärt worden ist, so ist die Ausstellung dieser Scheine durch die in mannigfaltiger Form gedruckten Formulare, die zugleich Gedenkblätter sein sollen, wesentlich erleichtert worden. Was die richtige Auswahl und Behandlung solcher Blätter betrifft, so wird solchen jedenfalls der Vorzug zu geben sein, welche auch zur Einzeichnung des Tauftages der Confirmanden Raum bieten.

F. Die Unterweisung und rechtzeitige Einsegnung der Confirmanden aus den Diaspora-Bezirken ist durch die zu Gunsten derselben in den Anstalten zu Hamm und Höxter getroffene Einrichtung sehr dankenswerth gefördert. Indem wir diese Anstalten der ferneren Theilnahme der Presbyterien wiederholentlich empfehlen, bringen wir daneben zugleich unsere Circular-Verfügung, die Unterbringung von Confirmanden aus der Diaspora in evangelischen Gemeinden betreffend, vom 15. Mai 1854, Nro. 1161 C. hierdurch in Erinnerung.

III Die Katechisation und kirchliche Pflege der Confirmirten betreffend.

In dieser so wichtigen, als schwierigen Angelegenheit haben wir bereits früher uns vor der Provinzial-Kirche auszusprechen Gelegenheit gehabt und hat auch die Provinzial-Synode darin wiederholt ihre mahnende Stimme vernehmen lassen. Nachdem die Sache zuerst aus höherer Veranlassung durch den ausführlichen Circular-Erlaß vom 18. Januar 1843, Nro. 171 C. in Anregung gebracht worden war, hat sich namentlich die 9. Provinzial-Synode eingehend damit beschäftigt. Leider ist die von derselben beschlossene allgemeine Berichterstattung über diesen Gegenstand (cfr. Beschluß 58 der Verhandlungen von 1859) auf der 10. Provinzial-Synode nicht verwirklicht worden; sondern es hat das Präsidium nur Gelegenheit genommen, die Sache aufs Neue dringend zu empfehlen. Im Anschluß an die bezüglichen Beschlüsse der 9. Synode theilen wir daher schließlich noch im Auszuge zur Beherzigung mit, was wir über dieselben seiner Zeit an den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath berichtet haben. —

Wir freuen uns aufrichtig dieser Beschlüsse, und hoffen, daß ihre Ausführung nicht ohne gesegneten Erfolg bleiben wird.

„Insbesondere würden wir es schon für etwas Großes halten, wenn die Pfarrer sich dazu verständen, die Confirmirten, auch nur des letzten Jahres, von Zeit zu Zeit um sich zu versammeln. Nur zu leicht wird ja, namentlich in größeren Gemeinden, wo wegen der Menge sonstiger Geschäfte ein öfteres, näheres Zusammensein des Geistlichen mit den einzelnen Gemeindegliedern nur seltener stattfinden kann, das Band zwischen dem Pastor und seinen Confirmirten wieder gelockert; je länger aber das innige Verhältniß fortbesteht, um somehr trägt es auch für die Zukunft die Bürgschaft seiner Fortdauer in sich, um so mehr wird auch der seelsorgerliche Einfluß sich auf die späteren Jahre des Confirmirten ausdehnen. Diese periodisch wiederkehrenden, aber fest geregelten Zusammenkünfte würden zugleich in den Confirmirten das Bewußtsein einer besonderen Zusammengehörigkeit, und einer besonderen Verpflichtung, Einer

für des Anderen leibliches und geistliches Bedürfniß zu sorgen und Einer des Anderen Hüter zu sein, das Bewußtsein einer ecclesiola in ecclesia hervorrufen, und demnächst den natürlichen Uebergang bilden zu den späteren freien Vereinigungen in Jünglings= und Jungfrauen-Vereinen, für welche auch die persönliche Thätigkeit der Presbyter und resp. auch deren Frauen in Anspruch genommen werden könnte.

Ueber die Wirksamkeit dieser Vereine lassen sich wohl allgemeine Gesichtspunkte aufstellen, aber unseres Bedünkens keine generelle Vorschriften ertheilen. Sie wird sich je nach der geistigen Regsamkeit, welche in ihnen vorhanden ist, entweder nur auf Befriedigung persönlicher Bedürfnisse beschränken, oder mehr locale Nothstände ins Auge fassen, oder auch auf die weiteren Gebiete der äußern und innern Mission sich erstrecken. Erfahrungsgemäß gehen aber aus diesen Vereinen die tüchtigsten Missionare, Colporteure, Diakonen und Diakonissen, und überhaupt die Arbeiter für die verschiedenen Zweige der innern Mission hervor, weshalb auch um deswillen ihre Pflege für die Kirche und ihre Diener von höchster Wichtigkeit ist.

Im Zusammenhang mit Beschluß 58 steht Beschluß 59, wonach den Pfarrern die Katechismuslehre für den Nachmittags-Gottesdienst empfohlen wird, eine Empfehlung, der wir uns unsererseits nur anschließen können. Die Synode hatte auch bei diesem Beschlusse nicht etwa nur die Pflege der Katechumenen und Confirmanden, sondern auch vorzugsweise die Pflege der confirmirten Jugend im Auge. Der unmittelbare Segen der kirchlichen Katechisationen für letztere liegt auch auf der Hand. Auf der Einen Seite wird dadurch der kirchliche Sinn länger festgehalten, und die eben Confirmirten werden nicht so leicht in den Wahn verfallen, als seien sie jetzt mündig geworden, und hätten Anspruch auf eine selbstständige Theilnahme an dem öffentlichen und geselligen Leben der Erwachsenen, was für so Viele der Grund ihres baldigen Rückfalls wird; und auf der andern Seite werden sie dadurch immer fester begründet in der trostreichen Lehre des Evangeliums; das früher mühsam Auswendiggelernte wird dadurch immer mehr zu einem innerlich Erfahrenem und Erlebtem, und ein um so kräftigerer Widerstand gegen die mancherlei Versuchungen der Jugend wird als heilsame Frucht sich herausstellen.

Da leider nur in wenigen Gemeinden, auch wo die kirchlichen Katechisationen mit den Schulkindern noch nicht in Wegfall gekommen sind, die confirmirte Jugend zu denselben zugezogen wird, so wird es allerdings nicht so leicht sein, die bereits Confirmirten zum Erscheinen und zum Sprechen zu bewegen, da doch kein Zwang stattfinden darf; allein wenn der Geistliche in dem rechten Verhältniß zu seinen Confirmanden steht, wenn er seine Presbyter für die

Angelegenheit zu interessiren weiß, wenn er auf der Kanzel und unter der Kanzel die große Bedeutsamkeit derartiger Katechisationen für Alt und Jung zur Anerkennung bringt, so kann es ihm auch nicht schwer werden, wenigstens Einige der jüngst Confirmirten zur Theilnahme zu bestimmen, und hat er erst einige Jahre in Demuth und Treue fortgefahren, so wird die kirchliche Sitte ihm bald zu Hülfe kommen, und es dürfte am Ende Keiner mehr sein, der nicht noch ein paar Jahr nach der Confirmation selbstthätig an der Katechese sich betheiligte, besonders wenn die Hausgenossen des Pfarrers, der Lehrer und der Presbyter dabei mit gutem Beispiele vorangehen.

Bei Gemeinden, wo nur Ein Geistlicher fungirt, würde die Einrichtung wohl ohne Widerrede zu treffen sein; aber auch wo 2 oder mehrere Geistliche sich finden, würde aller etwaige Widerspruch sich bald legen, sobald nur erst die Gemeinde den großen Segen solcher Katechisationen empfände, und zugleich inne würde, daß sie nicht etwa zur Bequemlichkeit der Pfarrer eingerichtet seien, während sie nach unserer Auffassung die ernsteste Vorbereitung und die gewissenhafteste Vertiefung in die Schrift und Kirchenlehre bedürfen, wenn sie die Theilnahme der Gemeinde erwecken, und für Herz und Leben fruchtbar werden sollen.

Münster, den 29. August 1863.

Königliches Consistorium.

---

277) Statut für die Graf von Schlabrendorffsche Schulenstiftung.

(Centralblatt pro 1863 Seite 78 Nr. 218.)

a.

Der am 21. August 1824 zu Paris verstorbene Domherr Gustav Graf von Schlabrendorff hatte in seinem zu Bentheim am 2. März 1785 errichteten und daselbst am 26. April 1825 eröffneten Testamente sein Gut Kolzig nebst Zubehör und sein übriges Allodialvermögen zu einem Familien-Fideikommisse mit der Maßgabe bestimmt, daß ein Theil der Einkünfte desselben zur Errichtung von Landschulen und zur Begründung eines Seminars für Landschullehrer nebst einer Waisen-Erziehungs-Anstalt verwendet werden sollte.

Das Fideikommiß trat nicht ins Leben, weil die zu demselben berufenen Erben vor dem Erblasser verstorben waren; vielmehr wurde die gesetzliche Erbfolge in den Nachlaß eröffnet.

Des Widerspruchs der Interessenten ungeachtet ist die Stiftung, zu deren Annahme des Königs Majestät den Minister der geist-

lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 3. April 1826 ermächtigt hatte, durch rechtskräftige Entscheidung aufrecht erhalten, und die Verpflichtung der Erben ausgesprochen worden, in die Ausantwortung der Revenüen-Antheile dem Testamente gemäß zu willigen.

In Folge dessen sind die bisher fällig gewesenen Revenüen-Antheile von der Nachlaßbehörde an die Institutenhauptkasse der Königlichen Regierung zu Breslau gezahlt, und von dieser auf Grund der Anweisungen des zum Kurator der Stiftung bestellten Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien verwaltet worden.

Entsprechend dem Willen des Stifters wurde zunächst mit Begründung und Dotirung ausreichender Landschulen auf den Kolziger Gütern vorgegangen, und nachdem diese zum Abschlusse gediehen, die Einrichtung des Seminars und der Waisen-Anstalt in Angriff genommen. Nach dem Zwecke der Stiftung war anzunehmen, daß sowohl evangelische als katholische Zöglinge in diesen Anstalten Aufnahme finden sollten. Da aber die Errichtung eines Simultan-Seminars nicht ausführbar erschien, ist von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 29. Dezember 1852 bestimmt worden, daß die für jene Anstalten ausgesetzten Einkünfte zur Gründung von 10 evangelischen und 5 katholischen Seminaristen-, — und von 28 evangelischen und 12 katholischen Waisenstellen in der Art verwendet werden sollten, daß diese Freistellen an einem bereits vorhandenen evangelischen und katholischen Seminar der Provinz Schlesien begründet würden. Bei der Bestimmung des Verhältnisses ist die Zahl der Bekenner des evangelischen und des katholischen Glaubens auf den Kolziger Gütern und die Vorschrift des Testators über die höchste Zahl der aufzunehmenden Seminaristen und Waisen maßgebend gewesen.

Für den evangelischen Theil der Stiftung hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Anschluß an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. angeordnet, und hat die Eröffnung desselben im Oktober 1858 stattgefunden.

Die Begründung der katholischen Freistellen hat vorbehalten werden müssen, bis eine zum Anschluß mehr geeignete Gelegenheit, als gegenwärtig sich bietet, gefunden ist; sie soll aber unter Reservirung eines Theils der Stiftungsmittel nach Möglichkeit gefördert werden.

Nachdem auf diese Weise die Stiftung zum größeren Theile ins Leben getreten, resp. der Ausführung nahe gebracht ist, ist zur Feststellung ihrer rechtlichen Verhältnisse und der Normen für ihre Verwaltung im Anschluß an die Bestimmungen des Testaments, aus welchem die einschlagenden §§. 68—84 im Anhange beigefügt sind, das nachstehende Statut aufgestellt worden.

I. Bestimmungen über die Gesammtstiftung.

Zweck und Umfang der Stiftung.

§. 1.

Die

„Graf von Schlabrendorffsche Stiftung"

ist bestimmt:

A. zur Errichtung und Dotirung einer ausreichenden Anzahl guter Landschulen auf den zum Fideikommiß bestimmt gewesenen, im Grünberger Kreise belegenen Kolziger Gütern;

B. zur Begründung und Dotirung von Seminar-Freistellen und Waisenstellen an einem evangelischen und einem katholischen Schullehrer-Seminar in der Provinz Schlesien;

C. zur Begründung und Unterstützung von Landschulen auch außerhalb der Kolziger Güter und vorzüglich in der Nachbarschaft derselben.

§. 2.

Die Stiftungszwecke gelangen in der im §. 1 angegebenen Reihenfolge zur Ausführung. Demgemäß steht die Begründung der Seminar- und Waisenstellen ad B. der Kolziger Landschulenstiftung ad A. nach, und kann mit Errichtung von Landschulen außerhalb der Kolziger Güter ad C. erst begonnen werden, wenn die Seminar- und Waisenstellen vollständig begründet und ausreichend dotirt sein werden.

Rechtliche Verhältnisse und Vorrechte der Stiftung. Gerichtsstand.

§. 3.

Die Stiftung genießt die Rechte einer juristischen Person und milden Stiftung. Ihren Gerichtsstand hat sie bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau.

Kuratorium.

§. 4.

Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz Schlesien ist Kurator der Stiftung. Als solcher hat er

a. die Stiftung nach außen zu vertreten,

b. die Verwaltung ihres Vermögens zu leiten,

c. darüber zu wachen, daß die einzelnen Theile der Stiftung den wohlthätigen Absichten des Stifters entsprechend ausgeführt und verwaltet werden,

d. über die Verhältnisse und die Wirksamkeit der Stiftung von 3 zu 3 Jahren eine Mittheilung durch den Druck zu veröffentlichen.

§. 5.

Die Oberaufsicht über die Stiftung führt das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Die Etats der Gesammtstiftung und die Spezialetats sind demselben zur Bestätigung vorzulegen. Ueberschreitungen derselben, sowie alle Verfügungen über die Substanz des Stiftungsvermögens bedürfen seiner Genehmigung.

Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 6.

Das Vermögen der Stiftung besteht in den ihr zustehenden Antheilen an den Einkünften des zum Fideikommiß bestimmt gewesenen Vermögens des Stifters, von denen ihr zugeflossen sind, und beziehungsweise zufließen werden:

in der Zeit von Johannis 1824 bis dahin 1839 — $\frac{5}{10}$,
" " " " " 1839 " " 1849 — $\frac{4}{10}$,
" " " " " 1849 " " 1864 — $\frac{3}{10}$,
" " " " " 1864 " " 1874 — $\frac{2}{10}$,

von Johannis 1874 für ewige Zeiten — $\frac{1}{10}$.

§. 7.

Der dem Nießbrauch der Stiftung unterworfene Theil des Nachlasses des Stifters wird von dem Königlichen Kreisgericht zu Grünberg verwaltet, welches darüber alljährlich an Johannis Rechnung legt, und die der Stiftung gebührenden Einkünfte an die Königliche Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau abführt.

§. 8.

Die Vermögens-Verwaltung bei dieser Kasse unterliegt den allgemeinen Vorschriften über das Etats- und Rechnungswesen bei Instituten in Betreff der Buchführung und Rechnungslegung, der Vorlegung der Kassen-Abschlüsse, der Kassen-Revisionen u. s. w. Der Erlaß der erforderlichen Anweisungen und die Ertheilung der Rechnungs-Decharge stehen dem Kurator zu. Die Stiftung gewährt den mit der Verwaltung ihres Vermögens betrauten Beamten der Instituten-Hauptkasse eine jährliche Remuneration und leistet zu den Verwaltungskosten der Kasse einen von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bestimmenden verhältnißmäßigen Beitrag.

§. 9.

Die Einnahmen, welche nach §. 6 der Stiftung über die ewige $\frac{1}{10}$ Rente hinaus bis zu Johannis 1874 von den Nachlaß-Revenüen zufließen, werden als Kapital zurückgelegt, dergestalt, daß nur die Zinsen dieses Stammkapitals und die immerwährende Rente von $\frac{1}{10}$ der Einkünfte zur Verwendung kommen dürfen.

§. 10.

Die zur Unterhaltung der Kolziger Landschulen und der Seminar- und Waisenstellen bei dem Seminar zu Steinau erforderlichen Mittel werden durch zwei besondere Etats festgestellt.

Für die Kolziger Landschulen wird ein Reserve-Fonds in Höhe von fünftausend Thaler gebildet, welchem die etwaigen Ersparnisse an dem etatsmäßigen Soll der Ausgaben und seine Zinsen zuwachsen. Den Zeitpunkt, wo dieser Zuwachs ganz oder theilweise aufzuhören hat, und die Zinsen und Ersparnisse wieder dem Gesammtfonds zufließen, hat das Königliche Ministerium zu bestimmen. Desgleichen bleibt es vorbehalten, nach vollständiger Begründung und Dotirung der evangelischen und katholischen Seminaristen- und Waisen-Freistellen für diesen Theil der Stiftung einen von dem Königlichen Ministerium zu bemessenden Reservefonds zu bilden, welchem Ersparnisse und Zinsen in gleicher Weise wie dem Reservefonds der Kolziger Landschulen zufließen. Erst die nach Bildung dieses Fonds verbleibenden Stiftungsmittel können zur Realisirung des Stiftungszweckes sub lit. C. §. 1 verwendet werden.

II. Bestimmungen für die Kolziger Landschulen-Stiftung.

Aeußere Verhältnisse. Umfang.

§. 11.

Die nach §. 1 A. zu begründende Landschulen-Stiftung umfaßt die im Grünberger Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz belegenen Ortschaften: Kolzig, Grünwald, Schlabrendorf, Kolziger Glashütte, Lippke, Otterstedt, Jeschana, Neuvorwerk und Karschvorwerk.

§. 12.

Für diese Ortschaften sind nachstehende Schulen eingerichtet worden:

a. Evangelische:

1) zu Kolzig eine Schule mit 2 Klassen und 2 Lehrern für die Kinder aus Kolzig, Neuvorwerk und Lippke;
2) zu Grünwald eine Schule mit einer Klasse und einem Lehrer für die Kinder aus Grünwald und Jeschana;
3) zu Schlabrendorf eine Schule mit einer Klasse und einem Lehrer für die Kinder aus Schlabrendorf und Otterstedt;
4) zu Kolziger Glashütte eine Schule mit einem Lehrer für die Kinder aus Kolziger Glashütte und Karschvorwerk.

b. Katholische:

5) zu Kolzig eine Schule mit zwei Klassen und zwei Lehrern für die Kinder aus Kolzig, Lippke, Otterstedt, Schlabrendorf und Neuvorwerk;

6) zu Grünwald eine Schule mit einer Klasse und einem Lehrer für die Kinder aus Grünwald, Jeschana, Karschvorwerk und Kolziger Glashütte.

Außerdem wird den jüngeren evangelischen Kindern zu Lippke in einem daselbst gemietheten Lokale während der Wintermonate durch einen der evangelischen Lehrer aus Kolzig Unterricht ertheilt.

§. 13.

Durch diese Schulen ist dem vorhandenen Bedürfnisse ausreichend Genüge geleistet. Sollte in der Folge eine Vermehrung der Klassen an den bestehenden Schulen oder die Gründung neuer Schulen in den im §. 11 genannten Ortschaften nothwendig werden, und der dazu erforderliche Kostenaufwand aus dem für die Landschulen etatsmäßig ausgeworfenen Betrage resp. den Zinsen des für dieselben bestimmten Reservefonds nicht gedeckt werden können, so sollen zwar die nöthigen Mittel von der Stiftung, soweit ihre Fonds reichen, hergegeben werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des etatsmäßigen Bedarfs und des Reservefonds für die Seminar- und Waisenstiftung.

Verpflichtungen der Stiftung.

§. 14.

Die für die Schulen und Wohnungen der Lehrer erforderlichen Gebäude und Grundstücke in den §. 12 genannten Orten sind auf Kosten der Stiftung beschafft und eingerichtet worden. Die Stiftung sorgt nicht nur für Erhaltung der Schulgebäude, sondern trägt auch überhaupt alle zur Unterhaltung der bestehenden Schulen erforderlichen Kosten.

§. 15.

Insbesondere werden aus ihren Fonds bezahlt:

a. die Gehälter der bei den Schulen angestellten Lehrer;
b. die Kosten für Anschaffung und Erhaltung der zur Abhaltung des Unterrichts nöthigen Geräthe und Lehrmittel;
c. die Kosten zur Anschaffung der Lernmittel für die Kinder verarmter Eltern.

§. 16.

Außerdem erhalten der jedesmalige evangelische und katholische Geistliche zu Kolzig, unter der vom Stifter gestellten Bedingung, daß durch ihren Einfluß der Unterricht und die Führung der Gemeinde gewinnen, aus Stiftungsmitteln eine jährliche Remuneration, deren Höhe von dem Königlichen Ministerium bestimmt wird.

Für den Wegfall des Beichtgeldes wird dem evangelischen Pfarrer zu Kolzig eine jährliche Entschädigung von 92 Rthlrn. von der Stiftung gewährt.

§. 17.

Die Gutsherrschaft zu Kolzig ist durch einen zwischen dem Besitzer der Kolziger Güter, Wilhelm Caspar von Klitzing, und der Stiftung unterm $\frac{\text{16. Februar}}{\text{14. Juli}}$ 1848 geschlossenen Vertrag von den ihr bis dahin obliegenden Leistungen an die Schulen, gegen Verzicht auf das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen und Zahlung eines Kapitals von 1200 Rthlr. an die Stiftung, entbunden worden. Bei diesem Vertrage behält es auch ferner sein Bewenden.

§. 18.

Schulgeld wird nicht entrichtet. Die Verpflichtung der Gemeinden zu den gesetzlichen Leistungen an die Schulen ruht so lange, als deren Unterhaltung nach §. 13 durch die Stiftung bestritten werden kann. Dagegen bestehen die auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen an den evangelischen und katholischen Lehrer zu Kolzig, welche denselben als Küstern und Kantoren zustehen, unverändert fort, so lange dieselben mit diesen Aemtern betraut sind. Ebenso bleibt es vorbehalten, den Anspruch der Schulstellen auf Landdotation auf Grund des §. 101 der Gemeinheittheilungsordnung vom 7. Juni 1821 eintretenden Falls geltend zu machen.

Kassen-Verwaltung.

§. 19.

Der jährliche Bedarf der Schulen wird durch einen besonderen Etat bestimmt; §. 10. Die danach zu verausgabenden Gelder werden von der Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau unmittelbar an die Kolziger Schulkasse nach Bedürfniß gezahlt. Diese Kasse wird von einem Rendanten, — in der Regel einem der Geistlichen zu Kolzig — unter Zuziehung eines Kontroleurs, gegen eine Remuneration und eine Entschädigung für Schreibmaterialien verwaltet. Die Höhe dieser Entgelte und der von dem Rendanten zu bestellenden Kaution bestimmt das Königliche Ministerium. Die Kassen-Verwaltung unterliegt der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Liegnitz und wird nach den allgemeinen Vorschriften über Buchführung und Rechnungslegung geführt. Die festen Ausgaben des Etats an Besoldungen ꝛc. leistet der Rendant auf Grund allgemeiner Anweisung; bei denjenigen Positionen, für welche im Etat nur Pauschquanta ausgesetzt sind, erfolgt die Verausgabung bis zur Höhe derselben auf Grund besonderer Anweisung der Königlichen Regierung zu Liegnitz. Die Decharge-Ertheilung steht dem Kurator zu.

Reservefonds.

§. 20.

Der nach §. 10 zu bildende Reservefonds ist bestimmt:

a. zu größeren Reparatur- und nothwendigen Neubauten der bestehenden Schulhäuser;

b. zu Unterstützungen der Lehrer bei außerordentlichen Unglücksfällen oder bei besonderer Hülfsbedürftigkeit im Falle der Pensionirung.

Er wird von der Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau nach Anweisung des Kurators verwaltet.

Innere Einrichtung.

§. 21.

Für die innere Einrichtung der Schulen gelten, soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, die für die Landschulen im Regierungs-Bezirk Liegnitz bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Schulvorstände.

§. 22.

Für jede einzelne der im §. 12 genannten Schulen wird ein Schulvorstand gebildet, bestehend aus dem Geistlichen und zwei bis fünf Familienvätern der betreffenden Gemeinden, welche der Erstere nach Maßgabe des §. 2 des Publikandums der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 8. August 1824, die Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande betreffend, wählt. Die Rechte und Pflichten dieser Schulvorstände bestimmen sich nach den in dieser Beziehung für den Regierungs-Bezirk Liegnitz geltenden allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe, daß sie bei der Vermögens-Verwaltung unbetheiligt sind, und bei nothwendigen Reparaturbauten, bei Anschaffung von Geräthen und Lehr- und Lernmitteln sich auf Vorschläge und gutachtliche Aeußerung zu beschränken haben.

§. 23.

Die Aufsicht über die Schulen hat die Königliche Regierung zu Liegnitz nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

Verhältnisse der Lehrer.

§. 24.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt, nachdem der Besitzer von Kolzig sich des Besetzungsrechts vertragsmäßig begeben hat, mit Genehmigung des Kurators durch die Königliche Regierung zu Liegnitz. Ueber die mit dem Amte verbundenen Einkünfte und das Verhältniß, in welchem die Lehrer bei mehrklassigen Schulen zu einander stehen, ist in den Vokationen nähere Bestimmung zu treffen. Wo

das Amt des Küsters oder Kantors mit der Schulstelle verbunden wird, ist auch dieserhalb in der Vokation das Nöthige zu bestimmen.

Bei Besetzung der evangelischen Lehrerstellen soll auf die in dem Seminar zu Steinau ausgebildeten Fundatisten nach näherer Anordnung des §. 58 dieses Statuts besondere Rücksicht genommen werden.

§. 25.

In Betreff der Anstellungsfähigkeit, der Amtsobliegenheiten, der persönlichen Rechtsverhältnisse während der Amtsdauer, der Disciplin und der Pensionirung der Lehrer finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 26.

Die Lehrer sind verpflichtet, den bestehenden Pensions- und Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten für Volksschullehrer beizutreten und die gesetzlichen Beiträge zu zahlen. Eine Verpflichtung, für die Erhaltung emeritirter Lehrer, und der Wittwen und Waisen von Lehrern zu sorgen, übernimmt die Stiftung nicht, es soll jedoch in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit nach Maßgabe der verwendbaren Mittel auf Gewährung von Unterstützungen Bedacht genommen werden.

III. Bestimmungen für die Seminar- und Waisenhaus-Stiftung.

Umfang. Zweck.

§. 27.

In Erfüllung des im §. 1 sub B. gedachten Stiftungszweckes soll bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. zehn Seminaristen, und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause acht und zwanzig Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Landschullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten der Stiftung gewährt werden. Die Vermehrung der Waisenstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes ist zulässig, sobald der katholische Theil der Stiftung ins Leben getreten sein wird, und wenn sie nach den Umständen zweckmäßig erscheint, und geht alsdann der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. §. 1 vor.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 28.

Die aufzunehmenden Seminaristen müssen das für die Seminaristen an dem Königlichen Seminar vorgeschriebene Alter haben, körperlich tüchtig sein, und sich als befähigt, fleißig und zuverlässig,

besonders aber auch als gläubige, evangelische Christen beweisen und zu den Kindern eine rechte Liebe haben.

§. 29.

Die Waisenknaben müssen gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern (§. 79 des Testaments) sein, der evangelischen Kirche angehören, und in den im §. 11 genannten Ortschaften oder sonst in der Provinz Schlesien geboren sein oder wenigstens daselbst Heimathsrechte haben.

§. 30.

Demnach sind ausgeschlossen von der Aufnahme:

a. in die Fundationsstellen beim Seminar:

1) solche junge Leute, welche das 17te Lebensjahr noch nicht erreicht, oder das 20ste bereits überschritten haben;
2) welche die gesetzliche Prüfung zur Aufnahme in das Seminar nicht genügend bestanden haben;
3) sich während der Präparanden- und beziehungsweise der Seminarzeit nach dem Urtheil der ordentlichen Lehrer der Anstalt unfleißig und unzuverlässig gezeigt haben;
4) welche das ordnungsmäßig vorgeschriebene Gesundheits-Attest des Kreisphysikus nicht beibringen können;

b. in die Waisenfreistellen:

1) Knaben, welche nicht auf den Kolziger Gütern (§. 11) oder wenigstens in der Provinz Schlesien geboren sind, oder daselbst zur Zeit des Aufnahmegesuchs keine Heimathsrechte haben;
2) das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder das zwölfte bereits vollendet haben;
3) der evangelischen Kirche nicht angehören;
4) sittlich verwahrlost sind, oder aus verbrecherischen oder überhaupt sittlich ganz verkommenen Familien abstammen;
5) körperlich oder geistig an einem unheilbaren Gebrechen oder Krankheitszustande leiden;
6) die Mittel zu ihrer Erziehung und Unterhaltung selbst besitzen oder auf andere Weise erlangen können.

Besetzung der Stellen.

§. 31.

Ueber die Aufnahme der Seminaristen in die Freistellen bestimmt der Kurator, welchem das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium auf Grund des Berichtes des Steinauer Seminar-Direktors Ende August jedes Jahres die erforderlichen Vorschläge macht.

§. 32.

In der Regel werden die Seminar-Freistellen mit den tüchtigsten und zuverlässigsten Zöglingen der beiden oberen Cöten des

Steinauer Seminars besetzt. Bei besonderer Tüchtigkeit und Fähigkeit können jedoch unbemittelte Präparanden ausnahmsweise gleich bei ihrem Eintritt in das Seminar für die Freistellen in Vorschlag gebracht werden; namentlich gilt diese Begünstigung für diejenigen Zöglinge des Waisenhauses, welche sich in der Anstalt selbst genügend zum Eintritt ins Seminar vorbereitet haben und sich dem Schulfach widmen wollen. In beiden Fällen haben auf den Kolziger Gütern (§. 11) Geborene oder daselbst Ortsgehörige bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

§. 33.

Für die Meldung der im §. 32 bezeichneten Präparanden zur Aufnahme-Prüfung gelten die allgemeinen, alljährlich durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung bekannt zu machenden Vorschriften, mit Ausnahme der Uebernahme der Verpflichtung Seitens der Eltern und Vormünder, für die Erhaltung ihrer Kinder und Mündel auf dem Seminar die Mittel zu beschaffen.

§. 34.

Ueber Besetzung der Waisenstellen entscheidet der Kurator.

§. 35.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Direktor gemacht und zwar am besten im März jedes Jahres.

§. 36.

Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Michaelis jedes Jahres. In anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§. 37.

Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

a. der Todtenschein der Eltern oder des Vaters mit Angabe des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts;
b. das Taufzeugniß;
c. das Führungs-Attest Seitens des Geistlichen, in dessen Parochie der Knabe lebt, mit Angabe des sittlichen Zustandes der Eltern und der Familie des Knaben überhaupt;
d. das Schulzeugniß nebst Probe-Arbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
e. der Impfschein;
f. das von einem praktischen Arzt oder Wundarzt erster Klasse auszustellende Gesundheits-Attest;
g. ein von dem Vormundschaftsgericht oder der Orts-Polizei-Verwaltung auszufertigendes Bedürftigkeits-Attest.

§. 38.

Die Liste der gemeldeten Knaben reicht der Direktor Anfang Mai in jedem Jahre durch das Provinzial-Schul-Kollegium, welches

seine etwaigen Bemerkungen dazu zu machen hat, dem Kurator ein, welcher die Bewerbungen prüft und über die Besetzung entscheidet.

§. 39.

Unter den Anwärtern haben den Vorzug diejenigen, welche auf den Kolziger Gütern geboren oder ortsgehörig sind, und unter diesen die elternlosen vor den blos vaterlosen Waisen. Demnächst entscheidet die Verdienstlichkeit der Eltern, danach die Bedürftigkeit, bei gleicher Qualifikation aber die Reihenfolge der Anmeldungen, und wenn diese gleichzeitig erfolgt, das höhere Lebensalter des Kindes. — Eine besondere Berücksichtigung finden bedürftige Waisen des Direktors und der Waisenhauslehrer.

Verfahren bei der Aufnahme.

§. 40.

Der Kurator beauftragt den Direktor mit der Einberufung der aufzunehmenden Waisenknaben.

§. 41.

Die Vormünder derselben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der diesfälligen Benachrichtigung dem Direktor die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das Beneficium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt kostenfrei zuführen wollen. Geht die Erklärung binnen der angegebenen Frist nicht ein, so erlischt das Beneficium für den ausgewählten Knaben, und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von dem Kurator ernannten Reservisten einberufen.

§. 42.

Solchen Knaben, deren Bildung oder Gesundheitszustand nach der bei der Ueberbringung anzustellenden Prüfung und Untersuchung durch den Anstaltsarzt den früher eingereichten Berichten, Probe-Arbeiten oder Gesundheitsscheinen nicht entspricht, kann die Aufnahme vom Direktor versagt werden, der darüber dem Kurator Anzeige zu machen hat.

§. 43.

Diejenigen Vormünder, deren Mündel noch nicht haben aufgenommen werden können, werden hiervon durch den Direktor mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Ostern des folgenden Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen in deren Familien-Verhältnissen zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte und Zeugnisse werden solche Knaben in den Exspektantenlisten weiter geführt und das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet.

§. 44.

Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine das Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt ohne weitere Benachrichtigung die Rücksendung der eingereichten Zeugnisse und die Löschung in der Exspektantenliste.

§. 45.

Falls für einen Knaben, der noch im aufnahmefähigen Alter steht, der Aufforderung zur Einreichung eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so wird angenommen, daß die früher erbetene Aufnahme nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Exspektantenliste, sowie die Rücksendung der früheren Atteste.

§. 46.

Die Zöglinge werden anfänglich nur zur Probe auf sechs Monate aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden, wenn sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen oder unheilbare Körper- oder Geistesgebrechen zeigen.

Innere Verfassung. — Unterhalt. Unterricht. Disciplin.

§. 47.

Die in eine Freistelle eintretenden Seminaristen müssen einen guten vollständigen Anzug und zum Wechsel ausreichende Leibwäsche besitzen; außerdem die für das Seminar vorgeschriebenen Bücher, eine Geige in gutem Zustande in einem Kasten und einen verschließbaren Koffer.

Jeder Waisenknabe hat einen vollständigen Anzug und die nöthige Leibwäsche zum Wechseln mitzubringen.

Für die übrigen Kleidungsstücke und alles später Nöthige sorgt die Anstalt.

§. 48.

Die Seminar-Fundatisten nehmen an dem Unterricht im Seminar gleich den übrigen Seminaristen Theil und sind der für das Seminar überhaupt festgesetzten Lebens- und Unterrichts-Ordnung unterworfen. Ihre besonderen Verpflichtungen zur Hülfsleistung bei der Waisen-Erziehung regelt die Waisenhaus-Ordnung.

§. 49.

Die Waisen treten mit ihrer Aufnahme in die Anstalt ganz unter die Einrichtungen und die Lebensordnung derselben. Die Vormünder und Verwandten haben sich aller unmittelbaren Einmischung in ihre Verpflegung und Erziehung zu enthalten.

§. 50.

In der für die Waisenanstalt nach Anweisung der verwaltenden Behörde zu entwerfenden Hausordnung, welche sich der des Seminars eng anzuschließen und einzuordnen hat, soll als hauptsächliches Ziel ins Auge gefaßt werden, daß durch eine gesunde, einfache,

geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung zur Zucht und guten Sitte, durch Gebet und Vermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewußten Christen herangebildet werden.

§. 51.

Den Schulunterricht erhalten die Waisenknaben in der Geisendorfer Landschule und der dreiklassigen Stadtschule, welche mit dem Seminar verbunden sind. Die Errichtung einer besonderen Präparandenklasse über der letzteren bleibt vorbehalten.

Für diese Schulen sind besondere Lehrer angestellt; in den mittleren beiden Klassen der Stadtschule unterrichten unter steter Aufsicht der Lehrer die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit; den Präparanden-Unterricht ertheilen die Lehrer der Anstalt.

§. 52.

In diese Schulen werden die Waisen nach Maßgabe ihres Alters, ihrer Vorbildung und des Bildungszieles, zu welchem sie befähigt scheinen, von dem Direktor vertheilt, wobei der Wunsch der Verwandten und Vormünder billige Rücksicht finden wird.

§. 53.

Auf Kosten der Stiftung wird eine Jugend- und Volksschrift-Bibliothek begründet und erhalten, welche die Seminar-Fundatisten und Waisen unentgeltlich unter Leitung der Waisenhauslehrer benützen.

§. 54.

Die Waisen erhalten außer dem Schulunterricht unter Aufsicht des Direktors und Waisenhaus-Inspektors durch den Hauswart Unterweisung im Gartenbau und den nothwendigen ländlichen Handarbeiten und nehmen auch an dem Seminar-Turnunterricht Theil.

§. 55.

Für erkrankte Zöglinge wird in der Anstalt gesorgt.

§. 56.

Die Beköstigung der Fundatisten am Seminar und der Waisen besorgt nach der zu ertheilenden Instruktion der Oekonom des Seminars.

§. 57.

Die Aufsicht über das gesammte Waisenhaus führt unter Oberaufsicht und nach Anweisung des Direktors der Waisenhaus-Inspektor, welchem ein Waisenhauslehrer zur Seite steht. Die Disciplin muß ernst und streng, aber gerecht, freundlich und väterlich sein, die pünktlichste Folgsamkeit und unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Gesetze bezwecken, auch nach fruchtlosen Ermahnungen durch die gewöhnlichen Züchtigungsmittel unterstützt sein.

Entlassung.

§. 58.

Die Seminar-Fundatisten bleiben, bis sie als Abiturienten entlassen werden, im Genusse der Wohlthaten der Stiftung, wenn sie sich derselben nicht unwürdig machen. — Wenn sie das Abiturienten-Examen gut bestanden und sich demnächst als praktisch tüchtig und zuverlässig bewährt haben, sollen sie bei Besetzung der erledigten Lehrerstellen an den Schulen auf den Kolziger Gütern vorzüglich berücksichtigt werden. cfr. §. 24.

§. 59.

Es ist ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie, sobald sie zu einer solchen Stelle berufen werden, dem Rufe folgen, und sich alsdann auch namentlich der Ausbildung der ihnen etwa überwiesenen Seminar-Präparanden nach Maßgabe der darüber zu treffenden Bestimmungen mit Fleiß und Ausdauer unterziehen.

§. 60.

Die Waisen bleiben in der Regel bis zu ihrer Konfirmation, welche nach vollendetem 14ten Lebensjahre erfolgt, in der Anstalt. Diejenigen, welche sich zum Schulfach eignen, bleiben im Besitz der Freistellen auch nach der Einsegnung und erhalten in der Präparandenklasse die für das Seminar nöthige Vorbildung. Sie treten, sofern sie nicht mit Zustimmung ihrer Vormünder einen anderen Beruf ergreifen wollen, als Fundatisten in das Seminar ein, wenn sie die Aufnahme-Prüfung gut bestehen, gegen ihre Führung kein Tadel vorliegt, und die übrigen Bedingungen der Aufnahme — §. 28 und 30 — erfüllt werden.

§. 61.

Die Wohlthaten der Stiftung hören schon vor den im §. 58 und 60 bestimmten Zeitpunkten auf, wenn der Zögling

a. durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Anverwandten der Hülfe der Stiftung nicht weiter bedarf, oder

b. durch Krankheit zur Ausübung der Berufsthätigkeit, zu welcher er vorgebildet werden soll, untüchtig wird; oder

c. wenn der Zögling durch grobe Unsittlichkeit oder gar durch Verbrechen sich derselben unwürdig macht; überhaupt

d. in allen Fällen, welche die Verweisung aus dem Seminar oder den Verlust der Beneficien desselben nach den Gesetzen der Anstalt zur Folge haben.

Die Entlassung bedarf der Bestätigung des Kurators, kann aber in dringenden Fällen durch den Direktor nach Rücksprache mit den Lehrern der Anstalt sofort ausgeführt werden. Die desfallsigen Berichte gehen durch das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium an

den Kurator. Nach derselben geht die Sorge für die Unterbringung, Aufsicht und Unterhaltung der Zöglinge wieder auf die Anverwandten, Gemeinden und Behörden über, welche dazu vor dem Eintritt in die Stiftung nach gesetzlichen Vorschriften verpflichtet waren.

§. 62.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung nach beendeter Erziehung — §. 60 — diejenigen Kleidungs- und Wäschstücke, welche ihnen während des letzten Jahres zum Gebrauch überlassen waren, soweit sie noch tauglich sind. Denjenigen, welche sich gut geführt haben, wird außerdem ein neuer vollständiger Anzug verabreicht; doch kann nach Umständen, und besonders bei denen, welche ein Handwerk erlernen wollen, anstatt des Anzugs auch eine baare Geldunterstützung bis zum Werthe desselben als Beitrag zu Bekleidungskosten und zur Bezahlung des Lehrgeldes gewährt werden.

Von Büchern und Unterrichtsmitteln der Stiftung verbleiben den Zöglingen diejenigen, welche ihnen nach dem Ermessen des Direktors zu ihrem weiteren Berufe nützlich sind.

Für die Kosten der Fortschaffung und Unterbringung der entlassenen Zöglinge hat die Anstalt nicht zu sorgen.

§. 63.

Die Stiftung wird wohlgerathenen Zöglingen zwar auch nach ihrem Ausscheiden durch Rath und Verwendung gern beistehen; eine Verpflichtung zur Versorgung und Unterbringung ihrer Zöglinge liegt ihr jedoch nicht ob.

§. 64.

Bei ihrer Entlassung erhalten die Zöglinge den Impfschein, den von dem betreffenden Geistlichen unentgeltlich auszufertigenden Konfirmationsschein und entweder das gesetzlich vorgeschriebene Seminar-Abgangszeugniß oder ein vom Direktor der Anstalt zu ertheilendes Zeugniß über die Dauer ihres Aufenthalts in derselben, sowie über ihre Fähigkeiten und ihre Führung.

Aufsicht. Verwaltung.

§. 65.

Da der evangelische Theil der Graf Schlabrendorffschen Seminar- und Waisenstiftung mit dem Schullehrer-Seminar in Steinau in Verbindung gesetzt ist, so ist er, wie dieses, mit seinen Schulen, in Betreff der innern Aufsicht und Leitung dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio unterworfen. — Von allen bezüglichen Anordnungen und Veränderungen, welche wesentlich sind, hat dieses dem Kurator besondere Mittheilung zu machen.

Anstalts-Personal.

§. 66.

Das Personal der Anstalt besteht:

1) aus dem Direktor (dem jedesmaligen Direktor des Königlichen Seminars);
2) einem zum ordentlichen Seminarlehrer qualifizirten Lehrer, welcher befähigt und berechtigt sein muß, den Religions- und deutschen Unterricht im Seminar und Waisenhaus zu ertheilen (Waisenhaus-Inspektor);
3) einem Lehrer, welcher befähigt und berechtigt ist, den Rechen-, den naturkundlichen und den Musik-Unterricht in der Präparandenklasse und der Schule zu ertheilen;
4) der Hausmutter, welche die Pflege und Wartung der kranken Zöglinge, die Vereinigung der jüngeren Waisen und das Nähen, die Ausbesserung und das Reinigen der Anstaltswäsche zu besorgen hat, und welcher nöthigenfalls eine Gehülfin zugesellt werden kann;
5) dem Hauswart, welcher verstehen muß, die Zöglinge im Gartenbau und den Handarbeiten in der Werkstätte anzuleiten.

Den Konfirmanden-Unterricht, das Abendmahl und das Begräbniß der Zöglinge der Anstalt besorgt der Ortsgeistliche gegen eine etatsmäßige Aversional-Vergütung.

§. 67.

Die im §. 66 unter 2 und 3 erwähnten Lehrer treten in das Verhältniß der Seminarlehrer und unterliegen in Betreff der Anstellung, der Amtsführung, der Disciplin und der Pensionsfähigkeit den für jene bestehenden gesetzlichen Vorschriften. — Ihr Einkommen und ihre Rangverhältnisse werden durch ihre Bestallung bestimmt. Die Anstellung erfolgt auf den Vorschlag des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums, soweit diese nach der Verordnung vom 9. Dezember 1842 erforderlich ist, durch den Kurator.

Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Pensionsbeiträge zu zahlen, und der Wittwenkasse, wenn sie verheirathet sind, beizutreten; ob und welchen Beitrag die Stiftung zu ihrer Pension zu leisten habe, bleibt besonderer Regulirung vorbehalten. — Den Wittwen des Direktors und der Lehrer kann im Falle besonderer Hülfsbedürftigkeit neben der Pension aus Stiftungsmitteln Unterstützung gewährt werden.

Mit der Hausmutter und dem Hauswart, welche auf Kündigung anzustellen sind, werden besondere, ihre Rechte und Pflichten regelnde Dienstverträge von dem Direktor abgeschlossen, welche dem Kurator zur Bestätigung einzureichen sind.

§. 68.

Zur Aufnahme der Waisen ist auf Kosten der Stiftung neben und in Verbindung mit dem Steinauer Seminar ein neues Gebäude errichtet und ein Grundstück von circa 5 Morgen Ackerland erworben worden, welches bei eintretendem Bedürfniß vergrößert werden darf.

Zu dem Bau des neuen Seminargebäudes hat die Stiftung einen Theil beigetragen und trägt auch zu den wirklichen Kosten der Unterhaltung desselben nach Verhältniß der Zahl der Fundatisten zur Gesammtzahl der Seminaristen für die Zukunft bei.

Kassen-Verwaltung.

§. 69.

In Bezug auf das Vermögen und dessen Verwaltung hat die Stiftung trotz der Verbindung mit dem Seminar einen durchaus selbstständigen Charakter.

§. 70.

Die etatsmäßigen Zuschußgelder werden von der Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau nach Bedürfniß unmittelbar an die Seminar-Kassen-Verwaltung zu Steinau, bestehend aus dem Direktor und dem Seminar-Hauptlehrer, gezahlt, und von dieser in der für die Seminarkasse bestehenden Ordnung verwaltet. Die etatsmäßig feststehenden Ausgaben an Besoldungen und Abgaben leistet diese Verwaltung ohne besondere Anweisung auf Grund der von dem Kurator zu ertheilenden allgemeinen Genehmigung; die Ausgaben, für welche der Etat Pauschquanta aussetzt, dagegen auf Grund spezieller Anweisungen desselben; die Revision der Rechnungen und die ordentliche Beaufsichtigung der Kassen-Verwaltung liegt dem Provinzial-Schul-Kollegium ob. Die Bestimmung über die zu Remunerationen vorbehaltenen Pauschquanta steht dem Kurator zu, welchem das Provinzial-Schul-Kollegium deshalb Vorschläge zu machen hat, desgleichen die Ertheilung der Decharge.

Der mit der Rendantur betraute Seminarlehrer erhält für seine Mühwaltung bei der Kassen-Verwaltung eine jährliche von dem Königlichen Ministerium zu bestimmende Remuneration.

§. 71.

Den an dem Seminar und der Geisendorfer Schule angestellten Lehrern kann eine jährliche Remuneration aus Stiftungsmitteln bewilligt werden, wenn sich herausstellt, daß ihnen durch die Unterrichtung der Waisen und die Ausbildung der Seminar-Fundatisten eine Mehrarbeit erwächst, welche durch die Hülfsleistung der Waisenhauslehrer bei der Ertheilung des Unterrichts im Seminar nicht ausgeglichen wird.

§. 72.

Pensionaire nimmt das Waisenhaus nicht auf; der Direktor, so-

wie alle übrigen Anstaltsbeamten dürfen dergleichen auf eigene Rechnung nicht halten.

§. 73.

Die Regelung der Verhältnisse der noch nicht zur Ausführung gelangten Theile der Stiftung bleibt einem Nachtrage zu diesem Statut vorbehalten.

Breslau, den 31. Januar 1859.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Vorstehendes Statut für die Graf von Schlabrendorffsche Stiftung wird auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. November v. J., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will Ich Sie, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, hierdurch ermächtigen, das Statut für die Graf v. Schlabrendorffsche Stiftung nach Ihren Vorschlägen zu bestätigen. Dieselbe soll die Befreiung von Entrichtung des Stempels, mit Einschluß des Erbschaftsstempels, in dem Umfange, wie solche den öffentlich anerkannten milden Stiftungen nach der jedesmaligen Gesetzgebung zusteht, desgleichen die gerichtliche Sportelfreiheit nach Maßgabe der Bestimmung des §. 4 sub 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 genießen. Sie, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Die Beilagen des Berichts folgen zurück.

Berlin den 6. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(gegegez.) Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh.

An die Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und der Finanzen."

hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 25. Februar 1859.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

Bestätigung.
U. Nr. 3,266.

b.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz wird hierdurch bekundet: daß das bei dem Standesherrlichen, Fürstlich Bentheimschen Amt niedergelegte, von demselben auch publizirte Testament des zu Paris verstorbenen Christoph Georg Gustav Grafen von Schlabrendorff, nebst dem Depositions- und Publikations-Protokoll nachstehendermaßen lautet:

(12 gute Groschen Conventions-Münze.)

Geschehen Bentheim, Donnerstags am 26. April 1825.

rc. rc. rc.

§. 68. Folgende Summen und Renten sollen aus den bereitesten Fideikommiß-Einkünften zur Errichtung einer Landschul-Fundationskasse, ohne Ausnahme oder Abzug pünktlich gezahlt werden. Nämlich in den ersten Funfzehn Jahren nach meinem Ableben jährlich die Hälfte sämmtlicher Einkünfte meines als Fideikommiß hinterlassenen Vermögens, die Erbschafts-Abgaben der Fideikommiß-Erben oder sonstige Legate allein ausgenommen. Im Sechszehnten bis und mit Fünf und Zwanzigsten Jahre Vier Zehntheile jährlich aller Einkünfte. Im Sechs und Zwanzigsten bis und mit Vierzigsten Jahre Drei Zehntheile jährlich. Im Ein und Vierzigsten bis und mit Funfzigsten Jahre Zwei Zehntheile jährlich. Im Ein und Funfzigsten Jahre und sodann auf ewige Zeiten Ein Zehntheil jährlich.

§. 69. Alles, was die Landschul-Fundation in den ersten Funfzig Jahren außer der immerwährenden Zehentheil-Rente empfängt, soll zu deren Vergrößerung als Kapital zurückgelegt werden, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahre.	Familien-Fidei-Kommisse. Behält pCt.	Landschule. Empfängt pCt.	Fundation. Giebt aus pCt.	Sammelt. Jährlich.	Kapital-Summe.
1—15.	50	50	10	40	600
16—25.	60	40	10	30	300
26—40.	70	30	10	20	300
41—50.	80	20	10	10	100
					1300
51.	90	10	10		

§. 70. Jedoch dürfen zur geschwindern Erreichung des Zwecks dieser Landschulstiftung die Zinsen des im ersten Jahre gesammelten Kapitals im zweiten Jahre zur Ausgabe angewandt werden, und so ferner, dergestalt, daß der jährliche Ausgabe-Etat erstlich in der ewigen Rente und demnächst in den Zinsen der bis dahin gesammelten Kapitalien besteht, wie nachstehende Tabelle deutlich macht.

Jahre.	Renten.	Zurückgelegtes Kapital.	Zinsen.	Summa der Einkünfte.	Jahre.	Renten.	Zurückgelegtes Kapital.	Zinsen.	Summa der Einkünfte.
1.	50 pCt.	40 pCt.	1 pCt.	10 pCt.	26.	30 pCt.	920 pCt.	45 pCt.	55 pCt.
2.	50	80	2	12	27.	30	940	46	56
3.	50	120	4	14	28.	30	960	47	57
4.	50	160	6	16	29.	30	980	48	58
5.	50	200	8	18	30.	30	1000	49	59
6.	50	240	10	20	31.	30	1020	50	60
7.	50	280	12	22	32.	30	1040	51	61
8.	50	320	14	24	33.	30	1060	52	62
9.	50	360	16	26	34.	30	1080	53	63
10.	50	400	18	28	35.	30	1100	54	64
11.	50	440	20	30	36.	30	1120	55	65
12.	50	480	22	32	37.	30	1140	56	66
13.	50	520	24	34	38.	30	1160	57	67
14.	50	560	26	36	39.	30	1180	58	68
15.	50	600	28	38	40.	30	1200	59	69
16.	40	630	30	40	41.	20	1210	60	70
17.	40	660	31½	41½	42.	20	1220	60½	70½
18.	40	690	33	43	43.	20	1230	61	71
19.	40	720	34½	44½	44.	20	1240	61½	71½
20.	40	750	36	46	45.	20	1250	62	72
21.	40	780	37½	47½	46.	20	1260	62½	72½
22.	40	810	39	49	47.	20	1270	63	73
23.	40	840	40½	50½	48.	20	1280	63½	73½
24.	40	870	42	52	49.	20	1290	64	74
25.	40	900	43½	53½	50.	20	1300	64½	74½
					51.	10	—	65	75

§. 71. Von diesen in vorhergehenden beiden §§. bestimmten Ausgabegeldern sollen zuvörderst auf den Fideikommiß-Gütern so viel Schulen, als zum bestmöglichsten Kinder-Unterricht nöthig sind, erbauet, mit musterhaften Lehrern besetzt, mit den besten Hülfsmitteln versehen und zur beständigen Fortdauer successive, nachdem es die wachsende Einnahme der Landschulstiftung vermag, gehörig dotirt werden.

§. 72. Die schulbesuchenden Kinder zahlen nichts für den Unterricht. Ganz verarmten werden die nöthigen Lehrmittel angeschafft.

§. 73. Insofern durch vorzüglich gute Wahl bei Besetzung der Pfarrstelle Unterricht und Führung der Gemeinde augenscheinlich gewönne, mag der Ertrag aus der Schul-Fundationskasse verhältnißmäßig verbessert, Beichtgeld aber und nach Befinden andere jura stolae abgeschafft werden.

§. 74. Demnächst soll ein möglichst vollkommnes Seminar für Landschullehrer gestiftet werden. Genauere Einrichtung und Lehr-Methode der Schulen sowohl, als des Seminars lassen hier sich nicht auseinandersetzen. Das beste Muster ist bisher die Reckansche Schule. Den Menschenverstand, wie dort geschieht, brauchen lehren, christlich gesinnte Menschen und Bürger bilden; dann aber Lehrer erziehen, die zur Gründung ähnlicher Schulen vollkommen tüchtig sind — so weit geht mein Zweck.

§. 75. Wesentlichstes Erforderniß zum Seminar ist ein Mann, der Volkslehrer theoretisch und praktisch bilden kann und keinen höhern, also keinen liebern Beruf weiß. Einem solchen Director darf man in Ausführung des Plans die Hände nicht binden. Er ist Seele des Instituts.

§. 76. Seminaristen dürfen nicht weniger als zehen, und schwerlich über funfzehn sein. Jung und unverdorben, also weder Bediente noch halbgelehrte Chorschüler, Invaliden und mißrathene Handwerker, erhalten Unterricht und Unterhalt ganz unentgeltlich. Ersterer muß nicht aufgeblasen und disputirsüchtig, letzterer nicht verzärtelt und vornehm machen. Genaue Aufsicht, aber keine knechtische Behandlung. Müssen ja nicht zu zeitig, aber auch nie ohne gute Versorgung entlassen werden.

§. 77. Bester theoretischer Unterricht allein bildet keinen Lehrer aus. Zweckmäßige Uebungen unter beständiger Führung des Directors müssen's thun. Folglich kann das Seminar nicht ohne einige Schulklassen sein.

§. 78. Die ganze Kunst, moralisch zu bilden, läßt sich nicht erlernen, ohne vielen Umgang mit Kindern und Gelegenheit, sie zu

führen. Mithin ist zur Vollkommenheit des Seminars eine Erziehungs-Anstalt unentbehrlich.

§. 79. In diese sollen zwanzig bis vierzig dürftige Waisenknaben verdienstvoller Eltern aufgenommen werden, auch wohl mehr, wenn's besondere Umstände gut heißen. Ihre Bestimmung ist, theils das Seminar selbst zu rekrutiren, theils als auszeichnend brave Wirthschafts-Beamte, Dorf-Chirurgen und Dorfhandwerker, die sittliche sowohl, als wirthschaftliche Aufklärung des Landvolks zu befördern. Werden also auch zu Wirthschafts- und Handarbeiten auf eine verständige Art angeführt und abgehärtet, zweckmäßig versorgt und nach Verdienst weiter gebracht.

§. 80. Etwas größere Städte gewähren dem Seminar die Vortheile einer zahlreichen Schule, zur beständigen Uebung der Seminaristen mit sehr verschiedenen Kindern. Wesentliche Vorzüge des Landlebens sind, daß Körper und Seele des künftigen Volkslehrers weniger Gefahren läuft; daß er städtischer Bedürfnisse wegen nicht seinen Beruf geringschätzet; den Landmann, den er führen soll, von Kindheit an mit allen guten und schlimmen Eigenschaften, weichen und harten Seiten, kennt; lieber mit ihm lebt, ihm ungleich mehr Vertrauen als der Städter abgewinnt. Das Seminar, mit der Erziehungsanstalt verbunden, stände also sehr schicklich auf den Fideikommiß-Gütern, obwohl es nicht ganz nothwendig dort errichtet und fortgesetzt werden muß.

§. 81. Wohngebäude, Gartenland, Lehr- und Erziehungsmittel sollen ungleich mehr auf Vollkommenheit des Instituts als auf Sparsamkeit berechnet werden, obgleich in allem, was außerwesentlich und bloß in die Augen fallend ist, höchste Simplicität und Einschränkung herrschen muß. Wittwen des Directors und der Lehrer müssen nicht unversorgt bleiben und unvermögenden Waisen die Erziehungsanstalt offen stehen.

§. 82. Das Seminar, so wie Landschul-Fundation mag unter dem Kuratorio eines Königlichen Ministers oder Präsidenten stehen, der als Schulbeförderer sich ausgezeichnet, und den die Fideikommiß-Percipienten bei jedesmaliger Erledigung sich zu erbitten haben. Von der Anwendung des Geldes und dem Zustande der gestifteten Lehranstalten soll dem Publiko durch den Druck Rechenschaft gegeben werden.

§. 83. Nachdem das Seminar mit seiner Erziehungsanstalt völlig eingerichtet und sattsam dotirt worden, ist mit Gründung guter Landschulen, vorzüglich zuerst in der Nachbarschaft der Fideikommiß-Güter, fortzufahren. Hier werden die besten

Seminaristen angesetzt und ihnen ein anständiger Unterhalt, in Vereinigung mit den Grundherrschaften oder Dorfgemeinen, ausgemittelt.

rc. rc. rc.

Urkundlich unter der gewöhnlichen Unterschrift und Insiegel.

Glogau, den 27. Mai 1825.

---

c.

Nachdem die Begründung des katholischen Theils der Graf von Schlabrendorffschen Seminar- und Waisenhaus-Stiftung im Anschluß an das katholische Schullehrer-Seminar zu Liebenthal von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt, und der Eröffnungstermin auf den 1. Januar 1864 festgestellt worden ist, ist unter Bezugnahme auf §. 73 des für die Graf von Schlabrendorffsche Schulen-Stiftung ergangenen Statuts vom 31. Januar 1859 folgender Nachtrag entworfen worden.

Nachtrag
zu dem Statut für die Graf von Schlabrendorffsche Schulen-Stiftung vom 31. Januar 1859.

§. 1.

Die Bestimmungen des Statuts vom 31. Januar 1859 finden auch auf den katholischen Theil der Graf von Schlabrendorffschen Seminar- und Waisenhaus-Stiftung Anwendung.

§. 2.

An die Stelle der gleichbenannten Paragraphen des Statuts treten jedoch die nachstehenden:

§. 27.

Die Erfüllung des im §. 5 sub B. gedachten Stiftungszweckes soll bei dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Liebenthal fünf Seminaristen, und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause zwölf Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Landschullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten der Stiftung gewährt werden.

Die Vermehrung der Waisenstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes ist zulässig und geht, wenn sie nach Umständen zweckmäßig erscheint, der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. §. 1 vor.

§. 32.

In der Regel werden die Seminar-Freistellen mit den tüchtigsten und zuverlässigsten Zöglingen der beiden oberen Cöten des

Liebenthaler Seminars besetzt. Bei besonderer Tüchtigkeit und Fähigkeit können jedoch unbemittelte Präparanden ausnahmsweise gleich bei ihrem Eintritt in das Seminar für die Freistellen in Vorschlag gebracht werden; namentlich gilt diese Begünstigung für diejenigen Zöglinge des Waisenhauses, welche sich in der Anstalt selbst genügend zum Eintritt ins Seminar vorbereitet haben und sich dem Schulfach widmen wollen.

In beiden Fällen haben auf den Kolziger Gütern (§. 11) Geborene oder daselbst Ortsgehörige bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

§. 35.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Direktor gemacht, und zwar am Besten zu Anfang jedes Kalenderjahres.

§. 36.

Der Aufnahme-Termin ist in der Regel zu Ostern jedes Jahres. In anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonderen dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§. 38.

Die Liste der gemeldeten Knaben reicht der Direktor Mitte Februar in jedem Jahre durch das Provinzial-Schul-Kollegium, welches seine etwaigen Bemerkungen dazu zu machen hat, dem Kurator ein, welcher die Bewerbungen prüft und über die Besetzung entscheidet.

§. 51.

Den Schulunterricht erhalten die Waisen in der Seminar-Uebungsschule. — Die Errichtung einer besonderen Präparandenklasse über der letzteren bleibt vorbehalten.

§. 52.

Die Waisen werden nach Maßgabe ihres Alters, ihrer Vorbildung und Bildungszieles, zu welchem sie befähigt scheinen, den einzelnen Abtheilungen der genannten Schule von dem Direktor zugewiesen, wobei der Wunsch der Verwandten und Vormünder billige Rücksicht finden wird.

§. 56.

Die Beköstigung der Fundatisten und der Waisen erfolgt aus der Seminarküche nach einer bestimmten Speiseordnung.

§. 60.

Die Waisen bleiben bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in der Anstalt. Vor ihrer Entlassung aus derselben müssen sie jedoch nach gehöriger Vorbereitung zum Empfange der heiligeu Sakramente der

Buße und des Altars zugelassen worden sein. Diejenigen, welche sich zum Schulfach eignen, bleiben im Besitz der Freistellen, auch nach der Zulassung zur ersten heiligen Communion und erhalten in der Präparandenklasse die für das Seminar nöthige Vorbildung. Sie treten, sofern sie nicht mit Zustimmung ihrer Vormünder einen anderen Beruf ergreifen wollen, als Fundatisten in das Seminar ein, wenn sie die Aufnahme-Prüfung gut bestehen, gegen ihre Führung kein Tadel vorliegt, und die übrigen Bedingungen der Aufnahme — §. 28 und 30 — erfüllt werden.

§. 65.

Da der katholische Theil der Graf von Schlabrendorffschen Stiftung mit dem Schullehrer-Seminar zu Liebenthal in Verbindung gesetzt ist, so ist er, wie dieses, in Betreff der innern Aufsicht und Leitung dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio unterworfen.

Von allen bezüglichen Anordnungen und Veränderungen, welche wesentlich sind, hat dieses dem Kurator besondere Mittheilung zu machen.

§. 66.

Das Personal der Anstalt besteht:

1) aus dem Direktor (dem jedesmaligen Direktor des Königlichen Seminars),
2) einem zum ordentlichen Seminarlehrer qualificirten Lehrer (Waisenhaus-Inspektor),
3) einem Lehrer, welcher befähigt sein muß, den Präparanden-Unterricht in der Musik zu ertheilen.
4) der Hausmutter, welche die Pflege und Wartung der kranken Zöglinge, die Vereinigung der jüngeren Waisen und das Nähen, die Ausbesserung und das Reinigen der Anstaltswäsche zu besorgen hat, und welcher eine Gehülfin zugesellt wird.

Den Beichtunterricht und das Begräbniß der Zöglinge der Anstalt besorgt der Ortsgeistliche gegen eine etatsmäßige Aversional-Vergütigung.

§. 67.

Die im §. 66 unter 2 und 3 erwähnten Lehrer sind Seminarlehrer und unterliegen in Betreff der Anstellung, der Amtsführung, der Disciplin und der Pensionsfähigkeit den für jene bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Ob und welchen Beitrag die Stiftung zu ihrer einstigen Pension zu leisten habe, bleibt besonderer Regulirung vorbehalten. Den Wittwen der Lehrer kann im Falle besonderer Hülfsbedürftigkeit neben der Pension aus Stiftungsmitteln Unterstützung gewährt werden.

Mit der Hausmutter, welche auf Kündigung anzustellen ist, wird ein besonderer, ihre Rechte und Pflichten regelnder Dienstver-

trag von dem Direktor abgeschlossen, welcher dem Kurator zur Bestätigung einzureichen ist.

§. 68.

Zur Aufnahme der Waisen ist im Seminar-Gebäude der erforderliche Raum beschafft worden, für dessen Ueberlassung die Stiftung eine mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgestellte Abschlagszahlung an das Seminar geleistet hat.

Die Unterhaltung der von den Waisen benutzten Räume trägt die Stiftung.

§. 71.

Dem an der Seminar-Uebungsschule angestellten Lehrer kann eine jährliche Remuneration aus Stiftungsmitteln bewilligt werden, wenn sich herausstellt, daß ihm durch die Uebernahme des Unterrichts für die Waisen und die Ausbildung der Seminar-Fundatisten eine Mehrarbeit erwächst, welche durch die Hülfsleistung der Waisenhauslehrer bei der Ertheilung des Unterrichts im Seminar nicht ausgeglichen wird.

Vorstehender Nachtrag zum Statut für die Graf von Schlabrendorffsche Schulenstiftung vom 31. Januar 1859 wird auf Grund der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 27. November d. J. ertheilten Genehmigung hiermit ausgefertigt.

Breslau, den 7. December 1863.

(L. S.)

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

O. P. 6958.

---

278) Lieferung der Hauptmaterialien zu Kirchen- rc. Bauten nach Märkischem Provinzial-Recht.

Auf den Bericht vom 19. v. M. genehmige ich in Folge des von dem Königlichen Ober-Tribunal in dem Judicat vom 25. April 1851 (Anlage a.) angenommenen Grundsatzes, nach welchem die Patrone auch die Surrogate von Holz, Steinen und Kalk bei Bauten zu gewähren haben, daß bei Herstellung eines Drahtgeheges um den der evangelischen Küster- und Schulstelle zu G. in der Gemeinheitstheilung zugewiesenen Wiesenplan, nach der zurückfolgenden Berechnung vom 5. v. M. der Werth des zu einer entsprechenden Holzbewehrung erforderlichen Holzes mit 47 Thlrn 5 Sgr. 3 Pf. aus dem Patronatsbaufonds der Königlichen Regierung gezahlt werde.

Es wird aber vorausgesetzt, daß die Baupflicht an dem Küster- und Schulhause sich wirklich nach §. 37 Thl. II Tit. 12 Allg. Land-Rechts regelt, da dies nicht, wie die Königliche Regierung annimmt, ohne Weiteres aus dem Umstand folgt, daß die Küstergeschäfte schon vor dem 2. Mai 1811 dem Schullehrer obgelegen haben.

Berlin, den 7. December 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

22,792. U. E.

---

a.

Im Namen des Königs.

In Sachen der Stadtgemeinde zu B. und der zur dortigen Kirche eingepfarrten Landgemeinden K., B., R. und N., Kläger jetzt Revidenten,

wider

den Fiskus, als Patron der Kirche zu B., in Vertretung der Königlichen Regierung zu N., Verklagten jetzt Revisen:

hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 25. April 1851, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der ersten Abtheilung des Civil-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 15. Juni 1850 dahin zu ändern, daß das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 24. October 1849 wiederherzustellen und die Kosten aller Instanzen zu kompensiren, die auf den Antheil des Fiskus fallenden gerichtlichen jedoch niederzuschlagen, resp. außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Es handelt sich hier zunächst um die Frage,

„ob, nachdem die nothwendig gewordene Reparatur der Kirche zu B. nach dem entworfenen Anschlage im Jahre 1835 ohne Widerspruch der Betheiligten ausgeführt worden, die Kosten für Zinkplatten und eiserne Klammern, welche zur Bedachung und Befestigung der Kirchthums-Pyramide verwendet worden, die früher mit Ziegeln bedeckt gewesen war, von dem Patron oder von der Kirchengemeine aufgebracht werden müssen?“ —

Wenn Kläger dabei der Meinung sind, daß der Fiskus als Patron diese Kosten schon um deshalb übernehmen müsse, weil er selbst einseitig die, überdies nur ihm vortheilhafte Veränderung der bisherigen Art der Bedachung des Kirchthurmes veranlaßt habe, so liegt dem, wie der Appellations-Richter richtig ausgeführt hat, ein Verkennen des wahren Sachverhältnisses zum Grunde.

Die Prüfung der Nothwendigkeit eines vorzunehmenden Kirchenbaues und die Bestimmung der Art der Ausführung desselben liegt nach §. 707 Tit. 11 Th. II Allg. Landrechts den geistlichen Obern — hier der Regierung zu N. — ob. Es ist nur zufällig, daß Fiskus zugleich Patron der fraglichen Kirche ist und das Patronat-Recht ebenfalls von der Regierung zu N. verwaltet wird und nicht in dieser Eigenschaft, sondern lediglich in der Eigenschaft als geistlicher Ober-Behörde, ist die fragliche Anordnung in Betreff des Baues der Kirche zu B. getroffen. Es ist nicht anzunehmen, und liegt auch gar kein näherer Grund zu der Annahme vor, daß bei der erfolgten Anordnung einer Zinkbedachung des Thurmes ein anderes Interesse als das der Zweckmäßigkeit vorgewaltet hätte und jedenfalls wäre es Sache der Kläger gewesen, wenn sie sich durch diese Anordnung beeinträchtigt glaubten, im gesetzlichen Wege des Rekurses an das geistliche Ministerium eine Remedur zu bewirken, da ihnen der Bau-Anschlag vor dessen Ausführung mitgetheilt worden war. Jetzt wo er ohne ihren Widerspruch ausgeführt worden, ist eine Erörterung darüber, wer die Anordnung veranlaßt und ob sie einem oder dem anderen Theile zum alleinigen oder überwiegenden Vortheile gereichte, ganz müßig, denn unter diesen Umständen kann die Frage, wer die betreffenden Kosten zu tragen habe, nur nach den gesetzlichen Vorschriften entschieden werden, wobei aber auf der anderen Seite auf die gesetzliche Verpflichtung des einen oder des anderen Theils der Umstand keinen Einfluß äußern kann, daß kein Widerspruch gegen die Ausführung erhoben worden, da darin eine Uebernahme einer bis dahin nicht bestandenen Verpflichtung in keiner Art zu finden ist.

Bei der Frage aber, wem gesetzlich die Aufbringung dieser Kosten obliege, kommen nach §. 710 l. c. zunächst in Ermangelung von Verträgen oder rechtskräftigen Entscheidungen bestehende ununterbrochene Gewohnheiten und Provinzialgesetze zur Anwendung. Von letzteren verordnet die in der Mark Geltung habende Consistorial-Ordnung von 1573 blos allgemein: daß bei dem Unvermögen des Kirchen-Aerars die Kosten vorkommender Bauten und Reparaturen der Kirchen, von dem Patron und den Kirchengemeinden bestritten werden müssen, ohne jedoch das Beitrags-Verhältniß selbst festzusetzen. Dagegen ist das letztere in der Mark unbestritten einer allgemeinen Landes-Observanz zufolge dahin normirt worden, daß

der Patron die Materialien zum Bau an Holz, Steinen und Kalk liefert; alles Uebrige aber von den Eingepfarrten aufgebracht wird.

Diese Observanz ist auch später durch die mittels Konsistorial-Verordnung vom 7. Februar 1811 ihrem Inhalte nach mitgetheilte Königliche Kabinets-Ordre vom 11. December 1710 — die zufolge der Königlichen Deklaration vom 28. November 1796 (Nov. Corp. Const. marchicarum Bd. X. 5. 763) als ein wirkliches, von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publicirtes Provinzialgesetz anerkannt worden ist:

> „Haben wir allergnädigst resolviret, daß was die Kirchen und Pfarrgebäude betrifft, es bei der bisherigen Observanz dergestalt verbleiben solle, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk und dergleichen anschaffen müssen,"

und dieses Gesetz muß daher auch im vorliegenden Falle als nächste Norm der Entscheidung dienen.

Kläger verneinen nun, daß schon aus der Fassung dieser Kabinetsordre, namentlich aus dem der Aufzählung der Materialien hinzugefügten Beisatze:

> „und dergleichen"

hergeleitet werden müsse, daß darin dem Patron die Beschaffung aller Materialien ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, soweit sie zur Herstellung des Gebäudes selbst in seiner äußeren Gestalt nothwendig sind oder gebraucht werden, habe auferlegt werden sollen. Allein dem kann allerdings nicht beigetreten werden.

Der Inhalt des Gesetzes ergiebt klar, daß darin nichts Neues festgesetzt, sondern nur die bisherige Observanz habe bestätigt und erläutert werden sollen. — Die Observanz war aber von jeher nur dahin gegangen, daß bei dergleichen Bauten der Patron das sämmtliche an Holz, Steinen und Kalk erforderliche Material lieferte — also nur die Art des zu liefernden Materials war dadurch festgestellt und dies wird im Gesetze bestätigt.

Wenn nun aber noch hinzugefügt wurde:

> „und dergleichen"

so bezog sich dieser Zusatz folgerichtig gleichfalls nur auf die Art des zu beschaffenden Materials und war nur bestimmt, die in dieser Beziehung entstandenen Bedenken zu beseitigen.

Letztere hatten die Frage betroffen, ob z. B. der Patron blos Feldsteine oder aber auch, namentlich, wenn er keine Ziegelei habe, Ziegelsteine liefern müsse oder nicht, welches letztere in einem Erkenntnisse vom 22. Februar 1613 in Sachen der B.'schen Erben wider die Pfarre zu R. und D., angenommen worden war,

> (cf. Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg Bd. I. Abthl. 2 §. 449 rc.)

sowie ob er Schiefer und außer Kalk auch Gips zu beschaffen habe?

Der Zusatz: „und dergleichen“ sollte also nur andeuten, daß der Patron alle Materialien, die zur Kategorie von Holz, Steinen und Kalk gerechnet werden könnten, beschaffen müsse, keineswegs aber sollte darin dem Patron unbedingt die Beschaffung aller und jeder Baumaterialien, die zum Hauptbau verwendet würden, obliegen. — Es ist auch irrig, wenn Kläger vermeinen, die Observanz habe sich dahin festgestellt, daß der Patron unbedingt verpflichtet sei, die Kirchen und Pfarrgebäude (welche letztere in dieser Beziehung nach der Kabinetsordre vom 11. Dezember 1710 allerdings den Kirchengebäuden gleichgestellt sind) in ihren Umfassungs-Wänden, einschließlich der Bedachung, hinzustellen, namentlich die dazu nöthigen Materialien zu liefern. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr klar daraus, daß nach den vorhandenen märkischen Verordnungen der Patron die Wände und die Bedachung der Gebäude dann nicht herzustellen hatte, wenn dazu nur Lehm und resp. Stroh oder Rohr verwendet wurde, wie dies in älteren Zeiten bei den Pfarrgebäuden geschehn. Daß unter dieser Voraussetzung dem Patron die Herstellung der Wände nicht oblag, geht aus den darüber erforderten gutachtlichen Berichten des Ober-Konsistoriums vom 5. März und 21. Juni 1738 und dem darauf ergangenen Hof-Rescript vom 27. September 1738 (cfr. Motive zum kurmärkischen Provinzial-Recht Bd. II. §. 500) hervor und mit Hinweisung darauf sind denn auch die Gemeinen und Großen und Kleinen B., als sie verlangten, daß der Patron das zum Decken der Pfarrgebäude erforderliche Stroh hergeben sollte, mittelst Hofrescripts vom 9. April 1748

(Hymmens Beiträge Bd. VII. §. $\frac{354}{353}$)

folgendermaßen beschieden worden:

„Weilen Unseres Höchstseeligen Vaters Majestät auf des Konsistorii Anfrage, per rescriptum ausdrücklich declariren lassen, daß das Stroh unter die Baumaterialien, so die Patroni zu den Pfarr- und Küster-Gebäuden hergeben müssen, nicht gehören solle, so können auch die Supplikanten sich nicht entbrechen, das Stroh zum Decken des Pfarrstalles unter sich aufzubringen.“

Demnach waren späterhin diese Bestimmungen zum Theil wieder in Vergessenheit gekommen, und es waren über die von dem Patron und den Eingepfarrten zu leistenden Beiträge wie der Bericht des Altmärkischen Obergerichts vom 2. October 1788

(Klein, Annalen Bd. 6 §. 286)

ergiebt, bei den Gerichten wieder abweichende Entscheidungen ergangen. Dies veranlaßte das Altmärkische Obergericht in dem obengedachten Berichte darauf anzutragen, den Punkt nunmehr vollständig durch ein Conclusum der Gesetzkommission feststellen zu lassen, dabei war das Obergericht der Meinung, daß zwar den Eingepfarrten die Pflicht oblige, außer den zu leistenden Spann- und Hand-

diensten und außer dem Arbeitslohn der Handwerker, auch Eisen, Glas, Blei und andere kleine Zuthaten zu bezahlen, sowie das Stroh und Rohr zum Decken und Kleiben u. s. w. zu liefern, wollte aber zu den von dem Patron zu beschaffenden Baumaterialien an Holz, Steinen und Kalk auch Kacheln gerechnet wissen.

Das hierauf ergangene Conclusum der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789 entschied aber, daß zu den Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude die Patrone an Materialien nichts weiter als Holz, Steine, Kalk, die Eingepfarrten aber außer den zu leistenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr, Lehm und das Arbeitslohn nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein Anderes auf eine rechtsbeständige Art an einem oder dem anderen Orte eingeführt worden; dies Conclusum ward denn auch durch das Bestätigungs-Rescript vom 2. Februar 1789 genehmigt und wurden die Gerichte angewiesen, sich danach in künftigen Fällen zu achten.

Wenngleich aber hiernach aus dem Wortlaute der Bestimmungen der vorhandenen Provinzialgesetze nur entnommen werden kann, daß die Patrone Holz, Steine und Kalk und was zur Kategorie dieser Arten von Bau-Materialien gerechnet werden muß, zum Bau von Kirchen- und Pfarrgebäuden zu liefern haben, ferner der Umstand, daß die Zinkplatten und Eisenklammern, um welche es sich hier handelt, zur Bedachung und Herstellung der Kirchthurm-Pyramide verwendet worden, keinen Grund abgeben kann, den Patron zur Tragung der dazu erforderlichen Kosten für verpflichtet zu erachten, so erscheint dennoch der Anspruch der Kläger allerdings gerechtfertigt.

Prüft man nämlich die bestehende Observanz ihrem eigentlichen Wesen nach, so ergiebt sich unzweifelhaft, daß sie von vorn herein sich dahin ausgebildet hatte, daß der Patron sämmtliche, zum Bau erforderliche Hauptbaumaterialien, mochten solche nun zur Herstellung des Gebäudes in seiner äußeren Umfassung oder zu Einrichtungen im Innern, z. B. Feuerheerden in den Gebäuden, Altären in den Kirchen u. s. w. erforderlich sein, beschaffen mußte, die Eingepfarrten aber außer den Handdiensten und Fuhren, die Anschaffung sämmtlicher Nebenmaterialien zu bewirken hatten.

Dies ist nicht nur in den Berichten des Kurmärkischen Konsistoriums vom 21. Juni 1738 und des altmärkischen Obergerichts vom 2. October 1788 wörtlich ausgesprochen, sondern geht auch aus der Fassung der Kabinetsordre vom 7. Dezember 1710 und des Gutachtens der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789 genügend hervor, ist auch eigentlich niemals in Zweifel gezogen worden.

Die entstandenen Zweifel, die durch die gedachten Verordnungen beseitigt werden sollten, betrafen vielmehr nur die Frage, was denn

nun eigentlich Alles zu den Hauptmaterialien und was zu den Nebenmaterialien zu rechnen sei.

Diese Zweifel werden durch die oben mitgetheilten Verordnungen aber dahin entschieden: daß Stroh und Lehm niemals als Hauptmaterialien anzusehen seien, vielmehr nur Holz, Kalk und Steine, sowie dasjenige, was zu dieser Kategorie zu rechnen, alles Uebrige aber als Nebenmaterialien von den Eingepfarrten angeschafft werden mußte.

Hält man aber diesen Gesichtspunkt fest, so hängt die Entscheidung lediglich von der Frage ab:

> ob das zur Bedachung des Kirchthurmes und das statt des früher verwendeten Holzes verwendete Eisen als ein Hauptmaterial anzusehen sei?

Es kann aber nicht zweifelhaft erscheinen, diese Frage zu bejahen, denn dieses Zink und Eisen trat lediglich an die Stelle des bis dahin zu diesem Zweck allein bekannt gewesenen Materials an Holz und Ziegelsteinen, die unbestritten vom Patron zu liefern gewesen waren.

Wenn daher die geistlichen Obern aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Anordnung trafen, daß statt des bisherigen Hauptmaterials andere Stoffe zum Bau verwendet werden sollten, so konnte der Patron sich auch seiner Verpflichtung, solche zu beschaffen, unter dem Vorwande nicht entziehen, daß er nur Holz, Kalk und Steine zu beschaffen brauche, da die an dessen Stelle getretenen Materialien gleichfalls unzweifelhaft als Haupt-Baumaterialien betrachtet werden müssen, und der Umstand, daß die märkische Verordnung nur des Holzes, der Steine und des Kalkes erwähne, in dem Umstande seine natürliche Erklärung findet, daß man in den älteren Zeiten außer dem Lehm und dem Stroh, das jedoch ausdrücklich davon ausgenommen worden war, keine andern Hauptbaumaterialien kannte.

Diese aus der eigentlichen Natur der märkischen Observanz sich ergebende Folgerung ist denn auch schon durch eine Entscheidung des General-Directoriums mittelst Hofrescripts vom 22. März 1806 auf eine Anfrage der kurmärkischen Kammer für richtig erklärt, indem solches dahin lautet:

> „Auf Euren Bericht vom 23. Januar d. J. wegen der bei Gelegenheit der Repartition der Unterthanen-Beiträge zur Reparatur der Pfarrgebäude zu S. zur Sprache gekommenen Frage:
>
> > ob die Luftsteine, Lehmpatze und Piseesteine zu denjenigen Baumaterialien gehören, welche bei Pfarr- und Schulbauten zu den Patronats-Beiträgen gerechnet werden müssen?
>
> eröffnen wir Euch, daß wir Eurer bejahenden Meinung beitreten, indem diese Materialien bloß Surrogate der Feld-

oder Ziegelsteine sind und an der Stelle der letzteren gebraucht werden. Sollten die Luft- und Piseesteine ingleichen Lehmpatzen den Unterthanen-Beiträgen zugerechnet werden, so würde aus der Wahl dieser Materialien blos zum Vortheile der Patrone eine Belästigung der Unterthanen erwachsen, welche eben sowenig billig als rechtlich zulässig ist.

Berlin, den 22. März 1806."

(cfr. Riedel Magazin Bd. I. Abth. 2. §. 448.)

Ist nun gleich dieses Hofrescript nicht publicirt und konnte an sich kein Gewicht auf dessen Inhalt gelegt werden, so giebt es doch immer einen Beleg ab, daß auch die damalige betreffende höchste Staats-Behörde die Natur der märkischen Observanz eben so aufgefaßt hat, wie sie vorstehend entwickelt ist, und dient insofern zur Unterstützung der obigen Ausführung.

Danach hat es denn kein Bedenken, daß Verklagter den Klägern die vorgeschossenen Auslagen für die Bedachung der Thurmpyramide mit Zink und für das statt des Holzes gebrauchte Eisen erstatten muß, und daraus folgt denn auch von selbst, daß bei den künftigen Reparaturen des Thurmes, wenn zu deren Ausführung Zink oder Eisen erforderlich ist, solches vom Verklagten zu beschaffen. Dahin hat der erste Richter erkannt und mußte deshalb dessen Entscheidung wieder hergestellt werden.

Der Appellations-Richter hat zwar, was den Anspruch für die Zukunft betrifft, angenommen, daß die Klage zu früh angestellt, auch die Kläger nicht legitimirt seien, allein beides erscheint nicht gerechtfertigt.

Der Verklagte hat bereits bestimmt ausgesprochen, daß er sich überhaupt zur Lieferung solcher Materialien nicht für verpflichtet halte, und dem von den Klägern deshalb gemachten Anspruch in keinem Falle genügen werde, auch wirklich in dem bereits angegebenen Falle sich der Lieferung geweigert und Kläger zur Klage allerdings nach Analogie des §. 2 Tit. 32 Thl. I. Allg. Gerichts-Ordnung die Feststellung der Verpflichtung des Verklagten schon jetzt auch für die Zukunft im Wege des Prozesses zu verlangen befugt, und ihre Legitimation, gegen welche auch Verklagter selbst bei der Instruction keinen Einwand erhoben hat, kann gleichfalls nicht in begründeten Zweifel gezogen werden, da grade sie es sind, welche, wenn Verklagter von der streitigen Verpflichtung entbunden würde, die Kosten der in Rede stehenden Leistung aufbringen müßten.

Die hiernach überall gerechtfertigte Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses hat nach §. 10 Tit. 23 Thl. I. Allg. Gerichts-Ordnung die Kompensation der Kosten aller Instanzen zur Folge, von welchen die auf den Antheil des Fiskus fallenden gerichtlichen jedoch außer Ansatz bleiben.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 25. April 1851.

(L. S.) gez. Mühler.

---

279) Klage auf Befreiung von Schulabgaben.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Competenz-Conflict in der vor dem Königlichen Kreisgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache

der Wittwe G., Klägerin,

wider

den Schul-Verband von Gr. D., Verklagten, vertreten durch den Schulvorstand,

Befreiung von Schul-Abgaben betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Klägerin, als Besitzerin von Kl. D., ist zu Beiträgen für die evangelische Schule zu Gr. D. angehalten, als zu welcher sich die Einsassen der Gemeinde Kl. D. seit langer Zeit halten. Diese gutsherrlichen Schul-Beiträge, bestehend in Holz, Getreide und Kuchelspeise, sowie in einem Geldbeitrage, geschätzt im Ganzen durch Angabe des objecti litis, zu einem Capitalwerth von 400 Thlr., werden von der Klägerin, als Gutsherrschaft von Kl. D., seit dem Jahre 1848 eingezogen, sind aber nur mit Protest gegen die Verpflichtung gezahlt, und es wird jetzt die Befreiung von denselben ex speciali titulo in Anspruch genommen. Als besondere Titel, auf denen die Befreiung beruhen soll, werden angeführt: Vertrag und Verjährung und es ist gebeten, zu erkennen:

daß die Gutsherrschaft von Kl. D. zu keinerlei Beiträgen für die Schule zu Gr. D. und beziehungsweise für die Unterhaltung des Schullehrers verbunden, vielmehr ex speciali titulo als davon befreit zu erachten.

Rücksichtlich des Betrages der Beiträge ist dabei in den Verhandlungen auch nicht entfernt von einer Differenz die Rede; dem Spezial-Titel aber, welcher gegen die Anordnung der Verwaltungsbehörde geltend gemacht wird, liegt folgendes Sachverhältniß zum Grunde.

Bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts haben unstreitig Kl. und Gr. D. zum Schulverbande von S. gehört. Im Jahre 1777 ist zu Gr. D. eine neue Schule errichtet, und dieser Schule ist Kl. D. im Jahre 1782 beigetreten; die Gutsherrschaft von Kl. D. hat aber bis zum Jahre 1848 niemals Etwas dazu beigetragen. Gr. D. ist inmittelst durch die Säcularisation des St. Clara-Stifts auf den Domainen-Fiscus übergegangen, während Kl. D. in der Hand des Besitzers von S. geblieben ist, und noch heute mit demselben im Besitze der Klägerin sich befindet.

In früherer Zeit hat die Gutsherrschaft von Gr. D. die gutsherrlichen Beiträge für Kl. D. neben den ihrigen geleistet; und als im Jahre 1811 dieserhalb Differenzen entstanden, auch eine Repartition auf die beiden Dominien in Aussicht genommen wurde; protestirte hiergegen der damalige Besitzer von Kl. D. Damals erkannte man an, daß die Gutsherrschaft von Kl. D. keine Beiträge zu leisten habe, und sie wurden deshalb auf das fiscalische Dominium Gr. D. angewiesen. Im Jahre 1847 ist indeß von der Domainen-Verwaltung rücksichtlich des Dominii Gr. D. die Entrichtung von Schul-Beiträgen für Kl. D. geweigert, und diese Weigerung ist nach den der Klage beigefügten Rescripten der Regierung vom 24. September 1847 und des Ministerii vom 12. April 1848 die Veranlassung zu der neuen Repartition geworden, wobei Kl. D. herangezogen ist, während früher das reglementsmäßige Einkommen des Schullehrers anderweit gewährt war, und kein Interesse vorlag, zu constatiren, von wem die Emolumente aufgebracht wurden.

Dieses hier vorgetragene Sachverhältniß gab, nachdem die Klage eingeleitet worden, naturgemäß zu dem Einwande Veranlassung, daß der Streit nicht eigentlich zwischen dem Schulverbande und dem Dominium Kl. D., sondern zwischen den Dominien Gr. und Kl. D. liege. Der gedachte Einwand gab sich in der Gestalt kund, daß man sagte, die Gutsherrschaft von Gr. D. müsse mitverklagt werden; und dies hatte dann wiederum zur Folge, daß man entgegnete, der Schulvorstand sei unzweifelhaft den Prozeß zu führen legitimirt, und auch die Zuziehung des Dominii als Patron, nach einer im Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 26. Mai 1821 durch Zuziehung des betreffenden Ortsgeistlichen gewahrt; so daß das Dominium Gr. D., als solches, das heißt: als der vermeintlich zur Zahlung verpflichtete Theil, gar nicht zugezogen, sondern der Prozeß zwischen dem Dominium Kl. D. und dem Schulvorstande von Gr. D. fortgeführt ist.

Nachdem durch mehrere Resolute zur Constatirung der verschiedenen Titel, auf welche sich die Klägerin stützt, die Beifügung der betreffenden Regierungs-Acten, sowie der landräthlichen Acten angeordnet worden, ist endlich von dem Kreisgerichte zu Breslau unter dem 7. Juli 1862 ganz nach dem Klage-Antrage erkannt,

und zwar mit Beseitigung des Vertrags-Verhältnisses, welches der Richter dahin gestellt sein läßt, lediglich auf den Grund der Verjährung.

Nachdem gegen dieses Erkenntniß rechtszeitig appellirt worden, hat die Regierung zu Breslau den Competenz-Conflict erhoben, und führt aus, daß weder der vermeintliche Rechtstitel aus dem Jahre 1782, noch die Verjährung gegen eine Repartition von Schulabgaben angeführt werden könne, die in Folge eines spätern Gesetzes, nämlich des katholischen Reglements vom 18. Mai 1801, welches nach dem Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 auch auf evangelische Schulen Anwendung finde, neuerdings angelegt worden. Uebrigens wird auch wieder angeführt, daß der Streit eigentlich nicht zwischen dem Schulverbande von Gr. D. und dem Dominio Kl. D., sondern zwischen den Dominien Kl. und Gr. D. liege, und daß der Schulvorstand nicht als legitimirter Vertreter des Domainen-Fiscus, d. h. der Gutsherrschaft von Gr. D. angesehen werden könne. Hierauf wird dann wieder entgegnet, daß der Schulverband der eigentliche Gegner sei, dem gegenüber die Befreiung von gewissen Beiträgen in Anspruch genommen werde. Sollte nicht der Schulverband, sondern das Dominium Gr. D. der eigentliche Gegner sein, so sei dies eine Frage der Passiv-Legitimation, worüber der Richter zu befinden habe.

Das Appellationsgericht zu Breslau hält mit dem Richter erster Instanz den Competenz-Conflict für unbegründet, weil die Befreiung auf Grund eines besonderen Titels in Anspruch genommen werde, und hierüber nach den bekannten gesetzlichen Vorschriften vom Richter zu befinden sei. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist dagegen nach Inhalt des von dem Justiz-Minister mitgetheilten Schreibens vom 28. November 1862 für die Aufrechterhaltung des Competenz-Conflicts.

Bei Beurtheilung der Sache muß die Bemerkung vorangeschickt werden, daß über die Repartition der Schulbeiträge auf das Dominium Kl. D. nach dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 obwohl von einer evangelischen Schule die Rede ist, nach allen vorliegenden Verhandlungen durchaus kein Bedenken obwaltet. Von der Regierung zu Breslau wird dabei auf den Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 Bezug genommen, welcher das katholische Schul-Reglement auf evangelische Schulen soll für anwendbar erklärt haben. Dies ist freilich nur in beschränktem Maße der Fall, da in Betreff des Brennholz-Deputats und baaren Geldes das $\frac{1}{3}$ des katholischen Schul-Reglements auf $\frac{1}{4}$ herabgesetzt, und in Betreff des Getreide-Deputats auf anderweite Unterhandlungen verwiesen ist; allein in einem frühern Schreiben vom 9. Dezember 1861 sagt die Regierung, daß das katholische Schul-Reglement von 1801 auch schon vor dem Landtags-Abschiede von 1829 bei Regulirung evan-

gelischer Schulen in Schlesien als Norm angesehen worden. Es muß, — mit einem Worte, — die Repartition als reglementsmäßig angelegt betrachtet werden, weil dieser Punkt durchaus nicht streitig ist. Nur die Frage, ob ein Special-Titel vorliege, der gegen die Anordnungen der Verwaltung den Rechtsweg begründe, steht zu entscheiden.

Was den Special-Titel betrifft, so muß zunächst bemerkt werden, daß die eventuelle Verpflichtung des Dominii Gr. D., welches bis 1847 so viel geleistet hat, daß das reglementsmäßige Einkommen des Schullehrers gedeckt war, insofern ebenfalls zu Unrecht hereingezogen ist, als gesagt wird, der Streit liege nur zwischen den beiden Dominien, und der Schulverband sei nicht legitimirter Vertreter der Gutsherrschaft von Gr. D., oder: Fiscus, d. h. die Domainen-Verwaltung als Gutsherrschaft von Gr. D., müsse zugezogen werden. Denn das Dominium Kl. D. kann gegen das Dominium Gr. D. einen Anspruch haben, für die Beiträge von Kl. D. aufzukommen, und nebenbei kann das Rechtsverhältniß zum Schulverbande bestehen. Wenn Kl. D. diesem Verbande gegenüber befreit ist, so darf es seinerseits nicht erst auf Gr. D zurückgehen, sondern der Schulverband mag dann die Sache weiter verfolgen; wenn es dagegen nicht befreit ist, so bleibt ihm nur übrig, seine Rechte gegen Gr. D. in einem Separat-Prozesse geltend zu machen. Das Verhältniß des Dominii Kl. D. zum Schulverbande ist, als für sich bestehend, und ganz unabhängig von den Ansprüchen, die es entweder seinerseits, oder die der Schulverband gegen das Dominium Gr. D. machen kann, aufzufassen.

Dem Schulverbande gegenüber sind nur zwei Rechtstitel, — Vertrag und Verjährung — als Klage-Fundament aufgestellt, und der Gerichtshof für Competenz-Conflicte hat zu erwägen, nicht ob sie begründet seien, sondern ob überhaupt Etwas angeführt worden, was als Rechtstitel gegen die Einziehung der Schulbeiträge betrachtet werden könne, da so wenig irgend ein mit einem tertio abgeschlossener Vertrag, als ein zeitweises Nicht-Leisten, worauf eine Verjährung gegründet wird und welches bei allen neuen Umlagen naturgemäß dem wirklichen Leisten vorangeht, für einen Rechtstitel, der den Rechtsweg begründete, angesehen werden kann.

Der Vertrag, auf den sich die Klägerin stützt, ist von dem Richter erster Instanz, wie schon angeführt, ganz unbeachtet geblieben, indem lediglich auf Grund der Verjährung entschieden worden; derselbe muß indeß hier zunächst ins Auge gefaßt werden, weil der Gerichtshof für Competenz-Conflicte, wenn auch der Richter erster Instanz davon ganz abgesehen hat, dennoch die darauf gestützte Klage, falls ein wirklicher Rechtstitel vorläge, würde zugelassen haben.

Die Klage stützt sich in dieser Beziehung auf folgendes Sachverhältniß.

Als im Jahre 1782 die Gemeinde Kl. D. der Schule von Gr. D. beigetreten, — wird gesagt, — hätten sich die Gemeinden über die Beitrags-Verhältnisse zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers, und zwar ohne Konkurrenz der Gutsherrschaft von Kl. D. geeinigt. Das Dominium von Kl. D. sei bei dem Guts-verbande von S. verblieben, und der damalige Besitzer von Kl. D. habe in die Veränderung nur unter der Bedingung gewilligt, daß er zu Beiträgen für den Schullehrer von Gr. D. in keiner Weise herangezogen werde. Das damalige Ober-Consistorium sei hiermit einverstanden gewesen, und habe die Genehmigung zu der von den beiden Gemeinden begründeten Schulsocietät nur zu deren Convenienz, nicht aber zum Nachtheil und zur Verpflichtung eines Dritten ertheilt.

Es ist wahrscheinlich, daß sich die Sache im Wesentlichen so, wie hier gesagt worden, verhält, obwohl die Verwaltungs-Acten, die uns vorliegen, keine ganz bestimmte Auskunft geben. Die Regierungs-Acten beginnen erst mit dem Jahre 1811, und die landräthlichen Acten ergeben mehr eine factische Darstellung des vorgefundenen Zustandes. Der vorgefundene Zustand aber läßt genau auf dasjenige schließen, was die Klage anführt; es liegt sogar ein Umstand vor, der darauf mit Bestimmtheit hinweist. Die Regierung ist nämlich, wie in dem Competenz-Conflict-Beschlusse gesagt wird, selbst der Meinung gewesen, daß das Dominium Kl. D., welches sich mit S. in einer Hand befand, zu der Schule von S. die reglementsmäßigen Beiträge leiste. Es ist jedoch, — heißt es weiter, — festgestellt, daß von 1801 bis heutigen Tages der Besitzer von S. und Kl. D. niemals qua dominium Kl. D., sondern immer nur von dem Gute S. zur Schule in S. beigetragen hat. Nimmt man hinzu, daß im Jahre 1811 in Folge Protestes des Dominii Kl. D. eine Anweisung auf das fiscalische Dominium Gr. D. erfolgt ist, so kann man kaum bezweifeln, daß die Angelegenheit früher so, wie in der Klage vorgetragen, nach gegenseitigem Uebereinkommen regulirt worden.

Die Regierung zu Breslau führt hingegen in dem Rescripte vom 24. September 1847 an: wie die Angelegenheit im Jahre 1782 regulirt worden, müsse als unerheblich dahin gestellt bleiben; ihr gebühre nach der Regierungs-Instruction von 1817 die Einrichtung der Schulsocietäten, ohne dabei an den Consens der Interessenten absolut gebunden zu sein; hieraus folge weiter, da die Gemeinde Kl. D. zu Gr. D. eingeschult sei, daß das Dominium Kl. D. sich der Entrichtung der reglementsmäßigen Beiträge nicht entziehen könne, ganz gleichviel, ob diese Beiträge früher eine lange Zeit hindurch nicht entrichtet, oder von dem Dominium Gr. D. mit übertragen seien.

Diese Auffassung des Rechtsverhältnisses ist unzweifelhaft rich-

tig, und Alles, was von der Klägerin angeführt worden, kann als ein Rechtstitel dagegen nicht in Betracht kommt. Dies kommt nämlich darauf hinaus, daß im Jahre 1782 mit Genehmigung des Consistorii ein anderweites Abkommen unter den Interessenten geschlossen sei. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde unter keinen Umständen verpflichtet worden sein, wenn zu einer anderen Zeit, nach andern, neuerdings ins Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen, ein bestimmtes Einkommen des Schullehrers zu gewähren ist, an andere, als die, nach eben diesen neueren gesetzlichen Bestimmungen verpflichteten Interessenten sich zu halten. Mag der- oder diejenige, welche aus dem früheren, mit den andern Interessenten getroffenen Abkommen ein Recht glaubt herleiten zu können, sich an die Betheiligten halten; gegen die Aufsichtsbehörde oder den Schulverband als solchen, liegt um deswillen, weil einstmals zu einem anderweiten Abkommen unter den Interessenten die Genehmigung ertheilt worden, überhaupt kein Rechtstitel vor, sondern der berechtigte Theil hat seine Ansprüche gegen den nach solchem Abkommen vermeintlich Verpflichteten zu verfolgen. Am wenigsten kann von einem Rechtstitel dann noch die Rede sein, wenn nach neueren Gesetzen eine neue Regulirung der ganzen Angelegenheit vorzunehmen war.

Dies scheint auch wohl der Richter erster Instanz gefühlt zu haben, indem er nach den Gründen des, in tenore ganz dem Antrage der Klage entsprechenden, Erkenntnisses die Frage, ob ein Vertrags-Verhältniß als vorliegend angenommen werden müsse, ganz unerörtert lassen will, und seine Entscheidung bloß auf die Verjährung, und zwar auf Verjährung durch Nichtgebrauch, im Gegensatz zur usucapio libertatis stützt.

Bei der Ausführung, daß dem klagenden Dominio Kl. D. die Verjährung durch Nichtgebrauch zur Seite stehe, kommt indeß der Richter erster Instanz auf einen Standpunkt, welcher, wenn er für richtig erachtet wird, auch für die Entscheidung des Gerichtshofes für Competenz-Conflicte von wesentlichem Einflusse sein würde.

Nachdem vorher ausgeführt ist, daß der Schulverband der richtige Verklagte sei, und daß derselbe auch rücksichtlich des Dominii Gr. D., als Patron, nach der schon oben erwähnten im Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 26. Mai 1821 ganz den bestehenden Vorschriften gemäß vertreten sei, heißt es weiter:

> Der Einwand der Verjährung allein ist geeignet die Klägerin gegen den Anspruch der Schulverbandsgenossen auf Theilnahme an Schulbeiträgen zu schützen. Es war aber Sache der Klägerin, die thatsächlichen Momente darzuthun, welche der von ihr behaupteten zerstörlichen Einrede zu Grunde liegen; denn als Mitglied des fraglichen Verbandes hat sie die Vermuthung gegen sich, und ist vielmehr an sich anzunehmen, daß sie als im fraglichen Schulverbande

wohnhaft, und als die Gutsherrschaft selber, zur Unterhaltung der Schule zu D. beigetragen hätte.

Nach §. 509. Tit. 9. Thl. I. des A. L. R. aber ist die Verjährung durch Nichtgebrauch auch im vorliegenden Falle keineswegs ausgeschlossen. Da, wie auch der Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals vom 20. März 1846 annimmt, die jetzt streitigen Lasten keine an den Staat zu entrichtende sind, sondern ihren Ursprung aus dem Gemeinde- resp. Societäts-Verhältnisse der Schulverbandsgenossen nehmen; so kommt es nicht darauf an, ob Klägerin sich vor 50 Jahren ihrer Entrichtung geweigert hat. Zu untersuchen bleibt vielmehr nur, ob sie die behauptete Befreiung durch einfache Nichtleistung der Beiträge binnen rechtsverjährter Zeit erlangt hat. In Frage kann dabei nur kommen, ob hier die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren Platz greift, oder ob die in §§. 629 und 632 a. a. D. vorgeschriebene von 44 Jahren. Daß auch öffentliche Elementarschulen, wie die in Rede stehende, Corporations-Rechte besitzen, insofern sie durch die Regierung eingerichtet sind, eine auf die Fortdauer berechnete Organisation haben, und auch nach Außen hin von einem besondern Vorstande vertreten werden, das kann nicht bezweifelt werden.

Muß dies aber angenommen werden, so würde, da Schulen gleiche Rechte mit den Kirchen haben, auch hier ein 44jähriger Zeitraum erforderlich sein, um die Klägerin von Fortentrichtung der fraglichen Beiträge zu befreien. Nun ist die Klage aber nicht gegen die Schule selbst, welcher nach dem Gesetze vom 10. Mai 1851 auch Kostenfreiheit zustehen würde, auch nicht gegen ein zu ihrem Vermögen gehöriges Grundstück, sondern gegen die zur Schule gehörigen Mitgenossen gerichtet, welche nicht die nämlichen Rechte mit der Schule selbst haben. Man kann aber von dieser Unterscheidung absehen und dahin gestellt sein lassen, welche Art der Verjährung hier zur Anwendung gelangt, da sich aus den oben gedachten Acten vollständig hat entnehmen lassen, daß Klägerin von 1782 bis 1846, also während einer Frist von nicht nur 30, auch nicht 44, sondern mehr als 60 Jahren zu dem verklagten Schulverbande Nichts beigesteuert hat.

In dieser Ausführung ist offenbar die Schule dem Schulverbande entgegengesetzt, und die Klage, — weil gegen den Schulverband, — als gegen die einzelnen Genossen gerichtet, angesehen worden. Dadurch aber wird die Sache auf ein ganz anderes Feld gebracht, und es würde, wenn diese Auffassung des Rechtsverhältnisses die richtige wäre, der Rechtsweg unbedenklich zugelassen werden müssen.

Gegen die Societäts-Genossen kann der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden, was auch immer für ein unzulässiger Antrag gestellt sein mag, ja es würde auf den Rechtstitel gar nicht einmal ankommen; denn was *unter den Genossen* Rechtens ist, berührt nicht das öffentliche Recht; die Maßregeln der Verwaltung sind darin ungestört zur Ausführung zu bringen.

So aber liegt die Sache keineswegs. Der Unterschied zwischen Schule, resp. Lehrerstelle, und Schulsocietät, ist vielmehr in nicht zutreffender Weise von dem Richter erster Instanz der Entscheidung zum Grunde gelegt. Wer *gegen die zur Schule gehörigen Mitgenossen*, wie der Richter erster Instanz den beklagten Theil ausdrücklich bezeichnet, zu klagen beabsichtigt, der hat diejenigen Personen, gegen welche er klagen will, seien es Einzelne, oder Gemeinden, namhaft zu machen, und nicht den Schulverband, sondern die Personen, — moralische oder physische, aber jedenfalls andere, als den Verband selbst, — zu belangen. Der Schulverband ist mit Schule, resp. Lehrerstelle identisch und der Richter selbst hat in den Gründen des Erkenntnisses kurz vorher, als er die Societäts-Genossen dem Verbande substituirt, eine Erörterung angestellt, ob der Verband, als solcher, mit Berücksichtigung des Königlichen Patronats gehörig vertreten sei, und um dies auszusprechen, in tenore sententiae die streitenden Personen wörtlich so, wie in dem gegenwärtigen Erkenntnisse geschehen, bezeichnet. Vollends zweifellos aber stellte sich die Absicht des Klägers durch den auf *Befreiung* gerichteten Klage-Antrag heraus; denn auf Befreiung von gewissen Abgaben ist nicht gegen die Genossen, sondern nur gegen die Schule selbst zu klagen; es erhellt schon aus diesem Umstande allein die Bedeutung der Klage, die durchaus keine andere Tendenz haben kann, als: *daß die Leistungen künftig nicht eingezogen werden sollen.* Dies würde auch wirklich das Resultat sein, wenn ein Erkenntniß rechtskräftig werden sollte, welches gegen den Schulverband, — *so rubrizirt wie in rubro dieses Erkenntnisses,* — und nicht gegen gewisse, vom Schulverbande verschiedene, Personen gerichtet wäre. Die Verwaltungs-Behörde kann alsdann nicht anders, als, dem Erkenntniß entsprechend, eine neue Repartition der Schulbeiträge, mit Weglassung des befreiten Dominii Kl. D., anlegen. Eine andere Art der Ausführung des Erkenntnisses ist nicht gedenkbar, und die Klage ist daher recht eigentlich, — nicht gegen bestimmte Personen, als Schulsocietäts-Genossen, — sondern gegen die Anordnung der Verwaltungs-Behörde gerichtet.

Wenn aber dies die Bedeutung der Klage ist, so muß der Competenz-Conflict unzweifelhaft anerkannt werden. Denn wie schon oben bemerkt, daß es nicht als ein Rechtstitel gegen die Verwaltung gelten könne, wenn diese zu einer Vereinigung der Interessenten, die Schulbeiträge so oder so aufzubringen, ihre Genehmigung er-

theilt hat, — so kann noch viel weniger eine Verjährung durch Nichtgebrauch in die Mitte treten, wenn nunmehr in Folge eines solchen Abkommens unter den Interessenten die Beiträge von dem einen, für den andern geleistet werden, so daß überhaupt gar kein Nichtgebrauch stattgefunden hat.

Gegen die Schulsocietät würde übrigens grade so wie bei öffentlichen Abgaben nicht eine bloße Verjährung durch Nichtgebrauch, sondern nur eine usucapio libertatis nach §§. 656 und 657. Tit. 9. Thl. I. des A. L. R. stattfinden, wie in dem jetzt aufgehobenen §. 3. der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) durch die Hinweisung auf die Vorschriften über öffentliche Abgaben ausgesprochen war, und nachdem jene Vorschrift aufgehoben, durch den §. 15. des neuern Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 244) wiederholt anerkannt ist. Eine solche usucapio libertatis ist aber der jetzt verklagten Schulsocietät gegenüber gar nicht einmal behauptet, da die Sache früher bloß zwischen den beiden Dominien Gr. und Kl. O. lag, ja es ist eine solche Art der Verjährung gar nicht einmal gedenkbar, weil die gesetzlichen Anordnungen, auf denen die Repartition beruhet, neueren Ursprungs sind.

Aus diesen Gründen ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

Berlin, den 10. October 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

280) Charakter des Einlieger-Schulgelds in Schlesien.

Ew. Hochehrwürden eröffne ich auf die Vorstellung vom 24. v. M., daß der Ortsarmen-Verband von P. nicht angehalten werden kann, die Ausfälle bei den von den Einliegern an die katholische Schule daselbst zu entrichtenden Beiträgen zu decken, weil dieses sogenannte Einliegerschulgeld in Wirklichkeit kein Schulgeld ist, sondern das Aequivalent für die den Einliegern nach dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 obliegende Verpflichtung zum Zerkleinern des Schulholzes bildet, und deshalb in der Allerhöchsten Ordre vom 30. December 1834 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß von Seiten der Lehrer kein Anspruch an die Orts-Armen-Kassen auf Uebertragung der Ausfälle bei diesem Einliegerschulgeld gemacht werden soll.

Bei Erlaß der Verfügung vom 14. März 1862 waltete die Voraussetzung ob, daß es sich um ein, von allen Schulkindern zu entrichtendes Kopfschulgeld handele. Nachdem aber spätere Ermittelungen das Sachverhältniß in der angegebenen Weise aufgeklärt haben, hat die Entscheidung vom 14. März 1862 bezüglich der Schule in P. nicht ferner aufrecht erhalten werden können. Es muß daher bei der mit diesseitiger Billigung erlassenen Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 26. Juli d. J. bewenden.

Ihre Befürchtung, daß in Folge dessen das Einkommen des katholischen Lehrers in P. unauskömmlich werden würde, trifft nicht zu, da ꝛc.

Berlin, den 15. December 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden
in N. (in der Provinz Schlesien.)

23,410. U.

---

281) Höhe des vom Armenverband zu tragenden Schul- ꝛc. Gelds für arme Kinder.

Da nach der in W. bestehenden Einrichtung für die Kinder unbemittelter Eltern nur ein Schulgeld von 3 Sgr. monatlich, sowie ein Brand- und Reinigungsgeld von resp. 3 Sgr. und 2 Sgr. 6 Pf. jährlich erhoben wird, so ist der dortige Armenverband auch nur nach diesen Sätzen das Schulgeld für die armen Kinder zu übertragen verpflichtet, weil derselbe als der subsidiair Verpflichtete nur dasjenige zu leisten hat, was die Hauptverpflichteten, d. h. die Eltern der armen Kinder, zu zahlen haben würden. Ihrem Antrag vom 4. d. M., Ihnen für alle Kinder das volle Schulgeld nebst Brand- und Reinigungsgeld durch Rückgriff auf die Ortsarmenkasse zu gewähren, kann hiernach nicht entsprochen werden.

Berlin, den 15. December 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Lehrer der evangelischen Elementarschule zu W.

23,452. U.

---

282) Schulbeiträge der Gutsbesitzer im Schulbezirk. Repartitionsmaßstab für die erstern.

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde vom 16. September d. J. über ihre Heranziehung zu Hausväterbeiträgen für die Schule in G. vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Nur dem Gutsherrn des Ortes, wo die Schule sich befindet, ist in dem Allg. Land-Recht Tit. 12. Thl. II. §§. 36, 12 und 22. eine besondere Stellung der Schule gegenüber eingeräumt, während die Besitzer anderer zur Schule gehörigen Güter, sofern sie im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben, als Mitglieder der Schulgemeinde anzusehen und deshalb auch zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers gleich den übrigen Hausvätern beizutragen, verpflichtet sind.

Ew. Hochwohlgeboren können daher von Beiträgen für die Schule in G. nicht freigelassen werden.

Was die Bemessung dieser Beiträge anlangt, so entspricht der von der Königlichen Regierung zu N. festgesetzte Maßstab der vereinigten Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer der Vorschrift im §. 31. a. a. O., und kann es nicht zweifelhaft sein, daß die gesammte Einkommen- resp. Klassensteuer der Beitragspflichtigen, ohne Rücksicht auf die Quelle des Einkommens und deren Lage, zu berücksichtigen ist, wogegen allerdings nur die Grundsteuer von den im Schulbezirk belegenen Grundstücken zur Berechnung gezogen werden darf.

Hiernach kann Ihren Anträgen keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 11. November 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer rc.
21,810. U.

---

283) Verleihung der Rechte einer juristischen Person an Anstalten.

(Centralblatt pro 1863 Seite 380 No. 139.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 11. December 1863 sind dem Knaben-Rettungshause zu Wittenberg die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten und Museen.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Ober-Medicinal-Rath und Professor Dr. G. Veit in Rostock ist zum ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn mit dem Charakter als Geheimer Medicinal-Rath,

der Privatdocent Dr. K. J. Friedländer zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

der Lehrer Dr. Königsberger am Cadetten-Corps in Berlin zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald ernannt,

der ordentl. Professor Dr. Heinrich Rose in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin zum ordentlichen Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ernannt,

dem Ober-Inspector der Anatomie der Universität zu Berlin, Dr. Wolfert, der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Baumeister Schirrmacher ist zum Baumeister und Haus-Inspector der Museen zu Berlin ernannt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Den Oberlehrern Dr. Böhme und Voigt am Gymnasium zu Dortmund ist das Prädicat „Professor" verliehen,
der Oberlehrer Dr. Matthiae vom Gymnasium in Quedlinburg an das Gymnasium zu Schleusingen versetzt,
am Gymnasium zu Insterburg der ordentl. Lehrer Dr. Rumpel zum Oberlehrer befördert,
dem ordentl. Lehrer Seck am Gymnasium zu Essen der Charakter eines Oberlehrers beigelegt worden.
Der bisherige Rector der höheren Stadtschule zu Andernach, Löhbach, ist als Rector des nunmehrigen Progymnasiums daselbst bestätigt worden.
An der Realschule zu Hagen ist der ordentl. Lehrer Dr. Schröer zum Oberlehrer befördert worden.

C. Seminarien.

Der Subregens des Fürstbischöflichen Clerical-Seminars zu Breslau, Karl Schäfer, ist zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Ober-Glogau ernannt worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem evangelischen Schullehrer und Currende-Inspector Priem zu Stettin, dem evangelischen Schullehrer Heipp zu Laubach im Kreise Simmern,
das Allgemeine Ehren-Zeichen: dem evangelischen Schullehrer und Küster Deutschbein zu Schkeuditz im Kreise Merseburg, dem evangelischen Schullehrer Gland zu Schaffarnia im Kreise Strasburg, dem katholischen Schullehrer und Chorrector Pfitzner zu Mittelwalde im Kreis Habelschwerdt, dem katholischen Schullehrer und Organisten Ammermann zu Scheidingen im Kreise Soest, den katholischen Schullehrern Exner zu Schönfeld im Kreis Habelschwerdt, und Peitz zu Kirchrarbach im Kreise Meschede.

Dem Professor und Musikdirector Julius Stern in Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des von des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit ihm verliehenen Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. Beer in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn am 18. November,

der Director des Gymnasiums zu Brandenburg, Professor Braut am 4. December,

der Oberlehrer Dr. Stahr II. am Gymnasium zu Stettin am 6. Mai 1863,

der Oberlehrer und Conrector Holtsch am Gymnasium zu Guben,

der Subrector Schulz am Gymnasium zu Königsberg N. M.,

der Oberlehrer am Waisenhaus und am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, Musikdirector Karow, am 20. December 1863.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der ordentliche Professor Dr. Krüger in der theologischen Facultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg zum 1. Januar 1864,

der Oberlehrer Dr. Methner am Gymnasium zu Lissa,

der Oberlehrer Dr. Hansen an der Realschule zu Mühlheim a. d. R.,

der Director des katholischen Schullehrer-Seminars zu Ober-Glogau, Haagen.

Inhaltsverzeichniß des Decemberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1863.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Namen-Verzeichniß
zum Centralblatt für den Jahrgang 1863.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

